Schreyer, Eduard

Supplement zum Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schul-Rechts mit Einschluß des Rechts der fromme Stiftungen und der Ehe enthaltend die neuere einschlagende Gesetzgebung seit dem Jahre 1840 und Berichtigungen und Nachträge zum Hauptwerke mit Erläuterungen aus ungedruckten Verordnungen versehen ; sammt vollständigen chronologischen

Leipzig 1852

Supplement

zum

Codex des Kirchen- und Schulrechts

Supplement

zum

Codex des Kirchen- und Schulrechts.

Supplement

zum

CODEX

des im Königreiche Sachsen geltenden

Kirchen- und Schul-Rechts

mit Einschluß

des Rechts der frommen Stiftungen und der Ehe.

Enthaltend

die neuere einschlagende Gesetzgebung seit dem Jahre 1840

und

Berichtigungen und Nachträge zum Hauptwerke

mit Erläuterungen aus ungedruckten Verordnungen versehen.

Sammt vollständigen chronologischen und alphabetischen Registern.

Bearbeitet von

Eduard Schreyer,

Secretair im Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Verlag von Bernhard Tauchnitz.

Leipzig, 1852.

Vorwort.

Durch den vor nunmehr zwölf Jahren erschienenen Codex des Sächs. Kirchen- und Schulrechts ist allen denen, welche mit diesem Theile der Gesetzgebung sich näher zu beschäftigen haben, oder sonst an demselben ein besonderes Interesse nehmen, eine eben so bequeme als übersichtliche Zusammenstellung der seit den ältesten Zeiten in Bezug auf Kirche und Schule ergangenen noch practisch gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen dargeboten worden. Diese Sammlung, welche, nächst den in den allgemeinen Sammlungen der Sächs. Gesetze bereits gedruckt vorgelegenen Gesetzen und Verordnungen, in den dazu gegebenen Noten zugleich sehr wesentliche Zusätze und Erläuterungen aus ungedruckten Verordnungen enthält, die den vormaligen Consistorien so wie den jetzigen Kreisdirectionen und beziehendlich aus diesen den Unterbehörden mit dem Befehle zur künftigen Nachachtung zugegangen sind, hat nach ihrem Erscheinen durch die vom Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts angeordnete Anschaffung derselben für sämmtliche Kirchen des Landes und sonst allgemeine Verbreitung erlangt. Auch ist durch dieselbe in der That einem höchst dringenden Bedürfnisse abgeholfen worden, da eines Theils die vorgedachten allgemeinen Gesetzsammlungen, ganz abgesehen von der großen Umfänglichkeit und dem dadurch sehr erschwerten Gebrauche derselben, alle zusammen, nur Wenigen, gerade den Geistlichen aber beinahe gar nicht zugänglich waren, während andern Theils die erwähnten ungedruckten Verordnungen, welche einen sehr wesentlichen Theil der Sächs. Kirchengesetzgebung im weitern Sinne bilden, vielfach zerstreut in den Archiven und Actenrepposituren der kirchlichen Behörden bewahrt wurden, wo sie ebenfalls nur mit Schwierigkeit aufgefunden werden konnten.

Es darf daher behauptet werden, daß der Codex sowohl den Pfarrern zum practischen Gebrauche in ihren verschiedenen Aemtern, als auch insbesondere sämmtlichen Behörden, denen die Besorgung der Rechts- und Verwaltungsgeschäfte des verfassungsmäßigen Kirchen- und Schulwesens hiesiger Lande aufgetragen und für welche dieses Handbuch namentlich mit berechnet ist, seitdem ganz unentbehrlich geworden ist.

Obwohl nun aber das gedachte Werk die im Königreiche Sachsen jetzt geltenden positiven kirchenrechtlichen Bestimmungen mit großer Vollständigkeit giebt, so hat es doch nicht fehlen können, daß in demselben nicht nur noch manches unerwähnt geblieben ist, was der Aufnahme werth gewesen wäre, sondern daß auch andererseits wiederum viele der darin aufgenommenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen durch die neuere Gesetzgebung solche Veränderungen erfahren haben, welche eine Revision dieses Werks, behufs der Ausscheidung des Veralteten, und eine

Wiedervervollständigung desselben durch Nachtragung des früher Uebersehenen und des neuerdings dazu Gekommenen wünschenswerth machten, um dem Buche seine practische Brauchbarkeit noch ferner zu erhalten.

Diesem Zwecke ist durch den vorliegenden Supplementband zu entsprechen gesucht worden. Derselbe enthält in der I. Abth. die einschlagende neuere Gesetzgebung vom Jahre 1840 an nebst wichtigen Erläuterungen und Ergänzungen aus ungedruckten Verordnungen, und giebt außerdem in der II. Abth. zahlreiche Berichtigungen und größtentheils ebenfalls aus ungedruckten Quellen geschöpfte Nachträge zum Hauptwerke, welche mit letzterem durch genaue Bezeichnung der Stellen, welche dadurch berichtigt, ergänzt und vervollständigt werden, unter fortlaufenden Nummern dergestalt in Verbindung gesetzt sind, daß es nur der Einzeichnung dieser Nummern im Hauptwerke bedarf, um den Supplementband mit diesem als ein übersichtliches Ganze erscheinen zu lassen. Die aufgenommenen ungedruckten Verordnungen sind nach dem beibehaltenen Plane und der Anlage des Hauptwerks überall da, wo sie dem Inhalte nach einschlagen, als Anmerkungen mit möglichster Beibehaltung der Worte der Originale und mit genauer Angabe des Tages und Jahres und der Behörde, von welcher sie herrühren, so wie auch derjenigen Behörden, an welche sie ergangen sind, größtentheils auch mit Anziehung der in deren Gemäßheit von den Mittelbehörden an die Unterbehörden erlassenen weiteren Verfügungen und Anweisungen mitgetheilt worden. Nur in einigen Fällen ist man hiervon abgewichen, und hat die betreffenden Bestimmungen und Anordnungen, obwohl solche im Gesetz- und Verordnungsblatte nicht aufgenommen sind, dennoch in den Text selbst verwiesen, theils weil sie einen selbstständigen Gegenstand betreffen, der sich an einen anderen nicht füglich anschließen ließ, und weil sie an und für sich wohl auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt eigentlich zu publiciren gewesen wären, theils aber auch, weil sie zu umfänglich waren, um dieselben bloß Anmerkungsweise zu geben, zumal ohnedieß zu einzelnen Vorschriften dieser Verordnungen die Beifügung noch besonderer erläuternder und ergänzender Noten sich erforderlich machte. Namentlich ist dieß geschehen in Ansehung des Regulativs für die Gelehrtenschulen v. 27. Dec. 1846 (S. 96.), — der Verordnung wegen Bestätigung des Statuts über die Universitäts-Versammlung ꝛc. v. 23. Mai 1851 (S. 183.), — ferner hinsichtlich der Bekanntmachung über die Erfordernisse der Aufnahme als Zögling in eine der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma ꝛc. v. 7. Dec. 1832 (S. 246. No. 126.), — der revid. Gesetze für die Studirenden zu Leipzig v. 1. Juni 1835 (S. 270. No. 154.), so wie der beiden Regulative v. 26. Aug. und 22. Sept. 1835 über die vor dem evang. Landesconf. statt findenden Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der ständigen Schullehrer, und über die vor gedachtem Landesconf. vorzunehmenden theologischen Prüfungen (S. 297. No. 159. und S. 301. No. 163.)

Außerdem sind überall zu den in Bezug auf Gegenstand und Inhalt mit einander verwandten Bestimmungen, namentlich wo ältere Bestimmungen durch neuere Vorschriften aufgehoben, oder abgeändert, ergänzt und vervollständigt werden, behufs der sofortigen vollständigen Uebersicht des gültigen Rechts, die nöthigen Verweisungen erfolgt, und in gleicher Weise, wie beim Hauptwerke, doppelte Register, ein chronologisches und ein specielles alphabetisches Register, beigegeben worden, wodurch ein schnelles Orientiren möglich sein wird.

Schlüßlich mag noch erwähnt werden, daß es wünschenswerth schien, insbesondere auch der provinciellen Gesetzgebung der Oberlausitz eine etwas größere Berücksichtigung zu schenken, als ihr bei der frühern Bearbeitung des Hauptwerks zu Theil geworden ist. Es ist daher namentlich bei den hierbei zunächst und vorzugsweise in Berücksichtigung kommenden ältern Mandaten, Generalien und Rescripten (vergl. die Bemerkung zu §. 2. der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betr., v. 17. Nov. 1834, Seite 262. des G.-B. unter No. 138.), beziehendlich durch Nachweisung deren besonders erfolgten Publication für die Oberlausitz, wo eine solche statt gefunden hat, überall angegeben worden, ob und in wie weit dieses oder jenes Gesetz zugleich auch für die Oberlausitz Geltung habe, oder welche

abweichende Bestimmungen in diesem Landestheile sonst etwa zu beachten sind, obschon eine vollständige Darstellung des particularen Kirchenrechts der Oberlausitz einem gründlichern Kenner der dießfallsigen Verfassung dieser Provinz hat überlassen werden müssen. Als eine wesentliche Lücke des Hauptwerks mußte in der vorgedachten Beziehung es auch angesehen werden, daß das für die Oberlausitz so wichtige Regulativ wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz vom 11. Aug. 1813 darin fehlt, während doch die Verordnung, einige Abänderungen desselben betr., v. 30. Juni 1836 (S. 466.) aufgenommen worden ist, welche letztere ohne jenes nicht einmal vollständig verstanden werden kann. Es erschien daher die nachträgliche Aufnahme des gedachten Regulativs, wie solche Seite 225 fg. des S.-B. erfolgt ist, unbedingt nothwendig.

Und so möge denn die vorliegende Zusammenstellung, bei deren Bearbeitung wenigstens kein Fleiß und keine Mühe gescheut worden ist, um die jetzt geltenden positiven kirchenrechtlichen Bestimmungen mit möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit zu geben, einer freundlichen Aufnahme und nachsichtigen Beurtheilung sich erfreuen.

Dresden, am 12. November 1852.

abweichende Bestimmungen in diesem Einzeltheile sonst etwa zu beachten sind, ob schon eine vollständige Entwickelung des particulären Kirchenrechts der Oberlausitz einem gründlichern Kenner der bisherigen Verfassung dieser Provinz hat überlassen werden müssen. Als eine wesentliche Lücke des Hauptwerks musste in der vorgedachten Beziehung es auch angesehen werden, daß das für die Oberlausitz so wichtige Regulativ wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesconsistorialbezirk des Markgrafthums Oberlausitz vom 11. Aug. 1843 darin fehlt, während doch die Verordnung, einige Abänderungen desselben betr., v. 30. Juni 1850 (S. 408) aufgenommen worden ist, welche letztere ohne jenes nicht einmal vollständig verstanden werden kann. Es erschien daher die nachträgliche Aufnahme des gedachten Regulativs, wie solche Seite 225 fg. des S. B. erfolgt ist, unbedingt nothwendig.

Und so möge denn die vorliegende Zusammenstellung, bei deren Bearbeitung wenigstens kein Fleiß und keine Mühe gescheut worden ist, um die jetzt geltenden positiven kirchenrechtlichen Bestimmungen mit möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit zu geben, einer freundlichen Aufnahme und nachsichtigen Beurtheilung sich erfreuen.

Dresden, am 12. November 1852.

Erste Abtheilung

enthaltend die Gesetzgebung von 1840 bis 1852.

Gesetz, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr., vom 13. Juni 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 97.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. bestimmen wegen Organisation einer besondern Behörde, welche nach §. 47. der Verfassungsurkunde über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz entscheiden soll, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§. 1. (Errichtung der Behörde.) Es besteht künftig eine besondere collegialische Behörde unter dem Namen: Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

§. 2. (Fälle, in denen die Behörde zu entscheiden hat.) Diese Behörde hat zu entscheiden:

a) wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Competenz der Justizbehörden oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, insbesondere auch, ob in einer Sache, welche ursprünglich Verwaltungssache ist, der Rechtsweg stattfinde, Meinungsverschiedenheit zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden, und auch eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium nicht zu Stande gekommen ist.

§. 3. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Meinungsverschiedenheit darin besteht, daß sowohl die Justizbehörde, als die Verwaltungsbehörde die Competenz für sich in Anspruch nimmt (positiver Competenzstreit), oder darin, daß eine jede die Competenz von sich ablehnt, und die andere Behörde für competent hält (negativer Competenzstreit).

§. 4. Die Entscheidung der §. 1. genannten Commission tritt ferner ein, nach §. 18. des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835,

b) wenn über dergleichen Competenzstreitigkeiten, die in einem Falle zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden sind, eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium zwar erfolgt ist, diese Vereinigung aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Justizbehörde, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg stattfinde, nicht vorhanden sei, und nunmehr von einer betheiligten Privatperson, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entscheidung dieser Commission provocirt wird.

§. 5. Die Aufforderung zu Ertheilung einer Entscheidung empfängt diese Behörde von den Ministerien, beziehendlich auf dem weiter unten §. 7. bemerkten Wege, durch das Gesammtministerium; es kann aber eine solche Aufforderung in dem §. 4. bemerkten Falle nur auf den Antrag einer betheiligten Privatperson, in andern Fällen hingegen von den Ministerien, die sich nicht haben vereinigen können, sowohl aus eigner Bewegung, als auch auf Antrag betheiligter Privatpersonen geschehen.

§. 6. (Zusammensetzung der Behörde.) Die Commission für Entscheidung von Competenzzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden besteht aus acht Mitgliedern, als:

vier Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, nämlich dem Oberappellationsgerichtspräsidenten und drei Oberappellationsräthen, welche letztere der König für beständig ernennt, und

vier Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien, die ebenfalls vom König für beständig ernannt werden.

Für Behinderungsfälle werden noch zwei Oberappellationsräthe und noch zwei Ministerialräthe aus Verwaltungsministerien als Stellvertreter vom König ernannt.

Den Vorsitz führt der Oberappellationsgerichtspräsident, und in dessen Stellvertretung im Behinderungsfalle eines der übrigen sieben Mitglieder, nach der deshalb ebenfalls vom König im Voraus getroffenen Bestimmung.

§. 7. (Verfahren: a) in den §. 2. bemerkten Fällen.) In den §. 2. bemerkten Fällen empfängt die Commission durch das Gesammtministerium die Aufforderung zu Ertheilung der Entscheidung, unter Mittheilung der Acten und der von den beiden Ministerien für ihre verschiedene Meinungen angeführten Gründe.[1])

§. 8. (b) in den §. 4. bemerkten Fällen.) In Fällen der §. 4. bemerkten Art hat die betheiligte Privatperson, welche wider die von den Ministerien gegen die Competenz der Justizbehörden getroffene Vereinigung weiter auf die Entscheidung der Commission provociren will, diese Provocation bei derjenigen Unter- oder Mittelbe-

1) Obiger §. 7. ist berichtigt nach Maßgabe der Bekanntm. v. 13. Juli 1843. (G. u. Vbl. v. 1843. S. 69.)

behörde, von welcher die in solcher Maaße geschehene Vereinigung der Ministerien ihr bekannt gemacht wird, binnen 10 Tagen nach Empfang jener Bekanntmachung, bei Verlust des Provocationsrechts anzubringen. Die nurgedachte Bekanntmachung muß aber mittelst besonderer schriftlicher Zufertigung und mit der darin enthaltenen Bedeutung, daß solche in Kraft der Bekanntmachung geschehe, sowie unter Mittheilung der von Seiten der Ministerien jeder Zeit beizufügenden Entscheidungsgründe, bewerkstelligt werden. Die Behörde, bei welcher die Provocation angebracht wird, hat solche, und zwar, wenn es eine Unterbehörde ist, durch die ihr vorgesetzte Mittelbehörde an das vorgesetzte Ministerium zu berichten, nicht weniger gleichzeitig die Commission unmittelbar von der eingegangenen Provocation zu benachrichtigen.

§. 9. Will der Provocant zu Unterstützung der eingelegten Provocation noch etwas vorstellig machen, so muß er solches binnen vierzehn Tagen von Ablauf der zehntägigen Frist an schriftlich bewirken; so lange ist daher auch mit der Berichtserstattung anzustehen.

Nach Verfluß jener vierzehn Tage ist eine auf Unterstützung der Provocation Bezug habende Schrift nicht anzunehmen.

§. 10. Ist die von den Ministerien für zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörig erachtete Sache eine solche, wobei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten (§. 1. des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835), so sind auch die wegen Gehörs des Gegners in sothanem Gesetz §. 16. getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Nach denselben Bestimmungen ist in dem Falle, wenn die angebrachte Provocation (§§. 8., 9.) darauf sich bezieht, daß eine betheiligte Privatperson wegen Maaßregeln einer Verwaltungsbehörde den Rechtsweg betreten zu dürfen verlangt, der Gegentheil mit einer Widerlegung der Provocation binnen 14 Tagen, von der an denselben erfolgten Zufertigung der letztern an gerechnet, zu hören.

Bis nach Ablauf der nach diesem §phen dem Gegentheil zur Widerlegung einzuräumenden Fristen ist der Berichtserstattung Anstand zu geben.

§. 11. Nach Eingang des §§. 8., 9. erwähnten Berichts hat das Ministerium, an welches derselbe erstattet worden, sowohl der Commission die Provocation mit Beifügung der Acten binnen vier Wochen mitzutheilen, mit welcher Mittheilung eine Auseinandersetzung der die angefochtene Vereinigung gegen die Competenz der Justizbehörden motivirenden Gründe verbunden werden kann, als auch gleichzeitig das andere Ministerium von der Provocation in Kenntniß zu setzen, worauf dann die Entscheidung erfolgt. Sind übrigens binnen 8 Wochen, von Eingang der nach §. 8. der Commission zu ertheilenden Nachricht gerechnet, die Acten an letztere noch nicht gelangt, so kann die Commission wegen deren Einsendung mit dem betreffenden Ministerium communiciren.

§. 12. (Auskunftsertheilung durch einen Ministerialrath.) In allen denjenigen zur Entscheidung der Commission gelangenden Fällen, wo von dem betheiligten Verwaltungsministerium ein Rath unter den nach §. 6. zu Mitgliedern der Commission ernannten vier Ministerialräthen sich nicht befindet, ist zum Behuf der Auskunftsertheilung ein Rath aus diesem Ministerium noch besonders zuzuziehen, welcher jedoch bei Entscheidung der Sache keine Stimme hat und daher vor der Abstimmung abtritt.

§. 13. (Verfügung an Unterbehörden.) Die Commission kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren sie bei einer zu ertheilenden Entscheidung benöthigt ist, mit Ministerien und Mittelbehörden communiciren, an Unterbehörden aber unmittelbar verfügen.

§. 14. (Abfassung der Entscheidung.) Zum Behuf der collegialischen Entscheidung findet bei der Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden das Institut der Correlation statt, und zwar so, daß für jede Sache einer der Oberappellationsräthe als Referent und einer der Ministerialräthe als Correferent, oder umgekehrt, einer der Ministerialräthe als Referent und einer der Oberappellationsräthe als Correferent zu bestimmen ist. Es darf jedoch, Falls einer der zur Commission gehörigen Oberappellations- oder Ministerialräthe eine zur Entscheidung der Commission gelangende Sache früher zum Vortrag gehabt hat, demselben weder deren Referat noch Correferat übertragen werden. Bei dem Vortrage müssen stets eine gleiche Anzahl Mitglieder des Oberappellationsgerichts und Ministerialräthe und zwar von jeder Seite wenigstens drei gegenwärtig seyn; zu Herstellung dieser Gleichheit sind für etwa abgehaltene einzelne Mitglieder Stellvertreter (§. 6.) zuzuziehen.

§. 15. Der Vorsitzende hat bei Gleichheit der Stimmen keine entscheidende Stimme, vielmehr ist solchenfalls für die Competenz der Justizbehörden und für den Rechtsweg zu entscheiden.

§. 16. (Kosten.) In Fällen der §. 4. erwähnten Art ist in der Entscheidung mit auszusprechen, ob der Provocant die durch seine Provocation auf die Entscheidung der Commission veranlaßten Kosten zu tragen habe.

§. 17. (Bekanntmachung der Entscheidung.) Die Entscheidung nebst Entscheidungsgründen wird jederzeit sowohl dem Justizministerium, als dem betheiligten Verwaltungsministerium mitgetheilt und zu diesem Behuf doppelt ausgefertigt. Den betheiligten Privatpersonen wird dieselbe durch die Unter- oder Mittelbehörde auf Verordnung des vorgesetzten Ministeriums bekannt gemacht. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung finden nicht Statt.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben zu Dresden, den 13. Juni 1840.

Gesetz, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betr., vom 25. Juni 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 132.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben eine Revision des die Errichtung von Communalgarden betreffenden Mandats vom 29. November 1830 und des demselben beigefügten Regulativs, ingleichen des unterm 5. Februar 1831 bekannt gemachten Disciplinarregulativs für die Communalgarden und der übrigen, zu deren weiterer Ausführung ergangenen Anordnungen, für nöthig befunden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A. das Regulativ vom 29. November 1830, sowie die unterm 10. November 1832, 9. Mai 1835 und 28. April 1836 publicirten Erläuterungen hierzu betr.

(Zu §. 3., 4., 5. und 9. des Regulativs.)

§. 1. (Befähigung und Verpflichtung zum Eintritt.) Die in §. 3., 4., 5. und 9., lit. k und l des Regulativs vom 29. November 1830 und in den unterm 10. November 1832 publicirten Erläuterungen zu diesen Stellen enthaltenen Vorschriften werden hiermit aufgehoben und treten dafür folgende Bestimmungen ein:

§. 2. (Allgemeine Regel.) Zum Dienste in der Communalgarde befähigt und verpflichtet sind alle männliche Einwohner der Stadt vom erfüllten 21. bis zum erfüllten 45. Lebensjahre, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

§. 3. (Ausnahmen und zwar: a) nothwendige.) Zum Dienste in der Communalgarde können, selbst bei freiwilligem Erbieten, nicht zugelassen werden: ꝛc.

b) ordinirte Geistliche;

c) festangestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche nach Stunden Unterricht in einzelnen Nebenfächern ertheilen;

d) diejenigen öffentlichen Beamten, Officianten und Diener, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Communalgardendienste nicht vereinbar ist. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt werden [1]). ꝛc.

§. 4. (b) facultative.) Personen, denen zwar keine Verbindlichkeit zum Dienste in der Communalgarde obliegt, deren freiwilliger Eintritt aber zulässig ist, sind: ꝛc.

d) Personen, die als Privatofficianten, Hauslehrer, Commis, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter oder sonstige Gewerbsgehülfen mit ihrem Nahrungsstande von einzelnen Privatpersonen oder Gesellschaften dergestalt abhängig sind, daß sie denselben ihre ganze Zeit und Thätigkeit zu widmen haben, und dafür ihren Lebensunterhalt von ihnen beziehen;

e) Alle, die auf Academien, Seminarien und Schulen behufs ihrer Ausbildung sich befinden; ꝛc.

g) Directoren von Privatunterrichtsanstalten und bei letztern festangestellte Lehrer, jedoch mit der §. 3. lit. c bemerkten Beschränkung.

Zum freiwilligen Eintritt der sub c, d, e, f und g erwähnten Personen ist übrigens die Genehmigung des Communalgardenausschusses und bei denen unter d, e und g insbesondere noch erforderlich, daß sie

aa) entweder Inländer sind, oder sich bereits 3 Jahre in der Stadt aufgehalten haben, und

bb) die Einwilligung ihrer Principale und Meister, oder der betreffenden Institutsdirectoren, sowie deren Zeugniß über ihr Wohlverhalten, beibringen [2]).

§. 5. (Verfahren zu Ermittelung der Exemtionsgründe.) Die Frage, ob einer der §. 3. und 4. festgesetzten Behinderungs- oder Befreiungsgründe bei Jemand vorhanden sei, hat zwar zunächst der Ausschuß selbst pflichtmäßig zu ermessen und, wenn die einschlagenden Verhältnisse bereits klar vorliegen, Entschließung darüber zu fassen. Ist aber die Sache zweifelhaft, oder werden gegen die Entschließung des Ausschusses Reclamationen erhoben, so hat er

1) in den §. 3. unter a bis d und §. 4. unter b, c, e und g bemerkten Fällen mit der den betreffenden Individuen oder Anstalten zunächst vorgesetzten Behörde, und

2) in denen §. 3. e, f und i, ingleichen §. 4. d und f mit dem Stadtrathe oder der sonstigen, nach Maaßgabe der örtlichen Verfassung für Verhältnisse der fraglichen Art competenten Localbehörde, sich zu vernehmen, ꝛc.

§. 11. Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und hat die zu dessen Ausführung erforderlichen weitern Anordnungen zu treffen.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 25. Juni 1840.

Gesetz, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., vom 1. Juli 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 121.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, mit Zustimmung

---

1) S. das revidirte Regulativ für die Communalgarden vom 14. Mai 1851. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 181.) §. 3. sub d. u. die V. vom 10. Aug. 1851. (G. u. Vbl. S. 310.). Nach zuletzt gedachter V. sind unter andern wegen ihres öffentl. Dienstverhältnisses überall von der Communalgarde frei zu lassen: (§. 1. sub a.) die Vorstände sämmtlicher Ober- und Mittelbehörden, so wie die bei denselben für einzelne Senate oder selbstständig arbeitende Abtheilungen angestellten Subdirigenten; — (§. 1. sub c.) die bei Ober- und Mittelbehörden angestellten Kanzleidirigenten, Kanzleiinspectoren und Registratoren des Ein- und Ausgangsbureaus; — (§. 1. sub d.) diejenigen Cassenbeamten mit Einschluß der Controleurs, deren Hauptbeschäftigung in der Cassenverwaltung besteht; — (§. 1. sub m.) die einzigen Secretairs, Actuarien oder Protocollanten der Ober- und Mittelbehörden ꝛc. ꝛc. (§. 1. sub n.) alle für Behörden und öffentliche Gebäude angestellten Aufwärter, Boten, Gerichtsdiener, Frohne, Thorwärter, Hausmänner und Stubenheizer.

2) S. jedoch §. 3. des Ges. vom 14. Mai 1851., wo die hier ausgesprochene Befähigung der §. 4. sub d. u. e. genannten Personen zum Eintritt in die Communalgarde wieder aufgehoben worden ist.

Unsrer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

§. 1. (Errichtung einer Pensionscasse.) Es soll eine Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der an den evangelischen Schulen angestellten ständigen Lehrer errichtet werden.

§. 2. (Fonds und Zuflüsse dieser Casse.) Es werden dieser Casse überwiesen:

a) die Bestände der Strafgeldercasse des vormaligen Consistorii zu Leipzig,

b) das Capitalvermögen der Bußtagscollectengeldercasse,

c) der aus dem Nachlasse des ehemaligen Superintendenten zu Dresden, D. Joachim Gottlob Am Ende herrührende, von dem Erblasser im Allgemeinen zu einer pia causa bestimmte Fonds,

d) zwei Drittheile aller Bezeigungsquanta, welche für die bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu suchenden Dispensationen in Ehesachen von den Betheiligten eingehen und seit dem 1. Januar 1837 zurückgelegt worden sind.

§. 3. (Theilhaber derselben.) Dieser Casse sind alle, an den evangelischen Schulen des Königreichs angestellte ständige Lehrer, mit Einschluß der emeritirten (§. 5.) und der Substituten, beizutreten verpflichtet und berechtiget.[1])

§. 4. (Classen der Theilnehmer.) Die Theilnehmer werden in zwei Classen getheilt.

Zur ersten Classe gehören:

a) die Oberlehrer an den beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, sowie an den städtischen Gymnasien;[2])

b) die Oberlehrer an den öffentlichen Schullehrerseminarien, und

c) die Oberlehrer an den höhern Bürgerschulen, welche nach bestandener Maturitätsprüfung (Mandat vom 4. Juli 1829) academische Studien gemacht haben[3]), sowie

d) die Rectoren an Stadtschulen unter derselben Voraussetzung;

zur zweiten Classe:

e) die an öffentlichen Elementarvolksschulen angestellten ständigen Lehrer und

f) alle Lehrer an Gymnasien, Schullehrerseminarien und höheren Bürgerschulen, welche von der ersten Classe ausgeschlossen und nicht blos auf Aufkündigung angestellt sind.

§. 5. (Beiträge der Theilnehmer.) Jeder Theilnehmer erster Classe soll bei seiner Aufnahme Vier Thaler — — Eintrittsgeld und bei einer Beförderung in eine einträglichere Stelle Zwei Thaler — —[4]), jeder Theilnehmer zweiter Classe aber in beiden Fällen nur die Hälfte dieser Sätze zahlen.

Demnächst haben die Theilnehmer alljährlich folgende Beiträge zur Casse zu zahlen:

A. die Mitglieder erster Classe,

a) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thaler — — Acht Thaler,

b) bei einem dergleichen von 300 Thalern — — und darunter Vier Thaler,

B. die Mitglieder der zweiten Classe,

a) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thaler — — Vier Thaler,

b) bei einem dergleichen über 200 Thaler — — Drei Thaler,

c) bei einem dergleichen über 120 Thaler — — Zwei Thaler,

d) bei einem dergleichen bis mit 120 Thaler — — Einen Thaler.[5])

Emeritirte Lehrer haben diese Beiträge nur so lange zu entrichten, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

Das Einkommen, welches Schullehrer für einen mit

---

1) In gleicher Weise und aus demselben Grunde, aus welchem nach dem in der Anmerkung zu §. 3. des Ges. vom 1. Dec. 1837. gedachten Beschlusse der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 6. Nov. 1840. (im S. B. II. Abth. No. 179. 2.) den bei den Straf- und Versorgungs-Anstalten angestellten evangelischen Geistlichen der Beitritt zur Prediger-Wittwen- und Waisencasse nicht gestattet ist, sind nach demselben Beschlusse auch die bei gedachten Anstalten angestellten Schullehrer vom Beitritte zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse ausgeschlossen.

2) Die an Gymnasien angestellten Cantoren sind, dafern sie nur Musikunterricht ertheilen, in dem Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1840. als Oberlehrer nicht anzusehen, daher aber in die 2. Classe der Theilnehmer zu setzen. — Bescheidung an den Sup. zu Dr. vom 10. Nov. 1840.

Auch ist in einer später in einem speciellen Falle erlassenen Bescheidung des M. vom 3. Apr. 1841. bemerkt worden, daß es bei Beantwortung der Frage, ob ein Lehrer an einem Gymnasio in obigem Sinne als Oberlehrer anzusehen sei, lediglich auf die Natur und den Umfang der ihm zugetheilten Unterrichtsgegenstände und seine Stellung überhaupt zu den Schülern des Gymnasii, nicht aber auf den nur zufälligen Umstand, ob er den Titel als Oberlehrer führe, oder auf historische Momente ankommen könne.

3) Durch V. vom 21. März 1842. hat das M. den Kreisdirectionen so wie dem Ges. Cons. zu Gl. die Grundsätze bekannt gemacht, nach denen die Aufnahme der an höhern Bürgerschulen angestellten Lehrer in die 1. Classe bei der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse beurtheilt werden soll. Hiernach sind zuvörderst nur diejenigen Schulanstalten als höhere Bürgerschulen im Sinne des Ges. vom 1. Juli 1840. anzusehen, welche

a) ein unter einem Director stehendes völlig organisirtes Ganze bilden,

b) allen Classen, allenfalls nur mit Ausnahme der Elementarclasse, Vor- und Nachmittags Unterricht geben, und

c) ihren Schülern entweder in allen oder doch wenigstens in den höhern Classen einen über die in §. 29. der V. zum Volksschulgesetze bezeichneten Unterrichtsgegenstände, welche in jeder Elementarschule vorzutragen sind, hinausgehenden Unterricht bieten, in denen daher namentlich die Anfangsgründe der Mathematik, höhere Stylübungen, Geographie und Geschichte, Naturgeschichte und Physik, beziehendlich vollständiger und in besondern Stunden, unter die Lehrgegenstände aufgenommen sind.

Alle an solchen Schulen angestellte Lehrer nun, welche nach bestandener Maturitäts-Prüfung academische Studien gemacht haben, sollen, insofern sie ein festes Einkommen von mindestens 300 Thlr. — — beziehen, in die erste Classe der Pensionscasse aufnahmefähig sein.

Das M. hat sich jedoch vorbehalten, auch die Lehrer anderer Schulanstalten, bei welchen diese Erfordernisse zum größten Theile, aber nicht vollständig vorhanden sind, auf den Antrag der Consistorialbehörden unter der Voraussetzung der vorgedachten persönlichen Befähigung und Anstellungsverhältnisse in die erste Classe nach Befinden aufzunehmen.

4) Wegen der in Ansehung der Entrichtung der Beförderungsgelder zu befolgenden Grundsätze siehe die in der Anmerkung zu §. 5. des Ges. vom 1. Dec. 1837. mitgetheilte Bescheidung an den Superint. zu Wurzen vom 24. Nov. 1841. (im S. B. II. Abth. No. 179. 4.)

5) S. hierzu §. 10. der Verordnung vom 23. Nov. 1840.

ihrem Amte verbundenen Kirchendienst beziehen, ist dem Einkommen vom Schuldienste zuzurechnen.[6])

§. 6. Lehrern, welche Entschädigung für die vormalige Trankfteuerbefreiung genießen, wird der jährliche Beitrag zur Pensionscasse von dieser Entschädigung gekürzt.[7]) Für diejenigen aber, welche keine solche Entschädigung erhalten, oder wo der Beitrag sich höher beläuft, hat der betreffende Ephorus den Jahresbeitrag, oder soviel als zu dessen Erfüllung nöthig ist, aus der Schulcasse zu erheben und bis Ende März jeden Jahres an die Casse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden. Die Schulcasse rechnet dem Lehrer auf seinen Gehalt in monatlichen Raten wieder zu, was sie an Beiträgen zur Pensionscasse für denselben verlagsweise bezahlt hat.

§. 7. (Betrag der Pensionen.) Aus dieser Casse sollen die Wittwen und eheleiblichen Kinder der Theilnehmer folgende jährliche Pensionen erhalten:

a) die Wittwe eines Lehrers erster Classe 60 Thaler — —,
b) die Waise eines solchen bis zum erfüllten 18. Jahre 12 Thaler — —,
c) die Wittwe eines Lehrers zweiter Classe 30 Thaler — —,
d) jede Waise eines solchen bis zum erfüllten 18. Jahre 8 Thaler — —.

Würden jedoch unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Lehrers auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehen soll, auch über das 18. Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Casse gewähren, welche jedoch den Betrag obiger Waisenpensionen jährlich nicht übersteigen darf.

§. 8. Alle Zahlungen aus der Pensionscasse und an dieselbe erfolgen im 14 Thalerfuße.

§. 9. (Zeit des Eintritts und Bedingungen des Austritts.) Mit dem Tage, an welchem die Eröffnung dieser Pensionsanstalt erfolgt, werden alle sowohl bereits emeritirte, als noch im Amte stehende Lehrer, die künftig anzustellenden aber mit dem Tage ihrer Confirmation Mitglieder derselben[8]) und können nicht anders austreten, als durch Niederlegung ihres Amtes ohne Vorbehalt einer Pension, oder durch Uebergang in ein geistliches Amt, womit aber auch sie und die Ihrigen alle Ansprüche an die Casse verlieren.

Lehrer, welche disciplinarisch entlassen oder ihrer Stellen entsetzt werden, verlieren ebenfalls alle Ansprüche an die Casse; es bleibt jedoch dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts überlassen, ihren Wittwen und Kindern einige Unterstützung und, nach Befinden, selbst den ganzen Betrag der Pension aus der Casse zu gewähren.

Die Emeritirung eines Lehrers wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit hat keinen Einfluß auf die Ansprüche seiner Wittwe und Kinder. Wenn jedoch ein Lehrer nach seiner Emeritirung wieder heirathet, so haben seine Wittwe und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder keine Pensionen aus der Casse zu erwarten.

§. 10. (Anfang der Pension. — Wegfall oder Verlust derselben.) Die Pensionen fangen an von der Zeit, da der Gnadengenuß der Hinterlassenen eines Lehrers aufhört. Es erlischt aber

a) die Pension einer Wittwe, wenn dieselbe sich wieder verehelicht, mit dem Monate, in welchem die Trauung erfolgt;
b) die Pension einer Waise, wenn dieselbe vor erfülltem 18. Jahre sich verheirathet, oder unentgeltlich in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen wird. Erfolgt jedoch die Entlassung derselben aus dieser Anstalt vor erfülltem 18. Jahre, so ist ihr die Pension auf die noch übrige Zeit aus der Casse wieder zu gewähren;
c) die Pension einer Wittwe oder Waise, wenn selbige Drei Jahre hinter einander nicht erhoben worden ist; es geht jedoch hierdurch nur das Recht auf unerhoben gelassene, nicht auf künftig fällig werdende Pensionsgelder verloren, auch kann die Behörde, wenn dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses Verzugs zur Seite stehen, auf dessen

---

6) Bezüge von Fabrikschulen dagegen sind nur dann einzurechnen, wenn sie zu Erfüllung des Minimalgehaltes gehören, oder dem Lehrer sonst durch die Vocation ein Anspruch darauf zusteht. — Bescheidung an den Sup. zu Frankenberg vom 16. Jan. 1849.

7) Zu dem Ende sind durch die in der Anmerkung zu §. 3. der Ausf. V. zum Ges. vom 1. Dec. 1837. erwähnte Gen. V. vom 22. Aug. 1848. (im S. B. II. Abth. No. 180. 2.) die Ephoren angewiesen worden, zum Behuf des dießfallsigen Abrechnungsgeschäfts mit der Minist. Casse, welches rücksichtlich derjenigen Schulstellen, welche kein Trankfteuer-Aequivalent oder ein geringeres, als deren Beitrag zur Pensionscasse beträgt, erhalten, nach der fernern Bestimmung in §. 6. bereits bis Ende März zu erfolgen hat, die Quittungen der betreffenden Lehrer über die ihnen zukommenden Trankfteuer-Beneficien im Laufe des Monats November jeden Jahres an die Cassen-Expedition einzusenden, worauf bei denjenigen Schulstellen, bei welchen auf das Trankfteuer-Aequivalent nach Abrechnung des Beitrags zur Pensionscasse ein Ueberschuß verbleibt, letzterer in demselben Monat November von der Minist. Casse ausgezahlt wird.

Wird das Einkommen eines Lehrers in Gemäßheit des Ges. vom 3. Mai 1851. im Laufe eines Jahres erhöht, so haben zufolge einer an die Kreisdirectionen und an das Ges. Conf. zu Gl. zur weitern dießfallsigen Verfügung an die Sup. ergangenen V. des CM. vom 30. Sept. 1851. die jährlichen Beiträge zur Pensionscasse für jede solche Gehaltserhöhung, wenn dieselbe vor dem 31. März eintritt, noch in demselben Jahre, für jede später eintretende Erhöhung aber erst im nächstfolgenden Jahre zu beginnen.

8) In einer den übrigen Kreisdirectionen abschriftlich mitgetheilten V. an die Krd. zu Zw. vom 10. Febr. 1841. hat das M. den Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Lehrer sofort mit dem Antritte der ihm übertragenen ständigen Stelle als Mitglied der Pensionsanstalt zu betrachten sei, ohne daß es erst noch der Confirmation bedürfe, indem nur bei Gelegenheit der letztern das Eintrittsgeld an den Ephorus erlegt werden solle. (S. §. 4. der Ausf. V.)

So viel diejenigen Lehrer anlangt, welche schon vor dem Schulgesetze angestellt gewesen, und bei denen es, wenn ihre Qualification keinem Zweifel unterlegen, einer Prüfung und Confirmation überhaupt nicht bedurft hat, so sind dieselben nach vorgedachter V. von dem Augenblicke an als ständige Lehrer und sonach als zur Theilnahme an der allgemeinen Pensionscasse berechtigt zu betrachten gewesen, wo das Einkommen der Stelle regulirt und ihnen dasselbe angewiesen worden.

Suchen die Nacherhebung ganz, oder zum Theil, ausnahmsweise gestatten.

§. 11. (Besondere Bestimmungen.) Die Pensionen können auch im Auslande bezogen werden. Eine freiwillige Abtretung derselben vor der Verfallzeit ist nicht zulässig. Auch findet eine Beschlagnahme dieser Pension durch die Gläubiger der Percipienten mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung nicht statt.

§. 12. (Vertretung der Casse.) Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionscasse dergestalt, daß wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatscasse zugeschossen werden soll.

Der Capitalfonds der Casse, auch der durch Ersparnisse gesammelte, darf nie angegriffen werden.

§. 13. (Deren Rechte und Immunitäten.) Diese Casse soll die Rechte milder Stiftungen, auch die Stempelfreiheit genießen, und alle Behörden sollen in allen die Verwaltung derselben angehenden Angelegenheiten sportelfrei für dieselbe arbeiten.9)

§. 14. (Ausführung und Verwaltung.) Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat diese Pensionsanstalt in Ausführung zu bringen, die näheren Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen und der Verwaltung derselben sich zu unterziehen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 1. Juli 1840.

Verordnung, die Ausführung der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., vom 1. Juli 1840.

(G. u. VBl. v. 1840. S. 125.)

Zur Vollziehung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1. Die gedachte Pensionscasse wird mit dem heutigen Tage eröffnet und es haben demnach die Wittwen und Waisen aller Theilnehmer, welche nach dem 30. Juni 1840 mit Tode abgehen, die §. 7. des Gesetzes bestimmten Pensionen zu erwarten.

§. 2. Jeder Superintendent hat sofort ein tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher zum Eintritt in die Pensionsanstalt geeigneter Lehrer seiner Ephorie, mit Einschluß der Gymnasial- und Seminarlehrer, anzufertigen und bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen. In diesem Verzeichnisse ist

der Schulort,
der Name des Lehrers und dessen Function,
das Einkommen desselben,
das Trankfsteueräquivalent seiner Stelle nach dem 14 Thalerfuße mit Zuschlag des gesetzlichen Agio's von — — 8 pf. auf den Thaler und
der Beitrag, welchen jeder nach §. 5. des Gesetzes zu zahlen haben wird, in zwei nach den beiden Classen der Lehrer geschiedenen Colonnen

anzugeben und

in einer besondern für Anmerkungen bestimmten Colonne anzuzeigen, warum Lehrer an höhern Bürgerschulen oder Rectoren an andern Stadtschulen zur ersten Classe gezogen werden.

Wenn das Einkommen einer Stelle von einem Emeritus und einem activen Lehrer, oder von einem Senior und einem Substituten getheilt wird, so sind beide mit dem einem jeden zugewiesenen Einkommen aufzuführen, bei dem Emeritus aber ist zu bemerken, ob derselbe verheirathet ist und pensionsfähige Kinder hat, oder nicht, und letzteren Falles ein Beitrag für denselben in der betreffenden Colonne nicht auszuwerfen.

Vacante Stellen sind ebenfalls mit ihrem Einkommen, Trankfsteueräquivalent und Beitrage, welcher letztere auch während der Vacanz von dem Einkommen der Stelle fortzugeben ist, anzumerken.

Dagegen sind wegzulassen:

alle ordinirte Geistliche, welche neben einem geistlichen Amte auch ein Schulamt bekleiden und deshalb schon Mitglieder der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisencasse sind,

alle Hülfslehrer,

alle nicht confirmirt gewesene Elementarvolksschullehrer, welche bei Ausführung des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, oder schon früher entlassen worden sind, wenn ihnen auch eine Provision von dem Einkommen der Stelle vorbehalten worden sein sollte.

Bei dem Einkommen der Lehrer ist das zur Verheizung der Schulstube bestimmte Holzdeputat, oder ein dafür gewährtes Holzgeld, nicht mit aufzunehmen. Aufzurechnen ist aber jede Entschädigung, welche für erfolgte Ausschulungen und Auspfarrungen von den Lehrern bezogen wird.1)

§. 3. Alle Veränderungen, welche im Laufe eines Jahres in dem Personal- und Besoldungsetat der Lehrer sich ergeben, haben die Superintendenten künftig am Jahresschluß dem unterzeichneten Ministerio mit Beziehung auf die nach §. 2. eingesendete Tabelle anzuzeigen. Sollte in einer Ephorie eine Veränderung nicht geschehen sein, so ist ein Vacatschein einzureichen.

§. 4. Das §. 5. des Gesetzes bestimmte, bei Eröffnung der Anstalt von allen Theilnehmern zu entrichtende Eintrittsgeld haben die Superintendenten zu erheben und mittels speciellen Lieferscheins bis zum 30. September

---

9) Ganz in derselben Weise, wie der Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse (s. die dießfallsige Anmerk. zu §. 13. des Ges. vom 1. Dec. 1837. im S. B. II. Abth. No. 179. 5.) ist auch der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse auf Antrag des CM. durch V. des FM. an das Oberpostamt zu Leipzig vom 27. Aug. 1840. die Portofreiheit bewilligt worden.

1) Eben so ist bei Berechnung des Einkommens städtischer Lehrerstellen zum Behuf der Feststellung des von deren Inhabern zu entrichtenden Pensionscassenbeitrags das etwaige Logisgeld-Aequivalent mit in Ansatz zu bringen. — V. an die Kreisd. zu Lpz. vom 4. Juni 1841.

dieses Jahres an die Cassenexpedition des Cultusministerii einzusenden.

Die künftig anzustellenden Lehrer haben ihre Eintritts- und Beförderungsgelder am Tage ihrer Confirmation an den Superintendenten abzuführen und letzterer hat dieselben an jedem Jahresschlusse, gleichzeitig mit der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige, ebenfalls mittels speciellen Lieferscheins, an dieselbe Cassenexpedition zu übermachen.

§. 5. Für die Oberlausitz ist das Verzeichniß der Lehrer §. 2. und die Anzeige der Veränderungen §. 3. von der Kreisdirection zu Bautzen zu fertigen und einzusenden, welcher auch die Erhebung und Einrechnung der Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie der Jahresbeiträge der Lehrer in der Oberlausitz obliegt, wie solche vorstehend und §. 6. des Gesetzes für die Erblande den Superintendenten vorgeschrieben ist.

§. 6. Wittwen und Waisen, welche aus dem Gesetz auf Pensionen Anspruch machen, haben, beziehendlich durch ihre Vormünder, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnisse, unmittelbar bei dem Cultusministerio darum anzusuchen, damit die Anweisung zur Auszahlung an die Cassenexpedition gegeben werde.

§. 7. Die Auszahlung der Pensionen wird in halbjährigen Raten, und zwar am 15. Mai auf die Monate December bis Mai und am 15. November auf die Monate Juni bis November, in den Erblanden durch die Superintendenten, in der Oberlausitz durch die Kreisdirection zu Bautzen, kostenfrei erfolgen.[2)]

§. 8. Die gedachte Kreisdirection und die Superintendenten haben daher in den Monaten Mai und November die Quittungen der Pensionsempfänger, welche sich in ihren Bezirken aufhalten, zu sammeln und an die Cassenexpedition des Cultusministerii einzusenden, welche ihnen dagegen den Betrag und die von den Empfängern für den nächstfolgenden Termin zu vollziehenden Quittungsformulare portofrei zusenden wird.

Die Lehrer-Wittwen und Waisen, welche ihren wesentlichen Aufenthalt in der Ephorie Dresden haben, können ihre Pensionen unmittelbar hier bei der Casse des Cultusministerii erheben.

Dresden, den 1. Juli 1840.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen über die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr., vom 11. Juli 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 160.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. haben für angemessen befunden, einige Bestimmungen des die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffenden Gesetzes vom 14. November 1835 abzuändern, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die Versicherung bei der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt kann hinfüro bis zur Höhe des catastrirten vollen Zeitwerths erfolgen.

§. 2. Bei Anmeldung neuer Gebäude und der an bereits versicherten Gegenständen eingetretenen Veränderungen, behufs der Catasternachträge, bedarf es der eigenen Werthsangabe von Seiten der Eigenthümer weiter nicht, vielmehr hat die Obrigkeit, es mag nun eine solche Angabe erfolgt sein oder nicht, den Zeitwerth der angemeldeten Versicherungsobjecte durch den von der Directorial-Commission hierzu bestellten Sachverständigen ermitteln zu lassen und das Resultat dem Interessenten zur Erklärung vorzulegen.

§. 3. Was dem entgegen in dem Gesetze vom 14. November 1835. und den zu dessen Ausführung ergangenen Verordnungen, namentlich im zweiten Abschnitte, so wie in §. 4. und 59. des erstern, verfügt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

§. 4. Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 11. Juli 1840.

Gesetz, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betr., vom 12. October 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 255.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben für nöthig befunden, das unterm 26. November 1834 publicirte Heimathsgesetz in einigen Punkten zu erläutern, und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1. (ad §. 8.) Die Bestimmung, daß diejenigen, welche an einem Orte das Bürgerrecht gewonnen haben, nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums heimathsangehörig werden, ist auch auf Orte, in denen kein Bürgerrecht besteht, und daher auch auf Dörfer hinsichtlich derjenigen Einwohner anzuwenden, welche daselbst nach den Bestimmungen des Gesetzes, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, vom 9. dieses Monats, sich als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer niedergelassen haben.

2. (ad §. 9.) In den Fällen, wo die Heimathsangehörigkeit einer Person nach dem letzten Aufenthalte derselben innerhalb Landes festzustellen ist, hat die Beschaffenheit desselben und die Veranlassung dazu keinen Einfluß auf die §. 4. des Heimathsgesetzes gedachte Verbindlichkeit des zur Aufnahme verpflichteten Heimathsbezirks.[1)]

3. (ad §. 10.) Die im §. 10. des Heimathsgesetzes gedachte Ausnahme erstreckt sich nicht auf die Kinder verheiratheter

2) Auf dießfallsige Verwendung der Kreisd. zu B. ist vom CM. durch V. vom 4. Nov. 1840. genehmigt worden, daß für die in der Oberlausitz lebenden Schullehrer-Wittwen und Waisen, insofern sie sich nicht in Bautzen oder dessen postamtlichem Bezirke aufhalten, die ihnen aus der allgemeinen Pensionscasse bewilligten Pensionen bis auf die ihrem Wohnorte nächste Poststation portofrei zugesendet, und die dadurch erwachsenden Postverläge, unter einzelner Angabe derselben, gegen die betreffenden Postscheine alljährlich bei Einsendung der Jahresbeiträge der allgemeinen Wittwen- und Waisen-Pensionscasse mit zugerechnet werden.

1) Vergl. hierzu noch §. 4. des Ges. v. 3. Juli 1852.

Dienstboten, oder anderer Privatbediensteter, als z. B. Revierförster, Gutsverwalter, ingleichen der Gemeindehirten, sowie verheiratheter Handwerksgesellen, Handlungsdiener und anderer in ähnlichen Verhältnissen stehender Personen, vorausgesetzt, daß die Aeltern oder wenigstens Eins von ihnen eine eigene selbstständige, von dem Haushalte des Dienst- oder Arbeitsherrn abgesonderte Wirthschaft haben, wenn auch der Aufenthaltsort eine ihnen angewiesene Dienstwohnung, z. B. ein Förster-, Gemeinde- oder Hirtenhaus sein sollte.

4. Die in demselben §phen in den Worten: „ꝛc. welche auf der Durchreise der Mutter ꝛc. — veranlaßten Aufenthalts geboren sind" enthaltene Ausnahme ist auch auf außerhalb Landes während eines solchen Aufenthalts daselbst geborne Kinder Sächsischer Aeltern oder resp. außerehelicher Mütter anzuwenden.[2])

5. (ad §. 25. und 26.) Die Vorschrift des §. 25. wegen unentgeldlicher Besorgung der Heimathsangelegenheiten erstreckt sich nicht auf baare Verläge, außer dem Stempelpapiere, welche durch die der Ausstellung des Heimaths- oder Verhaltscheins vorausgehenden Erörterungen nöthig werden, namentlich nicht auf Postporto, Briefträgerlöhne und Copialien; es sollen jedoch letztere nur nach der Hälfte des gesetzlichen Satzes entrichtet werden. Wenn jedoch der Empfänger des Heimaths- oder Verhaltscheins zur Bezahlung solcher Verläge nicht vermögend ist, so sind letztere von der Heimathsbehörde selbst zu übertragen und auch auf Verlangen andern Behörden, deren Mitwirkung bei den Erörterungen über die Heimathsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen gewesen ist, zu vergüten.

6. (ad §. 27.) Die im §. 27. des Heimathsgesetzes, verb. „Auch bleibt gegenwärtiges Gesetz ꝛc. — bereits eingetreten war" enthaltene Bestimmung ist nur auf solche Fälle anzuwenden, wenn das betreffende Individuum zu der Zeit, wo seine Heimathsangehörigkeit in Frage kommt, noch an demselben Orte sich wesentlich befindet, wo es früher unter den in §. 27. dict. verb. gedachten Voraussetzungen Unterstützung erhalten hat.

7. Zu denjenigen Unterstützungen, welche die Anwendung der angezogenen Stelle des §. 27. begründen, sind die Gewährung unentgeldlichen Schulunterrichts in den öffentlichen Armenschulen, oder die Bezahlung von Schulgeld aus der Ortsarmencasse für die Kinder unvermögender Aeltern, oder endlich Unterstützungen irgend einer Art, welche Jemandem für sich oder seine Angehörigen von Privatwohlthätigkeitsvereinen oder Anstalten gewährt werden, nicht zu rechnen.

8. Wenn das Bürgerrecht, welches Jemand in einer Stadt vor dem 31. December 1834 erlangt hatte, nach §. 27. des Heimathsgesetzes, die Heimathsangehörigkeit begründen soll, so ist in Gemäßheit der früher vermöge Mandats vom 11. April 1772, des Generalis vom 1. Juli 1809 und des Oberamtspatents vom 22. Juni 1809 bestandenen Grundsätze erforderlich, daß das betreffende Individuum nächst dem Besitze des Bürgerrechts sich auch an dem fraglichen Orte zwei volle Jahre ununterbrochen wesentlich aufgehalten habe, ohne Unterschied jedoch, ob diese zweijährige Frist erst mit Erlangung des Bürgerrechts begonnen habe, oder das letztere während dieser zwei Jahre erworben worden sei.

In Gemäßheit dieser Erläuterung sind im §. 8. des Heimathsgesetzes und dessen letztem Satze die Worte: „ins Künftige" und „nicht mehr sofort, sondern" nicht weiter zu berücksichtigen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 12. October 1840.

2) S. noch §. 1. des Ges. v. 3. Juli 1852.

Armenordnung*) für das Königreich Sachsen, vom 22. October 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 257.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben für zeitgemäß befunden, die bisher wegen des Armen- und Bettelwesens im Lande bestandenen Gesetze und Anordnungen einer Revision zu unterwerfen, und die noch anwendbaren Bestimmungen derselben in Verbindung mit den für nöthig erachteten neuen Vorschriften in eine

allgemeine Armenordnung

zusammen zu fassen, verordnen daher nach vernommenem Erachten und, soweit nöthig, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

§. 1. (Die Armenpflege ist Gemeindeangelegenheit.) Die öffentliche Armenpflege ist Gegenstand der Gemeindeverwaltung, über welche den Regierungsbehörden die Oberaufsicht zusteht; der Staat tritt nur, wenn es nöthig, vermittelnd ein.

§. 2. (Zwecke der Armenpflege.) Die Zwecke der die öffentliche Armenpflege betreffenden Anstalten und Vorkehrungen sind:

1) der Verarmung einzelner Individuen, so viel möglich, zuvorzukommen,
2) die Unterstützung der schon Verarmten,
3) die Aufsicht über diejenigen, welche der öffentlichen Armenversorgung anheim gefallen sind.

§. 3. (Armenpolizei.) Die Aufsicht über Bettler und die Bestrafung derselben verbleibt den Landes- und Ortspolizeibehörden.

II. Abschnitt.
Von dem Anspruch auf öffentliche Armenversorgung und der Verpflichtung dazu.

§. 4. (Oeffentliche Armenunterstützung ist subsidiarisch.) Nur derjenige Arme, welcher seinen nothdürftigen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil nicht von andern,

*) Aus dem Ministerio des Innern.

den Rechten nach oder zufolge besonderer Verbindlichkeit, dazu verpflichteten Privatpersonen oder Corporationen erlangen kann, auch solchen von andern nicht freiwillig empfängt, und sich ebenso wenig selbst nothdürftig ernähren kann, hat auf öffentliche Unterstützung Anspruch.

§. 5. (Privatrechtlich zur Unterstützung und Versorgung anderer Verpflichtete.) Die Verpflichtung der Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie der Ehegatten, zu gegenseitiger Ernährung, Versorgung und Unterstützung ist nach den bestehenden Civilgesetzen zu beurtheilen.

Wenn Seitenverwandte und verschwägerte Personen nicht vermöge eines besondern Rechtstitels für ihre verarmten Angehörigen zu sorgen verbunden sind, so können sie doch von den Armenbehörden zu Erfüllung der ihnen dießfalls obliegenden moralischen Verpflichtung auf eine angemessene Weise aufgefordert werden.

§. 6. Die Verpflichtung der Corporationen zur Versorgung und Unterstützung ihrer Mitglieder und Angehörigen beruht auf den besondern, ihre gesellschaftliche Verfassung betreffenden Polizeigesetzen, Statuten und Ordnungen.

§. 7. Oeffentliche Unterstützung ist zwar auch denen, welche die nöthige Hülfe von den dazu verpflichteten und vermögenden Personen oder Corporationen nicht sogleich beim eintretenden Bedarf wirklich erhalten können, inmittelst nicht zu versagen; der öffentliche Armenfonds ist jedoch solchenfalls berechtigt, von gedachten Personen oder Gesellschaften den Ersatz des geleisteten Verlags zu fordern.

§. 8. (Heimathsrecht.) Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beruht auf dem Heimathsrechte nach den jedesmaligen darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt.

Von den Mitteln zur Armenversorgung.

§. 9. (Armencassen der Heimathsbezirke.) In jedem Heimathsbezirke besteht eine gemeinschaftliche Armencasse für sämmtliche, den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmete Einnahmen und Ausgaben.

§. 10. (Oeffentliche auf besonderen Stiftungen beruhende Armenanstalten.) Alle für irgend einen Zweck der Localarmenversorgung unter besonderer Verwaltung stehende öffentliche Anstalten und Stiftungen sind, ihrer Fundation gemäß, jedoch, wenn nicht in letzterer ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist, zum Besten aller Armen des Orts, an welchem die Stiftung besteht, zu verwenden und zu benutzen. Auch haben die Verwaltungsbehörden derselben der öffentlichen Armenversorgungsbehörde, wenn beide von einander verschieden sind, von allen darin aufgenommenen oder daher unterstützten Personen Nachricht zu geben.

§. 11. (Privatwohlthätigkeitsvereine.) Die öffentliche Armenversorgungsbehörde kann von Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten darüber Auskunft verlangen, ob Personen, welche von der erstern Unterstützung erhalten oder in Anspruch nehmen, bereits von den Privatwohlthätigkeitsanstalten unterstützt werden, und in welcher Weise dieses geschieht? Diese Auskunft zu ertheilen, können sich die Privatwohlthätigkeitsvereine und Anstalten nicht entbrechen.

§. 12. (Zuflüsse der Armencassen.) Die Einnahmen der Armencasse (§. 9.) sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Nur in dem Falle der Unzulänglichkeit der erstern ist zu Erhebung außerordentlicher Einnahmen zu verschreiten (vergl. jedoch §. 13., B, 3.).

§. 13. Die ordentlichen Zuflüsse der Armencasse bestehen

A. in zufälligen Einnahmen.

Hierher gehören

1) die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen [1]); ꝛc.

8) alle Strafgelder, welche in den Gesetzen ausdrücklich zum Besten der Armen oder zu milden Zwecken geordnet sind, ingleichen der Erlös der polizeilich weggenommenen und confiscirten Naturalien [2]); ꝛc.

B. in bestimmten Einnahmen.

Hierher gehören:

1. die von den Kircheninspectionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen an denjenigen Orten, wo dessen Zustand es verstattet. Wo es hergebracht ist, daß das völlige Einkommen des sogenannten Gotteskastens oder der Ertrag des Klingelbeutels ganz oder zum Theil, bei gewissen Gelegenheiten, oder an einzelnen Festtagen an die Armencasse abzugeben ist, hat es dabei zu bewenden;
2. die Beiträge, welche aus den Communaleinkünften mit Zustimmung der Gemeindevertreter den Armencassen gewidmet werden;
3. der Ertrag der bei sämmtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimathsbezirks zu veranstaltenden Einsammlung und nach Befinden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge, oder an deren Statt

---

1) Bei den Katholiken hatten dergleichen Sammlungen von Armencassenbeiträgen bisher bloß bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen stattgefunden. Als daher in Frage kam, ob nicht, zufolge obiger Bestimmung, fernerhin auch bei Gelegenheit der Communionen der katholischen Glaubensgenossen Sammlungen für die Ortsarmen stattfinden könnten, so wurde jedoch vom Apostolischen Vicariate gegen die Veranstaltung solcher Sammlungen Widerspruch erhoben, weil die Communion bei den Katholiken jeden Vormittag nach dem Verlangen der Gläubigen gefeiert, übrigens gewöhnlich schon bei Gelegenheit der Beichte Mildthätigkeit gegen die Armen bewährt werde, und die Einrichtung sonst mit den Ansichten des katholischen Dogma über die Feier des Abendmahls unvereinbar sein würde. In dessen Folge ist nun auch Seiten des M. d. Innern auf dergl. Sammlungen nicht bestanden worden, weil obiger §. unter A. 1. lediglich auf das, was von jeher factisch in Gebrauch gewesen, sich gründe, als eine dispositive allenthalben und unbedingt in Anwendung zu bringende Vorschrift aber, abgesehen davon, daß es sich dabei um freie Acte der Mildthätigkeit handle, nicht betrachtet werden könne, vielmehr der bei jeder Confession bestehenden kirchlichen Einrichtung untergeordnet bleiben müsse. Demgemäß ist unter dem 14. Oct. 1844. aus dem M. d. Innern an die Kreisdirectionen zu Dr., Lpz. und Zw. V. ergangen, hierauf in etwa zu ihrer Cognition gelangenden Fällen behufige Rücksicht zu nehmen.

2) S. Pct. 4. des Rescripts vom 16. Dec. 1825. (S. 266. im Hw.) in Verbindung mit §. 2. der V. vom 28. Mai 1850., ferner §. 7. des Generale vom 26. März 1810. (S. 210. im Hw.) u. §. 109. des Regulativs vom 11. Aug. 1813. (im S. B. II. Abth. No. 66.)

in Orten, wo eine Anlage zeither schon bestanden hat, der Ertrag dieser letztern, wenn deren Beibehaltung von der Armenbehörde für angemessen erachtet wird (vergl. §. 19.);

4) die Beiträge fortdauernd bestehender geselliger Privatvereine.

C. in Einnahmen aus der eigenen Verwaltung.

Hierher gehören z. B. ꝛc.

4) das, was aus den Nachlässen der in Armen- und Krankenhäusern Verstorbenen oder von der Armencasse sonst Versorgten wieder erlangt wird, nach §. 67, 68. ꝛc.

§. 15. Der Ertrag der in den Kirchen zu veranstaltenden Sammlungen (A. 1. B. 1.), so wie die festen Beiträge aus dem Kirchenvermögen sind in Kirchspielen, welche sich über mehrere Heimathsbezirke erstrecken, unter sämmtliche Armencassen des Kirchspiels nach Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilen [3]).

§. 16. Bei der Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beiträge sind sämmtliche selbstständige Einwohner des Heimathsbezirks, so weit sie nicht selbst der öffentlichen Unterstützung bedürfen, so wie die auswärtigen Besitzer von innerhalb des erstern gelegenen bewohnbaren Grundstücken, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gerichtsstandes, mit alleiniger Ausnahme der am Orte in Garnison stehenden gemeinen Soldaten und Unterofficiere, zur Mitleidenheit zu ziehen. Die Bestimmung des Beitrags bleibt zwar eines Jeden Willkühr überlassen, dafern jedoch einzelne Personen die Verwilligung eines solchen ganz verweigern, oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfnissen der Armencasse auffallend geringen Gabe verstehen wollten, so kann der von denselben zu entrichtende Beitrag Obrigkeitswegen festgesetzt werden.

§. 17. Die Unterzeichnung freiwilliger Beiträge hat stets auf eine gewisse Zeit, und zwar mindestens auf ein Jahr zu erfolgen, und ist, wenn nicht innerhalb des letzten Vierteljahrs vor Ablauf dieses Zeitraums die Zurücknahme oder Herabsetzung, in so weit das Eine oder das Andere überhaupt statthaft ist, ausdrücklich erfolgt, oder der Contribuent aus dem Heimathsbezirke wegzieht, auf eine gleiche Frist als stillschweigend verlängert anzusehen.

§. 18. Die ordentlichen Einnahmen der Armencasse, jedoch mit Ausnahme der Sammlung freiwilliger Beiträge (§. 13. B. 3.), welche nach Ermessen der Armenbehörde eingestellt werden kann, sind fortwährend auch dann zu erheben, wenn augenblicklich kein Bedürfniß stattfindet, und solchenfalls zu Capital anzulegen.

3) S. hierzu No. 6. der Resol. in Consist. vom 27. Jan. 1786. (S. 168. im Hw.), wo die specielle Frage entschieden worden, „ob das bei Hochzeiten gesammelte Almosen den Armen derjenigen Parochie, wo die Trauung verrichtet, oder wo solches bei dem Hochzeitsmahle wirklich gesammelt worden, zukomme?" — Außerdem vergl. auch noch Not. * S. 148. im Hw. und von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 74. Not. 63.

§. 19. Die außerordentlichen Einnahmen der Armencasse bestehen:

1) in Anlagen auf die nach §. 16. beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirks,

2) in Anleihen auf den Credit der Armencasse.

Die durch die Obrigkeit zu veranstaltende Erhebung der erstern bedarf der verfassungsmäßigen Zustimmung der Gemeindevertreter, so wie der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Die letztere ist nur zu ertheilen,

a) wenn ein genügender Nachweis vorliegt, daß alle Mittel erschöpft worden sind, um das nothwendige Bedürfniß durch möglichste Steigerung der ordentlichen Einnahmequellen zu decken, so wie

b) unter Beschränkung auf gewisse Zeit, nach deren Ablauf, wenn obige Voraussetzung fortdauert, um erneuerte Genehmigung nachzusuchen ist.

§. 20. Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen erfolgt in Städten nach der allgemeinen Städteordnung, auf dem Lande nach der Landgemeindeordnung. Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirks haben, sind lediglich bei Ausschreibung von Grundanlagen nach Maßgabe des Werthes ihres innerhalb des letztern gelegenen Grundbesitzes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen oder Erwerbe, beizuziehen. Wo eximirte Grundstücke mit städtischen oder ländlichen Gemeinden unter sich Einen Heimathsbezirk bilden, bewendet es bei dem nach Verträgen, insbesondere bei Bildung der Heimathsbezirke getroffenen Vereinigungen, frühern Entscheidungen oder Herkommen feststehenden Repartitionsfuße auf die einzelnen Gemeinden und eremten Grundstücke. In Ermangelung eines solchen ist zunächst eine Vereinigung unter den Betheiligten zu versuchen; kommt dieselbe nicht zu Stande, so ist von der vorgesetzten Regierungsbehörde für die eremten Grundstücke die Beitragsmodalität provisorisch bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung nach Einführung des neuen Grundsteuersystems in folgender Art festzusetzen. Sind diese Grundstücke kleiner, oder nicht bedeutend größer, als andere bäuerliche Besitzungen desselben Heimathsbezirks, so ist der Beitrag diesen letztern gleich zu bestimmen. Sind sie aber mit Inbegriff dabei etwa vorhandener wüster Güter bedeutend größer, als die Besitzungen der Ganzbauern oder Vollhüfner des Heimathsbezirks, so ist für den gedachten Complex der Beitrag auf das doppelte, dreifache oder höchstens vierfache eines der letztern festzustellen. Diese Feststellung kann aber zwangsweise erst dann stattfinden, wenn der Fall der Aufbringung von Anlagen unter den im Eingange dieses § angegebenen Voraussetzungen wirklich eintritt.

Im Uebrigen bleibt es nachgelassen, in die Anlage nach Befinden die freiwilligen Beiträge mit einzurechnen [4]) ꝛc.

4) Armencassenanlagen sind den Gemeindeleistungen beizuzählen, und es leiden daher die im §. 72. der Landgemeindeordnung erwähnten

IV. Abschnitt.
Von den Grundsätzen der Armenpflege und den dazu gehörigen Anstalten und Vorkehrungen.

§. 23. Nicht jeder Arme hat deßhalb, weil er arm ist, Anspruch auf öffentliche Versorgung oder Unterstützung, sondern nur derjenige Dürftige, welcher sich außer Stande befindet, durch eigene Kraft und Thätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen, und nur insoweit, als dieß der Fall ist. ꝛc.

§. 33. Die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege sind:

1) Verabreichung von Almosen,
2) Krankenpflege,
3) Kindererziehung,
4) Verschaffung von Unterkommen,
5) gänzliche Versorgung. ꝛc.

§. 36. (Krankenpflege.) Kranke Arme sind, wenn sie fremder Pflege und Aufsicht bedürfen, und diese bei ihren eigenen Angehörigen nicht, oder nicht in der erforderlichen Maaße finden können, entweder in den hierzu vorhandenen öffentlichen Hospitälern und Krankenhäusern, oder in deren Ermangelung auf eine andere, dem Zwecke entsprechende Weise auf Kosten der Armencasse unterzubringen, jedenfalls aber für Rechnung derselben mit ärztlicher Hülfe und Arznei zu versehen.

Nicht minder ist bei ihrem Absterben der unentbehrliche Beerdigungsaufwand, mit Ausschluß der bereits nach Vorschrift des Mandats vom 7. December 1715 wegfallenden geistlichen Gebühren, aus der Armencasse zu bestreiten.

§. 37. Bei geisteskranken Armen ist in Obacht zu nehmen, daß sie sogleich bei dem ersten Ausbruche des Uebels, welches alsdann in der Regel noch heilfähig ist, in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden. Jedenfalls muß dieß geschehen, wenn deren Zustand in Raserei ausartet, und der Kranke für sich und andere gefährlich wird, dafern solchenfalls zu dessen Aufsicht und Behandlung am Orte selbst nach ärztlichem Ermessen ausreichende Veranstaltung nicht sogleich getroffen werden kann.

§. 38. Wegen der Aufnahme kranker Armer in die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg, bewendet es bei dem Gesetze vom 26. Mai 1834. ꝛc. ꝛc.

§. 49. (Kindererziehung und Schulunterricht.) Arme Waisen, zu deren Versorgung und Erziehung keine privatrechtlich verpflichtete Angehörigen vorhanden sind, oder deren sich sonst Niemand freiwillig anzunehmen geneigt ist, sind entweder in den vorhandenen Waisenhäusern oder auf Kosten der Armencasse in ehrbaren Familien unterzubringen.

Die Armenbehörden haben sich zu bemühen, kinderlose oder sonst ihren Verhältnissen nach sich dazu eignende Personen zur unentgeldlichen Aufnahme und Erziehung verwaiseter Kinder zu vermögen.

§. 50. Für schulfähige Kinder armer Aeltern ist, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armencasse zu bestreiten.

In volkreichen Orten, wo es der Jugend außer den Schulstunden in Folge der Gewerbe- oder sonstigen Ortsverhältnisse an nützlicher Beschäftigung und Aufsicht fehlt, oder die der Tagearbeit außer dem Hause nachgehenden Aeltern oft genöthigt sind, ihre noch nicht schulfähigen Kinder sich selbst zu überlassen, ist zugleich auf Errichtung geeigneter Anstalten, worin sie sich unter Aufsicht befinden, und mit nützlichen, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, jedoch dem körperlichen und geistigen Wachsthum nicht hinderlichen, sondern vielmehr beides möglichst fördernden Arbeiten beschäftigt und in technischen Fertigkeiten unterrichtet werden, Bedacht zu nehmen.

§. 51. Volksschullehrer haben den Kindern von früher Jugend an die Grundsätze einzuprägen, daß es Pflicht sei, redlichen Erwerb durch eigener Hände Arbeit zu erlangen, daß es zur Schande gereiche, seinen Mitbürgern zur Last zu fallen, und von diesen ernährt zu werden, daß mit der Verarmung die wichtigsten bürgerlichen Rechte verloren gehen, und daß daher die Verarmung ein Unglück sei, welches jeder durch Anstrengung auf alle Weise zu vermeiden suchen müsse. ꝛc. ꝛc.

§. 57. (Gänzliche Versorgung.) Zur Versorgung in öffentlichen Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäusern, mit Wohnung, Kost und andern Lebensbedürfnissen, an dessen Stelle auch im Mangel besonderer hierzu bestimmter Anstalten die Unterbringung in Privatverpflegung treten kann, eignen sich bloß solche Personen, welche wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit, Blödsinn, weder sich selbst zu erhalten vermögen, noch um ihrer eigenen und anderer Sicherheit und der nöthigen Pflege wegen sich selbst überlassen bleiben können, gleichwohl aber des Beistandes von Angehörigen oder anderer privatrechtlich dazu verpflichteter Personen entbehren.

§. 58. In den öffentlichen Hospitälern, größern Armen- und Krankenhäusern ist überall die Einrichtung zu treffen, daß für die darin Aufgenommenen, welche ihres körperlichen Zustandes wegen das Haus nicht verlassen können, an Sonn- und Festtagen eine gemeinschaftliche Hausandacht gehalten werde. Ferner ist für die Bewohner solcher Anstalten eine gewisse Hausordnung vorzuschreiben, welcher sich jeder zu unterwerfen hat. Sie sind zur Reinlichkeit und Ordnung, sowie zu gegenseitiger Verträglichkeit und Hülfsleistung anzuhalten und zugleich nach ihren noch übrigen Leibeskräften zu angemessener Beschäftigung, zunächst für die Bedürfnisse des Hauses, zur gegenseitigen Krankenpflege, nach Befinden auch zu leichten Lohnarbeiten, z. B. Spinnen, Federschließen u. s. w. anzuhalten, und der Verdienst hiervon zum Besten der Anstalt zu verwenden. In Waisenhäusern sind die Zöglinge, nach Be-

---

dinglichen Befreiungen darauf, namentlich was die geistlichen Grundstücke anlangt, ebenfalls Anwendung. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Lpz. vom 23. Febr. 1841., den übrigen Kreisd. abschriftlich mitgetheilt. S. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. 2. S. 373. Not. 1.

endigung des Schulunterrichts, mit gehöriger Berücksichtigung des Unterschieds der Geschlechter, theils mit Arbeiten für die Bedürfnisse des Hauses, theils mit Verrichtungen im Freien, besonders Feld- und Gartenarbeiten ebenfalls für den Bedarf des Hauses, und nur im Winter mit sitzenden Arbeiten in der Stube zu beschäftigen, überhaupt aber ist darauf zu sehen, daß die innere Einrichtung einer solchen Anstalt dem Muster eines wohlgeordneten Familienlebens möglichst nachgebildet werde.

§. 59. Die Heimathsbezirke sind verpflichtet, nach vollendeter Erziehung der sowohl in den Localwaisenanstalten, als auch in der Corrections-Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf aufgenommenen, nicht minder der für Rechnung der Armencassen bei Privatpersonen untergebrachten Waisen, deren bürgerliches Fortkommen dadurch zu begründen, daß sie die zur Aufnahme als Lehrlinge unentbehrlich nöthigen Kosten für Bekleidung, Handwerkszeug und dergleichen darreichen.

§. 60. Knaben, welche älternlose Waisen, oder wegen Armuth der Aeltern auf öffentliche Kosten erzogen worden, sind von den Innungen als Lehrlinge unentgeldlich aufzunehmen.

V. Abschnitt.

Bestimmungen über die besonderen rechtlichen Verhältnisse derjenigen, welche öffentliche Unterstützung und Versorgung genießen.

§. 61. Jeder Arme, welcher öffentliche Unterstützung irgend einer Art, wozu jedoch in dieser Beziehung der freie Schulunterricht für die Kinder nicht zu rechnen ist, empfängt, steht unter Aufsicht der Armenbehörde, und ist daher verbunden, derselben zu jeder Zeit von seinem Thun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem, was er erwirbt, und was er verzehrt, soweit die Kenntniß von allen dem der Armenbehörde für die Zwecke der Armenpflege nöthig ist, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten. ꝛc. ꝛc.

§. 65. (Oeffentliches Almosen ist Vorschuß.) Jede öffentliche Armenunterstützung ist an sich nur als Vorschuß zu betrachten, in so weit nicht nach den Fundationen und dem Zwecke der vorhandenen Anstalten, Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, die Aufnahme und Verpflegung als eine unwiderrufliche Wohlthat anzusehen ist.

§. 66. (Wiedererstattung desselben.) Nach diesem Grundsatze ist jeder Arme, welcher nicht blos durch eigene Thätigkeit und Anstrengung, sondern durch äußere zufällige Glücksumstände, z. B. durch Erbschaft, zu besserem Vermögen gelangt, das genossene Almosen oder andere Unterstützung der Armencasse wieder zu erstatten verbunden. Um jedoch solchenfalls dem gewesenen Armen nicht die Mittel, sich forthin ohne Unterstützung selbst zu erhalten, zu nehmen, oder zweckwidrig zu schmälern, ist demselben nach Ermessen der Armenbehörde, oder, im Fall letztere deshalb klagbar geworden ist, durch richterlichen Ausspruch zu verstatten, den Wiederersatz in leidlichen Fristen zu bewirken.

§. 67. (Anspruch der öffentlichen Armenanstalten an den Nachlaß öffentlich unterstützter oder versorgter Armer.) Beim Absterben eines öffentlich unterstützten Armen ist das von ihm bei Lebzeiten genossene Almosen oder andere Unterstützung aus dessen Nachlasse der letztern wieder zu erstatten, mit Ausnahme des Falles, wenn der Arme erziehungsbedürftige Angehörige hinterläßt, welche selbst wieder der öffentlichen Pflege anheimfallen würden.

§. 68. Den öffentlichen Hospitälern, Armen-, Waisen- und Correctionshäusern fallen die Sachen, welche die darin aufgenommenen Personen mit dahin bringen, wenn sie daselbst versterben, eigenthümlich zu, sowie denn auch die ihretwegen aus der Casse vorgeschossenen und aufgewendeten Kosten, soweit solche aus diesen Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft ersetzt werden sollen; hiernächst wird dasjenige, was in dem Mandate vom 31. Januar 1829 §. 125. wegen der Succession der Landesversorgungs- und Heilanstalten in den übrigen Nachlaß der daselbst Aufgenommenen verordnet ist, hiermit auf die Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäuser in Ansehung derjenigen Individuen, welche darin unentgeldlich aufgenommen werden müssen, übertragen; nicht minder bewendet es noch ferner bei demjenigen, was etwa sonst in Ortsstatuten über die Ansprüche der Armencassen an den Nachlaß der von ihnen versorgten oder unterstützten Armen festgesetzt sein sollte.

§. 69. Letztwillige Verordnungen, Erbverträge, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, und alle andere Dispositionen eines öffentlichen Armen sind, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen (§. 67. 68.) entgegenlaufen, ungültig, dafern nicht vorher ein anderes bedungen und zugestanden worden ist.

§. 70. (Heirathen öffentlicher Armer.) Ledigen Mannspersonen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, oder erweislich schon für sich darum, oder um völlige Versorgung gebeten, ist das Heirathen nicht zu gestatten, wenn nicht dargethan ist, daß sie durch die einzugehende Ehe ihre Umstände dergestalt verbessern, daß sie einer Unterstützung nicht weiter bedürftig sein werden. Bei Wittwern, welche unerzogene Kinder haben, kann nach Umständen hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Frauenspersonen, welche Almosen genießen, können nach erfolgter Verheirathung ebenfalls auf öffentliche Unterstützung keinen Anspruch machen. Auch solchen männlichen Almosenempfängern, welche freiwillig auf ferneres Almosen verzichtet haben, ist mit Vorbehalt obiger Ausnahmen die Erlaubniß zur Verehelichung nicht eher als nach Ablauf eines Jahres von Zeit dieser Verzichtleistung an, und nur, wenn sie unterdessen nicht gebettelt haben, auch durch obrigkeitliche Erörterung festgestellt worden ist, daß sie inmittelst auf eine oder die andere Weise in eine solche Lage gekommen sind, sich mit einer Familie selbstständig und ohne Unterstützung erhalten zu können, zu

ertheilen; es bleibt jedoch der Obrigkeit nachgelassen, nach Befinden die Verehelichung auch eher zu gestatten.[5])

VI. Abschnitt.

Von den Armenversorgungsbehörden und deren Geschäften.

§. 71. (Von Armenbehörden überhaupt.) Wo, besonders in größern Städten, zur Zeit der Publication dieser Armenordnung bereits organisirte Armenbehörden bestehen, da hat es bei den getroffenen Einrichtungen, vorbehältlich der von Zeit zu Zeit zu treffenden zweckmäßigen Abänderungen und Verbesserungen, zu bewenden.

§. 72. Da auch sonst die Verwaltung der Localarmenversorgung allenthalben Gegenstand des innern Gemeindehaushalts ist, so kommt es bei Organisation der Armenbehörden und ihrer Geschäftsführung weniger auf allgemeine Gleichförmigkeit, als auf verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu Beförderung des Zwecks eines möglichst einfachen und sichern Geschäftsganges an, und ist daher den Obrigkeiten im Einverständnisse mit ihren Gemeinden in der Wahl der Mittel und Einrichtung der Geschäfte des Armenwesens freie Hand zu lassen.

Folgende Grundsätze und Bestimmungen sind jedoch als wesentlich überall zu beobachten.

§. 73. (In Städten und auf dem Lande.) Die Leitung des Armenwesens im Heimathsbezirke liegt in den Städten, in denen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, den Stadträthen, und unter ihnen den §. 267. genannten Armendeputationen, auf dem Lande aber der Gemeindeobrigkeit (Landgemeindeordnung §. 7.) und wenn mehrere Gemeinden in Einem Heimathsbezirke vereinigt sind, derjenigen Obrigkeit ob, welche bei Bildung und Bestätigung der Heimathsbezirke mit diesem Geschäfte entweder bereits beauftragt ist, oder, nach erfolgtem Gehör der betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden und vernommenem Gutachten der zu Bildung der Heimathsbezirke verordneten Commissarien, von der vorgesetzten Kreisdirection annoch zu beauftragen ist.

§. 74. (Wirkungskreis derselben im Allgemeinen.) Die mit Leitung des Armenwesens beauftragte Obrigkeit hat in allen dahin gehörigen Angelegenheiten an sämmtliche Eingesessene des Heimathsbezirks ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes unmittelbar zu verfügen und ihre Anordnungen und Entscheidungen in Armensachen im ganzen Umfange des erstern selbst in Ausübung zu setzen; wegen executivischer Beitreibung rückständiger Armencassenbeiträge ist der Vorschrift des Gesetzes über Competenzverhältnisse vom 28. Januar 1835 §. 3. nachzugehen.

§. 75. (Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks.) Die Verwaltung des Armenwesens selbst geschieht unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks.

§. 76. (Armenvereine.) Zu dem Ende hat die betreffende Obrigkeit (§. 73.) aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathsbezirks einen Armenverein zu bilden.

Dabei sind stets die Besitzer der im Heimathsbezirke gelegenen Rittergüter, oder, in Abwesenheit der erstern, die Verwalter oder Pachter derselben, die Geistlichen und Schullehrer, oder einer oder der andere unter mehrern, die Vorstände der Privatwohlthätigkeitsvereine und Institute und einer oder mehrere Aerzte, wenn sich deren im Heimathsbezirke befinden, zum Beitritt aufzufordern.

Die Gemeindevorstände, Ortsrichter, Vorsteher und Verwalter der im Heimathsbezirke bestehenden milden Stiftungen, der Armen-, Kranken- und Waisenhäuser sind vermöge ihres Amtes jedesmal Mitglieder dieser Vereine.

§. 77. In solchen Gemeinden, welche für sich allein einen Heimathsbezirk bilden, gehört die Besorgung des Armenwesens dem Gemeinderathe, von dem jedoch ebenfalls die im vorstehenden §phen genannten Personen, wenn sie nicht ohnedieß Mitglieder desselben wären, zur Theilnahme aufzufordern sind.

Was daher in den nachfolgenden §§. von dem Armenvereine verordnet ist, gilt in solchen Gemeinden vom Gemeinderathe.

§. 78. (Geschäftsgegenstände derselben.) Die mit dem Armenvereine zu berathenden, und beziehendlich von demselben unter Leitung der Obrigkeit (§. 73.) auszuführenden Angelegenheiten sind:

1. alle, auf die Verwaltung des Armenwesens überhaupt, namentlich des Cassen- und Rechnungswesens, sowie der Stiftungen und Anstalten für einzelne Zwecke der Armenversorgung, soweit diese letztern nicht stiftungsmäßig unter abgesonderter Verwaltung stehen, sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte, nebst der Bestellung des dazu erforderlichen Personals,
2. die Aufbringung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel (§. 13 fg.),
3. die Maßregeln gegen Arbeitslosigkeit und Verarmung (§. 28 fg.),
4. die Armenpflege im engern Sinne, d. h. die Erörterung über Hülfsbedürftigkeit der einzelnen zu unterstützenden oder zu versorgenden Armen, sowie die Bestimmung und Darreichung der einem jeden nach

---

5) Da obige Bestimmung lediglich von Almosenpercipienten handelt, und dieselbe theils in Hinblick auf die einschlagenden ständischen Verhandlungen (Landt. Act. $18^{39}/_{40}$. Abth. II. p. 446. u. Abth. III. p. 970.), theils schon an sich, als auf eine Beschränkung der natürlichen Freiheit hinausgehend, eher beschränkend als erweiternd auszulegen ist, so kann, in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift, der Umstand allein, daß die Verehelichung in Beziehung auf die Besorgniß einer bevorstehenden Armenversorgungslast bedenklich erscheint, nicht für ausreichend erachtet werden, eine solche zu behindern. Demgemäß ist der Widerspruch gegen die Verheirathung eines 68jährigen Mannes, der mehrere Jahre zuvor Holz und einen Beitrag zum Begräbniß seiner Ehefrau erhalten hatte, zurückgewiesen worden. V. d. M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 16. Juli 1841. — Dasselbe ist in einem Falle geschehen, wo ein Handarbeiter sich mitunter während temporärer Dienstlosigkeit bei seinem im Gemeindehause befindlichen Vater aufgehalten hatte, da insbesondere dieser Aufenthalt nicht auf einer aus der heimathlichen Verpflichtung der Gemeinde hervorgegangenen Nothwendigkeit beruht habe. V. des M. des Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 5. Aug. 1841. — S. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. 2. S. 402. Not. 1a.

Maßgabe seines ermittelten Zustandes und Bedürfnisses zu gewährenden Unterstützung und Pflege.

§. 79. (Armendistricte.) Die Geschäfte der Armenpflege im engern Sinne (§. 78, 4.) sind zwar in der Regel ebenfalls von den Mitgliedern des Armenvereins zu besorgen. Insoweit selbige aber wegen der damit verbundenen Localerörterungen eine öftere persönliche Thätigkeit erheischen, sind in Heimathsbezirken und Orten von größerem Umfange noch andere geeignete Personen zu Hülfe zu nehmen und zu dem Ende besondere Armenpflegedistricte zu bilden.

§. 80. (Unentgeldliche Besorgung der Geschäfte.) Die Mitglieder des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Bemühungen ohne Entschädigung zu unterziehen. Nur ausnahmsweise an Orten, wo die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Armenpflege es unerläßlich macht, und zu Verrichtungen, welche schicklicherweise den Mitgliedern nicht angesonnen werden können, dürfen besoldete Officianten angestellt werden, ꝛc.

§. 84. (Localarmenordnungen.) Die Errichtung von Localarmenordnungen, wenn sich dieselbe nach den Ortsverhältnissen als erforderlich darstellt, gebührt der Obrigkeit mit Zuziehung des Armenvereins. Auf Ansuchen wird denselben die Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde ertheilt werden.

Die hauptsächlichsten Gegenstände derselben sind Bestimmungen:

1. über die Hülfsquellen der Armencasse und deren Benutzung,
2. über die Verwaltung der vorhandenen, der Armenpflege gewidmeten Stiftungen und Anstalten,
3. über Veranstaltung zur Beschäftigung der Armen,
4. über die den Armen nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützungen nach Befinden unter Festsetzung eines höchsten Satzes für das wöchentliche Almosen,
5. über die Einrichtung für den Armenschulunterricht,
6. über die Zusammensetzung des Armenvereins und dessen Geschäftsgang, sowie über die sonstige Mitwirkung der Heimathsangehörigen bei der Armenpflege,
7. über die Armenpflege im engern Sinne, namentlich die über die unterstützten Armen zu führende Aufsicht,
8. über die Cassenverwaltung und Rechnungsablegung.

§. 85. (Aufsicht der Amtshauptleute.) Die Amtshauptleute haben bei den ihnen instructionsmäßig obliegenden Polizeirevisionen, und in der Regel wenigstens aller drei Jahre, außerdem aber, wenn ihnen erhebliche Gebrechen bekannt werden, an Ort und Stelle Einsicht von den Armencassenrechnungen zu nehmen und sie aus dem doppelten Gesichtspuncte zu prüfen, ob wegen der Einnahme die Vorschriften §. 14 fg., wegen der Armenversorgung selbst aber die Bestimmungen der §. 28 fg. und der Localarmenordnung beobachtet worden, nicht minder den Zustand der Local-Armen-, Kranken- und Waisenhäuser oder sonstigen Armeninstitute zu revidiren, wegen Abstellung sich vorfindender Unordnungen, Mängel und Gebrechen oder unumgänglich nöthiger Verbesserungen sich mit der Obrigkeit und dem Armenvereine in deshalb, wo möglich sofort, zu veranstaltender Conferenz zu besprechen, ihnen mit zweckmäßigem Rathe an die Hand zu gehen, hierbei aber allemal die örtlichen Verhältnisse in Obacht zu nehmen, bei wahrzunehmender Ungeneigtheit aber, offenbaren Mängeln nach Kräften abzuhelfen, an die ihnen vorgesetzte Behörde zu Fassung weiterer Entschließung Bericht zu erstatten.

§. 86. (Bezirksarmencommissionen.) Die Bildung der Bezirksarmencommissionen (§. 30.) wird den Amtshauptleuten aufgetragen.

Diese Commissionen bestehen aus

1. einem Mitgliede des Stadtraths der zu dem Bezirke gehörigen Städte,
2. den Dirigenten der in den übrigen dazu gehörenden Heimathsbezirken mit Leitung des Localarmenwesens bekleideten Gerichtsstellen,
3. aus den von den einzelnen Localarmenvereinen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten.

§. 87. (Deren Einrichtung und Geschäfte.) Zu gewissen Zeiten, oder wenn es sonst wegen unaufschieblicher Veranlassung nöthig wird, versammeln sich die Mitglieder dieser Commissionen an einem dazu bestimmten Orte unter Vorsitz des Amtshauptmanns oder eines von ihm zu beauftragenden Delegirten, um über die gemeinsamen Angelegenheiten des Bezirks zu berathen und zu beschließen.

§. 88. Zu den laufenden Geschäften ist an dem Orte, wo sich die für den Bezirk errichtete Armenbeschäftigungsanstalt befindet, ein Ausschuß unter der Direction eines Vorstandes zu bestellen, dessen Mitglieder von der Gesammtheit der Commission durch relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch das Loos gewählt werden.

§. 89. Die Bildung größerer Armendistricte zu dem §. 30. bemerkten Zwecke und der dazu bestimmten Bezirksarmencommissionen erfolgt vorerst nur versuchsweise auf eine gewisse Anzahl Jahre mit Vorbehalt der Aufkündigung und Verlängerung auf anderweite Fristen.

§. 90. (Bezirksarmencassen, deren Zweck und Verwaltung.) Zu Erreichung des Zwecks solcher Vereine (§. 89.) ist aus den von den daran theilnehmenden Heimathsbezirken und Ortschaften verwilligten Zuschüssen, an dem Orte, mit welchem sie sich associirt haben, oder, welcher als der Centralort anerkannt wird, eine von der Localarmencasse abgesondert zu führende und von dem Ausschusse des Armenbezirks durch einen ihres Mittels zu verwaltende Bezirkscasse zu bilden. Jene Zuschüsse können fixirt, oder auch von Zeit zu Zeit nach Bedarf gegeben, aus den Localarmencassen entnommen, oder auch bei den Angehörigen der einzelnen associirten Heimathsbezirke eingesammelt werden, je nachdem bei Errichtung des Vereins das Eine oder das Andere festgesetzt wird.

§. 91. Die Bezirksarmencasse giebt keine Armenunterstützung (Almosen, Krankenpflege, Schulgeld u. s. w.), sondern schafft blos Mittel aller und jeder Art, welche zu erlangen sind, zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armer, zu dem doppelten Zwecke, der gänzlichen Verarmung thunlichst vorzubeugen und das Betteln in der Umgegend zu beseitigen. ꝛc.

VII. Abschnitt.
Vom Verfahren in Armensachen.

§. 94. (Armensachen sind kostenfrei zu expediren.) Alle die öffentliche Armenpflege oder die Armenpolizei betreffenden Angelegenheiten sind summarisch zu erörtern und zu entscheiden, auch ist darin kostenfrei zu expediren; nicht minder genießen Armensachen allgemeine Portofreiheit. Es bleibt jedoch den vorgesetzten Regierungsbehörden in Fällen, wo der Gegenstand des Verfahrens die Geltendmachung einer unzweifelhaften Verbindlichkeit ist, vorbehalten, die Renitenten ausnahmsweise zu Bezahlung der Kosten zu verurtheilen.

§. 95. (Streitigkeiten in Armensachen.) Streitigkeiten in Sachen der im §. 94. bemerkten Art, auf welche der im §. 1. des Gesetzes vom 30. Januar 1835., D aufgestellte Begriff anwendbar ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes §. 1—30. und 42 fg. zu behandeln ꝛc.

VIII. Abschnitt.
Vom Verfahren gegen Bettler.

§. 101. (Begriff des Bettelns.) Wer in- oder außerhalb seines Wohnorts, in Häusern, an öffentlichen Orten, oder auf der Straße, schriftlich oder mündlich, in eigener Person oder durch andere, Jedermann, ohne Unterschied der Person, um eine Gabe anspricht, ist als Bettler zu betrachten.[6])

§. 102. Wer hingegen irgend ein besonderes Verhältniß zu dem Geber, welches die Bitte um eine Gabe rechtfertigt, oder eine besondere Veranlassung zu solcher nachweisen kann, hat die Vermuthung für sich, daß er nicht zu den gemeinen Bettlern gehöre. Auch ist das Abholen bestimmter, von Privatpersonen zu gewissen Zeiten nachweislich zugesicherter Unterstützungen an baarem Gelde oder Naturalien präsumtiv nicht als Beweis des Bettelngehens zu betrachten.

§. 103. (Sammlung von Collecten.) Die Sammlung von Collecten zu wohlthätigen Zwecken ist nur erlaubt nach vorher eingeholter und nach Befinden schriftlich ausgefertigter Genehmigung entweder der Ortsobrigkeit, oder der betreffenden Kreisdirection, oder des Ministerii des Innern, je nachdem die Sammlung nur an einem einzelnen Orte, oder in einem größern Bezirke, oder im ganzen Lande stattfinden soll.

Ohne Nachweis dieser Erlaubniß sind herumgehende Collectanten in Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 104. (Aufruf zu Sammlungen.) Aufrufe zu Sammlungen für Calamitosen in Folge von Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder anderer derartiger Ereignisse, oder für einzelne Unglückliche, sind in die öffentlichen Blätter nicht anders als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dasigen städtischen Behörden), und wenn es Ausländer sind, des Ministerii des Innern aufzunehmen.

§. 105. Das Schreiben von Bettelbriefen und Ausstellung von Armuthszeugnissen zum Behuf des Bettelngehens für andere ist mit Geldbuße von Einem bis zehn Thalern, der Armencasse des Orts anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen. ꝛc. ꝛc.

§. 119. Die Strafen des Bettelns und Bettelngehens sind:

1. Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen,
2. Zwangsarbeit bis zu acht Tagen an Orten, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vierzehn Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe,
3. körperliche Züchtigung,
4. Einlieferung in die Landescorrectionshäuser auf bestimmte, oder auch nach Befinden unbestimmte Zeit[7]).

§. 120. Diese verschiedenen Strafarten stehen im Verhältniß der Gradation zu einander so, daß die folgende als die härtere nur im Fall der Wiederholung oder bei erschwerenden Umständen in Anwendung kommen kann. ꝛc. ꝛc.

§. 128. Das Bettelnschicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren, wenn es durch Geheiß oder Zwang geschieht, ist nicht an den Kindern, sondern an den Aeltern oder sonstigen Angehörigen, welche sie bei sich haben, ebenso, als wären sie selbst betteln gegangen, zu bestrafen. Geschieht es nur durch wissentliche Zulassung und Annahme der erbettelten Gaben, so sind die Kinder selbst das erstemal zu vermahnen oder nach Befinden mit einer Schulstrafe, im Wiederholungsfalle aber ihrem Alter gemäß von Gerichtswegen mit körperlicher Züchtigung zu belegen, auch, wenn sie schulfähig und schulbedürftig, gleich wohl ohne Unterricht gelassen, deren Unterbringung in eine Schule zu veranstalten. Die Aeltern und Angehörigen sind solchenfalls nicht minder in demselben Verhältnisse, als ob sie selbst gebettelt hätten, zu bestrafen. Kinder über 14 Jahre sind als Erwachsene zu behandeln[8]).

---

6) Durch V. der Kreisd. zu Dr. vom 14. Jan. 1841. (Krsbl. No. 5. u. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verwalt. N. F. 1. Bd. S. 293.) sind die Obrigkeiten deren Bezirks angewiesen worden, dem Mißbrauche des Bettelns und Abnöthigens von Geld und andern Gaben bei Trauungen auf dem Lande, welcher die Würde dieser heiligen Handlung verletze, sehr lästig sei und obigem Gesetze entgegen laufe, mit Nachdruck entgegen zu treten, und insbesondere der Gensdarmerie, welche durch die Amtshauptleute mit behufiger Anweisung versehen worden sei, vorkommenden Falls dießfalls den erforderlichen Beistand zu leisten.

7) S. hierzu das Ges. vom 9. März 1850.
8) S. hierzu das Ges. vom 9. März 1850.

IX. Abschnitt.

Einige mit dem Armenwesen im Zusammenhange stehende polizeiliche Bestimmungen.

ꝛc. ꝛc.

§. 134. Schenkwirthe, welche wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen, ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach, sich vermuthen läßt, daß sie dem Müssiggange obliegen und vom Bettelngehen oder anderem unrechtmäßigen Erwerbe leben, das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, sind mit 5 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und im fernern Wiederholungsfalle zugleich, insoweit es einer bloß persönlichen Concession gilt, mit Einziehung der Schankconcession und Schließung der Schankstätte zu bestrafen.

§. 135. In gleiche Strafe verfallen Schenkwirthe, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Aufliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten, so wie diejenigen Wirthe, welche es begünstigen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder andern geistigen und starken Getränken übernehmen und Zank, Schlägerei oder andere Excesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine eigene Veranlassung dazu gegeben, oder daran selbst keinen Theil genommen haben. Die Wirthe sind in allen diesen Beziehungen für die Nachlässigkeiten der Ihrigen, denen sie die Aufsicht auf die Gäste überlassen, verantwortlich [9]). ꝛc. ꝛc.

§. 137. Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in hierzu berechtigten Schankstätten veranstaltet werden. Für öffentlich ist ein Tanzort zu halten, wo Jedermann, ohne besondere Bedingungen des Zutritts, als Theilnehmer oder Zuschauer erscheinen kann.

§. 138. Jede Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, durch angemessene Anordnungen und Veranstaltungen dahin zu wirken, daß in ihrem Bezirke die öffentlichen Tanzbelustigungen, ganz abgesehen von dem oft auf Uebermaaß und Mißbrauch gerichteten Interesse der Wirthe, in den Schranken eines der Erholung gewidmeten mäßigen und anständigen Vergnügens verbleiben, und nicht in einen zum Verfall der Sittlichkeit, Verschwendung, Trunksucht und Verarmung führenden Mißbrauch ausarten.

§. 139. Es ist daher allenthalben durch die Ortspolizeibehörde nach örtlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der Volkszahl, der Gewerbe, des Wohlstandes der Einwohner im Orte und der Umgegend, so wie der in der Nachbarschaft vorhandenen Anzahl von Schank- und Tanzstätten, mit Beobachtung der wegen der sogenannten geschlossenen Zeiten und der Sabbathsfeier bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschrift [10]) zu bestimmen:

1. wie oft und an welchen Tagen in jeder dazu berechtigten Schankstätte öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe;
2. die Stunde festzustellen, mit welcher die öffentliche Tanzbelustigung anfangen darf und geschlossen werden muß, wobei insonderheit darauf zu sehen, daß dadurch keine Veranlassung zu Versäumung und Störung des öffentlichen Gottesdienstes, oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden Wochentags gegeben werde;
3. Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu verstatten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen;
4. bei den für die öffentlichen Tanzbelustigungen zu bestimmenden Tagen haben die Ortspolizeibehörden sich mit den benachbarten Obrigkeiten darüber einzuverstehen, daß überall thunlichst zu gleicher Zeit Tanzmusik gehalten werde, und haben die Kreisdirectionen nöthigen Falls durch eigenes Einschreiten diese Uebereinstimmung der örtlichen Regulative unter einander zu unterstützen und herzustellen.

§. 140. Schenkwirthe, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Tanzvergnügungen beziehen, handeln, sind mit 5 bis 20 Thalern Geldstrafe der Ortsarmencasse anheim fallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, im öftern Contraventionsfalle aber zugleich mit Suspension, oder auch, insoweit es einer bloß persönlichen Concession gilt, mit deren Einziehung zu bestrafen.

X. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 141. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Armenordnung beauftragt.

§. 142. Obrigkeiten, welche sich in der Handhabung derselben säumig und nachlässig bezeigen, haben Ordnungsstrafen von 5 bis 50 Thalern zu erwarten.

§. 143. Alle älteren Gesetze und Verordnungen über Armen- und Bettelwesen, insoweit sie nicht in gegenwärtiger Armenordnung als noch gültig angezogen worden sind, werden hierdurch ausser Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese allgemeine Armenordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königl. Insiegel vordrucken lassen.

Dresden, am 22. October 1840.

Verordnung*) zu Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten betr., vom 22. October 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 353.)

Die Vollziehung der heiligen Taufe und die Theilnahme an derselben wurde bisher oft von mancherlei Gewohnheiten

---

9) Nach einer V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 18. Jan. 1844. (Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. 2. S. 432. Not. 1.) ist zwar ein im Voraus auszusprechendes Verbot aller und jeder Bewirthung von Lehrlingen und Zöglingen von Lehr- und Erziehungsanstalten in öffentlichen Wirthschaften und Kuchenbäckereien als eine wesentliche Beschränkung der persönlichen und Gewerbfreiheit, als die Grenzen der polizeilichen Strafgewalt überschreitend, angesehen, wohl aber ein eigentliches Aufliegen von solchen jungen Leuten in öffentlichen Wirthschaften und den diesen gleichzuachtenden Gewerblocalien für unstatthaft erachtet worden.

10) Generale vom 24. Juli 1811. V. vom 21. Oct. 1843. und vom 28. Oct. 1848.

*) Der Ministerien d. Innern u. d. Cultus u. öffentl. Unterrichts.

begleitet, welche nicht allein dieser heiligen Handlung fremd, sondern sogar dem Zwecke derselben widersprechend und für die Gefühle der Andacht und christlichen Erbauung, womit jeder Theilnehmende sich ihr nahen sollte, störend, auch wohl für den Täufling selbst gefährdend sind. Namentlich gehört dahin das unter den gebildeten Ständen bereits mehrentheils aus der Uebung gekommene, jedoch hin und wieder noch herrschende Vorurtheil, daß den männlichen Pathen obliege, ihre Mitgevatterinnen zu beschenken, die unter den niederen Classen fast allgemein herrschende Gewohnheit, unter verschiedenen Namen von Eingebinde, Bettgeld und dergleichen, Geschenke in dem Taufhause selbst darzubringen, welche die Kräfte der Schenkgeber, wenn diese unbemittelt sind, oft weit übersteigen und gleichwohl selten dem an sich löblichen Zwecke entsprechen, den Täufling zu seiner Auferziehung eine nützliche Beihülfe zu gewähren, endlich insbesondre auf dem Lande das die Grenzen einer mäßigen Ergötzlichkeit überschreitende Zechen in den Wirthshäusern und Ausrichten besonderer Schmausereien und Tanzgelage. Alles dieses hat zur Folge, daß eine Taufe nicht selten von den Aeltern des Kindes als ein Gegenstand der Gewinnsucht, von den nicht unmittelbar bei der religiösen Handlung Betheiligten als ein Gegenstand der Vergnügungssucht, von den Gevattern aber, statt daß sie das ihnen aufgetragene Geschäft als ein Werk christlicher Liebe mit Bereitwilligkeit und Freude verrichten sollten, wegen des damit verbundenen unverhältnißmäßigen Kostenaufwands, als ein Gegenstand ängstlicher Besorgniß und entschiedener Abneigung betrachtet wird.

Die unterzeichneten Ministerien haben daher, nach erfordertem gutachtlichen Berichte sämmtlicher Kreisdirectionen und des evangelischen Landesconsistorii, für nothwendig erachtet, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Abstellung jener schädlichen Gewohnheiten wieder einzuschärfen und mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Die Pathen sowohl, als die Aeltern des Kindes und die Hebamme, oder diejenige Person, deren Obhut zunächst das Kind anvertraut ist, haben an dem Tauftage vor Vollziehung der Taufe sich jedes Besuchs und Zechens in den Wirthshäusern, wie schon in den Generalartikeln von 1580, Art. VI. verb. „Nachdem an etlichen Orten" (C. A. I. pag. 669.) und in der Polizeiordnung von 1661, Tit. 17, §. 6. (ebendaselbst pag. 1583.), ingleichen in der Oberlausitz durch das Oberamtspatent vom 23. Juli 1799 (ebendaselbst Cont. II, P. 3, pag. 26.)[2]) nachdrücklich untersagt worden, unbedingt zu enthalten, und namentlich hat die Hebamme oder die sonst zur Obhut des Kindes bestimmte Person, bei Vermeidung der in diesen Gesetzen bestimmten Strafen, sowohl vor Vollziehung der Taufe, als auch nachher, bevor das Kind in gehörige Sicherheit gebracht worden ist, die Schenkstätte nicht zu betreten.

Dagegen ist für die Fälle, wenn auswärtige Pathen aus eingepfarrten Orten ein Kind zur Taufe in die Kirche bringen und für sich und das Kind bis zum Beginne der Taufhandlung bei harter Kälte oder drückender Sommerhitze eine Erwärmung oder Erfrischung bedürfen, eine geeignete Stube in dem Schulhause oder sonst in der Nähe der Kirche einzuräumen, hierbei aber der Genuß von geistigen Getränken nicht zu gestatten.

§. 2. Das in der Polizeiordnung von 1661, Tit. 17, §. 3. enthaltene Verbot der Verlängerung der Kindtaufsmahlzeiten auf zwei oder noch mehrere Tage wird andurch erneuert, auch wird bei der gesetzlichen Strafe untersagt, die Tanzbelustigungen, welche die Gevattern in manchen Gegenden unter dem Namen Pathenbier ꝛc. auszurichten pflegen, über die polizeilich gestattete Stunde auszudehnen.

§. 3. Alle diejenigen, welche bei der Taufe eines Kindes die Stelle eines Pathen übernehmen, werden darauf aufmerksam gemacht, wie unangemessen es sei, bei dieser Gelegenheit durch Geschenke sich willkührlich eine vielleicht drückende Last aufzulegen, welche der Zweck der Handlung keineswegs erfordert, und wie sehr es zu mißbilligen sei, wenn diese Handlung durch Schwelgen in öffentlichen Schenkstätten entweiht wird. Namentlich aber werden alle Ortsbehörden, Geistliche, Schullehrer, Gemeindevorsteher und Familienväter hierdurch aufgefordert, alles Ernstes bei ihren Untergebenen, Eingepfarrten und Angehörigen dahin zu wirken, daß dieselben immer mehr von den irrigen Ansichten, auf welchen jene Mißbräuche beruhen, zurückkehren und so bei ihrer Theilnahme an dem Sacramente der Taufe auch zugleich den Beweis von ihrer richtigen Einsicht in den Zweck und die Würde der Handlung an den Tag legen.

Dresden, den 22. October 1840.

Verordnung*), die Verwandlung der bei dem Zwangsverfahren in Ehesachen verwirkten Geldstrafen in Gefängniß betr., vom 28. October 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 294.)

In Beziehung auf das Verhältniß, nach welchem die bei dem Zwangsverfahren in Ehesachen nach Vorschrift der Verordnung vom 9. April 1836 §. 19. (S. 90 des G. u. Vbl. v. J. 1836) angewendeten Geldstrafen, wenn sie von dem straffälligen Ehegatten wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, in Gefängnißstrafe zu verwandeln sind, ist wahrzunehmen gewesen, daß bei den verschiedenen Appellationsgerichten abweichende Grundsätze befolgt werden, und daß namentlich diese Verwandlung zum Theil nach einem Maßstabe geschieht, bei welchem die anstatt jener Geldstrafen verhangene Gefängnißstrafe sogar das Maaß des erst dann, wenn die Geldstrafen erfolglos geblieben sind, eintretenden, nach der angeführten Verordnung nur bis zur Dauer von vier Wochen anzuwendenden Gefängnißzwangs übersteigt und sonach härter ausfällt, als dieses äußerste Zwangsmittel selbst.

2) Im Oberl. Coll. W. VI. 214. u. Samml. der Oberl. K. u. Sch. Ges. v. J. 1832. S. 125. — Uebrigens vergl. auch das frühere Ob. A. Pat. v. 1. Aug. 1713. im Oberl. Coll. W. I. 420.

*) Des Justizministerii.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, und die nöthige Uebereinstimmung in dem Verfahren bei den verschiedenen Ehegerichten in der angegebenen Beziehung herbeizuführen, wird hierdurch bestimmt, daß, wenn die Geldstrafen, welche zufolge §. 19. der Verordnung vom 9. April 1836 nach den Verhältnissen des die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft verweigernden Ehegatten zu bemessen sind, mithin möglicher Weise verschieden sein können, von dem Straffälligen wegen Unvermögens nicht haben beigetrieben werden können, die zuerst angedrohte einfache Geldstrafe in Eine Woche Gefängniß, die zweite verdoppelte Geldstrafe aber in Zwei Wochen Gefängniß verwandelt werden, nach demselben Verhältniß auch bei theilweise erlangter Zahlung dieser Geldstrafen die Verwandlung des nicht beizutreiben gewesenen Restes in Gefängniß erfolgen möge.

Hiernach haben sich sämmtliche Ehegerichte in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Dresden, am 28. October 1840.

Gesetz, die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr., vom 3. November 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 297.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., treffen zu Beseitigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende gesetzliche Bestimmungen:

ꝛc. ꝛc.

III. Insoweit den Patrimonialgerichten gestattet ist, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, bei welchen das Interesse des Gerichtsherrn betheiligt ist, ist den darüber aufgenommenen Urkunden die Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit nicht abzusprechen, welche überhaupt gerichtlichen Urkunden zukommt.

IV. Zu Erledigung des Zweifels: welche Staatsdiener nach der Vorschrift des Gesetzes, die privilegirten Gerichtsstände betreffend, vom 28. Januar 1835 §. 11. sub 1. in Verbindung mit §. 16. ihren Gerichtsstand vor Königlichen Untergerichten, im Gegensatz von anderen Ortsgerichten, haben? wird hiermit bestimmt:

1. Nur diejenigen Staatsdiener, welche nach dem Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, als solche bezeichnet und mit einem Bestallungsdecret versehen sind, haben ihren Gerichtsstand vor Königlichen Untergerichten.
2. Andere von Staatsbehörden angestellte Diener haben diesen Gerichtsstand nur in Ansehung der den Dienst betreffenden Rechtsangelegenheiten.
3. Die Vorschrift §. 16. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände wird rücksichtlich der Staatsdiener außer Anwendung gesetzt.
4. Durch gegenwärtige Bestimmungen wird an der Ermächtigung des Justizministerium, auch in Ansehung der unter 1. bezeichneten Staatsdiener mit Ausnahme der den Dienst betreffenden Rechtsangelegenheiten, den Ortsgerichten immerwährenden Auftrag zu ertheilen, Etwas nicht geändert.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 3. November 1840.

Bekanntmachung*), den Titel der Mitglieder des katholischen Consistorii betr., vom 12. November 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 361.)

Se. Majestät der König haben, in Folge der in der Organisation der Behörden überhaupt vorgegangenen Veränderungen, den Mitgliedern des katholisch-geistlichen Consistorii allhier, welche bisher den Titel Consistorialassessoren geführt haben, unter Belassung ihres früheren Ranges, den Charakter als Consistorialrath beizulegen geruhet, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 12. November 1840.

Verordnung[1]), die Erläuterung der Generalverordnung vom 18. Februar 1799 und des Oberamtspatents vom 7. December 1799, wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher, betr., vom 21. November 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 361.)

Zu wirksamerer Erreichung des Zwecks der Generalverordnung vom 18. Februar 1799 (C. A. IIte Forts. 1. Abth. S. 227) und des Oberamtspatents vom 7. December 1799 (Oberlausitzer Collectionswerk T. VI, S. 216),

die Anweisung für die Pfarrer und Küster zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher betreffend,

sowie zu Beseitigung dießfalls entstandener Zweifel, wird andurch, mit Aufhebung der Bestimmung des Rescripts vom 15. August 1800 an das Consistorium zu Leipzig, (C. A. IIte Forts. 1. Abth. S. 235) verordnet, wie folgt:

§. 1. Kirchenbuch (§. 3. der Generalverordnung vom 18. Februar 1799) und Duplicat (§. 7. gedachter Verordnung) sind nicht von einer und derselben Person, sondern stets von zwei verschiedenen Kirchendienern, und zwar in der Regel das erste vom Pfarrer, das zweite vom Küster, oder dem, dessen Amt verwaltenden Schullehrer zu führen.

§. 2. Ausnahmen von letzterer Geschäftsvertheilung sind nur in dem Falle zulässig, wenn solche in dem Sachverhältnisse nothwendig begründet erscheinen, wie dieß namentlich in größern Städten eintreten wird.

Solchenfalls hat die Inspections-, in der Oberlausitz die Collaturbehörde, jedoch unter Festhaltung des Grundsatzes: daß Kirchenbuch und Duplicat von verschiedenen verpflichteten Personen zu führen sind, geeignete Bestimmung hierunter zu treffen, und diese der vorgesetzten Consistorialbehörde anzuzeigen.[2])

---

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

1) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

2) Insofern nach obiger Vorschrift das Kirchenbuch und dessen Duplicat von verschiedenen verpflichteten Personen geführt werden soll, war der Zweifel angeregt worden, wie es in dieser Beziehung in Vacanzfällen von Kirchschulstellen gehalten werden, und wer die Einträge in das Duplicat alsdann besorgen solle, wenn die einstweilige Verwaltung der erledigten Stelle, wie gewöhnlich, von einem nicht ver-

Nur in ganz kleinen Dorfparochien, in welchen der Pfarrer zugleich das Amt des Schullehrers verwaltet, mag, wenn die Durchführung obiger Regel nicht ausführbar erscheint, ersterem zugleich die Haltung des Duplicats übertragen werden.

Abweichungen von der Vorschrift §. 1., die sich lediglich auf Herkommen gründen, sind nicht weiter zu berücksichtigen.

§. 3. Die für die Eintragung in das Kirchenbuch geordneten, vom 1. Januar 1841 an mit $2^1/_2$ Neugroschen für jeden Fall zu entrichtenden, oder herkömmlichen Gebühren (§. 8. gedachter Verordnung) sind zwischen demjenigen, welcher das Hauptbuch, und demjenigen, welcher das Duplicat führt, gleichmäßig zu theilen.

Ist es jedoch hergebracht, daß einer derselben die fragliche Gebühr allein, oder nach einem größern Theilungsmaaßstabe bezieht, so hat es für die Dienstzeit des Genußberechtigten dabei zu bewenden, welchenfalls die gleiche Theilung der Einnahme erst nach dessen Abgang eintritt.

Kein Kirchendiener hat in diesem Falle, wegen unentgeldlicher Uebernahme des Geschäfts, auf Entschädigung Anspruch. Es bleibt jedoch der Consistorialbehörde unbenommen, in geeigneten Fällen eine solche auf gedachte Zeit aus dem Kirchenärare zu bewilligen. Die Zeitabschnitte und Modalität, in welchen der Führer des Hauptbuchs den geordneten Antheil der Einnahme an den Führer des Duplicats herauszuzahlen hat, sind durch Vereinigung unter solchen, oder, da nöthig, von der Inspections-, beziehendlich Collaturbehörde zu bestimmen.

§. 4. Der Eintrag in das Duplicat ist nicht selbstständig, sondern mittelst Abschrift aus dem Hauptbuche, wobei jedoch auch der Führer des Duplicats die Vollständigkeit und Richtigkeit des Eintrags in ersteres sorgfältig zu beachten, und auf etwanige Mängel aufmerksam zu machen hat, zu bewirken.

In kleineren Parochien soll dieß bald möglichst nach Eintritt der einzelnen Fälle, in größeren mindestens bis zum Schlusse jeder Woche geschehen.

§. 5. Insofern die Führung des Kirchenbuchs ausnahmsweise (§. 2.) dem Küster obliegt, bleibt der Inspections- beziehendlich der Collaturbehörde vorbehalten, denselben in Fällen, wo dieß nöthig, oder geeignet scheint, von der Vorschrift §. 11. der Generalverordnung vom 18. Februar 1799 und beziehendlich des Oberamtspatents vom 7. December 1799, wornach das Kirchenbuch schlechterdings in der Sacristei aufzubewahren ist, zu dispensiren.

§. 6. Im übrigen bewendet es allenthalben bei den Vorschriften der Generalverordnung vom 18. Februar 1799 und des Oberamtspatents vom 7. December 1799. Auch haben die Ephoren, beziehendlich die Collaturbehörden sowie die Kirchen- und Schulräthe bei ihren amtlichen Revisionen sorgfältige Aufsicht darüber zu führen, daß solchen, sowie gegenwärtiger Verordnung allenthalben, insbesondere auch wegen Anwendung der vorschriftmäßigen Schemata und Abgabe der Duplicate an die Ephoren und Collaturbehörden pünctlich nachgegangen werde.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21. November 1840.

pflichteten bloßen Hülfslehrer oder Vicar besorgt wird, da doch in §. 4. der dem Gen. vom 18. Febr. 1799. beigefügten Anweisung die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß bei eintretenden Vacanzen die in die Kirchenbücher zu bringenden Nachrichten überhaupt von demjenigen einzutragen seien, welcher die erledigte Stelle versieht.

Das CM. hat nun in einer zur dießfallsigen Bescheidung der Sup. unter dem 16. Jan. 1841. an die Kreisd. zu Dr. erlassenen, den übrigen Kreisd. und dem Ges. Conf. zu Gl. abschriftlich mitgetheilten V. diesen Zweifel dahin entschieden, daß es, da die interimistische Verwaltung eines mit Kirchendienst versehenen Schulamtes ohnehin die Anstellung eines zuverlässigen und qualificirten Vicars erfordere, es in der Regel unbedenklich erscheine, daß solchem zugleich die Führung des Duplicats des Kirchenbuchs übertragen, und derselbe durch den Localinspector mittels Handschlags an Eidesstatt dazu verpflichtet werde. Es bleibt aber der Kircheninspection unbenommen, nach Befinden auch einen andern bereits in Pflichten stehenden Kirchen- und Schuldiener mit diesem Geschäfte interimistisch zu beauftragen. In jedem Falle aber ist es für angemessen befunden worden, daß sofort nach Beendigung der Vacanz der von dem Vicar besorgte Eintrag in das Duplicat mit dem des Hauptbuchs von dem Führer des letztern verglichen, und von letzterem die Richtigkeit und Uebereinstimmung darunter attestirt werde. — (S. Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. N. F. 1. Bd. S. 372.)

Verordnung*) zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Juli 1840, das, in Folge der neuen Münzverfassung, festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betr., vom 23. November 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 364.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom 21. Juli 1840, das, in Folge der neuen Münzverfassung, festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen betreffend, innerhalb des Geschäftsbereiches des unterzeichneten Ministerii, wird, mit Allerhöchster Genehmigung, andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. (Neue Form der Rechnungen.) Vom 1. Januar 1841 an sind, wie bereits §. 1. der Ausführungsverordnung zu gedachtem Gesetze vom 23. Juli dieses Jahres im Allgemeinen vorgeschrieben worden, die Rechnungen über alle und jede, unter Oberaufsicht des unterzeichneten Ministerii stehenden Fonds, Cassen und Verwaltungen, einschließlich der Stiftungen, nach dem Vierzehnthalerfuße und nach der neuen Theilung des Thalers in 30 Neugroschen und des Neugroschens in 10 Pfennige einzurichten.

§. 2. (Privatrechtlich begründete Einnahmen und Ausgaben.) Es sind demnach alle diesen Fonds und Cassen zukommenden, oder obliegenden, auf privatrechtlichem Grunde beruhenden, Einnahmen und Ausgaben, als Erbzinsen, Canones, Rentamtsgefälle, Capitalzinsen, Pacht- und Miethzinsen und dergleichen, soweit solche in der bis-

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts. — Das Ges. selbst vom 21. Juli 1840. so wie die Ausf. V. vom 23. Juli dess. J. nebst dazu gehörigen Reductionstabellen sub. A. u. B. (S. 176. 183. u. 185. des G. u. Vbl. v. 1840.) sind der Raumersparniß wegen in gegenwärtige Sammlung nicht mit aufgenommen worden, zumal überhaupt die fragl. Verhältnisse und Verbindlichkeiten, deren anderweite Feststellung in Folge der neuen Münzverfassung sich nöthig gemacht hat, inzwischen bereits überall regulirt sein dürften.

herigen Landeswährung nach dem 20 Guldenfuße normirt sind, aus letzterem in den 14 Thalerfuß, mit Zuschlagung des gesetzlichen Agio's, nach der, der Verordnung vom 23. Juli dieses Jahres beigefügten Reductionstabelle sub A. umzuwandeln.

§. 3. (Capitale.) Hinsichtlich der von den §. 1. bemerkten Cassen und Fonds ausgeliehenen, oder erborgten Capitalien ist, zu Vereinfachung des Rechnungs- und Cassenwerks, dahin geeignete Einleitung, oder beziehendlich Veranstaltung zu treffen, daß solche, so viel thunlich, in die neue Währung umgewandelt, und zu dem Ende die Agiobeträge von den Schuldnern herausgezahlt werden.

Capitalien, welche in gröberen Conventionsmünzsorten, als $1/3$, $2/3$ und $1 1/3$ Stücken zurückzuzahlen sind, ist aber zuvörderst das coursmäßige Agio, nach §. 4. des Gesetzes vom 21. Juli dieses Jahres, zuzuschlagen, und solche Capitalien, welche vor Einführung des 20 Guldenfußes ausgeliehen worden, sind, nach §. 6. desselben Gesetzes, zuvor auf Conventionsgeld zu reduciren.

Bei diesen Umwandlungen ist das Bekenntniß des Gläubigers, und die Quittung über das zurückgezahlte Agio jederzeit mit ausdrücklicher Bemerkung der Einwilligung in die Cassation der Hypothek in tantum, und überhaupt so auszustellen, daß der Schuldner auf deren Grund die Cassation auswirken zu können in den Stand gesetzt werde. Hinsichtlich der Passivcapitalien der unter 1 bemerkten Cassen und Fonds wird jedoch, zu Vermeidung der Kosten, den Verwaltungsbehörden überlassen, sich auch damit zu begnügen, daß die Umwandlung des Capitals in den 14 Thalerfuß in der Quittung über die Rückzahlung des Agiobetrags ausdrücklich bekannt, auf dem Documente angemerkt und der Hypothekenbehörde angezeigt wird.

So lange die Umwandlung eines Capitals in die neue Währung noch nicht erfolgt ist, mag dasselbe zwar ohne Erhöhung des Nennwerths, jedoch mit ausdrücklicher Bemerkung der Währung, in welcher solches zurückzuzahlen ist, in der Rechnung aufgeführt werden. Bei größeren Capitalverwaltungen ist aber bei der Hauptsumme der Capitalbeträge hinter der Colonne zugleich der Gesammtbetrag derselben nach dem 14 Thalerfuße mit anzumerken.

§. 4. (Besoldungen und Unterstützungen.) Besoldungen, Remunerationen, fortlaufende Entschädigungen, Pensionen, Stipendien und andere Unterstützungen, welche ihrem Betrage nach fest bestimmt und nicht schon ausdrücklich im 14 Thalerfuße normirt sind, unterliegen ebenfalls der tarifmäßigen Umwandlung mit Agiozuschlag, nach der Reductionstabelle sub A, und sind bis zu dem Zeitpuncte, mit welchem in der Person des jetzigen Empfängers eine Veränderung eintritt, oder dessen Dienst- oder Gnadengenuß wenigstens um so viel, als das Agio beträgt, erhöht wird, in solcher Maaße zu gewähren. Von gedachtem Zeitpuncte an fällt der Agiozuschlag wieder hinweg, es kann jedoch, nach Befinden der vorgesetzten Behörde, eine angemessene Abrundung der betreffenden Summe auch durch eine Erhöhung derselben, welche nur den Agiobetrag nicht übersteigen darf, eintreten.

Hiervon findet aber in Betreff folgender Bezüge eine Ausnahme statt, welche, theils in dem privatrechtlichen Character der Leistung, theils in der kirchlichen Verfassung, welche die Verringerung des Einkommens der Kirchen- und Schuldiener ohne Genehmigung der höchsten Behörde untersagt, (Regulativ vom 12. November 1837 sub h., Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105. Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835 §. 39.**), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 287.) begründet ist:

a) Gebührnisse, deren Betrag auf ausdrücklicher Vorschrift einer Stiftung, oder unvordenklicher Observanz beruht***),
b) Besoldungszuschüsse, welche Kirchen- und Schuldiener, oder statt der letzteren die Schulcassen aus den Kirchenärarien erhalten,
c) die, nach Vorschrift des Volksschulgesetzes und zwar lediglich auf Grund des **bisherigen Einkommens**, mithin, ohne Erhöhung desselben auf den §. 39. gedachten Gesetzes geordneten **mindesten** Ertrag einer Schulstelle, festgestellten Schullehrergehalte, sofern solche nicht ausdrücklich nach Münzsorten des 14 Thalerfußes regulirt worden sind.

Alle vorbemerkte Bezüge sind auch den später eintretenden Empfängern so lange mit dem gesetzlichen Agiozuschlag zu gewähren, als nicht die betreffende Kreisdirection, beziehendlich das Consistorium zu Glauchau, den Wegfall des Agio's für zulässig und angemessen erklärt hat.

Wegen der in diesen Fällen, nach Befinden, an das Ministerium des Cultus zu erstattenden Berichte werden diese Behörden mit besonderer Anweisung versehen werden.

§. 5. (Opferpfennige, Häusler- und Hufengroschen.) Die auf der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580, Cap. XXIII, XXIV und XXV beruhenden Bezüge der Kirchen- und Schuldiener an Opfer, Häusler-Hausgenossen- und Hufengroschen sind nach der Reductionstabelle sub A. in die neue Währung umzuwandeln und in solcher zu entrichten.

Hiernach sind Beträge unter — — 8 pf., nach ihrem zeitherigen Nennwerthe, abzuführen, dagegen aber statt

zeither — —	8 pf.	künftig — —		9 pf.	
„ —	1 gr. — „	„ —	1 Ngr.	3 „	
„ —	2 „ — „	„ —	2 „	6 „	
„ —	3 „ — „	„ —	3 „	9 „	
„ —	4 „ — „	„ —	5 „	1 „	

und so fort.

§. 6. (Stolgebühren und Accidentien.) Die für Stolgebüh-

**) S. jetzt §. 1. des Ges. v. 3. Mai 1851.

***) Die Vorschrift in §. 4. sub. a. bezieht sich eigentlich nur auf Fälle, wo der Betrag der Reduction dem Stiftungszwecke ganz verloren gehen, und einem Dritten zufallen würde, nicht aber auf Fonds, deren Ueberschüsse demselben Zwecke gewidmet bleiben, weshalb auch das Ministerium die große Anzahl von Beneficien, welche es aus den von ihm verwalteten Stiftungen zu gewähren hat, nach dem Jahre 1840., für alle neu eintretenden Percipienten, in Courant, und zwar in der Regel nur nach der frühern Höhe umgewandelt hat. — V. des CM. an die Kreisd. zu Leipz. (die Dr. Bauersche Stiftung betr.) v. 3. Febr. 1847.

ren und Accidentien der Kirchendiener geordneten, oder herkömmlichen Sätze sind in der Regel, nach der Reductionstabelle unter B, in die neue Währung umzurechnen. Wo jedoch von den Kirchendienern eine bessere Abrundung der einzelnen Sätze gewünscht wird, da mögen die Inspectionen und Collaturbehörden solche vornehmen und ein Regulativ darüber abfassen, welches der betreffenden Consistorialbehörde zur Bestätigung vorzulegen ist. Es haben auch die Gemeinden in solchen Fällen geschehen zu lassen, daß die einzelnen Sätze um so viel erhöht werden, als die Differenz zwischen dem 20 Guldenfuße und dem 14 Thalerfuße nach dem gesetzlich bestimmten Agio beträgt.

§. 7. (Gebühren in Ehesachen.) Die den Pfarrern für Pflegung der Güte in Ehesachen und für Ausstellung eines Zeugnisses darüber durch Verordnung des unterzeichneten Ministerii vom 31. März 1835 §. 5. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 236.) ausgesetzten Gebühren an 1 Thlr. 8 gr. — und — 16 gr. — sind künftig im 14 Thalerfuße mit 1 Thlr. 10 Ngr. — und — 20 Ngr. zu bezahlen.

§. 8. (Schulgelder.) Die von den Aeltern oder Erziehern schulpflichtiger Kinder zu zahlenden Schulgelder sind von den Schulinspectionen und Collaturbehörden, soweit nöthig, anderweit zu reguliren, jedoch so, daß dabei die Vorschrift der an sämmtliche Kreisdirectionen erlassenen Verordnung vom 18. December 1837, nach welcher die Gehalte der Lehrer, soweit sie nicht durch Substantialeinkünfte der Stellen gedeckt werden, hauptsächlich durch das zu erhebende Schulgeld aufgebracht werden sollen, gehörig in Obacht genommen wird.

§. 9. (Allgemeine Prediger-Wittwen- und Waisencasse.) Die Pensionen aus der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisencasse werden, nach §. 4., an die gegenwärtig im Genusse stehenden Personen ebenfalls im 14 Thalerfuße mit dem gesetzlichen Agio, an die künftig in den Genuß tretenden aber ohne Agio gezahlt werden.

Ebenso sind die Eintritts- und Beförderungsgelder und die jährlichen Beiträge vom 1. Januar 1841 an im 14 Thalerfuße ohne Agiozuschlag zu entrichten.

Da jedoch diese Beiträge zum größten Theile durch Innelassung der Vergütungen für die vormalige Tranksteuerbefreiung der Geistlichen geleistet werden, diese Vergütungen aber dermalen im 14 Thalerfuße mit dem gesetzlichen Agio zur Auszahlung kommen, so bleibt die Verfügung über diese Mehreinnahme zur Zeit noch vorbehalten.

Die, §. 5. der Verordnung vom 4. December 1837. zugesicherte, Uebertragung des halben Beitrags zur Pensionscasse aus der Gesangbuchscasse kann hinfüro nur denjenigen Geistlichen zugestanden werden, welche nachweisen, daß das Einkommen ihrer Stelle die Summe von 300 Thaler — — im 14 Thalerfuße nicht übersteigt. Das Ministerium wird jedoch denjenigen Geistlichen, welchen eine solche Uebertragung schon zugestanden worden ist, dieselbe blos deshalb, weil der Ertrag ihrer Stelle durch Hinzuschlagung des gesetzlichen Agio's gewisser Besoldungstheile über die Summe von 300 Thaler — — erhöht worden ist, nicht entziehen.

§. 10. (Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse.) Die Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen ist, nach §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli 1840, Gesetzsammlung S. 123., bereits auf den neuen Münzfuß gegründet, es sind daher auch die Einkommenbeträge §. 5. des gedachten Gesetzes, nach welchen die jährlichen Beiträge der Mitglieder sich zu richten haben, nach Münzsorten des 14 Thalerfußes zu berechnen.

Jedoch haben diejenigen Schullehrer, beziehendlich mit und ohne Kirchendienst, deren Gehalte nur das gesetzliche Minimum von 200 Thaler — — und 120 Thaler — — Conventionsgeld erreichen, um deswillen, weil sich der Nennwerth dieser letztern, nach §. 4., um den Agiobetrag erhöht, bis auf andere Anordnung nur die §. 5., B, c und d gedachten Gesetzes bestimmten Beiträge von beziehendlich 2 Thaler und 1 Thaler zu entrichten.

Wegen der Gebührentare für die Ephoren wird besondere Verordnung ergehen.

Dresden, am 23. November 1840.

Verordnung *), die Aufnahme der, in Folge des neuen Münzsystems, vorgeschriebenen Rechnungsweise in den Schulunterricht betr., vom 2. December 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 434.)

Um die durch das Gesetz vom 21. Juli dieses Jahres vorgeschriebene Theilung des Thalers in 30 Neugroschen und des Neugroschens in 10 Pfennige, sowie die daraus hervorgehende neue Rechnungsweise desto schleuniger und vollständiger in das Volksleben einzuführen und insbesondere die Schuljugend mit den Vortheilen der Decimalrechnung bekannt zu machen, wird andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. In allen öffentlichen und in Privatschulanstalten, in welchen überhaupt Unterricht im Rechnen mit benannten Zahlen ertheilt wird, ist vom 1. Januar 1841 an die obgedachte neue Rechnungsweise sorgfältig zu lehren und den Schülern geläufig zu machen, wobei besonders die Umrechnung des Duodecimalcourants in Decimalcourant und umgekehrt als Gegenstand des Kopfrechnens zu behandeln ist.

§. 2. Nicht minder ist, wie sich dies in Hinsicht der gelehrten Schulen von selbst versteht, sofort in allen Schullehrerseminarien, höhern Bürger-, Sonntags- und andern Schulen, denen ein höheres als das im Elementarvolksschulgesetze angenommene Lehrziel gesetzt ist, die Lehre von den Decimalbrüchen gründlich zu behandeln und die Rechnung mit denselben sorgfältig einzuüben.

§. 3. Auch die Elementarschullehrer haben jedoch ungesäumt, so viel irgend thunlich, die, dem neuen Münzsystem entsprechende, eben so leicht zu erlernende, als bequem anzuwendende, Decimalbruchrechnung, nicht nur selbst, sofern dies noch nicht geschehen ist, sich vollständig

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

zu eigen zu machen, sondern auch ihre Schüler, ohne jedoch die gemeine Bruchrechnung bei Seite zu setzen, darin zu unterrichten.

§. 4. Da anzunehmen ist, daß nicht alle Elementarschullehrer Gelegenheit haben, diejenigen Schriften, oder sonstigen Hülfsmittel, deren sie zur Befolgung gegenwärtiger Verordnung etwa bedürfen werden, zeitig genug kennen zu lernen, oder eine ihren Wünschen entsprechende Auswahl unter denselben zu treffen, so hält Sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für verpflichtet, solche Lehrer auf die zweckmäßigsten, bis jetzt in Bezug auf die neue Münzrechnung im Buchhandel erschienenen, das Nöthigste in kurzer und faßlicher Zusammenstellung enthaltenden, Schriften, und zwar

1. in Bezug auf die Vorschrift §. 1,

auf die

„Kurze und leichtfaßliche Anleitung, Groschen- und Pfennigzahlung der alten in die neue Münzrechnung überzutragen und letztere in die erstere zurückzuführen. Ein zeitgemäßes Hülfsbüchlein für Schule und Haus, von J. Mai. Pirna 1841."

und auf das Schriftchen:

„Haus- und Marktbedarf für Sachsens Bewohner. Ein unentbehrlicher Rechenmeister und Hülfsbuch für Jedermann bei Einführung der neuen Münzverfassung. Leipzig bei Friese, 1841."

2. in Bezug auf die Vorschriften §. 3 und 4.,

auf die

„Rechnung mit Decimalbrüchen, in besonderer Beziehung auf das neue Sächsische Münz- und Gewichtssystem, von Traugott Franke, Professor an der technischen Bildungsanstalt zu Dresden. Dresden und Leipzig 1841."

aufmerksam zu machen, und diese Schriften zu sofortiger Benutzung anzuempfehlen.

Wie hierdurch übrigens der Gebrauch anderer zweckentsprechender Hülfsmittel, wie sich von selbst versteht, nicht ausgeschlossen wird, so behält Sich auch das Ministerium vor, auf künftig erscheinende, der vorhandenen Lücke noch gründlicher als die vorerwähnten abhelfende, Schriften noch besonders aufmerksam zu machen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, namentlich die Districtsschulinspectoren, sich gebührend zu achten, auch letztere insbesondere bei den, ihrer Leitung nach §. 170, 3. der Vollzugsverordnung zum Schulgesetze anvertrauten Schullehrerconferenzen, für Förderung des Zwecks gegenwärtiger Verordnung eifrig bemüht zu sein.

Dresden, den 2. December 1840.

Verordnung*), die Erlassung einer Taxordnung für die Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden betr., vom 2. December 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 453.)

Da die Taxordnung für Ephoralgebühren vom 18. Januar 1768 nicht allein durch Veränderungen in der Gesetzgebung, besonders durch die mittelst Verordnung vom 10. Januar 1839 erfolgte Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten ihre Anwendbarkeit größtentheils verloren hat, sondern auch nach dem Erscheinen der Taxordnung für die Gerichtsgebühren vom 12. September 1812, sowie durch neu hinzugekommene Amtsverrichtungen der Ephoren mehrfach erweitert und modificirt, auch dadurch zu ungleichartigen und unzulässigen Ansätzen Anlaß gegeben worden ist, deren Zweck aber feste, ausreichende und unabänderliche Bestimmungen erfordert; so ist bei der, in Folge des Gesetzes vom 21. Juli dieses Jahres, wegen der veränderten Rechnungsweise nothwendig gewordenen, anderweiten Regulirung der ältern Ephoraltare dieselbe durchgängig umzuarbeiten und dabei auf thunlichste Uebereinstimmung solcher mit der neuen Gerichtssporteltare vom 26. vorigen Monats Bedacht zu nehmen gewesen.

Zu dem Ende wird anburch, mit Allerhöchster Genehmigung, in der Beifuge unter ⊙ die neue Taxordnung für alle und jede Amtsverrichtungen der Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden, welche nicht nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Januar 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 16.) Amtswegen zu besorgen sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiernach haben sich nunmehr sämmtliche Ephoren streng zu achten und sich, bei Vermeidung ernster Ahndung, jeder Ueberschreitung derselben, sowie aller darin nicht gestatteten Sportelansätze zu enthalten, die Kreisdirectionen aber über deren genaue Beobachtung sorgfältig zu wachen, und sich bei vorkommenden Moderationen darnach zu richten.

Dresden, am 2. December 1840.

⊙

Taxordnung, nach welcher die Gebühren für Amtsverrichtungen der Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden, soweit solche nicht, nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Januar 1839, Amtswegen zu besorgen sind, gefordert und bezahlt werden sollen.

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14 Thalerfuß.		
		Thlr.	ngl	₰
1.	Für Präsentation der einlaufenden Schriften, Verordnungen, Communicate rc. . . .	—	1	—
2.	Ein mündliches Vorbringen zu registriren .	—	5—15	—
3.	Für eine schriftliche Citation	—	5	—
	Anmerkung. Wenn aber mehrere Interessenten citirt werden, so wird von jedem, an den die Citation geht, noch entrichtet .	—	1	—
4.	Für eine Insinuationsregistratur	—	2	—
	Anmerkung. Bei Patenten an mehr als 4 Personen, pro Person ½ Neugroschen.			
5.	Für eine Befragung oder Vernehmung eines Angeschuldigten, (in Disciplinarsachen) Zeugen, Sachkenners rc., einschließlich der Registratur, ...	—	10—20	—
6.	Für einen Pfarrvergleich zwischen dem Amtsnachfolger und den Relicten des Vorgängers, einschließlich der Registratur, ...	—	20 bis	—
		1	—	—
7.	Desgleichen bei Schulstellen	—	15—20	—
8.	Einer Besichtigung, Vernehmung, Zeugenabhörung und dergleichen in loco beizuwohnen	—	20	—

*) Des Ministerii des Cultus und öffentl. Unterrichts.

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14 Thalerfuß.		
		rß	ngl	₰
9.	Für Requisition oder Communicat an eine weltliche Obrigkeit	—	5—8	—
	Anmerkung. Wo jedoch blos Acten oder Schriften mitzutheilen sind, ohne daß es dabei einer weitern Auslassung, Erklärung oder Bemerkung bedarf, so ist diese Mittheilung brevi manu zu bewirken, und dafür blos der unter No. 23. bemerkte Satz für Abgangsbemerkung zu gestatten.			
10.	Wenn dasselbe ausführlich motivirt ist . .	—	10—20	—
11.	[1]) Für eine Verfügung auf Anzeige oder Anfrage eines Geistlichen	—	5—10	—
12.	Für eine Verfügung, nach Maaßgabe §. 5. der Verordnung, die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Confirmation betreffend, vom 15. December 1836., es mag nun ein Erlaß der Schulzeit bewilligt werden oder nicht	—	10—15	—
	Anmerkung. Nach dem Vermögen der Aeltern. Wenn in einer Verfügung mehrere Dispensationen ertheilt werden, passiren nur 10 Ngr. — pro Kind.			
13.	Für einen Anzeigebericht	—	10—15	—
14.	Für einen ausführlichen Bericht	— 1	20 bis 10	— —
15.	Für Bestellung zur Post, einschließlich der Inrotulation, ...	—	$2\frac{1}{2}$—5	—
	Anmerkung. 5 Ngr. — passiren nur, wenn die Acten über 100 Blatt stark sind. In allen übrigen Fällen sind nur $2\frac{1}{2}$ Ngr. — anzusetzen.			
16.	Für Publication oder Zufertigung einer Verordnung, beziehendlich einschließlich der Registratur, ...	—	10	—
17.	[2]) Für einen Bericht in Concessions- und Dispensationssachen, den der Ephorus allein erstattet, einschließlich der Bestellung und Inrotulation (No. 15.), Zufertigung oder Publication (No. 16.) und der Verordnung an den Pfarrer	1 1	5 bis 20	— —
18.	Für Durchsicht und Unterzeichnung eines Berichts der weltlichen Obrigkeit	—	$2\frac{1}{2}$—5	—
19.	Für Verfügung zur Trauung nach Maaßgabe §. 41. des Regulativs vom 15. Januar 1808.	1	—	—
20.	Für Abnahme eines Ledigkeits- oder andern Eides, incl. Aufsetzung der Eidesformel und Registratur, ...	—	15—20	—
21.	[3]) Für ein Zeugniß, je nachdem es ausführlich und motivirt ist, ...	—	5—15	—
22.	Für Vidimation einer Schrift	—	5	—
	Anmerkung. Bei mehr als 2 Blatt, für jedes folgende noch $\frac{1}{2}$ Ngr. —, jedoch nie über 20 Ngr. —.			
23.	Für Abgangsbemerkung	—	1	—
24.	Für Fertigung einer Liquidation	—	1—$2\frac{1}{2}$	—
	Anmerkung. Der höchste Satz passirt jedoch nur, wenn die Zahl der einzelnen Ansätze mindestens 10 beträgt.			

1) Der in der neuen Ephoralsporteltaxe vom 2. Dec. 1840. unter No. 11. vorgeschriebene Gebührensatz „für eine Verfügung auf Anzeige oder Anfrage eines Geistlichen" ist nach einer an die Kreisdirectionen und an das Gef. Conf. zu Gl. zur dießfallsigen Bescheidung und Anweisung der Sup. ergangenen V. des CM. vom 5. Juli 1847. auch rücksichtlich der Verfügungen der Sup. zum Trauerlauten bei Gerichtsherren und Kirchenpatronen und deren dazu berechtigten Familiengliedern zum Anhalten zu nehmen, und daher für eine Verfügung der gedachten Art etwas mehreres, als höchstens —„ 10 Ngr. —„ neben den etwaigen Verlägen nicht in Ansatz zu bringen.

2) Wegen des Liquidirens bei Dispensationsertheilungen zu Haustrauungen s. die Anmerk. zu §. 44. des Regul. vom 15. Jan. 1808. (im S. B. II. Abth. No. 52. 13.)

3) Die Ansätze sub. 11. und 21. sind insbesondere auch bei Ausstellung von Entlaßscheinen bei Uebertritten von einer christl. Confession zur andern beziehendlich analog zum Anhalten zu nehmen. S. die Anmerk. zu §. 4. des Mand. vom 20. Febr. 1827. (im S. B. II. Abth. No. 89. 5.)

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14 Thalerfuß.		
		rß	ngl	₰
25.	Für Schreibegebühren von Rein- und Abschriften von jedem beschriebenen Blatte, wobei die Vorschrift des Generalis vom 1. September 1804., das Schreibemaaß betreffend, zu befolgen und sich im übrigen nach den in den Nachträgen zur neuen Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats- auch Copialgebühren vom 26. November 1840. I. Schreibelöhne betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 414.) enthaltenen Vorschriften wegen der Copialgebühren zu achten ist,[4])	—	$2\frac{1}{2}$	—
26.	Für eine Predigt oder Rede, wo solche nicht ex officio zu halten ist und ausdrücklich verlangt wird, ...	2—3	—	—
27.	Für Commissions- und Reisegebühren bei Expeditionen außerhalb des Ephoralorts, oder der Flur desselben, einschließlich des gesammten Verlags für Zehrung, Wohnung rc., jedoch ausschließlich des Verlags für das Fortkommen an Fuhrlohn, Chaussee- und Brückengeld rc., täglich	1	25	—
28.	[5]) Desgleichen auf einen halben Tag . . .	1	—	—

Verordnung[1]), die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betr., vom 10. December 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 476.)

In Bezug auf die durch Allerhöchste Verordnung vom 26. vor. Monats bekannt gemachte revidirte Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats-, auch Copialgebühren (G. u. Vbl. v. 1840 S. 373 u. 375 fg.), welche auch für Verwaltungssachen mit Einschluß der Administrativjustizsachen zu befolgen ist, wird hiermit erläuterungsweise verordnet, daß bei der Gebührenberechnung die in Verwaltungsangelegenheiten vorkommenden Recurse den in der Taxordnung für die Appellationen enthaltenen Bestimmungen zu unterliegen haben, und daß für die Abfassung der Bescheide in Administrativjustizsachen dasjenige zu gelten hat, was die Taxordnung für die Bescheide in Parteisachen in processu ordinario festsetzt.[2])

Dresden, am 10. December 1840.

4) An der bemerkten Stelle der angezogenen Taxordnung ist dießfalls folgendes vorgeschrieben: „Sowohl den Gerichten als den Notarien und Advocaten und Gerichtsärzten passiren für Rein- und Abschriften, wobei jedoch jede Seite mindestens 24 Zeilen und jede in das Breite geschriebene Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten muß:

1. Für einen vollen in das Breite geschriebenen Bogen 5 Ngr. — Pf.
2. Für ein einzelnes Blatt . . . . 2 „ 5 „
3. Für eine einzelne Seite . . . . 1 „ 3 „

Anmerk. 1. Wenn in das Gebrochene geschrieben wird, wobei jede Seite ebenfalls mindestens 6 Sylben enthalten muß, so wird ein Bogen für ein in das Breite geschriebenes Blatt, ein Blatt für eine in das Breite geschriebene Seite gerechnet, eine einzelne Seite aber bezahlt mit 7 Pf. rc.

Anmerk. 2. Die Schreibelöhne passiren allenthalben als Verläge und mithin auch da, wo eigentlich Gebühren nicht, sondern nur Verläge zu restituiren sind."

5) Wegen der Nichtanwendbarkeit der Ansätze unter No. 27. und 28. auf Kirchenrechnungsabnahmen s. die in der Anmerk. zu §. 6. des Generale vom 26. März 1810. (im S. B. II. Abth. No. 55. 4.) mitgetheilte V. des CM. vom 25. Juni 1850.

1) Der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Kriegs und des Cultus u. öffentl. Unterrichts. — Die Aufnahme der revidirten Taxordnung selbst in gegenwärtige Sammlung ist der Raumersparniß wegen und bei dem geringen Nutzen, welcher mit dem Wiederabdruck verbunden gewesen sein würde, unterlassen worden.

In wie weit die revid. Taxordnung in der Oberlausitz Anwendung findet, darüber s. §. 3. der V. vom 26. Nov. 1840. S. 374. u. die V. vom 22. Dec. 1840. S. 473. des G. u. Vbl. v. 1840.

2) S. hierzu noch die V. vom 17. Apr. 1845.

Verordnung†) die Zuständigkeit der Pfarrer, hinsichtlich des Sühneversuchs in Ehesachen betr., vom 1. Februar 1841.

(G. u. VBl. v. 1841. S. 11.)

In der Verordnung vom 28. März 1835, die Ausführung der Gesetze vom 28. Januar 1835 betreffend, ist im 34. Paragraphen (G. Bl. 1835 S. 224) bestimmt, daß die Zuständigkeit des Pfarrers, welcher in Ehesachen nach §. 56. des Gesetzes unter C. über privilegirte Gerichtsstände (S. 85) die Güte zu pflegen hat, nach der Person des Ehemanns zu beurtheilen sei, und daß, wenn hiernach mehrere Pfarrer competent seien, derjenige den Sühneversuch zu übernehmen habe, welcher darum zuerst angegangen werde. Nachdem später darüber, wie diese Competenz in Ehestreitigkeiten zu beurtheilen sei, unter den Behörden eine Verschiedenheit der Ansichten sich hervorgethan hat, indem von Einigen angenommen worden, daß der Gerichtsstand des Ehemanns nur nach seinem Domicil im rechtlichen Sinne des Worts zu beurtheilen sei, von Andern hingegen zu dem gedachten Zweck der Gerichtsstand schon an dem Orte des actuellen Aufenthalts des Ehemannes für begründet geachtet worden ist, sofern dieser nicht bloß zufällig und momentan, sondern mit der Absicht, eine längere Zeit und bis auf etwa veränderte Verhältnisse daselbst zu verweilen, verbunden ist, hat das Justizministerium, in Erwägung, daß die wegen Betreibung eines Gewerbes oder zu einem ähnlichen Zwecke auf längere Zeit an einem Orte verweilenden Personen, z. B. Pachter, Handwerksgesellen, Dienstboten u. s. w. in persönlichen Angelegenheiten den ordentlichen Gerichten des Aufenthaltsorts untergeben sind, der letztern Ansicht, daß nämlich schon der actuelle Aufenthalt des Ehemanns, unter der oben angegebenen Voraussetzung, dessen Gerichtsstand begründe, um so mehr seinen Beifall gegeben, als diese Ansicht zugleich die Praxis für sich hat, auch die Bestimmung des eigentlichen Domicils zuweilen schwierig ist, und nicht selten weitläufige, für diese summarische Proceßgattung nicht geeignete Erörterungen nöthig machen würde.

Um bemerkbar gewordenen Weiterungen für die Zukunft zu begegnen, wird die den sämmtlichen Appellationsgerichten deßhalb bereits früher ertheilte Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 1. Februar 1841.

Verordnung*), baupolizeiliche Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr., vom 11. März 1841.

(G. u. VBl. v. 1841. S. 29.)

Nachdem eine Revision der wegen baupolizeilicher Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr unterm 18. Mai 1832 erlassenen Verordnung — (Samml. der Ges. u. V. v. J. 1832, S. 325 fg.) — für nöthig befunden, auch zur leichtern Uebersicht als zweckdienlich anerkannt worden ist, die, nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen, zu treffenden veränderten Bestimmungen mit den ferner bei Kräften bleibenden zusammenzufassen, so wird, mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Die Verordnung vom 18. Mai 1832, baupolizeiliche Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betreffend, wird andurch aufgehoben, und treten dafür folgende Vorschriften ein.

§. 2. Bei Neubauen, ohne Unterschied, ob das Gebäude auf einer neuen Stelle oder wieder auf dem alten Grunde aufgeführt wird, ist die Auflegung von Schindel-, Stroh- und Rohrdächern in Städten und auf dem Lande nicht zu gestatten; wohl aber mag nachgelassen bleiben, anstatt der in der Regel anzuwendenden harten Dachungen von Ziegel, Schiefer oder Metall, sich der Lehmschindel- und sogenannten Dornschen Dächer, ingleichen der Steinpappe und Cementdächer zu bedienen. ꝛc. ꝛc.

§. 4. Ausnahmsweise mag auf dem Lande die Auflegung von Stroh-, Rohr- oder Schindeldächern von den Obrigkeiten gestattet werden:

1. bei einzeln stehenden Gebäuden oder Gehöften, welche von andern Gebäuden so entfernt sind, daß dadurch die Feuergefährlichkeit ausgeschlossen ist, was bei einer Entfernung von 300—400 Ellen von andern Gebäuden füglich angenommen werden kann;
2. an Orten, wegen deren hoher und rauher Lage Ziegeldächer oder deren §. 2. erwähnte Surrogate nicht zweckmäßig sind, und an welchen geeigneter Dachschiefer innerhalb einer Entfernung von drei Meilen nicht zu erlangen ist.

Welche Ortschaften in den verschiedenen Theilen des Landes hierher zu rechnen seien, wird von den betreffenden Kreisdirectionen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. ꝛc. ꝛc.

§. 5. Bei Gestattung von Stroh-, Rohr- oder Schindelbedachung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Gebäude überall, wo die Oertlichkeit es erlaubt, durch Anpflanzung von Schutzbäumen, wozu vorzüglich Linden zu empfehlen sind, gegen Flugfeuer sicher gestellt, und die Zugänge zu den Gebäuden allenthalben frei erhalten werden. Auch ist thunlichst dahin zu wirken, daß Stroh- und Rohrdächer mit Lehm wohl durchschlagen oder bestrichen, Schindeldächer aber mit einem feuersichernden Anstriche versehen werden. ꝛc. ꝛc.

§. 10. Die Aufführung neuer Gebäude aus roher Wurzel auf noch unbebauten Räumen innerhalb der Dörfer oder unmittelbar an denselben mag von den Obrigkeiten in folgenden Fällen gestattet werden:

in Ansehung der zu einem bereits vorhandenen Gehöfte des Dorfes gehörigen und in dessen Nähe erforderlichen Wirthschaftsgebäude, ferner

bei solchen öffentlichen Gebäuden, die ihrer Bestimmung nach innerhalb des Dorfes gelegen sein müssen, z. B. Schulgebäuden, Spritzenhäusern ꝛc., auch dann, wenn das neue Gebäude durchgängig mit

†) Des Justizministerii.
*) Des Ministerii des Innern.

massiven Umfassungsmauern, Ziegel- oder Schieferdache und beziehendlich Brandgiebeln versehen wird;
bei nicht massiven Umfassungsmauern, aber harter Dachung, in einer Entfernung von
Zwanzig Ellen vom nächsten gleichartigen Gebäude,
Vierzig Ellen von der nächsten Scheune, oder, dafern das neue Gebäude selbst hierzu bestimmt ist, vom nächsten Gebäude überhaupt,
Sechszig Ellen vom nächsten Stroh-, Rohr- oder Schindeldache; und
wenn ein Dach der letztgedachten Art auf das neue Gebäude selbst aufgelegt werden soll, und nach §. 4. statthaft ist, in einer Entfernung von Sechszig Ellen vom nächsten Gebäude ohne Unterschied.

Uebrigens dürfen auch schon vorhandene Gebäude auf dem Lande, wenn sie abbrennen oder abgetragen und wieder aufgeführt werden, nicht an einander, sondern nur in angemessenen, nach Maßgabe der Oertlichkeit obrigkeitlich zu bestimmenden Zwischenräumen, neu aufgebaut werden. Bei Gebäuden, welche durchgängig mit massiven Umfassungsmauern, auch mit Ziegel- oder Schieferdach und Brandgiebeln versehen sind, mögen Ausnahmen von dieser Vorschrift gestattet werden. ꝛc. ꝛc.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 11. März 1841.

Verordnung[1]), das Anerkenntniß der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr., vom 24. April 1841.

(G. u. VBl. v. 1841. S. 36.)

Nachdem, wegen Anerkennung und Führung der von auswärtigen Universitäten ertheilten Würde eines Doctors der Medicin und Theologie in hiesigen Landen, bereits unterm 14. März 1829, sowie unterm 5. Mai 1830 Verordnung ergangen ist (Ges. S. v. J. 1829, S. 83, und v. J. 1830, S. 49), so wird andurch, zu fernerer Regulirung dieses Gegenstandes im Allgemeinen verordnet, wie folgt:

Die von einer ausländischen Universität an einen Königlich Sächsischen Staatsangehörigen ertheilte Würde eines Doctors oder Magisters ist von den Behörden hiesiger Lande nicht eher anzuerkennen, als nachdem, auf vorgängiges Ansuchen des Inhabers bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, von letzterm das Anerkenntniß dieser Würde öffentlich bekannt gemacht worden ist.[2])

Dasselbe wird jedoch nicht verweigert werden, wenn der Ansuchende beibringt, daß ihm die fragliche Würde, auf den Grund hierzu besonders nachgewiesener Befähigung, ordnungsmäßig ertheilt worden ist.[3])

Ein solcher Nachweis ist bei academischen Würden, welche verdienten Männern von einer auswärtigen Universität aus freiem Antriebe als Ehrenauszeichnung ganz unentgeldlich ertheilt werden, nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Anerkennung und Führung des Titels eines Doctors der Theologie und Medicin bewendet es überdieß bei den Bestimmungen der Verordnungen vom 14. März 1829 und 5. Mai 1830.[4])

Den von einer philosophischen Facultät zu Magistern der freien Künste und Doctoren der Philosophie creirten Personen ist ausschließlich das Prädicat: Magister, wenn solche aber, ohne dessen Ertheilung, lediglich zu Doctoren der Philosophie ernannt werden, der Doctortitel nur mit dem Beisatze der gedachten Facultät, also mit der Bezeichnung Dr. phil. beizulegen.

Hiernach haben sich Alle, die solches angehet, gebührend zu achten.

Dresden, am 24. April 1841.

Verordnung[1]) die Bestellung von Actoren in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schullehne, so wie der, der geistlichen Oberaufsicht untergebenen, milden Stiftungen in den Erblanden betr., vom 9. October 1841.

(G. u. VBl. v. 1841. S. 239.)

In dem mittelst Rescripts vom 31. Mai 1782 publicirten Regulativ, „wornach die, zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten, Irrungen zu decidiren sind" (C. C. A. II. T. I. S. 271), ist unter No. 6, 4, auf den Grund der Consistorialverfassung, unter andern bestimmt:

„daß die Consistorien allemal für die, ihrer Obsicht untergeordneten, pias causas zu sorgen, ihnen, da nöthig, Actores zu bestellen, solche mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch die ad transigendum nöthigen Decreta zu ertheilen haben."

Wenn jedoch wahrzunehmen gewesen, daß diesem zeither nicht allenthalben gehörig nachgegangen worden ist, so findet Sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, gedachte Vorschrift allen den Behörden, die es angeht, andurch in Erinnerung zu bringen. Demnach haben die

1) Des Ministerii des Cultus und öffentl. Unterrichts.

2) Zufolge einer neuern V. des CM. an den academischen Senat zu Lpz. vom 2. März 1850. findet die hier vorgeschriebene Bekanntmachung durch das Ministerium nicht weiter statt. Vielmehr ist nach dieser V. für angemessen befunden worden, daß fortan jede der 4 Facultäten, insoweit es nicht schon geschehen, halbjährlich die von ihr an In- und Ausländer verliehenen Würden in der Leipz. Zeitung bekannt mache, und jede der 3 ersten Facultäten damit zugleich eine Bekanntmachung der Würden verbinde, welche von auswärtigen Universitäten an Inländer ertheilt und von dem M. anerkannt worden sind.

Zugleich ist in jener V. bemerkt, daß das M. die gedachten Facultäten von dergleichen Anerkenntnissen jedesmal in Kenntniß setzen werde, und daß es im Uebrigen einer öffentlichen Bekanntmachung der von auswärtigen philosophischen Facultäten verliehenen Doctor- und Magister-Würden, nachdem die V. vom 24. April 1841., so weit sie die von einer philosophischen Facultät ertheilten Würden betreffe, durch die V. vom 16. März 1849. wieder aufgehoben worden sei, nicht bedürfe.

3) S. die V. vom 16. März 1849.

4) In Betreff der Anerkennung der im Auslande erlangten medicinischen Doctorwürde haben die Ministerien des Innern und des Cultus sich über gewisse Grundsätze vereinigt. S. dieselben bei Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. 3. Bd. S. 105. Anmerk. 1. daselbst.

1) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

Kirchen- und Schulinspectionen, sowie die Stiftungsbehörden in allen und jeden Angelegenheiten, in welchen die Bestellung eines Actors für die ihnen untergebenen Kirchen und Schulen, Pfarr- und Schullehne, sowie die unter geistlicher Oberaufsicht stehenden milden Stiftungen erforderlich erscheint, Ablösungssachen nicht ausgeschlossen[2]), derselben sich zu enthalten, vielmehr jedenfalls zuvörderst an die betreffende Kreisdirection, beziehendlich das Gesammtconsistorium zu Glauchau, nach Befinden, unter Beifügung geeigneter Vorschläge über die zu wählende Person, Bericht zu erstatten.[3]) [4])

Dresden, am 9. October 1841.

2) Wegen der in Ablösungssachen zu bestellenden Actoren, ingleichen wegen der Zuziehung besonderer Sachverständigen zu Ablösungsverhandlungen und anderen Auseinandersetzungen bei geistlichen und Schullehnen, s. die in der Anmerk. zu §. 8. des Abl. Ges. vom 17. März 1832. (im S. B. II. Abth. No. 118. 2.) mitgetheilten Verordnungen des CM. vom 6. Juli 1840. und vom 22. Dec. 1841., ingl. §. 4. der V. vom 6. Aug. 1851.

3) Soviel die in obiger V. nicht berührte Frage anlangt, von wem die Bevollmächtigung selbst zu erfolgen, d. h. welche Behörde das Actorium auszustellen habe, so bemerkt von Weber hierüber in der 2. Ausg. seines Kirchenrechts, Bd. 2. S. 590. Not. 56., daß die Vollziehung des Actorii nach der zeitherigen von der höchsten Behörde gebilligten Praxis der Inspectionsbehörde zustehe, insofern dieselbe solche nicht den Administratoren selbst zu überlassen sich bewogen finde. Nach einer V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. vom 2. Juni 1847. ist jedoch dem von der Inspection ausgefertigten Actorio allemal eine beglaubigte Abschrift der dießfalls ergangenen Verordnung der obern Kirchenbehörde beizufügen und auf dieselbe im Contexte der Schrift Beziehung zu nehmen.

Für die Oberlausitz ist hierüber, wenigstens soviel die processualische Vertretung der Kirchen betrifft, eine ausdrückliche Bestimmung getroffen in §. 57. und 58. des Regul. wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz vom 11. Aug. 1813. (Coll. der Oberl. Ges. Thl. VI. S. 272.) Hiernach liegt der Betrieb des von einer Kirche im Landkreise der Oberlausitz wegen ihres Vermögens oder ihrer Rechte zu führenden Processes so wie die Ernennung des dazu nöthigen Actors der Collaturherrschaft allein ob, wogegen die Ausfertigung des Actorii nicht bloß unter ihrer, sondern auch unter der Unterschrift und Siegel des Pfarrers und der Kirchväter geschehen soll. Die V. wegen Anwendung des Ges. über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands vom 8. März 1838. in der Oberlausitz vom 12. Juli 1842. hat es nach §. 2. auch bei den im Regul. vom 11. Aug. 1813. wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen näheren Bestimmungen, so weit dieselben nicht mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes im Widerspruche stehen, so lange, bis jenes abgeändert sein werde, bewenden lassen. Daher ist es, da das Gesetz vom 8. März 1838. in dieser Beziehung etwas nicht enthält, auch nach der Publication der V. vom 12. Juli 1842. hinsichtlich der Bestellung von Actoren für Kirchen u. s. w. bei den gedachten regulativmäßigen Bestimmungen verblieben. Das Regulativ selbst ist aber außer auf die Vermögensverwaltung und processualische Vertretung der Kirchen auch auf die der Pfarr- und sonstigen geistlicheu Lehne in der Oberlausitz, insoweit es überhaupt hierbei Anwendung finden kann, bisher angewendet worden.

Hierbei hat es nun auch das CM. in einer V. an die Krd. zu B. vom 31. Jan. 1845. allenthalben mit dem Bemerken bewenden lassen, daß auch durch das Ges. vom 30. März 1844. an dieser in der Oberlausitz bestehenden Verfassung etwas nicht geändert worden sei, indem dieses Gesetz, da dasselbe lediglich von der Vertretung der Kirchengemeinden als moralischer Personen handele, dieß aber von der Vertretung der Kirchen-, Pfarr- und sonstigen geistl. Lehne gänzlich verschieden sei, auf die Angelegenheiten solcher Stiftungen und auf deren Vertretung in Processen, die wegen des Vermögens oder zuständiger Rechte derselben zu führen seien, nicht in Anwendung gebracht werden könne.

4) Damit übrigens nicht bei vorkommenden Streitigkeiten geistlicher Lehne durch unbedachtes Processiren ein mit dem Werthe des Streit-Gegenstandes außer allem Verhältniß stehender Kostenaufwand herbeigeführt werde, so sind auf Veranlassung eines speciellen Falles, wo für ein Pfarrlehn, um einer dazu gehörigen unbedeutenden Wiese einen Weg über ein benachbartes Grundstück zu verschaffen, ein nachher un-

Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betr., v. 12. October 1841.

(G. u. Vbl. v. 1841. S. 232.)

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. Nachdem in Gemäßheit Unsrer Verordnung vom 10. October 1840 die Frage:

auf welche Weise der Bedarf für die katholischen Kirchen und Schulen in Unsern Erblanden, soweit er nicht aus der Staatscasse und Civilliste bestritten wird, von den Parochianen am geeignetsten aufzubringen sei?

mit Zuziehung einer, aus katholischen Geistlichen und Mitgliedern aller Parochien gebildeten Commission bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts anderweit berathen worden ist, verordnen Wir andurch auf den Grund des Gesetzes vom 8. März 1838, die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des Bedarfs für ihre Kirchen und Schulen betreffend, §. 28., unter Wiederaufhebung der dießfallsigen Verordnungen vom 10. October 1839 und 10. October 1840, wie folgt:

I. Die Verbindlichkeit der katholischen Parochianen zu Aufbringung des Bedarfs der katholischen Kirchen und Schulen in den Erblanden betr.

§. 1. Der Gesammtbedarf für die katholischen Kirchen und Schulen in den Erblanden ist, soweit solcher nicht

a) aus deren eignem Vermögen,

b) aus der Staatscasse, welche zur Zeit allen transitorischen Bedarf und die Hälfte des Normalaufwandes überträgt,

bestritten wird, von den in den Erblanden wohnhaften oder ansässigen katholischen Glaubensgenossen aufzubringen.

§. 2. Hierzu ist jeder katholische Glaubensgenosse, soweit ihm nicht, nach §. 9., aus Rücksichten dringender Billigkeit Erlaß gewährt wird, nach dem Fuße der Gewerbe- und Personalsteuer[1]), in der nachstehend näher festgesetzten Maaße, oder ausnahmsweise, nach den in §. 11. und 12. getroffenen Bestimmungen, beizutragen verpflichtet.

§. 3. Die in der Vorschrift des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1838 ausdrücklich begründete Verpflichtung der katholischen Parochianen, nicht allein zu dem Bedarf derjenigen Kirche und Schule, welcher sie für ihre Person zugewiesen sind, sondern zu dem aller Kirchen und Schulen in den Erblanden beizutragen, wird jedoch dahin modificirt, daß

günstig ausgefallener Proceß geführt, und dem Pfarrlehne dadurch eine den Werth der Wiese bei Weitem übersteigende Masse von Kosten zugezogen worden war, die Kreisdirectionen und das Ges. Cons. zu Gl. durch V. vom 18. Mai 1840. angewiesen worden, zur Bestellung von Actoren in dergleichen Differenzen nie früher Genehmigung zu ertheilen, als bis die gedachten Behörden über den Werth des Streitobjects durch Localbesichtigung und nach Befinden Taxation sich vollständig vergewissert hätten.

1) Neues Gewerb- und Personalsteuergesetz v. 24. Dec. 1845. (G. u. Vbl. v. 1845. S. 311.) und Ges. zu Ergänzung und Abänderung desselben v. 23. Apr. 1850. (G. u. Vbl. v. 1850. S. 25.)

a) der Aufwand für katholische Schulen von der betreffenden Schulgemeinde allein,

b) der Aufwand für katholische Kirchen aber versuchsweise ebenfalls nur von den Mitgliedern der betreffenden Parochie, nach deren, mittelst Bekanntmachung des apostolischen Vicariats vom 1. Februar 1828 (Gesetzsammlung vom Jahre 1828, S. 11.), bestimmten Abgrenzung[2]), aufzubringen ist.

Nur die drei Pfarreien in Dresden, Neustadt-Dresden und Friedrichstadt sollen in dieser Beziehung als eine Parochie angesehen werden und ihren Aufwand gemeinschaftlich aufbringen.

Wir werden jedoch durch Vertheilung des aus Unsrer Civilliste bewilligten Beitrags und der in der Staatscasse noch disponibeln Mittel für katholische Kirchen und Schulen dafür Sorge tragen lassen, daß die Beiziehung sämmtlicher katholischer Glaubensgenossen der Erblande eine möglichst gleichmäßige bleibe, und namentlich jede Ueberlastung der ärmern Parochien vermieden werde.

§. 4. Wie es sich übrigens von selbst versteht, daß die §. 3. a bestimmte Sonderung des Aufwands für Kirche und Schule auf den innern Zusammenhang beider, und die verfassungsmäßigen Befugnisse der katholisch-geistlichen Behörden dießfalls ohne allen Einfluß ist, so bleibt es auch lediglich der Anordnung der vorgesetzten Behörden überlassen, in welcher Maaße Ausgaben, die sowohl die Kirche als Schule betreffen, diesem oder jenem Zweige des Bedarfs zuzurechnen sind.

§. 5. Die innerhalb einer Schul- oder Kirchengemeinde durch Schulgelder, Stolgebühren, freiwillige Sammlungen, außerordentliche Geschenke, Stiftungen, welche ausdrücklich für solche gegründet sind, oder andere, solcher ausschließlich gewidmete, Mittel zu erlangenden Zuflüsse, gehen lediglich der betreffenden Gemeinde zu Gute.

§. 6. Die katholischen Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, den, nach dem gesetzlichen Aufbringungsfuße, auf sie fallenden Gesammtbeitrag voll zu gewähren, und daher die, bei Erhebung der Parochialanlage eines Jahres verbliebenen, Reste, soweit solche nicht durch die §. 5. bemerkten Mittel gedeckt werden, im nächsten Jahre mit aufzubringen.

§. 7. Der höchste Satz der, von den Mitgliedern katholischer Kirchen- und Schulgemeinden aufzubringenden Beiträge wird für jetzt, nach Maaßgabe des Bedarfs, und nach Unterschied der Fälle, auf folgende Quoten des Gewerbe- und Personalsteuersatzes bestimmt:

a) auf $^1/_{15}$ oder 2 Ngr. — vom Thaler für die Mitglieder der Schulgemeinden;

b) auf $^1/_3$ oder 10 Ngr. — vom Thaler für diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinden, welche am Kirchorte, oder innerhalb einer Meile von solchem, oder an einem Orte, an welchem mehrere Male im Jahre regelmäßig katholischer Gottesdienst gehalten wird (z. B. in Meißen), wohnen oder ansässig sind;

c) auf $^1/_6$ oder 5 Ngr. — vom Thaler für diejenigen, welche außerhalb der Meile vom Kirchorte wohnen oder angesessen sind;

d) auf die Hälfte der Sätze sub a, b und c, also beziehendlich auf $^1/_{30}$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$, für protestantische Ehemänner katholischer Frauen.

Sind letztere jedoch für ihre Person mit einem Beitrage zur Gewerbe- und Personalsteuer angesetzt, so sind solche nach dem Maaßstabe ihres eignen Gewerbe- und Personalsteuersatzes beizuziehen.

§. 8. a) Der geringste Satz des Beitrags jedes Contribuenten innerhalb der Meile (§. 7. b) zur Kirchenanlage, und wenn der Contribuent zugleich Mitglied einer Schulgemeinde ist, zur Kirchen- und Schulanlage zusammen genommen, wird auf $2^1/_2$ Ngr. — bestimmt.

b) Dagegen sind diejenigen,

aa) welche außerhalb der Meile vom Kirchorte wohnen, wenn ihre Beiträge die Höhe von $2^1/_2$ Ngr. — nicht erreichen würden,

bb) welche innerhalb einer Stunde von der Böhmischen Grenze wohnen, und daher hauptsächlich auswärtige Kirchen benutzen,

mit einem Beitrage ganz zu verschonen.

§. 9. Personen, welche, ohne von einem andern bestimmten Erwerbszweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben (Rentiers, Particuliers, Capitalisten), haben, in Betracht, daß sie sehr mäßige Personalsteuersätze entrichten, das doppelte der für andere Contribuenten nach der Gewerbe- und Personalsteuer ausgeschriebenen Quote, jedoch immer nach den §. 7. aufgestellten Kategorien, zur Kirchen- und Schulanlage zu zahlen.[3])

§. 10. Personen, welche nach §. 38., Nr. 2. des Gesetzes vom 22. November 1834[4]) von der Gewerbe- und Personalsteuer befreit sind, haben, sobald sie nur das 14. Lebensjahr erfüllt haben, nach den Sätzen der Personal- und Gewerbesteuer, welche sie, ohne diese ihnen ausdrücklich zugestandene Befreiung, zu entrichten haben würden, sowie unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen, beizutragen.

§. 11. Grundstücksbesitzer, welche nicht, wegen der in anderer Eigenschaft zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuer, zu einem höhern Beitrage, als dem nachstehend bestimmten, verpflichtet sind, sollen, jedoch nach Verschiedenheit der §. 7. aufgestellten Kategorien, dergestalt beigezogen werden, daß der jährliche Reinertrag ihrer Grundstücke, ohne Berücksichtigung der darauf haftenden

---

2) Neuerdings ist eine anderweite Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden erfolgt. S. die dießfallsige Bekanntm. des Apost. Vicariats v. 5. Febr. 1849.

3) Nach einer Bemerkung im Ausschreiben der kathol. Kirchenanlage für das Jahr 1850. (G. u. Vbl. v. 1850. S. 249.) kommen die §§. 9. u. 12. der V. v. 12. Oct. 1841. gegenwärtig nicht in Anwendung, da die Personalsteuer der Capitalisten und Rentiers in dem Ges. v. 23. Apr. 1850. erhöht worden ist, Branntweinbrenner und Bierbrauer aber jetzt ebenfalls Gewerbesteuer zu entrichten haben, und daher nunmehr nach dem Maßstabe derselben zur katholischen Kirchenanlage beizuziehen sind.

4) §. 5. No. 5. des Ges. v. 23. Apr. 1850.

Hypotheken, als Einkommen des Besitzers angenommen und nach Höhe desselben der Beitrag des Besitzers zur Kirchen- und Schulanlage nach demselben Maaßstabe berechnet wird, nach welchem die Personalsteuer vom Gehalte eines Beamten (§. 22. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834)[5]) erhoben wird. So lange die Feststellung des Reinertrages der Grundstücke, zum Behuf des neuen Grundsteuersystems, noch nicht erfolgt ist, mag derselbe auf die, von der Obrigkeit thunlichst zu prüfende, eigne Angabe der Besitzer gegründet werden. Künftig sollen aber die ausgeworfenen Steuereinheiten zur Norm dienen.

Da jedoch katholische Grundbesitzer, nach §. 21. des Gesetzes vom 8. März 1838, von ihrem Grundbesitze auch zu Anlagen für den evangelischen Kirchen- und Schulbedarf beizutragen haben, so sind solche berechtigt, die, zur Deckung des evangelischen Bedarfs, von ihren Grundstücken in einem Jahre zu dergleichen Anlagen geleisteten Beiträge in demselben Jahre bei Entrichtung ihres Beitrags zum katholischen Parochialbedarf in Zurechnung zu bringen, oder zu letzterem soviel weniger zu entrichten, als sie zu ersterem beigetragen haben.[6])

Zum Nachweis einer solchen gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der katholischen Kirchenanlage haben solche die legale Quittung des, zu Erholung der Anlage für den evangelischen Bedarf bestellten, Einnehmers beizubringen. In Fällen, wo katholische Grundbesitzer in einem Jahre bedeutendere Beiträge für evangelische Parochialbedürfnisse, z. B. zu Neubauen geistlicher Gebäude zu leisten haben, sind dieselben berechtigt, bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts darauf anzutragen, daß sie auf eine entsprechende längere Zeit mit der Anlage für den katholischen Parochialbedarf verschont werden.

§. 12. Katholiken, welche das Branntweinbrennen und Bierbrauen betreiben, und deshalb, nach §. 12. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834, von der Gewerbesteuer befreit sind, haben von jedem Thaler der Bier- und Branntweinsteuer, welche sie entrichten, zur Kirchen- und Schulanlage drei Pfennige, wenn sie aber außerhalb der Meile wohnen, nur die Hälfte dieses Satzes zu geben.[7])

Protestantische Ehemänner zahlen für ihre katholischen Ehefrauen, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb der Meile wohnen, die Hälfte vorstehender Ansätze.

5) §. 16. des Ges. v. 23. Apr. 1850.

6) Die Bestimmung in §. 11. hinsichtlich der nachgelassenen Compensation der von katholischen Grundbesitzern von ihrem Grundbesitze zu den Anlagen für den evangelischen Kirchen- und Schulbedarf zu leistenden Beiträge, ist in dem Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage für das J. 1845. vom 21. Aug. 1845. (G. u. Vbl. v. 1845. S. 184.) dahin erläutert worden, daß dieses Compensationsrecht, wie sich aus gedachtem §. in Verbindung mit §. 3. und daher ergebe, daß die katholischen Kirchen- und Schulgemeinden wesentlich verschieden seien, sich nur auf Beiträge derselben Gattung beziehe, weshalb denn, so lange katholische Schulanlagen überhaupt nicht erhoben würden, auch eine Zurechnung der Anlagen für den evangelischen Schulbedarf auf die katholische Parochialanlage nicht statthaft erscheine.

7) S. Anmerk. 3.

Entrichten dieselben aber in andrer Eigenschaft noch Gewerbe- und Personalsteuer, so haben sie überdieß noch nach Verhältniß der letztern beizutragen.

§. 13. Wenn für mehrere Personen wegen eines Geschäfts, das sie gemeinschaftlich betreiben, ein gemeinschaftlicher Gewerbe- und Personal- oder beziehendlich Bier- und Branntweinsteuersatz ausgeworfen ist, so richtet sich der Beitrag zu der Kirchen- und Schulanlage, den ein katholischer Theilnehmer zu geben hat, nach derjenigen Gewerbe- und Personalsteuerquote, welche nach der Zahl der Theilnehmer oder Mitbesitzer des steuerpflichtigen Objects für ihn ausfällt, eine etwaige größere oder geringere Betheiligung desselben ist nicht in Betracht zu ziehen.

Nach demselben Maaßstabe sind Mitbesitzer eines Grundstücks beizuziehen.

II. Das Verfahren bei Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen betreffend.

§. 14. In den ersten vier Wochen jedes Jahres haben die Pfarrer jeder katholischen Kirchen- und Schulgemeinde dem katholisch-geistlichen Consistorio anzuzeigen, inwieweit der, etatmäßig festgestellte, Bedarf ihrer Kirchen und Schulen durch die §. 5. erwähnten Mittel gedeckt wird, und welche Summe hiernach von der betreffenden Gemeinde annoch aufzubringen sein würde.

Der Betrag der Stolgebühren, wenn dieselben nicht dem Geistlichen zu einer gewissen Summe auf seinen Gehalt angerechnet werden, wie bei allen, seit Publication des Gesetzes vom 8. März 1838 angestellten, Geistlichen geschehen soll, ist hierbei nach dem Ergebnisse des verwichenen Jahres in Ansatz zu bringen.

Ueberschreitungen des geordneten Normaletats sind hierbei nur insoweit zuläßig, als unabweisbare außerordentliche Bedürfnisse, wie z. B. Baue und dergleichen sich herausstellen.

§. 15. Bei Aufsuchung und Einsammlung der §. 5. erwähnten Zuflüsse haben sich die Pfarrer des Beiraths und der Unterstützung der Schul- und Kirchväter zu bedienen, deren pflichtmäßiger Fürsorge es überhaupt obliegt, für thunlichste Erleichterung ihrer Gemeinde bedacht zu sein.

Wenn in einer Parochie Kirchväter noch nicht bestellt sind, so ist wegen deren Ernennung, und zwar in derselben Maaße, wie bisher die der Schulväter erfolgt ist, das Nöthige annoch zu veranstalten.

Die dießfalls etwa weiter nöthig scheinenden Anordnungen bleiben fernerer Entschließung vorbehalten.

§. 16. Das katholisch-geistliche Consistorium hat den Gesammtbedarf aller katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden in den ersten 8 Wochen dem apostolischen Vicariate und dieses binnen den ersten drei Monaten des Jahres, unter Beilegung derjenigen speciellen Etats, bei welchen sich Abänderungen gegen das vorhergegangene Jahr ergeben, dem Ministerio des Cultus

und öffentlichen Unterrichts anzuzeigen, welchem die definitive Feststellung der Etats zukommt.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat hiernach die Vertheilung der §. 3. am Schlusse erwähnten Hülfsfonds zu bestimmen, und die demgemäß für jede Kirchen- und Schulgemeinde noch erforderliche Summe auszuschreiben.

Dafern sich hierbei die Höhe des vorjährigen Beitrags ändert, wird solches durch die Leipziger Zeitung und die betreffenden Kreisblätter zur Kenntniß der Contribuenten gebracht werden.

§. 17. Zur Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses aller Beitragspflichtigen haben alle Obrigkeiten in den Erblanden jedes Jahr im Monat Mai und zwar, bei Vermeidung von 5 Thlr. —— Strafe, spätestens den 31. desselben Monats ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken wohnenden Katholiken, mit Angabe der von einem jeden zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuer, und, soviel die zu dieser Steuer nicht zugezogenen katholischen Ehefrauen protestantischer Männer anlangt, der Gewerbe- und Personalsteuer der letztern, ingleichen der, von den §. 12. bezeichneten Gewerbtreibenden im vorhergegangenen Jahre entrichteten, Bier- und Branntweinsteuer, und des Reinertrags der von Katholiken besessenen Grundstücke nach §. 11., daferne sich aber Katholiken in ihren Bezirken nicht aufhalten, Vacatscheine an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Das Ministerium wird hiernach die Abänderung der Cataster den Bezirkssteuereinnehmern, sowie den Stadträthen zu Dresden und Leipzig bekannt machen.

§. 18. Die Erhebung erfolgt wie bei der Gewerbe- und Personalsteuer. Es hat demnach jede Gemeinde, welcher die Grundsteuererhebung obliegt, durch ihren Ortseinnehmer die Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen zu besorgen. Die zu Rittergütern, welchen das jus subcollectandi zusteht, gehörigen Gemeinden liefern dieselbe an die Patrimonialobrigkeiten ab, die letztern aber, sowie die Stadträthe und die übrigen Gemeinden, senden dieselbe spätestens 14 Tage nach dem Zahlungstermine an die Bezirkssteuereinnahmen ein, welche den Ertrag binnen vier Wochen an die Casse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abzuliefern haben.

Die Stadträthe zu Dresden und Leipzig haben die von ihnen erhobenen Gelder jedoch nicht an die Steuereinnahme, sondern unmittelbar an die Casse des Cultusministerii abzuliefern.

Für die Erhebung dieser Kirchen- und Schulanlage wird eine Einnehmergebühr an vier vom Hundert des wirklich eingegangenen Betrags, für die Ablieferung und Berechnung durch die Bezirkssteuereinnahmen ebensoviel in Anrechnung zu bringen verstattet.

§. 19. Die Anlage wird in einem Termine am 15. November jedes Jahres erhoben, und ist von jedem Beitragspflichtigen unaufgefordert an die §. 18. bezeichnete Recepturbehörde zu entrichten.

Ein Katholik, welcher bei der Aufzeichnung der Contribuenten zur Zusammenstellung des Catasters, seine Confession, oder ein Protestant, welcher bei dieser Gelegenheit die katholische Confession seiner Ehefrau verläugnet, und auf diese Weise seinen Beitrag zur Anlage hinterzieht, hat den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu erlegen.

Die Hälfte dieser Strafe fällt der Anlagecasse, die andere Hälfte dem Einnehmer zu, welcher die Hinterziehung zur Anzeige bringt.

Es haben die Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbtreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Betrag der Anlage an dem Lohne, den sie an diese Personen auszuzahlen haben, zu kürzen und an den bestellten Einnehmer terminlich abzuentrichten.

§. 20. Jede Aenderung des Gewerbe- und Personalsteuersatzes, sie sei in Folge allgemeiner Catasterrevision, oder auf specielle Veranlassung eingetreten, und jeder durch die Verhältnisse einzelner Contribuenten motivirte Erlaß der Personal- und Gewerbesteuer bewirket die entsprechende Aenderung, oder einen entsprechenden Erlaß des Beitrags zur katholischen Kirchen- und Schulanlage. Ein andrer Erlaß dieser Steuer kann nur in denjenigen besondern Fällen, für welche Wir deshalb Unser Cultusministerium mit besonderm Auftrag versehen haben, von solchem bewilligt werden.

§. 21. Zu Ende des Jahres haben die mit Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlage beauftragten Behörden, bei Vermeidung von 5 Thlr. —— Strafe, Rechnung über die ganze Jahreseinnahme abzulegen und an diejenige Behörde, an welche sie die erhobene Anlage abliefern, einzusenden. Es legen demnach die Bezirkssteuereinnahmen und die Stadträthe zu Dresden und Leipzig diese Rechnungen an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ab.

Journale, Manuale und Rechnungen sind in der, wegen der Gewerbe- und Personalsteuer vorgeschriebenen, Form zu führen.

§. 22. In Folge der den ärmern Parochianen, nach §. 8. bewilligten Erleichterung, ist zu erwarten, daß der Bedarf innerhalb jeder Parochie, wenigstens außerhalb der Kirchorte, ohne Verhängung von Resten eingehen werde. Soweit dergleichen aber dennoch vorkommen, ist, im Hinblick auf die Bestimmung §. 6., von der Recepturbehörde (§. 18.) das Verzeichniß der Restanten den Kirchen- und beziehendlich Schulvätern jedes Orts, zur Erklärung, ob solchen Erlaß oder Gestundung zu bewilligen sei, vorzulegen.

Es mag jedoch mit dieser Mittheilung in dem Falle Anstand genommen werden, wenn, wegen Entlegenheit des Wohnorts des Restanten vom Sitze des Kirchen- oder Schulvaters, nähere Kenntniß der Verhältnisse des erstern bei letzterm nicht vorauszusetzen ist.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird jedoch auch in dergleichen Fällen, wenn es das Interesse der betreffenden Gemeinde für gefährdet erachten sollte, wegen genüglicher Wahrnehmung desselben, geeignete Anordnung treffen.

Urkundlich rc. rc.

Dresden, den 12. October 1841.

Verordnung [1]), die in hiesigen Landen erfolgende Verheirathung Königlich Bayerischer Unterthanen betr., vom 3. Januar 1842.

(G. u. Vbl. v. 1842. S. 3.)

Nach der Gesetzgebung des Königreichs Bayern werden die von dortigen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen nur insofern für gültig anerkannt, als der Ehemann dazu die ausdrückliche Genehmigung seiner heimathlichen Obrigkeit erhalten hat, dagegen wird nicht nur jede, ohne Erlaubniß der betreffenden Civilobrigkeit von einem Bayer im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falls obrigkeitswegen getrennt, und die Ehefrau, wenn sie Ausländerin ist, nebst ihren Kindern als Bayerische Staatsangehörige nicht anerkannt.

Mit Bezugnahme darauf ist Seiten der Königlich Bayerischen Regierung der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß zu Vermeidung der aus der Nichtbeachtung jener Vorschriften entstehenden Inconvenienzen den hierländischen Unterbehörden hinsichtlich der Zulässigkeit der Trauung Bayerischer Unterthanen die geeigneten Instructionen ertheilt werden möchten.

In Betracht nun, daß gegen diesen Antrag um so weniger ein Bedenken obwalten kann, als derselbe seiner Tendenz nach im Wesentlichen mit dem zusammenfällt, was nach dem Mandate vom 10. October 1826, §. 2, 3. von den hierländischen Geistlichen bei der Trauung von Ausländern ohnehin zu beachten ist, so finden die unterzeichneten Ministerien Sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

Wenn ein Königlich Bayerischer Unterthan sich innerhalb des Königreichs Sachsen trauen lassen will, so ist das Aufgebot, oder wenn dasselbe, ohne daß dabei das nach Maaßgabe dieser Verordnung vorwaltende Hinderniß bekannt worden, erlassen sein sollte, die Trauung nicht eher zu veranstalten, als nicht, nächst dem kirchlichen Zeugnisse des betreffenden ausländischen Geistlichen, auch ein Zeugniß der Civilbehörde — (der Königlich Bayerischen Landgerichte, Herrschaftsgerichte, städtischen Magistrate rc.) — des Bräutigams beigebracht worden ist, welches die Einwilligung derselben zur Verehelichung mit der namhaft zu machenden Braut, und die Erklärung enthält, daß derselben nach Bayerischen Gesetzen kein Hinderniß entgegenstehe. Dieses Zeugniß, auf dessen Beibringung der zur Trauung des Paares competente Geistliche vor Erlassung des Aufgebots, und beziehendlich Vollziehung der Trauung, zu bestehen hat, ist sodann von ihm zunächst der competenten weltlichen Behörde des Trauungsortes mitzutheilen und Aufgebot und Trauung erst dann zu bewirken, wenn selbige das beigebrachte Zeugniß für ausreichend erachtet hat. Die Obrigkeiten haben übrigens nach wie vor darauf zu sehen, daß letzteres in den nach §. 2. des Mandats vom 10. October 1826 dazu geeigneten Fällen in der der Vorschrift des §. 3., b. entsprechenden Form eines Heimathsreverses ausgestellt, und von der betreffenden Königlich Bayerischen Regierungsbehörde beglaubigt sei; auch hat solchenfalls die Beurtheilung der Gültigkeit und Zulänglichkeit des Zeugnisses nicht von der Obrigkeit des Trauungsortes, sondern von derjenigen des von dem betreffenden Ausländer zunächst erwählten künftigen Wohnorts zu erfolgen [2]).

Hiernach haben sich die Geistlichen aller Confessionen sowohl, als die weltlichen Obrigkeiten und sonst Alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Dresden, am 3. Januar 1842.

Verordnung, wegen Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838., einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, in der Oberlausitz; vom 12. Juli 1842.

(G. u. Vbl. v. 1842. S. 88.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. verordnen hierdurch, nach erlangter Zustimmung der Oberlausitzer Provincialstände, wie folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, soll vom 1. Sept. 1842 an auch in der Oberlausitz zur Anwendung kommen, jedoch mit folgenden Modificationen:

§. 2. Zu §. 1. des Gesetzes. Durch die in diesem §., für gewisse Fälle der Verwendung des Kirchenvermögens, der höhern Behörde vorbehaltene Ermächtigung wird, wie sich von selbst versteht, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kirchenpatrone, oder Collatoren nicht aufgehoben, oder beschränkt.

Auch bewendet es bei den, in dem Regulative vom 11. August 1813, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz, getroffenen nähern Bestimmungen, so weit dieselben nicht mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes im Widerspruch stehen, bis jenes, so weit nöthig unter Zustimmung der Provinzialstände, abgeändert werden wird.

§. 3. Zu §. 6. des Gesetzes. In diesem und allen folgenden Paragraphen des Gesetzes, wo der Kirchen- und Schulinspection Erwähnung geschieht, tritt an deren Stelle in der Oberlausitz die betreffende Collaturbehörde, oder

1) Der Ministerien des Innern u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

2) S. hierzu die V. vom 5. Febr. 1852.

diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat.

§. 4. Zu §. 13., 21. u. 25. des Gesetzes. Soweit in der Oberlausitz Einwohner, welche einer, der Parochialkirche fremden Confession angehören, nach der bestehenden Verfassung, auch für ihre Personen, also bei den Anlagen nach Köpfen, zu den Bedürfnissen der Parochialkirche beizutragen haben, in deren Bezirke sie sich aufhalten, bewendet es dabei und sind auch die Rittergutsbesitzer zu denselben Beiträgen nach dem gesetzlichen Maßstabe verpflichtet.

§. 5. Ueber die Ermittelung der Existenz, Zahl, Größe und sonstige Beschaffenheit der, bei Rittergütern der Oberlausitz befindlichen, steuerbaren Grundstücke — sogenannten eingezogenen und wüsten Bauergüter und Rusticalien — sind, wenn darüber rechtskräftige Entscheidungen, oder ausdrückliche Verträge, oder Vergleiche, denen zunächst nachzugehen ist, nicht vorhanden sind, und auch eine Vereinigung unter den Betheiligten selbst nicht zu Stande kommt, die von der Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums, in Nachgehung des Gesetzes vom 8. November 1838 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 9. November 1838 erfolgten, oder noch erfolgenden definitiven Ermittelungen, Festsetzungen und Entscheidungen über das Vorhandensein, die Größe und die Beschaffenheit des bei Rittergütern befindlichen, von der Steuerentschädigung abzurechnenden, steuerbaren Areals zu Grunde zu legen, und ist lediglich darnach in vorkommenden Fällen von den Behörden der von diesen Rusticalien zu entrichtende Betrag zu bestimmen.

§. 6. Zu §. 25. des Gesetzes. Kirchen- und Schuldiener sind von allen Anlagen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen nicht nur in Ansehung der zu den betreffenden geistlichen oder Schullehnen gehörigen Grundstücke, sondern auch für ihre Personen und Familien gänzlich befreit.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, den 12. Juli 1842.

Verordnung*), die Portofreiheit der Official-Correspondenz betr. [1]), vom 28. Juli 1842.

(G. u. Vbl. v. 1842. S. 93.)

Den für die inländische Postanstalt bestehenden regulativmäßigen Vorschriften gemäß, ist die allgemeine Befreiung der Official-Correspondenz vom Postporto bisher auf die Correspondenz der Staatsbehörden beschränkt, den übrigen Behörden aber nur für einzelne Zweige der Verwaltung zugestanden worden.

In Betracht jedoch, daß auch die Communal-, Patrimonial-, Kirchen- und Schulbehörden in Ansehung der als Officialsachen zu betrachtenden Gegenstände im Auftrage und als Organe der Staatsgewalt handeln, hat das Finanzministerium der fraglichen Portobefreiung eine, dem entsprechende weitere Ausdehnung zu geben beschlossen und verordnet, wie folgt:

1. Die Official-Correspondenz, welche inländische Behörden, mit Einschluß der Communal-, Patrimonial-, Kirchen- und Schulbehörden, in obiger Eigenschaft führen, ist vom inländischen Postporto befreit. [2])

2. Als derartige Officialsachen sind hierbei diejenigen zu betrachten, in welchen, vermöge allgemeiner Bestimmung, Kosten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

3. Die Portofreiheit erstreckt sich auch auf diejenige Official-Correspondenz, welche zwischen inländischen und ausländischen Behörden stattfindet, dergestalt, daß dabei nur das etwa bei der Correspondenz ausländischer Behörden an inländische in Ansatz gebrachte ausländische Porto erhoben werden soll.

4. Zu Erlangung der Portofreiheit muß die Official-Correspondenz

a) mit einem Amtssiegel verschlossen,

b) an eine Behörde, nicht an eine Person, adressirt,

c) der Gegenstand der Correspondenz als

---

*) Des Finanzministerii.

1) Vergl. auch wegen der Portofreiheit in Kirchen- und Schulsachen die Bek. des Cultusm. v. 30. Juni 1832. (S. 336. des Hw.) und die Anmerk. ***) daselbst, in welcher die die Portofreiheit bewirkenden Rubriken speciell angegeben sind. Außerdem s. wegen der der Allgem. Prediger- ingl. der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse zugestandenen Portofreiheit die Verordnungen des Finanzm. an das Oberpostamt zu Leipz. v. 10. März 1838. und v. 26. Oct. 1840. (in der Anmerk. zu §. 13. des Ges. v. 1. Dec. 1837. im S. B. II. Abth. No. 179. 5.) ingl. v. 27. Aug. 1840. (in der Anmerk. zu §. 13. des Ges. v. 1. Juli 1840.); ferner wegen der Portofreiheit in Armensachen §. 94. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840. — Zu bemerken ist übrigens, daß die Portofreiheit sich auf Acten- und andere Packereisendungen, so weit sie überhaupt nach ihrem Inhalte oder Umfange nach allgemeinen Bestimmungen zur Versendung mit der Post geeignet sind, auf Geldsendungen dagegen nur insoweit erstreckt, als dieß ausdrücklich angeordnet ist. — V. des Oberpostamts an die Postanstalten v. 20. Aug. 1842. — In letzterer Beziehung werden namentlich portofrei befördert:

a) die zur Casse des Cultusministerii von den Behörden des Landes eingesendeten Kirchen- und Schulcollectengelder;

b) die die Prediger- und die Schullehrerwittwen- und Waisencasse betreffenden Geldsendungen. S. die oben angez. V. v. 10. März 1838., v. 26. Oct. 1840. und v. 27. Aug. 1840.

c) die aus den Ministerien an Privatpersonen abgesendeten Gnadengelder bis zum Betrage von 10 Thlr. (Comm. des Finanzmin. an das CM. v. 25. Juli 1836.)

d) die zwischen der Generalcommission und den Specialcommissionen und andern Behörden unter ihrem Officialsiegelverschluß zu versendenden Ablösungsgelder nach einer Gen. V. des Finanzmin. v. 4. Aug. 1834. — Die Portofreiheit dieser Geldsendungen ist durch V. des Finanzmin. an die Oberpostdirection zu Leipz. v. 23. Jan. 1844. namentlich auch auf die Absendungen von dergl. Ablösungscapitalien durch die Kreisdirectionen und das Ges. Conf. zu Gl. so wie durch die Kircheninspectionen erstreckt worden.

Vergl. überdieß noch die Posttaxordnung v. 13. Juni 1850. (G. u. Vbl. v. J. 1850. S. 154.), insbes. die §§. 35. u. 40. derselben, wonach über portofreie Official-Werthsendungen die Postscheine unentgeldlich ertheilt werden, und im Falle der regelmäßigen oder posttäglichen Abholung der portofreien Officialsachen Seiten der Behörden von der Post für gewöhnliche unbeschwerte Dienstschreiben aller Art, für recommandirte Dienstschreiben, Acten- und Schriftensendungen, wie alle sonstigen Officialpaquetsendungen ohne declarirten Werth keine Bestellgebühr und lediglich für Brief-, Schriften-, oder Paquetsendungen mit declarirtem Werthe eine Bestellgebühr von 6 Pf. als Quittungsgebühr zu erheben ist.

2) Nach der durch das Ges. v. 2. Nov. 1848. erfolgten Anerkennung der Deutschkatholiken als einer öffentl. Kirchengesellschaft und deren Gleichstellung mit den übrigen anerkannten christlichen Confessionen, ist die für die amtliche Correspondenz der in der V. v. 28. Juli 1842. sub 1. benannten Behörden verwilligte Portofreiheit, unter den daselbst angegebenen Bedingungen, auch auf die Officialcorrespondenz der deutschkatholischen geistlichen Behörden ausgedehnt worden durch V. des Finanzm. an die Oberpostdirection zu Leipz. v. 24. März 1849.

Landesverfassungs-, Polizei-, Heimaths-, Kirchen-, Schul-, Berg-, Zoll-, Steuer-, Ablösungs-, Militair-Officialsache ꝛc. oder Officialsache des statistischen Vereins u. dergl. m.

auf der Adresse speciell benannt sein.[3] [4])

5. Die Nichtbeachtung einer oder mehrerer der unter 4. getroffenen Bestimmungen schließt den Anspruch auf Portobefreiung der betroffenen Correspondenzsendung aus.

6. Dafür, daß nicht auch ein anderer Gegenstand als Officialsache bezeichnet und hierdurch die zugestandene Portofreiheit gemißbraucht werde, ist die absendende sowohl, als die empfangende Behörde verantwortlich und deshalb, nach Befinden, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Hiernach haben sich alle Postanstalten, sowie die übrigen betheiligten Behörden gebührend zu achten.

Dresden, am 28. Juli 1842.

Verordnung [1]), das Pericopenbuch betr., vom 13. September 1842.

(G. u. VBl. v. 1842. S. 110.)

Mittelst Verordnung vom 8. October 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 463) hatte Sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die endliche Entschließung über die Wahl und Ordnung der Predigttexte an Sonn- und Feiertagen noch vorbehalten.

Dem gemäß verordnet Dasselbe nunmehr, auf den Grund des Vorschlags des Landesconsistorii, daß hierbei allenthalben das neue

Pericopenbuch

für die evangelischen Kirchen des Landes, von welchem die erste Hälfte bereits im Jahre 1840 erschienen und mit Anfang des Kirchenjahres 18$\frac{40}{41}$ in Gebrauch gekommen ist, die zweite Hälfte aber vom Kirchenjahre 18$\frac{42}{43}$ an in Anwendung kommt, zum Grunde gelegt werde.

Diese Sammlung, über deren Anlaß und Bearbeitung die gegenwärtig, nebst einem neuen Titel, erschienene und dem ganzen Buche vorzuheftende, Vorrede das Geeignete bemerkt, tritt an die Stelle der Evangelien und Episteln in dem ersten Theile des mittelst Rescripts vom 21. Februar 1812 eingeführten Kirchenbuchs für den evangelischen Gottesdienst der Königlich Sächsischen Lande.

Ueber die Anwendung des Pericopenbuchs wird annoch Folgendes verordnet:

1) Wenn nach dessen, auf einen vierjährigen Cyclus berechneter, Einrichtung
   a) im ersten Jahrgange die evangelischen,
   b) im zweiten die epistolischen,
   c) im dritten, welcher mit Anfang des Kirchenjahres 18$\frac{42}{43}$ beginnt, wiederum die durchgängig neutestamentlich-historischen Bibelabschnitte zu behandeln sind, so wird dagegen
   d) im vierten Jahrgange den Predigern die freie Auswahl eines unter den drei, für jeden Sonn- oder Feiertag vorgeschriebenen, theils dem alten, theils dem neuen Testamente entlehnten, Texten gestattet.

2) Dieselbe Reihenfolge ist auch für die Nachmittagspredigten, jedoch dergestalt zu beobachten, daß dabei derjenige Jahrgang, welcher im vorhergehenden Kirchenjahre für die Frühpredigten an der Ordnung war, zum Grunde zu legen ist.

3) Da es die Absicht nicht ist, die, den Geistlichen bisher gestattete, Freiheit zu beschränken, nach welcher ihrem gewissenhaften Ermessen überlassen blieb, bei besonderer Veranlassung auch von der allgemeinen Regel abzugehen und einen, dem vorliegenden Bedürfnisse entsprechenden, Text selbst zu wählen, so mag auch hinfüro ein Gleiches Statt finden, und dürfen daher namentlich
   a) solche Abschnitte der späteren Epiphanias- und Trinitatissonntage, welche in einem Jahre, wegen des früher oder später einfallenden Osterfestes, nicht vorkommen würden, an andern Tagen, anstatt der für diese verzeichneten Abschnitte, sowohl bei den Altarvorlesungen, was den ersten und zweiten Jahrgang betrifft, als in den Predigten gebraucht,

---

3) Obige Bestimmung bezieht sich zunächst auf die zwischen nicht Königl. Behörden ergehende Officialcorrespondenz; es erleidet daher hierdurch die zeitherige Verfassung, nach welcher die an Personen, welche einer persönlichen Portofreiheit theilhaftig, oder Vorstände Königl. Behörden, oder überhaupt solche Staatsdiener sind, welche persönlich amtliche und dienstliche Correspondenz zu führen haben, gerichtete Officialcorrespondenz portofrei zu lassen ist, und nach welcher bei gewissen, den Postanstalten als Ausnahmen von der Regel speciell bezeichneten Officialangelegenheiten selbst von der Bedrückung mit einem Amtssiegel abzusehen ist, keine Aenderung. — Angez. V. des Oberpostamts v. 20. Aug. 1842.

4) Unter gewissen Voraussetzungen ist auch die an Privatpersonen gerichtete Officialcorrespondenz vom Postporto befreit, und gelten in dieser Beziehung nach einer V. des Finanzmin. an die Oberpostdirection zu Leipz. v. 21. Apr. 1843., in deren Gemäßheit von letzterer durch V. v. 29. ejsd. an die Postanstalten das Erforderliche verfügt worden ist, folgende Grundsätze:

a) Vom Porto befreit sind die von Ober- und Mittelbehörden (vergl. Bek. v. 12. Sept. 1835. und V. v. 9. März 1837. §. 23.) ingleichen von Amtshauptmannschaften an Privatpersonen, unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen, gerichteten Officialschreiben.

b) Als Officialschreiben in dem hier gedachten Sinne sind diejenigen Schriften zu betrachten, welche das Interesse des Landes oder einzelner Theile desselben, die allgemeine Wohlfahrt oder den öffentlichen Dienst betreffen, insofern nicht das specielle Interesse einzelner Personen oder Corporationen damit in Verbindung steht.

c) Die Frage, ob hiernach ein Gegenstand als Officialsache zu betrachten und zum Anspruche auf Portobefreiung berechtigt sei, ist bei Entscheidung der Hauptsache Seiten des Decernenten selbst mit zur Erwägung zu bringen und zu bestimmen.

d) Jedes Officialschreiben muß mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen, und mit der Bezeichnung des Inhalts (als Gewerbspolizei-, Dienstsache u. dergl.) unter Beifügung der Buchstaben e. o. versehen sein.

[Nach einer spätern Anordnung soll auch die aus den Ministerien an Privatpersonen ergehende als Officialsachen declarirte Correspondenz portofrei sein. V. des Finanzmin. an die Oberpostdir. v. 11. Febr. 1843. u. V. der letztern v. 18. ejsd. an die Postanstalten.]

e) In Ansehung der in Militärangelegenheiten ergehenden Officialschreiben, bewendet es lediglich bei der durch die Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Theil II. §. 64. getroffenen Bestimmung.

f) Die von Privatpersonen an die unter a) gedachten Behörden gerichteten Schreiben bleiben, insofern sie nicht frankirt oder, nach den für gewisse einzelne Fälle nach wie vor bestehenden Ausnahmen, an sich portofrei sind, auch fernerhin dem Porto unterworfen, dessen Restitution, wie bisher, nur auf den Grund eines amtlichen Attests über die officielle Eigenschaft des Inhalts eintreten kann.

1) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

b) an den Trinitatissonntagen des dritten Jahrganges, wenn die ununterbrochene Behandlung der Apostelgeschichte eine bisweilige Abwechselung wünschenswerth machen sollte, Stellen aus dem vierten Jahrgange von denselben Sonntagen — besprochen werden.

4) Der Anhang, welcher für einige, namentlich angeführte, Tage und für die Fastensonntage, wenn diese zu Passionsbetrachtungen zu verwenden beabsichtigt wird, eine hinreichende Anzahl passender Texte zu freier Auswahl darbietet, schließt die Befugniß, eine anderweite angemessene Wahl für diese Tage selbst zu treffen, nicht aus. 2) 3)

5) Von beiden Hälften des Pericopenbuchs sind vollständige Abdrücke besorgt worden, und sind Exemplare jeder Hälfte in Quart um Zwölf Neugroschen und in Octav um Sechs Neugroschen in der Cassenexpedition des Cultministerii zu erlangen. Es werden aber auch zu Erleichterung der Anschaffung bei jeder Superintendentur und Kreisdirection, sowie bei dem Gesammtconsistorio zu Glauchau, Exemplare zum Verkauf niedergelegt werden.

Wie es mit der ersten Hälfte bereits geschehen ist, so ist auch von der zweiten Hälfte für jeden Geistlichen ein Exemplar in Quart, mit Vorwissen der Kirchenpatrone, aus dem Kirchenärar, und für jeden ständigen Schullehrer ein Exemplar in Octav aus der Ortsschulcasse anzuschaffen. Diese Exemplare verbleiben bei der betreffenden Stelle und hat der vorgesetzte Ephorus und resp. Kirchen- und

---

2) Ueber die Anwendung der im neuen Pericopenbuche enthaltenen Bibelabschnitte bei den Altarvorlesungen und die Reihenfolge der liturgischen Handlungen überhaupt bei dem evangelischen Frühgottesdienste, hat das CM. unter dem 2. Dec. 1842. nachfolgende V. erlassen.

„Da nach dem Erscheinen des, mittels V. vom 13. Sept. 1842. bekannt gemachten, neuen Pericopenbuches über den Gebrauch der darin enthaltenen Bibelabschnitte zu den Altarvorlesungen Zweifel entstehen können, hiernächst auch nicht nur überhaupt in der Anordnung der Liturgie bei dem evangelischen Frühgottesdienste einige Verschiedenheit wahrzunehmen gewesen, sondern auch über eine zu ausgedehnte Gesangliturgie Klage geführt worden ist, so verordnet das M. d. C. u. ö. U., zu dessen allen Erledigung, mit Einverständniß der in Evang. beauftragten Staatsminister, andurch, wie folgt:

1. Zur Vorlesung vor dem Altare oder Pulte sind nicht diejenigen Bibelabschnitte, worüber im laufenden Kirchenjahre gepredigt wird, sondern stets solche, welche in einem der drei andern Jahrgänge für den betreffenden Sonn- oder Feiertag vorgeschrieben sind, anzuwenden, und zwar in nachstehender Ordnung:

Jahrgang.	Predigttext.	Erste Vorlesung.	Zweite Vorlesung.
Erstes Jahr.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Historische Stellen aus dem dritten Jahrgange.
Zweites Jahr.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Historisch-didactische Stellen aus dem vierten Jahrgange.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.
Drittes Jahr.	Historische Stellen aus dem dritten Jahrgange.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.
Viertes Jahr.	Historisch-didactische Stellen aus dem vierten Jahrgange.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.

Für die im Anhange des Pericopenbuchs S. 112 f. angegebenen Fest- und Sonntage verbleibt unter den daselbst gegebenen biblischen Stellen auch für die Altarvorlesung den Geistlichen die freie Wahl.

Uebrigens bewendet es, wegen Gestattung der Vorlesung solcher Abschnitte der spätern Epiphanias- und Trinitatissonntage, welche, in Folge des beweglichen Osterfestes, in einem Jahre ausfallen, an andern Tagen, bei der unter 3. a. in der V. vom 13. Sept. d. J. getroffenen Bestimmung.

2. Bei dem evangelischen Frühgottesdienste an Sonn- und Festtagen sollen hinfüro in der Regel, das ist, insofern nicht die Bedeutung einzelner Sonn- oder Festtage oder besondere örtliche Veranlassungen eine Abweichung erheischen oder rechtfertigen, die jetzt gebräuchlichen liturgischen Handlungen, in deren Betreff eine Neuerung mithin nicht beabsichtigt wird, in nachstehender Ordnung auf einander folgen:

a) ein geeignetes Vorbereitungslied;
b) Intonation, Responsorium und Collecte;
c) die erste Vorlesung vor dem Altare oder Pulte nach Anleitung der §. 1. ersichtlichen Tabelle;
d) der Glaube;
e) die zweite Vorlesung nach der §. 1. ertheilten Vorschrift;
f) das Hauptlied, welches die unmittelbar darauf beginnende Predigt einzuleiten hat;
g) die Predigt einschließlich des Kanzelverses und des darauf folgenden stillen Gebets;
h) die allgemeine Beichte und Absolution;
i) das allgemeine Kirchengebet;
k) Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen; l) Aufgebote;
m) ein stilles allgemeines, oder wo es herkömmlich ist, ein vom Prediger gesprochenes Gebet;
n) ein kleines Lied, oder ein Theil eines Liedes;
o) Intonation, Responsorium und Collecte;
p) die Segens-Ertheilung;
q) ein Schlußvers.

Den unter k. und l. erwähnten Handlungen kann aus erheblichen örtlichen Rücksichten, mit Genehmigung der dem betreffenden Geistlichen zunächst vorgesetzten geistlichen Behörde, eine andere Stelle angewiesen werden.

Bei öffentlicher Communion tritt die dabei bisher übliche Liturgie zwischen die Handlungen unter n. und o. ein.

Der zum Einsammeln des Cymbels, sofern solches überhaupt während des Gottesdienstes in der Kirche geschieht, geeignete Zeitpunct bleibt der Bestimmung des Pfarrers überlassen."

Am Schlusse vorstehender V., welche, ohne in das G. u. Vbl. aufgenommen worden zu sein, an die geistl. Mittel- und Unterbehörden ergangen, und diesen mittels V. vom 2. Dec. 1842. in gedruckten Exemplaren behufs deren Vertheilung und Aushändigung an die ihnen untergebenen Pfarrer zugefertigt worden ist, sind die Geistlichen angewiesen worden, sich hiernach zu achten, bei sich ergebenden, im Herkommen oder sonstigen örtlichen Rücksichten begründeten Bedenken gegen die unter 2. getroffene Anordnung aber bei der ihnen zunächst vorgesetzten geistlichen Behörde anzufragen.

3) Zugleich ist hier auch einer wegen der Ertheilung des Segens in den Kirchen durch die Schullehrer und andere nicht ordinirte Personen unter dem 6. April 1841. an die Kreisd. zu Lpz. ergangenen und den übrigen Kreisd. in Abschrift zugefertigten V. zu gedenken, worin das M. nach vernommenem Gutachten des Landesconsistorii über den gedachten Gegenstand den genannten Behörden Folgendes zu erkennen gegeben hat.

Daß die feierliche Ertheilung des Segens für den ordinirten Geistlichen gehöre, ist, obschon ein ausdrückliches Gesetz dafür sich nicht anführen läßt, nach den Grundsätzen der gesammten christl. Kirche aller Confessionen, welche dieses Recht jederzeit dem competenten Geistlichen vindicirt hat, nicht zu bezweifeln. Eben so wenig läßt sich aber auch in Abrede stellen, daß nach und nach, namentlich in Parochien, wo nur ein Geistlicher angestellt ist, das Sprechen des Segens auch andern Personen, welche für den abwesenden Geistlichen den Gottesdienst abhielten, hat nachgesehen werden müssen, damit nicht die Gemeinde ohne Segen die Kirche verlasse.

Daher ist es gekommen, daß Predigtamts-Candidaten und Schulmeister jetzt ebenfalls den Segen ertheilen, erstere resp. von der Kanzel und dem Altare, letztere von dem Pulte oder Chore.

Das M. hat es nun hierbei fernerhin um so mehr bewenden lassen, als außerdem öfters die Gemeinde die Kirche ohne Segen, auf welchen noch immer ein großer Werth von den Gemeinden gelegt werde, zu verlassen genöthigt sein würde. Es haben jedoch, wie hierbei zugleich angeordnet worden, die Schulmeister den Segen im communicativen Style zu sprechen, und daher sich der Worte: „der Herr segne und behüte uns" 2c. zu bedienen, und nicht denselben, wie die Predigtamts-Candidaten und ordinirten Prediger, zu singen.

Schulrath bei seinen Revisionen hierunter das Nöthige mit in Obacht zu nehmen.

Hiernach haben nun Alle, welche es angeht, insbesondere die gesammte evangelische Geistlichkeit des Landes, und wegen der Vorbereitung der Schulkinder in der obern Classe zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, die Lehrer der Volksschulen gebührend sich zu achten.

Dresden, am 13. September 1842.

Verordnung*), die revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute betr., vom 27. September 1842.
(G. u. Vbl. v. 1842. S. 177.)

Da die Bestimmungen, welche in der unterm 22. Juni 1816 publicirten Generalinstruction für die Amtshauptleute und in den dazu gegebenen Nachträgen und Erläuterungen vom 14. December 1816 und 6. März 1823 enthalten sind, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr durchgängig entsprechen; so ist für nöthig befunden worden, eine Revision derselben zu veranstalten, deren Ergebniß, unter Aufhebung der durch gedachte Bestimmungen den Amtshauptleuten ertheilten Anweisungen, in der anliegenden revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute, mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, am 27. September 1842.

Revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute.

rc. rc.

§. 2. Die amtliche Stellung der Amtshauptleute ist die von Mitgliedern der Kreisdirectionen, welche, vorzugsweise vor deren übrigen Mitgliedern, zu der in der Nähe zu führenden Aufsicht und zu den die Gegenwart an Ort und Stelle nöthig machenden Geschäftsbesorgungen bestimmt und dazu für die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke ein für allemal abgeordnet sind; dabei aber, so weit es nöthig und dienlich, auch an den gemeinschaftlichen Verhandlungen der Kreisdirectionen selbst, gleich den andern Mitgliedern, Theil nehmen. Sie erhalten daher die deßfallsigen Anweisungen und Aufträge in der Regel durch die Kreisdirection, der sie angehören.

§. 3. Fällt demnach ihr Geschäftsbereich in dieser Beziehung mit dem der Kreisdirectionen zusammen, so liegen ihnen aber demnächst auch diejenigen Geschäftsbesorgungen ob, welche in Angelegenheiten, die der unmittelbaren Leitung der Ministerien vorbehalten sind, oder im Geschäftsbereiche anderer Landesbehörden, im Allgemeinen oder für einzelne Fälle ihnen aufgetragen werden.

§. 4. So wie aus dieser Stellung der Wirkungskreis der Amtshauptleute in der Allgemeinheit sich ergiebt, so wird derselbe im Einzelnen, theils durch die in den betreffenden Gesetzen und Verordnungen ihnen namentlich zugewiesenen Geschäfte, theils durch die ihnen zugehenden besondern Aufträge bestimmt; im Uebrigen dienen ihnen dabei die nachstehenden Vorschriften zum Anhalten. rc. rc.

*) Des Ministerii des Innern.

§. 35. In Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen beschränkt sich die Wirksamkeit des Amtshauptmanns auf die ihm, nach Befinden, deßhalb zu ertheilenden besondern Aufträge.**)

§. 36. Dasselbe gilt von den durch die allgemeine Städteordnung, die Landgemeindeordnung und die Armenordnung geordneten Communalangelegenheiten, vorbehältlich der in letzterer den Amtshauptleuten übertragenen ständigen Aufsichtsführung. rc. rc.

§. 39. Im Allgemeinen hat der Amtshauptmann die Verhältnisse des ihm anvertrauten Bezirks in ihren verschiedenen Beziehungen zum Gegenstand seiner steten Aufmerksamkeit zu machen, und wenn er auf Gebrechen aufmerksam wird, welche abzustellen, auf Mängel, welche zu ergänzen, und auf Verbesserungen, welche auszuführen sein möchten; so hat er das Resultat seiner Beobachtung, nach Befinden nach vorgängiger Berathung mit sachkundigen Personen, der betreffenden Landesbehörde anzuzeigen. Auch hat er, wenn ihm Einrichtungen des Auslandes bekannt würden, welche ihm in ihrem Einflusse auf den diesseitigen Staat, oder einzelne Orte desselben wichtig erschienen, solche zu deren Kenntniß zu bringen.

Uebrigens soll der Amtshauptmann das Beste der Einwohner seines Bezirks im Ganzen und Einzelnen zu befördern bemüht sein, mithin die Unterthanen aller Classen, wenn sie in seinem Geschäftskreis sich an ihn wenden, liebreich anhören, aufmuntern und belehren, auch ihnen eintretenden Falls durch Verwendung und guten Rath zu helfen sich angelegen sein lassen.

§. 40. Die Amtshauptleute sind niemals und in keinem Falle berechtigt, Sporteln, Gebühren oder Vergütungen, sie mögen sein, von welcher Art sie wollen, zu verlangen, oder wenn sie ihnen, unter welchem Vorwande es auch sei, angeboten werden, anzunehmen; sie dürfen dieß auch ihren Untergebenen auf keine Weise gestatten.

§. 41. Den Anordnungen der Amtshauptleute haben die Obrigkeiten des Bezirks willige Folge zu leisten, und es haben ihnen auf Anlangen, sämmtliche Militär- und Civilbehörden die nöthige Assistenz zu gewähren.

Dresden, am 27. September 1842.

Verordnung*), die Ausstellung amtlicher Zeugnisse der Geistlichen betr., vom 21. Februar 1843.
(G. u. Vbl. v. 1843. S. 6.)

Um den Zeugnissen der confirmirten Geistlichen über ihre Amtshandlungen, sowie über dabei vorgekommene Thatsachen die volle Glaubwürdigkeit der Zeugnisse öffentlicher Behörden zu sichern, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche auf actenmäßigen Unterlagen, unter ausdrücklicher Beziehung hierauf, gegründet seien.

**) Vergl. das Rescr. v. 24. Juli 1816. (im Hw. S. 225.) Auch das Apost. Vicariat und das katholisch-geistliche Consistorium sind nach §. 19. des Mand. v. 19. Febr. 1827., die Ausübung der katholisch-geistl. Gerichtsbarkeit betr. (im Hw. S. 275.) befugt, sich der Amtshauptleute zu Auftragsertheilungen in gleichem Maße, wie die protestantischen geistlichen Oberbehörden, zu bedienen.

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

An die gesammte Geistlichkeit des Landes ergeht demnach hierdurch Verordnung, wie folgt:

§. 1. Alle Geistlichen haben über die, innerhalb des Bereichs ihrer amtlichen Wirksamkeit zu vollziehenden, Handlungen, sowie über Thatsachen, welche dabei vorkommen, damit im wesentlichen Zusammenhange stehen, auch von ihnen selbst wahrgenommen werden, soweit solche künftig einmal, ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, Gegenstand eines darüber auszustellenden Zeugnisses werden können, das Erforderliche und Geeignete jedesmal schriftlich aufzuzeichnen, und beziehendlich zu sammeln.

Diese Verpflichtung erstreckt sich daher namentlich auch auf diejenigen Amtshandlungen und Vorkommnisse, wegen deren dieselben noch nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften, z. B. wegen der Communicanten-, Kirchen- und Confirmandenbücher, Schulprotocolle rc. zur schriftlichen Aufzeichnung angewiesen sind.

§. 2. Jedes über Amtshandlungen der Geistlichen, oder dabei vorgekommene Thatsachen auszustellende Zeugniß ist künftig auf die gehaltenen Acten oder Bücher zu gründen, und, daß solches geschehen, in dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

§. 3. Außer den §. 1. erwähnten, welche auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, sind besondere Acten oder Bücher, soweit dieß nicht bisher schon geschehen, in der Regel annoch anzulegen und fortzuführen:

a) über Aufgebote, worin

aa) die nach Maaßgabe des Regulativs vom 15. Januar 1808, verbunden mit der Verordnung vom 31. März 1835, des Mandats vom 20. September und 10. October 1826 und des Mandats vom 19. Februar 1827, §. 45., 48. und folgende, erforderlichen Zeugnisse, Verhandlungen, Requisitions- und Präsentationsschreiben, Einsprüche, Verfügungen des Ephorus u. s. f. zu sammeln;

bb) die Registraturen über die vor den Geistlichen etwa geschlossenen Eheverlöbnisse (aus Rücksicht auf §. 53. des Gesetzes unter C. vom 28. Januar 1835 und 2 und 3 der Verordnung vom 31. März 1835), sowie endlich

cc) die Kirchen-falsa betreffende Anbringen und Erörterungen aufzunehmen sind;

b) über Ehestreitigkeiten, welche die §. 5. der Verordnung vom 31. März 1835 erwähnten Notizen zu enthalten haben;

c) über Confessionsänderungen, aus denen das desfalls stattgefundene Verfahren, welches sich nach dem Mandate vom 20. Februar 1827 und dem Gesetze vom 1. November 1836 zu richten hat, vollständig und genau zu erhellen hat;

d) über die Verlösung der Kirchenstühle, woneben ein ordnungsmäßig fortzuführendes Kirchenstuhlregister zu halten ist.

§. 4. Wie jedoch, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, zumal in kleinen Parochien, in die zu a. vorgeschriebenen Acten auch die unter b. bemerkten Gegenstände mit aufgenommen werden mögen, so können auch die unter c. und d. gedachten zu einem gemeinschaftlichen Actenstücke, oder Generalprotocolle genommen werden. Jedenfalls ist ein solches für die übrigen, im Vorstehenden nicht erwähnten, Gegenstände geistlicher Amtshandlungen, soweit nicht einzelne derselben, nach den örtlichen Verhältnissen, die Anlegung besonderer Acten räthlich machen, zu Aufzeichnung und Sammlung des etwa, in Hinblick auf den Zweck gegenwärtiger Verordnung, hierzu geeigneten, anzulegen und fortzuführen.

§. 5. Die in §. 1. bemerkten schriftlichen Aufzeichnungen sind ohne Rasuren und Durchstriche abzufassen, etwanige Berichtigungen besonders am Rande zu bemerken, auch jene, wie diese, wenn sie Anbringen oder Erklärungen Betheiligter wiedergeben, den Betheiligten vorzulesen, und ist, daß solches geschehen, zu bemerken. Auch sind dieselben mit dem Datum und mit der Unterschrift des Geistlichen zu versehen.

Wegen des Eintragens der Nachrichten in die Kirchenbücher und Ausstellung von Kirchenzeugnissen ist dem Generale vom 18. Februar 1799, besonders §. 6., 9. und 10., genau nachzugehen.

§. 6. Jedes Special- oder General-Actenstück oder Buch ist auf den ersten Blättern mit einem fortlaufenden Sach- und Namenregister in der Art zu versehen, daß die darin enthaltenen Gegenstände sofort aufzufinden sind.

Die Superintendenten und Kreis-, Kirchen- und Schulräthe haben bei ihren Localrevisionen ihre Aufmerksamkeit zugleich auf die genaue Befolgung dieser Verordnung von Seiten der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit zu richten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, die Geistlichen anderer christlichen Confessionen, als der evangelisch-lutherischen, jedoch nur, soweit es auf deren amtliche Verhältnisse Anwendung leidet, zu achten.

Dresden, den 21. Februar 1843.

Gesetz, die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betr., vom 23. Februar 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 10.)[1)][2)].

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben, mit Zustimmung

1) Wegen der dießfalls bestehenden Institute s. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. II. S. 918. ff. ingl. Ackermann, systemat. Zusammenst. der im K. S. bestehenden frommen und milden Stiftungen rc. (Lpz. 1851.) S. 507. ff. —

Ueber die Bedingungen der Aufnahme hat das CM. unter dem 2. März 1833. durch die Leipz. Zeitung (Jahrgang 1833. No. 66.) eine besondere **Bekanntmachung**, die Erfordernisse zur Aufnahme in das Taubstummeninstitut zu Leipzig betr., erlassen, welche Bekanntmachung gegenwärtig im Allgemeinen auch auf das später errichtete Dresdner Institut Anwendung leidet. Dieselbe lautet wie folgt:

„Es ist zu bemerken gewesen, daß die Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Erziehungsanstalt zu Leipzig bei den dießfallsigen Gesuchen nicht immer vollständig beachtet worden sind, und sieht man sich daher hierdurch veranlaßt, hierüber Folgendes bekannt zu machen:

I. Alle Gesuche um Aufnahme taubstummer Kinder in gedachte Anstalt sind nie unmittelbar von den dabei betheiligten Personen bei dem unterzeichneten Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts an-

Gesetz v. 23. Februar 1843.

Unserer getreuen Stände, Folgendes festzusetzen Uns bewogen gefunden:

§. 1. Die Gemeinden sind, unter den §. 2. aufgestellten Voraussetzungen, verbunden, zur Unterbringung und Verpflegung taubstummer Kinder in einer Taubstummenanstalt während ihrer Bildungszeit beizutragen.

§. 2. Diese Verbindlichkeit trifft diejenige Gemeinde, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Kind während des Aufenthaltes in der Anstalt zu versorgen hat, tritt aber nur dann ein, wenn das, was nach §. 3. verlangt wird, aus dem Vermögen des Kindes, oder von denjenigen, welche zur Unterhaltung desselben privatrechtlich verpflichtet sind, nicht, oder nicht vollständig bestritten werden kann.

---

zubringen, sondern zunächst bei der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbezirk sich ein solches Kind befindet, welche vor der dießfallsigen Berichtserstattung zuvörderst, in Gemäßheit nachstehender Anweisungen, hierauf die weiteren Erörterungen anzustellen hat.

Es ist nämlich

II. bei allen taubstummen Kindern, d. h. solchen, welche in Folge angeborner oder doch in den ersten Jahren ihrer Entwickelung entstandener Taubheit sprachlos geblieben sind, wenn für sie die Aufnahme in das Taubstummeninstitut zu Leipzig gewünscht wird, vor Allem die physische und psychische Integrität derselben zu untersuchen und nachzuweisen.

a) Unter der ersteren ist die vollkommene Gesundheit des ganzen physischen Menschen, außer dem Gebrechen der Taubheit, zu verstehen, und es ist besonders zu untersuchen, ob das Kind frei sei von allen, der Schule mit öfteren und anhaltenden Unterbrechungen drohenden, besonders chronischen Uebeln, und ob es entweder die natürlichen Blattern gehabt habe, oder mit zu erweisendem Erfolge vaccinirt worden sei.

Ueber alle diese Puncte ist ein amtliches Physicatszeugniß beizubringen.

b) Was aber die zur Schul- und Sprachbildung eines Taubstummen erforderliche physische Integrität betrifft, so kann man das Dasein derselben nur unter folgenden erwiesenen günstigen Umständen annehmen.

1. wenn das Kind einen, von einem erfahrenen Physiognomen wohl zu erkennenden, geistigen Blick und dabei eine gute Haltung des Körpers, so wie einen leichten, nicht schleppenden Gang hat;

2. wenn es Aufmerksamkeit auf Alles zeigt, was neu für dasselbe in seinen Umgebungen ist oder geschieht, wenn es die Gegenstände nach ihren Merkmalen auffaßt, und falls sie seinen Sinnen nicht mehr gegenwärtig sind, durch irgend eine ausdrucksvolle pantomimische Bezeichnung ihrer Merkmale an sie selbst erinnert, oder von anderen Personen auf eine ähnliche Weise daran erinnert, zu erkennen giebt, daß die richtige Vorstellung des bezeichneten Gegenstandes seiner Seele vorschwebe.

Dahin ist auch der Ortssinn zu rechnen, vermöge dessen es sich, fern von seinem Hause oder einem andern Orte, durch die von demselben aufgefaßten Merkmale zurecht finden kann. Ferner

3. wenn das taubstumme Kind die in seinem Wahrnehmungskreise gemachten Erfahrungen und empfangenen Eindrücke, so wie auch seine Wünsche und Bedürfnisse durch Geberden so auszudrücken vermag, daß die ihm nahen Personen ohne viele Mühe errathen können, was es mittheilen will, und wenn es auch die in gleicher Weise gegebenen Mittheilungen Anderer zu verstehen im Stande ist. Endlich

4. wenn es Zahlensinn offenbaret, indem es das Wieviel gleichartiger Dinge, z. B. Personen, Thiere, Früchte, Münzen u. s. w. mittels seiner Finger, und zwar auch in dem bei der Exploration absichtlich mitgegebenen Falle der Vermehrung und der Verminderung jener Gegenstände, anzugeben vermag.

Wenn auch die ersteren 3 zu erforschenden Merkmale einer völligen Zuverlässigkeit ermangeln sollten, so ist doch das letztere, unter 4 angegebene, vorausgesetzt, daß dem zu explorirenden Kinde vollkommene Freiheit gelassen wurde, als ein unverwerflicher Beweis für geistige Bildungsfähigkeit anzusehen.

Einzelne Sprachlaute und selbst manche leicht nachzubildende Worte, welche das taubstumme Kind kraft eines ihm gebliebenen, aber zur Erlernung der Sprache durch Umgang unzureichenden, Gehörgrades hervorbringt, können an sich allein noch kein sicheres Zeugniß für das Vorhandensein der gewünschten Fähigkeiten abgeben. Noch weniger vermag dieß das Nachschreiben vorgeschriebener Worte oder gewisses mechanisches Geschick zu allerlei Handarbeiten und Künsteleien.

Für Kinder aber, welche bei vollkommenem Gehör dennoch stumm geblieben sind, oder welchen, wenn sie auch einzelne Worte nachzusprechen gelernt haben, doch das Combinationsvermögen abgeht, steht in einer Unterrichtsanstalt für geistig gesunde Taubstumme, wie das Leipziger Institut ist, keine Hülfe zu erwarten, weil ihnen eben jenes Verstandesvermögen gebricht, in welchem die hier gesuchte Bildung bedingt ist.

Ueber die unter b. 1—4 bemerkten Umstände sind Zeugnisse glaubwürdiger Personen, welche öfter Gelegenheit haben, das Kind zu beobachten und darüber zu urtheilen vermögen, beizubringen.

Jedoch dient es zur Abkürzung der Sache, wenn es den Aeltern oder Vormündern möglich ist, das Kind zuvor der Direction jener Anstalt in Leipzig persönlich vorzustellen, und ein auf eigene Ansicht gegründetes Zeugniß derselben über die Aufnahmefähigkeit des Kindes dem Gesuche beizulegen.

III. Nur solche taubstumme Kinder, welche das achte Jahr zurückgelegt und das zwölfte Jahr noch nicht überschritten haben, können künftig in die Anstalt aufgenommen werden, da nur bei solchen ein günstiger Erfolg von dem Unterricht zu erwarten ist. Besonders ist von der Direction die Erfahrung gemacht worden, daß nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre die Sprachorgane der Taubstummen schon ihre zur Bildung der Artikulation nöthige leichtere Biegsamkeit verloren haben. Auch kommen dergleichen männliche Zöglinge nach einem mehrjährigen Aufenthalt in der Anstalt dann zu spät, und, da es der letzteren jetzt an Raum und Mitteln zu zweckmäßigen Körperarbeiten für erwachsene Zöglinge fehlt, nicht mit vorgeschaffener Arbeitstüchtigkeit in ihre Werkstätten. Wichtiger aber sind die bei solchen zu alt gewordenen Taubstummen meistentheils vorgefundenen moralischen Hindernisse mancherlei Art, welche oft aus früherem Mangel an sorgfältiger Beaufsichtigung und sittlicher Pflege entstanden, nicht nur ihrer eigenen Erziehung in den Weg treten, sondern auch für andere jüngere Zöglinge Nachtheil fürchten lassen müssen. Das Alter des Kindes, um dessen Aufnahme nachgesucht wird, ist durch ein Taufzeugniß nachzuweisen."

Hierauf folgen unter IV. und V. Bestimmungen über die in die Anstalt mitzubringenden Gegenstände und über die Verpflegungsbeiträge, welche sich aber durch das hierauf bezügliche Ges. vom 23. Febr. 1843. nebst Bekanntm. vom nämlichen Tage erledigt haben. Zuletzt ist in obiger Bekanntmachung noch bemerkt, daß nach Ostern d. J. in dem Verlage des Buchhändlers Leopold Voß zu Leipzig eine Druckschrift des thätigen und erfahrnen Directors der Taubstummen-Anstalt daselbst, M. Reich, unter dem Titel: „der erste Unterricht des Taubstummen" erscheinen werde, durch welche für den ersten Unterricht Taubstummer eine allgemeine zweckmäßige Anleitung gegeben, und so die wohlthätige Absicht erreicht werden solle, daß dergleichen unglückliche Kinder, in Volksschulen oder durch Privatlehrer gehörig vorbereitet, ihre übrige geistige und sittliche Ausbildung in der Anstalt zu Leipzig selbst in desto kürzerer Zeit vollenden, und so anderen gleicher Hülfe Bedürftigen eher wieder Platz machen könnten.

Auf diese Schrift hat das M. nach deren Erscheinen in einer in der Leipz. Zeitung No. 93. abgedruckten Bekanntmachung vom 12. Apr. 1834. anderweit aufmerksam gemacht, und den im Inlande öffentlich angestellten Lehrern, welche dieselbe zu besitzen wünschten, um in ihrem Schulbezirke befindlichen taubstummen Kindern Unterricht nach deren Anleitung zu ertheilen, Exemplare davon, deren Aufbewahrung bei dem Inventario der betreffenden Schulen angeordnet worden, unentgeldlich verabfolgen lassen.

Eben so hat das CM. mittels V. vom 19. Febr. 1840. den Kreisdirectionen und dem Ges. Cons. zu Gl. Exemplare von der Schrift des Dr. Schmalz in Dresden: „Faßliche Anleitung, die Taubstummheit in den ersten Lebensjahren zu erkennen und möglichst zu verhüten, so wie auch die taubstummen Kinder in dem älterlichen Hause zweckmäßig zu erziehen", für jede Parochie ein Exemplar, welches als Eigenthum des Pfarrarchivs anzusehen, zur Vertheilung an die Pfarrer zugefertigt, da diese Schrift den Aeltern solcher Kinder von Nutzen sein könne und zu wünschen sei, daß Geistliche und Schullehrer sich mit dem Inhalte derselben bekannt machten, um diesen nach Befinden beiräthig sein zu können. Auch sind Aeltern, Vormünder und Lehrer auf diese Schrift aufmerksam gemacht worden durch Bekanntm. der Kreisd. zu Leipzig vom 10. März 1840. (Kreisbl. No. 36.)

2) Anträge wegen Aufnahme von Taubstummen in die bestehenden beiden Taubstummen-Anstalten sollen nicht eher an das Cultusministerium gebracht werden, als bis die in obiger Note 1. gedachter Bekanntmachung vom 2. März 1833. vorgeschriebenen Erörterungen erfolgt sind. Es können aber solchenfalls die dießfallsigen Anzeigen von den betreffenden Behörden unmittelbar an dasselbe erstattet werden. — V. des CM. vom 19. Apr. 1836.

Uebrigens werden auch an Schullehrer, welche Taubstummen unentgeldlich Unterricht ertheilen, Gratificationen vom Cultusministerio ertheilt, und zwar in der Regel 10 Thlr. V. desselben an die Kreisd. zu Zw. vom 12. Nov. 1835.

 Bekanntmachung v. 23. Februar 1843.

Ist das §. 3. Geforderte auf die letztbemerkte Weise nur zum Theil zu erlangen, so hat die Gemeinde solches zu gewähren, und bleibt ihr überlassen, das Vermögen des Kindes, oder dessen Angehörige, beizuziehen.

§. 3. Die Gegenstände dieser Verbindlichkeit sind die Kosten des Transports eines solchen Kindes in die Anstalt, und eintretenden Falls des Rücktransports, die Anschaffung des bei der Aufnahme erforderlichen Bedarfs an Kleidung und Wäsche, sowie die Gewährung eines Beitrags zu dessen Unterhaltung [3]).

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird den Betrag der, den Gemeinden dießfalls anzusinnenden, Leistungen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machen, hierbei aber den jährlichen Verpflegungsbeitrag in keinem Falle über die Hälfte des stattfindenden Specialverpflegungsaufwandes bestimmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 23. Februar 1843.

Bekanntmachung, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge der Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betr., vom 23. Februar 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 11.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bringt, in Gemäßheit des Gesetzes vom heutigen Tage, über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung der in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge beizutragen, hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

§. 1. Der jährliche Specialverpflegungsaufwand für einen Zögling der Taubstummenanstalten beträgt dermalen
in Dresden 67 Thlr. 20 Ngr. —
in Leipzig 69 = — = —

Dieser Aufwand ist für Kinder bemittelter Aeltern, oder für solche Kinder, welche von ihrem Vermögen, oder sonst ein, diesem Betrage gleich kommendes, jährliches Einkommen beziehen, voll zu bezahlen.

Weniger Bemittelte werden gegen die, in runder Summe auf 33 und beziehendlich 34 Thaler — — bestimmte, Hälfte des Verpflegungsbeitrags jährlich aufgenommen.

Werden die Zöglinge, soweit dieß für zulässig erachtet wird, von ihren Aeltern unmittelbar während ihres Aufenthaltes in der Anstalt mit der erforderlichen Kleidung und Wäsche versorgt, so wird das Verpflegungsgeld um so viel, als diese Bedürfnisse der Anstalt kosten würden, herabgesetzt.

§. 2. Der von den Gemeinden zu übernehmende jährliche Verpflegungsbeitrag für einen armen Zögling wird, bis zu anderer Anordnung, auf Zehn Thaler — — jährlich bestimmt.

§. 3. Zur Lagerstätte, an Kleidung und Wäsche sind die in der Beilage sub ⊙ verzeichneten Stücke bei der Einlieferung eines Zöglings, der Anstalt zu übergeben, oder an deren Statt
für die Lagerstätte . . . . . 14 Thlr. — —
für die Kleidung und Wäsche eines männlichen Zöglings . . . 20 Thlr. — —
für die Kleidung und Wäsche eines weiblichen Zöglings . . . . 19 Thlr. — —
zu vergüten.

Von diesen Geldäquivalenten werden einzelne Stücke, welche der Zögling in gutem Zustande mitbringt, nach den in der Anfuge bemerkten Preisen, abgerechnet.

Die Gemeinden haben, bis zu anderer Anordnung, für die von einem Zögling mitzubringende Ausstattung nur einen Werthsbetrag von 14 Thlr. — — baar, oder in guten Anzugsstücken der angegebenen Art zu gewähren.

§. 4. Befindet sich die Anstalt in dem Falle, den Rücktransport eines Zöglings, wenn die zu dessen Abholung verbundene Gemeinde sich säumig bezeigt, auf Kosten der letzteren zu veranstalten, so hat dieselbe den hierdurch erwachsenen baaren Aufwand der Anstalt vollständig zurückzuerstatten.

Dresden, den 23. Februar 1843.

⊙

Verzeichniß der Gegenstände, welche die Zöglinge der Taubstummenanstalten bei ihrem Eintritte mitbringen sollen und Angabe des Preises derselben.

A) zur Lagerstatt.	Thlr.	Ngr.	Pf.
Federn zu einem Bett circa 8 Pfd. à 20 Ngr. —	5	10	—
12 Ellen Leinwand zu Indelt à 5 Ngr. —	2	—	—
1 Strohsack	—	20	—
24 Ellen Leinwand zu 2 Ueberzügen à 5 Ngr. —	4	—	—
12 Ellen Leinwand zu 2 Betttüchern à 5 Ngr. —	2	—	—
Summa:	14	—	—

B) an Kleidung und Wäsche.

a) ein männlicher Zögling.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1 Tuchjacke	2	10	—
1 paar Tuchhosen	3	—	—
1 Tuchweste	1	5	—
1 Zeugjacke } 1 paar Zeughosen }	3	20	—
Latus:	10	5	—

3) Durch V. vom 9. Dec. 1846. hat das CM. entschieden, daß die subsidiarische Beitragsverbindlichkeit der Gemeinden für ihre in den Taubstummenanstalten befindlichen Heimathsangehörigen auch auf die Uebertragung des Begräbnißaufwandes, wenn letztere in diesen Anstalten verstorben, zu erstrecken sei, da, wenn auch im Gesetze vom 23. Febr. 1843. dieses Aufwandes nicht besonders gedacht sei, ein solcher Erstattungsanspruch doch nach §. 36. der Armenordnung vom 22. Oct. 1840. ganz unzweifelhaft erscheine, indem dort bei Erwähnung der Verbindlichkeit der Gemeinden „arme Kranke, wenn sie die ihnen nöthige Pflege uud Aufsicht nicht in der erforderlichen Maße durch ihre Angehörigen finden können, auf Kosten der Armencasse in öffentliche Hospitäler und Krankenhäuser unterzubringen,“ zugleich auch der Verpflichtung gedacht werde, „den bei dem Absterben solcher Kranken unentbehrlichen Beerdigungsaufwand ebenfalls aus der Armencasse zu bestreiten.“

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Transport:	10	5	—
1 Zeugweste	—	20	—
1 Tuchmütze	—	20	—
1 paar Winterhandschuhe	—	7	—
2 = Schuhe à 1 Thlr. — —	2	—	—
4 Hemden à 20 Ngr. —	2	20	—
4 Halstücher.	—	20	—
4 Schnupftücher	—	18	—
4 paar Socken	1	—	—
1 Leindwandschürze	—	10	—
3 Handtücher à 10 Ngr. —	1	—	—
Summa:	20	—	—

b) ein weiblicher Zögling.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1 Oberrock	2	—	—
1 Mieder	—	10	—
2 Kleider	4	—	—
1 wattirte Jacke	1	—	—
2 Unterröcke	1	20	—
1 Winterhaube	—	10	—
1 paar Winterhandschuhe	—	7	—
2 = Schuhe	1	15	—
4 Hemden à 20 Ngr. —	2	20	—
4 Halstücher	1	10	—
4 Schnupftücher	—	18	—
4 paar Strümpfe à 10 Ngr. —	1	10	—
4 Schürzen	1	—	—
3 Handtücher	1	—	—
Summa:	19	—	—

Verordnung[1], den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen durch die Geistlichen betr., vom 11. März 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 15.)

In dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783, §. 14., ist die schon in frühern Gesetzen wiederholt ertheilte Vorschrift erneuert, daß, damit die sowohl während der Untersuchung, als zur Strafverbüßung in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen, des so nöthigen Unterrichts göttlichen Worts nicht entbehren, wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Orts, welcher dießfalls sein Amt ohnentgeldlich zu verrichten habe[2]), zu selbigen gelassen werde, dieselbe Bestimmung auch, unter Beziehung auf einen bereits unterm 26. November 1770 erlassenen Befehl, den geistlichen Unterricht der Gefangenen betreffend, mittelst Rescripts vom 14. Juli 1783 anderweit eingeschärft worden.

Da jedoch wiederholt zu bemerken gewesen ist, daß dieser Vorschrift nicht gehörig nachgegangen worden, so haben sämmtliche Gerichtsbehörden der Erblande, bei denen sich Gefangene oder Sträflinge in Haft befinden, den Geistlichen des Orts am Schlusse jeder Woche auf kürzestem Wege mitzutheilen, welche Personen und weshalb dieselben sich in Haft befinden. Die wöchentliche Erneuerung dieser Mittheilung kann jedoch in solchen Fällen wegfallen, wo die betreffenden Gerichtsgefängnisse fortwährend, ohne Ausnahme, mehr oder minder mit Inhaftaten besetzt sind. Die Geistlichen aber haben hierauf der, ihnen nach den vorerwähnten Gesetzen obliegenden, Verbindlichkeit in der Art gebührend nachzukommen, daß sie die Verhafteten allwöchentlich wenigstens ein Mal, Behufs deren religiöser Belehrung, Erbauung, Erweckung zur Reue und sonstiger Zusprache, je nach deren individuellem Bedürfnisse, besuchen, und auch in dieser Hinsicht ihrer Amtspflicht möglichst Genüge leisten.

Schullehrer haben rücksichtlich dieser Obliegenheit nur in außerordentlichen Behinderungsfällen die Pfarrer zu vertreten.[3])

Dresden, am 11. März 1843.

1) Der Ministerien der Justiz und des Cultus und des öffentl. Unterrichts. — Wegen der Oberlausitz vergl. das OAP. vom 13. Apr. 1809., die Publ. eines Regul. wegen Besuchung der Verbrecher in den Gefängnissen durch die Geistlichen betr. (O. C. = W. V. 155.) und in Betreff der in obiger V. angezogenen Vorschriften die O. A. P. vom 12. Dec. 1770. und vom 28. Juli 1783. im O. C. = W. III. 87. und IV. 665.

2) Nach der hier bemerkten Vorschrift ist zwar auch den Gefangenen katholischen Glaubensbekenntnisses der geistliche Zuspruch von den betreffenden katholischen Pfarrern unentgeldlich zu gewähren. Da indeß den katholischen Pfarrern der Erblande, weil sie für sehr weit ausgedehnte Bezirke angestellt sind, nicht zugemuthet werden kann, Reisen im Interesse Einzelner nach entfernten Orten auf ihre Kosten zu unternehmen, so haben dieselben die Erstattung der Reisekosten in Anspruch zu nehmen, welche letztere nach einem Beschlusse des Gesammtministerii (Protocoll v. 8. Oct. 1838.), analog den übrigen Detentionskosten des Gefangenen und nach Analogie der in der Oberlausitz durch das O. A. P. v. 13. Apr. 1809. §. 4. bereits ausdrücklich gegebenen Bestimmung, mit unter den Untersuchungskosten zu bestreiten sind.

Gesetz zu Erläuterung des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr., vom 21. März 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 18.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. haben beschlossen, das Gesetz vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, in Folge gemachter Wahrnehmungen, in einigen Puncten zu erläutern und zu vervollständigen, und verordnen daher unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände Folgendes:

§. 1. (Zu §§. 3. und 19. des Gesetzes.) Unter dem nach §. 3. und 19. des Gesetzes, in einem Kirchen- und Schulbezirke als beitragspflichtig bezeichneten, unbeweglichen Eigenthume sind die Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen, zum Staatsgute gehörigen

3) Wenn bei Gefangenen während einer längern Detention derselben das Bedürfniß der Abendmahlsfeier eintritt und der Geistliche sie zu dieser Feier zu lassen kein Bedenken findet, so ist dabei nach ganz gleichen Grundsätzen zu verfahren, wie bei anderen Personen, die durch Krankheit oder eine andere Ursache an der öffentlichen Communion Theil zu nehmen behindert sind. Auch soll nach einer zwischen dem Justizmin. u. dem CM. getroffenen Uebereinkunft bei den Königl. Gerichten in solchen Fällen dem das Abendmahl spendenden Geistlichen und dem dabei assistirenden Kirchendiener die bei einer Hauscommunion herkömmliche Amtsgebühr aus der Sportelcasse des Gerichts vergütet werden. — V. an den Sup. zu Waldheim v. 25. Nov. 1843.

Felder, Lehden, Wiesen, Teiche, Torfstiche und dergleichen nicht begriffen.

Die Befreiung dieser Grundstücke fällt aber weg:

1) wenn dieselben dermalen noch zu einem Kammergute gehören, oder erst innerhalb der Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet, durch Ueberweisung an die Verwaltung der Staatsforsten von einem solchen abgetrennt worden sind;

2) wenn solche innerhalb der unter 1) gedachten Zeit vom Staate überhaupt erst erworben sind, und dieselben nicht schon vor dem Uebergange in dessen Eigenthum unbestritten beitragsfrei waren;

3) wenn deren Beitragspflicht bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt, oder vom Staate selbst ausdrücklich, oder stillschweigend anerkannt war, und seitdem durch Verjährung, oder sonst den Rechten nach, nicht wieder erloschen ist;

4) wenn solche bei künftigen Erwerbungen des Staates, vor dem Uebergange in dessen Eigenthum, in einem Kirchen- oder Schulbezirke zu den Parochiallasten beitragspflichtig waren;

5) bei den in oder auf dergleichen befreiten Grundstücken erbauten Häusern, sammt dem etwa, als Eigenthum oder als Dienstgenuß der Bewohner dazu geschlagenen Areal. Dergleichen Häuser mit Zubehörungen sind daher, wenn sie nicht bereits einem Kirchen- oder Schulbezirke angehören, einem solchen annoch zuzuweisen.

§. 2. Die gleiche Befreiung soll, unter den im vorigen §. angegebenen Modificationen, auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma zustehen.

§. 3. (Zu §§. 3. und 5.) Von Erbpachtsgütern hat die, nach der Grundsteuer auszuschreibende Anlage, soweit nicht durch Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen etwas anderes festgesetzt ist, nicht der Erbverpachter, sondern der Erbpachter zu entrichten.

§. 4. (Zu §. 26.) Die Worte: „den Grundstücken zu, welche im Eigenthume" bis zu den Worten: „fremder Confessionen", werden folgendermaaßen näher bestimmt und erläutert.

Eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen steht zu:

a) allen im Eigenthume derjenigen Kirchen- oder Schulgemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, befindlichen Grundstücken;

b) den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör, den zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser), nebst den zu gleichem Zwecke dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnißplätzen, Kirchhöfen, Leichenhäusern und Todtengräberwohnungen, ohne Rücksicht der Confession, und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht;

c) allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehne und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, selbst angehören, oder speciell gewidmet sind;

d) die Befreiung unter c tritt auch dann ein, wenn die Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, und jene, der die betreffende Kirche oder Schule, oder das betreffende Pfarr- oder Schullehn, oder die milde Stiftung angehört oder speciell gewidmet ist, ihren Bezirken nach nicht vollkommen, sondern nur theilweise zusammenfallen, beschränkt sich jedoch in diesem Falle auf diejenigen Grundstücke, welche schon vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes der betreffenden Anstalt gehörten.

Urkundlich &c. &c.

Dresden, den 21. März 1843.

Verordnung*), den Gerichtsstand der Staatsdiener in den Schönburgischen Receßherrschaften betr., vom 10. Juni 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 67.)

Nach §. 11. Nr. 1. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände &c. vom 28. Januar 1835 haben die Staatsdiener, ohne Unterschied ihres Wohnorts, ihren Gerichtsstand bei Königlichen Untergerichten, und von dieser Bestimmung sind die in den Schönburgischen Receßherrschaften wohnenden Staatsdiener nicht ausgenommen.

Dem Justizministerium ist jedoch nach Inhalt der angeführten Gesetzesvorschrift gestattet, wegen der Rechtsangelegenheiten der Staatsdiener, sobald ein Bedenken hinsichtlich ihrer amtlichen oder dienstlichen Verhältnisse nicht eintritt, mit Ausnahme der den Dienst betreffenden Angelegenheiten, den Gerichten des Wohnorts immerwährenden Auftrag zu ertheilen.

Wenn nun in Ansehung der in den Schönburgischen Receßherrschaften wohnenden Staatsdiener eine solche Ausnahmebestimmung in der Maaße zu treffen angemessen und unbedenklich gefunden worden ist, daß dieselben der Gerichtsbarkeit der Schönburgischen receßherrschaftlichen Justizämter, in deren Bezirk sie wohnen, untergeben sein und daselbst ihren allgemeinen persönlichen Gerichtsstand haben mögen, so wird den Schönburgischen receßherrschaftlichen Justizämtern zu Ausübung dieser Gerichtsbarkeit über die in ihren Bezirken wohnenden Staatsdiener hierdurch immerwährender Auftrag ertheilt.

Auf die den Dienst betreffenden Angelegenheiten erstreckt sich dieser allgemeine Auftrag nicht, vielmehr bleibt in solchen Angelegenheiten die Competenz des Justizamtes Zwickau, und soviel die bei der Verwaltung der indirecten Abgaben angestellten Staasdiener betrifft, der Hauptsteuerämter Zwickau und Chemnitz unverändert.

Endlich wird die Zurücknahme des nach Vorstehendem den Schönburgischen receßherrschaftlichen Justizämtern er-

*) Des Justizministerii.

theilten allgemeinen Auftrags für den Fall vorbehalten, wenn in der Folge zu irgend einer Zeit sich aus dieser Einrichtung Nachtheile hinsichtlich der amtlichen oder dienstlichen Verhältnisse der Staatsdiener ergeben sollten.

Dresden, am 10. Juni 1843.

Bekanntmachung[1], den Wegfall der bisherigen Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Cassen in der Oberlausitz vom Quittungsstempel betr., vom 12. Juli 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 69.)

Da der Grund der den Oberlausitzischen milden Stiftungen und öffentlichen Cassen vermöge der Bekanntmachung der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissin vom 13. September 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824 S. 185.) ausnahmsweise zugestandenen Befreiung von der Quittungsstempelabgabe sich erledigt hat; so wird die gedachte Bekanntmachung, zur Gleichstellung mit der alterbländischen gesetzlichen Vorschrift über die Stempelsteuer, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, welches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.[2])

Dresden, am 12. Juli 1843.

Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., vom 9. September 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 97.)

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da die Vorarbeiten zur Ausführung und Erfüllung der in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen §. 39. enthaltenen Zusage nunmehr vollendet sind, so wird über die von dem Grundeigenthume zu entrichtende Steuer, mit Zustimmung unserer getreuen Stände, gegenwärtiges Gesetz gegeben und Folgendes festgesetzt.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Zeitpunct der Einführung der neuen Grundsteuer.) Vom 1. Januar 1844 ab wird das, vermöge des Landtagsabschiedes vom 30. October 1834, §. 19 fg. bisher bearbeitete neue Grundsteuersystem in dem gesammten Königreiche eingeführt.

§. 2. (Gegenstände der Grundbesteuerung.) Gegenstände der Grundbesteuerung sind:

a) der eigentliche Grund und Boden an Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinbergen und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, sowie andere ertragsfähige Oberflächen, z. B. der Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halden, Wasserbehältern und Zimmerplätzen, der Kalk- und andern Steinbrüche, der Sand-, Lehm-, Mergel- und Thongruben, Torfstiche, Stein- und Braunkohlengruben u. s. w.

b) Teiche und für Gewerbe bestimmte Gewässer und

c) Gebäude.

§. 3. (Grundlage der Grundsteuer.) Die neue Grundsteuer wird von dem nach vorausgegangener Vermessung und Abschätzung ermittelten Reinertrage der §. 2. bemerkten Gegenstände nach Steuereinheiten erhoben. Auf je — 10 Ngr. — dieses Reinertrages wird eine Steuereinheit gelegt.

§. 4. (Befreiungen von der Grundsteuer.) Befreit von der Grundsteuer bleiben:

a) die im Eigenthume des Staats befindlichen, sowie den beiden Landesschulen Meißen und Grimma gehörigen Gebäude und Grundstücke,

b) sämmtliche Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude[1]),

c) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen, als: Gottesäcker oder Begräbnißplätze, Marktplätze, Straßen, Communications- und sonstige öffentliche Wege u. s. w.[2]) [3])

---

1) Des Finanzministerii.

2) Quittungen, welche nach der Publication obiger Bek. über vor dem Erscheinen der letzteren zurückgezahlte, den oberlausitzischen milden Stiftungen und öffentl. Cassen zugehörige Capitale ausgestellt werden, sind, wie die Kreisd. zu Bautzen vom CM. nach vorgängiger Vernehmung mit dem Finanzmin. auf eine dießfallsige Anfrage unter dem 25. Jan. 1847. beschieden worden ist, der gesetzlichen Stempelabgabe ebenfalls unterworfen, indem, da der Quittungsstempel zu der Quittung zu verwenden, mithin die Stempelabgabe nicht eher entrichtet werden könne, als das Document selbst ausgestellt und vollzogen worden sei, die Stempelpflichtigkeit nicht nach der Zeit der Zurückzahlung des Capitals, sondern nach der Zeit der Ausstellung der Quittung zu beurtheilen sei.

1) Hierher gehören auch Capellen und Bethäuser, welchen die Eigenschaft öffentlicher zum Gottesdienste bestimmter Gebäude oder Kirchen mit der Wirkung der Grundsteuer-Befreiung ebenfalls zuzuschreiben ist, sobald nur darin, wenn auch nur an wenigen Tagen im Jahre, öffentlicher Gottesdienst gehalten wird. — Recomm. des CM. an die vormalige Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems vom 6. Juli 1838.

2) Dagegen sind alle sonstige Gebäude und Grundstücke geistlicher und milder Stiftungen der neuen Grundsteuer gegen Entschädigung aus der Staatscasse (Ges. vom 8. Nov. 1838. und Ges. vom 15. Juni 1843.) unterworfen worden.

In Bezug auf die Frage, wem die Verpflichtung obliege, die auf die Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungsgrundstücke gelegten Steuern zu tragen, so weit die Zinsen der für die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit dieser Grundstücke gewährten Entschädigungscapitalien dazu nicht ausreichend sind, hat das CM. im Einverständnisse mit dem Ges. M. durch V. vom 3. Jan. 1844. die Consistorialbehörden im Allgemeinen mit Anweisung versehen, daß für jetzt und bis eine etwa noch erforderliche authentische Erläuterung des Ges. vom 9. Sept. 1843. wegen Einführung eines neuen Grundsteuersystems, worin (§. 4., 14. u. 15.) jene Frage nicht ausdrücklich berührt worden, bewirkt werden könne, die fraglichen aus der Staatscasse bewilligten Entschädigungsgelder für die Kirchen-, Pfarr- und Schullehne zu den Kirchenärarien und resp. Schulcassen zu nehmen, und für die übrigen Stiftungen an deren eigene Fonds abzugeben und zum Stiftungsvermögen zu schlagen seien, wogegen aus diesen Cassen und Fonds die neue Grundsteuer zu zahlen, und so weit die daselbst zu vereinnahmenden Zinsen der Entschädigungscapitalien hierzu nicht zureichen würden, das Mangelnde aus den übrigen Einkünften jener Cassen und Fonds, oder beziehendlich, bei deren Unzulänglichkeit, von den Kirchen- und Schulgemeinden zuzuschießen sei. Hierbei ist jedoch, so viel die Grundstücke der Schullehne betrifft, zwischen Schulstellen mit und Schulstellen ohne Kirchendienst unterschieden worden, indem die vorstehende Anweisung zunächst nur auf die Grundsteuer-Entschädigungen für Grundstücke bei eigentlichen Schulstellen, mit denen kein Kirchendienst verbunden ist, sich bezieht, so daß demnach nur bei diesen die Schulcasse gegen Bezug der Grundsteuer-Entschädigung die Grundsteuer unbedingt zu übertragen haben soll. S. unten unter II. u. III.

Zu Rechtfertigung der vorstehend getroffenen Anordnung und des darin ausgesprochenen Princips ist Folgendes bemerkt worden:

I. Habe auch der Grundsatz, daß dem Nutznießer die Steuern nicht anzusinnen seien, rücksichtlich der Pfarrer keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für sich, so sei doch zu berücksichtigen, daß die geistlichen Lehne, denen die betreffenden Grundstücke gehörten, besondere Stiftungen für Zwecke des Cultus seien, deren Einkommen fundationsmä-

Gesetz v. 9. September 1843.

d) Oedungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sandschollen, Stein- und Kieshorste, ungangbare Haldensturze, wüste Flußufer u. s. w.

e) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste,

f) Realgerechtigkeiten, Zinsen, Servituten und dergleichen.

ßig zur Besoldung der Kirchendiener bestimmt sei. Folge hieraus an sich auch noch keine allgemeine Verpflichtung für die Kirchenärare und Kirchengemeinden, den Ertrag derselben den Nutznießern nach einer gewissen Höhe zu garantiren, mithin etwaige Ausfälle in solchem zu übertragen — ein Grundsatz, den das Kirchenrecht ohnstreitig im Interesse der Kirchendiener selbst nie angenommen habe, weil daraus umgekehrt gefolgert werden könnte, daß solche auch auf den Mehrertrag der geistl. Grundstücke kein Recht hätten, — so hätten doch Gesetzgebung und Praxis von jeher die Regel festgehalten, daß es weder dem Staate noch der Gemeinde zukomme, irgend einen Theil dieses, die Stelle der Besoldung vertretenden, Grundertrags für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Hierauf beruhe im Wesentlichen nicht nur die uralte Immunität der geistl. Grundstücke, sondern auch der Grundsatz, daß selbst die exceptionell auf geistl. Grundstücken wirklich haftenden Abgaben in der Regel und, wenn nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründeten, vom Kirchenärar und bei dessen Unzulänglichkeit von der Kirchengemeinde zu übertragen seien. von Webers K. S. Kirchenrecht, Bd. II. Abth. 3. S. 868.

Dasselbe werde durch folgende Gesetze in Rücksicht auf geistliche und beziehendlich Schulgrundstücke ausdrücklich ausgesprochen:

Mandat, die Brandversicherung betreffend vom 10. Nov. 1784. §. 10.

Mandat, die Einführung eines neuen Abgabensystems betr. vom 9. Juli 1812. §. 176. und zwar mit folgenden Worten: „Jedoch soll die neue Grundabgabe von solchen Gegenständen, deren Benutzung Geistlichen oder Kirchendienern, die nicht zugleich Schullehrer sind, als Besoldungs- oder Pensionstheil angewiesen ist, aus dem Kirchenärario, und wenn selbiges dazu nicht vermögend wäre, von den Parochianen, wegen derjenigen Gegenstände aber, deren Benutzung Schullehrern in gleichem Maße angewiesen ist, von der Schulgemeinde getragen werden."

Gesetz, das Volksschulwesen betr. vom 6. Juni 1835. §. 35. 2.

Gesetz, die neue Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betr. vom 14. Nov. 1835., nach welchem die persönliche Befreiung der Kirchendiener aus §. 16. e. und 46. zu folgern sei.

Nächstdem sei hier zu erwähnen der am Landtage 18$\frac{36}{37}$. den Ständen vorgelegte

Gesetz-Entwurf über die Verpflichtung der Kirchengemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betr. §. 30.

nach welchem den Kirchen- und Schulgemeinden obgelegen:

„f) die Uebertragung der auf den geistlichen und Schulgrundstücken haftenden öffentlichen und Communallasten, insoweit diese Grundstücke nicht gesetzlich davon befreit sind."

Diese von der II. Kammer gegen eine Stimme angenommene Bestimmung sei übrigens in das Ges. v. 8. März 1838. nur um deswillen nicht mit übergegangen, weil der ganze betreffende Abschnitt des Entwurfs wegen Zeitmangels in der I. Kammer nicht mehr habe zur Berathung gelangen können. (Landt. Act. v. J. 18$\frac{36}{37}$. I. Abth. 2. Bd. S. 116. III. Abth. 3. Bd. S. 313.)

Endlich sei hier noch anzuführen, daß die im Wege authentischer Erläuterung des Ges. vom 8. März 1838. durch Ges. vom 21. März 1843. §. 4. ausgesprochene Befreiung der geistl. Grundstücke von Communal-Abgaben auf demselben Grunde beruhe.

Von besonderer Wichtigkeit seien unter den gedachten Gesetzen besonders

a) das Mandat vom 9. Juni 1812., abgesehen von der durch die Zeitereignisse behinderten Ausführung desselben, nicht nur wegen der präcisen Fassung des Grundsatzes, sondern auch, weil es sich damals sogar nur um ein Abgabensystem für außerordentliche Staatsbedürfnisse gehandelt, und man die persönliche Befreiung der Geistlichen von den auf ihre Dienstgrundstücke fallenden Steuern selbst auf diese ausgedehnt habe;

b) das Volksschulgesetz, weil bei dessen Berathung das, jetzt eingeführte, neue Grundsteuersystem bereits beschlossen gewesen, und die im Regierungs-Entwurfe nicht einmal enthaltene, vielmehr erst durch Antrag der II. Kammer hinzugefügte persönliche Exemtion der Schullehrer rücksichtlich der von Schulgrundstücken zu entrichtenden Anlagen, bei der ständischen Verhandlung ausdrücklich auch auf die künftig zu entrichtenden Abgaben ausgedehnt worden sei. (Landt. Act. v. J. 1834. III. Abth. 4. Bd. S. 627.)

Nach diesen verfassungsmäßigen Vorgängen habe daher auch die Gesetzgebung bei Aufstellung und beziehendlich Vorbereitung eines neuen Abgabensystems den bis dahin zweifellos feststehenden Grundsatz:

„daß Kirchendiener die auf ihre Amtsgrundstücke fallenden Grundsteuern nicht aus ihren Mitteln zu übertragen haben"

unverrückt im Auge zu behalten gehabt.

Dieß sei aber auch geschehen, indem man bei dem ersten, zu Lösung der, durch §. 38. und 39. der Verfassungsurkunde bedingten, Aufgabe erlassenen, die Besteuerung des Gewerbe- und Personaleinkommens betreffenden, Gesetze vom 22. Nov. 1834. die Kirchendiener rücksichtlich des Einkommens von ihren Amtsgrundstücken nicht als realberechtigte Nießbraucher derselben, mithin, wie andere Nutznießer, als Grundstücksbesitzer betrachtet, und sie demgemäß in die, durch das Verz. sub. E. normirte Categorie des §. 30. mit aufgenommen, vielmehr solche in §. 22. als Besoldete ausdrücklich der Besoldungssteuer von den gesammten, mit ihren Stellen verbundenen Einkünften an Geld oder Geldeswerth unterworfen habe.

Als nothwendige Folge hiervon sei denn auch am gegenwärtigen Landtage, bei Einführung des neuen Grundsteuersystems, durch §. 6. des Ges. vom 9. Sept. 1843. zwar ausdrücklich die bisherige provisorische Personalsteuer der, in dem obgedachten Verzeichnisse sub. E. bemerkten, Grundstücksbesitzer, keineswegs aber zugleich die Besoldungssteuer der Kirchendiener vom Ertrage ihrer Amtsgrundstücke in Wegfall gebracht worden.

Liege es aber in der Natur der Sache, daß das Einkommen der Geistlichen von den zu ihrer Stelle gehörigen Grundstücken nicht doppelt, einmal als Besoldung, und zweitens als Grundstücksertrag besteuert werden könne, so rechtfertige sich durch dieß alles unstreitig die persönliche Befreiung der Kirchendiener von der neuen Grundsteuer auf das zweifelloseste und vollkommenste.

Uebrigens werde hierdurch und durch die Verweisung der von den Pfarrgrundstücken zu entrichtenden Grundsteuer auf die Kirchenärarien nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen geeigneten Fällen, wo es besondere, mit einer geistlichen Stelle in Verbindung stehende, Fonds gebe, deren Nutzungen der betreffende Geistliche verfassungsmäßig nicht vollständig zu beanspruchen habe, nach Befinden der erforderliche Zuschuß ganz oder theilweise aus den jährlichen Einkünften derselben entnommen werde.

II. Nicht so zweifellos erscheine hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche von einem Schullehrer in seiner Eigenschaft als Kirchendiener benutzt würden, die Frage:

ob die Grundsteuer für solche gegen Bezug der Entschädigung von dem betreffenden Kirchenarär oder der betreffenden Schulcasse zu übertragen sei?

Ungeachtet nämlich der allgemeinen Fassung von §. 35. unter 2. des Schulges. vom 6. Juni 1835. falle es doch bedenklich, diese Stelle ohne Weiteres auf Grundstücke zu beziehen, welche nicht der eigentlichen Schulstelle, sondern dem Kirchendienste einen Theil der Besoldung zu gewähren bestimmt seien, wenn man erwäge, daß das Schulgesetz seinem Zwecke nach nur von den Verpflichtungen der Schulgemeinden in Vertretung der Schulcasse und von Verwendung der letzteren zum eigentlichen Schulzwecke zu handeln gehabt, und nach dem Abschnitte III. von §. 29. an auch wirklich gehandelt habe, dagegen von Verpflichtungen irgend eines Fonds oder einer Gemeinde rücksichtlich des mit einem Schulamte verbundenen Kirchendienstes schweige.

In den über das Schulgesetz vorhandenen Landt. Act. sei über eine andere, dem §. 35. unter 2. unterliegende Absicht wenigstens keine genügende Nachweisung enthalten, und §. 31. des Ges. vom 8. März 1838. könne hier um deßwillen nicht zur analogen Anwendung gezogen werden, weil er zufolge seiner Motive (Landt. Act. 18$\frac{36}{37}$. 1. Abth. 2. Bd. S. 127.) lediglich aus besonderen Gründen der Zweckmäßigkeit eine singuläre Ausnahme von der §. 1. ausgesprochenen Regel feststelle, also letztere an sich vielmehr bestätige. —

Unter diesen Umständen habe denn daher auch das M. es bedenklich finden müssen, rücksichtlich der zum Kirchendienste bei einer Schulstelle gehörigen Grundstücke einen allgemeinen Grundsatz im administrativen Wege auszusprechen. Vielmehr erscheine es angemessen, daß den betreffenden Inspectionen, nächst der Ausmittelung, ob ein Grundstück zum Kirchen- oder Schuldienst gehöre, (wobei im Zweifelsfalle die Präsumtion für den erstern aus historischen Gründen anzunehmen sein werde) in jedem einzelnen Falle auch die Entschließung und, bei erfolgendem Widerspruche, nach Befinden auf vorgängige Verhandlung mit den betheiligten Gemeinden, die Entscheidung im Administrativjustizwege in erster Instanz überlassen werde.

Je unbedeutender übrigens bei dem geringen Umfange der zu den Schullehnen gehörigen Grundstücke der dießfalls erforderliche Zuschuß in der Regel sein werde, um so weniger scheine in practischer Hinsicht das Bedürfniß einer allgemeinen Entscheidung dieser Frage vorzuliegen.

III. Ueber Grundstücke bei eigentlichen Schulstellen gebe §. 35. unter 2. des Schulgesetzes hinreichend klare Maße.

§. 5. (Bestimmung der nach Steuereinheiten zu leistenden Geldbeträge.) In dem Finanzgesetze wird für jede Finanzperiode diejenige Zahl von Pfennigen bestimmt, die von einer Steuereinheit in vier Terminen, und zwar den 1. Februar, den 1. Mai, den 1. August, den 1. November, nach Maaßgabe der Cataster, binnen der ersten 14 Tage nach Eintritt eines jeden Termins zu entrichten ist. Wenn die finanzgesetzlich von jeder Steuereinheit zu entrichtenden Pfennige sich nicht füglich in vier gleiche Raten vertheilen lassen, so wird Unser Finanzministerium den Betrag der terminlichen Raten bestimmen.

§. 6. (Wegfall bisheriger Steuern.) Mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems erlöschen folgende Steuern und Abgaben, die bisher vom Grundeigenthume und den damit verbundenen Realgerechtsamen und Nutzungen, entweder unmittelbar, oder mittelbar, an eine Staatscasse von Communen und Privatpersonen oder sonst entrichtet worden sind, und zwar:

a) in den Erblanden,

die Schock-, Quatember- und Accisgrundsteuern, Cavalerieverpflegungs-, sowie Portions- und Rationsgelder, Donativ- und andere ritterschaftliche Beiträge, die Schönburgischen Contingentgelder, das Quatembersteueräquivalent der Herrschaft Wildenfels,

b) in der Oberlausitz,

die Rauchsteuer, die Mundgutsteuer nebst den Beiträgen der bisher steuerfrei gewesenen Güter, die Grundanlage, die Portions- und Rationsgelder, die Accisgrundsteuer, die Grundsteuer in den Bezirken der Vierstädte, sowie alle diejenigen Abgaben, welche nach dem Particularvertrage vom 17. November 1834, §. 20. zur Aufbringung der Quotalbeiträge sonst vom Grundeigenthume erhoben worden sind.

Ebenso ist die Personalsteuer der Grundstücksbesitzer nach §. 30. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 nicht weiter zu entrichten.

§. 7. (Ausnahmen hiervon.) Der Wegfall dieser Staatsabgaben hat jedoch auf solche Realleistungen keinen Einfluß, die auf einem Privatrechtstitel beruhen und nur nach dem Fuße einer Staatsabgabe an Communen oder Privatpersonen zu entrichten gewesen sind. Waren dergleichen Leistungen von steuerbaren Grundstücken dazu bestimmt, mittelbar durch einen Andern in der Eigenschaft der §. 6. unter a. und b. genannten Abgaben zur Staatscasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden als wirkliche Beiträge zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall. Dagegen sind diejenigen Abentrichtungen, welche bei Abtrennungen von steuerfreien Gütern auf die Trennstücke gelegt worden sind, unter der Voraussetzung, daß die in dem Landtagsabschiede vom 30. October 1834 unter 20, §. 4. gedachten Abgaben dem Hauptgute bei Ausmittelung der Entschädigung für Aufhebung der Steuerbefreiung ungekürzt, d. h. mit Einschluß des vom Trennstücksbesitzer zeither in das Hauptgut gezahlten Abgabenbeitrags, in Zurechnung gebracht worden sind und insofern nicht vertragsmäßige Bestimmungen oder rechtskräftige Entscheidungen entgegenstehen, an das Hauptgut fort zu entrichten. Das sogenannte Quatemberexcurrens (§. 37.) und die sogenannten Commun-Uebermaaßschocke, sowie die etwa sonst vorkommenden Ueberschuß- und Excurrenssteuern in den Erblanden und der Oberlausitz kommen in Wegfall.

§. 8. (Wegfall der Steuerbefreiungen.) Bleibende Befreiungen von Grundsteuern, auch wenn sie nur theilweise bestanden haben, die §. 4. genannten ausgenommen, sie mögen erworben worden sein, wie sie wollen, sind für immer aufgehoben, und können auf keinerlei Weise wieder verliehen oder erworben werden.

§. 9. (Erhebungsfuß der Grundsteuer.) Die Erhebung der Grundsteuer nach einem andern, als dem gesetzlich allgemein eingeführten Erhebungsfuße, ist unzulässig.

§. 10. (Zeitweiser Steuererlaß.) Zeitweiser Erlaß der Grundsteuer, die Fälle des §. 39. ausgenommen, wird künftig nicht weiter bewilligt.

§. 11. (Aufhören der Steuerbefreiung.) Sobald die im §. 4. bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, von der die Befreiung von Steuern abhängt, unterliegen sie der Besteuerung.

§. 12. (Anzeige der unbesteuert gebliebenen steuerbaren Grundstücke.) Gebäude und Grundstücke, welche vermöge ihrer Eigenschaft nach gegenwärtigem Gesetze entweder schon jetzt in die Kategorie der steuerpflichtigen gehören (§. 2.),

---

IV. Wegen der Kirchen und Stiftungen zugehörigen Grundstücke endlich rechtfertige die obige Maßregel sich dadurch, daß die Kirche und beziehendlich die Stiftung als die moralische Person des Eigenthümers der steuerpflichtig gewordenen Grundstücke zur Erwerbung des Entschädigungs-Capitals und der davon ausfallenden Zinsen ebenso, wie zur Uebernahme der entsprechenden Verbindlichkeit, dafür die Grundsteuer zu übertragen, und bei der Unzulänglichkeit der fraglichen Zinsen hierzu das Fehlende aus dem übrigen Vermögen zuzuschießen, rechtlich geeignet erschienen.

3) In einer zu vorstehender in Not. 2. bemerkten V. vom 3. Jan. 1844. unter dem 15. März 1844. an die Krd. zu Dr. ergangenen Erl. V., welche unter demselben Dato auch den übrigen Kreisd. und dem Ges. Conf. zu Gl. zur Nachachtung und demgemäßen Verfügung des Erforderlichen abschriftlich zugefertigt worden ist, ist darüber, ob und in wie weit, rücksichtlich der Gebahrung mit den Grundsteuer-Entschädigungs-Capitalien der Pfarrlehne die bestehenden Verhältnisse der Nebenkirchen und der zu den letzteren gehörigen Parochianen zu berücksichtigen seien? noch Folgendes bestimmt worden:

a) In vereinigten Kirchspielen, also in solchen, welche einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, sind die gewährten Entschädigungsgelder zwar nur bei dem Aerar der Mutterkirche zu vereinnahmen, die betreffenden Capitale jedoch, über welche in einem besondern Abschnitte der Kirchrechnung separate Rechnung zu führen, als auf die Gesammtparochie sich beziehende und von solcher zu vertretende Gelder zu betrachten, daher zur Rechnungsabnahme darüber sowohl die etwa concurrirenden mehreren Inspectionen, als auch die betheiligten Kirchengemeinden, letztere durch ihre Vertreter, zuzuziehen.

b) Nur in dem Falle, wenn dem Geistlichen in seiner Eigenschaft als Pfarrer der Nebenparochie ein besonderes, seinem ganzen Complexe nach abgeschlossenes und folglich von dem Hauptpfarrlehne getrenntes Pfarrgut als pars salarii überwiesen ist, oder wenn auch nur einzelne Grundstücke des gemeinschaftlichen Pfarrlehns im Flurbezirke der Nebenparochie gelegen sind, sind die betreffenden Entschädigungsgelder, beziehendlich ein verhältnißmäßiger Antheil davon, sogleich an das Aerar der Nebenkirche abzugeben.

Jedoch hat das M. es auch für unbedenklich erachtet, wenn, besonders in dem Falle unter a., mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden, eine andere, den Verhältnissen entsprechende, namentlich Vereinfachung der Sache bezweckende Einrichtung, z. B. Theilung der Entschädigungsgelder unter die betreffenden Aerare, getroffen werde.

oder künftig in dieselbe eintreten (§. 19.), jedoch aus irgend einer Veranlassung unbesteuert geblieben sein sollten, sind von den Localgerichts- und Steuerbehörden, sowie von jedem öffentlichen Beamten, der bei Ausübung seines Amtes von einer dergleichen ungesetzlichen Steuerbefreiung Kenntniß erlangt, binnen drei Monaten von erlangter Kenntniß an gerechnet, der betreffenden Bezirkssteuereinnahme oder dem Kreissteuerrathe bei Vermeidung einer Strafe bis zu zwanzig Thalern anzuzeigen.

Zu einer gleichen Anzeige und binnen der nämlichen Frist ist auch der Eigenthümer des betreffenden der Steuerpflicht entgangenen Grundstücks verbunden, und er ist im Falle absichtlicher Unterlassung mit einer, dem vierfachen Betrage der auf das verschwiegene Grundstück oder Gebäude zu legenden Jahressteuer gleichkommenden Geldstrafe zu belegen und zur Nachzahlung der Steuer von der Zeit an verpflichtet, zu welcher er erweislich Kenntniß erhalten hat, daß das betroffene Grundstück der Steuerpflicht entgangen sei.

§. 13. (Unzertrennbarkeit der Steuer von dem Grundstücke.) Die Grundsteuer ist unzertrennbar mit dem Grundstücke verbunden, auf dem sie zu Folge des Catasters haftet, und es ist die Verlegung von Steuereinheiten von einem Grundstücke auf ein anderes ungültig.

Die Abschreibung von Steuereinheiten kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (§. 19.) stattfinden.

§. 14. (Eintritt der Steuerpflicht.) Derjenige, der ein Grundstück erwirbt, ist von dem nächsten Termine an, welcher auf den Tag folgt, wo das bürgerliche Eigenthum auf ihn übergeht, verbunden, die darauf haftende Grundsteuer zu entrichten und die etwanigen Reste seiner Vorbesitzer zu vertreten.

Bei vererbpachteten, sowie überhaupt bei solchen Grundstücken, deren Benutzungsrecht bleibend veräußert ist, hat zunächst der Erbpachter oder Nutzungsberechtigte die Grundsteuer zu entrichten. Der Staatscasse bleibt aber vorbehalten, ihr Recht subsidiarisch auch gegen den Obereigenthümer als Steuerpflichtigen geltend zu machen, jedoch unbeschadet der ersterem an dergleichen Nutzungsberechtigte aus einem Privatrechtstitel desfalls etwa zustehenden Ansprüche.

§. 15. (Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bei Besitzstreitigkeiten.) Ist das Eigenthum an einem Grundstücke streitig oder sonst zweifelhaft, so hat einstweilen Derjenige die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung, der im Besitze des Grundstückes sich befindet. rc. rc.

§. 18. (Unveränderlichkeit der Grundsteuer.) Die Zahl der für ein Grundstück (Parcelle) in dem Cataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert (§. 13.).

Bei der Trennung und theilweisen Veräußerung einer Parcelle werden auf die einzelnen Theile die auf der ganzen Parcelle haftenden Steuereinheiten nur verhältnißmäßig vertheilt (§. 23.).

Die Unveränderlichkeit der aufliegenden Steuereinheiten leidet auch dann keinen Eintrag, wenn sich die Benutzungsart oder der Culturzustand des betreffenden Grundstücks verändert, verbessert oder schlechter wird, und es kann eine Vermehrung oder Verminderung der catastrirten Steuereinheiten, die §. 19. erwähnten Fälle ausgenommen, nicht eher eintreten, als bis die Regierung mit den Ständen über eine allgemeine Revision der Grundsteuer sich vereiniget.

§. 19. (Ausnahmen.) Ausgenommen von der §. 18. ausgesprochenen Unveränderlichkeit der Grundsteuer sind die Fälle:

a) wenn sich in einem Cataster oder Flurbuche ein nachgewiesener, auf die Existenz, Größe oder Gattung des Grundstücks bezüglicher Irrthum, ein Rechnungs- oder Schreibefehler, z. B. unrichtiger Ansatz der Culturart (Feld statt Wiese), irrige Berechnung des Reinertrags, doppelte Anschreibung und Verwechselung des Grundstücks, Auslassung desselben und dergleichen mehr befindet. Beruht der Irrthum in der Vermessung, so ist derselbe jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz drei Procent übersteigt,

b) wenn in Folge einer Grundstückenzusammenlegung eine neue, durch die Steuerbehörde einzuleitende Feststellung der Steuereinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke und die Errichtung eines neuen Catasters erforderlich wird. Was dem entgegen in §. 40. des Gesetzes vom 14. Juni 1834, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, geordnet ist, wird hierdurch aufgehoben,

c) wenn ein einzelnes Grundstück, d. h. eine mit besondern Steuereinheiten im Cataster in Ansatz stehende Parcelle, oder ein Gebäude in Folge eines unabwendbaren Ereignisses, z. B. durch Brand, Ueberschwemmung und dergleichen, ganz oder mindestens $^1/_{10}$ des nach Steuereinheiten zu bemessenden Werthes davon in der Substanz vernichtet, oder wenn ein Gebäude vom Eigenthümer freiwillig ganz oder mindestens $^1/_{10}$ davon abgetragen, oder solches wesentlich verändert und dadurch ganz oder theilweise ($^1/_{10}$) ertragsunfähig wird,

d) wenn ein einzelnes Grundstück die steuerfreie Eigenschaft der §. 4. bemerkten Realitäten annimmt.

In allen diesen Fällen werden die Steuereinheiten nach vorgängiger Erörterung und mit Genehmigung des Finanzministeriums von dem nächsten Steuertermine ab, der auf die Zeit, wo der Irrthum zur Kenntniß der Steuerbehörde gekommen, oder beziehendlich der veränderte Zustand eingetreten ist, folgt, völlig oder theilweise abgeschrieben, und nur in den Fällen unter a. und b. kann, jedoch ebenfalls erst von Zeit der den Steuerbehörden zugegangenen Kenntniß oder beziehendlich Zusammenlegung an, auch eine Erhöhung der Zahl der Steuereinheiten verfügt werden. rc. rc.

§. 21. (Besteuerung neuer Steuerobjecte.) Wenn eines der §. 4. genannten steuerfreien Grundstücke durch Uebergang ins Privateigenthum, oder durch Veränderung des ursprünglichen Zweckes, oder durch Nutzbarmachung, in die Reihe der steuerbaren Gegenstände übergeht (§. 11.);

und wenn sonst neue Steuerobjecte entstehen; z. B. durch den Neubau eines Gebäudes, das zur Zeit der allgemeinen Abschätzung nicht vorhanden war, oder durch Wiederaufbau eines ganz oder theilweise vernichteten oder abgetragenen Gebäudes, oder durch das Aufsetzen eines Stockwerkes, durch den Anbau eines Flügels oder Gebäudetheiles und Umwandlung eines zu einem andern Zwecke benutzten Gebäudes in ein Wohnhaus, insofern dasselbe früher nach der Grundfläche besteuert war und nunmehr nach dem Miethwerthe zu besteuern ist, ferner durch Alluvionen, Trockenlegung eines Flußbettes, so hat dieß die Besteuerung derselben zur Folge.

Dieselbe ist nach den dießfalls bestehenden allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften (Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums vom 30. März 1838) zu bewirken.

§. 22. (Eintritt der Steuerbarkeit.) Die Obliegenheit, Steuern zu entrichten, tritt ein,

a) bei Grundstücken, die ins Privateigenthum übergehen, mit dem nächsten Steuertermine nach der Uebereignung,

b) bei neu entstandenen Steuerobjecten, ein Jahr nach ihrer Entstehung und beziehendlich Vollendung oder Bewohnbarkeit und zwar auch dann erst mit dem nächsten Steuertermine nach Ablauf des Jahres.

§. 23. (Steuerentrichtung bei neuen Steuerregulirungen.) Bei bereits besteuerten Grundstücken, mit denen aus irgend einem gesetzlichen Grunde eine Veränderung der aufliegenden Steuereinheiten vorgeht (§. 19. und 21.), ist der frühere Steuerbetrag so lange und bis zu dem Termine einstweilen fortzuentrichten, wo die neue Regulirung erfolgt ist.

II. Abschnitt.

Das Cataster betreffend ꝛc. ꝛc.

III. Abschnitt.

Steuererhebung, Berechnung und Erlaß ꝛc. ꝛc.

§. 39. (Zeitweiser Steuererlaß.) Erlasse von Grundsteuern können nur wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück (z. B. in Folge außerordentlicher Naturereignisse) oder die Person des Besitzers (z. B. langwierige oder unheilbare Krankheit u. s. w.) betreffen und wodurch der Letztere die aufhabenden öffentlichen Abgaben aufzubringen unfähig wird, von dem Finanzministerium auf gehörige Bescheinigung zugestanden werden. Ein solcher Steuererlaß darf den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuern in der Regel nicht übersteigen. ꝛc. ꝛc.

§. 43. (Aufhebung älterer Gesetze.) Alle Gesetze, Ausschreiben, Patente, Regulative, Privilegien und Observanzen, die sich auf die früheren Grundsteuern beziehen, sind für die neue Grundsteuer aufgehoben. ꝛc. ꝛc.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, den 9. September 1843.

Gesetz, die Ausführung der Bestimmung in §. 3. des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 betr., vom 11. September 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 109.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, mit der Einführung eines neuen Grundsteuersystems auch die Bestimmung in §. 3. des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 zur Ausführung zu bringen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1. (Maaßstab für Vertheilung der Militärleistungen.) Nach Einführung des neuen Grundsteuersystems bilden die Steuereinheiten, wie sie aus den vorhandenen Localgrundsteuercatastern sich ergeben, den Maaßstab, nach welchem die Naturalleistungen für das Königlich Sächsische Militär im Friedenszustande auf die einzelnen Ortschaften des Landes und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen, mit Steuereinheiten belegten Besitzungen und Grundstücke vertheilt, von selbigen gewährt und erhoben werden.

§. 2. (Wegfall der bisherigen Leistungsmodalitäten.) Alle bisherigen besondern Leistungsmodalitäten, namentlich diejenigen, welche nach §. 141., a. des Gesetzes vom 7. December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, hinsichtlich der Lieferungen, der Spannungen und der Einquartierung in den Erblanden und der Oberlausitz zeither noch bestanden haben, finden mit dem Eintritt dieses Gesetzes weiter keine Anwendung.

§. 3. (Befreiung von Militärleistungen.) Ebenso kommen die in §. 141., b. des ersten Theils der Ordonnanz angegebenen Befreiungen in Wegfall und es genießen nur noch ferner Befreiung von Militärleistungen:

1) die in der Beilage I. zur Verfassungsurkunde verzeichneten Königlichen Schlösser und Gebäude;

2) die im Eigenthume des Staats befindlichen, oder in dasselbe übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes;

3) die im Eigenthume ganzer Gemeinden sich befindenden, mit bewohnbaren Gebäuden nicht versehenen Grundstücke, dafern sie nicht in fremden Gemeindebezirken liegen;

4) die in §. 117. des ersten Theils der Ordonnanz erwähnten öffentlichen und Communalgebäude, oder Grundstücke, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder, oder erkrankter Personen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängnißanstalten, zu Begräbnißplätzen, oder zu sonstigen gemeinnützigen, auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen bestimmt sind;

5) alle Gebäude und Grundstücke der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne, die den beiden Landesschulen Grimma und Meißen gehörigen Gebäude und Grundstücke, sowie

die in Leipzig gelegenen Gebäude der Universität, inwieweit sie bis zu Einführung der neuen Grundsteuer nicht mit Grundsteuern belegt worden sind *);

6) die im Abschnitt IV, §. 4. des unter dem 9. October 1835 mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen Erläuterungsrecesses erwähnten Schlösser der Receßherrschaftsbesitzer hinsichtlich der Naturaleinquartierung.

§. 4. Hinsichtlich derjenigen Befreiungen, welche auf besondern örtlichen Verhältnissen und Einrichtungen beruhen, und nach der Städte- und Landgemeindeordnung überhaupt noch ferner zulässig sind, bewendet es bei der Bestimmung in §. 4. des ersten Theils der Ordonnanz, daß solche den Leistungsstand gegen den Staat nicht ändern, sondern nur eine Uebertragung und Ausgleichung in den betreffenden Gemeinden zur Folge haben.

Dieselben können daher weder gegen den Staat, noch gegen die nach §. 20. unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen und nur mit dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, leistungspflichtig zu achtenden Güter und deren Besitzer geltend gemacht werden, sie sind deshalb auch bei Aufstellung der Localcataster, sowie bei der nach Letztern vorzunehmenden Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Orte unberücksichtigt zu lassen.

§. 5. (Bildung von Militärleistungseinheiten.) Zum Behuf der Vertheilung folgender Naturalleistungen: der Lieferungen, der Spannungen und der Verschaffung des Unterkommens und der damit verbundenen Bedürfnisse für das Militär (der Einquartierung) bei Märschen, Cantonnements und Commando's auf die einzelnen Ortschaften und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen beitragspflichtigen Besitzungen und Grundstücke sind durch Zusammenschlagung mehrerer Steuereinheiten Militärleistungseinheiten zu bilden.

§. 6. (Bestandtheile einer Militärleistungseinheit.) Jede Militärleistungseinheit faßt 500 Steuereinheiten in sich.

§. 7. (Aufstellung von Militärleistungscatastern.) Hiernach sind von den Obrigkeiten aus den vorhandenen Grundsteuercatastern besondere Militärleistungscataster für jeden Ort aufzustellen, welche, nach erfolgter Prüfung durch das Kriegsministerium, bei Vertheilung und Erhebung der §. 5. angegebenen Naturalleistungen zur Grundlage und zum Maaßstabe dienen. 2c. 2c.

§. 17. Unser Kriegsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der dießfalls nöthigen Verordnungen beauftragt, hat auch den Zeitpunct zu bestimmen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich 2c.

Geschehen zu Dresden, den 11. September 1843.

*) Der in den Worten: „in wie weit sie 2c. belegt worden sind" enthaltene Vorbehalt ist, wie sich aus der Fassung des ganzen Abschnitts ergiebt, und auch durch die bezüglichen Landtagsmittheilungen v. J. 1843. S. 1892. bestätigt wird, lediglich auf die in Leipzig gelegenen Gebäude der Universität zu beziehen. — Recomm. des Kriegsmin. an das EM. v. 17. März 1851.

Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betr., vom 14. September 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 125.)

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. Nachdem über die Vertretung der Schulgemeinden, insbesondere seit Erlassung der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, mehrfache Zweifel entstanden sind, verordnen Wir andurch, zu Erläuterung und Ergänzung der §§. 70, 72, 73 und 79. des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, mit Zustimmuug Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo der örtliche Umfang des Schulbezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlußfassung in den, die Schule betreffenden, Angelegenheiten, soweit die Gemeinden dazu überhaupt gesetzlich berechtigt sind, zu:

a) in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe und zwar, so weit es nach Analogie der allgemeinen Städteordnung erforderlich, unter Zustimmung der Stadtverordneten, oder des größeren Bürgerausschusses, beziehendlich in der durch die Localschulordnung, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, näher festgesetzten Maaße;

b) auf dem Lande dem Gemeinderathe, und in dem, in §. 54. der Landgemeindeordnung bezeichneten, Falle der Gemeindeversammlung;

c) in den Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde.

Dieselben üben in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder in Schulangelegenheiten würden ausgeübt werden können.

§. 2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinden gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, hat in den §. 1. gedachten Angelegenheiten in derselben Maaße stattzufinden, wie dieß hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehendlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 und durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie durch das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleine Städte betreffend, vom 7. November 1838, geordnet ist.

§. 3. Umfaßt ein Schulbezirk mehrere Gemeindebezirke ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und des Gemeindebezirks nicht statt, so gebührt das Recht der Beschlußfassung in den §. 1. erwähnten Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule den Vertretern der einzelnen eingeschulten Gemeinden, oder Gemeindetheile, ingleichen den Besitzern der eingeschulten, nach §. 20. der Landgemeindeordnung vom Landgemeindeverbande ausgeschlossenen, Grundstücke. Die letzteren geben ihre Stimmen per-

sönlich, oder durch geeignete Bevollmächtigte, oder auch schriftlich ab.

Für Gemeindetheile haben die Vertreter der Gesammtgemeinde Beschluß zu fassen, dafern die vorgesetzte Consistorialbehörde nicht eine besondere Form der Vertretung festzusetzen für nöthig findet.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammengesetzten Schulbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vorgesetzte Schulinspection und wenn ein betheiligter Stadtrath, oder der Besitzer eines zu dem Schulverbande gehörigen Rittergutes, Mitglied derselben ist, die vorgesetzte Consistorialbehörde.

§. 4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Theilnehmer an einem Schulverbande, dessen Bezirk mit dem Gemeindebezirke nicht zusammenfällt, erfolgt durch die Vorstände der, nach §. 3. zur Beschlußfassung in Angelegenheiten derselben competenten Corporationen, und beziehendlich durch die Besitzer der §. 3. erwähnten einzelnen Grundstücke, oder deren Stellvertreter selbst.

Die hierauf bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehung durch die gedachten Personen.

§. 5. a) In zusammengesetzten Schulbezirken auf dem Lande ist, nach §. 72. des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, aus dem Mittel der, laut §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes, zur Beschlußfassung in Schulangelegenheiten berechtigten, Personen ein besonderer, auf eine, durch freie, von der Consistorialbehörde zu bestätigende, Vereinigung, oder, in deren Ermangelung, durch Entscheidung der gedachten Behörde, bestimmte, Weise zu bildender Ausschuß einzusetzen, in welchem jedoch Besitzer einzelner Grundstücke in der Regel, und dafern nicht in geeigneten Fällen von der vorgesetzten Consistorialbehörde ein Anderes verordnet wird, nicht besonders vertreten werden.

Von diesem Ausschusse werden die gesammten, dem Schulvorstande in dem Volksschulgesetze zugewiesenen, Geschäfte besorgt. Auch das in §. 3. erwähnte Recht der Beschlußfassung in Schulangelegenheiten wird von demselben ausgeübt, jedoch dergestalt, daß seine Beschlüsse, insofern sie sich auf §§. 29. und 38. des Volksschulgesetzes beziehen, oder insofern überhaupt zu ihrer Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln nöthig ist, nur als Anträge an die §. 3. genannten Vertreter der Bestandtheile des zusammengesetzten Schulbezirks anzusehen sind, und nur durch deren Genehmigung verbindende Kraft erhalten, wie denn auch den letzteren allein das Recht der Bewilligung von Geldmitteln und der Disposition über das Schulvermögen zusteht, (soweit überhaupt die Gemeinden bei Verfügungen über das letztere eine Stimme haben).

Dagegen sind die aus der Schulcasse und den sonstigen Einkünften der Schule zu leistenden Zahlungen, insoweit solche bereits etatsmäßig festgesetzt sind, von dem gedachten Ausschusse zu bewirken.

b) In einfachen ländlichen Schulbezirken verbleiben zwar alle und jede Geschäfte des Schulvorstandes den Gemeindevertretern. Es kann jedoch die Ausführung gefaßter Beschlüsse und die Besorgung der laufenden Geschäfte einem, aus dem Gemeindevorstande und Gemeindeältesten zu bildenden, nach Befinden, durch mehrere Mitglieder des Gemeinderaths, oder der Gemeinde zu verstärkenden, Ausschusse übertragen werden.

Beide Arten von Ausschüssen führen den Namen Schulvorstand.

c) In Städten und gemischten Schulbezirken, bei denen eine Stadtgemeinde betheiligt ist, wird das in diesem Bezug Nöthige, nach Maaßgabe von §. 79. des Schulgesetzes, und unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse, durch locale Bestimmungen, unter Genehmigung der Consistorialbehörde, geordnet.

§. 6. Versammlungen des Gemeinderaths zur Berathung über Schulangelegenheiten, sowie des Schulvorstandes erfolgen auf dem Lande auf Einladung des Pfarrers, als Localschulinspectors *), welcher auch in denselben den Vorsitz und das Protocoll führt, überhaupt aber an allen Geschäften des Schulvorstandes Theil nimmt. Der Gemeinderath, oder der Schulvorstand ist jedoch berechtigt, bei dem Pfarrer auf eine Berathung in Schulangelegenheiten anzutragen, was der letztere sofort zu bewirken, oder seine Anstandsursachen der Schulinspection zur Entscheidung anzuzeigen hat.

Wenn der Pfarrer in den gedachten Versammlungen zum Behuf einer Beschlußfassung abstimmen läßt, so hat er zwar selbst keine Stimme abzugeben, derselbe ist jedoch berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlußfassungen, welche den Gesetzen, oder dem Interesse der Schulanstalt zuwiderlaufen, auf Entscheidung der Schulinspection anzutragen.

Ausnahmsweise und namentlich, wenn die Aufbringung der Geldmittel zu Ausführung eines, auf die angezeigte Weise bereits gefaßten, Beschlusses in Frage ist, steht es dem Pfarrer frei, auf die Theilnahme an den deshalb stattfindenden Verhandlungen der Gemeindevertreter, ausdrücklich, oder stillschweigend (durch Nichterscheinen) zu verzichten.

§. 7. Den einzelnen, zu einem zusammengesetzten Schulbezirke gehörigen, Gemeinden, Gemeindetheilen, oder Besitzern der, oben in §. 3. näher bezeichneten, Grundstücke steht, wenn sie durch die von dem Schulvorstande gefaßten Beschlüsse das Gesammtinteresse des Schulverbandes, oder ihr besonderes Interesse, mittelbar, oder unmittelbar für verletzt, oder gefährdet erachten, zu jeder Zeit das Recht des Widerspruchs gegen dieselben zu. Ob und inwieweit dieser Widerspruch begründet und zu beachten sei, ist in jedem einzelnen Falle von der betreffenden Behörde zu entscheiden. Das gedachte Recht wird jedoch nicht von den einzelnen Mitgliedern des Schulvorstandes, sondern von den Gemeinden, Gemeindetheilen, oder Grundstücksbesitzern, aus denen der Schulverband besteht, selbst, oder beziehendlich von deren Vertretern ausgeübt. Die

*) S. Anmerk. *) bei §. 7. der nachstehenden Ausf.V. zu diesem Gesetze.

Vertreter von politischen Gemeinden, oder Gemeindetheilen sind durch diejenigen ihres Mittels, welche Mitglieder des Schulvorstandes sind, sowie die Besitzer einzelner Grundstücke durch den Localschulinspector von den, durch den Schulvorstand gefaßten, Beschlüssen, insofern dieselben deren Interesse irgend berühren, zeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Die zeither schon von den Vertretern der Stadt- und Landgemeinden, seit Einführung der allgemeinen Städteordnung und beziehendlich der Landgemeindeordnung in solchen, für die betreffenden Schulgemeinden abgegebenen Erklärungen und unternommenen Handlungen sind für gültig zu erachten, insofern nicht in einzelnen Fällen durch rechtskräftige Entscheidung das Gegentheil bestimmt worden ist.

§. 9. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Dresden, am 14. September 1843.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betr., vom 17. September 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 129.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom 14. September 1843, über die Vertretung der Schulgemeinden, verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, unter Zurücknahme der Verordnung vom 5. August 1841, die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betreffend, anburch, wie folgt:

§. 1. (Zu §. 3. des Gesetzes.) a) Bedarf es in zusammengesetzten Schulgemeinden einer Beschlußfassung in den, §. 1. des Gesetzes erwähnten, Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule, so ist deshalb nicht weiter die Erklärung der, auf den Grund der Verordnung vom 5. August 1841, §. 9. und §. 13. c, aa und d hierzu bestellten, besondern Ausschüsse (Schulgemeinderäthe) — welche hiermit aufgehoben werden — zu erfordern, vielmehr in solchen Fällen folgendergestalt zu verfahren:

Die Schulinspection, oder, wenn die Einleitung der Verhandlung nicht unmittelbar von solcher ausgeht, der Schulvorstand hat sämmtliche Vertreter der, nach §. 3. des Gesetzes (vergl. §. 1. des Gesetzes) hierzu competenten Corporationen, sowie die Besitzer der §. 3. des Gesetzes erwähnten Grundstücke, oder deren Stellvertreter, wenn dergleichen einmal für immer hierzu bestimmt sind, nach Beschaffenheit der Sache, entweder

aa) zu einer gemeinschaftlichen Berathung zu veranlassen, oder

bb) deren schriftliche Erklärung zu erfordern.

Ist auf letzterem Wege gar keine, oder doch keine bestimmte oder vollständige Erklärung der Betheiligten erlangt worden, so hat die Schulinspection solche, soweit nöthig, anderweit, und zwar, so viel thunlich, unter Stellung einer bestimmten, mit ja oder nein zu beantwortenden Frage, binnen einer gewissen Frist, und zwar nach Befinden, unter Androhung einer Geldstrafe, oder unter dem Präjudiz, daß diejenigen, welche sich nicht oder nicht bestimmt erklären, für der Mehrheit beistimmend, oder die aufgestellte Frage bejahend angesehen werden sollen, zu erfordern.

Wird hierdurch eine einstimmige Erklärung nicht erlangt, so tritt das für den Fall der Meinungsverschiedenheit §. 3. des Gesetzes am Schlusse vorgeschriebene Verfahren ein.

b) Eine besondere Form der Vertretung für Gemeindetheile ist — als Ausnahme von der §. 3. des Gesetzes festgesetzten Regel, nach welcher die Vertreter der Gesammtgemeinde, d. i. derjenigen bürgerlichen (politischen) Gemeinde, welcher der betreffende Gemeindetheil angehört, auch für letztern Beschlüsse zu fassen haben — nur in den Fällen festzustellen, wo solche von den Betheiligten selbst gewünscht, oder durch das Sachverhältniß geboten wird, z. B. wenn im Gemeinderathe gar kein Vertreter aus der Mitte des fraglichen Gemeindetheils sich befindet, oder voraussichtlich nicht immer darin sich befinden wird.

Sind aber auch die, verschiedenen Schulbezirken angehörigen Theile eines Gemeindebezirks so umfänglich, daß jederzeit Vertreter aus ihrer Mitte im Gemeinderathe anwesend sein werden, so kann doch, auf Antrag des Gemeinderaths, dahin Anordnung getroffen werden, daß die Vertretung der betreffenden Gemeindetheile nicht dem gesammten Gemeinderathe des Orts, sondern nur denjenigen Mitgliedern desselben zusteht, welche dem zu vertretenden Gemeindetheile für ihre Person angehören.

In beiden Fällen ist die hierunter zu treffende Einrichtung von der vorgesetzten Consistorialbehörde mittelst statutarischer Vorschrift bleibend festzustellen, wodurch jedoch derselben das Recht der Abänderung, in Folge veränderter Verhältnisse, nicht entzogen wird.

c) An die Stelle der Schulinspection tritt in der Oberlausitz in allen, im Gesetze vom 14. September 1843, sowie in dieser Verordnung erwähnten Fällen jederzeit die Collaturbehörde, oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat.

§. 2. (Zu §. 5. a des Gesetzes.) Bei Bildung des Schulvorstandes in zusammengesetzten Schulgemeinden ist in folgender Maaße zu verfahren:

A. Ist über dessen Zusammensetzung, auf den Grund des §. 13. e der Verordnung vom 5. August 1841 bereits eine, von der Schulinspection bestätigte, und der vorgesetzten Consistorialbehörde angezeigte Vereinigung, oder eine Entscheidung dieser letztern vorhanden, welche der Vorschrift des Gesetzes vom 14. September 1843 nicht widerspricht, so hat es dabei zu bewenden. Es steht jedoch jeder, zur Theilnahme an der Vertretung in Schulangelegenheiten berechtigten Corporation oder Person (§. 3. des Gesetzes) frei, binnen spätestens sechs Monaten, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, auf Abänderung anzutragen.

B. Tritt obige Voraussetzung nicht ein, oder wird die

Abänderung der bisherigen Verfassung einstimmig beantragt, oder, dafern nicht alle Betheiligten solche verlangen, von der Consistorialbehörde, an welche dießfalls zu berichten ist, für angemessen befunden, so hat die Schulinspection folgendes zu veranstalten:

a) Gehört zum Schulbezirk ein Gemeindetheil, der mehr als einen Stimmberechtigten zählt, so ist zuvörderst, nach §. 1.b gegenwärtiger Verordnung, festzustellen, ob dieser durch den Gemeinderath seines Gemeindebezirks, oder besonders zu vertreten sei.

b) Nach dessen Erfolg, oder beziehendlich sofort, hat die Schulinspection sämmtliche selbständige Bestandtheile des vereinigten Schulbezirks, und zwar
   aa) die größern Gemeinden durch ihre Gemeinderäthe,
   bb) die kleinern (§. 54. der Landgemeindeordnung) durch ihren Gemeindevorstand und Gemeindeältesten, sowie
   cc) die Gemeindtheile durch ihre Vertreter, oder, wenn nur ein Stimmberechtigter in solchen vorhanden ist, diesen in Person (S. oben B.a) und
   dd) die Besitzer der §. 3. des Gesetzes erwähnten Grundstücke, oder deren Stellvertreter in Person
   zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung einzuladen.

c) In dieser ist darüber, in welcher Maaße und aus wie viel Mitgliedern, mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß, der Schulvorstand zu bilden sei, wo möglich, Vereinigung zu treffen.

   Es ist hierbei einerseits zwar auf Vereinfachung des Geschäftsganges, andrerseits aber darauf zu sehen, daß der Zweck der Vertretung aller Theile des vereinigten Schulbezirks möglichst gesichert werde.

d) Kömmt eine Vereinigung bei gedachter Verhandlung zu Stande, so ist solche in dem darüber aufzunehmenden Protocolle von den Anwesenden zu vollziehen, und von der Schulinspection der vorgesetzten Consistorialbehörde zur Bestätigung anzuzeigen, entgegengesetzten Falls aber die Entscheidung dieser Behörde einzuholen.

§. 3. (Zu §. 5.b des Gesetzes.) Besteht in einfachen ländlichen Schulbezirken (§. 1. des Gesetzes), außer dem Gemeinderathe, bereits ein besonderer Schulvorstand, so ist darüber, ob es bei der bisherigen Verfassung bewenden solle, die Erklärung des Gemeinderaths zu erfordern, und hiernach, wegen dessen Beibehaltung, oder Auflösung, das Nöthige zu veranstalten.

Außer diesem Falle hat in einfachen ländlichen Schulgemeinden die Bildung eines besondern Schulvorstandes lediglich auf eignen Antrag des Gemeinderathes zu erfolgen.

Nur in großen Schulgemeinden dieser Art, wo die Umfänglichkeit der Schulanstalten, zu entsprechender Vollziehung der bezüglichen Vorschriften des Schulgesetzes, die Bestellung eines eignen Schulvorstandes zu erfordern scheint, hat die Schulinspection Amtswegen auf Errichtung eines solchen hinzuwirken, und deshalb nöthigen Falls zur vorgesetzten Consistorialbehörde zu berichten.

§. 4. Der Schulvorstand soll außer dem Pfarrer aus mindestens zwei, und in der Regel, dafern nicht in besondern Fällen die Betheiligten, Behufs möglichst vollständiger Vertretung aller Theile eines zusammengesetzten Schulbezirks, eine größere Anzahl wünschen, aus nicht mehr als sechs Mitgliedern bestehen.

§. 5. a) Der Wirkungskreis des Schulvorstandes in zusammengesetzten Schulgemeinden ist durch §. 5.a des Gesetzes geordnet.

b) In einfachen ländlichen Schulgemeinden kann über dessen Abgrenzung, dem Gemeinderathe gegenüber, besondere Bestimmung getroffen werden, in deren Ermangelung die Vorschrift des Gesetzes §. 5.a zum Anhalten dient.

Es steht jedoch dem Schulvorstande einfacher Schulbezirke jederzeit frei, wichtigere Gegenstände, auch wenn es sich dabei nicht um Bewilligung von Geldmitteln, oder — was dem jederzeit gleich zu achten ist — um Erlasse an Forderungen der Schulcasse handelt, im Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzutragen.

c) Der Gemeinderath, oder die Vertreter des vereinigten Schulbezirks haben jedoch allenthalben ein jährliches Dispositionsquantum festzustellen, bis zu dessen Höhe der Schulvorstand selbständig, sowohl kleine unvorgesehene Ausgaben zu bestreiten, als Erlasse zu bewilligen berechtigt ist.

§. 6. (Zu §. 5.c des Gesetzes.) Dafern in städtischen, oder gemischten (§. 6. des Gesetzes vom 8. März 1838) Schulbezirken bereits Localschulordnungen in Kraft sind, welche dem Grundsatze des Gesetzes §. 1.a und c — daß die Gemeinden auch in Schulangelegenheiten von ihren bürgerlichen (politischen) Repräsentanten zu vertreten sind — nicht allenthalben zu entsprechen scheinen, ist von der vorgesetzten Consistorialbehörde Amtswegen darüber, ob es dabei zu bewenden, oder in welcher Art Abänderung zu erfolgen habe, die Erklärung des Stadtraths, welcher sich deshalb mit den Stadtverordneten zu vernehmen hat, sowie beziehendlich der betreffenden Gemeinderäthe, zu erfordern, und hiernach das Nöthige zu veranstalten.

Bei Abänderung schon bestehender, oder Errichtung neuer Localschulordnungen ist in der Regel davon auszugehen, daß der Schulvorstand in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, unter Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen, (Schulgesetz §. 79.) nach Art einer städtischen Deputation (216 und 275 der allgemeinen Städteordnung) zusammenzusetzen sei, auch, dem Stadtrathe gegenüber, die Stellung und den Wirkungskreis einer solchen (219 der allgemeinen Städteordnung) einzunehmen habe.

Auch erscheint in diesem Falle für solchen der Name: Schuldeputation angemessen.

§. 7. (Zu §. 6. des Gesetzes.) Die Schulinspectionen haben darüber zu wachen, daß einerseits von den Gemeinde-

räthen und Schulvorständen Schulangelegenheiten nicht ohne Zuziehung der Localschulinspectoren, die daher auch zu allen obrigkeitlichen Verhandlungen in solchen (S. oben §. 1., a., aa. und §. 2., B.) einzuladen sind, verhandelt werden, andrerseits aber auch letztere ihrer gesetzlichen Obliegenheit dießfalls sorgfältig nachkommen.

Erlasse der Schulinspectionen an die Gemeinderäthe in Schulangelegenheiten, oder an die Schulvorstände sind jederzeit den Localschulinspectoren, als Vorsitzenden derselben, zu insinuiren, oder, wenn eine unmittelbare Zufertigung an die Gemeinderäthe nothwendig scheint, denselben gleichzeitig bekannt zu machen.

Ort und Zeit der Versammlung des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten, oder des Schulvorstandes hat der Localschulinspector zu bestimmen. *)

Es ist zu erwarten, daß der Localschulinspector von der ihm in §. 6. des Gesetzes nachgelassenen Verzichtleistung auf Theilnahme an Verhandlungen des Gemeinderaths, oder der Gesammtvertreter einer zusammengesetzten Schulgemeinde in Schulangelegenheiten nur in solchen, ganz besondern, Fällen Gebrauch machen werde, wo er dieß, in umsichtiger Wahrnehmung seines Verhältnisses als Seelsorger, für angemessen erachtet.

Es ist ihm aber auch in diesem Falle der Beschluß des Gemeinderaths vor der Ausführung bekannt zu machen, damit er ermessen könne, ob vielleicht im Interesse des Schulzwecks Bedenken dagegen obwalten, welche von ihm, da nöthig, der Schulinspection anzuzeigen sind.

§. 8. Ueber die Vertheilung der, einer gemeinschaftlichen Berathung nicht bedürfenden, Geschäfte unter die Mitglieder des Schulvorstandes, die gegenseitige Stellvertretung und das sonstige nähere Verhältniß ist allenthalben vom Schulvorstande selbst Bestimmung zu treffen. (Landgemeindeordnung §. 39.)

Schriften des Schulvorstandes sind vom Localschulinspector allein, mithin nur in dessen Behinderung von dessen Stellvertreter zu vollziehen.

Schriften des Gemeinderaths, oder sämmtlicher Vertreter einer zusammengesetzten Schulgemeinde (§. 4. des Gesetzes) bedürfen zwar nur der Vollziehung durch die Vorstände der betreffenden Corporationen und beziehendlich durch die Besitzer der eingeschulten Grundstücke, der Localschulinspector ist jedoch, wenn die Verhandlung unter seiner Leitung erfolgt ist, solche ebenfalls, und zwar neben den vorgedachten Personen zu vollziehen berechtigt.

*) Obwohl nach obiger Bestimmung der Pfarrer, als Localschulinspector, allerdings das Recht hat, die Schulvorstände zu Berathung der Schulangelegenheiten nach Befinden in seiner Pfarrwohnung zu versammeln, wenn auch das Pfarrhaus nicht in dem Schulbezirke gelegen ist, und obwohl solchenfalls die Vertreter der betreffenden Schulgemeinde seiner Einladung dahin Folge zu leisten haben, so sind doch in der Regel die Versammlungen des Schulvorstandes an einem Orte innerhalb des Schulbezirks zu veranstalten, weil dort nicht allein sämmtliche, die dasigen Schulangelegenheiten betreffenden, Bücher und Schriften, deren Einsicht bei der Berathung erforderlich werden kann, sofort zur Hand, sondern auch die Personen, mit welchen zu verhandeln ist, schneller zu erlangen sind. — V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. v. 23. Juli 1852.

§. 9. Die Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 leiden, soweit dieß nicht ohnehin unmittelbar aus dem Gesetze vom 14. September 1843 folgt, auch auf die Mitglieder der Schulgemeinde, deren Rechte und Pflichten, und die Verwaltung der Schulangelegenheiten analoge Anwendung.

Namentlich sind diese bei Bestellung besonderer Vertreter für einen Gemeindetheil (S. oben §. 1. b.) allenthalben zum Grunde zu legen.

§. 10. Nach Ablauf von sechs Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, haben alle Schulinspectionen darüber, in welcher Maaße gegenwärtige Verordnung vollzogen, namentlich ob und in welcher Maaße ein neuer Schulvorstand eingesetzt, oder beziehendlich der bisherige beibehalten worden ist, zu der ihnen vorgesetzten Consistorialbehörde, sofern dieß nicht, nach Obigem, ohnehin schon zu geschehen gehabt hat, Anzeige zu erstatten.

§. 11. Zu Aufzeichnung der Verhandlungen in Schulangelegenheiten ist ein besonderes, vom Localschulinspector aufzubewahrendes, Buch (Schulgemeindebuch) zu halten. In diesem sind sowohl die Beschlüsse des Gemeinderaths, und beziehendlich der Gesammtvertreter des vereinigten Schulbezirks, als des Schulvorstandes aufzunehmen, auch obrigkeitliche Protokolle, Entscheidungen, und sonstige Zufertigungen in Schulangelegenheiten, beziehendlich in Abschrift, zu solchem zu bringen.

§. 12. An den Befugnissen und Ehrenrechten der Schulpatrone (Schulgesetz §. 77.) wird durch das Gesetz vom 14. September 1843 nichts geändert.

§. 13. Ist innerhalb eines Schulbezirks eine besondere Schule für die Bekenner einer andern Confession, als derjenigen, welcher die Mehrzahl der Schulgemeinde angehört, vorhanden, so können, es mögen nun die Bezirke beider Schulen übereinstimmend, oder verschieden sein, über die Vertretung der, nach der Confession getrennten, Schulgemeinden in der Localschulordnung, oder mittelst besondern, von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bestätigenden, Beschlusses für diesen Zweck die erforderlichen nähern Bestimmungen getroffen werden.

In deren Ermangelung bewendet es rücksichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch lutherischen Schulen allenthalben bei vorstehenden Vorschriften.

Diejenigen Mitglieder der, den Wirkungskreis des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten verwaltenden, Behörde, welche für ihre Person der betreffenden andern Confession zugethan sind, haben sich jedoch aller Mitwirkung in Schulangelegenheiten, ohne Unterschied, zu enthalten, auch dürfen nur Verwandte der betreffenden Confession in den Schulvorstand gewählt werden. (§. 76. des Schulgesetzes.)

§. 14. In Schulbezirken, welche Bekenner mehrerer Confessionen umfassen, ohne daß jedoch für jede derselben eine besondere Confessionsschule vorhanden ist, bewendet es allenthalben bei vorstehenden Bestimmungen. Diejenigen Mitglieder einer der Schulgemeindebehörden, welche für ihre

Person einer andern Confession angehören, als derjenigen, in welcher der Religionsunterricht in der gemischten Schule ertheilt wird, haben jedoch, insofern Angelegenheiten, welche den Religionsunterricht betreffen, zur Berathung gelangen, der Theilnahme hieran sich zu enthalten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 17. September 1843.

Verordnung[1], die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., vom 21. October 1843.[2][3]

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 175.)

Die wegen der Fasten- und Advent- oder sogenannten geschlossenen Zeiten bestehenden polizeilichen Vorschriften (Generalartikel vom Jahre 1580, Eheordnung vom 10. August 1624, Mandat vom 14. Juli 1659, revidirtes Synodaldecret vom 15. September 1673) haben bisher im Lande sehr verschiedenartige Anwendung erfahren.

Sowohl zu dessen Abstellung, als in Betracht, daß die ernste Bedeutung und würdige Feier dieser Zeiten am wirksamsten durch angemessene Abkürzung derselben zu sichern sein dürfte, verordnen die Ministerien des Innern, wie des Cultus und öffentlichen Unterrichts, im Einverständnisse mit den in evangelicis beauftragten Staatsministern, andurch, wie folgt:

§. 1. Als geschlossene Zeiten, in Beziehung auf öffentliche und Privatlustbarkeiten, haben hinfüro zu gelten:

1. die Bußtage und deren Vorabende;
2. die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage;
3. der erste Pfingstfeiertag und der vorausgehende Sonnabend;
4. der zur Feier des Todtenfestes bestimmte letzte Trinitatissonntag, nebst dem vorhergehenden Sonnabende[4];
5. die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

§. 2. Während der §. 1. genannten Zeiten ist sowohl das Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, einschließlich der sogenannten Concertmusiken, als die Veranstaltung von Privatbällen, es mögen nun dieselben in Privathäusern, oder in den Localen geschlossener Gesellschaften stattfinden, unbedingt untersagt.

Es soll auch von diesem Verbote unter keinerlei Vorwande, z. B. wegen etwa in die gedachten Zeiten einfallender Jahrmärkte oder, soviel die Fastenzeit anlangt, wegen des Festes der Verkündigung Mariä, eine Abweichung gestattet werden.[5]

§. 3. In demjenigen Theile der Fasten- und Adventzeit, welcher bisher zur geschlossenen Zeit gerechnet wurde, künftig aber hinsichtlich des Musik- und Tanzhaltens zur offenen Zeit gehört, mag zwar von den Polizeibehörden zu öffentlichen Tanzbelustigungen, innerhalb der Grenzen der örtlichen Tanzregulative, Erlaubniß ertheilt werden. Sie haben aber dabei auch die Bedeutung jener Zeit in religiöser Hinsicht, soviel thunlich, zu berücksichtigen, und deßhalb mit angemessener Beschränkung zu verfahren, daher insbesondere die Erlaubniß dann ganz zu versagen, wenn noch ein örtliches oder persönliches Bedenken hinzutritt.

§. 4. Hinsichtlich der Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien in der Charwoche bewendet es bei der zeitherigen Observanz.

§. 5. Theatralische Vorstellungen dürfen während der

---

1) Der Ministerien des Innern u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

2) Wegen der frühern Bestimmungen über die geschlossene Zeit s. Dr. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. 2. S. 941. Anm. 2.

3) Da diese V., nach ihrer Minute und ihrem ganzen Inhalte, einige Abänderungen des Bisherigen bei Beobachtung der geschlossenen Zeiten nur in polizeilicher Hinsicht enthält, so ist dadurch in den Bestimmungen über das tempus clausum rücksichtlich der kirchlichen Aufgebote und Trauungen etwas nicht geändert worden. — V. an den Sup. zu Hain vom 13. Nov. 1843. Vergl. auch v. Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 167. Not. 13.

Im Uebrigen leidet die V. vom 21. Oct. 1843. nach einer vom CM. im Einverständnisse mit dem M. d. Innern an die Kreisd. zu B. erlassenen V. vom 17. Apr. 1844. im Allgemeinen zwar auch auf die Oberlausitz Anwendung, jedoch ist dadurch eine Abänderung der hinsichtlich des speciellen Verhältnisses der katholischen Parochien daselbst durch V. der Oberamtsregierung vom 12. Febr. 1830. mit Genehmigung des vormaligen Geh. Raths getroffenen Bestimmungen nicht beabsichtigt worden. Hiernach ist die polizeiliche Beobachtung der nach katholischem Dogma geschlossenen Zeiten, also der ganzen Fastenzeit von und mit Aschermittwoch an bis mit dem Sonntage nach Ostern, so wie der Tage von und mit dem 1. Adventsonntage bis mit dem 6. Jan. als ein für jeden einzelnen Katholiken gültiges kirchliches Gebot zu betrachten, indem nämlich in der vorerwähnten an die Obrigkeiten der zu katholischen Parochien gehörigen Orte ergangenen V. der Oberamts-Reg. folgende Anordnungen damals ertheilt worden sind:

a) Allen und jeden in katholischen Parochien der Oberlausitz sich aufhaltenden Katholiken ist die Ausrichtung oder Veranstaltung von Hochzeitfesten, Tanzmusik oder anderer öffentlicher Lustbarkeiten in den nach den Kirchengesetzen ihres Cultus hierzu verbotenen Zeiten ausdrücklich untersagt. Wer hiergegen handelt, und sich eine solche Entheiligung des Sabbaths erlaubt, ist um 5 Thlr., und, dafern es ein Gast- oder Schänkwirth ist, um 10 Thlr. zu bestrafen, und sind diese Geldstrafen an die Schulcasse des Orts oder resp. der Parochie abzugeben, wogegen dann, wenn die Geldbußen nicht eingetrieben werden können, verhältnißmäßige Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe an die Stelle tritt. Es haben auch auf dießfallsiges Anlangen der Geistlichkeit oder sonstige Anzeige die Gerichtsobrigkeiten demgemäß jederzeit die Gebühr zu verfügen.

b) Den Gast- und Schänkwirthen eines in eine evangelische Parochie eingepfarrten Ortes kann und darf aber, wenn dieselben gleich der katholischen Confession zugethan sind, auch dann, wenn sich an dem Orte mehrere katholische Einwohner befinden, und selbst, wenn diese den größten Theil der Commun ausmachen sollten, die Haltung von Tanzmusik und anderer öffentlichen Lustbarkeiten zu den Zeiten, wo dieß nach den Gesetzen der evangelischen Kirche erlaubt ist, nicht untersagt werden. — Im Gegentheile haben sich

c) die evangelischen Einwohner eines in eine katholische Parochie eingepfarrten Dorfes, sei auch der Besitzer des Kretzschams ein Protestant, die Einstellung dieser Vergnügungen während der in der katholischen Kirche verbotenen Zeit gefallen zu lassen. Dieß leidet jedoch

d) dann eine Ausnahme, wenn besondere Feierlichkeiten protestantischer Einwohner, z B. Hochzeiten, Verlobungen u. dergl., wo die Lustbarkeit keine allgemeine ist, und nicht von dem Wirthe für das gesammte Dorfpublicum, sondern von dem protestantischen Einwohner, welcher an die Vorschriften der katholischen Kirche nicht gebunden ist, und dabei, insbesondere auf dem Lande, auf das Local des Kretzschams zur Ausrichtung seiner Feier ein begründetes Recht hat, für seine eingeladenen Gäste veranstaltet wird, Veranlassungen geben.

4) Die Kreisd. zu Dr. hat die Obrigkeiten ihres Bezirks durch V. vom 4. Sept. 1844. (Kreisbl. No. 39.) angewiesen, wegen Verlegung der auf den zur Feier des Todtenfestes bestimmten Sonntag etwa fallenden Kirchweihfeste auf eine frühere oder spätere Zeit in Zeiten geeignete Verfügung zu treffen, dabei aber auf die Bestimmung von §. 3. wegen der Adventzeit behufige Rücksicht zu nehmen.

5) V. vom 28. Oct. 1848.

Dauer der Charwoche, mit Einschluß des Palmsonntags, desgleichen an den Bußtagen und den Vorabenden derselben, nicht stattfinden. [6])

§. 6. Die Polizeibehörden haben streng darüber zu wachen, daß die an Sonnabenden und an den Vorabenden anderer, als der im §. 1. gedachten Feste, etwa stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten in keinem Falle über 12 Uhr Nachts hinaus ausgedehnt werden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn. — — zu ahnden.

Insbesondere trifft diese auch Diejenigen, welche die musikalische Aufwartung bei verbotenen öffentlichen oder Privatlustbarkeiten für Lohn besorgen.

Wegen der Schänkwirthe bewendet es bei der Vorschrift der Armenordnung vom 22. October 1840.

Hiernach haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, und die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21. October 1843.

Gesetz, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betr., vom 2. November 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 186.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben für nöthig und an der Zeit erachtet, wegen Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken Bestimmung zu treffen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Alle einzelnen nach den Bestimmungen des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken rc. betreffend, vom 4. Juni 1829, §§. 2., 4. bis 12. und des Gesetzes zu Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §§. 33. bis 42., zur Zeit noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, insofern nicht ihr Erlöschen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen oder aus einem andern gesetzlichen Grunde schon früher eintritt, erlöschen den 31. December 1844.

§. 2. Wäre jedoch noch vor dem 1. Januar 1845 Concurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet worden, so sind dergleichen stillschweigende Hypotheken in Ansehung des dadurch begründeten Anspruchs auf vorzügliche Befriedigung aus der Concursmasse auch noch nach diesem Zeitpuncte zu berücksichtigen.

§. 3. Es bewendet bei den Vorschriften des angeführten Mandats vom 4. Juni 1829 und des angeführten Gesetzes vom 25. Januar 1836, wonach den dort benannten Gläubigern im Concurse ein persönliches Vorzugsrecht vor den gemeinen Gläubigern zu Statten kommt.

Nicht minder bewendet es bei den Vorschriften desselben Mandats vom 4. Juni 1829, und desselben Gesetzes vom 25. Januar 1836, wonach das in beweglichen Sachen bestehende Einbringen einer Ehefrau nach Höhe einer bestimmten Summe, sowie ein Cautionsquantum eines Vormunds, oder eines Vaters, oder eines Dieners, Verwalters oder Einnehmers in das Consensbuch eingetragen werden kann und diese Eintragung von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer mit richterlichem Consense bestellten Hypothek hat.

§. 4. Nächstdem sind aber überhaupt alle Diejenigen, denen jetzt noch eine stillschweigende Hypothek zukommt, welche nach §. 1. den 31. December 1844 erlöschen würde, bis zu diesem Tage berechtigt, ihre Forderungen, welche aber zu diesem Behufe in bestimmten Geldsummen ausgedrückt werden müssen, oder beziehendlich ein Cautionsquantum in das Consensbuch auf die Immobilien, welche ihnen dafür stillschweigend verpfändet sind, eintragen zu lassen*), und gewährt sodann die erlangte Eintragung dem Gläubiger im Falle eines nachherigen Concurses ein Recht auf vorzügliche Befriedigung aus den Kaufgeldern des Grundstücks an derjenigen Stelle, an welcher er vermöge der mit dem 1. Januar 1845 erlöschenden stillschweigenden Hypothek, wenn dieselbe noch bestünde, erweislich auf Befriedigung würde Anspruch machen können; diese Wirkung der Eintragung in das Consensbuch dauert jedoch nicht über denjenigen Zeitpunct hinaus, zu welchem die stillschweigende Hypothek selbst, nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829. §§. 4., 5., 10. und des Gesetzes vom 25. Januar 1836, §§. 34., 35., 40., erloschen sein würde.

Im Uebrigen gelten von dieser Eintragung in das Consensbuch in Betreff dessen, was dabei zu beobachten ist, und in Betreff ihrer Wirkungen die Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829, §. 26., 27., 29. bis 37. 39., 42. bis 47., 53., 54., 57., 62. und des Gesetzes vom

---

6) In Bezug auf obige V. ist den Kreisd. durch V. des M. d. Innern vom 4. Nov. 1843. annoch folgendes zu erkennen gegeben worden: Wenn auch die Aufführung theatralischer Vorstellungen innerhalb der geschlossenen Zeiten nicht unbedingt, sondern nur während der Dauer der Charwoche und an den Bußtagen und an deren Vorabenden untersagt worden sei, so sei doch zu wünschen, daß in Betreff der übrigen nach §. 1. obiger V. als geschlossen zu betrachtenden Zeit bei den während derselben aufzuführenden theatralischen Vorstellungen mit angemessener Auswahl verfahren, und die Bedeutung dieser Wochen in entsprechender Weise berücksichtigt, mithin namentlich die Aufführung von Possen und ungeeigneten Lustspielen unterlassen werde, daher die städtischen Obrigkeiten dießfalls mit behufiger Anweisung zu versehen seien. S. Dr. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. II. Bd. S. 942. Anm. 2.

*) Zu dem Ende hat das CM. durch Generalverordnung v. 7. Mai 1844. (G. u. Vbl. v. 1844. S. 162.) an sämmtliche Kircheninspectionen und an die Verwalter der unter dessen Aufsicht stehenden milden Stiftungscassen annoch besonders verordnet, dafern zu dem von ihnen zu inspicirenden Kirchenvermögen und beziehendlich zu den Stiftungen, die sie zu verwalten gehabt haben, noch alte aus Zinsen- oder Gültenkäufen herrührende, oder sonstige bisher unkündbar gewesene, und daher durch stillschweigendes Unterpfandsrecht noch gesicherte Forderungen gehören sollten, diese unter gehöriger Beobachtung der Vorschriften des obigen Gesetzes noch vor Ablauf des 31. Dec. 1844. bei den betreffenden Lehnsbehörden anzumelden, und in das Consensbuch auf die Immobilien, welche dafür stillschweigend verpfändet gewesen sind, eintragen zu lassen, wobei dieselben zugleich, da gegen ein Versäumniß der Nachsuchung des Eintrags bis zum 31. Dec. 1844. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zuläßig ist, auf die bei der Unterlassung der Anmeldung sie treffende eigene Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht worden sind.

25. Januar 1836., §§. 56., 57., 59. bis 66. 68., 70. bis 75., 81., 82., 85., 90. ebenfalls.

§. 5. Soll die Eintragung einer noch bestehenden stillschweigenden Hypothek in das Consensbuch (§. 4.) auf Immobilien im Besitze eines Dritten geschehen, so bedarf es auf Seiten des dieselbe Suchenden des Nachweises, daß der persönliche Schuldner die Immobilien zu einer Zeit besessen habe, zu welcher das Verhältniß, worauf die stillschweigende Hypothek beruht, schon bestanden hat.

Dem dritten Besitzer stehen dann in Bezug auf die rechtliche Ausführung seiner Einwendungen dieselben Befugnisse zu, wie nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829., §§. 30., 31., 47., 57., 62. und des Gesetzes vom 25. Januar 1836., §§. 60., 64., 75., 85., 90. dem persönlichen Schuldner.

Insbesondere ist er aber auch, wenn der persönliche Schuldner selbst Immobilien besitzt, durch welche die eingetragene Forderung ganz oder zum Theil schon hinreichend sichergestellt ist oder doch durch Eintragung in das Consensbuch, wäre dieselbe zur rechten Zeit (§. 4.) gesucht worden, hätte sichergestellt werden können, zu verlangen berechtigt, daß das Eingetragene, beziehendlich zu dem betreffenden Betrage, wieder gelöscht werde.

§. 6. Gegen das Versäumniß an Nachsuchung der Eintragung in das Consensbuch bis zum 31. December 1844 ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schlechterdings unzulässig.

Urkundlich 2c.

Gegeben zu Dresden, am 2. November 1843.

Gesetz, das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betr., vom 4. November 1843.

(G. u. VBl. v. 1843. S. 188.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben für nöthig gefunden, über das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse eine andere Bestimmung zu treffen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1. In allen Concursen, welche nach dem 31. December 1844 durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, kommen die öffentlichen und andere, sowohl persönliche, als auf Grundstücken haftende Abgaben, insoweit sie aus den letzten drei Jahren vor Ausbruch des Concurses oder vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu ihrer Beitreibung rückständig sind, unter den absolut privilegirten Forderungen gleich nach dem Liedlohne in Ansatz und zur Befriedigung, und zwar werden die auf einem Grundstücke haftenden zunächst aus den Kaufgeldern dieses Grundstücks und nur aushülfsweise aus der freien Masse, die persönlichen hingegen nur aus der freien Masse befriedigt.

Was hiervon abweichend in der erläuterten Proceßordnung ad tit. XLII., §§. 6., 7., 8. und in dem Gesetze zur Einführung mehrerer freiländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §. 2., wie nicht minder in dem Gesetze, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben in Concursen betreffend, vom 20. October 1834, §§. 1., 4. verordnet zu finden ist, wird insoweit hiermit aufgehoben, wogegen es im Uebrigen bei dem zuletzt genannten Gesetze, ingleichen bei der Bestimmung §. 16. des Zollgesetzes vom 3. April 1838, auch ferner sein Bewenden hat.

§. 2. Wäre jedoch wegen älterer, als dreijähriger Abgabenrückstände vor dem 1. Januar 1845 ein gerichtliches Verfahren Behufs ihrer Beitreibung eingeleitet gewesen, so sind selbige, insoweit sie nicht blos auf drei, sondern auf fünf Jahre zurück nach den bisherigen Gesetzen unter den bevorzugten Forderungen gleich nach den mit vorbehaltener Hypothek versehenen rückständigen Kaufgeldern in Ansatz und zur Befriedigung gelangt sein würden, mit dem Mehrbetrage in jener bisherigen Maaße auch in Concursen, die erst nach dem 31. December 1844 eröffnet werden, anzusetzen und zu befriedigen.

Urkundlich 2c.

Gegeben zu Dresden, am 4. November 1843.

Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., vom 6. November 1843.

(G. u. VBl. v. 1843. S. 189.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben eine Umänderung des zeitherigen Beleihungs- und Hypothekenwesens durch Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern, und in Zusammenhang hiermit die Aufstellung gewisser Bestimmungen über das Recht der Hypotheken für nöthig und dienlich erachtet und verordnen demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. (Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypothekenbuchs.) Zu Sicherung sowohl der Eigenthumsrechte, als der Forderungsrechte an Grundstücken sollen bei allen Gerichtsbehörden, welche Gerichtsbarkeit über Immobilien auszuüben haben, Grund- und Hypothekenbücher gehalten werden.

§. 2. Das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken als dingliches Recht wird nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt.

Der Uebergabe des Besitzes bedarf es nicht noch nebenher zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken.

§. 3. Ebenso werden Hypotheken und andere nach den in §§. 15. und 16. folgenden Bestimmungen zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an sich geeignete dingliche Rechte an fremden Grundstücken als solche nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt.

§. 4. So lange diese Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht erfolgt ist, besteht nur erst ein Rechts-

titel zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums, oder der Hypothek, oder der andern dinglichen Rechte.

§. 5. Als bürgerlicher Eigenthümer eines Grundstücks, sowie als Inhaber einer hypothekarischen Forderung wird jedesmal derjenige angesehen, welcher als solcher im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

§. 6. Eine gerichtliche Confirmation der Veräußerungsverträge über Grundstücke, sowie bei Besitzveränderungen an Allodialgrundstücken eine Beleihung mit vorheriger Lehnsauflassung, (Verreichung, Zuschreibung) findet nicht weiter statt, sondern an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 7. Ebenso findet bei Bestellung von Hypotheken und Cessionen hypothekarischer Forderungen eine gerichtliche Confirmation und eine Consensertheilung des Richters oder des Gerichtsinhabers als solchen nicht weiter statt, sondern an deren Stelle tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 8. Durch vorstehende Bestimmungen (§§. 6., 7.) werden Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wie namentlich Lehngeldbefugnisse oder Gunstgeldbefugnisse, wo dergleichen hergebracht oder sonst auf rechtsgültige Weise erworben sind, nicht aufgehoben. ꝛc.

§. 11. Durch vorstehende Vorschriften (§§. 6., 7.) wird in Ansehung solcher Grundstücke, bei denen ein getheiltes Eigenthum stattfindet, und an denen dem Besitzer nur das Untereigenthum zusteht, wie bei Lehngütern und Erbzinsgütern, an der Nothwendigkeit der Einwilligung des Obereigenthümers, bei Lehngütern in den Erblanden auch der Mitbelehnten, zu Veräußerungen und Verpfändungen nichts abgeändert, insoweit nicht wegen Verpfändung von Erbzinsgütern ein Anderes in §. 31. bestimmt und bei Lehngütern eine beschränkte Verpfändung nach §. 35. zulässig ist.

§. 12. Auch findet bei Lehngütern die Leistung der Lehnspflicht von Seiten des Lehnsmanns und nachherige Beleihung, wie solche in den Vorschriften des Lehnrechts begründet ist, noch ferner neben der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch statt und geht der Regel nach dieser letzteren voran.

§. 13. Es bewendet ferner dabei, daß Erbpachtgrundstücke ohne Zustimmung des Erbverpachters weder veräußert, noch verpfändet werden können, und wird hierin durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14. (Inhalt des Grund- und Hypothekenbuchs.) Das Grund- und Hypothekenbuch ist nur für Grundstücke und solche andere körperliche Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleich zu achten sind, bestimmt.

Nächstdem können aber auch solche fruchtbringende dingliche Rechte, welche nicht Zubehörungen eines Grundstücks sind, und deren Ausübung nicht von dem Besitze eines Grundstücks abhängt, welche aber zugleich die Eigenschaft haben, daß sie mit des Berechtigten Tode nicht erlöschen, sondern als für sich bestehende Gerechtsame veräußert und verpfändet werden dürfen, jedoch, insofern sie nicht schon bisher gleich einem unbeweglichen Gute in Lehn gereicht worden sind, nur mit Genehmigung der Oberbehörde, in das Grund- und Hypothekenbuch aufgenommen werden und darin ein Folium erhalten.*)

Insoweit es ferner gewisse Gewerbsberechtigungen giebt, welche nicht als zu einem Grundstücke gehörig zu betrachten, aber auch nicht an die Person des Berechtigten gebunden, sondern im Verkehre sind, kann mit ihnen ein Gleiches geschehen.

Von solchen Rechten ist dann Alles, was in gegenwärtigem Gesetze wegen der Grundstücke bestimmt ist, ebenfalls zu verstehen.

§. 15. Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß enthalten:

1. das Grundstück, für welches das Folium bestimmt ist;

2. die eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über das Grundstück bedingende besondere rechtliche Eigenschaft des letztern, also die Lehnseigenschaft, die Eigenschaft eines Erbzinsguts, Erbpachtgrundstücks, Familienfideicommisses;

3. sämmtliche zu dem Grundstücke als zu der Hauptbesitzung gehörige Grundstücke (unbewegliche Zubehörungen, Bestandtheile eines Gutskörpers).

Nutzbare Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundstücke verbunden sind, wie z. B. Backgerechtigkeiten, Schankgerechtigkeiten, Gasthofsgerechtigkeiten, Mahlzwangsbefugnisse, können zwar auf Verlangen des Besitzers ebenfalls in das Grund- nnd Hypothekenbuch mit eingetragen werden, ohne daß jedoch durch eine solche Eintragung die Grund- und Hypothekenbehörde eine Gewährleistung für rechtliche Begründung und Umfang der eingetragenen Realgerechtigkeiten übernimmt;

4. alle Veränderungen, die sich an den eingetragenen Bestandtheilen oder Zubehörungen des Grundstücks in der Folge ergeben;

5. die auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haftenden bleibenden Lasten und Beschwerungen, also namentlich Grundzinsen aller Art, Laudemialpflicht, Zehentpflicht, Ablösungsrenten, und die an diesen Lasten und Beschwerungen sich ergebenden Veränderungen.

Von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch sind jedoch folgende auf Privatrechtstiteln beruhende dingliche Beschwerungen ausgenommen:

a) Dienste und Frohnen aller Art, insoweit sie nicht nach §. 55. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 auf neuern Verträ-

*) Kirchencapellen sind zum Eintrage in die Grund- und Hypothekenbücher als geeignet nicht anzusehen. S. die zur V. v. 28. März 1835. mitgeth. V. des Justizmin. v. 25. Febr. 1846. (im S. V. II. Abth. No. 150. *)

gen beruhen, welchenfalls ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen muß,

b) Grunddienstbarkeiten,

c) die einem Bannrechte entsprechenden Verbindlichkeiten,

d) die Verbindlichkeit der Unterthanen eines Gerichts zu Uebertragung der Untersuchungskosten, ꝛc.

§. 16. Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß ferner enthalten:

6. den Besitzer oder die mehrern Besitzer des Grundstücks (Eigenthümer, Lehnsmann, Erbzinsmann, Erbpachter) nebst dem Besitztitel, unter Bemerkung des Kaufpreises, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht, und die am Besitze sich ergebenden Veränderungen;

7. die nicht aus einer besondern rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks (§. 15., Nr. 2.) fließenden, sondern auf den Besitzer sich beziehenden Beschränkungen des letztern in der Verfügung über das Grundstück, jedoch nur solche Beschränkungen, die nicht in allgemeinen persönlichen Eigenschaften des Besitzers, wie z. B. dem minderjährigen Alter beruhen, sondern sich auf einen speciellen Rechtstitel gründen, wie Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, einfache fideicommissarische Substitutionen, das einem Andern zustehende Nießbrauchsrecht, die gegen einen Abmiether eingegangene Verpflichtung, bei Veräußerung des Grundstücks dem Käufer die Erfüllung des Miethcontracts zur Bedingung zu machen, oder welche aus einem gerichtlichen Veräußerungsverbote herrühren, und die mit dergleichen Dispositionsbeschränkungen vorgehenden Veränderungen;

8. die auf dem Grundstücke haftenden Schulden nebst den daran sich ereignenden Veränderungen, nach den in §. 177 fg. enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 17. Außer demjenigen, was nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 15. 16.) in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden muß oder doch eingetragen werden kann, darf etwas Anderes in dasselbe nicht eingetragen werden, dieses gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule, und überhaupt von allen aus dem öffentlichen Rechte herrührenden, allen Grundstücken oder ganzen Classen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten.

§. 18. (Allgemeine Bedingungen der Einschreibungen in das Grund- und Hypothekenbuch.) Die Grund- und Hypothekenbehörden haben als solche nichts unaufgefordert in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen oder darin zu löschen, sondern jeder Eintrag und jede Löschung setzt voraus entweder den Antrag eines Betheiligten oder die Requisition einer öffentlichen Behörde.

§. 19. Jedoch

a) bedarf es einer ausdrücklichen Requisition nicht, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde selbst in einer andern Eigenschaft, wie z. B. als Vormundschaftsbehörde, Nachlaßbehörde, Concursgericht, Inspectionsbehörde über Kirchen und Schulen, gesetzlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß etwas in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen oder darin gelöscht werde; hiernächst

b) bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, §. 261. und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834, §§. 38. 41., wonach die Grund- und Hypothekenbehörden auf Grund der ihnen von der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zugehenden bestätigten Ablösungs- oder Gemeinheitstheilungsrecesse oder Zusammenlegungspläne wegen der dabei vorkommenden Abtretungen und Erwerbungen von Land, sowie wegen der auf Grundstücke übernommenen Renten die nöthigen Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch zu machen haben.

Dergleichen Renten erlangen nach obiger Regel (§. 3.) erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die ihnen in §. 45. des angeführten Gesetzes vom 17. März 1832 beigelegte Eigenschaft dinglicher Lasten.

Bis dahin ist im Verhältnisse zu Dritten das Grundstück als noch mit der durch die Rente abgelöseten Naturalverbindlichkeit behaftet zu betrachten.

Nicht minder

c) haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei vorgenommenen Zwangsversteigerungen sowohl die Löschung der durch die Zwangsversteigerung erlöschenden Hypotheken (§. 104.) und anderer durch dieselben erlöschender Rechte, als auch die Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorzubehaltenden Hypothek Amtshalber zu bewirken.

§. 20. Dem vorstehend (§. 18.) aufgestellten Grundsatze unbeschadet sollen die Grund- und Hypothekenbehörden nicht nur zur Gültigkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils nach Umständen durch Befragung Derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nothwendig erscheint, und zu Erhaltung der Rechte Betheiligter mitzuwirken suchen, sondern auch, wenn ihnen Veränderungen an eingetragenen Gegenständen amtlich bekannt werden, diejenigen Einleitungen treffen, welche zu den dadurch begründeten Einträgen oder Löschungen nothwendig sind.

§. 21. (Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs.) Jeder in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Besitzer eines Grundstücks, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge erlangen.

Den Stadträthen in Bezug auf die Stadtgerichte, andern Gerichtsinhabern in Bezug auf ihre Gerichte, sowie denjenigen öffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer öffentlichen Stellung hervorgeht, ist diese Einsichtnahme auch ohne den Nachweis eines besondern

Interesse gestattet; das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt werden.*)

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen.

§. 22. Vermöge der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs bringt jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, die sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Grundstücke bezieht, in Ansehung Desjenigen, welcher nach den im Grund- und Hypothekenbuche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervor, die der Handlung, nach jenen Einträgen, angemessen sind. Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, für sich anführen.

Wer hierdurch einen Schaden erleidet, dem bleibt blos der persönliche Anspruch auf Schadenersatz wider Denjenigen, der hierzu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 23. Hiernach kann insonderheit

1. eine von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung des Grundstücks Demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum im guten Glauben erworben hat und als neuer Besitzer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, von einem Andern, welcher das Grundstück früher erworben hat, dessen Erwerbung und Besitztitel aber nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, eben so wenig angefochten werden, als eine immittelst vorgenommene und eingetragene Verpfändung;

2. Derjenige, zu dessen Gunsten eine Beschränkung des Besitzers eines Grundstücks in der Verfügung über dasselbe besteht, muß eine von Letzterm vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks dem in Folge davon in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen neuen Besitzer oder Gläubiger gegenüber, welcher sein Recht im guten Glauben erworben hat, als gültig gegen sich anerkennen, wenn die Dispositionsbeschränkung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war;

3. dagegen kann aus einem gegen den vorigen Besitzer begründeten Rechtstitel eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht mehr erlangt werden;

4. der hypothekarische Schuldner kann die Einrede, daß eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sei, oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung wider den Dritten, welcher die Forderung im guten Glauben erworben hat und als Inhaber derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht gebrauchen, wenn die Forderung nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht, oder eine den Einwendungen gegen die Richtigkeit entsprechende Abänderung darin bewirkt worden ist;

5. auf gleiche Weise muß der Cessionar bei unterbliebener Eintragung der Cession in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 84.) einem Dritten, welcher die nämliche hypothekarische Forderung späterhin von dem eingetragenen Gläubiger im guten Glauben erworben hat und als deren Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, weichen und dessen Recht gegen sich gelten lassen;

6. eine zur Ungebühr geschehene Löschung einer hypothekarischen Forderung im Grund- und Hypothekenbuche behält gleichwohl Gültigkeit in Ansehung Derer, welche, nachdem die Löschung geschehen war, im guten Glauben das Eigenthum an dem Grundstücke durch Eintragung ihrer Erwerbung und ihres Besitztitels oder eine hypothekarische Forderung durch Eintragung als Gläubiger oder als Cessionarien erlangt haben.

§. 24. (Sicherstellung durch Protestation.) Zu Abwendung solcher Nachtheile kann der Betheiligte, wenn wegen eines noch zu beseitigenden Mangels die Eintragung des erworbenen Rechts oder beziehendlich die Löschung oder Abänderung, auf welche er Anspruch hat, nicht sogleich erfolgen kann, sich der Protestation bedienen, die aber nur dann Wirkung gegen Dritte äußert, wenn sie selbst in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 25. Die Wirkung einer solchen Protestation besteht darin, daß von ihrer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an nichts weiter darin zum Nachtheile des Rechts aufgenommen werden kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezweckt wurde. (§. 24.) Diese Wirkung dauert so lange fort, bis die Protestation im Grund- und Hypothekenbuche wieder gelöscht ist.

§. 26. (Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Unterlassung der Eintragung eines Rechts in das Grund- und Hypothekenbuch oder einer Löschung in demselben und gegen die daraus entstandenen Nachtheile (§. 22., 23.) nicht statt.

§. 27. (Benachrichtigung des passiv Betheiligten.) Von jedem geschehenen Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch und von jeder darin vorgenommenen Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde Demjenigen, welcher dabei passiv betheiligt ist, indem gegen ihn ein Recht erlangt, oder ein ihm zustehendes Recht aufgehoben oder beschränkt, oder auf einen Andern übertragen wird, Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigung des passiv Betheiligten kann nur dann unterbleiben, wenn von ihm selbst das Gesuch um die Eintragung oder Löschung angebracht und da-

*) In der dießfallsigen Ausf. V. vom 15. Febr. 1844. (G. u. Vbl. v. 1844. S. 37.) ist unter andern in §. 11. sub c. bestimmt, daß allen höhern und niedern Verwaltungsbehörden, wenn sie bei ihrer Geschäftsverwaltung im öffentlichen Interesse Nachrichten aus den Grund- und Hypothekenbüchern bedürfen, nicht nur die Einsichtnahme von den betreffenden Stellen im Grund- und Hypothekenbuche unweigerlich zu gestatten, sondern daß ihnen davon auch Auszüge auf Verlangen mitzutheilen seien, ohne daß es hierbei eines Weitern bedürfen soll, als der Bezeichnung der Stellen (Folien), auf welche das Bedürfniß der Erlangung von Nachrichten sich bezieht, und der amtlichen Versicherung des Vorhandenseins eines solchen Bedürfnisses.

bei auf die Benachrichtigung ausdrücklich verzichtet worden ist.

§. 28. (Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte.) Gegen ein in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenes Recht an einem Grundstücke kann, so lange es nicht darin gelöscht ist, eine Verjährung weder angefangen noch vollendet werden.

Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf verfallene Zinsen und verfallene andere Abentrichtungen, in Ansehung deren vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen.

II. Abschnitt.

Vom Rechte der Hypotheken.

§. 29. (Sachen, woran Hypotheken erlangt werden können.) Nur an Grundstücken und solchen andern körperlichen Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleichgeachtet werden, ingleichen an für sich bestehenden Gerechtsamen der in §. 14. bemerkten Art, wenn ihnen ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche gegeben worden ist, können Hypotheken bestellt werden.

§. 30. An einem Grundstücke, über welches der Besitzer (§. 5.) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden. (§§. 11., 13.)

§. 31. Zur Bestellung von Hypotheken an Erbzinsgütern wird jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn nicht erfordert.

§. 32. Wenn bei der Veräußerung eines Grundstücks das Eigenthum an demselben zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung vorbehalten worden ist, so ist ein solcher Vorbehalt des Eigenthums nur wie der Vorbehalt einer Hypothek wegen der sicher zu stellenden Forderung zu betrachten.

§. 33. Der Einwilligung eines Vorkaufsberechtigten und eines Rück- oder Wiederkaufsberechtigten bedarf es ebenfalls nicht zur Bestellung von Hypotheken; die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek hat jedoch, wenn sie die im Voraus bestimmte Vorkaufssumme oder Wiederkaufssumme übersteigt, insoweit, als dieses der Fall ist, gegen ihn keine Wirkung.

§. 34. Auch wird die Einwilligung Dessen, welchem ein auf Privatrechtstitel beruhendes Recht des Nießbrauchs an einem fremden Grundstücke zusteht, zu Bestellung einer Hypothek nicht erfordert, die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek erstreckt sich jedoch, so lange das Nießbrauchsrecht dauert, dessen Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch vorausgesetzt, (§. 16. Nr. 7.) nicht auf die Früchte des Grundstücks.

§. 35. Zu Bestellung vollkommener Hypotheken an Lehngütern ist die Einwilligung des Lehnsherrn und in den Erblanden der Mitbelehnten erforderlich. Zwar sind Lehnsbesitzer berechtigt, auch ohne diese Einwilligung ihren Gläubigern Hypotheken an Lehngütern einzuräumen und in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen, Hypotheken dieser Art haben jedoch keine Kraft gegen die Lehnsgläubiger und sind gegen den Lehnsherrn und beziehendlich gegen die Mitbelehnten nur soweit wirksam, als jener und diese nach lehnrechtlichen Grundsätzen verbunden sind, die Nutzungen des Lehns, oder auch die bei einer nothwendigen Subhastation desselben nach Tilgung der Lehnsschulden verbleibende Uebermasse zur Befriedigung der Allodialgläubiger verwenden zu lassen, auch sind die Gläubiger, denen dergleichen Hypotheken zustehen, nicht berechtigt, auf Subhastation des Lehns zu dringen; bei Ertheilung der lehnsherrlichen Einwilligung zu Hypothekenbestellungen an Lehngütern sind diese ohne lehnsherrliche Einwilligung bestellten Hypotheken nicht zu berücksichtigen, und stehen auch dann, wenn nach der Zeit eine Erbverwandlung erfolgte, den mit lehnsherrlicher Einwilligung bestellten Hypotheken nach.

§. 36. Der Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten bedarf es ferner nicht bei solchen Hypotheken, zu deren Erwerbung ein Gläubiger unmittelbar kraft des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 38., 39.) berechtigt ist, die Wirksamkeit der solchergestalt erlangten Hypotheken an Lehngütern unterliegt aber denselben Beschränkungen, wie nach Vorstehendem (§. 35.) die von Lehnsbesitzern ohne lehnsherrliche Einwilligung eingeräumten Hypotheken, jedoch in Ansehung der Mitbelehnten in den Erblanden mit den in §. 38. a. E. bemerkten Ausnahmen.

§. 37. (Entstehung der Hypotheken.) Zu Entstehung jeder Hypothek wird erfordert:

1. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder in dem erklärten Privatwillen liegen kann, und

2. die Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch. (§. 3.)

§. 38. (Gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.) Zu Erwerbung einer Hypothek sind kraft des Gesetzes selbst und ohne daß es dazu einer Willenserklärung des Schuldners bedarf, folgende Gläubiger berechtigt:

1. die Ehefrau, an den Immobilien des Ehemannes, wegen ihres demselben bei Eingehung der Ehe oder während der Ehe ein- und zugebrachten, zum Behuf der Eintragung in einer bestimmten Geldsumme (§. 48.) auszudrückenden beweglichen Vermögens;

2. Minderjährige und die nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung Cap. XXIV., Cap. XXV. bevormundeten andern Personen wegen der aus der Vermögensverwaltung ihrer Vormünder an letztere entstehenden Forderungen;

3. Kinder in väterlicher Gewalt wegen der aus der Verwaltung ihres Vermögens durch den Vater an letztern entstehenden Forderungen;

4. die Staatscasse, die Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten und dazu bestimmten Stipendiencassen, die öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten wegen der aus einem Dienste oder aus einer Verwaltung oder Einnahme her-

rührenden Forderungen an ihre Diener, Verwalter oder Einnehmer.

Das Recht der unter 2, 3, 4. genannten Personen beschränkt sich auf Cautionsleistung durch Hypothek an den Immobilien des Vormundes, des Vaters, des Dieners, Verwalters oder Einnehmers nach Höhe einer bestimmten Summe. (§. 48.)

Wegen der Voraussetzungen, unter denen eine solche Cautionsleistung zu verlangen ist, wegen des Betrags der Cautionssumme, einer nachherigen Erhöhung oder Verminderung derselben bewendet es bei den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4. Juni 1829, §. 41 flg. und (für die Oberlausitz) des Gesetzes zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §. 69 flg.

Welchen Einfluß die Eintragung des dem Ehemanne ein- und zugebrachten beweglichen Vermögens einer Ehefrau in das Grund- und Hypothekenbuch (Nr. 1.) auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter denen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

Auch bewendet es in Betreff der nach vorstehenden Bestimmungen für Ehefrauen und die unter 2, 3, 4. genannten Personen bestellten Hypotheken an Lehngütern in den Erblanden bei den Vorschriften des angeführten Mandats vom 4. Juni 1829, §§. 35., 47., 57., 62., wonach diese Hypotheken gegen solche Mitbelehnte, die erst nach dem 31. October 1829 präsentirt worden sind, durchgängig wirksam sind.

§. 39. 5) Vermächtnißnehmer und Diejenigen, denen etwas auf den Todesfall geschenkt worden, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkten ein Recht auf Sicherstellung durch Hypothek an den Immobilien des Erblassers. Der Nachlaßbehörde liegt ob, für Eintragung dieser Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch auch Amtshalber Sorge zu tragen, und bewendet es in dieser Beziehung bei der Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLV, §. 4. und des Mandats über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen, vom 30. October 1826, §. 11.

§. 40. Weiter sind die Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch zu verlangen berechtigt:

6. alle Gläubiger ohne Unterschied wegen ihrer durch rechtskräftiges Erkenntniß entschiedenen oder sonst zur Hülfsvollstreckung geeigneten Forderungen, soweit sie nicht schon durch Hypothek versichert und gedeckt sind, rücksichtlich derjenigen Immobilien ihrer Schuldner, welche sie als Hülfsgegenstand angegeben haben, nach vorausgegangener Feststellung des Schuldbetrags in Gemäßheit der Proceßgesetze. Die Eintragung des Schuldbetrags in das Grund- und Hypothekenbuch ist die Vollstreckungshandlung, außer welcher es einer weitern bei der Hülfsvollstreckung in Immobilien nicht bedarf.

Wird eine dergleichen Hypothek (ein Hülfsrecht) an Lehngütern wegen einer Allodialforderung erlangt, so gilt von ihr dasselbe, wie nach §. 35. von denjenigen Hypotheken, welche ein Lehnsbesitzer ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten seinen Gläubigern einräumt.

§. 41. Außerdem

7. ist Jeder, für den ein Auszug entweder bei Veräußerung des damit zu belastenden Grundstücks vorbehalten, oder auch durch letztwillige Verfügung einem zur Zeit des Todes des Verfügenden in dessen Eigenthume sich befindenden Grundstücke auferlegt worden ist, die Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch unter den Schulden des Grundstücks zu verlangen berechtigt.

§. 42. Gegen die Eintragung von Hypotheken für die in §§. 38., 39., 40. genannten Gläubiger und gegen die Eintragung eines Auszugs (§. 41.) sind Widersprüche nicht zu beachten, und haben selbst Appellationen keine Suspensivkraft. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen rechtlich auszuführen, um sodann die Löschung suchen zu können.

§. 43. Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen der Ehefrau (§. 38., Nr. 1.), sowie der Vormund, der Vater, der Diener, Verwalter oder Einnehmer, wenn die Cautionssumme (§. 38., Nr. 2., 3., 4.), ferner der Erbe, wenn die Hypothek wegen des Vermächtnisses oder der Schenkung auf den Todesfall (§. 39.), nicht minder der Schuldner, wenn das Hülfsrecht (§. 40.) ohne seine Einwilligung auf mehrere Immobilien im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen worden ist, und schon eines oder einige davon, nach Verhältniß ihres Werthes und unter Berücksichtigung der schon darauf haftenden Schulden, zur Sicherstellung offenbar hinreichen, die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen.

§. 44. (Privatwille als Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.) Zu Bestellung einer Hypothek durch Privatwillenserklärung wird auf Seiten Desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.

§. 45. Aus einem Vertrage oder letzten Willen kann der Gläubiger außer den in §. 39. erwähnten Fällen die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann verlangen, wenn derselbe ausdrücklich enthält, daß wegen der Forderung eine Hypothek an einem bestimmten Grundstücke bestellt, (die Forderung auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen) werden soll; dieses gilt unbeschadet dessen, was wegen eines bei der Veräußerung des Grundstücks vorbehaltenen oder durch letztwillige Verfügung beschiedenen Auszugs in §. 41. bestimmt ist.

§. 46. Ist eine an sich richtige Forderung einmal in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so kann die Eintragung und die dadurch für den Gläubiger erlangte

Hypothek von andern Gläubigern oder von einem nachherigen dritten Besitzer des Grundstücks aus dem Grunde, weil hypothekarische Sicherheit wegen jener Forderung nicht angelobt oder letztwillig angeordnet gewesen sei, in keinem Falle angefochten werden.

§. 47. (Specialität der Hypotheken.) Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch kann nur auf bestimmte Immobilien geschehen.

§. 48. Auch können nur Forderungen, welche der Summe nach bestimmt sind, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt ist, Behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe das Grundstück haften soll.

§. 49. Jedoch ist weder bei Forderungen einer bestimmten jährlichen Rente eine Bestimmung in Capital, noch bei Forderungen bestimmter Abentrichtungen oder Leistungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, eine Veranschlagung zu Gelde zum Zweck der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich.

§. 50. (Eintragung der Hypotheken in das Grund- und Hypothekenbuch.) Die Hypothek als dingliches Recht wird, ohne Unterschied des Rechtstitels, erst durch die förmliche Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des damit zu belastenden Grundstücks wirklich erlangt. (§. 3.)

§. 51. (Vormerkung im Grund- und Hypothekenbuche.) Ist eine mit einem Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehene Forderung durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die förmliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch kann aber wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen der Handlung nicht betreffenden Mangels nicht sogleich erfolgen, so kann auf Ansuchen des Betheiligten die Forderung einstweilen im Grund- und Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat nicht die Wirkungen der förmlichen Eintragung, sondern ist wie eine Protestation (§§. 24., 25.) zu betrachten, indem sie blos die Stelle für die künftig förmlich einzutragende Hypothek zu sichern dient.

Sie wird wirkungslos, wenn, bevor der Mangel gehoben und die förmliche Eintragung erfolgt ist, Concurs zu dem Vermögen des Besitzers ausbricht.

Umfang und Wirkungen der Hypothek:

§. 52. (1. in Ansehung der Sache, worauf sie haftet.) Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung oder bei Anlegung der Sequestration oder bei Eröffnung des Concurses noch unabgesonderten natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales et industriales), ingleichen auf die von den letztgedachten beiden Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte (fructus civiles).

§. 53. Daß Forderungen auf einzelne Zubehörungen eines Grundstücks oder Theile eines Grundstückskörpers versichert und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, ist unzulässig.

§. 54. Wohl aber können, wenn Mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, an den ideellen Antheilen der einzelnen Mitbesitzer Hypotheken erlangt und Forderungen darauf in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden. (vergl. jedoch §. 80.)

Bei Grundstücken, welche Lehnseigenschaft haben, bedarf es hierzu der Einwilligung der Mitbesitzer.

§. 55. Als Zubehörungen eines andern Grundstücks und Bestandtheile eines Grundstückskörpers können nur diejenigen Grundstücke angesehen werden, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

§. 56. (Grundstücksabtrennungen.) Die Abtrennung eines Grundstücks von einem andern, dessen Zubehörung, oder von einem Grundstückskörper, dessen Bestandtheil es ist, kann der Regel nach nicht anders geschehen, als mit Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.

§. 57. Diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann, wofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, vom Richter ergänzt werden, wenn nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Abtrennung wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderungen oder des abzutrennenden Grundstücks offenbar nicht entstehen kann; hierzu ist aber bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, nur das vorgesetzte Appellationsgericht ermächtiget.

Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten kann, wenn für ihn keine Gefahr und kein Nachtheil aus der Abtrennung entsteht, auch vom Unterrichter nach pflichtmäßigem Ermessen ergänzt werden, und kann solchenfalls selbst sein ausdrücklicher Widerspruch die Abtrennung nicht hindern.

§. 58. Die ohne Vorbehalt erklärte oder nach §. 57. vom Richter ergänzte Einwilligung der Gläubiger in die Abtrennung gilt als Aufgebung ihrer dinglichen Rechte an dem abzutrennenden Grundstücke.

Willigen sie nur mit Vorbehalt dieser Rechte in die Abtrennung, so haben sie Anspruch darauf, daß ihre Forderungen so, wie sie auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück bisher gehörte, eingetragen sind, auch auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks, oder dem Folium des Grundstücks, dessen Zubehörung es wird (§. 60.), eingetragen werden.

Ist der Gegenstand der Forderung ein Auszug, so giebt ein solcher neuer Eintrag dem Auszugsberechtigten nur ein subsidiarisches Recht gegen den Besitzer des Trennstücks.

§. 59. Wegen der auf einem Grundstücke haftenden, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Lasten

(§. 15., Nr. 5.) bedarf es der Einwilligung der Berechtigten zu Grundstücksabtrennungen nicht; es ist aber ein verhältnißmäßiger Theil dieser Reallasten auf das Trennstück zu repartiren, ehe dasselbe im Grund- und Hypothekenbuche vom Hauptgute abgeschrieben wird.

Dieser Repartition ungeachtet bleibt den Berechtigten das Hauptgut, sofern sie es nicht Anspruchs entlassen haben, wegen des auf das Trennstück gelegten Antheils von Reallasten subsidiarisch verhaftet.

Wegen der auf Grundstücken, bei denen Abtrennungen vorkommen, haftenden Ablösungsrenten bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, §§. 47., 48.*)

§. 60. (Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern.) Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit einem eignen Folium im Grund- und Hypothekenbuche besitzen, oder ob er es zu einem andern Grundstücke, welches er besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will.

§. 61. Jedoch ist,

1. wenn das hinzuzuschlagende Grundstück unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde gelegen ist, hierzu die Einwilligung dieser letztern erforderlich; ferner kann,

2. wenn auf dem Grundstücke, zu welchem ein anderes hinzugeschlagen werden soll, Schulden haften, die Hinzuschlagung nur unter der Bedingung geschehen, daß das hinzuzuschlagende Grundstück schuldenfrei sei, oder daß andernfalls die auf letzterm versicherten Gläubiger sich gefallen lassen, mit ihren Forderungen den auf jenem erstern versicherten Gläubigern nachzustehen;

3. ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte behaftetes Grundstück kann zu einem andern Grundstücke, welches nicht mit diesem zugleich demselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden;

4. der Complex eines Ritterguts kann weder zu einem andern Rittergute, noch zu einem Grundstücke anderer Art als Zubehörung hinzugeschlagen werden;

5. andere Güter, welche aus mehrern zu einem Körper vereinigten ländlichen Grundstücken bestehen und mit Wohnsitz versehen sind, können ebenfalls nicht zu einem andern Grundstücke hinzugeschlagen werden.

Letzteres, sowie die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem andern Rittergute kann nur ausnahmsweise unter besondern Verhältnissen von der Oberbehörde gestattet werden.

§. 62. Die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern Grundstücke hat die Wirkung, daß die auf dem einen oder dem andern haftenden Schulden sich nunmehr über den ganzen Grundstückskörper erstrecken; die Schulden, welche auf dem hinzugeschlagenen Grundstücke haften, sind daher nunmehr im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen worden, einzutragen (§§. 58. 60.).

§. 63. In Ansehung der Gemeinheitstheilungen, sowie der bei Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen vorkommenden Landabtretungen verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, §§. 10. 11. a. E. §§. 139. 164. und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834, §§. 25—29. 40., nur sind in allen Fällen dieser Art sowohl die Abschreibungen der Trenn- oder Theilstücke, als auch die unbedingt erforderlichen Zuschreibungen im Grund- und Hypothekenbuche von der Grund- und Hypothekenbehörde auch ohne besondern Antrag zu bewirken (s. oben §. 19.).

Nicht minder bewendet es bei den wegen der Abtretung von Grundeigenthum im Wege der Expropriation erlassenen Gesetzen.

§. 64. Die Bestimmungen in §§. 56. 57. finden auch Anwendung auf die Veräußerung der mit einem Grundstücke verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeiten; in Bezug auf Ablösungen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, §. 9., ingleichen des Gesetzes, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, vom 27. März 1838, §§. 40. 48.

§. 65. (Bewegliche Zubehörungen eines Grundstücks.) Welche Sachen außer Grundstücken als Zubehörungen eines Grundstücks zu betrachten sind, ist nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

§. 66. Sind bewegliche Zubehörungen des Grundstücks veräußert worden, so haben hypothekarische Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer derselben keinen Anspruch.

§. 67. (2. in Ansehung der Forderung.) Die Hypothek erstreckt sich neben der Hauptforderung auch auf die Verzugszinsen, auf versprochene Zinsen aber nur dann, wenn das Versprechen der Verzinsung und der Zinsfuß in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 68. Unter gleicher Voraussetzung der Eintragung eines hierauf bezüglichen Versprechens in das Grund- und Hypothekenbuch kann sich eine Hypothek auch auf Kosten als Nebenforderung erstrecken.

§. 69. In Ansehung rückständiger Zinsen, und zwar sowohl der versprochenen, als der Verzugszinsen, beschränkt sich jedoch im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger, die Hypothek auf die Zinsen der drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurses, außerhalb des Concurses von der erfolgten Subhastation, oder, wenn der Gläubiger vor Eröffnung des Concurses oder vor der Subhastation schon Klage erhoben und

*) S. wegen theilweiser Abänderung der Vorschriften dieses §. das Ges. v. 22. Mai 1852.

dieselbe ohne Unterbrechung fortgestellt hatte, von erhobener Klage zurückgerechnet.

Für eine solche Unterbrechung ist es jedoch nur anzusehen, wenn der Gläubiger den Proceß länger als sechs Monate liegen gelassen hat.

§. 70. Gleichergestalt beschränkt sich in Ansehung rückständiger Auszugsgebührnisse (§. 41.) und rückständiger Leibrenten das dingliche Recht im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger, auf die Rückstände der drei letzten Jahre von dem in §. 69. bemerkten Zeitpuncte zurückgerechnet.

§. 71. Eine Hypothek wegen Kosten als Nebenforderung, ohne daß ein bestimmter Betrag derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist (§. 48.), gilt im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger nur bis zum Betrage von 50 Thalern, wenn die Hauptforderung selbst über 50 Thaler beträgt, und nur bis zum Betrage von 10 Thalern, wenn die Hauptforderung nur 50 Thaler oder weniger beträgt.

§. 72. (3. in Ansehung des Schuldners.) Dem Schuldner verbleibt das Recht, über die von ihm verpfändete Sache soweit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.

§. 73. Ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch behält der Schuldner das Recht, das Grundstück zu veräußern oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer andern Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.

§. 74. Inwieweit die Veräußerung von Zubehörungen eines mit Schulden behafteten Grundstücks dem Besitzer gestattet sei, ist in §§. 56. 57. 58. 64. bestimmt.

§. 75. Mit solchen neuen, den Werth des Grundstücks mindernden Reallasten, welche zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind (§. 15., Nr. 5), Ablösungsrenten ausgenommen, darf der Besitzer des Grundstücks letzteres ohne Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger nicht beschweren. Dasselbe gilt, wenn bei Grundstücksabtrennungen die Repartition eines verhältnißmäßigen Theils der Reallasten auf das Trennstück (§. 59.) nach dem Willen der Contrahenten und der Berechtigten unterbleiben soll.

Doch findet eine Ergänzung dieser Einwilligung, beziehendlich durch das vorgesetzte Appellationsgericht, unter denselben Voraussetzungen, wie solche bei Grundstücksabtrennungen nach §. 57. eintreten kann, auch hier statt.

§. 76. Dadurch allein, daß der Schuldner die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen läßt, verliert derselbe im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Forderung selbst zustehen.

Ob und inwieweit er solche Einreden dritten Inhabern der Forderung entgegensetzen könne, ist nach den Bestimmungen in §§. 22—25. zu beurtheilen.

§. 77. (Einrede des nicht gezahlten Geldes.) Wenn aber eine Forderung in einem Gelddarlehne besteht und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Darlehns an den Schuldner wirklich erfolgt war, so sichert eine vor Ablauf der nächsten Dreißig Tage nach geschehener Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch angebrachte und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation dem Schuldner den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen denjenigen dritten Inhaber der Forderung, welcher letztere innerhalb jener Dreißig Tage an sich gebracht hat.

Die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Einrede ist übrigens nach den darüber bestehenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

§. 78. (Einrede der Zahlung bei verfallenen Zinsen.) Ferner muß in Bezug auf verfallene Zinsen oder andere in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Abentrichtungen der dritte Inhaber der Forderung die Einrede der Zahlung in Bezug auf diese Gegenstände seiner Forderung unbedingt gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuche nicht verlautbart ist.

§. 79. (4. in Ansehung des Gläubigers.) Der hypothekarische Gläubiger kann, unbeschadet seines hypothekarischen Rechts, seinen persönlichen Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, aus welchem die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung herrührt, persönlich belangen; er kann aber auch, wenn der persönliche Schuldner zugleich Besitzer des mit der Hypothek behafteten Grundstücks ist, die aus der Hypothek entspringende dingliche Klage mit der persönlichen Klage verbinden, oder endlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks sich sogleich, unbeschadet seiner Ansprüche an den persönlichen Schuldner, der dinglichen Klage bedienen.

§. 80. Vermöge der dinglichen Klage kann der hypothekarische Gläubiger verlangen, aus dem Grundstücke, woran er die Hypothek erlangt hat, befriedigt zu werden.

Er kann aber zu diesem Zwecke nur entweder die gerichtliche Versteigerung des ihm ganz oder auch nur zu einem ideellen Theile verhafteten Grundstücks, oder wenn er zunächst aus den Nutzungen befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration desselben verlangen.

Eine solche gerichtliche Sequestration geht auf Rechnung des hypothekarischen Gläubigers, der sie veranlaßt hat; sollten die Nutzungen des sequestrirten Grundstücks von den Sequestrationskosten überstiegen werden, so behält

zwar der Gläubiger wegen des von ihm Zugeschossenen seinen Anspruch auf Wiedererstattung, es kommen aber solchenfalls rücksichtlich dieses Mehrbetrags der Sequestrationskosten die Bestimmungen in §§. 68. 71. in Anwendung, unbeschadet der bei Ausbruch eines Concurses während der Sequestration geltenden Grundsätze.

Ein Recht, selbst in den Besitz und die Benutzung des verhafteten Grundstücks gesetzt zu werden, hat der hypothekarische Gläubiger nicht.

§. 81. Den hypothekarischen Gläubigern, welche aus dem ihnen verhafteten Grundstücke ihre Befriedigung nicht erlangen, und insoweit sie selbige nicht erlangen, bleibt in allen Fällen die Klage wider Diejenigen vorbehalten, welche für die Forderung persönlich verhaftet sind.

§. 82. (Cessionen.) Sowohl der Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek, als eine schon erlangte Hypothek kann, jedoch nicht ohne gleichzeitige Uebertragung der Forderung selbst, von dem Gläubiger nach dem Betrage der ganzen Forderung oder eines Theils derselben an Andere abgetreten werden.

§. 83. Jede Abtretung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte in sich.

§. 84. Die Abtretung einer hypothekarischen Forderung erlangt erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 5.) Gültigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Schuldner selbst.

§. 85. (Verpfändungen eingetragener Forderungen.) Eine hypothekarische Forderung kann auch von dem Gläubiger einem Andern im Grund- und Hypothekenbuche verpfändet werden.

§. 86. Eine solche Verpfändung ist wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten, und das in §§. 83., 84. Gesagte gilt von ihr ebenfalls.

§. 87. (5. in Ansehung des dritten Besitzers.) Der dritte Besitzer eines Grundstücks, auf welches Schulden im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, ist gehalten, entweder dieselben zu bezahlen, oder die gerichtliche Versteigerung, beziehendlich die gerichtliche Sequestration des Grundstücks (§. 80.) zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger geschehen zu lassen.

§. 88. Für die blos vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer zwar ebenfalls, eine Nöthigung zur Bezahlung oder zur Ueberlassung des Grundstücks zu Befriedigung der Gläubiger (§. 80.) findet jedoch wegen blos vorgemerkter Forderungen nicht statt. (§. 51.)

§. 89. Die Haftung des redlichen dritten Besitzers für die Schulden des Grundstücks erstreckt sich aber nicht weiter, als letzteres zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht.

§. 90. Hat jedoch der dritte Besitzer die eingetragenen Schulden als unbezahlte Kaufgelder übernommen oder sich sonst zu deren Uebernahme ausdrücklich verpflichtet, so muß er für selbige als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften und kann deshalb mit einer persönlichen Klage belangt werden.

Diese persönliche Verbindlichkeit dauert jedoch bei dem dritten redlichen Besitzer nur so lange, als er oder seine Erben das verhaftete Grundstück besitzen, es wäre denn, daß sie bereits auf Zahlung gerichtlich belangt worden.

Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den solchergestalt übernommenen eingetragenen Schulden während seiner Besitzzeit in Rückstand ließ, bleibt er auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.

§. 91. (Haftung des dritten Besitzers wegen eines Auszugs.) Wenn ein Auszug (§. 41.) auf dem Grundstücke haftet, so ist der jedesmalige Besitzer des Grundstücks wegen der während der Dauer seines Besitzes fällig werdenden Auszugsleistungen und Auszugsgebührnisse dem Auszugsberechtigten stets auch persönlich verpflichtet, und die persönliche Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners reicht nicht über die während seiner eigenen Besitzzeit fällig gewordenen Auszugsleistungen und Auszugsgebührnisse hinaus.

§. 92. (6. in Ansehung mehrerer Gläubiger unter einander.) Der Vorzug unter mehrern auf das nämliche Grundstück eingetragenen Gläubigern, mit Einschluß der Auszugsberechtigten (§. 41.), wird ohne alle andere Rücksicht blos durch die Zeitfolge bestimmt, wie jede Forderung vor der andern in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des Grundstücks eingetragen ist.

Eine Ausnahme findet blos statt in Ansehung der an Lehngütern ohne lehnsherrliche und beziehendlich mitbelehnschaftliche Einwilligung bestellten Hypotheken. (§. 35.)

§. 93. Dieser Vorzug entscheidet sowohl im Concurse, als außerhalb des Concurses.

Daher gebührt im Concurse, wie außerhalb des Concurses dem ältern hypothekarischen Gläubiger vor dem neuern die Befriedigung aus dem verhafteten Grundstücke, wenn dasselbe zur gerichtlichen Zwangsversteigerung kommt, wäre es auch, daß der neuere Gläubiger früher Klage erhoben oder die Zwangsversteigerung herbeigeführt hätte.

§. 94. (Abtretung des Vorzugs.) Ein hypothekarischer Gläubiger kann unbeschadet seines hypothekarischen Rechts den durch frühere Eintragung seiner Forderung erlangten Vorzug einem spätern Gläubiger abtreten; jedoch wird dadurch andern hypothekarischen Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

§. 95. (Eintretungs- und Ablösungsrecht.) Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden wäre, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners mit der in §. 98. angegebenen Wirkung zu leisten berechtigt.

§. 96. Auch ohne Zustimmung des Schuldners darf jeder hypothekarische Gläubiger die Forderung eines andern hypothekarischen Gläubigers, wenn letzterer, es sei wegen des Hauptstamms oder wegen davon rückständiger Zinsen, auf die gerichtliche Zwangsversteigerung des verhafteten

Grundstücks angetragen hat, durch vollständige Zahlung ablösen.

§. 97. In Ansehung dieses Ablösungsrechts hat, wenn mehrere hypothekarische Gläubiger gleichzeitig dasselbe ausüben wollen, der Inhaber der später eingetragenen Forderung den Vorzug vor dem ältern Gläubiger.

§. 98. In beiden angegebenen Fällen (§§. 95., 96.) erwirbt Derjenige, welcher statt des Schuldners die vollständige Zahlung dem Gläubiger leistete oder deren Betrag, bei unbegründeter Weigerung der Annahme Seiten des letztern, gerichtlich niederlegte, auch ohne daß dieser die Forderung abtritt, die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers und somit den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Dieser Anspruch findet jedoch im Falle des §. 95. nicht statt, wenn bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, vielmehr erlöscht solchenfalls die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt übrig geblieben ist.

§. 99. Auf gleiche Weise erwirbt der persönliche Schuldner, welcher, ohne daß er zugleich Besitzer des verhafteten Grundstücks ist, in Folge der von dem hypothekarischen Gläubiger wider ihn auf Bezahlung der Schuld erhobenen Klage demselben vollständige Zahlung geleistet hat, ohne Weiteres dessen Stelle und Recht mit dem Anspruche auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

§. 100. (Erlöschung der Hypotheken.) Die Hypothek erlöscht

1. durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
2. durch Untergang der Sache;
3. durch die gerichtliche Zwangsversteigerung;
4. durch Eintritt einer Resolutivbedingung;
5. durch Entsagung des Gläubigers;
6. durch Tilgung der Schuld;
7. durch Ungültigerklärung der Forderung.

§. 101. (1. durch Ablauf der Zeit.) Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit bestellt, und solchergestalt die Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Ablauf dieser Zeit.

§. 102. (2. durch Untergang der Sache.) Durch völligen Untergang der Sache erlöscht die daran erlangte Hypothek, sie lebt aber mit Wiederherstellung der Sache in der vorigen oder einer andern Gestalt von selbst wieder auf.

In Betreff des Wiederaufbaues abgebrannter Gebäude, auf welche Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, bewendet es bei den hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt. (Ges. v. 14. Nov. 1835, §§. 76., 77., 81., 85.)

§. 103. Die bloße Umwandlung eines Grundstücks bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

§. 104. (3. durch die Zwangsversteigerung.) Wird ein Grundstück im Concurse oder außerhalb des Concurses Schulden halber nothwendigerweise gerichtlich versteigert, so erlöschen die darauf haftenden Hypotheken, die Forderungen werden zahlbar, und das Grundstück geht frei von jeder andern Hypothek, als der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorbehaltenen (§. 19.) auf den Ersteher über. †)

§. 105. Die Hypothek wegen sogenannter eiserner Capitalien erlöscht nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des Grundstücks, auf welchem solche Capitalien unaufkündbar haften, sondern der Ersteher hat dergleichen eiserne Capitalien mit dem Grundstücke als Beschwerung desselben zu übernehmen.

Rückständige Zinsen solcher Capitalien aus der Zeit vor seiner Erwerbung hat aber der Ersteher nicht zu gewähren.

§. 106. Das dingliche Recht Dessen, welcher einen Auszug (§. 41.) oder eine Leibrente aus dem Grundstücke zu fordern hat, erlöscht ebenfalls nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des mit dem Auszuge oder der Leibrente belasteten Grundstücks, der Ersteher hat aber Rückstände aus der Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren.

§. 107. Sind jedoch Gläubiger vorhanden, deren Hypothek der des eisernen Capitals (§. 105.) oder des Auszugs oder der Leibrente (§. 106.) im Alter vorgeht, so sind diese älteren Gläubiger zu verlangen berechtigt, daß die gerichtliche Zwangsversteigerung auf eine Weise bewerkstelligt werde, daß sie nicht Gefahr laufen, an ihren Forderungen Einbuße zu erleiden.

Der Richter hat daher auf ihren Antrag die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück **mit** der Beschwerde des eisernen Capitals oder des Auszugs oder der Leibrente, dann aber auch auf das Grundstück **ohne** diese Beschwerde zu bewerkstelligen.

Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, des eisernen Capitals oder der Leibrente, daß die ältern hypothekarischen Gläubiger durch Ueberweisung dieser Beschwerden an den Ersteher nicht gefährdet werden, so erledigt sich das Widerspruchsrecht jener Gläubiger und der Richter hat nun die Versteigerung mit dem Auszuge, dem eisernen Capitale oder der Leibrente fortzusetzen.

§. 108. Was nach §. 106. vom Auszuge und von der Leibrente gilt, das gilt im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung eines Grundstücks auch von den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Reallasten desselben. (§. 15., Nr. 5.)

†) S. wegen der Bekanntmachungen bevorstehender Zwangsversteigerungen das Ges. v. 27. Oct. 1834. §. III. (Samml. der Ges. u. V. v. 1834. S. 247.) und die V. vom 4. Juni 1852. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 138.)

§. 109. (Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörde bei Zwangsversteigerungen.) Die Grund- und Hypothekenbehörde hat dafür zu sorgen, daß nach gerichtlicher Zwangsversteigerung des Grundstücks die darauf versicherten Gläubiger aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden. (§§. 92. 93.)

§. 110. Zu diesem Behufe hat außerhalb des Concurses die Grund- und Hypothekenbehörde die auf das versteigerte Grundstück eingetragenen Gläubiger, insoweit sie nicht schon wegen ihrer Forderungen klagbar geworden sind, oder sonst sich damit gemeldet haben, zur Anzeige des Betrags derselben aufzufordern.

§. 111. Sollte mit dieser Aufforderung an einen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder auf die Aufforderung eine Anzeige des Betrags der Forderung nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde eine dem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch entsprechende Summe, wobei auch auf rückständige Zinsen auf die drei letzten Jahre, unter Anwendung der Bestimmungen in §§. 67. 69. Rücksicht zu nehmen ist, von den Erstehungsgeldern für den Gläubiger zurückzubehalten und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, vorbehältlich der Rechte des Schuldners, wenn derselbe die Tilgung der Forderung oder eine Minderung derselben gegen den Gläubiger darzuthun vermöchte.

§. 112. Wegen des Verfahrens nach gerichtlicher Zwangsversteigerung im Concurse ist den Vorschriften der Proceßgesetze nachzugehen.

§. 113. (4. durch Eintritt einer Resolutivbedingung.) Wurde eine Hypothek unter einer Resolutivbedingung bestellt und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Eintritt der Bedingung.

§. 114. (5. durch Entsagung des Gläubigers.) Der hypothekarische Gläubiger kann auf die Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungsrecht des Gläubigers nicht auf.

§. 115. Die Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers in die Veräußerung des verhafteten Grundstücks ist nicht für einen Verzicht auf die Hypothek, und die Einwilligung in weitere Verpfändung nicht für einen Verzicht auf den durch die frühere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangten Vorzug zu achten. Nur bei Grundstücksabtrennungen schließt die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die Abtrennung zugleich den Verzicht auf die Hypothek an dem abzutrennenden Theile in sich, insofern sie nicht dieselbe ausdrücklich vorbehalten, welchenfalls die Bestimmung in §. 58. Platz ergreift.

Inwieweit die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in Grundstücksabtrennungen vom Richter ergänzt werden könne, ist in §. 57. bestimmt.

§. 116. (6. durch Tilgung der Schuld.) Wird die Forderung, für welche die Hypothek erlangt worden ist, ganz oder zum Theil durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt, so erlöscht auch in gleichem Verhältnisse die Hypothek.

§. 117. (Cession an den Besitzer des Grundstücks.) Der Inhaber einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung, welcher vom Besitzer des verhafteten Grundstücks durch Zahlung oder auf andere Weise befriedigt wird, kann sich jedoch nicht entbrechen, demselben auf Verlangen, anstatt einer Verzichtsleistung, eine Cession der Forderung auszustellen, insofern nicht bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen, und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, in welchem Falle die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung erlöscht, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt geblieben ist.

§. 118. Eine solche Cession berechtigt den Besitzer des Grundstücks, sich selbst als Inhaber der abgetretenen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen und dieselbe dann weiter zu cediren.

§. 119. (Consolidation [Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in Einer Person].) Gleichergestalt ist der Besitzer des Grundstücks, welcher eine darauf versicherte Forderung auf andere Weise, als durch Cession erwirbt, oder der Inhaber einer solchen Forderung, welcher das Eigenthum des Grundstücks erwirbt, berechtigt, sowohl die Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche zu verlangen, als auch dieselbe, so lange sie noch nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht ist, weiter zu cediren.

§. 120. Verfällt der Besitzer des Grundstücks in Concurs, so haben die gemeinen Gläubiger keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf den Besitzer selbst gekommenen hypothekarischen Forderung (§§. 117. 119.) von der Specialmasse des Grundstücks abgesondert und zu ihrer Befriedigung verwendet werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

Ebenso hat außerhalb des Concurses der Besitzer keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf ihn selbst gekommenen hypothekarischen Forderung von dem Erlöse des zwangsweise versteigerten Grundstücks abgesondert und ihm überlassen werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

§. 121. Auf das Recht des Auszugs leiden die in §§. 117. 118. 119. enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

§. 122. (7. durch Ungültigerklärung.) Wegen Ungültigerklärung solcher in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen, deren rechtmäßige Inhaber unbekannt sind, und wegen des zu diesem Zwecke stattfindenden Edictalverfahrens bewendet es bei den Vorschriften des Mandats, die Edictalcitationen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 13. November 1779, sub I, 1. II. III. IV. und beziehendlich des Gesetzes, einige

Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, vom 27. October 1834, Nr. III.

§. 123. Jedoch tritt an die Stelle der in dem angeführten Mandate vom 13. November 1779, sub I, 1 bestimmten Frist von vier und vierzig Jahren, welche verflossen sein muß, damit das Edictalverfahren zum Zwecke der Ungültigerklärung erfolgen könne, künftig eine Frist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

Diese Frist wird in den Fällen, wo nach Vorschrift des Mandats vom 13. November 1779 die 44jährige Frist vom Datum des Consenses oder der bei geschehenen Cessionen über Translation der Hypothek ertheilten Urkunde an zu rechnen sein würde, von Zeit des neuesten, auf die Forderung sich beziehenden Eintrags in das Grund- und Hypothekenbuch an gerechnet.

§. 124. (Löschung der Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche.) In den in §. 100. unter 1. 2. 3. bemerkten Fällen erlöscht die Hypothek von selbst alsobald, wie die Ursache des Erlöschens eingetreten ist. In den unter 4. 5. 6. 7. angegebenen Fällen hingegen wird die Ursache des Erlöschens vermöge der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs (§§. 22. 23.) in Bezug auf Dritte erst mit der wirklichen Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche wirksam.

Diese zuletzt erwähnten Ursachen des Erlöschens sind also nur als Rechtstitel zur Löschung zu betrachten, auf deren Grund letztere auf Antrag eines Betheiligten erfolgen muß.

§. 125. Auch ohne Nachweisung einer dieser Ursachen des Erlöschens der Hypotheken kann die Löschung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung oder eine Minderung der eingetragenen Summe verlangt werden auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 126. Ist die Löschung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche erfolgt, so rücken die nachfolgenden Gläubiger nach Ordnung des Eintrags ihrer Forderungen auf.

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen rc. rc.

§. 151. (Form der Grund- und Hypothekenbücher und der Einträge in dieselben.) Die Grund- und Hypothekenbücher sollen nach einem vorzuschreibenden Formulare geführt und in dauerhaft gebundenen Großfoliobänden gehalten werden.

§. 152. In der Regel ist für jeden Ort (Stadt oder Dorf) oder für jede geschlossene Mark, wo ein Gericht Gerichtsbarkeit über Immobilien hat, ein eignes Grund- und Hypothekenbuch über letztere zu halten.

Beschränkt sich jedoch die Gerichtsbarkeit eines Gerichts über Immobilien an einem Orte auf nur wenige, so kann das Grund- und Hypothekenbuch dieses Orts mit dem Grund- und Hypothekenbuche eines andern Orts unter Gerichtsbarkeit des nämlichen Gerichts verbunden gehalten werden. Je nach der Anzahl und Größe der Immobilien, über welche das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts sich zu erstrecken hat, kann dasselbe entweder in einen einzigen Band zusammengefaßt oder in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 153. In der Regel erhält jedes einzelne Grundstück, das nicht Zubehörung eines andern Grundstücks ist, und jeder für sich bestehende Grundstückskörper (Gutscomplex) seine besondere Nummer und sein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche. Ausgenommen hiervon sind Staatsgüter, geistliche Güter und Gemeindegrundstücke; diese insgesammt bekommen nur dann ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche, wenn Hypotheken oder andere nach §§. 15. 16. in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende dingliche Rechte daran bestehen, oder sobald dergleichen daran bestellt werden rc.

§. 191. (Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe.) Ueber jede im Grund- und Hypothekenbuche geschehene Eintragung oder Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde dem Betheiligten oder den mehrern Betheiligten einen Recognitionsschein, und zwar bei Eintragungen eines neuen Besitzers, ferner bei förmlichen Eintragungen von Forderungen und deren Löschungen, ingleichen bei Eintragungen von Cessionen auch unverlangt, wofern die Ausstellung nicht ausdrücklich abgelehnt wird, in andern Fällen aber auf Verlangen auszustellen.

Der über die förmliche Eintragung einer hypothekarischen Forderung dem Gläubiger ausgestellte Recognitionsschein heißt Hypothekenbrief.

§. 192. Jeder solche Recognitionsschein muß enthalten, worin der Eintrag bestanden, welches Grundstück er betrifft, und an welchem Tage er geschehen ist.

Auch ist darin Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet, zu bemerken.

§. 193. Solche Recognitionsscheine können besonders ausgestellt, sie können aber auch, wenn mit dem Anbringen eine den Rechtstitel zur Eintragung oder Löschung enthaltende Urkunde eingereicht oder eine solche Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde selbst ausgefertigt worden ist, auf diese Urkunde selbst gebracht, oder derselben angehängt, oder der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten gerichtlichen Urkunde einverleibt, und kann solchen Falls die Recognition beziehungsweise gefaßt werden.

§. 194. Im letztern Falle, sowie überhaupt in allen Fällen, wo bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereichte Urkunden, welche bei einem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch zur Grundlage gedient haben (§. 143.), an Betheiligte wieder hinausgegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (§. 202.) zu behalten, sofern die nämlichen Urkunden nicht schon früher der Grund- und Hypothekenbehörde vorgelegen haben und bei jenen Verhandlungen zu finden sind.

§. 195. In einem Hypothekenbriefe ist auszudrücken:

der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist,

ebenso der Name des Besitzers des verhafteten Grundstücks,

das Grundstück selbst, auf welches die Forderung eingetragen worden,

der Rechtstitel der Forderung,

die Summe der eingetragenen Forderung, beziehendlich mit Erwähnung der Zinsen und Kosten (§§. 67. 68. 178.),

die Nummer, welche sie im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat (§. 183.).

Bei Lehngütern muß überdieß im Hypothekenbriefe bemerkt sein, ob die Hypothek mit Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten versehen ist oder nicht (§§. 35. 36.).

§. 196. Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde selbst geschrieben oder derselben angehängt (§. 193.), so kann, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtstitel der Forderung anbelangt, auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Puncte aber sind stets besonders im Hypothekenbriefe auszudrücken.

§. 197. Bei Recognitionsscheinen oder Hypothekenbriefen, welche auf eine eingereichte Urkunde selbst gebracht oder derselben angehängt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solches auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des erstern oder der letztern zu trennen ꝛc.

§. 251. (Aufhebung des Bisherigen.) Alle bisherige, den ausdrücklichen Vorschriften dieses Gesetzes oder den Grundsätzen desselben entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen sind aufgehoben ꝛc.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1843.

Verordnung[1]) wegen Erlassung nachstehenden Regulativs über die theologischen Candidatenvereine, vom 20. März 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 133.)

Bereits mittelst der Generalverordnungen vom 19. December 1788 und vom 13. Februar 1824 ist den Superintendenten, sowohl die Aufsicht auf die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidaten der Theologie, als die Sorge für deren Fortbildung in ihrem Berufe zur Pflicht gemacht, auch durch die Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 20. April 1833 (Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts S. 175.) zu diesem Zwecke die Bildung von Candidatenvereinen in jeder Ephorie angeordnet worden.

Nachdem nun, im Anerkenntnisse des Nutzens dieser Einrichtung, zu deren Erhaltung und Vervollkommnung besondere Geldmittel ausgesetzt worden sind[2]), hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, nicht nur die Veröffentlichung der deshalb bereits ergangenen Anordnungen, sondern auch die weitere zweckmäßige Ausbildung derselben für angemessen erachtet, und zu dem Ende das unter ⊙ nachstehende

Regulativ,

die theologischen Candidatenvereine betreffend, entworfen, welches andurch, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung aller derer, die es angeht, gebracht wird.

Dresden, den 20. März 1844.

⊙

Regulativ über die theologischen Candidatenvereine[3]).

§. 1. Die theologischen Candidatenvereine sind Anstalten zu Fortbildung der Candidaten für den geistlichen Beruf[4]).

1) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

2) Am Landtage $18^{39}/_{40}$ ist nämlich auf ein Postulat der Staatsregierung von den Ständen ein Fond von jährlich 1500 Thlr. zu dem Ende, daß davon denjenigen dazu befähigten Geistlichen, welche sich der Leitung von Vereinen der Candidaten unterzögen, eine Vergütung ihrer Mühewaltungen und Verläge gewährt werde, bewilligt, und auch auf den spätern Landtagen diese Bewilligung bisher erneuert worden. S. Landt. Act. v. J. $18^{39}/_{40}$. Abth. II. Bd. 1. S. 513. u. Abth. III. Bd. 1. S. 903.

3) S. dazu die Bekanntmachung vom 2. Dec. 1844.

4) Rücksichtlich der Beaufsichtigung und Leitung der theologischen Candidatenvereine ist an der bisherigen verfassungsmäßigen Competenz und Wirksamkeit des evangelischen Landesconsistorii durch das neue Regulativ, obwohl darin des Landesconsistorii nur beiläufig im 6. und 13. §. gedacht wird, etwas nicht geändert worden. Zu mehrerer Verständigung der Kreisdirectionen und des Landesconsistorii über deren hierbei concurrirende gegenseitige Ressortverhältnisse hat das CM. den genannten Behörden Seine Ansicht in gedachter Beziehung, wie solche auch von den in Evang. beauftragten Staatsministern gebilligt worden sei, in einer V. vom 19. Oct. 1844 in Folgendem eröffnet.

Es sei aus der V., die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchl. Mittelbehörden betr. vom 10. Apr. 1835 deutlich zu ersehen, wie die Absicht gewesen sei, die Ressortverhältnisse der Kreisdirectionen und des Landesconsistorii in geistl. Angelegenheiten nach dem äußern und dem innern Wesen derselben zu scheiden. Nach diesem Princip umfasse §. 13. gedachter V. die wesentlichen Bestandtheile der Competenz des Landesconsistorii, und es sei daher demselben auch §. 12. nicht nur überhaupt der Auftrag ertheilt worden, daß es durch Prüfung der Candidaten zur Wahlfähigkeit und der Designaten zum Amte zur gehörigen Bestellung des geistlichen Amtes mitwirke, sondern auch, daß es über die theologisch-doctrinelle Qualification und Beschäftigung, namentlich auch über die dießfallsigen Bildungsvereine der Candidaten Obsicht führe. Innerhalb dieser Competenz sei in §. 15. demselben das Befugniß, nach Befinden durch Communication mit den Kreisdirectionen, oder auch unmittelbar an die Superintendenten in diesen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, eingeräumt worden, und hierin sei durch die V. des M. vom 15. Dec. 1836 an die Kreisdirectionen und an das Landesconsistorium (S. 174. des Hw. Not. 13.) nichts geändert worden.

Die specielle Aufsicht über die Candidaten in sittlicher und disciplineller Hinsicht aber gehöre, wie auch das M. in der V. vom 15. Dec. 1836 ausgesprochen habe, als ein Theil der Aufsicht über die Ordnung im äußern Wesen der geistlichen Angelegenheiten, den Kreisdirectionen zu.

Lasse sich daher auch nicht leugnen, daß die Kreisdirectionen und das Landesconf. über die Candidatenvereine eine gegenseitige Mitaufsicht zu führen hätten, so seien doch die Grenzen des Wirkungskreises dieser concurrirenden Behörden genau genug vorgezeichnet, um eine Vermischung beider verhüten zu können. Es werde daher auch das M., ob es gleich die Candidatenvereine ihrer äußern Stellung nach, und daher als einen Theil der äußern Verfassung im geistlichen Wesen, zunächst den Kreisdirectionen untergeordnet betrachte, niemals unterlassen, bei Prüfung der zur Bestätigung etwa eingehenden Specialstatuten einzelner Vereine in so weit, als dabei Anträge in Beziehung auf theologisch-doctrinelle

§. 2. a) Jeder Candidat der Theologie und beziehendlich des Predigtamtes, welcher künftig als Geistlicher angestellt zu werden wünscht, hat — in seinem eigenen Interesse — an der durch die Candidatenvereine ihm gewährten Fortbildungsanstalt Theil zu nehmen [5]).

Daher ist sowohl bei jeder Anmeldung eines Candidaten zur Wahlfähigkeitsprüfung, als bei Präsentation eines solchen zur Anstellungsprüfung, jederzeit entweder ein Zeugniß über dessen Theilnahme an einem Candidatenvereine, oder der Grund, welcher ihn an gedachter Theilnahme behindert hat, beizubringen.

b) Dasselbe ist von Candidaten, welche sich um Stellen Königlicher Collatur bewerben, sofort mit der Eingabe ihrer Gesuche bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches auf die bezeugte Theilnahme an einem Candidatenvereine vorzugsweise Rücksicht nehmen wird, zu bewirken.

c) Directoren, Rectoren und Lehrer an gelehrten Schulen, welche zugleich die Candidatur der Theologie erworben haben, sind, auch wenn sie künftig in einem geistlichen Amte angestellt zu sein wünschen, zur Theilnahme an den Candidatenvereinen zwar berechtigt, aber nicht in obiger Maaße verbunden [6]). Auch bleibt den Consistorialbehörden vorbehalten, dieß auf andere höhere Lehrer, deren Befähigung und Beschäftigung für deren geistliche Fortbildung gnügliche Bürgschaft gewährt, auszudehnen.

d) Alle übrige öffentliche Lehrer, welche eine geistliche Anstellung wünschen, sind in Bezug auf die Candidatenvereine nur als Candidaten des Predigtamtes zu behandeln; es ist ihnen jedoch hinsichtlich des Umfangs ihrer Theilnahme an der Wirksamkeit der Candidatenvereine die, durch deren sonstige Berufspflicht etwa gebotene, billige Erleichterung zu gewähren.

§. 3. Candidaten, welche sich, ohne auf Anstellung im Inlande zu verzichten, in der Art in das Ausland begeben, daß sie dadurch an jeder Theilnahme an einem hierländischen Candidatenvereine behindert werden, haben dieß unter näherer Angabe der Verhältnisse, wo möglich vor ihrem Weggange, der Consistorialbehörde des Bezirks ihres Wohnorts anzuzeigen, welche ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige auszustellen, und über dergleichen Candidaten ein fortlaufendes Verzeichniß, wovon dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts jährlich eine Abschrift mitzutheilen ist, zu halten hat.

Bei der Rückkehr in das Inland haben dergleichen Candidaten, bevor deren Zulassung zu einem Candidatenvereine und zu einer Prüfung in hiesigen Landen erfolgen kann, bei der Consistorialbehörde ihres Wohnorts, unter thunlichster Bescheinigung ihrer Beschäftigung und Fortbildung im Auslande, sich anzumelden. Geht dieser, nach Prüfung gedachter Zeugnisse und sonst, ein Bedenken gegen deren Zulassung zur Aufnahme in einen Candidatenverein und zu den verfassungsmäßigen Prüfungen nicht bei, so ist den betreffenden Candidaten zu ihrer Legitimation ein Zeugniß darüber auszustellen, entgegengesetzten Falls aber zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten [7]).

§. 4. Die Candidatenvereine bezwecken

a) hauptsächlich Uebungen in Kanzelvorträgen, Casualreden und in der Liturgie;

b) Uebungen im Katechisiren;

c) Erwerbung der Pastoralgeschäftskunde, z. B. Kenntniß der Vorschriften des Eherechts, über Haltung der Kirchenbücher, über das Schulwesen und dergleichen.

Nicht ausgeschlossen sind

d) Uebungen in Aufsätzen, oder Disputationen über vorbemerkte oder sonstige Gegenstände der practischen

---

Gegenstände zur Sprache gebracht würden, das Gutachten des Landesconsistorii zu erfordern.

Hiernach seien daher

1. dergleichen Statuten von den Kreisdirectionen und dem Ges. Conf. bei dem CM. unmittelbar einzureichen. Das M. werde aber vor der Bestätigung in dem angegebenen Falle das Gutachten des Landesconsistorii vernehmen.

2. Die Candidaten-Tabellen nebst Beilagen seien von den Superintendenten bei der ihnen vorgesetzten Kreisd. und bez. dem Ges. Conf. einzureichen, welche letztere sie nach genommener Einsicht und Prüfung mittels Communicats, in welchem die etwa zu machenden Bemerkungen mit aufzunehmen seien, dem Landesconf., wie zeither, mitzutheilen hätten.

Das Landesconf. reiche dieselben, sobald sie insgesammt eingegangen seien, mittels Vortrags, unter Eröffnung seines Gutachtens über die Leistungen in den Vereinen überhaupt und über die nach §. 13. eingereichten Arbeiten und darnach zu ertheilenden Prämien ein, und füge auch, so lange hierunter nicht eine Firirung auf längere Zeit erfolgt sein werde, Vorschläge über die an die Vorstände zu ertheilenden Remunerationen mit bei.

Obschon es demnächst dem Landesconf., wie sich von selbst verstehe, unbenommen sei, über diese Gegenstände entweder mit den Kreisdirectionen zu communiciren, oder auch an die Bezirksvorstände unmittelbar zu verfügen, so behalte sich doch das M. vor, die auf den Jahresbericht des Landesconf. zu erlassenden Verfügungen an die Kreisdirectionen oder auch an die Bezirksvorstände ergehen zu lassen, werde aber gleichzeitig hiervon das Landesconf. in Kenntniß setzen.

5) Ausländischen Candidaten ist nach einer V. des CM. an die Kreisd. zu Dr. vom 26. Febr. 1846 die Theilnahme an den Candidaten-Vereinen ebenfalls zu gestatten. Jedoch haben die Vorschriften des Regulativs, soweit sie im Aufsichtsrechte beruhen, auf dergl. Ausländer keine Anwendung zu erleiden, so wie auch die Aufnahme solcher Ausländer in die Candidaten-Vereine denselben einen Anspruch auf die Rechte inländischer Candidaten in keinem Falle gewährt. Es sind dieselben daher auch im Jahresberichte und der Tabelle gar nicht mit aufzuführen.

6) Unter den hier gedachten „Directoren" und „Rectoren" sind nach einer auf Anfrage der Kreisd. zu Zw. vom CM. unter dem 3. Juli 1844 erlassenen, den übrigen Kreisd. und dem evang. Landesconsistorio gleichzeitig in Abschrift zugefertigten, und unter dem 23. Apr. 1847 nachträglich auch an das Ges. Conf. zu Gl. ergangenen Erl.-V. alle in dieser Eigenschaft angestellte Personen ohne Unterschied der Anstalt, an welcher sie fungiren, zu verstehen, indem der Beisatz bei den ferner erwähnten Lehrern „an gelehrten Schulen" eben nur auf diese zu beziehen ist.

7) Die nach §. 3. angeordnete Erörterung vor der Zulassung eines aus dem Auslande zurückkehrenden Candidaten zur Aufnahme in einen Candidaten-Verein und zu den verfassungsmäßigen Prüfungen ist nach einer V. des CM. an die Kreisdirectionen und an das Ges. Conf. zu Gl. vom 19. Apr. 1844 auf alle dergleichen Candidaten zu beziehen, sie mögen vor ihrem Weggange in das Ausland der betreffenden Consistorialbehörde Anzeige davon gemacht haben oder nicht, und hat sich nicht nur auf deren wissenschaftliche Fortbildung, sondern auch, so weit thunlich, auf die theologisch-dogmatische Richtung und auf das disciplinelle und moralische Verhalten derselben zu erstrecken. Eine Anzeige über das Ergebniß der Erörterung ist jedoch

a) rücksichtlich derer, welche ihren Weggang angemeldet haben, nur im Falle eines Bedenkens gegen deren Zulassung zu einem Candidaten-Vereine oder zu einer Prüfung, dagegen

b) rücksichtlich derer, welche ohne Anzeige sich ins Ausland begeben haben, in jedem Falle an das CM. zu erstatten.

Theologie, auch Uebungen in der Exegese, jedoch letztere nur in Verbindung mit homiletischen und katechetischen Arbeiten, und nicht als Hauptgegenstand für sich; wobei die Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache der Bestimmung des Vorstandes überlassen bleibt.

Uebungen in anderen speciellen Zweigen des theologischen Studiums, z. B. auch in der Exegese, als eines besonderen Hauptgegenstandes solcher Uebungen, sind als nützlich zu empfehlen, jedoch nur soweit in den Wirkungskreis der Candidatenvereine zu ziehen, als sie entweder in solchen selbst, jedoch außerhalb der dem Hauptzwecke gewidmeten Tage, oder in besonderen hierzu bestimmten Nebengesellschaften behandelt werden.

§. 5. Nur solche Vereine, deren Thätigkeit nach §. 4. unter a, b, c und d eingerichtet ist, sind Candidatenvereine im Sinne dieses Regulativs. Diese sind entweder Bezirksvereine oder Localvereine.

Ueber die Candidatenvereine in größeren Städten, namentlich über das Verhältniß der dortigen Localvereine zum Bezirksvereine, bleibt jedoch besondere Entschließung vorbehalten.

§. 6. In jeder Ephorie soll in der Regel nur Ein Bezirksverein, der Ephoralverein, bestehen.

In der Oberlausitz sind vier Bezirksvereine zu bilden, wegen deren Abgrenzung die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Dafern es jedoch in einem dieser Bezirke [8]) an der zu Bildung eines Vereins gnügenden Anzahl von Candidaten fehlt (für gnügend ist die Zahl von 6 unter allen Umständen, nach Befinden aber auch eine noch geringere, anzusehen), hat die Kreisdirection, nach Vernehmung gutachtlicher Vorschläge der betheiligten Vorstände, entweder durch Zuweisung einzelner Candidaten eines benachbarten zahlreichern Vereins, oder durch Vereinigung zweier Vereine, oder sonst auf andere Weise, unter Beachtung der Oertlichkeit, sowie unter Regulirung des Geschäftsbetriebes, das Erforderliche zeitweilig vorzukehren, und davon sowohl das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, als das Landesconsistorium in Kenntniß zu setzen.

Sollte eine bleibende Anordnung dießfalls thunlich erscheinen, so ist dazu die Genehmigung des Ministerii einzuholen.

Dem Gesammtconsistorio zu Glauchau bleibt es überlassen, in dem ihm untergebenen Sprengel die ihm in vorgedachter Beziehung zweckmäßig scheinende Einrichtung zu treffen. Es hat aber dieselbe dem Ministerio anzuzeigen.

§. 7. Vorstand des Bezirksvereins ist in den Erblanden der Superintendent, oder ein vom Ministerio ernannter Stellvertreter.

8) Unter den Worten „in einem dieser Bezirke" sind, wie in der zu §. 1. in Not. 4. mitgetheilten V. vom 19. Oct. 1844 erläuterungsweise mit bemerkt worden ist, nicht bloß die Oberlausitzer, sondern alle Bezirke im ganzen Lande gemeint, und haben daher bei der daselbst gedachten Lage der Sache in irgend einem Bezirke die Kreisdirectionen von derselben und den etwaigen Vorschlägen auch das Landesconf. nächst dem CM. in Kenntniß zu setzen.

Wegen der Bezirksvereine in der Oberlausitz wird auch in dieser Beziehung besondere Anordnung ergehen.

§. 8. Die Bestimmung über das, oder die, zur Protocollführung und zu den sonst etwa nöthigen Arbeiten und Besorgungen anzustellenden Mitglieder bleibt dem eigenen Beschlusse des Vereins, im Einverständnisse mit dessen Vorstande, überlassen. Es ist jedoch zu empfehlen, daß wenigstens hinsichtlich der Protocollführung ein Wechsel eintrete, so daß alle Mitglieder darin sich zu üben Gelegenheit finden.

§. 9. In der Regel haben Vereine mit mehr als 6 Mitgliedern in jedem Jahre mindestens acht Zusammenkünfte, Vereine mit 6 oder weniger Mitgliedern wenigstens sechs dergleichen zu halten.

Zu bleibender Feststellung einer geringern Anzahl von Zusammenkünften ist die Genehmigung der Consistorialbehörde erforderlich.

Sollte die Abhaltung der geordneten Zusammenkünfte durch unerwartete Umstände behindert werden, so sind die Gründe davon im Jahresberichte mit anzuzeigen.

Die Bestimmung des Orts — in der Regel der Ephoralort — und der Tage der Conferenzen, bei deren Auswahl darauf, daß der Eintritt von Hindernissen möglichst vermieden werde, zu sehen ist, steht dem Vorstande zu. Ausbleibende Mitglieder haben sich schriftlich zu entschuldigen.

§. 10. Localvereine finden, so weit sie nöthig, mit Genehmigung des Ministerii statt, schließen jedoch die Theilnahme am Bezirksvereine nicht aus, indem jeder, einem der erstern angehörende, Candidat bei den Zusammenkünften des letztern, nach der, von dessen Vorstande zu erwartenden, nähern Bestimmung, sich wenigstens einmal jährlich einzufinden und irgend einen Vortrag oder eine sonstige Leistung zu übernehmen hat.

Auf Vereine, welche das Ministerium nicht genehmigt hat, leiden die in diesem Regulative getroffenen Bestimmungen keinerlei Anwendung.

§. 11. Ueber die Wirksamkeit des Vereins ist ein Protocoll zu führen, über dessen Form besondere Anordnung ergehen wird [9]).

9) Für die in §. 11. 13. und 15. des Regul. bemerkten Protocolle, Tabellen und Zeugnisse sind durch die bei §. 1. Not. 4. bemerkte V. vom 19. Oct. 1844. die nachstehenden Formularien sub A. B. und C. vorgeschrieben worden, wobei das CM. zur nähern Erläuterung hierunter noch Folgendes bemerkt hat.

a) Die Bestimmung auf dem Protocoll-Schema, wornach die Gegenstände der Verhandlung unter gewissen Rubriken (sub I. II. u. III.) zu protocolliren sind, enthalte weder für die Ordnung der Verhandlung, noch für die freie Bewegung des Protocollanten in materieller Hinsicht die geringste Beschränkung, sondern bezwecke lediglich eine übersichtliche, die Durchsicht erleichternde formelle Fassung der Protocolle. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß, wenn Gegenstände verhandelt würden, die überhaupt keiner der gedachten Rubriken angehörten, deren Protocollirung dadurch nicht ausgeschlossen werde. Indessen scheine es, da die in erwähnter Bestimmung unter I. II. und III. bezüglich nach §. 4. des Regul. gewählte Reihefolge an sich die natürlichste sei, wünschenswerth, dieselbe, wenn mehrere dergleichen Gegenstände in einer Versammlung vorkämen, auch bei deren Verhandlung als Regel beizubehalten, und dahin nicht gehörige Gegenstände erst nach Erledigung der unter jene Rubriken fallenden zur Sprache und zum Protocoll zu bringen.

Dasselbe hat der Vorstand nach dessen Abfassung jedesmal zu prüfen, und zum Zeichen seiner Billigung zu paraphiren.

§. 12. Jeder Kanzelvortrag oder jede sonst dazu geeignete größere Leistung unterliegt der Discussion und der Kritik der Mitglieder. Am Schlusse derselben spricht der Vorstand sein Urtheil darüber aus. Ob er das Resultat desselben im Protocolle, oder am Rande desselben mittelst

---

b) In Ansehung der Tabelle sub B. erachtet das M. die Beifügung speciellerer Censuren über die Art und Weise der gehaltenen Predigten, Reden oder sonst ausgeübten liturgischen Handlungen, also z. B. über die Invention, Disposition, Ausführung, Declamation, das Memoriren, die äußere Haltung, für unbedenklich und selbst wünschenswerth, und werde der Raum in Colonne 9. dazu ausreichend sein.

Die Rubrik „Bemerkungen" soll sich keineswegs auf den Wechsel der Mitglieder des Vereins beschränken, sondern alles, was der Vorstand in Betreff des Vereins im Allgemeinen oder seiner Mitglieder besonders, sofern dazu eine eigene Spalte nicht vorhanden ist, bemerkenswerth findet, aufnehmen dürfen, wobei jedoch die bei der tabellarischen Form erforderliche Kürze nicht aus den Augen zu verlieren ist.

Die Einreichung von Motiven zu den ertheilten Censuren in einer besondern Beilage bleibt endlich den Vorständen lediglich überlassen.

A. Protocoll-Schema. (Zu §. 11. des Regul.)

.... Candidatenverein zu ....
bestehend aus ... Mitgliedern,
als:
N. N.*)
N. N.
Hiervon abwesend:
a) entschuldigt:**)
N. N.
b) unentschuldigt:
N. N.

N. den .... 18 ..

(Die Gegenstände der jedesmaligen Verhandlungen sind unter folgenden Rubriken zu protocolliren.)

I. Die Verfassung des Vereins betr.
(Hierher gehören namentlich: Ab- und Zugang von Mitgliedern, Wahl von Beamten, Entwerfung oder Abänderung von Statuten, Bestimmungen über Zeit und Form der Verhandlungen und dergl. mehr.)

II. Die stattgefundenen Uebungen des Vereins mit Angabe der dabei thätig gewesenen Mitglieder.
(Hierbei ist, wenn mehrere Gegenstände verhandelt worden sind, die in §. 4. des Regul. vorgezeichnete Reihefolge in der Regel zu beobachten.)

III. Vorträge oder sonstige Anweisungen des Vorstandes über ein Thema aus der Pastoralgeschäftskunde u. dergl.***)

Anmerkungen:

*) Namentlich ist die Gesammtheit der Mitglieder nur im ersten Protocolle jedes Jahres aufzuführen. Zu den Mitgliedern sind auch diejenigen Lehrer zu rechnen, welche entweder überhaupt (Regul. §. 2. c.) oder nach besonderer Genehmigung der Consistorialbehörde zum Beitritt nicht verpflichtet, aber berechtigt sind, und von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen erklärt haben.

**) Auch ohne besondere Entschuldigung gehören hierher die *) erwähnten Lehrer, wenn sie nicht erschienen sind.

***) Diejenige Rubrik, aus welcher etwas nicht vorgekommen ist, wird im Protocolle nicht erwähnt.

B. Schema zur Candidaten-Tabelle. (Zu §. 13. des Regul.)

Candidaten-Tabelle

. . . .

vom Jahre 18...

Zahl der Zusammenkünfte in diesem Jahre:

No.	Vor- und Zuname, ingleichen Geburtsort.	Geburtstag.	Tag der Prüfung bei der theologischen Prüfungscommission, und Censur.	Tag der Wahlfähigkeits-Prüfung, und Censur.	Dermaliger Aufenthaltsort.	Ob und seit wann er an einem Candidatenvereine und an welchem er Theil nimmt.	Angabe der Arbeiten nach den Thematibus des Verfassers, und der Opponenten oder Censoren.	Urtheil des Vorstandes des Candidatenvereins.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				den .... 18 .. 1. 2. 3. 4.					

Anmerkungen:

1) In Ephorien, wo außer dem Bezirksvereine auch Localvereine der Candidaten bestehen, ist mit denjenigen Candidaten, welche Mitglieder des ersteren sind, in der Tabelle der Anfang zu machen; auf diese folgt die Aufzeichnung der Mitglieder der Localvereine, und auf diese endlich derjenigen Candidaten, welche, ohne einem Vereine beigetreten zu sein, etwa noch vorhanden sind, jedoch durchaus unter fortlaufenden Nummern.

2) In der 4. Colonne ist nur die Collectiv-Hauptcensur, in der 5. Colonne aber ist bei 1. die Censur über die schriftlichen Arbeiten, bei 2. die über die mündliche Prüfung, bei 3. die über die Predigt, und bei 4. die über die Catechisation einzutragen.

3) In der 8. Colonne sind auch die besonderen Vorträge, welche der Vorstand des betreffenden Vereins etwa gehalten hat, nach den Arbeiten der Candidaten desselben Vereins zu bemerken.

4) Die 10. Colonne ist ganz besonders auch dazu bestimmt, daß daselbst der im Laufe des Jahres im Vereine stattgefundene Wechsel der Mitglieder mit Angabe der Zeit des Ein- oder Austritts und des Grundes des letztern genau erwähnt werde.

C. Schema zu dem Zeugnisse. (Zu §. 15. des Regul.)

Der Candidat .... geboren zu ..... den ..... 18 .. gehörte von dem ...... bis zu dem ..... dem ...... Bezirksvereine als Mitglied an. Als solches hat er sich im Predigen ...., in den von ihm gelieferten Casualreden ...., im Catechisiren ...., in Beziehung auf seine sonstige Befähigung zum Predigtamte .... erwiesen.

Ueber sein sittliches Verhalten ist ....
. . . .

Hierüber wird demselben gegenwärtiges Zeugniß ertheilt.

.... den ...... 18 ..

Der Vorstand des Bezirksvereins.

......

Anmerkungen:

1) Der Candidat ist, nach dem bei der theologischen Prüfungscommission bestandenen Examen als „Candidat der Theologie", nach der Wahlfähigkeitsprüfung als „Candidat des Predigtamts" jederzeit genau zu bezeichnen.

2) Der „Bezirksverein" ist nach dem Namen des Ephoralorts, auch wenn dessen Sitz nicht an demselben sich befände, zu benennen, in der Unterschrift aber der Sitz des Vereins anzugeben.

3) Die Censuren sind aus der letzten Jahrestabelle zu entnehmen, es wird jedoch, wenn diese von den frühern Censuren wesentlich abweichen, dem Aussteller überlassen, dieß nach Befinden zu bemerken.

4) Bei der Untersiegelung ist, wenn der Aussteller Ephorus ist, das Ephoralsiegel zu gebrauchen, wenn er es aber nicht ist, das Privatsiegel des Ausstellers.

einer Censur, nach den drei Graden: „sehr wohl, wohl, gnüglich" zusammenfassen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. In der Jahrestabelle (§. 13.) aber hat er einer jeden dergleichen Leistung der Candidaten eine solche bestimmte Censur zu ertheilen.

§. 13. Die Anzeige über die Wirksamkeit der Candidatenvereine ist künftig mit der Einreichung der Candidatentabellen in der Art zu verbinden, daß die Hauptergebnisse ersterer sogleich in letzteren, nach einem noch vorzuschreibenden Schema, mit angemerkt werden.

Dabei ist zugleich die gelungenste Predigt oder Casualrede, wenn solche nach dem Urtheil des Directorii überhaupt in die Kategorie der ersten Censur (§. 12.) gehören, unter Bemerkung des Urtheils über den äußeren Vortrag, mit einzuschicken.

Die Vorstände der Bezirksvereine zu Dresden, Leipzig und Chemnitz sind, bis auf weitere Anordnung, beziehendlich vier, drei und zwei Arbeiten einzureichen berechtigt.

Das Ministerium wird diese Arbeiten durch das Landesconsistorium sorgfältig prüfen lassen, und die vorzüglichsten durch vier Prämien, eine von 30, eine von 20, und zwei von 10 Thalern — — belohnen, auch diejenigen, welche den Preis erlangt haben, öffentlich bekannt machen, und behält Sich vor, zuweilen zu dergleichen Arbeiten, nach vernommenem Gutachten des Landesconsistorii, Aufgaben zu stellen.

§. 14. Die Vorstände der Localvereine, auf welche §. 11. und 12. ebenfalls Anwendung leiden, haben — insofern sie nicht von der Ephorie verfassungsmäßig erimirt sind — die Anzeige über deren Wirksamkeit nach dem Jahresschlusse mittelst Berichts an den Vorstand des Bezirksvereins, welcher deren Ergebnisse in der Haupttabelle mit aufzunehmen hat, einzureichen.

Wegen der Vereine, deren Vorstände verfassungsmäßig von Ephoralsprengeln erimirt sind, ergeht besondere Verordnung.

§. 15. Wenn ein Candidat durch Veränderung seines Wohnorts aus dem Bezirksvereine ausscheidet, so ist ihm, auf Verlangen, vom Vorstande ein Zeugniß, welches den Grad seiner voraussetzlichen Befähigung zum Predigeramte, nach Maaßgabe seiner Leistungen im Bezirks- und beziehendlich Zweigvereine, mit einer der §. 12. bemerkten Censuren bezeichnet, nach einem noch vorzuschreibenden Formulare, zu ertheilen.

Ein ähnliches Zeugniß ist solchem auf Verlangen, auch vor dem Austritte jederzeit, insbesondere zu dem §. 3. bemerkten Zwecke, auszustellen.

§. 16. Der Verein kann unter Genehmigung des Vorstandes die Ausschließung eines Mitgliedes zwar beschließen; es ist jedoch vor Ausführung dieses Beschlusses, unter Darlegung der Gründe, vom Vorstande Bericht zur Consistorialbehörde und von dieser Vortrag an das Ministerium zu erstatten, und dessen Entschließung abzuwarten.

§. 17. Die bisherigen Statuten bereits bestehender Candidatenvereine modificiren sich nach dieser Verordnung von selbst. Es bleibt aber jedem Vereine überlassen, neue Statuten zu entwerfen, welche jedoch lediglich in Form von Zusätzen und Nachträgen zu den betreffenden Paragraphen dieses Regulativs aufzusetzen sind, und nichts in diesem Regulative bereits Bestimmtes oder solchem Widersprechendes enthalten dürfen.

Geldstrafen und gezwungene Beiträge sind darin nur insoweit zuläßig, als sich jeder Einzelne solchen bei seinem Eintritte freiwillig und ausdrücklich unterwirft.

Solche neue Statuten sind dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch die betreffende Consistorialbehörde zur Bestätigung einzureichen.

§. 18. Die allmählige Anschaffung einer Vereinsbibliothek und die Bildung eines Lesezirkels ist, zumal für Bezirke, in denen es an den wissenschaftlichen Hülfsmitteln größerer Städte fehlt, thunlichst zu empfehlen.

Gesetz, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betr., vom 30. März 1844.*) **)

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 140.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., finden Uns bewogen, zu Erledigung der, über die Vertretung der evangelisch-luthe-

---

*) Wegen der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Königl. Sächs. Oberlausitz s. das Provincialstatut v. 26. Mai 1852.

**) Durch die Beschränkung des obigen Gesetzes auf die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten ist die wichtige Frage:

„wer im Allgemeinen, auch außer dem Falle eines bereits anhängigen Processes, in allen Fällen, wo Erklärungen für die Kirchengemeinde abzugeben oder deren verfassungsmäßige Rechte wahrzunehmen sind, diejenigen Rechte auszuüben habe, welche von der Kirchengemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können,"

unerledigt geblieben, weßhalb das CM. in dieser Beziehung mittels V. vom 22. Apr. 1844, welche V. später unter dem 18. Nov. 1844 auch dem Ges. Cons. zu Gl. nachträglich zur Nachachtung in Abschrift zugefertigt worden ist, an die Kreisdirectionen noch Folgendes verfügt hat.

1. Da die Absicht der Staatsregierung, ein die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in allen Beziehungen, also namentlich auch in Verwaltungssachen vollständig regelndes Gesetz zu erlassen, in der Meinungsverschiedenheit der ständischen Kammern über einen der Hauptgrundsätze des am verwichenen Landtage mittels Decrets vom 24. Dec. 1842 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfs Behinderung gefunden hat, so ist sich auf Verabschiedung des, die Vertretung gedachter Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffenden Gesetzes vom 30. März d. J. zu beschränken gewesen. Es ist jedoch um so gewisser vorauszusehen, daß die kirchlichen Verwaltungsbehörden auch in allen Fällen, wo außerhalb eines Processes von den Kirchengemeinden in äußern kirchlichen Angelegenheiten Erklärungen abzugeben oder deren verfassungsmäßige Rechte wahrzunehmen sind, die gesetzlichen Organe und Vertreter der betreffenden politischen Gemeinden deßhalb angehen und beziehendlich als competent betrachten werden, als dieß schon vorher selbst auf dem Lande, seit Einführung der Landgemeindeordnung vom 7. Nov. 1838, im Wesentlichen so gehalten worden ist.

Wenn nun in dem Gesetze vom 30. März d. J. einer Mitwirkung der Pfarrer in kirchlichen Angelegenheiten nirgends gedacht ist, so könnte eine irrige Auffassung der Sachlage vielleicht der Ansicht Raum geben, als sei eine solche auch in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten für ausgeschlossen zu erachten.

Nun ist zwar anzunehmen, daß selbst diejenigen Mitglieder der Kircheninspectionen, bei welchen eine solche Meinung, in Folge minder genauer Kenntniß der legislatorischen Verhandlungen über diesen Gegenstand, etwa Platz greifen könnte, schon durch das gleichzeitig mit den Ständen verabschiedete Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betr. vom 14. Sept. 1843. §. 6. und die dazu gehörige Ausf.-V. vom 17. desselben Mon. §. 7. solche vollständig widerlegt finden werden. Denn

rischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten entstandenen Zweifel, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels hat in der Regel und, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird, in derselben Maaße stattzufinden, wie dieß hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehendlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832, durch die Landgemeindeord-

---

es liegt am Tage, daß die Gesetzgebung, indem sie die Theilnahme der Pfarrer an Angelegenheiten der Schule wiederholt aussprach und näher regelte, solche um so viel weniger von der Theilnahme an den Angelegenheiten der Kirche ausschließen wollte, als letztere einerseits im Amtsverhältnisse der Pfarrer eine noch nähere und dringendere Begründung, als erstere findet, andererseits umgekehrt aber das Verhältniß der politischen Gemeinden zur Kirche ein minder nahes und unmittelbares, als das zur Schule ist.

Dessen ungeachtet findet das M. für angemessen, daß die Kircheninspectionen hierauf noch ausdrücklich aufmerksam gemacht und namentlich angewiesen werden, in der Regel nicht nur bei allen localen Inspectionsverhandlungen, welche das kirchliche Interesse, einschließlich der kirchlichen Vermögensverwaltung, betreffen, jedesmal den Ortspfarrer zuzuziehen, sondern auch in Fällen, wo dergl. Verhandlungen in Abwesenheit der Inspection angeordnet werden, die Veranstaltung und Leitung derselben durch den Pfarrer, als Organ oder Commissar der Kircheninspection, in der durch das Gesetz vom 14. Sept. vor. J. §. 6. bestimmten Form zu verfügen.

Wie jedoch diese Regel auf Städte, in welchen die Allgem. Städteordnung eingeführt ist, in keinem Falle, auf alle übrige Städte aber nur in so weit, als dieß nach den örtlichen Verhältnissen thunlich erscheint, Anwendung leidet, so ist Man überhaupt auch keineswegs gemeint, die Concurrenz der Pfarrer in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten in denjenigen Fällen anzuordnen, in welchen eine solche aus objectiven oder subjectiven Gründen unstatthaft oder auch nur ungeeignet erscheint. Man überläßt daher die dießfallsige Beschlußfassung in jedem einzelnen Falle dem umsichtigen Ermessen der Kircheninspectionen, in dem festen Vertrauen, daß solche, insbesondere aber die Ephoren, die thunlichste Aufrechthaltung der amtlichen Stellung und des persönlichen Ansehens der Pfarrer, im Verhältniß zu ihren Kirchengemeinden, sich möglichst angelegen sein lassen werden.

Jedenfalls werden jedoch die Pfarrer in Fällen, wo deren Concurrenz bei der Verhandlung selbst ungeeignet erscheint, von dem Ergebniß derselben in Kenntniß zu setzen, und so weit dieß irgend zuläßig ist, mit ihren Bemerkungen über den Gegenstand zu hören sein.

[In einer im Betreff des vorbemerkten Gegenstandes später unter dem 8. Oct. 1844 an die Kreisd. zu Lpz. ergangenen Erl.-V. ist bemerkt, daß bei der in Bezug auf die Veranstaltung und Leitung von Verhandlungen über kirchliche Gegenstände durch die Ortsgeistlichen, rücksichtlich der Geistlichen in Städten, in denen die A. St.-O. eingeführt ist, gemachten Ausnahme die Meinung nur dahin gegangen sei, damit diese Geistlichen nicht etwa glauben sollen, bei Verhandlungen solcher Angelegenheiten im Collegio der Stadtverordneten oder des Stadtraths Sitz und Stimme oder gar den Vorsitz beanspruchen zu können. Hieraus folge aber keineswegs, als habe man sie von jeder Concurrenz hierbei ausschließen wollen. Vielmehr scheine es ganz angemessen, wenn die Ortspfarrer in Städten, wo die A. St.-O. eingeführt ist, auch fernerhin nicht nur zu allen localen Inspectionsverhandlungen mit zugezogen, sondern auch in Fällen, wo dergl. Verhandlungen in Abwesenheit der Inspection angeordnet worden, von den Stadträthen in geeigneter Form bei den dießfallsigen Berathungen zugezogen oder gehört würden.]

2. Aus dem Gesetze vom 30. März d. J. kann das Recht der Gemeindevertreter, sich zur Berathung und Beschlußfassung in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten eigenmächtig zu versammeln, oder dergleichen bei Gelegenheit ihrer gewöhnlichen Versammlungen eigenmächtig zu verhandeln, an sich um so weniger gefolgert werden, da solchen hierin mit Ausnahme des den Stadtverordneten in Städten, in welchen die A. St.-O. eingeführt ist, nach solcher §. 271. bis 278. zugewiesenen Geschäftskreises, nicht nur die dermalige gesetzliche Verfassung, sondern überdieß noch die Analogie des Gesetzes vom 14. Sept. 1843. §. 6. entgegensteht. Wenn es gleichwohl bedenklich fällt, bloße Besprechungen oder selbst unerhebliche, an sich vielleicht ganz zweckmäßige, Beschlüsse derselben in rein materiellen Angelegenheiten, z. B. bei Ausführung von Kirchenbauen 2c. aus rein formeller Rücksicht als unerlaubt zu bezeichnen, so versieht Man sich auch hierin zu den Kircheninspectionen, daß sie eintretenden Falls einerseits zwar bedenklichen Uebergriffen der Gemeindevertreter in Kirchensachen mit Nachdruck zu begegnen wissen, andererseits aber auch durch eine zu ängstliche Ueberwachung derselben in dieser Hinsicht zu Unzufriedenheit keinen Anlaß geben werden.

3. Hinsichtlich der Bestellung von Actoren in Processen, bei denen nicht eine Kirchen- oder Schulgemeinde, sondern eine Kirche oder Schule unmittelbar in ihrer Eigenschaft als pia causa, oder ein geistliches oder Schullehn betheiligt ist, bewendet es, da sich die Gesetze vom 14. Sept. vor. und 30. März d. J. darauf nicht beziehen, bei der V. vom 9. Oct. 1841.

Vorstehendem gemäß haben die Kircheninspectionen und, so viel die Oberlausitz betrifft, die Collaturbehörden der dasigen evangelischen Kirchen, letztere unter Beachtung der eigenthümlichen Kirchenverfassung der Oberlausitz, mit behufiger Anweisung versehen werden sollen.

Seiten der Kreisd. zu B. ist in dieser Beziehung an die gedachten Collaturbehörden durch Gen. V. vom 3. Mai 1844 das Nöthige verfügt, und hierbei zu Pct. 1. rücksichtlich der dort angeordneten Zuziehung der Ortspfarrer bei allen das kirchliche Interesse, einschließlich der kirchlichen Vermögensverwaltung betreffenden Angelegenheiten auf die dießfalls bereits im Regulative wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgrafthums Oberlausitz vom 11. Aug. 1813 enthaltenen Vorschriften, bei denen es demnach auch fernerhin allenthalben sein Bewenden behalte, und zu Pct. 3. auf die bezüglichen Bestimmungen in den §§. 57 ff. des gedachten Regulativs, bei denen es ebenfalls bewende, so wie endlich zu Pct. 2. auf die dießfallsige Uebereinstimmung der Oberlausitzer mit der erbländischen Verfassung hingewiesen worden.

Uebrigens ist am Schlusse der obbemerkten Minist.-V. vom 22. Apr. 1844 den Kreisdirectionen noch Folgendes zu ihrer Instruction zu erkennen gegeben worden.

a) Das M. versieht sich zu den Consistorialbehörden, daß solche die Bestimmungen des 22. §. des ersten der Ständeversammlung i. J. 1842 vorgelegten Gesetzentwurfs (Landt. Act. I. Abth. Bd. 1. S. 663.), welche so lauten:

„Durch vorstehendes Gesetz wird der gegenwärtig bestehende Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden, den Kirchen und Kirchenämtern und den Behörden gegenüber, so weit solches nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, auf keine Weise geändert. Daher werden die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen, geistlichen Lehne und Stiftungen als juristischer Personen, der Kirchenpatrone und Collatoren, der Kircheninspectionen und Collaturbehörden, so wie der Consistorialbehörden durch dieses Gesetz, insoweit nicht eine ausdrückiche, speciell hierauf bezügliche, Vorschrift darin enthalten ist, gar nicht berührt;"

genau im Auge behalten und Ueberschreitungen des dermaligen Rechtsverhältnisses der Kirchengemeinden, insbesondere auch den Kirchenpatronen gegenüber, wozu aus dem Gesetze vom 30. März 1844 übrigens auch nicht der entfernteste Grund hergeleitet werden könnte, nicht nachsehen werden.

b) Erachtet Man auch die Ertheilung von Vorschriften über die Form der Abnahme der Kirchrechnungen, zumal wenn dabei das Einverständniß des Kirchenpatrons und der Kirchengemeinde vorausgesetzt wird, im Verwaltungswege für vollkommen thunlich, so liegt doch eine allgemeine Anordnung deßhalb zur Zeit nicht in der Absicht des Ministerii. Dasselbe findet jedoch unbedenklich, daß die Consistorialbehörden in einzelnen Fällen, wo dieß nicht nur von der Kirchengemeinde gewünscht und vom Kirchenpatron zugestanden wird, sondern auch ihr selbst unbedenklich scheint, ein der Absicht des 14. §. des mehrgedachten Entwurfs, welcher so lautet:

„Die Prüfung so wie jedenfalls die Justification der Rechnungen über das Kirchenvermögen und die damit verwandten kirchlichen Fonds verbleibt zwar der Kircheninspection. Diese hat jedoch die gedachten Rechnungen nach deren Monirung und jedenfalls vor deren Rückgabe an den Rechnungsführer dem Kirchenausschusse zur ebenmäßigen Durchgehung und Mittheilung etwaniger fernerweiter Ausstellungen vorzulegen"

entsprechendes Verfahren bei Monirung der Kirchrechnungen einführen lassen. Wie dieß jedoch immer nur bis auf anderweite Anordnung zu genehmigen sein wird, so ist dabei in keinem Falle eine, die Rechte der Kircheninspection in Bezug auf die Entscheidung über gezogene Erinnerungen und endliche Justification der Rechnung schmälernde, Einrichtung zu genehmigen. —

Noch ist hier zugleich einer spätern V. des CM. vom 17. Apr. 1847 zu gedenken, worin, in Beziehung auf die in vorstehender V. vom 22. Apr. 1844 gebilligte analoge Anwendung des Ges. vom 30. März 1844 bei der Vertretung der Kirchengemeinden in äußern kirchlichen Angelegenheiten auch außerhalb eines Processes, bemerkt ist, daß hierzu die Ausübung des voti negativi bei Proben designirter Geistlichen nicht zu rechnen sei, indem vielmehr hierbei es bei der frühern Verfassung bewende, wornach die Umfrage bei der Gemeinde oder deren Abgeordneten zu erfolgen habe. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Vw. N. F. 6. Bd. S. 472.

nung vom 7. November 1838, sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, geordnet ist.

Diese Regel leidet volle Anwendung auf alle Fälle, in denen Kirchenbezirk und Gemeindebezirk, ihrem räumlichen Umfange nach, zusammenfallen.

§. 2. Gehören zu einem Kirchenbezirke

a) die Bezirke mehrerer politischer Gemeinden, ihrem ganzen Umfange nach, oder auch nur theilweise, sowie

b) Güter und Grundstücke, welche nach §. 20. der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, so erfolgt die Vertretung der Kirchengemeinde in Rechtsstreitigkeiten

zu a) durch die Vorstände aller derjenigen Corporationen, welchen, nach §. 1., die Vertretung der betreffenden politischen Gemeinden zusteht;

zu b) durch die Besitzer der betreffenden Güter oder Grundstücke, oder deren Stellvertreter in Person.

Die auf Vertretung der Kirchengemeinde bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehung durch die gedachten Personen.

§. 3. In Rechtsstreitigkeiten mehrerer, zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeindetheile unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinde vertreten.

§. 4. Findet die vorgesetzte Consistorialbehörde in besonderen Fällen für einen einzelnen Gemeindetheil — sei es nun, daß solcher zu einer größern Parochie gehöre, oder umgekehrt für sich allein eine Parochie bilde — die Anordnung einer speciellen Vertretung nothwendig, so ist solche durch ein, von dieser Behörde zu bestätigendes, Particularstatut in der Maaße festzustellen, daß dabei, so viel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalten genommen wird.

Die hiernach ernannten Vertreter sind zur Vertretung des betreffenden Gemeindetheils in Rechtsstreitigkeiten befugt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. März 1844.

Gesetz, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr., vom 2. April 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 141.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., erachten die Feststellung gleichmäßiger Grundsätze bei Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen für nöthig, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Kirchen- und Schulgemeindeangelegenheiten, die im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und in Folge des Aufsichtsrechts eintreten, mit Einschluß der Vocationen zu geistlichen und Schulstellen [1]), sind in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei, und nur die unumgänglichen, bei den niedern Instanzen erwachsenen Verläge, mit Einschluß der Schreibelöhne, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes „einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend", vom 8. März 1838, §. 1., zu bezahlen.

Gelangen jedoch Kirchen- oder Schulgemeindeangelegenheiten als Partheisachen in den Administrativjustiz- oder Rechtsweg, oder ist eine obrigkeitliche Verhandlung lediglich im Privatinteresse einer Gemeinde, auf ihr Ansuchen, vorzunehmen, so leiden die über Liquidirung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung.

Gleiche Sportel- und Stempelpflicht tritt auch in Beschwerdesachen und solchen Fällen ein, wo durch unbegründete Anbringen oder Weigerungen, oder verhangene Säumnisse, oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden oder Gemeindebehörden, obrigkeitliche Verhandlungen veranlaßt worden sind [2]) [3]).

---

1) Durch V. des CM. an die Kreisdirectionen und an das Ges. Cons. zu Gl. v. 18. Jan. 1845 ist im Einverständnisse mit dem FM. auch der Stempel zu den Confirmationsscheinen der Kirchen- und Schuldiener (vergl. Stempel-Mand. vom 11. Jan. 1819. sub voce: „Confirmation") nachträglich in Wegfall gebracht worden.

2) Die Frage, ob in den nach §. 1. des Gesetzes gebührenfrei zu expedirenden Kirchen- und Schulsachen die taxmäßigen Insinuationsgebühren unter den dießfalls nach dem Gesetze allein passirlichen Verlägen mit zu verstehen seien oder nicht? ist in einer gleichzeitig auch den übrigen Kreisd. und dem Ges.-Cons. zu Gl. zur Nachachtung zugefertigten V. des CM. an die Kreisd. zu Lpz. vom 26. Febr. 1845 folgendermaßen entschieden worden.

Soviel zunächst die Königl. Gerichtsstellen insbesondere anlangt, so ist diese Frage schon in Hinblick auf die in §§. 12. und 54. des unter dem 3. Dec. 1827 aus dem vormaligen Königl. Geh. Finanzcollegio erlassenen, durch §. 6. der V. vom 31. Dec. 1831 (Ges. S. v. J. 1832. S. 1.), so wie durch §. 2. der V. des Königl. Just.-Minist. vom 26. Nov. 1840 neuerdings bestätigten Sportelregulativs enthaltenen Vorschriften zu verneinen, da die Annahme analoger Anwendung derselben auf Verwaltungssachen nach der von sämmtlichen Verwaltungsministerien unter dem 10. Dec. 1840 erlassenen V., durch welche die revidirte Taxordnung vom 26. Nov. 1840 auch für alle vor deren Ressorts gehörige Angelegenheiten adoptirt worden ist, nicht zu bezweifeln steht.

Aber auch im Allgemeinen und in Bezug auf alle Gerichtsbehörden ohne Unterschied hat sich das CM. gegen die Passirlichkeit von Insinuationsgebühren in Fällen der obgedachten Art auszusprechen.

Der Begriff des Verlags ist an und für sich schon auf Gebühren der mehrberegten Art durchaus nicht anwendbar, und muß in den hier fraglichen Fällen um so strenger festgehalten werden, als einer abusiven Ausdehnung desselben der Zweck des angezogenen Ges. vom 2. Apr. 1844, welches die möglichst thunliche Befreiung der Kirchen- und Schulgemeinden von Kosten im Auge hat, entschieden entgegensteht.

Dem entspricht auch die zum Theil auf ausdrücklichem ständischen Antrage beruhende Wortfassung der bezüglichen Stelle in §. 1. des Ges., wornach außer den eigentlichen Verlägen nur noch die Schreibegebühren passiren.

Uebrigens ist derselbe Grundsatz auch in andern ex officio zu expedirenden Verwaltungssachen theils, wie z. B. in Heimaths- und Gemeindeangelegenheiten, stillschweigend festgehalten, theils dessen Beobachtung, wie bei Landtagswahlen, ausdrücklich (vergl. §. 4. lit. b. der V. vom 29 Nov. 1844. — G. u. Vbl. v. 1844. S. 296 f.) vorgeschrieben worden.

In einer spätern V. an die Kreisd. zu Lpz. vom 1. Oct. 1845 hat das CM. noch ausdrücklich ausgesprochen, daß in vorstehender Ent-

§. 2. Für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds[4]) passirt aus solchen der weltlichen Coinspection, indem es wegen der Ephoren hierunter bei der Generalverordnung vom 10. Januar 1839 bewendet, außer den Verlägen, noch eine billige Vergütung. Diese ist, nach Maaßgabe des Betrags des Vermögens, und der dabei regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen, von der Consistorialbehörde auf einen festen Satz zu bestimmen. Dieselbe soll jedoch, einschließlich der durch das Generale vom 26. März 1810 für Abnahme und Durchgehung der Jahresrechnungen geordneten Gebühren[5]), ohne Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, den Satz von drei Procent der laufenden jährlichen Einnahme der betreffenden Aerare oder Fonds von deren Vermögen an Grundstücken, nutzbaren Gerechtsamen und Capitalien, oder wenn die nach diesen drei Procent zu berechnende Vergütung weniger als zwei Thaler jährlich betragen würde, diesen letzteren Satz in keinem Falle übersteigen.

Für außerordentliche Bemühungen, z. B. bei Verpachtung oder Parcellirung von Grundstücken, Vertheidigung von Gerechtsamen ꝛc. ist die Consistorialbehörde, insofern sie dieß für angemessen erachtet, eine besondere, nach Maaßgabe des Umfangs der Bemühung, der dabei bewiesenen Umsicht und Thätigkeit und der vorhandenen Mittel zu bemessende, Vergütung zu bestimmen berechtigt[6]).

§. 3. Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehne sind nach §. 1. zu behandeln.

Bei außerordentlichen Bemühungen kann jedoch der weltlichen Obrigkeit eine besondere Vergütung bewilligt werden, wobei solchenfalls nach §. 2. zu verfahren ist[7]).

---

scheidung, welche sich nur auf die Diener- oder Insinuationsgebühren beziehe, nicht zugleich auch die Botenlöhne für fernerhin etwa nicht weiter passirliche Ansätze erklärt worden seien. Die Botenlöhne wären vielmehr unter die nach §. 1. des angezogenen Gesetzes passirlichen Verläge mit zu rechnen, da der Diener, um an einem von der Gerichtsstelle entfernten Orte Insinuationen oder Bestellungen zu bewirken, erst eine Reise unternehmen müsse, die ihm nicht allein besondere Anstrengung, sondern nach Befinden selbst baare Auslagen koste.

Vorstehende Erläuterung beschränkt sich jedoch auf die eigentlichen Botenlöhne, indem in einer fernerweiten V. vom 7. Mai 1846 entschieden worden ist, daß für Post- oder andere Bestellungen am Orte in Kirchen- und Schulsachen, gleichwie für Insinuationen irgend etwas nicht liquidirt werden dürfe, weil dergleichen Bestellgebühren nicht, wie die Botenlöhne, als wirkliche Verläge angesehen werden könnten. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 5. Bd. S. 549.

3) Ueber die Frage, ob die Ephoren in eigentlichen Officialsachen sogenannte Gebühren für Bestellung zu fordern berechtigt seien oder nicht, hat das CM. in einer V. an die Kreisd. zu Lpz. vom 13. Oct. 1847 sich folgendermaßen ausgesprochen.

Bei Beantwortung dieser Frage sei zunächst die rechtliche Eigenschaft dieser Forderung zu untersuchen. Eigentliche Gebühren, d. i. eine Vergütung für die Amtsthätigkeit des Sup., seien solche in keinem Falle, da namentlich eine Gebühr für Anordnung der Bestellung jedenfalls unpassirlich sein würde.

Auch gegen deren Eigenschaft als Verläge würden sich, so weit dergl. nicht bei andern öffentlichen Beamten durch das Gesetz ausdrücklich dafür erklärt würden, erhebliche Zweifel erheben lassen, da kein Sup. für Bestellung eines Schreibens zur Post wirklich 1 Ngr. verlegen werde. Wolle man aber auch hiervon absehen, so würde doch Alles immer darauf ankommen: ob in Officialsachen der Superintendenten Verläge überhaupt passirlich seien? Nun lasse sich zwar nicht verkennen, daß bezüglich dieser allgemeinen Frage der Buchstabe des Gesetzes, nämlich des Ges. vom 2. Apr. 1844. §. 1. und der Ausf.-V. zu demselben §. 1. u. 2. für die Ephoren zu sprechen scheine, so daß auch diese für berechtigt zu halten wären, in Angelegenheiten der gedachten Art alle unumgänglich nöthigen Verläge in Ansatz zu bringen. Allein andererseits gehe nicht nur aus den Motiven des Entwurfs zu dem beregten Gesetze und aus den darüber stattgehabten Landtagsverhandlungen, sondern auch zum Theil aus den Vorschriften des Gesetzes selbst, indem darin, so wie in der Ausf.-V. dazu, rücksichtlich der Ephoren wiederholt auf die Gen.-V. vom 10. Jan. 1839 ausdrücklich Bezug genommen worden, zur Genüge hervor, daß das fragliche Gesetz hauptsächlich nur für die weltlichen Coinspectionen berechnet und hinausgegeben worden sei.

Wenn nun hiernach der in der Gen.-V. vom 10. Jan. 1839 aufgestellte Grundsatz, wornach den Ephoren in eigentlichen Officialsachen in der Regel keine Verläge, und namentlich nicht die darin speciell namhaft gemachten, passirten, als wofür dieselben durch ihre Fixation abgefunden worden, auch fernerhin, bis auf etwaige weitere Anordnung, festzuhalten sein werde, so könne denselben das Recht zur Berechnung sogenannter, sich in der Regel auf Bestellungen im Orte beziehender, Bestellungsgebühren um so weniger zugestanden werden, als dieses Recht selbst den weltlichen Coinspectionen, auf welche §. 1. des Ges. vom 2. Apr. 1844 unbestritten Anwendung leide, abzusprechen gewesen sei, und zwar um deßwillen, weil dergl. Bestellungen im Orte weder mit großer Mühe und Anstrengung, noch auch, wie dieß bei auswärtigen Bestellungen möglich sei, mit baaren Auslagen verbunden, und daher den eigentlichen Botenlöhnen, welche auch den Ephoren passiren würden, nicht beizuzählen seien.

Im Uebrigen verstehe es sich, was die unpassirlichen Verläge der Ephoren für Portis anlange, von selbst, daß unter den von ersteren zu übertragenden Portis nicht auch das Porto für Geld oder Geldeswerth mit zu verstehen sei, welches lediglich die jedesmaligen letzten Empfänger zu bezahlen und resp. zu restituiren hätten.

4) Unter den §. 2. des Ges. und §. 4. sub a. der Ausf.-V. bezeichneten „mit dem Kirchenärar in Verbindung stehenden Fonds“ sind nach einer V. an die Kreisd. zu Dr. vom 10. Juli 1844, welche unter demselben dato auch den übrigen Kreisd. abschriftlich zur Nachachtung zugefertigt worden ist, nur solche Fonds zu verstehen, welche als Zubehörungen des eigentlichen Kirchenvermögens anzusehen sind, nicht aber solche, die, wie Pfarrholzcassen und sonstige Capitalfonds der Pfarr- und Kirchenschullehne, bei dem Kirchenvermögen unter Aufsicht der Kircheninspection zwar ebenfalls mit verwaltet werden, zu solchem jedoch nicht unmittelbar gehören, und mit Rücksicht auf ihre nächste und alleinige Bestimmung vielmehr unter den Gesichtspunct der in §. 3. des Ges. gedachten, nach §. 1. zu behandelnden Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehne zu stellen sind. Da indeß §. 3. des Ges. gestattet, daß, obgleich Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehne unentgeldlich besorgt werden sollen, dennoch bei außerordentlichen Bemühungen der weltlichen Obrigkeit eine besondere Vergütung bewilligt werden kann, so hat das M. in obiger V. geschehen lassen zu können erklärt, daß in einzelnen Fällen nach vorgängigem Gehör des Pfarrers auch aus solchen Cassen der Obrigkeit eine Remuneration bewilligt werde. Jedoch sei, da in der Regel bei der bloßen Verwaltung der Pfarrholzcassen, welche ungleich einfacher, als die der Kirchenärarien sei, besondere Bemühungen nicht vorkommen würden, hierbei von anderen Grundsätzen, als bei den Kirchenärarien auszugehen, und nur in solchen Fällen eine in das Ermessen der Consistorialbehörde zu stellende Vergütung zu bewilligen, wo durch Processe oder sonstige Geschäfte und Verhandlungen bei Bildung und Herstellung solcher Cassen der Obrigkeit außerordentliche Bemühungen verursacht würden.

5) Wegen der Passirlichkeit besonderer Calculaturgebühren für Rechnungsverständige bei Prüfung der Kirchrechnungen s. die Verordnungen des CM. vom 6. Sept. 1841 und vom 2. Jan. 1846 in der Anm. zu §. 5. des Generale vom 26. März 1810 (im S. B. I. Abth. No. 55. 3.)

6) Das nach §. 2. des Ges. für die Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds der weltlichen Coinspection auszusetzende Fixum fällt bei Königl. und sonstigen Behörden, deren Beamte für Besorgung ihrer Amtsgeschäfte eine fixirte Besoldung genießen, den betreffenden Sportelcassen zu, weßhalb auch die am Schlusse dieses und des 3. §. der Consistorialbehörde ertheilte Ermächtigung auf die Beamten dieser Categorie in der Regel keine Anwendung leidet. Doch bleibt den Kreisdirectionen unbenommen, in ganz besonderen Fällen auch fixirten Beamten, wegen besonders mühevoller und für die Kirchenärarien ersprießlicher Arbeiten, persönliche Gratificationen aus den betreffenden Fonds zu bewilligen. — V. an die Kreisd. zu Zw. vom 5. Juli 1844, den übrigen Kreisd. abschriftl. zugef. unter dem 10. Juli 1844.

7) Zu Entscheidung mehrerer Zweifel über die fernere Passirlichkeit oder Nichtpassirlichkeit von Kosten in Kirchen- und Schulangelegenheiten, insofern in dergl. Angelegenheiten auch nach dem Erscheinen des Ges. vom 2. Apr. 1844 von einzelnen Inspectionsbehörden noch liqui-

§. 4. Angelegenheiten der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke sind, wenn

a) deren Ertrag so unbedeutend ist, daß durch Entnehmung von Kosten der Zweck der Stiftung wesentlich beeinträchtigt werden würde, nach §. 1., dafern hingegen

b) deren Ertrag solches gestattet, nach §. 2. zu behandeln.

Hat der Stifter selbst für die mit der Verwaltung seiner Stiftung verbundenen Bemühungen ein gewisses Honorar ausgesetzt, so hat es dabei lediglich zu bewenden. Nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen, z. B. wenn der Fond sich bedeutend erhöht oder vermindert hat, kann, mit Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, eine Abänderung des stiftungsmäßigen Honorars, beziehendlich auf Ansuchen des Verwalters, angeordnet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. April 1844.

Verordnung *), zu Ausführung des Gesetzes, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr. **), vom 2. April 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 143.)

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage bekannt gemachten Gesetzes, die Erhebung von Sporteln in Kirchen-

---

dirt zu werden pflegte, hat das CM. an sämmtliche Kreisd. so wie an das Gef. Conf. zu Gl. unter dem 18. Nov. 1846 eine V. erlassen, worin dasselbe für nachstehende Fälle folgende Grundsätze festgestellt hat.

I. In Bezug auf das Liquidiren in vor den Kirchen- und Schulinspectionen verhandelten Ablösungs-Angelegenheiten der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne.

Zuvörderst kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die Geschäfte der Inspectionsbehörden in dergl. Ablösungs-Angelegenheiten rücksichtlich des Kostenpunctes an und für sich nach den Bestimmungen des Gef. vom 2. Apr. 1844 ebenfalls zu beurtheilen sind.

Hierbei sind nun, wie dieß auch in dem durch die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 5. Bd. S. 376 ff. veröffentlichten Präjudize geschehen, folgende Gattungen von Kosten zu unterscheiden:

a) im einseitigen Interesse der concurrirenden geistl. Lehne oder Stiftungen erwachsene;

b) durch gemeinschaftliche Verhandlungen und deren Beurkundung verursachte;

c) durch die der geistl. Stiftung gegenüberstehende Partei einseitig veranlaßte.

Hinsichtlich der Categorie unter c) ist das CM. zu einer Entscheidung überhaupt nicht competent, obwohl deren auch von der General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen anerkannte Passirlichkeit nicht zu bezweifeln ist.

Dagegen sind nach dem Buchstaben des Gef. vom 2. Apr. 1844 die unter a) durchaus, und die unter b) bemerkten, so weit sie das geistl. Lehn betreffen, also präsumtiv zur Hälfte, unzulässig. Das M. hält sich auch dieß, selbst wegen der unter b, auszusprechen für vollkommen competent, da die Inspectionen in derartigen Angelegenheiten nicht als Ablösungs- oder Gerichtsbehörden, sondern lediglich als Curatelbehörden der geistl. Lehne fungiren.

Indeß findet dasselbe in dergl. Fällen die Bewilligung einer außerordentlichen Vergütung, nach dem Schlußsatze von §. 2. gedachten Gesetzes, nicht nur unbedenklich, sondern auch alsdann sogar durch Grundsätze der Billigkeit geboten, wenn Ablösungsangelegenheiten behufs gütlicher Vereinigung vor die Inspection gelangt, durch umsichtige Leitung und Behandlung Seiten der betreffenden Coinspection zu einem gewünschten Erfolge geführt, und den betheiligten Lehnen oder Gemeinden auf diese Weise die weit beträchtlichern Kosten erspart worden sind, welche bei Niedersetzung einer Special-Commission unvermeidlich gewesen sein würden. Jedoch ist, schon des gesetzlichen Princips wegen, zu wünschen, daß in dergl. so wie auch in andern geeigneten Fällen die Bewilligung einer solchen außerordentlichen Vergütung nicht sowohl durch Passirlicherachtung von Kostenliquidationen, als vielmehr durch Aussetzung eines nach Maßgabe des Umfangs der Bemühung, der dabei bewiesenen Umsicht und Thätigkeit der Coinspection und der Größe des Gegenstandes zu bemessenden Aversionalquanti geschehe. [S. übrigens zu I. noch §. 6. der V. vom 6. Aug. 1851.]

II. In Bezug auf das Liquidiren von Insinuations-, Bestell- und Aufwartegebühren für die Diener.

In dieser Beziehung ist in der Hauptsache auf die ertheilten frühern Entscheidungen vom 26. Febr. und 1. Oct. 1845 und vom 7. Mai 1846 (s. oben Not. 2.) verwiesen worden, wornach dergl. Gebühren, mit Ausschluß der eigentlichen Botenlöhne, für passirliche Verläge in Kirchen- und Schulsachen nicht anzusehen sind. Jedoch hat das M. gebilligt, daß bei Insinuationen und Bestellungen an zahlreiche Genossen in einem und demselben Orte die taxmäßigen Ansätze des Wartegeldes für passirlich erachtet werden, da dieses in der revid. Taxordnung vom 26. Nov. 1840 (G. u. Vbl. v. 1840. S. 406. unter No. 6.) auf 10 Ngr. für jeden Tag festgesetzte Wartegeld sich als eine Vergütung der Versäumniß darstelle, dessen Liquidirung daher in Fällen der vorgedachten Art allerdings zulässig erscheine.

III. In Bezug auf das Liquidiren bei Anstellung von Pfarrvicarien.

Das M. findet für angemessen, daß bei der Anstellung von Pfarrvicarien rücksichtlich der Zulässigkeit des Liquidirens von Kosten hierbei

a) soviel die Oberlausitz anlangt, nach §. 9. der V. vom 11. Juli 1834 verfahren, mithin den Collaturbehörden für ihre dießfallsigen Bemühungen, außer den nothwendigen baaren Verlägen, weitere Kosten in Ansatz zu bringen nicht verstattet,

b) in den Erblanden die Bestimmung in §. 7. der V. vom 7. Juni 1833 angewendet, mithin Seiten des weltlichen Coinspectors bis auf die wieder zu erstattenden baaren Verläge, wozu aber die Kosten für Fortkommen nicht zu rechnen sind, Alles unentgeldlich expedirt werde. — (S. übrigens hierzu wegen der sportelfreien Expedirung der Verordnungen bei Gelegenheit der Besetzung von geistlichen und Schulämtern S. 346. des Hw. Not. 5.)

IV. In Bezug auf das Liquidiren bei Verpachtung des Grundbesitzes von Pfarrlehnen.

Bei Verpachtungen des Grundbesitzes von Pfarrlehnen, sobald eine Concurrenz der Inspection hierbei, behufs der größern rechtlichen Sicherheit des Geschäfts, von dem gegenwärtigen Nutznießer des betreffenden Pfarrlehns ausdrücklich gewünscht und beantragt worden ist, und die Verpachtung nicht etwa, wie während einer Vacanz der betreffenden Stelle, Amtswegen lediglich im Interesse des Lehnes geschieht, wird die Liquidirung von Gebühren allerdings für statthaft zu erachten sein, da die dießfallsigen Bemühungen der Behörden alsdann lediglich im Privatinteresse des Nutznießers verursacht werden, denselben mithin eine sportelfreie Expedirung der bezüglichen Geschäfte nicht angesonnen werden kann.

Die Consistorialbehörden sind daher angewiesen worden, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, und den vorgedachten Grundsätzen allenthalben nachzugehen, auch fortwährend sorgfältige Aufsicht zu führen, daß Seiten der Unterbehörden die Grenzen hinsichtlich des Sportulirens in Kirchen- und Schulsachen nicht überschritten werden; dafern sie aber auch fernerhin noch wahrnehmen sollten, daß in ganz unzweifelhaften Fällen von einzelnen Unterbehörden in dergl. Angelegenheiten noch sportulirt worden wäre, die liquidirten Kosten nicht nur abzustreichen, sondern diesen Behörden ein solches gesetzwidriges Verfahren jedesmal nachdrücklichst zu verweisen, und im Wiederholungsfalle gegen dieselben unbedingt mit Strafe zu verfahren.

*) des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

**) In Bezug auf die Ausführung des Gef. wegen Erhebung der Sporteln in Kirchen- und Schulsachen hat das CM. den Kreisd. so wie dem Gef.-Conf. zu Gl. unter dem 20. April 1844 noch folgende Puncte zur Nachachtung eröffnet.

1. Durch §. 2. des Gef. ist das Ermessen der Consistorialbehörde in dem concreten Falle nicht ausgeschlossen, das Honorar nach einem geringern Verhältnisse, als dem zu 3% der laufenden Einnahme, zu reguliren, wenn die regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen bei der Administration dadurch genügend remunerirt erscheinen.

2. Wo zeither unter ausdrücklicher Genehmigung der Consistorialbehörde die Einrichtung bestanden hat, daß die Unterbehörden die inspectionellen Rechte und Verpflichtungen rücksichtlich der Kirchenvermögen und der damit in Verbindung stehenden Fonds nicht lediglich auf dem Grunde der frühern — durch das Gesetz aufgehobenen — Observanz des Sportulirens in Kirchen- und Schulsachen, sondern vermöge eines speciellen Privatrechtstitels, z. B. vermöge besonderer Bedingungen bei der Bestellung, oder einer legalen Matrikel,

a) ganz oder zum Theil unentgeldlich, oder doch um eine geringere Vergütung, als sie nach dem Gesetze ausfallen würde, auszuüben hatten, oder

b) daß die jährliche Vergütung den höchsten, durch das Gesetz bestimmten, Satz überstieg,

und Schulsachen betreffend, wird anburch Folgendes verordnet:

§. 1. (Zu §. 1. des Gesetzes.) Unter der „Obrigkeit in Kirchen- und Schulsachen" in unterer Instanz ist in den Erblanden die verfassungsmäßige Inspectionsbehörde, in der Oberlausitz die Collaturbehörde oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat, zu verstehen.

§. 2. Unter den Verlägen passirt auch der Reiseaufwand an Fortkommen und Auslösung bei nothwendigen Expeditionen außerhalb des Orts, an welchem die Ephoral- und beziehendlich Amts- oder Gerichtsstelle befindlich ist, und außerhalb der Flur dieser Orte, nach den taxordnungsmäßigen Ansätzen, jedoch, soviel die Erblande betrifft, mit Ausnahme der Schulrevisionen der Superintendenten, wegen deren es bei der Verordnung vom 10. Januar 1839 bewendet.

Für das Fortkommen ist bei zusammengesetzten Inspectionsbehörden, deren Mitglieder an demselben Orte ihren Wohnsitz und ihre amtliche Stelle haben, in der Regel und wenn nicht besondere Umstände, die solchenfalls bei der Liquidation zu bemerken sind, eine Ausnahme bedingen, nur ein einmaliger Ansatz für beide Mitglieder, einschließlich des etwa zuzuziehenden Protocollanten, statthaft.

§. 3. Zu Rechtfertigung des Sportelansatzes in Fällen, welche die Behörde erster Instanz als Administrativjustizsache betrachtet, hat solche diese Eigenschaft derselben im Eingange des von ihr zu ertheilenden Bescheides durch die Worte:

„In Administrativjustizsachen N. N's. gegen N. N."

oder in dem, etwa vorher von ihr zu erstattenden, Berichte jedesmal ausdrücklich zu bemerken, wodurch zugleich einem sonstigen Erforderniße dieser Proceßgattung entsprochen wird.

Es bleibt jedoch gedachter Behörde nachgelassen, in Fällen, wo sie zweifelhaft ist, ob ihre Ansicht von der Eigenschaft der Sache bei der vorgesetzten Behörde Billigung finden werde, statt der wirklichen Verwendung von Stempelpapier, nur mit Notirung von „Stempelnachtrag", zu verfahren.

§. 4. (Zu §. 2. des Gesetzes.) a) Zu den „mit dem Kirchenärare in Verbindung stehenden Fonds" gehören alle diejenigen, welche zwar nicht unter dem Namen „Kirchenärar" verwaltet werden, deren Erträge aber doch zu allgemeinen oder besondern Zwecken der Kirche bestimmt sind, z. B. sogenannte geistliche Kasten, oder Einnahmen, besonders verwaltete Holzcassen rc. ***).

b) Die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Schulcassen ist den Geschäften in Schulgemeindeangelegenheiten beizuzählen und daher nach §. 1. des Gesetzes zu beurtheilen. Nur rücksichtlich derjenigen Privatstiftungen für den Schulzweck, welche der Schulcasse jährliche Zuflüsse gewähren, kömmt §. 4. des Gesetzes zur Anwendung.

§. 5. Unter „Einnahme" ist in §. 2. des Gesetzes nicht der, nach Abzug der etatmäßigen Ausgaben verbleibende, Ueberschuß, sondern der wirkliche Ertrag, jedoch nach Abzug desjenigen Aufwandes zu verstehen, welcher die Beziehung der Nutzung unmittelbar bedingt, z. B. Holzschlägerlöhne, Einnehmergebühren rc.

Dagegen bleiben Einnahmeposten, die

a) nur durchlaufend sind, oder

b) nicht den Nutzungen, sondern der Substanz angehören, z. B. eingegangene Capitalien, sowie außerordentliche Zuflüsse, z. B. Legate, dabei außer Rücksicht.

§. 6. Bei Feststellung des jährlichen Honorars ist in der Regel ein Durchschnitt der Einnahme aus den drei Jahren 1841, 1842 und 1843 zu Grunde zu legen.

§. 7. Die, nach §. 3. des Generale's vom 26. März 1810 und — in der Oberlausitz — nach §. 104. und 105. des Regulativs vom 11. August 1813 für Durchgehung und Abnahme der Kirchenrechnungen der Kircheninspectionsbehörde ausgesetzten Gebühren fallen künftig auch rücksichtlich der weltlichen Coinspectionen und beziehendlich der Collaturbehörden (§. 1.), gegen das mehrgedachte fixe Honorar, weg.

§. 8. Das letztere ist in der Regel am Ende des bürgerlichen Jahres zahlbar. Uebersteigt jedoch der Jahresbetrag desselben die Summe von zwanzig Thalern — —, so darf die Erhebung je zur Hälfte am Schlusse jedes Halbjahres geschehen.

§. 9. Die sportel- und stempelfreie Behandlung der, §. 2. des Gesetzes bemerkten, Angelegenheiten tritt erst mit dem 1. Juli dieses Jahres, von diesem Zeitpuncte an aber unbedingt, mithin auch in dem Falle ein, wenn das dafür zu gewährende Honorar bis dahin noch nicht festgestellt sein sollte. Es ist aber letzteres solchenfalls von gedachtem Tage an nachträglich zu zahlen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 2. April 1844.

---

da verbleibt es ferner, und zwar nach Maßgabe der Dauer des unterliegenden besondern Rechtsgrundes, bis zur Erledigung desselben bei der bisherigen Einrichtung.

Dahingegen ist eine anderweite Regulirung der Remuneration nach den Vorschriften des Gesetzes und der Ausf.-V. in allen andern Fällen, und wenn auch mit Genehmigung der Consistorialbehörde eine feste Einrichtung, jedoch nicht auf dem Grumde eines speciellen Privatrechtstitels, bestanden hat,

ad a) auf den Antrag der betheiligten Inspectionsbehörde,

ad b) aber von Amtswegen vorzunehmen, und resp. die bestehende Einrichtung darnach zu modificiren.

3. Da das Gesetz rücksichtlich der Gegenstände, welche künftig völlig sportelfrei von den Inspectionsbehörden, und beziehendlich der Erblande auch von den weltlichen Coinspectionen, expedirt werden sollen, auf die wegen Fixation der Ephoren unterm 10. Jan. 1839 erlassene V. basirt, gleichwohl eine Aufzählung aller derartiger Officialsachen im Ges. oder in der Ausf.-V., zu Vermeidung von Zweifeln bei nicht völliger Erschöpfung derselben, unterlassen worden ist, so hat die in jener V. vom 10. Jan. 1839 enthaltene Angabe der Officialsachen in Zweifelsfällen dazu zu dienen, um zu Bescheidung der Unterbehörden auf Anfragen oder bei Beurtheilung der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit von Liquidationen in den zur Kenntniß der Consistorialbehörden gelangenden Sachen davon eine Analogie zu entlehnen.

***) S. Anmerk. 4. bei §. 2. des G. v. 2. Apr. 1844.

Verordnung [1]), die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., vom 2. Mai 1844.

(G. u. VBl. v. 1844. S. 149.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die, im Gesetze vom 1. November 1836 hinsichtlich des Schulunterrichts der Kinder aus gemischten Ehen ertheilten, Vorschriften, namentlich in Beziehung auf den Religionsunterricht, wegen ungenügender Ueberwachung oder auch wohl unrichtigen Verständnisses derselben, nicht immer pünctlich vollzogen worden sind.

Wenn nun die Obrigkeiten, welchen in §. 19. des Gesetzes im Allgemeinen zur Pflicht gemacht ist, „von Amtswegen dafür Sorge zu tragen, daß diesem Gesetze in allen Puncten nachgegangen werde," in vollständiger Erfüllung dieser Obliegenheit bisher durch den Mangel besonderer, die Führung sorgfältiger Aufsicht dießfalls erleichternder und sichernder, Bestimmungen behindert gewesen sind, so wird zu dessen Abhülfe, und zu behöriger Vollziehung gedachten Gesetzes überhaupt, mit Allerhöchster Genehmigung, andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. (Gegenstand der dießfallsigen Erörterung bei Aufnahme von Schulkindern.) Vor Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder in eine öffentliche Schule hat jederzeit die doppelte Erörterung stattzufinden:

A. ob sich unter solchen Kinder befinden, auf welche das, nachstehend im Auszuge wieder abgedruckte, Gesetz vom 1. November 1836, die religiöse Erziehung der von Aeltern verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend, Anwendung leidet, also
  a) Kinder aus einer Ehe zwischen evangelischen und katholischen Glaubensgenossen,
  b) außereheliche Kinder, auf welche sich die besondern Vorschriften der §§. 10. und 11. gedachten Gesetzes beziehen,
  c) Adoptivkinder in dem §. 16. desselben Gesetzes bemerkten Falle;
  sowie, wenn einer oder der andere dieser Fälle eintritt,

B. in welcher Confession die betreffenden Kinder
  a) nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes, oder
  b) kraft etwa vorhandener, nach ersterem zulässiger und gültiger anderweiter Bestimmungen, insbesondere Verträge,
  zu erziehen sind.

§. 2. (Wem diese Erörterung obliegt.) Diese Erörterung liegt

a) zunächst denjenigen Personen ob, welche die, nach §§. 51. und 52. der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835, vorgeschriebenen Listen über die, mit jedem neuen Schulhalbjahre, oder im Laufe desselben schulpflichtig werdenden, Kinder zu fertigen und zu prüfen haben.

Deren Ergebniß ist in den gedachten Listen mit zu bemerken.

b) Der Schullehrer ist verpflichtet, diese Listen in der fraglichen Beziehung vor Aufnahme neuer Schüler, oder spätestens am Tage dieser selbst nochmals sorgfältig durchzusehen, jeden dießfalls sich ergebenden Zweifel aber, der nicht auf Grund notorischer Thatsachen der sofortigen Berichtigung fähig ist, dem Localschulinspector sofort anzuzeigen.

c) Der Localschulinspector hat, auch wenn er bereits an der Prüfung der unter a. bemerkten Listen Theil genommen hat, binnen längstens vier Wochen, nach Anfang des Schulhalbjahres, genau zu erörtern, ob vorstehende Vorschriften allenthalben befolgt worden, und das Ergebniß zu dem in der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze §. 165. vorgeschriebenen Schulprotocolle zu bemerken.

§. 3. (Wie diese Erörterung zu bewirken, und deren Ergebniß anzumerken ist.) a) Da eheliche Kinder (aus gemischten Ehen) nach §. 6. des Gesetzes vom 1. November 1836 der Confession des Vaters folgen, so bedarf es bei solchen in der Regel lediglich der Befragung der Mutter darüber, ob und mit welchen Bestimmungen ein von dieser Gesetzesstelle abweichender Vertrag, oder sonst einer der in dem Gesetze vom 1. November 1836 erwähnten Fälle etwa vorhanden sei, in welchen eine Ausnahme von der §. 6. festgesetzten Regel angeordnet oder gestattet ist (z. B. §. 9.). Wird sich dabei auf einen Vertrag bezogen, so ist derselbe, da nöthig, durch Vernehmung mit derjenigen Obrigkeit, vor welcher solcher abgeschlossen worden, herbeizuschaffen, so wie in den übrigen gedachten Fällen die Bescheinigung der, die Ausnahme von §. 6. bedingenden, Thatsache nicht blos aufzuerlegen, sondern von Amtswegen thunlichst zu vermitteln.

b) In den §. 1. gegenwärtiger Verordnung unter b. und c. bemerkten Fällen ist die Erörterung auf die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 1. November 1836, und zwar, soweit thunlich, durch Befragung derjenigen Personen zu richten, welchen, unter mehrern gleichzeitig Betheiligten, das Gesetz die entscheidende Stimme über die confessionelle Erziehung der Kinder einräumt (§§. 10. 11. 16.). Zu diesen Personen ist auch in dem §. 16. gedachten Falle die allein überlebende Mutter zu zählen. Für die Beibringung der erforderlichen Bescheinigung ist auch hier, wie unter a, zu sorgen.

c) Sind die nach a. und b. zu befragenden Personen verstorben, oder nicht zu erlangen, so sind ad a nur der Vater, oder, ist auch dieser gestorben oder nicht zu erlangen, die dermaligen Erzieher des Kindes, ad b aber lediglich die Letzteren zu befragen. Die,

1) des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

nach Vorstehendem unter a und b zu erfordernde, Erklärung ist von den betreffenden Personen mittelst Handschlags an Eides Statt zu bekräftigen, auch darüber von dem Vorsitzenden der Schuldeputation oder des Schulvorstandes jedesmal eine, von den Comparenten mit zu unterschreibende, Registratur aufzunehmen, und solche zum Schulprotocolle zu bringen.

Wird hingegen entweder eine bestimmte Auskunft von dem dermaligen Erzieher nicht erlangt, weil er eine solche nicht geben zu können versichert, oder wird eine verneinende Erklärung abgegeben, und es tritt dabei der Verdacht einer absichtlichen Verschweigung ein, so ist wegen etwaiger Existenz eines Vertrags, oder einer andern maaßgebenden Bestimmung von Amtswegen, und zwar wegen eines Vertrags bei der betreffenden Gerichtsbehörde, die nöthige Erkundigung einzuziehen.

d) Auch hat der Schullehrer, nach erfolgter Feststellung der Confession, in welcher dergleichen Kinder zu erziehen sind, das Ergebniß in allen Fällen in der §. 54. der Verordnung zum Schulgesetze vorgeschriebenen Haupttabelle unter A, und zwar in der zweiten Colonne derselben mit den Worten: „{katholisch / evangelisch} zu erziehen" anzumerken.

§. 4. (Handhabung des Gesetzes, a. an Orten, wo Schulen für beide Confessionen sind.) Steht nach Obigem die Confession, in welcher ein Kind zu erziehen ist, fest, so darf dasselbe, nach dem klaren Sinne des Gesetzes vom 19. Februar 1827, §. 58., in Verbindung mit §. 3. des Schulgesetzes, an Orten, wo öffentliche Schulen für beide Confessionen bestehen, unter keinerlei Vorwande in die öffentliche Elementarschule einer andern Confession, als der, in welcher es zu erziehen ist, aufgenommen werden[2]).

§. 5. (b. An Orten, für welche nur für eine Confession eine Schule ist.) An Orten, für welche nur öffentliche Schulen einer Confession bestehen, ist zwar ein, an sich einer andern Confession angehöriges, Kind aus gemischter Ehe in dieselbe aufzunehmen, jedoch solchem die Theilnahme am Religionsunterrichte nicht anders, als nach Aushändigung eines, von der ordentlichen Obrigkeit ausgestellten, an den Localschulinspector gerichteten, Erlaubnißscheins, welchen letzterer in Ur- oder Abschrift zum Schulprotocolle zu bringen, und wonach er den betreffenden Lehrer anzuweisen hat, zu gestatten.

§. 6. (Inwieweit die Obrigkeit die Theilnahme am Religionsunterrichte überhaupt erlauben darf.) Eine solche Erlaubniß hat die Obrigkeit

a) nach §. 17. des Gesetzes vom 1. November 1836 in dem Falle, wenn ein Vertrag vorhanden ist, nach welchem das betreffende Kind in einer andern Confession als derjenigen, welche das Gesetz vorschreibt und welcher die Ortsschule angehört, zu erziehen ist, in keinem Falle zu ertheilen.

b) Handelt es sich dagegen nur um eine Abweichung von der gesetzlichen Regel, so darf zwar die gedachte Erlaubniß, auf ausdrückliches Verlangen des Vaters oder der Erzieher, gewährt werden, jedoch nicht anders, als nachdem die Obrigkeit

aa) diejenigen, denen die Sorge für die Erziehung solcher Kinder obliegt, zu ihrer dießfallsigen gesetzlichen Verpflichtung[3]) aufgefordert, auch

bb) durch gewissenhafte Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse davon sich überzeugt hat, daß ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit ein zweckmäßiger Religionsunterricht des betreffenden Kindes in der gesetzlichen Confession am Orte nicht zu erlangen ist.

§. 7. (Verfahren hinsichtlich der Kinder, denen die Theilnahme am Religionsunterrichte versagt ist.) In Fällen, wo nach §. 6. unter a die Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule schlechterdings nicht zu gestatten ist, hat der Localschulinspector die Aeltern oder Erzieher desselben zu bedeuten, daß sie, nach §. 3. des Schulgesetzes, ihrer Verbindlichkeit, für den Religionsunterricht des Kindes zu sorgen, in anderer Maaße gnügend nachkommen, und daß solches von ihm geschehen, im Schulprotocolle zu bemerken. Auch hat derselbe, daß dieser Weisung nachgegangen werde, insoweit genau zu überwachen, daß er sich überzeugt, ob und welche Einrichtung die Aeltern hierunter getroffen haben. Findet derselbe hierbei, daß diese binnen längstens sechs Monaten, von Aufnahme des Kindes in die Ortsschule gerechnet, ihrer Verbindlichkeit hierunter nicht genügend nachgekommen sind, so hat er solches sowohl der Schulinspection, bei katholisch zu erziehenden Kindern der Ortsobrigkeit, als dem competenten Pfarrer derjenigen Confession, in welcher das Kind zu erziehen ist, anzuzeigen. Dagegen fällt jede weitere Verbindlichkeit desselben weg, wenn mit Vorbewußt des competenten Pfarrers für den Religionsunterricht des betreffenden Kindes in irgend einer Maaße gesorgt worden ist[4]).

---

2) Die über den Schulunterricht der verschiedenen Confessionen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschrift §. 58. des Mand. v. 19. Febr. 1827, beschränken sich auf öffentliche Elementarschulen und sind nicht auf concessionirte Privat-Erziehungsanstalten zu erstrecken. Daher dürfen z. B. Kinder evangelischer oder katholischer Aeltern in ein Privatinstitut, dessen Vorsteher für seine Person der andern Confession angehört, obschon an demselben Orte auch Privatinstitute vorhanden sind, deren Vorsteher zu derselben Confession sich bekennen, aufgenommen werden. — In dieser Maaße hat das CM. im Einverständnisse mit dem Gesammtmin. (Recomm. desselben an das CM. v. 28. März 1844) die Kreisd. zu Dr. in einer V. vom 13. Mai 1844 beschieden. S. zugleich unten die Anmerk. 4. bei §. 7.

3) Vergl. §. 3. des Schulges. vom 6. Juni u. §. 2. der V. v. 9. Juni 1835.

4) Damit in gleicher Weise auch bei Privat-Unterrichtsanstalten, welche nach der in Note 2. bemerkten V. vom 13. Mai 1844 dem confessionellen Schulzwange gar nicht unterworfen sind, von der betreffenden Consistorialbehörde darüber gehörige Aufsicht geführt werden könne, ob Kinder, welche in dergl. Unterrichtsanstalten aufgenommen worden,

§. 8. (Grenze und Inhalt der Erlaubniß bei gestatteter Theilnahme.) In den Fällen, in welchen nach §. 6. die Obrigkeit die Erlaubniß zur Theilnahme am Religionsunterrichte in der Ortsschule ertheilen darf, ist diese jedoch ausdrücklich nur bis zur Zeit des Ablaufs desjenigen Schulhalbjahres zu ertheilen, welches dem erfüllten zehnten Lebensjahre oder dem eilften Geburtstage des Kindes zunächst vorhergeht. In diesem Erlaubnißscheine ist der Vater zugleich zu bedeuten, daß eine, über das zehnte Altersjahr hinaus fortgesetzte, Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule, insoweit nicht nach §. 11. Genehmigung dazu ertheilet wird, eine spätere Zurückführung desselben zu der Confession, in welcher es nach dem Gesetze eigentlich zu erziehen gewesen wäre, ganz ausschließen würde.

§. 9. (Verwarnung des Vaters vor Eintritt des Normaltermins.) Mindestens sechs Wochen vor Eintritt des §. 8. gedachten Zeitpuncts hat, in dem §. 3. a. gedachten Falle, der Localschulinspector den Vater, oder in dessen Ermangelung, sofern derselbe nicht, bei nur zeitweiliger Abwesenheit, durch Requisition der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts beschieden, oder dieß bis zu seiner, vor Eintritt des gedachten Zeitpuncts erfolgenden, Rückkehr ausgesetzt werden kann, diejenigen, welchen die Sorge für Erziehung des Kindes gesetzlich obliegt, nochmals auf die Wirkung einer längern Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule aufmerksam zu machen, und darüber, daß solches geschehen, sowie über dessen oder deren etwanige Erklärung eine, von diesen auf Vorlesen mit zu unterschreibende, Registratur aufzunehmen, und solche nicht nur zum Schulprotocolle zu bringen, sondern auch der Obrigkeit mitzutheilen.

In den §. 3. b. bemerkten Fällen ist diese Verwarnung innerhalb derselben Frist an die daselbst als hauptsächlich betheiligt bezeichneten Personen, in deren Ermangelung aber an diejenigen, welchen die Erziehung des Kindes obliegt, zu richten.

§. 10. (Wirkung des Normaltermins.) Beruhigen sich bei obiger Eröffnung diejenigen Personen, an welche sie zu ergehen hat, oder ist die nach §. 11. vom Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestimmte Frist, vor deren Ablauf jedoch eine nochmalige Verwarnung durch den Localschulinspector in der §. 9. vorgeschriebenen Maaße zu erfolgen hat, verflossen, das betreffende Kind aber in beiden Fällen nichts destoweniger über die geordnete Zeit hinaus, sowohl auch vorher gleichmäßig in der Confession der Ortsschule unterrichtet worden, so findet ein Wechsel in der Confession desselben nicht weiter statt.

Es ist daher ein solches unter keinerlei Vorwande zum Religionsunterrichte in einer andern Confession, als der der Ortsschule, in- oder außerhalb einer öffentlichen Schule, zuzulassen.

§. 11. (Verlängerung des §. 8. bestimmten Normaltermins durch das Ministerium des Cultus.) Widerspricht der Vater hierbei dem Eintritte gedachter Folge, bezieht er sich aber gleichwohl auf die Unthunlichkeit, dem Kinde sofort in seiner Confession Unterricht zu verschaffen, so hat die Obrigkeit zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten.

Dieses kann hierauf, jedoch nur dann, wenn keiner derjenigen Ausnahmefälle von der Regel vorliegt, von welchen §§. 9. 10. 11. 12. und 16. des Gesetzes vom 1. November 1836 gehandelt wird, indem in solchen der Vorschrift §. 18. gedachten Gesetzes unbedingt nachzugehen ist, nach Befinden die fortgesetzte Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte der Ortsschule bis zu einem geeigneten, jedoch niemals über das erfüllte zwölfte Altersjahr des Kindes hinaus zu bestimmenden, Zeitpuncte nachlassen.

Von einer solchen Genehmigungsverordnung ist dem Localschulinspector eine Abschrift zuzufertigen, und von diesem zum Schulprotocolle zu bringen. In Betreff solcher Kinder ist alsdann, der Vorschrift §. 2. der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gemäß, mit besonderer Sorgfalt alles zu vermeiden, was dieselben in ihrem Glauben irre machen, und deren Erzieher mit Mißtrauen gegen die Schule erfüllen könnte.

§. 12. (Verbot der Aufnahme von Kindern in die Schule einer andern Confession ohne Entlaßschein.) Kein Kind aus gemischter Ehe, das bisher in einer öffentlichen Ortsschule unterrichtet worden ist, darf in eine Ortsschule anderer Confession aufgenommen werden, ohne daß solches mit einem ausdrücklichen Entlaßscheine versehen ist, worin zugleich bezeugt wird, daß dessen Aufnahme in die neue

---

jedoch nach gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung in einer andern Confession, als welcher die Vorstände und das Lehrerpersonal solcher Anstalten angehören, zu erziehen sind, des ihnen zukommenden Religionsunterrichts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden ist oder beschafft wird, in vorschriftmäßiger Weise theilhaftig werden, hat das CM. unter dem 7. Febr. 1849 an die Kreisdirectionen u. an das Ges. Cons. zu Gl. eine V. erlassen, in deren Folge sämmtlichen zur evangelischen Kirche sich bekennenden Vorständen der in deren Bezirken befindlichen Privat- und Sammelschulen, so wie überhaupt der nach §. 130. sub 1. der Ausf.-V. zum Schulgesetz vom 9. Juni 1835 hier in Frage kommenden Institute aufgegeben und zur Pflicht gemacht worden ist: „daß sie, so oft ihrerseits die Aufnahme eines in dem katholischen Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Kindes erfolgt, alsbald sowohl darüber, als über die Modalität des dem betreffenden Zöglinge zu ertheilenden Religionsunterrichts schriftliche Anzeige an die vorgesetzte Localschulinspection erstatten, welche ihrerseits wieder alsbald dem katholisch-geistlichen Consistorium zu Dresden und beziehendlich dem domstiftlichen Consistorio zu Bautzen die nöthige Notification zu ertheilen hat." — Unter der vorgesetzten Localschulinspection ist nach einer spätern Erläuterungsverordn. v. 18. Juni 1849 der betreffende Pfarrer, als der speciell mit der Aufsicht über das Unterrichtswesen auch in den Privat- und Sammelschulen seines Bezirks beauftragte Localschulinspector, zu verstehen.

Wegen eines gleichen Verfahrens im umgekehrten Falle ist auf eine unter demselben Tage an das Apost. Vicariat ergangene V. auch das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden so wie, zufolge der V. an die Kreisd. zu Bautzen, das domstiftliche Consistorium daselbst mit entsprechender Anweisung versehen worden, und haben hiernach in Verbindung mit der angezogenen spätern V. v. 18. Juni 1849 die katholischen Localinspectoren ihre dießfallsigen Anzeigen wegen der in katholischen Privatschulen rc. untergebrachten, jedoch im evangelischen Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Zöglinge ebenfalls sogleich unmittelbar an die evangelischen Consistorialbehörden zu erstatten.

Von jeder der genannten Consistorialbehörden, welche eintretenden Falls bei wahrgenommenen Unzuträglichkeiten hinsichtlich der gedachten Unterrichtsertheilung entsprechende Vorkehrung und Verfügung zu treffen haben, ist hierauf jedesmal am Jahresschlusse ein Verzeichniß der Zöglinge, welche von vorerwähnten Verordnungen betroffen werden, an das Cultusministerium einzureichen.

Schule, nach Maaßgabe der Gesetze und gegenwärtiger Verordnung, kein Bedenken entgegen stehe.

Dieser Entlaßschein ist vom Schullehrer auszustellen, und vom Localschulinspector zu attestiren, darf auch nicht verweigert werden, sobald ein gesetzlich statthafter Grund dazu nicht vorhanden ist[5]).

§. 13. (Führung eines fortlaufenden Verzeichnisses über Kinder aus gemischten Ehen.) Ueber alle in eine Ortsschule aufgenommene Kinder von Aeltern verschiedener Confession (§. 1. A, a—c. gegenwärtiger Verordnung) ist ein fortlaufendes Verzeichniß, nach Maaßgabe des sub A. beigefügten Schema's zu fertigen und fortzuführen.

§. 14. (Anweisung zu pünctlicher Befolgung dieser Verordnung.) Den Schuldeputationen, Schulvorständen und Schullehrern, auch, in dem §. 10. bemerkten Falle, den Vorständen von concessionirten Sammelschulen oder Erziehungsinstituten, den Localschulinspectoren, und allen Obrigkeiten, denen hierbei die Vorschrift §. 19. des Gesetzes vom 1. November 1836 überhaupt nochmals eingeschärft wird, wird die pünctliche Befolgung dieser Verordnung in allen, ganz vorzüglich aber in den §. 10. und 11. bemerkten, Fällen zur besondern Pflicht gemacht, und hegt Man zu denselben das feste Vertrauen, daß es der Anwendung von Strafen, welche nach Maaßgabe der bewiesenen Versäumniß oder Gefährde unnachsichtlich eintreten würden, nicht bedürfen werde.

§. 15. (Aufsichtsführung.) Die Schulinspectionen, insbesondere die Superintendenten, sowie die Kreis-, Kirchen- und Schulräthe, in Betreff der katholischen Schulen die geistlichen Oberbehörden, sowie die weltlichen Behörden, namentlich die Kreisdirectionen, haben beziehendlich bei ihren Revisionen, und sonst sorgfältige Obsicht zu führen, daß vorstehenden Vorschriften allenthalben behörig nachgegangen werde, und sich zu dem Ende bei jeder Revision das §. 13. vorgeschriebene Verzeichniß vorlegen zu lassen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, ohne Unterschied der Confession, gebührend zu achten.

Dresden, den 2. Mai 1844.

Auszug aus dem Gesetze vom 1. November 1836, die religiöse Erziehung der von Aeltern verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend.

§. 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Aeltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden §. vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

§. 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Aeltern, Vormünder oder Geschlechtscuratoren nicht gebunden; es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

a) Die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns, und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,
b) an Gerichtsstelle,
c) von beiden Theilen, welche deßhalb persönlich erscheinen müssen, und
d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen,

abgegeben und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§. 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der §. 7. enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen, ohne Einfluß.

§. 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insoweit nicht vorher von den Aeltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden.

Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden.

Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind solchenfalls in der bisherigen Confession forterzogen, oder wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Confession des Vaters.

Bei Aeltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 7. und 8.) ein Anderes unter sich festsetzen.

§. 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confession erzogen. Sollte aber der, einer anderen Confession angehörende, Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Confession erziehen wollen, so ist ihm Letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großältern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde.

§. 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen die durch einen landes-

5) S. die V. vom 6. Mai 1844.

herrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodialerbfolgerechts in das Vermögen des Vaters Legitimirten, sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die Legitimirten der letzteren Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe.

Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder anderen Verlobten verhindert wird, und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Confession des Ueberlebenden erzogen.

Sind Beide gestorben, und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Confession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kömmt die Bestimmung §. 10. in Anwendung.

§. 12. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theils auf, eine gemischte zu sein, so haben die Aeltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten.

§. 13. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierinnen abgeändert werden.

Auch die später gebornen Kinder werden in derjenigen Confession erzogen, welcher beide Aeltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht nach §. 7. eine Uebereinkunft unter sich treffen.

§. 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden sein würde.

§. 15. Andern Personen, als den Aeltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubensbekenntniß der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aenderung zu treffen.

§. 16. Hingegen Adoptivältern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Confession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Aeltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§. 7. und 8.), in welchem dieselben über die Confession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§. 17. Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religionsunterricht in der Confession, die das Gesetz vorschreibt, um deßwillen nicht ertheilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegenheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Confession durch Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden.

§. 18. In den Fällen, von welchen oben §§. 9. 10. 11. 12. 16. und 17. gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis dahin gleichmäßig in der einen oder anderen Confession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Confession nicht mehr statt.

§. 19. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses entstehen, sind vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür, daß diesem Gesetze in allen Puncten nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge zu tragen, auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Anträgen zu wenden.

A. Verzeichniß

der Kinder von Aeltern verschiedener Confession, welche in die {protestantische / katholische} Schule zu N. aufgenommen worden sind.

Nr.	Name.	Tag der Aufnahme.	Jahr und Tag der Geburt des Kindes.	Aeltern mit Angabe der Confession beider.	Confession, in welcher das Kind zu erziehen ist.	Aus welchem Grunde.	Ob und auf dem Grunde welcher Ermächtigung das Kind am Religionsunterrichte einer Confession, in welcher es nicht zu erziehen ist, Theil nimmt.	Anmerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Krause, Karl Gottlieb,	den 20. April 1844.	den 3. Januar 1838.	Karl Friedrich Krause, protestantisch, Christiane geb. N. katholisch, . .	protestantisch.	Confession des Vaters.	—	
2.	Müller, Frdr. Wilhelm, (unehelich.)	eod.	den 6. Februar 1838.	Carol. Stengel, Mutter, protestantisch, N. Müller, Vater, katholisch, . .	protestantisch.	Confession der Mutter.	—	
3.	N. N.	. . . .	. . . .	N. N. (Vater) katholisch, ... N. N. (Mutter) protestantisch, ...	protestantisch.	Gerichtlicher Vertrag d. d.	—	
4.	N. N.	. . . .	. . . .	N. N. (Vater) katholisch, ... N. N. (Mutter) protestantisch, ...	katholisch.	Confession des Vaters.	Nimmt am protestantischen Religionsunterrichte Theil vermöge Erlaubnißscheins des (Amts . . . Gerichts . . .) d. d. bis zum . . . 184. .	Verlängerung der Erlaubniß bis zum . . . . . 184. lt. Verordn. d. H. Minist. des Cultus v. . . . . .
5.	N. N.	. . . .	. . . .	N. N. (Vater) protestantisch, ... N. N. (Mutter) katholisch, ...	katholisch.	Gerichtlicher Vertrag d. d.	Nimmt am protestantischen Religionsunterrichte nicht Theil.	
6.	N. N.	. . . .	. . . .	N. N. (Vater) katholisch, ... N. N. (Mutter) protestantisch, ... Adoptivältern: N. N. und N. N. protestantisch.	protestantisch.	Genehmigung der leiblichen Aeltern.		

Verordnung*), die Ausdehnung der, in der Verordnung vom 2. Mai 1844, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., §. 12. enthaltenen Vorschrift auf Kinder, deren Aeltern derselben Confession angehören, vom 6. Mai 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 160.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet andurch, daß die in der Verordnung, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, vom 2. Mai 1844, §. 12. enthaltene Vorschrift, insoweit darin Folgendes bestimmt ist:

> „Kein Kind aus gemischter Ehe, das bisher in einer öffentlichen Ortsschule unterrichtet worden ist, darf in eine Ortsschule anderer Confession aufgenommen werden, ohne daß solches mit einem ausdrücklichen Entlaßscheine versehen ist.
>
> Dieser Entlaßschein ist vom Schullehrer auszustellen, und vom Localschulinspector zu attestiren, darf auch nicht verweigert werden, sobald ein gesetzlich statthafter Grund dazu nicht vorhanden ist,"

auch auf Kinder, deren Aeltern beide einer und derselben, also entweder der evangelischen oder der katholischen Confession angehören, Anwendung zu leiden hat, mithin die Aufnahme eines solchen Kindes in die Schule einer andern Confession nur unter den hier bemerkten Bedingungen erfolgen darf.

Dresden, am 6. Mai 1844.

Verordnung[1]), die Bemerkung des Ablebens der vor dem ein und zwanzigsten Altersjahre Verstorbenen in den Taufnachrichten des Kirchenbuchs betr., vom 30. Mai 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 190.)

In die, zu Vollziehung des Gesetzes vom 26. October 1834, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, nach §. 18. der Verordnung von demselben Tage[2]), von den Geistlichen einzureichenden Geburtslisten sind oft Personen aufgenommen worden, welche bereits verstorben waren. Um dieß in Zukunft thunlichst zu vermeiden, verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wie folgt:

1. Alle Kirchenbuchsführer (Verordnung vom 21. November 1840, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 361.) haben hinfüro, wenn die innerhalb der Parochie gebornen Personen männlichen Geschlechts vor Ablauf des 20. Altersjahres innerhalb solcher wiederum mit Tode abgehen, solches in dem, die Taufnachrichten enthaltenden, Abschnitte des Kirchenbuchs, sowie die Führer des Duplicats an derselben Stelle in diesem, nachträglich zu bemerken[3]).

Dieß hat, außer dem Eintrage in die Todtenanzeigen, Kirchenbuchs-Abschnitt C. selbst, in Colonne 4. der Taufnachrichten, Abschnitt A. unter dem „Taufnamen der Kinder" mit den Worten: „gestorben den ..... 18.. Bl. ... Litt. C." zu geschehen. Auch ist in dem Schema zu den Taufnachrichten (Generale vom 18. Februar 1799, Cod. Aug. 2te Forts., 1. Bd., S. 231.) noch eine achte Colonne zu Anmerkungen anzulegen.

2. Für die Vergangenheit ist diese nachträgliche Bemerkung hinsichtlich aller, vom 1. Januar 1824 an gebornen und seitdem wieder verstorbenen, männlichen Personen bis spätestens zum 30. September des Jahres 1844 annoch zu bewirken.

Nur in größeren Parochieen kann die Vollendung dieser Arbeit länger ausgesetzt werden, es hat jedoch solche jedenfalls vor jedesmaliger Einreichung der Geburtslisten hinsichtlich aller derjenigen Individuen zu erfolgen, welche in dem betreffenden Jahre zur Eintragung in gedachte Listen gelangen.

3. Obwohl das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bedenken trägt, vorstehende Anordnung noch weiter und zwar, theils auf nicht-militärpflichtige Personen, theils auf Anmerkung anderer, auf die betreffenden Personen bezüglicher, Nachrichten, z. B. Aufgebote, Trauungen, Geburt von Kindern, welche eine zusammenhängende Uebersicht der Familienereignisse gewähren, auszudehnen, so verkennt Dasselbe doch keineswegs, daß die Anlegung einer solchen Uebersicht für öffentliche und Privatzwecke von Nutzen sein könne, und wird es daher gern sehen, wenn die Kirchenbuchsführer, außerhalb des Kirchenbuchs und Duplicats, derartige übersichtliche Verzeichnisse anlegen und fortführen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 30. Mai 1844.

Bekanntmachung*), den Eintritt der Wirksamkeit des Regulativs über die theologischen Candidatenvereine betr., vom 2. December 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 294.)

Nachdem die neue Einrichtung der
theologischen Candidatenvereine
in Gemäßheit des, mittelst Verordnung vom 20. März d. J.

---

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

1) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

2) S. §. 30. der Ausf.-V. vom 1. Aug. 1846 zu dem unter demselben dato ergangenen neuen Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht.

3) In einer zu demgemäßer Bescheidung der Sup. an die Kreisdirectionen und an das Ges. Cons. zu Gl. erlassenen V. vom 13. Sept. 1848 hat das CM. erklärt, auf einer Ausführung obiger Vorschrift in den, mit dem jedesmaligen Jahresschlusse bereits abgelieferten, Duplicaten durch alljährlich oder in kürzern Zwischenräumen zu bewirkende Nachträge nicht bestehen zu wollen, da die auf Antrag des Kriegsministerii getroffene fragliche Anordnung nur den Zweck habe, den Geistlichen eine bessere Uebersicht der militärpflichtigen männlichen Individuen ihrer Parochie zu gewähren, damit bei den darüber zu erstattenden Anzeigen, so weit möglich, irrthümliche Angaben solcher, welche bereits vor der Erfüllung des 20. Altersjahres wieder verstorben, als noch lebender vermieden werden sollten. Obwohl nun dieser Zweck in dem Falle, daß das Kirchenbuch verloren gehe, und das Duplicat jener Nachträge entbehre, nicht weiter erreicht werden könne, so würden doch die Nachrichten selbst, um welche es sich handle, in dem Duplicate erhalten bleiben. Es erscheine daher jene Maßregel keineswegs nothwendig, und bei der Seltenheit von Unglücksfällen, durch welche Verluste der Kirchenbücher herbeigeführt würden, die Mühe unverhältnißmäßig größer, welche mit ihrer Ausführung verbunden sei.

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

(G. u. Vbl. S. 133.) erlassenen, Regulativs vollständig vorbereitet worden, insbesondere auch die, §. 5. und 6. gedachten Regulativs vorbehaltene, Bestimmung und Abgrenzung erfolgt ist oder vor dem 1. Januar 1845 annoch erfolgen wird, so hat die gedachte neue Verfassung mit dem Anfange künftigen Jahres allenthalben in Wirksamkeit zu treten.

Zugleich wird andurch bekannt gemacht, daß nach solcher künftig folgende Candidatenvereine als Bezirksvereine (§. 6. des Regulativs) bestehen werden:

A. In den Erblanden:

a) in jeder Ephorie des Landes mit Ausnahme der zu Dresden und Leipzig, dafern und so lange innerhalb derselben eine genügende Candidatenzahl vorhanden ist, ein solcher;

b) in Dresden drei, in Leipzig ebenfalls drei solche, unter welchen den Candidaten die Wahl freisteht.

B. In der Oberlausitz:

vier dergleichen, deren Sitze in Budissin, Camenz, Löbau und Zittau sind.

Um hierüber das weiter Nöthige in Erfahrung zu bringen, hat sich jeder Candidat der Theologie und des Predigtamts — welcher nicht nach §. 2. c. des Regulativs von der Beitrittsverbindlichkeit überhaupt ausgenommen ist — so weit ihm solches nicht bereits von dem Vorstande seines bisherigen Vereins amtlich bekannt gemacht ist, bei dem Superintendenten des Ephoralbezirks seines Wohnorts, in der Oberlausitz aber bei dem Kirchen- und Schulrathe, in Person anzumelden, oder bei solchem schriftlich anzufragen, worauf ihm dieser die erforderliche Bescheidung zu ertheilen hat.

Dieselbe Anmeldung liegt jedem Candidaten, der nach dem 1. Januar 1845 seinen Wohnort verändert, binnen der ersten zwei Monate nach seinem Umzuge ob.

Die Unterlassung dieser Anmeldung wird für die betreffenden Candidaten den Nachtheil haben, daß solche in der, auf den Grund der Specialtabellen jedes Bezirksvereins (§. 13. des Regulativs) bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzufertigenden und fortzuführenden, Haupttabelle sämmtlicher, zu Erlangung der Wahlfähigkeit, daher zu einer geistlichen Anstellung in hiesigen Landen berechtigter, Candidaten nicht mit aufgeführt werden.

Hiernächst werden zu §. 6. des Regulativs vom 20. März d. J. die Superintendenten und für die Oberlausitz der Kirchen- und Schulrath ermächtigt, in den vorstehend unter A. a. und B. bemerkten Fällen, einzelnen, innerhalb ihres Bezirks wohnhaften Candidaten, welche aus erheblichen Gründen einem andern Candidatenvereine, als demjenigen, welchem sie, ihrem Wohnorte nach, angehören, beizutreten wünschen, hierzu Erlaubniß zu ertheilen. Dieselben haben sich jedoch dabei vorher des Einverständnisses der Vorstände beider betreffender Bezirksvereine, soweit sie dieß nicht selbst sind, zu versichern.

Jede dießfalls ertheilte Erlaubniß ist im Jahresberichte mit anzuzeigen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 2. December 1844.

Verordnung[1], die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen insbesondere gegen ihre Verwalter betr., vom 13. Februar 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 36.)

Nachdem die stillschweigenden Hypotheken, welche den Kirchen und andern milden Stiftungen, auch nach dem Mandate vom 4. Juni 1829 theilweise noch zugestanden haben, durch das Gesetz vom 2. November 1843 (S. 186. des G. u. Vbl.) ganz aufgehoben worden sind, so befindet, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wegen der Kirchen, Schulen und der unter Seiner Oberaufsicht stehenden Stiftungen, Folgendes zu verordnen für nothwendig[2]).

§. 1. Zu Kirchvätern haben die Kircheninspectionen und Collatoren nur ganz zuverlässige, und, soweit möglich, mit Grundstücken ausreichend angesessene Personen zu wählen.

§. 2. Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Stiftungsurkunden und andere, das Kirchenvermögen betreffende, Documente sind, nebst dem baaren Gelde, in einem eisernen, oder sonst vollständige Sicherheit gewährenden, Kasten oder einem andern festen Behältnisse aufzubewahren.

Dieser Kasten ist an einem möglichst sichern Orte, der in jedem einzelnen Falle nach den Localverhältnissen zu bestimmen ist, in der Pfarre, Kirche, dem Depositallocal der weltlichen Coinspectionsbehörde[3]), oder einem sonst

1) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts. — Vergl. dazu die Gen.-V. v. 30. Sept. 1729. (im Hw. Seite 133.) und die Anmerk. dazu im S. V. II. Abth. No. 18. *.

2) Nach einer V. des CM. an die Kreisd. zu V. von demselben dato ist durch obige V. vom 13. Febr. 1845, insofern deren Gültigkeit nicht blos auf die Erblande beschränkt worden, keineswegs eine Aufhebung des denselben Gegenstand betreffenden Regulativs für die Oberlausitz vom 11. Aug. 1813 beabsichtigt worden, vielmehr soll es bei den Bestimmungen dieses Regulativs auch in der Zukunft dann sein Bewenden behalten, wenn durch selbige in der fraglichen Beziehung ausreichendere Sicherheit geboten erscheint.

3) In Bezug auf die Bestimmung in §. 2. und die dort enthaltene Vorschrift der Aufstellung des Kirchenkastens im Depositallocal der weltlichen Coinspectionsbehörde ist darüber Zweifel entstanden, ob hier unter der weltlichen Coinspectionsbehörde auch ein Königl. Gericht und Bezirksamt zu verstehen sei?

Bei einer hierüber stattgefundenen Communication des Just.-M. mit dem CM. hat nun Ersteres unter Hinweisung auf die vielfachen Unzuträglichkeiten einer solchen Einrichtung für die Königl. Behörden, die fast alle bei einer Mehrzahl von Kircheninspectionen concurrirten, und unter Hervorhebung insbesondere des Umstandes, daß, da in den meisten Fällen der Sitz der Behörde mit dem Orte der Administration nicht zusammenfalle, eine ungemeine Erschwerung der Verwaltung schon aus der Entfernung des Cassenlocals insofern entstehen würde, als sich dann bei jeder Aus- und Einzahlung zu Eröffnung der unter dreifachem Verschluß zu haltenden Casse eine Reise von 3 Personen nöthig mache, die Ansicht ausgesprochen, daß die fragliche Vorschrift nur von Patrimonial- oder doch zunächst von solchen Coinspectionsbehörden zu verstehen sei, deren Depositallocal sich entweder am Orte der Verwaltung selbst oder ganz in der Nähe befinde, und daß überhaupt die Benutzung der Depositallocale der Coinspectionsbehörden für gedachten Zweck, wegen der

dazu geeigneten Orte aufzustellen, auch mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen, zu deren einem der Pfarrer, und den beiden andern die Kirchväter die Schlüssel zu führen haben. Der Kirchenpatron ist jedoch berechtigt, einen dieser beiden letzten Schlüssel entweder selbst an sich zu nehmen, oder ihn einem Bevollmächtigten anzuvertrauen.

§. 3. Die mit der Cassenführung beauftragten Kirchväter sollen jeder Zeit nicht mehr, als nur die zur Bestreitung der currenten Ausgaben nöthige Summe in den Händen behalten.

Das Mehrere ist in dem Kirchenkasten aufzubewahren, und sofern es nicht für nahe bevorstehende Verwendungen bereit zu halten ist, zinsbar anzulegen.

§. 4. Zur Erhebung außenstehender, oder neu erworbener Capitalien und Ausstellung einer Quittung darüber sind die Kirchväter, ohne eine schriftliche Ermächtigung der Kircheninspection, nicht berechtigt.

Diese hat, bei Ertheilung gedachter Ermächtigung, dafür zu sorgen, daß das Kirchenvermögen nicht gefährdet werde.

Auch ist es rathsam, in jeder Schuldverschreibung bemerken zu lassen, daß die Rückzahlung des Capitals nicht ohne Genehmigung der Kircheninspection von den Kirchvätern angenommen werden dürfe, damit der Schuldner noch besonders darauf aufmerksam gemacht werde, daß er nicht ohne diese Genehmigung an die Kirchväter zahlen, und von seiner Verbindlichkeit sich befreien könne.

§. 5. Zur Sicherstellung des Kirchenvermögens haben die Kirchväter, welche die Casse führen, durch ausdrückliche Hypothek auf eigene Grundstücke, oder durch hypothekarische Bürgschaft, oder durch Cession sicherer hypothekarischer Capitalien, oder durch Niederlegung von Staatspapieren, eine Caution zu bestellen, die in der Regel dem ohngefähren jährlichen Einkommen gleich kommen soll, welches die Kirchväter einzunehmen haben. Nur wenn die jährliche Einnahme von geringem Belang ist, kann die Kircheninspection, im Einverständnisse mit dem Kirchenpatron und den Kirchengemeindevertretern, diese Caution ganz erlassen, oder aus andern erheblichen Gründen eine Ermäßigung gestatten[4]).

§. 6. Die Kircheninspectionen sind dafür verantwortlich, daß diesen Bestimmungen gehörig nachgegangen werde; die bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthe aber haben bei ihren Revisionen auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten.

§. 7. In der Oberlausitz treten an die Stelle der Kircheninspectionen die Collaturbehörden, oder, insoweit dieß durch das Regulativ vom 11. August 1813 begründet ist, die Collatoren, an deren Befugnissen durch diese Verordnung überhaupt nichts geändert wird.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Bestellung der Cautionen (§. 5.) und durch spätere Löschung der dazu etwa bestellten, oder Rückcession der, als Caution abgetretenen, Hypothek erwachsen, sind aus dem Kirchenvermögen zu übertragen.

Die Cautionsdocumente sind in dem Kirchenkasten aufzubewahren.

§. 9. Auf Cassen milder Stiftungen und Schulcassen, welche werbendes Vermögen besitzen, sind vorstehende Bestimmungen analog anzuwenden[5]).

Insbesondere haben die auffehenden Behörden, unter der §. 6. geordneten Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß das Stammvermögen derselben in sicherer Verwahrung gehalten werde.

§. 10. Stehen dergleichen Stiftungen unter keiner öffentlichen Verwaltung, sondern sind dafür besondere Administratoren in den Stiftungsurkunden oder spätern Re-

---

nie ganz davon zu trennenden Unbequemlichkeiten, mehr als Ausnahme zu betrachten sein werde. Der Fall, daß es an einem Orte ganz an aller Gelegenheit zur sichern Aufbewahrung der Kirchencasse fehlen sollte, sei gewiß nur ein höchst seltener; in diesem besondern Falle aber scheine, was die entferntern Königl. Coinspectionsbehörden betreffe, allerdings kaum etwas anderes übrig zu bleiben, als das in baarem Gelde, Staatspapieren und Documenten bestehende Kirchenvermögen mit beim Gerichtsdepositum asserviren zu lassen. So sehr nun auch dieß zu vermeiden sein werde, so hat doch das Just.-M. in einzelnen Fällen einer solchen Deposition, wenn die Localverhältnisse solche als durchaus nothwendig wirklich erforderten, nicht entgegen sein zu wollen erklärt. Dasselbe hat sich aber dabei die besondere Zustimmung jederzeit vorbehalten, zu welchem Ende es jedesmal erst einen ausdrücklich dahin gerichteten Antrag auf Grund der in dieser Beziehung vorausgegangenen Erörterungen erwartet.

Mit Rücksicht auf vorgedachte Erklärung des Just.-M. hat nun das CM. unter dem 3. Nov. 1845 an die Kreisd. zu Dr., Lpz. und Zw. V. erlassen, in vorkommenden Fällen, wo die Localverhältnisse wegen Mangels einer sichern Localität, wofür die Kirchen im Allgemeinen, theils bei ihrer mitunter sehr isolirten Lage, theils bei ihrer öfters mangelhaften äußern Verwahrung, theils und ganz hauptsächlich aber wegen ihres völlig unbewohnten Zustandes, nicht angesehen werden könnten, es erforderten, daß die Aufbewahrung des Kirchenvermögens bei dem Depositum des die weltliche Coinspection bildenden Königl. Gerichts oder Justizamts erfolge, nach vorheriger genauerer Erörterung der Verhältnisse Anzeige zu erstatten, damit das M. mit dem Just.-M. sich deßhalb in Vernehmung setzen könne.

Gleichzeitig und unter demselben dato sind auch die Kreisd. zu B. und das Ges. Conf. zu Gl. von vorgedachter V. durch abschriftliche Zufertigung derselben beziehendlich zur Nachachtung und zu Ergreifung der angemessenen Maßregeln in gedachter Beziehung in Kenntniß gesetzt worden.

S. übrigens hierzu die Bek. vom 19. Jan. 1850, worin das CM. neuerdings sich bereit erklärt hat, die zu den Kirchenärarien gehörigen Staatspapiere mit den Talons, auf den dießfallsigen Wunsch der Gemeinden oder auffehenden Behörden, bei seiner Casse aufbewahren zu wollen.

4) Für Fälle der in der V. vom 13. Febr. 1845. §. 5. gedachten Art, wenn es sich darum handelt, ob einem Kirchvater die zu Sicherstellung des Kirchenvermögens angeordnete Cautionsbestellung erlassen, oder eine Ermäßigung der Caution gestattet werden soll, sind in Ansehung der Kirchen, über welche das Patronatrecht dem Könige zusteht, die Kreisdirectionen durch V. vom 16. Apr. 1846 ermächtigt worden, wenn ihnen nicht besondere solchenfalls anzuzeigende Bedenken beigehen, im Auftrage des M. in den Erlaß oder in eine Ermäßigung der Caution einzuwilligen.

5) Eben so hat das CM. insbesondere auch die in einzelnen Ephorien für Prediger- und Schullehrer-Wittwen und Waisen bestehenden Privat- und andern dergl. Cassen und Stiftungen, welche unter der Controle der genuß- und beziehendlich stiftungsberechtigten Stelleninhaber selbst durch einen oder mehrere aus deren Mittel gewählte Administratoren verwaltet werden, als solche Fonds angesehen, auf welche die Vorschriften der V. vom 13. Febr. 1845 ebenfalls und wenigstens insoweit Anwendung zu leiden hätten, daß überall, wo dieß nicht bereits stattfinde, die Vermögensdocumente und etwaigen größern Baarbestände dieser Cassen entweder bei einer öffentlichen Behörde zu deponiren oder unter dem gleichzeitigen Verschlusse mehrerer und mindestens zweier dazu zu bestimmender Administratoren in einem sichern Behältnisse aufzubewahren seien, dergestalt, daß keiner dieser Administratoren ohne den andern zur Casse gelangen könne. — V. an die Kreisd. zu Dr. und Leipz. vom 3. Febr. 1852.

gulativen verordnet, so haben Letztere entweder das Stammvermögen derselben bei einer öffentlichen Behörde zu deponiren, oder, wenn sie es in den Händen behalten, durch Hypothek oder andere genügende Caution sicher zu stellen.

Dafür, daß dieß geschehe, haben zunächst Diejenigen zu sorgen, denen über dergleichen Stiftungen Rechnung abzulegen ist.

Dresden, den 13. Februar 1845.

Verordnung*), die Gebühren bei geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten betr., vom 17. April 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 74.)

Da in Bezug auf das Ansetzen von Gebühren bei geringfügigen im Administrativjustizwege zu verhandelnden Angelegenheiten Zweifel entstanden ist, so finden die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, zu dessen Erledigung und in Erläuterung dessen, was die Verordnung vom 10. December 1840 (Ges. u. Vbl. S. 476.) wegen der Bescheide in Administrativjustizsachen bestimmt hat, hierdurch zu verfügen, daß bei Verwaltungsstreitigkeiten, deren Gegenstand, so weit er überhaupt eine Schätzung nach Geldeswerth zuläßt, zu den geringfügigen im Sinne der erläuterten Proceßordnung ad Tit. I. §. 6. und des Mandats vom 28. November 1753, §. 1. (Cod. Aug. Cont. I. T. I. p. 383.) gehört, Gebühren nur in analoger Anwendung derjenigen Bestimmungen zu berechnen sind, welche die revidirte Taxordnung vom 26. November 1840 in der Anmerkung zu Cap. I. Tit. I. (Ges. u. Vbl. S. 386.) und in der ersten Anmerkung zu Cap. II. (S. 413.) getroffen hat; wogegen die Vorschriften des ausdrücklich nur auf Civilansprüche sich beziehenden Gesetzes vom 16. Mai 1839 (Ges. u. Vbl. S. 144.) auf das Liquidiren in den nach dem Gesetze vom 30. Januar 1835 (Ges. u. Vbl. S. 88.) zu behandelnden Angelegenheiten nicht Anwendung leiden.

Dresden, am 17. April 1845.

Verordnung[1]), die unbefugte Ausübung der Verrichtungen eines Sachwalters betr., vom 28. April 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 79.)

Da wahrzunehmen gewesen, daß die gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen neuerer Zeit nicht immer genau innegehalten werden, so finden, zugleich in Berücksichtigung eines dahin abzweckenden Antrags der letztversammelten Stände, die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, die ihnen untergeordneten Verwaltungsbehörden zu sorgfältiger Handhabung jener Bestimmungen, insbesondere aber der in §. 1. der Verordnung vom 31. Juli 1839 (Ges. u. Vbl. S. 203.) enthaltenen Vorschriften, hierdurch ausdrücklich anzuweisen, mit dem Bemerken, daß es als eine unbefugte Anmaaßung der Verrichtungen eines Sachwalters insbesondere auch anzusehen sei, wenn Personen, die als Sachwalter nicht legitimirt sind, in Verwaltungsangelegenheiten das Fertigen von Schriften für Andere, auch wenn solches nach §. 1. gedachter Verordnung an sich nicht unbedingt unzuläßig sein sollte, gewerbmäßig betreiben.

Dresden, am 28. April 1845.

*) Der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Kriegs, des Cultus u. öffentl. Unterrichts, u. des Innern.

1) Der Ministerien der Finanzen, des Kriegs, des Cultus u. öffentl. Unterrichts, u. des Innern.

Verordnung*), das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession betr., vom 10. Juni 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 82.)

Zu Verhütung von Regelwidrigkeiten, welche von den Geistlichen bei den Erörterungen und Verhandlungen derselben mit Verlobten gemischter Confession in Absicht auf die confessionelle Erziehung der, aus deren Ehe zu erwartenden, Kinder verhangen werden könnten, wird andurch mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

§. 1. Rücksichtlich der pfarramtlichen Erörterungen und Verhandlungen, welche in dem Regulativ wegen des Aufgebots u. s. w. vom 15. Januar 1808 (3te Forts. des Cod. Aug. I. Abth. S. 164.) vorgeschrieben sind, bewendet es lediglich bei den dießfallsigen Bestimmungen gedachten Regulativs und der darauf bezüglichen Vorschrift in §. 45. des Mandats über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. vom 19. Februar 1827 (Gesetzsammlung S. 13.).

Der zur Trauung competente Pfarrer ist zur Vorladung beider Verlobten vor sich, so weit es deren zu diesem Zwecke bedarf, berechtigt.

§. 2. Diese Verhandlungen sind jedoch auf die regulativmäßig vorgeschriebenen Gegenstände schlechterdings zu beschränken.

§. 3. Das in der römisch-katholischen Kirche übliche sogenannte Brautexamen**), so wie jede, in der evangelischen Kirche vorkommende, Vermahnung und Prüfung der Verlobten in confessioneller und kirchlicher Beziehung***) ist daher stets davon getrennt, mithin zu anderer Zeit vorzunehmen.

§. 4. Zu den §. 3. gedachten Verhandlungen, als Handlungen der Seelsorge, darf der Geistliche nur denjenigen Theil der Verlobten, welcher seiner Confession zugethan ist, vor sich laden; doch ist er verpflichtet, den andern Theil der Verlobten dabei zuzulassen, wenn es von diesem ausdrücklich verlangt wird.

§. 5. Der Geistliche hat sich dabei jedes gesetzlich verbotenen Einflusses auf eine Bestimmung der Verlobten oder eines Theils derselben, über die künftige confessionelle Kindererziehung zu enthalten. (Mandat vom 19. Februar 1827, §. 53 und 54.)

§. 6. Zuwiderhandlungen der Geistlichen gegen die §. 2—5. getroffenen Anordnungen werden, so weit sie

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

**) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de reformat. matrim.

***) Eheordnung v. 10. Aug. 1624. Pct. V. verba: „der Pfarrer soll auch mit Fleiß erkundigen ꝛc." (im Hw. S. 71.)

nicht bereits mit andern Strafen bedroht sind, das erste Mal mit 20 Thlr. — — Strafe, im Wiederholungsfalle mit höherer Geldbuße oder, nach Befinden, mit Suspension oder Remotion vom Amte, geahndet werden.

Hiernach haben sich alle römisch-katholische und evangelische Geistliche, ein jeder, so weit es ihn angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 10. Juni 1845.

Bekanntmachung*), die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betr., vom 15. Juli 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 99.)

Nachdem die Uebergabe des vorhin zum Königreiche Böhmen gehörig gewesenen, von des Kaisers von Oesterreich Majestät an Se. Majestät den König von Sachsen abgetretenen Gutes Schirgiswalde mit den Ortschaften Schirgiswalde, Neuschirgiswalde und Petersbach erfolgt ist, und diese Gebietstheile für Se. Königl. Majestät am 4. dieses Monats in Besitz genommen und Allerhöchstdero übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit einverleibt worden sind, haben Allerhöchstdieselben beschlossen, solche in Bezug auf die Verwaltung, in Unterordnung unter die betreffenden Ministerien, dem Bezirke der Kreisdirection zu Budissin und deren erster Amtshauptmannschaft, dem vierten Steuerkreise und dessen Budissiner Bezirke, sowie dem des Hauptzollamtes zu Schandau zuzutheilen, in katholisch-geistlichen Angelegenheiten aber dieselben unter den Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin und das domstiftliche Consistorium daselbst zu stellen. Was die Ausübung der Rechtspflege betrifft, so soll das Gericht zu Schirgiswalde zur Zeit in seiner zeitherigen Wirksamkeit bleiben, dagegen die von dem Kreisamte Leitmeritz ausgeübte Criminalgerichtsbarkeit an das Landgericht zu Budissin übergehen und das Appellationsgericht zu Budissin, in höherer Instanz aber das Oberappellationsgericht zu Dresden, in Unterordnung unter das Justizministerium, die obern Justizbehörden für Justiz- und Criminalsachen sein sollen**).

Es wird dieß daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 15. Juli 1845.

Bekanntmachung†) vom 17. Juli 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 97.)

Die Bestrebungen auf Beseitigung oder doch Aenderung des gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses, welche sich seit einiger Zeit hier und da auch innerhalb der protestantischen Kirche kund gegeben haben und neuerlich selbst auf die hiesigen Lande verpflanzt zu werden scheinen, haben eine Richtung genommen, welche geeignet ist, bei Allen, denen der Bestand der Kirche am Herzen liegt, lebhafte Besorgnisse zu erwecken.

Denn ist auch jedem einzelnen Staatsbürger völlige Gewissensfreiheit zugesichert, muß ein Glaubenszwang für unstatthaft erkannt werden, wird vielmehr die evangelische Kirche insbesondere eben in der Freiheit der Gewissen, in unverwehrter Forschung in der heiligen Schrift und in unbefangener Würdigung des kirchlichen Gemeindewesens ihre Bürgschaft anzuerkennen haben, so gehen doch jene Bestrebungen, wie sie sich dermalen gestaltet haben, und bei der Art und Weise, wie sie aufgefaßt, genährt und betrieben werden, offenbar über die Grenzen der Gewissensfreiheit hinaus und können nur zu leicht dahin führen, daß der tief im Volke begründete Glaube, wie das lautere Wort Gottes und, ihm gemäß, die protestantische Kirche ihn fordert, nicht sowohl befestigt, als vielmehr untergraben, die rechte Freiheit der Einzelnen nicht geschützt, sondern einem Zwange zufälliger Stimmenmehrheit und schrankenloser Willkühr unterworfen, die Einheit und Kraft der Kirche nicht gefördert und gestärkt, sondern zerrissen und gebrochen werde, und möglicher Weise die gemeinschaftliche Kirche in einzelne Secten zerfalle.

Die unterzeichneten evangelischen Staatsminister, durch die Reversalien seit 1697 und §. 41. der Verfassungsurkunde als Vertreter der höchsten Kirchen- und Staatsgewalt für die evangelisch-lutherische Kirche in hiesigen Landen berufen, für Aufrechthaltung der auf die Augsburgische Confession gegründeten Kirche zu sorgen, die Einheit derselben zu wahren, dem Entstehen von Secten in solcher vorzubeugen, durch den auch von ihnen übernommenen Religionseid verpflichtet, darüber zu wachen: „daß gegen das Bekenntniß derselben weder heimlich noch öffentlich etwas vorgenommen werde", fühlen sich gedrungen, auf jene Gefahren aufmerksam zu machen, von solchen Versuchen abzumahnen und öffentlich auszusprechen, daß sie, eingedenk ihres Eides, eingedenk der ihnen übertragenen Stellung, jenen Bestrebungen mit Bestimmtheit entgegentreten werden, daß sie daher auch die Bildung von Vereinen, sowie Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, nicht dulden können und, dem gemäß, das Verbot derselben veranlaßt haben. Sie sprechen dieß öffentlich aus, zugleich zur Beruhigung und Ermuthigung für diejenigen, welche um das Fortbestehen unserer Kirche besorgt sind, wie zur Warnung für diejenigen, welche solche Bestrebungen veranlassen und unterhalten, und mit der sichern Erwartung, daß insbesondere die Geistlichen auch hierin den bei Antritt ihres Amtes eidlich übernommenen Pflichten allenthalben treu nachkommen werden.

Dresden, den 17. Juli 1845.

---

*) Des Ministerii des Innern.

**) S. hierzu wegen der Incorporation der übrigen an Sachsen abgetretenen bisher böhmischen Gebietstheile die Bek. v. 31. März 1849, so wie wegen des zwischen Sachsen und Oesterreich statt gefundenen Enclaven-Austausches überhaupt, den zwischen beiden Staaten abgeschlossenen durch die Bek. v. 11. Apr. 1848 publicirten Haupt-, Grenz- und Territorial-Receß v. 5. März 1848.

†) Der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Verordnung*), das Verbot innenbemerkter Vereine und Versammlungen betr., vom 19. Juli 1845.

(G. u. VBl. v. 1845. S. 98.)

Unter Bezugnahme auf obstehende Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister finden die unterzeichneten Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern Sich veranlaßt, die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, hiermit zu untersagen.

Indem daher dieses Verbot andurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt, erhalten die betreffenden oberen und untern Behörden zugleich Anweisung, darüber, daß demselben gehörig nachgegangen werde, Aufsicht zu führen**).

Dresden, den 19. Juli 1845.

Verordnung[1]), die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugebornen betr., vom 15. November 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 266.)

In Gemäßheit der Vorschrift in §. 5. des Mandats vom 22. März 1826 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen S. 30.) haben die Pfarrer halbjährlich in den Monaten April und September tabellarische Anzeigen der Neugebornen an den Bezirksimpfarzt einzureichen, und es sind diese Anzeigen nach dem, gedachtem Mandate unter I. angefügten, Schema einzurichten.

Da jedoch die Impfärzte, zu Erstattung der, ihnen §. 12. des erwähnten Mandats nach dem Schema unter II. vorgeschriebenen, tabellarischen Anzeigen, der Angabe des Vornamens der neugebornen Kinder bedürfen, so haben die Pfarrer die von ihnen, wie vorgedacht, einzureichenden Tabellen künftig nach dem hier unter I. beigefügten, etwas abgeänderten, Schema anzufertigen[2]).

Dresden, den 15. November 1845.

I.

Verzeichniß[3]) der Kinder, welche in den in die Kirche zu N. eingepfarrten Ortschaften vom 1. April (September) 18.. bis 1. September (April) 18.. geboren worden sind.

Name des Orts.	Fortlaufende No.	Geschlechtsnamen der Aeltern.	Taufnamen der Kinder.	Tag der Geburt.	Anmerkung*).
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					*) z. B. wenn die Kinder wieder verstorben, oder im Orte nicht mehr vorhanden sind, weßhalb jedoch eine sorgfältige Erörterung nicht verlangt wird.

Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. December 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 311.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben die hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer durchgängigen Prüfung unterwerfen lassen und in dessen Folge, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, wie nachsteht:

§. 1. (Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.) Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834, sowie die zu dessen Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 25. November 1835 (G. u. Vbl. dess. J. S. 491.), vom 14. December 1837 (G. u. Vbl. dess. J. S. 132.), und vom 6. December 1838 (G. u. Vbl. dess. J. S. 482.) werden vom 1. Januar 1846 an außer Kraft gesetzt. Von gedachtem Zeitpuncte an tritt das gegenwärtige

Gewerbe- und Personalsteuergesetz

allenthalben in Wirksamkeit.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Gewerbe- und Personalsteuer.

§. 2. (1. Gegenstand und Maaßstab der Gewerbe- und Personalsteuer.) Gegenstand dieser Staatsabgabe ist der Gewerbsbetrieb, das persönliche Einkommen, der steuerpflichtige Rang und das steuerpflichtige Prädicat. Der Umfang der ersteren und die Abstufung der letzteren bilden den allgemeinen Maaßstab der Besteuerung.

§. 3. (2. Allgemeine Beitragspflicht.) Die Beitragspflicht ist eine allgemeine, auch befreit in der Regel die Entrichtung der Gewerbesteuer nicht von der Personalsteuer, und ebensowenig umgekehrt. Ausnahmen davon sind nur insoweit zulässig, als selbige in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 4. (3. Beginn und Wegfall der Beitragspflicht.) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eröffnung des Gewerbsbetriebs oder dem Eintritt eines steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuertermine (vergl. §. 62.)*), und fällt von und mit dem nächsten Termine nach Auflösung dieses Verhältnisses oder beziehendlich nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes hinweg rc. rc.

---

*) Der Ministerien des Cultus und öffentl. Unterrichts, und des Innern.

**) Vergl. auch §§. 2. 5. und 20. des Ges., das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 22. Nov. 1850 in Verbindung mit §. 1. der unter dem 23. Nov. dess. J. dazu ergangenen Ausf.-V.

1) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

2) Obiges Schema ist lithographirt und vom Minist. des Innern auf dem Titel mit den für das Impfwesen nöthigen Bemerkungen versehen worden. Diese lithographirten Schemata werden vom CM. an die Kreisdirectionen, bez. an das Ges. Cons. zu Gl., an die reform. Consistorien und an das Apost. V. versendet, und durch diese Behörden zufolge der ihnen deshalb zugegangenen Anweisung des CM. v. 28. Febr. 1846 an die ihnen untergebenen Geistlichen unentgeldlich vertheilt.

3) Durch V. des CM. an die Kreisdirectionen und an das Ges. Cons. zu Gl. v. 25. Nov. 1850 ist von demselbem im Einverständnisse mit dem M. d. Innern das obige Schema anderweit abgeändert, und vorgeschrieben worden, daß in den fraglichen Geburtsverzeichnissen künftighin nicht blos, wie bisher, der Geschlechtsname der Aeltern, sondern auch deren Stand und Gewerbe nebst den Vornamen derselben mit angegeben werden solle, zu welchem Ende die 3. Rubrik nunmehr die Ueberschrift erhalten hat: „Name, Stand und Gewerbe der Aeltern."

*) S. an der Stelle des hier angezogenen §. 62. den §. 25. des Ges., „die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr." vom 23. Apr. 1850.

§. 5. (4. Verpflichtung zu Nachweisen.) **)

ꝛc. ꝛc.

§. 11. (10. Befreiungen.) **)

ꝛc. ꝛc.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Classen der Steuerpflichtigen.

I. Abtheilung. Gewerbesteuer.

ꝛc. ꝛc.

II. Abtheilung. Personalsteuer.

Vorerinnerungen.

§. 43. (Beitragspflicht hinsichtlich der Personalsteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen.) Die Personalsteuer ist nach den folgenden 6 Unterabtheilungen und zwar, dafern ein Abgabepflichtiger mehreren derselben angehört oder von mehreren Steuersätzen einer und derselben Unterabtheilung betroffen wird, gleichzeitig nach jedem der ihn treffenden Steuersätze dann zu vernehmen, wenn nicht nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, der Erwerb in der einen Categorie nur als Beihülfe des Haupterwerbes zu betrachten oder die Befreiung in der einen Categorie durch die Besteuerung in der andern ausdrücklich festgesetzt ist.

I. Unterabtheilung.

§. 44. (Beamte, Pensionärs.) ***)

ꝛc. ꝛc.

§. 45. (Erläuterungen.) 1. Das Diensteinkommen ist behufs der Personalsteuer nach demjenigen Betrage anzuschlagen, welchen dasselbe am Schlusse des, der jedesmaligen Catasteraufnahme zunächst vorhergegangenen Jahres erreicht hat. — Ausgenommen hiervon sind die Fälle, wenn ein Besoldeter erst vom Beginn oder im Laufe des Catasterjahres angestellt, oder dessen festes Diensteinkommen seit der letzten Catasteraufstellung erhöht oder herabgesetzt worden ist. In diesen Fällen dient das ihm ausgesetzte neueste Diensteinkommen zur Richtschnur.

2. Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Einkommens ist dabei außer Berechnung zu lassen.

3. Steigende und fallende Emolumente, sowie Naturalbezüge, einschließlich der Dienstwohnungen, sind nach den in den Anstellungsurkunden oder sonst Seiten der Anstellungsbehörde dafür festgestellten, außerdem nach den durch die Abschätzungsbehörden dafür angenommenen Durchschnittsbeträgen in Ansatz und Rechnung zu bringen.

4. Die Amtswohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener sind hiervon ausgenommen und bei Berechnung von deren Einkommen nicht mit zu veranschlagen.

5. Der Steuerbeitrag wird nach dem Gesammtbetrage des Einkommens berechnet, wenn letzteres auch von mehreren, in der Person vereinigten, Stellen herrührt, insofern dieselben nur sämmtlich als der I. Unterabtheilung angehörig zu betrachten sind.

6. Die bei dem Gesammtbetrage des jährlichen Diensteinkommens ausfallenden Spitzen unter 20 Thlr. — — bleiben außer Berechnung, und ist daher der Steuersatz nur von 20 Thlr. — — zu 20 Thlr. — — zu berechnen.

7. Dafern der jährliche Betrag des Diensteinkommens 20 Thlr. — — und bei Pensionen 40 Thlr. — — nicht übersteigt, sind die Inhaber derartiger Bezüge in dieser Unterabtheilung mit Personalsteuer nicht zu vernehmen.

ꝛc. ꝛc.

III. Abschnitt.

Von der Abschätzung und Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer.

ꝛc. ꝛc.

IV. Abschnitt.

Von den Reclamationen *).

ꝛc. ꝛc.

V. Abschnitt.

Von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten.

§. 69. (Begriff der Steuerhinterziehung.) Eine Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer begeht,

1. wer den Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die Eigenschaft, welche ihn zur Personalsteuer verpflichtet, auf Befragen ableugnet und hierdurch der Steuer entweder gänzlich sich entzieht, oder einen geringeren Ansatz veranlaßt, als von ihm, den gesetzlichen Vorschriften nach, zu entrichten gewesen wäre;

2. wer über den Umfang seines Gewerbsbetriebs oder über sonstige Verhältnisse, von welchen die Bestimmung des Steuerbeitrags abhängig ist, sich erwiesener Maaßen wissentlich unrichtige Angaben hat zu Schulden kommen lassen, durch welche das Steuerinteresse verkürzt worden ist, oder, falls die Unrichtigkeit nicht entdeckt worden wäre, verkürzt worden sein würde; ꝛc. ꝛc.

§. 70. (Strafe der Hinterziehung.) **)

ꝛc. ꝛc.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königl. Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. December 1845.

Bekanntmachung[1]), die neue Einrichtung der Juristenfacultät betr., vom 22. Juni 1846.

(G. u. Vbl. v. 1846. S. 66.)

Nachdem Se. Königl. Majestät genehmigt haben, vom 1. Juli d. J. an eine Trennung der Juristen-Facultät zu Leipzig, in ihrer Stellung als academische Corporation, von dem Spruchcollegium eintreten zu lassen, so wird anburch Folgendes bekannt gemacht.

1. Der Juristenfacultät verbleiben:

a) alle mit der Universität in Verbindung stehende Geschäfte,

---

**) S. an der Stelle der §. 5. u. 11. die §§. 2. u. 5. des vorgedachten Ges. vom 23. Apr. 1850.

***) S. an der Stelle dieses §. den §. 16. des Ges. v. 23 Apr. 1850.

*) S. §§. 26. 27. 28. 29. u. 30. des angez. Ges. vom 23. Apr. 1850.

**) S. an der Stelle dieses §. den §. 31. des mehrangezogenen Ges. vom 23. Apr. 1850.

1) Der Ministerien der Justiz u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

b) die Prüfungen [2]),

c) der Verspruch der ausländischen Rechtssachen,

d) das Befugniß, Rechtsgutachten auf Anfragen vom In- und Auslande zu geben.

---

2) Gleichzeitig mit der Reorganisation der Juristenfacultät ist auch eine Abänderung und neue Einrichtung der bei derselben stattgefundenen juristischen Prüfungen erfolgt, worüber ein besonderes vom CM. unter dießfallsiger Einvernehmung mit dem Just.-M. mittels V. an die Juristenfacultät vom 20. Juli 1846 genehmigtes Regulativ erlassen worden ist. Dieses Regulativ, welches durch den Druck zur Kenntniß der Studirenden gebracht worden ist, lautet folgendermaßen:

Regulativ für die juristischen Prüfungen.

§. 1. Verschiedenheit der juristischen Prüfungen. Es sind fünferlei Arten juristischer Prüfungen zu unterscheiden, nämlich: 1. das Examen pro praxi, 2. das Examen pro candidatura, 3. das Examen rigorosum oder pro doctoratu, 4. das Examen pro venia legendi, und 5. die Stipendiatenexamina. Die letztern fallen zwar ebenso, wie die übrigen examina, der neuerrichteten Prüfungscommission (§. 3.) anheim, behalten jedoch im Uebrigen für jetzt, und mit Vorbehalt einer künftig etwa zu treffenden Aenderung, ihre bisherige Einrichtung, und werden daher von den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs nicht weiter getroffen.

§. 2. Zulässigkeit der Verbindung mehrerer Prüfungen. Einige von den im §. 1. aufgeführten juristischen Prüfungen können mit einander verbunden werden, namentlich das examen pro venia legendi mit dem pro doctoratu, desgleichen das examen pro candidatura mit dem pro praxi; doch können solche, die nur pro praxi examinirt werden wollen, nicht gleichzeitig mit solchen, die auch das examen pro candidatura bestehen, geprüft werden.

§. 3. Prüfungscommission. Die Prüfungscommission besteht aus den sieben ordentlichen Professoren der Juristenfacultät und einem von dem Hohen Cultusministerio dazu verordneten Justizrathe der Spruchbehörde, welcher jedoch nur an den Prüfungen pro praxi, mögen sie für sich oder in Verbindung mit dem examen pro candidatura gehalten werden, Theil zu nehmen hat.

§. 4. Vorsitz bei den Prüfungen und Leitung der darauf bezüglichen Angelegenheiten. Den Vorsitz bei den Prüfungen führt der Ordinarius, dem auch die Leitung der Prüfungsangelegenheiten überhaupt und bei Stimmengleichheit ein Votum decisivum zukommt. Doch ist auch ein jedes andere Mitglied der Prüfungscommission befugt, von den Legitimationen der zu den Prüfungen angemeldeten Studirenden, insbesondere von den beigebrachten Verzeichnissen der gehörten Vorlesungen, Einsicht zu nehmen.

§. 5. Zahl der Examinatoren bei jedem Examen. Die examina pro venia legendi sind von allen ordentlichen Professoren der Juristenfacultät zusammen, jedes andere examen aber, sei es pro praxi oder pro candidatura oder pro doctoratu, ist in der Regel von sechs Examinatoren zu halten; doch gnügt in besondern Fällen die Zahl von vier Examinatoren. Die Gegenwart derselben ist, dafern nicht bei dem einen oder andern eine besondere Abhaltung eintritt, vom Anfang bis zu Ende des Examens erforderlich. — In Ansehung der zwei Mitglieder der Prüfungscommission, welche bei den examinibus pro praxi und pro candidatura von der Nothwendigkeit der Theilnahme frei bleiben, so wie in Ansehung des siebenten Professors, der an einem examen pro doctoratu nicht Theil zu nehmen braucht, findet ein Wechsel nach einer gewissen, durch Uebereinkunft zu bestimmenden Reihenfolge statt.

§. 6. Reihefolge des Examinirens. Die Reihefolge des Examinirens richtet sich nach der Anciennität der Examinatoren, so daß das älteste Mitglied der Prüfungscommission anzufangen, und das jüngste zu schließen hat.

§. 7. Zahl der gleichzeitig zu Prüfenden. Zu dem examen pro venia legendi kann immer nur Ein Candidat, und zu dem pro doctoratu können höchstens nur zwei zugelassen werden. Dagegen können pro praxi und pro candidatura auch Mehrere, in keinem Fall aber über vier, gleichzeitig examinirt werden. Es ist indessen zu den beiden letztern Arten der Prüfungen auch eine geringere Zahl von Candidaten nach Maßgabe der Umstände zulässig.

§. 8. Zeitdauer jedes Examens. Jedes Examen dauert in der Regel drei Stunden, das pro venia legendi aber eine halbe Stunde länger, und es ist diese Zeit unter die sechs oder beziehungsweise sieben Examinatoren (§. 5.) so zu vertheilen, daß auf Jeden ungefähr eine halbe Stunde zu rechnen ist. Hat sich indessen zu einem examen pro candidatura nur Ein Candidat gemeldet, so kann die Dauer dieses Examens auf etwas weniger, als drei Stunden, beschränkt werden.

§. 9. Jahres- und Tageszeit für die Prüfungen. Die examina pro praxi werden nur am Anfange und am Schlusse jedes Semesters gehalten. Dagegen können die examina pro candidatura, pro doctoratu und pro venia legendi zu jeder Zeit, wo sich Candidaten dazu melden, nur mit Ausnahme der Ferien, stattfinden. Die Gesuche um Admission zum Examen sind bei dem zu deren Annahme beauftragten Expedienten einzugeben, können jedoch nicht eher, als im letzten Vierteljahr des academischen triennii jedes Candidaten und nur unter vollständiger Beibringung der erforderlichen Belege überreicht werden. In dieser Hinsicht sind folgende Termine zu beobachten: Für die examina pro praxi vor Ostern sind die Gesuche vom 1. bis 15. Februar, für die nach Ostern vom 15. März bis zum 1. April, für die vor Michaelis vom 15. Juli bis 1. August, für die nach Michaelis vom 15. September bis 1. October einzureichen. Es kann aber der einmal anberaumte Examentag nicht auf einen beliebigen Antrag des angemeldeten Candidaten, sondern nur, wenn er ihn durch hinreichende, erforderlichen Falls von ihm zu bescheinigende Gründe zu unterstützen vermag, wieder abgeändert werden. — Die Tageszeit für jedes Examen fällt auf die Nachmittagsstunden von 4 bis 7, oder wenn es ein examen pro venia legendi ist, bis 7½ Uhr.

§. 10. Gegenstände der Prüfungen. Zu den Gegenständen, auf welche sich die Prüfungen zu erstrecken haben, gehören folgende: das philosophische Recht, das römische Recht nebst dessen Geschichte, deutsches Recht nebst der Geschichte desselben und Lehnrecht, Sächsisches Recht, Kirchenrecht, Criminalrecht, öffentliches Recht mit Rücksicht auf Geschichte, Civil- und Criminalproceß. Es sind jedoch diese verschiedenen Disciplinen in den Prüfungen nicht streng gesondert zu halten, sondern vielmehr, so weit es ihr innerer Zusammenhang erfordert oder gestattet, nach dem Ermessen jedes Examinators mit einander zu verbinden.

§. 11. Proberelationen. Jeder, der pro praxi oder pro candidatura examinirt werden will, hat aus den ihm vorher mitgetheilten Civil-Proceßacten eine Proberelation zu fertigen, und spätestens drei Tage vor dem anberaumten Examentage bei dem damit beauftragten Expedienten abzugeben. Zu diesem Behuf können dem Candidaten nicht blos gangbare, sondern auch bereits abgethane Proceßacten eingehändigt werden, dafern diese nur nicht so alt sind, daß sie zu dem jetzt geltenden Rechte und Proceßgange nicht passen würden.

§. 12. Interpretation von Stellen bei den Prüfungen. Ferner ist Jedem, der pro candidatura examinirt wird, beim Beginn oder im Fortgang des Examens eine Stelle aus dem Römischen Rechte (vorzugsweise aus den Digesten) anzugeben, von ihm aus dem Corpus juris civilis aufzuschlagen und mündlich zu interpretiren; was auch bei dem examen pro praxi nach dem Ermessen der Examinatoren vorkommen kann. Bei dem examen pro doctoratu und pro venia legendi aber sind dem Candidaten wenigstens zwei Stellen, die eine aus dem Corpus juris civilis und die andere aus dem Corpus juris canonici, anzugeben, von ihm ebenfalls aufzuschlagen und mündlich zu interpretiren.

§. 13. Vertheilung der Gegenstände der Prüfungen unter die Examinatoren. Für die Vertheilung der im §. 10. bemerkten Gegenstände der Prüfungen unter die Examinatoren gilt als Regel, daß jeder Examinator zunächst das Fach seiner Professur und seiner Vorlesungen zu vertreten habe; doch steht es aus Rücksicht auf den materiellen Zusammenhang der einzelnen Theile der Rechtswissenschaft Jedem frei, auch aus andern, als den von ihm zunächst zu vertretenden Fächern, einzelne Fragen dem Candidaten vorzulegen (§. 10. z. E.). — Die Auswahl der den Candidaten mitzutheilenden Proceßacten und die Prüfung der eingereichten Proberelationen (§. 11.) übernehmen diejenigen Mitglieder der Prüfungscommission, welche zugleich dem Spruchcollegio angehören, oder Vorlesungen über Referir- und Decretirkunst halten.

§. 14. Sprache, in welcher die Prüfungen zu halten sind. Die Sprache, in welcher die Prüfungen zu halten sind, ist die lateinische.

§. 15. Oeffentlichkeit der Prüfungen. Alle examina pro praxi und pro candidatura werden öffentlich gehalten. Dagegen sind bei dem examen pro doctoratu und pro venia legendi Zuhörer nicht zulässig.

§. 16. Censuren oder Repuls der Geprüften. Bei den Prüfungen pro praxi oder pro candidatura dienen zur Bezeichnung ihres Erfolgs folgende drei Censuren: 1) Egregie, 2) Bene, 3) Mediocriter. Die zweite Censur hat wiederum zwei Grade, von denen der erste mit einem Sternchen bezeichnet wird, der zweite aber ohne diese Note bleibt. Hat der Geprüfte so schlecht bestanden, daß ihm nicht einmal die dritte Censur zuerkannt werden kann, so erhält er den Repuls. Bei den Prüfungen pro doctoratu und pro venia legendi aber werden keine Censuren ertheilt; doch kann auch hier wegen schlechten Erfolgs der Prüfung die Zurückweisung des Geprüften vorkommen. — Die Bestimmung der Censur und ihres Grades oder der Zurückweisung des Geprüften erfolgt nach Stimmenmehrheit der anwesenden Examinatoren, und bei Stimmengleichheit derselben tritt das votum decisivum des Vorsitzenden ein.

2. Das Spruch-Collegium erhält:

a) den Verspruch aller inländischen Rechtssachen, und

b) das Befugniß, auf Anfragen aus dem Auslande Rechtsgutachten zu geben.

3. Das Spruchcollegium führt, wiewohl ohne zu einer wirklichen Staatsbehörde erhoben zu werden, die Benennung: „Königl. Sächs. Spruch-Collegium", der Vorstand desselben die Amtsbenennung: „Präsident", die Assessoren: „Justizräthe".

4. Sämmtliche Untergerichte werden hierdurch angewiesen, bei Versendung von Rechtssachen zum Verspruch, soweit dieselbe zeither an die Juristen-Facultät geschehen konnte, die Missive vom 1. Juli 1846 an, an das „Königl. Sächs. Spruch-Collegium zu Leipzig" zu richten.

Dresden, den 22. Juni 1846.

Gesetz *), einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betr., vom 21. Juli 1846.

(G. u. Vbl. v. 1846. S. 70.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, nachträglich zu dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 Folgendes zu verordnen:

1. Von Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes an soll die Ablösung der Verpflichtung, Lehnwaare zu entrichten, nicht mehr blos in Folge einer Vereinigung beider Theile darüber, daß deren Ablösung eingeleitet werden solle, sondern auch auf einseitigen Antrag (Provocation) sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten stattfinden.

Es wird daher die Bestimmung §. 90. des Ablösungsgesetzes hiermit aufgehoben.

2. In Folge einseitigen Antrags, so wie einer Vereinigung beider Theile darüber, daß die Ablösung eingeleitet werden solle, kommen zwar die Bestimmungen §§. 83. 84. und 85. des Ablösungsgesetzes **) auch fernerhin zur

---

§. 17. Anderweite Prüfungen der Zurückgewiesenen. Diejenigen, welche bei irgend einem Examen den Repuls bekommen haben, können zu einer anderweiten Prüfung nicht eher, als nach Ablauf eines halben Jahres, zugelassen werden. Ob die, welche im examen pro praxi oder pro candidatura durchgefallen sind, zum Behuf des zweiten Examens eine abermalige Proberelation zu fertigen haben oder nicht? hängt von der nach Beschaffenheit der für das erste examen eingereichten Proberelation zu treffenden Bestimmung der Prüfungscommission ab.

§. 18. Vereidung der Geprüften. Nach Beendigung der examina pro praxi und pro candidatura und nach geschehener Beschlußfassung über die den Geprüften zu ertheilenden Censuren erfolgt von Seiten derselben die eidliche Bestärkung der eingereichten Proberelationen, und, wenn sie um das Notariat nachgesucht haben, auch die Verpflichtung zu diesem Amte.

§. 19. Gebühren für die Prüfungen und das Notariat. In Ansehung der von den angemeldeten Candidaten für die bevorstehende Prüfung und die Erlangung des Notariats zu erlegenden Gebühren verbleibt es bei den zeitherigen Sätzen, und sind diese Gelder spätestens acht Tage vor dem anberaumten Examentage dem damit beauftragten Expedienten einzuhändigen.

§. 20. Befreiung von diesen Gebühren. Von der Erlegung der Prüfungs- und Notariatsgebühren, mit Ausnahme dessen, was Andern, als den Examinatoren, zukommt, sind die Söhne der gegenwärtigen oder künftigen Mitglieder der Prüfungscommission, desgleichen der zeitherigen Assessoren der Juristenfacultät frei, und zwar ohne Unterschied, ob sie pro praxi oder pro candidatura oder pro doctoratu oder pro venia legendi examinirt werden, und ob dieß noch bei Lebzeiten oder erst nach dem Tode ihrer Väter geschieht.

Zu vorstehendem Regulative ist noch zu bemerken, daß durch V. des CM. an die Juristenfacultät vom 4. Mai 1848 die in §. 14. des Regulativs enthaltene Vorschrift dahin abgeändert worden ist, daß es dem Ermessen der Examinatoren überlassen bleiben soll, ob sie sich bei den Prüfungen der lateinischen oder deutschen Sprache bedienen wollen.

Auch sind durch dieselbe V. die den juristischen Prüfungen pro praxi et candidatura bisher vorangegangenen sogenannten Schedulardisputationen dem Antrage der Facultät gemäß aufgehoben worden.

Ferner sollen nach einer V. des CM. an die Juristenfacultät vom 26. April 1851 die juristischen Examina von Ostern 1854 an auch auf Nationalöconomie mit erstreckt werden. Nicht minder ist angeordnet worden, daß die Studirenden der Rechte auch jetzt schon mehr als bisher über deutsches und Sächsisches Staatsrecht mit examinirt werden sollen.

In Bezug auf die Erlangung der juristischen Doctorwürde bei der Universität zu Leipzig hat die Juristenfacultät daselbst unter dem 28. Nov. 1848 folgende in der Leipz. Zeitung vom 9. Dec. 1848. No. 344. 1. Beil. S. 7885. abgedruckte Bekanntmachung erlassen.

„Da durch neuere Verordnungen das Erlangen der juristischen Doctorwürde auf der Universität Leipzig zum Theil an andere als die bisher bestehenden Bedingungen geknüpft worden ist, so macht die unterzeichnete Juristenfacultät, um mehrfachen deßhalb an sie ergangenen Anfragen zu genügen, Folgendes bekannt.

1. Was die beiden Prüfungen, welche bisher der Erwerbung der juristischen Doctorwürde vorausgehen mußten, das sog. examen pro baccalaureatu und das sog. examen rigorosum betrifft, so bleiben diese unverändert bestehen, und zwar so, daß zwischen beiden ein Zwischenraum der Zeit von wenigstens einem halben Jahre in der Mitte liegen muß. Jedoch behält sich die Juristenfacultät vor, bei denjenigen Bewerbern um die Doctorwürde, welche nicht Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sind, aus besonderen Gründen entweder beide genannte Prüfungen in eine einzige zusammen zu ziehen, oder wenigstens das sog. rigorosum in kürzerer Zeit dem Baccalaureatsexamen nachfolgen zu lassen.

2. Wer die beiden erwähnten mündlichen Prüfungen bestanden hat, kann zwar noch immer, wenn er dieses vorzieht, in der bisher gewöhnlichen Form eine lateinische Dissertation drucken lassen, sie öffentlich vertheidigen, und sich dann mit den frühern Solennitäten zum Doctor creiren lassen. Allein es ist diese Form nicht mehr die wesentliche Bedingung zur Erlangung der juristischen Doctorwürde. Vielmehr steht es denjenigen, welche sich um selbige bewerben, frei, statt der öffentlichen Disputation der Juristenfacultät eine über einen selbstgewählten juristischen Gegenstand lateinisch oder deutsch geschriebene Abhandlung zur Prüfung vorzulegen. Es kann dieses nach dem Belieben des Candidaten entweder in der Zwischenzeit zwischen dem Baccalaureatsexamen und dem rigorosum, oder nach dem Bestehen des rigorosum geschehen. Jedenfalls muß der Bewerber an Eidesstatt versichern, daß er die Abhandlung selber verfaßt habe. Wird dieselbe nun von der Juristenfacultät approbirt, so kann darauf hin die Promotion erfolgen, und es bleibt dem Belieben des Promovirten überlassen, ob er hinterdrein diese Abhandlung durch den Druck bekannt machen will oder nicht. Es versteht sich dabei von selbst, daß für diejenigen, welche nicht öffentlich disputiren wollen, die bisher üblich gewesenen Gebühren an den Procancellarius und Promotor in Wegfall kommen.

3. Die Juristenfacultät behält sich vor, in dazu geeigneten Fällen Bewerbern, welche ihren Wohnsitz außerhalb Deutschland haben, die mündlichen Prüfungen ganz zu erlassen, und sich mit anderen unzweifelhaften Beweisen ihrer juristischen Gelehrsamkeit zu begnügen, desgleichen so, wie bisher der Fall war, verdienten Männern im In- und Auslande die Doctorwürde ohne alle Prüfung, dann aber auch ohne alle Kosten, honoris causa zu verleihen.

4. In Rücksicht der Bedingungen, unter welchen die venia legendi auf der Universität Leipzig erworben wird, wird durch die vorstehenden neuen Bestimmungen Nichts geändert.

*) Dieses Gesetz ist im Ges. u. Vbl. mit A. bezeichnet. Die Gesetze sub B. und C. vom 21. Juli 1846 betreffen: (sub B.) die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen; (sub C.) den Schluß der Landrentenbank. — Vergl. übrigens die zu vorbemerkten 3 Gesetzen ergangene Ausf.-V. v. 30. Sept. 1846 (G. u. Vbl. v. 1846. S. 237 ff.).

**) Diese Bestimmungen lauten, wie folgt:

§. 83. Lehnwaare (Lehngeld). Wenn der Werth eines der Laudemialpflicht unterworfenen Grundstücks dadurch erhöht wird, daß darauf haftende Dienste und andere Lasten völlig, und nicht blos durch Uebernahme einer Rente oder andern Leistung, abgelöst werden, so kann dennoch der Lehnherr in Ansehung dieser Werthserhöhung ein Lehngeld nicht fordern, sondern es muß solchenfalls

Anwendung. Dagegen werden die §§. 86. 87. 88. und 89. andurch außer Wirksamkeit gesetzt, und es sollen an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

3. Wenn von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks ein höheres Lehngeld, als von einheimischen, zu entrichten ist, so ist die im dritten Abschnitte des §. 85. des Ablösungsgesetzes vorgeschriebene Durchschnittsberechnung dergestalt anzulegen, daß in Städten die Zusammenrechnung von drei Viertheilen des niederen und von Einem Viertheil des höheren Lehngeldersatzes, auf dem Lande dagegen die Zusammenrechnung von Sieben Achttheilen des niederen und von Einem Achttheil des höheren Lehngeldersatzes den Durchschnittssatz bildet.

4. Besteht die Lehnwaare in einer einmal für allemal bestimmten Summe oder in einer bestimmten Naturalleistung, so bedarf es einer Ermittelung des Werthes des verpflichteten Grundstücks nicht, und es ist nur, letzteren Falles, eine solche Naturalleistung für den Zweck der Ablösung durch Abschätzung auf ihren Geldwerth zu reduciren.

5. Richtet sich aber der Betrag der Lehnwaare nach dem Werthe des verpflichteten Grundstücks, so ist dieser Werth auf folgende Weise festzustellen.

1. Es wird der Reinertrag des Grundstücks nach dem Betrage der auf demselben haftenden Grundsteuereinheiten, jede zu Zehn Neugroschen gerechnet, ausgeworfen, sodann
2. für den Fall, daß auf dem Grundstücke noch Realgerechtigkeiten ruhen, deren zu ermittelnder jährlicher Reinertrag dem erstern hinzugeschlagen;
3. von der diesemnach gefundenen Summe wird der jährliche Betrag folgender zur Zeit der Ablösung auf dem Grundstücke haftender Leistungen und Oblasten abgezogen:
   a) der Grundsteuern ***);
   b) derjenigen privatrechtlichen Geld- und nach Geld anzuschlagenden Naturaloblasten, welche als bleibende und nicht blos auf Zeit aufliegende Leistungen anzusehen sind;
   c) der Ablösungsrenten; überdieß werden noch
   d) die einjährigen Zinsen der nach §. 83. des Ablösungsgesetzes zu berücksichtigenden Ablösungscapitalien zu Vier vom Hundert in Abzug gebracht,

jedoch allenthalben mit der Beschränkung, daß der Gesammtbetrag der unter a—d. aufgerechneten Abzüge äußersten Falls nur bis zur Höhe von Vierzig Procent des nach den Bestimmungen unter 1. oder unter 1. und 2. ermittelten Gesammtbetrags ansteigen kann.

Alle anderen hier nicht erwähnten Zu- und Abrechnungen sind ausgeschlossen.

Der nach diesem Abzuge bleibende Rest wird mit Fünf und Zwanzig zu Capital erhoben.

6. Der nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Capitalwerth des lehnwaarepflichtigen Grundstücks ist die Summe, von welcher der Betrag der Lehnwaare nach dem rechtlich begründeten Procentsatze, für den Zweck der Auswerfung der Ablösungsrente, zu berechnen ist.

7. Hierauf ist, gleichviel ob der Betrag der Lehnwaare einmal für allemal bestimmt, oder erst nach vorausgegangener Werthsermittelung des verpflichteten Grundstücks gefunden worden ist, festzustellen, in welche Jahre die abzulösende Verbindlichkeit zu künftigen Entrichtungen fällt.

Ist dieselbe, ohne Berücksichtigung gewisser Veränderungsfälle, regelmäßig nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so erfolgt demgemäß, außerdem aber nach den Bestimmungen §§. 84. und 85. des Ablösungsgesetzes †), die Feststellung der Zeitpuncte künftiger Lehngeldentrichtungen.

Die Berechnung der Zeitpuncte, für welche die abzulösende Verbindlichkeit als wiederkehrend anzusehen ist, richtet sich theils nach der Zeit des letzten vorgekommenen Falles wirklicher Lehngeldentrichtung, theils nach der Zeit, zu welcher die Ablösung zu Stande kommt.

Ist seit dem vorgekommenen wirklichen letzten Falle bereits ein längerer Zeitraum abgelaufen, als nach welchem in Gemäßheit der gesetzlichen Wahrscheinlichkeitsberechnung die Verbindlichkeit wieder eingetreten sein würde, so ist der Zeitpunct ihres erstmaligen Wiedereintritts auf den Schluß des bürgerlichen Jahres, in welchem die Ablösung zu Stande kommt, außerdem aber auf den Schluß desjenigen bürgerlichen Jahres zu setzen, mit welchem die Zahl der Jahre erfüllt wird, nach welchen die Verbindlichkeit als wiederkehrend anzusehen ist. Eben so ist bei der Berechnung der ferneren Zeitpuncte lediglich der Schluß des bürgerlichen Jahres anzunehmen, in welches jener Zeitpunct nach scharfer Berechnung fallen würde.

8. Ist hiernach allenthalben die Reihe der Zeitpuncte künftiger Lehngeldzahlungen, sowie nach §§. 3. 4. 5. und

---

von dem Werthe des Grundstücks der Capitalbetrag, durch den die Ablösung bewirkt wurde, abgezogen werden.

rc. rc.

Die Bestimmungen der §§. 84. und 85. des Ablösungsgesetzes sind durch das spätere Gesetz, „einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend", v. 11. Nov. 1850 außer Wirksamkeit und an deren Stelle die in den §§. 2 ff. des zuletzt gedachten Gesetzes enthaltenen anderweiten Vorschriften gesetzt worden.

***) In Folge der neuerdings durch das Finanzgesetz vom 13. Dec. 1850 (S. 272. des G. u. Vbl. v. J. 1850.) eingetretenen Erhöhung der Grundsteuer und der Erhebung eines außerordentlichen Zuschlags zu letzterer nach 3 Pf. von jeder Steuereinheit war von der Kreisd. zu Bautzen bei Gelegenheit der Lehngelderablösung bei den Pfarrlehnen zu Großdrebnitz und Lauterbach die Frage angeregt worden, ob bei Feststellung des Werths laudemialpflichtiger Grundstücke zum Behuf der Ablösung der Lehngelderverbindlichkeit auch der vorgedachte außerordentliche Zuschlag zur Grundsteuer, oder bloß die ordentliche Grundsteuer nach 9 Pf. von jeder Steuereinheit vom Grundstückswerthe in Abzug zu bringen sei. Hierauf hat nun das CM. im Einverständnisse mit dem Finanzministerio der genannten Kreisd. in einer den übr. Kreisd. in Abschrift zugef. V. v. 6. Aug. 1851 zur Nachachtung zu erkennen gegeben, daß bei Berechnung der Grundsteuern zum Zwecke der Lehngelderablösung die Steuereinheit gegenwärtig nicht zu 12, sondern nur zu 9 Pfennigen in Ansatz zu bringen sei, weil, wie das Finanzmin. hierüber sich ausgesprochen habe, der durch das Finanzgesetz vom 30. Dec. 1850 für das laufende Jahr zur Grundsteuer ausgeschriebene außerordentliche Zuschlag von 3 Pf. auf die Steuereinheit nicht wirklich als Grundsteuer, sondern vielmehr als eine dem Grundstücksbesitzer als solchem aufgelegte persönliche Abgabe anzusehen sei.

†) S. vorher die Bemerkung unter **.

6. deren jedesmaliger Betrag festgestellt, so sind die dermaligen, das heißt, für den Schluß des bürgerlichen Jahres, in welchem die Ablösung zu Stande kommt, anzunehmenden Werthe der ganzen Reihe künftiger Zahlungen des, entweder in festen Sätzen oder nach Procenten des Grundstückswerths, zu entrichtenden Betrags der Lehnwaare nach den Grundsätzen der Discontorechnung auszuwerfen, und der fünfundzwanzigste Theil dieser zusammengerechneten Werthe gilt sodann als der jährliche Betrag der nunmehr zu laufen beginnenden Ablösungsrente.

9. Vorstehende Vorschriften sind auch auf die im Besitze des Staatsfiscus oder anderer moralischer Personen sich befindenden Grundstücke, insoweit dieselben der Laudemialpflicht unterliegen, anzuwenden rc. rc.

15. Vorstehende Bestimmungen (§§. 2. bis mit 13.) sind nicht auf die seit Bekanntmachung des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 durch Vertrag erworbenen Befugnisse der daselbst gedachten Arten anzuwenden. Vielmehr sollen zwar dieselben jedenfalls der Ablösung auch auf einseitigen Antrag unterliegen, jedoch dabei auch in dem Falle, wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, die nach §. 55. des angezogenen Gesetzes zu treffen gewesenen vertragsmäßigen Bestimmungen über den Betrag des Ablösungscapitals zur Richtschnur genommen werden. Allein es soll auch in Fällen dieser Art dem Verpflichteten die ihm nach §. 30 fg. gelassene Wahl zwischen Capitalzahlung und Uebernahme einer Rente zustehen, auf welche sodann die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Ablösungsrenten anzuwenden sind rc. rc.

17. Die Bestimmungen §. 55. des Ablösungsgesetzes werden, und zwar nicht blos in Bezug auf die in gegenwärtigem Gesetze abgehandelten, sondern auf alle der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfene Leistungen hiermit aufgehoben, dergestalt, daß die Bestimmungen §. 54. desselben Gesetzes ††) von nun an ausnahmelos und unbedingt zur Anwendung kommen.

18. Bei in Frage kommender Erwerbung der nach gegenwärtigem Gesetze der Ablösung auf einseitigen Antrag unterliegenden Befugnisse sollen nur die bis zum 31. December des Jahres

Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Vierzig

vorgekommenen Besitzstandshandlungen berücksichtigt werden †††).

19. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königl. Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21. Juli 1846.

††) Der hier angezogene §. lautet:
„Von Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sollen Leistungen, welche nach den Bestimmungen desselben der Ablösung unterworfen sind, nicht mehr durch Verträge erworben werden können."

†††) S. §. 29. des Ges. v. 15. Mai 1851.

Verordnung *), die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Dänen betr., vom 22. Juli 1846.

(G. u. Vbl. v. 1846. S. 178.)

Seiten der Königl. Dänischen Regierung ist anher mitgetheilt worden, wie für die von dortigen Behörden wegen der in Dänemark versterbenden Ausländer auszustellenden Todtenscheine folgendes Verfahren vorgeschrieben sei:

„Sämmtliche Prediger haben fortan in allen Fällen, wo in ihrer Parochie fremde Unterthanen oder im Auslande geborne Personen ohne Hinterlassung inländischer Leibeserben versterben, innerhalb vier Wochen nach dem Eintreten eines solchen Todesfalles, der competenten Civilobrigkeit einen in gehöriger Form und mindestens auf einem halben Bogen ausgefertigten Todtenschein zuzustellen. Die Civilobrigkeit hat sodann, insofern nicht schon das vom Geistlichen ausgestellte Zeugniß, außer dem vollen Namen, dem Alter, der Stellung, und dem Geburts- und Heimathsorte des Verstorbenen, über dessen sonstige Verhältnisse die nöthigen Aufklärungen enthalten sollte, dasjenige, was ihr in dieser Beziehung und namentlich darüber, ob er Vermögen im Inlande zurückgelassen, so wie über seine auswärtigen Erben bekannt sein möchte, dem Zeugnisse hinzuzufügen und den solchergestalt vervollständigten Todtenschein mit ihrer unter Amtssiegel auszustellenden Bescheinigung: „„daß der Todtenschein von dem competenten Geistlichen ausgestellt worden sei"" versehen, sofort an die oberste Landesbehörde, zur weiteren Uebermittelung in gesandtschaftlichem Wege einzusenden."

Wenn nun mit dieser Mittheilung der Wunsch verbunden worden ist, daß für das Königreich Sachsen, rücksichtlich der in demselben mit Tode abgehenden, dem Königreiche Dänemark, sowie den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg als Unterthanen angehörigen oder daher gebürtigen Personen, ein gleiches Verfahren angeordnet werden möchte, und diesem Antrage zu entsprechen unbedenklich befunden worden ist: so erhalten sämmtliche Geistliche aller Confessionen und sämmtliche Obrigkeiten hierdurch die Anweisung, bei den in ihren Bezirken sich ereignenden Todesfällen der nur gedachten Art Todtenscheine unter Beobachtung des obenerwähnten Verfahrens unentgeltlich auszustellen und an die der Obrigkeit vorgesetzte Kreisdirection zur weiteren Legalisirung einzusenden, von welcher sie an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kostenfrei einzureichen sind.

Dresden, am 22. Juli 1846.

Gesetz wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, vom 23. Juli 1846.

(G. u. Vbl. v. 1846. S. 91.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden

*) Der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts, u. des Innern.

König von Sachsen 2c. 2c. 2c. setzen, in Betracht, daß bei Forderungen, deren Bezahlung entweder sogleich oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht, oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegt, aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungszeit eine Rechtsunsicherheit entspringt, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes fest.

§. 1. Nachbenannte Forderungen und Ansprüche sollen in Zukunft mit dem Ablaufe von Drei Jahren verjähren:

1. 2c. 2c.

6. die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand.

7. die Forderungen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare.

Ausgenommen sind jedoch von den unter 6. und 7. genannten Forderungen diejenigen, welche bei der Universität und andern öffentlichen Schul-, Pensions- und Verpflegungsanstalten vorschriftmäßig gestundet werden 2c. 2c.

11. die Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsofficianten, der Hauslehrer, Handlungsgehülfen, Privatcopisten und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten.

12. die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen, ingleichen die Geschäftsforderungen der Advocaten und Notare, sowie der Aerzte und Chirurgen.

13. die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener an Stol- und sonstigen Accidenzgebühren.

§. 2. Die Verjährung beginnt bei den unter No. 11. genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind.

Bei allen anderen in §. 1. genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten 2c. 2c.

§. 4. Rückstände an directen und indirecten, dem Staate, den Kirchen und anderen juristischen oder Privatpersonen zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen, Leibrenten und andern Renten, ingleichen an Capitalzinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Capitals anzusehen sind, unterliegen zwar, insofern nicht für einzelne derselben durch besondere Gesetze oder Statuten eine andere Verjährungszeit eingeführt ist, der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, es wird aber bei allen diesen Ansprüchen durch Production der Quittungen über drei auf einanderfolgende Jahre zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermuthung begründet, daß dieselben auch auf die früheren Jahre entrichtet seien.

Hierbei wird jedoch, soviel öffentliche Abgaben betrifft, vorausgesetzt, daß die fraglichen Quittungen von derselben Einnahmebehörde ausgestellt worden seien 2c. 2c.

§. 13. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit und gegen dessen Folgen nicht statt.

§. 14. Hinsichtlich aller in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte bewendet es, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist anbetrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, wenn auch die Frist derselben eine noch kürzere sein sollte, als in diesem Gesetze bestimmt worden, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 23. Juli 1846.

Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht, vom 1. August 1846 [1].

(G. u. Vbl. v. 1846. S. 107.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben eine Umänderung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 26. October 1834 für nöthig erachtet, und verordnen deßhalb, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, Folgendes:

Erster Theil.

Erstes Capitel. Verpflichtung zum Militärdienste.

§. 1. Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum Königlich Sächsischen Militärdienste ihren Anfang 2c.

§. 2. Der Zeitpunct der Erfüllung dieser Pflicht tritt für jeden Einzelnen mit dem 1. Januar desjenigen Jahres ein, in welchem er sein zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt 2c.

Zweites Capitel. Gesetzliche Befreiungen.

§. 5. Von der Verflichtung in der Armee zu dienen sind befreit:

a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge bundesgesetzlicher Beschlüsse, so wie

der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarationsurkunde vom 18. Februar 1846, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend;

b) die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern Letzterer mit der hülfsbedürftigen Familie Einen Haushalt bildet;

c) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg, oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat.

---

1) S. dazu die Gesetze v. 9. Nov. 1848 u. vom 3. Juni 1852.

In beiden Fällen muß jedoch dieser Verlust während der Dienstzeit eingetreten sein ꝛc.

§. 10. Hiernächst soll es zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste den auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergacademie zu Freiberg, der Forstacademie und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt, auf einer der Academieen der bildenden Künste, der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, auf einer der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien oder Lyceen des Landes und auf einem inländischen Schullehrerseminar studirenden jungen Leuten, welche ihren Cursus begonnen haben und über untadelhaftes Betragen und Fleiß, sowie über hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich ausweisen können, nachgelassen sein, erst nach Ablauf des 22. Lebensjahres sich über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung (§. 58.) zu entscheiden. Sie sind jedoch in diesem Falle bis zu dem gedachten Zeitpuncte in die Dienstreserve, in welcher sie die höchsten Loosnummern erhalten sollen, zu stellen, ohne daß ihnen diese zwei Jahre künftig als Dienstzeit angerechnet werden können[2]).

Uebrigens bleibt es den Recrutirungscommissionen nachgelassen, in einzelnen Fällen die obgedachte Entscheidungsfrist bis nach Ablauf des vier und zwanzigsten Lebensjahres des Betheiligten zu verlängern.

Ueber den wegen ihres Eintritts in die Armee oder des Gebrauchs der Stellvertretung gefaßten Entschluß haben dergleichen Individuen in dem Jahre, in welchem die ihnen gestattete Frist abläuft, längstens am Tage vor der Loosziehung[3]) bei der betreffenden Recrutirungscommission sich zu erklären, wenn auch im einzelnen Falle der Ablauf des 22. oder des 24. Lebensjahres erst nach dem Loosziehungstage erfolgen sollte.

Hat ein solcher Militärpflichtiger die Erklärungsfrist verabsäumt, so ist ihm einstweilen ein Ersatzmann zu bestellen, und er aufzufordern, binnen drei Wochen die rückständige Erklärung abzugeben. Kommt er innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach, so ist er seines Wahlrechts verlustig und, dafern er noch tüchtig, in die Armee einzustellen[4]) ꝛc.

Viertes Capitel. Bestand und Bildung der Armee.

§. 19. Die bewaffnete Macht besteht aus
der activen Armee und der Kriegsreserve ꝛc.

§. 23. Die Kriegsreserve wird gebildet aus den Mannschaften, welche ihre gesetzliche sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben.

Sofort nach Beendigung dieser sechsjährigen, oder durch übernommene Stellvertretung oder freiwilliges Fortdienen (§. 55.) verlängerten Dienstzeit in der activen Armee erfolgt der Uebertritt aus der letzteren in die erstere.

---

2) Vergl. hierzu §. 11. des Ges. v. 9. Nov. 1848 u. §§. 2 ff. u. §. 35. des Ges. v. 3. Juni 1852.

3) S. §. 3. des Ges. v. 9. Nov. 1848.

4) Vergl. §. 5 a. des Ges. v. 3. Juni 1852 u. §. 3. der Ausf.-V. zu diesem Gesetze v. 4. Juni 1852.

§. 24. Die Kriegsreserve ist dazu bestimmt, um von dem Zeitpuncte an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden, zu deren Verstärkung zu dienen. Sie ist von da an, gleich der activen Armee, nach Maßgabe der Verhältnisse und des Bedürfnisses zum Dienste sowohl im Felde, als im Lande zu verwenden.

§. 25. Während die active Armee auf dem Friedensetat sich befindet, werden die Mannschaften der Kriegsreserve fortwährend in einem bestimmten militärischen Verbande gehalten, sie bleiben jedoch ständig beurlaubt und werden nur in jedem Jahre vierzehn Tage lang zur Uebung in dem Waffendienste von dem Urlaube eingezogen.

§. 26. Im Friedensstande sind dieselben an Etablirung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung, Ansässigmachung oder selbstständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche, aus diesem Verhältnisse hervorgehende Verpflichtungen ꝛc.

§. 30. Neben der Kriegsreserve besteht die Dienstreserve.

§. 31. Sie dient von der Zeit an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, sowohl zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstreitenden, als zum Ersatze des bei selbigem im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes ꝛc.

Neuntes Capitel. Maaßregeln gegen Hinterziehung der Militärpflicht und dabei eintretende Strafen.

§. 73 ꝛc. Wünscht ein auf einer fremden Universität Studirender von der §. 10. zugestandenen Erlaubniß späterer Erklärung über Erfüllung seiner Militärpflicht Gebrauch zu machen, so hat er die Erlaubniß zu verlängertem Aufenthalte im Auslande bei der Oberrecrutirungsbehörde nachzusuchen ꝛc.

§. 88. Kein junger Mann soll, bevor er nicht nachgewiesen hat, daß er in Bezug auf seine Militärpflicht den Vorschriften dieses Gesetzes Gnüge geleistet hat, in Staats- oder Hofdienste aufgenommen werden ꝛc.

§. 92. Alle diejenigen, welche durch Versäumniß ihrer Amtsobliegenheiten unabsichtlich zur Hinterziehung der Militärpflicht beigetragen haben, sind mit einer nach Verhältniß der Größe oder Wiederholung der Vernachlässigung von einem bis auf zwanzig Thaler ansteigenden Geldstrafe zu belegen ꝛc.

Zwölftes Capitel. Schlußbestimmungen.

§. 109. Alle Dienstgeschäfte in Recrutirungsangelegenheiten sind unentgeltlich zu besorgen, und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen.

§. 110. Das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 26. October 1834 wird hiermit aufgehoben ꝛc.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 1. August 1846.

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht, vom 1. August 1846.

(G. u. Vbl. v. 1846. S. 129.)

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet rc. rc.

§. 24. Die in §. 45. des Gesetzes angeordnete

Anmeldung

der militärpflichtigen Mannschaften erfolgt den 1. November jeden Jahres oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag.

Jeder Militärpflichtige hat bei der Anmeldung über seine persönlichen Verhältnisse genaue Auskunft zu ertheilen und, wenn er an dem Orte der Anmeldung nicht einheimisch, sondern nur vorübergehend anwesend ist, auf Verlangen durch Vorlegung seiner Reise- und sonstigen Legitimation die erforderliche Nachweisung zu geben.

Geschieht die Anmeldung durch Beauftragte, so haben Letztere alle hierbei von ihnen gegebene Nachweisungen persönlich zu vertreten rc.

§. 26. Die Anmeldung erfolgt von denjenigen Militärpflichtigen, welche sich innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks aufhalten, bei dem Stadtrathe, auf dem Lande bei den von der Obrigkeit dazu mit Auftrage versehenen Gemeindevorständen oder Localgerichten (§. 15.), und in den §. 10. des Gesetzes gedachten Anstalten bei der academischen oder sonstigen Behörde rc.

§. 28. Den Obrigkeiten, Geistlichen und beziehendlich Anstaltsbehörden werden durch die Amtshauptmannschaften die benöthigten Schemas zu Geburtsscheinen, sowie zu Geburts- und Orts- (Anmeldungs-) Listen von Zeit zu Zeit zugehen.

§. 29. Von den das Anmeldungsgeschäft besorgenden Behörden ist mit der größten Genauigkeit zu verfahren. Insbesondere ist auf richtige Eintragung der Vor- und Zunamen, des Lebensalters, der Lebensverhältnisse und Geburtsorte der sich anmeldenden Mannschaften Bedacht zu nehmen. Befinden sich unter Letzteren solche Individuen, welche wegen begangener Verbrechen mit Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe belegt worden, oder als Vagabonden zu betrachten sind, so ist in der Anmeldungsliste das, was hierüber bekannt geworden, anzumerken. Zu Erlangung der nöthigen Kenntniß über die Lebensverhältnisse solcher Militärpflichtigen, welche im Anmeldungsorte nicht einheimisch sind, sondern sich nur vorübergehend aufhalten, ist Einsicht in deren Pässe, Wander- oder Dienstbücher und sonstige Legitimationen zu nehmen.

§. 30. Die Nachweisung des Lebensalters ist auf folgende Weise zu bewirken:

a) über die im Orte selbst gebornen Mannschaften, welche im Jahre der Aushebung das 20. Lebensjahr zurücklegen, haben die geistlichen Behörden die unentgeltliche Abfassung von Geburtslisten nach dem unter I. beigefügten Schema durch Ausfüllung der ersten, zweiten, dritten und vierten Rubrik zu besorgen. Sie haben diese Listen für jeden Ort besonders zu fertigen und den 12. October jeden Jahres an die Localbehörden abzugeben, von welchen die fünfte und sechste Rubrik auszufüllen ist;

b) die an anderen Orten des Inlandes gebornen militärpflichtigen Mannschaften haben ihr Lebensalter durch die gesetzlich eingeführten Geburtsscheine, und die im Auslande gebornen durch Taufzeugnisse nachzuweisen rc.

§. 42. Die in Folge der Anmeldung aufgezeichneten Mannschaften sind durch die Ortsobrigkeiten zur persönlichen Gestellung vor der Recrutirungscommission an den bestimmten Tagen und Orten aufzufordern und aus jedem Orte, in den Städten durch ein Mitglied des Stadtraths, auf dem Lande nach Anordnung der Obrigkeit durch den Gemeindevorstand oder eine Gerichtsperson (§. 15.) zum Behufe nöthig werdender Auskunftsertheilung über ihre Verhältnisse dahin zu begleiten.

In Orten, wo eine oder mehrere Bildungsanstalten sich befinden, ist dafür zu sorgen, daß bei der Gestellung zugleich ein Mitglied der academischen Behörde oder der Vorgesetzten des Instituts anwesend ist rc.

§. 59. Bei den in §. 10. des Gesetzes bezeichneten Individuen kann der Vorbehalt späterer Erklärung keinen Grund zur Aussetzung der ärztlichen Untersuchung abgeben, und ebensowenig letztere der Berechtigung zu obigem Vorbehalte Eintrag thun. Wenn zu deren Einstellung in das Militär nach dem Ablaufe der Erklärungsfrist zu verschreiten ist, so bleibt solche von dem Erfolge einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung abhängig. Diese kann, dafern ein mit Frist zurückgestellter Studirender bei deren Ablaufe in einem anderen amtshauptmannschaftlichen Bezirke, als wo er zurückgestellt worden, sich aufhält und seine Erklärung daselbst abgiebt, auch an diesem vorgenommen, es kann, nach Befinden, Befreiungsbescheinigung ertheilt werden, definitive Versetzung in die Dienstreserve oder Ueberweisung an das Militär erfolgen, nicht weniger Einstandsgelderzahlung angenommen werden; die betreffende Amtshauptmannschaft hat aber derjenigen, bei welcher die einstweilige Versetzung in die Dienstreserve stattgefunden, alsbald Nachricht zu geben, ohne eine Anrechnung bei ihrer Bezirksquote vorzunehmen (§§. 76 und 135.) rc.

§. 131. Wenn ein zum freiwilligen Eintreten in den Militärdienst sich meldender junger Mann als Tambour oder Signalist Aufnahme zu erlangen wünscht, so ist zwar Seiten der Amtshauptmannschaft von Ermittelung der zur Diensttüchtigkeit miterforderlichen gesetzlichen Körperlänge abzusehen, jedenfalls aber ohne weitere Erörterung die Ueberweisung zu versagen, wenn derselbe die Schuljahre noch nicht überschritten haben und der Schule noch nicht entlassen sein sollte rc.

Dresden, den 1. August 1846.

Regulativ v. 27. December 1846.

I.

Verzeichniß der in der Stadt (dem Dorfe) N. vom 1. Januar bis mit 31. December 18.. gebornen männlichen Personen, mit Ausnahme derer, welche bereits wieder gestorben sind.

Fortlaufende Nummer.	Tag der Geburt nach der Zeitfolge.	Vor- und Zunamen.	Name, Stand oder Gewerbe des Vaters.	Ob der Mann sich im Orte aufhalte oder nicht.	Bemerkungen über den muthmaßlichen Aufenthalt und die Lebensverhältnisse des Abwesenden.

Pfarramt ꝛc. Stadtrath (Justizamt), Patrimonialgericht ꝛc.

Regulativ für die Gelehrtenschulen, vom 27. Decbr. 1846 *).

Einleitung.

§. 1. (Begriff der Gelehrtenschulen.) Gelehrtenschulen oder Gymnasien sind diejenigen Schulen, welche zu dem selbständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige humanistische, insbesondere altclassische Bildung in formel-

---

*) Obiges Regulativ, welches zur Zeit nur erst in provisorischer Gültigkeit besteht, und eben deßhalb durch das Ges. u. Vbl. noch nicht zur Publication gelangt ist, ist vom CM. (Leipz. bei Teubner 1847) im Druck herausgegeben und mittels V. vom 29. Jan. 1847 den Schulinspectionen und Gymnasial-Commissionen zur Nachachtung und behufigen Anweisung der Lehrer zugefertigt worden.

a) Diese Zufertigungs-Verordnung lautet wie folgt:

„Das M. d. C. u. ö. U. hat zu Abhülfe der im Gelehrtenschulwesen zeither hier und da noch stattgehabten Gebrechen, insbesondere zu Erzielung mehrerer Planmäßigkeit und Einheit im Unterrichte das beigehende „Regulativ für die Gelehrtenschulen im Königreiche Sachsen" entworfen, über dessen Entstehung und Motivirung die Vorerinnerung das Nöthige besagt. Dasselbe wird andurch der Inspection der Landesschule zu Meißen ꝛc. in ... gedruckten Exemplaren mit der Verordnung zugefertigt, demselben nicht nur selbst nachzugehen, sondern auch die Lehrer, deren jedem ein Exemplar auszuhändigen ist, zur pünctlichen Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften anzuweisen und anzuhalten.

Sollten locale Verhältnisse bei der Ihrer Aufsicht zunächst untergebenen Anstalt Modificationen nothwendig erscheinen lassen, so haben Sie darüber an das unterzeichnete M. zu berichten, welches Sie darauf weiter zu bescheiden sich vorbehält.

Das M. betrachtet überhaupt dieses Regulativ nur als ein provisorisches, indem es nach Verlauf einiger Zeit, unter Berücksichtigung der immittelst gemachten Erfahrungen, die Bestimmungen desselben einer nochmaligen sorgfältigen Berathung zu unterwerfen und auf deren Grund zu vervollständigen, dann aber erst zur definitiven Vorschrift zu erheben gedenkt.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des beigehenden Regulativs ist zur Erläuterung und Nachachtung noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 5. in Verbindung mit §. 28.

In den Präsentationsberichten ist jederzeit zu bemerken, ob und welches Classenordinariat (§. 28.) der neu anzustellende Lehrer übernehmen soll. Bleibende Veränderungen in Uebertragung des Classenordinariats, wenn solche in besondern Fällen auch ohne Anstellung eines neuen Lehrers vorkommen sollten, bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Cultusministerii.

Zu §. 27.

Diese Bestimmung ist, gleich andern, nur als allgemeine Instruction anzusehen, welcher zwar, so weit irgend thunlich, für die Zukunft nachzugehen ist, die jedoch keinem Lehrer, der Collaturbehörde und dem Ministerio gegenüber, das Recht giebt, sich der ihm bereits jetzt obliegenden, oder künftig, unter besondern Umständen, zur Pflicht zu machenden Ertheilung eines mehreren Unterrichts zu entziehen. Insbesondere leidet dieselbe auf transitorische Uebernahme des Unterrichts für Collegen in Behinderungs- oder Vacanzfällen keine Anwendung.

Zu §. 29.

Da schon aus der Fassung dieses §. hervorgeht, daß eine Abkürzung der Unterrichtsintervallen nicht ausgeschlossen ist, so hat es nicht nur, wo eine solche jetzt schon stattfindet, dabei zu bewenden, sondern es ist auch auf thunlichste Beschränkung solcher, dem Unterrichte verloren gehenden Zwischenzeit, wo es die Umstände gestatten, fernerhin Bedacht zu nehmen.

Zu §. 39.

Die hier vorläufig angenommene Normalzahl für die wöchentlichen Unterrichtsstunden wird erst nach Feststellung des Lehrziels und Lehrganges in der Mathematik und den Naturwissenschaften und sonst bei der definitiven Redaction des Regulativs angemessen bestimmt werden können.

Zu §. 44. und 45. und allen übrigen auf den Unterricht in den Naturwissenschaften bezüglichen §§.

Die auf diese Unterrichtsgegenstände bezüglichen Bestimmungen bleiben zur Zeit suspendirt, so daß es bis zu der, dießfalls vorbehaltenen, besondern Anordnung allenthalben bei dem Bestehenden bewendet. Es erschien jedoch wünschenswerth und zur baldigen Einführung des Regulativs sogar nothwendig, dasselbe, unerwartet der Ergänzung dieser Lücke, zu erlassen, zumal es hier und da noch an den für diesen Unterricht nöthigen Lehrern fehlen dürfte.

Zu §. 49.

Das Motiv dieser Bestimmungen ist vornehmlich in dem, in der Vorerinnerung unter 7. Bemerkten zu finden.

[Vorerinnerung unter 7. — Qualitativ ist der Unterricht in den altclassischen Sprachen zu beschränken, weil die Gelehrtenschule nicht philologische, sondern humanistische Bildung zum Zwecke hat, dafür aber oft Unfruchtbares gelehrt und verlangt, durch Lesung zu schwieriger Autoren insbesondere auch das sichere und gründliche Verständniß der leichtern, welches jedem mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Schüler vollkommen eigen sein sollte, gefährdet wird.]

Das M., dem gegen einige derselben neuerlich Zweifel bemerklich gemacht worden sind, wird jedoch abweichende Ansichten in dieser Beziehung nicht nur jetzt schon gern prüfen, sondern betrachtet diesen §. vorzugsweise als einen solchen, der erst nach weiterer Erwägung angemessen festgestellt werden kann.

Insbesondere scheint es fraglich, ob in Prima nicht auch Livius und Thucydides, wiewohl, was letztern betrifft, jedenfalls mit Weglassung der schwierigern Stellen, namentlich der Reden, gelesen werden können.

Für Tertia hat man zwar den Laelius und Cato major des Cicero ausdrücklich namhaft zu machen unterlassen, will jedoch deren Lectüre bei dem Mangel geeigneter Schriftsteller für diese Classe gerade, wo sie zur Abwechselung wünschenswerth erscheint, nicht unbedingt ausschließen.

Phaedrus Fabeln könnten in Quarta ganz wegfallen, da die bessern dieser Fabeln in jede für diese Classe berechnete poetische Chrestomathie aufgenommen sind."

b) Durch 2 spätere Verordnungen vom 28. und 29. Oct. 1847 ist nachträglich auch der mathematische und naturwissenschaftliche Unterricht geordnet und dadurch das Regulativ vollends vervollständigt worden.

Das CM. hat nämlich über den Lehrgang und Umfang, nach welchem der Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften auf den Gymnasien hiesiger Lande zukünftig ertheilt werden soll, unter dem Beirathe sachverständiger Männer und erfahrener Fachlehrer besondere Pläne entworfen, wie solche dem Regulative sub A. und B. beigedruckt sind, welche dasselbe mittels vorgedachter Verordnungen den Schulinspectionen und Gymnasial-Commissionen mit der Anweisung hat zugehen lassen, dafür Sorge zu tragen, daß vom Anfange des mit Ostern 1848 beginnenden Schuljahrs dieselben in allen Classen der Gymnasien in Anwendung kommen, auch ihnen von den betreffenden Lehrern in allen Beziehungen nachgegangen werde, wobei noch rücksichtlich des Lehrplans für den naturwissenschaftlichen Unterricht bemerkt worden ist, daß dabei die für den fraglichen Unterricht im Regulative §. 41. ausgeworfenen wöchentlichen Lehrstunden sorgfältig in Obacht zu nehmen seien.

Zugleich sind dem Lehrplane sub A. über den mathematischen Unterricht die unter ⊙ angefügten Bemerkungen über Methodik des mathematischen Unterrichts beigegeben worden, deren sorgfältige Beachtung das M. in der angezogenen V. vom 29. Oct. 1847 um so angelegentlicher empfohlen hat, je wünschenswerther es sei, daß gerade in diesem wichtigen Unterrichtszweige das rechte Maaß gehalten, und eine solche Methode für denselben gewählt werde, bei welcher Gründlichkeit und thunlichste Zeitersparniß sich vereinigen ließen.

In Erwägung übrigens, daß bisher nicht durchgängig dem Unterrichte der Mathematik bei den Gelehrtenschulen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden, was sich auch bei der jüngst veranstalteten Special-Revision dieses Unterrichtszweigs auf den verschiedenen Lan-

ler und materieller Hinsicht die erforderliche Vorbereitung gewähren.

§. 2. (Aufzählung der Gelehrtenschulen im Königreiche Sachsen.) Es gehören gegenwärtig zu denselben:

1. die Landesschule zu Meißen,
2. die Landesschule zu Grimma,
3. das Gymnasium zu Bautzen,
4. die Kreuzschule zu Dresden,
5. das Gymnasium zu Freiberg,
6. die Nicolaischule und
7. die Thomasschule zu Leipzig,
8. das Gymnasium zu Plauen,
9. das Gymnasium zu Zittau,
10. das Gymnasium zu Zwickau, und
11. das Vitzthum'sche Geschlechtsgymnasium zu Dresden.

I. Allgemeine Verfassung der Gelehrtenschulen.

A. Stellung der Anstalten zu den Behörden.

§. 3. (Stellung der beiden Landesschulen.) Die beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma stehen unter der unmittelbaren Leitung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches sämmtliche Lehrer an denselben — die Rectoren nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister — anstellt, über alle Gegenstände des Unterrichts und der Schulzucht, soweit solche nicht durch die besondern Organisationspläne dem Lehrercollegio überlassen sind, unmittelbar Beschluß faßt, und die ökonomischen Angelegenheiten durch die aus den Rectoren und Schulrentbeamten zusammengesetzten Schulinspectionen verwalten läßt.

§. 4. (Stellung der städtischen Gymnasien. Patronat und Collaturrecht.) Ueber die städtischen Gymnasien (§. 2. Nr. 3—10.) steht den betreffenden Stadträthen das Patronat- und Collaturrecht zu.

Dieselben besetzen

a) kraft dieser Rechte die Lehrerstellen, sie leiten
b) die ökonomischen Angelegenheiten, und nehmen
c) durch ein Mitglied ihres Mittels, welches zur Schulcommission (Verordnung vom 21. März 1835, „die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betr.", §. 6 ff.) gehört, an der Leitung der inneren Angelegenheiten der Gymnasien Theil.

Da jedoch die Stadträthe zu Freiberg, Plauen und Zwickau die Ausübung ihrer Patronat- und Collaturrechte und einen Theil der Verwaltung der Gymnasialangelegenheiten durch besondere Verträge, unter gewissen Bedingungen, dem Ministerio des Cultus überlassen haben, so bewendet es zur Zeit bei diesen Verträgen.

§. 5. (Präsentation, Prüfung und Confirmation der Lehrer.) Alle Haupt- und Hülfslehrer, mit Ausnahme der nur auf kurze Zeit erforderlichen Vicare, und alle Nebenlehrer für Wissenschaften und Sprachen und den Turnunterricht, welche die Stadträthe an einer Gelehrtenschule anstellen wollen, haben dieselben durch die Schulcommission dem Ministerio des Cultus zu präsentiren, welches die Prüfung derselben verfügt, oder nach Befinden erläßt, und wenn Ihm gegen die Befähigung des Präsentirten in wissenschaftlicher, sittlicher oder sonst einer andern Rücksicht kein Bedenken beigeht, die Anstellung genehmigt und die Verpflichtung und Confirmation der in ordentliche Lehrerstellen Berufenen anordnet.

§. 6. (Bestallungsurkunden.) Jedem Lehrer, welcher an einer Gelehrtenschule mit einem festen Gehalte angestellt wird, ist von der Collaturbehörde eine Bestallungsurkunde auszufertigen, welche dessen hauptsächlichste Verpflichtungen, Gehaltsbezüge und übrigen Anstellungsbedingungen enthält. Dieselbe ist jedesmal dem Ministerio zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7. (Confirmation.) Die Verpflichtung der Lehrer

---

desgymnasien herausgestellt habe, hat das M. sich veranlaßt gefunden, hierüber noch Folgendes in der angegebenen Beziehung zu verordnen.

I. In Anerkennung der Nothwendigkeit, daß hinfüro kein Schüler in das Gymnasium aufgenommen werde, der nicht die der Classe, in welcher er seinen Platz erhalte, entsprechenden mathematischen Vorkenntnisse besitze, müsse die Erwartung ausgesprochen werden, daß die hiernach sowohl in der Arithmetik als in Bezug auf die geometrische Formen- oder Anschauungslehre an die in die eigentlichen Gymnasialclassen Aufzunehmenden zu machenden Anforderungen mit Beziehung auf §. 44. unter 9. und 10. des neuen Regulativs in Zukunft mit der gewissenhaftesten Strenge würden in Obacht genommen werden, was Seiten der Königl. Landesschulen bei der Aufnahmeprüfung um so sorgfältiger zu beobachten sei, jemehr in der neuern Zeit ohnedieß eine Beschränkung des Andrangs zu solchen wünschenswerth erscheine.

II. Hiernächst sei für die Zukunft der Grundsatz festzuhalten, daß kein Schüler aus einer niedrigern Gymnasialclasse in eine höhere versetzt werden dürfe, bevor er diejenigen mathematischen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erworben habe, die erforderlich seien, um dem Unterrichte in dieser Classe folgen zu können.

Indeß solle in einzelnen Fällen, wenn ganz besondere Gründe vorhanden seien, einem vielleicht in allen übrigen Fächern ganz ausgezeichneten Schüler, wegen bloßer mangelhafter Leistungen in der Mathematik, die Aufrückung in die nächst höhere Classe nicht zu versagen, die Dispensationsertheilung von obiger Vorschrift nicht unbedingt ausgeschlossen sein. Es sei daher solchenfalls zum M. Bericht zu erstatten, welches die Dispensation in der Regel nur mit dem Beisatze ertheilen werde, daß, wenn bei der nächstfolgenden Aufrückung das Versäumte nicht nachgeholt sei, eine ähnliche Vergünstigung dem betreffenden Schüler nicht wieder zu Theil werden könne. Eben so sei es

III. zu Förderung des mathematischen Unterrichts für unerläßlich zu erachten, daß die Leistungen der Schüler in der Mathematik bei der Maturitäts-Prüfung wesentlich in Anschlag kämen und auf den Grad der Censur Einfluß ausübten. Demzufolge sei, nach dem Ergebnisse der mathematischen Prüfung, die Gesammtcensur nicht nur entweder zu steigern oder herabzusetzen, sondern auch, bei Versagung jeder Censur in der Mathematik, ein Abgangszeugniß überhaupt nicht zu ertheilen. —

Bei Zufertigung des Lehrplans sub B. über den naturwissenschaftlichen Unterricht hat das M. in der obgedachten V. vom 28. Oct. 1847 noch bemerkt, daß es bei Vertheilung des naturwissenschaftlichen Lehrstoffs über den Gymnasialcursus nicht thunlich geschienen habe, der Astronomie eine andere Stelle, als die §. 7. dafür bestimmte in Tertia anzuweisen. Bei dem Interesse, welches dieser wichtige Zweig der Naturkunde gewähre, dessen gründlicheres Studium allerdings eine vielseitigere und tiefere Vorbildung erfordere, als in Tertia erreicht werden könne, sei es daher besonders wünschenswerth, daß sowohl der Lehrer der Physik (vergl. §. 8.) als auch der der Mathematik (vergl. den Auff. sub ⊙ beim Lehrplane für den mathematischen Unterricht unter Pct. III.) jede geeignete Gelegenheit ergreife, um durch Anwendung der von ihm vorgetragenen Fachlehren auf Gegenstände der Astronomie dem Schüler hierin thunlichste Nachhülfe und Fortbildung zu gewähren.

Dieselben hätten sich auch darüber, wie dieß am zweckmäßigsten zu bewirken sei, wenn nicht beide Fächer ohnehin von dem nämlichen Lehrer vorgetragen würden, durch Besprechung zu vereinigen.

Regulativ v. 27. December 1846.

wird das Ministerium durch die betreffenden Schulcommissionen vollziehen und ersteren darauf das ausgefertigte Confirmationsdecret aushändigen lassen.

§. 8. (Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten.) In den ökonomischen Angelegenheiten der städtischen Gymnasien steht die Beschlußfassung, vorbehältlich des Oberaufsichtsrechtes der Staatsregierung, und der verfassungsmäßigen Concurrenz der Stadtverordneten bei Bewilligungen, lediglich dem Stadtrathe zu.

§. 9. (Leitung der innern Angelegenheiten; Schulcommissionen.) Die innern Angelegenheiten der Gymnasien, insbesondere Unterricht und Schulzucht, werden zunächst von dem Rector und dem Lehrercollegio geleitet; in höherer Instanz von der Schulcommission, welche in dieser Beziehung unmittelbar unter dem Ministerio des Cultus steht.

Der Stadtrath, welcher durch ein deputirtes Mitglied in der Schulcommission vertreten ist und die ihm als Patron zustehenden Rechte ausübt, kann nicht nur dieses Mitglied dahin instruiren, daß seinen verfassungsmäßigen Rechten kein Eintrag geschehe, sondern auch, wenn er es nöthig findet, in dergleichen Angelegenheiten selbst besonderen Bericht an das Ministerium des Cultus erstatten.

In allen diesen Beziehungen bewendet es übrigens bei der bereits angezogenen Verordnung vom 21. März 1835 und den von dem Ministerio mit den Stadträthen zu Freiberg, Plauen und Zwickau geschlossenen Verträgen.

§. 10. (Stellung des Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasii.) Die Verhältnisse des Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasii sind durch die Stiftung und spätere Regulative und Verordnungen, theils bereits festgestellt, theils, soweit nöthig, noch zu regeln.

B. Die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 11. (Ministerialverordnungen. Commissarien.) Das Ministerium des Cultus leitet die Verwaltung der Gymnasien in letzter Instanz (§. 22. der Verordn. v. 21. März 1835), theils durch schriftliche Verordnungen, theils durch unmittelbare Anweisungen, welche es den Stadträthen, Schulcommissionen und Lehrercollegien durch abgeordnete Commissarien zu ertheilen sich vorbehält.

§. 12. (Prüfung der Lectionspläne.) Die für einen neuen Jahrescursus entworfenen Lectionspläne sind spätestens sechs Wochen vor Anfang jedes neuen Cursus von dem Rector unmittelbar an das Ministerium zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

§. 13. (Einsendung der Prüfungsarbeiten.) Damit das Ministerium von den Leistungen der Gymnasien fortwährend in Kenntniß erhalten werde, haben die Rectoren die für das Maturitätsexamen gefertigten, schriftlichen Arbeiten der Abiturienten, nach Beendigung jedes Examens, an das Ministerium zur Einsicht einzusenden; es wird auch dasselbe von Zeit zu Zeit von einzelnen Anstalten die halbjährigen Examenarbeiten des ganzen Schülercötus einfordern, und bisweilen zu den Maturitäts- und halbjährigen Prüfungen einen Commissarius abordnen.

§. 14. (Commissarien.) Die Commissarien, welche das Ministerium von Zeit zu Zeit zur Revision der Gelehrtenschulen absenden wird, haben in der Regel nur den Zustand der Anstalten und die Wirksamkeit der Lehrer an denselben genau und nach allen Beziehungen zu beobachten und an das Ministerium zu berichten. Hervortretende Uebelstände sind sie zwar ermächtigt sofort abzustellen, sie werden dieß jedoch nur vorläufig bis auf dießfallsige Anordnung des Ministerii thun, und Letzterem zur definitiven Beschlußnahme unverweilt Bericht darüber erstatten.

C. Innere Einrichtung der Gelehrtenschulen.

AA. In objectiver Hinsicht.

§. 15. (Zahl der Classen a. des Gymnasii.) Jede Gelehrtenschule soll aus vier Classen bestehen; in keiner Classe sollen aber in der Regel mehr als vierzig Schüler gleichzeitig unterrichtet werden. Eine bleibende Ueberschreitung dieser Anzahl würde Parallel-Classen, oder gesonderte Unterabtheilungen nöthig machen, worüber sich das Ministerium des Cultus in jedem einzelnen Falle die Entscheidung vorbehält.

§. 16. (b. des Progymnasii.) Mit jedem städtischen Gymnasio ist eine Vorbereitungsanstalt (Progymnasium) verbunden. Dieselbe ist in zwei Classen zu theilen, auf welche vorstehende Bestimmung der Schülerzahl gleiche Anwendung leidet.

§. 17. (Lehrcurse, Zeit der Aufnahme, Versetzung und Entlassung der Schüler.) Der Unterricht in dem Gymnasio (und Progymnasio) wird in halbjährigen, zu Ostern und Michaelis beginnenden Cursen ertheilt, daher denn auch in der Regel die Aufnahme neuer Schüler, die Versetzung derselben aus einer Classe in eine andere, und die Entlassung zur Universität nur in diesen Zeitpunkten erfolgt.

§. 18. (Aufnahmeprüfung.) Die aufzunehmenden Schüler sind einer Prüfung zu unterwerfen, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben überhaupt zur Aufnahme die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, und in welcher Classe ihnen der Platz anzuweisen ist.

Zur Aufnahme in das Progymnasium bedarf es nur einer Prüfung durch den Rector, wogegen die Prüfung der in eine Gymnasialclasse Aufzunehmenden vor dem ganzen Lehrercollegio erfolgen soll.

§. 19. (Halbjährige Prüfungen.) Am Schlusse jedes Semesters ist eine Prüfung sämmtlicher Zöglinge zu veranstalten.

Sie zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

a) Die schriftliche findet alle halbe Jahre statt und hat sich auf folgende Arbeiten zu erstrecken:

Die Schüler der

I. Classe liefern

eine freie lateinische Arbeit,

eine Uebersetzung eines deutschen prosaischen Pensi in die griechische Sprache,

eine freie deutsche Arbeit,
eine Uebersetzung in die französische Sprache,
eine mathematische Arbeit.

II. Classe
einen freien lateinischen Aufsatz,
eine Uebersetzung in's Griechische,
einen freien deutschen Aufsatz,
eine Uebersetzung in's Französische,
eine mathematische Arbeit.

III. Classe
eine Uebersetzung in's Lateinische oder einen freien lateinischen Aufsatz,
eine lateinische prosodische Arbeit,
eine Uebersetzung in's Griechische,
einen freien deutschen Aufsatz,
eine Uebersetzung in die französische Sprache,
eine mathematische Arbeit.

IV. Classe
eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
eine lateinische prosodische Arbeit (Einrichtung versetzter Verse),
eine Uebersetzung in's Griechische,
eine dergleichen in's Französische (wenn die französische Sprache in der vierten Classe angefangen worden),
einen deutschen Aufsatz,
eine mathematische Arbeit.

V. und VI. Classe
eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
einen deutschen Aufsatz,
eine arithmetische Arbeit;

die Schüler der V. Classe überdies
eine Uebersetzung einiger leichten Sätze aus dem Deutschen in's Griechische.

Hierüber haben die Schüler der vier Gymnasialclassen ein deutsch dictirtes, auf die Kräfte einer jeden Classe berechnetes Pensum (Extemporale) in Gegenwart und unter Aufsicht der betreffenden Lehrer in einer gegebenen Zeit in's Lateinische zu übersetzen.

Zu den freien Arbeiten wird den Schülern von dem betreffenden Classen- oder Fachlehrer ein Thema gegeben, welches dem Gesichtskreise der Schüler angemessen sein, für die lateinische Arbeit insbesondere aus dem Gebiete des classischen Alterthums genommen werden soll. Gedichte sind nicht aufzugeben; es mag jedoch den Schülern der obern Classen, welche zu poetischen Arbeiten befähigt sind, freigestellt werden, ob sie statt einer der Classe aufgegebenen prosaischen Arbeit ein Gedicht liefern wollen.

Die deutschen Pensa zum Uebersetzen in's Griechische müssen, da hierdurch die Schüler nur zeigen sollen, ob und in wie weit sie in der Formlehre und in den Regeln der Syntax befestigt sind, sowohl dem Umfange als dem Inhalte nach, dem Standpuncte der einzelnen Classen angemessen, überhaupt aber so beschaffen sein, daß sie von allen Schwierigkeiten, welche der eigentlichen Stylbildung angehören, sich entfernt halten.

Die mathematischen Arbeiten sollen den Schülern Gelegenheit geben, zu beweisen, daß sie den Unterricht des zunächstverflossenen halben Jahres gut benutzt haben.

b) Die mündliche Prüfung findet nur einmal im Jahre, zu Ostern oder Michaelis, statt. Sie ist nicht nur in Gegenwart der Schulcommission und des ganzen Lehrercollegii, sondern überhaupt öffentlich abzuhalten, damit die Aeltern der Schüler und das gesammte Publicum Gelegenheit erhalten, von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

Sie hat sich auf alle Gegenstände des Unterrichtes zu erstrecken; jedoch ist nicht nöthig, daß alle Classen in allen Gegenständen des Unterrichtes geprüft werden.

§. 20. (Censuren.) Nach Beendigung des Examens wird jedem Schüler, nach den im verflossenen Semester gemachten Wahrnehmungen und den Ergebnissen des Examens, eine Censur gegeben, über
seinen Fleiß,
seine Fortschritte und
sein sittliches Betragen.

Für Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen sind fünf Censurgrade anzunehmen, welche mit den Worten:
sehr gut,
gut,
genügend,
wenig genügend,
ganz ungenügend,
ausgedrückt werden.

Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesammtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen in Specialcensuren ertheilt, nämlich über
Religionskenntnisse,
deutsche, lateinische, griechische, hebräische, französische } Sprache,
Mathematik,
Physik oder Naturkunde,
Geographie,
Geschichte,
Kalligraphie (im Progymnasio).

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Censuren, welche den Aeltern jedes Schülers zugesendet werden, wo sich die Gelegenheit dazu darbietet, noch besondere Bemerkungen, z. B. über stattgefundene Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, zum Gelehrtenberufe ganz unzureichende oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten u. s. w. beizufügen.

§. 21. (Versetzungen.) Nach dem Ausfall der Prüfungen, in Verbindung mit den im Laufe des vorhergehenden Halbjahres über die Fortschritte jedes Zöglings gemachten Wahrnehmungen, wird die Versetzung und die

Rangordnung der Schüler durch das Lehrercollegium beschlossen und festgestellt.

Wer im Betragen zwei halbe Jahre hinter einander die Censur „ganz ungenügend" erhält, ist von der Anstalt zu entfernen.

Wenn Schüler der vier Gymnasialclassen nur geringe Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hinter einander im Fleiße nur die Censur „ganz ungenügend" erhalten können, so hat der Rector die Aeltern oder Vormünder derselben darauf aufmerksam zu machen, daß es rathsam sein werde, dieselben einem andern als dem Gelehrtenberufe zu widmen.

§. 22. (Prämien.) Zu Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den halbjährigen Prüfungen in jeder Schule einige Prämien in Büchern an diejenigen Schüler vertheilt werden, welche sich in jeder Classe durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§. 23. (Programm.) Jede Schule veröffentlicht einmal im Jahre, entweder am Schlusse eines Semesters oder bei Gelegenheit des jährlichen Schulfestes, ein Programm, welches in seiner ersten Abtheilung eine wissenschaftliche Abhandlung, und nach dieser eine Mittheilung der im Laufe des Jahres bei der Schule stattgefundenen Veränderungen und sonst bemerkenswerthe Ereignisse, so wie die Zahl der Schüler in sämmtlichen Classen, auch ein Verzeichniß der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Pensa und der wöchentlich darauf verwendeten Stunden enthalten soll.

Die wissenschaftliche Abhandlung wird der Reihe nach von sämmtlichen ordentlichen Lehrern der Anstalt geschrieben. In der Regel ist dieselbe in lateinischer Sprache abzufassen, es kann aber ausnahmsweise bei geeigneten Gegenständen auch in deutscher Sprache geschehn.

Die Schulnachrichten sind jedesmal von dem Rector in deutscher Sprache abzufassen.

§. 24. (Ferien.) Die Ferienzeit im ganzen Jahre darf nicht über acht Wochen betragen. Die Vertheilung derselben bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Die übrigen, dem Ministerio anzuzeigenden, schulfreien Tage, welche etwa durch locale Verhältnisse veranlaßt werden, sind möglichst zu beschränken.

BB. in subjectiver Hinsicht.

a) Von den Lehrern.

§. 25. (Lehrerpersonal.) Die Zahl der Lehrer wird durch die Zahl der Classen und deren etwaige Unterabtheilungen bedingt; es sollen aber so viele Lehrer angestellt werden, als nöthig sind, um die Zöglinge in allen Lehrfächern (§. 36.) auf diejenige Stufe der Bildung zu bringen, welche zum Uebergang auf die Universität erfordert wird.

§. 26. (Anstellungsbedingungen.) Die Anstellung ordentlicher Lehrer kann nicht auf Kündigung oder auf Zeit geschehn. Findet jedoch das Ministerium des Cultus im öffentlichen Interesse der Anstalten, über welche es fundations- oder vertragsmäßig das Collaturrecht ausübt, nöthig, einen ordentlichen Lehrer, der nach Bekanntmachung dieses Regulativs angestellt oder in eine bessere Stelle aufgerückt ist, an eine andre Gelehrtenschule, oder, dafern er die Candidatur der Theologie erlangt hat, in ein geistliches Amt zu versetzen, so ist derselbe eine solche Versetzung sich gefallen zu lassen verbunden, wenn ihm nur in dem neuen Amte ein gleich hohes Einkommen angewiesen wird. Einer gleichen Versetzung haben sich die von den collaturberechtigten Stadträthen angestellten Gymnasiallehrer zu unterwerfen, wenn das Ministerium des Cultus solche, auf den Antrag der Collaturbehörde, genehmigt.

Ist der Versetzte genöthigt seinen Wohnort deßhalb zu verändern, so sind demselben die Umzugskosten in dem Falle, daß sein Einkommen nicht erhöht wird, zu vergüten.

Daß er bei dem Gymnasio, an welches er versetzt wird, gerade dieselbe Stelle erhalte, welche er bis dahin an dem andern Gymnasio einnahm, kann er nicht verlangen; das Ministerium wird jedoch das Rangverhältniß soweit thunlich berücksichtigen.

§. 27. (Unterrichtsstunden, welche jeder Lehrer zu übernehmen hat.) Jeder Lehrer ist verbunden, nach seinen Kräften das Beste der Anstalt zu fördern und insbesondere die Unterrichtsstunden zu übernehmen, welche ihm regelmäßig oder außerordentlicher Weise (in Vacanz-, Krankheitsfällen rc.) von dem Rector zugetheilt werden. Damit jedoch den Lehrern zur Vorbereitung auf ihre Lectionen, zur Correctur der Schülerarbeiten und zu ihrer eignen Fortbildung die nöthige Zeit verbleibe, so ist die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden wöchentlich

für den Rector auf 12 bis 16,
für die übrigen Lehrer auf 18 bis 22

zu beschränken.

Bei geschlossenen Anstalten und bei sehr zahlreichen Classen kann eine noch größere Beschränkung dieser Stundenzahl nöthig werden, worüber die Schulcommission und das Ministerium des Cultus zu entscheiden hat.

§. 28. (Classenlehrer.) Jede Classe hat einen Hauptlehrer (Classen-Ordinarius), welcher in derselben den hauptsächlichsten Unterricht in den alten Sprachen, namentlich die Aufgabe und Correctur der schriftlichen lateinischen und griechischen Arbeiten, oder wenigstens der ersteren zu übernehmen hat.

§. 29. (Anfang der Schulstunden.) Die Schulstunden sind regelmäßig, und zwar spätestens 10 Minuten nach dem Glockenschlage, anzufangen und mit dem Glockenschlage zu schließen.

§. 30. (Besondere Pflichten des Rectors.) Der Rector ist das Oberhaupt der Schule. Er hat daher vorzugsweise darauf hinzuwirken, daß der Zweck der Schule durch Unterricht und Erziehung gefördert, und Alles, was diesem Zwecke hinderlich sein kann, entfernt werde, daß Jeder, der an der Anstalt zu arbeiten berufen ist, seine Pflicht treu und erfolgreich erfülle.

Er soll die Angelegenheiten der Schule mit seinen Collegen theils in regelmäßig abzuhaltenden, theils in außerordentlichen Conferenzen oder Synoden (Verordn. vom 21. März 1835, §. 3. 4.) fleißig und sorgfältig berathen, damit Jeder in seiner Stellung die Andern unterstütze und im Einverständnisse mit denselben wirke.

Er hat daher auch die Unterrichtsstunden aller Lehrer zu besuchen, besonders um sich von dem Stande der Classen und den Fortschritten der Schüler in den einzelnen Fächern Kenntniß zu verschaffen und auf planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichts in den einzelnen Disciplinen hinzuwirken. Wenn er an der Art und Weise des Unterrichts eines Lehrers, oder an dessen Behandlung der Schüler, oder auch sonst etwas findet, was dem Gedeihen des Unterrichts oder dem Wohle der Anstalt entgegen ist, so hat er in vertraulicher Besprechung darauf aufmerksam zu machen, oder, wenn er sich mit dem einzelnen Lehrer darüber nicht verständigen kann, die Sache dem Lehrercollegio zur Erwägung und Vermittelung vorzutragen, nach Befinden auch zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

§. 31. (In welchen Classen der Rector unterrichtet.) Der Rector hat hauptsächlich in der ersten Classe Unterricht zu geben.

Daß er auch in den übrigen Gymnasialclassen einige Lectionen ertheile, ist zu empfehlen.

§. 32. (Verantwortlichkeit des Rectors.) Der Rector ist der Schulcommission und dem Ministerio für die gesetz- und zweckmäßige Leitung der Schule verantwortlich, und es haben sich diese Behörden, wegen aller Regelwidrigkeiten und Mängel, welche in dem Gange der Anstalt bemerklich werden, zunächst an ihn zu halten.

Er ist daher auch nicht verpflichtet, Beschlüsse des Lehrercollegii, denen er seine Zustimmung versagen zu müssen glaubt, sofort in Ausführung zu bringen, sondern kann diesfalls die Ausführung suspendiren, und die Sache, was jedoch unverweilt geschehen muß, der zunächst vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vortragen.

Uebrigens liegt dem Rector ob, die Repositur der Schulacten (worin alle eingehenden Verordnungen und officielle Zufertigungen, die Concepte der von ihm erstatteten Berichte oder gemachten Anzeigen, die Conferenzprotocolle, die Schülerverzeichnisse, die halbjährigen und die Abgangscensuren, die über die Maturitätsprüfungen geführten Protocolle, die Programme der Anstalt u. s. w. aufzubewahren sind) in Ordnung zu erhalten, und über die Schullocalitäten, über den Lehrapparat und die Schulbibliothek Obsicht zu führen, wobei ihm jedoch überlassen bleibt, die specielle Fürsorge für den einen oder den andern dieser letzteren Gegenstände einem dazu sich eignenden Collegen, unter seiner Verantwortlichkeit, zu übertragen.

b) Von den Schülern.

§. 33. (Welche Schüler in die Gelehrtenschulen aufzunehmen.) Wenn gleich die Gelehrtenschulen hauptsächlich für diejenigen Knaben und Jünglinge bestimmt sind, welche eine gründliche Vorbildung für das Studium der Wissenschaften auf Universitäten sich erwerben wollen, so soll doch auch solchen Knaben und Jünglingen, welche eine wissenschaftliche Vorbildung für einen andern Beruf suchen, die Theilnahme an dem Unterrichte in Gelehrtenschulen unverwehrt sein, nur müssen sie als Schüler der eigentlichen Gymnasialclassen in der Regel dem Unterrichte in allen seinen Theilen beiwohnen, und überhaupt allen Einrichtungen der von ihnen besuchten Anstalt, gleich den übrigen Schülern, sich unterwerfen[1]).

§. 34. (Dispensation von gewissen Unterrichtsgegenständen.) Das Lehrercollegium kann unter nachstehenden Beschränkungen von dem Unterrichte in einzelnen Lehrgegenständen dispensiren. Wird ein Schüler deßhalb, weil er in einem Unterrichtsgegenstande bereits höhere Kenntnisse erlangt hat, als in der Classe, welcher er angehört, erlangt werden sollen, dispensirt, so muß der Dispensirte sich den halbjährigen Prüfungen auch in diesen Lehrgegenständen mit seiner Classe unterwerfen.

Aus andern Gründen gesuchte Dispensationen von dem Unterrichte in einer Sprache oder Wissenschaft, welche in der Schule öffentlich gelehrt wird (§. 36. A. und B.), können nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß der Schüler auf die Erlangung eines Maturitätszeugnisses verzichtet. Nur in ganz besondern Fällen wird das Ministerium eine Ausnahme von der letztern Bedingung gestatten.

In den beiden Landesschulen werden Dispensationen an Alumnen nicht ertheilt, weil solche für die disciplinarische Einrichtung dieser Anstalten störend sein würden.

II. Lehrplan.

§. 35. (Aufgabe der Gelehrtenschulen.) Die Gelehrtenschule hat die ihr §. 1. vorgezeichnete Aufgabe vor Allem in christlicher und nationaler Richtung zu erfüllen.

Die eigenthümliche unterscheidende Grundlage für solche bildet, nächst gründlichem Religionsunterrichte, das, zugleich auf den Geist des classischen Alterthums zu richtende, Studium der lateinischen und griechischen Sprache, in Verbindung mit Geschichte und Mathematik.

Ueberdieß hat dieselbe ihre Zöglinge im fehlerfreien, leichten und sichern, schriftlichen wie mündlichen Gebrauche der deutschen Muttersprache möglichst vollständig auszubilden, und denselben diejenige Kenntniß der deutschen Literatur, des Französischen und der andern §. 45. benannten Unterrichtsgegenstände zu gewähren, welche zu all-

1) Nach einer V. des CM. an die Gymnasial-Commission zu Plauen vom 5. Juni 1851 soll zwar der Gymnasial-Commission das Befugniß zustehen, einzelnen jungen Leuten, so weit dieß ohne Störung des Unterrichts thunlich erscheint, die Theilnahme auch blos an einzelnen Unterrichtsstunden zu gestatten, und dieselben somit als bloße hospites zuzulassen. Da es indeß in disciplineller Hinsicht nicht wünschenswerth erschienen, daß eine derartige blos theilweise Benutzung des Gymnasial-Unterrichts öfterer vorkomme, übrigens auch immer nur bemitteltere Leute es sein werden, welche ihre Kinder in dieser Weise das Gymnasium besuchen zu lassen wünschen, so ist auch einem solchen Hospitanten die Entrichtung des vollen Schulgeldes anzusinnen.

gemeiner wissenschaftlicher Bildung nicht entbehrt werden kann.

Endlich soll sie auch für Ausbildung und Stärkung des Körpers, so wie für Entwickelung künstlerischer Fertigkeiten Sorge tragen, oder beziehendlich Gelegenheit gewähren.

§. 36. (Gegenstände des Unterrichts.) Hiernach soll der öffentliche Unterricht auf denselben folgende Gegenstände umfassen:

A. Sprachen.

1. die deutsche,
2. die lateinische,
3. die griechische,
4. die hebräische und
5. die französische Sprache.

B. Wissenschaften.

1. Christliche Glaubens- und Pflichtenlehre, in Verbindung mit Bibelerklärung und Religionsgeschichte. Rücksichtlich der Theilnahme von Schülern katholischer Confession an diesem Unterrichte bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §. 60. des Mandats vom 19. Februar 1827.
2. gemeine Rechenkunst,
3. reine Mathematik und
4. deren elementare Anwendung auf die allgemeinsten Lehren der Physik, der mathematischen Geographie und der Astronomie;
5. Naturgeschichte;
6. Geographie;
7. Geschichte;
8. Propädeutik der Philosophie.

C. Technische Lehrgegenstände.

1. Schönschreiben;
2. Gesang;
3. Turnkunst.

Zeichnen, Instrumentalmusik und Tanzen bleiben Gegenstand des Privatunterrichts; doch soll zu Erlangung des Zeichnenunterrichts bei jedem Gymnasio Gelegenheit gegeben und deren Benutzung möglichst erleichtert werden.

Was alle die vorgenannten Unterrichtsgegenstände umfassen, ist unten (§. 48 ff.) näher bestimmt.

§. 37. (Classensystem, nur ausnahmsweise Fachsystem.) Der Unterricht ist nicht nach Fachabtheilungen, sondern nach dem Classensystem zu geben, so daß jeder Schüler an allen Gegenständen des Unterrichts, welchen seine Classe erhält, Theil zu nehmen hat, und denselben mit Nutzen zu empfangen befähigt sein muß.

Nur bei dem Unterrichte in der hebräischen und in der französischen Sprache mag nach Befinden das Fachsystem befolgt, auch einem Schüler der beiden untern Gymnasialclassen gestattet werden, daß er im Griechischen eine Classe zurückstehe; beim Aufrücken in die zweite Classe aber findet dieser letztere Nachlaß nicht Statt, sondern es muß dann jedenfalls die Befähigung zum Eintritt in die zweite Classe auch in Rücksicht des Griechischen erlangt worden sein.

§. 38. (Zeitdauer des Unterrichts.) Der vollständige Gymnasialunterrichts-Cursus umfaßt in der Regel einen Zeitraum von neun Jahren, von denen 6 auf das Gymnasium und drei auf das Progymnasium, auf jede der sechs Classen aber $1^1/_2$ Jahr kommen.

Ein Schüler, der gute Fortschritte macht, kann eine oder die andere Classe schneller durchlaufen, während langsame und weniger fleißige Schüler, welche in der angegebenen Zeit die Befähigung zum Aufrücken in eine höhere Classe nicht erlangen, längere Zeit in einer Classe zurückgehalten werden müssen.

In der ersten Classe soll jedoch jeder Schüler $1^1/_2$ Jahr sich aufhalten und nicht ohne Dispensation des Ministerii vor Ablauf dieser Zeit zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, weil gerade dieser letzte Theil der Schulzeit zur Erlangung der erforderlichen Reife zur Universität von der größten Wichtigkeit ist[2]).

§. 39. (Zahl der wöchentlichen Lehrstunden.) Die wöchentlichen Lehrstunden sollen im Progymnasio die Zahl von 36, in den beiden Unterclassen des Gymnasii die Zahl von 34, und in den Oberclassen die Zahl von 32 nicht übersteigen; es sind jedoch Turn-, Musik- und Zeichnenstunden in diese Zahl nicht einzurechnen.

§. 40. (Vertheilung auf die Wochentage.) Diese Stunden sind so zu vertheilen, daß an vier Wochentagen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags sowohl Vor- als Nachmittags, Mittwochs und Sonnabends nur Vormittags Lectionen gehalten, die schweren und wichtigeren aber, namentlich die Religionsstunden, auf die Vormittagsstunden gelegt werden.

§. 41. (Vertheilung nach den Unterrichtsgegenständen.) Auf die verschiedenen Lehrgegenstände sind diese Stunden folgendermaßen zu vertheilen:

---

2) In einer V. des CM. an die Gymnasial-Commission zu Zittau vom 25. Aug. 1849 ist bemerkt, daß durch die Bestimmung im letzten Satze des §. 38. nur der geringste Zeitraum habe festgesetzt werden sollen, welchen ein Schüler in der ersten Classe zugebracht haben müsse, um zu Bestehung der Maturitäts-Prüfung sich überhaupt anmelden zu können. Es sei demnach die Erreichung des vorgeschriebenen Schulziels wesentlich erforderlich und müsse dem Urtheile des Lehrercollegii überlassen bleiben, ob und in wie weit diese Voraussetzung bei den sich anmeldenden Abiturienten eingetreten sei, da nur in etwaigen Zweifelsfällen die Gestattung des Abgangs von dem Erfolge der Prüfung selbst abhängig zu machen sei, während bei unzweifelhafter Nichtreife dem betreffenden Schüler ein Recht, zur Prüfung zugelassen zu werden, keineswegs zustehe.

Uebrigens ist rücksichtlich der Kreuzschule zu Dr., bei welcher die Einrichtung 1-jähriger Lehrcurse stattfindet, die fragliche Bestimmung wegen des $1\frac{1}{2}$ jährigen Aufenthalts in Prima durch V. des CM. an die Schulcommission des gedachten Gymnasii v. 27. Jan. 1852 dahin modificirt worden, daß nach dieser Einrichtung der Lehrcurse nur ein einjähriger Aufenhalt in der 1. Classe verlangt werden könne, mithin die Dispensation des M. nur dann nöthig werde, wenn vor Ablauf dieser 1-jährigen Dauer der Schulzeit in Prima ein Schüler zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden wünsche.

	Lehrgegenstände.	Wöchentliche Stunden in Classe I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa der wöchentlichen Stunden in allen Lehrgegenständen.
1.	Deutsche Sprache (mit Rhetorik, Poetik, Literatur, freien Redeübungen ꝛc.) .	3	3	2	2	3	4	17
2.	Lateinische Sprache (mit allem Zubehör)	8—9	8—9	10	10	10	10	56—58
3.	Griechische Sprache	6	6	6	6	4—6	—	28—30
4.	Französische "	2	2	2	2	—	—	8
5.	Religionslehre (mit zugehörigen Gegenständen) . .	2	2	2	2	3—4	3—4	14—16
6.	Mathematik . . .	4	4	4	4			23
	Gemeines Rechnen und geometrische Anschauungslehre . .	—	—	—	—	3	4	
7.	Physik	2	2	—	—	—	—	4
8.	Geschichte	2	2	2	2	3	3	14
9.	Geographie . . .	—	—	2	2	2	3	9
10.	Naturgeschichte .	—	—	2	2	2	2	8
11.	Philosophische Propädeutik . . .	1	—	—	—	—	—	1
	Sa.	30—31	29—30	32	32	30—33	29—30	182—188
	Hierzu							
	a) für Hebräischlernende	2	2	—	—	—	—	
	b) für Schönschreiben	—	—	—	1	2	2	
	c) für Gesangunterricht	1	1	1	1	2	2	
	d) Turnen							

§. 42. (Zur Aufnahme erforderliches Alter.) Zur Aufnahme in das Progymnasium ist ein Alter von 9 Jahren, zur Aufnahme in das Gymnasium ein Alter von 12 Jahren erforderlich. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch von dem Lehrercollegio gestattet werden.

Was die beiden Landesschulen anlangt, so bewendet es bei der Vorschrift, daß die Recipienden das 13. Altersjahr erfüllt haben sollen. Es behält jedoch das Ministerium Sich vor, wie zeither, jüngeren gut vorbereiteten Knaben, welche auch körperlich kräftig genug sind, um sich den bestehenden Hausordnungen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu unterwerfen, Dispensation zu ertheilen.

§. 43. (Anforderungen an die Aufzunehmenden.) Was die von den Recipienden zu verlangende Vorbildung betrifft, so sollen

a) in das Progymnasium nur solche Knaben aufgenommen werden, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einer wohleingerichteten Bürgerschule bis zu dem, im §. 42. bezeichneten, Alter erworben werden können, erlangt haben, und daneben Fertigkeit im lateinischen Lesen besitzen, und in der lateinischen Handschrift einen guten Anfang gemacht haben.

b) In das Gymnasium soll der Eintritt nur denjenigen gestattet werden, welche das Ziel des Progymnasialunterrichtes, wie es §. 44. festgestellt ist, vollständig erreicht haben.

§. 44. (Schulziel des Progymnasii.) In dem Progymnasio sollen die Schüler so weit gebracht werden, daß sie

1. in der Religion die Hauptwahrheiten der christlichen Glaubens- und Sittenlehre kennen, die zugehörigen biblischen Beweissprüche und Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus auswendig wissen, auch die nöthige Kenntniß der Eintheilung der Bibel, der biblischen Historie und christlichen Religionsgeschichte besitzen;

2. die deutsche und die lateinische Schrift rein, deutlich und fest schreiben;

3. in der deutschen Sprache so viel Bekanntschaft mit den Regeln der Orthographie und der Grammatik besitzen, um ihre Gedanken (über einen ihrer Fassungskraft entsprechenden bekannten Gegenstand) schriftlich und mündlich, ohne grobe Verstöße gegen jene Regeln, deutlich ausdrücken zu können;

4. im Lateinischen die grammatischen Formen und Hauptregeln der Syntax inne haben; ein darauf berechnetes Pensum aus dem Deutschen in's Lateinische, und eine leichte Stelle aus dem Lateinischen, z. B. aus dem Eutropius und Cornelius Nepos in's Deutsche ohne grobe Fehler und auffallende Sinnentstellung übersetzen können; einen ausreichenden Vorrath von Wörtern und Redensarten sich erworben haben;

5. im Griechischen fertig decliniren und, mit Einschluß der Verba pura und in μι, conjugiren, auch leichte Sätze übersetzen können;

6. in der Geschichte mit den Namen der wichtigsten Völkerschaften und ihrer berühmtesten Männer bekannt sind;

7. in der Geographie die allgemeinste Kenntniß der Haupteintheilung der festen Erdoberfläche, der Meere, der größten Flüsse und Gebirge, der Hauptstädte Europa's, nebst den nöthigsten Vorbegriffen von der mathematischen Eintheilung der Erdkugel besitzen;

8. in der Naturgeschichte so viel wissen, als in gut eingerichteten Bürgerschulen nach richtig bemessenen Lehr- und Lesebüchern gelehrt und erlernt wird;

9. in der Arithmetik Fertigkeit und Sicherheit in den gewöhnlichen Elementen und deren praktischen Anwendung bis zur einfachen Regel de Tri mit ganzen und gebrochenen Zahlen erlangt haben, und

10. in Bezug auf Geometrie mit der sogenannten Formen- oder geometrischen Anschauungslehre bekannt sind.

§. 45. (Ziel der Gymnasien.) Von den aus dem Gymnasio zur Universität zu entlassenden Schülern ist zu fordern, in Betreff

1. der Religion: daß sie eine ihrer wissenschaftlichen Vorbildung angemessene, in Schrift und Vernunft gegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre besitzen und mit den Hauptereignissen der christlichen Religions- und Kirchengeschichte in ihrem Zusammenhange wohl bekannt sind;

2. der deutschen Sprache: daß sie sich, sowohl mündlich als schriftlich, richtig, klar und mit Leichtigkeit über Gegenstände, die ihrem Ideenkreise nicht fremd sind, auszudrücken wissen, und eine allgemeine Uebersicht der deutschen Literatur besitzen;

3. der lateinischen Sprache: daß sie richtig und mit einiger Gewandtheit über Gegenstände, welche ihrer Bildungsstufe entsprechen, schreiben und sprechen können, und

die §. 49. sub I. bezeichneten, oder in Hinsicht der Schwierigkeit ihnen gleichzustellenden Prosaiker und Dichter verstehen, oder für sich zu lesen fähig sind;

4. der griechischen Sprache: daß sie griechische Prosaiker und Dichter, wie die §. 49. sub II. a. erwähnten, zu verstehen und zu übersetzen im Stande sind;

5. der hebräischen Sprache: daß sie auch aus den didactischen und poetischen Büchern des alttestamentlichen Grundtextes leichtere Stellen übersetzen, die grammatischen Formen analysiren können, und überhaupt Sicherheit in der Formenlehre besitzen;

6. der französischen Sprache: daß sie Prosaiker und Dichter verstehen, auch einige Uebung im Schreiben und Sprechen erlangt haben;

7. der Mathematik: daß sie innerhalb der §. 55. und 56. b. und c. bezeichneten Grenzen Beweise führen und leichte Aufgaben (in reiner und in eingekleideter Form) lösen können;

8. der Naturlehre: daß sie eine deutliche und, so weit thunlich, mathematisch begründete Einsicht in die Hauptlehren von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den wichtigsten Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus, Electricität u. s. w. sich erworben haben;

9. der Geschichte und Geographie: daß sie eine geläufige Kenntniß der Hauptbegebenheiten und der berühmten Männer jeder Periode, insbesondere auch des classischen Alterthums, so wie von Deutschland und Sachsen besitzen, und mit der allgemeinen Beschaffenheit der bekannten Theile der Erde und ihrer Bewohner (in topographischer, physischer und politischer Hinsicht) vertraut sind;

10. der mathematischen Geographie und der Himmelskunde: daß sie mit der Eintheilung der Himmelskörper überhaupt, und mit den allgemeinen Lehren von der Größe, Entfernung und Bewegung der Körper unseres Sonnensystems, namentlich auch in Beziehung auf die mathematische Kenntniß der Erde wohl bekannt sind.

§. 46. (Classenziele, Lehrcurse, Unterrichtsplan.) Die Classenziele für Quarta, Tertia und Secunda, als die Zwischenstufen für das in §. 45. angenommene Hauptziel der Gymnasialbildung, sind von dem Lehrercollegio selbst festzusetzen, und es hat das Letztere den Unterrichtsstoff eines jeden Lehrfaches so einzutheilen, daß jeder Classe der ihr gebührende Antheil zufällt und jeder Lehrer genau weiß, was er in einer Classe und innerhalb eines gewissen Zeitraums leisten soll.

Um in dieser wichtigen Angelegenheit die nöthige Einheit und Zusammenstimmung zu bewirken, ist über jedes Hauptfach des Unterrichts ein, durch alle Bildungsstufen durchzuführender Plan, nach gemeinschaftlich im Lehrercollegio darüber gepflogener Berathung festzustellen.

§. 47. (Methode.) In der Methode oder der Art und Weise, wie der Lehrstoff in den einzelnen Unterrichtsfächern mitzutheilen und zu behandeln ist, damit er belebend und fruchtbringend werde, soll den Lehrern jede zulässige Freiheit verbleiben. Es ist aber von denselben durch collegialische Besprechungen und, nach Befinden, Festsetzungen in den Conferenzen jedes zweckwidrige Verfahren beim Unterricht zu verhüten oder abzustellen, und darauf hinzuarbeiten, daß in die Bestrebungen der einzelnen Lehrer planmäßiger Zusammenhang gebracht werde, und daß der höhere Unterricht an den früher ertheilten folgerecht sich anschließe, ohne zwischen einzelnen Bildungsstufen oder verwandten Lehrfächern Lücken zu lassen, oder Gegenstände gleicher Art mehrfach und in derselben Weise zu behandeln.

Insbesondere sollen die Lehrercollegien sich zu festen Bestimmungen und Grundsätzen über den Unterricht in den altclassischen Sprachen vereinigen.

Dahin gehört

1. ein passender Wechsel der zu erklärenden griechischen und lateinischen Autoren, von denen in der Regel nicht mehr als zwei aus jeder dieser beiden Sprachen, nämlich ein Prosaiker und ein Dichter, in einer Classe neben einander zu lesen sind;

2. das Verhältniß der cursorischen zur statarischen Lectüre; gehöriges Maaßhalten zwischen sprachlicher und sachlicher Erklärung bei dieser letztern, namentlich zur Vermeidung einer übertriebenen und aufhältlichen Erörterung grammatischer, critischer und anderer, nur von künftigen Fachgelehrten zu beachtender Einzelheiten, überhaupt eine solche Behandlung der altclassischen Schriften, wodurch dem Schüler eine Fertigkeit im Verständniß derselben angebildet, derselbe in den Geist des Alterthums eingeführt und dadurch eine lebendige, bleibende Freude an dem Lesen der classischen Autoren in ihm erweckt werden kann;

3. die Auswahl derjenigen Autoren, welche, neben den in den öffentlichen Lectionen erklärten, zur Erweiterung der Bekanntschaft mit den altclassischen Schriftstellern von den Schülern privatim, und zwar vorzugsweise cursorisch, zu lesen sind, und über zweckmäßige und erfolgreiche Leitung und Beaufsichtigung dieser Privatbeschäftigung;

4. der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Interpretiren und Uebersetzen der Classiker;

5. der Umfang und die Art der von den einzelnen Classen zu bearbeitenden Wochenaufgaben, und das bei deren Correctur zu beobachtende Verfahren.

Was den zweiten Punct betrifft, so wird es sehr zweckmäßig sein, wenn in einer untern Classe bereits statarisch erklärte Schriftwerke in den darauffolgenden höhern Classen mehr cursorisch, oder auch den obern Classen angehörende Autoren nur in der ersten Hälfte eines Semesters statarisch, in der andern hingegen hauptsächlich cursorisch gelesen werden. In Betreff des vierten Punctes ist zu empfehlen, daß der Urtext griechischer Autoren in der Regel in's Deutsche, nicht in's Lateinische übersetzt, und, wenn auch beim Interpretiren derselben, so wie der lateinischen Autoren, in der Regel die lateinische Sprache zu gebrauchen ist, doch für Erklärungen, deren Zweck durch den Gebrauch

 Regulativ v. 27. December 1846.

der deutschen Sprache sich offenbar besser erreichen läßt, diese vorzugsweise angewendet werde [3]).

§. 48. (Unterrichtsplan in Bezug auf a. die altclassischen Sprachen.) Bei Entwerfung der speciellen Lehrpläne (§. 46.) mögen die Lehrercollegien der Gelehrtenschulen folgende allgemeine Vorschriften zum Anhalte nehmen:

Es begreift der altclassische Unterricht in sich: Grammatik (in Betreff der griechischen Sprache auch Kenntniß der vorzüglichsten Dialecte), Prosodik und Metrik (in Bezug auf einfachere und leichtere Metra), Erklärung lateinischer und griechischer Schriftsteller, sowohl in Hinsicht der Sprache als der Sachen und zwar in Betreff der letztern namentlich auf Antiquitäten, Mythologie, alte Philosophie und deren Geschichte, so weit nöthig, eingehend; Anleitung zum Latein-Schreiben und Sprechen (lateinische Styl-, Sprach-, Rede- und Disputirübungen), auch zu poetischen Arbeiten in den gebräuchlichsten römischen Versarten; Uebungen im Griechisch-Schreiben, jedoch lediglich zur Anwendung gegebener grammatischer Regeln.

§. 49. (b. die zu erklärenden altclassischen Autoren.) Aus der großen Menge altclassischer Autoren sind zur öffentlichen Erklärung nur solche zu gebrauchen, welche anerkannt in formeller und materieller Beziehung für die Gymnasialjugend verständlich und humanistisch bildend sind, namentlich folgende:

I. Lateinische Classiker.

a) In Prima.

1. Cicero's rhetorische und philosophische Schriften (in passender Auswahl), dessen schwerere Reden und Briefe;
2. Livius;
3. auserlesene Theile und Stellen des Tacitus;
4. des Horaz Oden, Sermonen und Episteln, mit Auswahl.

b) In Secunda.

1. Cicero's leichtere Reden und Briefe;
2. Livius } abwechselnd;
3. Sallust }
4. Virgil's Eclogen und Aeneis;
5. ausgewählte Stücke des Terentius;
6. ausgewählte Elegien des Tibullus.

c) In Tertia.

1. Cicero's leichteste Briefe und Reden, oder eine passende Chrestomathia Ciceroniana;
2. Julius Cäsar;
3. Justin;
4. Ovid's Metamorphosen, mit Auswahl. Hierzu
5. eine passende poetische Chrestomathie, welche auch in Quarta zu gebrauchen ist.

d) In Quarta.

1. Cornelius Nepos;
2. Julius Cäsar de bello gallico; nebenbei
3. eine passende historische Chrestomathie, z. B. von Böhme, Jakobs u. s. w.;
4. die Fabeln des Phädrus;
5. eine passende poetische Chrestomathie.

II. Griechische Classiker.

a) In Prima.

1. ausgewählte leichtere Dialogen des Plato, abwechselnd mit auserlesenen Reden des Demosthenes oder eines andern attischen Redners;
2. Herodot;
3. die leichtesten Stücke der Tragiker.

b) In Secunda.

1. auserlesene Lebensbeschreibungen des Plutarch;
2. Xenophon;
3. Homer's Ilias.

c) In Tertia.

1. Xenophon;
2. Arrian;
3. auserwählte Dialogen des Lucian;
4. Homer's Odyssee; nebenbei

3) In einer an sämmtliche Inspectionen der Gymnasien des Landes, bezüglich zur weitern Eröffnung an die betreffenden Lehrercollegien, ergangenen V. des CM. vom 27. Nov. 1847 ist unter Pct. 3. bemerkt, daß die Methode des Unterrichts allerdings zunächst und wesentlich durch die Individualität des Lehrers bedingt sei, und daß daher allgemeingeltende Vorschriften darüber nicht aufgestellt werden könnten, weßhalb es in dieser Hinsicht bei dem zu bewenden habe, was in §. 47. des Regul. deßhalb verordnet worden ist. Indeß haben, zur nähern Erläuterung dieser Vorschriften die Lehrercollegien noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden sollen, daß eine gute Methode vornehmlich dahin gerichtet sein müsse, die Schüler in ihrer Selbstthätigkeit nicht zu behindern und ihr geistiges Leben frisch und kräftig anzuregen, daß aber deßhalb vor allem das richtige Maaß zwischen zu weit getriebener Speculation auf der einen und geisttödtendem Mechanismus auf der andern Seite namentlich in der Behandlung des Sprachunterrichts zu beobachten; daß ferner dem Schüler Gelegenheit zu geben sei, sich selbst auszusprechen, ohne daß ihn ein beständiges Dazwischenreden des verbessernden Lehrers allzuhäufig unterbreche; nicht weniger endlich, daß das Lateinischsprechen bei der Erklärung griechischer und römischer Classiker im Allgemeinen noch mehr, als es schon jetzt geschehe, zu beschränken sei.

Soviel demnächst den in §. 47. sub 5. bemerkten Gegenstand insbesondere betrifft, so ist in der vorerwähnten V. vom 27. Nov. 1847 unter Pct. 4. mit Rücksicht darauf, daß von den freien schriftlichen Arbeiten der Schüler, dafern sie von den betreffenden Lehrern mit der wünschenswerthen Sorgfalt corrigirt und censirt würden, ganz vornehmlich günstiger Erfolg zu erwarten sei, der Erwägung der Lehrercollegien anheim gegeben worden, ob nicht im Allgemeinen und unter Voraussetzung angemessener, durch die besondern Verhältnisse einzelner Gymnasien bedingter Modificationen diese Angelegenheit eines entsprechenden Fortgangs sich zu erfreuen haben möchte, wenn sie so viel thunlich in folgender Weise geordnet werde:

„Während des Halbjahrs sind von der ersten Classe wenigstens zwei, höchstens vier freie lateinische Arbeiten neben einigen bloßen Uebersetzungen in das Lateinische, und zwei deutsche Aufsätze; von der zweiten Classe in der Regel und mit Berücksichtigung des Gleichmaaßes der Gesammtarbeiten mit dem der übrigen Classen, eine Woche um die andere eine Uebersetzung in das Lateinische, zwei freie lateinische Arbeiten, und ebenfalls zwei deutsche Aufsätze; von den übrigen Classen aber drei bis vier kleinere deutsche Aufsätze und jede Woche ein lateinisches Specimen neben den nöthigen prosodischen Arbeiten zu fertigen. Eben so sind auch im Französischen und in der Mathematik von Zeit zu Zeit den Schülern passende Aufgaben zu geben. Für alle Fälle aber gelte es als Gesetz, daß niemals gleichzeitig doppelte Arbeiten den Schülern aufgegeben werden dürfen. Die griechischen Specimina sind alle Zeit von den Schülern in der Schule selbst während der Lection unter Aufsicht des Lehrers, und zwar von der ersten und zweiten Classe ohne Grammatik und Lexicon zu fertigen. Den zu übersetzenden deutschen Text entwirft der Lehrer selbst dermaßen, daß die Schüler nur Gelegenheit haben, die in den vorhergegangenen Wochen kennen gelernten Worte, Formen und grammatischen Regeln in Anwendung zu bringen. Solche practische Uebungen im Griechischen sind in den beiden obersten Classen seltener, etwa alle drei bis vier Wochen, in den untern Classen häufiger anzustellen. Die Censuren, welche diesen sämmtlichen Arbeiten nach genauer Correctur ertheilt worden sind, hat der betreffende Lehrer in ein besonderes, tabellarisch eingerichtetes, Buch einzutragen, das zugleich bei vorkommenden Revisionen die beste Gelegenheit zu einer übersichtlichen Controle des in dieser Hinsicht Geleisteten bieten wird.“

5. eine poetische Blumenlese, wie die von Jakobs und andere (wovon die leichteren Stücke sich für Quarta eignen).

d) In Quarta.

1. eine geeignete Chrestomathie;
2. auserlesene Göttergespräche von Lucian;
3. eine geeignete poetische Anthologie.

§. 50. (c. Die hebräische Sprache.) Die hebräische Sprache ist für diejenigen, welche Theologie studiren wollen, von Secunda an, in der Regel in zwei Abtheilungen zu lehren, in der Maaße, daß in der untern Abtheilung richtiges und fertiges Lesen erstrebt und die reguläre Formenlehre eingeübt, daneben auch ein Anfang im Erklären und Analysiren leichterer prosaischer Stücke des hebräischen Coder gemacht wird, in der obern Abtheilung aber die anomale Formenlehre und die noch fehlenden Theile der Grammatik hinzugefügt, die dazu nöthigen Uebungen veranstaltet und ausgewählte Psalmen und leichtere prophetische Stellen gelesen und erklärt werden [4]).

§. 51. (d. Die deutsche Sprache.) Der Unterricht in der deutschen Sprache hat zu umfassen: Orthographie und Grammatik, Stylbildung durch methodisch fortschreitende Aufgaben, bis zu freien Ausarbeitungen und Reden, mit strenger Anwendung der Grundsätze der Logik auf die zu schwierigern Ausarbeitungen zu fertigenden Dispositionen; Anleitung zu mündlicher Wohlredenheit durch den Vortrag auswendiggelernter Gedichte, und in Prima durch freie Vorträge über gegebene Themata; ein kurzer Abriß der Literaturgeschichte, insbesondere der neueren, in Verbindung mit der Lectüre ausgewählter Stücke aus deutschen Classikern [5]).

4) Im Betreff der Betreibung des hebräischen Unterrichts auf den Gymnasien ist an die Gymnasial-Schulbehörden unter dem 11. März 1851 folgende V. ergangen.

„Bei der Universität zu Leipzig ist bisher insbesondere bei den theologischen Candidaten-Prüfungen die bedauerliche Wahrnehmung gemacht worden, daß die große Mehrzahl der Theologie Studirenden, obwohl sie früher mit dem Zeugnisse der Reife von der Schule entlassen worden sind, gleichwohl im Hebräischen so ungenügende Kenntniß besitzt, daß ein tiefer greifendes Studium des Alten Testaments in der Regel unmöglich wird. Es ist nicht zu verkennen, daß der Grund hiervon hauptsächlich in der Behandlung des hebräischen Unterrichts auf den Gymnasien liegen dürfte. Zum Gedeihen dieses Unterrichts ist es eben so nothwendig, daß die Schüler eines Theils nicht mit zu schwierigen Gegenständen beschäftigt, andern Theils aber auch die dießfalls zu machenden Anforderungen an dieselben wiederum nicht zu niedrig gestellt werden.

In letzterer Beziehung hat sich als Folge eines solchen ungenügenden Unterrichts häufig herausgestellt, daß Studenten nicht vermocht haben, die einfachsten Formen des regelmäßigen Verbum und Nomen zu bilden oder zu erkennen, und daß ihnen überhaupt eine ausreichende Bekanntschaft mit der hebräischen Formenlehre gänzlich abgegangen ist. Wie nun aber ausreichende Bekanntschaft mit dem formalen Theile der Sprache das Wenigste ist, was der academische Unterricht zur Voraussetzung nehmen muß, soll er nicht gezwungen werden, im Widerspruch mit seiner eigentlichen Aufgabe stets das nur nachzuholen, was auf den Schulen versäumt worden ist, so hat es dagegen in der obgedachten erstern Beziehung nicht angemessen erscheinen können, wenn mit den Primanern bereits schwierigere Schriftsteller, wie Jesaja, Hiob und andere, gelesen worden sind. Dieß erscheint um deßwillen nachtheilig, weil diese Bücher sehr gewöhnlich den Gymnasiasten unübersteigliche Schwierigkeiten bieten werden, die nur in wenigen Fällen zu größerem Eifer anspornen, häufiger aber Ermüdung eintreten lassen, und Veranlassung geben dürften, das Nähere und Nothwendigere zu übersehen.

Für den Gymnasial-Unterricht möchten vielmehr auserlesene Stücke der Genesis und anderer historischer Bücher der ältern Zeit, einige ausgewählte Psalmen, und höchstens noch Einiges aus den Proverbien und etwa dem Jeremia gnügen.

Zu dem Ende findet sich nun das M. zu der Anordnung veranlaßt, daß den betreffenden Lehrern, welche den hebräischen Unterricht ertheilen, eingeschärft werde, nicht über das eigentliche Ziel dieses Unterrichts hinauszugreifen, wohl aber dahin zu wirken, daß, wie dieß auch in §. 50. des Regul. für die Gelehrtenschulen vom 27. Dec. 1846 im Allgemeinen bereits vorgeschrieben ist, die Zöglinge der 1. und 2. Classe den formalen Theil der Sprache mit erforderlicher Vollständigkeit wirklich sich aneignen und sich der innern Gründe und des Zusammenhanges der Spracherscheinungen bewußt werden. Dieß zu erreichen, wird schriftliches Interpretiren geeigneter sein, als das Uebersetzen in das Hebräische. Das genauere Studium der Syntax wird der Universität zu überlassen sein.

Indem nun die Gymnasial-Commission zu ꝛc. andurch V. erhält, dem Lehrercollegium des dortigen Gymnasii hiernach die nöthige Anweisung zugehen zu lassen, bemerkt Man nur noch, daß es zwar nicht in der Absicht des M. liegt, bei künftigen ungnügenden Leistungen im Hebräischen den betreffenden Abiturienten die Ertheilung eines Maturitäts-Zeugnisses überhaupt verweigern zu lassen. Wohl aber wird darauf Bedacht genommen werden, eine Einrichtung zu treffen, daß alle diejenigen Schüler, denen bei der Maturitäts-Prüfung im Hebräischen eine Censur nicht ertheilt werden kann, später, nach Befinden bei der Universität selbst, einer Nachprüfung unterworfen und vor gnügender Bestehung dieser Prüfung nicht zum theologischen Candidaten-Examen zugelassen werden. (S. zugleich §. 11. des Regul. über die theolog. Cand.-Prüfungen v. 3. Jan. 1833, Seite 342. des Hw.)

Hierauf sind die am hebräischen Unterrichte Theil nehmenden Schüler in geeigneter Weise aufmerksam zu machen."

5) Im Betreff des Unterrichts und der Uebungen in der freien Redekunst auf den Gelehrtenschulen hat das M. bereits früher unter dem 6. März 1845 an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen, so wie an die Schulcommissionen der städtischen Gymnasien und an den Director des von Vitzthumschen Geschlechtsgymnasii zu Dresden eine ausführliche V. erlassen, worin dieser Zweig des deutschen Sprachunterrichts näher regulirt, und in dieser Beziehung, auf den Grund der vorher erforderten Anzeigen über die auf den einzelnen Gymnasien bisher stattgefundene Behandlung des gedachten Lehrgegenstandes, Folgendes bestimmt und vorgeschrieben worden ist.

I. Zuvörderst hat das M. bemerkt, daß es bei dem, was zur deutschen Sprachbildung überhaupt und zur Erzielung eines klaren, geordneten, sprachgerechten, gewandten und wohlgefälligen Gedankenausdrucks, in mündlicher und schriftlicher Rede, nach den gemachten Anzeigen, so wie nach Ausweis der den Schulprogrammen von Zeit zu Zeit beigefügten Lectionsverzeichnisse, zeither in allen Gelehrtenschulen, wenn auch nicht auf jeder in gleicher Weise und in gleichem Maaße geschehen sei, auch fernerhin sein Bewenden behalte. Demzufolge sollen namentlich

a) schon die neu eintretenden, überhaupt die den untersten Classen angehörenden Schüler, an ein richtiges, genaues und vollständiges (satzweises) Sprechen und Antworten gewöhnt und darin thunlichst befestigt werden.

b) Dieser allgemeinen Vorbildung im sprachlichen Ausdruck (wie den unter c. gedachten Uebungen) hat ein, in den aufsteigenden Classen methodisch fortschreitender, grammatischer Unterricht zur Seite zu gehen, und dieser, verbunden mit angemessenen schriftlichen, einer sorgfältigen Correctur zu unterwerfenden, Ausarbeitungen (auch prosaischen und metrischen Uebersetzungen geeigneter Abschnitte und Stellen aus griechischen und lateinischen Autoren), durch den Vortrag der Rhetorik und die zugehörigen Uebungen in der Bearbeitung schwierigerer und mannichfaltigerer, dem Ideenkreise der Schüler angemessener Stoffe in der Form von Abhandlungen, Reden oder sonst, in den beiden obersten Classen seine Vollendung zu erhalten.

Dieser allgemeinen, der schriftlichen und mündlichen Mittheilung gleichmäßig angehörenden sprachlichen und stylistischen Ausbildung, als deren Zweck Richtigkeit, Klarheit, Vollständigkeit und Eleganz des Ausdrucks bezeichnet worden ist, haben sich nun ferner

c) practische Uebungen im mündlichen Vortrage anzuschließen.

Hierzu hat man geeignet befunden:

aa) Uebungen im Recitiren auswendig gelernter Stellen, Abschnitte ꝛc. aus guten deutschen Prosaikern oder Dichtern (Declamationsübungen);

bb) mündliches freies Wiedergeben des in Lectionen Vorgetragenen oder privatim Gelesenen;

cc) Zergliederung oder Paraphrasiren den Schülern erklärter und hinlänglich von ihnen verstandener Stellen oder sonstiger Stoffe;

dd) improvisirte Schilderungen bekannter Charactere, Naturscenen u. s. w.

ee) gegenseitige Beurtheilung gelieferter Aufsätze.

Hinsichtlich vorgedachter Uebungen ist noch Folgendes bemerkt worden.

§. 52. (e. Die französische Sprache.) Der Unterricht im **Französischen** ist wenigstens von Tertia an zu ertheilen und begreift Grammatik, Lesen und Erklären französischer Schriftsteller, Uebung im Schreiben, das Nöthigste aus der Literatur und einige Uebung im Sprechen in sich.

§. 53. (f. Die Religions- und Sittenlehre.) Der **Religionsunterricht** hat durch alle Stufen des Gymnasialcursus hindurch vor Allem auf Erweckung und Belebung christlich-religiösen Sinnes und feste Begründung evangelischer Glaubenstreue hinzuwirken, zugleich aber den Schülern diejenigen Religionskenntnisse beizubringen, die nicht nur ihrer jedesmaligen Bildungsstufe auf der Schule, sondern auch dem Standpuncte entsprechen, den sie künftig als wissenschaftlich Gebildete einzunehmen haben werden.

Dieser Unterricht hat daher in den beiden untersten

Zu aa). Die Declamirübungen sollen zwar in der 1. Classe nicht unbedingt ausgeschlossen, jedoch mit Rücksicht auf die in solcher vorzugsweise einzuführenden Uebungen unter II. hauptsächlich in den drei untern Classen von Secunda abwärts veranstaltet werden.

Zu bb). Zu den hier erwähnten Uebungen sind vor allen die **historischen** Repetitionen in der Form, daß von Zeit zu Zeit oder in gewissen bestimmten Stunden, von dem einen oder dem andern Schüler einzelne Theile der gehörten historischen Vorträge frei wieder erzählt werden, anempfohlen worden. (Vergl. hierzu §. 57. des Regul.)

Die in **lateinischer** Sprache mit den Schülern der obersten Classe zeither auf allen Anstalten vorgenommenen Uebungen im Disputiren und in der repetitorischen Entwickelung erklärter oder gelesener Abschnitte aus classischen Autoren, hat das M. eben so ungeschmälert beibehalten wissen wollen, als, wie sich von selbst verstehe, das Bearbeiten lateinischer oder deutscher Reden und deren Abhaltung in den Schulclassen oder bei öffentlichen Redefeierlichkeiten.

Alle diese Uebungen seien jedoch nur indirecte Mittel für den vor angegebenen Zweck, und demnach keineswegs hinreichend, um **den** Grad von Fertigkeit und Gewandtheit in deutscher freier Rede zu erzeugen, bis zu welchem wenigstens die nicht ganz unbegabten Schüler auf den fraglichen Anstalten am Schlusse ihres ganzen Schulcursus gebracht werden könnten. Daher müßten noch besondere, **unmittelbar** oder direct zu diesem Ziele hinführende Uebungsmittel (wie dieß auch schon auf dem einen und dem andern Gymnasio stattfinde) in Anwendung gebracht werden. In letzterer Beziehung hat nun das M. unter soweit thunlicher Beachtung der in einigen Berichten über den dießfalls zeither genommenen Gang gemachten Mittheilungen und beigefügten Vorschläge

II. Nachstehendes zu künftiger allgemeiner Nachachtung angeordnet.

a) Von den zeither in Prima für deutsche Sprache und Literatur wöchentlich verwendeten zwei oder drei Stunden soll die eine den Uebungen in der **freien Redekunst** gewidmet werden, dergestalt, daß abwechselnd einige (etwa 2 bis 4) Schüler der gedachten Classe über einen, für jeden derselben entweder auf der Stelle (wenn der Auftretende zu diesem Improvisiren sich bereit erklärt oder für fähig dazu erachtet wird), oder, was in der Regel zu geschehen habe, einen bis zwei Tage vorher von dem die Uebungen leitenden Lehrer aufgegebenen, nach Befinden auch von dem einen oder dem andern der Auftretenden vorgeschlagenen, Gegenstand frei und vom Katheder herab in zusammenhängender Rede sprechen, ohne sich dabei irgend eines vorliegenden Hülfsmittels für das Gedächtniß oder die Gedankenfolge zu bedienen. — Ob und in wie weit es hierbei zulässig oder räthlich sei, dem einen oder dem andern Schüler vor dem Auftreten einige leitende Winke für planmäßige Durchführung 2c. zu geben, oder die Hauptgedanken, zum Behuf nöthiger Berichtigung und dadurch vielleicht abzuwendender Ungehörigkeiten, von demselben kurz darlegen zu lassen; ob es zweckdienlich sein werde, bisweilen eine und dieselbe Aufgabe von jedem der Sprecher (etwa von den Schwächern zuerst, und den Befähigtern, die hierdurch die Vorgänger zu deren Belehrung 2c. zu übertreffen sich angespornt fühlen würden, zuletzt) behandeln, oder über die abgehaltenen Reden vor der jedenfalls von dem Lehrer anzuschließenden Beurtheilung eine freie Discussion unter den Peroranten eintreten zu lassen; ob nicht auch der Lehrer bisweilen zum Schlusse auftreten könne, um an einem kräftigen Vorbilde zu zeigen, wie der Gegenstand in einer wohlgeordneten, gerundeten und wohlgefälligen Rede zu behandeln sei; — diese und ähnliche, auf einen erwünschten Erfolg abzweckende, Vorkehrungen müßten der einsichtigen Beurtheilung des leitenden Lehrers überlassen werden.

b) Von besonderer Wichtigkeit erscheine die Wahl des Lehrers, welchem die Leitung dieser Uebungen anzuvertrauen sei. Da deren Zweck im Wesentlichen ein formeller — Ausbildung der Sicherheit und Gewandtheit im freien mündlichen Vortrage — sei, so werde derselbe am meisten gefördert werden, wenn die gedachte Wahl nur durch die Rücksicht auf vorzugsweise Befähigung und wahres Interesse für die Sache, was in der Regel auf natürlicher Anlage beruhen werde, geleitet, der fragliche Unterricht aber nicht ohne Weiteres als der Competenz des deutschen Sprachlehrers oder des Classenordinarius zugehörig betrachtet werde.

Es habe daher die Schulcommission nach vorgängiger Berathung mit dem Rector diese Wahl zu treffen.

c) Der Stoff für die freien Redeübungen sei aus dem Gebiete der Gymnasialbildung, namentlich der Moral, der Geschichte, der Biographie, der Characterschilderung, der ältern und neuern Literatur u. s. w. zu entnehmen; auch könnten weiter auszuführende Stellen aus altclassischen oder deutschen Schriftstellern, auch sonst Gegenstände der Art, wie bei feierlichen Redeacten für angemessen erachtet würden, dazu gewählt werden. Wenn dabei auch sich nicht vermeiden lasse, bisweilen das Gebiet des Religiösen und Politischen, soweit jenes oder dieses in **nothwendigem** Zusammenhange mit dem abzuhandelnden Gegenstande stehe, zu berühren, indem dem M. die Absicht einer so ängstlichen Ausschließung dieses Gebietes fremd sei, so sei doch streng darauf zu sehen, daß dießfalls nichts absichtlich herbeigezogen werde, was in den Bereich politischer und kirchlicher, namentlich auch confessioneller Zeitfragen falle.

Wenn nämlich Zweck und Werth tieferer und gründlicher wissenschaftlicher Bildung, wozu das Gymnasium vorbereiten solle, hauptsächlich darin bestehe, den dadurch bereicherten und erhobenen Geist **über** die Tagesmeinung und das Parteitreiben zu stellen, nicht um diese unbedingt zu verwerfen, sondern um sie gründlich zu übersehen und richtig zu würdigen, so werde gerade umgekehrt Flachheit und Einseitigkeit der Auffassung befördert werden, wenn man Schülern, von denen selbst den befähigtesten alle und jede Reife dazu abgehe, vorzeitig in das nur zu lockende Feld derartiger Discussionen einführen wolle.

d) Es verstehe sich von selbst, daß der materielle Inhalt des jedesmal ausgewählten Redestoffs dem Schüler hinlänglich bekannt sein müsse, damit die versuchte Anstrengung in der Bewältigung eines seinem Kenntniß- und Ideenkreise fernliegenden oder doch nicht in voller Klarheit vor seiner Seele stehenden Gegenstandes ihn nicht behindere, auf das, was als Hauptsache hier ins Auge zu fassen sei, nämlich auf **sofort** zu treffende natürliche Anordnung der Gedanken und deren **augenblickliche** sprachliche Einkleidung und Darstellung, seine volle Aufmerksamkeit zu richten.

Werde diese Bestimmung festgehalten, und sei jeder nach Prima aufgerückte Schüler durch den unter I. näher bezeichneten Bildungsgang in dem Gebrauche der Muttersprache so weit vorgeschritten, überhaupt aber durch die Geistesgymnastik, deren treue und sorgfältige Pflegerin jede gelehrte Schulanstalt sein solle, zu der Stufe materiellen Wissens und **formeller** Bildung gelangt, die zu ersteigen er durch den bisherigen Gesammtunterricht angeleitet worden sei; so stehe nicht zu fürchten, daß die besagten freien Redeübungen zu seichter und gehaltloser Schwätzerei führen würden, wenn auch zugestanden werden müsse, daß die in solchen Uebungen auf der Schule erlangte Fertigkeit immer nur als eine **gute Grundlage** zu betrachten sei, auf welcher die künftigen Lebens- und Berufsverhältnisse zu wünschenswerther Vollendung zu führen hätten.

e) Sollten sich mit der Zeit, in Folge der nach den Bestimmungen unter a—c. angestellten Uebungen, Schüler finden, denen vermöge dabei bewiesener vorzüglicher Redegaben zuzutrauen sei, daß sie selbst bei feierlichen Schulacten über einen, höchstens den Tag vorher ihnen vorgelegten Gegenstand nach einer, dem Rector ebenfalls kurz vorher zur Prüfung und Genehmigung eingereichten Disposition gut und angemessen sprechen würden, deren erprobte Verläßlichkeit und Gesinnung auch gnügende Bürgschaft gegen ungehörige Abschweifungen gewähre, so werde solchen Schülern die Gelegenheit, öffentlich in freier Rede aufzutreten, — vorausgesetzt, daß sie selbst davon Gebrauch machen wollten, — nicht zu versagen sein, da sich hierbei am besten die Zweckmäßigkeit und der Erfolg der getroffenen Veranstaltung zu Tage legen werde. Doch hat das M. diesen Punct, dessen bedenkliche Seiten nicht zu verkennen seien, dem gewissenhaften Ermessen der betreffenden Rectoren und Schulcollegien mit dem Bemerken anheimgestellt, wie es, sofern er Berücksichtigung fände, erwarte, daß des Erfolgs bei Einsendung der Jahresanzeigen über die Maturitäts-Prüfungen gedacht werden würde.

Uebrigens werde auch bei künftigen Localrevisionen diese Angelegenheit ein Gegenstand besonderer Beachtung sein, und das M. glaube sich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß die dießfalls gemachten Wahrnehmungen nur Erfreuliches darbieten würden.

Schließlich sind die Gymnasialschulbehörden angewiesen worden, das weiter in der Sache Erforderliche einzuleiten, und dafür, daß die getroffenen Bestimmungen mit dem neuen Schulcursus in Wirksamkeit gesetzt würden, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

 Regulativ v. 27. December 1846.

Classen (VI. und V.) von biblischer Geschichte, populärer Bibelkunde und faßlicher Erklärung der Hauptstücke des kleinen Luther'schen Catechismus ausgehend, in den mittlern Classen (IV. und III.) zu einer zusammenhängenden Darstellung der christlichen Glaubens- und Pflichtenlehre, mit Zugrundelegung eines geeigneten Lehrbuches, fortzuschreiten, und in den beiden obersten Classen das zu gründlicherer Einsicht noch Ermangelnde zu ergänzen, namentlich durch eine tiefer eingehende Einleitung in die biblischen Bücher, sowie durch Mittheilung einer übersichtlichen Kenntniß der christlichen Religions- und Kirchengeschichte zu vervollständigen, auch durch Lesen der wichtigsten Abschnitte des neuen Testamentes, mit Zuziehung des, jedoch nur kurz zu erläuternden Grundtextes, die Erkenntniß der evangelischen Wahrheit immer mehr in den Gemüthern zu befestigen und zu einem lebensvollen Ganzen zu gestalten [6]).

Uebrigens soll der Religionsunterricht nur von Lehrern ertheilt werden, welche Theologie studirt und wenigstens das erste theologische Examen vor der Prüfungscommission in Leipzig bestanden haben. Er ist, damit die gerade bei diesem Unterrichte so nöthige Einheit nicht gestört werde, in der Regel durch alle Classen von demselben Lehrer, und nur da, wo der Umfang der Anstalt dies schlechterdings nicht gestattet, von höchstens zwei Lehrern, und zwar von dem einen in den zwei oder drei untersten, von dem andern in den übrigen Classen zu ertheilen.

§. 54. (g. Die Philosophie.) Der Unterricht in der Philosophie hat sich auf eine möglichst kurz zu fassende Erörterung der wichtigsten Grundbegriffe der Logik in einem halbjährigen Cursus und auf diejenigen Primaner, welche mit Ablauf des Halbjahrs die Universität beziehen, zu beschränken, damit hierdurch ein guter Grund zum bessern Verständniß der philosophischen Vorträge auf der Academie gelegt werde [7]).

§. 55. (h. Die Mathematik.) Der Unterricht in der Mathematik, welcher nebst dem Studium der altclassischen Sprachen einen Hauptgegenstand der auf Gymnasien zu erlangenden formalen und auch sonst nöthigen Ausbildung ausmacht, zerfällt in den arithmetischen und geometrischen Theil.

Jener soll umfassen: die gemeine Arithmetik bis zur Proportionslehre und deren Anwendung auf Reductions-, zusammengesetzte Proportions-, Gesellschafts-, Zinsenrechnung u. s. w.; Buchstabenrechnung und Algebra, allgemeine Potenzlehre, mit Inbegriff der Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzeln; die Lehre von den arithmetischen und geometrischen Progressionen; Kettenbrüche, Theorie und Gebrauch der Logarithmen und der logarithmischen Tafeln; Elemente der Combinationslehre; den binomischen Lehrsatz; Theorie und Auflösung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades bis zu den unbestimmten Gleichungen des ersten Grades.

Der geometrische Theil hat zu umfassen: die geometrische Anschauungslehre (in den untersten Classen), als Vorbereitung zur Geometrie und diese letztere selbst, nämlich: Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie; die wichtigsten Lehrsätze der Trigonometrie und hauptsächlich der Theorie der Kegelschnitte, als Grundlage zum Verständniß des auf Physik, Astronomie und mathematische Geographie sich beziehenden Unterrichts (§. 56. c); algebraische Behandlung und Auflösung leichter geometrischer Aufgaben.

§. 56. (i. Die Naturwissenschaften.) Der Vortrag der Naturwissenschaften soll sich erstrecken auf

a) Naturgeschichte, Beschreibung und Classification der Naturproducte, oder der den sogenannten drei Naturreichen angehörenden Körper;

b) Naturlehre oder Physik, allgemeine und besondere, verbunden mit den nöthigsten Experimenten, wobei zugleich die geographischen Lectionen, durch weiteres Eingehen auf die physische Geographie, ihre Fortsetzung und Ergänzung erhalten, und

c) auf Astrognosie (das Nöthigste von dem gestirnten Himmel) und Astronomie (Kenntniß der Gesetze der Bewegungen der Himmelskörper), nebst schärferer Begründung der damit zusammenhängenden Lehren der mathematischen Geographie (vergl. §. 45, 10.), wobei die von

---

6) Hierzu ist in der bei §. 47. Not. 3. erwähnten V. vom 27. Nov. 1847 unter Pct. 1. erläuterungsweise noch bemerkt, daß es bei den hier ertheilten Vorschriften die Absicht nicht gewesen sei, die einzelnen Theile der Religionswissenschaft so aus einander zu reißen, daß sie nun in ihrer Isolirung auf ähnliche Weise der Schule vorgetragen werden sollten, wie dieß bei dem academischen Unterrichte, um den Theologen in die einzelnen Fachwissenschaften einzuführen, geschehen müsse; sondern es sei das M. dabei durchaus von der Voraussetzung ausgegangen, der Religionsunterricht des Gymnasiums müsse die einzelnen vorzutragenden Theile des religiösen Wissens stets in ihrer organischen Verbindung mit dem Ganzen desselben auffassen und deßhalb jeder Religionsstunde zwar nicht den Character der Askese, aber doch eine solche Haltung geben, bei welcher der Religionsvortrag das Gemüth des Schülers erfaßt und dasselbe mit der lebendigsten Achtung vor dem Heiligen und Göttlichen fortwährend durchdringt und erfüllt.

Könne man sich hierbei nicht verbergen, daß es von großer Wichtigkeit für die religiöse Haltung der Gelehrtenschulen sei, wenn Lehrer und Schüler durch geregelten Kirchenbesuch und Theilnahme an den kirchlichen Ordnungen überhaupt auch nach außenhin ihre Theilnahme an der christlichen Gemeinschaft kund gäben, so erscheine es wünschenswerth, daß auch an denjenigen Gymnasien, bei welchen eine dazu führende Einrichtung bisher noch nicht bestanden habe, eine Vereinbarung in der Art getroffen werde, daß die Schüler in der Regel unter dem Vorgange eines oder einiger ihrer Lehrer, die dafür eine bestimmte Ordnung unter sich festzusetzen hätten, allsonn- und festtäglich eine bestimmte Kirche gemeinschaftlich besuchten, auch diejenigen von ihnen, welche bereits confirmirt seien, alljährlich wenigstens einmal zu gemeinsamen Abendmahlsgenusse in Gemeinschaft mit sämmtlichen Lehrern sich thunlichst vereinigten.

7) Für den Unterricht in der philosophischen Propädeutik, welcher nach obiger Bestimmung in einem halbjährigen, den jedesmaligen Abiturienten vorzutragenden, Cursus der Logik bestehen soll, ist durch V. vom 29. Oct. 1847 gestattet worden, daß nach Befinden auch ein einjähriger Cursus in den Lehrplan mit aufgenommen, und dieser Unterricht nicht blos den Abiturienten, sondern zugleich der ganzen Classe ertheilt werde. Im Uebrigen aber hat das M. für angemessen gefunden, daß derselbe lediglich in einem Vortrage der Logik bestehe, der sich etwa an Trendelenburgs elementa logices Aristotelicae anschließe, auch nicht blos doctrinär, sondern zugleich mit practischen Uebungen verbunden sei.

Wolle jedoch ein Lehrer von Zeit zu Zeit in einem der für den Aufenthalt in Prima festgesetzten 3 Semester, zur Abwechselung und nach Beendigung des für die Logik bestimmten einjährigen Cursus einen geschichtlichen Grundriß der griechischen Philosophie geben, oder einige Grundbegriffe der Psychologie erörtern, so möge ihm auch solches freigestellt sein.

den Schülern erworbenen mathematischen Kenntnisse in Anwendung gebracht werden.

§. 57. (k. Die Geschichte.) Hinsichtlich des historischen Unterrichts bewendet es bei der allgemeinen Verordnung vom 9. September 1845[8]).

Mit diesem Unterrichte sind in den beiden obersten Classen Uebungen im freien Vortrage in der Art zu verbinden, daß einzelne Schüler aufgefordert werden, das Erlernte in freier, zusammenhängender Erzählung zu wiederholen; zu welchen Uebungen jedoch auch schon in den un-

---

8) Da bei genauerer Prüfung der bei den vaterländischen Gelehrtenschulen zeither befolgten Lehrpläne unter Anderm zu ersehen gewesen war, daß bei dem Unterrichte in der Geschichte im Betreff des stufenmäßigen Fortschreitens und der Vertheilung des so reichhaltigen Materials auf die einzelnen Stadien des Gymnasialcursus, Verschiedenheiten stattgefunden hatten, welche es sehr zweifelhaft machten, ob das Ziel dieses in vielem Betracht überaus wichtigen und einflußreichen Unterrichts überall sicher und vollständig erreicht werden könne, so hat das CM. sich bewogen gefunden, unter Zuziehung sachkundiger, namentlich mehrerer bei gedachtem Lehrgegenstande practisch betheiligter Männer, über eine zweckmäßige, jenem Unterrichte einen möglichst günstigen Erfolg verbürgende, Einrichtung des Lehrganges sorgfältige Erörterungen anzustellen. In Folge dieser Berathung hat das CM. hierauf ein Reglement entwerfen lassen, welches unter dem Titel: „Lehrgang des Geschichtsunterrichts auf Gelehrtenschulen, Dresden bei Teubner 1845" gedruckt erschienen, und mittels V. vom 9. Sept. 1845 den Gymnasialschulbehörden und durch dieselben den Rectoren und Lehrercollegien der einzelnen Gymnasien zur Nachachtung und demgemäßen Einrichtung des Geschichtsunterrichts von Ostern 1846 an, zugefertigt worden ist. Da es bei diesem damals vorgeschriebenen Lehrgange des Geschichtsunterrichts nach obiger Bestimmung des Regulativs auch fernerhin bewenden soll, so ist derselbe der Vollständigkeit wegen hier mit aufzunehmen gewesen.

Lehrgang des Geschichtsunterrichts auf gelehrten Schulen.

§. 1. Durch den Geschichtsunterricht soll der Schüler einer gelehrten Schule eine vollständige Uebersicht der allgemeinen Geschichte (der universalhistorisch-wichtigen Ereignisse in ihrem Zusammenhange) überhaupt, besonders aber der altgriechischen und römischen, so wie der deutschen Geschichte, und hierdurch zugleich die Befähigung erlangen, künftighin die tiefergehenden academischen Vorträge über Weltgeschichte und einzelne Theile derselben gehörig zu verstehen und zu benutzen.

Hiernächst muß es Aufgabe des Lehrers sein, neben thunlichster Weckung und Belebung des Sinnes für historisches Wissen und Forschen, dahin zu wirken, daß mit den wachsenden Kenntnissen des Schülers dessen sittliche Bildung und Gesinnung, als auf welche, neben der Religions- und Pflichtenlehre, der Geschichtsunterricht den mächtigsten Einfluß üben kann und soll, gefördert und gekräftigt werde.

Uebrigens bringt es die eigenthümliche Bestimmung der gelehrten Schule von selbst mit sich, daß bei dem Vortrage der alten Geschichte (§. 3. 4.) deren Zusammenhang mit den altclassischen Schriften immer im Auge behalten werde, indem einerseits die Geschichte der Griechen und Römer den Schülern den besten und reichsten Commentar zu einem großen Theile des Inhalts der griechischen und römischen Autoren darbietet, andererseits die Beschäftigung mit diesen Classikern ihnen ein sehr wirksames Hülfsmittel theils zum Verständniß der alten Geschichte, theils zur ergänzenden Privatbeschäftigung mit derselben (§. 8.) an die Hand giebt.

§. 2. Der Zweck des Geschichtsunterrichts auf seiner ersten Stufe, im Progymnasio, geht dahin, das jugendliche Gemüth des Schülers durch Darstellung bedeutender Einzelnheiten zu fesseln und mit Interesse für die Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte zu erfüllen.

Vor Allem eignet sich hierzu die Darstellung der Geschichte besonders hervorragender Persönlichkeiten (Biographik); aber auch geographische Einheiten, als Gebirge, Flüsse, Städte u. s. w., mit ihrem Einflusse auf geschichtliche Ereignisse und Entwickelungen, können dazu benutzt werden. (Vergl. die beispielweise nach §. 12. angefügte Zusammenstellung.) Was zwischen diesen, klar hervorgehobenen, Lichtpuncten liegt, ist nur, so weit es zur Erklärung des Zusammenhanges erfordert wird, im Umrisse anzudeuten, und auf diese Weise mit dem Einzelnen auf ein Allgemeines in Zeit und Raum hinzuweisen.

Die Uebersicht über die erzählten Ereignisse ist mit Hülfe einer kurzen chronologischen Tabelle bei den Schülern stets in frischem Gedächtnisse zu erhalten, und daher sorgfältig einzuüben.

§. 3. Ob diesem ersten, vorbereitenden, Cursus (§. 2.) sogleich (in Quarta des eigentlichen Gymnasii) der speciellere, und zwar zunächst ethnographische, Unterricht zu folgen habe, hängt von dem Zustande der Vorbildung der Mehrzahl der Schüler bei ihrem Eintritt in das Gymnasium ab.

Scheinen dazu die Eintretenden noch nicht hinlänglich reif, so hat der Geschichtsunterricht in Quarta das in §. 2. Bemerkte noch nachzuholen und zu vervollständigen, dabei jedoch schon auf eine, den sachlichen Zusammenhang der Begebenheiten mehr vermittelnde, Uebersicht der allgemeinen Geschichte Rücksicht zu nehmen.

Ist hingegen ausreichende Vorbildung dafür vorauszusetzen, so hat der in §. 4. näher zu bezeichnende Unterricht bereits in Quarta, und zwar solchen Falls mit der Geschichte der Griechen, zu beginnen.

Ob das Eine oder das Andere zu geschehen habe, ist von dem Geschichtslehrer, im Einverständniß mit dem Rector oder Director der Anstalt, zu bestimmen.

§. 4. Jedenfalls in Tertia hat der Hauptcursus des ethnographischen (erst weiterhin, nämlich in Prima, zum Universalhistorischen aufsteigenden) Unterrichts, und zwar mit der ausführlichern Darstellung der Geschichte des Alterthums, vorzugsweise der Griechen und Römer, zu beginnen. Hat dieser bereits in Quarta seinen Anfang genommen, so kann dem für Tertia verbleibenden Theile eine mehrere Vollständigkeit, hauptsächlich aber eine größere Ausdehnung auf die römische Geschichte, gegeben werden.

Tieferes Eingehen in die Geschichte des Orients ist, theils weil sich deren ausführlichere Darstellung für das jugendliche Gemüth weniger eignet, theils weil die historische Wahrheit dort noch zu wenig feststeht, zu vermeiden. Dieselbe ist jedoch ebenfalls so weit mit zu berücksichtigen, als dieß zum Verständniß des eben gedachten Theils der alten Geschichte erforderlich ist, daher im Anschlusse an die griechische und römische Geschichte. Aber auch der allgemein wichtige Cultureinfluß der morgenländischen Völker, z. B. der Phönicier und Carthager, in Bezug auf Industrie, Handel und Schifffahrt, ist dabei hervorzuheben, und von denjenigen Völkern und Reichen des orientalischen Alterthums, in welchen die Gegenwart, wegen der aus der Blüthenzeit ihrer Kunst und sonstigen Bildung herrührenden, noch vorhandenen, großartigen Monumente, dermalen wieder ein erhöhetes Interesse nimmt, z. B. von Aegypten und Ostindien, das Nöthigste mit zu bemerken.

Der speciellere Unterricht der Geschichte des jüdischen Volkes verbleibt den Religionsstunden.

Was endlich die Geschichte der römischen Kaiserzeit betrifft, so wird eine kurze Uebersicht derselben, mit Berücksichtigung der in der ersten Entwickelung und Verbreitung des Christenthums liegenden wichtigen Momente, dem Zwecke genügen, so daß im letzten Semester wo möglich noch Zeit gewonnen werde, diesen ganzen Theil der Geschichte mit einer Uebersicht der gesammten Völkergeschichte des Alterthums, der Culturstufen des Heidenthums u. s. w., zu beschließen.

§. 5. An die Geschichte der Völker der alten Welt reiht sich in Secunda die Geschichte des Mittelalters (von 476 bis 1517), mit vorzüglicher Berücksichtigung der deutschen Geschichte, in der Weise, daß überall die Deutschen, hauptsächlich in Betreff der innern Gestaltung eines deutschen Volkes und Reiches, in den Vordergrund gestellt, und nur da, wo die Schilderung welthistorischer Bewegungen, welche über die Grenzen Deutschlands hinausreichen, es erfordert, auch die andern Völker (wie die Byzantiner und die asiatischen Donauvölker, die Araber, Wälschen, Normannen, Slaven u. s. w.) in geschickter Verbindung mit in den Kreis des Unterrichts gezogen werden.

Da viele der Haupterscheinungen des Mittelalters sich bis in unsere Zeit fortgesetzt haben, und z. B. von römisch-christlichem Kirchenthum, von Mönchsorden, Ritterthum, freiem Bürgerthum u. s. w. noch genug übrig ist, um die Erinnerungen an das Verschwundene daran knüpfen zu können; so liegt die Veranlassung nahe, durch Anknüpfung des Vormaligen an die Erscheinungen der Gegenwart, des Ursachlichen an die Wirkungen, das Interesse für den mittelalterlichen Geschichtsunterricht zu beleben und denselben anziehend und fruchtbar zu machen.

§. 6. Den Schluß des historischen Unterrichts bildet in Prima die neuere Geschichte (seit dem Anfange der Lutherischen Kirchenreformation, 1517). In dieser sind durchgehends außer den Deutschen auch die übrigen Völker zu berücksichtigen, jedoch unter besonderer Hervorhebung der für Deutschland wichtigen Begebenheiten.

Wenn hiernach auf dieser letzten Stufe des geschichtlichen Gymnasialunterrichts das Ethnographische in den Hintergrund tritt, und das Universalhistorische sich durch sich selbst geltend macht; so ist auf eben dieser Stufe der Schüler zu der geistigen Reife gelangt, die ihn zu einem tiefern Eingehen in den Geist der Geschichte fähig macht.

Der Lehrer soll hier, nächst dem gewissenhaften Bemühen, durch den Geschichtsvortrag auf sittliche Bildung und Gesittung einzuwirken (§. 1.), wozu diese Klasse am geeignetsten sein wird, vor Allem dahin streben, daß er die Schüler zu einer pragmatischen Auffassung der Weltereignisse anleite, indem er sie lehrt, die Begebenheiten, nicht allein nach ihrer äußern Folge, sondern nach ihrem innern Zusammenhange zu betrachten, das Nothwendige im Gange der Ereignisse aufzusuchen, den

tern Classen bei den historischen Repetitionen, und sonst in angemessener Weise vorbereitet werden kann.

§. 58. (1. Die Geographie.) Die Geographie ist bis incl. Tertia in gesonderten Lectionen, aber immer in der

---

geheimen Triebfedern der Handlungen nachzuforschen, Zeiten, Thaten und Schicksale ganzer Völker mit einander zu vergleichen, und aus dem Vergangenen das Gegenwärtige zu erklären.

§. 7. Der sächsischen Geschichte muß bei dem ganzen historischen Unterrichte fortwährend die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Sie ist daher theils im Verlaufe des vorbereitenden Cursus (§. 2.), theils in Secunda bei der Geschichte des Mittelalters (§. 5.), und in Prima bei der Geschichte der neuern Zeit (§. 6.) gehörigen Ortes zu berücksichtigen.

§. 8. Zu Anfange eines halbjährigen Cursus ist von Tertia an in einigen Stunden eine kurze Propädeutik, als Ueberblick über die historischen Hülfswissenschaften und die Literatur der Geschichte, vorauszuschicken, hierbei aber zugleich Gelegenheit zu nehmen, die vorzüglichsten, sowohl altclassischen, als deutschen Quellenschriftsteller (wie namentlich von jenen in gehöriger Reihenfolge den Justinus, Livius, Sallustius, auch einzelne Partien des Tacitus, — Herodots Geschichte des großen Perserkrieges, nebst begleitenden Biographieen des Plutarch, das 6. und 7. Buch des Thucydides; — von letzteren z. B. Eginhard's Leben Carl's des Großen, und neuere deutsche Historiker) zum Selbststudium der Schüler, und beziehendlich zur fortgesetzten cursorischen Lectüre, oder zu ergänzender Lesung zu empfehlen. Auch wird es zu wirksamer Anregung des historischen Sinnes dienen, wenn aus bewährten Quellenschriften, oder in deren Ermangelung aus Hülfswerken, wie „Lanz, Geschichte des Mittelalters, enthaltend Uebersetzungen auserlesener Bruchstücke aus deutschen, französischen, englischen rc. Quellenschriftstellern" wohlgewählte Stellen oder Abschnitte passenden Orts wörtlich mitgetheilt werden.

§. 9. In allen Classen ist bei der Geschichte der Völker die Natur des Landes und deren Einfluß auf die geistige Entwickelung und die Schicksale jener Völker zu berücksichtigen, und die Geographie als die beste Grundlage geschichtlicher Kenntniß zu Hülfe zu nehmen; zu welchem Ende auf allen Stufen des historischen Unterrichts bewährte Karten (§. 12.) zu gebrauchen sind.

§. 10. Auf die Repetitionen ist fortwährend die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten. Zu dem Ende ist

1. am Ende jedes Haupsabschnittes das früher einzeln Vorgetragene in einer gedrängten Uebersicht zusammenzufassen;
2. bei Eröffnung eines neuen ethnographischen (§. 3. bis 5.) oder universalhistorischen (§. 6.) Cursus das im nächst vorhergehenden Gelehrte, ohne Rücksicht, ob dieß innerhalb derselben oder in einer früheren Classe geschehen ist, summarisch zu wiederholen;
3. endlich ist bei Beginn jeder Stunde der Hauptinhalt des Vortrags der vorhergehenden Stunde kurz zu recapituliren, damit alles dem Schüler in lebendiger Erinnerung bleibe.

Bei den unter 1. und 2. erwähnten allgemeinen Repetitionen ist zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß vermittelst der Zusammenstellung der Begebenheiten und durch eingeschaltete Erläuterungen das in einer unteren Classe Vorgetragene der zunehmenden Fassungskraft der Schüler gemäß ergänzt und fester begründet werde.

Einzelne Begebenheiten von den Schülern in zusammenhängender Erzählung wiedergeben zu lassen, ist um so mehr anzuempfehlen, als diese Art der Repetition unter den Uebungen, durch welche, laut Verordnung vom 6. März d. J., auf Förderung möglichster Gewandtheit und Fertigkeit im freien mündlichen Vortrage hingewirkt werden soll, eine vorzügliche Stelle einnimmt.

§. 11. Die Stoffvertheilung des in jeder Classe zu lehrenden Hauptabschnitts der Geschichte auf die einzelnen Semester bleibt zwar dem sorgfältigen Ermessen der betreffenden Lehrer, unter Einverständniß mit dem Rector oder Director, anheim gegeben; es wird aber dabei erwartet, daß durch besonnenes Maaßhalten in der Behandlung der einzelnen, scharf abgegrenzten, Abschnitte (durch Vermeidung unverhältnißmäßiger Ausführlichkeit auf der einen, und zu flüchtigen Hinweggehens über wichtige Begebenheiten auf der andern Seite) das Classenziel fest im Auge behalten und auf dessen sichere Erreichuug sorgfältigst werde hingearbeitet werden.

Werden, trotz dieses streng geregelten Fortschreitens des Unterrichts, bei einem Theile der Schüler, in Folge der halbjährlichen Classenversetzungen, oder des schnellern Aufrückens Einzelner, mehr oder weniger hervortretende Lücken nicht ganz zu vermeiden sein, so hat diese der Lehrer theils durch Uebersicht gewährende Repetitionen (§. 10.), theils durch Verweisung auf das Privatstudium und Ueberwachung desselben (vergl. §. 8.), wo irgend thunlich, wenigstens in so weit auszufüllen, daß der Schüler dem Gange des Unterrichts sich anschließen und mit klarem Bewußtsein des Zusammenhanges des Ganzen dem fernern Vortrage folgen könne.

§. 12. Die Wahl passender Lehrbücher für den Unterricht wird, mit Verweisung auf die nachstehend empfohlenen, dem Lehrer anheim gestellt.

Das Dictiren ist, als zeitverderbend und geisttödtend, für längere Mittheilungen jedenfalls, zu vermeiden, solches vielmehr, wenn es überhaupt nöthig scheint, auf kurze Sätze, Zahlen und Namen zu beschränken. In den obern Classen wird es sich als nützlich erweisen, von den Schülern selbst Tabellen anfertigen zu lassen.

Als zweckmäßige Hand- und Hülfsbücher für den Unterricht, so wie als brauchbare Karten sind übrigens, unbeschadet der Benutzung anderer, hier nicht genannter, zu empfehlen:

G. G. Bredow, Erzählungen der merkwürdigen Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte, und (als Commentar dazu) dessen: ausführliche Erzählungen u. s. w.

Ebendesselben Handbuch der alten Geschichte.

Fr. Kohlrausch, chronologischer Abriß der Weltgeschichte, 12. Aufl. 1841. 4.

Dr. K. Ramshorn, die Weltgeschichte in Tabellen, nebst Tafeln zum Auswendiglernen rc. Leipz. 1844.

Th. Dielitz, Grundriß der Weltgeschichte. 4. Aufl. 1844. 8.

E. A. Schmidt, Grundriß der Weltgeschichte (3 Abtheilungen). 4. Aufl. 1841 ff. 8.

Pütz, Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittlern und neuern Zeit. 2. Auflage. Köln 1839.

Mendelssohn, das germanische Europa.

Schulatlas der alten Welt. 16. Aufl. Gotha, bei Perthes 1844.

Kutscheit, Atlas der alten Welt und des Mittelalters.

K. v. Spruner, geographisch-historischer Handatlas. Gotha 1837 ff.

Anhang zu §. 2.

Von Persönlichkeiten rc., an welche auf der ersten Stufe des Geschichtsunterrichts (der Biographik) der Lehrvortrag zu knüpfen ist, mögen beispielweise, oder zur Auswahl, hier folgende genannt werden:

Kodrus von Athen, Aristomenes der Messenier.
Cyrus. — Lykurg; Solon. Sparta; Athen.
Darius Hystaspis und Miltiades.
Xerres. — Leonidas; Themistocles; Aristides.
Cimon, Perikles; Alcibiades, Socrates; Epaminondas, Timoleon.
Alexander der Große.
Rom, als Königstadt; Romulus, Servius Tullius, Tarquinius Superbus.
Camillus; Manlius Torquatus; die Decier und Fabius Maximus Nullianus.
Fabricius, Curius, Pyrrhus; Duilius und Regulus.
Hamilcar, Hannibal; Fabius, Scipio Africanus.
Perseus und Aemilius Paulus; Scipio Aemilianus und die Gracchen.
Marius und Sylla.
Mithridates.
Pompejus, Cäsar. Cato und Cicero.
Ariovist.
Octavius und Antonius.
Arminius, Germanicus.
Titus, Trajanus; Constantin der Große und Theodosius.
Alarich; Genserich; Attila.
Chlodewig und Theoderich.
Justinian und Belisar.
Muhamed.
Carl Martell; Pippin.
Carl der Große; Harun al Raschid. Alfred.
Heinrich I., Otto I. — Wilhelm der Eroberer.
Heinrich IV. und Gregor VII.
Gottfried von Bouillion. Der heilige Bernhard.
Friedrich der Rothbart, und Heinrich der Löwe.
Saladin und Richard Löwenherz.
Kaiser Friedrich II. Conradin.
Rudolph von Habsburg.
Wilhelm Tell. Johann Huß.
Guttenberg.
Muhamed II.
Maximilian I.
Heinrich der Seefahrer.
Vasco de Gama; Alfons von Albuquerque.
Columbus. Ferdinand Cortez, Franz Pizarro.
Luther. — Carl V. Soliman.
Wilhelm von Oranien; Elisabeth von England.
Heinrich IV.; Bourbon.
Ferdinand II. Maximilian von Baiern, nebst Tilly und Wallenstein.
Gustav Adolf.
Ludwig XIV. William Penn.
Sobieski. — Eugen von Savoyen.

natürlichen Beziehung, in welcher sie zur Geschichte steht, zu behandeln.

Der Unterricht in solcher hat die alte (namentlich auf Griechenland und das römische Reich sich beziehende) und die neuere, insbesondere die deutsche und vaterländische, Geographie zu umfassen.

In den beiden ersten Gymnasialclassen wird kein directer Unterricht in der Geographie weiter ertheilt, vielmehr nur gelegentlich, insbesondere bei den geschichtlichen Vorträgen, auf das, was zur Erweiterung und Vervollständigung der diesfalls von den Schülern bereits erworbenen Kenntnisse dienen kann, Rücksicht genommen.

Von der mathematischen und physischen Geographie wird in den besondern geographischen Lectionen nur das Allgemeinste und zum Verständniß der geographischen Terminologie nothwendig Erforderliche gelehrt oder beziehendlich wiederholt, indem die weitere Ausführung und schärfere, beziehendlich mathematische Begründung der dahin gehörigen Lehren den Vorträgen über Physik und Astronomie (§. 56.) vorbehalten bleibt. Doch hat sich der Unterricht in der Geographie nicht auf die politische, so wie auf eine, nur das Gedächtniß in Anspruch nehmende, Beschreibung zu beschränken, vielmehr ist überall zugleich die natürliche Beschaffenheit der Erdtheile und Länder, nach ihren Höhenerhebungen, Flußsystemen, horizontalen Gliederungen und climatischen Eigenthümlichkeiten, so wie der wichtige Einfluß dieser Verhältnisse auf Character, Cultur und Geschichte der Völker hervorzuheben.

§. 59. (m. Die technischen Lehrgegenstände.) Der Unterricht im Schönschreiben gehört in der Regel für die Progymnasialclassen; es soll jedoch dafür gesorgt werden, daß auch diejenigen Schüler des Gymnasii, welche desselben, wegen vernachlässigter Handschrift, bedürfen, daran Theil nehmen oder, sofern ein Progymnasium nicht vorhanden ist, unentgeltliche Gelegenheit zu nöthiger kalligraphischer Aus- oder Fortbildung erhalten.

Der Gesangunterricht, soweit er allgemeines Bildungsmittel, namentlich für den kirchlichen Gebrauch unentbehrlich ist, soll auf alle Schüler erstreckt werden; es kann jedoch in einzelnen Fällen, z. B. wegen organischer Unfähigkeit oder gänzlichen Mangels an musikalischem Gehör, der Rector Ausnahmen gestatten.

Unterricht im Zeichnen soll in dazu bestimmten Freistunden allen den Schülern, welche dazu Fähigkeit und Neigung haben, gegen billige Vergütung, durch einen dazu angenommenen Lehrer ertheilt werden.

An dem Unterrichte im Turnen, der, wenn er auch allgemein am Orte stattfindet, doch für das Gymnasium besonders zu ertheilen ist, haben alle Schüler Theil zu nehmen, welche nicht wegen körperlicher Gebrechen, oder aus andern zureichenden Gründen, von dem Rector Dispensation erhalten. Dieser Unterricht ist auf die Frei- und Erholungsstunden zu legen.

§. 60. (Lehrbücher.) Außer den bei dem sprachlichen Unterricht zu gebrauchenden Lehr- und Uebungsbüchern, ist auch auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachtheilen verknüpfte Dictiren möglichst vermieden werde.

Zu Einführung solcher Lehrbücher ist jedoch die, durch die Schulcommission einzuholende Genehmigung des unterzeichneten Ministerii erforderlich. (Verordnung vom 21. März 1835, §. 9.)

Die Lehrer haben darauf zu sehen, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öftern Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen[9]).

Peter I. Carl XII.
Friedrich II. von Preußen; Maria Theresia.
Franklin; Washington.
Lafayette; Kosciusko.
Robespierre. Napoleon.

9) Um dem neuerdings sehr überhand genommenen Uebel der Kurzsichtigkeit auf den Gelehrtenschulen auf jede mögliche Weise auch noch in anderer Beziehung vorzubeugen, hat das CM. unter dem 1. Aug. 1846 an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen so wie an sämmtliche Gymnasial-Commissionen und beziehendlich an die Stadträthe zu Bautzen und Zittau zur demgemäßen weiteren Verfügung folgende V. erlassen.

„Das M. d. C. u. ö. U. hat bereits im vorigen Jahre über die Frage:

ob und in wie weit auf den Gelehrtenschulen eine Ueberhandnahme der Kurzsichtigkeit wahrzunehmen, und in wie fern die Veranlassung dazu in der Einrichtung der Schullocalien oder worinnen sonst zu suchen sei?

durch die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen, so wie durch die Gymnasial-Schulcommissionen zu Dresden, Leipzig, Freiberg, Plauen und Zwickau, und durch die Stadträthe zu Budissin und Zittau Erörterungen anstellen lassen, und zugleich deren Gutachten erfordert, welche Vorsichtsmaaßregeln zu thunlichster Verminderung des fraglichen Uebels zu treffen sein möchten.

Durch diese gegenwärtig beendigten Erörterungen hat sich leider herausgestellt, daß eine nicht geringe Anzahl der die gedachten Lehranstalten besuchenden jungen Leute an Kurzsichtigkeit leidet, und daß diese Kurzsichtigkeit bei einem großen Theile während ihres Aufenthalts auf den Schulen erst entstanden ist, bei den übrigen aber mehr oder weniger zugenommen hat.

Als die hauptsächlichsten, das gedachte Uebel erzeugenden und befördernden Umstände sind außer den Fällen, wo körperliche Leiden, namentlich scrophulöse Körperbeschaffenheit, dazu disponirt haben, bemerklich gemacht worden:

a) unzeitiges und oft ganz unnöthiges Tragen von Brillen, so wie der Gebrauch anderer Augengläser, namentlich bei unzweckmäßiger Wahl dieser Gläser;

b) frühzeitiges Tabak-, namentlich Cigarren-Rauchen;

c) übermäßiger Genuß zu nahrhafter Speisen und geistiger Getränke;

d) unzureichende Beleuchtung in den Auditorien und Studirzimmern während der Abend- und frühen Morgenstunden, so wie das Arbeiten vieler, besonders ärmerer Schüler in ihren Privatwohnungen bei mattem Lampenlichte, oder in der Dämmerung oder bei hellem Sonnenscheine;

e) der Gebrauch ungeeigneter, die Sehkraft zu sehr anstrengender Schulbücher und sonstiger Lehrmittel, wohin namentlich die Stereotyp-Ausgaben der griechischen und römischen Classiker, Taschenlexika und kleine Handatlasse gerechnet worden sind, endlich

f) Verwöhnung der Schüler zu eigener kleiner und den Augen schädlicher Schrift bei schriftlichen Arbeiten, zu nahes Auflegen beim Arbeiten, und der Gebrauch schlechten, namentlich auch des Maschinenpapiers.

Das M. glaubt sich nun zwar überzeugt halten zu dürfen, daß schon bisher die Lehrer, so weit überhaupt die Schule dießfalls eine Einwirkung ausüben kann, nicht unterlassen haben werden, dergleichen Ungehörigkeiten und üblen Angewohnheiten der Schüler, wie sie in Vorstehendem

Regulativ v. 27. December 1846.

§. 61. (Classencombinationen.) Die Vereinigung zweier Classen beim Unterricht ist thunlichst zu vermeiden und, außer in Nothfällen (bei Vacanzen und Krankheiten), oder nach besondern Verhältnissen mit Genehmigung des Mini-

---

namentlich genannt worden sind, thunlichst entgegen zu arbeiten, und die ihnen anvertrauten Zöglinge auf die hieraus für dieselben in gedachter Beziehung hervorgehenden Nachtheile aufmerksam zu machen. Wie indeß selbst die dringendsten Ermahnungen noch immer nicht ausreichen werden, die jungen Leute dahin zu vermögen, daß sie mit Sorgfalt alles dasjenige vermeiden, was ihnen in Rücksicht auf ihre Gesundheit nachtheilig werden muß, so findet sich das M. veranlaßt, hiermit Folgendes zu verordnen.

1. Es ist hinfüro den Schülern der Gebrauch unnöthiger Gläser auf das Ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie nicht nur durch ein ärztliches Zeugniß sich auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig oder räthlich ist, sondern auch noch außerdem die ausdrückliche Genehmigung ihrer Aeltern oder Vormünder hierzu beigebracht haben. Auch ist solchenfalls thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Schüler jederzeit nur kunstgemäß gefertigter und solcher Gläser sich bedienen, wie sie für die Augen derselben wirklich passend sind, und daher namentlich darauf zu sehen, daß nicht zu scharfe Gläser angewendet werden, welche auf die Sehkraft einen verderblichen Einfluß ausüben.

2. Die Lehrer haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die Schüler des Genusses geistiger Getränke, namentlich starker Biere, sich möglichst enthalten, und denselben das Tabak- und Cigarren-Rauchen fortwährend nicht zu gestatten, so wie überhaupt mit der größten Gewissenhaftigkeit und Strenge allen Vergehen und Unordnungen zu steuern, welche die Gesundheit der Schüler im Allgemeinen untergraben, und dadurch die Schwächung des Gesichtssinnes herbeiführen.

3. Ueberall, wo eine mangelhafte und unzureichende Beleuchtung der Lehr- und Studirzimmer während der Abend- und frühen Morgenstunden zur Zeit noch statt finden sollte, ist zu sofortiger Beseitigung der dießfallsigen Uebelstände das Nöthige vorzukehren, und behufige Einleitung zu treffen, daß eine zweckmäßige Lampenbeleuchtung, welcher in dem in einem metallographirten Abdrucke hier beigehenden, von der medicinischen Facultät zu Leipzig erforderten, Berichte vor der Kerzenbeleuchtung der Vorzug ertheilt worden ist, nach Maaßgabe der dießfallsigen Vorschläge der Facultät eingerichtet und hergestellt werde.

Auch ist auf Beseitigung des hier und da etwa noch statt findenden, den Augen ebenfalls nachtheiligen, weißen Anstrichs der Wände der Lehr- und beziehendlich Studirzimmer thunlichst Bedacht zu nehmen, und dieser bei nächster Gelegenheit mit einem leichten grünen, grauen oder sonstigen den Augen zuträglichen farbigen Anstriche zu vertauschen.

Nicht minder sind die Fenster gedachter Zimmer zum Schutze gegen das Sonnenlicht allenthalben mit Roulleaux zu versehen, wo dergl. etwa noch nicht vorhanden sein sollten.

4. Der Gebrauch enge und schlecht gedruckter Bücher, insbesondere der Stereotyp-Ausgaben der römischen und griechischen Classiker, so wie der in Nonpareilleschrift gedruckten Taschenlexika und kleiner undeutlicher Handatlasse ist den Schülern fernerhin nicht zu gestatten, und haben die Lehrer den Schülern bei Anschaffung neuer Schulbücher diejenigen Ausgaben näher zu bezeichnen, welche, neben möglichster Wohlfeilheit, in Bezug auf das dazu verwendete Druckpapier und ihre sonstige typographische Ausstattung so beschaffen sind, daß sie die Nachtheile für das Auge nicht fürchten lassen, wie sie bei dem Gebrauche namentlich der kleinen Stereotyp-Ausgaben unvermeidlich sind. — In der hier bemerkten Beziehung sind durch eine spätere V. des CM. vom 14. Oct. 1851 die Gymnasialschulbehörden auf die seit dem J. 1850 in der Teubnerschen Officin zu Leipzig in Stereotyp-Ausgaben erschienene neue Sammlung der griechischen und römischen Classiker mit dem Verordnen aufmerksam gemacht worden, unter dießfallsiger weiterer Vernehmung mit den Lehrercollegien dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler bei Anschaffung der zu lesenden Classiker auf diese Teubnerschen Ausgaben hingewiesen und letztere nach und nach allgemein zum Gebrauche beim Unterrichte eingeführt würden, da dieselben in Bezug auf Deutlichkeit des Drucks auf sehr gutem Papier vor allen bis jetzt erschienenen ähnlichen Ausgaben auf das Vortheilhafteste sich auszeichneten, dabei auch der Preis der einzelnen Schriftsteller äußerst billig gestellt sei. —

Endlich haben die Lehrer

5. sorgfältig darauf zu achten, daß die Schüler beim Arbeiten sich an eine gerade Haltung des Körpers gewöhnen, und nicht durch zu nahes Auflegen auf die Arbeit, durch zu enges Schreiben, so wie durch den Gebrauch blasser Tinte, schlechten Papiers, namentlich auch des zu blendend weißen Maschinenpapiers ihren Augen Nachtheil bringen, so wie überhaupt alles und jedes thunlichst zu verhindern ist, wodurch etwa sonst noch die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt und diese noch weiter ausgebildet werden könnte." —

Der oben unter 3. bemerkte Bericht der medicinischen Facultät zu Leipzig ist in folgenden Worten abgefaßt:

„Ueber die von dem Königl. h. M. d. C. u. ö. U. unterm $\frac{12}{24}$. Sept. an uns erlassenen Fragen:

1. ob die Lampenbeleuchtung gegen eine Beleuchtung mit Lichtern, worunter jedoch nur Talglichter verstanden werden, zu Verhütung der Kurzsichtigkeit junger Leute in öffentlichen Schulen, wesentliche Vortheile habe, und
2. wie die zu gebrauchenden Lampen, unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den gewöhnlichen stehenden Studirlampen und Hängelampen, ingleichen der Zuträglichkeit oder Schädlichkeit der Gasbeleuchtung, zu möglichster Sicherung der Augen eingerichtet sein müssen?

haben wir, nachdem wir selbige, unter Zuziehung des Prof. Dr. Ritterich, in Berathung genommen, Nachstehendes gutachtlich zu eröffnen.

Ad 1. Die Lampenbeleuchtung, insofern hierunter die Benennung einer Flüssigkeit mittels eines in dieselbe getauchten Dochtes verstanden wird, hat vor der Kerzenbeleuchtung, wobei der Brennstoff durch die Flamme des Dochtes erst geschmolzen wird, überhaupt folgende Vorzüge:

a) Das bei Talglichtern so häufig nöthige Putzen, welches dem Gesichte, indem man dabei in die Flamme sehen muß, durch Blendung der Netzhaut Nachtheil bringt, fällt bei der Lampe fast ganz weg.

b) Ein anderer, eben so wichtiger, Vorzug ist die Gleichmäßigkeit der Beleuchtung. Es verbrennt nämlich der Lampendocht, wegen des leichten Zuflusses der brennbaren Flüssigkeit weit langsamer, als der Kerzendocht, und gewährt daher auch weit länger ein gleichmäßig helles Licht, während eine gewöhnliche Talgkerze, wenn sie nur 5 Minuten lang ungeputzt bleibt, mit ihrem hervorstehenden halbverbrannten Dochte kaum den vierten Theil so hell brennt, als eine frisch geputzte. Dasselbe erfolgt in gleichem, aber noch höherem Grade, wenn der Docht zu knapp geputzt, und hierdurch die Flamme zu sehr verkleinert wird, deßhalb aber das Schmelzen langsamer und die Aufnahme des Geschmolzenen in den Docht sparsamer von Statten geht. Da nun beim Studiren und andern, Geist oder Gemüth in Anspruch nehmenden Beschäftigungen das Putzen oft für längere Zeit vergessen wird, hierdurch aber, anstatt der frühern Erhellung, ein Halbdunkel entsteht, so werden dabei die Augen, zum Nachtheil des Sehvermögens, zu größerer Anstrengung genöthigt.

Bei Talglichtern mit Hohldochten ist allerdings der Nachtheil geringer, weil bei dieser Einrichtung der Docht weit schneller verbrennt und niemals eine so lange Schnuppe bildet, als bei gewöhnlichen Talglichtern, mithin auch keine so starke Verminderung der Beleuchtung eintritt. Indessen erreichen auch diese noch nicht die übrigen Vorzüge der Lampenbeleuchtung. Es kann nämlich

c) bei der Lampe, nicht aber bei Kerzen, und am wenigsten bei Talgkerzen, mittels eines Glascylinders, eine Vorrichtung angebracht werden, vermöge deren der Flamme ein verstärkter Lichtstrom zugeführt und die Verbrennung der Flüssigkeit vollständiger, hierdurch aber die Beleuchtung bei weitem heller, das Licht reiner und farbloser, und die Luft weniger mit empyreumatischen Producten verunreinigt wird. Ferner kann

d) bei der Lampe, eben weil sie nicht geputzt zu werden braucht, ein Schirm angewendet werden, mittels dessen die, nach allen Seiten sich zerstreuenden Lichtstrahlen, wenigstens zum Theile, so zurückgeworfen werden, daß die unter demselben befindliche Gegend, und sonach der daselbst zu betrachtende Gegenstand weit stärker beleuchtet erscheint.

Wenn diese Concentrirung des Lichts auf einen kleinern Raum dem Gesicht wirklich zuweilen Nachtheil gebracht hat, so darf man diesen keineswegs der zu hellen Beleuchtung an sich zuschreiben, da man ja durch Tausend und mehr Kerzen, auf einer Stelle angebracht, noch lange nicht die Helle des Tageslichts erreichen würde. Nur relativ kann daher die Reflexion des Lichts durch einen Schirm dem Gesicht nachtheilig werden, insofern dabei der übrige Raum des Zimmers, gegen die unter dem Schirm befindliche, verhältnißmäßig nur sehr kleine Stelle, zu schwach beleuchtet wird. Wenn daher das Auge beim Studiren und Nachdenken öfters im Dunkel des Zimmers weilt, und dann plötzlich zu der hell erleuchteten Stelle zurückkehrt, so schadet dieses auf eben die Weise, als das öftere Putzen des Lichtes; und je kleiner die beleuchtete Stelle ist, desto öfter und greller tritt dieser Wechsel von Hell und Dunkel ein, und desto leichter kann eine so plötzliche

sterii, überhaupt nur beim Unterrichte in der Religion, in der Geographie, in der Naturgeschichte und im Progymnasio in der Geschichte, so wie bei dem Unterrichte in Künsten zulässig.

§. 62. (Arbeitsstunden.) Zur Regelung und Beaufsichtigung des Privatfleißes ist bei den städtischen Gymnasien die Einführung von Arbeitsstunden zu empfehlen, welche die Schüler unter Aufsicht der Lehrer, in den Classenzimmern oder sonst geeigneten Localien, abzuwarten haben.

§. 63. (Wechselseitiger Unterricht.) Hiernächst ist es auch wünschenswerth, daß die von langer Zeit her und noch immer mit großem Nutzen auf den beiden Landesschulen bestehende Einrichtung, vermöge welcher die Schüler der beiden obern Classen an die untern Schüler einen, insbesondere auf die altclassischen Sprachen sich beziehenden, Nachhülfeunterricht ertheilen, auf allen übrigen Gelehrtenschulen getroffen, und in Verbindung mit den eben (§. 62.) empfohlenen Arbeitsstunden in's Werk gesetzt werde.

§. 64. (Beaufsichtigung des Privatfleißes überhaupt.) Wo sich indeß solche Einrichtungen (§. 62. 63.) nicht treffen lassen, soll doch der Privatfleiß der Schüler von den Lehrern regelmäßig beaufsichtigt werden. Es hat daher jeder Schüler aller vier Wochen gegen seinen Classenlehrer über seine Privatstudien sich auszuweisen. Die Lehrer haben sich durch Besprechung mit den Schülern von der Richtigkeit ihrer Angaben zu überzeugen, auch jeden Schüler, so weit nöthig und thunlich, von Zeit zu Zeit in seiner Wohnung zu besuchen, und dabei von dessen Beschäftigungen nähere Kenntniß zu nehmen. Sie werden dabei den Schülern mit gutem Rathe an die Hand gehen und namentlich zu verhindern suchen, daß dieselben nicht durch Beschäftigung mit andern, dem Gymnasialunterrichte fremden Gegenständen, durch zu viele Privatstunden, vor Allem aber durch ungeeignete Privatlectüre u. s. w. ihre Thätigkeit zu sehr zersplittern.

§. 65. (Ermahnung der Abiturienten.) Die zur Universität abgehenden Schüler soll der Rector theils selbst, theils durch die Lehrer, welche in der ersten Classe unterrichten, nach Anleitung der darüber ertheilten gedruckten Anweisung, darauf aufmerksam machen, wie nöthig und nützlich es ist, das Studium der allgemeinen Wissenschaften, welches sie auf der Schule begonnen, auf der Universität fortzusetzen [10]).

Reizung, zumal bei einem schon an sich empfindlichen Auge, zuletzt verderblich werden. Daher schadet auch unausgesetztes Sehen auf die hell beleuchtete Stelle, wie beim anhaltenden Lesen oder Schreiben, nicht sowohl durch die zu helle Beleuchtung, als vielmehr durch unausgesetzte Anstrengung bei einer geringern, als der Tagesbeleuchtung. Es kann aber der obgedachte Nachtheil des Lichtwechsels vermieden werden, wenn entweder der Lampenschirm so beschaffen ist, daß er einen Theil des Lichtes durchläßt, wie ein Schirm von Milchglas, der auch den übrigen Theil des Zimmers, wenn auch schwächer, beleuchtet, oder wenn der Schirm so flach ist, und sich so hoch befindet, daß die stark beleuchtete Stelle einen großen Umfang hat, und hierdurch auch den übrigen Theil des Zimmers einigermaßen erhellt, oder wenn gleichzeitig mehrere Lampen oder auch Kerzen brennen.

e) Endlich besitzen die Lampen den Vorzug der Wohlfeilheit. Beim gewöhnlichen Preise des gereinigten Rüböls kostet eine gut eingerichtete Lampe auf einem runden Tische, bei der 6 Menschen bequem lesen und schreiben können, noch nicht so viel, als 2 Talglichter, die doch nur eine schwächere Beleuchtung geben.

Ad 2. Die Einrichtung der Lampen ist in neuer Zeit sehr wesentlich verbessert worden, und es scheinen für den hier vorliegenden Zweck die Argandschen Lampen, wie sie gegenwärtig in Paris, Berlin und Leipzig, und ohne Zweifel auch an vielen andern Orten, verfertigt werden, am meisten empfohlen werden zu dürfen. Eine nähere Beschreibung ihrer Einrichtung glauben wir hier übergehen zu dürfen, theils weil sie bereits allgemein bekannt ist und ohne Zeichnung kaum verständlich sein würde, theils weil sie nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses verschiedentlich modificirt, und daher wohl füglich der Einsicht eines geschickten Technikers überlassen werden kann. Wir bemerken daher blos, daß sie, aus den sub 1. angeführten Gründen, mit einem Schirm von Milchglas und mit einem gläsernen Schornstein, als den wesentlichsten Bedingungen zu Verhütung der Blendung und zu Unterhaltung einer hellen, steten und farblosen Flamme, versehen sein müssen. Das Einziehen des Dochtes, das Auswischen des Schornsteins und des Oelbehälters, so wie die äußere Reinlichkeit, wozu ganz und gar keine besondern Handgriffe gehören, muß allerdings von einer Person, die vorsichtig damit umzugehen weiß, täglich besorgt werden. Die Reinigung der innern Theile aber, die etwas mehr Umstände erfordert, und wozu sich an Orten, wo dergl. Lampen in Gebrauch sind, immer auch geeignete Leute werden finden lassen, ist, wie mehrjährige Erfahrung gelehrt hat, jährlich höchstens zweimal erforderlich.

Die hier empfohlene Einrichtung kann auch an Hängelampen angebracht werden, und diese verdienen für den hier gegebenen Zweck um deßwillen den Vorzug vor den Stehlampen, theils weil sie auf einem Tische, an dem mehrere Personen arbeiten sollen, mehr Platz für Schreibezeug, Bücher und dergl. gewähren, theils auch, weil man sie leichter herablassen oder erhöhen und hierdurch die Beleuchtung verstärken oder den Kreis derselben erweitern kann.

Gaslampen geben allerdings ein reineres und helleres Licht als Oellampen, allein es brennt nicht so ruhig und gleichmäßig, sondern flackert öfters, weil der Druck, der das Zuströmen des Gases bewirkt, nicht immer gleich stark ist. Nächstdem wird im Zimmer oder in Sälen, wo viele Gaslampen zugleich brennen, die obere Luft zu sehr erwärmt, und hierdurch zu Andrang des Blutes nach dem Kopfe Veranlassung gegeben, der den Augen, bei gleichzeitiger Anstrengung derselben, nachtheilig werden kann."

Leipzig, den 28. Oct. 1845.

Außer dem Erlasse obiger V. hat das CM. zugleich noch eine besondere Belehrung über die Pflege der Augen und die dießfalls zu beobachtenden diätetischen Vorsichtsmaaßregeln durch den Prof. Dr. F. P. Ritterich zu Leipzig verabfassen lassen, welche von letzterem in einem besonderen Schriftchen unter dem Titel:

„Anweisung zu Erhaltung des Sehvermögens an sich und in die Ferne, Leipz. 1847 bei Ambros. Barth"

im Druck herausgegeben, und den Gymnasialschulbehörden mittels V. vom 26. März 1847 in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, welche zu fortwährendem Gebrauche für die Schule bei der Bibliothek asservirt werden sollen, mit der Anweisung zugefertigt worden ist, dieses Schriftchen den Schülern zu ihrer dießfallsigen Belehrung in die Hände zu geben, und zugleich dafür zu sorgen, daß über die gehörige Beobachtung der zu Erhaltung des Sehvermögens darin empfohlenen Verhaltungsmaaßregeln Seiten der Lehrer sorgfältige Aufsicht geführt werde.

10) Die hier bemerkte gedruckte Anweisung ist den Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen so wie den Gymnasial-Schulcommissionen früher mittels V. vom 19. Aug. 1843 zu obigem Zwecke zugefertigt worden.

Der im Rescripte vom 27. Jan. 1812 (im Hw. S. 219.) so wie in der V. des vormaligen Kirchenraths vom 1. Nov. 1826 (Not. 10. b. S. 247. des Hw.) und in einer spätern V. des CM. vom 15. Jan. 1834 den Rectoren der Gelehrtenschulen wiederholt zur Pflicht gemachten ausdrücklichen Verwarnung der zur Universität abgehenden Schüler vor Eingehung verbotener Studenten-Verbindungen soll es nach einer unter dem 29. März 1848 an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen so wie an sämmtliche Gymnasialcommissionen ergangenen V. des CM. fernerhin nicht weiter bedürfen, da jeder Studirende bei seiner Inscription die Anweisung erhalte, deren er für sein Verhalten auf der Universität nöthig habe. Es ist daher die bezügliche frühere Anordnung wieder außer Wirksamkeit gesetzt und solches den vorgedachten Behörden resp. zur Nachachtung und behufigen Bescheidung der Rectoren bekannt gemacht worden.

Ueber das Verbindungswesen auf den Schulen selbst ist unter dem 16. Dec. 1847 an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen

Regulativ v. 27. December 1846.

A. Lehrplan für den mathematischen Unterricht in den Gelehrtenschulen des Königreiches Sachsen.

(Vergl. vorher Note * b. zum Regul.)

§. 1. Der mathematische Unterricht auf der Gelehrtenschule — in den vier obern Gymnasialclassen — ist in streng wissenschaftlicher Form zu ertheilen. Zu dem Ende ist der in §. 55. des Regulativs für die Gelehrtenschulen im Königreiche Sachsen vom 27. December 1846 nur seinen Hauptabtheilungen nach angedeutete Lehrstoff in der nachstehend (§. 3.) geordneten Weise auf den Gymnasialcursus zu vertheilen.

§. 2. Dabei ist, obwohl das Verweilen in jeder Classe in der Regel ein $1^1/_2$jähriges sein soll (vergl. §. 38. des Regulativs), theils aus Rücksicht auf die schneller durchlaufenden Schüler, theils zu desto sicherer Befestigung jeder Classe in dem für sie bestimmten Ziele, für die drei untern Classen nur ein 1-jähriger mathematischer Cursus vorgeschrieben worden. Im dritten Halbjahre ist daher der Cursus wiederum zu beginnen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Lehrer vorbehalten, dabei, unbeschadet des Unterrichts für die Neueintretenden, mit behufiger Rücksicht auf diejenigen Schüler zu verfahren, welche den 1-jährigen Cursus bereits vollendet haben.

In jedem Halbjahre sind übrigens, dem Regulative §. 41. unter 6. gemäß, für den mathematischen Unterricht in jeder Classe überhaupt vier wöchentliche Lehrstunden, und zwar zwei für Arithmetik, und zwei für Geometrie zu bestimmen.

---

so wie an sämmtliche Gymnasial-Commissionen folgende V. des CM. ergangen.

„Das M. d. C. u. ö. U. hat zu Seinem Bedauern wahrzunehmen gehabt, daß neuerdings unter den Schülern einiger Gelehrtenschulen, namentl. der großen Städte, mehrfache verbotene Verbindungen, zum Theil mit entschieden politischer Tendenz, sich gezeigt haben, und findet sich dadurch veranlaßt, zu Abstellung derartiger Ungebührnisse für die Zukunft, hierdurch Folgendes zu verordnen.

§. 1. Jede willkührliche Vereinigung mehrerer Schüler, unter welchem Namen oder Vorwande es sei, die ein wiederkehrendes Zusammenkommen derselben Individuen an einem Orte, außerhalb der Schulstunden, zur Folge hat, bedarf der Erlaubniß des Rectors, ist daher ohne solche verboten, gleichviel ob deren Zweck an sich Billigung oder Mißbilligung verdiene.

§. 2. Wenn der Zweck der Vereinigung ein durchaus vorübergehender, und dabei von den Lehrern vorgeschriebener, oder ausdrücklich genehmigter ist, z. B. eine gemeinschaftliche Arbeit oder Vorbereitung einer Feierlichkeit, darf der Rector solche, unter genauer Beschränkung auf gedachten Zweck, selbst gestatten, er hat sich jedoch hierzu, wenn der Fall irgend zweifelhaft erscheint, vorher des Einverständnisses des Lehrercollegii zu versichern, und wenn dieß nicht vorhanden ist, zur Schulcommission zu berichten.

In allen übrigen Fällen dagegen ist die Genehmigung der Schulcommission einzuholen.

§. 3. Da für Bildung besonderer geselliger Vereine unter Schülern, deren Zweck ein für kürzere oder längere Zeit fortdauernder ist, zuläßiger Grund in der Regel nicht vorhanden sein dürfte, so sind dergleichen nur unter ganz besondern Umständen zu gestatten. Derartige Vereinigungen zu geeigneten, genau bestimmten, wissenschaftlichen oder musikalischen Beschäftigungen, z. B. zur Lectüre eines bestimmten, für Schüler passenden Werkes, zur Conversation in französischer Sprache, zu Gesangübungen ꝛc. mögen zwar von der Schulcommission erlaubt werden, wenn das Lehrercollegium, in welchem ein dießfallsiger Antrag jederzeit sorgfältig zu berathen ist, zu dessen Unterstützung sich veranlaßt findet, und der Commission selbst ein Bedenken dagegen nicht beigeht. Es ist aber einer solchen Genehmigung stets

a) eine ganz specielle und vollständige schriftliche, von den Antragstellern unterzeichnete, Angabe des Zweckes der Vereinigung zum Grunde zu legen,

b) dieselbe auf bestimmte, der Schulcommission namhaft gemachte, Schüler zu beschränken,

c) dieselbe auch nur solchen Schülern zu ertheilen, und nur solchen der fernere Beitritt, wozu es demnach jederzeit besonderer Genehmigung bedarf, zu gestatten, deren Persönlichkeit, bisherige Aufführung und geistige Richtung erwarten läßt, daß sie die erhaltene Erlaubniß nicht mißbrauchen werden, und deren Aeltern oder Erzieher sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

d) Endlich hat das Lehrercollegium bei seiner Verwendung für die Genehmigung der Schulcommission, jedesmal darüber, durch welche Mittel die strenge Innehaltung des angegebenen Zweckes und die Verhütung der Verfolgung anderer, insbesondere unerlaubter, Tendenzen gnügend zu sichern sein dürften, geeignete Vorschläge mit Angabe des oder der mit der dießfallsigen Aufsicht zu beauftragenden Lehrer, zu eröffnen, und nach erlangter Genehmigung über die Beschäftigung der betreffenden Schüler bei ihren Zusammenkünften sorgfältig zu wachen.

§. 4. Vereine, welche sich allgemeinere Zwecke setzen, z. B. Wissenschaftlichkeit und Sittlichkeit, oder Ehrenhaftigkeit, oder auch, ohne dergleichen Zwecke ausdrücklich anzugeben, für ihre Thätigkeit nur ein allgemeines Feld bezeichnen, z. B. Fertigung oder Haltung wissenschaftlicher, schriftlicher oder mündlicher Vorträge, freie Rede- oder Disputirübungen, sind nicht nur in keinem Falle zu gestatten, sondern es hat auch die Schulcommission bei jedem Gesuche, von welchem es irgendwie zweifelhaft scheinen könnte, ob die beabsichtigte Vereinigung zu geselligen oder wissenschaftlichen Zwecken in die Categorie des §. 3. oder des §. 4. gehöre, zum M. d. C. u. ö. U. zu berichten und solchem die Entschließung zu überlassen.

§. 5. Jede nach §. 3. ertheilte Erlaubniß ist in ein fortlaufendes Protocoll einzutragen, und bei Einreichung des nächsten Lectionsplans dem M. mit anzuzeigen.

Auch hat der Rector jede von ihm nach §. 2. zu Vereinigungen für vorübergehende Zwecke ertheilte Erlaubniß in ein Buch oder Protocoll zu notiren, um solches bei Revisionen vorlegen zu können.

§. 6. Zuwiderhandlungen der Schüler gegen die Vorschrift §. 1., so wie Veränderungen oder Erweiterung des angegebenen Zweckes einer gestatteten Vereinigung (§. 2. oder 3.) sind mindestens mit Degradation und ein- bis dreitägigem Carcer zu ahnden.

Als Erschwerungsgründe dabei sind zu betrachten:

a) jede Täuschung des Lehrercollegii bei Angabe der Zwecke der Vereinigung, der Zeit oder des Orts der Zusammenkünfte; insbesondere

b) Verfolgung oder Begünstigung von Tendenzen, oder Vorbereitungen zu solchen, welche ganz außer dem Kreise der Schulbildung liegen, namentlich politischer Art sind;

c) jeder Verkehr mit Studirenden, welcher irgendwie den Verdacht des Zusammenhangs der Genossen des Vereins mit academischen Verbindungen, oder des für die Zukunft beabsichtigten Anschlusses an solche zu begründen geeignet ist, z. B. wiederholter Besuch öffentlicher Orte mit Studenten, welche der Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung überführt oder doch dringend verdächtig sind, oder Briefwechsel mit solchen, deren Inhalt dießfalls Verdacht erweckt;

d) Rückfälligkeit bei Schülern, welche wegen desselben Vergehens bereits einmal bestraft, oder auch nur verwarnt worden sind.

§. 7. Der Eintritt eines dieser Erschwerungsgründe hat die Wegweisung des Schülers vom Gymnasium, welche zugleich Versagung der Aufnahme in andere öffentliche Anstalten des Landes, ohne besondere Genehmigung des M., herbeiführt, so wie insbesondere bei Abiturienten Ausschluß von der Landesuniversität oder von Beneficien auf solcher, nach Befinden wenigstens auf Zeit, zur Folge.

Es ist daher bei Eintritt eines solchen Erschwerungsgrundes, der Bestrafung halber, jederzeit zum M. d. C. u. ö. U. zu berichten.

§. 8. Wiewohl jedes Erkenntniß obiger Strafen den, nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nöthigen, Grad objectiver und subjectiver rechtlicher Gewißheit voraussetzt, so können doch zumal bei der großen Schwierigkeit, welche die Ermittelung des Thatbestandes derartiger Vergehen findet, geeignete Disciplinarmaaßregeln, z. B. die Entlassung eines Schülers von der Anstalt, welche jedoch solchenfalls dessen Aufnahme auf andern Gelehrtenschulen nicht entgegensteht, auch schon bei zwar begründetem, jedoch zur Bestrafung nicht ausreichend befundenem, Verdachte angeordnet werden; es hat dieß auch in allen Fällen zu geschehen, wo das Wohl der betreffenden Gelehrtenschule, insbesondere die Verhütung nachtheiliger Einwirkung auf andere Schüler, solches aus relativen Gründen erfordert.

Vorstehende Bestimmungen hat die Gymnasial-Commission den Schülern der obern Classen, und zwar so weit herab, als ihr angemessen scheint, durch den Rector, der solches mit einer geeigneten Ansprache zu verbinden unvergessen sein wird, bekannt machen zu lassen, auch das Lehrercollegium demgemäß anzuweisen, und sich selbst hiernach allenthalben zu achten."

§. 3.

Vierte Classe.

Erstes Halbjahr.

Arithmetik.

Wiederholung und genauere Begründung der im Progymnasium oder sonst erlernten gemeinen Rechnungsarten.

Die Sätze von Primzahlen, von Zerlegung in Primfactoren, vom größten gemeinschaftlichen Maaße, von dem kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen. Anfang der Proportionslehre in Anwendung auf Regel de Tri.

Geometrie.

Wiederholung und Vervollständigung des zeither aus der geometrischen Anschauungslehre Erlernten, mit nöthigen Uebungen. — Hierauf die Lehre von den Winkeln; die Sätze von der Congruenz der Dreiecke, und die damit zusammenhängenden Sätze und Aufgaben.

Zweites Halbjahr.

Arithmetik.

Wiederholung des Vorigen (der Sätze von den Primzahlen ꝛc.), Uebergang von den (soweit nöthig aus dem frühern Unterrichte wieder durchzunehmenden) gemeinen Brüchen zu den Decimalbrüchen.

Geometrie.

Nach übersichtlicher Wiederholung der Grundbegriffe die Lehre von den Parallelen und den Parallelogrammen*).

Dritte Classe.

Erstes Halbjahr.

Arithmetik.

Wiederholung der Rechnung mit Decimalbrüchen. Berechnung der Quadrat- und Cubikwurzeln; dann die weitere Ausführung der Lehre von den Proportionen, mit Anwendung auf die hierauf sich stützenden practischen Rechnungen.

Geometrie.

Die Lehre von der Gleichheit der Figuren. Der Pythagoräische Lehrsatz und das damit zunächst Verbundene. — Umwandlung und Theilung der Figuren (besonders zu Uebungsaufgaben zu benutzen). — Die Sätze vom Kreise in Verbindung mit geraden Linien, Winkeln und geradlinigen Figuren.

Zweites Halbjahr.

Arithmetik.

Elemente der Buchstabenrechnung. Begriff und Bezeichnung allgemeiner Zahlen; Verbindung derselben durch die vier ersten Rechnungsarten; einstimmige und entgegengesetzte Zahlen. — Die Hauptsätze der Potenzenrechnung mit positiven und negativen ganzen Exponenten; Multiplication und Division allgemeiner Polynome.

Algebra. Begriff der analytischen und synthetischen Gleichung. Bestimmung des Grades einer Gleichung mit einer Unbekannten. Auflösungen der Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; Behandlung solcher Aufgaben, welche auf Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten führen.

Geometrie.

Die Lehre von der Aehnlichkeit der Dreiecke und Vielecke, und von den Proportionen am Kreise.

Zweite Classe.

Erstes Halbjahr.

Arithmetik.

Allgemeine Potenzenlehre, namentlich Ausdehnung der früher gefundenen Regeln auf Potenzen mit gebrochenen positiven und negativen Exponenten; imaginäre Zahlen. — Lehre von den Logarithmen; Einrichtung und Gebrauch der logarithmischen Tafeln. — Arithmetische und geometrische Progression. Anwendung hiervon auf Zinseszinsen und Rentenrechnung.

Geometrie.

Der erste Theil der Stereometrie, nämlich: die gegenseitige Lage der geraden Linien und Ebenen im Raume; Begriff der orthographischen und der perspectivischen Projection einer geraden Linie und einer geradlinigen Figur. Einiges Leichtere aus der sogenannten beschreibenden Geometrie (wobei viel Stoff zu sehr nützlichen Uebungsaufgaben). — Das körperliche Dreieck oder die dreikantige Ecke; die Lehrsätze von Congruenz körperlicher Dreiecke.

Zweites Halbjahr.

Arithmetik.

Auflösung der Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten, sowie der reinen und gemischten Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten.

Aufgaben, welche auf Gleichungen dieser Art führen.

Geometrie.

Wiederholung der Sätze von Aehnlichkeit der Dreiecke, von der Aehnlichkeit der Figuren überhaupt und von den Proportionen am Kreise. Ausmessung der Figuren; Kreisberechnung. — Auflösung geometrischer Aufgaben, theils nach der analytischen Methode der Alten, theils durch Hülfe der Gleichungen.

---

*) Anmerk. Da der Begriff der Congruenz beim Eintritt in Quarta, als aus der geometrischen Anschauungslehre bekannt, vorauszusetzen ist, so kann, wenn nun noch bei schicklicher Gelegenheit die beiden Congruenzfälle für Gleichheit zweier Seiten mit dem eingeschlossenen Winkel und für Gleichheit aller drei Seiten kurz auseinandergesetzt werden, Alles, was das geometrische Pensum dieses zweiten Halbjahres umfaßt, auch den Schülern vollkommen verständlich gemacht werden, die den ersten halbjährigen Cursus noch nicht gehört haben.

Erste Classe.

Arithmetik.	Geometrie.
Erstes Halbjahr.	
Niedere Analysis: die Combinationslehre; der binomische Lehrsatz, wo nicht in seiner ganzen Allgemeinheit, doch für ganze Exponenten. — Die figurirten Zahlen; höhere arithmetische Reihen.	Goniometrie (mit Anweisung zum Gebrauche der trigonometrischen Tafeln). Ebene Trigonometrie.
Zweites Halbjahr.	
Gleichung des zweiten Grades mit mehreren unbekannten Größen. Einige allgemeine Sätze von den höheren Gleichungen.	Zweiter Theil der Stereometrie, nämlich: das sphärische Dreieck, durch dessen Betrachtung die Sätze vom körperlichen Dreiecke wiederholt und befestigt werden. Die eigentliche Körperlehre. Hierauf, wenn es die Zeit gestattet, Einiges aus der sphärischen Trigonometrie.
Drittes Halbjahr.	
Die Lehre von den Kettenbrüchen. — Die Auflösung der unbestimmten Gleichungen des ersten Grades.	Elemente der analytischen Geometrie; die Coordinatenmethode; die Gleichung der geraden Linie; die Kegelschnitte.

§. 4. Die für jede Classe bestimmten Abtheilungen des Lehrstoffes sind so getroffen, daß sie in möglichster Unabhängigkeit von einander stehen, daß es also für den in die Classe eintretenden Schüler gleich gilt, welche von den dieser Classe zugehörigen Abtheilungen er zuerst hört, sowie daß er bei seinem Austritt aus der Classe durch das bisher Gehörte und Erlernte gleich gut vorbereitet ist, den einen oder den andern Theil des in der neuen Classe zu behandelnden Lehrstoffs zu verstehen.

Dagegen verlangt die Möglichkeit, dem Vortrage in irgend einer Classe mit völligem Verständnisse zu folgen, daß der Schüler mit dem, was in der vorigen Classe gelehrt und geübt worden, vollständig bekannt sei, daß also überhaupt kein Schüler in eine höhere Classe versetzt werde, bevor er nicht in den seiner Classe angewiesenen Abschnitten des mathematischen Unterrichts hinlängliche Festigkeit und Sicherheit sich erworben hat. Dieß gilt insbesondere auch von dem Progymnasium, oder wo ein solches, wie bei den Landesschulen, mit der betreffenden Anstalt nicht verbunden ist, von der Aufnahme ins Gymnasium überhaupt. In jenem, wie in diesem Falle, muß ein Recipiend, den §. 44, 9. u. 10. des Regulativs ꝛc. vorgeschriebenen Anforderungen vollständig genügen, d. h., er muß, um nach Quarta des Gymnasii aufgenommen werden zu können,

a) eine sichere Bekanntschaft mit den gemeinen Rechnungsarten (den sogenannten vier Species in ganzen und gebrochenen, unbenannten und benannten Zahlen, mit Ausschluß der Decimalbruchrechnung — jedoch der einfachen Regel de Tri u.s.w.) und Fertigkeit in deren Anwendung, insbesondere die Geübtheit im darauf sich beziehenden Kopfrechnen, welche der Entwickelung der mathematischen Einbildungskraft so förderlich ist, sich erworben haben, — und

b) mit den Grundbegriffen der Geometrie, oder mit der sogenannten geometrischen Formen- oder Anschauungslehre so weit bekannt geworden sein, daß er die einfachsten geometrischen Figuren, nach ihren verschiedenen Formen, Größen und Lagenverhältnissen, richtig aufzufassen, sie seiner Einbildungskraft leicht zu vergegenwärtigen, mit den richtigen Namen zu bezeichnen und zu unterscheiden, auch mit Hülfe von Cirkel und Lineal selbst hervorzubringen befähigt worden ist.

Ohne diese doppelte Befähigung würde dem Schüler der feste Unterbau für den mathematischen Gymnasialunterricht fehlen, dieser selbst also, trotz zeitraubender und die Fortschritte der bessern Schüler hemmenden Nachhülfe von Seiten des Lehrers, ohne den Erfolg bleiben, den er haben soll.

§. 5. Obschon nach dem Plane der durch vielfältige Erfahrungen bewährte Grundsatz: „daß der geometrische Theil des Unterrichts dem arithmetischen Theile durch alle Classen und Curse hindurch zur Seite gehen müsse" festzuhalten ist, so stehen doch die Abtheilungen des einer Classe zugewiesenen geometrischen Pensums zu denen des arithmetischen Pensums in keiner so engen Verbindung, daß nicht in gewissen Fällen eine andere Verbindung zuläßig wäre.

So könnte, wie beispielweise angedeutet sein mag, in der vierten Classe neben der ersten arithmetischen Abtheilung gleichzeitig die zweite geometrische (die Lehre von den Parallelen) vorgetragen werden; obschon die im Plane angegebene Anordnung bei reiflicher Ueberlegung als die zweckmäßigere erscheinen wird.

In der dritten Classe könnte man für angemessener halten, die zweite geometrische Abtheilung mit der ersten arithmetischen zu verbinden, weil in beiden die Proportionen einen wesentlichen Gegenstand des Unterrichts ausmachen; die gewählte Anordnung scheint jedoch deßhalb vorzüglicher, weil theils die Behandlung der Proportionenlehre in beiden Abtheilungen verschieden ist, theils bei jener Anordnung der Tertianer in jedem Halbjahre eine längere Zeit mit dieser so wichtigen und fruchtbaren Lehre beschäftigt, und dadurch vertrauter mit ihr wird, als wenn sie ein ganzes Halbjahr hindurch unberührt bleibt.

In der zweiten Classe müssen die beiden Abtheilungen des zweiten Halbjahres mit einander in Verbindung bleiben, weil die algebraische Auflösung geometrischer Aufgaben sehr oft die Bekanntschaft mit der Auflösung der gemischten quadratischen Gleichungen voraussetzt. Aehnliche, wenn auch nicht so enge Beziehungen lassen sich zwischen den Abtheilungen der ersten Classe nachweisen.

Hierbei ist übrigens noch Folgendes zu bemerken:

a) In der ersten geometrischen Abtheilung der zweiten Classe ist die Betrachtung der perspectivischen Projection und Einiges aus der beschreibenden Geometrie mit aufgenommen, weil das Bildende hierin unverkennbar ist; reicht indeß die Zeit nicht aus, so kann Dieses, ohne wesentliche Benachtheiligung des Unterrichts in Prima, wegfallen.

b) Für die erste Classe ist im zweiten Halbjahre, nach Uebung der Auflösung von Gleichungen des zweiten Grades für mehrere Unbekannte, noch Einiges über die höheren Gleichungen und die Auflösung der kubischen Gleichungen aufgenommen worden. Es kann jedoch auch hiervon, da der gleichzeitige Vortrag des zweiten Theils der Stereometrie sehr reichhaltig ist, abgesehen und auf diese letztere eine dreistündige Unterrichtszeit, dagegen

auf Uebung in Behandlung quadratischer Gleichungen nur eine wöchentliche Lehrstunde verwendet werden.

Ueberhaupt bleibt es dem denkenden und gewissenhaften Lehrer überlassen, statt einer völlig gleichmäßigen Theilung der vier wöchentlichen mathematischen Lehrstunden zwischen Arithmetik und Geometrie in besondern Fällen und für einen Theil des Semesters eine veränderte Stundeneintheilung zu treffen, in der Art, daß er dem einen Zweige, in welchem er sich gerade beengt sieht, von den Stunden des andern Zweiges, welchem einiger Zeitabbruch keinen Eintrag thut, eine gewisse Anzahl derselben, namentlich zum Behufe der Repetitionen, zulegen, sonach z. B., wie vorhin für Prima bemerkt worden ist, auf den geometrischen Theil drei Stunden, auf den arithmetischen nur eine Stunde verwenden kann.

c) Sollte es, was die erste Classe betrifft, vielleicht auffallen, daß erst im dritten Semester die Lehre von den **Kettenbrüchen** angesetzt ist, so ist dagegen zu bemerken: einmal, daß das Halbjahr, in welchem dieser Gegenstand zum Vortrag kommt, für die neueingetretenen Primaner nicht das dritte, sondern das erste ist, — sodann, daß sich die Behandlung der unbestimmten Gleichungen des ersten Grades sehr gut an die Kettenbrüche (welche beide Gegenstände sich füglich in einem Halbjahre hintereinander, bei zweistündigem Unterrichte, vortragen lassen) anschließt, weil eine gewisse Auflösung für jene auf die Theorie der Kettenbrüche basirt ist.

§. 6. Wegen **Vertheilung** der wöchentlichen Lehrstunden der einzelnen Classen auf Wochentage und Tagesstunden, worüber in dem vorliegenden Plane nichts festgesetzt worden ist, will man zwar, in Berücksichtigung der verschiedenen hierbei obwaltenden Umstände und Verhältnisse, keine streng bindenden Vorschriften ertheilen; es erwartet aber das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, daß die Rectoren bei Entwerfung der halbjährigen Lectionspläne auf jene Vertheilung ihr besonderes Augenmerk richten und dahin sehen werden, daß dieselbe in einer dem mathematischen Unterrichte förderlichen Weise, namentlich in der Art geschehe, daß, wo möglich,

a) für zwei **auf einander folgende** Wochentage arithmetische, und wieder für zwei solche der geometrische Unterricht angesetzt, jedenfalls aber je zwei solcher Unterrichtsstunden nicht durch zu viele Tage von einander entfernt gehalten werden, — und daß, was

b) die Tageszeit betrifft, der mathematische Unterricht soviel möglich, wenigstens im Sommer, auf die **Vormittags**stunden, nur im Winter aber, und zwar auch dann nur der weniger anstrengende Theil dieses Unterrichts, auf die Nachmittagszeit, von 3 bis 4 Uhr falle.

§. 7. Die Anordnung (Reihenfolge) der Lehrsätze in den einzelnen Abschnitten des Unterrichtsstoffs hat der Lehrer so zu treffen, wie der logische und systematische Zusammenhang (so daß jeder Satz die Stelle erhält, an welcher Alles, was nothwendig zu seiner Begründung dient, vorausgegangen ist) und die Rücksicht auf das wahrhaft Bildende des mathematischen Unterrichts es erfordern, dabei jedoch eine zu künstlich-systematische, symmetrisch-regelmäßig sich aufbauende (architectonische) Anordnung der mathematischen Lehren, wie sie von einigen neuern Methodikern versucht und anempfohlen worden ist, zu vermeiden. Eine solche, mehr der idealen Auffassung zugewendete, Form des Unterrichts kann nämlich leicht nicht nur den **formalen** Gewinn, den alle, auch die mittelmäßig begabten Köpfe, die immer die Mehrzahl ausmachen werden, aus dem mathematischen Gymnasialunterricht ziehen sollen, mehr schmälern als fördern, sondern auch dem **materialen** Nutzen dieses Unterrichts, der sichern Gewinnung der jetzt in allen Verhältnissen des höhern Berufslebens, sowie für andere, namentlich für naturwissenschaftliche Zweige des Wissens, Physik, Astronomie ꝛc. so unentbehrlichen Kenntniß der wichtigsten Lehren der Mathematik Abbruch thun. — Eben um jener weniger befähigten, aber um so sorgfältiger ins Auge zu fassenden Schüler willen ist es

§. 8. auch nöthig, daß der wissenschaftliche Fortbau durch den Unterricht **nicht übereilt**, darum aber auch der letztere auf die **möglich kleinste Anzahl** von **systematischen Hauptsätzen**, über welche hinauszugehen ohnehin der befähigtere oder mit vorzüglichem mathematischen Talent begabte Schüler leicht Gelegenheit finden wird, beschränkt werde.

Nur hierdurch wird es möglich, daß die Masse der Schüler vor Verwirrung bewahrt bleibe, das Wesentliche und Nothwendige um so ungetheilter deren Aufmerksamkeit beschäftige und ihrem Geiste sich einpräge*).

§. 9. Mit der Auswahl und systematischen Anordnung der Lehrsätze hängt die **Methode** des Vortrags unzertrennlich zusammen.

So wenig hierüber dem Lehrer bestimmte Vorschriften gemacht werden können und sollen, da es im Grunde zur Zeit eine „allgemein anerkannte beste Methode" für den mathematischen Unterricht nicht giebt, eine solche auch wohl nie zu erwarten ist, der Lehrer vielmehr hierin nur die allgemeinen Grundsätze einer bewährten Didaktik und deren specielle Anwendung auf sein Fach, unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse, sorgfältig zu beachten hat, so findet man doch angemessen, daß er von gewissen, nur im engern Sinne sogenannten, Methoden, die nur bedingungsweise wirksam und erfolgreich sein können, einen besonnenen Gebrauch mache.

Dieß gilt insbesondere von der **heuristischen**, im Gegensatz zur **constitutiven**, Lehrmethode. Jene wird nur in höhern Classen, und zwar nach obenhin immer mehr (wiewohl auch da nur abwechselnd) anzuwenden sein, während diese für die unterste Classe ausschließlich empfohlen werden muß, da die Schüler dieser Classe einer **positiven** Grundlage bedürfen, daher, statt durch allzugroße Umwege verwirrt und ermüdet zu werden, auf kürzerm, leicht übersichtlichem und daher auch mehr Lust und Neigung erweckenden, obschon immer zu klarem, bewußtvollem Erkennen führenden, Wege zur Auffassung der schwierigern und verwickeltern Lehrsätze vorbereitet und hingeleitet werden müssen. Weitere Anregung zum Nachdenken über diesen Gegenstand und zu sorgfältiger Erwägung und Beachtung dessen, was damit in näherer Verbindung steht, z. B. der Wahl und des Gebrauchs geeigneter Lehrbücher, ist in dem unter ⊙ nachstehend abgedruckten Aufsatze: „Einige Bemerkungen über die Methode des mathematischen Unterrichts an Gymnasien" enthalten.

§. 10. Zur Befestigung des Wissens und tieferer Einprägung, sowie zu fruchtbarer Anwendung des durch den Unterricht Gegebenen wird der Lehrer, nächst fleißiger Wiederholung gewisser Lehren und Abschnitte, und außer den mit dem Vortrage unmittelbar verbundenen Uebungsaufgaben, darauf zu halten haben, daß die Schüler neben den, sowohl für die arithmetischen, als für die geometrischen Lehrstunden, und zwar gesondert, zu haltenden **Diarien**, in welche während des Unterrichts das von ihm nöthig Befundene von solchen anzumerken und einzuzeichnen ist, besondere **Uebungs**=

---

*) In Berücksichtigung des hier Bemerkten ist in dem vorliegenden Lehrplane Einiges von dem, was der mathematische Lehrstoff in der 1. Classe nach §. 55. des Regulativs in sich fassen soll, etwas enger gefaßt und die **sphärische Trigonometrie** (als **besonders** abzuhandelnde Wissenschaft) ganz weggelassen worden, wobei übrigens hier bemerkt sein mag, daß im dritten Satze des gedachten Paragraphen statt „die wichtigsten Lehrsätze der Trigonometrie" stehen sollte: „die wichtigsten Lehrsätze der sphärischen Trigonometrie."

Regulativ v. 27. December 1846.

hefte (Arbeitsbücher), und zwar sowohl für Arithmetik als Geometrie, anlegen und fortführen, so daß sie in die einen, nach den Notizen des Diariums, und befindlichen Falls mit Zuziehung und Benutzung des hierzu geeigneten Lehrbuches, die in den Stunden entwickelten Hauptsätze, mit den zugehörenden Figuren, Beweisen und Auflösungen, in die anderen die entweder nach der Angabe des Lehrers oder des Lehrbuches, oder auch (wenigstens zum Theil) nach eigener Wahl bearbeiteten Uebungsaufgaben eintragen. Der Lehrer wird nicht unterlassen, diese Arbeitsbücher von Zeit zu Zeit durchzusehen und die gelieferten Ausführungen und Auflösungen vor der Classe zu censiren, wobei jedoch, wenn er in mehreren, zumal stark besetzten, Classen sich diesem Geschäfte zu unterziehen hat, seiner Gewissenhaftigkeit anheim gegeben bleiben muß, wie weit er in der Erfüllung seiner dießfallsigen Obliegenheiten gehen kann.

§. 11. Der Gebrauch eines Lehrbuches ist in doppelter Hinsicht anzuempfehlen, einmal, weil dadurch häufiges und zeitraubendes Dictiren vermieden werden kann (vergl. Regulat. §. 60.), sodann aber auch und hauptsächlich darum, weil das Lehrbuch, wenn es, wie zu wünschen ist, zugleich die in bündiger Kürze ausgeführten Beweise der systematisch geordneten Hauptlehrsätze 2c. (nebst passend und in hinreichender Anzahl gewählten, beispielweise auch aufgelösten, Uebungsaufgaben) enthält, nicht nur überhaupt Wiederholung, Vorbereitung, Selbstbeschäftigung und eigenes Weiterstreben auf das Wirksamste unterstützt und fördert, sondern auch in den nicht selten vorkommenden Fällen, wo einzelne Schüler theils aus Unachtsamkeit, theils wegen geringerer Auffassungsgabe, theils auch wegen temporären Unwohlseins oder entschuldbarer Lectionsversäumniß in ihren Kenntnissen zurückgeblieben und dem weitern Unterrichte mit völligem Verständnisse zu folgen außer Stand gesetzt worden sind, das beste und sicherste Mittel zum Nachholen des nicht recht Gefaßten oder gänzlich Versäumten darbietet.

⊙

Einige besondere Bemerkungen über die Methode des mathematischen Unterrichts auf Gymnasien.

Die Methode des mathematischen Unterrichts auf gelehrten Schulen oder Gymnasien wird bedingt durch den Zweck, welcher durch diesen Unterricht erreicht werden soll. Dieser ist aber ein doppelter, indem derselbe einmal die Uebung im Denken und Urtheilen, die Gewöhnung an eine klare und bestimmte Entwickelung der Begriffe, an eine strenge Prüfung der Sätze, die als wahr anerkannt werden sollen, überhaupt die Gymnastik des Geistes fördern, zweitens aber auch die Schüler mit denjenigen Wahrheiten und Regeln aus dem Gebiete der reinen Elementarmathematik bekannt machen soll, deren Anwendung sie später bei Ausübung ihrer Berufspflichten in verschiedenen Fächern nöthig haben werden.

Auch läßt sich noch als dritter Grund für die Pflege des mathematischen Unterrichts auf gelehrten Schulen anführen, daß, wie auf solchen der Schüler überhaupt zur Universität vorzubereiten ist, so auch derjenige, welcher sich auf der Hochschule der Mathematik als Fachstudium widmen will, durch gedachten Unterricht seine erste Vorbildung hierzu empfangen soll.

I. Damit nun der gedachte Zweck erreicht werde, ist es unumgänglich nothwendig, daß der Unterricht ein wahrhaft wissenschaftlicher sei, d. h. daß alle Begriffe klar und scharf bestimmt, daß alle vorgetragenen Lehren und Regeln bündig bewiesen und dem Verstande einleuchtend gemacht werden. Es kommt in dieser Beziehung viel weniger an auf die Menge der vorzutragenden mathematischen Sätze, als darauf, daß theils jeder vorgebrachte Satz durch die vorausgegangenen streng begründet werde, theils aber die Hauptsätze, welche in einem gewissen Zeitabschnitte, wie während eines Semesters, in einer bestimmten Classe vorgetragen werden, ein unter sich zusammenhängendes Ganzes bilden, welches zu überschauen und in seinem Zusammenhange aufzufassen der Schüler an passenden Zeitpunkten, namentlich gegen das Ende eines Zeitabschnittes, veranlaßt werden muß.

Außerdem aber hat der Unterricht, wenn er wahrhaft fruchtbar werden soll, vor Allem dahin zu wirken, daß er Interesse und Liebe für die Sache und hierdurch ausdauernden Fleiß und ungezwungene Selbstthätigkeit bei dem Schüler wecke und lebendig erhalte.

a) Im Allgemeinen ist daher nöthig, daß der Lehrer durch alle Classen hindurch nicht allein vortrage, sondern auch viel frage, theils um die Aufmerksamkeit der Schüler anzuregen, und sich zu versichern, daß sein Vortrag verstanden werde, theils um dem Selbstdenken und der eigenen Productionskraft des Schülers Gelegenheit zur Uebung zu geben. Hierbei wird aber natürlich ein Unterschied zu machen sein zwischen den unteren und den oberen Classen; in jenen werden die an die einzelnen Schüler (und zwar möglichst oft, wenigstens nach dem Durchgehen jedes Lehrsatzes, jeder Aufgabe 2c.) zu richtenden Fragen hauptsächlich nur von der ersten Art sein, d. h. sie werden sich auf das kurz vorher Erklärte oder Bewiesene beziehen und den Schüler zum Wiederholen und Wiedergeben desselben veranlassen; in den oberen Classen dagegen werden die Fragen der zweiten Art mehr hervortreten, welche den Zweck haben, daß der Schüler durch eigenes Nachdenken das finde und zu entwickeln vermöge, was gerade der Gegenstand der Betrachtung und Untersuchung ist. — Es versteht sich von selbst, daß auch schon in der vierten Classe der Lehrer dann und wann einen Schüler, besonders von den mehr Befähigten, zur Aufsuchung der zu einem Beweise nöthigen Hülfsmittel, zur Vollendung eines angefangenen Beweises, zur Ableitung leichter Folgesätze aus einem so eben begründeten Hauptsatze, und dergl. mehr, auffordern kann, und dieses in der That mit Nutzen thun wird.

Dennoch aber scheint es naturgemäß und zweckmäßig, die eigentliche heuristische Methode in der untersten (vierten) Classe höchst selten, daher nur ausnahmsweise anzuwenden, von derselben aber in den folgenden Classen aufsteigend allmälig immer mehr Gebrauch zu machen, wiewohl immer nur abwechselnd in einzelnen Fällen, da außerdem offenbar mehr Zeit dadurch in Anspruch genommen werden würde, als auf den mathematischen Unterricht an Gymnasien verwendet werden kann. Im Gegentheil macht es die höhere geistige Reife und der größere Ernst der Schüler in den oberen, namentlich in der I. Classe möglich, daß der Lehrer hier zuweilen kleinere Abschnitte in mehr zusammenhängendem Vortrage auseinandersetze und so dem Schüler Gelegenheit gebe, sich darin zu üben, eine Reihe zusammen gehörender, hintereinander vorgetragener Sätze nicht blos einzeln zu verstehen und zu behalten, sondern auch in ihrem inneren Zusammenhange klar zu überschauen. Ob dieses wirklich der Fall sei, davon muß sich freilich der Lehrer nachher durch eine übersichtliche, fragweise angestellte Wiederholung zu überzeugen suchen.

b) Dazu, daß Interesse und Liebe für die Mathematik in dem Schüler geweckt werde, ist vor Allem nöthig, daß der Vortrag des Lehrers klar sei, daß derselbe nicht früher und schneller zu Neuem übergehe, als bis die Schüler bei gehöriger Aufmerksamkeit das Vorausgegangene gehörig begriffen und sich angeeignet haben

 Regulativ v. 27. December 1846.

können, sonach im Stande sind, das weiter darauf Gebauete zu verstehen und als wirklich begründet zu erkennen; denn nichts stößt leichter, besonders die besseren Köpfe, von der Mathematik zurück, als wenn die Schüler auf Dunkelheiten und Zweifel gerathen, welche aufzuhellen sie umsonst sich bemühen.

Nächstdem aber wird die Lust an dem Studium der Mathematik gewiß durch nichts mehr befördert, als wenn neben der receptiven auch die productive geistige Thätigkeit des Schülers, so viel es immer thunlich ist, angeregt und lebendig erhalten wird. Wie daher hierauf die Aufmerksamkeit des Lehrers bei seinem Vortrage stets gerichtet sein muß, so wird dieser Zweck vorzüglich durch Vorlegung verschiedenartiger Aufgaben erreicht werden, die natürlich dem Standpunkte der Classe angemessen sein müssen, d. h. deren Lösung eines Theils von dem Schüler nicht zu viel verlangt, andern Theils aber dessen Kraft doch gehörig anstrengt.

II. Damit der mathematische Unterricht sich wahrhaft fruchtbar zeige durch Entwickelung, Uebung und Schärfung der geistigen Kraft, ist also nöthig, daß die dabei befolgte Methode*) eine strenge, wahrhaft wissenschaftliche sei. Es kann indessen auch hierin zu weit gegangen werden, und dieses geschieht ohne Zweifel dann, wenn die äußerste Strenge in der systematischen Anordnung der verschiedenen in den Gymnasialunterricht aufgenommenen Lehren und Abschnitte der Mathematik durchweg verfolgt, wenn dem Schüler zugemuthet wird, die Wissenschaft gleichsam selbst erst zu construiren, als künstliches Gebäude nach und nach aufzubauen, und das Ganze im tiefsten Zusammenhange aller seiner Theile aufzufassen und zu überschauen.

Einmal wird hierbei von dem Schüler etwas verlangt, was eigentlich erst eine Aufgabe für den Mann vom Fache ist; dann wird aber auch bei einer solchen Behandlung durch die allzustrenge Festhaltung der Form zu viel Zeit verwendet, so daß es nicht möglich sein würde, den im Eingange schon erwähnten zweiten Zweck ganz zu erreichen, nämlich den Schülern diejenigen mathematischen Kenntnisse beizubringen, deren sie später in verschiedenen Berufsarten bedürfen werden. Die Berücksichtigung dieses Zweckes verlangt also, daß der mathematische Unterricht, unbeschadet der Gründlichkeit und Strenge im Ganzen, doch nicht unnöthig lange bei Einzelheiten verweile, von den in den Gymnasialunterricht gehörenden Abschnitten der Mathematik vorzüglich nur die Hauptsätze berücksichtige, welche eine eng zusammenhängende Kette bilden, ohne zu weit einzugehen auf davon abgeleitete oder damit in Verbindung stehende Folgesätze und Nebensätze, deren Betrachtung zwar an sich sehr lehrreich sein kann, aber zu viele, für Anderes nöthige, Zeit wegnehmen würde, die daher nur hie und da einzeln, vorzüglich bei Gelegenheit von Aufgaben zu schriftlicher Bearbeitung, Berücksichtigung finden können.

III. Die eigentlichen Lehrstunden sollen natürlich dem Schüler nur Anleitung zum Lernen geben; es versteht sich daher von selbst, daß, wenn der mathematische Unterricht die gewünschten Früchte tragen soll, der Schüler auch außer jenen Lehrstunden einen Theil der zur Selbstbeschäftigung ihm frei gelassenen Zeit auf das Studium der Mathematik verwenden muß. Es fragt sich nun, wie dieser Privatfleiß der Schüler am Erfolgreichsten zu leiten sei.

Mit dieser Frage steht eine zweite in engem Zusammenhange: ist es zweckmäßig und nöthig, daß der öffentliche Unterricht an ein Lehrbuch der Mathematik, welches in den Händen der Schüler ist, angeknüpft werde, sowie, ob dieses Buch nur ein kurzer Leitfaden, welcher außer den Hauptlehrsätzen und Aufgaben nichts als eine kurze Andeutung der Beweise und Auflösungen enthält, oder ein ausführlicheres sein soll, welches für die wichtigeren Lehrsätze und Aufgaben die vollständig ausgeführten Beweise und Auflösungen mittheile?

Bei dem ersten wissenschaftlichen Unterrichte weniger Knaben, deren Privatbeschäftigung von dem Lehrer genau übersehen werden kann, mag es zweckmäßig sein, den Unterricht an einen ganz kurzen Leitfaden anzuknüpfen. Denn solchen Falls ist es thunlich, daß die Schüler angehalten werden, die Beweise der in jeder Lehrstunde durchgegangenen Lehrsätze und die Auflösungen der behandelten Aufgaben nach der Stunde privatim auszuarbeiten, und in der nächsten Lehrstunde das Niedergeschriebene vorzulesen, wobei sie auf die etwanigen Fehler und Mängel aufmerksam gemacht werden, ohne doch sogleich Alles schriftlich verbessern zu dürfen, worauf sie (also nach einer zweiten Stunde) wieder privatim in ein anderes Heft reinlich geschrieben eine zweite, und zwar verbesserte, Bearbeitung des Vorgelesenen einzutragen haben, was dann dem Lehrer zur Durchsicht und letzten Correctur übergeben wird.

Bei einer größern Anzahl von Schülern aber treten diesem Verfahren zweierlei Umstände hinderlich entgegen. Der erste ist, daß bei einer größeren Zahl von Schülern es ohne zu großen Zeitaufwand unmöglich wird, daß der Lehrer die erste Ausarbeitung jedes Einzelnen sich vorlesen lasse; er müßte also die Hefte vor der Stunde durchsehen, das Fehlerhafte nur anstreichen, dann in der Lehrstunde nur Einen und den Andern seine Ausarbeitung lesen lassen, und auf die hier oder sonst in anderen Heften bemerkten Fehler aufmerksam machen, wonach nun die Schüler die zweite Bearbeitung vorzunehmen hätten, welche aber nun wieder von dem Lehrer durchgesehen und jetzt wirklich corrigirt werden müßte. Wie groß, bei zahlreichen Classen fast unausführbare, Arbeit hierdurch dem Lehrer aufgebürdet würde, ist offenbar. — Ein zweites, noch wichtigeres, Hinderniß, zumal in geschlossenen Anstalten, liegt darin, daß es dem Lehrer dann unmöglich wird, immer zu beurtheilen, ob jeder Schüler mit eigenen Kräften ohne fremde Beihülfe das Niedergeschriebene ausgearbeitet habe.

Die fleißigeren Schüler, welche ohnehin einer strengeren Controle weniger bedürfen, werden dieses immer thun und ein gutes Heft vollständig ausgeführter Beweise der in dem Leitfaden aufgeführten Lehrsätze u. s. w. sich ausarbeiten; aber dergleichen Hefte werden, wie die Erfahrung gelehrt hat, später nur gar zu leicht von trägeren Schülern zum Abschreiben benutzt, und es ist die Entdeckung eines solchen Ungebührnisses, welches den durch die eigene freie Ausarbeitung beabsichtigten Zweck ganz und gar vereitelt, desto schwerer, je sorgfältiger und richtiger das benutzte Heft ausgearbeitet ist. Freilich kann der aufmerksame Lehrer mit der Zeit hinter solche Täuschung kommen; aber der Schade ist dann geschehen, wenn auch der betroffene Schüler bestraft wird.

Da nun noch hinzukommt, daß bei dem Unterrichte in den oberen Classen ein Lehrbuch ausführlicherer Art auch darum zweckmäßiger erscheint, weil theils allen Schülern sowohl Wiederholung als Vorbereitung dadurch erleichtert, theils den Fleißigeren und Befähigteren dadurch Gelegenheit gegeben wird, sich selbst weiter fortzubilden, als dieß durch den öffentlichen Unterricht, bei der nöthigen Rücksicht auf die mittel-

*) Ueberaus schätzbare und beachtenswerthe Winke über die methodische Behandlung des mathematischen Gymnasialunterrichts enthalten unter andern die „Anmerkungen zu seinem Lehrbuch der Mathematik" von E. G. Fischer, 5 Hefte, Berlin und Leipzig (bei Nauck) 1820—1835; das Lehrbuch selbst besteht ebenfalls aus 5 Theilen, deren jeder einen für sich abgeschlossenen Theil des Ganzen ausmacht. Auch die Einleitungen und hier und da gegebenen Winke in C. G. Wunder's Lehrbuche der Mathematik für Gymnasien, 4 Theile, Leipzig 1837—1841, können zur Beachtung empfohlen werden.

mäßigen Köpfe, welche die Mehrzahl bilden, geschehen kann; so scheint folgendes Verfahren als das zweckmäßigste empfohlen werden zu können:

Man führe ein **Lehrbuch** ein, welches den für den Unterricht **in allen** Classen nöthigen Stoff, und von den wichtigsten Lehrsätzen die Beweise, von den Aufgaben die Auflösungen ohne Weitschweifigkeit, doch in der nöthigen Vollständigkeit, ganz ausgeführt enthalte *).

Während der Unterrichtsstunden selbst wird es meistens am Besten sein, die Schüler keinen Gebrauch von dem Lehrbuche machen zu lassen; aber sie müssen es benutzen, theils um die in den Lehrstunden durchgegangenen Sätze für sich zu wiederholen, theils um sich in gewissen Fällen für eine nächste Lehrstunde auf bestimmte ihnen bezeichnete Sätze vorzubereiten, theils um zum Behufe schriftlicher Ausarbeitungen mit einzelnen nicht in das System zusammenhängender Lehren gehörenden, daher in den Lehrstunden nicht berührten, aber in dem Lehrbuche (vielleicht in einem Anhange) aufgeführten Sätzen sich bekannt zu machen. Wenn nun z. B. ein geometrischer Lehrsatz in der Lehrstunde bewiesen werden soll, so spricht der Lehrer zuerst diesen Satz klar aus und läßt ihn, wenigstens in den unteren Classen, von einem Schüler noch einmal angeben, verweist auch auf den Paragraph des Lehrbuchs, worin derselbe behandelt ist; dann aber muß jeder Schüler nach mündlicher Angabe des Lehrers die nöthige Figur in sein Uebungsheft (vergl. §. 10. des Lehrplanes) zeichnen.

In verwickelteren Fällen kann der Lehrer selbst die entsprechende Figur auch an die Schultafel zeichnen; oft wird es aber vorzüglicher sein, wenn er dieses unterläßt, jedoch durch Herumgehen bei den Schülern sich zu überzeugen sucht, ob auch Jeder die verlangte Figur in den Hauptsachen richtig entworfen hat.

Hierauf giebt er die Construction der Hülfslinien, wenn solche nöthig sind, selbst an, oder veranlaßt einen Schüler, sie aufzusuchen (das Lehrbuch darf natürlich hierbei nicht benutzt werden), und führt nun den Beweis, entweder selbst vortragend, oder mit Zuziehung eines Schülers fragweise entwickelnd. Dabei ist aber jeder Schüler gehalten, in seinem Hefte die den Beweis bildenden Umstände und Schlüsse als Gleichungen in Buchstaben kurz und in gehöriger Form einzutragen, und der Lehrer controlirt dieses Eintragen, theils durch unmittelbare Aufsicht während der Lehrstunde, theils dadurch, daß er sich von Zeit zu Zeit die Hefte zur Ansicht geben läßt. Der Zweck, der durch Halten dieser Hefte erreicht werden soll, ist hauptsächlich, die Schüler zur fortdauernden Aufmerksamkeit und Thätigkeit während der Lehrstunde zu nöthigen.

Zur Leitung des Privatfleißes dienen zunächst die oben angedeuteten Wiederholungen und Vorbereitungen mit Hülfe des Lehrbuches, von deren Ausführung der Lehrer sich freilich nur durch Fragen in der nächsten Lehrstunde überzeugen kann.

Außerdem wird er nicht ohne guten Erfolg den Schülern vorstellen, daß Jeder großen Gewinn davon haben werde, wenn er in einem **besondern** Hefte die in den Lehrstunden behandelten Sätze sorgfältig ausarbeite; die fleißigen Schüler werden diesem Winke oft folgen, um so mehr, wenn der Lehrer sie veranlaßt, die ausgearbeiteten Hefte ihm von Zeit zu Zeit zur Durchsicht vorzulegen. Das **Hauptsächlichste** für den Privatfleiß besteht aber in Bearbeitung von **Aufgaben**, welche jeder Classe von Zeit zu Zeit aufgegeben werden.

Dieselben bestehen theils im Beweisen solcher Lehrsätze, die in den Lehrstunden nicht vorgekommen sind, aber aus dem Durchgegangenen sich herleiten lassen, theils in Auflösung eigentlicher Aufgaben, die aber ebenfalls in den Lehrstunden nicht berührt oder doch nicht gehörig ausgeführt worden sind; und von beiden bietet die Mathematik, namentlich in ihrer (so sehr zu empfehlenden) Anwendung auf viele Lehren der Physik, Astronomie, mathematischen Geographie ꝛc., eine so große Fülle dar, daß der Lehrer immer Stoff zu Neuem hat, also nicht besorgen darf, der Schüler möchte bei der Bearbeitung ein altes Heft benutzen.

IV. Die schon oft erwähnte Eigenthümlichkeit des mathematischen Unterrichts, daß derselbe mehr wie jeder andere eine streng folgerichtige, von einem klar verstandenen Satze zum andern stufenweise fortschreitende, Entwickelung erfordert, bringt es mit sich, daß der Einzelne durch Versäumnisse einiger Lehrstunden, oder durch eine, vielleicht nur auf kurze Zeit eintretende, Erschlaffung der nöthigen Aufmerksamkeit und Anstrengung, oder durch Flatterhaftigkeit und noch nicht völlig überwundene Arbeitsscheu u. s. w. in seinen Fortschritten wesentlich beeinträchtigt wird. Die Unkenntniß oder das mangelhafte Verständniß einer Reihe von nur wenigen Sätzen wird das klare Verstehen vieler nachfolgenden Sätze dem Schüler, selbst bei aller Anstrengung, sehr schwer, oft unmöglich machen. Deßhalb ist es eine wichtige Pflicht des Lehrers, diesem Uebelstande und den daraus entspringenden nachtheiligen Folgen nach Kräften entgegen zu arbeiten. Er wird daher einen Schüler, der in einer oder in einigen Lehrstunden abwesend gewesen ist, oder aus irgend einer der angedeuteten Ursachen nicht die gehörige Aufmerksamkeit bewiesen hat oder hat beweisen können, anhalten, das Versäumte nachzuholen, was am Besten dadurch geschehen kann, daß er ihn veranlaßt, die während dieser Zeit durchgegangenen Sätze im Lehrbuche selbst durchzulesen und dann eine schriftliche Bearbeitung davon dem Lehrer zur Durchsicht einzugeben. Letztere wird oft sehr mangelhaft ausfallen; aber der Schüler muß doch einigermaßen mit den fraglichen Sätzen sich bekannt machen, und wird durch die von dem Lehrer ihm dazu gebotene Gelegenheit manche seiner Lücken ergänzen können.

Die **Durchsicht der Hefte**, welche jeder Schüler während des Unterrichts führen muß, macht den Lehrer aufmerksam, wo etwa Lücken der erwähnten Art statt finden, und ein ausführlicheres Lehrbuch macht es wieder möglich, von dem Schüler zu verlangen, daß er das Versäumte wenigstens einigermaßen selbst nachhole. — Was die habituell gewordene Schlaffheit und Trägheit einiger, oder die geringe geistige Kraft anderer Schüler betrifft, so werden die hierdurch herbeigeführten Mängel und Versäumnisse Einzelner freilich nie ganz durch den Lehrer ausgeglichen werden können; indessen wird Letzterer doch einigermaßen denselben dadurch entgegen wirken, daß er die betreffenden Schüler nöthigt, theils durch die Nachhülfe, welche sie bei anderen dazu befähigten Schülern finden können, theils nach Befinden selbst durch anderweit zu suchende Privatstunden die eingetretenen Lücken auszufüllen.

B. Lehrplan für den naturwissenschaftlichen Unterricht in den Gelehrtenschulen des Königreiches Sachsen.

(Vergl. oben Note * b. zum Regul.)

§. 1. Zweck, Stellung und Grenzen des **naturwissenschaftlichen Unterrichts** auf den Gelehrtenschulen des Königreichs Sachsen sind im Wesentlichen bereits durch das für

*) Daß die Lehrbücher von **Fischer**, **Gruner**, **Wunder** u. a. mehr enthalten, als unmittelbar in den Lectionen der Gymnasien behandelt werden kann, hat seinen guten, oben angedeuteten, Grund, zu welchem noch hinzugefügt werden mag, daß dem strebsamen Schüler das Lehrbuch, mit dem er durch und durch bekannt und vertraut geworden ist, auch nach der Schulzeit lieb und werth, — daß es ihm die Quelle sein und bleiben wird, aus der er seine mathematischen Kenntnisse nicht nur (leichter, besser und vollständiger als aus einem, noch so gut gehaltenen, **Hefte**) wieder auffrischen, sondern auch steigern und erweitern, — kurz: aus dem er sich Raths erholen kann, theils zu seiner Fortbildung, theils zu fruchtbarer Anwendung in allen den **Berufs**verhältnissen, in denen ihm eine mehr oder weniger umfängliche Kenntniß der reinen Mathematik nöthig, oder doch wünschenswerth ist.

solche erlassene Regulativ vom 27. December 1846 bestimmt worden.

Dieser Zweig der Bildung ist nothwendig, weil ein gewisser Grad naturwissenschaftlicher Kenntniß als Grundlage für die erfolgreiche Betreibung künftiger Fachstudien immer weniger entbehrt werden kann, empfiehlt sich aber vorzüglich auch dadurch, daß in solchem, vermöge seines Stoffes, wie seiner Methode, ein eigenthümliches, höchst wichtiges, formales Bildungsmittel gegeben ist.

Dem entsprechend sind die Zöglinge der Gelehrtenschule durch einen, zwar elementaren, doch gründlichen, über die verschiedenen Zweige der Naturkunde sich verbreitenden, Unterricht in den Inhalt und Geist dieser Wissenschaft **einzuführen.**

§. 2. Der gedachte Unterricht hat sich zwar auf die Anfangsgründe der Naturwissenschaften zu beschränken, jedoch in ununterbrochener Folge durch alle Classen der Gelehrtenschule, mit wöchentlich 2 Stunden in jeder, zu erstrecken, wozu noch im Sommer regelmäßige Excursionen kommen.

§. 3. Der Lehrer soll sich durch die Fülle des Stoffes nicht verleiten lassen, dem Schüler mehr mitzutheilen, als dieser sich zur Klarheit und Sicherheit des Wissens zu bringen vermag, vielmehr denselben vor allen in den Geist empirischer Forschung einführen, welcher die neuere Naturwissenschaft charakterisirt.

Die Ergebnisse der Wissenschaft sind nicht als Fertiges historisch zu überliefern, sondern vor den Augen und unter Mitwirkung des Schülers zu entwickeln.

In dem beschreibenden Theile ist dieser anzuregen, selbst die wesentlichen Merkmale zu finden, das Gemeinsame, wie das Unterscheidende aufzusuchen und den vergleichenden Maaßstab an die Erzeugnisse und Erscheinungen der Natur zu legen. In der Naturlehre hat der Lehrer dahin zu streben, daß der Schüler, von der Besonderheit der einzelnen Beobachtung ausgehend, analysirend, combinirend, von Satz zu Satz, von Aufgabe zu Aufgabe fortschreitend, bis zu der Allgemeinheit des Gesetzes geführt werde und von da aus wieder die besonderen Fälle übersehen und beherrschen lerne; dergestalt, daß er auf diesem Wege nicht nur vor seinen Augen das Gebäude der Wissenschaft, soweit es ihm zugänglich ist, errichten sehe, sondern auch, so viel als möglich, an der Aufwerfung der nächsten Frage, an der Aufsuchung der Mittel zu ihrer Beantwortung seine eigene Kraft versuche. Wird der Unterricht in diesem Geiste ertheilt, so wird er auch jenen Ernst bewahren und dem Schüler jene Anstrengung zumuthen, welche fern von spielender Tändelei vielmehr die Kräfte des Geistes und des Willens übt und stärkt.

§. 4. Von hoher Wichtigkeit ist die richtige Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffs, damit weder zu wenig noch zu viel gegeben, das aber, was zu lehren ist, in einer dem, seiner Hauptrichtung nach formalen, Bildungsgange entsprechenden Folge gelehrt werde. Dieser Zweck wird am Angemessensten in folgender Weise erreicht werden können.

a) Naturbeschreibung bildet den natürlichen Ausgangspunkt des naturwissenschaftlichen Unterrichts. Der Schüler soll zuerst das Concrete mit aufmerksamen Blicke betrachten und in der ihn umgebenden Körperwelt sich orientiren lernen. Daher ist die Naturbeschreibung in den beiden Classen des Progymnasiums (§. 16. des Regulativs) und in der untersten Classe der Gelehrtenschulen zu lehren, Zoologie und Botanik in Sexta und Quinta, Mineralogie und Geologie in Quarta. Obgleich der naturgeschichtliche Unterricht auf dieser Stufe ein näheres Eingehn in den physiologischen Zusammenhang der Lebensfunctionen der organischen Wesen nicht erlaubt, so bleibt doch dem Lehrer für Erweckung und Regelung der Anschauung, wie für Befreundung mit der Natur ein reiches Feld geboten.

Die den Naturwissenschaften auf Gelehrtenschulen zugemessene Zeit gestattet nicht, in den oberen Classen die Naturgeschichte neben der Naturlehre fortzusetzen. Excursionen sind indeß nicht nur mit den Schülern der unteren Classen zu veranstalten, sondern es ist auch denen der oberen Classen, so weit thunlich, Gelegenheit und Anregung zur Theilnahme an denselben zu geben.

b) Astronomie, mathematische und physische Geographie, einestheils beschreibend und beobachtend, anderntheils auf die wirkenden Ursachen eingehend, bilden einen angemessenen Uebergang von der Naturbeschreibung zur Naturlehre und sind in Tertia vorzutragen.

c) Naturlehre, nämlich mechanische Naturlehre, Erläuterung der Hauptbegriffe der Chemie und die Lehre von den Imponderabilien sind auf der Stufe zu lehren, wo theils die Fähigkeit zu einem abstracteren Denken, theils die nöthigen mathematischen Vorkenntnisse gewonnen sind, bilden daher die Aufgabe für Secunda und Prima.

§. 5. Die speciellere Anordnung der einzelnen Pensa bleibt den Lehrern, unter Aufsicht der vorgesetzten Behörde, überlassen. Die in den folgenden §§. enthaltenen Angaben sollen daher weniger im Einzelnen maaßgebend sein, als dazu dienen, die besonderen Materien namhaft zu machen und deren Umfang und Anordnung im Allgemeinen zu bezeichnen. Hierbei ist für die drei untern Classen, einschließlich des Progymnasii, nur ein jähriger, für die drei obern aber ein anderthalbjähriger Cursus angenommen worden. Wo die Theilung der einzelnen Classen in eine untere und obere Abtheilung oder die besondere Ansicht des Lehrers eine andere Anordnung der Lehrcurse wünschenswerth erscheinen läßt, ist, sofern die Aenderung wesentlicher Art ist, die Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzuholen.

§. 6. (a. Naturbeschreibung.) Dieser Unterricht hat mit der Zoologie und Botanik zu beginnen, nicht nur weil das Lebendige die Aufmerksamkeit des Anfängers mehr fesselt, sondern auch weil bei den organischen Gebilden das Unterscheidende und das Uebereinstimmende mehr in die unmittelbare Anschauung fällt. Die gleiche Rücksicht hat bei der für Sexta und Quinta zu treffenden Vertheilung des Lehrstoffs nach den Classen des Thier- und Pflanzenreichs vorzuwalten. Es scheint daher z. B. angemessen in Sexta mit der Beschreibung der höhern Thierclassen den Anfang zu machen.

Wegen der Benutzung lebender Pflanzen ist sowohl in Sexta als in Quinta die Botanik im Sommer, daher die Zoologie im Winter zu lehren.

Es wird für einen kundigen Lehrer keine Schwierigkeit haben, für Diejenigen, welche wegen anderthalbjährigen Verweilens in einer Classe einen Abschnitt zum zweiten Male hören, den wünschenswerthen Grad von Abwechselung in die Behandlung zu bringen.

In Quarta soll der Schüler in einem Cursus die wichtigsten Mineralgattungen mit den nöthigen Erläuterungen über ihre Zusammensetzung kennen lernen. Krystallographie kann hier nicht ausgeführt werden, doch sind die hauptsächlichsten Formen zur Anschauung zu bringen. In einem zweiten Cursus soll eine Darstellung der Lagerung der Gebirgsarten und der Umwälzungen, welche die Erdrinde erlitten hat, gegeben werden. Wo die Gegend zu mineralogischen Excursionen auffordert, wird der geologische Cursus sich mehr für den Sommer eignen, dagegen die Oryktognosie im Winter, mit Hülfe der Sammlung zu lehren und im Sommer auf den Excursionen zu üben sein.

§. 7. (b. Astronomie, mathematische und physische Geographie.) Von den drei für Tertia bestimmten Semestern ist eines für Kenntniß des gestirnten Himmels und der scheinbaren Bewegung der Gestirne, nebst der daran sich knüpfenden mathematischen Geographie zu verwenden, ein zweites auf Beschreibung des Weltgebäudes (Elemente der theorischen und physischen Astronomie), wobei die im ersten Semester behandelten Gegenstände theils zur Wiederholung für die älteren, theils zur nothwendigen Erläuterung für die neu hinzugetretenen Schüler wieder aufzunehmen sind. Das dritte Semester ist für physische Geographie zu bestimmen, wobei die zu gebenden Erläuterungen über Gegenstände der Physik mehr aus Beobachtung als aus Experimenten zu entnehmen sind und als Vorbereitung für die Naturlehre auch insofern dienen, als es dadurch möglich wird, den Schülern in der folgenden Classe in jeden Cursus der Physik eintreten zu lassen, wie dieß durch die halbjährigen Versetzungen nothwendig wird.

§. 8. (Naturlehre.) Bei der Vertheilung des Lehrstoffs durch Secunda und Prima ist besonders darauf zu sehen, daß keiner der in Secunda zu lehrenden drei Abschnitte mehr mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse voraussetze, als diejenigen, welche der Schüler bis einschließlich Tertia gewonnen hat. Dieß wird durch folgende Anordnung zu erreichen sein.

In Secunda: 1) ein Semester für allgemeine Physik (allgemeine Eigenschaften, Cohäsion, Schwere), nebst den Grundzügen der Chemie, — denn wenn auch die Chemie nicht als besondere Wissenschaft in den Lehrplan der Gymnasien aufzunehmen ist, so ist es doch nöthig, den Schüler durch eine passende Auswahl von Stoffen, Experimenten und Hinweisungen auf bekannte Erscheinungen eine Vorstellung von der materiellen Verschiedenheit der Körper und von den wichtigsten chemischen Processen, welche in der Natur und im täglichen Leben vorkommen, zu geben —; 2) ein Semester für die Lehre vom Gleichgewichte der schweren Körper, sowohl festen, als tropfbaren und luftförmigen Aggregatzustandes; 3) ein Semester für die Lehre von der Electricität, dem Galvanismus, Magnetismus und dem Zusammenhange dieser Kräfte.

In Prima: 1) ein Semester für die Bewegung der festen, auch tropfbaren Körper (Fall, Wurf, Pendel, Fliehkraft, Ausfluß, Wellen), nebst der Lehre vom Schalle; 2) ein Semester für die Lehre vom Lichte; 3) eines für Wärmelehre und Meteorologie. Der Lehrstoff der ersten Classe wird übrigens zu erweiternden Rückblicken auf die verschiedenen bis dahin behandelten Gegenstände der Naturwissenschaft, insbesondere der Astronomie, erwünschte Gelegenheit geben.

Verordnung*), die Versicherung der Kirchen-Capellen und Betstübchen bei der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr., vom 17. Juli 1847.

(G. u. Vbl. v. 1847. S. 134.)

Im Einverständnisse der Königlichen Ministerien des Innern, ingleichen des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist die Bestimmung getroffen worden, daß die in Kirchen ein- oder angebauten sogenannten Privat-Capellen und Betstübchen hinkünftig hinsichtlich der Brandversicherung als integrirende Bestandtheile der Kirchen angesehen, und daher die von denselben zu entrichtenden Brandversicherungsbeiträge, in Verbindung mit den für die Kirchen selbst zu bezahlenden, zugleich aber, wie diese, nach Maaßgabe der in dem Gesetze vom 14. November 1835, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, §. 42. enthaltenen Bestimmung, von und mit dem 1. Januar 1848 an, nur von der Hälfte der catastrirten Versicherungssumme erhoben werden sollen.

In dessen Folge ist eine Berichtigung derjenigen Brandversicherungscataster erforderlich, nach denen die Brandversicherungsbeiträge von den besagten Kirchen-Capellen und Betstübchen dermalen von der vollen Versicherungssumme zu entrichten sind. Es werden daher die Ortsobrigkeiten in Verwaltungssachen, in deren Orts-Brandversicherungscatastern dergleichen Versicherungen vorkommen, hierdurch angewiesen, mittelst der verfassungsmäßig im Monate October dieses Jahres einzureichenden Catasternachträge die hierauf bezüglichen Ansätze in dem Brandversicherungscataster zu berichtigen.

Für das laufende Halbjahr hat es noch bei der zeitherigen Einrichtung zu bewenden.

Dresden, den 17. Juli 1847.

*) Der Brandversicherungscommission.

Verordnung [1]), die vor wirklicher Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge beizubringende Einwilligung der Vorgesetzten und Dienstherren betr., vom 31. Juli 1847.

(G. u. Vbl. v. 1847. S. 134.)

Es ist wiederholt zu bemerken gewesen, daß die Vorschrift der allgemeinen Städteordnung §. 97. unter a, wonach

> Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, ingleichen gutsherrliche Beamte, und zwar letztere in den ihren Dienstherren untergebenen Vasallenstädten, wo sie das Bürgerrecht erlangt haben, die Einwilligung ihrer Vorgesetzten und Dienstherren vor der wirklichen Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge beizubringen haben,

nicht genau befolgt worden ist.

Das Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, auf diese gesetzliche Vorschrift Alle, die sie angeht, andurch aufmerksam zu machen und die Kreisdirectionen anzuweisen, vermöge des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts darauf zu halten, daß derselben allenthalben pünktlich nachgegangen werde [2]).

Dresden, am 31. Juli 1847.

1) Des Ministerii des Innern.

2) In Bezug auf die durch obige V. des M. d. Innern vom 31. Juli 1847 eingeschärfte Vorschrift wegen Einholung der Genehmigung der Vorgesetzten vor der Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge hat das CM., in dessen Ressort die Geistlichen, die Professoren der Universität, so wie die Gymnasial- und Volksschullehrer, ingleichen die Lehrer an den Seminarien und den beiden Taubstummen-Anstalten bei vorgedachter Maaßregel in Berücksichtigung kommen, die Ansicht gefaßt, daß bei den Geistlichen, mit alleiniger Ausnahme der Superintendenten, und bei den Volksschullehrern die fragliche Genehmigung zu Uebernahme eines städtischen Amtes von den Kreisdirectionen und beziehendlich dem Ges.-Cons. zu Gl., wegen sämmtlicher übrigen genannten Beamten dagegen, mit Einschluß der Superintendenten, von ihm, dem Ministerio, selbst zu ertheilen sei. In dessen Gemäßheit ist nun

a) unter dem 11. Dec. 1847 an sämmtliche Kreisdirectionen so wie an das Ges.-Cons. zu Gl. zur Nachachtung und weitern behufigen Verfügung V. ergangen, wobei die genannten Behörden zugleich ange-

Verordnung*), die Entscheidung eines Zweifels in Beziehung auf das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28. Januar 1835, §. 64. betr., vom 5. August 1847.

(G. u. Vbl. v. 1847. S. 133.)

Nach einem Vortrage des Oberappellationsgerichts ist Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmung des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28. Januar 1835, §. 64. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 87.), daß Ehegerichte für die Dauer des Ehestreites oder einer zeitigen Scheidung von Tisch und Bett feststellen dürfen, welcher Theil für die Erziehung der Kinder zu sorgen und ob und in welcher Größe der Ehemann der Ehefrau Alimente auch für die Kinder zu verabreichen habe, auch auf den Fall zu beziehen sei, wenn nach bereits beendigtem, aber erfolglos gebliebenem Zwangsverfahren der unschuldige Theil nicht auf Scheidung, sondern auf Verabreichung von Alimenten anträgt; es hat sich jedoch das Oberappellationsgericht zu dem Beschlusse vereinigt,

daß die Entscheidung über die gesetzliche Verpflichtung des Ehemannes zur Verabreichung von Alimenten für die Ehefrau und die in der Ehe erzeugten Kinder, sowie über die Verbindlichkeit, für Erziehung der Letzteren zu sorgen, auch dann ausschließlich zur Competenz der Ehegerichte gehöre, wenn nach bereits beendigtem Zwangsverfahren der unschuldige Theil nicht auf Scheidung, sondern auf Verabreichung von Alimenten anträgt.

Das Justizministerium erachtet diese Entscheidung für sachgemäß, und macht daher solche in Gemäßheit §. 27. des gedachten Gesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 80.) hiermit zur Nachachtung für sämmtliche Ehegerichte des Landes bekannt.

Dresden, den 5. August 1847.

Verordnung*), die Todtenscheine wegen der im Königreiche Sachsen versterbenden Schwedischen und Norwegischen Unterthanen betr., vom 3. Januar 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 3.)

In den Königreichen Schweden und Norwegen ist die Anordnung getroffen worden,

daß, wenn in dem einen oder dem andern der genannten Königreiche ein ausländischer Unterthan mit Tode abgehen sollte, die Localbehörde innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine Ausfertigung an den Gouverneur der Provinz einzusenden habe, in welcher nachstehende Notizen zu verzeichnen seien:

der Name und die Taufnamen des Verstorbenen, dessen Stand oder Handwerk, der Ort seines letzten Aufenthalts,
sein Geburtsort und sein Alter,
ferner die bekannt gewordenen Nachrichten
über den Umfang seines Nachlasses,
über Namen, Stand und Wohnort seiner Aeltern oder sonstigen Verwandten, und über die Erben, welche er etwa im Lande hinterlassen hat,

welche Ausfertigungen schließlich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Stockholm zu gelangen haben.

Da nun bei Benachrichtigung von dieser Anordnung Seiten der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung der Wunsch, daß ein Austausch derartiger Todesanzeigen zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und ihr vereinbart werde, anher eröffnet, und einer solchen Uebereinkunft hierorts beigestimmt worden ist; so werden die Geistlichen aller Confessionen und die Obrigkeiten hiesiger Lande hierdurch angewiesen, bei den in ihren Bezirken sich ereignenden Todesfällen Schwedischer oder Norwegischer Unterthanen Todtenscheine in der obgedachten Weise unentgeltlich auszustellen, und an die ihnen vorgesetzte Kreisdirection zur weitern Legalisirung einzureichen, von welcher sie an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kostenfrei zu befördern sind.

Dresden, am 3. Januar 1848.

Bekanntmachung), den zwischen Sachsen und Oesterreich abgeschlossenen Haupt-Grenz- und Territorial-Receß betr., vom 11. April 1848.**

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 58.)

Nachdem zu Ausführung des bereits i. J. 1815 vereinbarten Austausches der gegenseitigen Enclaven zwischen

---

wiesen worden sind, in den hiernach zu ihrer Entschließung gestellten Fällen mit Vorsicht zu Werke zu gehen, und in zweifelhaften Fällen an das CM. zu berichten.

Uebrigens haben nach dieser V. die Ephoren, so viel dieselben für ihre Person betrifft, eintretenden Falls die fragliche Genehmigung vom M. unmittelbar einzuholen, wogegen von den Seminardirectionen in vorkommenden Fällen behufs der Einholung der Genehmigung des M. an die ihnen vorgesetzte Kreisdirection und beziehendlich das Ges.-Conf. zu Gl. Bericht zu erstatten ist.

b) Soviel die Oberlausitz betrifft, so ist rücksichtlich derjenigen Geistlichen und Volksschullehrer, welche den Stadträthen zu Budissin und Zittau, der standesherrlichen Justizcanzlei zu Königsbrück und den Gerichten zu Pulsnitz untergeben sind, durch eine fernerweite V. des CM. an die Kreisd. zu B. vom 3. Febr. 1848 die obige Anordnung wegen Einholung der Genehmigung der Kreisdirectionen dahin modificirt worden, daß bei diesen Geistlichen und Lehrern den gedachten Unterbehörden eintretenden Falls die erste Entschließung in der Sache überlassen bleiben soll, weil nach der kirchlichen Verfassung der Oberlausitz diesen Behörden die kirchliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz zusteht. Es haben dieselben aber, dafern sie die bei ihnen einzuholende Genehmigung zu ertheilen gemeint sind, jedesmal bei der Kreisdirection vorerst anzufragen, ob und inwiefern dieser etwa aus einem höhern Gesichtspuncte gegen diese Genehmigung irgend ein Bedenken beigehe.

c) Wegen der Professoren bei der Universität, der Gymnasiallehrer und der Lehrer an den beiden Taubstummen-Anstalten ist unter dem 11. Dec. 1847 beziehendlich an den academischen Senat, an die betreffenden Schulinspectionen und Gymnasial-Commissionen und an die Directoren der gedachten Anstalten das Nöthige ebenfalls verfügt und dabei angeordnet worden, daß, so oft einer der Professoren oder sonstigen Beamten der Universität und beziehendlich einer der dortigen Lehrer zu einem städtischen Amte gewählt werden sollte, zum Ministerio hierüber jedesmal sofortige Anzeige zu erstatten, und behufs der von diesem zu fassenden Entschließung darüber, inwiefern dem Gewählten die Uebernahme des ihm übertragenen Amtes zu gestatten sei oder nicht, dabei jedesmal sich gutachtlich darüber auszusprechen sei, ob die fragliche Function mit den Lehrerpflichten des betreffenden Gewählten und dessen sonstiger amtlichen Thätigkeit auch vereinbar erscheine.

*) Des Ministerii der Justiz.

*) Der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts, u. des Innern.

**) Des Ministerii des Innern.

den Königreichen Sachsen und Böhmen und zu Beseitigung der an der Sächsisch-Böhmischen Grenze Statt gefundenen Zweifel und Irrungen der anliegende Haupt-Grenz- und Territorial-Receß unterm 5. März dieses Jahres abgeschlossen worden ist, derselbe auch, besage der ferner beigefügten Ratificationsurkunde vom 13. desselben Monats, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sachsen erhalten hat, und die Auswechselung dieser Urkunde gegen die von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ertheilte Ratification am 10. des laufenden Monats April erfolgt ist; so wird, Allerhöchstem Befehle gemäß, der gedachte Haupt-Grenz- und Territorial-Receß, nebst den dazu gehörigen Beilagen A. und B., der in dessen XIX. Artikel getroffenen Verabredung entsprechend, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 11. April 1848.

Haupt-Grenz- und Territorial-Receß zwischen Sachsen und Oesterreich, geschlossen und unterzeichnet zu Dresden, am 5. März 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 59.)

Art. I. Der Lauf der Grenze zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen bleibt vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Staatsvertrags an, so festgestellt, wie er durch diesen Vertrag bestimmt worden ist, und wird von beiden Theilen in der Art anerkannt, daß alle dadurch und durch die unter A. hier beigefügte Separatacte ausgeglichenen Zweifel und Irrungen für immer abgethan sind. Die ebengedachte Separatacte soll so angesehen werden, als wäre sie Wort für Wort in dem Hauptrecesse enthalten 2c.

Art. V. Ueber den Lauf der Grenze wird eine Grenzkarte durch beiderseitige Feldmesser, nach den darüber bei der Immediat-Commission bereits vereinbarten nähern Bestimmungen, aufgenommen werden. Mit dem nächstkommenden Frühjahre wird diese Aufnahme an den schon vermarkten Saaz-erzgebirgischen und Jungbunzlau-lausitzer Kreisgrenzen beginnen, und sie wird bei den übrigen Grenztracten in Angriff genommen werden, sobald die Vermarkung und Beschreibung derselben beendigt ist. Die Grenzkarte wird in zwei wechselseitig beglaubigten Parien ausgefertigt werden und so zu betrachten sein, als bilde sie einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Staatsvertrags; sowie selbe, nebst den Grenzbeschreibungen sammt dazu gehörigen Vermessungstabellen, künftig zur Beilegung allenfallsiger Zweifel und Irrungen, dann für die spätern Grenzrevisionen (Artikel VII.) dienen wird 2c.

Art. VIII. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich entsagt Seinen Ansprüchen auf die bisher streitig gewesene Landeshoheit über die vier Rumburger Ortschaften: Nieder- und Neu-Leutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde, welche, eben so wie die Enclave Schirgiswalde**) bereits zu Handen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und dessen Nachfolger mittels Traditionsurkunde vom 4. Juli 1845 übergeben worden ist, nebst den sonstigen wechselseitig cedirten, in der beiliegenden Separatacte verzeichneten Gebietsparzellen und Enclaven, in den vollständigen Besitz ihrer neuen Landesherren, deren Erben und Nachfolger übergehen 2c.

Art. XVI. Da die gegenseitigen Gebietsabtretungen, welche der Bestimmung der neuen Grenzlinie bei Ullersdorf und Weigsdorf, besage §. 93. der Separatacte, zum Grunde liegen, und auf den bisherigen kirchlichen, Schul-, Jurisdictions- und politischen Verband der genannten Ortschaften, so wie der durch die Abgrenzung bei Weigsdorf mitbetroffenen Orte Neuminkwitz und Dörfel Einfluß äußern, besondere Bestimmungen für die künftige Regulirung der deßfallsigen Verhältnisse nöthig machen; so sind solche in Folgendem getroffen worden:

1. So lange die Königlich Sächsische oder die Kaiserlich Oesterreichische Regierung nicht etwas Anderes verfügt, bleiben die der evangelischen Confession zugethanen Einwohner der, der neuen Abgrenzung zufolge, unter Böhmische Hoheit gehörigen Gebietstheile von Ullersdorf in die dasige Kirche, und die katholischen Einwohner der künftig nach Sachsen gehörigen Ullersdorfer Gebietstheile in die Kirche zu Grottau eingepfarrt.

2. Eben so wird der Parochialverband der gegenwärtig zur Weigsdorfer Parochie gehörigen, sowohl Sächsischen als Böhmischen Ortschaften durch die gegenseitigen Gebietsabtretungen vor der Hand nicht verändert; so daß namentlich auch die unter Böhmische Hoheit übergehenden evangelischen Einwohner von Weigsdorf, Neuminkwitz und Dörfel in die Kirche zu Weigsdorf eingepfarrt bleiben.

3. Die evangelischen Böhmischen Unterthanen obgedachter Gebietstheile genießen die Rechte der Parochianen der Kirchen zu Ullersdorf und Weigsdorf. Die auf gesetzlichen Anordnungen beruhenden Leistungen für Kirche, Pfarre und Schule sind von den eingepfarrten und eingeschulten ausländischen Unterthanen in gleicher Maaße, wie von den ebendahin eingepfarrten und eingeschulten inländischen Unterthanen, nach den gesetzlichen Bestimmungen jenes Staates, welchem die Parochie oder Schule angehört, zu entrichten. Sowie dieß namentlich auf die aus Sachsen in die katholische Schule zu Ullersdorf Eingeschulten sich mit zu beziehen hat, so gilt dasselbe auch in Betreff der Grottauer Kirche von den dahin eingepfarrten sächsischen katholischen Unterthanen zu Ullersdorf.

Die betreffenden Seelsorger und Schullehrer haben bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen über die eingepfarrten und eingeschulten Unterthanen des Nachbarlandes auf die in dem Staate, welchem diese Unterthanen angehören, bereits bestehenden oder künftig erlassen werdenden Gesetze die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

4. Die Abtheilung der Schulen bei Weigsdorf dauert in dermaliger Weise fort, so daß die Kirchenschule zu Weigsdorf, so lange keine Aenderung verfügt wird, den

**) S. wegen Schirgiswalde die dießfallsige Bekanntm. v. 15. Juli 1845, und wegen der Incorporation der übrigen hier genannten an Sachsen abgetretenen bisher Böhmischen Gebietstheile die Bekanntm. v. 31. März 1849.

ihr jetzt zugewiesenen Theilen von Weigsdorf gemeinschaftlich verbleibt, unter der Inspection des Pfarrers zu Weigsdorf, der auch bei der an Böhmen übergehenden Schule zu Dörfel die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht behält.

5. Wenn eine, nach §§. 1. 2. und 4. der Entschließung der betreffenden Regierungen vorbehaltene Abänderung in der vorerst beizubehaltenden Gemeinschaftlichkeit der Parochial- und Schulverhältnisse außer der Zeit einer Vacanz verfügt würde; so kann dieß nur unter Gewährung einer, von dem die Auspfarrung oder Ausschulung verfügenden Theile, den betroffenen Seelsorgern, Kirchendienern und Schullehrern für die Person auszusetzenden, Entschädigung für den durch die Auspfarrung oder Ausschulung ihnen erwachsenden Verlust am Diensteinkommen geschehen. Den im eintretenden Falle aus dem ausländischen Parochialnexus ausscheidenden Theilen bleibt die Freiheit ihrer Religionsübung und, insofern die nach den Landesgesetzen hierzu erforderlichen Bedingungen eintreten, auch die Selbstständigkeit der Parochialverhältnisse gesichert.

6. Der Kirche, dem Pfarrer, und dem Schullehrer zu Weigsdorf wird für so lange, als die gemeinschaftliche Einpfarrung der beiderseitigen Unterthanen besteht, die Abentrichtung der in den Beilagen IV. und V. des commissarischen Protocolls vom 19. August 1830 verzeichneten, von böhmischen Parochianen zu entrichtenden Zehnten und Zinsen zugestanden, insofern die Betheiligten nicht solche Einwendungen dagegen zu erheben vermögen, auf deren Grundlage sie, den in Böhmen bestehenden Landesgesetzen zufolge, zur Abentrichtung nicht angehalten werden können. Unter Voraussetzung der künftigen richtigen Abführung, wird man Königlich Sächsischer Seits zu Vermittelung eines billigen Abkommens wegen deßfallsiger Rückstände, so weit deren bisher erwachsen, die Hand bieten.

Eben so sind auch zur Kirche und Pfarre zu Grottau und zur katholischen Schule zu Ullersdorf von den eingepfarrten und eingeschulten Königlich Sächsischen Unterthanen die bisherigen privatrechtlich begründeten Zehnten, Zinsen und sonstigen Giebigkeiten abzuentrichten; was auch von den etwaigen Rückständen gilt.

Von dem Zeitpunkte an, wo den vorhergehenden Paragraphen gemäß, der Pfarrer und der Schullehrer zu Weigsdorf für die Oesterreichischen Unterthanen keine Seelsorge und Schuldienste mehr leisten werden, kommen auch, unbeschadet der nach Absatz 5. zu gewährenden Entschädigung, die vorstehend bezeichneten Zehnten und Zinsen, so wie alle solche Leistungen, die bisher nur als Entgelt für die Schul- und seelsorglichen Functionen bestimmt waren, von und für die Oesterreichischen Unterthanen in Wegfall; welche Bestimmung auch in Bezug auf die Leistungen sächsischer Unterthanen an Pfarren, Kirchen und Schulen des Oesterreichischen Gebiets zu gelten hat.

7. Die beiderseitigen Regierungen werden den zwischen den Herrschaften Reibersdorf und Friedland wegen des Collaturrechts bei der Kirche zu Weigsdorf obwaltenden Streit dahin zu vermitteln suchen, daß das streitige Recht der erstgenannten Herrschaft, gegen Befreiung der letzteren von dem auf den herrschaftlich friedländischen Meierhöfen für die Pfarre zu Weigsdorf haftenden Decem, überlassen werde. Inmittelst verbleibt es, unter Verwahrung der gegenseitig hierunter in Anspruch genommenen Berechtigungen, bei der bisher Sächsischer Seits stattgefundenen Ausübung dieses Collaturrechts.

8. Die Verwaltung sämmtlicher bei der Kirche zu Weigsdorf bestehenden Legatenstiftungen, insbesondere des Penziger Legats, bleibt, unter der bereits vorstehend ausgedrückten Verwahrung, dem Pfarrer und den Sächsischen evangelischen Collatoren, vorbehältlich jedoch des Rechts auf fernern theilweisen Mitgenuß der Zinsen derselben für die künftig Böhmischen Ortsantheile, so weit er ihnen bisher zugestanden hat. ꝛc.

10. Den Sächsischen und Böhmischen Gerichtsherrschaften verbleiben auch über die, dem Gebietsaustausche zufolge, unter fremde Hoheit kommenden Gebietstheile die bisher ausgeübten Jurisdictionsgerechtsame und obrigkeitlichen Rechte; jedoch unter der Hoheit, mithin nach den Gesetzen und unter der Oberaufsicht des Staates, dem diese Gebietstheile künftig angehören, und dergestalt, daß jene Gerechtsame durch einen von der Regierung dieses Staats verpflichteten, und in deren Gebiet wesentlich wohnhaften, zu dieser Geschäftsbesorgung befähigten Beamten ausgeübt werden, auch überhaupt allem dem genügt werde, was in Bezug auf diese Ausübung die in gedachtem Staate bereits bestehenden oder künftigen Vorschriften erfordern. ꝛc.

15. Es wird ermittelt werden, ob und welche verhältnißmäßige Vergütungsantheile den beiderseits aus dem bisherigen Staatsverbande ausscheidenden Unterthanen aus dem Gemeindevermögen oder aus solchen öffentlichen Fonds gebühren und zu verabfolgen sind, zu deren Errichtung sie oder ihre Vorfahren mitgewirkt und an deren Vortheilen sie Theil zu nehmen berufen waren; auch wird in Erwägung genommen werden, was etwa sonst noch in gemeinschaftlichem Einverständnisse beider Regierungen vorgekehrt werden könne, um die aus der Veränderung der Hoheitsverhältnisse für die Privatinteressen der dadurch Betroffenen hervorgehenden Folgen möglichst wenig fühlbar zu machen.

Art. XIX. Gleichermaßen ist in Ansehung einiger besonderer bei dem Niederleutersdorfer Bezirke zu berücksichtigender, und durch dessen Abtretung an Sachsen herbeigeführter Verhältnisse Nachstehendes vereinbart worden:

1. Bei den Schwierigkeiten, welchen die Verweisung der katholischen Bevölkerung der Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde an eine Sächsische Seelsorge dermalen unterliegt, bleibt, so lange Königlich Sächsischer Seits andere Anordnung nicht getroffen, oder auch von der K. K. Oesterreichischen Regierung die Aufhebung des gegenwärtigen Zustandes nicht gewünscht wird,

die katholische Einwohnerschaft jener vier Orte in Ansehung der Seelsorge und des Genusses der Sacra an die Geistlichkeit zu Warnsdorf verwiesen; so daß letzterer auch die Ertheilung des katholischen Unterrichts in der Schule zu Neuleutersdorf, dann die Localinspection über dieselbe, obwohl unter Beobachtung der Königlich Sächsischen Schulgesetze, zustehen wird. Die den Königlich Sächsischen Landesgesetzen zufolge pfarramtlich festzustellenden Ereignisse und Familienverhältnisse sind durch das obrigkeitliche Amt der Herrschaft Rumburg bei der Pfarre zu Oberleutersdorf Behufs der Eintragung in das Kirchenbuch zur Anzeige zu bringen, ohne daß jedoch für derartige Anzeigen einigerlei Stolgebühren werden angesonnen werden. Die Ausstellung der Tauf-, Trau- und Beerdigungsscheine verbleibt der Geistlichkeit zu Warnsdorf, und die gedachte katholische Einwohnerschaft hat — wenn es nicht schon bisher der Fall gewesen sein sollte — zu den Parochiallasten des Oberleutersdorfer Bezirks nichts beizutragen. xc.

3. Die im vorstehenden Art. XVI. unter 9. und 10. über die Aufrechterhaltung der Dominialqualität, dann der Jurisdictionsgerechtsame und der obrigkeitlichen Rechte und über deren Ausübung getroffenen Bestimmungen gelten auch in Bezug auf die nur gedachten Ortschaften; es giebt aber die Königlich Sächsische Regierung ihre Zustimmung, daß die Obrigkeit der Herrschaft Rumburg diese Gerechtsame bei dem ihr angehörigen in Sachsen gelegenen Lehngute Neugersdorf, so lange die mehr erwähnten vier Ortschaften mit diesem Gute denselben Besitzer haben, mit verwalten lassen könne. xc. xc.

Art. XX. Gegenwärtiger Haupt- Grenz- und Territorial-Receß wird den beiden Allerhöchsten Souverainen zur Genehmigung vorgelegt, und es wird derselbe nebst der Separatacte und der Convention über die Grenzbäche nach Austausch der Ratificationen, welcher zu Dresden binnen acht Wochen, oder wo möglich noch früher, erfolgen wird, gehörig kund gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, den 5. März 1848.

A. Separatacte, geschlossen und unterzeichnet zu Dresden am 5. März 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 68 fg.)

Zur Beilegung der an mehreren Strecken der Sächsisch-Böhmischen Grenze vorwaltenden Irrungen und Zweifel und zur Austragung der damit in Verbindung stehenden Privatstreitigkeiten haben die hierzu von ihren Allerhöchsten Höfen bevollmächtigten außerordentlichen Commissare die nachstehende Uebereinkunft getroffen: xc.

§. 18. Den beiderseitigen Grundsätzen der Territorialpurification gemäß, hat die Königlich Sächsische Regierung die wegen des jus summum circa Sacra und des jus episcopale, namentlich bei Fleißen, so wie wegen des Parochial- und Schulverbandes, namentlich des Dorfes Grün mit der Kirche zu Elster, und des Dorfes Fleißen mit der Kirche zu Brambach, auch wegen der Leistungen der Dörfer Ottengrün und Voitersreuth an die Kirche und Schule zu Schönberg erhobenen Ansprüche fallen lassen, und es ist dagegen K. K. Oesterreichischer Seits für ganz gleiche Verhältnisse die Gegenseitigkeit dem Königreiche Sachsen zugesichert worden.

Eine ausnahms- und theilweise temporäre Aufrechterhaltung des Parochial- und Schulverbandes zwischen Zubehörungen beiderlei Staaten in einzelnen geeigneten Fällen ist als Gegenstand eines besondern Uebereinkommens angesehen worden. xc. xc.

Verordnung[1], die Jahresanzeigen über Geistliche, Schullehrer und Candidaten betr., vom 21. Juli 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 147.)

Nach Punct 4. und 7. in §. 170. der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835, nach der Verordnung vom 3. September 1838, die Circularpredigten und die Jahresanzeigen über die geistliche Amtsführung betreffend, und nach §. 13. und 14. des Regulativs über die theologischen Candidaten-Vereine vom 20. März 1844 sind über die Amtsführung, die Leistungen und das Verhalten der Geistlichen, der Schullehrer und der Candidaten der Theologie, des Predigtamts und des Schulamts von den Superintendenten alljährlich Anzeigen an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Die Superintendenten werden hiermit angewiesen, den Geistlichen, Schullehrern und Candidaten künftig auf Verlangen die Einsicht in diese Anzeigen, so weit solche einen Jeden angehen, zu gewähren[2]).

Hiernach haben sich auch in der Oberlausitz, rücksichtlich der Candidaten der Theologie und des Predigtamts, die Vorstände der theologischen Candidatenvereine zu achten.

Dresden, am 21. Juli 1848.

Verordnung*), die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen betr., vom 5. August 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 165.)

Da es in Rücksicht auf manche pfarramtliche Handlungen und Pflichten von Wichtigkeit ist, daß die Pfarrer davon sichere Nachricht erhalten, ob Eheleute ihrer Kirch-

---

1) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

2) Eine gleiche Einsicht soll den Schullehrern auf dießfallsiges Verlangen auch in die von den Localschulinspectoren halbjährlich an die Districtsschulinspectoren über den Zustand der ihrer Aufsicht untergebenen Schulen zu erstattenden Berichte gewährt werden, nach einer fernerweiten V. des CM. vom 4. Nov. 1848. (Leipz. Zeitung No. 316.)

Ferner ist durch V. des CM. vom 19. Jan. 1849 den Ephoren und beziehendlich der Kreisd. zu B. zur Bescheidung der ihnen untergebenen Lehrer eröffnet worden, wie es sich von selbst verstehe, daß, nachdem zufolge der V. vom 21. Juli 1848 und vom 4. Nov. 1848 den Lehrern die Einsicht der nach §. 166. und 170. Pct. 4. und 7. der Ausf.-V. zum Schulgesetze von den Local- und Districtsschulinspectoren über die Leistungen und das Verhalten der erstern zu erstattenden Anzeigen auf Verlangen gestattet werden solle, denselben auch die Einsicht der nach der mit der V. an die Kreisdirectionen, die Besetzung von Elementar-Volksschullehrerstellen Königl. Patronats und das dabei zu beobachtende Verfahren betr. vom 29. März 1841 (im S. B. II. Abth. No. 130. 7.) den Ephoren zugefertigten besondern Anweisung von diesen den bei ihnen einzureichenden Anhaltungsgesuchen um erledigte Schulstellen versiegelt beizugebenden Zeugnisse über die Bittsteller nicht weiter vorzuenthalten sei.

*) Des Ministerii der Justiz.

fahrt, unter denen Eheirrungen entstanden und nach fruchtlosem Sühneversuche durch Anträge auf Ehescheidung oder Nichtigerklärung der Ehe, zur Verhandlung vor den Ehegerichten gediehen, nach der Zeit wirklich geschieden worden sind, gleichwohl nach den zeitherigen Vorschriften eine amtliche Kunde hiervon den Pfarrern in der Regel nicht, sondern nur bei besonderer Veranlassung, wie im Falle der anderweiten Verehelichung eines geschiedenen Ehegatten, zuzugehen pflegt, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Sämmtliche Ehegerichte haben, wenn in den vor ihnen anhängigen Ehesachen die gänzliche Scheidung oder die Nichtigkeit des Ehebündnisses definitiv ausgesprochen worden und das dieselbe aussprechende Erkenntniß in Rechtskraft getreten ist, dem Pfarrer, welcher den in §. 56. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände rc. vom 28. Januar 1835 (S. 85. des G.- u. Vbl. v. J. 1835) vorgeschriebenen Sühneversuch gehalten hat, hiervon in Kürze Nachricht zu geben.

2. In den Fällen, wo nach Vorschrift des angeführten Gesetzes um deßwillen, weil einer der Ehegatten Katholik ist, ein doppelter Sühneversuch, sowohl vor dem Pfarrer des einen, als vor dem Pfarrer des andern Theils stattgefunden hat, sind diese Pfarrer beide, wie vorstehend, zu benachrichtigen.

3. Ist bei Ehegatten, welche sich in einer Strafanstalt oder in einer der allgemeinen Heil- und Versorgungsanstalten befinden, der Sühneversuch in Gemäßheit §. 18. der Verordnung „die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Jan. 1835 betreffend" vom 9. April 1836 (S. 89. des Ges.- u. Vbl. v. J. 1836) von dem Pfarrer der Anstalt gehalten worden, so ist die oben vorgeschriebene Benachrichtigung an den Pfarrer des Wohnorts des Ehemannes zu richten.

4. Die unter 1. vorgeschriebene Benachrichtigung des Pfarrers kann jedoch unterbleiben, wenn letzterer als geistlicher Beisitzer des Ehegerichts (§. 55. des angeführten Gesetzes) an der Abfassung des die Ehescheidung oder die Nichtigkeit des Ehebündnisses definitiv aussprechenden Erkenntnisses selbst Theil genommen hat.

Dresden, am 5. August 1848.

Bekanntmachung*), den amtlichen Sprachgebrauch betr., vom 24. October 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 193.)

Da es angemessen erscheint, bei dem durch das Mandat vom 21. März 1831 (Ges.-S. S. 63.) und die Bekanntmachung vom 12. September 1835 (Ges.- u. Vbl. S. 460.) vorgeschriebenen, sowie dem sonst zeither üblich gewesenen amtlichen Sprachgebrauche, eine größere Vereinfachung eintreten zu lassen, so sind mit Allerhöchster Genehmigung nachstehende Bestimmungen hierüber getroffen worden:

1. Die Vorschrift des Mandats vom 21. März. 1831 §. 3. in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. September 1835 unter I., nach welcher den Ministerien, Ober- und Mittelbehörden das Prädicat „Hoch" zu ertheilen war, wird aufgehoben und ist denselben lediglich die Bezeichnung „Königlich" beizulegen.

2. Die zeither in amtlichen Zuschriften und Ausfertigungen gebrauchten Anreden und Aufschriften „Excellenz", „Hochgeboren", „Hoch- und Wohlgeboren", „Hochwohlgeboren", „Wohlgeboren" u. s. w. sind ferner nicht in Anwendung zu bringen.

Es werden demnach diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften des Mandats vom 21. März 1831 und der Bekanntmachung vom 12. September 1835.

Dresden, den 24. October 1848.

*) Sämmtlicher Ministerien.

Verordnung*), das Abhalten von Concertmusiken während der innengedachten Zeiten betr., vom 28. October 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 200.)

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern haben im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern beschlossen und verordnen hierdurch:

> Das in §. 2. der Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 21. October 1843, ausgesprochene Verbot des Abhaltens von Concertmusiken an öffentlichen Orten während der in §. 1. derselben Verordnung näher bezeichneten geschlossenen Zeiten soll ins Künftige auf diejenigen Zeiten, während welcher nach §. 5. besagter Verordnung auch theatralische Vorstellungen nicht Statt finden dürfen, und demnach auf die Charwoche einschließlich des Palmsonntags, auf die Bußtage und die Vorabende derselben beschränkt sein.
>
> Die Verordnung vom 21. October 1843 wird insoweit, als im Vorstehenden etwas Anderes verordnet worden, aufgehoben.

Dresden, den 28. October 1848.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen, vom 2. November 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 204.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zur Feststellung der Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Aufnahme der Deutschkatholiken als christliche Kirchengesellschaft.

§. 1. Die deutschkatholischen Glaubensgenossen, welche sich zu den unter ⊙ beigefügten, auf der zu Ostern 1845 in Leipzig gehaltenen Kirchenversammlung angenommenen,

*) Der Ministerien des Cultus und öffentl. Unterrichts, und des Innern.

Glaubenssätzen bekennen, werden hierdurch als eine christliche Kirchengesellschaft aufgenommen.

§. 2. Die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft haben sich in Pfarrsprengel, deren Abgrenzung dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Bestätigung anzuzeigen ist, abzutheilen.

Die innerhalb eines Pfarrsprengels sich wesentlich aufhaltenden Deutschkatholiken bilden eine Kirchengemeinde (Parochie) mit corporativen Rechten [1]).

II. Allgemeine Rechtsverhältnisse derselben im Staate.

§. 3. Die deutschkatholischen Glaubensgenossen sind von nun an aller in §. 32. 33. 56. 57. 58. 59. 60. und 139. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 angegebenen Rechte theilhaftig und den entsprechenden Verpflichtungen unterworfen.

Es dürfen daher insbesondere auch die deutschkatholischen Kirchengemeinden ihren Gottesdienst frei und öffentlich ausüben und die Geistlichen derselben alle gottesdienstlichen Verrichtungen und geistlichen Amtshandlungen bei deutschkatholischen Glaubensgenossen vollziehen.

§. 4. So lange die deutschkatholischen Kirchengemeinden nicht eigene Kirchengebäude haben, ist ihnen der Mitgebrauch der Kirchengebäude anderer Confessionsverwandten mit Einverständniß der betreffenden Kirchengemeinde [2]) gestattet; es ist aber davon der Consistorialbehörde Anzeige zu machen.

Bei etwa eintretenden Zwistigkeiten über diesen Mitgebrauch steht der Consistorialbehörde über das fragliche Kirchengebäude das Recht zu, die frühere Vereinigung wieder aufzulösen. Gegen die Entscheidung dieser Behörde findet Recurs an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts statt.

§. 5. Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an hören die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft auf, unter den, für die von ihnen verlassene Kirche bestimmten, Gesetzen und geistlichen Behörden zu stehen, gehen der Rechte der Mitglieder jener Kirchen verlustig und werden von den Verbindlichkeiten derselben, insoweit sie nicht den Grundbesitz betreffen, befreit.

III. Verfassung für die innern kirchlichen Angelegenheiten.

§. 6. Die Anordnung und Handhabung der innern kirchlichen Angelegenheiten (jus in sacra) steht den einzelnen deutschkatholischen Kirchengemeinden und den, von ihnen mit Genehmigung der Staatsregierung eingesetzten, Local- und Centralbehörden zu. (§. 57. der Verfassungsurkunde.)

§. 7. Ueber die Einrichtung dieser Behörden ist in einer Kirchenversammlung, zu welcher Abgeordnete aller deutschkatholischen Gemeinden des Landes zusammentreten, ein Statut zu entwerfen und dem Könige zur Genehmigung durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorzulegen.

§. 8. Die sämmtlichen deutschkatholischen Kirchengemeinden des Landes haben ein gemeinsames Organ (Landeskirchenvorstand der Deutschkatholiken) zu bestellen, an welches allgemeine Erlasse der Staatsbehörden Behufs der weitern Mittheilung an die Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben ergehen [3]).

IV. Verhältnisse in weltlichen Angelegenheiten.

(Vermögensverhältnisse, Gerichtsstand.)

§. 9. Die deutschkatholischen Geistlichen, die Kirchen- und Schuldiener, die Kirchengemeinden und das Vermögen ihrer Kirchen, Schulen und milden Stiftungen sind in allen weltlichen Dingen

(a. allen Gegenständen der Civil- und Criminaljustiz,

b. allen Gegenständen der Competenz der Verwal-

---

1) Dergleichen Kirchengemeinden (Parochien), welche ein eigenes Kirchenwesen unterhalten, und für deren jede ein besonderer Prediger angestellt ist, bestehen zur Zeit vier, die zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Gelenau, deren Bestätigung durch V. des CM. an den d.-k. Landeskirchenvorstand v. 19. Jan. 1849 in der Maaße erfolgt ist, daß der Dresdner und Bautzner Kreisdirectionsbezirk den Pfarrsprengel Dresden, der Leipz. Kreisd.-Bez. den Pfarrsprengel Leipzig, und bis zu der künftig noch zu bewirkenden definitiven Abgrenzung der im Erzgebirge wohnhaften Deutsch-Katholiken, der Zwickauer Kreisd.-Bez. mit alleiniger Ausnahme des Dorfes Gelenau, welches bis dahin einen besondern Pfarrsprengel bildet, den Pfarrsprengel Chemnitz bilden.

Da in §. 3. des Gesetzes ausdrücklich nur der Kirchengemeinden gedacht ist, welche ihren Gottesdienst frei und öffentlich ausüben dürfen, zum Begriff einer Kirchengemeinde aber eben als wesentliches Erforderniß gehört, daß die betreffende Gemeinde ein eigenes Kirchenwesen zu begründen und zu unterhalten wirklich im Stande sei, so folgt hieraus, daß zur Zeit nur an den gedachten 4 Orten, zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Gelenau, die Abhaltung eines deutschkatholischen Gottesdienstes dem Gesetze nach für statthaft angesehen werden kann. Die Veranstaltung deutschkatholischen Gottesdienstes außerhalb des Orts, wo ein d.-k. Geistlicher seinen Sitz hat, oder die Abhaltung sogenannter ambulatorischer oder Missionsgottesdienste an einzelnen von Deutschkatholiken bewohnten Orten ist in der Regel unzulässig, und vom CM. ausdrücklich angeordnet worden, daß in jedem Falle, wo ein d.-k. Gottesdienst an einem andern als dem Wohnorte des Predigers abgehalten werden soll, zuvor dessen Genehmigung nachzusuchen sei.

Durch vorbemerktes Verbot, über dessen gehörige Befolgung innerhalb ihres Bezirks die Kreisdirectionen sorgfältige Aufsicht zu führen angewiesen worden sind, ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß zu Verrichtung von Ministerialhandlungen an solchen Orten, wo kein d.-k. Geistlicher sich befindet, der betreffende Parochialgeistliche sich an den Wohnort der Betheiligten begeben und die betreffende Handlung dort vornehmen könne, wenn schon eine solche geistliche Functionirung selbstverständlich auf die Verrichtung solcher Ministerialhandlungen zu beschränken ist, deren Vornahme, wie Taufen, Kranken-Communionen, in der Behausung der Betheiligten unmittelbar geschehen kann und beziehendlich nothwendiger Weise daselbst geschehen muß, oder wobei sonst, wie bei Begräbnissen, der Gebrauch eines Gotteshauses nicht weiter in Frage ist. Eben so sind die d.-k. Geistlichen an der Ausübung der speciellen Seelsorge innerhalb ihres Bezirks durch obiges Verbot in keiner Weise behindert, daher ihnen die Bereisung ihres Bezirks zu diesem Zwecke jederzeit freisteht. — V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. v. 20. Mai 1851, den übr. Kreisd. u. dem Ges.-Conf. zu Gl. in Abschrift mitgeth.; ingl. V. an den d.-k. Landeskirchenvorstand v. 14. Jan. u. vom 5. Juni 1851.

2) Da der Mitgebrauch der Kirchengebäude anderer Confessionsverwandten nur mit Einverständniß der betreffenden Kirchengemeinde gestattet sein soll, so hat das CM. Inhalts einer V. an das Ges.-Conf. zu Gl. v. 21. Febr. 1851 in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß in solchen Fällen Stimmenmehrheit entscheiden solle, Bedenken getragen, dem Antrage auf Einräumung einer Kirche, gegen den vorgelegenen ausdrücklichen Widerspruch einer eingepfarrten Gemeinde, statt geben zu lassen.

3) S. hierzu das durch V. vom 21. Febr. 1849 publicirte Statut über die Organisation und Wirksamkeit des d.-k. Landeskirchenvorstandes.

tungsbehörden, welche nicht zu den innern kirchlichen Angelegenheiten gehören,)
den Gesetzen des Staats unterworfen. (§. 59. der Verfassungsurkunde.)

V. Kirchenrecht und Kirchenpolizei.

§. 10. Insoweit nicht in diesem Gesetze selbst besondere Bestimmungen enthalten sind, treten in kirchenrechtlicher und kirchenpolizeilicher Hinsicht die, für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen gültigen, Gesetze und Verordnungen auch für die Deutschkatholiken ein.

§. 11. Den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen, wenn sie auch nur für Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche gegeben worden sind, unterliegen auch die Deutschkatholiken bezüglich

a) gemischter Ehen,
b) der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder überhaupt und von Aeltern verschiedener Confession insbesondere,
c) des Uebertritts von einer Confession zur andern,
d) des Schulwesens [4]).

§. 12. Beerdigungen deutschkatholischer Glaubensgenossen erfolgen an Orten, wo sie keinen eignen Begräbnißplatz haben, auf ihr Verlangen auf dem Begräbnißplatze der evangelischen Glaubensgenossen gegen einen verhältnißmäßigen Beitrag zu dem Aufwande der Instandhaltung desselben, gegen Bezahlung der ortsüblichen Kosten für den Raum und, dafern dabei die Dienstleistung der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener und Todtengräber und der Gebrauch der Glocken und Geräthschaften der evangelischen Kirchengemeinde des Orts begehrt und von letzterer gewährt wird, gegen die, dafür von den Mitgliedern der letzteren in gleichen Fällen zu entrichtenden, Gebühren [5]).

§. 13. Wegen Führung der Kirchenbücher und Duplicate für die deutschkatholischen Gemeinden, wegen Ausstellung von Zeugnissen aus solchen, Anfertigung von Kirchenzetteln und Verzeichnissen für die Bezirksimpfärzte, sowie sonstiger amtlicher Verzeichnisse haben deren verpflichtete Geistliche sich nach den, für die evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Religionsverwandten bestehenden, Gesetzen und Verordnungen zu richten [6]).

---

4) Als die bei §. 10. u. 11. einschlagenden hauptsächlichsten Gesetze und Verordnungen sind in den Motiven zum Gesetzentwurfe (Landt. Act. v. 1848. I. Abth. S. 254 ff.) folgende aufgeführt.

1. Ueber Aufgebot und Trauung:
Regulativ vom 15. Jan. 1808 (im Hw. S. 200 ff.).
§. 13. des Regulativs für die Reformirten v. 1818 (im Hw. S. 234.).
[Außerdem möchte hier insbesondere auch noch zu erwähnen sein: das Mandat vom 10. Oct. 1826 (im Hw. S. 274.) nebst der Verordnung v. 5. Febr. 1852 (G. u. Vbl. v. 1852. S. 18.)]

2. Ueber Ehehindernisse und Dispensationen davon:
a) wegen Verwandtschaft:
Kirchenordnung v. 1580. Tit. von Ehesachen (im Hw. S. 12 ff.).
Mandat vom 31. Mai 1625 (im Hw. S. 72 ff.).
Rescript vom 13. Aug. 1804 (im Hw. S. 196.)
b) wegen Trauerzeit:
Rescript vom 10. Febr. 1623 (im Hw. S. 60.).
Eheordnung vom 10. Aug. 1624 (im Hw. S. 72.).
c) zur Wiederverehelichung Geschiedener:
Rescript vom 2. Dec. 1807 (im Hw. S. 199.).
Rescript vom 12. Oct. 1808 (im Hw. S. 206.).
Regulativ vom 15. Jan. 1808. §. 18. (im Hw. S. 202.).
Rescript vom 5. Sept. 1808 (im Hw. S. 206.).
d) Rescript wegen Beeinträchtigung des Dispensationsrechts durch die Geistlichen v. 21. Nov. 1785 (im Hw. S. 166.).
e) wegen frühzeitigen Heirathens: Verordnung vom 14. Nov. 1835 (im Hw. S. 450.).
f) wegen Dispensation vom Aufgebote: Regulativ von 1808. §. 31. (im Hw. S. 203.).
g) wegen Trauung in der geschlossenen Zeit: Synodaldecret v. 1624. §. 44. und von 1673. §. 38. (im Hw. S. 64. u. 101.).

3. Ueber Eheproceß:
Gesetz über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835 (im Hw. S. 378.).
Verordnung vom 28. März 1835. §. 34. (im Hw. S. 392.).
Verordnung vom 31. März 1835 (im Hw. S. 392.).
Verordnung vom 9. Juli 1835 (im Hw. S. 443.).
Verordnung vom 9. Apr. 1836. §. 18 ff. (im Hw. S. 465.).

4. Ueber Haustrauung:
Regulativ von 1808. §. 44 ff. und Eingang desselben (im Hw. S. 200.).
Polizeiordnung v. 22. Juni 1661. Tit. XVI. (im Hw. S. 93.).
Ordonnanz v. 19. Juli 1828, Theil II. §. 69. (im Hw. S. 286.).

5. Ueber Haustaufe:
Generale v. 12. Juli 1799 (im Hw. S. 189.).
Rescript v. 2. Aug. 1817 (im Hw. S. 229.).
[Vergl. hierzu die abändernden Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1850, G. u. Vbl. v. 1850. S. 144.]

6. Ueber gemischte Ehen, und Taufe und religiöse Erziehung der Kinder aus solchen:
Gesetz vom 31. Jan. 1835 (im Hw. S. 385.).
Gesetz vom 1. Nov. 1836 (im Hw. S. 468.).

7. Ueber Uebertritt von einer Confession zur andern:
Mandat vom 20. Febr. 1827 (im Hw. S. 281.).
Verordnung vom 23. Mai 1839 (im Hw. S. 499.).

8. Ueber Schulwesen:
Gesetz vom 6. Juni 1835 (im Hw. S. 399 ff.).
Verordnung vom 9. Juni 1835 (im Hw. S. 412 ff.).

5) In einer V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 10. Jan. 1849 hat das CM. sich dahin ausgesprochen, daß, nachdem den deutschkatholischen Glaubensgenossen die Mitbenutzung der evangelischen Gottesäcker im Allgemeinen zugestanden worden, einem evangelischen Pfarrer darüber, in welcher Maaße und unter welchen Formen und Feierlichkeiten im einzelnen Falle die Beerdigung eines Deutschkatholiken stattfinde, irgend eine Controle nicht zustehe, dafern er nicht etwa selbst auf Verlangen bei der Beerdigung amtlich zu fungiren habe. Hiernach sei zwar von dem evangelischen Geistlichen die vorherige Anmeldung der Beerdigung zu erwarten, es könne aber nicht für erforderlich angesehen werden, wenn bei einem deutschkatholischen Begräbnisse andere Mitglieder der Kirchengemeinde, als der Geistliche, als Redner auftreten wollten, den betreffenden evangelischen Pfarrer vorher auch davon in Kenntniß zu setzen und denselben um seine Genehmigung dazu anzugehen. Von selbst aber verstehe es sich, daß, wenn bei solchen Gelegenheiten ungebührliche, die evangelischen Glaubensgenossen verletzende Aeußerungen vorkommen sollten, der evangelische Geistliche davon gehörigen Orts Anzeige zu erstatten habe, worauf, nach Befinden, das CM. mit dem d.-k. Landeskirchenvorstande sich ins Vernehmen setzen werde.

6) Generale v. 18. Febr. 1799 (im Hw. S. 186.), V. v. 2. Jan. 1835 (im Hw. S. 370.) nebst der unter dem 9. Juli 1838 an die Kreisdirectionen hierzu ergangenen Erl.-V. (im S. V. II. Abth. No. 142.*) und V. vom 21. Nov. 1840 (G. u. Vbl. v. 1840. S. 361.). — Mand. v. 22. März 1826. §. 5. (im Hw. S. 268.) in Verbindung mit der V. v. 15. Nov. 1845 (G. u. Vbl. v. 1845. S. 266.). — V. zu Ausf. des Ges. über Erfüllung der Militärpflicht v. 1. Aug. 1846. §. 30. (G. u. Vbl. v. 1846. S. 134.). — Die Kirchenzettel (s. im Hw. S. 513. unter No. 331.) sind von den deutschkatholischen Geistlichen zu Anfange jeden Jahres unmittelbar bei der Kreisdirection einzureichen, welche solche seiner Zeit mit den übrigen Kirchenzetteln zum CM. einzusenden hat. Die Kirchenbuchsduplicate dagegen, deren Führung einem mittels Handschlags an Eidesstatt dazu zu verpflichtenden Ortskirchengemeinde-Vorstandsmitgliede zu übertragen, sind mit Ablauf jeden Jahres mit der Attestation des Pfarrers versehen, an den Landeskirchenvorstand abzugeben, von welchem solche sodann an das CM. einzusenden sind. — V. des CM. an die Kreisd. zu Dr., Leipz. und Zw. vom 21. Nov. 1848; ingl. V. an den damaligen provisor. Landeskirchenvorstand v. 22. Nov. 1848. — Vergl. auch noch wegen der von den d.-k. Geistlichen zu erstattenden Anzeigen über die vorgekommenen Confessionswechsel die V. des CM. v. 5. Jan. 1847. und vom 21. Nov. 1848 (im S. V. II. Abth. No. 89. 4.)

Unter dieser Voraussetzung wird den gedachten Kirchenbüchern und Zeugnissen vollkommen rechtsgültige Glaubwürdigkeit beigelegt.

Insofern jedoch andere Personen, welche nicht bereits verpflichtet sind, zu diesem Geschäfte verwendet werden sollen, sind solche auf Anordnung der Kreisdirection von der Ortsobrigkeit dazu besonders zuvor zu verpflichten.

VI. Das weltliche Hoheitsrecht über die deutschkatholische Kirchengesellschaft.

§. 14. Dem Könige steht über die deutschkatholische Kirchengesellschaft, wie über jede andere, im Königreiche aufgenommene, Religionsgesellschaft das weltliche Hoheitsrecht (jus circa sacra) zu.

§. 15. Die in diesem Hoheitsrechte enthaltenen Befugnisse werden nach Maaßgabe der §. 32. 33. 56. 57. 58. 59. und 60. der Verfassungsurkunde und der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend, vom 7. November 1831, §. 4. unter E. I, II, III und IV durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgeübt.

Dem Letztern bleibt es überlassen, der Kreisdirectionen, als Regierungsbehörden, und der Ortsobrigkeiten sich zum Vollzuge seiner Anordnungen zu bedienen.

§. 16. Alle allgemeine Anordnungen und Erlasse der deutschkatholischen Kirchenbehörden, welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der deutschkatholischen Gemeinden gebracht werden sollen, sind zuvor dem Könige, zu Ertheilung des landesherrlichen Placet, vorzulegen, und vor dessen Ertheilung nichtig.

Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet ertheilt worden sei.

§. 17. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

§. 18. Die deutschkatholischen Geistlichen sind bei ihrer Anstellung mit dem, §. 139. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eide zu verpflichten. Es ist deßhalb von der getroffenen Wahl an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Anzeige zu erstatten, und von demselben die Verfügung wegen der Verpflichtung und Bestätigung der Geistlichen zu erwarten, bevor deren Einführung erfolgt.

Dasselbe gilt von den Mitgliedern derjenigen kirchlichen Behörden, deren Wirksamkeit sich auf mehrere, oder sämmtliche Gemeinden des Landes erstrecken soll [7]).

§. 19. Dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts steht auch das Recht zu, Kirchenversammlungen, welche von mehreren oder allen Gemeinden des Inlandes gehalten werden, einen oder mehrere Commissare beizuordnen, um das landesherrliche Hoheitsrecht dabei wahrnehmen zu lassen. Es ist daher das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte einer solchen Versammlung von der Absicht, sie zu halten, in Kenntniß zu setzen.

§. 20. Mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes tritt die provisorische Generalverordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 17. Juni 1846 außer Kraft.

§. 21. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Dasselbe wird auch durch besondere Verordnung bekannt machen, von welcher Zeit an dieses Gesetz auch in der Oberlausitz zur Anwendung kommen soll.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 2. November 1848.

⊙

Artikel der deutschkatholischen Gemeinde.

1. Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist.
2. Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf:

   Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert.

   Ich glaube an Jesum Christum unsern Heiland.

   Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen.
3. Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen.
4. Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhalts unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.
5. Wir erkennen nur zwei Sacramente an: die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Ge-

---

7) Hiernach ist mit Rücksicht auf die V. vom 2. Nov. 1837 für die Verpflichtung der deutschkatholischen Geistlichen und der Mitglieder des d.-k. Landeskirchenvorstandes durch V. des CM. vom 22. Nov. 1848 und vom 16. März 1849 folgende Formel vorgeschrieben worden:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt eines Pfarrers der d.-k. Kirchengemeinde zu . ... [eines Mitgliedes (stellvertretenden Mitgliedes) des Landeskirchenvorstandes der deutschkatholischen Kirchengesellschaft im Königreiche Sachsen] nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und mich allenthalben den Anordnungen der vorgesetzten Behörden gemäß bezeigen will;
So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!“

meinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.

6. Die Taufe soll an Kindern mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife vollzogen werden.
7. Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.
8. Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an, und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine andern Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.
9. Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.
10. Wir verwerfen das Primat des Papstes, sagen uns von der Hierarchie los und verwerfen im Voraus alle Concessionen, welche möglicher Weise von der Hierarchie gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen.
11. Wir verwerfen die Ohrenbeichte.
12. Wir verwerfen den Cölibat (erzwungene Ehelosigkeit).
13. Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.
14. Wir verwerfen die Ablässe, gebotenen Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnunglosen Werkheiligkeit führen können.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. Aug. 1846 betr., vom 9. November 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 211.)

Friedrich August von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Durch die Anordnung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, die deutsche Streitmacht bis zur Höhe einer Leistung von zwei Procent der derzeitigen Bevölkerung zu vermehren, ist die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, auf eine Verstärkung der Sächsischen Armee Bedacht zu nehmen.

Die zu Ausführung dieser Maaßregel nothwendigen Vorbereitungen und Einrichtungen machen die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. August 1846 erforderlich.

Wir verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§. 1. Die diensttüchtige Mannschaft einer jeden Altersclasse ist zum Dienste in der Armee vollständig einzustellen.

Es findet daher die in §. 46. des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. August 1846 angeordnete Vertheilung derselben nach Quoten auf die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke nicht weiter Statt.

§. 2. Eben so kommt die Vorschrift in §. 47. dieses Gesetzes, daß zwischen der diensttüchtigen Mannschaft eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks das Loos entscheidet, außer Anwendung.

§. 3. An die Stelle des nach vorstehender Anordnung ausfallenden Loosziehungstages, welcher in Gemäßheit §. 7. des gedachten Gesetzes als Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen gilt, tritt ein besonders festzusetzender Reclamationstermin, der als Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen zu betrachten ist.

Hierzu ist in jedem Recrutirungsbezirke der dritte Tag nach beendigtem Aushebungsgeschäfte anzuberaumen.

§. 4. Die durch §. 58. und 67. des Gesetzes vom 1. August 1846 nachgelassene Stellvertretung ist weiter nicht zulässig[1]) ꝛc.

§. 5. Die active Armee wird in zwei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung umfaßt das 1. 2. und 3., die zweite Abtheilung das 4. 5. und 6. Dienstjahr[2]) ꝛc.

§. 7. Die Mannschaften der zweiten Abtheilung werden zwar fortwährend in militärischem Verbande gehalten, jedoch so lange die active Armee auf dem Friedensetat steht, wenn nicht besondere Umstände eine Verstärkung der ersten Abtheilung oder eines Theils derselben durch selbige nöthig machen, ständig beurlaubt und nur in jedem Jahre vier Wochen lang zur Uebung in dem Waffendienste eingezogen und, so weit thunlich, mit den Mannschaften der ersten Abtheilung in Cantonnements vereinigt.

§. 8. Sie genießen während des bezeichneten Friedensstandes (§. 7.) hinsichtlich der Etablirung eines eigenen Hausstandes und des Gerichtsstandes dieselben Vortheile' welche nach den §§. 26. 27. 28. und 29. des Gesetzes vom 1. August 1846 den Mannschaften der Kriegsreserve zugesichert sind, können aber daraus einen gültigen Grund zur Entbindung von ihrer Dienstpflicht nicht ableiten.

§. 9. Während des Kriegszustandes kommt jeder Unterschied zwischen beiden Abtheilungen in Wegfall ꝛc.

§. 11. Die in §. 10. des Gesetzes zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste nachgelassene Fristbewilligung ist auch auf die auf der technischen Bildungsanstalt zu Dresden, der Handelslehranstalt zu Leipzig, den Gewerbschulen des Landes oder einer ähnlichen Bildungsanstalt des Auslandes befindlichen militärpflichtigen Zöglinge zu erstrecken[3]).

Macht eins von den hier und in §. 10. des Gesetzes bezeichneten Individuen von der gedachten Fristbewilligung keinen Gebrauch, sondern erklärt sich zum sofortigen Eintritte in den Militärdienst bereit, so soll ihm freistehen, die Truppengattung zu benennen, bei welcher es eintreten will[4]). Bei dieser ist dasselbe alsdann einzuüben, nach dessen Erfolge aber zu Fortsetzung seiner Studien zu be-

1) S. §§. 1 ff. des Ges. v. 3. Juni 1852.
2) Zu §. 5. bis mit 9. s. das Ges. v. 3. Juni 1852. §. 31.
3) Nach §. 4. der Ausf.-V. zu diesem Gesetze (G. u. Vbl. v. 1848. S. 215.) begreift die hier geschehene Ausdehnung der nachgelassenen Fristbewilligung auf ausländische Bildungsanstalten auch die in §. 10. des Ges. v. 1. Aug. 1846 aufgeführten Bildungsanstalten mit in sich.
4) Vergl. §. 33. des Ges. v. 3. Juni 1852.

urlauben und nur zu den jährlichen Cantonnementsübungen von dem Urlaube einzuziehen ꝛc.

§. 21. Während des Kriegszustandes findet eine Entlassung aus dem §. 5.b. des Gesetzes angegebenen Grunde weder bei der activen Armee, noch bei der Kriegs- und Dienstreserve statt. Im Frieden kann selbige nur bei der ersten Abtheilung der activen Armee eintreten. Mannschaften dieser Abtheilung, deren Familien in die §. 5. b. des Gesetzes bezeichnete Lage kommen, sind in die zweite Abtheilung zu versetzen[5]).

§. 22. Alle den vorstehend enthaltenen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 1. August 1846 werden hiermit aufgehoben.

Unser Ministerium des Kriegs ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, den 9. November 1848.

Verordnung*), die Ueberlassung von Kirchen zu politischen Versammlungen betr., v. 15. November 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 257.)

Es sind in neuerer Zeit an einigen Orten politische Versammlungen in Kirchen gehalten worden. Die Kirchen sind aber die Wohnstätten des Friedens und der religiösen Erhebung des Gemüths, und dürfen nicht zum Felde der politischen Bewegung und Meinungskämpfe gemacht werden.

Aus dieser Erwägung verordnet im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, und gewiß im Sinne der großen Mehrheit des Sächsischen Volks das unterzeichnete Ministerium, daß fortan der Gebrauch der Kirchen zu politischen Versammlungen nicht mehr gestattet werden darf, und macht dieß zur Nachachtung durch alle Kircheninspectionen hiermit bekannt.

Dresden, am 15. November 1848.

Gesetz, die Beitragspflicht der Rittergüter zu Kirchen- und Schulanlagen betr., vom 18. November 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 274.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben beschlossen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierdurch:

Die Bevorzugung der Rittergüter in §. 15. des Gesetzes vom 8. März 1838 (G. u. Vbl. v. J. 1838, S. 269.) „einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend," ingleichen aller denselben in §. 19. des gedachten Gesetzes gleichgestellten Güter, durch Ermäßigung ihrer Beitragsquote um 25 Procent und beziehendlich auf zwei Drittheile der auf die Grundstücke fallenden Hälfte, wird aufgehoben.

5) S. §. 36. des Ges. v. 3. Juni 1852.

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts. — S. auch §. 16. des Ges. vom 22. Nov. 1850.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches vom 1. Januar 1849 an in Anwendung kommen soll, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 18. November 1848.

Verordnung*) wegen Erlassung nachstehenden Regulativs über die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen, v. 12. December 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 343.)

Nachdem das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Abstellung einiger wahrgenommenen Mängel in der bisherigen Einrichtung der Prüfungen für die Candidaten des höhern Schulamts das dießfallsige Regulativ vom 1. August 1843 einer Revision unterworfen, und letzteres in dessen Folge in der nachstehend sub ⊙ ersichtlichen Maaße abgeändert worden ist, so wird nunmehr, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, das neue

Regulativ

zur Nachachtung für alle diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12. December 1848.

⊙

Regulativ, die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 344.)

Da die academische Vorbildung für das Lehramt an den höhern Volksschulen und den Gymnasien immer mehr die Bedeutung eines selbstständigen Hauptstudiums gewinnt, so erachtet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Interesse sowohl der Studirenden, welchen die Erlangung eines amtlichen Ausweises über ihre auf der Universität erlangten Kenntnisse wünschenswerth sein muß, als insbesondere auch der Anstellungsbehörden für nothwendig, besondere Prüfungen für die Candidatur des höhern Schulamts anzuordnen.

Es wird zu dem Ende Folgendes verordnet:

§. 1. (Prüfungscommission und Prüfungsort.) Es soll in Leipzig eine unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissars aus geeigneten Männern zusammengesetzte Commission bestehen, welche den Namen

„Commission für Candidaten des höhern Schulamts"

führt und in drei Sectionen getheilt ist: die erste für die Prüfung der Candidaten des Gymnasialschulamts; die zweite für die Prüfung der Candidaten des höhern Volks- und Realschulamts; die dritte für die Prüfung der künftigen Fachlehrer an Gymnasien und höhern Volksschulen in den mathematischen und Naturwissenschaften.

Es ist nicht nöthig, daß die Mitglieder der einen Se-

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

ction zugleich Mitglieder der beiden übrigen Sectionen, oder auch nur einer von ihnen sind.

Ueber die Ernennung der Mitglieder, die periodische Ergänzung der einzelnen Sectionen, sowie die Bestimmung der den einzelnen Mitgliedern für die Zeit ihrer Theilnahme an den Arbeiten der Commission auszusetzenden Remunerationen wird das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Bestimmungen treffen.

§. 2. (Wer sich der Prüfung zu unterwerfen hat.) Der Prüfung vor ebengedachter Commission haben sich alle diejenigen zu unterwerfen, welche

a) ein Lehramt an Gymnasien erlangen wollen, ohne Unterschied, ob sie Candidaten der Theologie sind oder nicht;

b) diejenigen, welche sich für Stellen an andern Schulanstalten, die ein, über das im Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 geordnete, hinausgehendes Schulziel verfolgen, als Progymnasien, Schullehrerseminarien, höheren Bürger- und Realschulen, auf der Universität vorbereitet haben und sich dem Berufe eines solchen Schulamts oder der Leitung einer Privatunterrichtsanstalt der Art widmen wollen; ebenfalls ohne Unterschied, ob sie Candidaten der Theologie sind, oder nicht.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird außer in Fällen der Berufung schon angestellter und bewährter Lehrer und mit Ausnahme der Religionslehrer an Gymnasien, insofern diesen nicht auch andere Unterrichtsgegenstände übertragen werden sollen, künftig Niemand als ständigen oder Hülfslehrer an irgend einer der unter a. und b. erwähnten Lehranstalten anstellen, oder beziehendlich in dieser Eigenschaft bestätigen, und Niemand die Concession zur Errichtung oder Fortführung einer Privatunterrichts- und Erziehungsanstalt ertheilen lassen, der nicht das §. 10. bezeichnete Prüfungszeugniß als Beweis seiner Befähigung aufweisen kann [1]).

§. 3. (Vorbedingungen für die Anmeldung zu der Prüfung für die Candidatur des höhern Schulamts.) Zur Prüfung für die Candidatur des höhern Schulamts sind zunächst nur diejenigen Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen zulassungsfähig, welche auf den Grund eines erhaltenen Maturitätszeugnisses auf einer Universität drei Jahre lang (davon wenigstens zwei Jahre auf der Universität Leipzig) sich wissenschaftlich gebildet haben.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts behält Sich jedoch vor, von dem vollen triennium academicum und von der nurgedachten Beschränkung wegen der Universität Leipzig die Candidaten des höhern Schulamts, sowie die Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften an den Gymnasien in geeigneten Fällen zu dispensiren: die erstern namentlich dann, wenn ausgezeichnete Candidaten des niedern Volksschulamts oder an niedern Volksschulen bereits angestellte Lehrer ihre Studien auf der Universität noch fortgesetzt haben; die letztern namentlich dann, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß sie, bevor sie die Universität bezogen, auf einer polytechnischen oder höhern Gewerbsschule Gelegenheit gehabt haben, sich eine wissenschaftliche Kenntniß der betreffenden Fächer zu erwerben.

Sollten sich solche, die nicht Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sind, dem Examen zu unterwerfen die Absicht haben, so ist ihnen dieß unter Voraussetzung der academischen Vorbildung unbenommen; ohne von der Anstellung an sächsischen Schulanstalten unbedingt ausgeschlossen zu sein, erwerben sie jedoch dadurch in keiner Weise hierauf einen Anspruch.

Jeder der hiernach zu Prüfenden hat daher bei seiner Anmeldung zum Examen der Prüfungsbehörde vorzulegen:

a) das Zeugniß seiner Reife zu den Universitätsstudien (Maturitätszeugniß);

b) ein gehörig beglaubigtes Verzeichniß der gehörten academischen Vorträge, der Disputatorien, Uebungsgesellschaften u. s. w., an denen er während seiner Universitätszeit Theil genommen hat;

c) einen lateinisch oder deutsch abgefaßten Lebenslauf, der eine kurze Darstellung seines Studien- und Bildungsganges enthalten muß;

d) das academische Sittenzeugniß (testimonium morum), und dafern der Examinand sich erst nach seinem Abgange von der Universität zur Prüfung meldet, ein von dem Bezirksephorus oder der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts ausgestelltes Zeugniß über sein sittliches Verhalten während des seit seinem Abgange verflossenen Zeitraums.

In dem Anmeldeschreiben ist übrigens ausdrücklich anzugeben, mit welchen wissenschaftlichen Fächern sich der Examinand vorzugsweise beschäftigt hat und in welchen Gegenständen er sich für fähig halte, später an einer Lehranstalt Unterricht zu ertheilen.

§. 4. (Zweck des Examens.) Zweck des Examens ist, zu erforschen, theils ob sich der Examinand die Grundlagen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung so weit angeeignet hat, daß zu erwarten steht, er werde durch seinen Unterricht in irgend einem Lehrfache als Glied des Organismus einer höhern Schulanstalt erfolgreich und wohlthätig wirken können, theils ob er sich in den Wissenschaften, in welchen er dereinst vorzugsweise Unterricht zu geben gedenkt, hinreichend gründliche und umfassende Kenntnisse erworben hat, um ihm bestimmte Unterrichtsfächer anvertrauen zu können.

Bei seiner Anmeldung hat der Examinand zu erklären, für welche Abtheilung des höhern Schulamts, ob für das Gymnasial- oder für das höhere Volksschulamt, oder für den Unterricht in den exacten Wissenschaften bei Gymnasien sowohl, als bei höhern Volksschulen er die Candidatur

1) S. jedoch die V. vom 15. April 1850.

zu erwerben wünscht. Die Candidatur für die eine Classe schließt die für die andern beiden nicht ein.

§. 5. (Form und Zeit des Examens.) Jede Prüfung wird auf dreifache Weise vollzogen:

1. schriftlich durch geeignete Aufgaben zu Ausarbeitungen aus dem Bereiche der bei den Examinanden in Betracht kommenden Sprachen und Wissenschaften. Die Themata zu diesen Ausarbeitungen werden dem Examinanden von der betreffenden Section der Commission gegeben und ist ihm zu deren Ausarbeitung eine Zeit von zwei Monaten zu gestatten; er hat dem königlichen Commissarius mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß er dieselben durchaus selbst ohne fremde persönliche Hülfe gefertigt habe;

2. mündlich durch Fragen und Unterredung über die §§. 6. 7. und 8. bezeichneten Gegenstände, rücksichtlich der Sprachen auch durch sofortiges Uebersetzen und Interpretiren aus geeigneten Schriftstellern.

Das mündliche Examen ist öffentlich.

3. practisch durch Abnahme einer Lehrprobe. Das Lehrfach (jedoch nicht den einzelnen Gegenstand) hat der Examinand selbst zu wählen.

Das Examen kann mit Ausschluß der academischen Ferien zu jeder Zeit gehalten werden, und es hat dabei die Commission auf die besondern Wünsche und Verhältnisse des Candidaten billige Rücksicht zu nehmen.

Mehr als zwei Candidaten können jedoch nicht zugleich examinirt werden, und diese müssen beide derselben Classe künftiger Lehrfächer angehören.

§. 6. (Gegenstände des Examens: A. für Gymnasiallehrer.) Wer sich dem Examen für die Candidatur des Gymnasialschulamts unterwirft, hat

1. behufs der schriftlichen Prüfung zwei ausführliche wissenschaftliche Arbeiten nach der Wahl der Examinatoren zu liefern, und zwar die eine über eine Frage entweder aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften oder der Geschichte, die andere aus dem Gebiete der altclassischen Philologie und Alterthumswissenschaft.

Die zuletzt genannte philologische Arbeit ist in lateinischer Sprache zu fertigen. Bei der Beurtheilung jeder dieser Arbeiten ist eben so auf ihren wissenschaftlichen Gehalt, als auf die Form und die darin erkennbare Befähigung des Examinanden zu sehen, eine wissenschaftliche Aufgabe in angemessener Weise zu behandeln.

2. Das mündliche Examen ist

a) auf Philosophie,
b) auf Weltgeschichte mit Einschluß der Geographie und der wichtigsten Momente der Literatur und Culturgeschichte,
c) auf griechische und lateinische Sprache und classische Alterthumswissenschaft, sowie deutsche Sprache und Literatur,
d) auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschließlich der Methodik,

zu richten.

Es ist dabei zugleich darauf zu sehen, daß das mündliche Examen und die schriftliche Prüfung sich gegenseitig zweckmäßig ergänzen, dergestalt, daß, wenn z. B. der Gegenstand der schriftlichen Prüfung mehr dem exegetisch-grammatischen Theile der Philologie angehörte, die mündliche Prüfung sich mehr den zur Alterthumskunde gehörigen Sachkenntnissen zuwendet, und umgekehrt.

Andere Prüfungsgegenstände, wie z. B. französische, englische und hebräische Sprache u. s. w. sind zwar nicht ausgeschlossen, wenn die Examinanden ausdrücklich in ihnen examinirt zu werden wünschen; geschieht dieß aber nicht, so wird angenommen, daß der Candidat sich selbst nicht für fähig halte, in ihnen Unterricht zu geben, und werden ihm daher diese Unterrichtsgegenstände im künftigen Lehramte nicht übertragen werden.

3. Rücksichtlich der practischen Prüfung siehe §. 5. unter 3.

§. 7. (B. für Lehrer an höhern Volks- und Realschulen.) Wer sich dem Examen für die Candidatur des höhern Volksschulamts unterwirft, hat

1. behufs der schriftlichen Prüfung eine ausführliche wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache über eine Frage aus dem Gebiete der Logik, Psychologie, Pädagogik, Sittenlehre, Geschichte oder deutschen Grammatik auszuarbeiten.

2. Die mündliche Prüfung ist

a) auf Philosophie mit besonderer Rücksicht auf die Fertigkeit in der Anwendung der logischen Operationen und Kenntniß der Psychologie;
b) auf die Grundbegriffe der christlichen Glaubens- und Sittenlehre;
c) auf Geschichte, namentlich deutsche und sächsische in Verbindung mit Geographie;
d) auf die Elemente der Arithmetik, Geometrie und Naturlehre;
e) auf die Kenntniß und den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache;
f) auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschließlich der Methodik,

zu richten.

Rücksichtlich anderer Prüfungsgegenstände, zu denen sich der Examinand meldet, z. B. neuerer Sprachen, der Naturwissenschaften, der höhern Mathematik, gilt dasselbe, was unter §. 6. A, 2. von dem analogen Falle bei dem Examen für die Candidaten des Gymnasialschulamts bestimmt ist.

Ebenso findet, was oben (§. 6. A, 2.) bei den Candidaten des Gymnasialschulamts von der gegenseitigen Ergänzung des mündlichen und schriftlichen Examens gesagt ist, auch hier seine Anwendung.

3. Rücksichtlich der practischen Prüfung vergl. §. 5. unter 3.

§. 8. (C. für Fachlehrer in mathematischen und Naturwissenschaften an Gymnasien und höhern Volksschulen.) Wer sich dem Examen für die Candidatur eines Fachlehramts

in den eracten Wissenschaften an Gymnasien oder höhern Volksschulen unterwirft, hat

1. behufs der schriftlichen Prüfung eine ausführliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Mathematik oder der Naturwissenschaften auszuarbeiten, und außerdem eine stylistische Arbeit über ein philosophisches oder historisches Thema zu liefern.

2. Die mündliche Prüfung ist

a) auf Philosophie,

b) auf Weltgeschichte mit Einschluß der Geographie und der wichtigsten Momente der Literatur- und Culturgeschichte,

c) auf Mathematik und Naturwissenschaften,

d) auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschließlich der Methodik,

zu richten.

In Ansehung anderer Prüfungsgegenstände, zu denen sich der Eraminand meldet, z. B. neuerer Sprachen, der deutschen Grammatik und Literatur u. s. w. gilt hier ebenfalls dasselbe, was unter §. 6. A, 2. und §. 7. B, 2. von den analogen Fällen bei den Prüfungen für die Candidaten des Gymnasial- und höhern Volksschulamts bestimmt ist.

In gleicher Weise findet hier, was ebendaselbst bei den Candidaten des Gymnasial- und des höhern Volksschulamts von der gegenseitigen Ergänzung des mündlichen und schriftlichen Eramens gesagt ist, seine Anwendung.

3. Rücksichtlich der practischen Prüfung siehe §. 5. unter 3.

§. 9. (Censuren.) Zur Bezeichnung des Ergebnisses der Prüfung in jedem einzelnen Fache werden Censuren nach fünf Graden: 1, 2a, 2, 2b, 3, ertheilt, es ist jedoch diesen Zahlbestimmungen eine kurze, von dem betreffenden Eraminator abzufassende und der Prüfung der Commission zu unterstellende individuelle Charakteristik der Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten vorauszuschicken, und darnach zu bemessen, ob und in welchem Umfange er im Stande sein werde, in diesem oder jenem Lehrfache Unterricht zu ertheilen.

Außer den Specialcensuren wird eine allgemeine Hauptcensur durch eine der obigen Zahlenbestimmungen gegeben[2]). Auffallende Unwissenheit in irgend einem der nach §. 5. 6. 7. und 8. beziehendlich nothwendigen Eramengegenstände hat die Zurückweisung des Eraminanden zur Folge.

Wer zu Erlangung auch des niedrigsten Censurgrades der Hauptcensur nicht geeignet befunden worden ist, kann auf Verlangen, sofern er nicht wegen unverkennbaren Mangels an geistiger Fähigkeit für immer abgewiesen worden ist, nach Ablauf eines Jahres noch einmal zugelassen werden.

§. 10. (Prüfungszeugniß.) Durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses werden der Titel und die Rechte der Canditatur entweder des Gymnasial- oder des höhern Volks- oder des Schulamts für eracte Wissenschaften bei Gymnasien und höhern Volksschulen verliehen; für diejenigen, welche als Religionslehrer angestellt zu werden beabsichtigen, mit der Beschränkung, daß sie, um wahlfähig zu sein, sich vorher über die erlangte Predigtamtscandidatur auszuweisen haben. Eine Anstellungsprüfung findet fernerhin nicht Statt[3]); jedoch hat der Candidat, der im Königreiche Sachsen staatsangehörig ist, nach überstandenem Eramen sich ein Jahr lang an einem Gymnasium oder in einer höhern Volksschule practisch zu üben, und bevor er definitiv angestellt werden kann, sich darüber auszuweisen, ob und wie solches geschehen. Er hat deßhalb bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nachzusuchen, daß ihm eine Lehranstalt angewiesen werde, an welcher er sein Probejahr bestehen könne[4]).

§. 11. (Aufhebung des Regulativs vom Jahre 1843.) Die in dem „Regulative, die für die Candidaten des höhern Schulamts auf der Universität Leipzig zu haltenden Prüfungen betreffend", vom 1. August 1843 enthaltenen Bestimmungen treten vom Tage des Erlasses des vorliegenden Regulativs an außer Kraft.

Dresden, den 12. December 1848.

---

2) In das dem Eraminanden auszustellende Prüfungszeugniß ist nur die demselben ertheilte Hauptcensur aufzunehmen, während die Tabelle über die Einzelcensuren mit der Motivirung derselben in Abschrift beizuheften ist. Demgemäß hat die Ausstellung des Prüfungszeugnisses zufolge einer V. des CM. an die Prüfungscommission vom 26. Jan. 1849 nach folgendem Schema zu erfolgen:

„Von der Königl. Prüfungs-Commission für Candidaten des höhern Schulamts zu Leipzig ist dem

. . . .

bei der am . . . . . . vorschriftmäßig mit ihm vorgenommenen Prüfung für die Candidatur des Gymnasiallehramtes (des höhern Volks- und Realschulamtes — Candidaten-Prüfung für Fachlehrer in mathematischen und Naturwissenschaften an Gymnasien und höhern Volksschulen) auf Grund der in den Specialfächern gegebenen, hier beigefügten Censurnoten

die Hauptcensur 1. (2a. 2. 2b. 3.) ertheilt und demselbem darüber gegenwärtiges

Prüfungs-Zeugniß

ausgefertigt worden.

Leipzig, am . . . .

Königl. Prüfungs-Commission für Candidaten des höhern Schulamts.

L. S. Unterschrift des Vorsitzenden.

. . . .

3) S. jedoch die V. vom 15. April 1850.

4) Da die in §. 10. enthaltene Vorschrift wegen des von den im Königreiche Sachsen staatsangehörigen Candidaten zum Behuf ihrer practischen Uebung nach dem Eramen vorerst noch zu bestehenden Probejahrs häufig außer Acht gelassen worden, was zur Folge gehabt hatte, daß bei Bewerbungen um Lehrerstellen an Gymnasien und andern höhern Unterrichtsanstalten Seiten der betreffenden Petenten häufig gar keine oder doch nur sehr ungenügende Nachweise über ihre erlangte practische Befähigung beigebracht werden konnten, so hat das CM. unter dem 6. Dec. 1850 an die Prüfungscommission V. erlassen, die von ihr geprüften Candidaten sofort bei der jedesmaligen Prüfung auf jene Vorschrift des Regulativs nochmals besonders aufmerksam zu machen, und dieselben zu bedeuten, daß sie sich zu Erlangung der nöthigen practischen Ausbildung bei einer geeigneten Lehranstalt verwenden zu lassen und um Anweisung einer solchen beim Cultusministerio nachzusuchen hätten.

Bekanntmachung*), die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr., vom 5. Februar 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 9.)

Die Veränderungen, welche seit dem Erscheinen der Bekanntmachung des apostolischen Vicariats vom 1. Februar 1828 (Gesetzsammlung von diesem Jahre Seite 11. 12.) in den Bezirken und Benennungen der Königlichen Untergerichte, als der hauptsächlichen Grundlage der bisherigen Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke der Erblande, sowie in den sonstigen Verhältnissen, welche bei der damaligen Bildung der einzelnen Parochialbezirke maaßgebend waren, eingetreten sind, haben die Nothwendigkeit einer neuen Umschreibung der fraglichen Pfarreien herbeigeführt.

Mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung wird daher die in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1828 enthaltene Umschreibung der erbländischen katholischen Pfarrbezirke vom 1. März dieses Jahres an aufgehoben, und an deren Stelle über den Umfang jener Bezirke in Nachstehendem anderweite, mit gedachtem Tage in Kraft tretende Bestimmung getroffen.

Hierbei sind statt der Grenzen der Justizämter und anderen Königlichen Untergerichte, welchen in nächster Zukunft eine gänzliche Umgestaltung bevorsteht, die Bezirke der evangelischen Pfarreien der Erblande zur Norm gewählt worden.

Als eingepfarrt zu betrachten sind demnach künftighin:

I. in die Pfarrei der katholischen Hofkirche zu Dresden die in den in der Beilage ⊙ zu gegenwärtiger Bekanntmachung unter litt. A.,

II. in die Pfarrei der katholischen Kirche zu Neustadt-Dresden die in den ebendaselbst unter litt. B.,

III. in die Pfarrei der katholischen Kirche zu Friedrichstadt-Dresden die in den ebendaselbst unter litt. C.,

IV. in die katholische Pfarradministration zu Meißen die in den ebendaselbst unter litt. D.,

V. in die katholische Pfarradministration zu Freiberg die in den in der mehrerwähnten Beilage unter litt. E.,

VI. in die katholische Pfarrei zu Pirna die in den in der nämlichen Beilage unter litt. F.,

VII. in die katholische Pfarrei zu Leipzig die in den in der Beilage ⊙ unter litt. G.,

VIII. in die katholische Pfarrei zu Hubertusburg die in den in derselben Beilage unter litt. H.,

IX. in die katholische Pfarrei zu Chemnitz die in den ebendaselbst unter litt. J.,

X. in die katholische Pfarrei zu Annaberg die in den ebendaselbst unter litt. K.,

XI. in die katholische Pfarrei zu Zwickau endlich die in den ebendaselbst unter litt. L.

benannten evangelischen Pfarrorten und deren Bezirken wohnhaften katholischen Glaubensgenossen. Unter der Namensbezeichnung der Pfarreien sind natürlich auch sämmtliche in letztere eingepfarrte Ortschaften und Ortsantheile, Weiler, Vorwerke, Meierhöfe u. s. w. mitbegriffen, insoweit nicht einige derselben dem Gebiete der Oberlausitz oder dem Auslande angehören. Hinsichtlich der Einwohner solcher Ortschaften ꝛc. hat es nämlich bei dem Parochialverbande, in welchem dieselben sich zeither befunden haben, zu bewenden.

Dagegen gehören die an erbländischen Orten, welche in evangelische Pfarreien der Oberlausitz oder des Auslandes einbezirkt sind, wohnenden Katholiken, dem erbländischen katholischen Kirchenverbande und insbesondere derjenigen katholischen Pfarrei an, welcher die Katholiken der dem betreffenden Wohnorte zunächst gelegenen evangelischen Pfarrei zugetheilt sind.

Ueber die Pfarrangehörigkeit der in den erbländischen evangelischen Pfarrbezirken Beiersdorf, Göda, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen wohnenden katholischen Glaubensgenossen bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Dresden, am 5. Februar 1849.

⊙

Verzeichniß der katholischen Pfarreien der Königlich Sächsischen Erblande nach deren auf Grund der Bezirke der evangelischen Parochien neuerfolgter Abgrenzung.

A. Katholische Hofkirche zu Dresden.

1. Die Parochie der Kreuz- und Frauenkirche zu Dresden [2]),
2. „ „ der Annenkirche daselbst [2]),
3. „ „ zu Altenberg [1]),
4. „ „ „ Bärenstein [1]),
5. „ „ „ Bärnsdorf [5]),
6. „ „ „ Blochwitz [3]),
7. „ „ „ Brießnitz [2]),
8. „ „ „ Constappel [2]),
9. „ „ „ Coswig [2]),
10. „ „ „ Dittersdorf [1]),
11. „ „ „ Dippoldiswalde [1]),
12. „ „ „ Dobra [3]),
13. „ „ „ Dohna, links der Müglitz [4]),
14. „ „ „ Döhlen [2]),
15. „ „ „ Förbergersdorf [2]),
16. „ „ „ Fürstenwalde mit Fürstenau [1]),
17. „ „ „ Geising [1]),
18. „ „ „ Glashütte [1]),
19. „ „ „ Großenhain [3]),
20. „ „ „ Großerkmannsdorf [5]),
21. „ „ „ Großnaundorf [5]),
22. „ „ „ Großröhrsdorf [5]),
23. „ „ „ Grünberg [5]),
24. „ „ „ Grumbach [2]),
25. „ „ „ Höckendorf [1]),
26. „ „ „ Höckendorf [5]),
27. „ „ „ Hosterwitz [2]),
28. „ „ „ Johnsbach [1]),
29. „ „ „ Kaditz [2]),
30. „ „ „ Kesselsdorf [2]),
31. „ „ „ Kleinröhrsdorf mit Leppersdorf [5]),
32. „ „ „ Kleinwolmsdorf [5]),
33. „ „ „ Kötzschenbroda [2]),

*) Des Apostolischen Vicariats.

34. die Parochie zu Krakau[3]),
35. = = = Kreischa[2]),
36. = = = Lampertswalde[3]),
37. = = = Langebrück[5]),
38. = = = Lausa[5]),
39. = = = Lauenstein[1]),
40. = = = Lenz mit Wantewitz[3]),
41. = = = Leuben[2]),
42. = = = Leubnitz[2]),
43. = = = Lichtenberg[5]),
44. = = = Liebenau[1]),
45. = = = Linz[3]),
46. = = = Lockwitz[2]),
47. = = = Lomnitz[5]),
48. = = = Loschwitz[2]),
49. = = = Maxen[4]),
50. = = = Medingen mit Großdittmannsdorf[5]),
51. = = = Naunhof mit Steinbach[3]),
52. = = = Niedereber8bach mit Obereber8bach[3]),
53. = = = Niederrödern[3]),
54. = = = Oberlichtenau[5]),
55. = = = Ottendorf[5]),
56. = = = Pesterwitz[2]),
57. = = = Plauen[2]),
58. = = = Ponikau[3]),
59. = = = Possendorf[2]),
60. = = = Rabenau[1]),
61. = = = Radeberg mit Schönborn[5]),
62. = = = Radeburg mit Bärwalde u. Berbisdorf[5]),
63. = = = Reichenberg[5]),
64. = = = Reichstädt[1]),
65. = = = Reinersdorf[3]),
66. = = = Reinhardsgrimme[1]),
67. = = = Röhrsdorf[4]),
68. = = = Ruppendorf[1]),
69. = = = Sacka mit Tauscha[3]),
70. = = = Sadisdorf[1]),
71. = = = Schellerhau[1]),
72. = = = Schönfeld[3]),
73. = = = Schönfeld[5]),
74. = = = Seifersdorf[1]),
75. = = = Seifersdorf[5]),
76. = = = Schmiedeberg[1]),
77. = = = Somsdorf[2]),
78. = = = Skäßgen mit Oelsnitz[3]),
79. = = = Strauch[3]),
80. = = = Tharand[2]),
81. = = = Unkersdorf[2]),
82. = = = Wachau[5]),
83. = = = Wallroda mit Arnsdorf[5]),
84. = = = Weissig[5]),
85. = = = Weistropp[2]),
86. = = = Wilschdorf mit Klotzscha[5]),
87. = = = Wilsdruff[2]),
88. = = = Würschnitz[5]).

1) Ephorie Dippoldiswalda,
2) Ephorie Dresden,
3) Ephorie Großenhain,
4) = Pirna,
5) = Radeberg.

B. Katholische Kirche zu Neustadt-Dresden:

der Bezirk der evangelischen Parochie zu Neustadt-Dresden, Ephorie Dresden.

C. Katholische Kirche zu Friedrichstadt-Dresden:

der Bezirk der evangelischen Parochie zu Friedrichstadt-Dresden, Ephorie Dresden.

D. Katholische Pfarradministration zu Meißen:

1. die Parochie zu Meißen[3]),
2. der Inspectionsbezirk und die Parochie Sct. Afra zu Meißen,
3. die Parochie zu Bauda mit Colmnitz[1]),
4. = = = Beicha[3]),
5. = = = Boritz[1]),
6. = = = Brockwitz[3]),
7. = = = Burkhardtswalde[3]),
8. = = = Cölln[3]),
9. = = = Coselitz[1]),
10. = = = Deutschenbora[3]),
11. = = = Döbeln[4]),
12. = = = Dörschnitz[3]),
13. = = = Etzdorf[4]),
14. = = = Frauenhain[1]),
15. = = = Glaubitz mit Zschaiten[1]),
16. = = = Gleisberg[4]),
17. = = = Gohlis[1]),
18. = = = Gröbern mit Großdobritz[3]),
19. = = = Heyda mit Leutewitz[1]),
20. = = = Heynitz[3]),
21. = = = Knobelsdorf mit Otzdorf[5]),
22. = = = Krögis[3]),
23. = = = Leuben[3]),
24. = = = Limbach mit Sora[3]),
25. = = = Lommatzsch[3]),
26. = = = Lorenzkirch mit Jakobsthal und Kreynitz[1]),
27. = = = Marbach[4]),
28. = = = Miltitz[3]),
29. = = = Mochau[4]),
30. = = = Mockritz[2]),
31. = = = Naustadt[3]),
32. = = = Neckanitz[3]),
33. = = = Niederau mit Oberau[3]),
34. = = = Niederstriegis[4]),
35. = = = Nieska mit Nauwalde[1]),
36. = = = Nossen[4]),
37. = = = Paußitz[1]),
38. = = = Peritz mit Wülknitz[1]),
39. = = = Plankenstein[3]),
40. = = = Prausitz[1])
41. = = = Raußlitz[3]),
42. = = = Riesa mit Weyda[1]),
43. = = = Rittmitz[2]),
44. = = = Röhrsdorf[3]),
45. = = = Roßwein[4]),
46. = = = Rothschönberg[3]),
47. = = = Rüsseina[3]),
48. = = = Simselwitz[3]),
49. = = = Seußlitz mit Merschwitz[1]),
50. = = = Skassa[1]),
51. = = = Spansberg mit Tiefenau[1]),
52. = = = Staucha[3]),
53. = = = Streumen mit Lichtensee[1]),
54. = = = Striegnitz mit Mehltheuer[3]),
55. = = = Strießen[1]),
56. = = = Tanneberg[3]),
57. = = = Taubenheim[3]),
58. = = = Technitz[5]),
59. = = = Walda[1]),
60. = = = Weinböhla[3]),
61. = = = Wendischbora[3]),
62. = = = Wildenhain[1]),
63. = = = Zadel[3]),
64. = = = Zabeltitz mit Görzig[1]),
65. = = = Zeithain mit Röderau[1]),

 Bekanntmachung v. 5. Februar 1849.

66. die Parochie zu Zehren[3]),
67. = = = Ziegenhain mit Planitz[3]),
68. = = = Zschaitz[3]),
69. = = = Zscheila[3]).

1) Ephorie Großenhain,
2) = Leisnig,
3) = Meißen,
4) = Nossen,
5) = Waldheim.

E. Katholische Pfarradministration zu Freiberg:

1. sämmtliche Parochien zu Freiberg[2]),
2. die Parochie zu Berthelsdorf[2]),
3. = = = Bieberstein[2]),
4. = = = Bockendorf mit Langenstriegis[4]),
5. = = = Burkersdorf[1]),
6. = = = Cämmerswalde[1]),
7. = = = Clausnitz[1]),
8. = = = Colmnitz[2]),
9. = = = Conradsdorf mit Hilbersdorf[2]),
10. = = = Deutschneudorf[1]),
11. = = = Dittersbach[1]),
12. = = = Dittmannsdorf[2]),
13. = = = Dorfchemnitz[2]),
14. = = = Dorfhain mit Klingenberg[2]),
15. = = = Dörnthal[1]),
16. = = = Eppendorf mit Kleinhartmannsdorf[3]),
17. = = = Erbisdorf mit Sct. Michaelis[2]),
18. = = = Forchheim[3]),
19. = = = Frankenstein mit Kirchbach[2]),
20. = = = Frauenstein[1]),
21. = = = Gränitz[2]),
22. = = = Greifendorf[4]),
23. = = = Großhartmannsdorf[2]),
24. = = = Großschirma mit Rothenfurth[2]),
25. = = = Großwaltersdorf[3]),
26. = = = Hainichen[4]),
27. = = = Helbigsdorf[2]),
28. = = = Hermsdorf[1]),
29. = = = Herzogswalde[2]),
30. = = = Hirschfeld[2]),
31. = = = Kleinhartmannsdorf[1]),
32. = = = Kleinhennersdorf mit Schönfeld[1]),
33. = = = Kleinwaltersdorf mit Kleinschirma[2]),
34. = = = Krumhennersdorf mit Oberschaar[2]),
35. = = = Langenau[2]),
36. = = = Langhennersdorf[2]),
37. = = = Lichtenberg mit Weigmannsdorf[2]),
38. = = = Lippersdorf[3]),
39. = = = Mohorn[2]),
40. = = = Mittelsaida[3]),
41. = = = Mulda[1]),
42. = = = Nassau mit Rechenberg[1]),
43. = = = Naundorf[2]),
44. = = = Neuhausen[1]),
45. = = = Neukirchen[2]),
46. = = = Niederbobritzsch[2]),
47. = = = Niederschöna[2]),
48. = = = Oberbobritzsch[2]),
49. = = = Obergruna[4]),
50. = = = Oberneuschönberg[1]),
51. = = = Oberschöna mit Wegefahrt[2]),
52. = = = Pappendorf[4]),
53. = = = Pfaffroda mit Hallbach[1]),
54. = = = Pretzschendorf[2]),
55. = = = Reinsberg[2]),
56. die Parochie zu Sayda[1]),
57. = = = Seifen[1]),
58. = = = Siebenlehn[4]),
59. = = = Tuttendorf[2]),
60. = = = Voigtsdorf[2]),
61. = = = Weissenborn[2]),
62. = = = Zethau[2]).

1) Ephorie Frauenstein,
2) = Freiberg,
3) = Marienberg,
4) = Nossen.

F. Katholische Pfarrei zu Pirna:

1. die Parochie zu Pirna[2]),
2. = = = Berggießhübel[2]),
3. = = = Börnersdorf[2]),
4. = = = Bischofswerda mit Goldbach[1]),
5. = = = Breitenau mit Oelsen[2]),
6. = = = Burkhardtswalde[2]),
7. = = = Cotta[2]),
8. = = = Dittersbach[3]),
9. = = = Döbra[2]),
10. = = = Dohna, rechts der Müglitz nebst Birkwitz[2]),
11. = = = Ehrenberg[2]),
12. = = = Eschdorf[3]),
13. = = = Fischbach mit Seeligstadt[1]),
14. = = = Friedrichswalde[2]),
15. = = = Gottleuba[2]),
16. = = = Großdrebnitz[1]),
17. = = = Hinterhermsdorf mit Saupsdorf[2]),
18. = = = Hohnstein[2]),
19. = = = Königstein[2]),
20. = = = Königstein, Festung[2]),
21. = = = Langenhennersdorf[2]),
22. = = = Langenwolmsdorf[1]),
23. = = = Lauterbach mit Bühlau[1]),
24. = = = Lichtenhain[2]),
25. = = = Liebstadt mit Borna[2]),
26. = = = Lohmen[2]),
27. = = = Markersbach[2]),
28. = = = Neustadt[2]),
29. = = = Oberottendorf[1]),
30. = = = Ottendorf[2]),
31. = = = Papstdorf mit Cunnersdorf[2]),
32. = = = Porschendorf mit Liebethal[2]),
33. = = = Putzkau[1]),
34. = = = Reinhardsdorf[2]),
35. = = = Rosenthal[2]),
36. = = = Rückersdorf[1]),
37. = = = Schandau[2]),
38. = = = Sebnitz[2]),
39. = = = Schmiedefeld mit Harthau[1]),
40. = = = Stolpen mit Altstadt und Helmsdorf[1]),
41. = = = Struppen[2]),
42. = = = Stürza mit Rathewalde[2]),
43. = = = Ulbersdorf[2]),
44. = = = Wehlen[2]),
45. = = = Wehlen, Stadt[2]),
46. = Schloßcapelle zu Wesenstein,
47. = Parochie Wilschdorf[1]).

1) Ephorie Bischofswerda,
2) = Pirna,
3) = Radeberg.

G. Katholische Pfarrei zu Leipzig:

1. die Parochien zu Leipzig[3]),

2. die Parochie zu Albrechtshain mit Erdmannshain[2]),
3. = = = Altenhain[2]),
4. = = = Audigast[4]),
5. = = = Auligk[4]),
6. = = = Baalsdorf mit Stötteritz[3]),
7. = = = Belgershain mit Thräna[2]),
8. = = = Benndorf[1]),
9. = = = Beucha mit Zweenfurth[2]),
10. = = = Bocka[1]),
11. = = = Böhlen[4]),
12. = = = Borna[1]),
13. = = = Brandis[2]),
14. = = = Breitingen[1]),
15. = = = Breunsdorf mit Heuersdorf[1]),
16. = = = Bubendorf[1]),
17. = = = Buchheim mit Ballendorf[1]),
18. = = = Cröbern mit Wachau[3]),
19. = = = Costewitz[4]),
20. = = = Deutzen[1]),
21. = = = Dewitz mit Sehlis[3]),
22. = = = Elstertrebnitz[4]),
23. = = = Eschefeld[1]),
24. = = = Engelsdorf mit Hirschfeld und Zweinaundorf[3]),
25. = = = Eutritzsch[3]),
26. = = = Eyla mit Thierbach[1]),
27. = = = Eythra mit Bösdorf[4]),
28. = = = Flößberg mit Beucha[1]),
29. = = = Frohburg[1]),
30. = = = Gatzen[4]),
31. = = = Gautzsch mit Zöbigker[3]),
32. = = = Gerichshain[5]),
33. = = = Gnandstein[1]),
34. = = = Görnitz[1]),
35. = = = Greifenhain[1]),
36. = = = Grimma[2]),
37. = = = Groitzsch[4]),
38. = = = Großbardau mit Kleinbardau und Grethen[2]),
39. = = = Großbothen mit Glasten[2]),
40. = = = Großbuch mit Bernbruch[2]),
41. = = = Großdalzig mit Tellschütz u. Zitzschen[4]),
42. = = = Großdölzig[3]),
43. = = = Großhermsdorf[1]),
44. = = = Großpötschau mit Espenhain[1]),
45. = = = Großstädteln mit Großdeuben[3]),
46. = = = Großstorkwitz[4]),
47. = = = Großwiederitzsch mit Seehausen[3]),
48. = = = Großzschocher[3]),
49. = = = Güldengossa[3]),
50. = = = Gundorf[3]),
51. = = = Hain mit Kreudnitz[1]),
52. = = = Hohendorf[4]),
53. = = = Hohenhaida mit Gottscheina[3]),
54. = = = Hohenstädt mit Beiersdorf[2]),
55. = = = Kieritzsch[4]),
56. = = = Kitzscher mit Dittmannsdorf[1]),
57. = = = Kleinzschocher mit Großmiltitz[3]),
58. = = = Knauthain mit Rehbach[3]),
59. = = = Knautnaundorf[4]),
60. = = = Köhra mit Rohrbach[3]),
61. = = = Lausigk mit Etzoldshain[1]),
62. = = = Leulitz mit Altenbach[5]),
63. = = = Leutzsch mit Lindenau und Schönau[3]),
64. = = = Liebertwolkwitz mit Großpösna[3]),
65. = = = Lobstädt[1]),
66. die Parochie zu Lützschena mit Hänichen[3]),
67. = = = Machern[5]),
68. = = = Magdeborn[3]),
69. = = = Markranstädt mit Lausen[4]),
70. = = = Markkleeberg mit Lößnitz[3]),
71. = = = Medewitzsch[4]),
72. = = = Michelwitz[4]),
73. = = = Mölbis[1]),
74. = = = Naunhof mit Klinga[2]),
75. = = = Nenkersdorf[1]),
76. = = = Neukirchen mit Schönau[1]),
77. = = = Nepperwitz mit Deuben, Bennewitz, Grubnitz[5]),
78. = = = Oelzschau[1]),
79. = = = Otterwisch mit Stockheim[2]),
80. = = = Panitzsch mit Althen u. Sommerfeld[3]),
81. = = = Pausitz[5]),
82. = = = Pegau[4]),
83. = = = Plaußig mit Seegeritz[3]),
84. = = = Podelwitz mit Göbschelwitz[3]),
85. = = = Pödelwitz[4]),
86. = = = Prießnitz mit Elbisbach[1]),
87. = = = Prießäblich mit Frankenhain[4]),
88. = = = Pohlenz mit Ammelshain[2]),
89. = = = Pomßen mit Großsteinberg[2]),
90. = = = Probsthaida mit Connewitz, Holzhausen, Zuckelhausen[3]),
91. = = = Pulgar[4]),
92. = = = Püchau[5]),
93. = = = Quesitz mit Kulkewitz[4]),
94. = = = Ramsdorf[1]),
95. = = = Regis mit Blumroda[1]),
96. = = = Rötha[3]),
97. = = = Rückmarsdorf mit Lindennaundorf[3]),
98. = = = Ruppersdorf[1]),
99. = = = Seifershain mit Fuchshain und Kleinpösna[2]),
100. = = = Schönefeld[3]),
101. = = = Steinbach mit Lauterbach[1]),
102. = = = St. Thekla mit Mockau u. Paunsdorf[3]),
103. = = = Stönzsch mit Werben[4]),
104. = = = Störmthal mit Dreyskau und Kleinpetzschau[3]),
105. = = = Taucha mit Portitz[3]),
106. = = = Trachenau[4]),
107. = = = Trages mit Hainichen[1]),
108. = = = Trautzschen[4]),
109. = = = Trebsen mit Seelingstädt[2]),
110. = = = Wahren mit Lindenthal[3]),
111. = = = Wiederau[4]),
112. = = = Witznitz[1]),
113. = = = Wyhra[1]),
114. = = = Zedtlitz[1]),
115. = = = Zehmen mit Rüben[3]),
116. = = = Zeschwitz[4]),
117. = = = Zöpen mit Großzößen[1]),
118. = = = Zwenkau mit Imnitz[4]).

1) Ephorie Borna,
2) = Grimma,
3) = Leipzig,
4) = Pegau,
5) = Wurzen.

H. Katholische Pfarrei zu Hubertusburg:

1. die Parochie zu Ablaß[2]),
2. = = = Altenhof mit Klosterbuch[2]),

3. die Parochie zu Altleisnig [2]),
4. = = = Altmügeln mit Neumügeln [2]),
5. = = = Beerwalde mit Tanneberg [5]),
6. = = = Bloßwitz mit Mautitz [3]),
7. = = = Bockelwitz mit Börtewitz [2]),
8. = = = Börln mit Knatewitz [6]),
9. = = = Borna [3]),
10. = = = Bucha [3]),
11. = = = Burkhardtshain [1]),
12. = = = Calbitz mit Malkwitz [3]),
13. = = = Canitz [3]),
14. = = = Cavertitz mit Olganitz [3]),
15. = = = Colditz [4]),
16. = = = Collm mit Lampersdorf [3]),
17. = = = Collmen [2]),
18. = = = Dahlen [3]),
19. = = = Döben [1]),
20. = = = Dornreichenbach [6]),
21. = = = Dürrweitzschen [2]),
22. = = = Falkenhain [6]),
23. = = = Fremdiswalde [1]),
24. = = = Ganzig mit Lonnewitz [3]),
25. = = = Geringswalde mit Altgeringswalde [5]),
26. = = = Gersdorf mit Seifersdorf [2]),
27. = = = Gröba [3]),
28. = = = Großböhla [3]),
29. = = = Großzschepa [6]),
30. = = = Großweitzschen [2]),
31. = = = Grünlichtenberg [5]),
32. = = = Hartha [5]),
33. = = = Hof [3]),
34. = = = Höfgen [1]),
35. = = = Hohburg [6]),
36. = = = Jahna [3]),
37. = = = Kiebitz [2]),
38. = = = Kühren [6]),
39. = = = Kühnitzsch [6]),
40. = = = Laaß mit Zaußwitz [3]),
41. = = = Lampertswalde [3]),
42. = = = Lastau [4]),
43. = = = Leipnitz [2]),
44. = = = Leisnig [2]),
45. = = = Limbach mit Saalhausen [3]),
46. = = = Liptitz [1]),
47. = = = Luppa [3]),
48. = = = Lüptitz mit Zschorna [6]),
49. = = = Mahlis [1]),
50. = = = Merkwitz mit Altoschatz [3]),
51. = = = Müglenz [6]),
52. = = = Mutzschen [1]),
53. = = = Naundorf mit Hohenwussen [3]),
54. = = = Nemt mit Körlitz [6]),
55. = = = Neichen mit Obernitzschka [1]),
56. = = = Nerchau mit Cannewitz [1]),
57. = = = Nitzschwitz [6]),
58. = = = Oschatz [3]),
59. = = = Ragewitz [1]),
60. = = = Reinsdorf [5]),
61. = = = Röcknitz mit Böhlitz [6]),
62. = = = Sachsendorf [1]),
63. = = = Schönerstadt [2]),
64. = = = Schrebitz mit Gallschütz [2]),
65. = = = Schmannewitz mit Ochsensaal [3]),
66. = = = Schweikershain [5]),
67. = = = Schweta [3]),
68. = = = Sitten [2]),
69. die Parochie zu Sörnewitz [3]),
70. = = = Sornzig [2]),
71. = = = Strehla [3]),
72. = = = Terpitz mit Schmorkau [3]),
73. = = = Thallwitz mit Wasewitz [6]),
74. = = = Thammenhain [6]),
75. = = = Tragnitz [2]),
76. = = = Waldheim [5]),
77. = = = Wellerswalde mit Liebschütz [3]),
78. = = = Wendishain mit Nauenhain [2]),
79. = = = Wermsdorf [1]),
80. = = = Wurzen [6]),
81. = = = Ziegra [5]),
82. = = = Zöschau [3]),
83. = = = Zschirla mit Erlbach [2]),
84. = = = Zschochau [3]),
85. = = = Zschoppach [2]).

1) Ephorie Grimma,
2) = Leisnig,
3) = Oschatz,
4) = Rochlitz,
5) = Waldheim,
6) = Wurzen.

J. Katholische Pfarrei zu Chemnitz:

1. die Parochien zu Chemnitz: Sct. Jacobi, Sct. Johannis, Sct. Nicolai [1]),
2. die Parochie zu Albertsdorf [1]),
3. = = = Altmitweida [2]),
4. = = = Altmörbitz [3]),
5. = = = Auerswalde [2]),
6. = = = Bräunsdorf [3]),
7. = = = Breitenborn [4]),
8. = = = Burkhardtsdorf [5]),
9. = = = Burgstädt [3]),
10. = = = Callenberg [6]),
11. = = = Claußnitz [3]),
12. = = = Crossen [7]),
13. = = = Dorfchemnitz [5]),
14. = = = Dorfschellenberg mit Laubsdorf [1]),
15. = = = Ebersdorf [2]),
16. = = = Einsiedel [1]),
17. = = = Erdmannsdorf mit Dittmannsdorf [1]),
18. = = = Erlau [7]),
19. = = = Erlbach mit Kirchberg [5]),
20. = = = Euba [1]),
21. = = = Flöha [1]),
22. = = = Frankenau [2]),
23. = = = Frankenberg mit Sachsenburg [2]),
24. = = = Frauendorf [4]),
25. = = = Gahlenz [1]),
26. = = = Gelenau [5]),
27. = = = Geithain mit Wickershain [4]),
28. = = = Glösa mit Schloß Chemnitz und Hilbersdorf [1]),
29. = = = Großmilkau [4]),
30. = = = Harthau [1]),
31. = = = Hartmannsdorf [3]),
32. = = = Hochhermsdorf [7]),
33. = = = Hohenkirchen [3]),
34. = = = Hornersdorf mit Auerbach [5]),
35. = = = Jahnsdorf mit Meinersdorf [5]),
36. = = = Kaufungen mit Rußdorf [3]),
37. = = = Königsfeld [4]),
38. = = = Kohren mit Jahnshain [3]),
39. = = = Langenleuba-Oberhain [3]),

40. die Parochie zu Langenchursdorf[6]),
41. = = = Langenberg[6]),
42. = = = Limbach[1]),
43. = = = Lugau[5]),
44. = = = Lunzenau[3]),
45. = = = Mittweida[2]),
46. = = = Mühlau[3]),
47. = = = Nauenhain[4]),
48. = = = Neukirchen mit Leukersdorf[5]),
49. = = = Niederfrohna mit Mittelfrohna[1]),
50. = = = Niedergräfenhain[4]),
51. = = = Niederlichtenau[2]),
52. = = = Niederrabenstein[1]),
53. = = = Niedersteinbach[3]),
54. = = = Niederzwönitz[5]),
55. = = = Oberlungwitz[6]),
56. = = = Oberfrankenhain mit Hopfgarten[4]),
57. = = = Obergräfenhain mit Oberelsdorf[4]),
58. = = = Oberwinkel mit Grumbach[6]),
59. = = = Oberwiera[6]),
60. = = = Oederan[1]),
61. = = = Oelsnitz[5]),
62. = = = Ossa[4]),
63. = = = Ottendorf[2]),
64. = = = Penig mit Markersdorf[3]),
65. = = = Pleisa mit Wüstenbrand[1]),
66. = = = Rathendorf[4]),
67. = = = Reichenbrand mit Mittelbach[1]),
68. = = = Reichenhain mit Hermsdorf[1]),
69. = = = Remse mit Weidensdorf[6]),
70. = = = Ringethal[2]),
71. die Parochien zu Rochlitz: Sct. Petri, Sct. Kunigunde[4]),
72. die Parochie zu Rochsburg[3]),
73. = = = Röhrsdorf[1]),
74. = = = Rossau[7]),
75. = = = Roda[4]),
76. = = = Rüdigsdorf[3]),
77. = = = Schellenberg mit Augustusburg[1]),
78. = = = Schlagwitz[3]),
79. = = = Schönbach[4]),
80. = = = Schwarzbach mit Thierbaum[4]),
81. = = = Seifersbach[2]),
82. = = = Seelitz[4]),
83. = = = Stollberg mit Brünlos[5]),
84. = = = Syhra[4]),
85. = = = Taura[3]),
86. = = = Tautenhain mit Ebersbach[4]),
87. = = = Tettau[6]),
88. = = = Thalheim mit Gornsdorf[5]),
89. = = = Topfseifersdorf[3]),
90. = = = Ursprung mit Abtei=Lungwitz[5]),
91. = = = Waldenburg mit Schwaben[6]),
92. = = = Waldenburg (Altstadt) mit Niederwinkel[6]),
93. = = = Wechselburg mit Göhren[3]),
94. = = = Weißbach mit Dittersdorf[1]),
95. = = = Wiederau mit Königshain[3]),
96. = = = Wiesa[1]),
97. = = = Wittgensdorf[1]),
98. = = = Wolkenburg[3]),
99. = = = Zettlitz[4]),
100. = = = Ziegelheim mit Franken[6]).

1) Ephorie Chemnitz,
2) = Frankenberg,
3) = Penig,
4) = Rochlitz,
5) Ephorie Stollberg,
6) = Waldenburg,
7) = Waldheim.

K. Katholische Pfarrei zu Annaberg:

1. die Parochien zu Annaberg mit Geiersdorf und Kleinrückerswalde[1]),
2. die Parochie zu Arnsfeld[1]),
3. = = = Bärenstein[1]),
4. = = = Bärnsbach[5]),
5. = = = Beierfeld[4]),
6. = = = Beutha[2]),
7. = = = Buchholz[1]),
8. = = = Crandorf[4]),
9. = = = Cranzahl[1]),
10. = = = Crottendorf[1]),
11. = = = Drehbach[1]),
12. = = = Ehrenfriedersdorf[1]),
13. = = = Elterlein[1]),
14. = = = Geyer[1]),
15. = = = Grünhain[5]),
16. = = = Großolbersdorf[3]),
17. = = = Großrückerswalde[3]),
18. = = = Grumbach[1]),
19. = = = Grünstädtel[1]),
20. = = = Hammerunterwiesenthal[1]),
21. = = = Hartenstein mit Thierfeld[2]),
22. = = = Herrmannsdorf[1]),
23. = = = Jöhstadt[1]),
24. = = = Johanngeorgenstadt[4]),
25. = = = Königswalde[1]),
26. = = = Krumhermersdorf[3]),
27. = = = Kühnhaida mit Rübenau[3]),
28. = = = Lauterbach[3]),
29. = = = Lengefeld[3]),
30. = = = Lößnitz[2]),
31. = = = Marienberg[3]),
32. = = = Markersbach[1]),
33. = = = Mauersberg[1]),
34. = = = Mildenau[1]),
35. = = = Neudorf[1]),
36. = = = Oberwiesenthal[1]),
37. = = = Oberpfannenstiel[2]),
38. = = = Olbernhau[3]),
39. = = = Raschau[1]),
40. = = = Rittersgrün[1]),
41. = = = Satzung mit Steinbach[3]),
42. = = = Scheibenberg[1]),
43. = = = Schlettau[1]),
44. = = = Schönbrunn[1]),
45. = = = Schwarzbach[1]),
46. = = = Schwarzenberg[4]),
47. = = = Sehma[1]),
48. = = = Tannenberg[1]),
49. = = = Thum[1]),
50. = = = Waldkirchen mit Borstendorf[3]),
51. = = = Wildbach mit Langenbach[2]),
52. = = = Wiesa[1]),
53. = = = Wolkenstein[3]),
54. = = = Zöblitz[3]),
55. = = = Zschopau[3]),
56. = = = Zwönitz[5]).

1) Ephorie Annaberg,
2) = Lößnitz,
3) = Neustädtel,
4) = Stollberg,
5) = Marienberg.

L. Katholische Pfarrei zu Zwickau:

1. die Parochien zu Zwickau[9]),

 Bekanntmachung v. 5. Februar 1849.

2. die Parochie zu Adorf mit Elster 3),
3. = = = St. Aegidien 2),
4. = = = Altschönfels 9),
5. = = = Altensalz 6),
6. = = = Arnoldsgrün 5),
7. = = = Auerbach 9),
8. = = = Auerbach 1),
9. = = = Aue 4),
10. = = = Bärenwalde 4),
11. = = = Baiersdorf mit Ruppertsgrün 9),
12. = = = Bergen 6),
13. = = = Bernsdorf 7),
14. = = = Blankenhain mit Rußdorf 8),
15. = = = Bockau 4),
16. = = = Bockwa 9),
17. = = = Bobenneukirchen 5),
18. = = = Bösenbrunn 5),
19. = = = Brambach 3),
20. = = = Breitenbrunn 4),
21. = = = Callnberg 7),
22. = = = Carlsfeld 4),
23. = = = Crimmitzschau 8),
24. = = = Crossen 9),
25. = = = Culitzsch mit Niedercrinitz 9),
26. = = = Dröda 5),
27. = = = Ebelsbrunn 9),
28. = = = Ebersgrün 6),
29. = = = Elsterberg mit Hohendorf und Steinsdorf 6),
30. = = = Eibenstock 4),
31. = = = Eichigt 5),
32. = = = Erlbach 3),
33. = = = Ernstthal 2),
34. = = = Falkenstein 1),
35. = = = Frankenhausen 8),
36. = = = Friedrichsgrün 9),
37. = = = Gablenz mit Waldsachsen 8),
38. = = = Gersdorf 7),
39. = = = Geilsdorf 6),
40. = = = Glauchau mit Gesau 2),
41. = = = Großzöbern 5),
42. = = = Grünberg mit Heyersdorf 8),
43. = = = Härtensdorf mit Wildenfels 9),
44. = = = Hartmannsdorf 9),
45. = = = Heinrichsort 9),
46. = = = Hirschfeld 9),
47. = = = Hohenstein 2),
48. = = = Hundshübel 4),
49. = = = Jerisau mit Reinholdshain 2),
50. = = = Irfersgrün 1),
51. = = = Kirchberg mit Burkersdorf 9),
52. = = = Kloschwitz 6),
53. = = = Klingenthal 3),
54. = = = Krebs mit Kemnitz 5),
55. = = = Kürbitz 6),
56. = = = Landwüst 3),
57. = = = Langenbach 6),
58. = = = Langenbuch 6),
59. = = = Langenbernsdorf 8),
60. = = = Langenhessen mit Königswalde 8),
61. = = = Langenreinsdorf mit Rudelswalde 8),
62. = = = Lauenhain 8),
63. = = = Lauter 4),
64. = = = Lauterbach 8),
65. = = = Lengenfeld 1),
66. = = = Leubnitz 6),
67. die Parochie zu Liebschwitz mit Taubenpreskeln 8),
68. = = = Lichtenstein mit Rödlitz 7),
69. = = = Lichtentanne 9),
70. = = = Limbach 6),
71. = = = Lobsdorf mit Niederlungwitz 2),
72. = = = Marieney 5),
73. = = = Marienthal 9),
74. = = = Markneukirchen 3),
75. = = = Meerane mit Dennheritz 2),
76. = = = Mislareuth mit Münchenreuth 5),
77. = = = Mosel mit Niederschindmaas 9),
78. = = = Mühltroff 6),
79. = = = Mülsen, St. Jacob 7),
80. = = = Mülsen, St. Micheln 7),
81. = = = Mülsen, St. Nicolai 7),
82. = = = Mylau 6),
83. = = = Neumark 9),
84. = = = Neukirchen 8),
85. = = = Neustädtel mit Griesbach 4),
86. = = = Niebra mit Hilbersdorf 8),
87. = = = Oberalbertsdorf mit Niederalbertsdorf und Kleinbernsdorf 8),
88. = = = Obercrinitz 4),
89. = = = Oberschlema mit Klösterlein 4),
90. = = = Oelsnitz 5),
91. = = = Ortmannsdorf 9),
92. = = = Pausa 6),
93. = = = Planitz 9),
94. = = = Plauen mit Jößnitz, Oberlosa, Straßberg 6),
95. = = = Plauschwitz 5),
96. = = = Plohn mit Röthenbach 1),
97. = = = Pöhl 6),
98. = = = Posseck 5),
99. = = = Rautenkranz 1),
100. = = = Reichenbach 6),
101. = = = Reinsdorf 9),
102. = = = Reuth mit Stelzen 6),
103. = = = Rodau 6),
104. = = = Rodersdorf mit Thoßen 6),
105. = = = Rodewisch 1),
106. = = = Rothenkirchen mit Stützengrün 1),
107. = = = Rottmannsdorf 9),
108. = = = Ruppertsgrün 6),
109. = = = Sachsgrün 5),
110. = = = Schneeberg 4),
111. = = = Schlunzig 2),
112. = = = Schönau 9),
113. = = = Schöneck 5),
114. = = = Schönheide 1),
115. = = = Schönberg 3),
116. = = = Schönberg mit Pfaffroda 2),
117. = = = Schwand 6),
118. = = = Seelingstadt mit Chursdorf 8),
119. = = = Sosa 4),
120. = = = Stangengrün 4),
121. = = = Stenn 9),
122. = = = Steinpleiß 8),
123. = = = Syrau 6),
124. = = = Taltitz 6),
125. = = = Theuma mit Tirpersdorf 6),
126. = = = Thierbach mit Ransbach 6),
127. = = = Thurm 2),
128. = = = Treuen 1),
129. = = = Trünzig 8),
130. = = = Untertriebel 5),

131. die Parochie zu Unterwürschnitz [5]),
132. = = = Vielau [7]),
133. = = = Waldkirchen [1]),
134. = = = Weißbach [9]),
135. = = = Weißenborn [9]),
136. = = = Werda [1]),
137. = = = Werdau [8]),
138. = = = Wernsdorf [2]),
139. = = = Wiedersberg [5]),
140. = = = Wohlbach [3]),
141. = = = Zschocken [9]),
142. = = = Zschorla [4]),
143. = = = Zwota [3]), und
144. = = der Schloßcapelle zu Netzschkau.

[1]) Ephorie Auerbach,
[2]) = Glauchau,
[3]) = Markneukirchen,
[4]) = Neustädtel,
[5]) = Oelsnitz,
[6]) = Plauen,
[7]) = Waldenburg,
[8]) = Werdau,
[9]) = Zwickau.

Verordnung†), die Vertretung der Geistlichen und Kirchendiener auf dem Lande vor Gericht durch die Ortsrichter im Executionsverfahren wegen Beitreibung des Opfer- und Häuslergeldes betr., vom 5. Februar 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 29.)

Es sind in neuerer Zeit Zweifel darüber erregt worden, ob die Ortsrichter auf dem Lande ohne besondern Auftrag der Berechtigten ermächtigt seien, wegen Beitreibung des Opfer- und Häuslergeldes für die Geistlichen und Kirchendiener bei den Justizbehörden Executionsanträge gegen die säumigen Verpflichteten anzubringen und zu verfolgen.

Insofern nun von einzelnen Justizbehörden die hierüber in den bestehenden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen (Generalartikel 23. 24. vom Jahre 1580; Synodaldecret vom Jahre 1624, §. 76; revidirtes Synodaldecret vom Jahre 1673, §. 64. 65. 67.) nicht für ausreichend zur Legitimation der Ortsrichter in Fällen der bemerkten Art angesehen werden sollten, ist beschlossen worden, letztern zu Vertretung der Geistlichen und Kirchendiener vor Gericht zum Zwecke der Beitreibung rückständigen Opfer- und Häuslergeldes im Wege der Execution Auftrag im Allgemeinen, wie hierdurch geschieht, zu ertheilen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, insbesondere auch die Justizbehörden, in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Dresden, am 5. Februar 1849.

Verordnung*), die Organisation und Wirksamkeit des Landeskirchenvorstandes der Deutschkatholiken betr., vom 21. Februar 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 30.)

Zu Ausführung der Bestimmungen in den §§. 6—8. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen vom 2. November 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, Seite 204 fg.) ist auf einer am 14. u. 15. December vorigen Jahres abgehaltenen deutschkatholischen Landessynode über die Organisation und Wirksamkeit des nach §. 8. des Gesetzes als gemeinsames Organ der deutschkatholischen Kirchengemeinden niederzusetzenden Landeskirchenvorstandes Berathung gepflogen und von der Kirchenversammlung ein Statut entworfen worden. Nach erfolgter Vorlegung dieses Statuts haben Se. Königliche Majestät, auf den von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstatteten Vortrag, demselben in der nachstehend sub ⊙ ersichtlichen Maaße Allerhöchste Genehmigung ertheilt. Auch ist hierauf der deutschkatholische Landeskirchenvorstand selbst in seinen nach Maaßgabe des Statuts gewählten Mitgliedern vom Ministerio anerkannt und bestätigt worden.

Solches wird zur Nachachtung für die betreffenden Behörden, und für Alle, die es sonst angeht, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Jahre 1845 im Drucke erschienene organische Statut für die deutschkatholischen Gemeinden, worauf in §. 6. und 7. des zuerst gedachten Statuts Bezug genommen ist, zur Zeit noch nicht zur Bestätigung gelangt ist, indem dasselbe nach einer auf der obgedachten Synode vorgenommenen Revision desselben von dem Landeskirchenvorstande vorerst eine neue Fassung erhalten soll.

Dresden, am 21. Februar 1849.

⊙

Statut, die Wirksamkeit des deutschkatholischen Landeskirchenvorstandes im Königreiche Sachsen betreffend.

§. 1. Der Landeskirchenvorstand vertritt die deutschkatholischen Gemeinden Sachsens nach Außen, vermittelt den Verkehr mit auswärtigen Gemeinden und den Gemeinden unter sich, und sorgt für Bekanntmachung der Erlasse der Staatsbehörden an die Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben.

§. 2. Der Landeskirchenvorstand hat seinen Sitz am Orte, wo sich die höchste Staatsbehörde befindet. (In Dresden.)

§. 3. Der Landeskirchenvorstand besteht aus fünf ordentlichen und vier außerordentlichen Mitgliedern, wovon die fünf ersteren in Dresden oder dessen Nähe wohnen, die vier letzteren aber auswärtigen Gemeinden angehören müssen und in außerordentlichen Fällen mit zu den Berathungen des Landeskirchenvorstandes zuzuziehen sind.

Es dürfen höchstens drei Mitglieder des Dresdner Gemeindevorstandes zugleich Mitglieder des Landeskirchenvorstandes sein. Der Geistliche am Orte des Landeskirchenvorstandes ist berathendes Mitglied desselben.

§. 4. Der Landeskirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Es ist bei der Wahl der Genannten darauf zu sehen und Bedacht zu nehmen, daß Einer derselben

†) Der Ministerien der Justiz, u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts.
*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

mit den Gesetzen des Landes vertraut sei. Falls dieß nicht thunlich, kann der Landeskirchenvorstand einen Rechtskundigen zu seinen Berathungen zuziehen.

§. 5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Landeskirchenvorstandes werden auf drei Jahre von den zu einer Landessynode einberufenen Abgeordneten sämmtlicher deutschkatholischer Gemeinden Sachsens gewählt. Die dreijährige Verwaltungszeit beginnt mit dem 1. Januar des ersten, und schließt mit dem letzten December des dritten Jahres. Die nach Ablauf der drei Jahre ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 6. Der Landeskirchenvorstand vertritt zugleich das §. 246. bis 248. des organischen Statuts erwähnte Consistorium und hat, sobald dieses Consistorium in Wirksamkeit treten soll, drei deutschkatholische Geistliche des Landes einzuberufen, welche sodann gleiches Stimmrecht genießen.

§. 7. Der Landeskirchenvorstand übernimmt ebenfalls Berufung und Leitung des in §. 250—252. des organischen Statuts erwähnten Schiedsgerichts.

§. 8. Der Landeskirchenvorstand beruft die Landessynoden, und sollen dieselben regelmäßig alle drei Jahre, vor dem Abtreten des jedesmaligen Landeskirchenvorstandes, abgehalten werden**).

Jede Gemeinde hat das Recht, auf Abhaltung einer außerordentlichen Synode anzutragen, und muß der Landeskirchenvorstand in diesem Falle sämmtliche Gemeinden über ihre desfallsige Meinung befragen, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 9. Alle deutschkatholischen Gemeinden haben dem Landeskirchenvorstande ein Exemplar ihres besonderen Statuts, ein Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen und die Namen der Vorstandsmitglieder und Geistlichen anzuzeigen.

Sobald sich eine neue Gemeinde bilden will, hat sie den Landeskirchenvorstand von ihrer Absicht, sich zu constituiren, in Kenntniß zu setzen. Derselbe ist sodann verpflichtet, bei der Staatsregierung die nöthigen Schritte zu thun und nach erfolgter Genehmigung die Gemeinde durch eine aus ihrer Mitte zu wählende Commission zu constituiren.

§. 10. Der Landeskirchenvorstand hat außerdem noch folgende Rechte und Pflichten:

1. Entgegennahme des alljährlich von allen Pfarrsprengeln einzureichenden Duplicates der Kirchenbücher und Absendung desselben ans Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
2. Ueberwachung der den Geistlichen übertragenen Civiloffizialien.
3. Verpflichtung der neuanzustellenden Geistlichen auf die Landesgesetze im Auftrage des Cultusministeriums.
4. Abnahme der Ledigkeitseide (in Form von Handschlag an Eides Statt) und Uebertragung derselben an auswärtige Geistliche, welche dieselbe in Gegenwart des Vorstandes der betreffenden Gemeinde vorzunehmen haben***).
5. Alljährliche Einreichung einer Anzeige bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts über die im verflossenen Jahre erledigten und unerledigt gebliebenen Gegenstände.

§. 11. Jede Gemeinde hat die Wahl ihres neuen Vorstandes, desgleichen ihres Geistlichen dem Landeskirchenvorstande anzuzeigen. Was die Anstellung der Geistlichen betrifft, so hat der Landeskirchenvorstand den Gewählten laut des Gesetzes vom 2. November 1848 dem Ministerio des Cultus zur Bestätigung zu präsentiren; auch darf die definitive Anstellung erst nach der §. 6. vorgeschriebenen Prüfung erfolgen.

Es soll jedoch der einzelnen Gemeinde das freie Wahlrecht nicht verkümmert werden.

§. 12. Bestimmungen über die Glaubenslehre, den Gottesdienst und die Gemeindeverfassung der einzelnen Gemeinden hat der Landeskirchenvorstand, als solcher, nicht zu treffen.

§. 13. Jede ordentliche Synode wählt eine Commission, welche die Acten und die Thätigkeit des Landeskirchenvorstandes zu prüfen hat und denselben zur Rechenschaft ziehen kann.

§. 14. Jede Gemeinde leistet zu den Kosten des Landeskirchenvorstandes einen nach Verhältniß der Kopfzahl ihrer Mitglieder zu bestimmenden Beitrag nach Beendigung eines jeden Verwaltungsjahres.

§. 15. Der Landeskirchenvorstand veröffentlicht alljährlich einen schriftlichen Bericht über die wichtigern Ereignisse, und statistische Nachrichten in Betreff der einzelnen Gemeinden und über seine eigene Verwaltung, womit der Rechenschaftsbericht über die Cassenverwaltung verbunden ist.

**) Die Verhandlungen dieser Landessynoden haben nicht öffentlich statt zu finden, und sind alle und jede Zuhörer von denselben auszuschließen. Auch kann eine derartige Landessynode gültiger Weise nicht von Abgeordneten der einzelnen sogenannten d.=k. Gemeinden, welche sich an den verschiedenen Orten des Landes gebildet haben, und aus den daselbst und beziehendlich in der nächsten Umgegend wohnhaften Deutschkatholiken bestehen, sondern lediglich von Abgeordneten der im Sinne und nach den Vorschriften in §. 2. d. Gesetzes v. 2. Nov. 1848 constituirten und von der Regierung bestätigten deutschkatholischen Kirchengemeinden (vergl. Anmerk. 1. zu nur gedachtem Gesetze) abgehalten werden, da nur diesen letzteren überhaupt corporative Rechte zustehen. — V. des CM. an den d.=k. Landeskirchenvorstand v. 6. Mai 1851.

***) Die Entschließung wegen der Zulassung zum Ledigkeitseide steht jedoch lediglich der vorgesetzten Kreisdirection zu, da dieser Gegenstand zu den im weltl. Hoheitsrechte über die d.=k. Kirchengesellschaft enthaltenen Befugnissen gehört, wobei die Kreisdirection im Auftrage des CM. als Regierungsbehörde fungirt. (Vergl. §. 14. u. 15. des Ges. v. 2. Nov. 1848.) — V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. v. 14. Febr. 1849, den übr. Kreisd. so wie dem Ges.=Cons. zu Gl. in Abschrift mitgetheilt.

Verordnung*), die theilweise Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1841 wegen des Anerkenntnisses der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr., vom 16. März 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 47.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat nach dem Antrage des academischen Senats und der philosophischen Facultät zu Leipzig die Verordnung vom 24. April 1841 wegen des Anerkenntnisses der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde (Ges. u. Vbl. v. J. 1841, S. 36.), soweit sie die von einer philosophischen Facultät ertheilten Würden betrifft, wieder aufgehoben**).

Wegen der von einer theologischen, juristischen und medicinischen Facultät ernannten Doctoren bewendet es zur Zeit noch bei der Verordnung vom 24. April 1841 und den darin angezogenen Verordnungen vom 14. März 1829 und 5. Mai 1830.

Dresden, am 16. März 1849.

Verordnung[1]), die Erläuterung einer Bestimmung der Verordnung vom 4. Februar 1836, einige Bestimmungen über das Verfahren enthaltend, welches bei Versicherung der Kirchen, geistlichen und Stiftungs-, ingleichen Schulgebäude der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen zu beobachten ist, und die Anwendung dieser Verordnung in der Oberlausitz betr., vom 19. März 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 46.)

Durch die Verordnung des unterzeichneten Ministerii vom 4. Februar 1836 (Ges. u. Vbl. v. J. 1836, S. 29.) ist bestimmt worden, daß sämmtliche Kirchen, sowie alle geistlichen und Stiftungs-, ingleichen Schulgebäude der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen in den alten Erblanden in der Regel nach dem in §. 4. des Gesetzes vom 14. November 1835 bemerkten höchsten Satze von fünf Sechstheilen des festgesetzten Zeitwerths, einschließlich des Mauerwerks, bei der alterbländischen Brandversicherungsanstalt versichert werden sollen, und daß eine Ausnahme hiervon nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisdirection nachgelassen sei.

Nach erfolgtem Anschlusse des Markgrafthums Oberlausitz an die alterbländische Brandversicherungsanstalt soll diese Verordnung nebst den sonst darin getroffenen Bestimmungen nunmehr auch für die Oberlausitz, und zwar zugleich auch rücksichtlich der Versicherung der Kirchen- und Schulgebäude der katholischen Glaubensgenossen daselbst[2]), in Anwendung kommen, jedoch mit folgender Modification, als wohin die betreffende Bestimmung zugleich auch für die Erblande hiermit erläutert und abgeändert wird.

Nachdem nämlich später durch §. 1. des Gesetzes, „die Abänderung einiger Bestimmungen über die alterbländische Immobiliarbrandversicherungsanstalt betreffend", vom 11. Juli 1840 (Ges. u. Vbl. v. J. 1840, S. 160.), die Versicherung von Gebäuden nach ihrem vollen Zeitwerthe gestattet worden ist, so ist an Statt der in Pct. 1. der Verordnung vom 4. Februar 1836 vorgeschriebenen Versicherung nach blos fünf Sechstheilen des festgestellten Werths der betreffenden Kirchen-, geistlichen-, Schul- und Stiftungsgebäude, diese Versicherung künftig nach dem vollen Zeitwerthe zu bewirken, infofern nicht in einzelnen Fällen auch eine niedrigere Versicherung unter den Pct. 4. gedachter Verordnung bemerkten Voraussetzungen nachzulassen ist[3]).

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 19. März 1849.

Bekanntmachung*), die Vereinigung einiger von Böhmen abgetretenen Gebietstheile mit dem Königreiche Sachsen betr., vom 31. März 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 55.)

Nachdem die Art. IX. des Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses zwischen Sachsen und Oesterreich vom 5. März 1848 getroffene Bestimmung durch die am 12. 15. und 17. dieses Monates Statt gefundene commissarische Uebergabe und Uebernahme der gegenseitig abgetretenen Gebietstheile zur Vollziehung gelangt ist und von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen die nachbenannten bisher zum Königreich Böhmen gehörig gewesenen, von des Kaisers von Oesterreich Majestät an Allerhöchstdieselben abgetretenen Gebietstheile, nämlich:

1. die Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde, sowie
2. diejenigen Theile
   a) von Ullersdorf und
   b) von Weigsdorf,

   welche diesseits der §. 93. der Separatacte vom 5. März 1848 neu vereinbarten und daselbst näher bezeichneten, auch bereits vermarkten Grenzlinie liegen,

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

**) Auf eine Anfrage des Stadtraths zu Freiberg wegen Führung des Doctortitels Seiten mehrerer Gymnasiallehrer daselbst ist derselbe durch V. des CM. vom 26. Sept. 1849 beschieden worden, daß die V. vom 24. Apr. 1841, so weit sie die von einer philosophischen Facultät, also auch von der zu Leipzig ertheilten Würden betreffe, durch die V. vom 16. März 1849 in ihrem ganzen Umfange aufgehoben worden sei, so daß demnach die frühere Vorschrift über die Prädicirung der in Leipzig creirten Magister auch bei diesen sich erledige, und dieselben an der unbeschränkten Führung des Doctortitels nicht weiter behindert seien.

1) Des Ministerii des Cultus und öffentl. Unterrichts.

2) In Bezug auf die Versicherung der Kirchen- und Schulgebäude der katholischen Glaubensgenossen steht die Entschließung wegen Genehmigung etwaiger Abweichungen von den in den Verordnungen vom 4. Febr. 1836 und vom 19. März 1849 festgestellten Versicherungsgrundsätzen den katholischen Consistorialbehörden, mithin in der Oberlausitz dem domstiftl. Consistorio zu. — V. des CM. an die Kreisd. zu B. vom 14. Aug. 1849.

3) Zu bemerken ist hier, daß die in den Verordnungen vom 4. Febr. 1836 und vom 19. März 1849 für die Kirchen, sowie für die geistlichen-, Schul- und Stiftungsgebäude vorgeschriebenen Versicherungsgrundsätze auf dergleichen Gebäude, welche aus der Staatscasse unterhalten werden, an sich keine Anwendung zu leiden haben. — Recomm. des CM. an das FM. vom 13. Nov. 1849.

*) Des Ministerii des Innern.

in Besitz genommen und Allerhöchstdero übrigen Landen mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit einverleibt worden sind; so haben Se. Königliche Majestät beschlossen, diese Gebietstheile hinsichtlich der Verwaltung, in Unterordnung unter die betreffenden Ministerien, dem Bezirke der Kreisdirection zu Budissin und dessen zweiter Amtshauptmannschaft, sowie dem Löbauer Bezirke des vierten Steuerkreises und dem Bezirke des Hauptzollamts Zittau zuzutheilen.

In Ansehung der Rechtspflege geht die bisher von den betreffenden K. K. Oesterreichischen Kreisämtern ausgeübte Criminalgerichtsbarkeit auf das Landgericht zu Löbau über; die den Gerichtsherrschaften bisher zuständig gewesenen Jurisdictionsgerechtsame aber sind bis auf Weiteres, hinsichtlich der Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde ebenfalls auf das Landgericht zu Löbau, und hinsichtlich der oben unter 2. a. und b. bezeichneten Gebietstheile auf die Justizcanzlei zu Reibersdorf übertragen worden. Die obern Behörden für Justiz- und Criminalsachen sind das Appellationsgericht zu Budissin und in höherer Instanz das Oberappellationsgericht zu Dresden, in Unterordnung unter das Justizministerium.

Es wird dieß daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 31. März 1849.

Verordnung*), die Grabegesellschaften betr., vom 8. Juni 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 110.)

Die Verordnung vom 29. August 1832, die Grabegesellschaften betreffend, wird hierdurch aufgehoben; die Errichtung von Grabecassen bleibt von jetzt an dem freien Willen der Betheiligten überlassen**).

Dresden, den 8. Juni 1849.

*) Des Ministerii des Innern.

**) S. hierzu die in der Note zur Ueberschrift des Gesetzes vom 1. Dec. 1837 unter No. 179. 1. in der II. Abth. des S. B. mitgetheilte V. des CM. vom 10. Dec. 1850. — Nachdem übrigens durch obige V. vom 8. Juni 1849 die Errichtung von Grabecassen völlig frei gegeben worden, so daß letztere von der Genehmigung der Regierung nicht weiter abhängig sind, so hat das M. d. Innern, um die Mitglieder bereits bestehender Grabecassen, so wie diejenigen, welche an dergleichen Anstalten sich betheiligen wollen, in den Stand zu setzen, sich über den Grad der Sicherheit, welche eine bestimmte Grabecasse gewährt, ein Urtheil zu bilden, und überhaupt die Kenntniß der bei Begründung von dergleichen und ähnlichen Anstalten zu befolgenden richtigen Grundsätze möglichst zu verbreiten, eine besondere populär gefaßte Darstellung dieser Grundsätze, welche sich über die Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Sterblichkeitstabellen und die specielle Berechnungsmodalität der Beitragspflicht, so wie des gesicherten oder nicht gesicherten Zustandes einer bereits bestehenden Grabecasse erstreckt, bearbeiten lassen. — Diese Schrift ist unter dem Titel:

„Die Grabecassen. Ihre Einrichtung und Verwaltung, so wie die Reorganisation der bestehenden fehlerhaften Institute. Im Auftrage der Königl. Sächs. Regierung verfaßt von Dr. Karl Heyne. Leipz. bei Georg Wigand, 1850"

im Druck erschienen, und es hat das M. d. Innern dieselbe am sämmtliche Stadträthe und an die Gemeindevorstände der größern Dorfschaften vertheilen und daselbst zu Jedermanns Einsicht und Benutzung auslegen lassen. Außerdem ist aber auch diese Druckschrift im Buchhandel zu erlangen. — V. des M. d. Innern vom 12. Juni 1850. (Budissiner Nachrichten No. 96. — Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 9. Bd. S. 469.)

Bekanntmachung*), die Aufbewahrung der zu den Kirchenärarien und anderen damit verbundenen Cassen gehörigen Staatspapiere betr., vom 19. Januar 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 11.)

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Kirchenärarien auf dem Lande und andere damit verbundene Cassen, der in der Verordnung vom 13. Februar 1845 (Ges. u. Vbl. S. 36.) vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln unerachtet, wegen Mangels an einem sicheren Aufbewahrungsorte, mehr oder weniger beträchtliche Verluste durch Einbruch und Diebstahl erlitten haben.

Da nun die Versuche, die Annahme von Werthspapieren und baaren Geldern solcher milden Stiftungen bei den Depositen der Justizbehörden zu vermitteln, vergeblich gewesen sind, demnächst aber wiederholt an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts das Anverlangen um Aufnahme derselben in Seine Verwahrung ergangen ist; so will das unterzeichnete Ministerium, um Verlusten der erwähnten Art, wenigstens in Hinsicht auf Staatspapiere, für die Zukunft thunlichst vorzubeugen, auf den Wunsch der Gemeinden oder der aufsehenden Behörden die zu dergleichen Fonds gehörigen Staatspapiere mit den Talons bei Seiner Casse zur Aufbewahrung annehmen und aufbewahren, auch, wenn neue Coupons gefällig werden, deren Zusendung an die betreffenden Behörden durch Seine Cassenexpedition vermitteln lassen.

Dresden, am 19. Januar 1850.

Gesetz, einige Abänderungen der Armenordnung vom 22. October 1840 betr., vom 9. März 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 21.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen mit Zustimmung der Kammern des Königreichs, zu Abänderung einiger Bestimmungen der Armenordnung vom 22. October 1840, wie folgt:

I. Da die in §. 119. und in §. 128. als Strafe des Bettelns bestimmte körperliche Züchtigung in Gemäßheit des Artikels 3. §. 9. der Grundrechte in Wegfall zu bringen ist†), so gelten forthin diese Paragraphen in folgender Fassung:

§. 119. Die Strafen des Bettelns und des Bettelngehens sind:

1. Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen;

2. Zwangsarbeit bis zu acht Tagen, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vierzehn Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe;

3. dieselben, unter 2. festgesetzten Strafen in erhöhter

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

†) Bei der Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung hat es nach §. 3. des Ges. vom 12. Mai 1851 (G. u. Vbl. v. J. 1851. S. 127.) auch nach der erfolgten Wiederaufhebung der Grundrechte sein Bewenden behalten.

Maaße, und zwar Zwangsarbeit bis zu vierzehn Tagen, oder Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vier Wochen, übrigens unter denselben vorstehend erwähnten Bestimmungen;

4. Einlieferung in die Correctionshäuser auf bestimmte oder auch, nach Befinden, auf unbestimmte Zeit.

§. 128. Das Bettelnschicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren, wenn es durch Geheiß oder Zwang geschieht, ist nicht an den Kindern, sondern an den Aeltern oder den sonstigen Angehörigen, welche sie bei sich haben, eben so, als wären sie selbst betteln gegangen, zu bestrafen. Geschieht es nur durch wissentliche Zulassung und Annahme der erbettelten Gaben, so sind die Kinder selbst das erste Mal zu vermahnen, oder mit einer, im Wiederholungsfalle zu steigernden Schulstrafe zu belegen, auch wenn sie schulfähig und schulbedürftig, gleichwohl ohne Unterricht gelassen, deren Unterbringung in einer Schule zu veranstalten. Die Aeltern und Angehörigen sind solchenfalls nicht minder in demselben Verhältnisse, als ob sie selbst gebettelt hätten, zu bestrafen. Kinder über 14 Jahre sind als Erwachsene zu behandeln rc. rc.

Dresden, am 9. März 1850.

Verordnung*), wegen Erlassung eines Nachtrags zu dem Regulativ vom 12. Dec. 1848, die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., vom 15. April 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 89.)

Die seit dem Erscheinen des unterm 12. December 1848 erlassenen Regulativs, die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, vielfältig gemachten Erfahrungen haben dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Ueberzeugung gegeben, daß die Bestimmung in §. 2. des gedachten Regulativs, nach welcher außer in Fällen der Berufung schon angestellter und bewährter Lehrer und mit Ausnahme der Religionslehrer an Gymnasien, insofern diesen nicht auch andere Unterrichtsgegenstände übertragen werden sollen, künftig Niemand als ständiger oder Hülfslehrer an Gymnasien, Progymnasien, Schullehrerseminarien, höheren Bürger- und Realschulen angestellt oder beziehendlich in dieser Eigenschaft bestätigt werden soll, der nicht das §. 10. bezeichnete Prüfungszeugniß als Beweis seiner Befähigung aufweisen kann, sich ohne die größten Unzuträglichkeiten nicht durchführen lasse, da wenigstens an Schullehrerseminarien, höheren Bürger- und Realschulen es nicht nur für die dermalige Uebergangsperiode, sondern überhaupt unthunlich erscheint, von den Hülfs- und ständigen Lehrerstellen an diesen Anstalten solche Schulamtscandidaten, welche nur die Seminarbildung erhalten und academische Studien nicht gemacht haben, oder bei sonstiger Befähigung das §. 10. geforderte Prüfungszeugniß nicht beibringen, gänzlich auszuschließen.

Abgesehen davon, daß schwerlich jemals die für das höhere Schulamt academisch gebildeten und hierauf in Gemäßheit des Regulativs geprüften Candidaten in ausreichender Anzahl, um das sehr umfängliche Bedürfniß zu decken, vorhanden sein dürften, so erscheint überhaupt eine allzu scharfe Abgrenzung zwischen academischer und derjenigen Bildung, welche auf anderen Wegen erlangt wird, namentlich in der Anwendung auf die Volksschullehrer sehr bedenklich, wie denn unleugbar auf den Landesseminarien in nicht geringer Anzahl Schulamtscandidaten gebildet werden, welche vollkommen geeignet sind, auch ohne academische Studien gemacht zu haben, Lehrerstellen an Bürger- und Realschulen zu bekleiden, deren Berufseifer aber leicht erkalten könnte, wenn ihnen die Aussicht, in einen umfassenderen Wirkungskreis mit der Zeit einzutreten, durch eine solche Ausschließung allzu sehr beschränkt würde. Außerdem wird die künftige Schulgesetzgebung nach Befinden auch den Candidaten des Predigtamts nachzulassen haben, nach vorausgegangener zweijähriger practischer Uebung, der Wahlfähigkeitsprüfung vor der Seminarprüfungscommission sich zu unterwerfen, und dadurch die Befähigung zur Uebernahme eines der nurgedachten Aemter zu erlangen.

Es findet aus diesen Gründen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für nothwendig, nachträglich folgende Modificationen im 2. § des Eingangs gedachten Regulativs einteten zu lassen:

a) Man behält sich vor, mit Ausschluß der Gymnasien und Progymnasien, rücksichtlich deren es bei den Bestimmungen des Regulativs sein Bewenden hat, bei Besetzung von ständigen und Hülfslehrerstellen an Schullehrerseminarien, mit alleiniger Ausnahme der Director- und Vicedirectorstellen, für welche die Erlangung der höheren Schulamtscandidatur unerläßlich bleibt, und an höheren Bürger- und Realschulen auch solche Candidaten, welche durch die vor der Seminarprüfungscommission bestandene Prüfung die Wahlfähigkeit erlangt haben oder sonst die erforderliche Befähigung besitzen, zu berücksichtigen.

b) Ob von Designaten dieser beiden Kategorien noch eine besondere Anstellungsprüfung und zwar entweder vor dem evangelischen Landesconsistorium oder vor einer Seminarprüfungscommission zu bestehen sein werde, darüber wird das Ministerium in den einzelnen Fällen besondere Entschließung fassen.

Vorstehender Nachtrag zu dem Regulative vom 12. December 1848, die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, wird nach erlangtem Einverständnisse der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zur Nachachtung für alle diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15. April 1850.

*) Des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Gesetz, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., vom 23. April 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 25.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben, Behufs Abänderung, Erweiterung und Vervollständigung der wegen der Gewerbe- und Personalsteuer durch das Gesetz vom 24. December 1845 gegebenen Vorschriften, mit Zustimmung der Kammern des Königreichs beschlossen, wie folgt:

§. 1. (Aufhebung bisheriger Vorschriften.) Die in obgedachtem Gesetze vom 24. December 1845 §§. 5. 9. 11. 12. 13. 15. 17. 26, Punct 3. 29. 30. 37. 38. 44. 45, Punct 8. 48. 49. 50. 51. (nebst bezüglichem Allegate am Schlusse §. 43.) 54. 60. 62. 63. bis mit 67. und 70. enthaltenen Vorschriften, ingleichen der Tarif D. werden vom Erscheinen dieses Gesetzes an außer Kraft gesetzt, und es treten von diesem Zeitpuncte an nachstehende

Ergänzungen, Abänderungen und Zusätze

sowie beziehendlich der neu hier angefügte Tarif D. allenthalben in Wirksamkeit.

§. 2. (Statt §. 5. des Gesetzes vom 24. Dec. 1845.) Jedermann ist verpflichtet, die zu Ermittelung seines gesetzlichen Beitrags erforderlichen Angaben und Nachweisungen der dazu befugten Behörde auf deren Verlangen so zu ertheilen, wie er dieselben auf Erfordern durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigen kann. Eine solche Bekräftigung hat nur auf eigenes Erbieten des Betheiligten oder auf Entscheidung des Finanzministeriums Statt zu finden. Es ist der Betheiligte zuvor auf die Strafdrohungen des Criminalgesetzbuchs aufmerksam zu machen.

Nächstdem ist jeder der Schätzung Unterworfene, bei Verlust der von ihm gegen letztere zu machenden Einwendungen verpflichtet, Behufs mündlicher Verhandlung auf Veranlassung der Ortsabschätzungscommission sich vor derselben entweder persönlich oder durch einen hinreichend beglaubigten Bevollmächtigten einzufinden. Die Zulassung von Bevollmächtigten hat nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Krankheit, Abwesenheit des Betheiligten rc. statt zu finden. Auch können die Districtscommissarien von den Acten über Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Hypothekenbüchern, Nachlaßacten, Vormundschaftsrechnungen und Communalanlagecatastern Einsicht nehmen rc.

§. 5. (Statt §. 11. u. 12. des Gesetzes vom 24. Dec. 1845.) Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind befreit:

1. der Staatsfiscus;
2. Grundstücksbesitzer wegen des von der inländischen Grundsteuer betroffenen Einkommens;
3. Kirchen, fromme und milde Stiftungen, ingleichen die Landesuniversität und zwar sämmtlich nur wegen desjenigen Einkommens, welches zu kirchlichen, milden oder sonst zu gemeinnützigen Zwecken wirklich verwendet wird, oder bei denjenigen Personen der Personalsteuer unterliegt, welche sich stiftungsmäßig in dessen Genusse befinden.
4. Alle diejenigen, welche kein eigenes Einkommen (vergl. jedoch §. 21, 6. gegenwärtigen Gesetzes) oder keinen Erwerb haben, sondern von Andern ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden;
5. Personen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre, wenn der auf sie fallende Beitrag 1 Thlr. — — nicht erreicht rc. rc.

§. 16. (Statt §. 44. des Ges. vom 24. Dec. 1845. — Beamte, Pensionärs.) A. Besoldete Beamte vom Hof-, Civil- und Militäretat, ferner alle eine öffentliche Function bekleidende Personen, wenn sie auch hierzu nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Corporationen oder berechtigten Privatpersonen berufen worden, ingleichen Geistliche, Kirchen- und Schuldiener entrichten die Personalsteuer nach einem Procentsatze ihrer Bezüge und ihres Diensteinkommens dergestalt, daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thalern 18 Ngr. beträgt, bis zu einem Einkommen von 1300 Thlr. mit jedem folgenden 100 Thlr. um 1 Ngr. 5 Pf., dann aber mit jedem weiter folgenden 100 Thlr. um 2 Ngr. steigt, bis er 2 Thlr. 20 Ngr. vom Hundert erreicht hat, und der erhöhte Satz dann jedesmal von jedem Hundert des ganzen Einkommens erhoben wird.

B. Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der oben unter A. bezeichneten öffentlichen Aemter, oder eine Pension von Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen beziehen, sind wegen dieses Einkommens, sobald diese Bezüge jährlich 300 Thlr. oder mehr betragen, nach einem gegen die Steuersätze unter A. um dreißig Procent zu erhöhenden Tarife, dafern diese Bezüge aber den Betrag von 300 Thaler jährlich nicht erreichen, mit den Procentsätzen unter A. wie Besoldete zu vernehmen*).

C. Diejenigen Personen, welche Pensionen oder Unterstützungen aus Privatvereins-Pensionscassen beziehen, sind, auch wenn dieses Einkommen 300 Thlr. übersteigt, wegen desselben nur nach den Procentsätzen unter A. zu vernehmen rc.

4te Unterabtheilung der Personalsteuer.

§. 20. (Statt §. 50. des Ges. vom 24. Dec. 1845. — Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers rc.) 1. Diejenigen Staatsangehörigen (physische oder moralische Personen), welche Zinsen und Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Capitalien, von Staatspapieren, Actien oder andern Obligationen, Dividenden von Bergwerkskuren (vergl. §. 21, 11.), Leibrenten, Auszüge — möge das sie erzeugende Capital oder

*) Zu Berechnung der hier bemerkten Personalsteuer der Besoldeten und der Pensionärs sind später besondere Hülfstafeln entworfen und der V. zu Ausf. des Ges. v. 31. Jan. 1852, „einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr." vom 31. Jan. 1852 mit beigedruckt worden. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 8. u. 9.).

die sonstige Einkommenquelle sich irgendwo im Inlande oder Auslande befinden, — sowie am inländischen Grundbesitze haftende Geld- oder Naturalgefälle und trockne Zinsen, Pacht von verpachteten Gerechtsamen, oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitze oder von im Auslande befindlichen Gewerbsetablissements (vergl. §. 21, 5.) beziehen, sind mit dem, der Gesammthöhe ihres dießfallsigen Einkommens entsprechenden Steuersatze des neuen Tarifs D., so weit nicht nach §. 22, 5. 6. die unmittelbare Ablieferung zur Bezirkssteuereinnahme eintritt, am Orte ihres wesentlichen Aufenthalts zu vernehmen**) ꝛc.

3. Jeder Steuerpflichtige hat, innerhalb der in der Ausführungsverordnung vom Finanzministerium hierzu zu bestimmenden Frist, die Classe, in welche sein hierher gehöriges Einkommen nach Maaßgabe des Tarifs D. fällt, selbst anzuzeigen; bei einem Einkommen über 5000 Thlr. aber ist dessen Betrag selbst, in abgerundeter Summe oder nach seinen etwaigen Grenzen, z. B. 5000 bis 6000 Thlr. anzugeben. Diese Angabe unterliegt mit der §. 22, 3. unten ersichtlichen Ausnahme, der Prüfung der Ortsabschätzungscommission, und ist deren Richtigkeit im Zweifelsfalle, und dafern nicht die Differenz zwischen der eigenen Schätzung und Annahme der Commission auf dem Wege der Reclamationserörterung sich erledigt, auf dießfallsige Entscheidung des Finanzministeriums vom Betheiligten durch Versicherung an Eidesstatt zu erhärten.

4. Im Falle des Außenbleibens der eigenen Angabe hat die Abschätzungscommission die Einschätzung des Betheiligten nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu bewirken (vergl. jedoch §. 21, 10.), und steht dann dem Letzteren im Falle wissentlich unterlassener Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zu.

§. 21. (Statt §. 51. des Ges. vom 24. Dec. 1845. — Erläuterungen.) 1. Die Personalsteuer dieser Unterabtheilung wird durch Entrichtung von Gewerbesteuer, oder Personalsteuer 1ter, 2ter, 3ter und 5ter Unterabtheilung nicht ausgeschlossen ꝛc.

2. Das Einkommen moralischer Personen ist von deren Verwaltern, das Einkommen Unmündiger aber von den Vormündern derselben, und zwar letzteres der Abschätzungscommission desjenigen Orts anzugeben, wo die betreffende obervormundschaftliche Behörde ihren Sitz hat (vergl. Pct. 3.).

3. Dasjenige eheweibliche Einkommen, ingleichen das Einkommen unmündiger Kinder, an welchem beziehendlich dem Ehemanne und Vater der Nießbrauch zusteht, ist zum Einkommen der letzteren zu schlagen und von denselben daher zugleich mit anzugeben; dagegen

4. das Einkommen der Ehefrauen von Receptitienvermögen besonders, d. i. getrennt von dem Einkommen des Ehemannes, anzuzeigen.

5. Das Einkommen der Inländer von ausländischem Grundbesitze oder im Auslande befindlichen Gewerbsetablissements kommt nur insoweit in Ansatz, als solches anher bezogen wird***).

6. Fortlaufende Unterstützungen, welche Jemand von Anderen empfängt, sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu Verabreichung derselben sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat.

7. Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen in Geld zu veranschlagen.

8. Beträgt das hierher (§. 20, 1. 2.) zu rechnende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 20 Thlr., so ist ein Steuersatz davon nicht zu erheben ꝛc.

10. Der wiederholten Einreichung einer Declaration für das folgende Jahr bedarf es nur in dem Falle, wenn das betreffende Einkommen in Folge statt gehabter Veränderungen in eine höhere oder niedere Classe getreten ist, oder bei Beträgen über 5000 Thlr. die Veränderung mehr als 1/10 der bisher angenommen gewesenen Schätzung betragen hat. Es sind daher die Ansätze im Cataster für das nächste Jahr beizubehalten, wenn nicht entweder vom Betheiligten auf deren Abänderung angetragen und der Antrag von der Ortsabschätzungscommission begründet befunden wird, oder die letztere bei der alljährlich vorzunehmenden Revision zu Ergebnissen gelangt, welche eine Erhöhung der bisherigen Einschätzung um mindestens zwei Classen, oder bei einem Einkommen über 5000 Thlr., um mehr als 2/10 des bisherigen Schätzungsbetrags erforderlich erscheinen lassen.

11. Dividenden von inländischen Bergwerkskuren sind nur in soweit zu vernehmen, als sie nicht bereits der Bergregalsteuer unterliegen.

§. 22. (Besondere Verzeichnung und Abführung der Steuer vom Zinsen- und Renteneinkommen.) 1. Behufs möglichster Geheimhaltung der von den Steuerpflichtigen selbst bewirkten Angaben ihres Einkommens, können die Steuerbeiträge von letzterem, wenn selbige mindestens der 7. Classe des Tarifs D. oder einem Einkommen von mehr

---

**) Die Bestimmung in §. 20. sub 1., wornach auch alle moralische Personen, welche Zinsen von hypothekarisch oder handschriftlich versicherten Capitalien, Staatspapieren u. s. w. beziehen, mit Steuerbeiträgen vernommen werden und ihr hierher gehöriges Einkommen anzeigen sollen, hat auf die in §. 5. sub 3. genannten personae morales, obwohl mit der dort gedachten Beschränkung, ebenfalls Anwendung zu leiden, indem überhaupt alle milde Stiftungen wegen der jährlichen Ueberschüsse von ihrem Zinsen- und Renteneinkommen, welche zu dem Zwecke der Stiftung nicht verwendet werden, insofern dieser Ueberschuß die Summe von 20 Thlr. übersteigt, personalsteuerpflichtig sind. Dabei ist die Einnahme des der Catastration vorhergegangenen Jahres in der Regel als Norm anzunehmen, wenn nicht gewiß vorauszusehen ist, daß der Ueberschuß des laufenden Jahres weniger beträgt. In dieser Maaße ist die Kreisdirection zu Bautzen auf eine bezügliche Anfrage wegen der Anmeldung der unter deren Verwaltung stehenden, zum Ressort des CM. gehörenden, Stiftungen von letzterem nach vorgängiger Communication mit dem Finanzmin., welches mit den vorbemerkten Grundsätzen in einem Recomm. vom 16. Mai 1850 sich einverstanden erklärt hat, durch V. v. 12. Juli 1850 beschieden, auch Abschrift von dieser V. an die übr. Cons. Beh. hinausgegeben worden.

***) Ist dieses Einkommen bereits im Lande der Erzeugung mit einer nach dem Einkommen angelegten Steuer vernommen worden, so kommt dasselbe bei Bemessung der hierländischen Personalsteuer nur zur Hälfte in Berechnung. S. §. 4. des Ges., „einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr." v. 31. Jan. 1852. (G.u.Vbl. v. 1852. S. 3.)

als 250 Thlr. jährlich angehören, künftig in nachbemerkter Weise besonders verzeichnet und abgeführt werden.

2. Wer von dieser Einrichtung Gebrauch machen kann und will, hat seine Declaration innerhalb der in der Ausführungsverordnung vom Finanzministerium hierzu festzusetzenden Frist unmittelbar an den betreffenden Bezirkssteuereinnehmer einzureichen und die besondere Verzeichnung seines Steuerbeitrags zu beantragen.

3. Nichts destoweniger hat die Einschätzung solcher Personen, wegen des hierher gehörigen Einkommens auch durch die Ortsdeputirten, jedoch ohne daß sie von dem Inhalte der Declarationen Kenntniß erlangen, in Gegenwart des Districtscommissars nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu erfolgen, worüber ein kurzes Protocoll aufzunehmen ist.

Ist die eigene Schätzung des Steuerpflichtigen höher, als die Annahme der Deputirten, oder bleibt sie gegen diese nicht mehr als um eine Classe, bei Schätzungsbeträgen über 5000 Thlr. nicht um mehr als $^1/_{10}$ zurück, so ist selbige vom Districtscommissar, wenn ihm nicht dennoch ein erhebliches Bedenken gegen deren Angemessenheit beigeht, ohne weitere Bekanntmachung ihres Inhalts als zur besondern Einzeichnung geeignet zu erklären.

Erscheint die eigene Schätzung entweder nach der Annahme der Deputirten oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Districtscommissars zu niedrig und läßt sich auch bei mündlicher Vernehmung des letztern mit dem Betheiligten oder dessen Bevollmächtigten, durch Vorlegung und Einsichtnahme von Nachweisen, die Abweichung nicht sofort beseitigen, so ist die Schätzung der Commission oder bezüglich die des Districtscommissars anzunehmen, der Steuerbetrag jedoch vorerst mit behufiger Anmerkung ebenfalls in die besondere Rolle (vergl. Punct 4.) zu bringen, und die Feststellung dieses Betrags, so wie die Frage, ob derselbe künftig in das gewöhnliche Cataster aufzunehmen sei, dem Ergebnisse der dem Betheiligten dagegen freistehenden Reclamation vorzubehalten.

4. Die hiernach zu besonderer Verzeichnung ausgesetzten Steuerbeträge sind dann nicht in das gewöhnliche Cataster, sondern in eine besondere Rentenrolle aufzunehmen, auf welche im gewöhnlichen Cataster betreffenden Orts verwiesen wird. ꝛc.

13. Die Bestimmung §. 21, 10. dieses Gesetzes leidet auch hier analoge Anwendung, und es hat, wenn bei der Revision irgend eine unangemeldet gebliebene Erhöhung für erforderlich erachtet wird, das oben unter 3. im dritten Satze vorgeschriebene Verfahren einzutreten.

14. Das Recht, die besondere Abführung eines Steuerbetrags vom Renteneinkommen und den damit verbundenen Vortheil der möglichsten Geheimhaltung der eigenen Angaben zu verlangen und zu genießen, geht, beziehendlich unter Vorbehalt der außerdem etwa verwirkten Hinterziehungs- oder Ordnungsstrafen, für das Catasterjahr verloren:

a) wenn der Betheiligte die Declaration nicht innerhalb der vom Finanzministerium hierzu bestimmten Frist an den Bezirkssteuereinnehmer eingereicht, oder

b) durch falsche Angabe oder wissentlich unterlassene Erneuerung derselben (vergl. Punct 13.) einen um mindestens zwei Classen, oder bei Beträgen über 5000 Thlr. um mehr als $^2/_{10}$ des wahren Betrags zu niedrigen Ansatz veranlaßt hat;

c) wenn derselbe seinen Beitrag nicht innerhalb der hierzu bestimmten Frist abführt. ꝛc.

§. 25. (Statt §. 62. des Gesetzes vom 24. Dec. 1845.) Die Gewerbe- und Personalsteuer wird, mit Ausnahme der von den in §. 41. des Gesetzes vom 24. Dec. 1845 unter A. B. und C. aufgeführten Ausländern zu entrichtenden Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung, in halbjährigen Terminen erhoben. ꝛc.

Es haben Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern, und andere Gewerbtreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Steuerbeitrag mit einzuziehen und bei der Ablieferung die etwaigen Restanten anzuzeigen, rücksichtlich welcher dann eine directe Einziehung der Steuerbeträge durch die Steuerbehörde stattfindet. ꝛc.

§. 31. (Strafe der Hinterziehung. — Statt §. 70. des Gesetzes vom 24. December 1845.) Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer schuldig macht, hat, abgesehen von der außerdem etwa nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs eintretenden Strafe, neben der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, den vierfachen Betrag derselben als Strafe, und wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße von 1 Thlr. bis 100 Thlr. zu erlegen. Bei eintretendem Unvermögen ist in beiden Fällen die verwirkte Geldbuße in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, am 23. April 1850.

D. Tarif für die 4te Unterabtheilung der Personalsteuer.

Classe:	Bei einem jährl. Einkommen von:				Beträgt die Steuer jährl.	
1.	mehr als	20	bis mit	50 Thlr.	— Thlr.	6 Ngr.
2.	= =	50	= =	80 =	— =	12 =
3.	= =	80	= =	100 =	— =	20 =
4.	= =	100	= =	150 =	1 =	— =
5.	= =	150	= =	200 =	1 =	10 =
6.	= =	200	= =	250 =	1 =	25 =
7.	= =	250	= =	300 =	2 =	10 =
8.	= =	300	= =	350 =	3 =	— =
9.	= =	350	= =	400 =	3 =	15 =
10.	= =	400	= =	450 =	4 =	5 =
11.	= =	450	= =	500 =	4 =	25 =
12.	= =	500	= =	600 =	6 =	— =
13.	= =	600	= =	700 =	7 =	15 =
14.	= =	700	= =	800 =	9 =	5 =
15.	= =	800	= =	900 =	11 =	— =
16.	= =	900	= =	1000 =	13 =	— =

Classe:	Bei einem jährl. Einkommen von:	Beträgt die Steuer jährl.
17.	mehr als 1000 bis mit 1200 Thlr.	16 Thlr. — Ngr.
18.	= = 1200 = = 1400 =	20 = — =
19.	= = 1400 = = 1600 =	25 = — =
20.	= = 1600 = = 1800 =	30 = — =
21.	= = 1800 = = 2000 =	35 = — =
22.	= = 2000 = = 2200 =	40 = — =
23.	= = 2200 = = 2400 =	46 = — =
24.	= = 2400 = = 2600 =	52 = — =
25.	= = 2600 = = 2800 =	58 = — =
26.	= = 2800 = = 3000 =	64 = — =
27.	= = 3000 = = 3200 =	70 = — =
28.	= = 3200 = = 3400 =	76 = — =
29.	= = 3400 = = 3600 =	82 = — =
30.	= = 3600 = = 3800 =	88 = — =
31.	= = 3800 = = 4000 =	95 = — =
32.	= = 4000 = = 4200 =	102 = — =
33.	= = 4200 = = 4400 =	109 = — =
34.	= = 4400 = = 4600 =	116 = — =
35.	= = 4600 = = 4800 =	123 = — =
36.	= = 4800 = = 5000 =	130 = — =

Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 5000 Thlr. beträgt die Steuer jährlich 2 Thlr. 20 Ngr. von Hundert Thalern.

Gesetz, die während des Urlaubs erkrankten oder verstorbenen Militärpersonen betr., vom 15. Mai 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 97.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben in Beziehung auf die Krankenpflege und den Aufwand für Beerdigung beurlaubter Militärpersonen eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften für nöthig erachtet, und verordnen daher, unter Zustimmung der Kammern des Königreichs, Folgendes:

§. 1. Die in den §§. 86. bis mit 99. des Gesetzes, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, vom 7. December 1837, enthaltenen Bestimmungen leiden auf Unterofficiere und Soldaten der Kriegsreserve und der zweiten Abtheilung der activen Armee *), welche, während sie sich auf ständigem Urlaube befinden, erkranken oder versterben, nicht weiter Anwendung.

§. 2. Es bleiben jedoch diese Bestimmungen auch für die obgedachten Unterofficiere und Soldaten noch in Kraft, wenn sie, im Falle der Beurlaubung, auf dem Wege von ihren Truppenabtheilungen bis in den Beurlaubungsort, oder von letzterem, wenn sie zum Dienste eintreffen, zurück bis zu ihrer Truppenabtheilung, erkranken oder versterben.

Urkundlich &c.

Gegeben zu Dresden, den 15. Mai 1850.

Verordnung [1]), einige Bestimmungen über die Taufe für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen betr., vom 28. Mai 1850 [2]).

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 144.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat nachbemerkte Bestimmungen über die Taufe neugeborner Kinder für angemessen befunden und verordnet hierdurch unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und beziehendlich in Gemeinschaft mit dem Ministerio des Innern:

§. 1. Es dürfen fortan nicht unter zwei und nicht über sechs Taufzeugen zugezogen werden. Das bisher einzelnen Ständen zugestandene Vorrecht, eine größere Zahl von Pathen zuzuziehen, ist aufgehoben, und finden Dispensationen zur Zuziehung von mehr als sechs Taufzeugen nicht Statt [3]).

§. 2. Die Frist, binnen welcher ein neugebornes Kind bei Vermeidung der in den Rescripten vom 2. August 1817 und 16. December 1825 angedrohten Strafen zur Taufe zu bringen ist, wird auf sechs Wochen von Zeit der Geburt an festgesetzt.

Es ist aber kurz nach der Geburt und wenigstens innerhalb der ersten acht Tage dem Kirchenbuchführer letztere mit genauer Angabe der Zeit und des Geschlechts, so wie der Aeltern anzuzeigen, und diese Anzeige durch Angabe des dem Kinde bestimmten Namens und des Namens und Standes der Taufzeugen bei der Bestellung der Taufe zu vervollständigen.

Diese Anzeige hat von ehelich Neugebornen der Vater und, wenn derselbe nicht mehr am Leben oder abwesend ist, die Mutter, von außerehelich Neugebornen die Mutter bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe zu besorgen.

§. 3. Zu Haustaufen sind Dispensationen der höhern Kirchenbehörden nicht weiter nöthig. Vielmehr wird es dem Ermessen der taufenden Geistlichen überlassen, auf

---

*) G. v. 3. Juni 1852. §. 31.

1) Der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts, u. d. Innern.

2) Durch V. des CM. vom 21. Dec. 1850 ist auf den dießfalls geschehenen Antrag des Apost. Vicariats genehmigt worden, daß die in obiger V. hinsichtlich der Taufe für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen getroffenen Bestimmungen auch für die katholischen Glaubensgenossen in Anwendung gebracht werden, und ist demgemäß nach ertheilter Allerhöchster Genehmigung hierzu an die katholischen Pfarrämter und resp. Pfarradministrationen der Erblande vom Apost. Vicariate behufige Verfügung und Anweisung ergangen.

3) In Fällen, wo die den Geistlichen und Kirchendienern zu entrichtenden Taufgebühren bisher bei Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen nach höhern Sätzen zu entrichten gewesen, hat es im gleichen Falle bei diesen höhern Gebührensätzen auch ferner zu bewenden. Dahin hat das CM. in einer V. an die Krd. zu Zw. vom 19. Oct. 1850 mit dem Bemerken sich ausgesprochen, daß durch die V. vom 28. Mai 1850 nur eine Gleichstellung der verschiedenen Stände hergestellt, und der Mißbrauch durch Zuziehung einer zu großen Anzahl von Taufpathen habe verhütet werden sollen, so daß es nunmehr jedem zwar freistehe, bei der Taufe eines Kindes bis zu 6 Pathen zuzuziehen, Niemand aber ferner diese Zahl überschreiten, oder dazu Dispensation erhalten solle. Keineswegs sei die Absicht auch dahin gegangen, die gesetzlich oder herkömmlich und regulativmäßig zu leistenden Gebührensätze irgendwo abzuändern, was außerdem ausdrücklich bemerkt worden sein würde.

Auch hat das CM., um einer blos mißbräuchlichen und namentlich aus gewinnsüchtiger Absicht geschehenden Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen, wie solche nach Erlaß der V. vom 28. Mai 1850 häufig vorgekommen war, thunlichst zu begegnen und entgegenzuwirken, in einer fernerweiten V. an die Kreisd. zu Zw. v. 6. Aug. 1852, welche den übr. Kreisd. und dem Ges.-Cons. in Gl. in Abschrift mitgetheilt worden, geschehen lassen zu können erklärt, daß bei der Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen sowohl eine verhältnißmäßig höhere Gebühr für den Eintrag ins Kirchenbuch und in dessen Duplicat und für die auf Grund dieses Eintrags auszustellenden kirchlichen Zeugnisse, als auch eine gewisse, von den Aeltern oder Angehörigen des Täuflings an das Kirchenärar und an die Ortsarmencasse zu entrichtende, Abgabe localstatutarisch und mit Genehmigung der Kreisdirection, als vorgesetzter Consistorialbehörde, festgesetzt werde.

Verlangen der Aeltern der Täuflinge, Haustaufen, und zwar zu jeder Jahreszeit, vorzunehmen[4]).

Dresden, am 28. Mai 1850.

Gesetz, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., vom 20. Juli 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 183.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben auf deßhalb gestellten Antrag eine Revision der auf dem Gesetze vom 22. Juni 1841 beruhenden Gesetzgebung über die Todtenschau vornehmen lassen, und verordnen nunmehr, unter Zustimmung der Kammern des Königreichs, Folgendes:

§. 1. Die Beerdigung einer Leiche darf nicht eher erfolgen, als bis 72 Stunden nach dem Tode verflossen und zugleich die deutlichen Zeichen der Fäulniß eingetreten sind.

In Fällen, wo die Beerdigung wegen früherer Fäulniß vor der angegebenen Frist nöthig wird, und in Fällen, wo nach Ablauf von 72 Stunden die Zeichen der Fäulniß noch nicht vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zeit der Beerdigung von dem Ausspruche eines herbeizurufenden Arztes oder Wundarztes abhängig zu machen*).

§. 2. Die Besorgung des Leichendienstes geschieht durch verpflichtete Leichenfrauen. Dieselben sind für jeden Ort in der erforderlichen Anzahl anzustellen und auf die ihnen zu ertheilende, durch Verordnung bekannt zu machende Instruction in Pflicht zu nehmen. Sie werden in Städten vom Stadtrathe, in den Dörfern von den Gemeindevertretern angenommen. Diese Annahme hängt ab von der Zustimmung des Bezirksarztes, welcher sie vorher über den Besitz der zum Leichendienste erforderlichen Kenntnisse zu prüfen hat.

Benachbarten kleinern Gemeinden bleibt überlassen, mit Genehmigung der Obrigkeit, wegen Anstellung einer gemeinschaftlichen Leichenfrau unter sich Vereinigung zu treffen.

Die Bestimmung über die Gebühren der Leichenfrauen haben die Gemeindevertreter unter Berücksichtigung des örtlichen Herkommens festzusetzen.

§. 3. Hebammen dürfen das Amt der Leichenfrauen, auch selbst insoweit es an einzelnen Orten bis jetzt herkömmlich, nicht ferner ausüben.

§. 4. Bei solchen einzelnen Krankheiten, welche die Luft in der Umgebung des Kranken oder der Leiche so verunreinigen, daß Verbreitung dieser oder einer andern Krankheit davon zu fürchten ist, ist auf Antrag des behandelnden oder eines anderen Arztes das stille Begräbniß Obrigkeitswegen anzuordnen.

---

4) Nachdem durch obige V. und durch die darin getroffenen Bestimmungen wegen der Verlängerung der Tauffrist und der Gestattung von Haustaufen zu jeder Jahreszeit, die hinsichtlich der Taufe der Kinder bisher bestandenen gesetzlichen Anordnungen in dem Generale vom 12. Juli 1799 und in den Rescripten vom 2. Aug. 1817 und vom 16. Dec. 1825 mehrfache Abänderungen erlitten haben, so hat sich hierdurch zugleich eine Umarbeitung der unter dem 1. Juni 1844 an die Hebammen des Landes vertheilten Belehrung, die Taufe der Neugebornen betr., nothwendig gemacht. Demzufolge sind die dermalen noch gültigen Bestimmungen wegen der Kindertaufe, so weit sie die Hebammen angehen, bei dem M. d. Innern anderweit zusammengestellt, und die Rücksichten, welche dabei auf die Gesundheitsumstände des Täuflings zu nehmen sind, den Hebammen, insoweit diese dabei mitzuwirken haben, in einer erneuerten Instruction in Erinnerung gebracht worden, wornach sie die Angehörigen des Neugebornen darüber gehörig zu berathen, und die aus Vernachlässigung dieser Vorschriften für die Gesundheit der Täuflinge zu befürchtenden Gefahren und Nachtheile ihrerseits thunlichst zu verhüten zu suchen haben.

Diese Instruction, welche mittels V. des M. d. Innern vom 29. Juni 1850 in gedruckten Exemplaren an die Kreisdirectionen behufs der durch die Bezirksärzte zu bewirkenden Vertheilung derselben sowohl an die bereits angestellten als zu seiner Zeit an die künftig anzustellenden Hebammen hinausgegeben worden ist, enthält folgende Puncte:

1. Da innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen die Zeitbestimmung der Taufe den Angehörigen des Neugebornen freigegeben ist, so hat die Hebamme nur dann, wenn sie in Erfahrung bringt, daß nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist die Taufhandlung noch nicht vollzogen worden ist, dem Ortspfarrer oder der Ortsobrigkeit die nöthige Anzeige davon zu machen.

2. In Fällen, wo die kränklichen Umstände des Kindes, namentlich der Zustand seiner Augen, das Vorhandensein von fieberhaften Krankheiten oder von Hautkrankheiten und Anderes, die von den Angehörigen des Kindes gewünschte frühere Taufe oder die Kirchentaufe bedenklich machen, hat die Hebamme die Angehörigen des Täuflings auf die möglichen Nachtheile aufmerksam zu machen, welche die zu früh oder in der Kirche vorgenommene Taufe haben könnte, und ihnen die nachgelassene Frist von 6 Wochen und die freie Verstattung von Haustaufen in Erinnerung zu bringen.

3. Aeltern, welche sich auf geschehene Verwarnung der länger verstatteten Tauffrist und der frei nachgelassenen Haustaufe nicht bedienen, vielmehr ihre Kinder früher und in der Kirche taufen lassen wollen, können zwar hiervon durch Zwang nicht abgehalten, wohl aber zur Verantwortung oder Bestrafung gezogen werden, wenn dem Kinde erweislich ein Nachtheil dadurch zugefügt worden ist. Die Hebamme hat daher solche Aeltern vor Verwahrlosung ihrer Kinder wiederholt ernsthaft zu verwarnen, oder den Ortspfarrer um eine solche ihnen zu ertheilende Verwarnung anzugehen.

4. Endlich ist streng untersagt, daß bei dem Hin- und Zurückbringen des Kindes zur Kirche die Begleitung mit dem Täufling in Bier- oder Weinhäuser, überhaupt in Gaststuben gehe, und hier oder in der Behausung eines der Gevattern mit Essen und Trinken, ehe das Kind in die Wohnung der Aeltern zurückgebracht ist, sich aufhalte, oder gar sich bezeche, oder das Kind dem Tabacksrauche oder irgend einer Vernachlässigung aussetze. Vielmehr muß bei jeder Kirchentaufe das Kind sogleich nach Beendigung der eigentlichen Taufhandlung ungesäumt und ohne allen Aufenthalt in die Behausung der Aeltern zurückgebracht werden.

*) Da in den meisten Parochien die Beerdigungen nur zu gewissen Tagesstunden stattfinden, diese observanzmäßige Beerdigungszeit aber mit der gesetzlich vorgeschriebenen Beerdigungsfrist nicht immer zusammentrifft, gleichwohl häufig Fälle vorkommen, wo der Aufschub der Beerdigung bis zu der Zeit, wo nach der Ortsobservanz zunächst darauf die Beerdigung stattfinden könnte, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht wohl thunlich ist, so hat das CM. den Kreisdirectionen so wie dem Ges.-Conf. zu Gl., und durch solche den betreffenden Superintendenten durch V. vom 19. Aug. 1845 folgende allgemeine Grundsätze eröffnet, nach welchen etwa vorkommende Anfragen oder Differenzen in gedachter Beziehung erledigt werden sollen.

1. Wenn der Zustand einer Leiche und die daher für die Bewohner des Leichenhauses zu besorgenden Nachtheile, nach dem Ausspruche des Arztes oder Todtenbeschauers, den Verzug eines Begräbnisses bis zu der auf den Zeitpunct der gesetzlichen Zulässigkeit desselben (terminus a quo) zunächst folgenden (observanzmäßigen) Beerdigungszeit nicht gestattet, darf der Geistliche die frühere Vollziehung desselben nicht verweigern.

2. Es ist jedoch thunlichst dahin zu wirken, daß auch für dergleichen Ausnahmefälle eine als Regel zu betrachtende Stunde festgesetzt und dazu eine solche gewählt werde, welche für den Pfarrer, Schullehrer und die Schulordnung die mindesten Inconvenienzen gewährt.

3. Ob in derartigen Ausnahmefällen von einer Begleitung der Leiche durch die Schule ganz abzusehen, und, nach Befinden, die etwa verlangten Leichenpredigten oder Abdankungen separat zur gewöhnlichen Zeit abzuhalten seien, bleibt Gegenstand des speciellen und örtlichen Ermessens, wobei jedoch die Wünsche der Gemeinde, insbesondere der Angehörigen, stets, so viel immer möglich, zu berücksichtigen sein werden.

Bei an einem Orte allgemein herrschenden Seuchen dieser Art kann der Bezirksarzt für alle in einem gewissen Zeitraume an diesem Orte Versterbenden das stille Begräbniß im Voraus anordnen.

§. 5. Auf jedem Begräbnißplatze ist für eine Todtenhalle zu sorgen, das ist: für einen hinlänglich geschützten Raum, in welchem auf Anordnung der Leichenfrau die Todten bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt werden können.

§. 6. Die Gräber auf den Begräbnißplätzen sind in der gehörigen Reihefolge und in der nöthigen Tiefe anzulegen. Die Leichenbestattung in den Kirchen ist untersagt.

§. 7. Das Mandat vom 11. Februar 1792, die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betreffend, das Generale vom 13. Februar 1801, die bei Beerdigung an ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend, sowie die Verordnung vom 25. November 1848, dessen Einschärfung betreffend, und das Gesetz vom 22. Juni 1841, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend, sammt den zu Ausführung desselben erlassenen Verordnungen, sind aufgehoben.

Durch Beschluß der Gemeindevertreter kann jedoch das Institut der ärztlichen Todtenschau in der zeitherigen Maaße als örtliche Einrichtung beibehalten werden, wiewohl mit Wegfall jeden Zwanges zu dessen Benutzung Seiten der einzelnen Ortsangehörigen.

§. 8. In den Angelegenheiten des Leichendienstes und der Todtenschau haben die Behörden kostenfrei zu expediren.

§. 9. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 20. Juli 1850.

Verordnung zu Vollziehung des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., vom 20. Juli 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 184.)

Zu Ausführung der in dem Gesetze vom heutigen Tage, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, enthaltenen Bestimmungen wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1. Das Gesetz vom heutigen Tage tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an erledigt sich die Function der bisherigen ärztlichen und nichtärztlichen Todtenbeschauer und die Abgrenzung der bisherigen Todtenschaubezirke.

§. 2. Das in §. 3. des Gesetzes ausgesprochene Verbot der Besorgung des Leichendienstes bei Neugebornen durch die Hebammen erstreckt sich nicht auf die Beisetzung unreifer und deßhalb nicht lebensfähiger Früchte, welche auch ferner den Hebammen überlassen bleibt.

§. 3. Sowohl die neu anzustellenden als die bereits angestellten Leichenfrauen sind auf die unter A. anliegende Instruction durch die betreffenden Obrigkeiten zu verpflichten und haben sich bei Verrichtung ihres Dienstes nach derselben zu achten. Die dem Gesetze vom 22. Juni 1841 unter C. beiliegende Instruction tritt außer Wirksamkeit. Der neu ertheilten Instruction können die in Rücksicht auf locale Einrichtungen und Verhältnisse nöthigen Zusätze von der Obrigkeit beigefügt werden. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß für Behinderungsfälle der ordentlichen Leichenfrau eine Stellvertreterin derselben vorhanden sei, hinsichtlich deren Qualification und Verpflichtung dasselbe gilt, wie von der ordentlichen Leichenfrau.

§. 4. Die Obrigkeiten und die Geistlichen aller Confessionen, insoweit die Aufsicht über die Leichenbestattungen zu deren Verrichtungen gehört, sowie die nach der Ortsverfassung sonst hierzu angestellten Personen haben die Beerdigung einer Leiche, wiewohl unbeschadet der, der erforderlichen Vorbereitungen wegen, etwa nöthigen eventuellen Genehmigung, nicht eher zu gestatten, als bis ihnen der Leichenbestattungsschein durch die Leichenfrau eingehändigt worden ist. Derselbe ist in den gewöhnlichen Fällen von der Leichenfrau selbst, in den Fällen aber, wo ein Arzt oder Wundarzt zur Todtenschau hat erfordert werden müssen, von diesem auszustellen.

Die hierzu gehörigen gedruckten Schemata werden den Obrigkeiten zur weitern Vertheilung an die Leichenfrauen durch die Kreisdirectionen zugehen.

Die in dem Leichenbestattungsscheine hinsichtlich der Zeit und Art des Begräbnisses etwa getroffenen Bestimmungen sind genau inne zu halten.

§. 5. Die Anordnung des stillen Begräbnisses ist entweder auf Antrag des Bezirksarztes bei einer drohenden oder bereits herrschenden Epidemie durch die betreffende Obrigkeit für einen gewissen Zeitraum ein für allemal zu verfügen, oder es hat eine solche Anordnung für einen einzelnen Todesfall zu erfolgen, wenn der zur Todtenschau hinzugerufene Arzt oder Wundarzt sie beantragt.

Im ersteren Falle bedarf es einer besondern Anordnung für jedes einzelne Begräbniß nicht, im zweiten Falle ist die obrigkeitliche Anordnung dem Ortsgeistlichen durch die Leichenfrau zu übermitteln, was auch mit dem desfallsigen Antrage des Arztes oder Wundarztes in solchen Fällen zu geschehen hat, wo die Hinterbliebenen sich diesem Antrage, ohne daß es einer obrigkeitlichen Anordnung bedurft hat, gefügt haben.

§. 6. Das stille Begräbniß besteht darin, daß der Eintritt in das Sterbehaus nur den unmittelbar mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten des Verstorbenen gestattet wird; daß das Singen vor oder in dem Sterbehause, das Ausstellen der Leiche im Sterbehause, sowie das Oeffnen des Sarges auf dem Begräbnißplatze gänzlich unterbleibt; daß die Begleitung der Leiche sich außer den dabei beschäftigten Personen nur auf die nächsten Verwandten beschränkt, aller andere Zudrang zu dem Leichenzuge und zu dem Begräbnisse, ebenso das längere Sprechen am Grabe, das Singen an demselben und das Veranstalten besonderer, die Menge her-

beiziehender Feierlichkeiten im Sterbehause oder auf dem Begräbnißplatze zu vermeiden ist.

Dagegen bleibt die Wahl der Tagesstunde freigestellt, sowie auch alle Bestattungsfeierlichkeiten außerhalb des Sterbehauses, des Leichenzuges und der Beerdigungsstätte keiner Beschränkung unterliegen.

§. 7. Die §. 5. gedachten Todtenhallen, welche auf jedem Begräbnißplatze, möge er einer Gemeinde allein oder mehreren gemeinschaftlich zuständig sein, zu errichten sind, haben die Bestimmung, daß Leichen, bei welchen der erfolgte Tod unzweifelhaft ist, bis zur Beerdigung in denselben beigesetzt werden können. Eine solche Beisetzung hat besonders dann einzutreten, wenn wegen beschränkter Räumlichkeit im Sterbehause oder wegen frühzeitig an der Leiche bemerkbar gewordener Fäulniß, oder wegen der Art der Krankheit, an welcher der Tod erfolgte, den Hinterbliebenen durch die Leiche Belästigung oder Gefahr erwächst. Zu anderen Zwecken, als zur Beisetzung von Leichen oder zu gerichtlichen Untersuchungen an Leichen, darf die Todtenhalle nicht verwendet werden. Wo in größeren Ortschaften mehrere Begräbnißplätze bestehen, muß jeder einzelne mit einer Todtenhalle versehen werden.

§. 8. Eine solche Todtenhalle muß auf dem Begräbnißplatze selbst zu ebner Erde sich befinden, einen verschließbaren, gegen Wetter und Thiere hinlänglich geschützten, mit Fenstern zu gehöriger Erhellung versehenen Raum darbieten und darf mit einem oberen Stockwerke, welches zu Wohnungen oder anderen, der Leichenbeisetzung fremden Zwecken bestimmt würde, niemals überbaut werden.

Die Besorgung der auf die Errichtung und Unterhaltung der Todtenhallen bezüglichen Angelegenheiten gehört vor die Behörde, welcher die polizeiliche Aufsicht über den Begräbnißplatz zusteht, unter Mitwirkung des Bezirksarztes und, soweit nöthig, unter Vernehmung und in Gemeinschaft mit der betreffenden Kircheninspection.

Die Bezirksärzte haben, in Folge der ihnen übertragenen Aufsicht über den Leichendienst überhaupt, auch die Ausführung der wegen Anlegung von Todtenhallen getroffenen Bestimmungen im Allgemeinen zu überwachen und im Einzelnen zu leiten. Dieselben werden aber die von ihnen in dieser Hinsicht zu ertheilenden Anordnungen stets nach der in §. 5. des Gesetzes und §. 7. gegenwärtiger Verordnung angegebenen einfachen Bestimmung der Todtenhallen zu bemessen wissen und aller über diesen Zweck hinausgehender, durch die Rücksichten der Gesundheitspolizei und des öffentlichen Anstandes nicht nothwendig gebotener Anforderungen in Beziehung auf äußere und innere Ausstattung jener Anstalten sich enthalten.

Die Anlage und Unterhaltung der Todtenhallen geschieht auf Kosten jener Gemeinden, deren Angehörige an den Begräbnißplatz gewiesen sind. Haben an letzterem auch die Besitzer und Bewohner von zur Zeit noch außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Grundstücken Antheil, so sind dieselben ebenfalls verhältnißmäßig zur Mitleidenheit zu ziehen.

Das Beitragsverhältniß ist, sowohl in dem zuletzt gedachten Falle als auch dann, wenn es sich um die Vertheilung des Aufwandes unter mehreren Gemeinden handelt, in Ermangelung einer zunächst zu versuchenden gütlichen Vereinigung durch Entscheidung der Kreisdirection festzustellen. Dieselbe hat dabei die §§. 3. 4. 5. 6. 7. 9. u. fg. des Gesetzes vom 8. März 1838, „einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend" (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 266.), ferner §. 4. und 6. der Verordnung wegen Anwendung dieses Gesetzes in der Oberlausitz vom 12. Juli 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88.) und das Erläuterungsgesetz zu demselben vom 21. März 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18.), soweit deren Inhalt der Beschaffenheit des concreten Falles entspricht, rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeindeglieder sowohl als des Anlagefußes zur analogen Anwendung zu bringen[1]).

§. 9. Die Reihefolge der Gräber muß in solcher Art ausgeführt werden, daß der Raum auf den Begräbnißplätzen für die Bevölkerung ausreiche und es niemals nothwendig werde, Leichen, welche noch nicht ganz verwest sind, wieder aufzudecken, um neue Gräber zu graben. Es wird dieß dadurch erreicht werden, daß die Gräber nach der Folge der Todesfälle angewiesen werden, wobei nur hinsichtlich der Ehegatten, Aeltern und Kinder, wenn solches gewünscht wird, eine Ausnahme insofern zu gestatten ist, als dieselben den Ort ihres Grabes in der Nähe derer, in welchen ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder und Aeltern liegen, im Voraus bestellen können. Auch ist bei allen Gräbern auf möglichste Raumersparniß zu sehen, insbesondere durch das Innehalten bestimmter Reihen, in welchen dieselben neben einander angelegt werden.

Das Grab eines Erwachsenen darf nicht unter drei Ellen, das eines Kindes nicht unter zwei Ellen tief sein.

Die Handhabung der Ordnung auf den Begräbniß-

---

1) Die Entnehmung von Beiträgen aus den Kirchenärarien zu Bestreitung des Aufwandes für die Anlegung und Unterhaltung der Todtenhallen ist in einer V. des CM. an die Krd. zu Leipz. vom 11. Juni 1851 für unzulässig erklärt worden, da der Zweck der fraglichen Todtenhallen nach §. 7. der Ausf.-V. zum Gesetze vom 20. Juli 1850 durchaus kein kirchlicher, sondern ein rein polizeilicher sei. Es sei daher auch ohne Einfluß, daß jene Todtenhallen nach §. 5. des gedachten Gesetzes auf den Begräbnißplätzen, welche in der Regel Kircheneigenthum sind und unter Aufsicht der kirchlichen Behörde stehen, errichtet, und daß bei Aufbringung des zu ihrer Anlage und Unterhaltung erforderlichen Aufwandes nach §. 8. der Ausf.-V., wenn eine gütliche Vereinigung hierüber unter den betheiligten Gemeinden nicht zu Stande kommt, die §§. 3—7. und 9 ff. des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 und das Erl.-Ges. vom 21. März 1843, so weit deren Inhalt der Beschaffenheit des concreten Falles entspricht, rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeindeglieder sowohl als des Anlagefußes zur analogen Anwendung gebracht werden sollen. Der in Frage stehende Aufwand sei, wenn er auch den zur Kirchengemeinde gehörigen Personen aufzubringen obliege, nach dem angegebenen Zwecke der Todtenhallen doch keine Parochiallast und daher in der Ausf.-V. zum Ges. vom 20. Juli 1850 absichtlich nicht auf §. 1. des Ges. vom 8. März 1838, sondern nur auf die folgenden §§. Bezug genommen worden, welche von der Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung des Bedarfs handeln.

plätzen und die Anweisung der Gräber liegt dem verpflichteten Todtengräber oder denjenigen Personen ob, welche die Ortsobrigkeit sonst dazu in Pflicht nehmen wird. Diese Personen, sowie der Todtengräber selbst stehen unter der Aufsicht der Kircheninspection und haben über die Beerdigungen ein fortlaufendes, jährlich abzuschließendes Register zu führen[2]).

§. 10. Bei Anlegung neuer Begräbnißplätze ist zunächst mit Rücksicht auf die Bevölkerung und die muthmaßliche Zahl der jährlichen Todesfälle ein hinlänglich geräumiger, vor Ueberschwemmungen gesicherter Platz zu wählen, der weit genug von Wohnungen und namentlich auch von Brunnen entfernt ist und nöthigenfalls in späterer Zeit vergrößert werden kann. Dieser Platz ist mit einer mäßig hohen Mauer zu umgeben und mit der Todtenhalle zu versehen, auch auf demselben durch Abtheilung in Quartiere eine solche Benutzung des Raumes einzurichten, daß vor Ablauf von mindestens zwanzig Jahren eine frühere Grabstätte nicht wieder zu neuen Gräbern verwendet zu werden braucht.

§. 11. Die nachgelassene Beibehaltung der bisherigen Todtenschau Seiten einzelner Gemeinden, sowie die Errichtung wirklicher Leichenhäuser statt bloßer Todtenhallen auf Kosten einzelner Gemeinden oder zusammengetretener Gesellschaften hat unter Beirath und Aufsicht des betreffenden Bezirksarztes zu geschehen. Uebrigens wird für solche Zwecke eine nach dem Erscheinen des Gesetzes zu veröffentlichende Belehrung über das Leichenwesen und den Scheintod die nöthigen allgemeinen Rathschläge an die Hand geben[3]).

§. 12. Den Bezirksärzten steht innerhalb ihrer Medicinalbezirke nach §. 2. h. und §. 3. a. ihrer Instruction die allgemeine medicinalpolizeiliche Oberaufsicht über den Leichendienst und die Handhabung der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu. Sie haben daher die neu anzustellenden Leichenfrauen und, soweit nöthig, auch die bereits angestellten, in den bei ihnen erforderlichen Kenntnissen zu unterweisen und über ihre Dienstobliegenheiten zu belehren, und nach Prüfung derselben zum Behuf ihrer Anstellung die Tauglichkeit derselben zu bestimmen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die zu den ihnen jetzt aufgetragenen Verrichtungen nicht gehörig befähigten allmählig durch bessere ersetzt werden.

Die Einrichtung der Todtenhallen auf den Kirchhöfen und die gehörige Instandhaltung derselben haben sie nach Maaßgabe der in §. 7. und 8. dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu überwachen, nicht minder diejenigen Unzuträglichkeiten abzustellen, welche sich bei der Verwaltung derselben als gesundheitsgefährdend zeigen sollten. Bei Anlegung neuer Kirchhöfe, sowie bei etwaniger Errichtung von Leichenhäusern haben sie mit Rath und Belehrung an die Hand zu gehen.

Dresden, den 20. Juli 1850.

A. Instruction für die Leichenfrau.

§. 1. (Verhalten und Pflichten der Leichenfrau.) Die Leichenfrau hat in dem ihr aufgetragenen Dienste bescheiden, treu und fleißig, nüchtern und mäßig zu sein, auch eines christlichen und frommen Wandels sich zu befleißigen. Ueber die ihr bei ihren Verrichtungen bekannt werdenden Familienverhältnisse hat sie strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 2. Sie soll, wenn sie ausgeht, zu Hause eine Nachricht hinterlassen, wo sie zu finden sei, wenn sie aber zu einer Leiche gerufen wird, ohne Verzug bei derselben sich einfinden.

§. 3. Es liegt ihr ob, in den gewöhnlichen Fällen die Zeit zu bestimmen, wenn die Leiche beerdigt werden dürfe, in zweifelhaften Fällen aber zum Behuf dieser Bestimmung einen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen.

Sie selbst darf die Beerdigung einer Leiche nur dann gestatten, wenn 72 Stunden nach dem Tode verflossen und zugleich die Zeichen allgemeiner Fäulniß des Körpers sich bereits eingestellt haben.

Sie darf die Beerdigung aber nicht gestatten, wenn entweder nach Verlauf von 72 Stunden die Zeichen allgemeiner Fäulniß noch fehlen oder wenn zwar die Zeichen der Fäulniß vorhanden sind, aber die angegebene Zeit noch nicht verflossen ist. In diesen beiden zweifelhaften Fällen

---

2) In Bezug auf die Frage, ob die Anstellung und Entlassung der Todtengräber den Kircheninspectionen oder den Polizeibehörden zustehe, hat das CM. auf Veranlassung eines besonderen Falles, wo ein Stadtrath, der nicht selbst zur Kircheninspection gehörte, den zeitherigen Todtengräber wegen ungebührlichen Benehmens entlassen und sodann an dessen Stelle einen andern Todtengräber an- und in Pflicht genommen hatte, in einem Comm. zum M. d. Innern vom 11. Dec. 1834 sich dahin geäußert, wie es, theils aus dem Grunde, weil die Kirchhöfe und Begräbnißplätze unter geistlicher Aufsicht und Administration ständen, und auch nach Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände bleiben würden, theils mit Rücksicht auf den verfassungsmäßigen Grundsatz, daß alle Personen, von denen Verrichtungen, die mit kirchlichen Handlungen in Verbindung ständen, übernommen würden, im Betreff ihrer Dienstverrichtungen den geistlichen Behörden untergeben wären, was nach §. 3. des Regul. vom 31. Mai 1782 in Ansehung der hier in Frage stehenden Personen auch bei denen stattfinde, die nur zuweilen Todtengräberdienste verrichteten, für angemessener erachtet werden müsse, daß auch fernerhin das Befugniß, die Todtengräber anzustellen, zu verpflichten und zu entlassen, allenthalben, wo solches nicht bisher schon der Ortsobrigkeit oder der Polizeibehörde zugestanden habe, nach wie vor den Kircheninspectionen verbleibe. Jedoch würden letztere in den Städten, wo der Stadtrath nicht selbst zur Kircheninspection gehöre, wegen der Anstellungsbedingungen mit dem städtischen Verwaltungsrathe, so wie wegen der in polizeilicher Hinsicht zu ertheilenden Instruction mit der betreffenden Ortspolizeibehörde vor der Anstellung in Vernehmung zu treten haben.

Unter dieser Modification hat nun auch das M. d. Innern mit vorgedachter Ansicht des CM. sich einverstanden erklärt, und der vormaligen Landesdirection durch V. vom 8. Jan. 1835 aufgegeben, sich nicht nur in dem in Frage befangenen Falle, sondern überhaupt in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Vergl. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. II. S. 924. unter II. und von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 194. Not. 38. und S. 188. Not. 24., ingl. den Zusatz No. 62. 3. in der II. Abth. des S. B., wo die bei Weber citirte Minist.-V. vom 17. Mai 1841 mitgetheilt ist.

3) In Gemäßheit dessen hat das M. d. Innern eine Belehrung über Leichenbehandlung und Leichenbestattung bearbeiten und durch den Druck bekannt machen lassen, von welcher Belehrung dem CM. eine Anzahl Exemplare zur Vertheilung an die Pfarrämter mitgetheilt worden ist. Diese Vertheilung ist auch erfolgt, indem die zu gedachtem Behufe erforderlichen Exemplare mittels V. vom 16. Jan. 1851 den Superintendenten und bez. der Kreisd. zu B. und dem Ges.-Conf. zu Gl. zur Hinausgabe an die Pfarrer zugefertigt worden sind.

hat die Leichenfrau für Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen.

§. 4. (Erster Besuch bei der Leiche.) Wenn sie bei einer Leiche ankommt, hat sie zunächst zu fragen, wenn und unter welchen Umständen der Tod erfolgt, ob Krankheit oder ein Unfall demselben vorausgegangen sei, hierauf aber zur Besichtigung der Leiche zu verschreiten. Hierbei muß die erste Sorge der Leichenfrau sein, sich von der Gewißheit des erfolgten Todes zu überzeugen und werden ihr dazu die im Anhange unter † zusammengestellten Zeichen zur Richtschnur dienen. Gehen ihr nach dem, was sie an der Leiche selbst wahrnimmt, oder nach anderen in Erfahrung gebrachten Umständen Zweifel bei, so hat sie den zunächst zu erlangenden Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, und dieses auch dann zu thun, wenn die Anwesenden diese Herbeirufung nicht wünschen oder nicht zugeben wollen, und in solchem Falle überdieß Anzeige an die Obrigkeit zu machen.

§. 5. (Fälle, in welchen ein Arzt oder Wundarzt jedesmal zuzuziehen ist.) In folgenden Fällen hat die Leichenfrau jedesmal, wenn noch kein Arzt oder Wundarzt zugegen war, einen solchen herbeizurufen und auf dessen Herbeirufung zu bestehen:

a) wenn sie sieht oder hört, daß die Leiche eine schwangere oder im Kreisen leblos gewordene Frauensperson ist;

b) wenn sie hört oder den Verdacht hat, daß der Tod auf eine gewaltsame Art erfolgt ist, es sei durch Gift, Verletzung, Erdrosselung, Erstickung, Betäubung, Einathmen schädlicher Dünste, Ertrinken, Erfrieren oder auf eine andere solche Weise;

c) wenn sie hört, daß der Tod in Folge eines Schlagflusses oder eines heftigen Blutsturzes erfolgt ist;

d) wenn die verstorbene Person früher an Ohnmachten, Krämpfen, Staupe, Fallsucht oder bösem Wesen, an Starrsucht, Mutterbeschwerden und dergleichen Zufällen gelitten hat;

e) wenn der Tod plötzlich bei einer anscheinend ganz gesunden oder nur an einer kurzen und leichten Krankheit leidenden Person entweder ohne alle bekannte Ursache oder in Folge eines Schrecks, eines Aergers oder einer anderen heftigen Gemüthsbewegung oder in Folge übermäßigen Essens und Trinkens, langen Hungerns und Durstens, einer starken körperlichen Anstrengung, einer Erhitzung oder Erkältung erfolgt ist;

f) wenn die Leiche noch eine ungewöhnlich frische, rothe oder doch nicht die wahre Leichenfarbe hat; ein noch volles nicht eingefallenes Gesicht, in den Augen noch einigen Glanz zeigt; wenn die Gliedmaßen völlig biegsam sind, oder an den Stellen, wo die Leiche aufliegt, die Theile sich nicht platt gedrückt haben; oder wenn noch eine Spur schwachen Athemholens oder schwachen Herzschlags sichtbar oder durch die Hand fühlbar ist.

§. 6. Bei Leichen neugeborner Kinder soll sie darauf achten, ob irgend eine Verletzung am Kopfe oder am Körper, oder blaue oder rothe Flecke daran wahrnehmbar sind; sie soll mit dem Finger tief hinter in den Mund fühlen, um zu erforschen, ob etwa zäher Schleim daselbst befindlich sei, der das Athmen hindert; auch soll sie nach der Oeffnung der Harnröhre und des Afters sehen, welche zuweilen verwachsen und verschlossen sind, so daß das Kind wegen Mangel dieser Ausleerungen scheintodt sein kann. Wo sich etwas der Art findet, hat sie für schleunige Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen.

§. 7. (Verhalten der Leichenfrau in solchen Fällen.) Außer der Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes liegt der Leichenfrau in allen solchen Fällen (§. 5. 6.) ob, dafür zu sorgen, daß die Leiche weder entkleidet, noch aus dem Bette genommen werde, daß aber alles Festanliegende, wie Halsbinden, Hemdknöpfe, Mieder, Gürtel, Röcke, Beinkleider, Strumpfbänder und dergleichen so schnell als möglich gelockert werde. Im Bette muß die Leiche mit Kopf und Oberkörper schräg aufgerichtet und mit unbedecktem Gesichte liegen; das Zimmer muß in der kalten Jahreszeit mäßig erwärmt sein; an die Füße und den Unterleib können Wärmflaschen und durchwärmte Tücher, welches beides nach dem Erkalten mit neuerwärmten zu vertauschen ist, gelegt werden.

§. 8. Bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes kann in solchen Fällen die Leichenfrau der leblosen Person

a) ihren Namen oder sonst derselben bekannte Worte stark in's Ohr schreien lassen,

b) das Gesicht mit kaltem Wasser wiederholt bespritzen,

c) Arme und Füße mit Flanell trocken und stark reiben oder mit warmem Essig, welchem etwas Branntwein zuzusetzen ist, waschen, die Fußsohlen aber mit einer in scharfen Essig getauchten Bürste stark und anhaltend reiben,

d) die Schläfe mit Kampferessig und Salmiakgeist (welchen zu solchem Zwecke die Leichenfrau immer bei sich zu führen hat) bestreichen,

e) Salmiakgeist, Hoffmannsgeist und dergleichen unter die Nase halten,

f) auf die entblößte Herzgrube aus einem hoch gehaltenen Gefäße oder durch einen halb verschlossen gehaltenen Trichter kaltes Wasser tropfenweise fallen lassen und dieses Verfahren von Zeit zu Zeit wiederholen.

Bei allen diesen Versuchen muß die Leiche mit dem Kopfe erhöht liegen bleiben und darf so wenig als möglich bewegt oder gerüttelt werden.

§. 9. Während dieser Behandlung muß die Leichenfrau darauf achten, ob sich Spuren wiederkehrenden Lebens zeigen, wie etwa leichte Zuckungen im Gesichte, namentlich an den Mundwinkeln und Augenliedern, Poltern im Unterleibe, Abgang von Blähungen, vermehrte Wärme in der Herzgrube und in den Handtellern und dergleichen, auch kann sie zu diesem Zwecke der Leiche

a) eine Untertasse oder einen etwas tiefen Teller auf die Brust setzen und darauf achten, ob das Wasser, nachdem es zur Ruhe gekommen, sich auf der Oberfläche etwas bewegt,

b) einen vorher trocken abgewischten Spiegel oder einen

reinen zinnernen Teller vor den Mund halten und auf das Anlaufen dieser Gegenstände achten,

c) eine Flaumfeder vor den Mund halten, um zu sehen, ob sich dieselbe bewegt,

d) die untere Kinnlade etwas von der obern abwärts gegen die Brust ziehen, um zu sehen, ob sich dieselbe von selbst wieder nach oben zieht.

§. 10. Aller anderen Versuche bei einer solchen Leiche hat sich die Leichenfrau gänzlich zu enthalten; sie darf aber auch nicht zulassen, daß von anderen Personen etwas an der Leiche vorgenommen werde, daß Jemand die oben beschriebene Lage derselben verändert oder daß abergläubische Gebräuche verübt werden.

§. 11. Bei Ankunft des Arztes oder Wundarztes hat die Leichenfrau diesem Alles treulich und gewissenhaft zu berichten, was sie von dem Todesfalle in Erfahrung gebracht und was sie selbst an der Leiche wahrgenommen hat; auch ist Alles, was mit der Leiche bisher geschehen, genau anzugeben. Das, was der Arzt oder Wundarzt nunmehr anordnet, hat die Leichenfrau pünktlich und vollständig auszuführen.

§. 12. (Verhalten der Leichenfrau in Fällen unzweifelhaften Todes.) In allen denjenigen Fällen, wo die in §. 5. 6. aufgezählten Umstände nicht vorhanden sind und wo ihr selbst ein Zweifel an dem wirklich erfolgten Tode nicht beigeht, hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß die Leiche nicht sofort aus dem Bette genommen oder entkleidet werde, sondern, nachdem alles etwa Festanliegende gelockert worden, die Entfernung der Leiche vom Sterbelager und die Entkleidung derselben bis zu einem ihrer nächsten Besuche zu verschieben.

§. 13. Die Leichenfrau hat jede Leiche in den ersten zwei Tagen nach dem Tode wenigstens dreimal, an dem letzten Tage aber zweimal, wo möglich in den Morgen- und Abendstunden zu besuchen, hierbei aber sich jedesmal noch genauer von dem wirklich erfolgten Tode und der bereits beginnenden Verwesung zu überzeugen.

§. 14. Wenn sie die Zeichen beginnender Verwesung deutlich wahrgenommen hat, kann sie zur Entfernung der Leiche vom Sterbelager, zur Reinigung und Aufbahrung derselben verschreiten, wobei sie darauf zu achten hat, ob Zeichen gewaltsamen Todes jetzt sich offenbaren, welche früher nicht bemerkt werden konnten, in welchem Falle sie die Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu besorgen hat.

§. 15. Wenn die Leiche vor dem Begräbnißtage in den Sarg gelegt wird, darf die Leichenfrau nicht dulden, daß der Sargdeckel aufgesetzt oder gar aufgenagelt und eingeschraubt werde.

§. 16. (Gestattung des Begräbnisses.) In den Fällen, wo ein Arzt oder Wundarzt die Leiche besichtigt hat, wird dieser die Erlaubniß zur Beerdigung durch Ausfüllung des gedruckten Leichenbestattungsscheines, welchen sie ihm einzuhändigen hat, selbst ertheilen. In Fällen, wo kein Arzt oder Wundarzt die Leiche gesehen hat, ertheilt die Leichenfrau die Erlaubniß zur Beerdigung durch Ausfüllung der ihr eingehändigten gedruckten Leichenbestattungsscheine, und zwar müssen, wie §. 3. gesagt ist, hierzu 72 Stunden seit dem Tode verflossen und die deutlichen Zeichen der beginnenden Fäulniß vorhanden sein. In dem Leichenbestattungsscheine hat die Leichenfrau Tag und Stunde des erfolgten Todes, auch Tag und Stunde des vorzunehmenden Begräbnisses anzugeben, ingleichen ob dasselbe in der Stille erfolgen soll.

§. 17. (Verhalten der Leichenfrau bei frühzeitig eintretender Fäulniß.) Wenn die Fäulniß sehr früh schon eintritt und ein fauliger Geruch sich um die Leiche verbreitet oder diese ausläuft, kann die Leichenfrau schon bei ihrem ersten Besuche die Leiche aus dem Sterbelager nehmen und an einen entfernten Ort des Sterbehauses bringen, auch hat sie dann einen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, welcher darüber entscheidet, ob das Begräbniß früher als nach 72 Stunden erfolgen dürfe oder ob die Leiche in die Todtenhalle gebracht werden solle.

Ist ein Arzt oder Wundarzt nicht zu erlangen und wird bei überhandnehmender Fäulniß, namentlich in engen Wohnungen, die Leiche den Hinterbliebenen lästig und gefährlich, so muß die Leichenfrau anordnen, daß die Leiche in der Todtenhalle beigesetzt werde, bis nach 72 Stunden die Beerdigung erfolgen kann.

§. 18. (Verhalten der Leichenfrau bei herrschenden Seuchen.) Bei allgemein herrschenden bösartigen oder ansteckenden Krankheiten hat die Leichenfrau von dem Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, darüber Anordnung einzuholen, ob die Leiche im Sterbehause verbleiben dürfe, oder ob dieselbe in die Todtenhalle gebracht, oder früher als nach 72 Stunden beerdigt werden solle, ingleichen ob das stille Begräbniß zu beantragen sei.

Wenn bei der letzten Krankheit des Verstorbenen ein Arzt oder Wundarzt nicht zugegen gewesen ist, so hat die Leichenfrau einen solchen herbeizurufen, um nach Besichtigung der Leiche die erforderlichen Anordnungen von ihm zu erhalten.

Alle von dem Arzte oder Wundarzte ihr ertheilten Anordnungen hat die Leichenfrau pünktlich und vollständig in Ausführung zu bringen.

§. 19. (Gemeinschaftliches für beide vorige Fälle.) In beiden Fällen, bei frühzeitig eintretender Fäulniß und bei allgemein herrschenden Krankheiten (§. 17. 18.) hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß Niemand, der nicht bei der Leiche unmittelbar zu thun hat oder zu den hinterbliebenen nächsten Verwandten und Freunden des Verstorbenen gehört, zu derselben gelassen werde. Sie hat auf die Entfernung blos neugieriger Zuschauer, namentlich Kinder, mit Ernst und Festigkeit zu bringen.

§. 20. Bei jeder Leiche ohne Ausnahme, insbesondere aber bei solchen, welche frühzeitig Zeichen der Verwesung

bemerken lassen oder welche während allgemein herrschender Krankheiten vorkommen, hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß Fenster und Thüren fleißig geöffnet werden, daß der Fußboden öfters mit Essig besprengt, auch Essig zum Verdampfen auf Kohlenbecken oder im Winter auf den Ofen gestellt, auch mit Bernstein oder Wachholderbeeren wiederholt geräuchert werde.

§. 21. (Verhalten der Leichenfrau bei zögernder Fäulniß.) Wenn die Leichenfrau bei ihren späteren Besuchen im Sterbehause bemerkt, daß bei einer Leiche, welche bereits 48 Stunden gelegen hat, die Veränderung des Körpers gar nicht fortschreitet und namentlich die Zeichen der Fäulniß noch gar nicht oder nur undeutlich und gering wahrgenommen werden, so hat sie für Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen, von welchem alsdann die Zeit der Beerdigung bestimmt werden wird.

§. 22. (Sorge für die eigene Gesundheit der Leichenfrau.) Die Leichenfrau hat sich, um bei ihrem Geschäfte gesund zu bleiben, vor Allem der Reinlichkeit ihres eigenen Körpers zu befleißigen; namentlich dann, wenn sie bei Leichen beschäftigt gewesen ist, Hände und Gesicht sorgfältig zu reinigen, den Mund mit reinem Wasser oder etwas Salbeiaufguß auszuspülen oder auch dem Wasser zum Mundausspülen etwas Essig zuzusetzen. Bei der Leiche selbst ist das öftere Ausspucken anzurathen.

§. 23. (Unterordnung der Leichenfrau unter die Obrigkeit und unter den Bezirksarzt.) In allen ihren Geschäften ist die Leichenfrau nächst ihrer Obrigkeit dem Bezirksarzte untergeordnet und hat von demselben über ihre Dienstleistungen Belehrung und Anordnung anzunehmen und genau zu befolgen, auch zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, sich einer von ihm zu veranstaltenden Prüfung ihrer Befähigung zu unterwerfen.

Anhang †. Kennzeichen des wahren Todes.

Es ist kein sicheres Zeichen des Todes, daß die Farbe des Gesichts und des übrigen Körpers bleich erscheint, daß selbst die Lippen eine ins Bläuliche fallende Blässe zeigen, daß der Körper sich kalt anfühlt, daß das Athemholen, sowie das Schlagen des Herzens und des Pulses nicht mehr bemerkt werden kann, und daß weder die Zusprache der Umgebenden, noch irgend etwas anderes von außen her auf den Menschen Wirkendes diesen zu einer Veränderung in den Gesichtszügen oder zu irgend einer andern Bewegung des Körpers veranlaßt.

Etwas zuverlässiger sprechen für die Wahrscheinlichkeit des erfolgten Todes: das gebrochene Auge, nämlich das Eingefallensein der beim lebenden Menschen wie ein Uhrglas gewölbten, durchsichtigen Haut am vordern Theile des Augapfels, die Hornhaut genannt; das Offenstehen des Mundes durch Herabsinken der untern Kinnlade; das Geöffnetsein des Afters; die breit gedrückte Beschaffenheit der fleischigen Theile, auf welchen der Körper liegt, namentlich die Gegend der Schultern und die Hinterbacken; die violetten oder blaurothen Flecke auf dem Rücken (die sogenannten Todtenflecke); die Steifigkeit der Gelenke an Armen und Beinen; endlich der Umstand, daß aus den geöffneten Adern kein Blut fließt.

Am wenigsten kann aus dem einen oder dem andern dieser Zeichen allein der Schluß gezogen werden, daß der Tod wirklich erfolgt sei; nur das Zusammentreffen des größern Theils der hier genannten Zeichen mit einander kann mit Rücksicht auf die dem Tode vorausgegangenen Umstände einen etwas sicherern Schluß gewähren.

Das einzig sichere Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes ist die allgemeine Fäulniß, deren Zeichen nach Verschiedenheit des vorausgegangenen Leidens und der mehr oder minder warmen Witterung früher oder später sich einstellen.

Das früheste davon ist der bekannte eigenthümliche Leichengeruch; später zeigen sich, besonders am Unterleibe, an den Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben grüne oder grün-schwärzliche Flecke; der Unterleib selbst schwillt auf und die Gesichtszüge fangen an sich zu verändern; aus dem Munde, der Nase, dem After, und bei dem weiblichen Geschlechte auch aus den Geschlechtstheilen fließt gefärbte und übelriechende Gauche; später trennt sich selbst das dünne Oberhäutchen von der Haut des Körpers ab, wenn man diese etwas derb anfaßt, oder den Finger stark auf derselben hinbewegt.

Die meisten dieser Zeichen stellen sich innerhalb der ersten 72 Stunden nach erfolgtem Tode gewiß ein und zwar um so eher, je länger der Leichnam auf dem Sterbelager liegen bleibt.

Schema zu Leichenbestattungsscheinen:

N. N.
ist am in der Stunde verstorben und kann
am (wie gewöhnlich / in der Stille) beerdigt werden.

N. N.

Gesetz, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betr., vom 13. September 1850.

(G. u. VBl. v. 1850. S. 211.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben zu theilweiser Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse und behufs der Abänderung und Vervollständigung einiger wegen der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen, mit Zustimmung der getreuen Stände, beschlossen, wie folgt:

§. 1. (Schriften- und Werthstempel.) Der Schriften- und Werthstempel, wie derselbe gegenwärtig festgestellt ist, bleibt als ordentlicher Stempel auch ferner in Anwendung.

Mit diesem ordentlichen Stempel ist aber künftig und bis auf Weiteres folgender außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig zu verwenden.

Wenn gegenwärtig

der ordentliche Stempel beträgt:	so ist an außerordentl. Stempel hinzuzuschlagen:	folglich überhaupt zu verwenden:
2½ Ngr.	1½ Ngr.	4 Ngr.
5 "	2½ "	7½ "
7½ "	2½ "	10 "
10 "	5 "	15 "
12½ "	5 "	17½ "
15 "	5 "	20 "
17½ "	7½ "	25 "
20 "	7½ "	27½ "
22½ "	10 "	1 Thlr. 2½ "
25 "	10 "	1 " 5 "
27½ "	12½ "	1 " 10 "
1 Thlr. — "	15 "	1 " 15 "
2 " — "	2mal 15 "	3 " — "
3 " — "	3 " 15 "	4 " 15 "

u. s. f., so daß auf jeden vollen Thaler des ordentlichen Stempels — 15 Ngr. — Zuschlag gerechnet, für die überschießenden Neugroschen aber die Zuschläge nach vorstehender Tabelle erhoben werden.

§. 2. (Ausnahmen.) Eine Ausnahme hiervon findet statt:

1. bei folgenden Positionen der Stempeltaxe vom 11. Jan. und 12. Aug. 1819, als:
   a) Contracte,
   b) Fidejussiones und Bürgscheine, Hypothek und Cassation derselben, Schuldverschreibung,
   c) Quittungen;

es ist nämlich

zu a. bei allen nach der gedachten Stempeltaxe unter die Position „Contracte" zu rechnenden schriftlichen Verträgen der volle Betrag des ordentlichen Stempels als Zuschlag zu nehmen, so daß der neue volle Stempelsatz einschließlich des Zuschlags gerade das Doppelte des zeitherigen oder ordentlichen Stempels beträgt; dagegen bleiben

zu b. die oben unter b. gedachten Positionen in allen Fällen, sowie

zu c. Quittungen, wenn deren Betrag 25 Thaler nicht übersteigt, vom Stempelzuschlage befreit rc.;

4. bei dem Schriftenstempel in den nach dem Mandate vom 28. November 1753 und dem Gesetze vom 16. Mai 1839 zu behandelnden geringfügigen Rechtssachen und ganz geringen Civilansprüchen, zu welchem Schriftenstempel ein Zuschlag gleichfalls nicht zu nehmen ist rc.

§. 6. (Verkauf des Stempelpapiers.) 1. Der Verkauf von Stempelpapier jeder Art ist nur den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen 2. und 3. Classe und den vom Finanzministerium hierzu bestellten Localimposteinnahmen gestattet.

Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, sowie jeder unberechtigte mit Absicht auf daraus zu ziehenden Gewinn erfolgte Verkauf von Stempelpapier wird mit Confiscation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 10—50 Thalern bestraft, außerdem aber bleibt die Untersuchung und Ahndung etwaiger damit verbunden gewesener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife noch besonders vorbehalten.

2. Dem bei der Stempelfactorie angestellten Personale ist der Verkauf von Stempelpapier ohne alle Ausnahme und bei Strafe der Dienstentsetzung verboten.

§. 7. (Beziehung des Stempelpapiers.) Privatpersonen sind bei Erkaufung ihres Bedarfs an Stempelpapier an die Einnahme ihres Wohnorts nicht gebunden, sondern können dasselbe von jeder beliebigen Bezirkssteuereinnahme 2. oder 3. Classe, sowie von jeder Localimposteinnahme beziehen. Dagegen haben alle Behörden und Gerichtsverwalter, an deren Sitze oder beziehendlich Wohnorte sich eine solche Bezirks- oder Localimposteinnahme befindet, ihren Stempelpapierbedarf lediglich von der einen oder andern dieser Einnahmen zu erholen. Den übrigen Behörden und Gerichtsverwaltern bleibt zwar freigestellt, diejenige Einnahme zu bezeichnen, von welcher sie ihren Stempelpapierbedarf entnehmen wollen, sie haben dieß jedoch binnen 14 Tagen, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, bei der betroffenen Bezirkssteuereinnahme anzuzeigen und sind dann an die solchergestalt bezeichnete Einnahme so lange gebunden, als eine Abänderung hierunter der Bezirkssteuereinnahme nicht anderweit angezeigt worden ist.

§. 8. (Aufsichtführung.) Die Behörden und Beamten, welchen die Aufsichtführung über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze obliegt, bleiben auch künftig wie zeither hierzu verpflichtet. Es werden aber außerdem zu diesem Zwecke noch besondere Fiscale bestellt.

Dem Fiscal sind auf dessen Anlangen von allen Behörden und Beamten die stempelpflichtigen Verhandlungen zur Einsichtnahme unweigerlich vorzulegen rc.

Urkundlich rc.

Gegeben zu Dresden, den 13. September 1850.

Verordnung*), die Entrichtung der Begräbnißgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer Parochie gestorben sind, betr., vom 18. October 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 253.)

Es ist der Zweifel entstanden:

ob die Hinterbliebenen von Personen, welche während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalts an einem Orte außerhalb der Parochie, der sie angehören, gestorben sind,

1. wenn solche daselbst nicht begraben werden, auch an die Geistlichkeit des Orts, wo der Tod erfolgt ist, oder
2. wenn das Begräbniß an diesem Orte geschieht, an die Geistlichkeit der Parochie, welcher der Verstorbene zuletzt angehört hat,

Beerdigungsgebühren zu entrichten verbunden sind.

*) Des Ministerii des Cultus und öffentl. Unterrichts.

Wie nun zwar in den Fällen unter 1. über den erfolgten Todesfall dem Ortsgeistlichen vor der Abführung der Leiche, in den Fällen unter 2. aber dem Pfarrer, zu dessen Parochie der Verstorbene zuletzt gehörte, zur Eintragung der für das Kirchenbuch nöthigen Nachrichten Anzeige zu erstatten, mithin auch das mit der Führung des Kirchenbuchs und Duplicats verbundene Emolument (§. 3. der Verordnung vom 21. November 1840, Ges. u. Vbl. S. 362.) zu gewähren ist, so sind dagegen die Begräbnißgebühren in den Fällen beiderlei Art nur in dem Kirchspiele zu entrichten, wo das Begräbniß wirklich erfolgt.

Die Resolutio 7. in Consistorialibus vom Jahre 1786 setzt bei der Bestimmung, „daß die Gebühren nur in dem Kirchspiele, zu welchem der Verstorbene sich zuletzt gehalten, und in demjenigen, wo er begraben wird, zu entrichten", den Fall voraus, daß der Verstorbene aus seiner Parochie zum Begräbnisse in eine andere geschafft wird, entscheidet also nicht über den oben unter 2. gedachten Fall. Der in der Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, vom 29. August 1835 (Ges. u. Vbl. S. 451.) geschehene Vorbehalt der Entrichtung der Stolgebühren an die betreffende Geistlichkeit ist aber nur auf die zur Forderung dieser Gebühren berechtigte Geistlichkeit, mithin auf die Geistlichkeit des Sterbeorts nur dann zu beziehen, wenn der Todte zugleich dem Parochialverbande dieses Orts angehört hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 18. October 1850.

Verordnung*), die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Schüler der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten betr., vom 3. November 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 254.)

Da die Armuthszeugnisse, welche von Schülern der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten den Gesuchen um Erlaß der Schulgelder oder Gewährung eines Stipendiums beizulegen sind, in der Regel sehr allgemein und in einer dem Zwecke nicht völlig entsprechenden Weise ausgestellt werden und deßhalb ein hinreichendes Anhalten für Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der Petenten nicht gewähren, auch bei so ungenügenden Unterlagen eine Ungleichmäßigkeit der Entschließung über derartige Gesuche nicht immer zu vermeiden ist, so verordnet das Ministerium des Innern, wie folgt:

1. Die den Gesuchen um Erlaß der Schulgelder oder Gewährung einer Unterstützung von Schülern der gedachten Anstalten beizulegenden Armuthszeugnisse sind in Zukunft unter analoger Anwendung der in der Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 2. April 1834, die Ausstellung von Armuthszeugnissen für die Studirenden zu Leipzig betreffend, enthaltenen Vorschriften und Benutzung des derselben unter ⊙ beigegebenen Schema, jedoch mit Hinweglassung der vorletzten Spalte desselben, auszustellen.

2. Gesuche, welchen ein dieser Anordnung entsprechendes Zeugniß nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt.

Dresden, den 3. November 1850.

*) Des Ministerii des Innern.

Gesetz, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betr., vom 11. November 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 258.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben Uns bewogen gesehen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, einige der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit einer Abänderung zu unterwerfen und deßhalb zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die in dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832, §. 84. unter a. bis f. und §. 85. getroffenen, durch das Gesetz A. vom 21. Juli 1846, §. 2. aufrecht erhaltenen Bestimmungen werden hiermit außer Wirksamkeit und an deren Stelle folgende Vorschriften gesetzt.

§. 2. Zum Behufe der Ablösung der auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeit zu Entrichtung von Lehngeld ist zuvörderst eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume, in welchen die Fälle der Lehngeldentrichtung sich wiederholen werden, anzulegen.

Dabei sind auf Hundert Jahre,

a) insofern Lehngeld bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks und zwar

1. in Vererbungsfällen zu entrichten ist,
   Zwei Fälle,
2. insofern dasselbe bei Veräußerungen zu entrichten ist, ebenfalls
   Zwei Fälle

zu rechnen.

Findet aber bei Vererbungsfällen (a. 1.) eine Ausnahme durch Befreiung der Descendenten des letzten Besitzers statt, so ist statt Zweier Fälle nur Ein Fall auf Hundert Jahre zu rechnen. Alle andere Befreiungen, außer der so eben genannten, bleiben unberücksichtigt.

b) Ist Lehngeld beim Wechsel in der Person des Berechtigten zu entrichten, so sind ohne Berücksichtigung der besondern Anlässe dieses Wechsels, Zwei Fälle auf Hundert Jahre zu rechnen.

Sämmtliche hiernach für Hundert Jahre anzunehmende Fälle werden zusammengerechnet, und die Zahl derselben ist bei Ausmittelung der Entschädigung zu Grunde zu legen. Jedoch sollen mehr als Fünf Fälle auf ein Jahrhundert niemals gerechnet werden.

§. 3. Ist das Lehngeld in den verschiedenen nach §. 2. zu rechnenden Fällen nach verschiedenen Sätzen zu entrichten, dieselben mögen nun fest bestimmt sein, oder in Procenten des Grundstückswerths bestehen, so ist zuvör-

derst der für jeden einzelnen Fall zu rechnende Durchschnittsbetrag zu ermitteln.

§. 4. Hierbei, sowie sonst allenthalben ist den Bestimmungen des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846, §§. 1. bis mit 9. nachzugehen.

Insonderheit ist bei Anlegung der daselbst §. 8. vorgeschriebenen Discontoberechnung die nach Maaßgabe sämmtlicher für ein Jahrhundert nach §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes anzunehmenden Fälle sich ergebende Reihe der Zeitpuncte künftiger Lehngeldzahlungen ohne deren Trennung nach den verschiedenen Arten der Lehngeldfälle zu berechnen.

§. 5. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis mit 4.) kommen bei allen dermalen schon anhängigen Lehngeldablösungen, jedoch nur insoweit zur Anwendung, als es dabei nicht schon zu für die Verpflichteten bereits verbindlichen Vereinbarungen oder rechtskräftigen Entscheidungen gekommen ist.

§. 6. Mit dem 31. December des Jahres Eintausend Achthundert und Drei und Funfzig erlöschen alle Lehngeldberechtigungen, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt sein wird.

Gegen den Eintritt dieses Rechtsverlustes findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt ꝛc.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, am 11. November 1850.

Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., v. 22. November 1850*).

(G. u. VBl. v. 1850. S. 264.)

WIR, Friedrich August von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben Uns mit Rücksicht auf die seit Freigebung des Vereins- und Versammlungsrechts gemachten Erfahrungen bewogen gefunden, über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, sowie unter Wiederaufhebung der in gleichem Betreff unter dem 3. Juni dieses Jahres auf Grund von §. 88. der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung, Folgendes zu verordnen:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

§. 1. Zu friedlichen Versammlungen und deren Veranstaltung bedarf es keiner besondern Erlaubniß.

Das Recht, sich zu versammeln, wird unter folgenden Bedingungen ausgeübt:

§. 2. Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung, mit Angabe der Zeit, des Orts und Zwecks derselben, der Polizeibehörde des Versammlungsorts schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat. Die Anzeige liegt denjenigen Personen ob, von welchen die Zusammenberufung ausgeht.

§. 3. Zur Berufung von Versammlungen sind nur diejenigen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind. Unter ihnen muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Orts befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll.

§. 4. Jeder Versammlung muß wenigstens ein, von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehen. Die Versammluug darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im Voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheiten, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist.

Die Wahlhandlung haben diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten.

§. 5. Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§. 6. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder mehrere verpflichtete Beauftragte zu senden, welche entweder durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung und, dafern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimiren haben.

Den von ihnen über den Verlauf der Versammlung aufgenommenen Protocollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu.

§. 7. Den Abgeordneten der Polizeibehörde (§. 6.) ist in der Versammlung der von ihnen als für sie geeignet bezeichnete Platz einzuräumen.

§. 8. Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, so lange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag von Seiten der polizeilichen Beauftragten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie dieß zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene ebenso verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Aeußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§. 9. Wird in den §. 8. vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf Seiten der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen, oder demselben nicht Folge

*) Hinsichtlich der Vereine und Versammlungen der Studirenden auf der Universität Leipzig s. die V. vom 1. Sept. 1851, so wie wegen des Verbots für die Lehrer rücksichtlich der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen §. 7. des Ges. vom 3. Mai u. §. 8. der Ausf.-V. zu diesem Gesetze vom 5. Mai 1851.

geleistet, so sind die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt, denen, von welchen Anträge gestellt, oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten, das Wort zu entziehen, und, wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dieß zu thun sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt. Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen, und es haben die Abgeordneten der Polizeibehörde unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen.

§. 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Im Falle des Ungehorsams ist die Räumung durch die bewaffnete Macht zu bewerkstelligen.

§. 11. Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Versammlung erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt.

§. 12. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit können Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, verboten werden.

§. 13. Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter der Versammlung, des Auf- und Umzugs oder der Festlichkeit, gemeinschaftlich zu haften.

§. 14. Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen. Ebenso ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.

§. 15. Während des Landtags dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Sitze desselben Versammlungen der in §. 2. gedachten Art unter freiem Himmel nicht Statt finden.

§. 16. Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden**).

§. 17. Die Bestimmungen §§. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 15. leiden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich

a) zum Zwecke geselliger Unterhaltung, oder

b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder

c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken, oder

d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen Statt finden, oder

e) durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden.

Rücksichtlich der öffentlichen Schaustellungen, Concerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet es bei den seitherigen Vorschriften.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

§. 18. Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner Genehmigung. Die Rechte der Körperschaft erlangen sie aber erst durch ausdrückliche Ertheilung Seiten des Staats.

§. 19. Jeder Verein, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, soll Statuten entwerfen.

Der Vorstand eines solchen Vereins hat die erfolgte Bildung desselben, den Namen, welchen er sich beilegt, die Vorsteher und sonstigen Beamten, welche er gewählt hat, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, die entworfenen Statuten, desgleichen alle etwa später in allem dem eintretenden Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen, von dem Zusammentritte des Vereins und beziehendlich von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, nicht minder derselben alle sonst auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen.

Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine, dergestalt, daß die vorbemerkte Anzeige spätestens innerhalb drei Wochen, von Publication gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Ortspolizeibehörde bewirkt werden muß.

§. 20. Vereine, in deren Zwecke es liegt, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§. 21. Sind die Zusammenkünfte der Vereine (§. 19.) nicht im Voraus nach Zeit und Ort durch die Statuten bestimmt, oder der Behörde nicht im Allgemeinen zum Voraus angezeigt worden; so ist durch den Vorsteher der Polizeibehörde von jeder Zusammenkunft des Vereins wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn derselben Anzeige zu machen.

Dasselbe gilt von Zusammenkünften, welche zu anderen Zeiten oder an anderen Orten, als im Voraus bestimmt und angezeigt worden war, Statt finden sollen.

§. 22. Zur Stiftung von Vereinen (§. 19.) sind nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig sind und im Besitze der politischen Ehrenrechte sich befinden. Auch zur Theilnahme an denselben dürfen nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden; dafür, daß dieß be-

**) S. die frühere dießfallsige Bestimmung in der V. vom 15. Nov. 1848.

folgt wird, sind die Veranstalter, Ordner und Leiter (§§. 4. und 23.) und, nach erfolgter Gründung des Vereins, die Vorsteher (§. 19.) verantwortlich.

§. 23. Die Bestimmungen der §§. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 16. gelten auch für Zusammenkünfte von Vereinen (vergl. §. 19.).

§. 24. Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit andern Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind.

§. 25. Vereine, welche dem Verbote des vorstehenden Paragraphen zuwider handeln, sind von der Polizeibehörde aufzulösen. Auch sind für diese Zuwiderhandlungen nicht blos die Vorsteher und Schriftführer, sondern überhaupt alle Vereinsmitglieder, welche an ihnen Theil genommen haben, verantwortlich.

§. 26. Vereine, welche durch das Gesetz oder durch die gesetzliche Autorität begründet worden, oder von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind, sind zwar von den Vorschriften in Abschnitt II. im Allgemeinen ausgenommen, doch bleibt der Regierung vorbehalten, auch solche Vereine jenen Vorschriften zu unterstellen, dafern ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.

Abschnitt III.

Besondere, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts Seiten der Mitglieder bewaffneter Corps betreffende Bestimmungen rc.

Abschnitt IV.

Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Vereinen, sowie Strafbestimmungen.

§. 30. Die Polizeibehörden sind befugt, außer den in §. 9. erwähnten Fallen, Versammlungen auch dann zu schließen, wenn dieselben

1. den Vorschriften in dem §. 2. nicht genügt haben,
2. den Anordnungen in dem §. 4. nicht Folge leisten,
3. den Abgeordneten der Polizeibehörde, den §§. 6. und 7. entgegen, entweder den Zutritt verweigern, oder nicht den von denselben gewählten Platz einräumen,
4. den Bestimmungen in §§. 12. und 13. zuwider handeln,
5. Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen beschließen, rc. und wenn
7. die in §. 17. bezeichneten Versammlungen sich mit andern, als den daselbst gedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne der Vorschrift des §. 2. genügt zu haben.

§. 31. Die in Bezug auf Versammlungen in §. 30. getroffenen Bestimmungen gelten auch von Zusammenkünften von Vereinen, und zwar die Vorschrift unter 1. in dem Falle, wenn von dem betreffenden Vereine der Vorschrift in §. 19. nicht genügt worden ist. rc.

§. 33. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§. 2. 4. 8. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 19. 21. 22. 25. 27. des gegenwärtigen Gesetzes zuwider laufen, sind mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 Thalern, oder mit dreitägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse zu ahnden, insoweit nicht im Nachstehenden eine höhere Strafe festgesetzt worden ist. Es sollen nämlich mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 Thalern, oder dreitägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse diejenigen belegt werden, welche

a) in einer nach §§. 5. 12. 15. oder 27. verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten,
b) nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen,
c) an einem in Gemäßheit §§. 20. 25. und 31. aufgelösten Vereine noch ferner Theil nehmen,
d) in einer Versammlung ohne Befugniß dazu (§§. 11. und 29.) mit Waffen erscheinen oder in derselben zur Bewaffnung auffordern, oder Waffen austheilen oder zur Austheilung bereit halten, oder
e) die Abgeordneten der Polizeibehörden in der Ausübung ihres Amts stören, oder sie daran verhindern,
f) in den in §. 17. erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschritten, oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben.

§. 34. Die in den §§. 32. und 33. geordneten Strafen haben einzutreten, abgesehen von den etwa, in Folge criminalrechtlich zu ahndender Handlungen, von der Criminalbehörde zu erkennenden Strafen, und noch neben denselben.

§. 35. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich das Gesetz vom 14. November 1848, sind aufgehoben; jedoch bleiben die Bestimmungen des Art. 117. des Criminalgesetzbuchs und die Worte von Art. 93: „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind" auch fernerhin außer Kraft.

Unsere Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, den 22. November 1850.

Verordnung*) zu Ausführung des Gesetzes vom 22. November dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 23. November 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 270.)

Zu Ausführung des unterm 22. November dieses Jahres erlassenen, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Gesetzes wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

§. 1. (Zu §. 2. des Gesetzes.) Unter den in §. 2.

*) Des Ministerii des Innern.

und sonst im Gesetze erwähnten öffentlichen Angelegenheiten sind namentlich diejenigen zu verstehen, welche die Politik, Religion, Einrichtungen des Staats, der Kirche und Schule, das Gemeindewesen, Handel und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens (z. B. Turnvereine) und andere ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen.

Nächstdem ist unter der Polizeibehörde, so oft dieselbe im Gesetze genannt wird, jedesmal diejenige Behörde gemeint, welche die Sicherheitspolizei am betreffenden Orte verwaltet, mit alleiniger Ausnahme des in §. 13. erwähnten Falles, in welchem die Genehmigung zu den daselbst angegebenen Versammlungen, Auf- und Umzügen und Festlichkeiten stets bei derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über die Räumlichkeiten, wo solche stattfinden sollen, zusteht, einzuholen ist rc.

§. 4. (Zu §. 19.) Unter der in §. 19. erwähnten Ortspolizeibehörde ist jedesmal, auch wenn für mehrere Ortschaften ein gemeinschaftlicher Verein gegründet worden ist, die Polizeibehörde des Orts, wo der Verein seine Zusammenkünfte hält, zu verstehen.

Der im letzten Satze des §. 19. enthaltenen Vorschrift sind die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine blos insofern nachzukommen schuldig, als sie die daselbst vorgeschriebene Anzeige nicht bereits in Gemäßheit von §. 18. der Verordnung vom 3. Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, S. 139.) bei der Ortspolizeibehörde bewirkt haben.

Uebrigens sind die Bestimmungen des §. 19. in Anwendung zu bringen, es mag sich ein Verein ausschließlich oder blos zum Theil mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen.

§. 5. (Zu §. 23.) Die in §. 17. des Gesetzes, rücksichtlich gewisser Versammlungen, gemachten Ausnahmen von den Bestimmungen desselben sind auf Vereine (§. 19.) nicht anzuwenden (s. jedoch §. 26.).

§. 6. (Zu §. 24.) Unter der in §. 24. erwähnten Bildung von Zweigvereinen ist auch die organische Gliederung der Vereine z. B. in Central-, Bezirks- und Localvereine mit zu verstehen.

Vereinen, welche sich nach §. 24. des Gesetzes mit andern Vereinen nicht in Verbindung setzen dürfen, ist daher nicht gestattet, mit anderen in- oder ausländischen Vereinen Schriften zu wechseln, durch ihre Mitglieder oder andere Abgeordnete sich mündlich mit denselben zu vernehmen, oder gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten.

§. 7. Indem übrigens den Polizeibehörden und insbesondere deren Vorständen die gehörige Handhabung des Gesetzes hierdurch zur besondern Pflicht gemacht wird, werden diese Behörden zugleich angewiesen, vorzugsweise diejenigen Versammlungen und Vereine in der durch das Gesetz vorgezeichneten Maaße zu überwachen, welche entweder nach der Persönlichkeit der Theilnehmer oder nach dem Gegenstande und Zwecke ihrer Verhandlungen, in politischer, religiöser oder sittlicher Beziehung zu Besorgnissen für das öffentliche Wohl oder die öffentliche Ordnung Veranlassung geben.

§. 8. Wie nun hiernach Alle, die es angeht, sich zu achten haben, so tritt nunmehr die Ausführungsverordnung vom 7. Juni dieses Jahres außer Wirksamkeit.

Dresden, am 23. November 1850.

Bekanntmachung*), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Regelung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern im gegentheiligen Staatsgebiete unterm 30. October 1850 abgeschlossenen Separatvertrag betr., vom 5. December 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 277.)

Nachdem, in Verfolg der zu Erledigung und Ausgleichung der Grenz- und Hoheitsirrungen und zu Erlangung thunlichster Territorialpurification zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg eingeleiteten Verhandlungen, durch die beiderseits dazu ernannten und bevollmächtigten Commissare wegen Regelung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern im gegentheiligen Staatsgebiete an Grundstücken und an Gerechtsamen, wie Gerichten, Patronatrecht, Triften, Lehnen, Zinsen u. s. w., und zu Beseitigung der damit in Verbindung stehenden Zweifel, unterm 30. October dieses Jahres der anliegende Separatvertrag, wodurch zugleich die durch die Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 29. März 1827 (Gesetzsammlung vom Jahre 1827, S.83.) publicirte Uebereinkunft mit der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg von letztgedachtem Tage, wegen der an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Gebiete im fremden Territorium stattfindenden Lehns- und Jurisdictionsverhältnisse, sich erledigt, abgeschlossen worden ist, derselbe auch besage Ratificationsurkunde vom 21. November dieses Jahres die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat, und diese Urkunde gegen die von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ertheilte Ratification am 3. des laufenden Monats ausgewechselt worden ist; so wird Allerhöchster Entschließung gemäß dieser Separatvertrag zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 5. December 1850.

Nachdem die zwischen der vormaligen Königlich Sächsischen Landesregierung zu Dresden und der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg wegen der an den Grenzen der beiderseitigen Gebiete im fremden Territorio stattfindenden Lehns- und Jurisdictionsverhältnisse mit Allerhöchster und Höchster landesherrlicher Autorisation unter dem 29. und 7. März 1827 getroffene Uebereinkunft zu verschiedenen Auslegungen und mehrfachen Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so haben

*) Der Ministerien der Justiz, des Cultus und öffentl. Unterrichts, und des Innern.

Se. Majestät der König von Sachsen und
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
nicht nur zur gründlichen Beseitigung jener Zweifel, sondern um zugleich auch die Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern des einen Staats, die in dem Gebiete des andern gelegen sind oder darin ausgeübt werden, auf eine zweckmäßige Weise zu reguliren, beschlossen, unter Aufhebung der Convention vom 29/7. März 1827 hierüber eine neue Uebereinkunft zu treffen, und ist in dessen Folge von den hierzu beauftragten Commissarien rc. nachstehender Vertrag bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Die zu einem Lehngute des einen Staats gehörenden, in dem andern Staatsgebiete gelegenen Grundstücke sind der Lehnherrlichkeit desjenigen Staats unterworfen, in dessen Gebiete sie gelegen sind.

Die beiderseitigen Regierungen ertheilen sich die Zusicherung, auf thunlichste Vermeidung aller, aus diesem doppelten Verhältnisse für die betreffenden Vasallen etwa entstehenden Kosten und Unbequemlichkeiten Bedacht nehmen und die betreffenden Lehnsbehörden deßhalb anweisen zu wollen.

§. 2. Dagegen sind mit Lehn- oder Allodialgütern des einen Staats pertinentialiter verbundene, in dem andern Staatsgebiete auszuübende Gerechtsame an Triften, Lehnen, Zinsen u. s. w. in jeder rechtlichen Beziehung, jedoch unbeschadet der Hoheitsrechte, und unbeschadet der über Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrecht weiter unten folgenden besondern Bestimmungen, als Zubehörungen jener Güter und nicht als besondere Besitzungen (selbstständige Complexe von Realrechten) zu betrachten und zu behandeln rc.

§. 5. Die Bestimmung in §. 2. ist nicht zu erstrecken auf selbstständige, d. h. nicht zu einem Gute gehörige Rechte, welche von Corporationen oder sonstigen Berechtigten des einen Staats in dem andern ausgeübt werden.

Diese Gerechtsame sind vielmehr in jeder rechtlichen Beziehung als dem Staate, in dessen Gebiete sie ausgeübt werden, untergeben anzusehen und zu behandeln.

§. 6. Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrechte, welche einem Lehn- oder Allodialgute des einen Staats in dem Gebiete des andern zustehen, sind in jeder Hinsicht nach den Gesetzen und Einrichtungen des Staats zu beurtheilen und zu behandeln, in welchem sie ausgeübt werden.

§. 7. Die Patrimonialgerichtsbarkeit dieser Art ist daher von einem besondern, in dem Staatsgebiete, welchem die Gerichtsuntergebenen angehören, wesentlich wohnhaften Justitiar und an einer in demselben Gebiete befindlichen Gerichtsstelle auszuüben.

Diese Bestimmung ist nach Verfluß eines Jahres nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrags zur Ausführung zu bringen, insofern sich dieselbe nicht inzwischen durch die sowohl im Königreiche Sachsen als im Herzogthume Sachsen-Altenburg beschlossene Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erledigt haben sollte.

§. 8. Wenn Patrimonialjurisdiction und Patrimonial-Patronatrechte dieser Art durch freiwillige Aufgebung, in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder auf andere Weise, z. B. durch Lehnsapertur, aus dem Privatbesitze ausscheiden, so fallen sie dem Staate anheim, in dessen Gebiete sie ausgeübt werden.

Urkundlich ist vorstehende Vereinigung in gegenwärtiger Form in doppelten gleichlautenden Reinschriften ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Leipzig und Altenburg am 30. October 1850.

Bekanntmachung*), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 30. October 1850 abgeschlossenen Receß betr., vom 5. December 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 280.)

Da zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg Behufs der Regulirung der kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören, der angefügte Separatreceß unterm 30. October dieses Jahres zum Abschlusse gekommen, solcher auch zufolge Ratificationsurkunde vom 21. November dieses Jahres von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, und die Austauschung dieser Urkunde gegen die von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ausgestellte Ratification am 3. des laufenden Monats erfolgt ist; so wird, Allerhöchstem Befehle gemäß, der gedachte Receß zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß gemäß der Bestimmung im §. 27. dieses Recesses als der Zeitpunkt, von welchem an der letztere in Wirksamkeit treten soll,

der erste Januar 1851

vereinbart worden ist.

Dresden, am 5. December 1850.

Receß über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören.

Da die zeitherige Behandlung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit der in beiden Staaten immittelst fortgeschrittenen Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Kirche und Schule nicht länger vereinbar erschien, so ist zur Regulirung dieser Verhältnisse durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Commissarien rc. folgender

R e c e ß

bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification abgeschlossen worden.

§. 1. Alle in einem gemischten, d. h. aus Bestand-

*) Der Ministerien des Cultus und öffentl. Unterrichts, und des Innern.

theilen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg zusammengesetzten, kirchlichen oder Schulverbande lebende Staatsbürger sind auch in Beziehung auf ihre Verhältnisse zur Kirche und Schule den Gesetzen und Anordnungen desjenigen Staats unterworfen, welchem sie als Unterthanen angehören.

Es wird daher der Grundsatz, daß jeder Landesherr summus episcopus seiner evangelischen Staatsangehörigen sei, auch hinsichtlich der in auswärtige Kirchen und Schulen gewiesenen Unterthanen gegenseitig anerkannt.

§. 2. Da eine jede Kirch- und Schulgemeinde als solche den Gesetzen des Staats unterworfen ist, in dessen Gebiete die Kirche oder Schule derselben liegt, so beschränkt sich das nach §. 1. den Landesherren über ihre in ausländische Kirchen und Schulen eingepfarrten und eingeschulten Unterthanen zustehende jus episcopale nur auf solche Verhältnisse, welche die Personen derselben ausschließlich angehen.

Dagegen haben sich die in eine ausländische Kirche und Schule Eingepfarrten und Eingeschulten in Beziehung auf Anstellung und Einführung des Pfarrers und Schullehrers, Liturgie, Führung der Kirchenbücher, Einführung von Lehrbüchern, Lehrmethode, Schulferien, Schuldisciplin, Aufsichtführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, Bestellung der Rechnungsführer, Kirchencollecten, sowie auf die Grundstücke und Gerechtsame des Pfarrers und Schullehrers, auf die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, auf die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung u. s. w. den Einrichtungen und Anordnungen des Staats zu unterwerfen, in dessen Gebiete die äußere gemeinschaftliche Religionsübung der Kirchfahrt stattfindet, oder der Schulunterricht ertheilt wird.

§. 3. Die Abnahme der Kirchenrechnungen ist an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel bekannt zu machen, damit auch die ausländischen Eingepfarrten davon Kenntniß erlangen.

Ausländische eingepfarrte Rittergutsbesitzer können dabei auch durch Bevollmächtigte erscheinen. Den Gerichtsobrigkeiten der ausländischen Eingepfarrten bleibt nachgelassen, der Kirchrechnungsabnahme beizuwohnen; es steht ihnen aber dabei eine Theilnahme an den Inspectionsrechten ebensowenig, als ein Anspruch auf Gewährung von Reisekosten und Diäten aus dem Kirchenärar zu.

§. 4. Die Feier der Buß- und Festtage richtet sich in der betreffenden Kirchfahrt nach den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem die Kirche liegt. Die ausländischen Eingepfarrten sind daher auch in den Fällen, wo in ihrem Vaterlande Buß- und Feiertage zu einer andern Zeit stattfinden, von dem in ihrem Vaterlande bestehenden Verbote, an diesen Tagen gewöhnliche Geschäfte zu betreiben, entbunden.

§. 5. Die Beschlüsse, welche eine gemischte Kirchen- und Schulgemeinde über die Modalität der Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse, sowie über die Normirung des Beitragsfußes faßt, sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Staats zu beurtheilen und von der competenten Behörde des Staats zu genehmigen, in welchem die Kirche oder Schule liegt.

Die auf diese Weise gültig gefaßten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Doch stehen ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staats, in welchem Kirche oder Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der competenten Behörde dieses Staats zu. Die in derartigen Differenzen von der hiernach competenten Behörde gegen ausländische Eingepfarrte oder Eingeschulte gefällten Entscheidungen sind von der persönlichen Obrigkeit derselben, welche, ohne daß ihr eine Cognition in der Sache zusteht, der dießfallsigen Requisition der betreffenden ausländischen Behörde sofort zu entsprechen hat, zu vollstrecken.

§. 6. Die Normen, nach welchen das substantielle und accidentielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird, sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich. Sie haben insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und kirchliche Zeugnisse an Pfarrer und Schullehrer wie die übrigen Parochianen zu geben.

§. 7. Wird in einer der fraglichen Parochien zur Unterstützung des Kirchenärars bei dem Uebergange von Immobilien an neue Eigenthümer von diesen nach Verhältniß des Kaufwerths oder des sonst festgestellten Werths eine gewisse Abgabe, wie im Königreiche Sachsen der in 2 Ngr. 5 Pf. von je 100 Thalern bestehende sogenannte „Gottespfennig", entrichtet; so haben diese Abgabe auch die ausländischen Eingepfarrten zu entrichten. Die Eintreibung dieser Abgabe von den eingepfarrten Ausländern ist zwar zunächst Sache der Kirchväter. Es haben jedoch die betreffenden Gerichtsbehörden im Falle der Säumniß oder Weigerung Seiten der Verpflichteten auf dießfallsige Requisition der Kircheninspection, der sie ohne weitere Cognition in der Sache Folge zu leisten haben, sich der gerichtlichen Beitreibung der fälligen Abgabe zu unterziehen, außerdem aber auch jede Auskunft, die erforderlich erscheint, um die Höhe der fraglichen Leistung sicher bestimmen zu können, der competenten Kircheninspection auf deren Anfrage zu ertheilen.

§. 8. Dagegen haben die Pfarrer, welche die Seelsorge über ausländische Eingepfarrte mit ausüben, in allen die Person dieser Letztern ausschließlich betreffenden Angelegenheiten, sich nach den Gesetzen und der Verfassung des Staats, dessen Unterthanen die Eingepfarrten sind, zu richten, die Befehle und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden zu vollziehen und Anzeigen an dieselben zu erstatten.

§. 9. Zu den Fällen, auf welche sich die Vorschrift von §. 8. bezieht, gehören zunächst solche kirchliche Handlungen, deren Zulässigkeit oder rechtliche Folgen durch

bürgerliche Gesetze bestimmt sind, und aus denen persönliche Rechte und Pflichten für das bürgerliche Leben hervorgehen, z. B. Trauungen.

Ferner richten sich nach den Gesetzen des Staats, dem die Eingepfarrten und Eingeschulten als Unterthanen angehören, und nach den Anordnungen der competenten Behörden dieses Staats unter anderem auch:

1. die Beurtheilung der Gültigkeit der Eheverlöbnisse und die Zeit der Vollziehung derselben;
2. die Beurtheilung der daraus entstehenden Irrungen auch in dem Falle, wenn blos der zurücktretende Theil, der Beklagte, ein ausländischer Eingepfarrter ist;
3. die Entscheidung der Eheirrungen, der Sühneversuch und die Ausstellung des erforderlichen Sühnezeugnisses;
4. die Eheverbote und die Dispensation von denselben;
5. die Ausstellung von Geburtsscheinen und Taufzeugnissen;
6. das Verfahren in Beziehung auf das Blatterimpfen;
7. die Beantwortung der Frage: ob schulpflichtige Kinder vermiethet werden dürfen?
8. die Beantwortung der Frage: welches Alter zur Confirmation der Kinder erforderlich ist?
9. die Behandlung der Leichen und das Verfahren bei der Todtenschau;
10. die Abnahme des Ledigkeitseides, sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit desselben;
11. die Beantwortung der Frage: ob ein Selbstmörder auf dem Gottesacker beerdigt werden soll, oder nicht? wogegen im ersten Falle die Art und Weise der Beerdigung von den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem der Gottesacker liegt, abhängt;
12. die geistliche Concurrenz bei Eidesleistungen;
13. das Verfahren in Bezug auf die Trauungen der Handwerksgesellen und Ausländer;
14. alle in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen Officialanzeigen, z. B. im Bezug auf Schulversäumnisse, Bevölkerungslisten, Geburtslisten für die Recrutirungen u. s. w.

§. 10. Vergehungen, welche die in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Beziehung auf die in §. 8. und 9. erwähnten Gegenstände und Verhältnisse sich zu Schulden kommen lassen, werden nach den Gesetzen und von der competenten Behörde des Staats, dem die Contravenienten als Unterthanen angehören, untersucht und bestraft.

Werden hierbei Geldstrafen zuerkannt, die nach den zur Anwendung gelangenden Gesetzen und Anordnungen in das Kirchenärar oder die Schulcasse fließen, so sind dieselben an das betreffende ausländische Kirchenärar oder die ausländische Schulcasse unentgeltlich abzuliefern. Die Schulversäumnisse werden von den betreffenden Behörden desjenigen Staats bestraft, welchen die Straffälligen für ihre Person unterworfen sind.

Dagegen werden die Vergehungen der in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Bezug auf solche Verhältnisse, die nach den Gesetzen des Landes beurtheilt werden, in welchen die Kirche und Schule liegt, auch nach den Gesetzen und von der competenten Behörde dieses Staats untersucht und bestraft.

Dießfalls, sowie überhaupt in allen Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche nicht zum Ressort der Kircheninspectionen, sondern ausschließlich zur Competenz der Pfarrämter und resp. der Ephorien gehören, steht den Pfarrern und Ephoren die Befugniß zu, die ausländischen Eingepfarrten unmittelbar vorzuladen.

Die Kircheninspectionen dagegen haben in ihrem Geschäftsbereiche die betreffenden weltlichen Behörden um Gestattung der Insinuation kürzlich zu ersuchen.

In allen Fällen, in welchen die requirirende Behörde Kosten für ihre Verhandlungen nicht erhebt, hat das requirirte weltliche Gericht für Vollziehung der Requisition von Kostenerhebung ebenfalls abzusehen, wogegen nach Art. 45. der Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom Jahre 1840 in Requisitionsfällen unter Gerichten die Vergütung der durch die Requisition verursachten baaren Verläge jederzeit zu erfolgen hat.

§. 11. Beschwerden ausländischer Eingepfarrten und Eingeschulten über den Pfarrer und Schullehrer sind bei den competenten Behörden des Landes, in welchem die letztern wohnen, anzubringen, von denselben zu erörtern und Entschließung darauf zu fassen.

Von diesen Behörden allein können Strafen gegen den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochen werden.

Diese Behörden haben daher auch den Mittheilungen und Requisitionen der betreffenden auswärtigen Behörden in Bezug auf Uebertretungen und Vernachlässigungen, die sich die Pfarrer und Schullehrer hinsichtlich gegenwärtigen Recesses oder der nach demselben von ihnen zu beobachtenden ausländischen Gesetze und Anordnungen schuldig gemacht haben, zu entsprechen, den damit etwa verbundenen Anträgen auf Erörterung oder Untersuchung sich zu fügen und die requirirende Behörde von dem Ergebniß in Kenntniß zu setzen.

Dagegen haben die Pfarrer und Schullehrer bloße Verweise und Zurechtweisungen auch von den betreffenden ausländischen Behörden anzunehmen und zu befolgen. Eine persönliche Stellung vor diesen Behörden findet jedoch nicht statt.

Auch haben die competenten Behörden das Recht, auswärtige Pfarrer und Schullehrer zur Erstattung der ihnen nach gegenwärtigem Recesse obliegenden Anzeigen an jene Behörden durch Strafauflagen anzuhalten, oder ihnen die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzugeben oder zu verbieten, insoweit es sich hierbei um Verhältnisse der §. 8 f. gedachten Art handelt.

Wegen wirklicher Vollstreckung dieser Strafen ist jedoch die Behörde des Pfarrers oder Schullehrers anzugehen, welche diesen Requisitionen, ohne daß ihr eine Cognition in der Sache zusteht, zu entsprechen hat.

§. 12. Die in den §§. 8. und 9. enthaltenen Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf die äußere Form, in welcher kirchliche Handlungen, welche die ausländischen Eingeschulten und Eingepfarrten ausschließlich betreffen, zu vollziehen sind, indem sich in dieser Beziehung der Pfarrer und Schullehrer an diejenigen Vorschriften zu halten hat, an welche er in der Kirche oder Schule überhaupt gebunden ist.

Es kommt daher hinsichtlich der Zahl der Taufpathen, hinsichtlich der geschlossenen Zeit, sowie der Solennitäten bei Trauungen, hinsichtlich der Ceremonien bei Beerdigungen u. s. w. lediglich die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Kirche befindet, in Anwendung. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine kirchliche Handlung wegen besonderer Umstände in der Wohnung eines ausländischen Eingepfarrten vorgenommen wird, z. B. bei Haustrauungen und Haustaufen.

§. 13. Das Recht zu Dispensationen in Bezug auf die Form der kirchlichen Handlungen, steht deßhalb nur der Behörde zu, welche das jus circa sacra et episcopale über die Kirche ausübt.

Etwaige Dispensationsgelder gehören, insoweit sie in dem Lande der Kirche zulässig sind, der Casse, in welche gleiche Dispensationsgelder der übrigen Kirchfahrtsmitglieder fließen. Sollte dieß die Ortsarmencasse sein, so tritt an deren Stelle, da mit ihr die ausländischen Eingepfarrten in keiner Beziehung stehen, das Kirchenärar. Werden aber den ausländischen Eingepfarrten von den competenten Behörden ihres Landes in dazu geeigneten Fällen in materieller Hinsicht Dispensationen gegen Erlegung einer Geldsumme ertheilt, so fließt diese in die Casse, welcher die Gesetzgebung des Vaterlandes der ausländischen Eingepfarrten solche zuweist.

§. 14. In den Kirchen gemischter Parochien ist die öffentliche Fürbitte in dem allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten und dessen Familie zu erstrecken, jedoch so, daß zuerst der Landesherr der Kirche und später der der ausländischen Eingepfarrten genannt wird.

Für den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten können auch besondere Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen von Todesfällen u. s. w. stattfinden, wenn sie von der competenten geistlichen Oberbehörde auf Antrag der betreffenden auswärtigen Behörde angeordnet werden. Hiervon bleiben jedoch besondere Gedächtnißpredigten, sowie das Trauerlauten ausgeschlossen.

§. 15. Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntniß von allen in dem andern Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezüglichen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden contrahirenden Regierungen sich gegenseitig, die erforderliche, durch besondere Verabredung festzusetzende Anzahl von Exemplaren des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und der betreffenden Kreisblätter, sowie beziehendlich der Herzoglich Altenburgschen Gesetzsammlung und des Altenburger Amts- und Nachrichtsblattes mitzutheilen. Diese Blätter sind durch deren Redaction, und zwar die für die Oberbehörde bestimmten, derselben unmittelbar, die für die Superintendenten und Pfarrer bestimmten an die erstern portofrei zu übersenden.

§. 16. Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Unterthanen des Nachbarstaats gehören, ist bei seiner Anstellung die nach Befinden resp. in das Protocoll des Superintendenten über die Confirmation oder in die Consistorialbestätigung der Vocationsurkunde aufzunehmende Anweisung zu ertheilen, daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Recesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden auswärtigen Staats zu beurtheilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den ihm deßhalb zugehenden Anweisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Superintendenten und Behörden pünktlich nachzukommen habe.

Von der erfolgten Ertheilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Consistorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 17. Die mit dem Patronat- und resp. Collaturrechte verbundenen Befugnisse uud Verbindlichkeiten sind lediglich nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zu beurtheilen. Die Modalität der Ausübung des fraglichen Patronat- und resp. Collaturrechts ist daher lediglich von der betreffenden Behörde dieses Landes zu regeln und zu beaufsichtigen.

Der Patron und resp. Collator hat die Anordnungen und Verfügungen derselben in der gedachten Beziehung zu befolgen, außerdem aber zu gewarten, daß er von selbiger seiner in Frage gekommenen Befugniß, z. B. der Präsentation, der Vocation, für diesen einzelnen Fall für verlustig werde erachtet werden.

§. 18. Die im gegenwärtigen Vertrage hinsichtlich des Verhältnisses der ausländischen Eingepfarrten zur Kirchengemeinde und zu dem Pfarrer, und umgekehrt, sowie hinsichtlich der Anwendbarkeit der Gesetze und Verordnungen festgestellten Grundsätze gelten ganz gleichmäßig auch in Bezug auf das Verhältniß der Filialisten zu dem Pfarrer der Hauptkirche und deren Gemeinde, sowie umgekehrt, nicht minder auch in Betreff der auf diese Verhältnisse anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in dem Folgenden etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§. 19. Die Pfarrer der Hauptkirchen sind in Ansehung des Pfarramts, welches sie zugleich bei einer im Gebiete des andern Staats liegenden Filial- oder Schwesterkirche verwalten, in jeder Beziehung an die Gesetzgebung des Landes gebunden, in welchem die Filial- oder Schwester-

kirche liegt, und den betreffenden ausländischen Behörden, von welchen sie in Betreff der Verwaltung des ausländischen Pfarramts Verordnungen aller Art unmittelbar anzunehmen, und welchen sie dießfalls Folge zu leisten haben, unterworfen.

Sie haben sich daher auch allen Officialarbeiten in Ansehung des ausländischen Filialpfarramts zu unterziehen, welche überhaupt einem Pfarrer des betreffenden Landes obliegen. Ihre dießfallsige Verpflichtung erfolgt bei der betreffenden Behörde der Hauptkirche, und zwar gleichzeitig mit der Verpflichtung als Pfarrer der letztern.

§. 20. Die Filial- oder Schwestergemeinde hat zu Vermeidung der mit einem besondern Einführungsact in ihrer Kirche verbundenen Kosten der Probepredigt in der betreffenden Hauptkirche beizuwohnen und ihre Erklärung darüber, ob sie gegen die Person, die Lehre und den Lebenswandel des designirten Pfarrers etwas einzuwenden habe, zu bewirken.

Ueber die Erheblichkeit einer solchen Einwendung hat nach vernommener Ansicht der an sich zuständigen Landesbehörde derjenigen Kirchengemeinde, welche solche erhebt, die verfassungsmäßig competente Behörde des Hauptkirchorts zu entscheiden.

Die Ephorie des Hauptkirchorts hat übrigens die Ephorie, zu welcher das Filial gehört, nicht nur von der Probepredigt und zwar vor derselben und in Zeiten, sondern auch von der erfolgten Verpflichtung in Kenntniß zu setzen.

§. 21. Hat in einer Filialkirche zeither keine besondere Confirmation der Katechumenen stattgefunden, so daß die letzteren in der Mutterkirche mit confirmirt worden sind, so kann es bei dieser Einrichtung bewenden.

Eben so bewendet es, dafern der Bußtag in der ausländischen Filialkirche zeither an demselben Tage wie in der Mutterkirche gefeiert worden ist, bei der dießfallsigen Einrichtung, oder es kann im Einverständnisse der competenten Kirchenbehörden beider Länder, wenn sie zur Erleichterung für den Pfarrer wünschenswerth erscheint, eine solche Einrichtung jederzeit getroffen werden.

Die §. 4. wegen der Feier der Bußtage in polizeilicher Hinsicht enthaltene Bestimmung gilt dann auch hier.

§. 22. Die Pfarrer der Mutterkirche haben wegen des von ihnen bei einer Filialkirche des Auslandes verwalteten Pfarramts keinen Anspruch auf Reception in die für die Geistlichen des Auslandes, deren Wittwen und Waisen bestehenden Unterstützungsanstalten.

Sind aber aus den Aerarien der Filiale für die Pfarrer an die eine oder die andere solcher Anstalten etwa zeither schon Beiträge geleistet worden, so bewendet es hierbei.

§. 23. Während einer Vacanz hat lediglich die Behörde des Hauptkirchorts über die mit dem ausländischen Filialpfarramte verbundene substantielle und accidentielle Besoldung zu verfügen, aber auch für die interimistische Verwaltung desselben Sorge zu tragen.

§. 24. In den Filialkirchen sind Collecten für allgemeine oder besondere Kirchenzwecke nur dann zu erheben, wenn sie auf Anordnungen des Landes beruhen, in welchem die Filialkirchen liegen. Sie sind an die dem Filiale vorgesetzte Ephorie einzusenden.

§. 25. Hinsichtlich der Höhe des von der Filialgemeinde zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Anstellung des Pfarrers, sowie zu den Baulichkeiten der Pfarrgebäude, ingleichen zu den Kosten der Anstellung des den Kirchendienst in der Filialkirche besorgenden Schullehrers an der Schule des Mutterkirchorts, sowie zu den Baulichkeiten an den Schulgebäuden des letztern Orts bewendet es bei dem zeitherigen Herkommen.

Sollte hinsichtlich der Beitragsquote ein bestimmtes Herkommen sich nicht nachweisen lassen, auch eine gütliche Vereinigung nicht zu vermitteln sein, so wird zur Normirung dieser Beitragsquote die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Filialkirche befindet, in Anwendung gebracht.

Hat indeß die Filialgemeinde keine eigne Schule, sondern schickt ihre Kinder in die Schule des Pfarrorts, so kommt in Ermangelung eines erweislichen billigen Herkommens und einer gütlichen Vereinigung zwischen den Betheiligten der oben §. 5. für die ausländischen Eingepfarrten angegebene Grundsatz auch hier in Anwendung.

§. 26. Die bestehenden gemischten Parochialbezirke (§. 1.) können nur im Einverständnisse beider Staatsregierungen aufgehoben werden.

Dagegen ist zur Ausschulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Unterthanen eine jede Regierung für sich allein berechtigt. Es muß jedoch dem dermaligen Inhaber der betreffenden Schulstelle eine angemessene, im Einverständnisse beider Regierungen festzustellende Entschädigung gewährt werden.

§. 27. Ueber die Bestimmung des Zeitpuncts, von welchem an der gegenwärtige Receß in Wirksamkeit tritt, wird noch eine besondere Vereinbarung unter den beiderseitigen Staatsregierungen getroffen werden; es sind jedoch von dem Eintritte dieses Zeitpuncts an alle dem gegenwärtigen Recesse entgegenstehende älteren Verabredungen und Observanzen als aufgehoben zu betrachten.

Beiderseitige Bevollmächtigte haben vorstehenden Receß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Leipzig und Altenburg am 30. October 1850.

Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., vom 10. Februar 1851 *).

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 45.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das Gesetz, die Ablösung der Naturalleistun-

*) S. dazu die V. v. 6. Aug. 1851.

gen an Geistliche und Schullehrer betreffend, vom 14. Juli 1840, wird andurch aufgehoben.

Es leiden daher auf alle Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer die Bestimmungen der beiden Gesetze vom 17. März 1832 „über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen“ und „über die Errichtung der Landrentenbank“ volle Anwendung, so daß gedachte Naturalleistungen von nun an wieder ohne Ausnahme auf einseitigen Antrag ablösbar sind [1]) [2]).

§. 2. Insoweit jedoch die abzulösenden Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer in Körnerfrüchten der unten bemerkten Gattungen bestehen, welche ihnen ausgedroschen oder unausgedroschen zukommen, so soll eine Ermittelung des Werths der Körner nach den Bestimmungen §§. 92—97. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 nicht vorgenommen werden, sondern die Ablösung im ganzen Lande nach einem festen Preise dergestalt erfolgen, daß

der Scheffel Weizen mit . .	4 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
der Scheffel Roggen, Erbsen oder Heidekorn mit . .	3 =	— =	— =
der Scheffel Gerste oder Wicken mit	2 =	— =	— =
der Scheffel Hafer mit . .	1 =	12 =	5 =

im Vierzehnthalerfuße berechnet wird.

§. 3. Die für dergleichen Ablösungen früher erlangten, nach §. 7. des Gesetzes vom 14. Juli 1840 zur Casse des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts

---

1) Da durch die Bestimmung in §. 52. unter b. des Ges. v. 17. März 1832, welche §. 10. des Ges. v. 15. Mai 1851 ausdrücklich wiederholt worden ist, alle Parochiallasten, gleich den wirklichen Staats- und Communallasten, von der Ablösung auf einseitigen Antrag ausgeschlossen sind, so beschränkt sich die hier ausgesprochene Ablöslichkeit der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer in derselben Maaße, wie bei den Geldleistungen an dieselben (s. die V. vom 26. Jan. 1852), auf diejenigen Leistungen, welche nicht auf dem Kirchen- und Schulverbande und einem dadurch bedingten Titel des öffentlichen Rechts, sondern auf irgend einem Privatrechtstitel, wie Vertrag, Verjährung oder letztwillige Verfügung, beruhen, indem alle Naturalleistungen, welche auf kirchengesetzlichen, oder auch auf provinciellen oder örtlichen, die Lasten des Kirchen- und Schulverbandes feststellenden Bestimmungen beruhen, der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht unterliegen.

Hiernach sind zu den unablöslichen Naturalleistungen namentlich gerechnet worden:

a) die von den Kirchen- und Schulgemeinden ihren Geistlichen und Schullehrern zu gewährenden Holzdeputate nach einer V. des M. d. Innern an die Gen.-Comm. v. 4. Oct. 1841, worin zugleich bemerkt ist, daß es keinen Unterschied mache, ob das Deputat von der ganzen Kirchen- und Schulgemeinde, oder nur von einer oder mehreren dazu gehörigen (politischen) Gemeinden zu gewähren sei. Denn wenn schon bei der ersten Abschließung des Parochial- oder Schulbezirks und bei der ersten Dotirung der Stelle die Einrichtung getroffen worden sein könne, daß die eine (politische) Gemeinde ein Holzdeputat, die andere Leistungen anderer Art zur Deckung des gemeinschaftlichen Parochial- oder Schulaufwandes übernommen habe, so werde auch in vielen Fällen der Grund, daß eine solche Leistung auf nur einem Theile des Parochial- oder Schulverbandes hafte, darin zu suchen sein, daß zu dem Bezirke späterhin andere vielleicht erst später angebaute Orte zugezogen worden seien. In allen diesen Fällen bleibe aber die Natur der Parochiallast unverändert und könne dadurch nicht alterirt werden, daß ein Theil der Parochial- oder Schulgemeinde aus dem oder jenem Grunde von der Leistung frei geblieben sei. Eben so wenig könne darauf etwas ankommen, ob eine Gemeinde solche Leistungen zeither aus den Nutzungen gewisser Grundstücke bestritten oder förmlich auf ein Gemeindegrundstück angewiesen habe, weil hierbei die Verbindlichkeit der Gesammtheit immer dieselbe bleibe, und neben dem privatrechtlichen Titel, durch welchen die Leistung vielleicht eine Reallast des Grundstücks geworden sei, der die Gemeinde verbindende Titel des öffentlichen Rechts wirksam geblieben sei. Nur der Fall würde eine Ausnahme machen, wenn die Gemeinde ein mit einem Holzdeputate früher belastetes Grundstück an sich gebracht hätte. Denn dann wäre ihre Verbindlichkeit nicht aus dem Parochial- oder Schulverbande, sondern lediglich aus dem Besitze des privatrechtlich verhafteten Grundstücks herzuleiten. Eben so müßten Holzdeputate, welche den Geistlichen und Schullehrern nicht von den Pfarr- und Schulgemeinden, sondern von andern Personen und daher aus Privatrechtstiteln zu gewähren seien, der Ablösung auf einseitigen Antrag allerdings als unterworfen angesehen werden.

Vorstehende Grundsätze hat das CM. damals mittels V. v. 9. Oct. 1841 zur Kenntniß der Consistorialbehörden gebracht.

* In einer neuern V. v. 9. Jan. 1852, welche den übrigen Kreisd. u. dem Ges.-Conf. zu Gl. in Abschrift mitgetheilt worden, hat das CM. die Kreisd. zu Leipz. auf eine bezügliche Anfrage, im Wesentlichen unter Festhalteng der vorbemerkten Grundsätze, dahin beschieden, daß Holzdeputate aus Kirchenwaldungen und Geldäquivalente für früher in natura gegebene dergleichen Deputate, sie möchten nun aus dem Kirchenärar gezahlt, oder von der Kirchengemeinde aufgebracht werden, einer Ablösung nicht unterlägen. Dasselbe gelte aber auch von Holzdeputaten, welche die ganze Kirchengemeinde oder eine ganze Ortsgemeinde aus einer Gemeindewaldung oder ohne Hinweisung auf eine solche einem Geistlichen oder Lehrer zu geben verpflichtet sei. Gehöre dagegen eine Waldung nicht einer ganzen Gemeinde, sondern nur einem Theile der Angesessenen, die gewöhnlich die Altberechtigten genannt würden, so könne die Ablösung eines darauf haftenden Deputats provocirt werden. Mit diesen zuletzt gedachten Deputatleistungen sei jedoch nicht zu verwechseln das Verhältniß, wo das geistliche oder Schullehn vermöge des ihm zustehenden Gemeinderechts (vergl. §. 150. 151. und 314. des Abl.-Ges. v. 17. März 1832) Miteigenthümer eines solchen Waldgrundstücks sei. — Vergl. übrigens hierzu wegen der Abschätzung der abzulösenden Holzdeputate die V. des M. d. Innern v. 25. Juli 1842 (im S. B. II. Abth. No. 118. 9.). Hiernächst ist

b) in der vorgedachten V. v. 9. Jan. 1852 für unablöslich erklärt worden die Grasnutzung, welche den Geistlichen und Schullehrern auf den Kirchhöfen und andern Kirchen- und Schulgrundstücken zusteht, wogegen alle Naturalbezüge an Milch, Eiern, Käsen, jungem Vieh, Hühnern, Kuchen, Wachs u. s. w. der Ablösung auf einseitigen Antrag als unterworfen anzusehen sind. Letzteres bezieht sich jedoch nicht auf die Emolumente von den in §. 38. des Schulges. vom 6. Juni 1835 bemerkten Umgängen der Kirchen- und Schuldiener, welche vielmehr nach der dort getroffenen Bestimmung zu fixiren, und insofern sie hierbei in stehende Naturalabgaben verwandelt worden, der Ablösung eben so wenig unterliegen können, als die für jene Umgänge Seiten der Kirchen- und Schulgemeinden etwa übernommenen Geldäquivalente. — S. die V. vom 26. Jan. 1852.

c) In Bezug auf die Ablösung der den geistl. Lehnen zustehenden Frohnbefugnisse hat das CM. den Consistorialbehörden in einer zunächst an die Kreisd. zu Leipz. gerichteten und den übr. Kreisd. so wie dem Ges.-Conf. zu Gl. in Abschrift zugef. V. v. 30. Nov. 1841 einige allgemeine Instructionspuncte eröffnet, wornach die Ablösung aller Dienste und Frohnen, zu welchen geistl. Lehne berechtigt sind (vergl. Gen.-Art. v. J. 1580 Art. XXVII; Synod. Decr. v. J. 1624. §§. 78. 79. 80; und Revid. Synod.-Decr. v. J. 1673. §§. 69. u. 70.), auch so weit solche in die Categorie von Parochiallasten fallen, thunlichst erleichtert und zu bewirken gesucht werden soll.

2) Auf eine Anfrage der Kreisd. zu Leipz., von welchem Zeitpuncte an bei den nicht durch sofortige Capitalzahlung erfolgenden Ablösungen der Lauf der an die Stelle früherer Naturalleistungen tretenden Renten seinen Anfang zu nehmen habe, ist die genannte Kreisd. in der mehrangezogenen V. v. 9. Jan. 1852 beschieden worden, daß das M. d. Cultus in dieser Beziehung allezeit von der Ansicht ausgegangen sei, daß die Ablösungsrente für eine Naturalleistung von dem Termine anhebe, vor welchem die letzte Lieferung zu erfolgen gehabt habe, bei Getreideleistungen, die nach der Aerndte verfallen seien, also vom 1. Oct. Diese Ansicht rechtfertige sich dadurch, daß in der Regel alle auf Privatrechtstiteln beruhende Zahlungen und Lieferungen postnumerando erfolgten, und wenn nicht die Pränumeration bedungen worden oder nachgewiesen sei, so beurtheilt würden. Die in der Sächs. Kirche seit undenklicher Zeit hergebrachte Sitte, bei der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und neu antretenden Geistlichen, den Zehnten so zu berechnen, als sei solcher auf das Jahr von dem Michaelistermine, welcher der betreffenden Aerndte vorausgegangen, bis zu dem Michaelistermine, welcher auf die Aerndte folge, geliefert worden, sei zwar kein ausreichender Beweis gegen die Verpflichteten. Sie begründe aber doch eine so starke Vermuthung für die Behauptung, daß auch die Verpflichteten für denselben Zeitraum zu liefern hätten, daß nicht andere Vermuthungen zugelassen werden könnten, welche eine Abweichung von obiger Regel begründen sollten.

eingezogenen Capitalien oder Landrentenbriefe sind, wie zeither, auch fernerhin von diesem Ministerium zu verwalten und den Berechtigten fortwährend mit Vier vom Hundert zu verzinsen, so daß bei Anlegung der Capitalien zu einem geringern Zinsfuße der sich ergebende Ausfall aus der Staatscasse zu decken ist.

Die Capitalien oder Landrentenbriefe aus allen künftigen Ablösungen von Naturalbezügen der Geistlichen und Lehrer werden ebenfalls von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Verwaltung übernommen und vorläufig den Betheiligten nach dem Zinsfuße der Landrentenbriefe zu 3⅓ Procent verzinst, bis durch anderweite Anlegung der Capitalien es möglich wird, Allen Vier Procent Zinsen zu zahlen [3]).

Der Gewinn, welcher durch Anlegung der älteren und neueren Ablösungscapitalien zu höheren Zinsen gemacht wird, bildet einen Reservefond, um etwaige Verluste zu decken, und durch seinen Zinsertrag den Betheiligten die Verzinsung ihrer Capitalantheile zu Vier Procent für alle Zeiten thunlichst zu sichern.

§. 4. Der Rentenzuschuß, welcher in Gemäßheit §. 8. des Gesetzes vom 14. Juli 1840 für abgelöste Getreidezinsen oder Zehntgetreide Kirchen- oder Schuldienern bewilligt worden ist, verbleibt den betreffenden Lehnen und soll auch den Nachfolgern der dermaligen Nutznießer aus der Staatscasse gewährt werden.

§. 5. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, und das Ministerium des Innern, ein jedes innerhalb seines Geschäftsbereichs, beauftragt.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Dresden, am 10. Februar 1851.

Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betr., vom 14. März 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 62.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, in Bezug auf die Angelegenheiten der Presse fernerweite Bestimmungen zu treffen, und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Im Königreiche Sachsen bleibt die Censur aufgehoben.

§. 2. Auf jedem im Königreiche Sachsen hergestellten Preßerzeugnisse muß die Anstalt, aus welcher dasselbe hervorgegangen ist, benannt sein.

Ausgenommen hiervon sind blos die, den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse.

Wird die Form solcher Druckerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art gemißbraucht, so tritt die in §. 5. angedrohte Strafe der wissentlich falschen Angabe ein.

Auf Schriften, welche für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderem Wege bestimmt sind, muß außer der Anstalt, wo sie gedruckt sind, auch noch der Name und Wohnort des Verlegers, oder des Herausgebers oder des Verfassers, wenn derselbe sein Werk im eigenen Verlage herausgiebt, genannt sein.

Von Zeitschriften muß jedes Stück, Heft oder Blatt (Nummer) überdieß noch den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

§. 3. Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften des §. 2. nicht entsprechen, dürfen weder verkauft, noch sonst verbreitet werden.

§. 4. Ausländische Preßerzeugnisse dürfen im Königreiche Sachsen nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionärs oder des Druckers angegeben ist.

§. 5. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§. 2—4. sind die Drucker, abgesehen von den dadurch etwa begangenen Criminalvergehen, mit einer Geldbuße von 5 bis 100 Thalern, wegen wissentlich falscher Angaben aber überdieß mit Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen. Diese Strafen treffen auch den Verbreiter und zwar, wenn eines der in den §§. 2—4. gedachten Erfordernisse fehlt oder die Form der in §. 2. ausgenommenen Preßerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art gemißbraucht worden ist, unbedingt; wenn aber die erforderlichen Angaben zwar vorhanden, jedoch unrichtig sind, nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntniß hatte.

§. 6. Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des Königreichs Sachsen erscheinen, d. h. die in Sachsen weder gedruckt, noch verlegt sind, kann von dem Ministerium des Innern verboten werden. Gegen das ministerielle Verbot ist ein einmaliger Recurs an das Gesammtministerium nachgelassen.

Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch die Leipziger Zeitung veröffentlichten Verbote entgegen eine Druckschrift verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von 5 bis 100 Thalern oder mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

3) In der in den vorhergehenden Anmerkungen erwähnten V. v. 9. Jan. 1852 hat das CM. sich bereit erklärt, außer den Capitalien und Landrentenbriefen für abgelöste Naturalleistungen auch die aus den Ablösungen von Geldgefällen und Lehngeldberechtigungen erlangten Landrentenbriefe und baaren Capitalien zur Verwaltung übernehmen zu wollen, und sollen die baar eingezahlten Capitalien für jetzt und so lange sie gegen 4% ausgeliehen werden können, den Nutznießern mit 4% verzinst werden.

Ueberdieß bleibt das etwa erforderliche strafrechtliche Einschreiten der Gerichtsbehörden gegen die Verbreiter solcher Schriften wegen ihres verbrecherischen Inhalts vorbehalten (vergl. §§. 26. 27. und 28.).

Die Polizei- und resp. Gerichtsbehörden (vergl. §§. 28. und 29.) haben dergleichen verbotene Schriften vorläufig in Beschlag zu nehmen.

§. 7. Wer eine periodische Druckschrift (Zeitschrift) herauszugeben beabsichtigt, hat vor Ausgabe des ersten Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) der Ortspolizeibehörde davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß enthalten:

1. den Titel der Zeitschrift und die Angabe, ob sie politischen Inhalts sein werde oder nicht, und wie oft sie erscheinen soll;

2. den Namen und Wohnort des mit den gesetzlichen Eigenschaften (§. 12.) versehenen verantwortlichen Redacteurs, und, wenn mehre verantwortliche Redacteure sein sollen, den Namen und Wohnort Aller;

3. den Namen und Wohnort des Druckers, sowie des Herausgebers oder Verlegers, und

4. in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Nachweis über deren gehörig bewirkte Erlegung.

§. 8. Die Ortspolizeibehörde hat, wenn diese Anzeige genügend erfolgt ist, sofort, außerdem aber nach bewirkter Vervollständigung derselben, eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§. 9. Die Vorschriften in §§. 7. und 8. sind auch auf jede Veränderung anzuwenden, welche hinsichtlich der nach §. 7. anzuzeigenden Punkte späterhin eintritt.

§. 10. Vor erfolgter Einhändigung der in §. 8. erwähnten Bescheinigung darf bei Vermeidung von 5 bis 50 Thalern Strafe für jeden Contraventionsfall kein Stück, Heft oder Blatt der Zeitschrift ausgegeben oder verkauft werden.

Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn der Vorschrift in §. 9. zuwider Aenderungen in den nach §. 7. anzuzeigenden Puncten ohne vorherige Anzeige vorgenommen worden.

§. 11. Wissentlich falsche Angaben in den nach §§. 7. und 9. erforderlichen Anzeigen ziehen eine Strafe von 5 bis 50 Thalern und Gefängniß von 4 Tagen bis zu 2 Monaten nach sich.

§. 12. Die verantwortliche Redaction einer Zeitschrift dürfen nur solche, im Königreiche Sachsen wesentlich wohnhafte, männliche Personen übernehmen oder fortführen, welche 25 Jahre alt, dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind.

Diejenigen Mitredacteure, welche zwar keine Verantwortlichkeit haben, aber, in ihrer Eigenschaft als Mitredacteure, auf der betreffenden Zeitschrift namentlich mit genannt werden sollen, müssen, mit Ausnahme des erforderlichen Wohnsitzes im Inlande, sich ebenfalls im Besitze dieser Eigenschaften befinden.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind, wenn sie nur sonst die erforderliche Dispositionsfähigkeit besitzen, die Redacteure der §. 13. unter b. erwähnten Zeitschriften.

§. 13. Wer eine Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor deren Herausgabe eine Caution zu bestellen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch diejenigen periodischen Blätter, welche lediglich

a) für amtliche Bekanntmachungen, sowie für Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe und ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, oder

b) für rein wissenschaftliche, artistische oder technische Gegenstände bestimmt sind und auch in der Form der Behandlung die Grenzen einer streng-wissenschaftlichen Erörterung nicht überschreiten.

§. 14. Die zu erlegende Caution beträgt:

a) wenn die Zeitschrift wöchentlich einmal oder seltener erscheint, 400 Thaler,

b) wenn sie zweimal wöchentlich erscheint, 800 Thaler,

c) wenn sie drei- bis viermal wöchentlich erscheint, 1200 Thaler,

d) wenn sie fünf- oder sechsmal wöchentlich erscheint, 2000 Thaler,

e) wenn sie täglich einmal erscheint, 2500 Thaler, und

f) wenn sie öfterer, als täglich einmal erscheint, 3000 Thaler ꝛc. ꝛc.

§. 20. Von allen, für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderem Wege bestimmten literarischen, im Königreiche Sachsen gedruckten Erzeugnissen der Presse hat der Verleger, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, der Drucker, gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehendlich Versendung der Schrift ein Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Empfangsbescheinigung unentgeltlich einzureichen, welches nachher an die Königliche Bibliothek in Dresden oder an die Universitätsbibliothek in Leipzig, aber nicht eher, als bis die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt ist, abgegeben wird. Jedoch werden Prachtwerke mit Abbildungen dem Einsender binnen sechs Wochen, von der Einlieferung an gerechnet, zurückgestellt.

Von jeder im Königreiche Sachsen erscheinenden Zeitschrift ist durch den Redacteur, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, durch den inländischen Drucker oder Verleger ein Exemplar eines jeden Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) an die Ortspolizeibehörde, welche solches nach genommener Einsicht sofort an die competente untere Gerichtsbehörde abzugeben hat, ein zweites an die Kreisdirection des Bezirks, und ein drittes an das Ministerium des Innern unentgeltlich und mit derselben Beschleunigung einzureichen, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt.

Diese Zeitschriften bleiben Eigenthum der genannten Behörden.

§. 21. Die Herausgeber von Zeitschriften, welche auch andere, als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren

aufnehmen, sind verpflichtet, die nicht im Privatinteresse einzelner Personen oder Corporationen erfolgenden Veröffentlichungen der Ministerien, ingleichen der sonstigen obern und mittlern Verwaltungsbehörden und Bezirksamtshauptmannschaften unentgeltlich, jede andere ihnen von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung aber gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern der Zeitschrift aufzunehmen.

§. 22. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen der auf diese Bezug habenden Artikel derselben Zeitschrift in der nächsten, nach Eingang der Berichtigung zum Abdrucke gelangenden Nummer dieser Zeitschrift ohne alle Bemerkungen und Zusätze aufzunehmen.

Für deren Abdruck, welcher mit gleichen Lettern, wie der Druck des zu berichtigenden Artikels zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur insoweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt.

§. 23. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlne, verlorne und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den im Voraus dazu bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Placate anderer Art dürfen aber nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Beleidigungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen.

§. 24. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art verkaufen oder vertheilen, oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten oder Subscribenten auf Preßerzeugnisse sammeln will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen und den ihm ertheilten Erlaubnißschein, in welchem sein Name auszudrücken ist, stets bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß kann auf gewisse Preßerzeugnisse beschränkt, und jederzeit zurückgenommen werden, und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu ertheilen.

§. 25. Uebertretungen der in den §§. 20—24. gegebenen Vorschriften sind mit Geldstrafe von 2—100 Thalern oder Gefängnißstrafe von 2 Tagen bis zu 3 Monaten zu ahnden; auch ist mit Hinwegnahme der, den Vorschriften des §. 23. zuwider, öffentlich angeschlagenen Ankündigungen oder Placate zu verfahren.

§. 26. a) Ist der Inhalt eines Preßerzeugnisses von der Art, daß dadurch ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden ist, so treffen den Verfasser, wenn die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses mit seinem Willen geschehen ist, jeden andern bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung desselben Betheiligten aber, wenn er den strafbaren Inhalt desselben gekannt hat, die nach der bestehenden Strafgesetzgebung auf jenes Vergehen oder Verbrechen gesetzten Strafen.

b) Auch ohne Nachweis der Wissenschaft von der Veröffentlichung oder dem Inhalte einer Schrift der unter a. bezeichneten Art tritt gegen die nachgenannten, bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung eines Preßerzeugnisses betheiligten Personen Geldstrafe von 10 bis 300 Thalern ein.

Diese Strafe trifft

1. den Verfasser,
2. den Herausgeber,
3. den Verleger, oder überhaupt Jeden, welcher, ohne Namhaftmachung eines Verlegers, auf der Schrift als derjenige benannt ist, durch welchen der Vertrieb besorgt wird (Commissionär im engern Sinne),
4. den Drucker,
5. den Verbreiter

der Schrift, dergestalt, daß jede der genannten Personen diese Geldstrafe von sich abwenden kann, wenn sie eine der vor ihr genannten Personen auf eine solche Weise bezeichnet, daß dieselbe nach der Bestimmung unter a. und b. vor dem Gerichte eines zum deutschen Bunde gehörigen Staats zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden kann.

Der Tod des Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses, sowie des Theilnehmers am Preßvergehen läßt die Verantwortlichkeit auf die aushülflich in Anspruch genommene Person dann nicht zurückfallen, wenn er nach der Handlung erfolgte, welche die Schuld des Betheiligten begründen würde.

c) Bei Zeitschriften verfällt der verantwortliche Redacteur, und, wenn mehre verantwortliche Mitredacteure auf dem Blatte genannt sind, jeder derselben zugleich mit und neben dem Verfasser, dafern derselbe bekannt ist, in die vorstehend angedrohte Geldstrafe, wenn nicht gegen eine dieser Personen zu einer Bestrafung nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen (cfr. sub a.) zu gelangen ist 2c. 2c.

§. 28. Die durch ein Preßerzeugniß verübten Verbrechen werden nach der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft*) 2c. 2c.

§. 29. Die in der Herstellung und Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses enthaltenen Uebertretungen von polizeilichen oder andern Verwaltungsvorschriften, sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in §. 26. enthaltenen Strafbestimmungen, deren Uebertretung lediglich von den Justizbehörden zu untersuchen und zu ahnden ist, sind von

*) S. zugleich das Ges. v. 4. April 1851.

den competenten Verwaltungsbehörden zu untersuchen und zu bestrafen.

Auch sind alle Polizeibehörden befugt und verpflichtet, von Amtswegen nicht nur

a) die vorkommenden Preßerzeugnisse verbrecherischen Inhalts und resp. die zu deren Herstellung bestimmten Platten und Formen in gleicher Maaße, wie solches nach §. 28. auch von Seiten der Gerichtsbehörden zu geschehen hat, vorläufig in Beschlag zu nehmen, und haben sie solche dann binnen der nächsten 24 Stunden an die Letztern zur weitern Beschlußnahme und Verfügung abzugeben, sondern auch

b) alle diejenigen Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften der §§. 2. bis 4. nicht entsprechen, oder deren Vertrieb nach den §§. 6. 10. und 17. als verboten anzusehen ist, oder in der §. 24. gedachten Maaße ohne ortsobrigkeitliche Erlaubniß geschieht, überall, wo sie solche vorfinden, wegzunehmen (vergl. §. 25.).

Die etwaige Vernichtung der unter b. erwähnten Preßerzeugnisse kann nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde abgefaßten Bescheids erfolgen rc. rc.

§. 34. Wenn es in Fällen, wo nach der allgemeinen Strafgesetzgebung nur auf Antrag der Betheiligten zu verfahren ist, auf Ermittelung des unbekannten Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses ankommt, so ist hierzu jede Gerichtsbehörde competent, in deren Bezirke dasselbe erschienen oder verbreitet worden ist.

§. 35. Die Verletzung von Privatrechten durch die Presse ist im Wege des Civilprocesses bei den Civilgerichten zu verfolgen; auch bleiben insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Kraft.

§. 36. Den Preßerzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen gleichzustellen.

§. 37. Alle zeitherigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse, insonderheit auch die in §. 13. der mittelst Verordnung vom 2. März 1849 publicirten deutschen Grundrechte enthaltenen, sind aufgehoben rc. rc.

Dresden, am 14. März 1851.

Gesetz, einige strafrechtliche Bestimmungen enthaltend, vom 4. April 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 84.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Wer Beamte oder andere Personen, welche in öffentlichen Pflichten stehen, zur Verletzung dieser Pflichten, oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten auffordert, ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Art. 2. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche durch öffentliche Mittheilung in Wort, Schrift, Druck oder bildlicher Darstellung Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben oder Leistungen, oder Handwerksgesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordern.

Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung, als eine vertrauliche und private darstellt.

Art. 3. Die Strafe des im Art. 2. gedachten Vergehens kann bis auf Arbeitshaus von Zwei Jahren gesteigert werden,

a) wenn die daselbst erwähnten Aufforderungen vor einer zusammengelaufenen Menge oder vor einer Versammlung geschehen sind, rc. rc.

Art. 4. Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre hat zu gewarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 2.) die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.

Art. 5. Oeffentliche Mittheilungen (Art. 2.), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar,

a) wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind,

b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften beigelegt werden, welche im Publicum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu Einem Jahre, und, wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengerotteten Menge verübt worden ist, bis zu Zwei Jahren.

Eines Antrags bedarf es zu Bestrafung öffentlicher Mittheilungen der gedachten Art nicht.

Art. 6. Wer zum öffentlichen Aergernisse in Wort, Schrift, Druck oder bildlicher Darstellung sich über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der Verehrung einer bestehenden Religionsgesellschaft, oder über deren Lehren oder Gebräuche herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen erlaubt, ist mit Gefängniß bis zu Zwei Jahren zu bestrafen rc. rc.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz,

durch welches die Artikel 94. und 96. des Criminalgesetzbuchs, sowie sonstige entgegenstehende Bestimmungen des-

selben aufgehoben werden, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 4. April 1851.

Gesetz, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betr., vom 3. Mai 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 107.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben in dem Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 einige Abänderungen und Zusätze für nöthig erachtet, und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Der §. 39. des gedachten Gesetzes wird aufgehoben.

Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers darf in der Regel nicht unter 140 Thaler betragen.

Es haben darauf nur solche Lehrer Anspruch, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden [1]) und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Schule auch gewöhnlich bis 60 Kinder zählt. Lehrer an kleinern Schulen oder solche, die diese Bedingungen noch nicht erfüllt haben, können, auch wenn sie ständige Stellen verwalten, nur 120 Thaler jährlichen Gehalt verlangen [2]).

Die freie Wohnung ist in dieses Minimaleinkommen nicht einzurechnen [3]), das Einkommen von einem Kirchendienste aber nur insoweit, als es die Summe von 60 Thalern übersteigt [4]).

Einem Hülfslehrer ist, außer freier Wohnung, Heizung und Kost, oder einem dießfallsigen von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von 40 Thalern auszusetzen.

Wer die Bezüge eines Hülfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt die Behörde mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hülfslehrer ganz zu übertragen [5]).

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung des Cultusministeriums [6]) vorgenommen werden.

§. 2. Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 60 Schülern unterrichten, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaaßen zu erhöhen: nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers zu rechnen ist,

von 5 Jahren bis auf 160 Thaler,
= 10 = = = 190 =
= 15 = = = 220 =

Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von weniger als 60 Kindern soll in den angegebenen drei Stadien ihrer Dienstzeit auf 130, 140 und 150 Thaler erhöht werden [7]).

Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden und bei Mangel anderer Mittel sind zur Aushülfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren.

Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen [8]).

---

1) Bei Lehrern, welche vor Einführung der gegenwärtig gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen angestellt worden sind, kann nicht verlangt werden, daß sie diese Prüfungen bestanden haben. Vielmehr sind dieselben nach dem frühern gesetzlichen Zustande zu beurtheilen. Hat also die Behörde sie in der früher vorgeschriebenen Form geprüft, oder ihnen nach dem Erscheinen des Volksschulgesetzes eine weitere Prüfung erlassen, und sind dieselben überhaupt zu ständigen Lehrern erklärt worden, so haben sie, wenn sie den sonstigen Bedingungen entsprechen, von welchen das Gesetz die Gewährung der bewilligten Gehaltszulagen abhängig gemacht hat, die erhöhten Gehalte ebenfalls in Anspruch zu nehmen. — V. an die Kreisd. zu Zw. v. 16. Juni 1851, den übrigen Kreisd. u. dem Ges.-Conf. zu Gl. abschriftl. zugefertigt.

2) In Bezug auf die hier ertheilte Bestimmung wegen der Lehrer an kleinern Schulen mit weniger als 60 Schulkindern haben nach einer an die Kreisd. zu Zw. ergangenen und den übr. Kreisd. und dem Ges.-Conf. zu Gl. abschr. zugef. V. des CM. v. 5. Aug. 1851 folgende Grundsätze zum Anhalten zu dienen.

Hat eine Schule zeither häufiger 60 und mehr Kinder, als unter dieser Zahl gehabt, oder hat sie jetzt diese Zahl und ist zu erwarten, daß fernerhin diese Zahl werde erreicht oder überschritten werden, so ist die Schule als eine größere anzusehen, und dem Lehrer der höhere Gehalt zu gewähren. Ist aber einem Lehrer nach dem zeitherigen Bestande der Schule der höhere Gehalt einmal zugestanden worden, so wird ihm derselbe wegen Verminderung der Schülerzahl nicht entzogen werden können, und vielmehr auf seine Versetzung in eine andere Schulstelle Bedacht zu nehmen sein, um nach seinem Abgange die Besoldungsverhältnisse angemessen zu reguliren.

In Schulen mit mehrern Classen wird ein Lehrer, der nur eine Classe unterrichtet, die noch nicht 60 Kinder zählt, aus dem Gesetze keinen Anspruch auf Erhöhung seines Gehalts nach den Sätzen für größere Schulen machen können. —

Uebrigens sind bei Berechnung der Zahl von 60 Schulkindern auch auswärtige im Schulbezirke sich nur vorübergehend aufhaltende Kinder, namentlich solche, welche als dort vermiethete Dienstboten die Schule besuchen, mit zu berücksichtigen, sobald durch sie die Zahl der Schulkinder so vermehrt wird, daß die Zahl von 60 Schulkindern gewöhnlich erreicht oder überschritten wird. — V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 10. März 1852.

3) Zu Erläuterung dieser Bestimmung ist in der angezogenen V. v. 5. Aug. 1851 bemerkt, wie hierbei allerdings davon ausgegangen worden sei, daß jeder Lehrer, auch in den Städten, Anspruch auf freie Wohnung habe. Es sei solches auch schon in §. 39. des Schulges. v. 6. Juni 1835 begründet durch die Bestimmung, daß bei Landschulen das zu Geldwerth angeschlagene Einkommen eines Lehrers ohne Anrechnung der freien Wohnung die dort angegebenen Sätze erreichen, in Städten aber diese als das Geringste angenommenen Sätze nach den Localumständen angemessen bestimmt, d. h. nach Befinden erhöht werden sollten. Es werde sonach den Lehrern in den Städten, wenn sie keine freie Officialwohnung hätten, über den §. 1. bestimmten Normalgehalt ein angemessenes Quartiergeld zu geben sein.

4) S. Anmerk. 9.

5) S. hierzu die V. vom 23. Juni 1840 (im S. B. II. Abth. No. 155. 13. A.).

6) S. jedoch bei Abtrennung des Glöcknerdienstes von Kirchenschulstellen die V. v. 14. Jan. 1851 (im S. B. No. 156. 14.).

7) Die Berechnung der Dienstzeit hat überhaupt von der Zeit an zu beginnen, wo der betreffende Lehrer ein ständiges Amt als ständiger Lehrer verwaltet hat, und zwar von dem Tage, wo er dieses Amt angetreten hat. War die Stelle bisher schon eine ständige, so hat als Zeitpunct des Amtsantritts der Tag der Einweisung, oder wenn dieser unbekannt wäre, der Tag der Confirmation, oder wenn auch dieser ganz unerwarteter Weise nicht angegeben werden könnte, der Tag der Ausstellung der Vocation zu gelten. Wenn aber die Stelle erst während der Dienstzeit des betreffenden Lehrers zu einer ständigen erhoben worden ist, so ist die Dienstzeit vom Tage der Anerkennung der Ständigkeit des Lehrers an zu berechnen. Hatte jedoch der Lehrer an einem dieser Zeitpuncte das 25. Lebensjahr noch nicht erfüllt, so ist die Dienstzeit erst von diesem Alter an zu rechnen. — Angez. V. v. 16. Juni 1851.

8) Ueber die Frage, ob ein Lehrer durch seine Aufführung und seine

Lehrer, welche eine Aufrückung in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einer solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage.

Auch haben auf die in diesem Paragraphen bestimmten Aufrückungen in höhere Gehalte die betreffenden Lehrer nur so lange Anspruch, bis nicht ein Anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt wird [9]).

Collatoren dürfen zu Schulstellen von 220 Thalern Einkommen und darüber nur solche Lehrer berufen, die im Dienstalter von wenigstens 5 Jahren stehen. — Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus ab [10]).

Leistungen im Amte vollständig befriedige, haben nach der angezogenen V. v. 5. Aug. 1851 zuvörderst beide Mitglieder der Schulinspection, mithin der geistl. und weltliche Inspector, zu entscheiden. Das M. hat hierbei bemerkt, daß ein bestimmter Maaßstab für die von der Inspection über die Leistungen eines Lehrers anzustellende Erwägung nicht vorgeschrieben werden könne. Es komme darauf an, ob der Lehrer für sein Amt gehörig befähigt sei und ob er dieser Befähigung nach das Erforderliche leiste. Es verstehe sich daher von selbst, daß, wenn auch der Zustand der Schule nicht vollkommen befriedige, die Ursache des Mangels aber nicht in dem Lehrer liege, diesem daraus ein Vorwurf nicht gemacht, und die gesetzliche Zulage deßhalb nicht versagt werden könne. Habe aber die Schulinspection die Ueberzeugung, daß der Lehrer nach seiner Aufführung und nach seinen Leistungen auf die Zulage Anspruch habe, so habe sie die Schulgemeinde zu Gewährung derselben in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes anzuhalten, oder, wenn die Gemeinde ihr Unvermögen vorschütze, und andere geeignete Mittel, aus denen die Zulage bestritten werden könne, nicht vorhanden seien, wegen eines aus der Staatscasse zu gewährenden Zuschusses an die Kreisdirection, behufs weiterer Vortragserstattung an das M., zu berichten, dabei aber gewissenhaft anzuzeigen, nach welcher Richtung hin etwa Ausstellungen gegen die Aufführung oder gegen die Leistungen des Lehrers zu machen seien. In Ansehung derjenigen Lehrer, an deren Aufführung oder Leistungen früher erhebliche Ausstellungen zu machen gewesen sind, die sich aber nachher gebessert haben, habe die Schulinspection sorgfältig zu erwägen, ob diese Besserung als eine gründliche und dauernde anzunehmen sei, und könne nur, wenn sie sich davon überzeugt halte, dem betreffenden Lehrer der Anspruch auf eine Zulage zugestanden werden. Walten darüber Zweifel ob, so sei dem Lehrer nach Befinden eine widerrufliche Gratification zu vermitteln, und derselbe noch längere Zeit aufmerksam zu beobachten. Wie lange solches zu geschehen habe, darüber könne keine Regel im Allgemeinen vorgeschrieben, sondern es müsse dieß lediglich der gewissenhaften Erwägung der Inspection überlassen werden.

9) Bei der Beurtheilung, ob ein Lehrer den erhöhten gesetzl. Gehalt in Anspruch zu nehmen habe, ist lediglich auf dasjenige Einkommen zu sehen, welches derselbe dermalen factisch bezieht. Mithin gebühren die fraglichen Gehaltszulagen eintretenden Falls auch Lehrersubstituten, so wie solchen Lehrern, welche einen Emeritus haben, auf die Dauer dieses Verhältnisses. — Angez. V. v. 16. Juni 1851.

Von vorbemerktem Grundsatze ist das CM. später in Bezug auf Lehrersubstituten wieder abgegangen, indem dasselbe vielmehr entschieden hat, daß da, wo einem Lehrer ein Substitut beigegeben, und das Einkommen der Stelle demnach auf 2 Lehrer vertheilt ist, keiner der beiden Lehrer auf Gewährung der vollen Bezüge Anspruch machen könne, welche das Gesetz v. 3. Mai zusichert, da beide Lehrer das Amt gemeinschaftlich verwalteten, mithin keinem von ihnen die alleinige Besorgung der vollen Dienstgeschäfte obliege. Daher denn beide Lehrer, so lange der Senior lebe, mit dem bei Setzung des Substituten einem jeden von ihnen überwiesenen Theile des Einkommens sich zu begnügen hätten, und nur erst dann, wenn der Substitut später zur Nachfolge im Amte wirklich gelange, er in die Reihe derjenigen Lehrer eintrete, auf welche rücksichtlich der Besoldung die Bestimmungen in §. 1. u. 2. des Ges. Anwendung zu leiden hätten. — V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. v. 11. Dec. 1851; u. V. an die Kreisd. zu Bautzen v. 12. Dec. 1851.

In vorbemerkter V. vom 12. Dec. 1851, welche unter dem 12. Jan. 1852 der Kreisd. zu Leipz. abschriftl. zur ebenmäßigen Bescheidung zugefertigt worden ist, ist die Kreisd. zu B. auf eine deßhalb geschehene Anfrage zugleich darüber mit Bescheidung versehen worden, wie es bei gering besoldeten Kirchschulstellen zum Behuf der Feststellung der nach §. 1. etwa zu gewährenden Gehaltserhöhungen rücksichtlich der zufolge der Bestimmung im 4. Satze des gedachten §. erforderlich werdenden Scheidung des Einkommens vom Kirchendienste vom Schuleinkommen in solchen Fällen zu halten sei, wo die Qualität einzelner Bezüge und ob solche zum Kirchen- oder zum Schuldienste gehören, zweifelhaft erscheint. Nach gedachter V. hängt nun die Beantwortung der Frage, welche Bezüge zum kirchlichen und welche zum Schuleinkommen zu rechnen seien, zunächst von dem Inhalte der Matrikeln oder der sonst etwa vorhandenen Stiftungsurkunden ab, und ist daher vor Allem auf diese zurückzugehen, und die Eigenschaft solcher Bezüge nach den darin enthaltenen Nachrichten zu bestimmen. Wenn aber weder eine Matrikel noch andere urkundl. Nachrichten vorhanden sind, oder diese keine hinreichende Unterlage für die Entscheidung enthalten, so ist davon auszugehen, daß das fundationsmäßige Einkommen einer Kirchschulstelle nicht allein auf den Kirchendienst gerechnet werden könne, da schon nach dem XXXVIII. Gen.-Art. v. J. 1580 die „Kirchner und Glöckner" zum Theil auch als Lehrer zu fungiren hatten. Es ist daher vom M. für unbedenklich erachtet worden, in solchen Fällen von demjenigen Einkommen, welches nicht unzweifelhaft für kirchliche Verrichtungen gewährt werde, die Hälfte auf den Schuldienst zu rechnen.

10) Nach einer V. des CM. an die Kreisd. zu Leipz. v. 18. Oct. 1851, welche unter demselben dato auch den übrigen Kreisd. und dem Ges.-Conf. zu Gl. abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt worden ist, hat die Vorschrift im letzten Abschnitte des §. 2. auch in solchen Fällen Anwendung zu leiden, wo dem neuen Lehrer, weil ein Emeritus vorhanden ist, wegen der an diesen abzugebenden Provision, zunächst und bis zum Ableben des Emeritus nicht der Gesammtertrag einer solchen Stelle zu Theil wird. Zwar habe das Gesetz diesen Fall nicht ausdrücklich vorgesehen. Es unterliege jedoch keinem Zweifel, daß, wenn in der gedachten Gesetzstelle von Schulstellen mit einem Einkommen von 220 Thlr. und darüber die Rede sei, hierunter der ganze Ertrag der Stelle, und zwar bei Kirchschulstellen einschließlich des Ertrags vom Kirchendienste, verstanden worden sei und verstanden werden müsse. Dieß gehe aus der ganzen Tendenz und dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes, namentlich auch schon daraus hervor, weil das in der fraglichen Gesetzstelle angegebene niedrigste Einkommen von 220 Thlr. mit dem im 1. Abschn. desselben Gesetzparagraphen erwähnten, durch Besoldungszulagen zu bewirkenden, höchsten Einkommen von 220 Thlr. correspondire, im 4. Abschn. desselben §. 2. aber ausdrücklich bestimmt sei, daß bei den vorher geordneten Zulagen das ganze Einkommen vom Kirchendienste mit in Anrechnung kommen solle.

In derselben V. hat das CM. zugleich über die Grundsätze sich näher ausgesprochen, welche bei nachgesuchten Dispensationen von der gedachten gesetzl. Bestimmung als maaßgebend zu betrachten sein würden, und in dieser Beziehung Folgendes bemerkt. Wie aus den, dem Entwurfe zu dem gedachten Gesetze, bei dessen Vorlegung an die Stände des letzten Landtags, beigegebenen Motiven und den darüber stattgefundenen Kammerverhandlungen (vergl. Landt.-Mitth. v. 18$\frac{50}{51}$. II. K. No. 78. S. 1697 ff. u. No. 105. S. 2251 ff. so wie I. K. No. 70. S. 1293 ff., No. 71. S. 1321 ff. u. No. 73. S. 1354 ff.) hervorgehe, habe der fragl. Schlußbestimmung in §. 2. des Ges. v. 3. Mai 1851 die doppelte Absicht zum Grunde gelegen, einmal, eine Erleichterung für die Schulgemeinden und für die Staatscasse bei Gewährung der im 1. Abschn. desselben Gesetzparagraphen geordneten Gehaltszulagen, und sodann überhaupt eine regelmäßigere Beförderung der gering besoldeten Lehrer in besser dotirte Stellen dadurch herbeizuführen. Der Gesetzentwurf habe sich daher in der betreffenden Stelle genau den im 1. Abschn. des §. 2. über das Aufrücken der Lehrer in höhere Besoldungen durch Gehaltszulage je nach der Höhe des Dienstalters festgesetzten Bestimmungen angeschlossen, indem er bestimmt habe, daß Collatoren zu höher besoldeten Schulstellen nur solche Lehrer zu berufen berechtigt sein sollten, welche nach ihrem Dienstalter einen Anspruch auf den Gehalt hätten, den die Stelle gewähre, so daß hiernach zur Erlangung einer Stelle von 220 Thlr. Einkommen und darüber ein Dienstalter von 15 Jahren erforderlich gewesen sein würde.

Sei nun auch diese ursprüngliche Bestimmung des Gesetzentwurfs im Laufe der ständischen Berathungen desselben in der Maaße modificirt und beschränkt worden, wie sie jetzt im Gesetze enthalten sei, so sei doch zu bemerken, daß sie diese Beschränkung erst durch die Beschlüsse der ersten Kammer erfahren habe, während nach dem vorhergehenden Beschlusse der zweiten Kammer ein wenigstens zehnjähriges Dienstalter als Bedingung der Anwartschaft auf eine höher besoldete Schulstelle der gedachten Art habe angenommen werden sollen, daß ferner von der nachherigen weiteren Reduction dieses Dienstalters auf ein bloß 5jähriges, und von dem dabei gemachten Vorbehalte der Dispensation von Seiten des CM. der Grund hauptsächlich in der Rücksicht auf das Bedürfniß der Städte zu suchen, und daß man schließlich, im Hinblick auf den obenerwähnten Zweck der fraglichen Bestimmung, in beiden Kammern darüber einverstanden gewesen sei, daß Ausnahmen von der Regel nur bei vorzüglich befähigten Lehrern eintreten sollen.

Demgemäß haben die Kreisdirectionen Anweisung erhalten, bei

§. 3. Außer den §. 52. erwähnten Fällen hat die Entsetzung des Lehrers von seiner Stelle einzutreten, wenn derselbe

1. wegen Gotteslästerung,
2. wegen öffentlicher Herabsetzung der Religion,
3. wegen Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergernisse gereichende, Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften,
4. wegen ehrverletzender Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen

zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

§. 4. Den §. 53. angeführten Entlassungsgründen werden noch folgende hinzugefügt:

1. wenn der Lehrer wegen Wuchers, oder wegen eines Vergehens, welches in den Gesetzen alternativ mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht ist, auch nur mit einer Geldstrafe belegt wird;
2. wenn die, wegen der §. 22. unter 1—6. und 9. des Civilstaatsdienergesetzes aufgeführten Verbrechen oder wegen eines andern Vergehens, welches den Gesetzen nach mit Zucht- oder Arbeitshaus oder Gefängniß über sechs Monate zu bestrafen ist, eingeleitete Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag der zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen, oder, auch ohne daß die Einleitung der Untersuchung wegen solcher Verbrechen stattgefunden, Amnestie ertheilt wird;
3. wenn der Lehrer die Religionsübung nach dem Bekenntnisse, zu welchem er vermöge seines Amts verpflichtet ist, auf grobe Weise vernachlässigt;
4. wenn der Lehrer schmähender Aeußerungen über die Verfassung, die Einrichtungen und Anordnungen, ingleichen über Behörden des Staats oder der Kirche sich schuldig gemacht hat;
5. wenn der Lehrer in Wechselhaft geräth;
6. in dem unter 2. §. 53. des Gesetzes vom 6. Juni 1835 erwähnten Falle auch dann, wenn das fleischliche Vergehen mit einer Criminalstrafe nicht bedroht, oder nur auf Antrag des verletzten Theils zur Criminaluntersuchung zu ziehen ist;
7. wenn der Lehrer sich durch unsittliches oder seinem Amte unangemessenes Betragen außer Stand gesetzt hat, dasselbe auf gedeihliche Weise zu verwalten.

§. 5. Aus dem 7. Punkte §. 54. fallen in Folge des Zusatzes §. 4. Punkt 4. zu §. 53. die Worte: „Einrichtungen—Behörden und" weg.

Dagegen kann das Besserungsverfahren gegen einen Lehrer auch eingeleitet werden, wenn derselbe irgend eines geringern Vergehens, als der §. 4. unter 2. dieses Gesetzes bezeichneten, bezüchtigt wird und, dafern er deßhalb in Untersuchung kommt, nur im Mangel mehrern Verdachts freigesprochen, oder die Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag des zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen oder nicht fortgestellt wird, dafern aber eine Untersuchung über ihn nicht verhängt oder zu Ende geführt worden, nach Disciplinarerörterung des Vergehens überführt oder doch verdächtig befunden wird.

vorkommenden derartigen Dispensationsfällen, wenn es um Landschulstellen sich handelt, obige Grundsätze im Auge zu behalten, und namentlich nur im Falle vorzüglicher Befähigung des zu Dispensirenden Vortrag zu erstatten.

§. 6. Der zweite Vorhalt (§. 55.) kann sofort und mit Uebergehung des ersten auch ertheilt werden:

1. bei Ungehorsam des Lehrers gegen Anordnungen der vorgesetzten Behörden, wenn die Anordnung von besonderer Wichtigkeit oder das Benehmen des Lehrers von erschwerenden Umständen begleitet gewesen ist; und
2. in den §. 5. dieses Gesetzes erwähnten Fällen, nach Beschaffenheit des Vergehens und des ermittelten Thatbestandes.

§. 7. Alle Lehrer haben sich der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten.

§. 8. Die Competenz der §. 56. im ersten Satze genannten Behörden tritt nun auch bei den zusätzlichen Fällen §. 3. bis 7. dieses Gesetzes, die Competenz der im zweiten Satze genannten in dem Falle §. 4. Nr. 3. ein.

Die Bestimmung im dritten Satze des §. 57. soll auch auf Entlassungen aus den §. 4. unter 1. 2. 4. und 6. angegebenen Gründen Anwendung finden.

§. 9. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 3. Mai 1851.

Verordnung, die Ausführung innenbemerkten Gesetzes betr., vom 5. Mai 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 110.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai dieses Jahres, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. (Zu §. 1. und 2. des Gesetzes.) Die Schulinspectionen, in der Oberlausitz die Collaturbehörden, haben ohne Verzug zu vermitteln, daß von den Schulgemeinden der Gehalt der gering besoldeten Lehrer in Gemäßheit §. 1. des Gesetzes auf 140 Thaler erhöht und daß den Lehrern, welche Anspruch darauf haben, die §. 2. geordneten Dienstzulagen gezahlt werden [11]).

11) Bei Feststellung dieser erhöhten Gehalte ist das Einkommen aus einer Fabrikschule, wenn die Fabrikschule von Kindern aus dem Schulbezirke besucht wird, deren Schulgeld mithin der Casse der Ortsschule entgeht, dem betreffenden Lehrer auf sein übriges Einkommen aus der von ihm verwalteten Schulstelle in der Regel ebenfalls mit anzurechnen, vorausgesetzt nur, daß der fragliche Unterricht nicht etwa als ein bloßer

§. 2. Schützt die Schulgemeinde, welche die Gehaltserhöhung oder Zulage zu geben hat, ihr Unvermögen vor, so hat die Inspection oder Collaturbehörde sorgfältig zu erörtern, ob und in wie weit dieses Anführen gegründet ist, und, wenn sie solches befindet, ob aus dem Kirchenvermögen oder aus andern etwa vorhandenen geeigneten Fonds der Gemeinde eine Unterstützung könne gewährt werden.

§. 3. Ergiebt sich die Füglichkeit einer solchen Unterstützung nicht, oder hängt deren Bewilligung, wie bei dem Kirchenvermögen, von einer höhern Instanz ab, so ist an die Consistorialbehörde und von dieser, wenn ein Zuschuß aus der Staatscasse nöthig erscheint, an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten.

§. 4. In diesem Berichte sind die Verhältnisse, welche eine dauernde oder vorübergehende Unterstützung der Gemeinde nöthig machen, unter Beilegung der Schulcassenrechnungen auf die letzten 3 Jahre, genau anzugeben.

Wird der Zuschuß zu einer Dienstzulage gesucht, so ist dem Berichte ein Taufzeugniß des betreffenden Lehrers beizufügen, und, wenn die Berichtserstatter dieß nicht aus eigner Kenntniß im Berichte attestiren können, auch ein Zeugniß, an welchem Tage der Lehrer das erste ständige Amt angetreten hat.

Insbesondere haben aber die Berichtserstatter gewissenhaft anzugeben, ob die Aufführung des betreffenden Lehrers untadelhaft sei und ob er durch seine Leistungen im Amte vollständig befriedige, oder was in einer oder der andern Beziehung gegen denselben zu erinnern ist.

§. 5. Behörden und Localschulinspectoren, welche einem Lehrer gegen die Wahrheit und besseres Wissen ein gutes Zeugniß geben, oder Nachtheiliges, was ihnen von ihm bekannt worden, verschweigen, dadurch aber das Ministerium eine Dienstzulage zu geben bestimmen, werden zum Ersatze der einem Unwürdigen bewilligten Zulage aus eigenen Mitteln angehalten werden.

§. 6. Die Gehaltszulagen, welche seit dem Jahre 1846 Lehrern wegen 6-, 15- und 24jähriger Dienstzeit bewilligt worden sind, fallen vom 1. Juli dieses Jahres an wieder weg.

§. 7. (Zu §. 3. bis 7. des Gesetzes.) Das Heil der Schule erfordert, daß die bereits geordnete Aufsicht über die Lehrer mit Fleiß und Sorgfalt geführt werde.

Die Localschulinspectoren haben daher das, was die Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835, §. 160. bis 167. ihnen vorschreibt, streng zu befolgen, insbesondere das Verhalten des Lehrers in und außerhalb seinem Amte zu beobachten und ihre Wahrnehmungen nicht nur in dem Schulprotocolle genau und unparteiisch anzumerken, sondern auch Uebelstände, die sie nicht abstellen können, ohne Verzug dem Districtsschulinspector anzuzeigen.

Die Districtsschulinspectoren haben in den nach §. 170. der gedachten Verordnung Nr. 4. zu erstattenden jährlichen Berichten über die Leistungen und das Verhalten der Lehrer ohne Rückhalt sich auszusprechen und über diejenigen, welche ihre Ermahnungen unbeachtet lassen, ohne längern Verzug an die Consistorialbehörde besondere Anzeige zu erstatten, damit das Besserungsverfahren gegen solche eingeleitet oder nach Befinden deren Entfernung vom Amte verfügt werden könne.

§. 8. Lehrer, welche dem Verbote §. 7. des Gesetzes entgegen politische Versammlungen besuchen oder einem politischen Vereine sich anschließen, sind mit dem zweiten Vorhalte zu belegen, und, wenn sie dieses Verbot nochmals übertreten, zu entlassen[12]).

Dresden, am 5. Mai 1851.

Privatunterricht anzusehen, den der Lehrer nur freiwillig übernommen hat, sondern daß die Fabrikschule eine förmlich organisirte öffentliche Schulanstalt ist, an welcher dem Lehrer die Unterrichtsertheilung bei seiner Anstellung zur Verpflichtung gemacht worden ist. — Angez. V. v. 5. Aug. 1851.

12) Um die in dem Ges. v. 3. Mai und der dazu gehörigen Ausf.-V. vom 5. Mai aufgestellten Vorschriften für das Disciplinar-Verfahren gegen unwürdige, nachlässige und untüchtige Lehrer sowohl nach ihrem ganzen Umfange, als in der rechten ersprießlichen Weise in Ausführung zu bringen, hat das CM., veranlaßt durch die bisher gemachten Erfahrungen, daß die im Schulges. v. 6. Juni 1835 im VI. Abschn. §§. 69—79. und in der dazu gehörigen V. vom 9. ejsd. §§. 147—173. getroffenen desfallsigen Bestimmungen nicht allenthalben in rechter Weise und mit wünschenswerther Energie durchgeführt worden sind, sich bewogen gefunden, in dieser Beziehung unter dem 7. Mai 1851 an die Cons.-Behörden zur Nachachtung und so weit nöthigen weiteren Verfügung Nachstehendes noch besonders zu verordnen.

1. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in den größern Städten des Landes die Vorschrift des §. 69. vergl. §. 79. des Schulges. v. 1835, welche durch das Ges. v. 14. Sept. 1843, die Vertretung der Schulgemeinden betr., und die dazu ergangene V. v. 17. ejsd. eine Abänderung nicht erfahren hat, in der Hauptsache völlig unbeachtet geblieben ist.

Das Institut der Localschulinspection fordert es selbstverständlich, daß jede abgeschlossene Schulanstalt, wohin auch Stiftungs- und Privatschulen zu rechnen sind, ihren besonderen geistl. Localinspector habe, der zugleich in dem betreffenden Schulvorstande die ihm anvertraute Anstalt zu vertreten hat; was allerdings nicht ausschließt, daß Einem Geistlichen die Localaufsicht über mehr als eine Schule aufgetragen werden kann, aber doch auch voraussetzt, daß hierbei die rechte Grenze innegehalten, und darum ein Unterschied zwischen mehrclassigen und einfacher organisirten Schulen gemacht, überhaupt aber die Vertheilung der Localschulinspectionen an die vorhandenen Geistlichen in einer Weise ausgeführt werde, bei welcher die Möglichkeit gegeben ist, den damit verbundenen Pflichten vollständig und ohne zu große Beschwerde nachzukommen.

Aus ähnlichen Rücksichten hat sich in der Praxis die Verbindung der Localschulinspection mit der Districtsschulinspection in Einer Person als unangemessen herausgestellt, die daher auch principiell durch spätere Verordnungen untersagt, doch nicht völlig beseitigt ist.

Ganz diesen natürlichen Forderungen entgegen, hat man in den größern Städten bis daher die Mitwirkung der Geistlichen bei den städtischen Schulanstalten keineswegs in der vollen Ausdehnung in Anspruch genommen. Es ist vielmehr in den meisten derselben das Institut der Localschulinspectoren in dem Sinne, wie das Schulgesetz fordert, zur Zeit gar nicht in Ausführung gebracht worden. Weder sind für die einzelnen Schulen die sie beaufsichtigenden geistl. Localinspectoren in einer dem Gesetze entsprechenden Weise eingesetzt worden, noch sind diese zur Vertretung ihrer Schulen in den städtischen Schuldeputationen zugelassen worden. Vielmehr ist in den größern Städten des Landes zur Zeit, was von geistl. Localschulinspection ja noch angetroffen wird, mit der Districtsschulinspection noch immer verbunden, deren Inhaber auch den Beisitz in der Schuldeputation ausübt.

Als höchst dringend erscheint es hiernach, daß die betreffenden Kreisdirectionen in denjenigen Städten, in welchen solche Mängel sich noch zeigen, unverzüglich zur Regulirung dieser Angelegenheit die erforderlichen Einleitungen treffen, dafür Sorge tragen, daß spätestens bis zu Michaelis d. J. die Localschulinspection für sämmtliche Schulanstalten der fragl. Art in gesetzl. Weise hergestellt, auch das Verhältniß derselben zu den Schuldeputationen dem Gesetz gemäß geordnet, und hierauf der Erfolg ausführlich angezeigt werde.

2. Die nächste Aufsicht über die Schule und das Verhalten des oder der an derselben angestellten Lehrer steht dem Schulvorstande, und

Gesetz, die Communalgarden betr., v. 14. Mai 1851.

(G. u. VBl. v. 1851. S. 175.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. finden, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, für nöthig, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Die Verordnung vom 11. April 1848, das Gesetz, die Communalgarde betreffend, vom 22. November 1848 und die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung vom 19. Juni 1849 werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. Die bis zu Erlassung der ersteren gültig gewesenen Gesetze über die Communalgarde treten nebst ihren Erläuterungen wiederum in volle Wirksamkeit, jedoch unter folgenden Bestimmungen und Abänderungen: ꝛc. ꝛc.

§. 3. Die im Gesetze, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betreffend, vom 25. Juni 1840 in §. 4. unter c. d. e. und f. aufgeführten Personen sind zum Dienste in der Communalgarde fernerhin nicht befähigt ꝛc. ꝛc.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14. Mai 1851.

Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr., vom 15. Mai 1851.

(G. u. VBl. v. 1851. S. 129.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. sehen Uns bewogen, nachträglich zu dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832, sowie zu den Gesetzen A, B und C vom 21. Juli 1846, unter Zustimmmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

---

namentlich dem betreffenden Localschulinspector zu, welche hinwiederum von der Schulinspection und zwar zuvörderst durch den Districtsinspector zu überwachen sind. Diesen, der Schulinspection, und durch diese zugleich jenen ist die Kreisdirection einschließlich des bei ihr angestellten Kirchen- und Schulraths, als höhere Behörde vorgesetzt.

Eine gewissenhafte, den Bestimmungen des Schulgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung entsprechende, energische Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Obliegenheiten von Seiten dieser Behörden kann und wird nicht ohne Erfolg sein. In diesem Sinne enthält auch die Ausf.-V. v. 5. Mai d. J. im §. 5. eine durch sich selbst vollkommen gerechtfertigte Warnung an dieselben.

Demgemäß aber sind die von den Localschulinspectoren nach §. 166. der V. zum Schulgesetze halbjährlich an die Districtsinspectoren zu erstattenden Schulberichte mit der gewissenhaftesten Sorgfalt, Ausführlichkeit und Unparteilichkeit abzufassen, ihr Inhalt den betreffenden Lehrern vor der Absendung bekannt zu machen, alles dasjenige aber, was auf das Gedeihen der Schule fördernd oder hindernd eingewirkt hat, mit unverbrüchlicher Wahrheit und Freimüthigkeit in denselben niederzulegen. Für jede später zu Tage sich legende Ungenauigkeit oder Verschweigung wird der Berichterstatter verantwortlich gemacht und nach Befinden zu nachdrücklicher Strafe gezogen werden.

Auf diese Schulberichte ist von den Districtsschulinspectoren bei ihren nach §. 170. Pct. 4. der gedachten V. an die Kreisdirection einzureichenden Jahresberichten Rücksicht zu nehmen, und sie sind unter gleicher Verantwortlichkeit gehalten, über das Wirken der Schulvorstände und Localschulinspectoren ihrer Dióces und den Zustand der einzelnen Schulen selbst ihre eigenen bei den gehaltenen Revisionen und sonst gemachten Wahrnehmungen in ihren Berichten gewissenhaft und unparteiisch auszusprechen.

Von der Kreisd. bez. dem Ges.-Cons. ist hierauf künftighin ein auf die eingegangenen Ephoralberichte gegründetes und bez. durch die von dem Kirchen- und Schulrathe bei seinen Revisionen gemachten Wahrnehmungen erweitertes tabellarisches Verzeichniß der sämmtlichen Lehrer des Kreisdirections-, beziehendlich des Consistorialbezirks, mit genauer Angabe ihres Verhaltens und des Zustandes der ihnen untergebenen Schulen am Schlusse jeden Jahres und spätestens bis zum 15. Jan. des neuen J. an das CM. einzusenden.

Ungeachtet der gedachten bez. halbjährigen und Jahresberichte ist jedoch in allen Fällen, in welchen Veranlassung zum Disciplinarverfahren gegen Lehrer vorliegt oder sonst die Angelegenheit im Interesse der Schule dringend und im Verzuge Gefahr ist, unverzüglich besondere Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten und darauf von dieser das Erforderliche anzuordnen.

3. Die die erste Instanz in Schulsachen bildende Schulinspection hat in ihrer Zusammensetzung aus einem geistl. und einem weltl. Mitgliede ganz besonders die Pflicht, theils gemeinschaftlich und so, daß die beiden Glieder sich gegenseitig unterstützen und, Eins dem Andern, sofort von dem, was in Schulangelegenheiten im Inspectionssprengel Bedeutendes vorkommt, Mittheilung machen; theils Jedes für sich und namentlich das weltl. Inspectionsglied nach dem ihm zustehenden Einflusse auf die äußern Verhältnisse der ihnen untergebenen Schulgemeinden, über die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen vorschriftmäßig zu wachen.

Es ist hiernach nicht nur die ihnen gemeinschaftlich zukommende Wirksamkeit in Schulangelegenheiten, von Jedem an seinem Theile, auf alle Weise zu beschleunigen und mit Nachdruck durchzuführen, sondern, wie dem geistl. Inspector oben unter 2. seine besonderen Verpflichtungen bezeichnet worden sind, so hat der weltl. Inspector Gelegenheiten, wie sie ihm in seiner ihm in der Regel gleichzeitig beiwohnenden Eigenschaft als politische Gemeindeobrigkeit in reichem Maaße sich darbieten, gewissenhaft zu benutzen, um mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Uebelstände, die sich zeigen, sofort beseitigen zu helfen, die ganze Haltung aber der Lehrer wie der Schulgemeinden in den verschiedenen Beziehungen des öffentlichen Lebens thunlichst im Auge zu behalten, und hiernach seine Thätigkeit für die Schulangelegenheiten seines Bezirks zu bemessen. Fortgesetzte Vernachlässigung dieser Verpflichtung oder augenscheinlicher Mangel an energischer Thätigkeit wird das M. veranlassen, die Strenge der Gesetze, namentl. Art. 311. des Cr.-G.-B. und analog §. 26. u. 27. des Staatsdienergesetzes in Anwendung zu bringen, auch nach Befinden der Behörde die weltl. Mitaufsicht auf Zeit oder gänzlich zu entziehen und einer andern aufzutragen.

4. Um aber den äußern Zustand einer Schule und Schulgemeinde, so wie das nach Außen sich kundgebende Betragen der Lehrer des Landes vollständig controliren zu können, ist es jedenfalls wünschenswerth, daß die Amtshauptleute, wie zeither von mehreren bereits geschehen ist, die Aufmerksamkeit ihrer Gensdarmen auch auf die äußeren Zustände der in ihrem Bezirke befindlichen Schulgemeinden erstrecken lassen und dieselben anweisen, über das, was ihnen bei ihren Stationsvisitationen über die äußern Verhältnisse der einzelnen Schulen und in dem öffentlichen Betragen der Lehrer Auffälliges vorkommen sollte, bei der betreffenden Kreisd. Anzeige zu erstatten. Die Kreisd. hat hiernach die ihr untergebenen Amtshauptmannschaften mit Anweisung zu versehen und über die Ergebnisse der auf diese Weise erhaltenen Nachweise, wenn sie es nicht früher für nöthig befindet, zugleich in ihrem vorstehend gedachten Jahresberichte Anzeige an das M. zu erstatten.

5. Die Localschulinspectoren auf dem Lande haben ganz besonders die Verpflichtung, dahin zu wirken, daß die Schulvorstände mit wahrem Interesse die Schulangelegenheiten ihrer Gemeinde verwalten, und zu dem Ende dafür gewissenhaft zu sorgen, daß ihre Versammlungen in der gesetzl. Ordnung erfolgen, ohne Noth von keinem Mitgliede versäumt, und in möglichst ansprechender und die Theilnahme der Mitglieder lebendig anregender Weise abgehalten werden. Auf die Abfassung der Protocolle ist besonderer Fleiß zu verwenden und das Buch, in welches sie eingetragen sind, von dem Districtsschulinspector bei seinen Revisionen genau einzusehen.

Bisher scheint die §. 73. des Schulges., vergl. §. 154. der V., wegen Zuziehung der Schullehrer zu den Schulvorstandssitzungen enthaltene Vorschrift nur bei sehr wenigen Landschulen in Ausführung gebracht worden zu sein. Wenn es nun auch principiell richtig ist, daß der Lehrer nicht Mitglied der ihn beaufsichtigenden Behörde sein kann, so wird es doch sowohl für das Gedeihen der betreffenden Schulanstalt selbst, als für ein erwünschtes Verhältniß zwischen Lehrer, Schulinspector und Gemeinde sehr ersprießlich werden können, wenn der Lehrer von Zeit zu Zeit und regelmäßig in einem Jahre mehreremal zu den Schulvorstandssitzungen zugezogen, seine Meinung über die Angelegenheiten der Schule vernommen, und mit ihm über die zu nehmenden Maaßregeln gemeinschaftlich berathen wird.

Daß und wenn diese Zuziehung des Lehrers stattgefunden hat, ist in dem Sitzungsprotocoll zu bemerken, und der Districtsschulinspector hat bei seinen Revisionen darauf, ob und wie es geschehen, besonders zu achten; auch, wenn er findet, daß Obigem bisher nicht entsprochen worden ist, dahin zu wirken, daß für die Zukunft die Zuziehung des Lehrers zu den Vorstandssitzungen besser in Obacht genommen werde.

I. Wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hat für immer aufgehört, und die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind aufgehoben.

§. 2. Die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben kommen, insoweit nicht nachstehend §§. 3. 4. und 5. ein Anderes bestimmt wird, von dem Zeitpuncte an, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei aufhören wird, und zwar ohne Unterschied, ob die Verpflichtungen rein persönlich sind oder auf Grundstücken haften, in Wegfall. Es bewendet daher, soviel insonderheit die Verbindlichkeit zur Uebertragung der Untersuchungskosten anlangt, zur Zeit noch bei der Bestimmung §. 26. des Gesetzes vom 23. November 1848. rc. rc.

§. 4. Als nach §§. 1. und 2. in Wegfall kommende Rechte sind folgende anzusehen: rc. rc.

e) Das Recht der Gutsherren, Zertrennungen oder Bebauungen von Grundstücken mit Gebäuden zu widersprechen und für die Erlaubniß dazu eine Leistung zu fordern, oder überhaupt bei diesen oder andern Anläßen Grundstücke mit neuen Abgaben und Leistungen zu belegen.

Es wird daher die dem entgegenstehende Bestimmung des Ablösungsgesetzes §. 16. und zwar dergestalt aufgehoben, daß neuerbaute Häuser auch zu Gunsten der politischen, der Kirchen- oder Schulgemeinden, oder der Geistlichen und Schullehrer, nicht weiter mit Befugnißabgaben, wenn dieß auch am Orte bisher gewöhnlich gewesen sein sollte, belegt werden dürfen[1]).

Bereits als Reallasten auf Grundstücken haftende Abentrichtungen und Leistungen der unter e. gedachten Art unterliegen der Ablösung rc. rc.

§. 6. Bis zum Eintritte der neuen Gerichtsverfassung und der dadurch bedingten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit verbleibt den Guts- und Gerichtsherrschaften jede bisherige Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit auch das auf irgend einem Titel des öffentlichen oder Privatrechts beruhende Recht, zu irgend einer Art des Gewerbsbetriebs, mit Einschluß gewerblicher Bauunternehmen, persönliche oder Real-Berechtigungen zu ertheilen.

Es hat daher auch bis dahin bei dem ihnen in Gemäßheit §. 3. des Generale vom 8. Mai 1811, sowie §. 3. des Oberamtspatents vom 12. August 1812 zustehenden Rechte, zu Anlegung von Mühlen unter ihrer Jurisdiction Concession zu ertheilen, mit Einschluß derselben Berechtigung des Staatsfiscus, sein Bewenden rc. rc.

II[2]). Abzulösende Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 10. Ablösbar sind, insoweit nicht die Gesetze deren Wegfall anordnen, alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Corporationen, Stiftungen und den Staatsfiscus, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen §. 52. unter a. b. und d. genannten Lasten und Abgaben[3]), ingleichen aller solcher auf Grund und Boden als Reallasten haftenden Geldgefälle und der Zinsen aller solcher eisernen Capitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundirt sind.

§. 11. Ablösbar sind daher auch Erbpachtszinsen (Erbpachtscanons), Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke, Allodificationscanons, Canons für Lehnspardone und sonstige lehnsherrliche Begnadigungen.

§. 12. Mit jeder Ablösung eines noch nicht nach den Bestimmungen §§. 77. und 82. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 in einen bloßen Grundzins verwandelten Erbpachtscanons oder Erbzinses muß die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinsqualität des Grundstücks durch Erhöhung des Erbpachtscanons um fünf, des Erbzinses um drei Procent, verbunden werden[4]).

Auf die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinsqualität anzutragen, soll von nun an nicht mehr blos dem Erbpachter und dem Erbzinsmann, sondern auch dem Erbverpachter und dem Erbzinsherrn freistehen.

§. 13. Von allen denjenigen, als Reallasten auf Grund und Boden haftenden Geldgefällen, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen und Naturaloblasten getreten, oder, behufs der Ablösung einer Verbindlichkeit zu Abentrichtung von Geldleistungen irgend einer Art, als feste und fortlaufende Renten auf Grundstücke übernommen worden sind, gilt, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen oder gesetzlich festgestellt worden ist, der Grundsatz, daß es bei dem darüber getroffenen Abkommen zu bewenden habe, ungeachtet späterhin durch ein Gesetz dergleichen Naturalleistungen und Naturaloblasten oder dergleichen Verbindlichkeiten zu Abentrichtung von Geldleistungen unentgeltlich in Wegfall gebracht, oder über deren Ablösung den Berechtigten oder den Verpflichteten günstigere Bestimmungen getroffen worden sind; rc. rc.

§. 14. Rücksichtlich der Befreiung des Grundbesitzes von den, anstatt ehemaliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten darauf übernommenen Geldgefällen ist zu unterscheiden zwischen

a) denjenigen, welche als Ablösungsrenten nach den bisherigen Ablösungsgesetzen auf Grundstücke gelegt und auf die Landrentenbank überwiesen und bereits wirklich übernommen worden sind; —

wegen dieser bewendet es bei den Bestimmungen des Landrentenbankgesetzes vom 17. März 1832, §. 8 fg. und der Verordnung vom 9. März 1837, §. 12 fg., wonach sie lediglich durch Erlegung

1) Vergl. die V. vom 26. Jan. 1852 am Schlusse.

2) S. wegen der Ausführung der im II. u. III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die V. des M. d. Innern v. 24. Oct. 1851.

3) S. wegen der unablöslichen Parochiallasten die Anmerk. 1. bei §. 1. des G. v. 10. Febr. 1851, so wie die V. vom 26. Jan. 1852.

4) S. hierzu die V. vom 28. Mai 1852 (G. u. Vbl. v. 1852. S. 235.).

ihres fünf- und zwanzigfachen Betrags in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe, wiewohl unter Anrechnung des der inmittels vorgeschrittenen Amortisation halber stattfindenden Abzugs, vermindert oder getilgt werden können; —

b) denjenigen, welche zwar durch, nach den seit dem Jahre 1832 erlassenen Ablösungsgesetzen abgeschlossene Verträge als Ablösungsrenten übernommen, aber innerhalb der deßhalb bestimmt gewesenen Frist auf die Landrentenbank, ungeachtet sie darauf überweisbar waren, nicht wirklich überwiesen worden sind; —
derartige Ablösungsrenten sollen, wie hiermit bestimmt wird, der deßhalb eingetretenen Fristversäumnisse ungeachtet, bis zu dem §. 21. dieses Gesetzes bestimmten Schlusse der Landrentenbank auf diese annoch überwiesen werden können und von derselben übernommen werden; jedoch hat der Berechtigte solchenfalls seine Befriedigung nach dem fünf- und zwanzigfachen Betrage in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe zu erhalten und anzunehmen; —

und endlich

c) denjenigen Geldgefällen, welche schon vor Erlassung der Ablösungsgesetze an die Stelle ehemaliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten getreten, oder auch für irgend eine Art von Geldleistungen als feste und fortlaufende Renten übernommen worden sind (vergl. §. 13.); —
dergleichen Geldgefälle gehören unter diejenigen, auf welche die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden sind.

§. 15. Die Bestimmung des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832, §. 52. unter e. und die hierauf bezüglichen in §. 2. des Gesetzes B. vom 21. Juli 1846, daß solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Zeiten und nach in Voraus bestimmtem Betrage zu entrichten sind, nur nach freier Vereinigung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten abgelöst werden können, wird hiermit aufgehoben.

§. 16. Vielmehr sollen alle solche als Reallasten auf Grund und Boden oder gewissen dem Grundbesitze gleich zu achtenden Berechtigungen (§§. 14. und 29. des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend) haftende Geldgefälle, insoweit sie nicht unentgeltlich oder gegen Entschädigung Seiten des Staats in Wegfall kommen, der Ablösung auf einseitigen Antrag (Provocation) sowohl der Berechtigten, als der Belasteten, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen unterliegen.

§. 17. Insoweit nicht unter den Betheiligten über die Ablösung etwas Anderes bedungen worden ist, wobei es in jedem Falle sein Bewenden hat, steht rücksichtlich aller §§. 10. 11. und 16. bezeichneten Geldabentrichtungen, es möge nun von dem Berechtigten oder von dem Belasteten auf deren Ablösung angetragen (provocirt) worden sein, dem Belasteten die Wahl zu,

a) und zwar ebenfalls nach seiner Wahl,
1. durch Erlegung des baaren zwanzigfachen Betrags oder
2. durch Gewährung des fünf und zwanzigfachen Betrags in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten, oder
3. auf beiderlei Weise neben einander,
unmittelbar abzulösen, oder

b) behufs der mittelbaren Ablösung, das Geldgefäll an die Landrentenbank zu überweisen.

Letzteren Falls hat der Belastete, insofern die unmittelbare Ablösung durch baare Erlegung des zwanzigfachen Betrags zu erfolgen haben würde, an die Landrentenbank den abgerundeten (§. 18.) vollen Betrag des Gefälls zu entrichten, und der Berechtigte von dieser den fünf- und zwanzigfachen Betrag des abgerundeten vollen Gefälls in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe zu erhalten und anzunehmen.

Dasselbe Verhältniß zwischen dem Betrage der an die Landrentenbank zu entrichtenden Gefällsrente und dem dafür dem Berechtigten von der Landrentenbank in Landrentenbriefen zu gewährenden Betrage tritt auch dann ein, wenn vertragsmäßig nach einem höhern oder niedrigern, als dem zwanzigfachen Betrage, durch Capitalzahlung abzulösen sein würde. Es ist nämlich, ohne Unterschied der Fälle, der zwanzigste Theil der dem Berechtigten gebührenden Capitalzahlung, nach damit vorgenommener Abrundung, als jährliche Gefällsrente an die Landrentenbank zu überweisen und von dieser zu übernehmen, dem Berechtigten aber der fünf- und zwanzigfache Betrag der von der Landrentenbank übernommenen Gefällsrenten in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe zu gewähren ꝛc. ꝛc.

§. 18. Die Geldgefälle, welche der Landrentenbank überwiesen werden, sind so abzurunden, daß ihr jährlicher Betrag in vier Pfennigen ohne Rest aufgeht, und es ist zu dem Ende der hierbei verbleibende Rest von dem Belasteten durch Erlegung des zwanzigfachen Betrags an den Berechtigten unmittelbar abzulösen.

Die Landrentenbank hat sodann dem Berechtigten den fünf- und zwanzigfachen Betrag seiner sämmtlichen in demselben Termine übernommenen, in vorstehender Weise abgerundeten Geldgefälle in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe und den mit den kleinsten Appoints derselben nicht auszugleichenden Rest durch Baarzahlung zu gewähren, und dagegen von diesem Zeitpuncte an den abgerundeten Betrag, welcher nunmehr als Gefällsrente in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen ist, während der planmäßigen Amortisationsdauer von fünf und funfzig Jahren von dem Belasteten zu beziehen ꝛc. ꝛc.

§. 21. Als Schlußtermin für alle nach den bisherigen Gesetzen zulässige Ueberweisungen von Ablösungsrenten, sowie für die nach dem gegenwärtigen Gesetze

statthaften Ueberweisungen von Geldgefällen an die Landrentenbank wird der 1. April des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Sechs und Funfzig

hiermit dergestalt bestimmt, daß alle nach diesen Gesetzen darauf überweisbare, aber mit dem gedachten Zeitpuncte auf die Bank noch nicht wirklich übernommene Ablösungsrenten oder Geldgefälle nur noch im Wege der unmittelbaren Ablösung durch Baarzahlung getilgt werden können, welche nach ein Vierteljahr vorher erfolgter Anmeldung des Belasteten von demselben der Berechtigte anzunehmen hat ꝛc. ꝛc.

§. 22. Rücksichtlich der auf Grundstücken haftenden, zur Zeit noch nicht zur Ablösung gelangten Naturralleistungen und Naturaloblasten bewendet es bei den bisherigen Ablösungsgesetzen, wiewohl, was das Verfahren anlangt (vergl. §. 28 fg.), mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen derselben.

§. 23. Vom ersten Januar des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Vier und Funfzig

kommen, mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle, alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist, dergestalt in Wegfall, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des am 1. Januar 1854 vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fortdauern.

Von denjenigen, welche für die nach vorstehender Bestimmung in Wegfall kommenden Grundlasten oder Dienstbarkeiten eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen haben, ist daher, bei Verlust derselben, längstens bis mit 31. December Ein Tausend Achthundert und Drei und Funfzig bei der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen der Antrag auf Ermittelung dieser Entschädigung anzubringen (auf Ablösung zu provociren).

Gegen den Eintritt des vorstehend angedrohten Rechtsnachtheils findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§. 24. Nach Ablauf der §. 23. bestimmten Frist erfolgt, wenn die Oblast in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war, auf Grund eines Zeugnisses der Generalcommission, daß auf Ablösung der fraglichen Oblast oder Dienstbarkeit nicht provocirt worden sei, die Löschung im Grund- und Hypothekenbuche. Hatte ein Eintrag nicht Statt gefunden, so ist, auf Verlangen des Grundbesitzers, das Zeugniß, um künftiger Nachricht willen, zu den Acten zu nehmen.

§. 25. Mit dem 1. Januar des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Vier und Achtzig

erlöschen auch die nach §. 23. bis dahin etwa noch fortbestandenen persönlichen Verbindlichkeiten der im Besitze der belasteten Grundstücke gebliebenen physischen und moralischen Personen.

§. 26. Abgaben und Leistungen, welche nach dem 1sten Abschnitte dieses Gesetzes in Wegfall kommen, können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an unter keinerlei Rechtstitel wieder eingeführt werden.

§. 27. Geldgefälle anderer Art können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an nicht weiter durch Verjährung erworben werden. Bei einer späterhin in Frage kommenden Erwerbung solcher Geldgefälle durch Verjährung sollen nur die bis mit dem ein und dreißigsten Mai Ein Tausend Achthundert und Ein und Funfzig vorgefallenen Besitzhandlungen berücksichtigt werden.

§. 28. Durch ausdrückliche Willenserklärung können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an dergleichen Geldgefälle (§. 27.) als Reallasten nur in der Weise begründet werden, daß darüber ein schriftlicher Vertrag abgefaßt und darin festgesetzt wird, daß und nach welchem Betrage, auch unter welcher Kündigungsfrist die Ablösung des Geldgefälls durch Capitalzahlung dem Verpflichteten jederzeit freistehen solle. Auch dürfen Geldgefälle, welche bei Veräußerung eines Grundstücks anstatt des Kaufgeldes oder eines Theils desselben auf das Grundstück gelegt werden, die Höhe von zwei und einem halben Neugroschen auf jede Steuereinheit desselben nicht übersteigen. Nur wenn diese Vorschriften beobachtet worden sind, dürfen solche Geldgefälle in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

An die Landrentenbank können dergleichen, erst nach Bekanntmachung dieses Gesetzes begründete Geldgefälle in keinem Falle überwiesen werden.

§. 29. Wegen der schon nach den bisherigen Ablösungsgesetzen auf einseitigen Antrag ablösbaren Lasten verbleibt es bei den Bestimmungen §§. 50. 54. 78. des Gesetzes vom 17. März 1832, und §§. 17. 18. des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846, wonach deren Erwerbung durch Vertrag oder Verjährung schon von einem frühern Zeitpuncte an ausgeschlossen gewesen ist.

III. Bestimmungen über das Verfahren[5]).

§. 30. Bei dem Verfahren auf die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Provocationen auf Ablösungen treten allenthalben die einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 ein.

Es wird jedoch dieses Gesetz hiermit folgenden Abänderungen unterworfen.

§. 31. Die Generalcommission hat bei künftighin an sie gelangenden Provocationen auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung von Grundstücken jedesmal zu erwägen, ob, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, die Bestellung zweier Specialcommissarien, eines rechts- und eines landwirthschaftsverständigen, nöthig, oder, wenigstens zur Zeit, die Beauftragung des einen oder des andern für entbehrlich zu erachten sei. Letztern Falls hat sie nur Einen Specialcommissar zu bestellen, diesen aber

5) Vergl. die V. vom 24. Oct. 1851.

anzuweisen, daß er, sobald im Laufe der Verhandlungen die Mitwirkung eines zweiten Specialcommissars sich als erforderlich darstellt, oder von den Parteien oder einer derselben verlangt wird, zu berichten habe.

§. 32. Bei Ablösungen durch Capitalzahlung soll es von nun an nicht mehr der Ausfertigung eines Recesses und der Bestätigung desselben durch die Generalcommission bedürfen, vielmehr zur Beurkundung der Ablösung ein Bekenntniß des Berechtigten genügen, daß er die Capitalzahlung erhalten habe und auf sein dadurch abgelöstes Recht verzichte.

§. 33. Dieses Bekenntniß des Berechtigten ist bei der Grund- und Hypothekenbehörde des verpflichteten Grundstücks einzureichen, damit von derselben auf dessen Grund die zur Ablösung gelangende Oblast, insoweit selbige im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, darin gelöscht werde. Entgegengesetzten Falls ist nach der §. 24. am Schlusse enthaltenen Bestimmung zu verfahren 2c.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. Mai 1851.

Verordnung, wegen Bestätigung des Statuts über die Universitäts-Versammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren und den academischen Senat, vom 23. Mai 1851.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat das von dem academischen Senate der Universität Leipzig mittels Berichts vom 16. April 1851 vorgelegte

Statut*) über die Universitäts-Versammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren und den academischen Senat,

ingleichen die unter A. B. und C. angehängten Geschäftsordnungen für diese Universitätsbehörden mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister in folgender Fassung genehmigt:

Statut über die Universitäts-Versammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren und den academischen Senat.

Nachdem die in der Fundationsurkunde der Universität Leipzig vom Jahre 1409 zu Grunde gelegte Theilung der academischen Lehrer nach vier Nationen, der Meißnischen, Sächsischen, Bayerschen und Polnischen, mit allen ihren in die Universitäts-Verfassung eingreifenden Folgen, daher auch das zu Berathung und Entscheidung allgemeiner academischer Angelegenheiten bestimmte Concilium nationale magnum, nachdem ferner das, unter dem Namen Professorium, aus den ordentlichen Professoren alter Stiftung gebildete Collegium, sowie das Collegium decemvirale, durch Verordnung des Königlichen Kirchenrathes vom 3. März 1830 aufgehoben und insbesondere an die Stelle des erstgedachten Concilii ein aus sämmtlichen ordentlichen Professoren, unter dem Vorsitze des Rectors, bestehender academischer Senat eingesetzt, zu Erleichterung der Geschäftsführung und Vereinfachung des Geschäftsganges aber die Errichtung eines minder zahlreichen Senatsausschusses wünschenswerth befunden und durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 20. August 1847 bewirkt, die Competenz dieses Ausschusses jedoch nur auf Gegenstände von minderer Wichtigkeit und vorbereitende Arbeiten beschränkt worden war, hat das gedachte Königl. Ministerium, in Folge eingetretener Umstände und gesammelter Erfahrungen, Sich bewogen gefunden, sowohl den academischen Senat, wie solcher in der Verordnung vom 3. März 1830 eingesetzt worden, als auch den durch Verordnung vom 20. August 1847 eingerichteten Senatsausschuß wiederum aufzuheben und an die Stelle derselben eine Universitäts-Versammlung, ein Plenum der ordentlichen Professoren und einen neugestalteten engern academischen Senat zu setzen. Die näheren Bestimmungen über diese nunmehrigen Universitätsbehörden, sowie über die Stellung des, an die Universität abzuordnenden, Regierungsbevollmächtigten zu denselben, sind nun folgende:

I. Die Universitäts-Versammlung.

1. Die Universitäts-Versammlung besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche ihre Professuren rite angetreten haben. Die professores ordinarii honorarii gehören in Betreff der Universitäts-Verfassung zu den außerordentlichen.

2. Der Rector der Universität führt in der Versammlung den Vorsitz.

3. Alle Mitglieder derselben haben gleiche Stimmberechtigung.

4. Der Geschäftskreis derselben umfaßt:

a) die Wahl des Rectors,

b) den Vorschlag dreier ordentlicher Professoren, aus welchen der academische Senat den Landtagsdeputirten zu wählen hat.

5. Ueber die Ausführungsformen dieser Geschäfte bestimmt das Nähere die Geschäftsordnung sub A.

6. Der Regierungsbevollmächtigte ist durch den Rector von jeder bevorstehenden Universitäts-Versammlung und den in ihr vorzunehmenden Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen, kann derselben beiwohnen und, falls sie ihren Wirkungskreis überschreiten sollte, dieselbe für geschlossen erklären, worauf er an das Königl. Ministerium zu berichten hat.

7. Dasselbe Recht steht auch dem Rector zu.

---

*) Obiges Statut ist, ohne in das G. u. Vbl. aufgenommen worden zu sein, nach erfolgter Constituirung des academischen Senats in Gemäßheit §. 15. desselben, zufolge einer an gedachten Senat ergangenen V. des CM. vom 1. Aug. 1851 den betheiligten Mitgliedern der Universität als die neue mit dem 11. Aug. 1851 in Kraft getretene Verfassung der Universität bekannt gemacht, auch überdem noch mit einer ausführlichen Darstellung des eigentlichen Sachverlaufs hinsichtlich der dadurch eingetretenen Abänderung der bisherigen Universitätsverfassung durch das Dresdner Journal (No. 228. v. 26. Aug. 1851) und die Leipz. Zeitung (No. 231. v. 27. Aug. 1851) zur allgemeinern Kenntniß gebracht worden.

8. Darüber, ob die Versammlung ohne gehörigen Grund geschlossen worden, entscheidet, auf desfallsige Beschwerde, das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

II. Das Plenum der ordentlichen Professoren oder der weitere academische Senat.

9. Das Plenum der ordentlichen Professoren besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren, welche ihre Professuren rite angetreten haben.

10. Der Rector führt in demselben den Vorsitz.

11. Der Geschäftskreis des Plenums besteht in der Berathung und Beschlußfassung

a) über die Besetzung von Stellen, hinsichtlich deren dem bisherigen academischen Senate die Besetzung oder Präsentation zugestanden hat;

b) über die Verleihung von Stipendien, deren Collatur der Universität ohne Concurrenz anderer Collatoren und ohne Beschränkung auf gewisse Familienglieder zusteht, und die Besetzung der Königl. Convictstellen in der zeitherigen Weise;

c) über diejenigen Angelegenheiten, welche das Königl. Ministerium demselben zur Berathung und Begutachtung zuweist.

12. Ueber die Ausführungsformen dieser Geschäfte bestimmt das Nähere die Geschäftsordnung sub B.

13. Dem Regierungsbevollmächtigten stehen in Betreff des Plenums dieselben Rechte zu, wie in Betreff der Universitäts-Versammlung und des Senates.

14. Den ordentlichen Professoren bleiben ihre Rechte in Betreff des Seniorates der Universität, sowie in Betreff der ausschließlichen Wahlfähigkeit zum Rectorat, Landtagsabgeordneten, zu Beisitzern bei dem Universitäts-Gericht, Deputirten zur Verwaltungs-Deputation, zum Director des Convictoriums, zum Ephorat der Stipendien, zu Mitgliedern der Bibliothek-Commission vorbehalten.

III. Der engere academische Senat.

15. Der academische Senat besteht aus dem jedesmaligen Rector, dem Exrector, zugleich als Stellvertreter des Rectors in Behinderungsfällen, den Decanen der vier Facultäten, vier ordentlichen Professoren, von denen jede Facultät einen aus ihrer Mitte erwählt, sechs ordentlichen Professoren, welche das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ohne Unterschied der Facultäten ernennt.

16. Nur solche Professoren können in den academischen Senat gelangen, welche ihre Professuren rite angetreten haben.

17. Wenn Rector und Exrector zugleich auf längere Zeit behindert sind, tritt der vorhergehende Exrector einstweilig an deren Stelle. Wenn ein Decan wegen länger dauernder Behinderung die Decanatsgeschäfte auf diese Zeit einem Prodecan übergeben hat, so nimmt dieser auch an den Sitzungen des Senates für ihn Theil.

18. Die Mitgliedschaft des Rectors, des Exrectors und der Decane als solcher endigt mit Ablauf der Dauer dieser ihrer Eigenschaften. Von den durch die Facultäten gewählten oder von dem Königl. Ministerium ernannten Mitgliedern tritt jährlich je eines aus jeder dieser beiden Kategorien aus. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet das erstemal das Loos.

19. Die Wahl und beziehendlich Ernennung zur Ergänzung des Senats an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder findet für die Zukunft und mit Ausnahme der ersten Constituirung des Senates statt, nachdem die Rectorwahl erfolgt ist. In dem darüber zu erstattenden Berichte ist zugleich anzuzeigen, welche Veränderungen durch den demnächst bevorstehenden Decanatswechsel sich hinsichtlich der Decane ergeben werden. Sollte ein gewähltes oder ernanntes Mitglied vor der Zeit des gewöhnlichen Wechsels in Wegfall kommen, so entscheidet das Königl. Ministerium, auf gutachtlichen Bericht des Senates, ob sofort ein Stellvertreter zu bestellen oder die nächste Wahl- und Ernennungszeit abzuwarten sei.

In beiden Fällen fungirt ein für ein solches Mitglied Gewählter nur so lange, als dasselbe selbst noch fungirt haben würde.

20. Die Wahl oder Ernennung kann auch auf einen Rector, Exrector oder Decan fallen. Es ist aber solchenfalls auf die Zeit, wo ein solcher in einer jener Eigenschaften Mitglied des Senates ist, ein Stellvertreter zu bestellen. Ebenso ist, wenn ein gewähltes oder ernanntes Mitglied vor Ablauf der Zeit, auf die es zu fungiren hatte, Rector oder Decan wird, ein Stellvertreter zu bestellen, welcher auf so lange eintritt, als jenes Mitglied die genannten Aemter bekleidet. Die Bestellung des Stellvertreters erfolgt von da aus, von wo der zu Ersetzende gewählt oder ernannt worden ist.

21. In den Sitzungen des Senates führt der Rector den Vorsitz. Es findet gleiche Stimmberechtigung aller Mitglieder statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Rectors oder seines Stellvertreters, und bei der Wahl des Landtagsdeputirten, wenn bei der dritten Abstimmung Stimmengleichheit eintritt, das Loos.

22. Zur Beschlußfähigkeit des Senates ist die Anwesenheit von wenigstens 10 Mitgliedern erforderlich.

23. Der Geschäftskreis des Senates besteht

A. in der Wahl des Landtagsdeputirten aus den von der Universitäts-Versammlung dazu vorgeschlagenen drei ordentlichen Professoren.

B. in der Berathung und resp. Beschlußfassung:

a) über die Verleihung von Stipendien und andern Beneficien, welche der Universität allein oder in Concurrenz mit andern Collatoren zusteht, insoweit sie nicht nach §. 11. b. vom Plenum vergeben werden;

b) über die Ertheilung der zu Veräußerungen von Grundeigenthum und andern wichtigern Verwal-

tungsbeschlüssen der Universität in der Verordnung vom 28. August 1832 vorbehaltenen Zustimmung;

c) über allgemeine Verfassungsangelegenheiten der Universität, ingleichen über Angelegenheiten, welche die Rechte einzelner Facultäten oder Professoren betreffen, insoweit dieselben der Berathung im Senate bedürfen und eine Entscheidung des Senates darüber rechtlich zulässig ist;

d) über alle die Doctrin oder Disciplin angehende Fragen, welche das Ministerium zur Verhandlung im Senate geeignet findet; und endlich

e) über alle andere bisher dem academischen Senate zugewiesene Angelegenheiten, insoweit sie nicht in dem vorhergehenden Abschnitte der Universitäts-Versammlung oder dem Plenum vorbehalten worden sind.

24. Die Beschlüsse des Senats werden, jedoch ohne Hinweisung auf die darüber gepflogenen Verhandlungen, durch den Universitäts-Secretair in ein Buch eingetragen, in welches jedem ordentlichen Professor die Einsicht freisteht.

25. An den Senat gelangen

C. alle Verordnungen und Eingaben, welche zur Competenz des zeitherigen academischen Senates gehören; und durch ihn oder in seinem Namen haben in denselben Angelegenheiten alle Berichtserstattungen, Communicationen und Erlasse zu erfolgen. Er vertritt in diesen Beziehungen auch die Universitäts-Versammlung und das Plenum der ordentlichen Professoren.

26. Ueber die Formen der Behandlung aller dieser Geschäfte bestimmt das Nähere die Geschäftsordnung sub C.

27. Wenn ein Regierungsbevollmächtigter an die Universität abgeordnet wird, so hat derselbe den Zutritt auch zu den Sitzungen des academischen Senates. Er ist deßhalb vor jeder Sitzung von ihrer Abhaltung und dem Gegenstande der Berathung vom Rector schriftlich zu benachrichtigen. Erscheint er in der Sitzung, so nimmt er den Platz zur Linken des Rectors oder seines Stellvertreters ein. Er kann sich an der Besprechung der zu berathenden Angelegenheiten betheiligen, enthält sich aber der Theilnahme an der Abstimmung. Ist er in der Sitzung nicht gegenwärtig gewesen, so ist ihm das über die Verhandlung geführte und von dem Senate genehmigte Protokoll abschriftlich gleich nach der Sitzung zuzustellen.

28. Ist der Commissar in der Sitzung gegenwärtig, so hat er Competenz-Ueberschreitungen nicht zuzulassen, vielmehr nöthigenfalls durch Aufhebung der Sitzung abzuschneiden und darüber an das Königl. Ministerium zu berichten.

Findet er sonst gegen einen Beschluß des Senates erhebliche Bedenken, so ist er ermächtigt, die Ausführung desselben zu suspendiren. In diesem Falle hat der Senat an das Königl. Ministerium Bericht zu erstatten.

29. Die Acten der Universitäts-Versammlung, des Plenums und des Senates stehen dem Regierungsbevollmächtigten behufs der Einsichtnahme und geschäftlichen Benutzung jeder Zeit zur Verfügung.

A. Geschäftsordnung für die Universitäts-Versammlung.

1. Die Universitäts-Versammlung wird durch den Rector, oder falls er behindert ist, durch dessen Stellvertreter berufen.

2. Die Einladung erfolgt mittelst Karten, auf denen der Zweck der Versammlung, sowie Zeit und Ort derselben angegeben sind.

3. Die Nichterscheinenden unterwerfen sich dem Beschlusse der Mehrzahl der Anwesenden.

4. Die Versammlung hat lediglich die Wahlhandlung, zu der sie berufen worden ist, vorzunehmen und ist keinerlei Discussion oder Interpellation zu gestatten.

5. Der Rector oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, indem er den Zweck der Versammlung nochmals vorträgt, an die einschlagenden Bestimmungen der Statuten und Geschäftsordnung erinnert und zu Vornahme der Wahl auffordert.

6. Eine Viertelstunde nach der Tagesstunde, zu welcher die Versammlung berufen worden, ist er berechtigt, die Wahlhandlung zu eröffnen, und ist dann zuvörderst die Zahl der Anwesenden festzustellen. Später Erscheinende können jedoch bei einer Wahl, hinsichtlich deren die Stimmzettel noch nicht ausgezählt sind, noch mit stimmen, und ist solchenfalls die Vermehrung der Stimmenzahl zu berücksichtigen. Nichtberechtigte haben sich auf Aufforderung des Vorsitzenden zu entfernen.

7. An die Anwesenden werden Stimmzettel vertheilt, welche die Namen der Wahlfähigen enthalten. Jeder Stimmende hat den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, zu unterstreichen und den Stimmzettel dem Stimmensammler zu übergeben.

Das Auszählen der Stimmen wird von dem Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter besorgt. Der Vorsitzende bestimmt einen ordentlichen und einen außerordentlichen Professor zur Controle der Stimmenzählung.

8. Die Wahl der drei Professoren, welche zum Landtagsdeputirten vorzuschlagen sind, kann in Einem Abstimmungsacte vollzogen werden.

9. Bei allen Wahlen wird zuvörderst absolute Stimmenmehrheit erstrebt, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erzielt wird, entscheidet in der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Sollte dann Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Loos.

10. Wenn der Gewählte in der Versammlung anwesend ist, und nicht im Voraus seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl erklärt hat, so ist er vom Vorsitzenden hinsichtlich derselben zu befragen, und hat dann einfach seine Annahme oder Ablehnung zu erklären. Lehnt er ab, so ist sofort zu einer anderweiten Wahl zu verschreiten. Ist er nicht anwesend, so ist er, falls er seine Erklärung nicht abgegeben hat, schriftlich zu befragen und hat seine Erklärung schriftlich zu erstatten.

Ist diese ablehnend, so ist eine neue Universitäts-Versammlung zu berufen.

11. Bevor die Versammlung durch den Vorsitzenden für eröffnet, und nachdem sie durch denselben oder durch den Regierungsbevollmächtigten für geschlossen erklärt worden, kann etwas Rechtsgültiges von ihr nicht vorgenommen werden.

12. Ueber die Verhandlungen wird vom Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufgenommen, nachdem es verlesen und von der Versammlung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden, vom Rector vollzogen und in dem Archive des academischen Senates aufbewahrt.

B. Geschäftsordnung für das Plenum der ordentlichen Professoren.

1. Das Plenum wird durch den Rector oder, falls er behindert ist, dessen Stellvertreter einberufen.

2. Die Einladung erfolgt durch Karten, auf denen Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung verzeichnet sind.

3. Die Versammlung hat lediglich diejenigen Geschäfte, für welche sie einberufen worden, vorzunehmen und der Vorsitzende ein Eingehen auf anderweite Angelegenheiten nicht zuzulassen, vielmehr, falls auf einem solchen beharrt würde, die Sitzung zu schließen und an das Königl. Ministerium zu berichten.

4. Der Rector oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung.

5. Er führt den Vorsitz. Ihm zunächst sitzt der Senior der Universität. Dann folgen die übrigen Mitglieder nach der Zeitfolge ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren.

6. Eine Viertelstunde nach der Tagesstunde, zu welcher die Versammlung berufen worden, ist der Vorsitzende berechtigt die Sitzung zu eröffnen.

7. Bei Wahlhandlungen und Verleihung von Beneficien beschließt die Versammlung, auf Vorschlag des Vorsitzenden, nach Maaßgabe der verschiedenen Natur der vorliegenden einzelnen Fälle über den speciellen Modus der Abstimmung.

8. Sprecher, welche von dem Gegenstande abschweifen, oder sich verletzende Aeußerungen, Persönlichkeiten und sonstiges Ungebührliche zu Schulden kommen lassen sollten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen, oder ihnen nach Befinden das Wort entziehen. Den dadurch Betroffenen steht ein Recurs an die Versammlung, dem Vorsitzenden gegen deren Entscheidung eine Berufung an das Königl. Ministerium zu.

9. Ueber die Verhandlungen wird durch den Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter ein Protokoll geführt, welches am Schlusse der Sitzung verlesen, nachdem es von der Versammlung, ausdrücklich oder stillschweigend, genehmigt worden, vom Vorsitzenden vollzogen und bei den Acten des engern Senats aufbewahrt wird.

10. Die schriftlichen Communicationen für das Plenum werden in der Regel bei dem engern Senate, auf Grund der Protokolle des Ersteren, besorgt. In den §. 11. sub c. der statutarischen Bestimmungen vorgesehenen Fällen kann jedoch das Plenum auch ein nicht zu dem engeren Senate gehöriges Mitglied mit Abfassung des Berichtes beauftragen. Auch solche Berichte werden von dem Rector und den Decanen unterzeichnet.

11. Bevor die Sitzung eröffnet und nachdem sie geschlossen worden, kann nichts Rechtsgültiges von der Versammlung vorgenommen werden.

12. Die Mitglieder des Plenums sind verpflichtet, über die darin gepflogenen Verhandlungen, sowie über die in ihrer Eigenschaft als ordentliche Professoren zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten (Statut, Best. 24.), welche ihrer Natur nach Geheimhaltung bedingen, Niemandem Mittheilung zu machen, der nicht darum zu wissen berechtigt ist. Namentlich gilt dieß auch von der Art und Weise, wie bei Wahlen und Beneficienverleihungen von den einzelnen Mitgliedern abgestimmt oder sich über Personen geäußert worden.

13. Jedes Mitglied, welches eine von der Mehrheit abweichende Meinung hat und sie nicht aufgeben will, hat das Recht, darauf anzutragen, daß seine Meinung im Protokoll, und falls ein Bericht erstattet werden soll, im Berichte ausdrücklich erwähnt werde. Auch darf er dem Berichte ein Separatvotum beilegen, und steht solches auch Mitgliedern frei, welche der Sitzung beizuwohnen durch triftige Gründe behindert waren.

C. Geschäftsordnung des academischen Senates.

1. Die Sitzungen des academischen Senates werden durch den Rector oder, falls er behindert ist, durch dessen Stellvertreter angeordnet.

2. Die Einladung erfolgt durch Karten, auf denen Zeit, Ort und alle wesentliche Gegenstände der Verhandlung verzeichnet sind.

3. Wenn ein Decan die Decanatsgeschäfte auf einige Zeit einem Prodecane übergiebt, so hat er den Rector davon zu benachrichtigen (Statut §. 11.).

4. Der Rector oder Stellvertreter bestimmt die Tagesordnung. Wünschen Mitglieder des Senates einen zur Competenz des Senates gehörigen Gegenstand zur Sprache und zur Verhandlung zu bringen, so haben sie dieß dem Rector schriftlich und zeitig genug, daß der Gegenstand nach Befinden mit auf die Einladungskarten gebracht, jedenfalls aber dem Regierungsbevollmächtigten mitgetheilt werden kann, anzuzeigen. Nicht zur Competenz des Senates gehörige Angelegenheiten hat der Rector zurückzuweisen.

Von der Entscheidung des Rectors kann eine Berufung an den Senat stattfinden, von welchem aber zunächst nur über die Zulässigkeitsfrage, nicht über das Materielle der Sache discutirt werden darf. Beharrt der Rector auf seiner Ansicht, so kann er die Frage der Entscheidung des Königl. Ministeriums anheimgeben.

5. Der Rector führt den Vorsitz. Dann folgen der

Exrector, die Decane und die ordentlichen Professoren nach dem Alter ihrer Ernennung zur Professur.

6. Der Rector oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen. Er eröffnet die Sitzungen, sobald die beschlußfähige Mitgliederzahl zugegen ist. Bei den von ihm zur Verhandlung gebrachten Gegenständen giebt er nach Befinden die nöthigen factischen Erläuterungen. In der Regel geht jeder Abstimmung eine Discussion voraus.

7. Sprecher, welche von dem Gegenstande abschweifen, oder sich verletzende Aeußerungen, Persönlichkeiten und sonstiges Ungebührliche zu Schulden kommen lassen sollten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen und ihnen nach Befinden das Wort entziehen. Dem dadurch Betroffenen steht ein Recurs an den Senat, dem Vorsitzenden gegen die Entscheidung des Senates eine Berufung an das Königl. Ministerium zu. Der Vorsitzende spricht, in Uebereinstimmung mit der Versammlung, den Schluß der Discussion aus, worauf zur Abstimmung verschritten wird.

8. Der Vorsitzende kann einen Senator auffordern, über einen besondern Gegenstand Vortrag an den Senat zu halten oder seine Meinung zuerst auszusprechen. Ist der Gegenstand juristischer Art, so ist solchenfalls der Decan der Juristenfacultät, oder falls der Ordinarius derselben zugegen ist, dieser zuerst zu befragen.

9. Der Senat kann zu Bearbeitung der zu seiner Competenz gehörigen Angelegenheiten Deputationen aus seiner Mitte erwählen. Die Arbeit derselben unterliegt der Beschlußfassung des Senates.

Der Rector ist in der Regel Mitglied und Vorsitzender solcher Deputationen. Dieselben können vom Senate ermächtigt werden, auch nicht zum Senate gehörige Professoren als berathende Sachverständige zuzuziehen.

10. Bei der Wahl des Landtagsdeputirten wird zuvörderst absolute Stimmenmehrheit erstrebt, und nur wenn solche bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, entscheidet in der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Sollte dann Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Loos.

11. Die Fragstellung bei Abstimmungen unterliegt der Entscheidung des Senates.

Kein Anwesender darf sich der Abstimmung enthalten, dafern es ihm nicht der Senat gestattet, was dann geschehen kann, wenn er oder Verwandte von ihm bei dem Beschlusse ein persönliches Interesse haben.

Die Abstimmung erfolgt nach Stimmenmehrheit und in der Reihenfolge der Sitzordnung. Der Vorsitzende stimmt zuletzt und entscheidet bei Stimmengleichheit.

12. Ueber die Verhandlungen wird durch den Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter ein Protocoll geführt, welches am Schlusse der Sitzung verlesen und nachdem es von dem Senate genehmigt worden, von dem Vorsitzenden vollzogen wird.

13. Bevor die Sitzung eröffnet und nachdem sie geschlossen worden ist, kann nichts Rechtsgültiges von der Versammlung vorgenommen werden.

14. Die Mitglieder des Senates sind verpflichtet, über die darin gepflogenen Verhandlungen, sowie über die durch ihre Eigenschaft als Senatsglieder zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach Geheimhaltung bedingen, Niemandem Mittheilung zu machen, der nicht darum zu wissen berechtigt ist. Doppelt und zweifellos ist diese Pflicht bei Angelegenheiten, deren Geheimhaltung der Senat ausdrücklich beschlossen hat.

15. Die im Namen des Senates ergehenden Schreiben werden vom Rector, und wenn es Berichte sind, welche auf Grund im Senate deßhalb gepflogener Berathung und gefaßter Beschlüsse erstattet werden, zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen, auch von den vier Decanen oder deren Stellvertretern unterzeichnet. In besonders wichtigen Fällen kann der Senat auch die Unterzeichnung durch sämmtliche Mitglieder, sowie daß ihm der Bericht vorher zur Prüfung mitgetheilt werde, beschließen.

16. Jeder Senator, welcher eine von der Mehrheit abweichende Meinung hat und sie nicht aufgeben will, hat das Recht, darauf anzutragen, daß seine Meinung im Protocolle oder, falls ein Bericht erstattet werden soll, im Berichte ausdrücklich erwähnt werde. Auch darf er, wenn er seine Ansicht in einem Separat-Votum darlegen und näher begründen will, ein solches dem Berichte beilegen. Es steht dieß auch solchen Mitgliedern frei, welche, durch triftige Gründe behindert, der Sitzung nicht beiwohnen konnten.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestätigt auch hierdurch dieses

Statut

mit den angefügten Geschäftsordnungen und verordnet, daß denselben in allen Puncten nachgegangen werde.

Dresden, am 23. Mai 1851.

Verordnung*), die Ablösung der auf Grundstücken haftenden Geld- und Naturalleistungen an Kirchen und Stiftungen, Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener betr., vom 6. August 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 306.)

Das Gesetz vom 10. Februar dieses Jahres hat das Gesetz vom 14. Juli 1840 „die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend" wieder aufgehoben und die Getreidelieferungen an Geistliche und Lehrer der Ablösung nach dem Gesetze vom 17. März 1832, jedoch gegen gewisse §. 2. des erstgedachten Gesetzes festgesetzte Preise, wieder unterworfen. Hiernächst sind durch das Gesetz vom 15. Mai dieses Jahres „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend" alle auf Grund und Boden haftende Geldleistungen auf einseitigen Antrag ablösbar geworden, und es sollen nach §. 23. dieses Gesetzes, mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle, alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist, mit

*) Verordnung des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

dem 1. Januar 1854
dergestalt in Wegfall kommen, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des an diesem Tage vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fortdauern.

Da es nun hiernach nöthig ist, die Ablösung aller den Kirchen, Schulen und Stiftungen, sowie den Pfarr- und Schullehnen zustehenden Natural- und Geldgefälle, Lehngeldberechtigungen und Dienste des förderſamsten zur Ablösung zu bringen, so verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hierdurch Folgendes:

§. 1. Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener haben binnen vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung bei der Kirchen- und Schulinspection (in der Oberlausitz bei der Collaturbehörde) ein Verzeichniß einzureichen, welches alle ihren Stellen zuständige Lehngeldberechtigungen und Dienste und alle zu ihrem Amtseinkommen gehörige der Ablösung unterworfene Geld- und Naturalgefälle mit genauer Angabe der Verpflichteten enthält.

§. 2. Die Kirchen- und Schulinspectionen haben die Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, welche sich hierunter säumig erweisen sollten, zur Einreichung dieser Verzeichnisse, da nöthig durch Strafauflagen, anzuhalten, nach Eingang derselben solche zu prüfen und in einem des förderſamsten anzuberaumenden Verhörstermine eine gütliche Vereinigung über die Ablösung der gedachten Rechte und Gefälle zu versuchen.

§. 3. Werden nur Getreidezinsen nach den durch das Gesetz vom 10. Februar 1851 festgesetzten Preisen, oder Geldzinsen gegen vollständige Gewährung der §. 17. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 angegebenen Beträge, mit baarer Capitalzahlung oder Landrentenbriefen, zur Ablösung gebracht, so kann sofort ein Receß abgeschlossen und von der Kirchen- und Schulinspection bei der Generalcommission zur Bestätigung eingereicht werden.

Zahlt der Verpflichtete, ohne Vermittelung der Landrentenbank, das Capital in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen, so bedarf es auch der Ausfertigung eines Recesses nicht. Es ist dem oder den mehrern Verpflichteten zusammen nur ein Liberationsschein auszufertigen und der Consistorialbehörde vorzulegen, welche solchen durch eine darauf gebrachte Erklärung zu genehmigen hat.

Wird aber über andere Gegenstände, die keinen gesetzlich festbestimmten Preis haben, über den Umfang des Rechts, über den Werth der Leistung oder über Gegenleistungen ein Vergleich getroffen, so ist derselbe der betreffenden Consistorialbehörde (Kreisdirection oder Consistorium) und durch diese dem Ministerium des Cultus zur Genehmigung vorzutragen.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat die Kirchen- oder Schulinspection ohne Verzug bei der Generalcommission auf commissarische Ablösung zu provociren.

§. 4. Bei den Verhandlungen, welche vor der Kirchen- oder Schulinspection zu Erzielung einer gütlichen Vereinigung über die Ablösung gepflogen werden, kann das Pfarrlehn von dem Pfarrer, das Schullehn von dem Schullehrer vertreten werden. Für die Verhandlungen vor der Specialablösungscommission ist jedoch diesen Lehnen ein andrer geeigneter Actor von der Consistorialbehörde zu bestellen, wenn letztere nicht ausnahmsweise die Vertretung durch den Pfarrer oder Schullehrer zulässig findet und genehmigt**).

§. 5. Ueber die Lehngeldberechtigungen, Dienste, Geld- und Naturalgefälle, welche den Kirchen, den Schul- und Stiftungscassen zustehen, haben die Kirchenvorsteher und die geordneten Verwalter der gedachten Cassen ein Verzeichniß, wie das §. 1. vorgeschriebene, bei der betreffenden Inspectionsbehörde einzureichen, welche darauf in gleicher Maaße, wie §§. 2. und 3. wegen der Kirchen- und Schullehne verordnet ist, zu verfahren hat.

§. 6. Bei Ablösungen, welche durch gütliche Vereinigung vor der Kirchen- oder Schulinspection zu Stande kommen, sollen die Verpflichteten und die Gemeinden, soweit thunlich, mit Abentrichtung aller Kosten verschont, solche vielmehr aus den Kirchenärarien übertragen werden, wenn es der Zustand der letztern nach dem Ermessen der Consistorialbehörde gestattet.

Es wird auch die Consistorialbehörde den Kirchen- und Schulinspectionen, wenn sie die Ablösungen mit Eifer, Umsicht und Erfolg betreiben, nach §. 2. des Gesetzes vom 2. April 1844 eine Vergütung ihrer Bemühungen aus den Kirchenärarien bewilligen.

§. 7. Ueber jede bei einer Kirche, einem Pfarr- oder Schullehne stattgefundene Ablösung ist, nach deren Beendigung, von der Inspection Anzeige an das Ministerium des Cultus zu erstatten, damit die eingetretene Veränderung in dem Cataster nachgetragen werden könne.

Die für Ablösungen von Feld- und Garbenzehnten, sowie von Getreidezinsen der Pfarr- und Schullehne erlangten Capitalien und Landrentenbriefe sind zur Verwaltung an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden.

Dresden, am 6. August 1851.

Verordnung*), das Verbot der sogenannten freien Gemeinden betr., vom 11. August 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 309.)

Schon im vorigen Jahre gewann das Ministerium des Innern aus den damals eingeforderten Schriften der sogenannten freien Gemeinden und durch Einsicht in die, von den betreffenden Polizeibehörden über die Zusammenkünfte derselben gehaltenen Protocolle die Ueberzeugung, daß die Tendenz der freien Gemeinden eine rein politische sei, und dabei religiöse Zwecke nur vorgeschoben würden, um unter dem Deckmantel derselben die verborgenen politischen Tendenzen um so sicherer und ungestörter verfolgen zu können. Das Ministerium des Innern konnte daher

**) Vergl. die Verordnungen des CM. v. 6. Juli 1840 und v. 22. Dec. 1841 (im S. B. II. Abth. No. 118. 2.)

*) Des Ministerii des Innern.

darüber nicht zweifeln, daß das Gesetz vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, auch auf die freien Gemeinden im Lande und deren Versammlungen anwendbar sei und daß insbesondere die in §. 17. jenes Gesetzes zu Gunsten von Versammlungen, welche der regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen gewidmet sind, getroffene Ausnahmebestimmung auf die Versammlungen der freien Gemeinden keine Anwendung leide. Dasselbe hat daher bereits mittelst einer unterm 30. December 1850 an die Kreisdirectionen erlassenen Verordnung eine verschärfte Beaufsichtigung der freien Gemeinden und ihrer Zusammenkünfte angeordnet.

Obschon nun seitdem eine größere Anzahl derselben sich von selbst wieder aufgelöst hat und überhaupt ihre gefährlichen und alle Religiosität untergrabenden Tendenzen nur an einigen Orten, und auch da nur in geringem Umfange, unter der Bevölkerung Anklang gefunden haben, so fahren doch die zur Zeit noch bestehenden freien Gemeinden, wie das Ministerium des Innern aus neuerlichen amtlichen Berichten ersehen hat, und namentlich ihre Vorsteher und Leiter fort, die religiösen Zwecke nur als einen Vorwand zu benutzen, um destructive politische Tendenzen zu verfolgen, den Samen der Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge im Volke auszustreuen, dasselbe aufzuregen und für die gefährlichen Lehren der socialistischen und communistischen Propaganda empfänglich zu machen.

Dieses gesetzwidrige, mit dem Staatswohle unverträgliche Gebahren darf nicht länger geduldet werden. Das Ministerium des Innern hat deßhalb nunmehr die Auflösung der sogenannten freien Gemeinden im Lande, auf Grund von §. 20. des Gesetzes vom 22. November 1850, anzuordnen beschlossen. Es werden daher dieselben hierdurch **aufgelöst und verboten**, auch wird zugleich die Errichtung anderer Vereine, welche gleiche oder ähnliche Tendenzen, wie sie, verfolgen, hiermit ausdrücklich untersagt. Die betheiligten Polizeibehörden aber werden angewiesen, über die pünktliche Ausführung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen, insbesondere alle weiteren Zusammenkünfte der freien Gemeinden zu verhindern und jede etwaige Contravention, nach Maaßgabe von §. 33. des angezogenen Gesetzes, zu bestrafen.

Diese Verordnung ist in Gemäßheit von §. 21. des Preßgesetzes vom 14. März 1851 in sämmtlichen Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, am 11. August 1851.

Verordnung, Vereine und Versammlungen unter den Studirenden und deren Theilnahme an Vereinen und Versammlungen Anderer betr., v. 1. Septbr. 1851 [1] [2].

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 320.)

Die Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig, welche im Jahre 1835 bekannt gemacht worden sind, haben in demjenigen Theile, in welchem von Verbindungen und Zusammenkünften derselben die Rede ist, einer Revision und Umarbeitung bedurft. Unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht überhaupt, soweit eine solche die besondern Verhältnisse der Studirenden zulassen, wird daher verordnet, wie folgt:

§. 1. Den Studirenden ist untersagt:

a) Vereine, welche sich mit öffentlichen Angelegenhei-

---

1) Insofern in obiger V. des Ministerii des Cultus und öffentl. Unterrichts in mehreren Beziehungen auch die Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Aufsichtsführung über die Versammlungen und Vereine der Studirenden in Anspruch genommen worden ist, haben die sämmtlichen Polizeibehörden in und außerhalb Leipzig durch Verordnung des Ministerii des Innern vom 15. Sept. 1851 (Ges. u. Vbl. v. 1851. S. 329.) Anweisung erhalten, sich dieser Mitwirkung bei der Ausführung jener V. des Cultusministerii gebührend zu unterziehen.

2) Die V. vom 1. Sept. 1851 ist dem academischen Senate und dem Universitätsgerichte zu Leipzig unter dem 2. Sept. 1851 vom CM. mit der Anweisung zugefertigt worden, behufs der Behändigung an die Studirenden so wie an das Personal des Universitätsgerichts einen besondern Abdruck davon in der Form der academischen Gesetze zu besorgen, wobei das Universitätsgericht zugleich noch die Weisung erhalten hat, ungesäumt wegen Auflösung der nach §. 1. gedachter V. verbotenen Verbindungen unter den Studirenden, zu welchen alle burschenschaftlichen Vereine gerechnet worden, das Weitere zu veranstalten, und die strengste selbstständige Vigilanz gegen das Aufkommen und die geheime Fortdauer solcher Vereine zu handhaben, auch wegen der unter Genehmigung des Universitätsgerichts erlaubten bereits bestehenden Vereine die Studirenden mittels besondern Anschlags aufzufordern, in Gemäßheit §. 2. die erforderliche Anzeige binnen der, von der Publication an zu rechnenden, vorgeschriebenen Frist zu bewirken.

Seiten des academischen Senats ist hierauf die gedachte V. unter dem 26. Sept. 1851 den Studirenden noch besonders publicirt, und diese Publication nach dießfallsiger in der oberwähnten Zuf.-V. vom 2. Sept. 1851 enthaltener Anordnung des CM. mit folgender, dem veranstalteten Abdrucke der V. vorgedruckten, Ansprache verbunden worden:

„Nachdem das Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr. vom 22. Nov. 1850 und die zur Ausführung desselben erlassene V. vom 23. Nov. 1850 in dem Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen und publicirt worden sind, hat das Königl. Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern für nöthig erachtet, hinsichtlich der Vereine und Versammlungen Studirender unter Berücksichtigung des angezogenen Gesetzes und der Ausf.-V. zu selbigem, mit den durch die Verhältnisse der Studirenden gebotenen Modificationen, die nachstehenden Bestimmungen zu treffen. Das Königl. Ministerium ist zu diesen Anordnungen, so weit solche von den allgemeinen Landesgesetzen abweichen, durch die Betrachtung bewogen worden: daß schon die Beschäftigung des einzelnen Studirenden für sich mit den öffentlichen Angelegenheiten den Bildungszwecken, welche Studirende auf der Universität zu verfolgen, und dem Standpuncte, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einzunehmen haben, entweder überhaupt oder doch insoweit, als sie über die Einsammlung von historischen und theoretischen Kenntnissen davon hinaus und in das Gebiet des Practischen übergeht, oder zu einer vorherrschenden, aus der Harmonie des rechten Verhältnisses der zum Hauptzweck der vorgesetzten Bildung führenden Zweige der Wissenschaft heraustretenden Beschäftigung wird, zu fern liegt, als daß sie nicht für ungehörig zu betrachten wäre; daß ferner die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen, welche deren Besprechung und Behandlung sich zum Zwecke setzen, um so unzulässiger für Studirende ist, als sie noch außerdem nicht nur ihren Studien einen Theil der nach dem erweiterten Umfange der Wissenschaften und nach den deßhalb gesteigerten Anforderungen an sie bei dem Eintritte in das öffentliche Leben auf das gewissenhafteste zu verwendenden Zeit entzieht, und sie selbst denselben entfremdet, sondern auch bei der natürlichen Hinneigung des jugendlichen Geistes zum Ideellen einer Seits, und bei dem Mangel an Erfahrung und Urtheilsreife anderer Seits, dieselben in die Gefahr von Verirrungen der bedauerlichsten Art bringen kann.

Der Anordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts zufolge machen wir die getroffenen Bestimmungen den Studirenden auf der Universität Leipzig hiermit als Anhang zu den academischen Gesetzen bekannt, wobei wir den Wunsch und die Erwartung aussprechen, daß von Seiten der Studirenden keine Gelegenheit werde gegeben werden, die angedrohten Strafen in Anwendung zu bringen."

ten, d. h. mit solchen beschäftigen, welche die Politik, Religion, Einrichtungen des Staats, der Kirche und Schule, das Gemeindewesen, Handel und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens, z. B. Turnvereine und andere ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens, betreffen, oder

b) Vereine, in deren Zweck es liegt, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, unter sich zu begründen und zu unterhalten; ferner

c) Vereinen der unter a. und b. gedachten Art, welche unter andern Personen bestehen, beizutreten oder sie auch nur zu besuchen; und

d) Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, oder

e) deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, zu veranstalten oder solchen beizuwohnen.

Vereine Studirender der unter a. und b. gedachten Art sind, sofern dergleichen etwa bereits bestehen, sofort aufzulösen.

§. 2. Dagegen bleiben Vereine unter Studirenden und die Theilnahme Studirender an den Vereinen Anderer, welche zum Zwecke geselliger Unterhaltung, oder zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder auch zu frommen und wohlthätigen Zwecken stattfinden, sowie Versammlungen Studirender und deren Theilnahme an den Versammlungen anderer Personen, welche solche Zwecke haben, unverwehrt; es sind aber, so viel derartige Vereine Studirender unter sich anlangt, die Vorsteher derselben verbunden, das Bestehen und die Einrichtung selbiger zugleich unter bestimmter Angabe der Versammlungszeit, sowie alle etwa später eintretenden Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen von dem Beschlusse der Vereinigung und der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, was aber dergleichen Versammlungen Studirender unter sich anlangt, deren Veranstalter verpflichtet, die Zusammenberufung wenigstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Zusammentritt der Versammlung, mit Angabe des Orts, der Zeit und des Zwecks derselben, dem Universitätsgericht schriftlich anzuzeigen. Vor dessen Genehmigung ist der Zusammentritt verboten [3]).

§. 3. Jeder Versammlung muß wenigstens ein, von derselben als solcher anerkannter, Ordner oder Leiter vorstehen.

Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im Voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheiten, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens Eines Ordners oder Leiters erfolgt ist.

Die Wahlhandlung haben diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalten.

§. 4. Der Mangel des dispositionsfähigen Alters schließt Studirende von den Berechtigungen und Verpflichtungen, welche diese Bestimmungen enthalten, nicht aus, hat aber deßhalb auch auf die Zurechnungsfähigkeit bei Beurtheilung von Verbotswidrigkeiten im Disciplinarwege keinen mildernden Einfluß.

§. 5. Werden in Leipzig Zusammenkünfte von solchen Vereinen und Versammlungen, welche den Studirenden nach §. 2. gestattet sind, gehalten, so sind eben sowohl Abgeordnete des Polizeiamts als des Universitätsgerichts befugt, denselben beizuwohnen und den in solchen von ihnen als für sie geeignet bezeichneten Platz einzunehmen.

Zusammenkünfte derartiger Vereine und Versammlungen Studirender außerhalb Leipzig sind der Aufsicht und gleichen Concurrenz der Ortspolizeibehörde, welche die Bestimmungen in §. 5—12. wahrzunehmen hat, unterworfen. Die von den polizeilichen Abgeordneten über den Verlauf der Zusammenkünfte abgefaßten Anzeigen haben die Kraft amtlicher Anzeigen.

§. 6. Die Ordner und Leiter solcher Zusammenkünfte, sowohl eines Vereins als einer Versammlung Studirender unter sich (§. 5.), und so lange — in Versammlungen — dergleichen noch nicht gewählt sind (vgl. §. 3.), die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge und Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten.

Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort, und ohne einen Antrag von Seiten der §. 5. gedachten Abgeordneten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie dieß zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene eben so verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Aeußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§. 7. Wird in den §. 6. vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf Seiten der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen, oder demselben nicht Folge

3) An den Beschlüssen, Maaßregeln und Verpflichtungen, welche nach §. 2. 8. 10. u. 13. dem Universitätsgerichte zukommen, hat der Regierungsbevollmächtigte bei der Universität mit Theil zu nehmen, und hat derselbe dann, wenn wegen verbotener Verbindungen oder Versammlungen Studirender Untersuchung eingeleitet ist, sich von dem Gange und Stande der Untersuchung von Zeit zu Zeit zu unterrichten, zu welchem Ende ihm, so weit nöthig, auf Verlangen die Acten mitzutheilen sind.

Insbesondere ist die Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten zu der Erlaubniß öffentlicher Aufzüge ebenso wie der nach §. 2. unverwehrten Vereine und Versammlungen unter Studirenden, und zu deren Theilnahme an dergleichen Vereinen und Versammlungen anderer Personen schlechterdings erforderlich. Der Ertheilung derselben hat jedoch eine Berathung mit dem Universitätsgerichte vorauszugehen, und ist solche, dafern die in §. 2. u. 6. vorgeschriebenen Bedingungen stattfinden, zuläßig.

Von allen außerordentlichen Begebenheiten an der Universität und unter den Studirenden, besonders allgemeinern Zusammenkünften der Studirenden ohne vorher erlangte Erlaubniß, Begleitungen fortgehender Studirenden u. s. w. ist der Regierungsbevollmächtigte sofort in Kenntniß zu setzen, worauf von ihm, da nöthig, die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen sind. — V. des CM. an den academ. Senat v. 1. April 1852.

geleistet, so sind die Abgeordneten der §. 5. benannten Behörden befugt, denen, von welchen Anträge gestellt, oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten, das Wort zu entziehen und, wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dieß zu thun sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Character annimmt.

Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen und es haben die Abgeordneten der §. 5. erwähnten Behörden unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen.

§. 8. Sobald eine Zusammenkunft für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Im Falle des Ungehorsams wird die Räumung von der Behörde mit Gewalt und, da nöthig, durch die bewaffnete Macht bewerkstelligt werden.

§. 9. Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Zusammenkunft erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt[4]).

§. 10. Versammlungen, öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten Studirender, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und andern Ortschaften benutzt werden, bedürfen außer der Erlaubniß des Universitätsgerichts[5]) auch der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht.

Daß diese Genehmigung gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter der Versammlung, des Auf- und Umzugs oder der Festlichkeit, gemeinschaftlich zu haften.

§. 11. Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen.

Ebenso ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.

§. 12. Die Abgeordneten der Polizeibehörden oder des Universitätsgerichts sind befugt, außer den in §. 6. erwähnten Fällen, Zusammenkünfte von Vereinen oder Versammlungen Studirender auch dann zu schließen, wenn

a) den Vorschriften in §. 2. nicht genügt,

b) den Abgeordneten der §. 5. erwähnten Behörden entweder der Zutritt überhaupt, oder der von ihnen gewählte Platz verweigert,

c) der Vorschrift nach §. 9. zuwider gehandelt,

d) ein Beschluß, welcher dem §. 11. entgegenläuft, gefaßt worden, und wenn

e) die Zusammenkünfte mit andern, als den §. 2. gedachten Angelegenheiten, sich beschäftigen, ohne deßhalb den daselbst enthaltenen Vorschriften nachgekommen zu sein.

§. 13. Die Polizeibehörden haben ebenso, wie das Universitätsgericht, die von ihren Abgeordneten erhaltenen Anzeigen, soweit dieselben die Competenz der andern Behörde angehen, unaufgefordert sich gegenseitig mitzutheilen.

Dem Universitätsgerichte bleibt, wie zeither, die disciplinarische Erörterung und Entscheidung der Vorkommnisse gegen Studirende[5]).

§. 14. Die Theilnahme an den nach §. 1. verbotenen Vereinen oder Verbindungen wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

1. Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleiten oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2. Die übrigen Theilnehmer solcher Verbindungen sollen mit Carcerstrafe ersten Grades, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die nach Befinden zu schärfen ist, belegt werden.

§. 15. 3. Die Mitglieder eines nach §. 1. verbotenen Studentenvereins, welche an einer Correspondenz thätigen Antheil genommen haben, die zur Beförderung verbotener Vereine mit Studirenden anderer Universitäten, oder mit andern Personen gepflogen worden ist, werden mit der Relegation bestraft.

4. Auch diejenigen Studirenden, welche, ohne Mitglieder der verbotenen Verbindung zu sein, dennoch für dieselbe thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

§. 16. Wer wegen verbotener Vereine bestraft wird, verliert in der Regel zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fonds oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenärarien u. s. w. verliehen sind, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen gehen einem solchen Studirenden die zeither etwa genossenen Begünstigungen hinsichtlich der Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen verloren.

4) Ob und inwiefern den Studirenden bei feierlichen Aufzügen, so wie auf den denselben vorausgehenden Versammlungen und auf den Commercen derselben das Tragen von Schlägern zu gestatten sei, ist in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Universitätsgerichts überlassen worden, dessen jedesmaliger Erlaubniß zu Aufzügen und zu den ihnen vorhergehenden Versammlungen nach §. 10. und 2. der V. vom 1. Sept. 1851 es ohnehin bedarf. — V. des CM. an das Universitätsgericht zu Leipzig vom 28. Oct. 1851.

5) S. Anmerk. 3.

5) S. Anmerk. 3.

§. 17. 5. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§. 2. 3. 6. 8. 10. 11. zuwiderlaufen, werden das erste Mal mit dreitägiger bis vierwöchentlicher Carcerstrafe zweiten Grades, bei Wiederholung mit dergleichen Carcerstrafe ersten Grades geahndet werden, es tritt aber für Studirende, welche

a) in einer nach §. 1. verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten,

b) nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen,

c) an einem, in Gemäßheit §§. 1. und 12. aufgelösten Vereine noch ferner Theil nehmen,

d) in einer Versammlung mit Waffen erscheinen, oder in derselben zur Bewaffnung auffordern, oder Waffen austheilen, oder zur Austheilung bereit halten, oder,

e) die Abgeordneten der §. 5. bezeichneten Behörden in der Ausübung ihres Amtes stören, oder sie daran verhindern,

f) in den §. 2. erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschreiten, oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben,

sofort Carcerstrafe ersten Grades von drei Tagen bis zu vier Wochen, und außerdem Wegweisung von der Universität, oder nach Befinden, Relegation ein.

§. 18. Die §§. 14. 15. 16. 17. angeordneten Strafen finden Statt, abgesehen von den, etwa in Folge criminalrechtlich zu ahndender Handlungen, von der Criminalbehörde zu erkennenden Strafen, und noch neben denselben.

§. 19. Alle entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 1. September 1851.

Verordnung *), die Zulassung zu der theologischen Candidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfung betr., vom 5. September 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 325.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß Studirende und Candidaten der Theologie zu der vorgeschriebenen Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung erst nach einem unverhältnißmäßig ausgedehnten Zeitraume sich anmelden. Wenn nun solches weder im Interesse der Betheiligten angemessen, noch auch im Interesse des geistlichen Amtes zuläßig ist, so findet sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewogen, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1. Beide Prüfungen sind innerhalb fünf Jahren von erfolgter Ermatriculation an zu bestehen, und findet nach Ablauf von fünf Jahren die Zulassung zu einer dieser Prüfungen nicht weiter Statt.

§. 2. Es sind daher zu Vermeidung des §. 1. erwähnten Nachtheils Studirende der Theologie nicht später als im dritten Jahre nach ihrer Ermatriculation zur theologischen Candidatenprüfung, Candidaten der Theologie aber, wie bisher, nicht eher als zwei Jahre nach bestandener theologischer Candidatenprüfung und innerhalb der §. 1. erwähnten fünf Jahre zur theologischen Wahlfähigkeitsprüfung zuzulassen.

§. 3. Wer in einer dieser Prüfungen nicht besteht, kann nach Ablauf eines Jahres, und zwar für die theologische Candidatur, spätestens im dritten, für die Wahlfähigkeit aber spätestens im fünften Jahre von der Ermatriculation an gerechnet, zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Besteht er auch in der zweiten Prüfung nicht, so ist er von solcher für immer ausgeschlossen.

Hiernach haben die Prüfungscommissionen für Theologen und das evangelische Landesconsistorium, sowie Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 5. September 1851.

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

Verordnung *), zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1851, vom 24. October 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 380.)

Zu Beförderung eines einfachen und mit möglichster Kostenersparniß verbundenen Verfahrens bei Ausführung der im zweiten und dritten Abschnitte des Gesetzes, „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend", vom 15. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Da Grundzinsen aller Art in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen sein müssen, wenn sie die Eigenschaft dinglicher Oblasten haben sollen, so bilden für die Ablösung von Geldgefällen und deren Ueberweisung an die Landrentenbank diese Einträge in die Grund- und Hypothekenbücher die nächste und wesentlichste Unterlage.

Es sind daher bei Grundzinsablösungen entweder

a) beglaubigte summarische Auszüge der Folien der zinsbelasteten Grundstücke nach Vorschrift von §. 86. der Verordnung vom 15. Februar 1844 (Seite 57. des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) beizubringen, welche dann zugleich die Stelle der sonst erforderlichen Legitimationszeugnisse vertreten,

oder

b) mit den gerichtlichen Legitimationszeugnissen Verzeichnisse der abzulösenden Geldgefälle zu verbinden, unter welchen von den Grund- und Hypothekenbehörden ausdrücklich zu bezeugen ist, daß diese Geldgefälle in der ersten Rubrik der Folien der damit belasteten Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen und die Angaben des Verzeichnisses bei genauer Vergleichung mit den betreffenden Folien als richtig befunden worden seien.

Ergeben sich Abweichungen der in den Urkunden der vorstehend (a. und b.) gedachten Arten enthaltenen Angaben der Parteien, so sind diese Verschiedenheiten zuvörderst zu erledigen.

*) Des Ministerii des Innern.

Geldgefälle, welche in das Grund- und Hypothekenbuch nicht eingetragen sind, bleiben bis zu erfolgtem Eintrage von der Ueberweisung an die Landrentenbank ausgeschlossen 2c. 2c.

§. 3. Die Bezeichnung der abgelösten Grundzinsen in den Recessen muß mit der Bezeichnung derselben in den Grund- und Hypothekenbüchern übereinstimmen, damit in keinem Falle ein Zweifel darüber entstehe, welche in den letzteren eingetragene Grundzinsen durch die Ablösung oder Ueberweisung betroffen werden.

§. 4. Die Recesse über Grundzinsablösungen sind, insoweit es unbeschadet der erforderlichen Deutlichkeit und Bestimmtheit geschehen kann, möglichst kurz und gedrängt abzufassen. Insbesondere ist für die in dieselben aufzunehmenden speciellen Verzeichnisse der abzulösenden oder an die Landrentenbank zu überweisenden Grundzinsen die tabellarische Form zu wählen, und die mehrmalige namentliche Aufführung der Verpflichteten dadurch zu umgehen, daß im Eingange der Recesse von derselben abgesehen und nur auf die Spalten der tabellarischen Zusammenstellung verwiesen wird, welche diese Namen und die Bezeichnung der verpflichteten Grundstücke enthalten.

§. 5. In vielen Fällen wird es die Einfachheit der zur Auseinandersetzung gelangenden Verhältnisse gestatten, daß, auf Grund der mit den Provocationen eingereichten Abgabenverzeichnisse und deren Vergleichung mit den §. 1. unter a. erwähnten Auszügen aus den Grund- und Hypothekenbüchern, sowie mit Rücksicht auf die ebendaselbst unter b. gedachten Zeugnisse der Grund- und Hypothekenbehörden, schon vor Abhaltung eines Termins eine tabellarische Zusammenstellung der §. 4. gedachten Art entworfen und, bis auf die erst nach erfolgter Erklärung der Verpflichteten über die Wahl der Ablösungsmittel auszufüllenden Spalten, zur Aufnahme in das Protocoll über die Verhandlung vorbereitet werden kann.

In solchen Fällen wird es öfters gelingen, das Auseinandersetzungsgeschäft in einem einzigen Termine zum Abschlusse zu führen und durch vollständige Beurkundung der Ergebnisse desselben im Terminsprotocolle die Ausfertigung besonderer Recesse entbehrlich zu machen. Mit Rücksicht hierauf wird daher bestimmt:

> daß künftighin die Terminsprotocolle dann, wenn sie formell in Ordnung sind und eine deutliche und vollständige Beurkundung der Ablösungs- und Ueberweisungsgeschäfte enthalten, die Stelle auszufertigender und von den Parteien zu vollziehender Recesse vertreten und mit der Bestätigung der Generalcommission versehen werden sollen.

Ob das Protocoll hierzu geeignet sei, hat in jedem einzelnen Falle die Generalcommission zu ermessen, und daher entweder die Ausfertigung und Einsendung beglaubigter Abschriften davon, oder die Entwerfung eines Recesses anzuordnen. Eine Anleitung, wie dergleichen Protocolle und die in dieselben aufzunehmenden tabellarischen Zusammenstellungen im Wesentlichen einzurichten sind, giebt die Beilage unter ⊙.

§. 6. Im Falle der Ueberweisung ist, dafern andere Zahlungstermine, als die gesetzlich zur Entrichtung der Renten an die Landrentenbank bestimmten, für die dahin überwiesenen Geldgefälle bisher bestanden haben, ohne ausdrückliche Festsetzung darüber in den Verhandlungsprotocollen oder den Recessen, anzunehmen, daß von dem Tage des Eintritts der Rentenüberweisung das bisherige Verhältniß beendigt sei, die Renten für Rechnung der Landrentenbank zu laufen beginnen und die gesetzlichen Zahlungstermine an die Stelle der bisherigen treten. Ist also z. B. ein Gefäll bisher zu Martini jedes Jahres zahlbar gewesen, und der Receß oder das Protocoll in der Zwischenzeit von Martini des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres bestätigt worden, so hat der Verpflichtete an den bisherigen Berechtigten nur den Theil der Rente, welcher auf die zwischen Martini des zuletzt vergangenen und dem 31. März des Jahres der Bestätigung des Geschäfts inneliegende Zahl von Tagen zu rechnen ist, und zwar zu Martini des letztern Jahres, zu entrichten, vom 1. April an dagegen die Rente an die Landrentenbank und in den gesetzlich bestimmten Terminen abzuführen.

§. 7. Wenn Gefällsrenten zusammen mit andern, nach den ältern Ablösungsgesetzen und beziehendlich nach §. 14. unter b. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 zu beurtheilenden Renten, an die Landrentenbank überwiesen werden sollen, so darf nicht übersehen werden, daß die bei den ersteren vorkommenden Rentenspitzen nur mit dem 20fachen, die bei den letzteren ausfallenden aber mit dem höhern, 25fachen, Betrage durch Capitalzahlung zu tilgen sind.

Es sind daher, insofern sich nicht etwa die Betheiligten über Tilgung beider Arten von Rentenspitzen nach gleichem Capitalisirungsfuße einigen, die mit dem 20fachen Betrage zu tilgenden Rentenspitzen gesondert von den mit dem 25fachen zu tilgenden zu berechnen und in den Protocollen und Recessen aufzuführen.

§. 8. In Betreff der Ablösung durch Capitalzahlung bewendet es im Allgemeinen bei den Bestimmungen §. 32 fg. des Gesetzes vom 15. Mai 1851. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß die den Specialcommissarien zu Leitung von Ablösungsgeschäften ertheilten Aufträge dadurch allein nicht beendigt werden, daß die Verpflichteten erklären, die Ablösung durch Capitalzahlung bewirken zu wollen. Vielmehr ist zur Beendigung der Aufträge erforderlich, daß entweder die Provocation auf commissarische Leitung des Ablösungsgeschäfts unter Beobachtung der Vorschriften des §. 28. des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen ausdrücklich zurückgenommen oder ein Nachweis zu den Acten gebracht werde, daß durch wirklich geleistete Capitalzahlung das Ablösungsgeschäft zur Ausführung gelangt sei 2c. 2c.

§. 10. Da der Schlußtermin für alle Ueberweisungen

von Ablösungs- und Gefällsrenten an die Landrentenbank §. 21. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 in der Maaße bestimmt ist, daß es nicht auf die Zeit, zu welcher auf Ablösung provocirt oder die Absicht der Rentenüberweisung ausgesprochen worden, ankommen, sondern die Renterüberweisung dann unbedingt nicht mehr zur Ausführung gelangen soll, wenn der Receß nicht vor Ablauf des Monats März 1856 bestätigt worden ist, so wird Berechtigten und Verpflichteten, welche die Ueberweisung an die Landrentenbank beabsichtigen, in ihrem eigenen Interesse die möglichste Beschleunigung der hierauf abzweckenden Schritte anempfohlen. Zugleich werden aber auch die Gerichtsbehörden und Specialcommissionen auf die ihnen bei Verzögerung derartiger Geschäfte drohende Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht.

§. 11. Da endlich Ablösungsunterhandlungen, selbst wenn sie bei Gerichtsbehörden eingeleitet und der Generalcommission angezeigt worden sind, in §. 23. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 die Wirkung einer bei der Generalcommission angebrachten Provocation auf Ablösung nicht beigelegt ist, so werden Berechtigte, zwischen welchen und den Belasteten es bis gegen Ende des Jahres 1853 in Folge der eingeleiteten gütlichen Verhandlungen nicht zum verbindlichen Abschlusse über die Ablösung der Grundlasten oder Dienstbarkeiten gekommen ist, noch vor Ablauf des gedachten Jahres bei der Generalcommission auf Ablösung derselben förmlich zu provociren haben, um den sie außerdem treffenden Nachtheilen zu entgehen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 24. October 1851.

⊙

Verhandelt zu Lauterbach am 12. Januar 1852.

Nachdem von dem Besitzer des Rittergutes N. auf Ablösung der von den Grundstücksbesitzern zu Lauterbach an dieses Gut alljährlich zu entrichtenden Geldgefälle, sowie beziehendlich auf deren Ueberweisung an die Landrentenbank angetragen und von der Königlichen Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zu Ausführung dieses Geschäftes der Unterzeichnete als Specialcommissar beauftragt worden, sind in dem zur Verhandlung hierüber auf heute angesetzten Termine, der an sie ergangenen Vorladung zu Folge, vor Unterzeichnetem erschienen:

I. (legitimirt Bl. 22. act. No. 7.) der Besitzer des Rittergutes N. Herr N. N.

und

II. die in der vierten Spalte der nachstehend §. 3. in dieses Protocoll aufgenommenen tabellarischen Zusammenstellung unter den fortlaufenden Nummern 1 bis mit 4 genannten Grundstücksbesitzer zu Lauterbach, und zwar von diesen

zu No. 3 a. und b. Wilhelmine verehel. Schmidt, in Begleitung ihres Ehemannes Johann Heinrich Schmidt,

zu No. 4. der noch minderjährige Johann Gottlob Mayer durch seinen Altersvormund (Tutorium Bl. 25. eod.) Christian Friedrich Bauer aus N.

Nach vorausgeschickter Eröffnung über den Zweck der heutigen Verhandlungen wurde mit den Anwesenden das als Beilage zur Provocation eingereichte und den Provocaten mit der Vorladung zum heutigen Termine bereits in Abschrift zugefertigte Verzeichniß der abzulösenden Geldgefälle Punkt für Punkt durchgegangen, hierbei

zu No. 1., von Johann Friedrich Müllern erinnert, daß er die eben angegebenen Vornamen wirklich führe und die hiervon abweichende Angabe derselben im Grund- und Hypothekenbuche mit „Johann Heinrich" auf einem Irrthume beruhe, sowie

zu No. 2., von dem Besitzer des Rittergutes, nach Einsicht des von Carl August Richtern vorgelegten Concessionsscheines vom 17. August 1837 eingeräumt, daß das von ihm unter den Grundzinsen des Richterschen Gutes mitaufgeführte Concessionsgeld von jährlich 2 Thaler die rechtliche Eigenschaft einer Reallast nicht habe und aus diesem Grunde bei gegenwärtiger Auseinandersetzung nicht weiter in Betracht komme,

im Uebrigen aber das erwähnte Verzeichniß von den unter II. genannten Comparenten, soweit es einen Jeden von ihnen angeht, als richtig und mit den Einträgen im Grund- und Hypothekenbuche übereinstimmend anerkannt, und von ihnen zugestanden, daß die darin verzeichneten und gleichlautend in die fünfte und sechste Spalte der tabellarischen Zusammenstellung des §. 3. übergetragenen Geldgefälle den Gegenstand der eingeleiteten Auseinandersetzungsverhandlungen bilden.

Hierauf wurde zu diesen selbst verschritten, und es ist in deren Fortgange zwischen beiderseits Betheiligten, beziehendlich unter Zustimmung des Ehemannes, folgender

Auseinandersetzungsvertrag,

für sie und ihre Besitznachfolger verbindend, abgeschlossen worden:

§. 1. Der in der tabellarischen Zusammenstellung des §. 3. unter der fortlaufenden Nummer 1. genannte Interessent hat Ablösung der von ihm zu entrichtenden Geldgefälle durch Capitalzahlung gewählt, und macht sich verbindlich, zu Erfüllung dieses Versprechens deren zwanzigfachen Betrag am 31. März des laufenden Jahres an das Rittergut N. baar zu erlegen, wogegen der Besitzer des letzteren im Voraus seine Einwilligung dazu ertheilt, daß auf beigebrachten Nachweis gehörig erfolgter Capitalzahlung die fraglichen Geldgefälle für immer in Wegfall gelangen und im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

§. 2. Alle übrigen unter II. aufgeführten Interessenten erklären sich für Ueberweisung der von ihnen zu entrichtenden Geldgefälle an die Landrentenbank. In dessen Folge sind

a) die letzteren in durch vier Pfennige ohne Rest theilbare Beträge abzurunden und die verbleibenden Renten-

spitzen, sofort nachdem die Betheiligten von der Bestätigung dieses Vertrages benachrichtiget worden, durch dem Rittergute zu leistende Capitalzahlung zu tilgen, was, getroffener Uebereinkunft zu Folge, durchgängig durch Erlegung des zwanzigfachen Betrages geschehen soll;

b) die abgerundeten Rentenbeträge werden von dem Besitzer des Rittergutes N., gegen Gewährung des fünf- und zwanzigfachen Betrages in Rentenbriefen und, soweit zur Erfüllung nöthig, in baarem Gelde, an die Landrentenbank übereignet, und sind anstatt der Geldgefälle, an deren Stelle sie treten, in der ersten Rubrik der Folien der dazu verpflichteten Grundstücken im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen;

c) die Rentenüberweisung kommt vom nächsten der Bestätigung dieses Vertrages folgenden Rentenüberweisungstermine an zur Ausführung. Vorausgesetzt also, daß die Bestätigung vorher noch erfolgt, laufen die Renten vom 1. April dieses Jahres ab für Rechnung der Landrentenbank, und sind zum ersten Male den 30. Juni dieses Jahres mit einem Viertel des Jahresbetrages an die von der Königl. Landrentenbankverwaltung zu bezeichnende Einnahmebehörde zu entrichten.

d) Ueberhaupt hat die Bezahlung der an die Landrentenbank zu entrichtenden Renten alljährlich in vier Terminen, den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December jedesmal mit dem vierten Theile des Jahresbetrages zu erfolgen, und für deren Kündigung, Tilgung durch Capitalzahlung und allmälige Amortisation sind die Bestimmungen des Gesetzes über Errichtung der Landrentenbank vom 17. März 1832, sowie der Ministerialverordnungen vom 9. März 1837 und 19. August 1840 maaßgebend.

§. 3. Die von jedem Verpflichteten zu entrichtenden Geldgefälle, welche den Gegenstand dieser Auseinandersetzung bilden, sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt, und es zeigt die siebente Spalte deren vollen Jahresbetrag an, während in der achten Spalte angegeben ist, wie viel davon durch Ablösung von Renten und Rentenspitzen mit Capitalzahlung zu tilgen ist, und die neunte, welche Rentenbeträge an die Landrentenbank überwiesen werden.

Tabelle.

1.	2. Bezeichnung des verpflichteten Grundstücks					3.	4.	5.	6.			7.			Davon werden 8.			9.			
Actenstelle, wo der Verpflichtete legitimirt ist.	nach der fortlaufenden Nr.	nach der Nr. im Brand-Vers.-Cat.	nach der Flurbuchs-Nr.	nach d. Fol. im Grund- und Hyp.-Buche.	nach der Classe des Grundstücks.	Name des Besitzers.	Bezeichnung des Berechtigten.	Bezeichnung der Geldgefälle.	Jahresbetrag der einzelnen Geldgefälle.			Jahresbetrag der gesammten Geldgefälle.			durch Capitalzahlung nach dem 20fachen Betrage getilgt.			an die Landrentenbank überwiesen.			Anmerkungen.
									Thlr	Ngr	Pf	Thlr	Ngr	Pf	Thlr	Ngr	Pf	Thlr	Ngr	Pf	
					zu Lauterbach:																
Bl. 38. act. no. 7.	1	1	—	1	Halbhufengut,	Johann Friedrich Müller,	Das Rittergut N.	Erbzins . .	4	19	9										
								Andreaszins	—	7	5										
												4	27	4	4	27	4	—	—	—	
Ebendaselbst	2	5	—	3	Viertelhufengut,	Carl August Richter,		Erbzins . .	—	23	1										
								Andreaszins	—	3	9										
								Frohnablösungsrente	1	—	8										
												1	27	8	—	—	2	1	27	6	
Bl. 39 b. eod.	3 a.	7	—	4	Häuslernahrung,	Wilhelmine verehel. Schmidt,		Erbzins . .	—	15	—										
								Andreaszins	—	1	9										
								Frohnablösungsrente	—	20	1										
												1	7	—	—	—	2	1	6	8	
Ebendaselbst	3 b.	—	420	18	Feld,	dieselbe,		Erbzins . .	2	1	7	2	1	7	—	—	1	2	1	6	
Bl. 40 b. eod.	4	8	—	5	Häuslernahrung,	Johann Gottlob Mayer.		Erbzins . .	1	—	8										
								Andreaszins	—	1	9										
								Frohnablösungsrente	—	10	3										
												1	13	—	—	—	2	1	12	8	
												11	16	9	4	28	1	6	18	8	Sa.

Mit dem vorstehend niedergeschriebenen Vertrage erklären sich beiderseits Betheiligte nochmals durchgängig einverstanden, sichern sich die Festhaltung desselben gegenseitig zu, leisten dabei

a) im Voraus auf Benachrichtigung von den in Folge desselben erforderlich werdenden Einträgen und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche Verzicht,

b) bitten, daß dieses Protocoll anstatt eines besonders abzufassenden Recesses von der Königlichen Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bestätigt werden möge, und

c) beantragen für diesen Fall, daß dasselbe in vier mit der Bestätigungsurkunde zu versehenden beglaubigten Abschriften ausgefertigt werde, deren eine im Archive der Königlichen Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, die andere im Archive des Landgerichts zu N. niedergelegt werden, von den übrigen beiden aber jede Partei eine erhalten soll.

Auf Vorlesen ist dieses Protocoll von sämmtlichen Anwesenden in allen Punkten genehmiget und zum Zeichen der Genehmigung unterschriftlich vollzogen worden.

Geschehen wie oben.

N. N.
juristischer Specialcommissar zu Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Verordnung*), die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betr., vom 26. Januar 1852.
(G. u. Vbl. v. 1852. S. 14.)

Das Gesetz vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, erklärt §. 10. alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen an Stiftungen für ablösbar, nimmt aber davon die Parochiallasten aus.

Wenn nun über den Begriff der unablöslichen Parochiallasten hier und da Zweifel entstanden und dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Entscheidung vorgetragen worden sind, so findet sich dasselbe veranlaßt, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Ministerium des Innern, folgende Erläuterung zu geben.

Alle Geldleistungen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer, welche nicht auf dem Kirchen- oder Schulverbande und einem dadurch bedingten Titel des öffentlichen Rechts beruhen, sind der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen und können, soweit sie auf Grundstücken haften, auf die Landrentenbank überwiesen werden. Nur die Zinsen eiserner Capitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundirt sind, bleiben davon ausgenommen (§. 10. des Gesetzes vom 15. Mai 1851).

Dagegen unterliegen alle Leistungen, welche auf kirchengesetzlichen, oder auch auf provinciellen oder örtlichen, die Lasten des Kirchen- oder Schulverbandes feststellenden Bestimmungen beruhen, der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht, und werden daher auch auf die Landrentenbank nicht übernommen, wenn sie auch als Reallasten in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind. Nur wenn das Maaß solcher Leistungen durch einen Privatrechtstitel erhöht worden ist, kann insoweit eine Ablösung erfolgen.

Zu den unablöslichen Geldleistungen**) gehören demnach

1. die zu den Bedürfnissen des Kirchen- und Schulwesens aufzubringenden Anlagen;
2. die Abgaben an Kirche oder Schule bei Käufen oder anderen Besitzveränderungen, gewöhnlich Gottespfennige genannt;
3. die Opferpfennige, aus Generalartikel XXIII. der Kirchenordnung vom Jahre 1580;

*) Des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

**) Wegen der Naturalleistungen, welche als Parochiallasten der Ablösung nicht unterliegen, s. die Anmerk. 1. bei §. 1. des Ges. v. 10. Febr. 1851.

4. die Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, aus Generalartikel XXIV;
5. die Hufengroschen, aus Generalartikel XXV;
6. die statt der früheren Umgänge der Kirchen- und Schuldiener von den Mitgliedern der Kirchen- oder Schulgemeinde übernommenen Leistungen (Schulgesetz vom 6. Juni 1835. §. 38.);
7. die unter mancherlei Benennungen vorkommenden, allen Angesessenen oder Unangesessenen eines ganzen Kirchen- oder Schulbezirks, oder einzelner dazu gehöriger Gemeinden nach bestimmten Sätzen obliegenden, so viel die Angesessenen anlangt, oft nach deren verschiedenen Classen (Hüfner, Gärtner, Häusler) abgestuften fortlaufenden Geldabentrichtungen an die Kirche, Schule, Kirchen- oder Schuldiener.

Hierbei ist noch zum richtigen Verständnisse von §. 4. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 darauf hinzuweisen, daß das unter e. daselbst ausgesprochene Verbot der Belegung neuerbauter Häuser mit neuen Abentrichtungen an Geistliche und Schullehrer nicht auf solche zu beziehen ist, welche auf irgend einem Titel des öffentlichen Rechts beruhen, daß also neuerbaute Häuser auch fernerhin mit den auf kirchengesetzlichen, provinciellen oder örtlichen Bestimmungen über Parochialabentrichtungen beruhenden Abgaben zu belegen sind.

Dresden, den 26. Januar 1852.

Verordnung[1]), die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., vom 5. Februar 1852.
(G. u. Vbl. v. 1852. S. 18.)

Da der mit mehreren anderen deutschen Staaten wegen Uebernahme von Ausgewiesenen unterm 15. Juli 1851 geschlossene Staatsvertrag (G. u. Vbl. S. 408 fg. und 489.) und die bei dieser Gelegenheit getroffenen Verabredungen[2]) eine theilweise Abänderung der auf Grund des Mandats vom 10. October 1826 und späterer Anord-

1) Der Ministerien des Cultus und öffentl. Unterrichts, und des Innern.

2) In dem obgedachten Vertrage, durch welchen sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft getreten sind, ist namentlich Folgendes bestimmt:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,
a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Staats wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende
a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder
c) geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. u. b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend rc.

nungen über die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen bestehenden Vorschriften bedingen, so wird, zugleich zu Verhütung der den inländischen Gemeinden durch derartige Ehen möglicher Weise entstehenden Nachtheile, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Jeder Ausländer, welcher in hiesigen Landen eine eheliche Verbindung, sei es mit einer Inländerin oder einer Ausländerin, schließen will, bedarf zu Ausführung dieses Vorhabens der Genehmigung seiner Heimathsbehörde[3]).

§. 2. Die Geistlichen aller Confessionen werden daher hierdurch angewiesen, die Ehe eines Ausländers nicht eher einzusegnen, als bis derselbe außer der Erfüllung aller sonstigen Erfordernisse sich durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Kirchorts darüber ausgewiesen hat, daß der Vorschrift in §. 1. von ihm Genüge geschehen ist.

§. 3. Die §. 1. gedachte Genehmigung der Heimathsbehörde ist stets durch ein von der auswärtigen Landes- oder Provincialbehörde ausgestelltes oder beglaubigtes Attest nachzuweisen; die Obrigkeiten haben deßhalb das §. 2. vorgeschriebene Zeugniß lediglich auf Grund eines derartigen Attestes auszufertigen.

§. 4. Dagegen bedarf es bei Angehörigen derjenigen Staaten, welche dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage beigetreten sind, oder künftig noch beitreten, wenn sie sich in Sachsen verheirathen wollen, neben dem §. 2. und 3. eben beschriebenen Zeugnisse des in §. 3. litt. b. des Mandats, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend, vom 10. October 1826 (G.-S. Seite 231.) erforderten Reverses nicht mehr, und leidet sonach die deßhalb in §. 2. dieses Mandats ertheilte Vorschrift auf Angehörige solcher Staaten nicht weiter Anwendung[4]).

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 5. Februar 1852.

---

3) Die hier ertheilte Anordnung beruht vornehmlich auf der Rücksicht, daß in den mehrsten derjenigen Staaten, welche dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage beigetreten sind, die gesetzliche Vorschrift besteht, daß die Verheirathung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf. Hiernach mußte es als ein Uebelstand erscheinen, wenn in einigen der contrahirenden Staaten dem Abschlusse unconsentirter, mithin unstatthafter, zum Theil sogar verpönter Ehen von Angehörigen jener zuerst gedachten Staaten bisher kein Hinderniß entgegen stand. Wenn nun zumal die verabredete neue Uebereinkunft, abweichend von den bisherigen Conventionen, nach denen die Verheirathung unter Wirthschaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgte, die Staatsangehörigkeit begründete, jedem Staate, dessen Angehörige in dem andern Staate eine solche gesetzwidrige Ehe eingegangen sind, die Verpflichtung auflegt, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurücknehmen zu müssen, so war man bei den bezüglichen Verhandlungen über den abgeschlossenen Vertrag lt. Protocolls vom 15. Juli 1851 zugleich dahin übereingekommen, daß von jeder Regierung, so weit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde.

Insofern daher auch hierländische Staatsangehörige bei ihrer Verheirathung im Auslande die Genehmigung ihrer Heimathsbehörde beizubringen haben, ist hier zugleich einer diesen Gegenstand betreffenden V. des M. d. Innern vom 28. Sept. 1840 zu gedenken, worin von demselben schon früher hinsichtlich der zu gedachtem Behufe auszustellenden obrigkeitlichen Zeugnisse Folgendes bemerkt und verfügt worden ist.

„Die in mehrern deutschen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen bringen es mit sich, daß Ausländer, welche sich innerhalb derselben, wiewohl im Uebrigen ohne die Absicht bleibender Niederlassung daselbst, mit dortigen Unterthaninnen verehelichen wollen, hierzu nicht eher zugelassen werden, als bis sie sich durch ein Zeugniß der weltlichen Behörde ihres ausländischen Heimathsorts darüber ausgewiesen haben, daß ihnen nach der Gesetzgebung ihres Vaterlandes die Eingehung einer Ehe im Auslande gestattet, oder die dazu erforderliche obrigkeitliche Genehmigung ertheilt worden sei. Zeugnisse dieser Art sind daher zeither nicht selten auch von Sächs. Unterthanen erfordert worden. Es ist jedoch nach den von auswärtigen Regierungen gemachten Mittheilungen zu bemerken gewesen, daß die inländischen Behörden in dieser Hinsicht von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen sind, indem einige derselben jene Bescheinigungen unbedenklich verabfolgten, andere hinwiederum deren Ausstellung verweigerten, oder doch von der vorgängigen Zustimmung der Heimathsgemeinden abhängig machen zu müssen glaubten. Damit nun hierunter in der Folge ein gleichmäßiges Verfahren stattfinde und den Sächs. Unterthanen unnöthige und in den Gesetzen nicht begründete Behelligungen erspart werden, so sind die Behörden darauf hingewiesen worden, daß kein gesetzlicher Grund bestehe, einem zur Verheirathung an und für sich berechtigten Inländer, der, um die Erlaubniß zur Trauung im Auslande zu erlangen, nach dortiger Verfassung einer Bescheinigung seiner hierländischen Staats- und Heimathsangehörigkeit und eines Zeugnisses darüber bedarf, daß seiner beabsichtigten Verehelichung nach Sächs. Gesetzen ein Hinderniß nicht entgegen stehe, die eine oder das andere blos deßhalb vorzuenthalten, weil die Trauung im Auslande vollzogen werden soll. Es haben vielmehr die Ortsobrigkeiten der Ausstellung dieser Bescheinigungen, wenn sie entweder von dem betreffenden Inländer selbst oder von einer ausländischen weltlichen oder geistlichen Behörde darum angegangen werden, sich nicht zu entbrechen, im Falle obwaltender besonderer Bedenken aber die Entschließung der Kreisdirection einzuholen. Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß, wenn die Verhältnisse von der Art wären, daß der Inländer nicht alsbald nach der Trauung in seine inländische Heimath zurückzukehren, sondern vielmehr im Auslande einen dauernden Wohnsitz zu nehmen beabsichtigte, und die von der ausländischen Behörde verlangte Bescheinigung die Natur eines förmlichen Heimathsreverses für das betreffende Individuum und dessen zukünftige Familie annähme, den für diese Fälle bestehenden und durch die V. des M. d. Innern vom 14. Juli 1840 (s. dieselbe bei Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. 2. Bd. S. 264. so wie in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. 3. Bd. S. 590.) neuerdings erläuterten Verwaltungsvorschriften nachzugehen sei."

Vorstehendem gemäß sind die Unterbehörden beschieden worden durch V. der Kreisd. zu Dr. v. 8. Oct. 1840 (Kreisbl. No. 46.), der Kreisd. zu Leipz. v. 9. ejsd. (Kreisbl. No. 124.), der Kreisd. zu Zw. v. 16. ejsd. (Kreisbl. No. 44.), der Kreisd. zu Bud. v. 12. ejsd. (Kreisbl. No. 83.). S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 279. — Vergl. übrigens hierzu noch §. 12. der V. zu Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1852 über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen v. 2. Juli 1852 (G. u. Vbl. von 1852. S. 247.).

4) Dem gedachten Staatsvertrage sind bis jetzt außer Sachsen überhaupt folgende Staaten beigetreten: Preußen, Bayern, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Waldeck und Lippe, nachträglich auch noch Braunschweig, ferner (lt. der V. vom 20. Apr. 1852. S. 61. des G. u. Vbl. v. 1852) Hannover, Schaumburg-Lippe und die freie Stadt Bremen.

Rücksichtlich Preuß. Unterthanen gnügte in gewissen Fällen schon bisher, anstatt des mandatmäßigen Aufnahmereverses, die Beibringung eines einfachen zum temporären Verbleiben im Auslande ausgestellten Heimathscheins des betreffenden Ausländers als Unterlage für das von der Obrigkeit wegen Gestattung der Verheirathung auszustellende Zeugniß. S. die V. des M. d. Innern vom 30. Sept. 1841 in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 195. in Verbindung mit der bei Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. 2. Bd. S. 279. mitgetheilten fernerweiten V. des genannten Ministerii vom 14. Oct. 1843. — Eben so war, was insbesondere die Erforderung von Heimathsreversen für uneheliche Kinder betrifft, mit der Königl. Preuß. Staatsregierung nach der Bek. vom 16. Dec. 1843 (Ges. u. Vbl. v. 1843. S. 257.) bereits früher der Grundsatz vereinbart worden, daß die Verheirathung beiderseitiger Unterthanen mit Angehörigen des andern Staats an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut dergleichen Reverse beizubringen seien, nicht geknüpft werden dürfe, und den Gemeinden ein dießfallsiges Widerspruchsrecht nicht zustehe. Eine ähnliche Vereinbarung hinsichtlich der Heimathsreverse für unehel. Kinder bestand schon mit der Reuß. Regierung jüngerer Linie, ingl. mit der Herzoglich Altenburgischen Regierung. S. Funke, Pol. Ges. u. V. des

Gesetz zu theilweiser Abänderung der Vorschriften in §. 59. des Gesetzes vom 6. Novbr. 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., vom 22. Mai 1852.

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 77.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben die Vorschriften in §. 59. des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, theilweise abzuändern für dienlich erachtet, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Wenn bei Abtrennungen von Grundstücken die Contrahenten darüber einig sind, daß von den auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haftenden, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen, bleibenden Lasten und Beschwerungen ein verhältnißmäßiger Theil auf das Trennstück nicht repartirt, letzteres vielmehr von diesen Reallasten befreit bleiben soll, so bedarf es der Beibringung der Einwilligung der Realberechtigten dazu nicht, vielmehr kann diese, wofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, vom Richter ergänzt werden, sobald nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Berechtigten hinsichtlich ihrer Ansprüche aus der Abtrennung, wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Reallast oder des abzutrennenden Grundstücks, offenbar nicht entstehen kann.

§. 2. Zu dieser Ergänzung der Einwilligung der Berechtigten ist bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, nur das vorgesetzte Appellationsgericht ermächtigt.

§. 3. Die vom Richter ergänzte Einwilligung des Berechtigten in die Unterlassung der Repartition einer solchen Reallast gilt als Aufgebung des fraglichen Rechts an dem abzutrennenden Grundstücke.

§. 4. Auf Ablösungsrenten leidet jedoch die in §. 1. ertheilte Ermächtigung keine Anwendung; vielmehr bewendet es in Ansehung derselben bei dem, was in §. 59. des Gesetzes vom 6. November 1843 vorgeschrieben ist.

Urkundlich rc. rc.

Gegeben zu Dresden, am 22. Mai 1852.

Provincialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz, v. 26. Mai 1852.

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 97.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., verordnen hierdurch, nach erfolgter Zustimmung der Oberlausitzer Provincialstände und nachdem die allgemeine Ständeversammlung die nach §. 7. der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. November 1834 (G.-S. vom J. 1834, S. 482.) erforderliche Erklärung abgegeben, wie folgt:

Die in dem Gesetze, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 30. März 1844 (G. u. Vbl. v. J. 1844, S. 140.) enthaltenen Vorschriften finden durchgängig Anwendung auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Königl. Sächs. Oberlausitz, mit alleiniger Ausnahme der im Stadtbezirke Bautzen wohnenden Katholiken und in diesem Bezirke befindlichen katholischen Pfarrgemeinden, über deren Vertretung in der angegebenen Hinsicht nach Analogie der im §. 4. des gedachten Gesetzes den Consistorialbehörden ertheilten Ermächtigung durch das Localstatut für die Stadt Bautzen nähere Bestimmung getroffen werden wird.

Urkundlich haben Wir dieses Provincialstatut eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 26. Mai 1852.

Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9. November 1848 betr., vom 3. Juni 1852.

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 99.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben Uns bewogen gefunden, einige Bestimmungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9. November 1848 abzuändern, und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1. Die Vorschrift in §. 4. des Gesetzes vom 9. November 1848, nach welcher die durch die §§. 58. und 67. des Gesetzes vom 1. August 1846 nachgelassene Stellvertretung nicht weiter für zuläßig erklärt worden, wird aufgehoben. An deren Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

Stellvertretung in Friedenszeiten.

§. 2. Stellvertretung findet Statt in der activen Armee, so lange letztere auf dem Friedensfuße steht. Auf die in der Dienst- und Kriegsreserve stehenden Mannschaften leidet dieselbe keine Anwendung.

§. 3. Während die active Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, kann jeder junge Mann, welcher das zu Erfüllung der Militärpflicht gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hat, gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Zweihundert Thalern durch einen Andern sich vertreten lassen.

§. 4. Derselbe hat sein dießfallsiges Gesuch

a) wenn er sich der Untersuchung der Diensttüchtigkeit nicht unterwerfen will, noch vor dem Eintritte der-

---

K. S. 2. Bd. S. 280. Not. 1. — Desgleichen hat auch zwischen den Sächs. und den Böhmischen Landesbehörden eine Verständigung darüber stattgefunden, daß die im Auslande unehelich gebornen unselbstständigen Kinder der durch die Verheirathung mit hierländischen Unterthanen Seiten der Mutter erworbenen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, in deren Folge derselbe vorstehend gedachte Grundsatz in Anwendung kommt. S. Funke loc. cit. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 4. Bd. S. 81. —

Vergl. jedoch hierzu noch §. 5. und 11. des Ges. v. 2. Juli 1852.

selben an dem zu seiner persönlichen Stellung anberaumten Tage, außerdem

b) unmittelbar nach erfolgter Tüchtigkeitsuntersuchung, und spätestens bis zum achten Tage einschließlich nach dem Reclamationstermine, bei Verlust des Rechts auf Stellvertretung, bei der Bezirksrecrutirungscommission, und beziehendlich der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen, und gleichzeitig die Einstandssumme zu erlegen.

§. 5. Gleiches Recht (§. 3.) steht zu

a) den mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglingen der §. 10. des Gesetzes vom 1. August 1846 und §. 11. des Gesetzes vom 9. November 1848 benannten Anstalten, &c. in der vorstehend (§. 4.) angegebenen Maaße, &c. &c.

§. 9. Der Einsteller erlangt durch Erlegung der Einstandssumme auch Befreiung von dem Dienste in der Kriegsreserve, ohne daß deßhalb sein Einsteher zu mehr, als zu Erfüllung seiner eignen Kriegsreservepflicht verbindlich wird.

Es gehen daher auf Letzteren nur diejenigen Verbindlichkeiten über, welche sein Einsteller in Beziehung auf den Dienst in der activen Armee zu erfüllen gehabt haben würde &c.

Stellvertretung in Kriegszeiten. &c. &c.

Bestimmungen, welche auf beide Arten der Stellvertretung sich beziehen &c. &c.

§. 31. Die in §. 5. des Gesetzes vom 9. November 1848 angeordnete Theilung der activen Armee in zwei Abtheilungen kommt nicht weiter in Anwendung. Es treten daher auch die damit in Verbindung stehenden Vorschriften in den §§. 6. 7. 8. und 9. des gedachten Gesetzes außer Wirksamkeit; nur diejenigen Mannschaften sind noch danach zu behandeln, welche vor dem Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes bereits in die zweite Abtheilung der activen Armee versetzt worden &c.

§. 33. Den im zweiten Abschnitte des §. 11. des Gesetzes vom 9. November 1848 und §. 10. des Gesetzes vom 1. August 1846 bezeichneten Studirenden und Zöglingen der daselbst benannten Bildungsanstalten, welche von der ihnen zu gewährenden Fristbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern sich zum sofortigen Eintritte in den Militärdienst bereit erklären, bleibt blos nachgelassen, statt der Truppengattung, die Infanterieabtheilung zu benennen, bei welcher sie eintreten wollen.

§. 34. Der §. 12. des Gesetzes vom 9. November 1848, wonach die Kriegsreserve als ein besonderer Truppenkörper behandelt werden soll, wird außer Kraft gesetzt, dagegen erlangt §. 25. des Gesetzes vom 1. August 1846 wieder unveränderte Annahme.

§. 35. In die Dienstreserve sind außer den §. 14. des Gesetzes vom 9. November 1848 unter a. und b. aufgeführten Mannschaften noch zu versetzen:

die in §. 11. des nurgedachten Gesetzes und §. 10. des Gesetzes vom 1. August 1846 bezeichneten Studirenden und Zöglinge der daselbst benannten Bildungsanstalten in der Zeit, wo sie sich über ihren Eintritt in die active Armee, oder den Gebrauch der Stellvertretung (§. 5. a.) noch nicht entschieden haben &c. &c.

§. 36. An die Stelle der in §. 21. des Gesetzes vom 9. November 1848 während des Friedensstandes nachgelassenen Versetzung der daselbst bezeichneten Ernährer hülfsbedürftiger Familien aus der ersten Abtheilung der activen Armee in die zweite tritt künftig die Versetzung aus der activen Armee in die Kriegsreserve &c.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung das Kriegsministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 3. Juni 1852.

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9. November 1848 betr., vom 4. Juni 1852.

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 106.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juni dieses Jahres Folgendes verordnet:

§. 1. (Zu §. 3. und 4. des Gesetzes.) Gesuche um Zulassung zur Stellvertretung sind von Militärpflichtigen während der Dauer einer Recrutirung und bis zum Ablaufe des Reclamationstermins bei der Bezirksrecrutirungscommission, nach dem Reclamationstermine bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen. Ebendaselbst erfolgt auch die Erlegung des Einstandsgeldes.

§. 2. (Zu §. 5.) An dieselben Behörden sind die §. 5. des Gesetzes unter a. b. und c. bezeichneten Militärpflichtigen mit Anbringung ihrer Stellvertretungsgesuche gewiesen.

§. 3. Da die in §. 5. a. erwähnten Studirenden und Zöglinge die ihnen in §. 10. des Gesetzes vom 1. August 1846 zugestandene Vergünstigung der Zurückstellung und nachträglichen Erklärung noch ferner genießen, so werden sie in Beziehung auf Stellvertretung bei dem Ablaufe der Zurückstellungsfrist so behandelt, als ob sie sich zum ersten Male stellten &c. &c.

Dresden, den 4. Juni 1852.

Gesetz, über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen, v. 2. Juli 1852.

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 240.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c., haben die Erlassung eines Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Sächsischen Unterthanenrechts beschlossen, und verordnen demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Abschnitt I.

Erwerbung des Unterthanenrechts.

§. 1. Das Unterthanenrecht im Königreiche Sachsen wird begründet:

1. durch Geburt, Legitimation und Annahme an Kindesstatt (§. 2—4.);
2. durch Verheirathung (§. 5.);
3. durch Aufnahme (§. 6—14.);
4. durch Uebertragung eines öffentlichen Amtes (§. 15.).

§. 2. Durch Geburt wird das Sächsische Unterthanenrecht für alle Diejenigen begründet, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe geboren wurden, deren Mutter zu dem Zeitpuncte ihrer Geburt, diese möge im Inlande oder im Auslande erfolgt sein, dem Sächsischen Staate als Unterthan angehörte.

§. 3. Außer der Ehe geborne Kinder, deren Mutter zur Zeit der Geburt des fraglichen Kindes Ausländerin gewesen, deren Vater aber ein Sachse ist, werden, sobald sie durch nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirt worden sind, in Beziehung auf Unterthanenrecht so betrachtet, als ob sie ehelich geboren wären.

§. 4. Die Annahme eines Ausländers an Kindesstatt durch einen Sachsen, ingleichen seine ausdrückliche Legitimation gewährt für sich allein das Sächsische Unterthanenrecht noch nicht.

Das Ministerium des Innern kann jedoch diese Wirkung der Annahme an Kindesstatt, ingleichen einer nach Sächsischen Gesetzen erfolgten ausdrücklichen Legitimation in einzelnen Fällen beilegen, wenn entweder die Heimathsgemeinde des Adoptivvaters, beziehendlich des natürlichen Vaters des zu legitimirenden Kindes, ihre Einwilligung dazu erklärt hat oder im entgegengesetzten Falle die Gründe der verweigerten Einwilligung von Seiten des gedachten Ministeriums als völlig unerheblich befunden worden sind.

§. 5. Eine Ausländerin, die mit einem Sachsen eine nach Sächsischen Gesetzen gültige Ehe eingeht, erlangt mit der Verheirathung für ihre Person das Sächsische Unterthanenrecht.

§. 6. Die Erwerbung des Unterthanenrechts durch Aufnahme erfolgt durch eine von Unserem Ministerium des Innern oder die von demselben dazu im Allgemeinen mit Auftrag versehene Staatsbehörde ausgefertigte Verleihungsurkunde.

Der aufzunehmende Ausländer hat jedenfalls den in der Verfassungsurkunde §. 139. vorgeschriebenen Eid zu leisten ꝛc. ꝛc.

§. 8. Ausländer, welche um die Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband nachsuchen, haben sich

1. über ihre, nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath zu beurtheilende Dispositionsfähigkeit;
2. über ihre Unbescholtenheit;
3. über ihre zu Begründung eines gesicherten Nahrungsstandes nach den einschlagenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen ausreichende Erwerbsfähigkeit oder den Besitz anderer ausreichender Subsistenzmittel; endlich
4. wenn sie Angehörige deutscher Bundesstaaten sind, darüber auszuweisen, daß ihrem Vorhaben weder hinsichtlich der Wehrpflichtigkeit gegen den bisherigen Heimathsstaat, noch in anderer Beziehung ein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Dispensationen in Betreff der vorstehenden Erfordernisse können nur im Einverständnisse der Heimathsgemeinde von der Regierungsbehörde ertheilt werden.

§. 9. Jeder Ausländer, der im Königreiche

a) mit städtischen oder ländlichen Grundstücken, unter persönlicher Wohnsitznahme, sich ansässig machen, oder der sich daselbst niederlassen will, um
b) in einer Stadt in ein sonstiges, nach den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung die Gewinnung des Bürgerrechts bedingendes Verhältniß zu treten, oder
c) ein Gewerbe oder eine wissenschaftliche Berufsthätigkeit, womit in der Stadt die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts verbunden sein würde, auf dem Lande auszuüben, oder endlich
d) ein lebenslängliches Communalamt oder ein, nicht auf Verleihung einer Staatsbehörde beruhendes Kirchen- oder Schulamt zu bekleiden,

ist verbunden, vor Ausführung seines Vorhabens um die Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband nachzusuchen.

Für die unter d. benannten Personen kann die Aufnahme auch von der betreffenden Collatur- oder Anstellungsbehörde nachgesucht und ausgewirkt werden ꝛc. ꝛc.

§. 11. Die Aufnahme eines Ausländers in das Unterthanenrecht erstreckt sich zugleich auf dessen Ehefrau und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, insoweit nicht einzelne derselben ausdrücklich ausgenommen werden.

Die Kinder, eheliche wie uneheliche, einer in den Unterthanenverband aufgenommenen Ausländerin bleiben Ausländer, so lange ihnen nicht das Unterthanenrecht von der Staatsbehörde ausdrücklich verliehen worden ist.

Angehörige deutscher Bundesstaaten haben den §. 8. 4. vorgeschriebenen Nachweis der Befreiung von der Militärpflicht auch hinsichtlich ihrer in der Aufnahmebewilligung begriffenen Söhne zu führen ꝛc. ꝛc.

§. 14. Der Aufnahme in das Unterthanenrecht gleich zu achten ist die Erklärung des Ministeriums des Innern, daß ein im Lande überhaupt nicht oder nicht mehr heimathsberechtigtes Individuum als staatsangehörig zu betrachten sei, weil es dem Auslande nicht zugewiesen werden könne.

Eine solche Erklärung kann entweder auf die Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Conventionen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, oder auf andere thatsächliche Verhältnisse, welche der Ausweisung entgegenstehen, begründet werden.

Die Wirkung dieser Erklärung ist vermittelst eines ausdrücklichen Zusatzes auf die Zeitdauer zu beschränken, während welcher der thatsächliche Behinderungsgrund der Ausweisung fortbestehen werde, — ausgenommen in Fäl-

len, wo die Beifügung eines solchen Vorbehalts im Voraus als unthunlich oder zwecklos erscheinen würde.

§. 15. Ausländer, denen nach Maaßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener eine Anstellung im Civilstaatsdienste zu Theil, ingleichen solche, denen ein öffentliches Kirchen- oder Lehramt von der Staatsbehörde übertragen wird, erlangen mit der Anstellung das Unterthanenrecht für sich, ihre Ehefrauen und ihre in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder.

Die Aufnahme eines Ausländers in den Sächsischen Militärdienst gewährt das Unterthanenrecht nur insofern, als es dem erstern entweder sofort bei seinem Eintritte in den Militärdienst, oder auch später durch eine vom Ministerium des Innern auf Antrag des Kriegsministeriums ausgefertigte Verleihungsurkunde ausdrücklich beigelegt wird.

Abschnitt II.

Verlust des Unterthanenrechts.

§. 16. Das Sächsische Unterthanenrecht geht verloren:
1. durch Entlassung (§. 17—19.),
2. durch stillschweigende Entsagung (§. 20. 21.),
3. durch Verheirathung (§. 22.),
4. durch Ausspruch der Behörde (§. 23. 24.).

§. 17. Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande ist bei der Obrigkeit des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von Letzterer auszustellende, vom Ministerium des Innern oder der in dessen Auftrage handelnden Staatsbehörde zu bestätigende, Entlassungsurkunde.

Mit dem Zeitpuncte der Aushändigung derselben erlischt für die darin begriffenen Personen die Eigenschaft als Sachse 2c. 2c.

§. 19. Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande erstreckt sich, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder des Auswandernden.

Außereheliche unselbstständige Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter.

Bei bevormundeten Personen muß die Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde hinzutreten.

§. 20. Ein Sachse, der

1. das Königreich verläßt, gleichzeitig oder später seinen hierländischen Wohnsitz aufgiebt, und binnen eines Zeitraums von Zehn Jahren von seiner Entfernung an nicht wieder dahin zurückkehrt, ohne sich noch vor Ablauf dieser Frist die fortdauernde Anerkennung seines Sächsischen Unterthanenrechts gesichert zu haben, oder der

2. ohne vorher erlangte Genehmigung des Königs in den Civilstaatsdienst eines fremden Staats eintritt,

wird so angesehen, als ob er auf sein Unterthanenrecht stillschweigend Verzicht geleistet habe.

Rücksichtlich derjenigen Unserer Unterthanen, welche sich schon gegenwärtig außerhalb des Königreichs aufhalten, läuft die unter 1. erwähnte zehnjährige Frist erst von Bekanntmachung dieses Gesetzes an.

§. 21. Der Vorbehalt des Unterthanenrechts in dem §. 20. unter 1. gedachten Falle kann nur durch einen, von der Obrigkeit des Heimathsorts des Abwesenden, nach vorgängigem Gehör der Heimathsgemeinde, ausgefertigten, von der competenten Staatsbehörde (§. 6.) bestätigten Heimathsschein erfolgen, und bleibt auf die in letzterem ausdrücklich bemerkte Zeitdauer beschränkt.

Bei denjenigen, welche das Königreich auf Grund eines Passes, Wanderbuchs oder einer ähnlichen Legitimation verlassen haben, ist die Dauer des im §. 20. 1. gedachten zehnjährigen Zeitraums erst von dem Zeitpuncte an zu rechnen, mit welchem die Gültigkeit der betreffenden Legitimationsurkunde abläuft.

§. 22. Eine Sachsin, die sich an einen Ausländer verheirathet, verliert mit dem Zeitpuncte der Vollziehung der Ehe das Sächsische Unterthanenrecht.

§. 23. Solche, denen nach der Schlußbestimmung im §. 14. nur eine zeitweilige Anerkennung als Sächsische Staatsangehörige wegen Unthunlichkeit der Ausweisung zu Theil geworden ist, werden des dadurch erlangten Unterthanenrechts wiederum verlustig, sobald, nach Erledigung des Behinderungsgrundes, vom Ministerium des Innern ihre Ausweisung angeordnet oder, auf Antrag der Heimathsbehörde, genehmigt wird.

§. 24. Sachsen, welche im Auslande außerhalb des Gebiets des deutschen Bundes sich aufhalten, können des Unterthanenrechts durch Beschluß des Ministeriums des Innern verlustig erklärt werden, wenn sie einer öffentlich erlassenen ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 25. Die Wirkung des Verlustes des Unterthanenrechts in Beziehung auf die Ehefrau und die ehelichen und beziehendlich außerehelichen Kinder der aus dem Unterthanenverbande Ausscheidenden ist auch in den Fällen der §§. 20. 22. 23. uud 24 nach den im §. 19. aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 26. Alle älteren, die Aufnahme von Ausländern betreffenden Bestimmungen, insonderheit das Mandat vom 13. Mai 1831, „die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handarbeit treiben wollen, betreffend," werden, insoweit gegenwärtiges Gesetz sie nicht ausdrücklich aufrecht erhält (§. 13.), andurch aufgehoben.

Die auf Grund vorgedachter gesetzlicher Bestimmungen oder der neben denselben in Uebung gewesenen Rechtsgrundsätze bis zur Publication gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Unterthanenrechte einzelner Individuen bleiben auch ferner bei Kräften. Zweifel, die sich in dieser Beziehung ergeben, gehören zur Entscheidung des Ministeriums des Innern 2c. 2c.

Urkundlich 2c.

Gegeben zu Dresden, den 2. Juli 1852.

Gesetz, einige Zusätze zum Heimathsgesetze vom 26. November 1834 *), ingleichen zum Erläuterungsgesetze vom 12. October 1840 **) betr., vom 3. Juli 1852.

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 259.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. haben, um die auf Grund des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834, ingleichen des Erläuterungsgesetzes vom 12. October 1840 bestehenden heimathsrechtlichen Grundsätze mit den Bestimmungen des Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli dieses Jahres in den erforderlichen Einklang zu setzen, einige Zusätze zu den erstgenannten beiden Gesetzen zu erlassen für nöthig befunden, und verordnen demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. (Zu §. 10. des Heimathsgesetzes und §. 4. des Gesetzes vom 12. October 1840.) Kinder Sächsischer Aeltern, welche im Auslande geboren werden, erlangen, ohne Rücksicht auf Veranlassung und Beschaffenheit des Aufenthaltsverhältnisses der Aeltern das Heimathsrecht an dem Orte, wo es dem Vater, oder, bei unehelichen Kindern, der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes zustand.

§. 2. (Zu §. 8. des Heimathsgesetzes.) Ausländer, welche des Sächsischen Unterthanenrechts durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern theilhaftig werden (Gesetz vom 2. Juli dieses Jahres §. 3.), ingleichen solche, denen bei ihrer ausdrücklichen Legitimation oder bei der Annahme an Kindesstatt durch einen Sachsen das Sächsische Unterthanenrecht beigelegt wird (ebendaselbst §. 4.), sind an dem Orte für heimathsangehörig zu achten, wo der natürliche Vater zu dem Zeitpuncte seiner Verehelichung mit der Mutter des Legitimirten oder der erlangten Legitimation, beziehendlich der Adoptivvater zur Zeit der Adoption, das Heimathsrecht besitzt.

§. 3. (Zu demselben §.) Die einem Ausländer nach §. 7. des Gesetzes vom 2. dieses Monats zu Theil gewordene Aufnahmezusicherung begründet mit dem Zeitpuncte der Ausstellung der Verleihungsurkunde über das Unterthanenrecht (ebendaselbst §. 6.) das Heimathsrecht an dem gewählten Niederlassungsorte für den Aufgenommenen selbst, dessen Ehefrau und die in der Aufnahme begriffenen Kinder (ebendaselbst §. 11.).

§. 4. (Zu §. 9. des Heimathsgesetzes und §. 2. des Gesetzes vom 12. October 1840.) Das Heimathsrecht Derjenigen, welchen das Sächsische Unterthanenrecht wegen verhinderter Ausweisung bleibend oder zeitweilig zugestanden wird (Gesetz vom 2. dieses Monats §. 14.), ist im Allgemeinen nach §. 9. des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 in Verbindung mit §. 2. des Erläuterungsgesetzes vom 12. October 1840 zu beurtheilen.

Sind jedoch Personen, denen früher das Unterthanenrecht im Königreiche zustand, die aber desselben aus irgend einem Grunde verlustig geworden waren, unter Umständen zurückgekehrt, welche ihre Zurückweisung in das Ausland unthunlich machen, so tritt mit dem Zeitpuncte der vom Ministerium des Innern ihretwegen auszustellenden Erklärung (Gesetz vom 2. dieses Monats §. 14.) die Heimathsangehörigkeit an demjenigen Orte für sie wieder in Wirksamkeit, wo sie dieselbe zuletzt vor der Aufgabe ihres Unterthanenrechts besessen haben.

Ebendaselbst finden die etwa im Auslande gebornen Kinder derselben ihre Heimath.

§. 5. (Zu §. 9. des Heimathsgesetzes.) Ausländer, denen bei Uebertragung eines öffentlichen Amtes das Unterthanenrecht zu Theil wird, erlangen für sich und ihre Angehörigen das Heimathsrecht an dem Orte, der ihnen bei dem Antritte ihres Amtes als Wohnort angewiesen wird.

§. 6. (Zu §. 1. des Heimathsgesetzes.) Mit dem Verluste des Unterthanenrechts hört auch das inländische Heimathsrecht des bisherigen Unterthanen auf, wirksam zu sein.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, den 3. Juli 1852.

*) Im Hw. S. 364.
**) Im S. B. I. Abth. S. 9.

Zweite Abtheilung

enthaltend Berichtigungen und Nachträge zum Hauptwerke.

1.

Zu den General-Artikeln v. 1. Januar 1580.

(Seite 15 ff. des Hw.)

1) Zu Art. VI. im 5. Satze auf Seite 24. ist wegen der jetzt zulässigen Pathen-Zahl auf §. 1. der V. vom 28. Mai 1850. und zum 6. Satze daselbst, wegen des Besuchs der Schank-Häuser mit dem Täufling, auf das erneuerte Verbot in §. 1. der V. vom 22. Oct. 1840 zu verweisen.

2) Zu Art. VII. am Schlusse. — Vgl. außer dem in der Note 23. citirten Rescr. vom 8. Juli 1618 auch den Aufsatz in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 8. Bd. S. 168.

3) Zu Art. XV. im 1. Satze Seite 35. — Die Citate in der Note 32. daselbst sind zu streichen und ist vielmehr auf das Ges. vom 20. Juli 1850 zu verweisen.

4) Zu Art. XVI. im 1. Satze Seite 36. — Durch V. des CM. v. 24. Apr. 1840 an die Kreisdirectionen und an das Ges.-Cons. zu Gl. ist den Geistlichen für ihre Amtstracht der Gebrauch einer gleichförmigen Kopfbedeckung vorgeschrieben worden. Hiernach haben nämlich sämmtliche protestantische Geistliche des Königreichs Sachsen, ohne Unterschied ihres Ranges, wenn sie mit dem Priesterrock oder Mantel und mit Ueberschlägeln bekleidet sind, sich zu ihrer Kopfbedeckung nur eines von Sammet oder Manchester oder von Seide angefertigten Barrets nach einem ausgegebenen und bei den genannten Behörden aufbewahrten Modell zu bedienen. Dieses Barret, als Bestandtheil der Amtstracht, ist von den Geistlichen, wenn sie in letzterer auf der Straße gehen, auf dem Haupte zu tragen, bei Amtshandlungen in der Kirche jedoch abzulegen, wiewohl denjenigen Geistlichen, welche ihrer Gesundheit wegen sich eines Käppchens bedienen wollen, dessen Gebrauch in der Kirche ferner unbenommen sein soll. Bei Begrüßungen haben die Geistlichen das Barret nicht abzunehmen, sondern die Begrüßung mit der Hand, ohne sie jedoch an das Barret zu legen, zu vollziehen.

Zugleich sind zufolge gedachter V. die Geistlichen angewiesen worden, sich auch außerhalb ihres Amtes ihrem Stande gemäß zu tragen, zu dem Ende aber namentlich für Hut und Kleidung nicht helle und auffallende Farben zu wählen.

5) Zu Art. XXIII. u. XXIV. Seite 41. und zu Note 45. u. 46. daselbst, in welcher letzteren irrthümlich auf §. 75. statt auf §. 65. des revid. Synodaldecr. verwiesen ist. — S. auch die Verordnungen des CM. v. 14. Nov. 1840 u. v. 23. Juli 1841 (im S. B. II. Abth. No. 6. 11.), ingl. die V. des Justiz- u. des Cultusmin. v. 5. Febr. 1849.

6) Zu Art. XXXIV. Seite 45. Note 49. u. 50. daselbst. — Statt des aufgehobenen Mand. v. 11. Apr. 1772 ist auf die Armenordnung v. 22. Oct. 1840. §§. 13 fg. und §. 103. zu verweisen.

7) Note * bei Art. XXXV. Seite 47. ist durch die Citate auch des Rescr. v. 19. Nov. 1727 (im Hw. S. 130.) und der V. v. 13. Febr. 1845 zu ergänzen.

2.

Zur Erledigung der Landesgebrechen, v. 23. April 1612.

(Seite 55. des Hw.)

*) Zur Resol. 3. S. 56. — Zu Erleichterung der Emeritirungen von Geistlichen auf gering dotirten Stellen ist i. J. 1846 mit Genehmigung der damaligen Ständekammern (s. die ständ. Schrift vom 12. Juni 1846 auf das Allerhöchste Decret, die Gründung eines Emeritirungsfonds für Geistliche betr. v. 14. Sept. 1845 — Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 99. u. 863.) ein besonderer Fond unter der Benennung „geistlicher Emeritirungsfond" begründet worden, welcher aus den Ueberschüssen der Gesangbuchscasse und aus den aus der Staatscasse bewilligten Beiträgen von jährlich 2000 Thlr. gebildet und angesammelt wird. Bei Verwendung dieses Fonds sollen nach einer an die Kreisdirectionen und an das Ges.-Cons. zu Gl. ergangenen V. des CM. v. 9. Juli 1846 folgende Grundsätze festgehalten werden:

1. Keine Provision eines emeritirten Geistlichen soll unter 200 Thlr., und keine über 600 Thlr. betragen, insofern nicht das Einkommen der Stelle 1800 Thlr. übersteigt, welchenfalls dem Emeritus ein Drittheil dieses Einkommens zu überlassen ist.

2. Jeder Geistliche muß bei der Abgabe einer Provision an seinen Vorgänger wenigstens 350 Thlr. jährlich für sich behalten, ohne daß er jedoch bei einem steigenden und fallenden Einkommen Anspruch auf Zulage hat, wenn ihm in einem oder dem andern Jahre nicht soviel verbleiben sollte.

3. Kann unter der Voraussetzung sub 2. eine Provision von 200 Thlr. von der Stelle nicht abgegeben werden, so wird dieselbe ganz oder theilweise aus dem Emeritirungsfond übertragen.

4. Ob und in wie weit nach den Bedürfnissen und Verdiensten eines emeritirten Geistlichen dessen Provision über 200 Thlr. aus dem Emeritirungsfond zu erhöhen, oder auch eine Zulage aus demselben Fond zu geben sei, um dem nachfolgenden Geistlichen ein nach dem Umfange des Amts angemessenes Einkommen über 350 Thlr. zu lassen, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des CM. überlassen.

Bei Eröffnung vorstehender Grundsätze an die Consistorialbehörden hat das CM. zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß Letztere für jetzt und bis eine Vermehrung der Kräfte des Fonds thunlich sein werde, nur in den dringendsten Fällen Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen aus gedachtem Fond an das Ministerium richten würden, wie denn auch von allen Anträgen auf dergleichen Bewilligungen zu bereits erfolgten Emeritirungen hat abgesehen werden sollen.

3.

Zum Synodal-Decrete v. 6. Aug. 1624.

(Seite 60. des Hw.)

1) Zu §. 23. Seite 62. ist in der Note 2. daselbst unter den dort bemerkten Citaten die V. vom 28. Mai 1850 nachzutragen.

2) Zu §. 25. Seite 62. vgl. die V. vom 22. Oct. 1840.

3) Zu §. 45. Seite 64. s. die V. vom 27. Dec. 1848 (im G. B. II. Abth. No. 52. 13.).

4) Zu §. 47. Seite 64. s. die V. vom 19. Aug. 1845 in der Anmerk.* bei §. 1. des Ges. v. 20. Juli 1850.

5) In Note 7[b]. bei §. 48. Seite 64. ist noch auf §. 10. der zum Ges. v. 20. Juli 1850 unter demselben Tage ergangenen Ausf.-V. zu verweisen.

6) Zu §. 50. Seite 64. — Vgl. §. 6. des Ges. vom 20. Juli 1850. und §. 9. der Ausf.-V. dazu von demselben Dato.

7) Zu §. 76. Seite 66. s. die V. vom 5. Febr. 1849.

8) Zu §. 97. u. 98. Seite 68. — Statt des aufgehobenen in der Note 14. daselbst citirten Mand. v. 11. April 1772 ist auf die Armenordnung vom 22. Oct. 1840 zu verweisen.

9) Zu §. 99. Seite 68. s. §. 103. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

10) Zu §. 101. Seite 68. s. die Bekanntmachung des CM. v. 19. Jan. 1850.

4.

Zur Eheordnung v. 10. Aug. 1624.

(Seite 68. des Hw.)

*) In der Note 16. bei Punct V. Seite 71. ist zugleich noch auf die V. vom 10. Juni 1845 zu verweisen.

**) In der Note 18. Seite 72. ist auf §. 14. des Regul. wegen des Aufgebots rc. v. 15. Jan. 1808 zu verweisen, wo die Bestimmung der Eheordnung wegen der von Wittwen und Wittwern vor einer anderweiten Verehelichung abzuwartenden ein- und resp. halbjährigen Trauerzeit sich wiederholt findet, welche Bestimmung übrigens durch das Mand. v. 16. April 1831 und durch die in solchem unter II. 1. enthaltene Vorschrift einer nur 12wöchentlichen Trauer um Ehegatten keineswegs aufgehoben worden ist. — S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 10. Bd. S. 136.

5.

Zur Polizei-Ordnung v. 22. Juni 1661.

(Seite 92. des Hw.)

1) Zusatz zu Note 4. bei Tit. XVII. Seite 94. — S. dagegen die neuerlichen Vorschriften wegen Gestattung der Haustaufen in §. 3. der V. vom 28. Mai 1850.

2) Zusatz zu Note 5. daselbst. — S. jedoch die V. vom 22. Oct. 1840. §. 2.

3) Zu Tit. XVII. §. 4. S. die V. vom 28. Mai 1850.

4) In Note 6[a]. bei §. 6. dess. Titels Seite 95. ist noch zu verweisen auf die neueste bezügliche V. vom 22. Oct. 1840.

6.

Zum revidirten Synodal-Decret v. 15. Sept. 1673.

(Seite 97. des Hw.)

1) Zu §. 21. — Außer dem hier bemerkten Erforderniße, wornach die Taufhandlung in der Regel lediglich von einem zur Verwaltung der Sacramente ordinirten Geistlichen zu vollziehen, ist hier noch in Bezug auf die Competenz des taufenden Geistlichen zur Taufhandlung zu erwähnen, daß die Taufhandlung in der Regel nur von demjenigen Geistlichen zu verrichten ist, in dessen Parochie das Kind geboren ist, oder der Vater desselben (oder bei unehelichen Kindern die Mutter) gehört. Dahin hat das CM. mit Beziehung auf von Webers Darstellung des im K. S. geltenden Kirchenrechts, 2. Aufl. 2. Bd. §. 23. Seite 91. u. Note 14. daselbst, in einer in Beschwerdesachen gegen den deutschkath. Pfarrer B. wegen vollzogener Taufe eines Kindes protestantischer Aeltern unter den 20. Nov. 1849 an die Kreisd. zu Dr. ergangenen V. mit dem Bemerken sich ausgesprochen, daß, wenn auch über die Competenz eines Geistlichen zu Vollziehung einer Taufhandlung eine besondere gesetzliche Disposition allerdings nicht vorhanden sei, dennoch für die Befolgung des erwähnten Grundsatzes schon die bisherige Observanz spreche. Diese Observanz sei aber nichts anderes, als die thatsächliche Folge der auf dem geistlichen Parochialrechte beruhenden Competenz. Dieses letztere, das geistliche Parochialrecht, werde wieder durch die Confessionsangehörigkeit des Geistlichen und der Aeltern der Täuflinge bestimmt, wie dieß zugleich unzweifelhaft aus den in vorliegendem Falle analog anzuwendenden Bestimmungen im Regul. wegen der Reformirten v. 7. Aug. 1818. §. 14. unter b., ferner im Ges., die gemischten Ehen betr. v. 1. Nov. 1836. §. 5. u. 10., namentlich aber in §. 56. des Mand. über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit rc. v. 19. Febr. 1827 hervorgehe, indem nach der zuletzt erwähnten gesetzl. Bestimmung eine Ausnahme von obiger Regel nur in Nothfällen gestattet sei, wenn es nämlich am Orte der Taufhandlung an einem Geistlichen der betreffenden Confession ermangele.

2) Zu §. 22. vgl. die Rescripte vom 2. Aug. 1817 u. vom 16. Dec. 1825, ingl. die V. vom 28. Mai 1850. §. 2.

3) In Note 2[b]., bei §. 23. ist neben dem Generale v. 12. Juli 1799. auch die V. v. 22. Oct. 1840 zu citiren.

4) Zu §. 24. — Die hier enthaltene Vorschrift im Betreff des Alters der Taufpathen ist neuerdings, wo in manchen Parochien der Gebrauch sehr überhand genommen hatte, daß noch schulpflichtige, selbst auch noch nicht einmal in das schulfähige Alter eingetretene Kinder nicht nur zu Taufzeugen gewählt, sondern auch, wenn schon hierbei eine Vertretung derselben durch ihre Aeltern oder Vormünder stattfand, doch an den Taufstein oder in dessen Nähe häufig mit zugelassen worden waren, durch eine an die Kreisd. zu Zw. ergangene und den übrigen Kreisd. in Abschrift zugef. V. vom 28. Sept. 1840 wiederholt mit dem Bemerken eingeschärft worden, daß die Theilnahme von Taufzeugen, welche das 15te Altersjahr noch nicht erreicht, oder wenigstens noch nicht confirmirt worden seien, an der heiligen Handlung als völlig unstatthaft anzusehen sei. Es haben daher die Ephoren über die strenge Aufrechthaltung der dießfallsigen gesetzlichen Vorschrift zu wachen angewiesen werden sollen. Vgl. die deßhalb von der Kreisd. zu Zw. erlassene V. vom 10. Oct. 1840 im Erzgeb. Krsbl. v. J. 1840. No. 44. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 280.

5) Zu §. 36. nach den Worten: „Mißbrauch gänzlich abgestellt werde." Hierbei ist zugleich einer auf Antrag des CM. unter dem 12. Oct. 1836 ergangenen V. des Ministerii des Innern zu gedenken, worin die Kreisdirection zu Leipz. veranlaßt worden ist, die Ortsobrigkeiten und die Gensd'armerie ihres Bezirks, so weit nöthig, zu thunlichster Hintertreibung groben Unfugs bei der Feier der sog. Polterabende mit angemessener Anweisung zu versehen.

6) Zu §. 38. — Auf eine Anfrage des Superintendenten zu Oschatz: ob am Dienstage nach Ostern die Trauung eines vor Eintritt der Fastenzeit 3mal öffentlich aufgebotenen Paares, wie von ihm begehrt werde, vollzogen werden könne, oder ob in Absicht auf Trauungen das tempus clausum bis zu dem Sonntage Quasi modo geniti gerechnet werden müsse? — ist an denselben unter dem 12. Febr. 1845 vom CM. die Bescheidung ergangen, daß das Ministerium, einer dießfalls angenommenen Landesobservanz gemäß, bisher in ihm vorgekommenen Fällen die Osterwoche noch zum tempus clausum rücksichtlich der Trauungen gerechnet habe, und daß es zu einer von dieser Observanz abweichenden Anordnung zur Zeit noch keine hinreichende Veranlassung gefunden habe. — S. auch noch die Anmerk. 3. bei der V. vom 21. Oct. 1843.

7) In der Note 9. bei §. 39. ist zugleich zu verweisen auf die V. vom 27. Dec. 1848 (im G. B. II. Abthl. No. 52. 13.)

8) Zu §. 41. — S. die V. vom 19. Aug. 1845 in der Anmerk. * bei §. 1. des Ges. vom 20. Juli 1850.

9) In der Note 11. bei §. 42. ist noch auf §. 10. der zum Ges. v. 20. Juli 1850 unter demselben Tage ergangenen Ausf.=V. zu verweisen.

10) Zu §. 43. — An der Stelle des in der Note * zu diesem §. cit. Mand. v. 11. Febr. 1792 s. §. 6. des Ges. vom 20. Juli 1850, u. §. 9. der unter demselben Tage dazu ergangenen Ausf.=V.

11) Zu §. 67. — Da hier und da einzelne Dorfrichter für die Einnahme des Opfergeldes und Häuslergroschens von den Pfarrern eine Einnehmergebühr gefordert oder diesen die Annahme eines Fixi aufgenöthigt hatten, durch welches die betreffenden Geistlichen bei ansteigender Einwohnerzahl in ihren Einkünften würden beeinträchtigt worden sein, so hat das CM. in einer an die Kreisd. zu Zw. erlassenen, den übr. Kreisd. und dem Ges.=Cons. zu Gl. abschriftlich mitgetheilten V. vom 14. Nov. 1840 sich dahin ausgesprochen, daß ein solches Verfahren den im 23. u. 24. Gen.=Art. v. J. 1580 und im 64. u. 65. §. des revid. Synodaldecrets v. 15. Sept. 1673 enthaltenen Vorschriften keineswegs entspreche. Es ist daher den Consistorialbehörden anbefohlen worden, für sofortige Abstellung von dergl. Einrichtungen, wo sie stattfänden, besorgt zu sein, und Verfügung zu treffen, daß die Richter unentgeltlich der Receptur und Berechnung gedachter Gebühren sich unterzögen, übrigens auch darauf zu sehen, daß Exemtionen hierunter, welche gesetzlich nicht gestattet seien, nirgends nachgelassen würden. Demgemäß haben die Kreisd. zu Leipz. durch V. vom 11. Dec. 1840 (Leipz. Krsbl. v. J. 1840. No. 154.) und die Kreisd. zu Zw. durch V. vom 5. Dec. 1840 (Erzgeb. Krsbl. v. J. 1840. No. 52.) die Kircheninspectionen mit behufiger Anweisung versehen.

Da übrigens in den in vorgedachter V. angezogenen gesetzlichen Vorschriften nur von der Einsammlung des Opfergeldes auf dem Lande die Rede ist, so ist die vorgedachte Anordnung wegen unentgeltlicher Einhebung der gedachten Bezüge zunächst auch nur von den Dörfern zu verstehen. Es soll aber nach einer V. des CM. an die Kreisd. zu Leipz. v. 23. Juli 1841 auf geeignete Weise zu vermitteln gesucht werden, daß auch in Städten das Opfergeld, wo die Entrichtung eines solchen stattfindet, den Geistlichen ohne Abzug von Einnehmergebühren verabfolgt werde, wobei der Kreisd. zugleich überlassen worden ist, diese Gebühren nach Befinden aus den Kirchenärarien übertragen zu lassen.

In einem Falle, wo das Ministerium angeordnet hatte, daß die Receptur des Opfergeldes von dem Stadtrathe besorgt werden solle, haben die in Evang. beauftragten Staatsminister auf den von dem betreffenden Stadtrathe und den Stadtverordneten eingewendeten Recurs diese Anordnung in einem Recomm. an das CM. v. 6. März 1851 besage der in dessen Gemäßheit an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen V. vom 19. Mai 1851 mit dem Bemerken bestätigt, daß die vorgesetzte Kirchenbehörde, da ihr nach den Grundsätzen des Kirchenrechts zustehe, das Kirchen= und Pfarrvermögen zu wahren, daher auch, wenn die zu demselben gehörigen Einkünfte gefährdet würden, die auf deren Sicherung abzweckenden Einrichtungen zu veranstalten, allerdings berufen sei, wegen der Erhebung des Opfergeldes alsdann besondere Vorkehrungen zu treffen, wenn es sich herausstelle, daß der Pfarrer durch eigene Receptur mit den Parochianen in Zerwürfnisse gerathen und dadurch außer Stand gesetzt werden würde, in seinem Amte gedeihlich wirken zu können.

S. zugleich noch wegen der durch die Ortsrichter auf dem Lande auch zu besorgenden executivischen Beitreibung rückständiger Opfer= und Häuslergelder die V. vom 5. Febr. 1849.

12) Zu Note 21. bei §. 81. u. 82. — An der Stelle des aufgehobenen Mandats v. 11. April 1772 ist jetzt auf die Armenordnung vom 22. Oct. 1840 zu verweisen.

7.

Zum Rescript (des Kirchenraths), die bedenklichen Conventicula und Privat-Zusammenkünfte betr. v. 10. März 1690.
(Seite 108. des Hw.)

*) Die Polizeibehörden haben auf religiöse Conventikel aufmerksam zu sein und können im Falle genügenden Verdachts von stattfindenden Zusammenkünften Kenntniß nehmen. Für solche Vermuthung ist aber als naheliegend anzusehen, wenn regelmäßige mit geistlichem Gesang und Gebet verbundene Versammlungen stattfinden, zumal wenn dieß zu nächtlicher Zeit geschieht und unter Theilnahme von Geistlichen, indem dadurch ein Verein zu gemeinschaftlicher Erbauung leichter aus den Grenzen einer Privathandlung Einzelner heraustritt und mehr den Character einer gesellschaftlichen, dem Zwecke der Kirchengesellschaft sich nähernden Vereinigung annimmt. — V. des Minist. des Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 28. Juli 1836, den übr. Kreisd. abschriftlich mitgetheilt.

Vgl. überdieß die Bekanntmachung v. 17. Juli 1845; ingl. das Ges. über das Vereins= und Versammlungsrecht v. 22. Nov. 1850. §§. 2. u. 17. u. §. 1. der Ausf.=V. vom 23. Nov. 1850; ferner von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 39. u. 43. Note 78.

8.

Zum Befehl, von derer Pfarrer und Kirchendiener gebührendem Wohlverhalten, v. 9. Dec. 1705.
(Seite 111. des Hw.)

*) Zum 1. u. 2. Satze: „Wir haben zeithero ꝛc. ꝛc. und euch ferner daran nicht erinnern lassen." — Mit Hinweisung auf Art. XVI. der Gen.=Art. v. 1580, §. 17. der Erled. der Landesgebrechen v. 22. Juni 1661, und die V. des CM. vom 19. Febr. 1835 in von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 2. S. 306. Note 63. ist insbesondere auch die Jagd zu denjenigen Vergnügungen gerechnet worden, deren die Geistlichen und Schullehrer ihres Amtes halber sich gänzlich zu enthalten haben, und es hat das CM. zu dem Ende in einer an die Kreisd. zu Leipz. erlassenen V. vom 16. Febr. 1852, welche gleichzeitig auch den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges.=Cons. zu Gl. abschriftlich zur Nachachtung zugefertigt worden, die Ausübung der Jagd und alle und jede Theilnahme an diesem Vergnügen den Geistlichen, Candidaten und Schullehrern ausdrücklich untersagen lassen. Dabei ist übrigens bemerkt, daß es sich bei der zu verfügenden Maaßregel lediglich um ein Verbot der persönlichen Ausübung der Jagd handele, welches daher zwar auch auf den Fall sich mit erstrecke, wo den Geistlichen und Lehrern als Nutznießern die Jagd auf eigenem Grund und Boden etwa zustehen sollte, ohne daß jedoch das Ministerium dadurch deren verfassungsmäßige Befugnisse in Bezug auf Verpachtung dieses Jagdrechts oder Vertheilung der Jagdnutzungen, so weit die Grundstücke des Pfarr= und Schullehns zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke geschlagen sind, (vgl. §. 4 fg. der Allerhöchsten V., die Ausübung der Jagd betr. v. 13. Mai 1851. — Ges. u. Vbl. v. 1851. S. 139.) irgendwie geschmälert wissen wolle.

Zugleich sind, damit dem fraglichen Verbote fernerhin nicht entgegen gehandelt werde, auf Antrag des CM. sämmtliche Amtshauptmannschaften und die übrigen in §. 20. der angez. Allerh. V. vom 13. Mai 1851 genannten Polizeibehörden durch die Kreisdirectionen zufolge ergangener V. des M. d.

Innern v. 16. März 1852 dahin angewiesen worden, die Ausstellung von Jagdkarten Geistlichen, Candidaten und Schullehrern, von denen darum nachgesucht werden sollte, zu versagen.

) Zum 3. Satze: „Nachdem man auch in Erfahrung gebracht" rc. — S. wegen der jetzt zulässigen Pathenzahl die V. vom 28. Mai 1850. §. 1., ingl. wegen des Verbots, für die Taufen unehelicher und unzeitig geborner Kinder höhere Gebühren zu fordern, die V. der Kreisd. zu Zw. an die Ephoren ihres Bezirks vom 13. Apr. 1836 (Krsbl. No. 16.), auch von Weber, Kirchenrecht, 2. Aufl. 2. Bd. S. 449. u. Note 6. daselbst. — Daß die Erhebung einer erhöhten Gebühr auch unter dem Titel einer Vergütung für die, ausfälligen Personen durch die Geistlichen zu ertheilende, Privatadmonition nicht für statthaft anzusehen sei, geht aus der in der Anmerk. sub * zum Rescr. vom 19. Juni 1812 (Seite 220. des Hw.) mitgeth. V. des CM. vom 2. Nov. 1839 hervor, wonach dergleichen Admonitionsgebühren überhaupt nicht gefordert werden sollen.

9.

Zur General-Verordnung, wegen derer Superintendenten Registraturen, vom 11. December 1709.

(Seite 115. des Hw.)

*) Vgl. dazu noch §. 1. des Ges., einige Bestimmungen wegen des Registrirens rc. betr., vom 3. Juli 1840 (Ges. u. Vbl. v. 1840. S. 128.).

10.

Zum Rescript, daß die unnöthigen Titulaturen im öffentlichen Kirchengebete gänzlich sollen ausgelassen werden, v. 16. Mai 1710.

(Seite 116. des Hw.)

*) Gleiche Vorschriften in gedachter Beziehung sind für die Oberlausitz getroffen worden durch OAP. v. 8. Oct. 1711 (Oberl. Coll. W. Theil II. S. 1224.).

11.

Zum Mandat, wider die Bettler, Landstreicher und anderes böses Gesindel, v. 7. December 1715.

(S. 122. des Hw.)

*) Statt der Anmerk. sub * Seite 123. — S. die Anmerk. * am Schlusse des Mand. vom 11. Apr. 1772 (Seite 150. des Hw.) und §. 36. der Armenordnung vom 22. Oct. 1840.

12.

Zum Extract der Resol. auf die Präliminarschrift rc. v. 5. Mai 1718.

(Seite 123. des Hw.)

*) Bezüglich der Vorschrift wegen der beizubringenden Collegien-Zeugnisse s. die zu §. 16. der academ. Disciplinargesetze v. 1. Juni 1835 (im S. B. II. Abth. No. 154. 9.) mitgeth. V. vom 4. Mai 1848.

13.

Zur Erläuterten Proceß-Ordnung v. 10. Januar 1724. ad Tit. XLII.

(Seite 127. des Hw.)

*) Zu §. 1. und zu §§. 6. 7. 8. — Vgl. wegen der Uebertragung der Concurskosten und des Vorzugsrechts der rückständigen Abgaben im Concurse die neuerdings getroffenen veränderten Bestimmungen im Ges. vom 25. Juni 1840 (Ges. u. Vbl. v. J. 1840. S. 119.) und im Ges. v. 4. Nov. 1843 (Ges. u. Vbl. v. J. 1843. S. 188.).

14.

Zum Rescript, von außenstehenden Capitalien derer piarum causarum, Cautionen derer Administratorum und Kasten in denen Kirchen, v. 19. November 1727.

(Seite 130. des Hw.)

*) Zusatz zu Note ** daselbst. — Vgl. überdieß noch das Ges. vom 2. Nov. 1843.

**) In der Note * Seite 131. ist zugleich auf die V. vom 13. Febr. 1845 zu verweisen.

15.

Zum Generale, die zeitigere Einsendung derer Buß-Tags- und anderer Collecten betreffend, v. 27. August 1728.

(Seite 131. des Hw.)

) S. wegen der jetzt regelmäßig an bestimmten Sonn- und Festtagen des Jahres zum Behuf gewisser milder und gemeinnütziger Zwecke stattfindenden allgemeinen Kirchencollecten von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 76., ingl. die CM.-V. vom 1. Juli 1840 in der Anmerk. zum Ausschreiben v. 28. Jan. 1729 (im S. B. II. Abthl. No. 16.) und vom 26. März 1840 in der Anmerk. ** zur V. vom 14. Sept. 1814 (im S. B. II. Abthl. No. 67.).

**) Zum 5ten Satze nach den Worten: „bei 10 Thlr. Strafe, dahin versiegelt einschicken." — Zu Herstellung eines gleichmäßigern Verfahrens bei Einrechnung der Collectengelder und um besser übersehen zu können, ob die eingesammelten Collecten auch sämmtlich eingesendet worden, haben die Ephoren durch Gen.-V. des CM. v. 5. Aug. 1852 Anweisung erhalten, künftig auf jedem Lieferscheine, womit Collecten zur Cultusministerialcasse eingesendet werden, sämmtliche Kirchen ihrer Ephorie, und zwar sowohl die Haupt- als die Tochterkirchen aufzuführen, und bei jeder derselben den Betrag der eingegangenen Gelder einzurücken, auch, wo etwas nicht eingegangen, einen Vacatschein des betreffenden Ortsgeistlichen, in welchem der Grund, warum Gelder nicht einzurechnen sind, kurz anzugeben ist, beizufügen.

16.

Zum Ausschreiben wegen der zu haltenden Buß-, Bet- und Fasttage, v. 28. Januar 1729.

(Seite 132. des Hw.)

*) Von dem Ertrage der Kirchencollecten, welche an den beiden Bußtagen und an dem ersten Sonntage des Monats Juli, statt sonst an dem (durch das Rescr. v. 13. Jan. 1831 in Wegfall gebrachten) dritten Bußtage gesammelt werden, waren zeither Zuschüsse zur Unterhaltung der allgemeinen Straf- und Versorganstalten abgegeben worden, der Ertrag der am ersten Pfingstfeiertage und am ersten Adventsonntage gesammelten Collecten floß aber ganz in die Hauptcasse der gedachten Anstalten. Von dem Anfange der mit dem J. 1840 begonnenen Finanzperiode an ist jedoch auch dieser Betrag auf die Staatskasse übernommen, und sind seitdem alle diese vorbemerkten Collecten ganz zur Verfügung des CM. gestellt worden, um deren Erträge zur Unterstützung armer und alter oder sonst bedrängter Lehrer, und ihrer Wittwen und Waisen in den Erblanden zu verwenden. Nur die in den Kirchen der Inspection Dresden am ersten Pfingstfeiertage und am ersten Adventsonntage eingehenden Collectengelder sollen, wie zeither, der dasigen Stadtcommun zur allgemeinen Armenversorgung überlassen, und daher auch künftig an die Stadtcämmerei unmittelbar eingesendet werden.

Demzufolge ist nun unter dem 1. Juli 1840 an sämmtliche Kreisdirectionen, und zwar an die zu Bautzen rücksichtlich der Ephorie Bischoffswerda, ingl. an das Ges.-Cons.

zu Gl. V. ergangen, die Geistlichen durch die Superintendenten anweisen zu lassen, diese Collecten nicht mehr in der zeitherigen Maaße abzukündigen, sondern bei der Abkündigung die gegenwärtige Bestimmung anzugeben. In dessen Gemäßheit ist von der Kreisd. zu Dr. durch V. v. 20. Juli 1840, von der Kreisd. zu Leipz. durch V. von demselben dato (Leipz. Krsbl. v. J. 1840. No. 90.), und von der Kreisd. zu Zw. durch V. v. 25. Juli 1840 (Erzgeb. Krsbl. v. J. 1840. No. 32.) das Nöthige verfügt worden.

S. auch von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 76. Note 71. — Uebrigens sind sämmtliche vorbemerkte Collecten, welche in der Oberlausitz nicht stattfinden, mit alleiniger Ausnahme der am 1sten Sonntage des Monats Juli, von welcher der Cymbel nach einer Oberconsistorial-Verordnung v. 9. Mai 1831 der Kirche verbleibt, mit Einschluß des Cymbelgeldes an die Cultusministerialcasse einzusenden. S. von Weber, loc. cit. S. 77.

17.

Zum Extract des Mandats wider das Bettelwesen, und wegen der allgemeinen Brandcasse, v. 5. April 1729.

(Seite 133. des Hw.)

*) Statt des in der Anmerk. ** daselbst citirten aufgehobenen Mandats v. 11. Apr. 1772 ist auf die Armenordnung v. 22. Oct. 1840, insbesondere auf §§. 13 fg. und auf §. 103. derselben zu verweisen.

18.

Zur General-Verordnung, von der denen piis causis zustehenden Gelder Sicherstellung, Eintreibung der Zinsen, und Verwahr- und Versicherung derer eingehenden Gelder, v. 30. September 1729.

(Seite 133. des Hw.)

*) S. dazu die V. vom 13. Febr. 1845. — Vgl. auch über die Ausleihung von Kirchengeldern und die Stellung und Obliegenheiten der Kirchväter, der Kircheninspection und des Patrons in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt, Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 534.

Ueber die Frage, wem die Verwaltung der Capitalien der Pfarrlehne obliege, hat das CM. in einer V. an die Kreisd. zu Dr. v. 6. Juni 1844 sich dahin ausgesprochen, daß diese Verwaltung in der Regel und insofern solche nicht von der Kreisdirection oder mit deren Genehmigung, dem Pfarrer selbst, wie in geeigneten Fällen unbedenklich erscheine, übertragen oder eine sonstige Anordnung getroffen werde, den Kirchvätern und zwar in so weit zustehe, daß bei erfolgender Zurückzahlung eines Capitals dasselbe von ihnen in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und für dessen anderweite Ausleihung zu sorgen sei. Jedoch sei hierbei, soviel die Kündigung, Einhebung und Quittirung der Capitalien anlange, jedesmal die besondere Autorisation der Kircheninspection erforderlich, welche dabei in jedem concreten Falle zu ermessen habe, ob ein solcher Verwaltungsact, z. B. die Empfangnahme bedeutender Capitale, den Kirchvätern unbedenklich überlassen werden könne. Ebenso beschränke sich deren Mitwirkung bei Ausleihungen natürlich blos darauf, dazu geeignete sichere Gelegenheit zu ermitteln, und solche in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der Inspection zur weitern Entschließung und Genehmigung anzuzeigen.

19.

Zum Rescript, das Deputatholz ꝛc. betr. v. 12. Febr. 1742.

(Seite 139. des Hw.)

*) In einer V. an die Kreisd. zu Zw. v. 24. April 1852 ist das Rescr. v. 12. Febr. 1742 vom CM. dahin erläutert worden, daß nach dem Sinne desselben in allen Fällen, wo über die Zeit, auf welche die Holzdeputate geistlicher Lehne von den Nutznießern zu percipiren sind, eine ausdrückliche Bestimmung nicht vorhanden sei, die Genußzeit auf das bürgerliche Jahr, in welchem die Ablieferung des Deputats erfolgt, also auf die Zeit vom 1. Jan. bis ult. Dec. (mithin nicht von Frühjahr zu Frühjahr, wie von Weber in seinem Kirchenrechte, 2. Ausg. 2. Bd. S. 481. annimmt) gerechnet werden müsse. Nach Maaßgabe dieser Berechnungsweise und mit Rücksicht auf den in der Praxis beobachteten Grundsatz, daß bei der Vertheilung des Holzdeputats bei eintretenden Amtsveränderungen ein Wintermonat 2 Sommermonaten gleich zu rechnen, wurde durch gedachte V. eine wegen Vertheilung des im J. 1845 gelieferten Holzdeputats der Grünhainer Pfarrstelle zwischen dem am 12. Febr. 1845 vom dasigen Pfarramte abgegangenen Pf. Mag. R. und dessen am 1. Mai 1845 angetretenen Nachfolger U. entstandene Differenz dahin entschieden, daß von dem fraglichen Jahresdeputate $^3/_{18}$ der abgegangene Pf. Mag. R. auf die $1^1/_2$ Wintermonate vom 1. Jan. bis medio Februar 1845, und $^{11}/_{18}$ dessen Nachfolger U. auf die 5 Sommer- und 3 Wintermonate vom 1. Mai bis ult. Dec. 1845 zu empfangen gehabt habe, wogegen die übrigen $^4/_{18}$ auf die $1^1/_2$ Wintermonate von medio Februar bis ult. März und auf den Sommermonat April 1845 als zum Vacanzeinkommen gehörig angesehen wurden.

20.

Zum Rescript, die bei denen Collecten eingehenden schlechten Münzsorten betr., v. 19. April 1751.

(Seite 143. des Hw.)

) Zusatz zur Note daselbst. — S. hierzu das Rescr. v. 7. April 1780 u. das Rescr. v. 16. März 1798 (Seite 159. u. 184. des Hw.).

21.

Zum Rescript, wenn Chur-Sächs. Unterthanen sich außer Landes ohne Concession trauen lassen, v. 7. März 1752.

(Seite 144. des Hw.)

) Zusatz zur Note daselbst. — Vgl. überdieß noch das Regul. wegen der Reformirten v. 7. Aug. 1818. §. 18. (Seite 235. des Hw.), wo auch ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß diejenigen Personen, welche Concession zur ausländischen Trauung erhalten haben, die erfolgte und bescheinigte kirchliche Handlung dem evangel.-luth. Pfarrer ihres Orts zum Eintragen in das Kirchenbuch daselbst anzeigen müssen; — ferner die Gen.-V. an die Armee v. 18. Nov. 1788 (Seite 170. des Hw.).

22.

Zum Generale, die Abschaffung der Kirchenbuße betr., v. 14. Januar 1756.

(Seite 144. des Hw.)

*) Zusatz zur Note ** daselbst. — Rücksichtlich der Oberlausitz s. das durch OAP. vom 22. Jan. 1756 publicirte Allerhöchste Rescr. v. 31. Dec. 1755, die zu Verhütung des Kindermords abzuschaffende öffentliche Kirchenbuße betr. (Oberl. Coll.-W. Theil III. S. 874. u. Samml. der Oberl. K.- u. Schulges. v. J. 1832. S. 53.).

) Wegen der Unstatthaftigkeit der Erhebung besonderer Gebühren für die nach dem Generale von den Geistlichen zu ertheilenden Privat-Admonitionen s. die in der Anmerk. sub* zum Rescr. v. 19. Juni 1812 (Seite 220. des Hw.) mitgeth. V. des CM. v. 2. Nov. 1839, durch welche die Ausübung dieser geistlichen Amtspflicht von Neuem ausdrücklich angeordnet und wieder eingeschärft worden ist.

23.

Zum Mandat, die Einschränkung des Dorfhandels und derer Handwerker auf dem Lande betr., v. 29. Jan. 1767.

(Seite 146. des Hw.)

*) Dieses Mandat ist in §. 38. des Ges. v. 9. Oct. 1840 (Ges. u. Vbl. v. J. 1840. S. 246.) aufgehoben worden.

·24.

Zur Taxordnung über die zu erhebenden Ephoralgebühren v. 18. Jan. 1768.

(Seite 146. des Hw.)

*) Diese Taxordnung ist durch die mittels Verordnung v. 2. Dec. 1840 publicirte neue Taxordnung für die Superintendenten als erledigt anzusehen.

25.

Zum Rescript, wegen Unterrichts derer verübter Uebelthaten halber in Arrest befindlichen Personen von einem Geistlichen, v. 26. Nov. 1770.

(Seite 147. des Hw.)

*) Zusatz zur Note 2. Seite 148. — Wegen der Oberlausitz s. das OAP. vom 28. Juli 1783 im Oberl. Coll.-W. Theil IV. S. 665. u. Samml. der Oberl. K.- u. Sch.-Ges. v. J. 1832. S. 117. — Außerdem ist zu obigem Rescr. v. 26. Nov. 1770 zu verweisen auf die neuere V. vom 11. März 1843.

26.

Zum Befehl, die Mitleidenheit der Pfarrdotalen bei den Militärprästationen betr., v. 20. Dec. 1771.

(Seite 148. des Hw.)

*) In der Note ** daselbst ist außer dem Gesetz und der Verordnung v. 7. Dec. 1837 noch das Gesetz v. 11. Sept. 1843 zu citiren.

27.

Zum Mandat, wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens, v. 11. Apr. 1772.

(Seite 148. des Hw.

*) Dieses Mandat ist in §. 143. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840 aufgehoben worden.

28.

Zur Erneuerten Schul-Ordnung v. 17. März 1773.

(Seite 151. des Hw.)

*) Vgl. hierzu das Regulativ für die Gelehrtenschulen v. 27. Dec. 1846.

29.

Zum Mandate, wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, und des Verfahrens bei freventlichem Selbstmorde, v. 20. Nov. 1779.

(Seite 157. des Hw.)

1) Zusatz zu Note*. — In der Oberlausitz publicirt durch OAPat. v. 24. Jan. 1780 im Oberl. Coll.-W. III. 154. u. Samml. der in K.- u. Sch.-Sachen für das Markgrafthum Oberl. ergangenen Gesetze S. 111.

2) Zu §. I. — Vgl. auch §. 37. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

3) Zu §. II. — Ueber die Frage, ob bei Beerdigung eines Selbstmörders, wenn sie auf dem Gottesacker auf einem abgesonderten Platze desselben ohne Ceremonien erfolgt, der Geistliche Stolgebühren zu erheben und zu fordern berechtigt sei? hat sich das CM. in einer den übrigen Kreisd. abschriftlich zugefertigten V. an die Kreisd. zu Zw. v. 22. Apr. 1846 dahin ausgesprochen, daß, weil die Bestattung eines Selbstmörders auf dem Kirchhofe des kirchlichen Characters wenigstens nicht völlig entkleidet sei, dieß vorausgesetzt aber, das öffentliche Recht, worauf der Anspruch der Geistlichen auf Stolgebühren beruhe, durch Privathandlungen, noch dazu unerlaubte, nicht abgeändert werden könne, das Ministerium sich nicht für ermächtigt halte, den Geistlichen die dießfallsige Berechtigung abzusprechen; daß es jedoch, wie sich von selbst verstehe, den Geistlichen anheim gestellt bleibe, ob und unter welchen Umständen sie von solcher Berechtigung Gebrauch machen wollten.

4) Zu §. III. nach der Note 2. daselbst. — Wegen der bei Selbstmorden den Kirchenbuchsführern zu machenden Anzeige zum Eintrag in das Kirchenbuch s. die Anmerk. bei §. 7. der V. v. 30. Juli 1839 (im S.-V. II. Abth. No. 195.**).

5) Zu §. V. an Stelle der Note 5. daselbst. — Nachdem der Selbstmord in Gemäßheit des Criminalgesetzbuchs aufgehört hat, Criminalvergehen zu sein, kann auch nicht angenommen werden, daß die frühern dießfallsigen Strafbestimmungen als polizeiliche fortbeständen. Vielmehr ist von dem in den Motiven zum Criminalgesetzbuche ausgesprochenen Grundsatze auszugehen, daß auch bei einer versuchten Selbsttödtung eine Bestrafung ungeeignet sei, sondern der Polizei und nach Befinden den Seelsorgern die Maaßregeln zu überlassen seien, um die Ausführung des gefaßten Vorsatzes zu verhindern. S. Funke, die Pol. Ges. u. V. des K. S. II. Bd. Seite 973. Anmerk. 1. daselbst.

30.

Zu den General-Innungs-Artikeln v. 8. Jan. 1780.

(Seite 159. des Hw.)

Die Anmerk. sub* zu §. 1. Cap. I. ist in folgender Weise zu ergänzen: — S. jedoch das El.-V.-Schulengesetz vom 6. Juni 1835. §. 62., wornach fernerhin Handwerkslehrlinge, mit alleiniger Ausnahme der Schornsteinfegerlehrlinge, vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit nicht aufgedungen werden dürfen. Zu dem Ende ist die Beibringung der Confirmationsscheine beim Aufdingen der Lehrlinge vorgeschrieben worden. S. die V. des Minist. des Innern vom 17. Sept. 1844 (im S.-V. II. Abth. No. 155. 7. a.).

31.

Zum Rescript, die bei Auswechselung der ausländischen Kupfermünze vorgeschriebene Modalität betr., v. 7. Apr. 1780.

(Seite 159. des Hw.)

Gegenwärtig wird von der Münzstätte bei Verwechselung schlechter und verbotener Silber- und Kupfermünzen (s. §. 1. des Ges. wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen v. 22. Juli 1840. — G. u. Vbl. v. 1840. S. 181.) ein Einkaufspreis von 15 Thlr. für 100 Mark gezahlt, was dem Preise des Handelscentners à 33 Thlr. gleichkommt.

32.

Zum Mandat, den Straßenbau betr., v. 28. Apr. 1781.

(Seite 160. des Hw.)

1) Dieses Mand. ist in der Oberl. publicirt durch O. A. Pat. v. 7. Aug. 1781 im Oberl. Coll.-W. III. 209.

2) Zu §. 1. im 1. Satze u. zu Anmerk.* daselbst. — Nach den neuern gesetzlichen Bestimmungen kommen die Steuern, welche auf das zum Baue öffentlicher Straßen und Wege abgetretene, steuerbar gewesene Areal repartirt werden, gänzlich in Wegfall, und die Obliegenheit des zeitherigen Besitzers, Steuern davon zu entrichten, hört mit dem nächsten Steuertermine auf. — V. v. 9. Dec. 1843 (G. u. Vbl. v. 1843. S. 268.).

33.

Zum Regulativ wegen Bestimmung der Grenzen zwischen der geistl. und weltlichen Gerichtsbarkeit v. 31. Mai 1782.

(Seite 161. des Hw.)

1) In der Anmerk. 5. zu Pct. 3. des Regulat. ist zugleich auf die V. v. 20. Juli 1850. §. 9. zu verweisen.

2) Zu Pct. 6. des Regul. — Durch V. vom 9. Oct. 1841 ist die Vorschrift unter 4. wiederholt eingeschärft worden.

34.

Zum Regulativ, wornach die Jura stolae von Militärpersonen, deren Eheweibern, Kindern und resp. Dienstboten in den sämmtlichen churfürstlich-sächsischen Landen entrichtet werden sollen, v. 1. Sept. 1785.

(Seite 165. des Hw.)

1) Zusatz zur Note sub* auf Seite 165. — In der Oberlausitz ist dasselbe publicirt worden durch OAPat. v. 20. Sept. 1785 im Oberl. Coll.-W. Theil IV. S. 586. u. Samml. der Oberl. K.- u. Sch.-Ges. v. J. 1832. S. 118.

2) Zusatz zur Note sub** daselbst. — Diese Ansicht ist vom CM. nach vorgängiger Vernehmung mit dem Finanzministerium in einer V. an die Kreisd. zu Zw. v. 10. Apr. 1843 ausdrücklich mit dem Bemerken bestätigt worden, daß derselben auch §. 67. des 2. Theils der Ordonnanz v. 19. Juli 1828 nicht entgegen stehe, da daselbst lediglich die jura stolae, nicht die Stempelbefreiung erwähnt sei, übrigens auch der Zweifel obwalte, ob das im Regulative ausgedrückte Verlangen sich auf die Verwendung des Stempelpapiers, und nicht vielmehr auf die Ausstellung eines Zeugnisses beziehe.

35.

Zu den Resolutiones in Consistorialibus v. 27. Jan. 1786.

(Seite 167. des Hw.)

1) Zur Resol. 1. — In dem Satze: „dafern jedoch" rc. ist nach „Seinigen" das Wort: „Verschulden" einzuschalten.

2) Zur Resol. 2. — Nach der durch die V. vom 10. Jan. 1839 erfolgten Fixation der Ephoren ist der in der 2. Resolution geordnete Gnadengenuß in gleicher Maaße auch auf das für die weggefallenen Expensen ausgesetzte Fixum erstreckt worden, indem nach V. des CM. vom 28. Sept. 1840 den Hinterlassenen eines Superintendenten, worunter jedoch nur dessen Wittwe und Descendenten zu verstehen sind, das Ephoralfixum auch während der Gnadenzeit unverkürzt ausgezahlt werden und, insofern unter diesem Fixo zugleich der Reiseaufwand bei Schulrevisionen mit begriffen, denselben überlassen bleiben soll, wegen dieses Aufwandes für den Ephorieverweser mit diesem sich zu vergleichen.

3) Zur Resol. 3. als Zusatz zu Note 4. daselbst. — In gleicher Maße ist die Frage wegen des Gnadengenusses der Hinterlassenen emeritirter Schullehrer auch im Administrativjustizwege entschieden worden. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 5. Bd. S. 471.

4) Zur Resol. 6. — Vgl. dazu §. 13. A. 1. u. B. 1. u. §. 15. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

5) Zur Resol. 7. — Vgl. noch hinsichtlich der zu entrichtenden Begräbnißgebühren die V. vom 18. Oct. 1850.

36.

Zum Rescript, wegen Abschaffung der zinnernen, zur Aufbewahrung des Communionweins in den Kirchen gebrauchten Gefäße, v. 26. Juni 1786.

(Seite 169. des Hw.)

*) Durch V. vom 8. Juni 1841 hat die Kreisd. zu Leipz. durch die Sup. ihres Bezirks die sämmtlichen ihnen untergebenen Pfarrer zur Obsichtsführung darüber anweisen lassen, daß der Communionwein allezeit nur in guter und der Gesundheit nicht nachtheiliger Beschaffenheit entnommen, und namentlich nicht in allzugeringer Qualität um niedrige Preise erkauft, auch stets in Gefäßen aufbewahrt werde, welche nicht geeignet sind, dem Weine schädliche Eigenschaften zu verleihen. In gleicher Weise ist auf Veranlassung des CM. auch in den übrigen Kreisdirections-Bezirken (von der Kreisd. zu Zw. unter dem 9. März 1842, von der Kreisd. zu Dr. unter dem 4. Febr. 1842) so wie im Glauchauer Consistorialsprengel an die Ephoren Verfügung ergangen, nicht minder durch V. des CM. v. 14. Dec. 1843 den Kreisdirectionen anempfohlen worden, wo möglich eine Einrichtung zu treffen, daß für jede Ephorie durch die Auswahl einer zuverlässigen Weinhandlung Gelegenheiten zu Beziehung des Communionweines im Preise von circa 10 bis 15 Ngr. für 1 Kanne ermittelt, die Verkäufer für Lieferung eines reinen und der Gesundheit unschädlichen Weines gegen diesen Preis mittels Contracts verantwortlich gemacht, die Geistlichen aber angewiesen würden, unter Concurrenz der Kirchväter den Communionwein nur von diesen Bezugsquellen zu entnehmen, und für Aufbewahrung desselben in reinen gläsernen Flaschen zu sorgen. Die Kreisd. zu Dr. ihrerseits hat demgemäß unter dem 15. Jan. 1844 an die Ephoren ihres Bezirks Verfügung erlassen.

37.

Zur General-Verordnung, die von den Superintendenten über die ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer, ingleichen über die in ihrer Dioeces sich aufhaltenden Candidatos Theologiae zu führende Obsicht und einzusendenden Verzeichnisse, sammt was dem anhängig, betr., v. 19. Dec. 1788.

(Seite 171. des Hw.)

*) Zusatz zu Note 7. 1. nach dem Citat der V. v. 7. Juni 1833. §. 1. Seite 172. — S. wegen der in vorgedachter Beziehung neuerdings getroffenen veränderten Einrichtung die V. des CM. vom 13. Dec. 1848 (im G.-V. II. Abth. No. 130. 7. nach Pct. 8.)

**) Zum IV. Abschnitte Seite 174. u. zu Note 13. daselbst ist zu verweisen auf das mittels V. vom 20. März 1844 publicirte neue Regulativ über die theologischen Candidaten-Vereine.

38.

Zum Rescript, die bei theologischen Examinibus auf die Symbolik zu nehmende Rücksicht rc. betr. v. 19. Dec. 1788.

(Seite 177. des Hw.)

*) Vgl. dazu die Prüfungs-Regulative vom 3. Jan. 1833. §. 17. (Seite 342. des Hw.) und vom 22. Sept. 1835. §§. 6. 15. u. 16. (im G.-V. II. Abth. No. 163.).

39.

Zum Mandat, die Behandlung der Leichen, und die, damit nicht todt scheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betr., v. 11. Febr. 1792.

(Seite 177. des Hw.)

*) Dieses Mandat ist in §. 7. des Ges. vom 20. Juli 1850 aufgehoben.

40.

Zum Befehl, die Verbesserung der Gesangbücher betr., v. 10. Apr. 1793.

(Seite 181. des Hw.)

*) In der Note** daselbst ist zugleich auch auf das Rescr. v. 15. Juli 1799 (Seite 189. des Hw.) zu verweisen.

41.

Zum Rescript, die Reparaturkosten bei geistlichen Wohnungen betr., v. 12. Juni 1793.

(Seite 182. des Hw.)

*) Zur Note ** daselbst vgl. auch die Verordnungen des CM. vom 30. Dec. 1843 und vom 7. Juli 1846 (im S.-B. II. Abth. No. 183. 1. c.)

42.

Zum Generale, die zu den anatomischen Theatern auf den Universitäten zu Leipzig und Wittenberg, und bei dem collegio medico chirurgico zu Dresden zu verabfolgenden Leichname betr., vom 8. Juli 1794.

(Seite 183. des Hw.)

1) Auf eine von der Kreisd. zu Leipz. geschehene Anfrage über die Zulässigkeit der Annahme von Leichen solcher Personen zu Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken bei den Anatomien, deren Ablieferung an letztere nicht bereits gesetzlich angeordnet ist, ist dieselbe durch V. des CM. vom 5. März 1842 dahin beschieden worden, daß, sobald die Stolgebühren an die betreffenden Kirchendiener berichtigt würden, und entweder die medicinische Facultät nach Maaßgabe des Befehls vom 12. Apr. 1723 (C. A. Tom. I. S. 993.) oder die Angehörigen des Verstorbenen dessen christliche Beerdigung zu übernehmen sich verbindlich machten und bereit seien, eine gesetzliche Bestimmung nicht bestehe, welche Letztere behindere, dessen Leichnam dem anatomischen Theater zur Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken zu überlassen.

2) Zu Abhülfe des bei den medicinischen Lehranstalten eingetretenen Mangels an menschlichen Leichnamen ist später auf Anordnung der vormaligen Landesregierung die Abgabe auch der Leichname der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten verstorbenen Detinirten unter gewissen Voraussetzungen angeordnet worden. — V. der vormal. Commission für Straf- und Verf.-Anstalten an die betr. Hausverwalter vom 6. Dec. 1823, und Rescr. der Landesreg. an die medicinische Facultät in Leipz. und an die chirurg. medicin. Academie zu Dr. vom 5. Febr. 1824.

3) Den neuerdings hierunter befolgten Bestimmungen gemäß sind

A. aus den Correctionshäusern zu Zwickau und Waldheim an die Anatomien abzugeben:

a) die Leichname aller derjenigen, deren Angehörige unbekannt sind;

b) abgesehen von dieser Rücksicht, auch im gegentheiligen Falle, aller derjenigen, welche sich zu wiederholtem Male im Correctionshause befanden (Rückfällige).

B. aus dem Zuchthause zu Waldheim die Leichname

a) aller zur Zuchthausstrafe ersten Grades Verurtheilten;

b) aller rückfälligen Züchtlinge 2. Grades unbedingt, auch

c) außerdem aller derjenigen Züchtlinge, welche nicht von ihren Angehörigen, unter Erstattung der Beerdigungskosten zur Beerdigung in der Anstalt reclamirt werden.

Dagegen werden

C. aus dem (in Folge des Cr.-Ges.-B.) neu errichteten Arbeitshause zu Zwickau keine Sträflinge abgeliefert, da dieß mit dem Character der in demselben zu verbüßenden Strafen für unverträglich angesehen worden.

Die Ablieferung der Leichen der Categorie sub A. erfolgt ausschließlich an die Anatomie zu Leipzig, die der Categorie sub B. abwechselnd an die zu Leipzig und Dresden, und erstreckte sich früher blos auf die in der kältern Jahreszeit vom 1. Oct. bis ult. März jeden Jahres sich ereignenden Todesfälle. — Recomm. der vormal. Comm. für Straf- und Verf.-Anst. an das CM. vom 1. März 1842, und V. des CM. an die Direction der Anatomie zu Leipz. vom 27. Apr. 1842. — S. auch Dr. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Lpz. 1847. Bd. 3. S. 438. Not. c. und d.

4) Auf dießfalls geschehenen Antrag des CM. ist jedoch die Abgabe von dergl. Leichnamen später auch während der Sommermonate genehmigt, und von der vormaligen Comm. für Str.- u. Verf.-Anst. unter dem 1. Aug. 1842 an die Anstalts-Directoren zu Waldheim und Zwickau demgemäße V. ergangen. Seitdem sind die nach den vorgedachten Bestimmungen abzuliefernden Leichname, so weit deren Abgabe an die anatomischen Theater überhaupt unbedenklich erscheint, und zwar die aus der Correctionsanstalt zu Zw. auch während der Sommermonate an die Anatomie zu Leipz., die aus der Strafanstalt zu Waldheim dagegen, dafern

a) die Todesfälle sich in der Zeit vom 1. Apr. bis ult. Sept. ereignen, ausschließlich an die Anatomie zu Leipzig, dafern aber

b) die Todesfälle in der kältern Jahreszeit von 1. Oct. bis ult. März statt finden, der bisherigen Vorschrift gemäß, abwechselnd an die Anatomie zu Leipz. und die zu Dresden

abzuliefern. — V. des CM. an die Direction der Anatomie zu Leipz. vom 15. Aug. 1842.

5) Nicht minder hat wegen der nach den Gesetzen an die Anatomie anderwärtsher abzuliefernden Leichen die Direction der Anatomie zu Leipz. unter dem 29. Apr. und 2. Juni 1842 in No. 104. und 134. der Leipz. Zeitung bekannt gemacht, daß dergl. Leichen auch während des Sommerhalbjahres von dieser Anstalt angenommen und auf zeitig genug gemachte Anzeige abgeholt werden würden. In dessen Folge hat sodann die Kreisd. zu Leipz. die Obrigkeiten hierauf besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, in vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, und sofern nicht aus andern zuläßigen Gründen der Ablieferung der Leichname Anstand zu geben sei, schleunig Nachricht an die Direction, so viel thunlich, durch die Post zu geben, und der Vorschrift wegen der dießfallsigen Bemerkung in den zu erstattenden Anzeigen nachzugehen. — V. vom 12. Aug. 1843 (Krsbl. No. 99.).

In einer fernerweiten Bekanntmachung der Direction der Anatomie zu Leipz. vom Oct. 1848 (in der Beilage zu No. 285. der Leipz. Zeitung v. J. 1848) sind die König. Justizbehörden und die Patrimonialgerichte ersucht worden, in allen vorkommenden Fällen der Ablieferung eines Leichnams, behufs der Abholung desselben, durch die Post schleunigst Nachricht zu ertheilen unter der Adresse: „An die Direction der Anatomie e. o. die Ablieferung eines Leichnams betr. in Leipzig," und den Brief, wenn es am Orte an schneller Gelegenheit fehle, durch Expressen auf dem nächsten Postamte aufzugeben, die dießfallsige Auslage aber durch Postvorschuß zu erheben.

6) Im Uebrigen sind außer der rücksichtlich der Leichname aus den Straf- und Correctionsanstalten statt findenden bereits vorher erwähnten Bezirksabtheilung dem anatomischen Theater zu Leipz. dießfalls zugewiesen: der voigtländische Kreis, der erzgebirgische Kreis, mit Ausschluß der Aemter Altenberg, Augustusburg, Frauenstein, Freiberg, Lauterstein, Nossen, und der Leipziger Kreis nebst sämmtlichen in demselben liegenden Obrigkeiten, die Schönburg. Lehns- und Receßherrschaften, die Herrschaft Wildenfels und das Amt Oschatz; der Academie zu Dresden: die übrigen Aemter des erzgebirgischen und Meißner Kreises, und die Leichen der zu Bräuns-

dorf verstorbenen verwilderten und zur Strafe detinirten Kinder. — Verordnungen des M. d. Innern vom 29. Mai und 29. Sept. 1832 an die Landesdirection, ingl. V. des CM. an die medicin. Facultät zu Leipz. vom 27. Oct. 1832.

Aus der Oberlausitz werden die Leichname an die chirurgisch=medicinische Academie abgeliefert nach der V. der vormaligen Oberamtsregierung vom 17. Aug. 1829 (im Hw. S. 297.).

7) Zu erwähnen ist endlich noch, daß für die Anfuhre der Leichen den beiden anatomischen Anstalten die Befreiung von den Chausseegeldern und Brückenzöllen bis auf Weiteres zugestanden und deßhalb ein Freischein ausgestellt worden ist. — Recomm. des Finanzm. an das M. d. Innern vom 18. Apr. 1834, u. V. des letztern an die Landesdirection vom 2. Mai 1834; ingl. Recomm. des Finanzm. an das CM. vom 2. Apr. 1844, u. V. des letztern an die Direction der Anatomie zu Leipz. vom 19. Apr. 1844.

8) Nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 22. Juni 1841 über Einführung einer Todtenschau sind, um die bei den Straf= und Correctionsanstalten zu Waldheim und Zwickau bestandene Anordnung, nach welcher die abzugebenden Leichname dortiger Detinirten innerhalb 12 Stunden nach Eintritt des Todesfalls zur Abholung an das anatomische Theater zu Leipz. anzumelden waren, ohne wesentliche Beschränkung der Bedürfnisse des anatomischen Theaters, mit den Vorschriften in §. 1. gedachten Gesetzes, ferner in §. 24. der Ausf.=V. dazu und in §. 7. der Instruction für die Todtenbeschauer thunlichst in Einklang zu bringen, nach einem dießfallsigen von Sr. Königl. Majestät genehmigten Beschlusse des Gesammtministerii folgende Bestimmungen, welche auch nach erfolgter Aufhebung des Todtenschaugesetzes durch das Ges. vom 20. Juli 1850 als noch in Gültigkeit bestehend anzusehen sind, für angemessen erachtet worden:

a) die Anstaltsärzte zu Waldheim und Zwickau, als bortige Todtenbeschauer, sollen die daselbst versterbenden Detinirten erst dann an die anatomischen Theater zu Dr. und Leipz. abliefern, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der wirkliche Tod unzweifelhaft ist;

b) die Vorstände der anatomischen Theater zu Dr. und Leipz. sollen bei Leichenöffnungen solcher Detinirten dasjenige beobachten, was durch §. 24. der V. zum Todtenschaugesetz vorgeschrieben ist;

c) soll sich zum Transport dieser Leichname einer solchen Vorrichtung bedient werden, welche gegen den Einfluß der Kälte schützt, und das Wiedererwachen eines Scheintodten nicht erschwert.

Demgemäß ist von CM. an die medicin. Facultät zu Leipz. zu behufiger Anweisung des Vorstandes des anatomischen Theaters unter dem 14. Dec. 1841 das Nöthige verfügt, und in gleicher Weise sind auf Antrag des M. d. Innern in einem Comm. an die vormal. Commission für Straf= und Verf.=Anstalten vom 6. Nov. 1841 die Anstaltsärzte zu Zw. und Waldheim mit entsprechender Anweisung versehen worden.

9) Früher stand auch den Hausärzten bei den Straf= und Correctionsanstalten das Befugniß zu, diejenigen Detinirten=Leichen zur eignen Section zurück zu behalten, deren Zergliederung sie zu ihrer Instruction wünschenswerth fanden. Diese Vergünstigung ist ihnen jedoch später im Interesse der beiden medicin. Lehranstalten wieder entzogen worden. Es sollen ihnen aber Seiten dieser Lehranstalten auf die bei einzelnen Leichnamen etwa gestellten Fragen und die nach Befinden damit verbundene kurze Krankengeschichte die wissenswerthen Resultate der Zergliederung mitgetheilt werden. — V. des M. d. Innern an die Landesdirection vom 19. Nov. 1833, u. V. des CM. an die medicin. Facultät zu Leipz. vom 4. Dec. 1833.

43.

Zum Rescript, die bei den Kirchen-Aerarien eingehende Kupfermünze betr., v. 16. März 1798.

(Seite 184. des Hw.)

*) Auf Anzeige der Kreisd. zu Zw., daß die bei den sonntäglichen Kirchenversammlungen eingehenden schlechten und verbotenen Silber= und Kupfermünzen, vorzüglich auf den Dörfern, von den Kirchenvorstehern zu dem Preise von 1 Pfennig für mehrere Stücke angekauft und an die Parochianen wieder abgelassen zu werden pflegten, dadurch aber fortwährend im Verkehr blieben, hat das CM., nach vorgängiger Communication mit dem Finanzmin., durch V. vom 10. Apr. 1841, welche den übr. Kreisd. und dem Ges.=Cons. zu Gl. in Abschrift zugefertigt worden, ein solches Verfahren unter Hinweisung auf das Gesetz wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen v. 22. Juli 1840 und die in demselben auf die Ausgabe verbotener Münzen gesetzten Strafen gemessenst untersagt, und die Sup. und Geistlichen darauf aufmerksam machen lassen, daß solche Münzen zum Austausch gegen Landesmünze an die Münzstätte zu Dresden einzusenden seien. Demzufolge hat die Kreisd. zu Zw. ihrerseits durch V. vom 22. Apr. 1841 (Erzgeb. Krsbl. No. 18. — vergl. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 479.) in ihrem Bezirke das Nöthige verfügt. Damit übrigens die Einsendungen nicht zu vereinzelt erfolgen und dadurch ein unverhältnißmäßiger Aufwand entstehe, soll nach der von gedachter Kreisd. zugleich getroffenen Anordnung das bei jeder Kirche vorgefundene falsche oder sonst verbotene Geld gesammelt, unter sicherem Verschlusse gesondert aufbewahrt, und erst nach dem Jahresschluß von den Geistlichen in wohlversiegelten Paqueten unter genauer Angabe des Namens der betreffenden Kirche auf denselben an die Superintendenten eingeschickt werden.

Die Ephoren haben sodann die sämmtlichen Paquete ihrer Diöces an die Münzbeamten einzusenden und diese zu ersuchen, daß sie die ausfallenden Gelder mittels Lieferscheins und unter Angabe: wie viel nach Verhältniß des eingesendeten schlechten Geldes auf jede Kirche komme? an sie, die Ephoren, zurückgelangen lassen. Bei Rückgabe der Gelder an die einzelnen Kirchen sind die bei der Superintendentur erwachsenen baaren Verläge an Fortschaffungskosten und Portis nach verhältnißmäßigen Antheilen in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen ist zu Vermeidung der durch die vorgedachten Ein= und Wiederzusendungen erwachsenden Kosten im Einverständniß mit dem Finanzmin. in einzelnen Fällen auch die Verwerthung der fraglichen Kupfermünzen bei Kupferschmiedten oder sonst unter der Voraussetzung genehmigt worden, daß gegen die Wiederausgabe und den fernern Umlauf derselben die erforderlichen Vorkehrungen, z. B. durch Destruirung der Gepräge, getroffen werden. — Vergl. hierzu noch das Rescr. v. 7. Apr. 1780 (im Hw. Seite 159.).

44.

Zum Regulativ, wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener, v. 18. Febr. 1799.

(Seite 185. des Hw.)

*) In einer V. an die Kreisd. zu Dr. v. 11. Febr. 1852 hat das CM. entschieden, daß das Regul. v. 18. Febr. 1799 auch nach Erlassung des Elementar=Volksschulgesetzes v. 6. Juni 1835 fortdauernd in Gültigkeit geblieben sei, und daher einen von den Stadtverordneten zu Radeberg gegen die Uebertragung der, bei der Anstellung des dasigen 2ten Mädchenlehrers und Kirchners, diesem erwachsenen Umzugskosten

aus der Schulcasse, erhobenen Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

**) Zu §. 14. — Die den Gemeinden hier zugedachte Erleichterung bezieht sich blos auf den Theil der Kosten, welche durch den Transport des neuen Kirchen- und Schuldieners erwachsen, nicht aber auch auf die durch die Anstellung desselben erwachsenden sonstigen Kosten, wie sich dieß ebensowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes, als auch insbesondere aus der im Eingange des §. bemerkten ratio ergiebt, wobei lediglich von Versetzungen die Rede ist, was mit der Beschränkung auf den Anzug völlig übereinstimmt. — V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 17. Mai 1841, mitgeth. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 81.

45.

Zum Generale, die Anweisung für die Pfarrer und Küster in den churfächsischen Landen zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher betr., v. 18. Febr. 1799.

(Seite 186. des Hw.)

1) Zusatz zur Note * daselbst. — In der Oberlausitz ist das Generale publicirt worden durch OAP. v. 7. Dec. 1799 (Oberl. Coll. W. Theil VI. S. 216. u. Samml. der Oberl. K.- u. Sch.-Ges. v. J. 1832. S. 128.).

2) Unter den Citaten in der Note 1. zur Anweisung sind noch nachzutragen: das Regul. wegen der Reformirten v. 7. Aug. 1818. §. 16; das Ges. wegen der Deutsch-Katholiken v. 2. Nov. 1848. §. 13; u. die V. vom 21. Nov. 1840, in welcher letzteren das mit angezogene Rescr. v. 15. Aug. 1800 aufgehoben worden ist.

3) Zu §. 7. der Anweisung. — Nach der zufolge des OAP. v. 7. Dec. 1799 in der Oberlausitz bestehenden Verfassung ist das Duplicat an die Collaturbehörde einzusenden. — Da ferner nach der im Königreiche Preußen bestehenden Verfassung die Duplicate der Kirchenbücher nicht in dem Ephoralarchive, sondern bei der Gerichtsbehörde, unter welcher der betreffende Ort steht, aufbewahrt werden, so sind auf Antrag der Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg zufolge einer V. des CM. an die Kreisd. zu Leipz. v. 18. Mai 1840, die Pfarrer dasigen Bezirks, in deren Parochien Preußische ganze Ortschaften oder einzelne Häuser eingepfarrt sind, angewiesen worden, für die Königl. Preuß. Unterthanen ein besonderes Duplicat des Kirchenbuchs anzulegen, und am Schlusse jeden Jahres an die jenseitige betreffende Gerichtsbehörde abzugeben.

4) Zu §. 9. — Wegen der sportel- und stempelfreien Ausfertigung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine für Oestreichsche Unterthanen vergl. die Bek. der Kreisd. zu Zw. v. 30. März 1836 (Krsbl. No. 16.).

5) Zu §. 12. und dem darin angezogenen Schema Litt. A. f. zugleich die V. vom 30. Mai 1844.

6) Zu §. 12. Litt. f., als Zusatz zu Note 2. daselbst. — S. auch Note 3. Seite 384. des Hw. und Zeitschrift für Rechtspfl. u. Verw. Bd. II. S. 504., wo in Beziehung auf das Recht einer Mutter, ihrem unehelichen Kinde einen Familiennamen beizulegen und solchen in das Kirchenbuch eintragen zu lassen, der Satz aufgestellt worden, daß derjenige, welcher einem Andern die Annahme seines Namens verbieten will, seinen Widerspruch auf ein bestimmtes Recht oder beziehendlich auf die Behauptung, daß ihm daraus ein, näher nachzuweisender, Schade erwachse, zu begründen habe.

Da übrigens durch die fragliche Bestimmung rücksichtlich der Miteinzeichnung der Väter unehelicher Kinder, auch wenn jene sich nicht zur Vaterschaft bekannt haben, zu oft mißbräuchlicher Beilegung und Führung des Familiennamens des von der Mutter einseitig angegebenen Vaters derselben Veranlassung gegeben worden, indem dergleichen einseitige Angaben der Mütter nachher in Kirchenzeugnisse übergegangen, und solche Kinder irrthümlich nach ihren Vätern darin benannt worden sind, so hat das CM. Inhalts einer an die Kreisdirectionen erlassenen V. vom 20. Aug. 1848 bei dieser Bestimmung zwar auch fernerhin es allenthalben bewenden lassen, da es sowohl im Interesse des Kindes selbst, als auch im öffentlichen Interesse, und zwar insonderheit in dem der zur Versorgung solcher Kinder subsidiarisch verpflichteten Gemeinden liege, daß bedürfenden Falls über die Väter von dergleichen Kindern jeder Zeit Nachweis vorhanden sei, so wie denn auch eine solche amtliche Notiz gerade jetzt um so mehr nothwendig sei, als es dermalen in Folge der Aufhebung der Bestrafung des außerehelichen Beischlafs an sonstigen anderen öffentlichen Nachweisungen über die Verhältnisse bei außerehelichen Geburten gebreche. Dasselbe hat jedoch unter ausdrücklicher Hinweisung darauf, daß jener Satz an sich auf den dem Kinde beizulegenden Familiennamen gar keinen Einfluß äußere, indem vielmehr das letztere in diesem Falle allemal auf den Namen der Mutter in das Kirchenbuch einzutragen und zu taufen sei, eine Einschärfung der im vorhergehenden Satze ertheilten Vorschrift — wonach uneheliche Kinder allerdings nur dann auf den Namen des unehelichen Vaters zu taufen, daher auch im Kirchenzeugnisse darnach zu benennen seien, wenn der Schwängerer zur Vaterschaft sich wirklich bekannt habe und sein Name demgemäß in das Kirchenbuch eingetragen worden sei — für angemessen erachtet.

Es haben daher die Geistlichen demgemäß beschieden und angewiesen werden sollen, und ist die dießfallsige V. zugleich dem Ges.-Conf. zu Gl., so wie dem Apost. Vicariate und den reformirten Consistorien zu Dr. und Leipz. beziehendlich zur gleichmäßigen Verfügung und Anweisung an die katholische und reformirte Geistlichkeit unter demselben dato abschriftlich zugefertigt worden.

Vergl. überdieß noch Note 24. bei §. 39. des Regul. v. 15. Jan. 1808 (Seite 203. des Hw.) und Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 7. Bd. S. 459; ingl. 9. Bd. S. 68 fg.

46.

Zum Generale, die Taufen neugeborner Kinder im Winter betr., v. 12. Juli 1799.

(Seite 189. des Hw.)

1) Zusatz zur Note * daselbst: „Gleiche Verfügung ist aus dem Geh. Consilio an rc. das Oberamt zu Budissin am 1. Juli 1799 ergangen," in dessen Folge das Generale durch OAP. vom 23. Juli 1799 (Oberl. Coll.-W. Theil VI. S. 214. u. Samml. der Oberl. K.- u. Sch.-Ges. v. J. 1832. S. 125.) in der Oberlausitz publicirt worden ist.

2) Unter den Citaten in Note ** daselbst ist nachzutragen: „V. vom 22. Oct. 1840."

3) Zu Pct. 6. des Generale. — S. die neuerlichen Vorschriften wegen Gestattung der Haustaufen in §. 3. der V. vom 28. Mai 1850.

4) Zu Pct. 8. — Vergl. die V. vom 22. Oct. 1840. §. 1.

47.

Zum Rescript, die Duplicate von den Kirchenbüchern betr., v. 15. August 1800.

(Seite 190. des Hw.)

*) Dieses Rescript ist aufgehoben im Eingange der V. vom 21. Nov. 1840.

48.

Zum Generale, die bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betr., v. 13. Februar 1801.

(Seite 191. des Hw.)

*) Dieses Generale ist nebst dem darin angezogenen Man-

date v. 11. Febr. 1792 in §. 7. des Ges. v. 20. Juli 1850 aufgehoben.

49.

Zum Rescript, die Jura stolae bei stillen Beerdigungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betr., v. 15. Juni 1801.

(Seite 192. des Hw.)

*) Zu diesem Rescripte ist zugleich auf die in §. 4. des Ges. v. 20. Juli 1850, so wie in §. 5. u. 6. der unter demselben Tage dazu ergangenen Ausf.-V. enthaltenen neuern Anordnungen wegen des stillen Begräbnisses zu verweisen.

**) Zu Note ** daselbst. — Die in der Note erwähnten Bestimmungen sind durch die Vorschriften in §. 4. des Ges. v. 20. Juli 1850, so wie in §. 4. u. 5. der Ausf.-V. dazu und in §. 18. der der letztern beigefügten Instruction für die Leichenfrauen in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

50.

Zum Rescript, die Ehe mit des Bruders Wittwe betr., v. 13. August 1804.

(Seite 196. des Hw.)

*) In der Note * daselbst ist nach den Worten: „aus dem Kirchenrathe an die Consistorien zu Leipz. und Wittenberg" noch Folgendes einzuschalten: In gleicher Maaße sind zufolge eines unter dem 25. Juli 1804 an das vormalige Oberamt zu Budissin ergangenen Allerhöchsten Rescripts auch die Pfarrer in dem Markgrafthum Oberlausitz angewiesen worden durch OAP. vom 11. Aug. 1804 (Oberl. Coll.-W. Theil VI. S. 232. u. Samml. der Oberl. K.- u. Sch.-Ges. v. J. 1832. S. 135.).

51.

Zum Mandat, die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes betr., v. 16. Februar 1807.

(Seite 197. des Hw.)

*) Zusatz zur Note * daselbst. — In dem bei Sachsen verbliebenen Antheile der Oberlausitz beruht die kirchliche und politische Gleichheit der römisch-katholischen und evangelischen Glaubensgenossen schon auf dem von Churfürst Johann Georg I. mit Kaiser Ferdinand II. am 20/30. Mai 1635 abgeschlossenen Traditionsrecesse und Traditionsabschiede v. 24. Apr. 1636, welche durch ein Höchstes Rescript v. 17. Febr. 1807 (Oberl. Coll. W. Theil VI. S. 180.) und neuerlich durch die Uebereinkunft der Regierung mit den Oberlausitzischen Ständen v. 9. Dec. 1832 und die Königl. Urkunde v. 17. Nov. 1834 §. 3. anderweit bestätigt worden sind. — S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 41. Note 79.

52.

Zum Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauung v. 15. Januar 1808.

(Seite 200. des Hw.)

1) In der Oberlausitz ist das Regulativ publicirt worden durch OAP. vom 27. Mai 1808 (Oberl. Coll. W. Theil VI. S. 236. u. Samml. der Oberl. K.- u. Sch.-Ges. v. J. 1832. S. 135.). — S. zu demselben zugleich auch die V., das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession betr. v. 10. Juni 1845, ingl. die V., die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr. vom 5. Febr. 1852.

2) Zu §. 1. Pct. 7. — Der Vollziehung von Trauungen, bei denen mindestens eines der Verlobten einem souveränen deutschen Fürstenhause angehört, haben die Pfarrer, da in einem solchen Falle jederzeit zugleich eigenthümliche, im Privatfürstenrechte und den betreffenden Hausgesetzen begründete Rücksichten eintreten, deren Kenntniß bei den geistlichen und weltlichen Unterbehörden nicht allenthalben vorausgesetzt werden kann, ohne vorher durch den betreffenden Superintendenten die Genehmigung der Kreisdirection eingeholt zu haben, bei strenger Ahndung sich gänzlich zu enthalten. — V. des CM. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges.-Cons. zu Gl. vom 6. Mai 1841, welche unter demselben dato auch den reform. Consist. zu Dr. u. Leipz. u. dem Apost. Vicariate zu behufiger Anweisung der reform. und kathol. Geistlichkeit zugefertigt worden ist.

3) Zu §. 2. — Auch ist zum Nachweis der erfolgten Confirmation der Verlobten der Confirmationsschein beizubringen. S. die in der Anmerk. zu §. 27. des Schulges. vom 6. Juni 1835 mitgeth. V. des CM. vom 12. Oct. 1844 (im S.-V. II. Abth. No. 155. 7. b.).

4) Zu §. 3. — Ueber die Frage, ob die Bestimmung des Regul. in §. 3. auch auf solche Ausländer auszudehnen sei, welche im Auslande wohnhaft, und dahin auch nach der in Sachsen zu vollziehenden Trauung zurückzukehren gesonnen sind, spricht eine V. des CM. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.-Cons. zu Gl. vom 13. Aug. 1846 sich folgendermaaßen aus.

Es lasse sich zwar nicht verkennen, daß eine so weit gehende Connivenz, wie sie bei den vormaligen Consistorien üblich gewesen, die z. B. selbst Oberlausitzer als Ausländer, im Sinne der frühern Verfassung, zum Ledigkeitseide admittirt hätten, weder den Worten des Gesetzes, welches denn doch ein nicht sofort zu beseitigendes Hinderniß der Beibringung der erforderlichen Zeugnisse u. s. w. voraussetze, entspreche, noch als zweckmäßig anzuerkennen sei. Auf der andern Seite sei aber auch zu bemerken, daß

a) das Gesetz zwischen solchen Ausländern, die zur betreffenden Zeit im Inlande ihren, wenn auch nur zeitweiligen Aufenthalt hätten, und Ausländern der Eingangs gedachten Categorie, keinen Unterschied mache, mithin der Satz: ubi lex non distinguit etc. zur Anwendung komme, wie denn auch die Schlußworte des angezogenen §. („an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte") darauf hindeuteten, daß man auch solche Ausländer, deren Aufenthalt im Inlande nur ein vorübergehender sei, vor Augen gehabt habe; — daß

b) bei beiden Categorien die ratio legis, die Schwierigkeit aus der Entfernung die erforderlichen Zeugnisse beizubringen, eintrete; — daß endlich

c) im Allgemeinen inländische Behörden, in der Regel nur die inländischen Gesetze zu berücksichtigen, darnach zu handeln hätten, und davon, was bei Ausländern nach den Gesetzen ihres Vaterlandes Rechtens sei, ob und welchen Beschränkungen dieselben darnach unterworfen seien, von Amtshalber Notiz zu nehmen nicht verpflichtet seien.

Hiernach ist nun das M. der Ansicht, daß die aufgestellte Frage im Allgemeinen zu bejahen, daß jedoch bei der Anwendung dieses Princips mit der erforderlichen Vorsicht zu verfahren sei, und eine Erwägung darüber, ob wirklich „die Verfassung des Vaterlandes eines Ausländers oder sonstige schwerlich zu hebende Hindernisse" der Beibringung der sonst nach den inländischen Gesetzen erforderlichen Zeugnisse und dem Aufgebot entgegenständen, ob mithin die Voraussetzungen, unter welchen das mehrerwähnte Gesetz eine dispensatio a lege gestatte, vorhanden seien, im einzelnen Falle einzutreten habe.

Da übrigens nach §. 48. des Mand. vom 19. Febr. 1827, womit auch die Oberlausitzische Verfassung übereinstimmt, Ledigkeitseide eines katholischen Verlobten jedesmal nur vor dem katholischen Pfarrer abzulegen sind, nach dem Grundsatze der katholischen Kirche aber (welcher eine rein politische Abgrenzung der Sprengel fremd ist), daß kein Diöcesanvorstand in Angelegenheiten auswärtiger Diöcesen competent sei, die ka-

tholisch-geistl. Behörden Bedenken getragen haben, Ausländern den Ledigkeitseid abzunehmen, so hat das CM., welches diese Weigerung unbegründet gefunden hat, da hier gar nicht eine dogmatische oder eine confessionelle Rücksicht vorliege, vielmehr es sich nur um eine kirchenpolizeiliche Maaßregel handele, welche die geistliche Behörde im Auftrage des Staates zu vollziehen habe, und andern Theils eine consequente Verfolgung dieser Weigerung dahin führen müßte, daß überhaupt ein katholischer Ausländer, so lange er nicht in den Sächs. Unterthanenverband aufgenommen worden, nicht Parochian einer Sächs. Parochie geworden, niemals zum Ledigkeitseide gelassen werden könnte, — in obiger V. zugleich entschieden, daß in Fällen einer dergleichen Weigerung nichts weiter übrig bleibe, als den Ledigkeitseid durch den protestantischen Pfarrer, welcher die Trauung zu vollziehen habe, abnehmen zu lassen, wofür auch die Analogie in §. 4. des Ges. vom 1. Nov. 1836 spreche. Nach der vom M. getroffenen Anordnung ist daher in vorkommenden Fällen dieser Art jedesmal Anzeige von der Kreisd. an das M. zu erstatten, und die Ermächtigung desselben zu Abnahme des Eides durch den protestantischen Pfarrer einzuholen.

5) Zu §. 14. — Die in diesem §. für Wittwen und Wittwer auf ein Jahr und resp. auf ein halbes Jahr festgesetzten Trauerzeiten sind durch die im Mand. vom 16. Apr. 1831 (im Hw. S. 310.) unter II. 1. enthaltene Bestimmung einer nur 12wöchentlichen Dauer der Privattrauer um Ehegatten nicht aufgehoben worden, da durch das nur angezogene Mand., welches rein polizeilicher Natur ist und lediglich die Verminderung des nach der frühern Gesetzgebung über das „Trauern" möglicherweise sehr beträchtlichen Traueraufwands für die Betheiligten bezweckt, nur jene ältern Polizeigesetze über die „Trauern" aufgehoben und an deren Stelle die neuern Bestimmungen gesetzt, nicht aber auch andere, dahin nicht gehörige Gesetze, wie das kirchenpolizeiliche Regulativ über das Aufgebot rc. §. 14. ihrer Wirksamkeit haben entkleidet werden sollen. Demnach haben verw. Personen, welche sich anderweit verheirathen wollen, so wie die Geistlichen, sich nach §. 14. des gedachten Regul. fortwährend zu richten, und es ist daher in jedem Falle, in welchem vor Ablauf der einjährigen Trauerzeit von Wittwen und der halbjährigen Trauerzeit von Wittwern die Wiederverehelichung gewünscht wird, Dispensation von dieser Bestimmung beim M. d. C. u. ö. U. zu suchen, welches jedoch — wie hierbei gelegentlich bemerkt wird — Wittwern nicht vor Ablauf des dritten, Wittwen nicht vor Ablauf des fünften Trauermonats diese Dispensation ertheilt. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 10. Bd. S. 136.

Uebrigens leidet die gedachte Bestimmung des Regul. auch auf Ausländer Anwendung, welche in hiesigen Landen sich wieder verehelichen wollen, dergestalt, daß auch ein ausländischer Wittwer, bevor dessen Trauung hierselbst erfolgen kann, entweder den Ablauf der in Sachsen vorgeschriebenen Trauerzeit abzuwarten oder hierunter Dispensation auszubringen hat. In dieser Maaße hat das CM. den Sup. zu Schneeberg auf eine bezügliche Anfrage desselben beschieden und in der dießfalls erlassenen V. vom 14. Oct. 1851, welche unter demselben dato der Kreisd. zu Zw. abschriftlich zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden ist, zu Motivirung der ertheilten Entschließung Folgendes bemerkt.

Die Bestimmungen des Regul. v. 15. Jan. 1808 seien, obgleich dieß nicht im Allgemeinen, sondern nur in den §§. 3. und 47. ausdrücklich ausgesprochen sei, auch auf Ausländer anzuwenden, welche mit Inländerinnen sich verheirathen wollten, und zwar deßhalb, weil die Inländerinnen auch dann zu deren Beobachtung verpflichtet seien, wenn sie sich mit Ausländern verehelichten, in deren Heimath dieselben Vorschriften nicht beständen, und weil nach dem Grundsatze: „ubi sponsa ibi copula" der einheimische Pfarrer der Braut die competente Behörde für das Brautpaar sei, welche ebenfalls zu der Beobachtung der Landesverfassung verpflichtet sei. Sei nun auch in §. 14. des Regul., den Worten nach, dem Wittwer die anderweite Verehelichung vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Tode seiner Ehefrau verboten, so sei es doch auch, wie sich von selbst verstehe, keiner Sächs. Unterthanin gestattet, einen Wittwer vor Ablauf seiner Trauerzeit zu heirathen. Von diesem gesetzl. Verbote werde sie auch dadurch nicht frei, wenn der Wittwer Ausländer sei, und in seinem Vaterlande dieß Ehehinderniß gar nicht, oder in geringerer Frist bestehe. Vielmehr sei auch er, als der zweite Theil des Brautpaars, welches als solches im Königreiche Sachsen seine competente geistliche Behörde habe, insoweit den hier geltenden Gesetzen untergeben, und es habe der Pfarrer der Braut zu Beseitigung des nach Sächs. Gesetzen noch fortbestehenden Ehehindernisses Dispensation zu suchen, wenn Aufgebot und Trauung vor Ablauf der 6monatlichen Frist erfolgen solle.

6) Zu §. 18. — Die Ertheilung der nach §. 18. des Regul. erforderlichen Dispensation zur Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten, denen solche wegen Verschuldung, oder auch, wie bei Scheidungsfällen wegen Geisteskrankheit, wo von einer Schuld des einen oder andern Theiles, in Folge deren die anderweite Verehelichung zu verhindern wäre, nicht die Rede sein kann, ohne eine solche, im Scheidungsurthel nicht nachgelassen worden, gehört nach der Bek. v. 8. Febr. 1832 und dem Regul. v. 12. Nov. 1837 (im Hw. S. 330. u. 474.) zur Competenz des Cultusministerii, bei welchem zugleich auch in den vorkommenden übrigen Dispensationsfällen in Ehesachen, namentl. rücksichtlich der Eheverbote wegen Verwandtschaft, rücksichtlich der Vorschrift des 3maligen Aufgebots verlobter Personen, in Ansehung der Trauung im Hause (s. jedoch wegen dieser die V. des CM. vom 27. Dec. 1848 unten unter No. 13.), oder in der Advents- und Fastenzeit, oder während der den verw. Personen vorgeschriebenen Trauerzeit, die Dispensation nachzusuchen ist.

Dagegen gehört die Genehmigung einer vom Ehrichter nur „nach Beschaffenheit der Umstände" oder „nach Befinden" nachgelassenen Ehe eines wegen körperlicher Umstände geschiedenen Ehegatten vor die Kreisdirectionen (s. die V. des CM. vom 26. Aug. 1836. S. 393. des Hw. Not. **), so wie auch die Gesuche um Dispensation von dem §. 1. des Mand. vom 20. Sept. 1826 ausgesprochenen Verbote der Verheirathung junger Männer vor erfülltem 21. Lebensjahre an die Kreisdirectionen gewiesen worden sind. (V. vom 14. Nov. 1835. S. 450. des Hw.)

In den Schönburgschen Receßherrschaften steht das Dispensationsrecht in Ehesachen mit Ausnahme des jus dispensandi in gradibus prohibitis, welches der Krone Sachsen in §. 15. des unterm 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recesses ausdrücklich vorbehalten worden ist, dem Ges.-Cons. zu Gl. zu, wie dieß eine V. des CM. an das Ges.-Cons. zu Gl. vom 22. Apr. 1843 anerkannt hat.

Anlangend die Dispensationsertheilungen selbst zur Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten, denen solche im Scheidungsurthel nicht nachgelassen worden, so werden in dieser Beziehung vom CM. im Allgemeinen folgende Grundsätze befolgt.

a) Wenn die Ehe wegen Ehebruchs geschieden worden, dessen der eine Ehegatte sich schuldig gemacht hat, so wird zur Verehelichung des Ehebrechers mit der Ehebrecherin Dispensation in dem Falle gar nicht ertheilt, wenn sich eine dieser Personen Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Ehegatten hat zu Schulden kommen lassen, oder ein Eheversprechen zwischen ersteren während noch bestehender erster

Ehe stattgefunden hat, weil unter diesen Voraussetzungen eine solche Ehe nach canonischem und heutigem Eherechte unbedingt verboten ist. Nur dann, wenn die Eheleute von Tisch und Bett geschieden oder im ehelichen Zwist sich factisch von einander getrennt und nicht mehr mit einander ehelich gelebt haben, der eine Ehegatte aber noch vor Trennung der Ehe mittels Urtheils, sich mit einer dritten Person in einen unerlaubten Umgang eingelassen und ihr die Ehe versprochen hat, wird eine Ausnahme von jenem allgemeinen Eheverbote für zulässig erachtet, und wenn nicht besondere Umstände noch eintreten, welche dieß bedenklich erscheinen lassen, dem schuldigen Theile die anderweite Verehelichung gestattet. — Protocoll vom 9. Mai 1835.

b) Es wird jedoch sowohl in vorbemerktem als in andern zulässigen Fällen, wo ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatte seinen Mitschuldigen ehelichen will, um das Anstößige einer baldigen Wiederverehelichung in einem solchen Falle zu vermeiden, nicht eher als nach Ablauf eines halben Jahres nach eingetretener Rechtskraft des Scheidungsurthels dem Dispensationsgesuche gefügt, auch hinsichtlich des Bezeigungsquanti es strenger genommen, und dieses, auch wenn der geschiedene Theil ein Armuthszeugniß beibringt, noch von dem andern Theile verlangt, weil dieser durch seine Theilnahme an dem Vergehen das Ehehinderniß, welches beseitigt werden soll, selbst mit verschuldet hat. — Protocoll vom 21. Oct. 1836 und vom 3. Jan. 1839.

c) Wenn aus einem andern Grunde, z. B. wegen böslicher Verlassung, lebensgefährlicher Mißhandlungen, wegen erlittener Zuchthausstrafe u. s. w. eine Ehe geschieden, und dem schuldigen Theile die Wiederverehelichung im Urthel nicht nachgelassen worden ist, so wird zwar diese letztere in Gemäßheit der Bestimmung in §. 18. des Regul. ohne besondere Dispensation ebenfalls nicht gestattet, allein die Dispensation nicht leicht verweigert, weil es hierzu an einem festen gesetzl. Anhalten fehlt. Jedoch hat das CM. für angemessen erachtet, daß auch in solchen so wie in denjenigen Scheidungsfällen wegen Ehebruchs, wo es sich nicht um die anderweite Verehelichung des Ehebrechers mit dem mitschuldigen Theile handelt, vor Ablauf von wenigstens drei Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Scheidungsurthels in keinem Falle Dispensation ertheilt werde, wogegen es von dem Ermessen abhängig sein soll, ob, in einzelnen Fällen, der Dispensationsertheilung nach Befinden auch eine längere, als eine 3monatliche Frist nach eingetretener Rechtskraft des Urthels, Anstand zu geben sei. — Protocoll vom 10. Jan. 1849.

d) Uebrigens ist noch zu bemerken, daß es der Beibringung der in §. 18. des Regul. vorgeschriebenen Dispensation zur anderweiten Verehelichung eines geschiedenen Ehegatten, welchem solche als schuldigem Theile im Scheidungsurthel nicht nachgelassen worden, auch in dem Falle bedarf, wenn der andere geschiedene Ehegatte inzwischen bereits verstorben sein sollte, da die Verweigerung der Erlaubniß zur Wiederverheirathung im Scheidungsurthel als eine der Person des schuldigen Theils auferlegte, also ohne erlangte Dispensation auf deren Lebensdauer fortwährende, Strafe zu betrachten ist, welche durch den Tod des andern Ehegatten um so weniger gehoben wird, als nach Lösung des Bandes durch die Scheidung eine Lösung desselben durch den Tod in rechtlicher Hinsicht unmöglich ist. Diesen Grundsatz hat das CM. mehrfach ausgesprochen, so in einer V. an den Sup. zu Leipz. vom 1. Aug. 1842, in einer V. an den Sup. zu Penig v. 28. Nov. 1845, in einer V. an den Sup. zu Plauen v. 30. Juli 1849, ferner in einer V. an den Sup. zu Radeberg v. 10. Mai 1851.

7) Zu §. 19. ist außer den in der Not. 14. daselbst angezogenen gesetzl. Bestimmungen zugleich auch auf die Kirchenrathsrescripte vom 26. Juli 1813 (im Hw. S. 223.) und vom 6. Juli 1827 (im Hw. S. 272. Not. 2. daselbst) zu verweisen.

8a) Zu §. 23. — Da die ratio legis bei dieser Bestimmung darin zu suchen ist, daß die persönlichen Verhältnisse der Verlobten am Wohnorte ihrer Aeltern präsumtiv am besten bekannt, mithin etwaige der zu schließenden Ehe entgegenstehende Hindernisse durch das Aufgebot daselbst am leichtesten zu ermitteln sind, so hat diese Bestimmung auch in solchen Fällen Anwendung zu leiden, wenn sich am gedachten Orte auch keine Kirche derjenigen Confession befindet, welcher die Verlobten angehören, indem solchenfalls das Aufgebot in der Kirche der andern Confession von dem protestantischen Geistlichen zu vollziehen ist. — V. des CM. an den deutsch-katholischen Landeskirchenvorstand vom 27. Aug. 1850, unter demselben dato der Kreisd. zu Zw. abschriftl. zugef. — (S. auch §. 46. des Mand. v. 19. Febr. 1827.)

8b) Zu §. 25. — Die Bestimmung dieses §. ist analog auch auf Geschiedene anzuwenden, welche eine anderweite Ehe eingehen wollen, dergestalt, daß es also auch bei ihnen des Aufgebots am Wohnorte der Aeltern, dafern sie sich an einem andern Orte wesentlich aufhalten, nicht weiter bedarf. In dieser Maaße ist die Kreisd. zu Zw. auf eine bezügliche Anfrage vom CM. durch V. v. 1. Oct. 1852 zugleich zur Nachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen beschieden worden.

9) Zu §. 31. — Die Not. 19. bei diesem §. ist in Wegfall zu bringen und an deren Stelle folgendes Anmerkungsweise zu setzen.

Es ist in Frage gekommen, wie lange das erfolgte Aufgebot seine rechtliche Wirkung behalte, wenn die Trauung nicht bald darauf erfolgt. Da vor dem J. 1835 nach dem Gerichtsbrauche ein Ehegelöbniß, dessen Vollziehung von dem einen Theile ein Jahr oder länger ohne triftigen Grund verzögert worden, auf Antrag des andern Theils aufgehoben werden konnte, so hat es dem entsprechend geschienen, daß das Aufgebot nur ein Jahr lang seine rechtliche Wirkung behalte, und daß mithin, wenn die Trauung innerhalb eines Jahres nach geschehenem Aufgebote nicht erfolgt, vor Vollziehung der erstern die Verlobten nochmals aufzubieten sind. In dieser Maaße ist unter dem 23. Dec. 1842 vom CM. an sämmtliche Kreisd. so wie an das Ges.-Cons. zu Gl. V. ergangen, hiernach in vorkommenden Fällen sich zu achten, und die Ephoren und Pfarrer ihres Bezirks demgemäß anzuweisen.

Was die Aussetzung der Aufgebote in der Advents- und Fastenzeit betrifft, so hat die höchste Behörde in Kirchensachen durch ein in die Oberlausitz erlassenes Rescript vom 20. März 1810 (Oberl. Coll.-W. Theil VI. S. 264.) den Sinn des §. 31. des Regul. dahin erklärt, daß darin das Aufgebot in der Advents- und Fastenzeit nicht schlechterdings untersagt sei, sondern daß die 3maligen Proclamationen, zwischen deren ersterer und letzterer allemal ein Zeitraum von 14 Tagen vergehen müsse, dergestalt einzurichten seien, daß die Trauungen nach erfolgtem dritten Aufgebote nicht vor den Feiertagen in die Advents- oder Fastenzeit fallen können. S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. II. S. 154.

Wegen der geschlossenen Zeit (Advents- und Fastenzeit) für die Trauungen s. das Synod.-Decr. vom 15. Sept. 1673. §. 38. (S. 101. des Hw.), und die V. des CM. vom 12. Febr. 1845 (im S. B. II. Abth. No. 6. 6.), ingl. die V. vom 13. Nov. 1843 in der Anmerk. 3. zur V. vom 21. Oct. 1843.

10) Zu §. 36. — In Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§. 34. 35. u. 36. war der Zweifel entstanden, ob die durch den §. 36. begünstigte Braut, welche 2 Jahre von dem Wohnorte ihrer lebenden Aeltern entfernt gelebt hat, während dieser Zeit ein domicilium gewählt, mit andern Worten sich häuslich niedergelassen haben müsse? — Dieser Zweifel ist

auf eine Anfrage des Conf. zu Glauchau in einem Erl.-Rescr. des vormaligen Kirchenraths vom 13. Jan. 1812 dahin entschieden worden, daß, da §. 36. des Regul. im Allgemeinen festsetze, daß, wenn die Braut von dem Wohnorte ihrer noch lebenden Aeltern 2 Jahre entfernt gelebt habe, und dahin nicht zurückkehre, noch ihr daselbst ein Hochzeitsmahl ausgerichtet werde, derselben freistehen solle, sich an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts trauen zu lassen, und in diesem §. unter Dienstboten und andern Personen, ferner unter solchen Personen, welche während der 2-jährigen Entfernung von dem Wohnorte ihrer Aeltern ununterbrochen an einem und demselben Orte gelebt, und solchen, welche während dessen nach und nach an mehrern Orten sich aufgehalten, ingleichen unter denjenigen, welche an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts sich ansässig gemacht und häuslich niedergelassen, und denjenigen, welche dieses nicht gethan, ein Unterschied nicht gemacht werde, lediglich die 2-jährige Entfernung der Braut von dem Wohnorte der Aeltern, wenn sie nicht dahin zurückkehre und kein Hochzeitsmahl daselbst empfange, ohne weitere Rücksicht auf die rechtliche Eigenschaft ihres gegenwärtigen Aufenthaltsorts zur Anwendbarkeit des gedachten §. ausreichend sei. — S. hierzu noch von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 133. Not. 33. u. S. 162 fg.

Daß übrigens die in §. 36. des Regul. enthaltene Bestimmung auch auf den Fall Anwendung leide, wenn die Aeltern der Braut sich nicht mehr am Leben befinden, hat das CM. in einer V. an das Ges.-Conf. zu Gl. vom 2. Aug. 1848 ausgesprochen.

11) Zu §. 37. — Im Betreff der Entrichtung der Gebühren und Abgaben bei Trauungen, wenn die Trauung an einem andern Orte, als dem Wohnorte der Braut vollzogen wird, hat das CM. durch Gen.-V. vom 16. Juni 1845 folgende Bestimmungen getroffen.

1. Wegen der eigentlichen jura stolae, welche die Geistlichen und Kirchner bei Trauungen zu erhalten haben, bewendet es bei der §. 37. des Regul. vom 15. Jan. 1808 bestimmten Regel. Frei von der doppelten Abentrichtung derselben sind nur diejenigen Personen, welchen, wie nach §. 36. des Regul. vom 15. Jan. 1808, §. 68. des II. Theils der Ordonnanz v. 19. Juli 1828, §. 4. des Ges. v. 1. Nov. 1836 u. s. w. gesetzlich die Wahl des Orts der Trauung nachgelassen ist; diese haben nur an demjenigen Parochialorte, wo die Trauung vollzogen worden ist, jene Gebühren zu bezahlen.

Nach anderen Grundsätzen, als diese Gebühren, sind zu behandeln

2. diejenigen, welche für gewisse Anstalten und Officianten bestimmt oder üblich sind. Bei diesen sind drei Gattungen zu unterscheiden:

a) solche, welche als Vergütung für den Gebrauch

aa) gewisser Gegenstände, z. B. der Glocken, der Orgel, gewisser Altarbekleidungen und dergl., oder

bb) gewisser Dienstleistungen, z. B. des Cantors, Organisten, Glöckners, Balgetreters, Stadtmusikus, Ceremonienmeisters u. dergl. bei der Vollziehung der Trauung zu betrachten sind, und zwar wieder, was die letzteren anlangt,

α) dasjenige, was dergl. Personen entweder in Gemäßheit der bei ihrer Anstellung von den competenten Behörden ihnen ertheilten Zusicherung, oder doch überhaupt dafür zu geben ist, daß sie bei der gerade in Frage befangenen Trauung, wenn sie da, wohin sie gesetzlich gehört, erfolgt, wirklich thätig sind, oder doch thätig zu sein ebenso berechtigt als verpflichtet sind, von demjenigen,

β) wo diese Voraussetzung nicht eintritt;

b) solche, welche den für die Kirchen- oder Schulgemeinde bestimmten Anstalten und resp. deren Verwaltern, z. B. der Schulcasse, dem Kirchenärar als ein besonderes Opfer, den Kirchvätern oder Kirchenvorstehern u. s. w. gebühren; endlich

c) solche, welche zu der Vollziehung der Trauhandlung oder zu den Kirchen- oder Schulgemeindeverhältnissen der zu trauenden Personen in keiner Beziehung stehen, sondern von den Personen, welche sich trauen lassen, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Heimathsbezirks, oder der politischen Gemeinde, zu entrichten sind, z. B. zur Armencasse, für Röhrmeister 2c.

3. Von diesen §. 2. angegebenen Gebührnissen sind überhaupt nur solche für gültig anzuerkennen, welche entweder auf verfassungsmäßigem Wege, oder durch ein rechtlich begründetes Herkommen eingeführt und zugewiesen sind. Inwiefern darunter sich Abgaben an Personen befinden, deren Dienstobliegenheiten mit der kirchlichen Trauung oder überhaupt mit dem Verhältnisse der zu trauenden Personen oder doch eines Theils derselben als Mitgliedern der Kirchen- oder Schulgemeinde in keiner Beziehung stehen (§. 2. c.), ist auf deren künftigen Wegfall bei eintretender Gelegenheit thunlichst Bedacht zu nehmen, überhaupt aber Veranstaltung zu treffen, daß dergleichen unter 2. gedachte Abgaben, in so weit sie nicht auf ausdrücklichen Vorschriften beruhen, in Zukunft mit Rücksicht auf die unvermögende Classe der Pflichtigen gemindert werden.

4. Rücksichtlich der für gültig (§. 3.) anzuerkennenden Abgaben ist allgemeiner Grundsatz: daß sie an demjenigen Orte, wohin die Trauung der gesetzlichen Regel nach gehört, nach der daselbst bestehenden, rechtlich begründeten Einrichtung (vergl. §. 42. des Regul. v. 15. Jan. 1808 u. §. 2. dieser V.) zu erlegen sind.

5. Erfolgt die Trauung aber in einer anderen Parochie, als der, wohin sie der gesetzlichen Regel nach gehört, so ist rücksichtlich der Personen

a) zwischen solchen, welchen gesetzlich die Wahl des Parochialorts, wo sie sich trauen lassen wollen, freisteht (vergl. §. 1.), und

b) solchen, welchen diese Wahl gesetzlich nicht verstattet ist, zu unterscheiden.

6. Personen der §. 5. a. bezeichneten Classe entrichten am Parochialorte, wo die Trauung erfolgt, in der Regel nur die daselbst für die Classe der vollzogenen Trauung rechtsgültig bestehenden Gebühren der §. 2. a. aa. und bb. α. so wie b. bemerkten Art, die unter a. bb. β. gedachten aber lediglich in dem Falle, wenn sie die betreffenden Dienstleistungen von den bezüglichen Personen ausdrücklich verlangen; wogegen sie an dem Parochialorte, wohin die Trauung der gesetzlichen Regel nach gehört hätte, von allen diesen Abgaben frei bleiben.

Ist jedoch einer dieser Orte zugleich der Ort der bisherigen oder künftigen Niederlassung des Ehemannes, so haben sie an diesem auch die §. 2. c. erwähnten Gebührnisse zu berichtigen.

7. Personen der §. 5. b. angegebenen Classe haben die Abgaben §. 2. a. bb. α. und b. an dem Orte, wohin die Trauung der gesetzlichen Regel nach gehört haben würde, zu entrichten; an dem Orte, wo sie wirklich erfolgt ist, sind sie zwar zu Bezahlung der Gebühren unter §. 2. a. aa. und bb. in gleicher Maaße, wie die unter §. 6. gedachten Personen, verpflichtet, dagegen mag die Entrichtung der Gebühren unter 2. b. nur als eine freiwillige Gabe angesonnen werden. Ist einer dieser Orte zugleich der Ort der bisherigen oder künftigen Niederlassung des Ehemannes, so kommt die Verpflichtung zu den Abgaben der §. 2. unter c. gedachten Gattung hinzu.

S. hierzu noch, was die Trauungsabgabe zur Ortsschulcasse betrifft, die V. des CM. vom 21. Nov. 1842 (im S. B. II. Abth. No. 155. 10.).

12) Zu §. 43. — S. jedoch hinsichtlich der Trauungen Sächsischer nach Böhmen heirathender Mädchen die Verordnungen des CM. vom 26. Nov. 1838 und vom 19. Febr. 1839 (im S. B. II. Abth. unter No. 174. 2.).

13) Zu §. 44. — Zur Erleichterung für die Mitglieder der evangelischen Kirche sind durch V. des CM. vom 27. Dec. 1848, welche unter dem 12. Jan. 1849 auch dem Ges.-Cons. zu Gl. zur gleichmäßigen Verfügung für den dasigen Bezirk abschriftlich zugefertigt worden ist, die Sup. ermächtigt worden, wegen Gestattung von Haustrauungen in Fällen, in welchen letztere nicht schon gesetzlich nachgelassen sind, auf darum geschehenes Ansuchen die bisher vom M. ausgesprochene Dispensation zu ertheilen; es ist aber, daß dieß im Auftrage des M. geschehe, jedesmal in der zu erlassenden Verfügung auszudrücken. Ob nach Bewandtniß der Umstände eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Erlaß des Bezeigungsquanti bei Verstattung einer Haustrauung im Betrage von 12 Thlr. eintreten möge, dieß bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Sup. überlassen. Am Schlusse jeden Jahres sind Verzeichnisse über sämmtliche im Laufe desselben ertheilte Dispensationen mit Bemerkung der dafür erhobenen vollen oder ermäßigten Bezeigungsquanta, oder des Erlasses derselben bei jedem einzelnen Falle, unter Einsendung der eingegangenen Bezeigungsquanta bei dem M. einzureichen. Die Gebühren, welche bei Dispensationsertheilungen zu Haustrauungen außer den Verlägen zu liquidiren gestattet sein soll, richten sich im Allgemeinen nach der mittels V. vom 2. Dec. 1840 bekannt gemachten Taxordnung für die Superintendenten; für die Dispensationsverfügung passirt jedoch nur eine Gebühr von 15 Ngr., und Stempelpapier ist zu derselben nur im Betrage von 10 Ngr. zu verwenden. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 8. Bd. S. 367.

Die vorbemerkten Dispensationsgebühren nebst dem bemerkten Stempelbetrage kommen auch in den Fällen in Ansatz und resp. zur Verwendung, wo es sich um eine Haustrauung im eigenen Pfarrsprengel des Sup. handelt, indem auch hier, obschon der Sup. und der Pfarrer eine und dieselbe Person ist, die Ausfertigung der Dispensation nicht zu unterbleiben hat, und zu den Ephoralacten zu bringen ist. — V. des CM. an den Sup. zu Auerbach v. 27. Jan. 1849.

Soweit übrigens Fälle, in welchen Dispensation zur Haustrauung erforderlich ist, bei der evangelischen Hofkirche zu Dresden vorkommen, soll die Dispensation nach wie vor (vergl. §. 11. des Regul. v. 7. Juni 1828. S. 285. des Hw.) vom Ministerio ertheilt werden. — V. an den Sup. zu Dr. v. 27. Jan. 1849.

In der Oberlausitz waren die Dispensationen zu Haustrauungen zeither von den städtischen Obrigkeiten ertheilt worden, ohne daß die Erhebung eines Bezeigungsquanti hierbei stattgefunden hatte. Bei dieser Einrichtung hat das CM. in einer V. an die Kreisd. zu B. v. 24. Febr. 1849 es auch noch ferner bewenden lassen.

53.

Zum Rescript, die Einrichtung der Ordinationsdiplome für die Geistlichen betr., v. 21. März 1808.

(Seite 205. des Hw.)

*) Mit den neuerdings vom evangelischen Landesconsistorio beantragten und vom CM. durch V. vom 28. Apr. 1836 genehmigten Abänderungen lautet das Formular des Ordinationsdiploms jetzt so:

Potentissimi Principis et Domini, Domini Friderici Augusti, Regis Saxoniae etc. etc. etc. Domini Clementissimi, nos, ad ecclesiasticum Augustanae confessionis in regno Saxoniae Consistorium Deputati, universis et singulis, quibus hae literae legendae offeruntur, in Christo salutem precamur.

Non alia vox etc. hunc Reverendum virum etc.

Quum autem a nobis petitum sit, ut, explorata ejus eruditione, adderemus publicum ritum ordinationis, diligenter eum audivimus, et comperimus, eum recte tenere summam doctrinae Christianae, et pie et constanter puritatem Evangelii, quam Ecclesia nostra cum Catholica Ecclesia Christi profitetur, amplecti et ab opinionibus sectariis et fanaticis serio abhorrere. Promisit etiam hic ...... in doctrina constantiam, et in officio fidem ac diligentiam.

Quare ei etc. etc. quidquid volueritis, continget vobis; et scriptum est: Ὁ Θεὸς etc. etc. αὐτῷ. Dedimus Dresdae, Anno Christi .... Die ..... In fidem hujus, Consistorii nostri Sigillum apponi curavimus, et nos Deputati nomina nostra, sua quisque manu, subscripsimus.

I. Tim. IV. 13. 5.

Attende etc. etc.

54.

Zum Mandat, wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffenden Fragen, v. 24. März 1810.

(Seite 207. des Hw.)

*) Zu Quaestio I. — S. hierzu über den Wegfall der bisherigen Steuerbefreiungen §. 8. in Verbindung mit §. 4. des Ges. v. 9. Sept. 1843.

**) Zu Quaestio II. — Vergl. das Ges. v. 9. Sept. 1843. §. 8.

***) Zu Quaestio VIII. u. IX. vergl. §§. 11. u. 14. u. §§. 21. u. 22. des Ges. v. 9. Sept. 1843.

55.

Zum Generale, die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betr., v. 26. März 1810.

(Seite 210. des Hw.)

1) Zusatz zu Anmerk. 1. Seite 210. — Wegen der bezüglich der Kirchrechnungen in der Oberlausitz bestehenden Verfassung s. Cap. VII. des Regulativs vom 11. Aug. 1813 (im S.-B. II. Abth. unter No. 66.).

2) Zu §. 3. des Generale. — S. wegen des Wegfalls der hier bemerkten Gebühren auch bei den weltlichen Coinspectionen und beziehendlich den Collaturbehörden §. 2. des Ges. vom 2. Apr. 1844, und §. 7. der Ausf.-V. dazu von demselben dato.

3) Zu §. 5. — In Bezug auf die in Frage gekommene Monirung der Kirchrechnungen durch besondere Sachverständige ist unter dem 6. Sept. 1841 an das Ges.-Cons. zu Gl. eine den Kreisdirectionen abschriftlich mitgetheilte V. ergangen, nach deren Inhalt es bei der allgemeinen Vorschrift des Generale vom 26. März 1810. §. 3. und 5., wornach eine Monirung der Kirchrechnungen auf Kosten des Kirchenärars durch besonders adhibirte Sachverständige als unstatthaft erscheine, als der gesetzlichen Regel zu bewenden hat. Wenn jedoch in einzelnen Fällen es nach dem Ermessen der vorgesetzten Consistorialbehörde wegen des Umfangs oder der Verwickelung des Rechnungswerks als besonders nothwendig oder zweckmäßig erscheint, die Kirchrechnungen durch besonders dazu zu adhibirende Sachverständige in calculatorischer Hinsicht prüfen und moniren zu lassen, — wodurch übrigens die Inspectionsbehörde ihrer in dem angezogenen Generale enthaltenen übrigen Verpflichtungen in Absicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und der deßhalb bei Prüfung der Rechnungen zu ziehenden Erinnerungen nicht über-

hoben wird, — so ist in dergleichen Fällen wegen der nach Befinden zu ertheilenden Dispensation von der bestehenden Vorschrift die Entschließung des M. einzuholen. — S. die in Gemäßheit vorstehender V. von der Kreisd. zu Zw. an sämmtliche Kircheninspectionen ihres Bezirks erlassene V. vom 5. Oct. 1841 im Erzgeb. Krsbl. v. J. 1841 No. 41. und in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 192. —

Nachdem jedoch durch §. 2. des Ges. vom 2. Apr. 1844 die Aussetzung eines fixen Honorars für alle und jede Bemühungen der weltl. Coinspectionen bei Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens einschließlich der Abnahme und Prüfung der Jahresrechnungen vorgeschrieben worden, so hat das CM. in einer fernerweiten V. an das Ges.=Cons. zu Gl. vom 2. Jan. 1846 sich dahin ausgesprochen, daß besondere Calculaturgebühren für Rechnungsverständige hiernach in der Regel weiter nicht zulässig seien, indem es vielmehr Sache des betreffenden Coinspectors sei, denjenigen, welchem er die, an sich ihm obliegende, Arbeit übertrage, zu remuneriren. Ob Ausnahmsweise bei sehr bedeutenden Kirchenärarien die Consistorialbehörde für Monirung der Rechnung die Beauftragung eines besondern Calculators und dessen Remuneration aus dem Aerar für nöthig erachte, ist zwar deren Ermessen anheim gestellt, dabei jedoch bemerkt worden, wie es sich von selbst verstehe, daß solchenfalls das Fixum des weltlichen Coinspectors und die vorbemerkte Calculaturgebühr zusammengenommen, den §. 2. des Ges. vom 2. Apr. 1844 geordneten Maximalbetrag von 3 Procent nicht übersteigen dürfe.

4) Zu §. 6. — Zufolge eines Communicats des Justizm. an das CM. vom 6. Apr. 1836 hat letzteres in einem Recommunicate vom 19. Apr. 1836 sich damit einverstanden erklärt, daß den zur Abnahme der Kirchrechnungen erforderlichen Personen in den Fällen, in welchen dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen beköstigt würden, sondern entweder sich aus eigenen Mitteln verpflegten, oder auch von einem Dritten Beköstigung erhielten, aus Gründen der Billigkeit und in Hinsicht auf die den Kirchenärarien hierbei zu Theil werdende Kostenersparniß, die sonst taxmäßige Auslösung aus dem Kirchenvermögen zugebilligt werden könne, wogegen in allen Fällen, wo die Beköstigung aus dem Kirchenvermögen bestritten worden, eine Auslösung nicht weiter zu passiren sei.

Nach dieser Bestimmung ist in einem später vorgekommenen speciellen Falle, wo bei der Kirchrechnungsabnahme die Mahlzeit weggefallen, die dafür in dem Generale vom 26. März 1810. §. 6. nachgelassene Summe aber nach dem höchsten Satze aus dem Vermögen der Kirche baar entnommen und unter das Personal, das dabei zu concurriren gehabt, vertheilt worden war, so daß auf den Antheil des Coinspectors, statt der taxmäßigen Auslösung, 4 Thlr. gekommen war, auch eine solche Vertheilung des gesetzlichen Geldäquivalents für die Mahlzeit für unzuläßig erklärt, und dießfalls vom CM. in einem Recommunicate an das Justizm. vom 13. Nov. 1846 sich dahin ausgesprochen worden, daß im Interesse der Kirchenärarien darauf bestanden werden müsse, daß statt der Mahlzeit, wenn dieselbe nicht Statt finde, dem Kirchenvermögen eine weitere Leistung in gedachter Beziehung, als die taxmäßige Auslösung für das betheiligte Personal, nicht angesonnen werde.

Daß übrigens der in §. 6. des Generale nachgelassene Aufwand für die Beköstigung der bei Abnahme der Kirchrechnungen nach §. 2. unumgänglich zuzuziehenden Personen, auch nach der inmittelst durch die Gen.=V. vom 10. Jan. 1839 erfolgten Fixation der Superintendenten und beziehendlich nach dem Erscheinen des Gesetzes, die Erhebung von Sporteln in Kirchen= und Schulsachen betr. vom 2. Apr. 1844 und der in §. 2. desselben getroffenen Bestimmung über eine den weltlichen Coinspectionen für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds zu gewährende gewisse Vergütung, noch jetzt wirklich für passirlich zu erachten und demnach die bezüglichen Bestimmungen in §. 6. des Generale auch dermalen noch als gesetzlich bestehend zu betrachten seien, hat das CM. in einer gleichzeitig auch den übrigen Kreisd. und dem Ges.=Cons. zu Gl. abschriftlich zur Nachachtung zugefertigten V. an die Kreisd. zu Zw. vom 25. Juni 1850 entschieden, da jene Bestimmungen weder in der Gen.=V. vom 10. Jan. 1839, noch in dem Ges. vom 2. Apr. 1844 und der dazu gehörigen Ausf.=V., noch sonst in irgend einem neuern Gesetze aufgehoben worden seien.

Dagegen ist es durch dieselbe V. vom 25. Juni 1850, in Gemäßheit des dießfalls in den angezogenen Communicaten mit dem Justizm. vereinbarten Grundsatzes, für unzuläßig erklärt worden, daß für die Kircheninspectoren bei Abnahme der Kirchrechnungen, neben der Beköstigung aus dem Kirchenärar, auch noch eine besondere Auslösung nach Maaßgabe §. 2. der V. zu Ausf. des Ges. „die Erhebung von Sporteln in Kirchen= und Schulsachen betr." vom 2. Apr. 1844 und bez. nach No. 27. der Taxordnung vom 2. Dec. 1840 und No. 53. der Taxordnung vom 26. Nov. 1840 als Verlag passire. Denn nach der Gen.=V. vom 10. Jan. 1839 seien die Sup. in Ansehung der Bemühungen bei Verwaltung der Kirchenärarien durch das Fixum remunerirt, so daß alle Gebühren dabei wegzufallen hätten, sie seien sonach nur noch Verläge zu liquidiren berechtigt. Nach dem in Bezug auf den Beköstigungsaufwand Bemerkten finde aber die Naturalbeköstigung bei Abnahme der Kirchrechnungen noch statt, mithin hätten sie deßhalb keinen Verlag zu machen, es sei daher der Ansatz No. 27. und 28. in der neuen Taxordnung auf Kirchrechnungsabnahmen außerhalb des Ephoralorts und dessen Flur überhaupt nicht anzuwenden; es verstehe sich aber von selbst, daß, dafern sie nicht kostenfrei zu dieser auswärtigen Expedition abgeholt würden, der Verlag für das Fortkommen, Chaussée= und Brückengeld u. s. f. denselben zu restituiren sei. Rücksichtlich der weltl. Coinspectionen sei nach §. 2. des Ges. und §. 7. der V. vom 2. Apr. 1844 dasselbe anzunehmen. — Vorstehende Entschließung des CM. ist von der Krd. zu Zw. durch V. vom 11. Juli 1850 (Erzgeb.=Voigtl. Krsbl. No. 30.) sämmtlichen Kircheninspectionen ihres Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht und dabei die Erwartung ausgesprochen worden, daß dieselben insbesondere bei der Prüfung der vorschriftmäßig alljährlich bei ihnen einzureichenden Kirchrechnungen streng darauf sehen würden, damit den obgedachten Vorschriften nicht entgegen gehandelt werde. (Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 9. Bd. S. 470.)

Im Uebrigen hat jedoch durch vorstehende V. der oberwähnte i. J. 1836 mit dem Justizm. vereinbarte Grundsatz wegen Gestattung der Liquidirung der taxmäßigen Auslösung gegen Wegfall des Beköstigungsaufwands nicht wieder aufgehoben werden sollen, indem nur die Gewährung der taxmäßigen Auslösung neben den Mahlzeiten aus den Kirchenärarien für unzuläßig erklärt worden ist. Jedoch darf der Gesammtbetrag der zu liquidirenden Auslösungen diejenige Summe nicht übersteigen, welche nach dem jedesmaligen Betrage des Kirchenvermögens zu Bestreitung des Beköstigungsaufwands aus letzterm in §. 6. des Generale nachgelassen ist, indem solchenfalls ein Mehreres als diese Summe aus dem Kirchenvermögen allerdings nicht zu erheben, und die Liquidirung der taxmäßigen Auslösung statt derselben alsdann nicht zuzulassen ist. — V. an die Kreisd. zu B. v. 5. Nov. 1850, den übrigen Kreisd. und dem Ges.=Cons. zu Gl. abschriftlich zugefertigt.

5) Zu §. 10. u. zu Note 6. A. daselbst. — Da die Kirchrechnungen bald zu Michaelis bald zu Martini, bald zum

ersten Advent, bald zu andern Zeiten mitten im Laufe des bürgerlichen Jahres abgeschlossen worden, diese Einrichtung aber schon deßhalb als unzweckmäßig erschienen, weil zu diesen Zeitpuncten der größte Theil der Zinsen der ausgeliehenen Capitalien als restirend aufgeführt werden mußte, indem die Kirchencapitalien fast durchgängig so ausgeliehen sind, daß die Zinsen zu Michaelis gefällig sind, und es unvermeidlich ist, daß die Zinsen oft erst später eingehen, so ist auf dießfalls ergangene V. des CM. vom 9. Aug. 1841 an die Kreisdirectionen und an das Ges.=Consf. zu Gl., und zwar von der Krd. zu Leipz. durch V. vom 16. Aug. 1841 (Leipz. Krsbl. v. J. 1841. No. 110.) und von der Kreisd. zu Zw. durch V. vom 15. Sept. 1841 (Erzgeb. Krsbl. v. J. 1841. No. 39.) — s. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 192. — den Ephoren aufgegeben worden, bei den ihnen untergebenen Kirchen im Verein mit den weltlichen Inspectoren, wo nicht besondere, solchenfalls anzuzeigende, Bedenken obwalten, dahin zu wirken, daß rücksichtlich der Ablegung der Kirchrechnungen eine gleiche Einrichtung ins Leben trete, wie solche nach §. 103. der Ausf.=V. zum Schulges. vom 9. Juni 1835 in Ansehung des Schulrechnungswesens stattfindet, daher für alle Kirchenärar=Rechnungen ohne Ausnahme der Schluß des bürgerlichen Jahres als Abschlußtermin festgestellt, und damit vom J. 1841 an, wo die neue Münzverfassung ins Leben getreten, der Anfang gemacht werde.

Zugleich ist angeordnet worden, daß in denjenigen Uebersichten, welche von 3 zu 3 Jahren über den Stand der Kirchenärarien an die Kreisdirectionen eingereicht werden sollen (s. Note 6. A. S. 211. des Hw.), außer den Angaben aus den betreffenden justificirten Rechnungen, noch die Capitale, Baar- und Restbestände der neuesten noch nicht justificirten Rechnung (was unter den nämlichen Columnen mit geschehen könne) mit angegeben werden sollen.

Uebrigens ist die hier bemerkte in den Erblanden bestehende Einrichtung wegen der von 3 zu 3 Jahren an die Kreisdirectionen einzureichenden Uebersichten über den Stand der Kirchenärarien neuerdings zufolge einer V. des CM. an die Kreisd. zu B. vom 3. Febr. 1852 auch in der Oberlausitz getroffen, und sind zu dem Ende die Collaturbehörden angewiesen worden, ebenso, wie es durch die Ausf.=V. zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835. §. 104. hinsichtlich der Schulcassen vorgeschrieben ist, alle 3 Jahre eine Uebersicht über das Vermögen der Kirchenärarien und aller und jeder dabei zu verwaltenden Stiftungen bei der Kreisdirection einzureichen, und dabei zugleich kürzlich zu bemerken:

a) wie weit Rechnung gelegt worden, wobei ebenfalls, der obigen V. vom 9. Aug. 1841 gemäß, die Capitale, Baar- und Restbestände der neuesten noch nicht justificirten Rechnung mit anzugeben sind;

b) zu welcher Zeit die letzte Kirchrechnungsabnahme erfolgt, und

c) ob und wie weit dabei befunden worden ist, daß den Vorschriften der V., die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen insbesondere gegen ihre Verwalter betr. vom 13. Febr. 1845 nachgegangen werde.

6) Zum Rechnungsschema Cap. II. der Ausgabe S. 213. des Hw. — Nach einer vom M. d. Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem CM. an die Kreisdirectionen und an die Gesammt=Canzlei zu Gl. unter dem 23. Apr. 1842 erlassenen V. ist zur Fertigung der zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Hostien die ausdrückliche Autorisation der betreffenden Kreisdirection und bez. der Gesammt=Canzlei zu Gl. erforderlich, welcher Autorisation in gleicher Maaße auch diejenigen bedürfen, welche, ohne die Hostienbäckerei selbst zu betreiben, Hostien zum Verkaufe führen wollen. Das Hausiren mit Hostien ist gänzlich verboten. Indem nun durch vorgedachte V. zugleich anbefohlen worden ist, daß die Namen der in solcher Weise zur Fertigung und zum Verkaufe von Hostien autorisirten Individuen den Ephoren des betreffenden Kreisdirectionsbezirks, und so viel die Oberlausitz anlangt, den Geistlichen und Kirchendienern unmittelbar, von den Kreisdirectionen und bez. der Gesammt=Canzlei zu Gl. von Zeit zu Zeit bekannt gemacht, und daß außerdem auch noch die zuletzt gedachten Behörden unter sich von jeder in ihrem Bezirke neu ertheilten Autorisation zur Hostienbäckerei zum Behuf ebenmäßiger Verfügung sich gegenseitig Mittheilung machen sollen, hat das CM. seinerseits durch V. von demselben dato Anordnung getroffen, daß die Geistlichen und Kirchendiener den Bedarf an Hostien künftig von Niemandem, als von den zur Fertigung und zum Vertriebe derselben von einer der vier Kreisdirectionen oder der Ges.=Canzlei zu Gl. ausdrücklich autorisirten Individuen entnehmen, und daß Letzteres geschehen, durch die zur Kirchrechnung zu bringenden Quittungen nachweisen sollen. Vergl. V. der Kreisd. zu Zw. vom 7. Juni 1842 (Krsbl. No. 26.), V. der Kreisd. zu L. vom 10. Juni 1842 (Krsbl. No. 76.), V. der Kreisd. zu B. vom 13. Juni 1842 (Krsbl. No. 50.); ingl. Zeitschrift für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 556. —

Wegen der Anschaffung und Aufbewahrung des Communionweins s. die zum Rescr. v. 26. Juni 1786 mitgeth. V. des CM. vom 14. Dec. 1843 (im S.=V. II. Abth. No. 36. *.).

56.

Zum Rescript, die Erbauung und Herstellung der Kirchhofsmauern betr., v. 20. August 1810. [In der Oberlausitz publicirt durch OAP. vom 22. Aug. 1810. (Oberl. Coll.=W. Thl. VI. S. 265.)]

(Seite 214. des Hw.)

*) Soviel die Kirchhöfe und Gottesäcker selbst betrifft, so ist deren Grund und Boden wegen der Verbindung, in welcher die Beerdigung der verstorbenen Gemeindeglieder mit den gottesdienstlichen und kirchlichen Einrichtungen steht, als Eigenthum der Kirche auch in dem Falle anzusehen, wenn solche nicht auf Kosten des Kirchenärars, sondern aus den Mitteln der Kirchengemeinde errichtet und hergestellt worden sind. Es hat daher das CM. dergleichen an das Eigenthum und die Nutzungen der Kirchhöfe erhobene Ansprüche der Kirchengemeinden jederzeit zurückgewiesen. So in einer wegen des Veräußerungspunctes den in Evang. beauftragten Staatsministern vorgelegenen und von denselben genehmigten V. an die Kreisd. zu Dr. vom 1. Nov. 1843, die Erweiterung des Kirchhofs zu Rosenthal betr., ferner in einer V. an dieselbe Kreisd. vom 2. Apr. 1844, die Erweiterung des Gottesackers zu Königstein betr., welche auf eingewendeten Recurs von den in Evang. beauftragten Staatsministern durch Entscheidung v. 9. Dec. 1844 bestätigt worden ist.

Eben so hat das CM. den Antrag einer Kirchengemeinde, welche bei Gelegenheit der Erweiterung des dasigen Kirchhofs die Ueberlassung der Gebühren bei Setzung von Leichensteinen, Errichtung von Erbbegräbnissen &c., gleichwie der Nutzungen des neuen Kirchhofs überhaupt an die beabsichtigter Maaßen von ihr anzulegende Kirchhofscasse beansprucht hatte, in einer auf eingewendeten Recurs derselben gegen die abfällige Entschließung der Kreisd., unter dem 15. Dec. 1846 ertheilten Entscheidung für unstatthaft erachtet, indem daraus, daß die Kirchengemeinde das Land zu Anlegung des neuen Gottesackers, ohne Zuthun des Kirchenärars, aus eigenen Mitteln erworben, keineswegs folge, daß ihr deßhalb auch die Nutzungen zufließen müßten, da nach den bestehenden kirchenrechtlichen Grundsätzen das erworbene Land durch dessen Benutzung als Gottesacker an sich schon dem gewöhnlichen Verkehre entnommen, und, als zu einem bestimmten kirchlichen Zwecke ge-

widmet, Theil des Kirchenlehns selbst werde, die Kirchengemeinde aber durch Aufbringung des Herstellungsaufwandes lediglich der ihr ohnehin, wenn auch beziehendlich nur subsidiär, obliegenden Verpflichtung zu Beschaffung der kirchlichen Bedürfnisse nachgekommen sei, ohne daß dieser Umstand irgend wie ein Eigenthumsrecht für dieselbe zu begründen vermöge.

S. überdieß noch die V. des CM. v. 7. Juli 1846 (im G.-B. II. Abth. No. 183. 1.).

57.

Zum Mandat, die Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten rc. mit den Römischkatholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten betr., v. 18. März 1811.

(Seite 215. des Hw.)

*) Dieses Mandat ist unterm 9. April 1811 auch in der Oberlausitz publicirt worden (Oberl. Coll.-W. Theil VI. S. 181.).

58.

Zum Generale, die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 24. Juli 1811.

(Seite 216. des Hw.)

*) Dieses Generale ist aus der vormaligen Landesregierung ergangen und in der Oberlausitz publicirt durch O. A. P. vom 14. Aug. 1811. (Oberl. Coll. W. VI. 193.)

1) Zum Eingange des Generale nach den Worten: „eine zweckmäßige Feier der Sonn- und Festtage." — Wegen der Verminderung und beziehendlich Feststellung der Feiertage s. das Rescr. v. 13. Jan. 1831 (im Hw. S. 308.). — In der katholischen Kirche werden folgende Feiertage mit der evangelischen Kirche gefeiert: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Beschneidung Christi, heilige drei Könige, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt Christi. Außer diesen bestehen aber noch folgende Feiertage, an denen das Arbeiten ruhen soll: Mariä Empfängniß, der Tag Peter und Paul, Mariä Geburt, Mariä Himmelfahrt, Frohnleichnamsfest, Allerheiligen. Die geschlossenen Fasten- und Adventzeiten sind für beide Kirchen gleich.

S. übrigens wegen der für die katholischen Parochien der Oberl. hinsichtlich der Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht getroffenen besonderen Anordnungen die V. der Oberamtsreg. vom 12. Febr. 1830 (im G.-B. I. Abth. S. 52. Not. 3.

2) Zusatz zu Not. 1. S. 216. des Hw. — Die Geistlichen, welche Sabbathstörungen anzeigen, sind nicht als Denuncianten anzusehen, und können daher auch unter keinen Umständen zur Kostenabstattung verurtheilt werden; vielmehr sind die Kosten, wenn zu einer Bestrafung des Denunciaten nicht zu gelangen ist, Gerichtswegen zu übertragen. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. vom 31. Juli 1841. — S. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. 2. S. 944. Not. e. daselbst.

3) Zu §. 3. des Generale. — Der auch mündlich zulässigen Anordnung zur Entlassung eines Arrestaten steht, da dabei keine gerichtliche Verhandlung in Frage ist, die Bestimmung des gedachten §. nicht entgegen. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu L. vom 29. Aug. 1841.

Eben so wenig ist dieß bei Zollabfertigungen der Elbschiffer der Fall. In Berücksichtigung nämlich, daß in §. 37. der durch V. vom 16. Nov. 1844 publicirten Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte vom 13. Apr. dess. J. bestimmt ist, daß sämmtliche Zollämter an der Elbe, auch an Sonn- und Festtagen, nur mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, zu expediren haben, von dieser Vorschrift aber, zu welcher sich die Elbuferstaaten verbunden haben, Sächsischer Seits einseitig nicht abgewichen werden kann, und in Erwägung, daß der Verkehr auf der Elbe wesentlich vom Wasserstand und Wind abhängt, und jede in dieser Hinsicht günstige Zeit um so mehr zu benutzen ist, als es sich bei diesem Verkehr um weit größere Lasten, als bei dem Landtransport handelt, und der Nachtheil bei dem Eintreten eines längern Aufenthalts in der Fahrt größer wird, auch durch die behufs der Zollabfertigung beim Elbverkehr nöthigen Handlungen und Arbeiten eine Störung der sonn- und festtäglichen Ruhe nicht leicht eintreten wird, weil die mit Geräusch verbundenen Arbeiten auf oder nahe an der Elbe, mithin entweder außerhalb eines benachbarten Orts oder doch an abgelegenen Plätzen vorgenommen werden, — sind auf Antrag des Finanzministerii die Amtshauptmannschaften und Obrigkeiten des Dresdner und Leipz. Kreisd.-Bez. angewiesen worden, daß sie, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes an Sonn-, Fest- und Bußtagen, der Zollabfertigung der Elbschiffer und den deßhalb erforderlichen Revisionshandlungen und andern zweckmäßigen Arbeiten auch an den genannten Tagen ein Hinderniß nicht entgegenstellen. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dresd. und Leipz. vom 5. Sept. 1845. — S. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. 2. S. 945. Not. 2. daselbst.

Dagegen sollen nach ausdrücklicher Anordnung des M. d. Innern v. 24. Mai und 14. Juli 1834 an Sonn-, Buß- und Festtagen Schubtransporte von Vagabunden weder eingeleitet noch fortgestellt werden, welche Vorschrift auf dießfallsige Anweisung des genannten Ministerii den Polizeibehörden erst ganz neuerdings wieder in Erinnerung gebracht worden ist durch V. der Kreisd. zu Leipz. v. 19. April, zu Zw. v. 22. April, zu Dresden vom 19. April, und zu Budissin vom 24. April 1851. (Leipz. Krsbl. No. 49., Erzgeb.-Voigtl. Krsbl. No. 18., Meißner Krsbl. No. 17., Budissin. Nachr. No. 68.)

4) Zu §. 4. sub 2. des Generale nach dem 1. Absatze. — Doch dürfen die zu verkaufen gestatteten Waaren innerhalb der Werkstatt oder des Verkaufslocals zur Schau ausgestellt werden, wie dieß hinsichtlich der Bäcker in einer V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zwickau vom 12. Aug. 1835 ausgesprochen worden ist. — S. Funke, loc. cit. S. 947. Not. e. daselbst.

Für Dresden ist theils im allgemeinen Interesse, theils und namentlich im Interesse der weniger bemittelten und Handarbeit treibenden Verkaufsclasse bedenklich gefunden worden, eine strenge Anwendung der Vorschriften des Generale vom 24. Juli 1811 auf den Handel mit den nothwendigsten und gewöhnlichsten Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen, ingleichen die Ausübung solcher Gewerbe, deren Verrichtung alltäglich, und daher auch an Sonn- und Feiertagen für das Publicum im Allgemeinen wirklich unentbehrlich ist, mindestens in Bezug auf die Zeit außerhalb des eigentlichen Gottesdienstes, eintreten zu lassen, und es hat demnach das M. d. Innern in einer an die Kreisd. zu Dr. erlassenen Verord. vom 6. Febr. 1845 (s. Funke loc. cit. S. 946. Not. 1*. daselbst) dahin Verfügung getroffen, daß für die Zukunft und bis auf etwaige weitere Anordnung in dieser Stadt

a) der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren, so wie des Geleuchtes, an den Sonn-, Fest- und Bußtagen nur während der Zeit des Gottesdienstes von früh 8 Uhr bis Vormittags um 11 Uhr und von 2—4 Uhr Nachmittags verboten bleiben, dagegen aber in der Zeit bis des Morgens 8 Uhr, ingleichen des Vormittags von 11 Uhr an bis des Nachmittags 2 Uhr, sowie endlich von 4 Uhr Nachmittags an, jedoch übrigens nur in der Maaße, daß dabei das Oeffnen der Gewölbe und sonstigen Verkaufslocale nach der Straße heraus bis früh 8 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr an erlaubt sei,

und letztere während der Zeit von früh 8 bis Nachmittag um 4 Uhr geschlossen zu halten seien, gestattet werden möge; hiernächst aber

b) den Mitgliedern der Friseurinnung rücksichtlich der Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen eine gleiche Vergünstigung wie den vorgedachten Verkäufern, aber unter ebenmäßiger Beschränkung hinsichtlich des Offenhaltens ihrer Gewerbslocalien nach der Straße heraus, zugestanden werden möge; wie denn auch übrigens

c) der Stadtpolizeideputation nachgelassen bleiben möge, rücksichtlich derjenigen Gewerbtreibenden, bei denen wegen des alltäglichen und jederzeitigen Bedürfnisses ihrer gewerblichen Verrichtungen Seiten des Publicums die Rücksichten, welche zu der vorberührten Ausnahme für die Friseurinnung Veranlassung gegeben haben, gleichmäßig eintreten, die nämlichen Grundsätze, wie sie wegen der Mitglieder der letztern vorstehend unter b. festgestellt worden sind, auch ohne vorherige besondere Berichtserstattung deßhalb ihrerseits zu bewilligen.

5) Zu §. 4. sub 2. nach dem 2. Absatze. — Im Betreff der Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten an Sonn- und Festtagen ist der Antrag eines Stadtrathes, daß wegen des mit dem Reformationsfeste zusammenfallenden Jahrmarkts der Gottesdienst abgekürzt werden dürfe, als mit der Bestimmung von §. 4. des Rescr. vom 13. Jan. 1831 (wornach dieses Fest als ein ganzer Feiertag begangen werden soll) unvereinbar abgeschlagen, und die Verlegung des Jahrmarkts für solche Collisionsfälle angeordnet worden. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu L. vom 25. Juni 1836.

Dagegen ist die Abhaltung von Wochenmärkten am Gründonnerstag (nach dem angezogenen Rescr. vom 13. Jan. 1831 ein halber Feiertag), dafern sie sich innerhalb der Grenzen eines zu Befriedigung der nothwendigsten häuslichen Bedürfnisse bestimmten gewöhnlichen Victualienmarkts halten und nicht den Charakter eines dem größeren Umkreis dienenden gewerblichen Verkehrs an sich tragen, im Interesse der städtischen Bewohner und unter der Voraussetzung, daß dadurch nicht nach den Localbedürfnissen eine erhebliche Störung des Gottesdienstes verursacht werde, unbedenklich erachtet worden. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu B. vom 26. März 1840. —

Eben so ist in Bezug auf den Christmarkt zu Leipzig genehmigt worden, daß an den in denselben einfallenden Sonntagen der Gewerbbetrieb von Zeit des beendigten Nachmittagsgottesdienstes an bis auf Weiteres gestattet werde. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu L. vom 20. Jan. 1841. (S. Funke, loc. cit. S. 947. Not. b. c. u. d. daselbst.)

6) Zusatz zum 1. Satze der Not. 7. S. 217. des Hw. nach den Worten: „gänzlich verboten." — Durch die hier gedachten Verordnungen ist aber das Mahlen vor Beginn des Gottesdienstes keineswegs als erlaubt anzusehen, da es nicht die Absicht gewesen ist, die gestatteten Ausnahmen weiter auszudehnen, als das Gesetz selbst die schon darin §. 5. 9. u. 10. festgesetzten Ausnahmen erstreckt. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu L. vom 16. Jan. 1840.

7) Zusatz zum 2. Satze der Not. 7. S. 217. des Hw. — Die hier bemerkte V. an die Kreisd. zu Leipz. vom 15. Febr. 1837 ist den übrigen Kreisdirectionen abschriftlich mitgetheilt worden. Vgl. auch die V. der Kreisd. zu L. vom 8. Mai 1837. (Leipz. Kreisbl. No. 118.)

8) Zusatz zu Not. 7. S. 217. des Hw. am Schlusse, woselbst zuvörderst das fehlende Citat der betreffenden V. nachzutragen ist, nämlich Verordn. des M. des Innern an sämmtliche Kreisdirectionen vom 26. Febr. 1839 (das Arbeiten in Papiermühlen an Sonn- und Festtagen betr.), in deren Gemäßheit die Gensd'armerie instruirt worden ist. — Auch Zuckerfabricanten ist, weil die fragliche Fabrication ununterbrochen fortdauern muß und nicht sistirt werden kann, für die jedesmalige Dauer der Wintermonate Dispensationsweise und unter der Voraussetzung möglichst sparsamen Gebrauchs zur Arbeit an Sonn- und Festtagen Erlaubniß ertheilt worden in Gemäßheit einer V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 3. Jan. 1839.

Desgl. ist einzelnen Gerberinnungen das Walken der Leder an Sonn- und Festtagen in dringenden Fällen und unter vorgängiger Meldung bei der Ortsobrigkeit gestattet worden. — Verord. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 17. Apr. 1839.

Bei den Flößen dürfen zwar die nothwendigen Arbeiten am Wasser auch an Sonn- und Festtagen fortgesetzt werden, das Ausziehen der Hölzer innerhalb der Holzhöfe aber nur in dringenden Fällen. — V. des M. des Innern wegen der Weißeritzflöße an die Kreisd. zu Dr. v. 30. Juni 1838. (S. Funke loc. cit. S. 948. Not. b. daselbst.)

In Bezug auf das Arbeiten an Eisenbahnen an Sonn- und Festtagen hat die Kreisdirection zu Zw. durch V. vom 30. Juni 1847 (Erzgeb.-Voigtl. Kreisbl. No. 27. und Zeitschrift für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 7. Bd. S. 95.) folgende vom M. d. Innern gebilligte Grundsätze, in deren Gemäßheit die resp. Bahnhofsverwaltungen und Functionairs der bei deren Handhabung zur Zeit allein interessirten Sächs. Bayerschen Staats-Eisenbahn von der Königl. Direction der letztern mit behufiger Bescheidung und Instruction versehen worden sind, zur Nachachtung für die ihr untergebenen betheiligten untern Polizeibehörden bekannt gemacht.

Das Arbeiten an den Eisenbahnen soll nämlich an Sonn-, Fest- und Bußtagen, und zwar auch während des Gottesdienstes ausnahmsweise rücksichtlich

a) der auf den Betriebsstrecken und auf Bahnhöfen vorkommenden Bauten und Reparaturen, ingleichen
b) der Reparaturen an Maschinen und Wagen auf den Bahnhöfen, und
c) der mit den Arbeiten sub a. und b. in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenverrichtungen, als Anfuhren von Material 2c.

jedoch allemal nur in dringenden Nothfällen und dann gestattet sein, wenn nach dem Ermessen der obern Bahnverwaltung oder der betreffenden Beamten und Officianten diese Arbeiten, ohne eine Unterbrechung des regelmäßigen und sichern Bahnbetriebs zu verursachen, nicht aufgeschoben werden können. Von der Vornahme derselben sind aber jedesmal gleichzeitig die betreffenden Polizeibehörden oder doch wenigstens deren polizeiliches Aufsichtspersonal kürzlich zu benachrichtigen.

9) Zusatz zu Not. 10. S. 218. des Hw. — Auf Anordnung des M. d. Innern vom 4. Nov. 1843 sind die durch das in der Note angezogene Rescript vom 16. März 1821, späterhin durch die angezogene Gen.-V. an die Kreisdirectionen v. 29. Oct. 1835 u. 23. Jan. 1836 getroffenen, und bei gehöriger Handhabung auch ausreichenden Bestimmungen über die Veranstaltung von Jagden überhaupt und von Treibjagden insbesondere an Sonn- und Festtagen eingeschärft worden durch V. der Kreisd. zu Dr. vom 9. ejsd. (Krsbl. No. 48.), der Kreisd. zu L. vom 11. ejsd. (Krsbl. No. 140.), der Kreisd. zu Zw. vom 27. ejsd. (Krsbl. No. 50.), und der Kreisd. zu B. vom 10. ejsd. (Krsbl. No. 97.), auch abgedruckt in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 4. Bd. S. 286. — S. überdieß noch §. 28. der V., die Ausübung der Jagd betr., vom 13. Mai 1851 (G. u. VBl. v. J. 1851. S. 139.), wo die Ausübung der Jagd überhaupt an Sonn- und Feiertagen vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes verboten worden ist. — In gleicher Maaße sind auch Schießübungen der Communalgarden und

Schützengesellschaften vor beendigtem Nachmittagsgottesdienste für unstatthaft erachtet worden, da die Vorschrift in §. 9. des Mand., welche die Sistirung gesellschaftlicher Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentl. Orten zunächst nur auf die Zeit des Gottesdienstes beschränkt, nicht auf so geräuschvolle, im Freien stattfindende und mit Aufsehen verbundene Vergnügungen bezogen werden kann, wie dieß Schießübungen ganzer Abtheilungen der Communalgarde sind, daher denn die Veranstaltung von dergleichen Schießübungen an Sonn- und Festtagen noch vor Beginn des Gottesdienstes in keiner Weise zuzulassen ist. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. v. 13. Mai 1852, den übr. Kreisd. abschriftlich mitgetheilt. —

Noch ist hier zugleich einer V. des CM. vom 26. Sept. 1850 zu gedenken, worin Dasselbe unter dem Bemerken, daß den gemachten Wahrnehmungen zufolge an einzelnen Orten des Landes den bezüglichen Vorschriften des Generale vom 24. Juli 1811 nicht allenthalben gehörig nachgegangen werde, indem namentlich durch Ausübung der Jagd, Ausrücken der Communalgarden und andere dergl. geräuschvolle Vergnügungen und Handthierungen an Sonn- und Festtagen häufige Störungen des Gottesdienstes stattgefunden hätten, die Kreisdirectionen auf dergleichen polizeiliche Ungebührnisse aufmerksam gemacht, und denselben eine strenge Handhabung der hierunter bestehenden Vorschriften und Anordnungen, und dießfallsige sorgfältige Aufsichtsführung anempfohlen hat.

Demgemäß ist Seiten der Kreisd. zu L. und der Kreisd. zu B. an die Polizeibehörden ihrer Bezirke unter dem 11. Oct. 1850 behufige Verfügung ergangen. (Leipz. Krsbl. No. 126. und Budissiner Nachr. No. 165., ingl. Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. N. F. 9. Bd. S. 476.)

10) Zu S. 218. des Hw. an die Stelle der Not. 11. daselbst, welche dagegen ganz wegfällt. — Wegen der Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage s. die V. vom 21. Oct. 1843 in Verbindung mit der V. vom 28. Oct. 1848. — Vergl. auch die neueren Bestimmungen wegen des Musik- und Tanzhaltens in §. 139. der Armenordnung vom 22. Oct. 1840. —

Morgenconcerte an Sonn- und Festtagen mögen — mit Ausnahme der Bußtage — nicht behindert werden, wenn sie in Beziehung auf den Gottesdienst zeitig genug enden. — V. des M. d. Innern vom 18. Febr. 1836. — Jedoch ist nach einem Antrage des CM. den Obrigkeiten der Orte, woselbst schon zeither an Sonn- und Festtagen Morgenconcerte stattgefunden haben, strenge Wachsamkeit darüber, daß diese Concerte mindestens eine halbe Stunde vor dem Beginnen des Hauptfrühgottesdienstes geschlossen werden, durch die Kreisdirectionen zur Pflicht gemacht worden in Gemäßheit einer V. des M. d. Innern vom 4. Nov. 1843 (von der Kreisdirect. zu L. durch V. vom 11. ejsd. Krsbl. No. 140.).

59.

Zum Generale, zur Erläuterung des Schulgenerale v. 4. März 1805, v. 23. November 1811.

(Seite 218. des Hw.)

*) Den Citaten in Note ** daselbst ist noch hinzuzufügen: §. 50. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

60.

Zum Rescript, die Ordensverbindungen auf Schulen betr., v. 27. Januar 1812.

(Seite 219. des Hw.)

*) Die Vorschrift dieses Rescripts rücksichtlich der angeordneten Verwarnung der zur Universität abgehenden Schüler vor Eingehung verbotener Studentenverbindungen ist durch die zu §. 65. des Regul. für die Gelehrtenschulen v. 27. Dec. 1846 mitgeth. V. des CM. vom 29. März 1848 als erledigt anzusehen. — Hinsichtlich des Verbindungswesens auf den Schulen selbst s. die ebendaselbst mitgeth. V. des CM. vom 16. Dec. 1847, sowie wegen der Vereine u. Verbindungen unter den Studirenden die V. vom 1. Sept. 1851.

61.

Zum Rescript, die Einführung des ersten Theils eines neuen Kirchenbuches betr., v. 21. Februar 1812.

(Seite 219. des Hw.)

*) Zusatz zu Note * daselbst. — In der Oberlausitz ist der erste Theil des neuen Kirchenbuchs durch Höchstes Rescript v. 9. Apr. 1812, publicirt durch OAP. vom 1. Mai 1812, eingeführt worden. (Coll. der Oberl. Ges. Theil VI. S. 198. u. Samml. der Oberl. K.- u. Sch.-Ges. v. J. 1832. S. 164.) — Vergl. dazu die V. vom 13. Sept. 1842.

62.

Zum Rescript, die Kirchen-Falsa betr., v. 19. Juni 1812.

(Seite 220. des Hw.)

1) Ergänzung der Anmerk. sub * S. 220. — Dieses Rescr. ist aus dem Kirchenrathe außer an die Consistorien auch an die Landesregierung ergangen. In der Oberlausitz ist dasselbe nicht publicirt, auch die bei Gelegenheit der Erlassung der in der Anmerk. sub *** mitgetheilten V. vom 2. Nov. 1839 vom CM. in Gewährung eines Antrags mehrerer Geistlichen der Oberlausitz, daß für diejenigen Personen, welche nach anticipirtem Beischlafe bei Aufgeboten und Trauungen sich für Junggesellen und Jungfrauen fälschlicher Weise ausgegeben haben, auch in der Oberlausitz eine Strafe eingeführt werden möchte, beabsichtigte nachträgliche Promulgation gedachten Rescripts von den Oberlausitzer Provinzialständen abgelehnt worden. Daher denn auch die angezogene Minist.-V. vom 2. Nov. 1839 für die Oberlausitz nur insoweit maaßgebend ist, als sie sich auf die bei fleischlichen Vergehen von den Geistlichen zu ertheilenden Privatadmonitionen, welche durch das unterm 22. Jan. 1756 oberamtlich publicirte Rescr. vom 31. Dec. 1755 (Oberl. Coll. W. Tom. III. S. 874.) auch den Oberlausitzer Geistlichen vorgeschrieben sind, sowie auf das Verbot der Erforderung dießfallsiger Gebühren bezieht.

2) Zur Anmerk. sub *** S. 220. — Vergl. auch V. der Kreisd. zu Dr. vom 14. Nov. 1839 u. die Verordnungen der Kreisd. zu Zw. vom 27. Nov. 1839 u. 2. Nov. 1840 (Krsbl. No. 46.), in welcher letzteren V. die erstere eingeschärft worden ist mit dem Hinzufügen, daß die Ephoren sich davon, ob die fraglichen Strafgelder wirklich an die Kirchenärarien eingezahlt würden, durch Vergleichung der bei ihnen alljährlich eingereicht werdenden Kirchrechnungen mit ihren Acten zu überzeugen, und in dem Falle, wo die Strafe in das Kirchenärar eines nicht zur Diöces gehörigen Ortes zu bezahlen sei, von dem betreffenden Ortsgeistlichen Anzeige über den Erfolg zu erfordern hätten.

Im Uebrigen haben dergl. Admonitionen durch die Geistlichen auch in den Fällen statt, wenn Verlobte bei der Anmeldung zum Aufgebote auf das Prädicat „Junggesell" und „Jungfer" selbst verzichten zu wollen erklärt haben, weil darin ein Zugeständniß des vor dem Aufgebote bereits, also auch vor der Trauung stattgefundenen Beischlafs liegt; sowie solche ferner auch da erfolgen sollen, wo ein Kind vor Eintritt des siebenten Monats nach erfolgter Verheirathung der Aeltern geboren worden ist, es mögen nun letztere auf das Prädicat „Junggesell" und „Jungfrau" bei dem Aufgebote verzichtet haben oder nicht. — V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. vom 3. Oct. 1842.

3) Es gehören aber die dießfallsigen Strafsachen nicht zu

den Disciplinarsachen, da diese im Sinne des Gesetzes voraussetzen, daß die amtliche oder eine dieser gleich zu achtende Stellung gewisser Personen in Betracht kommt. Wenn dagegen in sachlicher Beziehung die Competenz der Verwaltungsbehörden insofern eintritt, als die Verletzung von Strafgesetzen dabei in Frage kommt, so beruht solche auf der denselben nach §. 13. des Ges. vom 28. Jan. 1835 über Competenzverhältnisse verbliebenen richterlichen Strafgewalt, mit Einschluß der Polizeigewalt, welcher Kirchenfalsa, als Vergehen gegen die Kirchenpolizei (Kirchenzucht) — vergl. §. 3. der Ausf.=V. vom 28. März 1835 (S. 390. des Hw.) — ebenso, wie z. B. der leichtsinnige Rücktritt von einem geschlossenen Ehegelöbniß — vergl. §. 1. u. 2. der V. vom 31. März 1835 (S. 392. des Hw.) — untergeordnet sind, daher auch der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 30. Jan. 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., und insbesondere §. 37. und 38. auf sie Anwendung leiden. Da nun nach dem Rescripte vom 19. Juni 1812 die Cognition über Kirchenfalsa in erster Instanz den Superintendenten allein überlassen, nach gedachtem §. 37. aber die Abfassung eines förmlichen Bescheids, welcher richterliche Befähigung voraussetzt, erforderlich ist, so kann zwar den Superintendenten die summarische Erörterung des Gegenstandes überlassen bleiben, den Bescheid aber — wenn ein solcher bei der Weigerung der Betheiligten, auf die Weisung des Ephorus der Strafe sich zu unterwerfen, erforderlich wird — haben sie mit der weltlichen Coinspection zugleich abzufassen und zu publiciren, wenn die Kircheninspection es nicht vorzieht, nach dem angeführten §. 37. Bericht zur Kreisd. zu erstatten. — V. des CM. an die Kreisd. zu Leipzig vom 17. Mai 1841, den Kreisd. zu Dr., Zw. und B. (so weit der letzteren erbländische Kircheninspectionen untergeben sind) abschriftlich zur Nachachtung zugefertigt.

Zur Erläuterung dieser Anordnung ist später annoch bestimmt worden, daß es bei der in der V. vom 2. Nov. 1839 enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Einziehung der Geldbußen von den Pfarrern durch die Kirchväter zu bewirken sei, zu bewenden habe, da die Pfarrer als Localkircheninspectoren die Einnahme dieser dem Kirchenärar zufließenden Bußen zunächst zu übernehmen hätten, daß aber in Fällen der Verweigerung der Einzahlung nicht die Pfarrer, sondern die Kircheninspection die erste Instanz bilde, daß sonach die Pfarrer nunmehr solchenfalls Anzeige an die Kircheninspection zu erstatten, und dieselbe an den Ephorus einzusenden hätten, worauf dieser Obigem gemäß das Weitere zu besorgen habe. — V. des CM. an die Krd. zu Dr. vom 14. Juni 1841, den Kreisd. zu L., Zw., B. (letzterer wegen der ihr untergebenen erbländischen Kircheninspectionen) abschriftlich zur Nachachtung zugefertigt. — Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 542.

In Folge dieser Anordnungen ist sodann das Nöthige verfügt worden von der Kreisd. zu Dr. durch V. vom 29. Juli 1841 (Krsbl. No. 39.), von der Kreisd. zu L. durch Verordnungen vom 26. Mai u. 20. Juli 1841 (Krsbl. No. 69. u. 91.) und von der Kreisd. zu Zw. durch V. vom 19. Juli 1841 (Krsbl. No. 34.), in welcher zugleich verordnet ist, daß es bei demjenigen bewende, was bezüglich der Einreichung jährlicher Verzeichnisse über die zur Bestrafung gezogenen Kirchenfalsa und wegen Herstellung der erforderlichen Controle über die wirklich erfolgte Berichtigung der verwirkten Strafe unterm 27. Nov. 1839 und 2. Nov. 1840 verordnet worden, daß jedoch zur Vervollständigung der dießfallsigen Controlirung von den Pfarrern auch diejenigen Straffälle dem vorgesetzten Ephorus anzuzeigen seien, welche schon durch die ihrerseits an die Betheiligten ergangenen Aufforderungen Erledigung gefunden hätten.

63.

Zum Rescript, die Einführung des zweiten Theils des neuen Kirchenbuches betr., v. 11. November 1812.

(Seite 221. des Hw.)

*) Zusatz zu Note * daselbst. — In der Oberlausitz ist der 2te Theil des neuen Kirchenbuchs durch Höchstes Rescript v. 28. Nov. 1812, publ. durch OAP. vom 8. Dec. 1812, eingeführt worden. (Coll. der Oberl. Ges. Theil VI. S. 199. u. Samml. d. Oberl. K.= u. Sch.=Ges. v. J. 1832. S. 165.)

64.

Zum Generale, die Brandversicherungs=Beiträge der Kirchen betr., v. 23. April 1813.

(Seite 222. des Hw.)

*) In Note 2. u. 5. daselbst ist zugleich auf die Erl.=V. vom 19. März 1849 zu verweisen.

65.

Zum Rescript, die Anlegung einer Schulcasse betr., v. 16. Juli 1813.

(Seite 222. des Hw.)

*) Zu 1. „Die allgemeine Collecte betr." — Diese Collecte ist mittels Rescr. in der Oberconſ.=V. vom 15. Juni 1831 vom Michaelistage auf das Reformationsfest verlegt worden.

**) Die Note 3. Seite 223. ist dahin zu berichtigen und zu vervollständigen: S. Anmerk. 32. bei §. 32. des El.=V.=Sch.=Ges. v. 6. Juni 1835 (Seite 404. des Hw.) und den Nachtrag dazu im S.=V. II. Abth. No. 155. 10.)

66.

Regulativ, wegen Verwaltung des Kirchen=Vermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz, v. 11. August 1813 *).

Erstes Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Kirchenvermögen im weitern Sinne ist hier alles und jedes Eigenthum der Kirche zu verstehen, es mag dasselbe von ihr bei der Stiftung als Mitgabe, oder späterhin unter irgend einem Rechtstitel erworben worden sein.

§. 2. Kirchenvermögen im engern Sinne (Kirchen=Aerarium) begreift alles, was einer Kirche an baarem Gelde, Capitalien und Geldeinkünften zusteht.

§. 3. Alles Kirchenvermögen, das zu einem besondern Zwecke bestimmt worden ist, muß, so lange dieser Zweck noch vorhanden ist, der Stiftung gemäß verwendet werden.

§. 4. In Ansehung der Verwendung des zu keinem besonderen Zwecke bestimmten Kirchenvermögens, bewendet es bei den deßhalb an jedem Orte vorhandenen Vorschriften und Herkommen.

§. 5. Abweichungen hiervon sind unter den §. 75—79.

*) Dieses Regulativ ist mittels Oberamts=Patents v. 11. Aug. 1813 (Oberl. Coll. W. Theil VI. S. 272. u. Samml. der Oberl. K.= u. Sch.=Ges. v. J. 1832. S. 172.) publicirt und durch V. der vormal. Oberamts=Regierung v. 20. Dec. 1822 (Ges.=S. v. J. 1823. S. 1.) nochmals besonders eingeschärft, übrigens durch V. vom 30. Juni 1836 (im Hw. S. 466.) in mehrern Puncten erläutert worden. Vergl. auch dazu die Allerhöchste V. vom 12. Juli 1842. §. 2.

angegebenen Vorschriften, nur im Fall sie die Nothwendigkeit oder ein größerer Vortheil erfordert, zulässig.

§. 6. Die Verwendung des Kirchenvermögens zu fremden und andern Zwecken, als zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, zur Salarirung der Kirchen- und Schuldiener, zur Haltung des Gottesdienstes und Ausübung der kirchlichen Gebräuche überhaupt, ist ganz unstatthaft.

Zweites Capitel. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt*).

§. 7. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt dem Collator, den Gerichtsobrigkeiten**), Pfarrern und den zwei bei jeder Kirche von dem Collator im Einverständniß mit dem Pfarrer zu ernennenden Kirchvätern jedes Orts unter immerwährender Oberaufsicht des Königl. Ober-Amtes***) und der Kreisämter Budissin und Görlitz ob.

§. 8. Dem Collator steht die Leitung aller auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sich beziehenden Handlungen in erster Instanz zu.

§. 9. Durch ihn geschehen die nöthigen Anordnungen und Verfügungen in Gemäßheit höherer Befehle.

§. 10. Die Theilnahme der Gerichtsobrigkeiten ist künftig, sofern sie nicht noch ein Mehreres hergebracht haben, nach den in diesem Regulative enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden.

§. 11. Die Pfarrer des Orts und die Kirchväter oder Kirchenvorsteher haben die specielle Aufsicht über das Kirchenvermögen zu führen.

§. 12. Pfarrer und Kirchväter sind verbunden, alles, was dem Kirchenvermögen zum Nutzen oder Nachtheil gereicht, dem Collator anzuzeigen, und im Fall ihre gegen stiftungswidrige oder nachtheilige Behandlung des Kirchenvermögens gemachten Vorstellungen keinen Eingang finden sollten, Anzeige davon an das vorgesetzte Amt, oder nach Befinden, an das Oberamt†) zu erstatten.

§. 13. In Ansehung der specielleren, hier nicht erwähnten Dienstpflichten der Kirchväter, bewendet es bei der besondern, einem jeden bei seiner Anstellung einzuhändigenden Instruction.

§. 14. Alle wider die Vorschriften dieses Regulativs unternommene Handlungen sind nichtig.

§. 15. Auch ist der Unternehmer derselben der Kirche für den ihr dadurch etwa zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 16. Ueberhaupt hat ein jeder Verwalter eines Kirchenvermögens denselben Grad der Schuld zu vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.

*) V. vom 12. Juli 1842.
**) Eigentlich und factisch den Gutsherrschaften.
***) Jetzt der Kreisdirection.
†) In diesem und allen folgenden §§., wo des Oberamtes Erwähnung geschieht, ist jetzt an dessen Stelle die Kreisdirection getreten.

Drittes Capitel. Von der Aufbewahrung des beweglichen Kirchenvermögens*).

§. 17. Die Sorge für die Erhaltung und sichere Aufbewahrung des eigentlichen unter dem Beschluß des Geistlichen sich nicht befindenden Kirchen-Inventarii liegt den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern ob.

§. 18. Für die im Gebrauche des Geistlichen oder des Schulmeisters sich befindenden Wirthschafts-Inventarien, wozu insbesondere auch die Inventaria der Wiedemuth gehören, haften diese nach den Gesetzen vom Nießbrauchsrechte.

§. 19. Stiftungsurkunden, Vermächtnisse, Schuld-Documente und andere dergleichen das Kirchenvermögen betreffende Schriften, sind nebst dem baaren Gelde in einem bei jeder Kirche zu diesem Behufe anzuschaffenden eisernen Kasten aufzubewahren.

§. 20. Dieser Kasten ist am sichersten Orte der Kirche, oder, insofern wider die Sicherheit daselbst Bedenken sein sollte, an einem andern auszumittelnden sichern Orte aufzustellen, wo möglich an der Mauer und im Boden zu befestigen, auch mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen, zu welchen einem der Collator, dem andern der Pfarrer, und dem dritten ein Kirchvater den Schlüssel zu führen hat.

§. 21. Den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern ist jederzeit nicht mehr als nur die zur Bestreitung der currenten Ausgaben nöthige Summe in Händen zu lassen.

Viertes Capitel. Von den Capitalien und Schulden der Kirche.

§. 22. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Capital von Zwanzig oder mehr Thalern entbehrt werden kann, haben die Verwalter des Kirchenvermögens für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zu sorgen.

§. 23. Die Ausleihung selbst kann nur mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchväter, auch nur gegen hypothekarische Sicherheit oder auf öffentliche, unter ständischer Versicherung ausgestellte Verschreibungen geschehen.

§. 24. Die Grundstücke, auf welche ein Kirchencapital ausgeliehen werden soll, müssen wenigstens zur Hälfte bezahlt und von stillschweigenden Hypotheken befreit sein, auch muß das anzulegende Capital selbst noch in dem ersten Drittheile des nach dem letzten Kaufpreise anzunehmenden oder, im Fall gegen die Richtigkeit desselben Bedenken sein sollte, nach dem durch gerichtliche Würderung auszumittelnden Werthe des Grundstücks mitbegriffen werden[1]).

§. 25. Gehört ein solches Grundstück zur freien Classe der oberlausitzischen Brandversicherungs-Societät[2]), so ist

*) Vergl. die V. des CM. vom 13. Febr. 1845, und Anmerk. 2. daselbst, ingl. die Bek. dess. Ministerii v. 19. Jan. 1850.

1) Zu §. 24. 25. u. 26. s. die Erl.-V. vom 30. Juni 1836 (im Hw. Seite 466.). — Die Vorschrift wegen Berücksichtigung etwaiger stillschweigender Hypotheken hat sich durch die seitdem erfolgte Aufhebung der einzelnen noch bestandenen stillschweigenden Hypotheken (Ges. v. 2. Nov. 1843) erledigt.

2) Vergl. die V. vom 28. Nov. 1848 (Ges. u. Vbl. v. J. 1848. S. 350.).

dessen Catastrirung, so lange das Capital für die Kirche darauf haftet, mit zur Bedingung zu machen, und die nöthige Versicherung darüber bei der Anstalt auszubringen.

§. 26. Diese Vorschriften sind ebenfalls bei Ausleihungen gegen Abtretung rückständiger Kaufgelder zu beobachten, auch ist zu bewirken, daß der Cedent, wenn er noch ein Mehreres an dem Gute zu fordern behält, der Kirche in Rücksicht des Capitals, der Zinsen und etwaigen Unkosten das Vorzugsrecht vor seiner Forderung einräume.

§. 27. Bei mehreren gleich sicheren Gelegenheiten zur hypothekarischen Unterbringung eines Capitals ist ein in dem Kirchsprengel gelegenes Grundstück einem außerhalb desselben befindlichen vorzuziehen.

§. 28. Soll von einem, einer Kirche verpfändeten Grundstücke oder Gute ein Theil des Grund und Bodens, oder eine darauf haftende Gerechtigkeit veräußert werden, so hat sich der Collator mit dem Pfarrer und den Kirchvätern über die nach einer solchen Veräußerung noch übrig bleibende Sicherheit zu vernehmen und, dafern dieselbe in Gemäßheit der im 24. und folgenden §. enthaltenen Vorschriften nicht verbleiben sollte, die Veräußerung bis zur vertragsmäßigen Rückzahlung des Capitales, oder sonstigen Sicherstellung der Kirche, gerichtlich zu verhindern.

§. 29. Das Ausleihen auf bloße Privat-Obligationen, Wechselbriefe und ausländische Staatspapiere ist ganz unzulässig.

§. 30. Auch inländische unter ständischer Versicherung ausgegebene Verschreibungen, sind nur im Fall es an sicherer Gelegenheit zur hypothekarischen Unterbringung des Kirchencapitals fehlt, zu kaufen.

§. 31. Dem Collator, dem Pfarrer des Ortes und einem Kirchvater, kann ein Kirchencapital nur nach vorgängiger Genehmigung des Oberamtes überlassen werden.

§. 32. Auf gleiche Weise ist die Entscheidung des Oberamtes in dem Falle einzuholen, wenn der Erborger eines Kirchencapitals nachher erst mit der Kirche als Collator, Pfarrer oder Kirchvater in Verhältniß kommen sollte.

§. 33. Die Aufkündigung eines außenstehenden Kirchencapitals kann von dem Collator nur unter Zustimmung der Obrigkeit der eingepfarrten Gemeinden und mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchväter geschehen.

§. 34. Sie darf überhaupt nur wegen triftiger Ursachen, als: säumige Zinsenzahlung, zu besorgende Gefährde, oder eigenes Bedürfniß der Kirche u. s. w. vorgenommen werden.

§. 35. Von dem Schuldner muß die Aufkündigung dem Collator geschehen, und Pfarrer und Kirchväter haben ihn, im Fall er sich blos an sie wendet, an jenen zu verweisen.

§. 36. Die Rückzahlung eines aus der Kirche erborgten Capitals selbst kann zwar an den Collator oder einen der Kirchväter erfolgen.

§. 37. Es ist jedoch die Ausantwortung der in der Kirchencasse befindlichen Verschreibung darüber nicht eher zu gestatten, bis das zurückgezahlte Geld selbst oder, dafern es gleich weiter geliehen worden, die anderweit ausgestellte Verschreibung zur Kirchencasse gebracht worden ist.

§. 38. Für die Kirche dürfen nur dann Capitalien aufgenommen werden, wenn ihre Wiederbezahlung durch außenstehende Capitale, bereits vorhandene Vorräthe oder durch andere Einkünfte von Grundstücken, welche insgesammt ohne das Besorgniß einer Stockung in den currenten Ausgaben entbehrt werden können, gewiß ist, oder wenn die Herstellung der Kirche, der Pfarr- und Schulwohnung auf andere Art nicht vollendet werden kann und die Kirchkinder bei eingetretenen Calamitäten zu unvermögend sind, die Baukosten auf einmal aufzubringen.

§. 39. Zu Umgehung der Anleihen sind in der Regel die Unterhaltungskosten nur durch Gemeinde-Anlagen, nachzusuchende Collecten, Opfer u. s. w. aufzubringen.

§. 40. Sollten Capitalien für die Kirche aufgenommen werden, so ist dazu die Beistimmung der Obrigkeit der eingepfarrten Gemeinden, sowie des Pfarrers und der Kirchväter erforderlich.

§. 41. Die hierbei erforderlichen Schuldbekenntnisse, Cessionen, Quittungen u. s. w. sind von dem Collator und den Kirchvätern gemeinschaftlich auszustellen.

Fünftes Capitel. Von der Veräußerung und Veränderung des Kircheneigenthums und den in Beziehung auf das Kirchenvermögen zu führenden Processen.

§. 42. Die Veräußerung einer Kirchensache ist nur wegen dringender Nothwendigkeit oder augenscheinlichen und gewissen Vortheiles der Kirche zulässig.

§. 43. Sollen Gegenstände, deren Werth die Summe von Zwanzig Thalern übersteigt, veräußert werden, so ist außer der Einwilligung des Collators, der Ortsobrigkeit, des Pfarrers und der Kirchväter, noch die Genehmigung des vorgesetzten Amtes erforderlich, welches darüber ein Veräußerungsdecret zu ertheilen hat.

§. 44. Unbewegliches Kircheneigenthum ist, so viel möglich, nicht ganz frei, sondern nur in der Form eines Erbpachtes, mit Vorbehalt eines Canons oder Erbzinses zu veräußern[3]).

§. 45. Auch sind die deßhalb von dem Collator, dem Pfarrer und den Kirchvätern zu vollziehenden Urkunden, mit allen dem Vertrage in den Gesetzen gegönnten Vorsichtsmaaßregeln auszufertigen.

§. 46. Die Uebergabe einer veräußerten Kirchensache darf höchstens erst nach Anzahlung eines Drittheils des Kauf- oder Erbpacht-Geldes geschehen.

§. 47. Bei Veräußerungen von Rechten und Befugnissen der Kirche ist in Gemäßheit der §. 42—45. zu verfahren.

§. 48. Dasselbe gilt §. 47. bei Veränderungen in der Gestalt des unbeweglichen Eigenthumes, insbesondere bei Umwandlung des Pfarr- oder Kirchenholzes in Feld, oder umgekehrt u. s. w.

§. 49. Zur Austhuung der Kirchenstände und Plätze

3) Vergl. jedoch §. 28. des Ges. v. 15. Mai 1851.

zu Begräbnissen und Grabmälern, genügt die Einwilligung des Collators nach vorgängiger Rücksprache mit dem Pfarrer und den Kirchvätern.

§. 50. Die Bestimmung des für dergleichen Stellen zu zahlenden Preises bleibt dem Ermessen des Collators überlassen.

§. 51. Ueber die Kirchenstände haben die Kirchväter ein genaues und alle Jahre zu erneuerndes Register zu halten, auch stets dafür zu sorgen, daß die erledigten Kirchenstände so bald als möglich von neuem ausgethan werden.

§. 52. Die Vermiethung oder Verpachtung der Kirchengrundstücke kann von dem Collator nur unter Zustimmung des Pfarrers und der Kirchväter geschehen.

§. 53. Von denselben Personen sind auch die hierbei auszufertigenden schriftlichen Verträge gemeinschaftlich zu vollziehen.

§. 54. Zur Vermiethung oder Verpachtung eines über hundert Thaler Ertrag bringenden Gegenstandes, ist die Genehmigung des vorgesetzten Amtes einzuholen.

§. 55. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag auf längere Zeit als sechs Jahre geschlossen werden soll.

§. 56. Bei Vermiethung oder Verpachtung eines Kirchengrundstücks an den Collator, den Pfarrer des Ortes, oder einen der Kirchväter, ist nach den Vorschriften des §. 31. und 32. zu verfahren.

§. 57. Der Betrieb eines von der Kirche wegen ihres Vermögens oder Rechte zu führenden Processes, liegt insbesondere dem Collator ob.

§. 58. Er hat den zur Betreibung desselben nöthigen Actor zu ernennen, die Ausfertigung des dazu gehörigen Actorii aber geschieht nicht blos unter seiner, sondern auch unter der Unterschrift und Siegel des Pfarrers des Ortes und der Kirchväter[4]).

§. 59. Ist der Proceß gegen den einen oder den andern der Verwalter des Kirchenvermögens selbst zu führen, so ist die Vollziehung des Actorii von den übrigen Personen §. 58. hinreichend.

§. 60. Zu Processen, welche die Kirche als Klägerin führen soll, ist die Genehmigung des vorgesetzten Amtes[5]) einzuholen.

§. 61. Dasselbe ist in Fällen eines zur Beilegung des Processes abzuschließenden Vergleiches nöthig, wenn der Gegenstand desselben über hundert Thaler beträgt.

§. 62. Ein gegen die Vorschrift des §. 60. erhobener Proceß geht auf Gefahr und Kosten der Verwalter des Kirchenvermögens, sie sind jedoch letztere insofern zurückzufordern berechtigt, als sie einen der Kirche durch den Proceß verschafften, die Kosten übersteigenden Nutzen darzuthun im Stande sind.

Sechstes Capitel. Von der Einnahme und Ausgabe insbesondere.

§. 63. Insofern nicht gewisse Geld- oder Natural-Einnahmen dem Herkommen nach durch die Kirchendiener unmittelbar zu ihrem Unterhalte erhoben werden, gehört die Einsammlung der gewöhnlichen Kircheneinkünfte zu dem Amte des Kirchenvorstehers oder Kirchvaters.

§. 64. Außerordentliche, durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. verursachte Einkünfte, hat der Collator gegen eine mit seiner, des Pfarrers und der Kirchväter Unterschrift vollzogene Quittung zu erheben.

§. 65. Alle Geldeinnahmen sind nur in guten conventionsmäßigen, auch sonst in den dem Contracte oder der Stiftung gemäßen Münzsorten anzunehmen.

§. 66. Das durch den Klingelbeutel, Collecten und Opfer gesammelte Geld ist sogleich nach dem Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen von den Kirchvätern in Gegenwart des Pfarrers durchzuzählen und, nach der zuvor von letzterem erfolgten Bescheinigung, zur Kirchencasse abzugeben.

§. 67. Die bei Hochzeiten und Kindtaufen für die Kirche eingesammelten Gelder sind nach eines jeden Ortes Gewohnheit monatlich oder wenigstens vierteljährlich, nach vorgängiger Bescheinigung des Pfarrers abzuliefern.

§. 68. Außerdem haben die Kirchväter alle die Summe von Zehn Thalern zusammen betragenden Einnahmen, dafern dieselben nicht zur sofortigen Bestreitung der currenten Ausgaben nöthig sind (§. 72.), ohne Verzug zur Kirchencasse abzugeben.

§. 69. Kein Kirchvater darf wegen der zur Kirche zu leistenden gefälligen Abgaben und Zahlungen Nachsicht verstatten, er hat vielmehr den Restanten nach fruchtlos versuchter zweimaligen gütlichen Erinnerung und längstens innerhalb vier Wochen, nach abgelaufener Zahlungszeit, dem Collator und Pfarrer anzuzeigen.

§. 70. Wegen der gerichtlichen Beitreibung solcher Rückstände, sind die im §. 58 — 63. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 71. Hat der Collator die Beitreibung eines gehörig gemeldeten Rückstandes (§. 69.) vernachlässigt, so haftet er der Kirche für den dadurch etwa erlittenen Verlust von der Zeit an, da der Schuldner ein Jahr im Rückstande verblieb, bis zu der Zeit, da derselbe in rechtlichen Anspruch genommen worden ist.

§. 72. Alle Grundabgaben, Deputate und Salarien, Brandcassen-Gelder, Ausgaben für Communion-Wein, Lichter, Gedächtnißpredigten, oder andere durch die Kirchenmatrikul, Stiftungsurkunden oder sonst bestimmte gewöhnliche Ausgaben, können die Kirchväter ohne besondere Anweisung oder Signatur der Zettel besorgen.

§. 73. Sie haben jedoch wegen jeder über acht Groschen betragenden Ausgabe, Belege oder Quittungen beizubringen.

§. 74. Auch ist der Verbrauch des Communion-Weins, der Oblaten, Lichter und Altarkerzen vom Pfarrer zu bescheinigen.

§. 75. Außerordentliche Ausgaben sind nur in Fällen dringender Nothwendigkeit zu gestatten.

4) Vergl. die Anmerk. 3. bei der V. vom 9. Oct. 1841.
5) Jetzt der Kreisdirection.

§. 76. Betragen diese einzeln nicht über einen Thaler, so können sie von den Kirchvätern, auf Anweisung des Pfarrers, bestritten werden.

§. 77. Bei größern Ausgaben ist die Genehmigung des Collators einzuholen.

§. 78. Auch der Collator kann für sich weder Geschenke noch Gehaltszulagen oder sonst auf bloßer Freigebigkeit beruhende Ausgaben verfügen, sondern es bedarf dazu der Einwilligung der eingepfarrten Ortsobrigkeiten und der Mitwissenschaft des Pfarrers und der Kirchväter.

§. 79. Uebersteigt eine solche Ausgabe (§. 78.) die Summe von Zwanzig Thalern, so ist noch überdieß Bericht an das vorgesetzte Amt zu erstatten.

§. 80. Baue und Reparaturen dürfen ohne Einwilligung des Collators nicht vorgenommen werden.

§. 81. Uebersteigen die Kosten derselben die Summe von Zwanzig Thalern, so hat der Collator die Zustimmung der eingepfarrten Ortsobrigkeiten nöthig.

§. 82. Auch die Abschließung der mit Künstlern und Handwerkern deßhalb einzugehenden Verträge, muß unter dieser Zustimmung (§. 81.) geschehen.

§. 83. Belaufen sich die Kosten eines Baues oder einer Reparatur über Einhundert Thaler, so hat der Collator die Genehmigung des vorgesetzten Amtes zur Unternehmung des Werkes einzuholen.

§. 84. In solchen Fällen (§. 83.) muß auch der Unternehmung des Werkes stets eine gerichtliche Besichtigung vorhergehen, bei Reparaturen aber, welche mit einer geringern Summe zu bewerkstelligen sind, ist es genug, wenn verpflichtete Gewerken die Schadhaftigkeiten besichtigen und in Anschlag bringen.

§. 85. Ueberall muß bei Bauen, soviel es nur der Haltbarkeit und Dauer unbeschadet geschehen kann, mit möglichster Sparsamkeit verfahren werden.

§. 86. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß dabei die hierzu erforderlichen Fuhren und Handdienste durch die Parochianen den Gesetzen und dem Herkommen nach gehörig geleistet werden[6].

§. 87. Auch sind alle Baue und Reparaturen, so viel möglich, zu verdingen, und solchenfalls die Aufsicht auf die Tüchtigkeit der Baue zu verdoppeln.

§. 88. Die Beendigung des Baues oder der Reparatur ist, je nachdem sie die Kirchen-, Pfarr- oder Schulgebäude betreffen, von dem Pfarrer und Schulmeister, oder von dem Pfarrer oder Schulmeister zu bescheinigen. Die Bescheinigung wegen der verbrauchten Materialien ist von dem Handwerksmeister auszustellen.

Siebentes Capitel. Von den Kirchrechnungen.

§. 89. Die Fertigung der Kirchrechnungen liegt den Kirchvätern ob.

§. 90. Sie haben sich dabei nach dem, diesem Regulative beigefügten Schema sub ⊙[7]) zu richten und die zu einem Ansatze keine Veranlassung gebenden Capitel mit Vacat auszufüllen.

§. 91. Die Blätter der Rechnung und die Belege dazu, sind mit Zahlen zu bezeichnen.

§. 92. Diese Rechnungen sind jedesmal sechs Wochen nach Ablauf des Jahres bei dem Collator einzureichen.

§. 93. Gegen säumige Kirchväter ist mit Strafauflagen zu verfahren, und eine Nachsicht nur im Fall bescheinigter gegründeter Behinderungsursachen zu gestatten.

§. 94. Der Collator hat die Rechnungen durchzugehen und den Gerichtsobrigkeiten zu gleichmäßiger Durchgehung mitzutheilen.

§. 95. Die Justification der Kirchrechnungen selbst muß ohne Unterschied des Betrags des Kirchenvermögens wenigstens aller zwei Jahre und zwar an Ort und Stelle der Mutterkirche erfolgen.

§. 96. Es bleibt aber auch die Abnahme einjähriger Rechnungen, da, wo es herkömmlich und nothwendig ist, nachgelassen.

§. 97. Bei der Abnahme der Kirchrechnungen sollen gegenwärtig sein: 1) der mit dem Patronatrechte der Mutter-, Schwester- und Tochterkirche versehene Gerichtsherr oder deren Bevollmächtigte, 2) der Gerichtshalter, oder der dessen Stelle vertretende Actuarius des Collators, 3) der Pfarrer, 4) die Kirchväter und 5) der Schulmeister des Orts.

§. 98. Gerichtsherren, welche weder das Patronatrecht der Mutter-, noch der Tochterkirche besitzen, Gerichtsherren eingepfarrter Ortschaften und die Gerichtsverwalter derselben, können zwar zugelassen werden, ihre Gegenwart ist aber als nothwendig nicht anzusehen.

§. 99. Das erste Geschäft hierbei muß der Vortrag der gegen die Rechnungen gemachten Erinnerungen sein, welche die Kirchväter mündlich zu beantworten haben.

§. 100. Hierauf ist der Cassenbestand, das Manual, die Kirchen- und Begräbnißstellen, das Register der Kirchenbücher und alle Kirchen-Urkunden und Schuldverschreibungen und alle andere Gegenstände nachzusehen, zu deren Prüfung die Rechnungen Veranlassung geben.

§. 101. Ueber die sämmtlichen Verhandlungen ist ein Protocoll abzufassen und nach erfolgter Vorlesung von den Anwesenden zu unterschreiben.

§. 102. Sind die Rechnungen richtig befunden oder die Fehler beseitigt worden, so ist den Kirchvätern eine Bescheinigung darüber von dem Collator und Pfarrer auszustellen.

§. 103. Die Kirchrechnungen wegen der Filialkirchen sind zugleich mit den bei der Mutterkirche abzunehmen (§. 95.).

§. 104. Nur die im §. 97. erwähnten Personen kön-

6) Ges. v. 8. März 1838 §. 2. u. V. vom 12. Juli 1842.

7) Dieses Schema ist dasselbe, welches dem Generale vom 26. März 1810 beigefügt und im Hw. S. 212 fg. abgedruckt ist. — S. überdieß wegen des Abschlusses der Kirchrechnungen die V. des CM. vom 9. Aug. 1841 (im S.-V. II. Abth. No. 55. 5.), und wegen der von den Collaturbehörden von 3 zu 3 Jahren an die Kreisdirection einzureichenden Uebersichten über den Stand der Kirchenärarien die ebendaselbst mitgeth. V. vom 3. Febr. 1852.

nen etwas für die Durchgehung und Abnahme der Rechnungen fordern[8]).

§. 105. Es sind jedoch dabei keine anderen oder höheren Ansätze als in der Sporteltaxe vom 14. April 1810. S. 24 fg. und S. 80. bestimmt worden sind[9]), bei Strafe des eigenen Ersatzes nachzulassen[10]).

§. 106. Nur an denjenigen Orten, an welchen bisher eine Beköstigung der zur Abnahme der Kirchrechnung nothwendigen Personen (§. 97.) statt gefunden, soll dieselbe zwar auch künftig, jedoch nur dann zulässig sein, wenn das werbende Vermögen der Kirche wenigstens Eintausend Thaler beträgt.

§. 107. In diesem Falle können vier Thaler, wenn aber das Vermögen über Zwei Tausend Thaler beträgt, acht Thaler für die Beköstigung in Ausgabe verschrieben werden[11]).

§. 108. Collatoren, welche einen größeren Aufwand, als §. 107. bestimmt worden, gestattet, oder durch ihren Gerichtsverwalter nachgelassen haben, sind zum dreifachen Ersatze des jene Normalsumme übersteigenden Aufwandes gehalten.

§. 109. Das eine Drittheil dieser Ersatzsumme (§. 108.) ist der Kirche zurückzugeben, ein Drittheil zum Besten der Armen, ein Drittheil zum Besten der Schulcasse des Orts zu verwenden.

§. 110. Außerdem ist auch der Pfarrer oder wer sonst die Mahlzeit ausgerichtet und eine höhere Summe aus dem Kirchenvermögen wissentlich angenommen hat, der sich dadurch zu Schulden gebrachten Gesetzwidrigkeiten wegen, mit nachdrücklicher Ahndung zu belegen.

§. 111. Bei Vorrechnungen am Jahresschlusse dürfen weder Gebühren noch Beköstigungsaufwand verschrieben werden.

§. 112. Auch ist weder dem Pfarrer noch den Kirchvätern, noch sonst irgend Jemandem etwas für Mühwaltung oder Versäumniß bei der Einnahme der Zinsen oder Ausleihung der Capitalien, bei Strafe eigener Vertretung, zu verschreiben.

§. 113. Es haben sich insbesondere die Kirchväter mit dem in der Sporteltaxe Seite 78. bestimmten oder sonst an jedem Orte rechtlich hergebrachten Einkommen zu begnügen und aller Nebenzugänge bei Strafe zu enthalten.

§. 114. In allen Fällen, wo die vorgesetzten Aemter über Kirchenvermögen Entschließung zu fassen haben, mag, wenn das Vermögen der Kirche nicht Zwei Tausend Thaler übersteigt, nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Sportuln in Ansatz gebracht werden[12]).

8) S. Anmerk. 3. zum Generale v. 26. März 1810 (im S.-B. II. Abth. No. 55.).

9) Die hier bemerkten Ansätze befinden sich in der dem 1. Titel der citirten Taxordnung angehängten Taxe der das Patronat- und Collaturrecht betreffenden geistl. Angelegenheiten, und in dem am Ende beigefügten Regulative über die Gebühren der Gerichtspersonen, Gemeindeältesten und Kirchväter, bei Verrichtungen in landesherrlichen, ständischen, Commun- und polizeilichen Angelegenheiten, welche unter Rechtshändeln nicht begriffen sind (im Oberl. Coll. W. Theil V. S. 51 fg. u. S. 83 fg.). — Vergl. dazu §. 3. der V. vom 22. Dec. 1840 (G. u. Vbl. v. 1840. S. 473.).

10) Vergl. §. 2. des Ges. v. 2. Apr. 1844 u. §. 7. der Ausf.-V. zu diesem Gesetze von demselben dato.

11) S. die Anmerk. zu §. 6. des Generale v. 26. März 1810 (im S. B. II. Abth. No. 55. 4.).

12) Ges. v. 2. Apr. 1844.

67.

Zur Verordnung, die Bibelgesellschaft betr., v. 14. Sept. 1814.

(Seite 224. des Hw.)

*) Um die Verbreitung der heiligen Schrift möglichst zu befördern, sind im Einverständnisse mit dem CM. die Kreisdirectionen durch V. des M. d. Innern v. 16. Oct. 1839 angewiesen worden, auf Anlangen der Sächs. Bibelgesellschaft den dazu von ihr vorstellig gemachten und von der Kreisd. nicht etwa für ungeeignet befundenen Personen Legitimationen zum Hausirhandel mit den ihnen dazu von der Bibelgesellschaft überlassenen Ausgaben der heiligen Schrift oder einzelner Theile davon auszustellen, in diesen Legitimationen jedoch die für diese Bücher zu fordernden höchsten Preise und die Ermächtigung zu einem Erlaß anzugeben, sowohl die Inhaber mit Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafen für den Fall der Ueberschreitung dieser Preise und der ertheilten Erlaubniß durch — gesetzlich unstatthaftes — Hausiren mit irgend einer andern Art von Schriften oder sonstigen Gegenständen zu bedrohen.

**) Zu erwähnen ist hier zugleich, daß für die Zwecke der Bibelgesellschaft alljährlich am 2. Osterfeiertage in den sämmtlichen evangelischen und reformirten Kirchen Sachsens eine vom vormaligen Kirchenrathe mittels Rescripts v. 7. Jan. 1829, welches auch in die Oberlausitz ergangen ist (vergl. die Gen.-V. der vormaligen Oberamts-Regierung zu B. vom 5. Jan. 1829 — in der Samml. der Oberl. K.- u. Sch.-Ges. v. 1832. S. 218.), angeordnete Collecte veranstaltet wird. Die dabei eingekommenen Gelder wurden nach der frühern Anordnung an die vormal. Oberconsistorial-Casse, später an die Cultusministerial-Casse abgeliefert, von welcher Quittungen darüber ausgestellt, die Gelder aufbewahrt und hierauf unausgepackt und so wie sie eingegangen, an die Hauptbibelgesellschaft in Dresden mittels Verzeichnisses abgegeben wurden. Neuerdings ist jedoch durch eine zu demgemäßer Verfügung an die Sup. und Geistlichen ergangene V. des CM. an die Kreisdirectionen und an die ref. Consistorien v. 26. März 1840 die unmittelbare Einsendung der fraglichen Collectengelder an die Hauptbibelgesellschaft, oder, wo solches zeither geschehen, an die bestehenden Zweiggesellschaften zur Weiterbeförderung an jene, angeordnet worden. — Vgl. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 77. u. 78. Note 72. u. 75. daselbst. — Uebrigens verbleibt nach ausdrücklicher Anordnung das im Cymbel gesammelte Geld bei dieser Collecte der Kirche, und wird daher nicht mit eingesendet. S. von Weber loc. cit. S. 78. Note 74.

68.

Zur General-Instruction für die Amtshauptleute, v. 22. Juni 1816.

(Seite 225. des Hw.)

*) Diese Instruction ist aufgehoben in der Publications-Verordnung zur revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute vom 27. Sept. 1842.

69.

Zum Rescript, die Auftragsertheilung an die Kreis- und Amtshauptleute in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 24. Juli 1816.

(Seite 225. des Hw.)

*) S. §. 35. der revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute v. 27. Sept. 1842.

70.

Zum Rescript, die Verzögerungen der Taufen betr., v. 2. August 1817.

(Seite 229. des Hw.)

*) Dieses Rescr. ist in der Oberlausitz publicirt worden durch OAP. v. 11. Aug. 1817 (Oberl. Coll. W. Theil VI. S. 301. u. Samml. der Oberl. K.- u. Sch.-Ges. v. J. 1832. S. 195.).

Vergl. übrigens zu demselben die abändernden Bestimmungen der V. vom 28. Mai 1850.

71.

Zum Rescript, die Besiegelung der Lebensatteste auf den Invaliden-Pensionsquittungen hinsichtlich der reformirten Geistlichkeit betr., v. 27. August 1817.

(Seite 230. des Hw.)

*) In gleicher Weise sind wegen Besiegelung der fraglichen Lebensatteste mit dem Kirchensiegel zu Folge eines unter dem 18. Aug. 1817 an das vormal. Oberamt zu B. ergangenen Allerhöchsten Rescr. auch die Pfarrer in der Oberlausitz angewiesen worden durch OAP. vom 27. Aug. 1817. (Oberl. Coll. W. Theil VI. S. 303. u. Samml. der Oberl. K.- u. Sch.-Ges. v. J. 1832. S. 196.)

72.

Zum Mandat, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betr., v. 2. April 1818.

(Seite 230. des Hw.)

*) Dieses Mandat ist bei der Landesregierung ausgefertigt und auch in der Oberlausitz publicirt durch OAP. v. 8. Mai 1819 (im Oberl. Coll. W. Theil V. S. 431.).

**) Zu §. 2. — S. wegen der von den Geistlichen zu dem hier bemerkten Zwecke auszustellenden Zeugnisse die V. des CM. vom 18. Nov. 1833. (S. 352. des Hw.)

***) Zu §. 3. im letzten Satze vergl. §. 3. des Ges. v. 20. Juli 1850. u. §. 2. der unter demselben Tage dazu ergangenen Ausf.-V.

73.

Zur Allgemeinen Hebammen-Ordnung.

(Seite 231. des Hw.)

*) Zu §. 2. am Schlusse. — Vgl. §. 2. des Mand. v. 2. Apr. 1818; ingl. die V. des CM. vom 18. Nov. 1833. (Seite 230. u. 352. des Hw.)

**) Zu §. 3. vergl. die Belehrung für die Hebammen, die Taufe der Kinder betr., in der Anmerk. 4. bei §. 3. der V. vom 28. Mai 1850.

74.

Zum Regulativ über die kirchl. Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königl. Sächs. Landen, v. 7. August 1818.

(Seite 232. des Hw.)

*) In der Note 18. bei §. 16. ist unter den dort bemerkten Citaten nachzutragen: „die V. vom 21. Nov. 1840." und dagegen das mitcitirte, durch diese V. aufgehobene Rescr. v. 15. Aug. 1800 zu streichen.

**) Zu §. 17. im letzten Satze s. wegen des Wegfalls der Dispensation zu Haustaufen §. 3. der V. vom 28. Mai 1850.

***) Zu §. 18. im 1. Satze vergl. das Rescr. v. 7. März 1752. (S. 144. des Hw.)

75.

Zum Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betr.

(Seite 236. des Hw.)

1) S. dazu die V. vom 1. Oct. 1840 (G. u. Vbl. v. 1840. S. 230.) u. das Ges. v. 13. Sept. 1850. — Für die Oberlausitz ist ein besonderes im Hauptwerke jedoch übereinstimmendes Stempelmandat unter dem 12. Aug. 1819 ergangen, welches durch OAP. vom 18. dess. Mon. u. J. publicirt worden ist (Oberl. Coll. W. Theil V. S. 576.).

2) Zu Note 2. bei §. 45. f. die neuern Bestimmungen über das Liquidiren in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen im Ges. v. 2. Apr. 1844.

3) Den Citaten in Note 3. bei §. 45. ist noch hinzuzufügen: Gesetz vom 1. Juli 1840. §. 13. u. Ges. v. 2. Apr. 1844. §. 1.

4) Die in Note 4. S. 238. citirten Bestimmungen haben sich durch den im §. 1. des Ges. v. 2. Apr. 1844 angeordneten Wegfall des Stempels bei den Vocationen der Geistlichen und Schullehrer erledigt.

5) Zur Stempeltaxe sub voce „Confirmation" S. 239. — Die Ausfertigung der Confirmationsscheine der Kirchen- und Schuldiener erfolgt stempelfrei. S. die V. vom 18. Jan. 1845 in der Anmerk. 1. bei §. 1. des Ges. v. 2. Apr. 1844.

76.

Zur Hauptconvention zwischen Sachsen und Preußen, v. 28. August 1819.

(Seite 240. des Hw.)

1) Zu Art. II. Pct. 8. nach den Worten: „besonders bei eintretenden Vacanzen." — Demzufolge ist von den beiderseitigen Regierungen Anordnung getroffen worden, daß von jeder Erledigung des Kirchen- oder Schulamts in einer durch den Grenzconduct getheilten Parochie sofort gegenseitige Nachricht an die obern Behörden gegeben, und die Wiederbesetzung der erledigten Stelle nicht eher veranlaßt werde, bis die jenseitige Zustimmung der Fortdauer der Verbindung erfolgt ist. — Höchstes Rescr. an den vormal. Kirchenrath v. 28. Dec. 1822 in v. Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 317. Note 80.

2) Zu Art. II. Pct. 8. nach den Worten am Schlusse: „eine angemessene Entschädigung erhalten." —

*) In Bezug auf die Auflösung von dergleichen Parochial- und Schulverbindungen haben sich die beiden Regierungen über den Grundsatz vereinigt, daß zwar dergleichen Auspfarrungen keineswegs an die Bedingung befundener Nothwendigkeit gebunden, vielmehr jeder Landesherrschaft freistehen soll, nach ihrer Convenienz darauf anzutragen. Niemals soll jedoch ein solcher Antrag auf Auspfarrung, er geschehe von einem Theile, von welchem er wolle, für den andern Theil die Nöthigung mit sich führen, die beabsichtigte Veränderung ohne Widerspruch geschehen zu lassen, sondern nach der Fassung der Convention und insbesondere lt. der darin befindlichen Worte: „in geeigneten Fällen" hierbei Alles auf freiwillige Vereinigung ankommen. Außerdem soll die für den Fall der Auspfarrung stipulirte Entschädigung für das Accidentaleinkommen der Geistlichen und Schullehrer auf die Dienstzeit der eben im Amte stehenden Individuen beschränkt bleiben, bei deren Nachfolgern dagegen in Wegfall gelangen. — Note des K. S.

Staatsministers Grafen von Einsiedel an den K. P. Geschäftsträger zu Dr. v. 15. März 1823.

**) Für die Verhandlungen über diese gemischten Kirchen- und Schulverhältnisse bei erfolgenden Anträgen auf Aufhebung des bestehenden Kirchen- und Schulverbandes dies- und jenseitiger Ortschaften ist Königl. Sächs. und Preuß. Seits im J. 1835 eine besondere Commission bestellt, und den diesseitigen Commissarien für ihr Verfahren bei den zu bewirkenden Auseinandersetzungen und über die dabei zu befolgenden allgemeinen Grundsätze eine im Gesammtmin. berathene ausführliche Instruction ertheilt worden, welche der vormal. Oberamtsreg. zu Bautzen durch V. des Ges.-Min. v. 18. Jan. 1834 und den vormal. erbl. Consistorien durch V. des CM. vom 18. März 1835 zur Berücksichtigung und Befolgung zugefertigt worden ist.

***) Nachdem sich in Ansehung derjenigen Parochien, welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preuß. und dem Königl. Sächs. Gebiete getheilt worden sind, und in denen das durch diese Theilung herbeigeführte gemischte kirchliche Verhältniß zur Zeit noch fortbesteht, das Bedürfniß ergeben, die betreffenden Pfarrer mit einer bestimmten Weisung darüber zu versehen,

„wie es hinsichtlich solcher Kirchenatteste, die von dem Pfarrer des einen Staats für die bei ihm eingepfarrten Parochianen des andern Staates zu deren Privatgebrauch ausgestellt werden,

1. mit der Verwendung der Stempel, und
2. mit den Ausfertigungsgebühren

zu halten sei?"

so haben in dieser Beziehung nach Inhalt einer vom CM. beziehendlich nach vorgängiger Vernehmung mit dem Finanzmin. an die Kreisd. zu Dr., Leipz. und Bautzen zur behufigen Anweisung der betreffenden Sächs. Geistlichen erlassenen V. v. 8. Aug. 1843 die beiderseitigen Regierungen

ad 1. sich dahin vereinigt, daß die Gesetze des Staates, welchem derjenige, welcher ein Zeugniß verlangt, als Unterthan angehört, hierbei zur Norm dienen sollen. Hiernach haben daher die diesseitigen Geistlichen in gemischten Grenzparochien bei Ausstellung von kirchlichen Zeugnissen für die bei ihnen eingepfarrten K. Preuß. Unterthanen in Absicht der Stempelverwendung den Preuß. Gesetzen und Verordnungen nachzugehen, und sind dieselben dießfalls auf nachstehende von der K. Preuß. Regierung mitgetheilte Bestimmungen verwiesen worden:

§. 1. Jedes für einen Preuß. Unterthan ausgestellte pfarramtliche Attest, welches die Geburt, die Taufe, die Trauung, das Absterben oder die Beerdigung eines Menschen bescheinigt, erfordert einen Stempel von 15 Sgr. Diese Bescheinigung kann mehrere Thatsachen umfassen, ohne daß es deßhalb der Erhöhung des Atteststempels bedarf. Jede formell abschließende und ein für sich bestehendes Attest bildende derartige Bescheinigung erfordert aber den besonderen Stempel von 15 Sgr., so daß es unstatthaft ist, auf demselben Stempelbogen von 15 Sgr. mehrere stempelpflichtige Atteste niederzuschreiben.

§. 2. Eine Ausnahme hiervon und die gänzliche Stempelfreiheit der pfarramtlichen Atteste tritt ein, wenn selbige sich auf einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand von weniger als Funfzig Thlr. beziehen, oder wegen Eintritts in den Kriegsdienst oder überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften oder deßhalb beigebracht werden müssen, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und andern Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen kann, und lediglich zu diesem Zwecke dienen, was der Aussteller des Attestes am Rande desselben ausdrücklich zu vermerken hat.

§. 3. Die pfarramtlichen Atteste zum Gebrauche in Vormundschaftssachen müssen stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eigenen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwendet werden müssen und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Um aber in diesem Falle das Stempelinteresse möglichst zu wahren, muß einem jeden stempelfrei ausgestellten Atteste der Art eine Liquidation der eventuell dazu in Ansatz zu bringenden Stempel und der Gebühren des Pfarrers beigefügt werden, auf welche die vormundschaftlichen Behörden die erforderliche Rücksicht zu nehmen angewiesen sind.

§. 4. Pfarrer, welche vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. für jeden Contraventionsfall.

Berlin, den 14. Juni 1843.

Sollte es übrigens den Geistlichen an Gelegenheit zu Erlangung des in jedem einzelnen Falle nöthigen Stempelpapiers in der Nähe fehlen, so bleibt ihnen unbenommen, die Extrahenten zu Herbeischaffung des erforderlichen Stempelbogens zu veranlassen.

Ad 2. Hinsichtlich der von den kirchlichen Zeugnissen zu erhebenden Gebühren hat es dagegen bei den in den beiderseitigen Staaten dießfalls bestehenden localen Observanzen sein Bewenden behalten, und haben demnach auch die dem Königreiche Preußen angehörigen Parochianen an die diesseitigen Geistlichen die herkömmlichen Gebühren zu entrichten.

Anlangend die Fälle der Gebührenfreiheit, so stimmt der in dieser Hinsicht jenseits geltende Grundsatz, daß in Armensachen und überhaupt in allen Fällen, wo eine Stempelverwendung nicht statt findet, die Kirchenatteste auch gebührenfrei zu expediren sind, im Wesentlichen mit den schon in Sachsen bestehenden Vorschriften überein, so daß es daher einer dießfallsigen speciellen Anweisung der Pfarrer nicht weiter bedurft hat. Insofern jedoch bei den behufs der Militärpflicht auszustellenden Geburtsscheinen in der Sächs. Gesetzgebung die Ausnahme statt findet, daß dieselben, obschon stempelfrei, doch nach §. 4. des Mand. v. 26. Sept. 1826 mit einer Gebühr von 3 gGr. für den Geistlichen belastet sind, so sind die Pfarrer noch besonders darauf, daß nach Preuß. Gesetzen die in Beziehung auf Erfüllung der Militärpflicht auszustellenden Tauf- und Todtenscheine nicht allein stempel-, sondern auch gebührenfrei auszufertigen seien, aufmerksam gemacht und angewiesen worden, sich hiernach rücksichtlich der Königl. Preuß. Unterthanen ihrer Parochie zu achten. —

In gleicher Maaße, wie vorstehend die Sächs. Geistlichen, sind auch die betreffenden Preuß. Geistlichen rücksichtlich der in ihre Parochien eingepfarrten Sächs. Unterthanen wegen Befolgung der in gedachter Hinsicht für das Königreich Sachsen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zufolge einer unter dem 15. Dec. 1843 an die Regierungen zu Merseburg und Liegnitz ergangenen V. des K. Preuß. Ministerii der geistl. rc. Angelegenheiten mit behufiger Anweisung versehen worden.

77.

Zum Regulativ, wegen Verwaltung der Polizei- und der Criminalrechtspflege in Leipzig, v. 12. März 1822.

(Seite 241. des Hw.)

*) Zu Note 2. 9. u. 10. Seite 241. 242. u. 243. ist zu bemerken, daß mit Genehmigung des Ministerii des Innern im J. 1841 der Sicherheitsbehörde der Stadt Leipzig wiederum die ursprüngliche Bezeichnung: „Polizeiamt der Stadt Leipzig" beigelegt worden ist.

**) Zusatz zu Note 7. bei §. 7. — Späterhin ist in einem Rescripte der Landesregierung an das Kreisamt, die

Universität und den Stadtrath zu Leipz. v. 30. März 1831 annoch ausgesprochen worden: Es gehe die Absicht dahin, daß jede Berührung der Sicherheitsbehörde mit den Studirenden möglichst so lange vermieden werde, als sie nicht Seiten der Universität ausdrücklich aufgefordert werde, zu ihrer Unterstützung einzuschreiten, welcher Requisition schleunigst zu willfahren sei. Daher soll, wenn Studirende Polizeivergehen sich zu Schulden bringen, der Sicherheitsbehörde hiervon zwar Anzeige gemacht, von dieser aber dann die academische Behörde in Kenntniß gesetzt werden, um selbiger die Untersuchung und Bestrafung zu überlassen; und dafern sich die Verhaftung eines Studirenden nothwendig macht, soll solche in der Regel durch einen Universitätspedell, erforderlichen Falls mit Unterstützung der Diener der Sicherheitsbehörde und des Stadtraths, bewirkt und von diesem sodann seiner Instruction gemäß verfahren werden, zu welchem Zwecke täglich ein Pedell für die Anordnungen der Sicherheitsbehörde disponibel sein soll. Müßte aber irgend einer dringenden Nothwendigkeit halber ein Studirender von einer andern Behörde oder deren Diener verhaftet werden, so soll dennoch der Verhaftete sofort in das academische Gericht abzuliefern sein, welches, wenn die Veranlassung ein Polizeivergehen gegeben hatte, das Nöthige verfügen, hingegen, wenn die Sache sich zur Criminal-Untersuchung eignet, solche an das Criminalgericht abgeben soll. Zu Untersuchungen, in denen zum Theil Studirende, zum Theil andere Personen vom Civilstande zur Verantwortung zu ziehen sind, sollen sich die Sicherheitsbehörde und das Universitätsgericht in Eine Behörde im Local der letztern vereinigen, und es soll bei Vernehmung und Bestrafung eines Studirenden nebst dem Dirigenten der erstern auch der Universitätsrichter anwesend sein. Jedoch soll hierzu nur verschritten werden, wenn im Einverständniß beider Behörden die schnellere und leichtere Betreibung der Untersuchung eine solche Maaßnehmung nothwendig mache. —

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß jeder Studirende bei der Inscription zu seiner Legitimation eine sogenannte Wohnungskarte erhält, welche er bei sich tragen soll. (Vergl. §§. 11. u. 12. der revid. academ. Disciplinargesetze v. 1. Juni 1835, im S.-B. II. Abth. No. 154.) Diese Karten sind jedoch kein unbedingtes Sicherungsmittel gegen polizeiliche Verhaftung, insbesondere nicht bei Störungen der öffentl. Sicherheit, wo das Ansehen der Gesetze und der Polizeibehörde die sofortige Verhaftung des Excedenten erfordert, sondern haben nur insoweit Geltung, daß in den Fällen, wo die Arretur Anderer deßhalb nicht erfolgt, weil die Polizeibeamten die Person kennen, und er sicher genug ist, um zu wissen, daß er sich auf Erfordern stellen werde, der Polizeiofficiant sich damit zu begnügen hat, dem Studenten statt der Arretur die Karte abzunehmen und an die Behörde abzugeben. Verhaftete Studenten sind in das academische Gefängniß, wenn aber die Arretur bei Nacht erfolgt, einstweilen in das Polizeigefängniß zu bringen. — Protoc. des Minist. des Innern v. 28. Septbr. 1833 (mitgeth. bei Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. I. S. 139.).

***) Zu §. 22. sub II. 1. vergl. wegen der Erlaubnißertheilung zu den von den Studirenden zu veranstaltenden Feierlichkeiten die V. v. 1. Sept. 1851. §. 10.

78.

Zum Rescript, die Gesetze für die Studirenden zu Leipzig betr., v. 29. März 1822.
(Seite 243. des Hw.)

*) S. die revidirten Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 1. Juni 1835 (im S.-B. II. Abth. No. 154.).

**) Zu Note 10b. S. 247. — Die hier bemerkte Anordnung ist durch die in der Anmerk. 10. bei §. 65. des Regul. für die Gelehrtenschulen v. 27. Dec. 1846 mitgeth. V. des CM. v. 29. März 1848 als erledigt anzusehen.

79.

Zum Mandat, zu Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen, v. 30. März 1822.
(Seite 258. des Hw.)

*) Zu IV. vergl. das Ges. vom 2. Nov. 1843.

80.

Zur Verordnung der Landesregierung, einige Erläuterungen der amtshauptmannschaftlichen Instruction betr., v. 6. März 1823.
(Seite 260. des Hw.)

*) Diese V. ist aufgehoben in der Publications-Verordnung zur revidirten General-Instruction für die Amtshauptleute vom 27. Sept. 1842.

81.

Zur Bekanntmachung, die Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Cassen von der Quittungs-Stempel-Steuer betr., v. 13. September 1824.
(Seite 260. des Hw.)

*) Diese Bek. ist durch die Bekanntmachung des Finanzministerii v. 12. Juli 1843 außer Wirksamkeit gesetzt worden.

82.

Zum Mandat, die Ausschließung der Theilnehmer an geheimen Studentenverbindungen von öffentlichen Anstellungen betr., v. 21. März 1825.
(Seite 261. des Hw.)

*) In Gemäßheit des Bundesbeschlusses v. 2. Apr. 1848 wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze, ist dieses Mandat durch Allerhöchste V. vom 15. Apr. 1848 (G. u. Vbl. v. 1848. S. 49.) ausdrücklich wieder aufgehoben worden.

83.

Zum Rescript, zu Erläuterung des Rescr. v. 1. Aug. 1817, die Verzögerung der Taufen betr., v. 16. December 1825.
(Seite 266. des Hw.)

*) Zu Punct 1. — S. wegen der neuerlichen Verlängerung der Tauffrist die V. vom 28. Mai 1850.

84.

Zum Mandat, die allgemeine Verbreitung d. Schutzblattern-Impfung betr., v. 22. März 1826.
(Seite 268. des Hw.)

*) Dieses Mandat ist im Geh. Rathe ausgefertigt worden. Durch dasselbe hat sich das früher deßhalb unterm 20. Febr. 1805 ergangene Generale (C. A. 3. Forts. I. 435. und in der Oberl. publicirt durch OAPat. v. 26. Apr. 1805, im Oberl. Coll. W. V. 306.) erledigt.

**) Zusatz zu Note 2. bei §. 5. — S. übrigens die V. des CM. vom 15. Nov. 1845, durch welche für die fraglichen Anzeigen der Pfarrer ein etwas abgeändertes Schema vorgeschrieben worden ist.

85.

Zum Mandat (beim Geh. Rathe ausgef.), die von den jungen Mannspersonen, im Bezug auf ihre Militärpflicht, zu führenden Geburtsscheine betr., v. 20. September 1826.
(Seite 272. des Hw.)

*) Zu §. 1. — Auch nach §. 30. der Ausf.-V. zum Ges. über Erfüllung der Militärpflicht v. 1. Aug. 1846 haben die an einem andern Orte des Inlandes, als dem der Anmeldung,

gebornen Mannschaften ihr Lebensalter durch die gesetzlich eingeführten Geburtsscheine — die Ausländer dagegen durch Taufzeugnisse — nachzuweisen.

**) Zu §. 4. — Die hier geordnete Gebühr für die Geburtsscheine ist nach Einführung der neuen Münzverfassung auf 4 Ngr. festgestellt worden in der V. v. 30. Nov. 1840. §. 7. litt. b. (G.= u. Vbl. v. 1840. S. 420.).

***) Zu Note * bei §. 5. — S. jetzt statt der cit. V. v. 26. Oct. 1834 — §. 30. sub a. der V. v. 1. Aug. 1846.

86.

Zum Mandat, das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbnisse betr., v. 20. Sept. 1826.

(Seite 273. des Hw.)

*) Dieses Mandat ist unter Allerhöchster Vollziehung aus dem Geh. Rathe ergangen und leidet daher auch in der Oberlausitz Anwendung, zu welchem Ende dasselbe auch in der officiellen Sammlung der Oberl. K.= u. Schulges. v. J. 1832. S. 214. mit aufgenommen worden ist.

87.

Zum Mandat, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betr., vom 10. October 1826.

(Seite 274. des Hw.)

1) Bemerkung nach der Ueberschrift des Mandats. — Dieses Mandat ist unter Allerhöchster Vollziehung aus dem auch der Oberlausitz als Behörde vorgesetzten Geh. Rathe ergangen, und leidet daher nach Maaßgabe §. VI. des Mand., die neuen Verfassungs= und Verwaltungs=Einrichtungen in der Oberlausitz betr., vom 12. März 1821 (Ges.=S. S. 17.) in dieser Provinz ebenfalls Anwendung. Auch ist dasselbe zu dem Ende in die officielle Samml. der Oberl. K.= u. Schulges. v. J. 1832. S. 216. mit aufgenommen worden.

Vergl. übrigens, insoweit sich das Mandat auf die Ehen der Ausländer bezieht, die V., die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., vom 5. Febr. 1852.

2) Zu §. 2. — Auf Anlaß einer Anfrage des Sup. zu Hain, ob die in dem Mand. vom 10. Oct. 1826. §. 2. wegen der Ehen der Handwerksgesellen bei den Maurergesellen gemachte Ausnahme von der allgemeinen Beschränkung auch auf die Ziegeldeckergesellen auszudehnen sei, hat das CM. hierüber mit dem M. d. Innern sich vernommen, von welchem letzteren hierauf diese Frage in einem Recommunicate an das CM. vom 23. Juli 1835 dahin beantwortet worden ist: wo die Ziegeldecker unzünftig seien, sei ein in Lohn und Brod eines Andern stehender Ziegeldecker gleich jedem andern Handarbeiter zu beurtheilen, wegen deren im Mandate keine Beschränkung enthalten ist. Dagegen werde es, wo sie zu den zünftigen Handwerkern gehörten und namentlich mit den Maurerinnungen complicirt seien, keinem Bedenken unterliegen, die wegen der Maurergesellen gestattete Ausnahme wegen völliger Gleichheit des Grundes auch auf sie auszudehnen, da die ratio legis, weil nämlich von Maurer=, Zimmer= und Buchdruckergesellen nur die wenigsten das Meisterrecht gewinnen und resp. sich selbstständig etabliren, jedoch auch als Gesellen bei Fleiß und Brauchbarkeit so viel erwerben können, um einen eigenen Hausstand nothdürftig zu erhalten, auf die Ziegeldecker nach den Verhältnissen ihres Gewerbes ganz in derselben Maaße Anwendung leide.

Demgemäß ist unter dem 6. Aug. 1835 an die Kreisd. zu Dr. zur behufigen Bescheidung des genannten Sup. V. ergangen.

Im Uebrigen ist jedoch das Mand. auch auf solche inländische Handwerksgesellen zu beziehen, welche zur Zeit des kirchlichen Aufgebots nicht als Gesellen, sondern als Fabrikarbeiter in Arbeit stehen, und dieß selbst dann, wenn sie sich zuvor vom Gesellenstande losgesagt haben. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. vom 26. Febr. 1839, den übrigen Kreisd. abschriftlich mitgeth., u. V. der Kreisd. zu Zw. vom 27. März 1839 (Kreisbl. No. 15.).

3) Zu §. 2. u. 3. — Zu diesen §§. ist, soweit sich dieselben auf die Ehen der Ausländer beziehen, im Allgemeinen auf die oben unter 1. bemerkte V. vom 5. Febr. 1852 zu verweisen, durch welche die Voraussetzungen, unter welchen die Verheirathung eines Ausländers in hiesigen Landen zugelassen werden soll, neu bestimmt worden sind.

In Bezug auf die Form der in §. 3. b. vorgeschriebenen Aufnahmereverse, soweit es deren Beibringung gegenwärtig nach §. 4. der angezogenen V. vom 5. Febr. 1852 überhaupt noch bedarf, ist zu bemerken, daß eine rücksichtlich der Zeit unbedingte Fassung dieser Documente nicht für erforderlich angesehen worden ist, und daß vielmehr auch solche Reverse zulässig sind, welche unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt sind. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 88 fg. — Vergl. auch wegen der im Betreff der Reverse sonst befolgten Grundsätze Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. 2. S. 261 fg. u. S. 564. Not. 1. daselbst, sowie die Anmerk. zu §. 4. der V. vom 5. Febr. 1852.

4) Zu §. 4. am Schlusse. — S. übrigens wegen der auszustellenden Zeugnisse bei Verheirathung Sächs. Unterthanen im Auslande die in der Anmerk. zu §. 1. der V. vom 5. Febr. 1852 mitgetheilte V. des M. d. Innern vom 28. Sept. 1840

88.

Zum Mandat, die Ausübung der katholisch=geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden rc. betr., v. 19. Febr. 1827.

(Seite 275. des Hw.)

1) Zu §. 8. — Außer der in der Note 6. zu diesem §. citirten V. v. 12. Sept. 1835 ist zugleich noch auf die Bekanntmachung v. 24. Oct. 1848 zu verweisen.

2) Zu §. 22. — Die Note 11. zu diesem §. ist in Wegfall zu bringen, und wegen der gegenwärtig zu befolgenden Taxen auf die V. vom 21. Dec. 1840 (G. u. Vbl. v. 1840. S. 461 fg.) und das Publicandum des Apost. Vicariats vom 3. Oct. 1842 (G. u. Vbl. v. 1842. S. 188 fg.) zu verweisen. S. die in dem dem G.=B. beigegebenen chronol. Register bei der V. vom 21. Dec. 1840 u. der Bekanntmachung vom 3. Oct. 1842 befindlichen Anmerkungen.

3) Zu §. 45. — Derselbe Grundsatz wegen der Beobachtung der Bestimmungen des Regulativs über Aufgebot und Trauungen vom 15. Jan. 1808 Seiten der katholischen Geistlichkeit gilt auch in der Oberlausitz.

4) Zu §. 49. — Wegen des in Weigerungsfällen der katholisch=geistlichen Behörden, Ausländern den Ledigkeitseid abzunehmen, zu beobachtenden Verfahrens s. die in der Anmerkung zu §. 3. des Regul. vom 15. Jan. 1808 mitgetheilte V. des CM. vom 13. Aug. 1846 (im G.=B. II. Abth. No. 52. 4.).

5) Zu §. 54. — S. zu diesem §. die V. des CM. vom 10. Juni 1845.

6) Zu §. 60. — Dieser §. ist durch §. 3. des Elementar=Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 aufgehoben. S. übrigens noch die §§. 4 fg. der V. des CM. vom 2. Mai 1844, und wegen der Nichtanwendbarkeit des confessionellen Schulzwangs auf bloße Privat=Unterrichts= und Erziehungs=Anstalten die in der Anmerk. zu §. 4. gedachter V. mitgetheilte V. des CM. vom 13. Mai 1844.

7) Von den in der dem Mand. vom 19. Febr. 1827 sub ⊙ beigefügten Uebersicht (Seite 281. des Hw.) bemerk=

ten Geschäften des katholisch=geistlichen Consistorii haben sich

No. 15. (das Befugniß, Haustaufen zu erlauben) durch die in §. 3. der V. vom 28. Mai 1850, deren Bestimmungen nach der Anmerk. 2. daselbst zugleich auch auf die katholischen Glaubensgenossen Anwendung zu leiden haben, erfolgte Freigebung der Haustaufen, und

No. 19. (die Censur der katholisch=geistlichen Schriften) nach erfolgter Aufhebung der Censur — Ges. vom 14. März 1851 —

erledigt.

89.

Zum Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betr., v. 20. Februar 1827.
(Seite 281. des Hw.)

*) Dieses Mandat ist unter Allerhöchster Vollziehung aus dem auch der Oberlausitz als Behörde vorgesetzten Geh. Rathe ergangen, daher demselben, da darin ein nur partielle Gültigkeit desselben aussprechender Vorbehalt nicht enthalten ist, in Verbindung mit den Vorschriften des Mand. vom 12. März 1821. §. VI. (Ges.=S. S. 23.) auch in der Oberlausitz volle Gesetzeskraft beizulegen ist.

1) Zusatz zu Anmerk. 1. S. 281. — Das hier bemerkte Kirchenrathsrescript vom 10. Jan. 1831 ist in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescr. vom 11. Dec. 1830 erlassen worden. Nach dem hier ausgesprochenen Grundsatze der Anwendbarkeit des Mandats auch auf solche Personen, welche, ohne zu den hiesigen Unterthanen zu gehören, sich nur in hiesigen Landen aufhalten, können also auch Ausländer, welche nicht Sächs. Staatsangehörige sind, vor hiesigen Geistlichen übertreten. Vorausgesetzt wird jedoch, daß dergleichen Ausländer in ihrem Staate kein wirkliches domicilium mehr besitzen, und dieselben nicht etwa blos **zu Umgehung** der hinsichtlich des Uebertritts von einer Confession zur andern in ihrem Vaterlande vielleicht bestehenden gesetzlichen Beschränkungen **lediglich in dieser Absicht** und **nur auf die hierzu erforderliche Zeit** herübergekommen sind, daß solche vielmehr, zur Zeit ihres beabsichtigten Uebertritts, in den hiesigen Landen, obwohl ohne Staatsangehörige zu sein, ihren gewöhnlichen Wohnort haben. — V. des CM. an die Kreisd. zu Bautzen vom 5. Mai 1848.

2) Zu §. 1. — A. Sträflingen ist während ihrer Detention in Zucht= oder Correctionsanstalten in der Regel nicht gestattet, die Confession zu verändern, sondern die Resolution deßhalb hängt von der Königl. Commission für diese Anstalten ab. Dahin hat sich letztere i. J. 1820 mit dem Apost. Vicariate vereinigt. (S. Weber, Sächs. Kirchenrecht, 2. Bd. S. 8. Not. 11. der 2. Ausg.) Auch ist deßhalb später in einer V. der Commission v. 22. Apr. 1840 an die Anstaltsdirectionen allgemeine Anweisung ergangen.

B. Ueber die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen israelitischen Glaubensgenossen der Uebertritt zur christlichen Religion gestattet werden könne, mangelt es an nähern gesetzlichen Bestimmungen, und es sagt von Weber in seinem Kirchenrechte Bd. 2. S. 90. der 2. Ausg. blos, daß dergleichen Uebertritten zum Christenthume vor Vollziehung der Taufe des Uebertretenden der nöthige Unterricht in den Lehren der evangelisch=christlichen Religion und eine dießfallsige Prüfung nebst der Genehmigung der oberaufsehenden kirchlichen Behörde (anjetzt der Kreisdirectionen) vorausgehen müsse.

Daher mögen hier namentlich 2 Verordnungen Erwähnung finden, wodurch einige in gedachter Beziehung entstandene Zweifel vom CM entschieden worden sind. Zuvörderst ist

a) in Bezug auf das übertrittsfähige Alter, in welcher Hinsicht durch §. 1. des Mand. für die Bekenner der verschiedenen christlichen Confessionen die Erfüllung des 21. Altersjahres vorgeschrieben ist, von diesem Erfordernisse bei Uebertritten von Israeliten abgesehen und die Taufe auch vor Erreichung dieses Alters unbedenklich zugelassen worden, da an sich das Mandat, weil es nur den Uebertritt von einer Confession der christlichen Religion zur andern betreffe, auf dergleichen Fälle keine analoge Anwendung erleiden könne, überdieß aber auch in der christlichen Kirche es Sitte sei, daß die jungen Christen schon im 14. Altersjahre unter öffentlicher Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses die bei ihrer Taufe von ihren Pathen für sie gethanen religiösen Zusagen erneuerten, und von dem Pfarrer als wirkliche Mitglieder der Kirchengemeinde eingesegnet würden. Auch hat das CM. zu einem solchen Religionswechsel vor Eintritt des civilrechtlichen Termins der Mündigkeit die Einwilligung des Vaters oder beziehendlich des Vormundes an sich nicht für erforderlich angesehen, da in Glaubenssachen ein Einfluß der väterlichen Gewalt oder beziehendlich der vormundschaftlichen Rechte gesetzlich nicht begründet sei. — V. an die Kreisd. zu Dr. v. 4. Dec. 1841.

b) Nicht minder soll es nach einer fernerweiten V. des CM. an die Kreisd. zu Leipz. v. 26. Juli 1845, welche den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges.=Cons. zu Glauchau abschriftlich mitgetheilt worden, bei Taufen nicht=christlicher Glaubensgenossen, welche zum Christenthume übertreten, nicht der bei von Weber bemerkten Cognition der Kreisdirection bedürfen, sondern in dieser Beziehung bei der bisherigen Praxis bewenden, wornach lediglich die Genehmigung der Superintendenten zu dergleichen Taufen einzuholen gewesen ist.

c) Demnächst ist hier noch einer V. an die Kreisd. zu Zw. zu gedenken, welche nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Uebertritten aus dem evangelischen Christenthume zum Judenthume enthält. In dieser Beziehung ist nämlich die gedachte Kreisdirection auf eine in einem vorgekommenen derartigen Uebertrittsfalle geschehene Anfrage derselben von dem CM. unter dem 29. Dec. 1849 in folgender Maaße beschieden worden.

Leide auch das Mand. vom 20. Febr. 1827, da es blos auf den Uebertritt von einer christl. Confession zur andern sich beziehe, auf dergleichen Fälle keine Anwendung, so werde doch darauf zu bestehen sein, daß Personen, welche einen solchen Uebertritt beabsichtigten, sich deßhalb bei dem betreffenden Geistlichen ihrer bisherigen Confession anmeldeten, da es in der Natur der Sache liege, daß jeder, der aus einer Gesellschaft austreten wolle, gegen welche er Rechte und Verbindlichkeiten habe, diesen Austritt förmlich zu erklären habe. Der Geistliche habe dann gewiß die Pflicht, den, welcher einen solchen Uebertritt beabsichtige, über die Wichtigkeit des Schrittes, den er zu thun Willens sei, zu belehren, ihn zu dessen nochmaliger reiflichen Erwägung binnen einer gewissen festzusetzenden Bedenkzeit, wozu nach Analogie des Mand. vom 20. Febr. 1827 eine vierwöchentliche Frist entsprechend erscheine, anzuermahnen.

Erkläre aber der Gemeldete auch nach Ablauf dieser Frist den Entschluß, bei seinem Vorhaben beharren zu wollen, so habe der Geistliche über den Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und dem Uebertretenden auf Verlangen und auf Grund dieses Protocolls eine Bescheinigung jedoch nur darüber auszustellen, daß er aus der evangelisch=christlichen Kirche ausgetreten sei.

3) Zu §. 2. — Unter dem ersten Geistlichen des Wohnorts ist hier, falls der Ort selbst wieder in mehrere Parochien getheilt ist, der erste Geistliche der Parochie zu verstehen, zu welcher der Convertent gehört, eine Ansicht, die da=

durch gerechtfertigt erscheint, daß die Ertheilung der angeordneten Admonition mit in den Bereich der Seelsorge fällt, welche zunächst jedenfalls dem betreffenden Parochialgeistlichen zusteht. — V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. vom 1. Dec. 1849.

4) In der Anmerk. 2. auf Seite 282. ist zu §. 2. u. 4. auf die Verordn. vom 23. Mai 1839 (Seite 499. des Hw.) verwiesen. S. überdieß noch die V. des CM. vom 22. Nov. 1847 (im S.-B. II. Abth. No. 192. *.).

Zusatz zu Anmerk. 2. — Gleichmäßige Anzeigen sind zu erstatten von den deutsch-kath. Geistlichen über die stattgefundenen Uebertritte bei den Deutschkatholiken, von der katholischen oder evangelischen Kirche oder von dem Judenthume zu denselben, oder von der d.-k. zu einer andern Confession, worauf diese Uebertritte zufolge der vom CM. unter dem 5. Jan. 1847 u. 21. Nov. 1848 getroffenen Anordnung von den Kreisdirectionen in einem Anhange zu den von ihnen einzureichenden tabellarischen Uebersichten der vorgekommenen übrigen Confessionswechsel jedesmal mit anzuzeigen sind. —

Zufolge einer unter dem 27. Apr. 1852 an sämmtliche Kreisd. und an das Ges.-Cons. zu Gl. ergangenen fernerweiten V. des CM. sind die Ephoren angewiesen worden, in den von ihnen über die vorgekommenen Confessionswechsel alljährlich zu erstattenden Berichten, bezüglich des Besuchs der Schulen von Kindern, die in anderer Confession, als welcher die Schulen bestimmt sind, Religionsunterricht zu erhalten haben, künftig ausdrücklich zu bemerken, daß sie die §. 13. der V. vom 2. Mai 1844 erwähnten Verzeichnisse geprüft, und ob und an welchen Orten sie Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten in und nach diesen Verzeichnissen wegen der Kinder aus gemischten Ehen, und nach §. 3. des Schulges. vom 6. Juni 1835 und §. 2. der Ausf.-V. dazu wegen anderer Kinder aus nicht-gemischten Ehen gefunden, auch in welcher Weise sie für deren Abstellung Sorge getragen haben, zu welchem Ende von den Localschulinspectoren die gedachten Verzeichnisse an die Ephoren jedesmal mit ihren dießfallsigen Anzeigen, in welchen über die Beobachtung der §. 3. des Schulges. und §. 2. der Ausf.-V. sie sich zugleich auszusprechen haben, einzureichen sind.

Außerdem hat das CM. unter dem 10. Mai 1852 Anordnung getroffen, daß in gleicher Maaße, wie von den evangelisch-lutherischen Mittelbehörden, auch vom Apost. Vicariate und dem domstiftl. Consistorium zu Bautzen am jedesmaligen Jahresschlusse eine tabellarische Anzeige über die im Laufe des verflossenen Jahres stattgefundenen Confessionswechsel und über den Schulbesuch von Kindern zum CM. einzureichen ist. Für diese Anzeigen ist folgendes Schema vorgeschrieben worden.

Schema.

Name der Parochie.	Uebergetreten							Kinder, welche in eine andere Schule, als in die der gemeinschaftl. Confession ihrer beiden Aeltern gesendet worden, und zwar		Kinder aus gemischten Ehen, welche in eine katholische Schule gegangen sind.	Kinder aus gemischten Ehen wurden nach Beendigung des Schulunterrichts entlassen.	Bemerkungen.
	von der ev.-luther. K. zur kathol.	von der ev.-ref. K. zur kathol.	von der deutschkatholischen zur kathol.	von der katholischen zur ev.-luth.	von der katholischen zur ev.-ref.	von der katholischen zur deutsch-kathol.	vom Judenthume zur kathol.	von Aeltern anderer christl. Confession in eine katholische.	von Juden in eine katholische.			
	Kirche.											

5) Zu §. 4. — Rücksichtlich der Ausstellung der Entlaßscheine bei Uebertritten von einer christlichen Confession zur andern war der Zweifel entstanden, ob die Ausfertigung dieser Zeugnisse gebührenfrei zu erfolgen habe, oder ob die Geistlichen in dergl. Fällen zu sportuliren berechtigt seien. In Folge einer hierüber stattgefundenen Communication des CM. mit dem Gesammtministerio hat letzteres in einem Recomm. vom 9. December 1847 sich für die Zulässigkeit des Sportulirens ausgesprochen, indem es zu einem dießfallsigen Verbote an einem gesetzlichen Anhalte fehle, da das Gesetz vom 2. Apr. 1844 auf dergleichen Fälle keine Anwendung leide.

Für das Liquidiren selbst in gedachter Beziehung sollen die Ansätze in der Ephoralsporteltaxe v. 2. Dec. 1840 unter No. 11. und 21. beziehendlich analog zum Anhalten dienen; jedoch ist, um nicht indirect dadurch einen Gewissenszwang auszuüben, die Aushändigung der Entlassungszeugnisse von der vorherigen Berichtigung der dafür zu bezahlenden Kosten nicht abhängig zu machen, auch sind diese Kosten in Fällen der Bedürftigkeit den Interessenten ganz zu erlassen.

6) Zu §. 5. — Zu erwähnen ist hier, daß nach der Minist.-V. vom 21. Febr. 1843 die Geistlichen unter Andern auch über die Confessionsveränderungen besondere Acten zu halten haben, aus denen das dießfalls stattgefundene Verfahren vollständig und genau zu erhellen hat.

90.

Zur Bekanntmachung, den Umfang der katholischen Pfarreien in den hiesigen Kreislanden betr., v. 1. Februar 1828.

(Seite 284. des Hw.)

*) S. die neue Umschreibung der erbländischen katholischen Pfarrbezirke in der Bekanntmachung v. 5. Febr. 1849, durch welche die in der Bek. v. 1. Febr. 1828 enthaltene Umschreibung dieser Bezirke aufgehoben worden ist.

91.

Zur Bekanntmachung, das Alter der in die Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma aufzunehmenden Schüler betr., v. 3. März 1828.

(Seite 285. des Hw.)

*) S. dazu noch §. 10. u. 11. der Bek. v. 7. Dec. 1832 (im S.-B. II. Abth. No. 126.).

92.

Zum Regulativ, zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, und insbesondere der evangelischen Hofkirche daselbst, v. 7. Juni 1828.

(Seite 285. des Hw.)

*) Zu §. 6. s. die V. vom 28. Mai 1850.

93.

Zum zweiten Theil der Ordonnanz v. 19. Juli 1828.
(Seite 286. des Hw.)

*) Zu §. 69. — Vergl. die V. vom 28. Mai 1850. §§. 1. u. 3.

**) Zu §. 89. — S. jedoch §. 25. des Parochiallasten-Ges. v. 8. März 1838 und den Zusatz zur Anmerk. 2. bei diesem Ges. Seite 481. des Hw. (im S.-B. II. Abth. No. 183. 5.).

***) Zu §. 92. — Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß auch einer nicht mehr in Diensten stehenden Militärperson ein militärisches Begräbniß zu Theil werden könne, und es kann daher, wenn einer verabschiedeten oder pensionirten Militärperson Seiten der betreffenden Militärbehörde die Ehre eines militärischen Begräbnisses bereitet werden soll, dem betreffenden Ortsgeistlichen ein Recht, diesem Ausflusse cameradschaftlicher Anhänglichkeit und Pietät hindernd entgegen zu treten, nicht zugestanden werden. — V. des CM. an die Kreisd. zu Leipz. v. 21. Juni 1847.

94.

Zum Mandat, die Grundsätze der gesetzl. Allodialerbfolge rc. enthaltend, v. 31. Januar 1829.
(Seite 288. des Hw.)

*) Zu §. 125. u. 130. ist zu vergl. §. 68. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

95.

Zum Rescript, die Abstellung des frühzeitigen Begrabens verstorbener jüdischer Glaubensgenossen betr., v. 7. Februar 1829.
(Seite 289. des Hw.)

*) Dieses Rescript ist durch die in §. 7. des Ges. v. 20. Juli 1850 erfolgte Aufhebung des Mand. vom 11. Febr. 1792 als erledigt anzusehen.

96.

Zum Regulativ wegen Verwaltung der academischen Gerichtsbarkeit v. 28. Februar 1829.
(Seite 289. des Hw.)

*) Zu §. 6. — Bei Erfolg einer solchen Provocation hat der Reg.-Bevollmächtigte zu versuchen, unter den Mitgliedern des Gerichts eine Vereinigung der Ansichten zu bewirken, dafern dieß aber nicht möglich, die Sache durch Beitritt zu einer oder der andern Ansicht zu entscheiden, oder, da nöthig, Bericht an das CM. zu erstatten. — V. des CM. an den academischen Senat v. 1. Apr. 1852.

**) Zu §. 9. — Gegenwärtig ist für die Inscription der Studirenden eine besondere Commission, unter dem Namen „der Immatriculations-Commission" niedergesetzt, welche aus dem Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, dem Rector und dem Universitätsrichter besteht. Bei dieser Commission hat sich jeder, welcher unter die Studirenden zu Leipzig aufgenommen zu werden wünscht, zur Immatriculation anzumelden, und sind dabei die im 1. Tit. des 1. Abschn. des revid. Disciplinargesetzes für die Studirenden v. 1. Juni 1835 (im S.-B. II. Abth. No. 154.) enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Wegen der den Studirenden zu ertheilenden Abgangszeugnisse vergl. den 2. Tit. des 1. Abschn. des cit. Disc.-Ges. v. 1. Juni 1835.

97.

Zum Mandat, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betr., v. 4. Juni 1829.
(Seite 291. des Hw.)

*) S. dazu das Ges. vom 2. Nov. 1843.

98.

Zum Mandat, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend, v. 4. Juni 1829.
(Seite 295. des Hw.)

*) S. nunmehr das Ges., die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr. vom 6. Nov. 1843.

99.

Zur Verordnung, die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Verunglückten an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betr., v. 4. Juli 1829.
(Seite 295. des Hw.)

*) Nachdem zu bemerken gewesen, daß von manchen Obrigkeiten die Abgabe der Leichname von Selbstmördern an die anatomischen Theater unter Andern auch deßhalb unterblieben, weil die Angehörigen der Verstorbenen dieselben zur Beerdigung reclamirt haben, so hat das M. d. Innern in einer an die Kreisdirectionen erlassenen V. vom 20. Nov. 1839 sich dahin ausgesprochen, daß dieser Grund in keiner Hinsicht an und für sich, und wenn der Selbstmord nicht durch bescheinigte oder wenigstens wahrscheinlich vorhanden gewesene Melancholie veranlaßt worden sei, den gesetzl. Vorschriften nach als ausreichend erscheine. Es sind daher, zumal in der neuern Zeit von den medicinischen Lehranstalten über Mangel an Leichnamen Klage geführt worden sei, in Gemäßheit gedachter V. die Obrigkeiten zur sorgfältigen Beobachtung der noch gültigen Bestimmung in dem §. 3. des Mand. v. 20. Nov. 1779 (C. A. Cont. II. Tom. I. pag. 757.) und der durch obige V. der vormaligen Landesregierung ertheilten Vorschrift wiederholt angewiesen worden, nach welcher bei Vermeidung von 5 Thlr. Geldstrafe in jeder Anzeige über vorgefallenen Selbstmord zugleich anzugeben ist, ob der Leichnam an das betreffende anatomische Theater abgegeben worden, oder weßhalb die Abgabe unterblieben sei. — V. der Kreisd. zu Dr. v. 2. Dec. 1839 (Krsbl. No. 91.), der Kreisd. zu Leipz. v. 2. Dec. 1839 (Krsbl. No. 146.) u. der Kreisd. zu Zw. v. 3. Dec. 1839 (Krsbl. No. 50.). — Schon vorher war dieß von der Kreisd. zu Bautzen geschehen durch V. vom 2. Aug. 1839 (Bud. Krsbl. No. 66.). — S. auch noch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 8. Bd. S. 539. u. 9. Bd. S. 463.

100.

Zum Mandat, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betr., v. 4. Juli 1829.
(Seite 295. des Hw.)

1) Zu §. 6. — In Folge der Bestimmung dieses §. waren die Fälle immer häufiger vorgekommen, daß Schüler von dem Gymnasium, welchem sie zeither angehörten, schon in Secunda, zum Theil noch früher abgingen, hierauf 1 Jahr lang durch Privatlehrer sich weiter auszubilden suchten, und nun bei einem andern Gymnasium des Landes nach eigener Wahl zur Maturitäts-Prüfung sich meldeten. In Betracht nun der hierdurch entstandenen großen Unzuträglichkeiten, und um die heilsame Absicht des Mand. auf diese Weise nicht vereiteln zu lassen, hat das CM. unter dem 28. Febr. 1851 an sämmtliche Gymnasialcommissionen V. erlassen, die Lehrercollegien unverzüglich anzuweisen, daß hinfort alle diejenigen, welche zu der Maturitäts-Prüfung in Gemäßheit des §. 6. des Mand. vom 4. Juli 1829 sich meldeten, ehe ihre Prüfung erfolge, unter Einsendung der eingereichten Zeugnisse, welche letztere bei solchen Subjecten, die vor dem letzten Jahre ein inländisches Gymnasium besucht haben, jedenfalls durch das erhaltene Abgangszeugniß zu vervollständigen sind, bei dem M. sofort zur Anzeige gebracht würden, indem das M. hierbei sich vorbehalten hat, hierauf nach Befinden zur Abhaltung der Prüfung die Erlaubniß zu ertheilen.

2) Zu §. 12. — In einem Berichte vom 2. Nov. 1846 hat die Immatriculations-Commission zu Leipzig dem CM. die Grundsätze angezeigt, welche bei der Immatriculation von Studirenden rücksichtlich der Beurtheilung der hierzu erforderlichen Reife derselben bisher von ihr beobachtet worden.

Nach diesen Grundsätzen, welchen das CM. mittels V. vom 30. Nov. 1846, und, so viel die Immatriculation der Pharmaceuten betrifft, mittels V. vom 18. März 1847 dergestalt seine Genehmigung ertheilt hat, daß denselben auch fernerhin von der Immatriculations-Commission nachgegangen werden soll, wird, da zunächst das Interesse des Staates ins Auge zu fassen ist, daß die für den hierländischen Staatsdienst oder überhaupt für den öffentlichen Dienst im Lande sich bestimmenden Studirenden eine gehörige Schulbildung auf die Universität mitbringen, bei Prüfung der wissenschaftlichen Reife solcher Studirenden ein strengerer Maaßstab angelegt, als bei Ausländern und bei denjenigen, welche sich für den öffentlichen Dienst nicht bestimmen, sondern nur zu ihrer eigenen höhern wissenschaftlichen Ausbildung die Universität beziehen, um über einzelne Lehren academische Vorträge zu hören. Hierzu werden gerechnet die Cameralisten und Oeconomen, der größte Theil der Chirurgen, Chemiker, Mathematiker, Pharmaceuten und Pädagogen. (S. jedoch rücksichtlich der Pädagogen und derjenigen, welche sich zu Fachlehrern in mathematischen und Naturwissenschaften an Gymnasien und höhern Volksschulen ausbilden wollen, die Bestimmungen in §. 2. und 3. des Regul., die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen betr. vom 12. Dec. 1848, wornach für den Fall der von bergl. Studirenden künftig beabsichtigten Erlangung eines höhern Schulamts, behufs der Erwerbung der Candidatur für ein solches Schulamt, die Beibringung eines förmlichen Maturitäts-Zeugnisses allerdings erforderlich ist. Es hat daher auch das CM. neuerdings nur bei Ausländern, welche zur Immatriculation als Studenten der Pädagogik bei der Universität Leipzig sich angemeldet haben, die Inscription ohne beigebrachtes Maturitäts-Zeugniß und zwar aus dem Grunde noch für zulässig erachtet, weil in §. 3. des angezog. Regul. vom 12. Dec. 1848 festgesetzt ist, daß solche, die nicht Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sind, durch das Examen für die Candidatur des höhern Schulamts in keiner Weise einen Anspruch auf Anstellung an Sächs. Schulanstalten erhalten. V. an die Immatriculations-Commission zu Leipzig vom 18. Apr. 1849, welche unter demselben dato der Prüfungs-Commission für Candidaten des höhern Schulamts abschriftlich zugefertigt worden ist.) Bei deren Zulassung zur Inscription wird für hinreichend angesehen, wenn dieselben durch ein Zeugniß eines Gymnasialrectors nachgewiesen haben, daß sie etwa die Kenntnisse eines Gymnasialschülers der 3. Classe haben. Die zu vorgedachten Lehrfächern sich anmeldenden Studirenden werden daher von der Immatr.-Comm. inscribirt, wenn sich bei ihrer Prüfung herausgestellt hat, daß sie einen leichtern lateinischen Autor, wie Cornelius Nepos oder Caesar, übersetzen und grammatisch erklären, im Deutschen aber einen erzählenden Aufsatz fertigen können, und wenn sie bei der Uebersetzung Gewandtheit, bei der grammatischen Analysis genügende Sprachkenntniß, bei dem deutschen Aufsatz die Fertigkeit, die Gedanken richtig darzustellen, bewiesen haben.

Bei Pharmaceuten, welche größtentheils nur 1 Jahr lang die Universität besuchen, um in der Chemie sich eine höhere Ausbildung zu eigen zu machen und die deßhalb bestehenden Institute der Universität zu benützen, wird ausnahmsweise sogar von diesem Schulzeugnisse abgesehen, wenn sich aus dem Zeugnisse des Bezirksarzts, von welchem der betreffende Pharmaceut bei seiner Aufnahme zum Lehrling examinirt worden ist, herausstellt, daß der Examinat hinreichende Kenntniß der lateinischen Sprache, so weit sie zu seiner Wissenschaft erforderlich, besitzt. Auch ist bei Oeconomen, Fabrikanten und Technikern, welche gar keinen Gymnasial-Unterricht genossen, sondern sich auf Real- und Gewerbschulen ausgebildet und gar keine Kenntniß von der lateinischen Sprache hatten, besonders bei Ausländern, auf Beibringung eines Schulzeugnisses nicht bestanden worden, wenn namentlich der betheiligte Professor der Chemie auf eingezogene Erkundigung bezeugt hatte, daß die betreffenden Personen auf andere Weise, als durch den Besuch von Gymnasien, sich hinreichende Vorkenntnisse erworben, um mit Erfolg den Vorlesungen über Chemie beizuwohnen.

Sobald sich dagegen aus den angestellten Erörterungen die Vermuthung ergiebt, daß eines der vorstehend angegebenen Lehrfächer nur aus dem Grunde als Studium erwählt worden ist, um einstweilen die Aufnahme unter den Studirenden zu erlangen und sich nach erfolgter Inscription nachträglich zum Maturitätsexamen vorzubereiten, nach dessen Erfolg aber später zum Studium der Rechtswissenschaft, Theologie, Medicin oder der Philosophie, wozu ein gnügendes Zeugniß der Reife verlangt wird, überzugehen, so soll, wenigstens bei Inländern, ein solches Vorhaben keineswegs begünstigt werden, da demselben oftmals nur der Wunsch zu Grunde liege, sich dem gesetzlichen Abiturienten-Examen und dem für manche Individualität lästigen Schulzwange zu entziehen, und auf anderem Wege, wenn auch nur unvollkommen und mangelhaft, diejenige Bildungsstufe zu erreichen, welche bei Prüfung der Schüler vom Staate als Ziel der Schulbildung hingestellt wird.

Uebrigens findet bei der Inscription der Pharmaceuten, Cameralisten, Pädagogen, Mathematiker und Chemiker das Verfahren statt, daß dieselben unter der Bemerkung, daß sie das Maturitäts-Examen nicht bestanden haben, auf 1 Jahr oder nach Befinden auf 2 Jahre immatriculirt werden, und soll diese Studienzeit nur alsdann verlängert werden, wenn sich bei den dießfalls anzustellenden Erörterungen ergiebt, daß der Fortsetzung des Studiums keine begründeten Bedenken entgegenstehen.

Als solche Bedenken sind anzusehen, wenn sich ergiebt, daß der betreffende Studirende keine Vorlesungen, oder nur öffentliche oder solche Vorlesungen hört, welche unter sich in keinem erkennbaren Zusammenhange stehen und ein planmäßiges und geordnetes Studium vermissen lassen, weil hierdurch die Vermuthung begründet wird, daß der betreffende Studirende nicht mit Erfolg die Universität besucht, und daß dieselbe für ihn kein Bedürfniß zu seiner weitern Ausbildung ist; daß er vielmehr durch die Immatriculation andere Vortheile — wie den Genuß von Stipendien und anderer Unterstützungen und den unter dem Schutz der Matrikel erleichterten Aufenthalt in Leipzig — zu erlangen sucht, und daß er sich in der Hauptsache mit ganz anderen Dingen, als seiner wissenschaftlichen Ausbildung beschäftigt.

101.

Zum Rescript, den §. 47 fg. der Gesetze für die Studirenden auf der Universität zu Leipzig betr., v. 27. Jan. 1830.

(Seite 298. des Hw.)

*) Vergl. §. 27. des neu redigirten Gesetzes über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Studirenden auf der Universität Leipzig vom 1. Juni 1835 (im G.-B. II. Abth. No. 154. unter II.).

102.

Zum Rescript, die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betr., v. 5. Mai 1830.

(Seite 298. des Hw.)

*) Vergl. dazu die Verordnungen des CM. vom 24. Apr. 1841 u. vom 16. März 1849.

103.

Zur Verordnung, die Actenrepposituren und Inventarienverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und Schulen betr., vom 14. Mai 1830.
(Seite 299. des Hw.)

*) Zur Anmerk. ** daselbst. — Im Einverständnisse mit dem CM. und zufolge V. desselben vom 23. Sept. 1840 ist das hier bemerkte Regulativ auch im Zwickauer und Dresdener Kreisdirectionsbezirke zur Ausführung gebracht, und (von der Kreisd. zu Zw. durch V. vom 20. Jan. 1841 — Erzgeb. Krsbl. v. J. 1840. No. 6.) angeordnet worden, daß die Archive bei sämmtlichen Pfarr- und Diaconatämtern, wo bis jetzt nicht bereits gut und vollständig, auch dergestalt eingerichtete Archive bestünden, daß dieselben verschlossen werden könnten, nach Maaßgabe der Bestimmungen gedachten Regulativs auf Kosten der betreffenden Kirchenärare eingerichtet und resp. in Stand gesetzt werden sollten.

Eine gleiche Verfügung ist auf V. des CM. vom 19. Oct. 1840 rücksichtlich der zum Verwaltungsbezirke der Kreisd. zu Bautzen gehörigen erbländischen Ephorie Bischoffswerda und der Parochie Bischdorf, so wie auf V. vom 17. Nov. 1840 für die Parochien des Glauchauer Consistorialsprengels ergangen.

Vergl. übrigens zu gedachtem Regulative noch die V. vom 21. Febr. 1843.

**) Zu §. 6. der V. — Die hier gedachte Sammlung ist inzwischen erschienen unter dem Titel: „Sammlung der in Kirchen- und Schulsachen für das Markgrafthum Oberlausitz ergangenen bei jeder Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur nöthigen Gesetze, Budissin, 1832."

***) Zu §. 12. sub b. — S. auch die V. vom 13. Febr. 1845.

104.

Zum Rescript, die Prüfung der Schullehrer in der Oberlausitz betr., v. 4. August 1830.
(Seite 305. des Hw.)

*) Dieses Rescript hat sich erledigt, da in Folge des Volksschulgesetzes und der V. zu dessen Ausf. v. 9. Juni 1835 §. 118. auch die Oberlausitzischen Volksschullehrer bei ihrer Anstellung oder Beförderung jetzt bei dem Landesconsistorio zu prüfen sind.

105.

Zum Regulativ für Errichtung der Communalgarden v. 29. November 1830.
(Seite 306. des Hw.)

*) Die in den hier aufgenommenen §§. des Regulativs und in den unter dem 10. Nov. 1832 publicirten Erläuterungen zu §. 4. (Seite 341. des Hw.) enthaltenen Vorschriften sind in §. 1. des Ges. v. 25. Juni 1840 aufgehoben. S. an deren Stelle die Bestimmungen §. 2 fg. des gedachten Gesetzes v. 25. Juni 1840 in Verbindung mit §. 3. des Ges. v. 14. Mai 1851, so wie das revidirte Regul. für die Communalgarden v. 14. Mai 1851 (G. u. Vbl. v. 1851. S. 181.) §. 3. nebst der V. v. 10. Aug. 1851 in der Anmerk. zu §. 3. d. des Ges. v. 25. Juni 1840.

106.

Zur Verordnung, die Prüfungen der Candidaten der Theologie betr., v. 1. December 1830.
(Seite 306. des Hw.)

*) Der Inhalt dieser V. und des darin angezogenen Befehls v. 16. Dec. 1791, so weit er noch gegenwärtig Anwendung findet, ist zusammengefaßt in der Bekanntm. des evang. Landesconsistorii v. 2. Dec. 1835 (Seite 447 des Hw.).

107.

Zur Verordnung und zum Regulativ, die Abiturienten-Prüfungen betr., v. 17. December 1830.
(Seite 307. des Hw.)

1) Zur Verordnung am Schlusse nach den Worten: „zur öffentlichen Kenntniß gelangen." — In der hier vorgeschriebenen Einrichtung der Maturitäts-Prüfungen ist neuerdings eine wesentliche Aenderung eingetreten.

Durch übereinstimmende Beobachtungen auf sämmtlichen Gymnasien war man nämlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Zweck des letzten, gerade wichtigsten, Semesters des ganzen Gymnasiallebens: regelmäßiger Fortschritt und harmonischer Abschluß der wissenschaftlichen Reife — durch Einführung der Maturitäts-Prüfungen nicht gefördert, vielmehr wesentlich benachtheiligt worden sei. Es hatte sich gezeigt, daß im steten Hinblick auf das nahende Examen das Streben der Abiturienten in der Regel nicht mehr auf selbstthätige Fortbildung, sondern fast nur auf Ein- und Auswendiglernen eines mannichfachen Vorraths von Wissen zu dem vorübergehenden Zwecke gedachter Prüfung gerichtet zu sein pflegte, wobei die durch Eitelkeit und Ehrgeiz gesteigerte Sorge um den Ausfall derselben oft so abspannend und beunruhigend auf die jugendlichen Gemüther gewirkt hatte, daß dadurch die Freude an der Wissenschaft nicht selten ganz untergegangen, wohl gar in Widerwillen und Ekel umgeschlagen war.

Demzufolge hat das CM. zwar nicht eine völlige Wiederaufhebung der Maturitäts-Prüfungen für angemessen erachten können, wohl aber hat dasselbe mit Rücksicht auf den eigentlichen Zweck dieser Prüfungen, — welcher nicht sowohl darin bestehe, dem Lehrercollegium selbst von der genügenden oder nicht genügenden Reife seiner Schüler erst eine vollkommene Ueberzeugung oder für die ihnen zu ertheilenden Abgangscensuren einen richtigen Maaßstab zu gewähren, als vielmehr in der Verpflichtung der abgehenden Schüler gefunden werden müsse, über ihr Wissen und Können, sowohl ihren Aeltern und Erziehern, als den Behörden gegenüber, eine allgemeine öffentliche Rechenschaft abzulegen, dadurch insbesondere aber auch letztern über den Erfolg des Wirkens der Lehrer die nöthige Bürgschaft zu gewähren, wie es denn überhaupt der Wichtigkeit eines so entscheidenden Abschnitts der jugendlichen Bildung entspreche, daß solcher durch unmittelbare feierliche Kundgebung der gewonnenen Befähigung in würdiger Form abschließe, — eine Beschränkung derselben eintreten lassen, von welcher eine wesentliche Beseitigung der bisher beobachteten Uebelstände zu erwarten sei.

Nach der an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen, sowie an die Schulcommissionen der städtischen Gymnasien und an den Director des Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasii zu Dresden dießfalls resp. zur Nachachtung und behufigen Bescheidung und Anweisung der betreffenden Lehrercollegien ergangenen V. vom 23. Oct. 1847 soll nämlich die Maturitäts-Prüfung als Regel beibehalten, eine Befreiung davon aber den bessern Schülern als eine besondere Auszeichnung für ihr wissenschaftliches Streben dispensationsweise zugestanden werden, um so eines Theils den Schülern eine neue Gelegenheit zu geben, sich durch Fleiß und tüchtige Vorbereitung einen ehrenvollen Preis zu erringen, andern Theils auf diese Weise dasjenige Moment, welches bei unbedingt allgemeiner Anwendung der Abiturienten-Prüfungen der Grund des deprimirenden und den Eifer schwächenden Einflusses derselben geworden, gerade rücksichtlich der ausgezeichnetern Schüler vollständig zu beseitigen, da nunmehr an die Stelle der Furcht vor der Prüfung die ermuthigende Aussicht trete, bei Treue und Fleiß von ihr Befreiung zu erhalten.

Zu dem Ende hat nun das CM. beschlossen:

I. denjenigen Abiturienten Dispensation von der mündlichen Abgangsprüfung zu gewähren, welche während des 1 1/2jährigen Cursus in Prima nach den halbjährigen Prüfungen jedesmal in den Fortschritten wenigstens die zweite der jetzt vorgeschriebenen fünf Censuren durch einen einstimmigen Beschluß des Lehrercollegii erhalten haben. Obige Dispensation beschränkt sich auf diejenigen Fächer, in welchen dem betreffenden Schüler die gedachte Censur zu Theil geworden ist. Da jedoch die Abiturienten im letzten Semester an der erst ganz am Schlusse des Halbjahrs stattfindenden Prüfung des gesammten Cötus nicht füglich mehr Theil nehmen können, so ist vor dem Beginn der Maturitäts-Prüfung vom Collegio der Lehrer besonderer Beschluß darüber zu fassen, ob der betreffende Schüler auch innerhalb des laufenden Semesters den früheren Censurgrad wieder verdient habe.

II. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind, wie zeither, von sämmtlichen Abiturienten in gleicher Weise zu fertigen. Denn wenn einerseits die oben erwähnte nachtheilige Rückwirkung auf die Studienweise der Abiturienten nur durch die mündliche Prüfung entsteht, von dem während weniger Tage unter Clausur zu fertigenden schriftlichen Theile derselben aber in keiner Weise zu besorgen ist, so würde andererseits, wenn auch noch die schriftliche Prüfung erlassen werden sollte, rücksichtlich der mit Dispensation abgehenden Schüler sowohl dem Publicum, als der aufsehenden Behörde aller und jeder äußere Nachweis über ihre Reife ermangeln, was für solche selbst unerwünscht sein dürfte.

III. Wenn demnächst die bisherige Einrichtung, nach welcher in Gemäßheit des Regul. vom 17. Dec. 1830 für jede schriftliche Prüfungsarbeit ein ganzer Tag als die zur Fertigung derselben unter beständiger Aufsicht des betreffenden Lehrers zu verwendende Zeit festgesetzt ist, mit mehrern Unzuträglichkeiten verbunden sich gezeigt hat, indem eines Theils der Einfluß der mehrtägigen Clausurarbeiten auf Erschlaffung und Abspannung der Examinanden bisher auffällig und mehrfach bedenklich gewesen ist, andern Theils die Abhaltung fremder Beihülfe bei den fraglichen Arbeiten dadurch, daß ein ganzer Tag für eine jede verwendet werden soll, erschwert wird; so hat das CM. nach dem Antrage mehrerer Lehrercollegien geschehen lassen zu wollen erklärt, daß künftighin für die lateinische und deutsche Arbeit für jede ein halber Tag, für die übrigen Specimina aber für jedes ein Zeitraum von 3 bis höchstens 4 Stunden bestimmt und eingehalten werde, was um so mehr für ausreichend zu erachten sei, als bei diesen schriftlichen Arbeiten nicht zunächst das materielle Wissen, sondern vielmehr hauptsächlich die erlangte Fähigkeit, von den eingesammelten Kenntnissen in productiver Darstellung Rechenschaft zu geben, geprüft werden solle.

IV. Um die Anwesenheit eines oder mehrerer Commissarien des Ministerii bei den Abiturientenprüfungen in der Art zu ermöglichen, daß die fraglichen Prüfungen von denselben bei jedem Gymnasium wenigstens einmal im Jahre mit abgewartet werden können, hat das CM. sich vorbehalten, wegen Festsetzung bestimmter Tage für die eine der beiden im Laufe eines Jahres abzuhaltenden mündlichen Maturitäts-Prüfungen bei den einzelnen Gymnasien besondere V. ergehen zu lassen. Es haben jedoch die Rectoren sämmtlicher Gymnasien jedesmal 14 Tage vor dem Eintritte der Prüfungen selbst ein Verzeichniß aller Abiturienten ihrer Anstalt, sowohl der dispensirten, als der zu prüfenden, mit Angabe ihrer Censuren auf die oben unter I. bemerkte Schulzeit zum M. einzureichen.

Schlüßlich hat das M. die Erwartung ausgesprochen, daß die betreffenden Lehrercollegien durch besonnene Strenge in der Beurtheilung ihrer Schüler und consequente Gewissenhaftigkeit in der Ertheilung der Censuren, sowie durch eine ernste, auch den Schein der Parteilichkeit vermeidende, Haltung, gegenüber der ihrer Leitung anvertrauten Jugend, jeder Mißdeutung, welcher dieselben außerdem nur zu leicht ausgesetzt werden könnten, zu begegnen wissen würden.

Uebrigens ist die in Pct. IV. vorstehender V. vorbehaltene Festsetzung bestimmter Tage für die eine der beiden im Laufe eines Jahres abzuhaltenden mündlichen Maturitäts-Prüfungen bei den einzelnen Gymnasien durch V. von gleichem dato für die Landesschule in Meißen, sowie die Gymnasien in Dresden, Freiberg, Bautzen und Zittau dahin erfolgt, daß daselbst die im Laufe des Sommerhalbjahrs abzuhaltenden Maturitäts-Prüfungen hinkünftig jedesmal

bei der Landesschule Meißen in der fünften Woche vor Michaelis am Freitage und Sonnabend,

bei den Gymnasien in Dresden, Freiberg und Bautzen in der vierten Woche vor Michaelis, und zwar für die ersteren am Montage und Dienstage, für das zweite an der Mittwoche und dem Donnerstage, für das dritte am Freitage und Sonnabende,

bei dem Gymnasium in Zittau aber in der dritten Woche vor Michaelis am Montage und Dienstage,

und zwar in der Art, daß, wenn der Michaelistermin auf einen Sonntag fällt, die unmittelbar vorhergehende Woche mit gezählt wird, stattfinden sollen, während bei den übrigen Gymnasien durch V. vom 8. Jan. 1848 für die vor Ostern jeden Jahres stattfindenden Maturitäts-Prüfungen bestimmte Tage in der Maaße vorgeschrieben worden sind, daß diese Prüfungen

bei der Landesschule in Grimma und bei den Gymnasien in Plauen und Zwickau jedesmal in der Woche nach dem Sonntage Oculi, und zwar bei ersterer am Montage und Dienstage, bei dem Gymnasium zu Plauen an der Mittwoche und dem Donnerstage, und bei dem Gymnasium zu Zwickau an den letzten beiden Tagen dieser Woche,

bei den beiden Gymnasien in Leipzig aber jedesmal an den ersten Tagen der Woche nach dem Sonntage Lätare

statt zu finden haben.

Die Bestimmung des Termins für die zweite Prüfung resp. im Frühjahre und im Herbste ist auch fernerhin der Wahl der betreffenden Lehrercollegien überlassen geblieben.

2) Zu §. 7. des Regul., die schriftliche Prüfung betreffend. — In Bezug auf die hier getroffene Bestimmung hat das CM. unter dem 17. Dec. 1850 an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen, sowie an sämmtliche Gymnasial-Commissionen und an den Director des Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasii zu Dresden zur Nachachtung und Bescheidung der betreffenden Lehrercollegien folgende V. erlassen.

Das M. d. C. u. ö. U. hat wahrzunehmen gehabt, daß bisher bei den verschiedenen Lehrercollegien der Gelehrtenschulen des Landes rücksichtlich der Ausdehnung, welche der schriftlichen Prüfung der zur Universität Abgehenden gegeben wird, insofern eine abweichende Praxis stattgefunden hat, als bei einigen derselben die Zahl der zu liefernden schriftlichen Arbeiten auf die im „Regul., die Abiturienten-Examina betr., vom 17. Dec. 1830" bestimmten drei, nämlich eines Aufsatzes in lateinischer und deutscher Sprache und der Lösung einer mathematischen Aufgabe, beschränkt, bei anderen aber noch eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische und eine französische Arbeit hinzugenommen wird.

Jedenfalls ist es wünschenswerth, daß in der gedachten Beziehung bei allen Gymnasien des Landes möglichste Gleichförmigkeit stattfinde, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Ansprüche, welche an diejenigen Abiturienten, denen das Zeugniß der academischen Reife ertheilt werden soll, zu machen sind, bei allen Gymnasialanstalten dieselben sein müssen. Zugleich aber hat man die Folgerung nicht zurückweisen können,

daß nach dem dermaligen Stande der Gymnasialbildung, insonderheit nach den Anforderungen, welche durch das i. J. 1847 ergangene „Regulativ für die Gelehrtenschulen im Königreiche Sachsen" bedingt sind, auch in Berücksichtigung der unter dem 23. Oct. 1847 wegen der Abiturienten-Prüfungen und deren Beschränkung erlassenen Gen.-V., bei den schriftlichen Prüfungen, die seit dem Erscheinen der zuletzt angeführten V. den hauptsächlichsten Bestand der Abgangs-Prüfungen ausmachen, die Ansprüche höher, als es im Regulativ von 1830 geschehen, gestellt und deßhalb auch bei denjenigen Gymnasien, bei welchen dieß bisher nicht geschehen, ebenso, wie dieß bereits bei andern der Fall ist, griechische und französische Specimina unter die zu fertigenden Aufsätze aufgenommen werden sollen.

Bereits bei den i. J. 1835 im Ministerium des Cultus veranstalteten Conferenzen mit den sämmtlichen Rectoren der damals bestehenden Gymnasien und einigen anderen Sachverständigen hat man sich in der Sitzung vom 3. Juli darüber vereinigt, daß „zu den im Regul. vom 17. Dec. 1830 zu §. 7. bemerkten Prüfungsgegenständen noch hinzugefügt werden in Ansehung des Griechischen: die Fertigung einer schriftlichen vom Rector aufzugebenden Arbeit, und im Französischen die Fertigung einer ebenfalls schriftlichen und zwar freien Arbeit nach gegebenem Thema"; und es ist die hiernach beantragte Abänderung des erwähnten Regulativs zur Zeit nur darum nicht zur Ausführung gekommen, weil man späterhin im J. 1847 bei der Veröffentlichung des „Regulativs für die Gelehrtenschulen" ꝛc. keine Veranlassung hatte, die Abiturienten-Prüfungen besonders in das Auge zu fassen, in der Gen.-V. vom 23. Oct. 1847 aber nicht auf das Materielle, sondern lediglich auf das Formelle dieser Prüfung einzugehen sich bewogen fand. Uebrigens liegt es jedenfalls ganz im Geiste des zuletzt gedachten Regulativs, daß auch das Griechische und Französische bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten Berücksichtigung finde, da ja selbst für die schriftlichen Semestralprüfungen nach §. 19. in sämmtlichen 4 Gymnasialclassen neben den deutschen, lateinischen und mathematischen Ausarbeitungen auch noch eine griechische und französische gefordert wird; sowie nicht weniger auch die V. vom 23. Oct. 1847, wenn sie unter III. bestimmt, daß künftighin für die lateinische und deutsche Arbeit für jede ein halber Tag, für die übrigen Specimina aber für jedes ein Zeitraum von 3 bis höchstens 4 Stunden verwendet werden soll, offenbar voraussetzt, daß mehr als blos 3 schriftliche Arbeiten gefordert werden.

Aus den hier angeführten Gründen sieht man sich veranlaßt, andurch die oben bemerkte Bestimmung des Regulativs vom 17. Dec. 1830 dahin zu modificiren, daß in der schriftlichen Abgangsprüfung außer den bisher vorgeschrieben gewesenen 3 Arbeiten künftighin bei allen Gymnasien auch noch eine griechische Ausarbeitung, die in einer Uebersetzung eines vom Rector gegebenen prosaischen deutschen Pensums in das Griechische bestehen mag, und ein französischer freier Aufsatz nach einem dazu gestellten Thema von den Abiturienten gefertigt, und hiernach auch bei denjenigen Gymnasien, bei welchen dieß bisher nicht geschehen, schon mit dem nächsten Prüfungstermine zu Ostern 1851 verfahren werde.

Wenn nun außerdem in Erfahrung gebracht worden ist, daß in einigen Gymnasien die den schriftlichen Prüfungsarbeiten zuerkannten Censuren bei Bestimmung der nach der V. vom 23. Oct. 1847 sub I. für das letzte Semester noch vor Beginn der mündlichen Maturitäts-Prüfung in einem besonderen Beschlusse des Lehrercollegiums den Abiturienten zu ertheilenden Censuren keine Berücksichtigung gefunden haben, so kann man sich damit nicht einverstanden erklären, sondern befindet das entgegengesetzte Verfahren der Lehrercollegien an andern Gymnasien um so angemessener, als offenbar die den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Abiturienten ertheilten Censuren die Stelle derjenigen Ergebnisse zu vertreten haben, welche bei den gesetzlichen Semestral-Prüfungen von den schriftlichen Probearbeiten gewonnen werden, und die bei Bestimmung der nach §. 20. des Regulativs für die Gelehrtenschulen von 1847 zu gebenden Censuren in Betrachtung kommen.

3) Zu §. 9. des Regul. am Schlusse. — Auf Veranlassung eines Falles, in welchem die Gymnasial-Commission einen Schüler, welcher wegen Theilnahme an einer verbotenen Verbindung in Untersuchung verwickelt gewesen, währenddem mit zur Maturitäts-Prüfung zugelassen hatte, in dessen Folge gedachter Schüler mit Maturitäts-Zeugniß von der Schule abgegangen war, so daß nachher die in dieser Untersuchung ergangene Entscheidung des Ministerii, worin derselbe mit Exclusion bestraft worden, wenigstens insoweit keinen Erfolg mehr haben konnte, als jener Schüler auf das ihm ertheilte und ausgehändigte Maturitäts-Zeugniß inzwischen auf einer fremden Universität die Inscription erlangt hatte, hat das CM., damit Aehnliches für die Zukunft vermieden werde, an sämmtliche Gymnasial-Commissionen unter dem 7. Jan. 1848 verordnet, in dergleichen Fällen, sobald ein Schüler insbesondere wegen verbotener Verbindungen sich in Untersuchung befindet, einem solchen Schüler die Bestehung der Maturitäts-Prüfung nicht zu gestatten, oder, dafern ihr nach Lage der Sache gegen die dießfallsige Zurückweisung des betreffenden Schülers irgend ein Bedenken beigeht, wenigstens beim Ministerio deßhalb vorerst anzufragen, worauf das M. sich vorbehalten hat, die Commission hierunter, namentlich auch wegen des dem betreffenden Schüler künftig zu ertheilenden Sittenzeugnisses, mit weiterer Bescheidung zu versehen.

108.

Zum Rescript, die Beschränkung der Feiertage betr., v. 13. Januar 1831.

(Seite 308. des Hw.)

*) Durch Vorgänge wegen eigenmächtiger Feier einiger der durch dieses Rescript aufgehobenen Festtage in einzelnen, namentlich Oberlausitzischen, Ortschaften hiesiger Lande hat sich die Regierung bewogen gefunden, die Verordnung wegen Wegfalls jener Feier dahin zu modificiren, daß an denjenigen Orten, wo sich das geistige Bedürfniß eines Gottesdienstes bei der Gemeinde hervorthue, den Geistlichen nachgelassen werde, auf das in bescheidener und ordnungsmäßiger Weise an sie gebrachte Verlangen der Parochien an einzelnen der aufgehobenen Festtage den Gemeinden zu gemeinschaftlicher Religionsübung nach Art eines Wochen-Gottesdienstes Gelegenheit zu verschaffen, wobei jedoch im Uebrigen obrigkeitliche Obsicht zu führen sei, daß jene Tage in polizeilicher Hinsicht lediglich als Wochen-Werktage betrachtet würden und öffentliche Lustbarkeiten an denselben nicht zu gestatten seien. — S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 17.

109.

Zum Mandat, den künftigen Geschäftsstyl in Bezug auf die landesherrlichen Behörden betr., v. 21. März 1831.

(Seite 309. des Hw.)

1) S. hierzu die Bekanntm. v. 12. Sept. 1835 (S. 447. des Hw.) und die Bekanntm. v. 24. Oct. 1848.

2) Zu §. 2. — Ueber den Gebrauch der Benennung „Herr" und „Frau" in amtlichen Ausfertigungen war früher nach einem Protocolle des Gesammtmin. v. 25. Febr. 1841 dahin Bestimmung getroffen, daß

a) in allen Ausfertigungen, welche im Namen der Behörde an die Untergebenen als solche gerichtet werden, oder wenn Personen auch höheren Standes in dergleichen Verfügungen sonst vorkommen, die Benennung „Herr", „Frau" nicht stattfinden sollte. Dagegen sollte

b) in allen übrigen Erlassen, wo die Individuen, welche solche angehen, als Interessenten oder in einer andern nicht officiellen Eigenschaft vorkommen, oder wo die Ausfertigungen als Directorialschreiben, Noten, Canzleischreiben entweder vom Directorio oder von einem Canzleiofficianten allein unterzeichnet werden, das Prädicat „Herr" („Frau") bei allen Personen nicht ganz niedrigen Standes gebraucht werden.

Durch Beschluß des Gesammtmin. vom 6. Febr. 1849 ist jedoch der vorstehend unter a. aufgestellte Grundsatz aufgehoben und der unter b. als allgemeine Regel auch bei amtlichen Erlassen angenommen worden. In dessen Gemäßheit ist unter dem 20. Febr. 1849 vom CM. an das Landesconf. und an das Gef.-Conf. zu Gl., ingleichen an das Apost. Vicariat, und unter dem 13. Febr. 1849 vom M. d. Innern an die Kreisdirectionen behufige Anweisung ergangen.

Uebrigens bezieht sich der vorbemerkte Beschluß des Gesammtmin. lediglich auf die Bezeichnung der Adressaten, weßhalb daher, wenn dritte Personen in Ausfertigungen, welche an dieselben nicht gerichtet sind, erwähnt werden, die gedachte Bezeichnung nicht mit beizufügen ist. — Protocoll des Gesammtmin. v. 20. Febr. 1849.

3) Zu §. 3. — Wegen des künftigen Wegfalls des Prädicats „hoch" bei den Ministerien, Ober- und Mittelbehörden s. die Bek. vom 24. Oct. 1848. —

Nach einer bei dem Gesammtmin. getroffenen Bestimmung sind die von collegialisch zusammengesetzten Behörden oder von besondern, aus mehreren Personen bestehenden, Commissionen an die vorgesetzte oder committirende Behörde zu erstattenden Vorträge und Berichte mit Vor- und Zunamen unter einander, dagegen Erlasse an gleichstehende oder untergeordnete Behörden und Individuen nur mit dem Zunamen, entweder nur von dem Vorstande oder, nach Befinden, namentlich bei Commissionen, von den einzelnen Mitgliedern neben einander zu unterzeichnen. — V. des Minist. des Innern an sämmtl. Kreisd. v. 17. März 1846.

110.

Zum Mandat, die Landes- und Privattrauer betr., v. 16. April 1831.

(Seite 310. des Hw.)

*) Dieses Mand. ist unter Allerhöchster Vollziehung aus dem Geh. Rathe ergangen.

**) Zu I. 1. — Der Aufwand für's Trauerlauten bei Sterbefällen in der Königl. Familie, dessen unentgeltliche Besorgung dem Schullehrer nicht angesonnen werden kann, ist überall aus den Kirchenärarien zu bestreiten oder von den Kirchengemeinden zu übertragen. — V. des CM. an die Kreisd. zu Leipz. v. 20. Nov. 1841.

Eben so wenig kann das Trauerlauten bei Gerichtsherrschaften und Kirchenpatronen und deren Ehegattinnen unentgeltlich gefordert werden. Es ist aber der dießfallsige Aufwand nicht aus dem Kirchenärar, sondern von den Angehörigen der betreffenden Verstorbenen zu tragen, wie vom CM. in einem speciellen Falle durch V. an die Kreisd. zu Dr. vom 16. März 1848 entschieden worden ist.

***) Zu II. im vorletzten Abschnitte ist unter * als verweisende Note nachzutragen: „die Erl.-V. v. 28. Jan. 1832" (S. 323. des Hw.).

111.

Zur Bekanntmachung, die inländischen öffentlichen gelehrten Schulen betr., v. 2. Mai 1831.

(Seite 310. des Hw.)

*) Vergl. wegen der jetzt bestehenden öffentlichen Gelehrtenschulen das Regul. für die Gelehrtenschulen vom 27. Dec. 1846. §. 2.

112.

Zur Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, v. 4. September 1831.

(Seite 312. des Hw.)

1) Die §§. 89. 96. 98. 102. 103. 104. u. 105. der V.-U. sind durch das Ges. v. 5. Mai 1851 (G. u. Vbl. v. 1851. S. 122 fg.) aufgehoben, und an deren Stelle die in diesem Gesetze enthaltenen 8 neuen §§. gesetzt worden. Demzufolge lautet der S. 316. des Hw. mit aufgenommene §. 96. als §. 2. des bemerkten Gesetzes v. 5. Mai 1851 jetzt so:

„Mit Ausnahme der §§. 1. 5. 6. u. 8. dieses Gesetzes bemerkten Fälle können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert, noch ausgeschrieben oder erhoben werden" 2c. 2c.

Ebenso sind durch das Ges. v. 31. März 1849 (G. u. Vbl. v. 1849. S. 57.) die §§. 85. u. 120. der V.-U. aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmungen getreten:

„I. §. 85. 8) Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden.

Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.

II. §. 120. Tage- und Reisegelder der Kammermitglieder.

Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach den nähern Bestimmungen der Geschäftsordnung."

S. übrigens zugleich das in Folge der verfügten Abänderung des §. 85. der V.-U. noch ergangene besondere Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzvorschlägen, v. 31. März 1849 (G. u. Vbl. v. 1849. S. 58.).

2) Zu Note 1. bei §. 25. — Außer dem Ges. v. 26. Nov. 1834 sind noch zu citiren: das Erl.-Ges. v. 12. Oct. 1840, ingl. die Gesetze v. 2. und 3. Juli 1852.

3) Zu §. 35. — S. das dießfalls erlassene Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betr., v. 14. März 1851.

4) Zu §. 39. s. die Ges. v. 8. Nov. 1838 (S. 495. des Hw.) u. v. 15. Juni 1843, ingl. das Ges. v. 9. Sept. 1843.

5) Zu §. 40. vergl. noch das Ges. v. 9. Sept. 1843. §. 8.

6) Zu §. 47. s. das Ges. v. 13. Juni 1840.

113.

Zur Verordnung, die Zeit der Zulassung zum Examen bei der Juristenfacultät zu Leipzig betr., v. 26. September 1831.

(Seite 321. des Hw.)

*) S. hierzu das Regul. für die juristischen Prüfungen v. 20. Juli 1846 in der Anmerk. 2. zur Bek. v. 22. Juni 1846.

114.

Zur Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departements 2c. betr., v. 7. November 1831.

(Seite 321. des Hw.)

*) Zu 4. E. V. s. das Ges. v. 22. Nov. 1850. §. 18 fg.

**) Zu 4. E. VI. — Diese Bestimmung hat sich nach erfolgter Aufhebung der Censur von selbst erledigt, und ist daher nebst der dazu unter * erfolgten Verweisung auf die V. vom 13. Oct. 1836 in Wegfall zu bringen. — S. das Ges., die Angelegenheiten der Presse betr., v. 14. März 1851.

115.

Zur Verordnung, das Trauerlauten für Kirchenpatrone und Gerichtsherren eingepfarrter Orte betr., v. 28. Januar 1832.

(Seite 323. des Hw.)

*) Zu Note **** daselbst. — In derselben Maaße, wie zufolge der V. des CM. v. 16. Aug. 1832 die erbländische Geistlichkeit, sind auf eine V. des Gesammtmin. an die vormal. Ob.-Amts-Reg. zu Bud. v. 22. Aug. 1832 auch die Geistlichen in der Oberlausitz beschieden worden.

116.

Zur Allgemeinen Städte-Ordnung v. 2. Febr. 1832.

(Seite 325. des Hw.)

*) Zu §. 97. vergl. die V. vom 31. Juli 1847 und die Anmerk. 2. daselbst.

**) Zu §. 267 fg. vergl. §. 71 fg. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

117.

Zur Bekanntmachung vom 8. Februar 1832.

(Seite 330. des Hw.)

1) S. über die vom CM. an Studirende der Universität Leipzig zu verleihenden Stipendien von Weber Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 745 fg., ingl. Ackermann, systematische Zusammenstellung der im K. S. bestehenden frommen und milden Stiftungen ɪc. ɪc. (Leipz. bei Teubner 1851) S. 337 fg.

A. Ueber das Verfahren bei der Verleihung dieser Stipendien und die dießfalls von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sind in der neuesten vom CM. erlassenen und vom academischen Senate auf dessen Anordnung unter dem 15. Sept. 1848 bekannt gemachten Stipendiaten-Ordnung folgende Bestimmungen ertheilt worden:

§. 1. Alle Gesuche um Verleihung eines von der Collatur des Ministeriums abhängigen Stipendiums sind fortan bei dem Famulus der Stipendiaten-Ephoren einzureichen.

§. 2. Jedem Gesuche müssen im Originale oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden:

a) das Maturitätszeugniß, sofern der Bewerber auf Grund eines solchen an der Universität inscribirt worden ist;
b) die Inscription;
c) Zeugnisse über diejenigen Vorlesungen, welche der Bewerber auf der Universität gehört hat, oder im laufenden Halbjahre hört;
d) ein obrigkeitliches Zeugniß über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers in Gemäßheit der V. vom 2. Apr. 1834 (Ges. Samml. v. J. 1834. S. 101.);
e) ein Zeugniß des Universitätsgerichts über das sittliche Verhalten des Bewerbers. Kann dieser nicht ein Maturitätszeugniß vorlegen, in welchem zugleich ein Sittenzeugniß enthalten ist, so muß in dem Zeugnisse des Universitätsgerichts zugleich der Inhalt der bei der Inscription vorgelegten anderen Sittenzeugnisse angegeben werden.
f) Die von dem Bewerber selbst bewirkte Angabe aller Beneficien, die er auf der Universität bereits genossen hat oder noch genießt, gleichviel von wem und aus welchem Grunde sie ihm conferirt worden sind. Eine wissentlich falsche Angabe zieht Verlust aller nicht auf Privatrechtstiteln ruhenden Beneficien nach sich und begründet auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der bereits empfangenen Gelder.

§. 3. Für die Einreichung der Gesuche haben die Stipendiaten-Ephoren am Anfange eines jeden Halbjahres eine Frist von vier Wochen bekannt zu machen. Später eingehende Gesuche werden nicht beachtet.

§. 4. Die eingereichten Gesuche sind von den Stipendiaten-Ephoren zunächst formell zu prüfen, und wenn sie den unter §. 2. und 3. gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzugeben.

§. 5. Die formell zulässigen Gesuche werden von den Stipendiaten-Ephoren nach den Fachstudien geordnet, dabei sind von denselben die Vermögenszeugnisse und die Sittenzeugnisse collegialisch zu prüfen und das Resultat der Prüfung nur mit den Worten: „Sehr bedürftig, bedürftig, nicht bedürftig" bezüglich der erstern, und: „Sehr würdig, würdig, unwürdig" bezüglich der letztern anzugeben.

§. 6. Hiernach werden die Maturitätszeugnisse an die Bewerber zurückgegeben, die Gesuche aber nebst den übrigen Beilagen und Bemerkungen an das Ministerium eingesendet werden.

§. 7. Die Entscheidung des Ministeriums wird an die Ephoren eröffnet und von diesen bekannt gemacht.

§. 8. Bei Erhebung der Stipendien ist ein Zeugniß des Universitätsgerichts, daß gegen den Stipendiaten nichts Widriges vorgekommen sei, so wie ein Zeugniß eines Professors, daß der Stipendiat während des dem Zahlungstermine zunächst vorausgegangenen Semesters eine Vorlesung gehört habe, vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt für das Wintersemester am 1. März, für das Sommersemester am 1. September bei dem Universitäts-Rentamte bezüglich der Meißner Procuraturstipendien und der aus dem Königl. Stipendienfiscus fließenden Stipendien, dagegen bei der Ministerial-Cassen-Expedition zu Dresden bezüglich der unter Administration des Cultusministeriums stehenden Stipendien.

Die Quittungen sind von dem philosophischen Ephorus zu contrasigniren.

Die fällige Rate eines Stipendiums fällt der Casse, aus welcher dasselbe ausgezahlt wird, anheim, wenn sie bis zum 1. Mai oder 1. November nicht erhoben wird.

§. 9. In folgenden Fällen hört der Genuß des Stipendiums auf oder geht verloren:

a) wenn die bestimmte Genußzeit abgelaufen ist;
b) wenn der Student aufhört actu studens zu sein;
c) wenn gerichtlich auf Verlust des Stipendiums erkannt worden ist;
d) in dem oben §. 2. litt. f. angegebenen Falle.

(S. zu diesem §. noch §. 16. der V. vom 1. Sept. 1851.)

§. 10. Alle Stipendien werden übrigens nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit und Fortdauer der bei deren Verleihung angezeigten, attestirten Verhältnisse gewährt.

Ergiebt sich späterhin etwas Anderes oder verbessern sich die Verhältnisse eines Studirenden wesentlich, namentlich auch durch Erlangung anderer, vielleicht höherer, Stipendien oder Beneficien, welche von academischen Behörden oder Privatcollatoren verliehen werden, so behält sich das Ministerium die Zurücknahme und die anderweite Verleihung der Stipendien an einen bedürftigeren Bewerber ausdrücklich vor.

§. 11. Die Stipendien werden aber auch nur in der Voraussetzung verliehen, daß durch Sittlichkeit und Fleiß ein würdiger Gebrauch derselben gemacht werde. Das Ministerium behält sich daher ebenso vor, wegen Unsittlichkeit oder Unfleiß die Stipendien zu entziehen. Das Universitätsgericht hat daher alle diejenigen Stipendiaten, über welche eine Strafe von demselben verhängt, oder eine Untersuchung bei der Criminalbehörde anhängig wird, alsbald dem Ministerium anzuzeigen.

§. 12. Diejenigen Studirenden, welche eine Verlängerung ihrer Stipendien zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche

vor Ablauf des letzten Genuß-Termins bei dem Ministerium einzureichen und zu bemerken, wie lange sie sich noch auf der Universität aufzuhalten gedenken. Dem Gesuche sind die oben unter §. 2. litt. c—f. angegebenen Zeugnisse und, sofern der Bewerber bereits irgend eine academische Prüfung bestanden hat, die in derselben erhaltene Censur beizulegen. Verlängerungen über das triennium hinaus werden in der Regel nur bei Medicinern, über das quinquennium hinaus aber niemals ertheilt werden.

B. Wegen der Entziehung des Genusses von Stipendien, welche den auf der Universität Leipzig Studirenden aus Stiftungen zufließen, ist vom CM. bereits früher unter dem 26. März 1842 ein besonderes Regulativ erlassen worden, welches hier mit Erwähnung finden mag. Dieses Regulativ lautet folgendermaßen:

„Um die Collatoren stiftungsmäßiger Stipendien für Studirende auf der Universität Leipzig von der Würdigkeit der Empfänger fortwährend in Kenntniß zu erhalten, auch der hinsichtlich der Entziehung solcher Stipendien zeither stattgehabten Ungleichmäßigkeit des Verfahrens thunlichst abzuhelfen, wird denselben andurch Folgendes, beziehendlich zur Nachachtung, bekannt gemacht.

1. Wenn vom Universitätsgerichte in einer Disciplinar-Untersuchung gegen einen Stipendiaten neben der Strafe zugleich auf den Verlust des Stipendii erkannt worden ist, so tritt dieser Verlust unbedingt ein.

2. Ist in einer solchen Untersuchung vom Universitätsgerichte der Verlust des beneficii im deciso nicht ausgesprochen, so steht es, soweit nicht die ausdrückliche Vorschrift der Stiftung ein solches ausschließt, im Ermessen des Collators oder der Collaturbehörde, nach Maaßgabe dessen, was sich der Beneficiat zu Schulden gebracht hat, demselben entweder gänzlich, oder auf einige Zeit den Genuß des beneficii zu entziehen, oder, wenn das, was er begangen hat, unerheblich erscheint, keines von beiden eintreten zu lassen.

Dieselben haben sich dabei vor Allem durch die etwa ausdrücklich erklärte, außerdem aber durch die muthmaßliche Absicht der frommen Stifter leiten zu lassen, die sicherlich, wenn auch mit billiger Nachsicht gegen jugendliche Verirrungen, auf Förderung der Sittlichkeit und Wissenschaftlichkeit, nicht aber der Unsittlichkeit und des Unfleißes gerichtet gewesen ist.

3. Gründe, aus welchen gänzliche Entziehung oder Suspension des Genusses verhängt werden kann, sind

a) gemeine Criminalvergehen, welche nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten sind, und solche in den Gesetzen für die Studirenden (vom 1. Juni 1835, aufgenommen im S.-B. II. Abth. unter No. 154.), von denen jeder Collator vom Universitätsgericht auf Verlangen ein Exemplar erhalten kann, erwähnte Disciplinarvergehen, welche, wie §. 45. (und 64.) der erschwerenden Umstände halber, zur Criminal-Untersuchung zu ziehen sind;

b) die §§. 53—65. gedachter Gesetze [s. die neuern dießfallsigen Bestimmungen in der V. vom 1. Sept. 1851] verpönte Theilnahme an verbotenen Verbindungen, soweit solche nicht ohnehin Wegweisung zur Folge hat;

c) Duelle (§§. 46—52. gedachter Gesetze), jedenfalls wenigstens unter gravirenden Umständen;

d) ein solches Benehmen, bei welchem der Studirende zwar eines bestimmten Vergehens oder Excesses sich nicht schuldig gemacht, wohl aber durch gänzlichen Unfleiß, wiederholtes leichtsinniges Schuldenmachen, oder unsittliche Lebensweise, einer zu Förderung guter Zwecke bestimmten Unterstützung als unwürdig sich darstellt, sofern nicht — nach §. 38. der erwähnten Gesetze — ohnedieß das consilium abeundi oder Exmatriculation eintritt.

4. Mit der Quittung und dem Zeugnisse über das fortgesetzte Studium ist, wie auch zur Kenntniß der Studirenden gebracht werden wird, behufs der Erhebung des Stipendii jedesmal ein sogenanntes kleines Universitätsgerichtszeugniß über seine Aufführung vom Beneficiaten einzureichen. Wird daher ein solches nicht beigebracht, so ist von dem betreffenden Cassenverwalter mit Auszahlung des Stipendii so lange anzustehen, bis solches erfolgt, und, wenn dasselbe ungünstig lautet, vom Collator wegen Fortzahlung oder Einziehung des Stipendii weiterer Beschluß gefaßt worden ist. Bei künftiger Verleihung von Stipendien ist das gedachte Erforderniß dem Empfänger jedesmal bekannt zu machen.

5. Die etwaigen Suspensionen oder Entziehungen des Stipendiengenusses sind mit Angabe des Grundes in den, zufolge der in der Ges.-Samml. (1832. S. 275.) erschienenen Verordnung vom 24. März 1832 [aufgenommen im Hw. S. 335.] jedesmal an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts alsbald zu erstattenden, Berichten über sonstige Veränderungen zugleich anzuzeigen."

2) Wegen der bei dem CM. nachzusuchenden Dispensationen von Eheverboten s. die Anmerk. bei §. 18. des Regul. v. 15. Jan. 1808 (im S.-B. II. Abth. No. 52. 6.). — Wie dem vormaligen Kirchenrathe kommt auch dem M. d. Cultus, als oberster kirchlicher Verwaltungsbehörde, die Competenz zu, die Hinterziehung seines Dispensationsbefugnisses in oberer Instanz zu bestrafen. S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 282. u. Note 1. daselbst. — Die für die Ertheilung von Ehedispensationen zu entrichtenden Kosten sind durch ein i. J. 1835 im Einverständnisse mit den in Evang. beauftragten Staatsministern entworfenes Regulativ festgestellt, welches letztere neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht und vom CM. unter dem 19. April 1852 durch die Kreisdirectionen an die Superintendenten und Pfarrer mit der Weisung hinausgegeben worden ist, Personen, welche dergleichen Dispensationen bei ihnen anbringen, jedesmal von dem Betrage der gesammten Dispensationskosten für den fraglichen Fall in Kenntniß zu setzen, und zu bescheiden, daß sie, wenn sie wegen Unvermögens einen Erlaß oder eine Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können glauben, ein gerichtsobrigkeitliches Zeugniß über ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beizubringen haben, welches mit dem Berichte über das Gesuch zum CM. einzusenden ist. Nach gedachtem Regulative sind bei den nachbemerkten Ehedispensationen an Bezeigungssummen und Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags zu entrichten:

1. bei Dispensationen zur Ehe zwischen Personen, welche in einem nähern Grade, als dem zweiten gleicher Seitenlinie a) der Blutsfreundschaft oder b) der Schwägerschaft mit einander verwandt sind:

zu a. 5 Thlr. bis 20 Thlr. Bezeigungssumme,
3 Thlr. 5 Ngr. 5 Pf. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

zu b. 2 Thlr. 15 Ngr. bis 10 Thlr. Bezeigungssumme,
2 Thlr. 5 Ngr. 5 Pf. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

2. bei Dispensationen zur Ehe zwischen Personen, welche
a) im zweiten Grade gleicher Seitenlinie
α) der Blutsfreundschaft oder
β) der Schwägerschaft, und
b) im dritten Grade ungleicher Seitenlinie
α) der Blutsfreundschaft oder
β) der Schwägerschaft
mit einander verwandt sind:

zu a. α. 3 bis 10 Thlr. Bezeigungssumme,
1 Thlr. 8 Ngr. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags,

zu a. β. 2 bis 5 Thlr. Bezeigungssumme,
1 Thlr. 8 Ngr. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags,
zu b. α. 2 Thlr. bis 5 Thlr. Bezeigungssumme,
1 Thlr. 8 Ngr. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags,
zu b. β. 1 bis 3 Thlr. Bezeigungssumme,
1 Thlr. 8 Ngr. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

3. bei Dispensationen zur anderweiten Verehelichung, wenn solche im Scheidungsurthel nicht nachgelassen worden ist:
5 bis 30 Thlr. Bezeigungssumme,
1 Thlr. 23 Ngr. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

4. bei Dispensationen zur Verehelichung während der geschlossenen Zeit:
4 Thlr. Bezeigungssumme,
1 Thlr. 8 Ngr. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

5. bei Dispensationen zur Verehelichung vor Ablauf des halben oder ganzen Jahres nach des Ehemannes oder der Ehefrau Ableben:
4 Thlr. Bezeigungssumme,
1 Thlr. 8 Ngr. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

6. bei Dispensationen vom dreimaligen Aufgebote:
20 bis 30 Thlr. Bezeigungssumme,
2 Thlr. 23 Ngr. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

7. bei Dispensationen zur Combination des zweiten und dritten Aufgebots mit dem ersten:
10 Thlr. Bezeigungssumme,
1 Thlr. 23 Ngr. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

8. bei Dispensationen zur Combination des zweiten und dritten Aufgebots:
5 bis 10 Thlr. Bezeigungssumme,
1 Thlr. 23 Ngr. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags.

Uebrigens ist, wie am Schlusse des Regulativs noch bemerkt ist, der höchste Satz jedesmal als Regel anzuwenden, und bei Dispensationen vom dreimaligen Aufgebote findet ein Erlaß unter 20 Thlr. in der Regel nicht statt. Dagegen wird der höhere Satz von 30 Thlr. nur bei Wohlhabenderen zur Anwendung gebracht.

118.

Zum Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, v. 17. März 1832.

(Seite 330. des Hw.)

1) S. hierzu die Gesetze v. 21. Juli 1846 u. 11. Nov. 1850, u. v. 15. Mai 1851 nebst der Ausf.=V. dazu v. 24. Oct. 1851, ingl. das Ges. v. 10. Febr. 1851 nebst der V. dazu v. 6. Aug. 1851.

2) Zu §. 8. im 3. Satze. — In einer V. des CM. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.=Cons. zu Gl. v. 6. Juli 1840 ist ausgesprochen worden, daß in dergl. Fällen sowie auch bei der Mitbetheiligung geistlicher Lehne bei Grundstückszusammenlegungen nicht gerade allemal ein Rechtsanwalt, ein juristischer Sachwalter, als Actor bestellt werden müsse. Vielmehr erscheine dieß nur dann nothwendig, wenn die besondere Lage der Sache einen Anlaß hierzu gebe, und werde es hiernächst auch zur Ersparung von Kosten und zur Vermeidung von Weiterungen gereichen, wenn vorkommenden Falls auch andere, des Gegenstandes kundige, erfahrene und für das geistliche Interesse wohlgesinnte Männer zu Actoren in dergl. Fällen bestellt würden. Vgl. die in dessen Gemäßheit ergangene V. der Kreisd. zu Zw. v. 6. Aug. 1840 (Erzgeb. Krsbl. v. 1840. No. 33.) u. der Kreisd. zu Dr. v. 28. Juli 1840 (Meißn. Krsbl. von dems. J. No. 35.), auch abgedr. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. 3. Bd. S. 587.

* Für Fälle, in denen die Entbehrlichkeit eines besondern rechtskundigen Actors für die geistl. Lehne nicht ganz zweifellos erscheint, ist den Kreisd. u. dem Ges.=Cons. zu Gl. durch V. des CM. v. 22. Dec. 1841 anempfohlen worden, daß sie die dießfallsige Vorfrage jedesmal entweder selbst sorgfältig erörtern oder die Inspection dazu anweisen sollen. Dabei hat das Ministerium zugleich noch bemerkt, wie es nicht allein unbedenklich, sondern auch zweckmäßig erscheine, die dermaligen Nutznießer der geistl. Lehne, als deren natürliche Vertreter, über diese Frage zu hören, auch das Actorium in Fällen, in welchen es eines rechtskundigen Beistandes nicht bedürfe, nach Befinden solchen selbst zu übertragen.

Vergl. überdieß hierzu die V. v. 9. Oct. 1841, ingl. §. 4. der V. v. 6. Aug. 1851.

3) Zu §§. 14 fg. s. das Ges. v. 30. Nov. 1843. §. 10. (G. u. Vbl. v. 1843. S. 257.), ingl. das Ges. v. 9. Sept. 1843.

4) Zusatz zur Anmerk. 2. bei §. 24. — S. jedoch das Ges. v. 15. Mai 1851. §§. 10 fg.

5) Zu §. 52. sub b. — S. wegen der unablöslichen Parochiallasten die Anmerk. 1. bei §. 1. des Ges. v. 10. Febr. 1851, sowie die V. vom 26. Jan. 1852.

6) Zu §. 52. sub e. — Diese Bestimmung ist aufgehoben im Ges. v. 15. Mai 1851. §. 15. S. deßhalb §§. 16 fg. des zuletzt gedachten Gesetzes.

7) Zu §. 54. — Vergl. §. 17. des Ges. A. v. 21. Juli 1846, u. §§. 26 fg. des Ges. v. 15. Mai 1851.

8) Zu §§. 92—97. — Wegen der Werthsbestimmung des Körnerertrags des Naturalzehnten s. §. 2. des Ges. v. 10. Febr. 1851, auf welchen in gleicher Maaße auch zu §. 97. wegen der Schätzung des Werths des Sackzehnten und andern Zinsgetreides zu verweisen ist.

9) Zu §. 98. — In Bezug auf die Werthsermittelung abzulösender Holzdeputate hat eine Communication zwischen dem CM. u. dem M. des Innern statt gefunden, bei welcher das zuerst genannte Ministerium gegen das Verfahren der Ablösungsbehörden, welche bei Holzablösungen die fiscalischen Waldtaxen zum Grunde zu legen pflegten, die Ansicht geltend machte, daß auch bei solchen Ablösungen der schon in dem gemeinen Rechte begründete Satz, daß die Verwerthung des Naturaldeputats nach dem Orts= und Marktpreise — dem pretium commune — erfolge, Anwendung leiden müsse, so daß deßhalb, weil im Gesetze nicht ausdrücklich auch der Marktpreise bei den Holzablösungen Erwähnung geschehe, bei denselben nicht nach anderen Grundsätzen, als bei den übrigen Naturalleistungen, verfahren werden könne. Dieser Ansicht ist das M. d. Innern beigetreten, und hat deßhalb unter dem 25. Juli 1842 an die Gen.=Comm. für Abl. und Gemeinheitstheilungen Folgendes verordnet.

Um zu einem Maaßstabe zu gelangen, nach welchem dergl. Holzdeputate am zuverlässigsten und ohne den Berechtigten zu beeinträchtigen, abzuschätzen seien, so sei hierunter von dem Grundsatze auszugehen, daß bei allen in Ablösungssachen vorkommenden Abschätzungen die Werthsermittelungen in der Vergangenheit gesucht werden müßten. Wenn nun gleich einerseits ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zu erwartender Preissteigerungen keinen Grund für den Berechtigten abgeben könne, der auf einer Durchschnittsberechnung der letzten 14

Jahre zu gründenden Verwerthung des abzulösenden Befugnisses zu widersprechen, da dieser Widerspruch gegen das Gesetz selbst gerichtet sein würde, so müsse doch auf der andern Seite um so mehr jede andere von dem Gesetz nicht beabsichtigte Benachtheiligung von dem Berechtigten abgewendet werden. Eine solche würde es aber sein, wenn man bei der Abschätzung Preise zum Grunde legen wollte, von welchen sich mit Sicherheit nicht annehmen lasse, daß der Berechtigte um dieselben durchschnittlich das ihm zu liefern gewesene Naturale in den letzten 14 Jahren (mit der §. 94. des Abl.-Ges. vorgeschriebenen Ausscheidung zweier Jahre) durch Erkaufung sich würde haben verschaffen können, und daß er daher auch dasselbe in der nächsten Zukunft, von einem allgemeinen Steigen der Preise abgesehen, sich um diese Preise werde verschaffen können. Dieß sei aber mit den fiscalischen Waldtaxen insofern nicht der Fall, als die Berechtigten wenigstens in vielen Fällen nicht selbst für die Vergangenheit nachweislich einen gleichen Bedarf an Holz für die fiscalische Waldtaxe sich würden haben verschaffen können, noch weniger aber für die Zukunft mit Sicherheit hoffen dürften, die Quantität des abzulösenden Holzdeputats gegen Erlegung der ihnen dafür gewährten Taxe oder auch um den künftig etwa gesteigerten Betrag derselben aus den fiscalischen Waldungen von den Königl. Forstbehörden zu erhalten, und ihnen wenigstens eine Zusicherung deßhalb nicht ertheilt werden könne. Aus diesem Grunde ließen sich die fiscalischen Waldtaxen weder als Marktpreise noch als Ortspreise des Holzes ansehen, weil sie nicht aus einem völlig freien Verkehr hervorgingen, und sich daher bei Verwerthungen abzulösender Deputate nicht zum Grunde legen. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als nach §. 98. des Abl.-Ges. durch Erkundigung bei Sachverständigen die durchschnittlich stattgefundenen Ortsholzpreise des freien Verkehrs, um welche jeder Holzbedürftige sich das Holz habe verschaffen können, auszumitteln.

10) Zu §. 230. — In Bezug auf das Verfahren bei Ablösungen, wenn der Verpflichtete dem Auslande angehört, sind zur Zeit rücksichtlich der Frohn- und Dienstablösungen, wenigstens mit der Herzogl. Sächs. Altenburgischen Regierung, sowie mit den Fürstl. Regierungen jüngerer Linie Reuß, diesseits besondere Conventionen abgeschlossen worden. S. die durch die Verordnungen des M. d. Innern vom 4. Febr. 1840 (G. u. Vbl. v. 1840. S. 9.) und vom 7. Mai 1845 (G. u. Vbl. v. 1845. S. 72.) bekannt gemachten bezüglichen Ministerialerklärungen v. 15. Jan. 1840 u. vom 22. Apr. 1845.

119.

Zur Verordnung, die an zu Leipzig Studirende verliehenen Stipendien betr., v. 24. März 1832.

(Seite 335. des Hw.)

*) Nach einer V. des CM. an die Kreisd. zu Bautzen v. 10. Jan. 1849 ist der V. vom 24. März 1832 künftig auch in der Oberlausitz nachzugehen, woselbst die Anzeigen der Collatoren dortiger Stipendien zeither, zufolge der aus dem Gesammtmin. und beziehendlich von den in Evang. beauftragten Staatsministern an die vormal. Ober-Amts-Reg. ergangenen Verordnungen v. 22. Sept. 1832 u. 18. Sept. 1833, an die genannte Provinzial-Regierungsbehörde, später an die Kreisdirection zu Bautzen zu erstatten, und von dieser in einer alphabetisch geordneten Zusammenstellung zum CM. einzureichen waren. Es sind daher die Collatoren durch die Kreisdirection angewiesen worden, die in gedachter V. vorgeschriebenen Anzeigen fernerhin an das M. unmittelbar zu erstatten. — Vergl. überdieß noch das Regul. v. 26. März 1842 (im S.-V. II. Abth. No. 117. 1. B.) §. 5.

120.

Zur Verordnung, baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr., vom 18. Mai 1832.

(Seite 336. des Hw.)

*) S. jetzt die V. vom 11. März 1841, durch welche die V. v. 18. Mai 1832 aufgehoben worden ist.

121.

Zur Bekanntmachung, die Portobefreiung in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 30. Juni 1832.

(Seite 336. des Hw.)

*) Vgl. hierzu die V. über die Portofreiheit der Official-Correspondenz v. 28. Juli 1842.

122.

Zur Verordnung, die Grabegesellschaften betr., v. 29. Aug. 1832.

(Seite 338. des Hw.)

*) Diese V. ist durch die V. vom 8. Juni 1849 aufgehoben worden.

123.

Zur Verordnung, die Verkümmerung der Sittenzeugnisse der Studirenden zu Leipzig bei dem Abgange derselben von der Universität betr., v. 29. August 1832.

(Seite 340. des Hw.)

*) Vergl. hierzu noch §. 20. des revid. Disciplinargesetzes für die Studirenden auf der Universität zu Leipz. v. 1. Juni 1835 (im S.-V. II. Abth. unter No. 154.) und die in der Anmerk. zu diesem §. mitgeth. V. des CM. vom 29. Febr. 1848.

124.

Zu den mittels der Verordnung vom 10. November 1832 (Seite 340. des Hw.) **publicirten Erläuterungen zum Regulative vom 29. November 1830 für Errichtung der Communalgarden.**

(Seite 341. des Hw.)

*) S. die Gesetze vom 25. Juni 1840 u. vom 14. Mai 1851, ingl. das revid. Regulativ für die Communalgarden v. 14. Mai 1851 (G. u. Vbl. v. 1851. S. 181.) §. 3. nebst der V. vom 10. Aug. 1851 in der Anmerk. zu §. 3. d. des Ges. vom 25. Juni 1840.

125.

Zur Verordnung, die Publication der in Bezug auf die Maaßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde unterm 5. Juli 1832 gefaßten Bundesbeschlüsse betr., v. 24. November 1832.

(Seite 341. des Hw.)

*) In Gemäßheit des Bundesbeschlusses v. 2. Apr. 1848 wegen Aufhebung der seit dem J. 1819 erlassenen Ausnahmegesetze, ist diese Verordnung durch Allerhöchste V. v. 15. Apr. 1848 (G. u. Vbl. v. 1848. S. 49.) ausdrücklich wieder aufgehoben worden.

126.

Bekanntmachung über die Erfordernisse der Aufnahme als Zögling in eine der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, das dabei statt findende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen f. w. d. anh. betr., vom 7. Dec. 1832 [1].

Das Königlich Sächsische Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterricht findet für nöthig, über die Erforder-

1) Diese in die Gesetz-Sammlung nicht aufgenommene Bekannt-

nisse der Aufnahme in eine der beiden zu Meißen und Grimma bestehenden Landesschulen das dabei statt findende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen s. w. d. anh. Folgendes bekannt zu machen.

§. 1. (Allgemeine Bestimmung der Aufnahmefähigkeit.) Die gedachten beiden Schulen sollen, in Gemäßheit ihrer Stiftung und der hiernach ihnen gegebenen, durch von Zeit zu Zeit erlassene Allerhöchste Anordnungen genau geregelten Verfassung nicht nur Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalten sein, und zwar zu dem bestimmten Zwecke, daß in denselben eine festgesetzte Anzahl fähiger Knaben und Jünglinge evangelischer Confession aus den Königlich Sächsischen Landen innerhalb eines gewissen Zeitraumes (§. 33.) zu den academischen Studien, wie überhaupt für das höhere wissenschaftliche Leben, tüchtig vorbereitet, zu einer sittlich ernsten und religiösen Denk- und Sinnesart gebildet, durch dieses Alles aber zu dereinstiger würdiger und segensvoller Verwaltung öffentlicher Aemter, die das Vaterland ihnen anvertrauen wird, oder zu einem andern, wissenschaftliche Ausbildung erfordernden Berufe, geschickt gemacht werden.

Es können daher in diese Anstalten nur solche Knaben und Jünglinge aufgenommen oder darin beibehalten werden, an welchen entschiedene Fähigkeiten und Neigung zu den höheren Wissenschaften und das fortwährende ernste Bestreben, den bei ihrer Aufnahme in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht erregten Erwartungen zu entsprechen, wahrzunehmen ist.

§. 2. (Haupteintheilung der Schüler in beiden Anstalten.) Die Schüler der Landesschulen sind entweder

A. Alumnen, welche in der Schule wohnen und beköstigt werden,
oder
B. Extraneer, welche außerhalb der Schule wohnen und nur an dem Unterrichte darin Theil nehmen.

§. 3. (Stellen der Alumnen.) Jede Schule enthält 120 Stellen für Alumnen, welche, je nachdem deren Inhaber einen jährlichen Beitrag zu ihrer Beköstigung zu zahlen haben oder nicht, in Kost- und Freistellen eingetheilt werden.

I. Der Freistellen

sind in Meißen 100, in Grimma 104. Sie sind nach Verschiedenheit des Collaturrechts

1) königliche,
2) städtische, oder
3) adeliche Geschlechtsstellen [2]).

II. Koststellen

sind in Meißen 20 und in Grimma 16. Für jede derselben sind jährlich 40 Thaler Convent.-Geld als ein Beitrag zur Beköstigung des Inhabers zu bezahlen.

§. 4. (Königliche Freistellen.) Königliche Freistellen bestehen jetzt:

A. in Meißen 34 [3]), nämlich:
11 sogenannte Priesterstellen, welche vorzugsweise an Söhne evangelischer Geistlichen, eine insbesondere an Söhne von evangelischen Geistlichen wendischer Nation, vergeben werden,
7 sogenannte Gnadenstellen,
12 Stellen Trützschlerschen Tisches,
und
4 Famulaturstellen.
uts.

B. in Grimma 28, nämlich:
6 Priesterstellen,
16 Gnadenstellen,
1 Siebersche Geschlechts-Stelle,
5 Famulaturstellen.
uts.

Diese Stellen werden, wie auch alle Koststellen, von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vergeben.

§. 5. (Städtische Freistellen.) Städtische Freistellen, deren Verleihung den nachgenannten Städten der Königlich Sächsischen Erblande zusteht,

A. in Meißen 45, nämlich:

1	Stelle für Altenberg,	1	Stelle für Neustadt bei Stolpen,
3	Stellen für Annaberg,		
6	„ „ Dresden,	1	„ „ Nossen,
7	„ „ Freiberg,	1	„ „ Penig,
1	Stelle für die Bergknappschaft daselbst,	3	„ „ Pirna,
		1	„ „ Roßwein,
1	„ „ Berggießhübel,	1	„ „ Schandau,
1	„ „ Glashütte,	1	„ „ Schlettau,
1	„ „ Gottleube,	1	„ „ Sebnitz,
2	„ „ Großenhayn,	1	„ „ Siebenlehn,
1	„ „ Grünhayn,	1	„ „ Stolpen,
1	„ „ Hohnstein,	1	„ „ Stadt Wehlen, und
1	„ „ Königstein,		
1	„ „ Lommatzsch,	1	„ „ Zwönitz.
4	„ „ Meißen,		

B. in Grimma 73, nämlich:

1	Stelle für Adorf,	3	Stellen für Döbeln,
2	„ „ Annaberg,	1	„ „ Ehrenfriedersdorf,
1	„ „ Bischoffswerda,		
1	„ „ Borna,	2	„ „ Grimma,
1	„ „ Buchholz,	1	„ „ Geithayn,
5	„ „ Chemnitz,	1	„ „ Geyer,
1	„ „ Colditz,	2	„ „ Großenhayn,
1	„ „ Dippoldiswalda,	1	„ „ Johann-Georgenstadt,

machung ist i. J. 1833 gedruckt erschienen in der Hofbuchdruckerei von Meinhold und Söhnen in Dresden.

2) S. über die Stiftung dieser Freistellen Ackermann, systematische Zusammenstellung der im K. S. bestehenden frommen und milden Stiftungen ꝛc. (Lpz. 1851) S. 317 fg.

3) Jetzt 39, indem von Michaelis 1843 an 5 neue Freistellen Trützschlerschen Tisches durch Uebertragung des Kostgeldes von so viel ordentlichen Koststellen zu 40 Thlr. aus der betreffenden Stiftung vom Cultusministerio bis auf Weiteres begründet worden sind. S. Ackermann loc. cit. Seite 322.

7 Stellen für	Leipzig,	2 Stellen für	Radeberg,
1 = =	Leisnig,	2 = =	Rochlitz,
3 = =	Marienberg,	1 = =	Schellenberg,
2 = =	Mittweida,	2 = =	Schneeberg,
1 = =	Mügeln,	1 = =	Schöneck,
1 = =	Markt-Neukirchen,	1 = =	Schwarzenberg,
		2 = =	Stollberg,
1 = =	Naunhof,	1 = =	Werdau,
2 = =	Oederan,	1 = =	Wolkenstein,
2 = =	Oelsnitz,	2 = =	Wurzen,
4 = =	Oschatz,	2 = =	Zschopau,
3 = =	Pegau,	3 = =	Zwickau.
2 = =	Plauen,		

§. 6. (Adelige Geschlechtsstellen.) Der adeligen Geschlechtsstellen sind:

A. in Meißen 21, wovon
1 von der Familie von Carlowitz,
1 von der Familie von Friesen,
1 von der gräflich Loßischen Familie,
2 von der Familie von Miltitz,
2 von der Familie von Pflugk,
6 von der Familie von Schleinitz,
6 von der Familie von Schönberg,
1 von dem Besitzer des Ritterguts Oberpolenz und
1 von dem Besitzer des Ritterguts Dittersbach
vergeben werden.

B. in Grimma 3, von denen 2 der Besitzer des Rittergutes Dittersbach, die dritte die Ritterschaft des Collegiatstifts Wurzen zu besetzen hat.

§. 7. (Umstände, welche bei der Verleihung berücksichtigt werden.) Bei Verleihung aller Stellen Königlicher Collatur wird dem Fähigern und Unterrichteteren vor dem weniger Begabten und Vorgebildeten der Vorzug gegeben.

Städtische Stellen sind vorhin ergangenen Vorschriften zufolge den Kindern der Mitglieder der betreffenden Stadtgemeinde und nur, wenn sich in dieser keine geeigneten Subjecte vorfinden, an auswärtige Knaben zu verleihen [4]).

Zu Famulaturstellen werden diejenigen ärmern Inhaber von Koststellen, welche zu den Famulatur-Geschäften vorzüglich geeignet sind, auf den Vorschlag des Lehrercollegii ausgewählt.

§. 8. (Zahl und Stellung der Extraneer.) Die Extraneer müssen in der Regel bei einem der ordentlichen Lehrer wohnen und verpflegt werden. Zur Annahme eines jeden ist die besondere Genehmigung des Ministerii auszuwirken, welche jedoch keinem Lehrer zu mehr als höchstens sechs Schülern ertheilt werden wird. Was diese Schüler für Wohnung, Kost und sonstige Verpflegung, so wie für Nach- und Beihülfe durch Privatunterricht dem Lehrer, dem sie übergeben worden sind, zu bezahlen haben, ist lediglich dem mit diesem zu treffenden Privatabkommen anheim gegeben.

§. 9. (Zulässigkeit sogenannter Stadtextraneer.) Ausnahmsweise wird Knaben, welche bei ihren Aeltern, Verwandten oder Vormündern, in den Städten Meißen und Grimma wohnen und verpflegt werden, unter der Benennung von Stadtextraneern die Theilnahme an dem Unterricht der dasigen Landesschulen von dem Ministerio verstattet werden. Dieselben sind jedoch unter die specielle Aufsicht eines der ordentlichen Lehrer zu stellen und haben gegen eine jährliche Vergütung (excl. des gewöhnlichen Schulgeldes, §. 26.) an den Privatlectionen und Uebungen, welche dieser mit den bei ihm wohnenden Extraneern hält, Antheil zu nehmen.

Diese Stadtextraneer werden aber in die §. 8. angegebene Zahl, welche jedem ordentlichen Lehrer zu halten nachgelassen ist, nicht mit eingerechnet, und können auch unter die specielle Aufsicht solcher ordentlichen Lehrer gestellt werden, welche keine Extraneer in der Kost haben. Alle Extraneer haben mit den Alumnen gleichen Antheil an dem nach dem Lehrplane Statt findenden öffentlichen Unterrichte, stehen dagegen aber auch in Hinsicht der Schuldisciplin den letztern im Wesentlichen gleich, und müssen sich allen zur Förderung des Zwecks der Anstalt (§. 1.) getroffenen oder noch zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unterwerfen.

§. 10. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme in eine der beiden Landesschulen kann nur unter folgenden Bedingungen Statt finden. Der Aufzunehmende (Alumnus oder Extraneer) muß

1) das 13. Lebensjahr zurückgelegt, das 15. aber in der Regel noch nicht überschritten haben,

2) einer festen Gesundheit sich erfreuen und mit keinem, das Studiren und die Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Verhältnisse und Einrichtungen der Schule auflegen, erschwerenden, oder dem künftigen Berufe hinderlichen Leibesgebrechen oder Mängeln behaftet sein. Bei den Extraneern wird jedoch weniger streng auf die Erfüllung der Bedingungen wegen des Alters und einer festen Gesundheit gesehen, da sie nicht der Schulordnung in ihrer ganzen Strenge unterworfen sind und auf ihre vielleicht minder feste Gesundheit die nöthige Rücksicht leichter genommen werden kann.

---

4) Syn.-Decr. v. 1624,1673 §. 52., Kirchenrathsrescript vom 28. Nov. 1817 und Minist.-V. vom 31. Jan. 1834 (S. 352. des Hw.). — Die Verleihung dieser Freistellen hat in der Regel auf die Dauer der ganzen Schulzeit (§. 33.) zu erfolgen. Es ist daher die Verleihung einer Freistelle auf gewisse Jahre vom CM. für unstatthaft erachtet worden in einer V. an den Stadtrath zu Zwönitz vom 22. Sept. 1846, indem das CM. genanntem Stadtrathe auf eine demgemäße Präsentation zu erkennen gegeben hat, daß der Austritt des Präsentirten vor Ablauf des sexennii nicht verlangt werden könne.

Uebrigens sind in obiger Bestimmung unter „Mitgliedern der betreffenden Stadtgemeinde" zwar jedenfalls zunächst nur solche Mitglieder zu verstehen, welche in der betreffenden Stadt zugleich wohnhaft sind, und ihren wesentlichen Aufenthalt daselbst haben. Indeß hat die gedachte Vorschrift nach dem Wortlaute derselben, und da zwischen einheimischen und auswärtigen oder solchen Mitgliedern der Stadtgemeinde (Forensern), welche im Stadtbezirke blos Grundstücke besitzen und demzufolge das Bürgerrecht erlangt haben, ohne in letzterem selbst wohnhaft zu sein (§. 11. u. 43. der Allgem. St.-O. vom 2. Febr. 1832), nicht unterschieden wird, auch auf letztere jedesmal in dem Falle Anwendung zu leiden, wenn kein einheimischer Knabe für die Stelle vorhanden ist, dergestalt, daß also solchenfalls auch Kindern bloßer Forenser vor auswärtigen Knaben, deren Aeltern weder Bürger noch Einwohner der Stadt sind, ebenfalls der Vorzug gebührt. — V. des CM. an den Stadtrath zu Zwickau vom 7. Febr. 1848.

Er muß

3. das Lob einer guten Gemüthsart und eines sittsamen, bescheidenen und folgsamen Betragens, und

4. die weiter unten (§. 12.) näher zu bezeichnenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Anlagen besitzen.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme die in jeder dieser Hinsichten erforderlichen Bescheinigungen, namentlich also

a) ein Geburts- und Taufschein,

b) ein Gesundheitsattest nebst einem Impfscheine,

c) ein von der Anstalt oder von den Privatlehrern, wo oder durch welche der betreffende Knabe oder Jüngling seine bisherige Erziehung und Bildung erhielt, ausgestelltes, ausführliches und ganz bestimmt ausgedrücktes Zeugniß über seine

aa) Anlagen und Fähigkeiten,

bb) Kenntnisse und Fortschritte in den einzelnen Gegenständen des ihm bisher ertheilten Unterrichts (vergl. §. 12.),

cc) Sitten und Gemüthsart,

endlich, wenn wegen Mangels an ausreichenden Unterstützungsmitteln besondere Begünstigungen nachgesucht worden,

d) ein Attest der Bedürftigkeit oder der wirklichen Armuth beizufügen.

§. 11. (Nähere Bestimmung, das Receptionsalter betreffend.) Jünglinge, welche das 15. Lebensjahr schon vollendet haben, können zwar auch noch als Alumnen aufgenommen werden, jedoch nur dann, wenn sich bei der Prüfung ein solches Maaß von Kenntnissen und ausgebildeter Kraft bei ihnen vorfindet, daß ihnen wenigstens in Tertia ihr Platz angewiesen werden kann.

§. 12. (Wissenschaftliche Anforderungen an Recipienden.) Zur Receptionsfähigkeit wird, sowohl bei Alumnen als bei Extraneern, gefordert:

1. in der Kalligraphie, eine reine, deutliche, möglichst feste Handschrift, und zwar sowohl in der deutschen, als in der lateinischen Schrift;

2. in der deutschen Sprache, so viel Bekanntschaft mit den Regeln der Orthographie, der Grammatik und des Styls, daß der Geprüfte im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne große Verstöße gegen jene Regeln, deutlich und geordnet auszudrücken;

3. im Lateinischen, Kenntniß der grammatischen Formen und Hauptregeln, so weit als sie z. B. in Zumpts oder in Ramshorns kleiner Schul- oder in einer ähnlichen bekannten Grammatik enthalten sind (mit Ausschluß der Syntaxis ornata), die Fertigkeit ein darauf berechnetes Pensum aus dem Deutschen ins Lateinische schriftlich, so wie eine leichte Stelle aus dem Lateinischen z. B. aus dem Eutropius, Cornelius u. s. w. ins Deutsche mündlich, ohne grobe Fehler und auffallende Sinnentstellung, zu übersetzen; ein ausreichender Vorrath von dem Gedächtnisse eingeprägter Wörter und Redensarten, und Kenntniß der ersten prosodischen und metrischen Regeln, namentlich des Baues der Hexameter und Pentameter;

4. im Griechischen, richtiges und geläufiges Lesen, fertiges Decliniren und Conjugiren bis mit Einschluß der verba pura und der verba in μι, und ein Anfang im Uebersetzen leichter Sätze aus dem Griechischen ins Deutsche;

5. in der Geschichte, die Kenntniß der Namen der wichtigsten Völkerschaften und ihrer berühmtesten Männer, so wie der Hauptperioden und der darin eingeschlossenen wichtigsten Begebenheiten in chronologischer Ordnung;

6. in der Geographie, eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer mathematischen, physischen und politischen Eintheilung, und eine etwas genauere in Betreff Deutschlands und der Königlich Sächsischen Lande;

7. in andern gemeinnützigen Realien, wie in der Naturgeschichte und Naturlehre rc. so viel, als in jeder guten Volksschule, nach den bekannten Lehr- und Lesebüchern von Nicolai, Rieß, Wilmsen, Hempel u. a. gelehrt und gelernt wird;

8. in der Arithmetik, Fertigkeit und Sicherheit in den gewöhnlichen Elementen und deren praktischer Anwendung bis zur einfachen Regel de Tri mit ganzen und gebrochenen Zahlen;

9. in der Geometrie, Bekanntschaft mit der sogenannten Formen- oder geometrischen Anschauungslehre, so weit diese in guten Bürgerschulen (z. B. nach Denzel, Hoffmann, Graßmann, Diesterweg u. a.) gelehrt und geübt wird;

10. in der Religion, Bekanntschaft mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, so weit man sie von allen wohl unterrichteten Confirmanden fordert, verbunden mit wörtlichem Auswendigwissen der zugehörigen biblischen Beweissprüche und der Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus, so wie mit der ebenfalls jedem Confirmanden nöthigen Kenntniß der biblischen Historie und der christlichen Religionsgeschichte [5]);

11. in musikalischer Hinsicht so viel Bildung der Stimme und Uebung im Notentreffen, daß der Aufgenommene dem öffentlichen Unterrichte, der dießfalls ertheilt wird, mit Erfolg beiwohnen könne.

Zu diesen Erfordernissen muß

12. noch gesetzt werden, daß der Recipiend gute natürliche Anlagen und Fähigkeiten, und diejenige Verstandesreife besitze, durch die er vermögend sei, das, was er sowohl aus dem öffentlichen Unterricht, als durch Selbstbeschäftigung lernen und sich aneignen soll, nicht blos mechanisch (mit dem Gedächtnisse), sondern selbstthätig mit Nachdenken aufzunehmen und zu verarbeiten.

Anmerkung. Aufgenommene Knaben, die noch nicht confirmirt sind, werden nach einer besondern Vorbe-

5) In einer durch das Kirchen- und Schulblatt (No. 51.) und die Leipz. Zeitung (No. 151.) erlassenen Bekanntm. v. 3. Juni 1852 hat das CM., in Folge mehrfach wahrzunehmen gewesener ungnügender Religionskenntniß Seiten der die Aufnahme Suchenden, auf die obige Vorschrift wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß jeder Recipiend, der namentlich die Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus und einen Vorrath biblischer Beweissprüche nicht vollständig und mit Sicherheit auswendig wisse, unnachsichtlich werde zurückgewiesen werden.

reitung durch den Lehrer, welcher den Religionsunterricht ertheilt (zu deren Vergütung ein freiwilliges Geschenk verabreicht wird), von dem Geistlichen, an dessen Beichtstuhl die Schüler gewiesen sind, zur Osterzeit confirmirt.

§. 13. (Allgemeine Bestimmung wegen der Anmeldung zur Aufnahme und des Erfolgs derselben.) Aeltern und Vormünder, welche für einen mit den nach §. 12. erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ihrer Ueberzeugung nach ausgerüsteten Knaben oder Jüngling um die Aufnahme auf eine Alumnenstelle Königlicher Collatur nachsuchen wollen, haben hierbei die sogleich (in §. 14.) zu ertheilenden nähern Vorschriften zu befolgen, worauf der Angemeldete nach Befinden zu der an einem der hierzu festgesetzten Termine Statt findenden Prüfung (§. 18.) gezogen und sodann, wenn er receptionsfähig befunden worden ist, wirklich aufgenommen werden wird (§. 20.).

§. 14. (Besondere Bestimmungen a. wegen des Ansuchens um Stellen Königlicher Collatur.) Die zeither gebräuchlich gewesene Einrichtung, schon frühzeitig Expectanzen auf Königliche Frei- und Koststellen zu ertheilen, ist aufgehoben worden. Es kann daher um keine Stelle, welche von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts vergeben wird, eher nachgesucht werden, als bis der Knabe, welcher der Anstalt übergeben werden soll, das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hat. Denjenigen, welchen früher eine Expectanz zu Theil geworden ist, bleiben die dadurch erlangten Ansprüche vorbehalten; sie haben jedoch nach Erfüllung des zwölften Lebensjahres ihre Gesuche unter Beifügung der oben (§. 10. sub 4.) angegebenen Zeugnisse, unmittelbar bei dem unterzeichneten Ministerio zu erneuern, welches zu seiner Zeit das wegen der Prüfung ꝛc. Erforderliche verfügt (§. 17.).

Man erwartet, daß die erforderlichen Zeugnisse, besonders das §. 10. unter 4. litt. c., ganz der Wahrheit getreu werden ausgestellt werden, und hat diejenigen, welche Knaben auf die beiden Landesschulen bringen wollen, vor Beilegung erschlichener, unwahrer Bescheinigungen um so ernstlicher zu verwarnen, als sie allein die Unannehmlichkeit trifft, wenn bei der Prüfung oder nach erfolgter Aufnahme in wissenschaftlicher, sittlicher oder sonstiger Hinsicht das Gegentheil von den in dem Atteste enthaltenen Zusicherungen sich ergiebt und deßhalb die Abweisung oder Wiederentlassung des Zöglings verfügt wird.

§. 15. (b. über die Verleihung städtischer oder adeliger Freistellen.) Diejenigen, welche um eine städtische oder adelige Freistelle sich bewerben wollen, haben ihr Gesuch an die betreffende Collaturbehörde (§. 5. und 6.), welcher von jeder erfolgenden Erledigung einer von ihr zu verleihenden Stelle baldmöglichst durch die Schulinspection Nachricht gegeben werden wird, zu richten und demselben die erforderlichen Zeugnisse (§. 10. sub 4. vergleiche §. 14. am Ende) beizufügen. Der conferirenden Behörde liegt vermöge bisheriger gesetzlicher Vorschrift dagegen ob, die fraglichen Subjecte dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit Ueberreichung der ebengedachten Zeugnisse, und unter Beifügung des von der Schulinspection über die erfolgte Erledigung erhaltenen Schreibens bei Verlust des Collaturrechtes für den betreffenden Fall binnen zwei Monaten nach erhaltener Benachrichtigung, zu präsentiren. Das Ministerium wird dann das weiter Nöthige veranstalten.

Ob die zur Verleihung von Knabenstellen berechtigten Behörden und Personen das ihnen zustehende Collaturrecht in Fällen, wenn sie unter gleich berechtigten oder unter solchen, welche keinen Anspruch auf die betreffende Stelle haben, zu wählen haben, in der Art ausüben mögen, daß sie, um dem Fähigern und Unterrichtetern den Vorzug zu geben, bei vorwaltendem Zweifel über die Qualification der Nachsuchenden 2 bis 3 Subjecte zu Einer Stelle präsentiren, damit solche von dem Schulcollegio geprüft und der Vorzüglichere von ihnen aufgenommen werde, bleibt deren Entschließung überlassen.

§. 16. (c. wegen des Ansuchens um Extraneerstellen.) Gesuche um Extraneerstellen haben die betreffenden Aeltern oder Vormünder zuvörderst bei demjenigen Lehrer, dem sie dießfalls ihr Vertrauen zuwenden wollen, anzubringen.

Ist mit Letzterem die wegen des Kostgeldes ꝛc. zu treffende Uebereinkunft zu Stande gekommen (§. 8.), so ist wegen Gewährung des Gesuchs und der Zulassung zur Prüfung (§. 17.) Bericht zum Ministerio des Cultus, unter Einreichung der nach §. 10. unter 4. litt. a. bis c. von jedem Bewerber beizubringenden Zeugnisse zu erstatten, hierzu aber eine solche Zeit zu wählen, daß der Präsentirte an einem der zur Prüfung und Reception gesetzten allgemeinen Termine (§. 18. und §. 20.) erscheinen, und mit den übrigen vorgeladenen Competenten resp. zugleich geprüft und aufgenommen werden könne.

§. 17. (Zur Prüfung auszuwählende Competenten.) Aus denjenigen, welche sich (nach §. 14.) angemeldet haben, werden zu den erledigten Königlichen Stellen diejenigen Individuen, welche die vorzüglichsten und zuverlässigsten Zeugnisse beigebracht haben, und zwar gewöhnlich doppelt so viel, als Stellen zu besetzen sind, von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgewählt, und zugleich mit den auf andere Stellen präsentirten Bewerbern, ingleichen mit den zu Extraneerstellen empfohlenen Subjecten dem Schulcollegio zur Prüfung überwiesen.

§. 18. (Haupttermine zur Prüfung.) Die Prüfung findet jährlich in zwei Hauptterminen, nämlich in den beiden Wochen vor dem Frühlings- und Herbstexamen, statt. Die von dem Ministerio des Cultus dazu ausgewählten Competenten werden dazu in der vom erstern vorgeschriebenen Reihenfolge durch die Schulinspection vorgeladen.

(Nebentermine.) Jedoch sollen diejenigen, welche durch eine plötzlich eingetretene Krankheit oder durch andere unabwendbare Umstände (worüber glaubwürdige Atteste beigebracht werden müssen) zu einem der Hauptprüfungstermine sich einzustellen verhindert wurden, zu einer Nachprüfung an einem von dem Rector anzuberaumenden Tage

zugelassen werden. Aeltern und Vormünder werden aber von diesen nachgelassenen außerordentlichen Prüfungen nicht ohne die dringendste Noth Gebrauch machen, um die Störung des nach dem Austritt der zu Ostern oder Michaelis entlassenen Zöglinge begonnenen neuen Lehrcursus und die Nachtheile, welche die außer der Zeit eintretenden neuen Schüler durch den Verlust einzelner, nicht gut nachzuholenden Theile des Unterrichts treffen müssen, zu vermeiden.

Wer von einer zur Auswahl unter mehreren veranstalteten Prüfung zurückbleibt, verliert für dießmal die Anwartschaft auf die Stelle, wenn ein anderer Bewerber bei dieser Prüfung tüchtig befunden worden ist.

(Extraprüfungen.) Sonstige Extraprüfungen werden nur gestattet, wenn eine Alumnenstelle außer der Zeit zur Erledigung kommt und ohne Anstand wieder besetzt werden muß, auch insofern es eine Stelle Königlicher Collatur ist, bereits geprüfte receptionsfähige Subjecte nicht vorhanden sind.

(Gegenwart der Aeltern ꝛc. bei der Prüfung.) Aeltern oder sonstige Angehörige der Examinanden können der Prüfung, nicht aber zugleich der wegen des Ausfalls der letztern und der darauf zu fassenden Entschließung von dem Lehrercollegio anzustellenden Berathung beiwohnen.

§. 19. (Berichtserstattung wegen des Erfolgs der Prüfung.) Ist für eine Königliche Stelle nur ein Knabe zu prüfen gewesen, so wird er, wenn ihn die Lehrer tüchtig gefunden, sofort aufgenommen. Sind jedoch mehrere geprüft worden, aus denen nach dem Erfolg der Prüfung gewählt werden soll, so wird sogleich nach beendigter Prüfung und der darüber von den Lehrern gepflogenen Berathung von der Schulinspection über den Erfolg sothaner Prüfung, mit Einreichung der gefertigten schriftlichen Ausarbeitungen und der über den Befund in sämmtlichen Prüfungsfächern abgefaßten Censuren mit Bemerkung, auf welche Decurie jeder Geprüfte gehören würde, gutachtlicher Bericht zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstattet, worauf dieses über die sofortige Aufnahme derjenigen Subjecte, welche nach dem Ergebnisse der Prüfung für die würdigsten zu achten sind, so wie über die den Uebrigen für die Folgezeit zu gewährenden Hoffnungen (§. 21. 22.) oder resp. zuzuerkennende gänzliche Abweisung (§. 22.) Beschluß fassen und diesem gemäß die gedachte Inspection des Baldigsten bescheiden wird.

§. 20. (Benachrichtigung der Aeltern ꝛc. von dem Ausgange der Prüfung. — Receptionszeit.) Die Schulinspection macht sofort nach Eingang der Ministerial-Verordnung die Aeltern oder Vormünder mit der erfolgten Entscheidung (§. 19.) bekannt und ladet diejenigen Adspiranten, welchen das sofortige Einrücken in die vacanten Kost- oder Freistellen gewährt worden ist, unter Bezeichnung der Classe, die ihnen vorläufig angewiesen werden wird, zur wirklichen Aufnahme ein, welche der Eröffnung des neuen halbjährigen Lehrcusus vorangehen soll. Wer Eine Woche über den Tag, zu welchem er einberufen worden ist, ausbleibt, ohne erhebliche Gründe dafür anzuzeigen und zu bescheinigen, der wird der ihm bestimmten Stelle verlustig.

Bei dieser und der §. 19. gedachten, mit feierlicher Vorhaltung der Schulgesetze und mit Abnahme des darauf zu gebenden Handschlages verbundenen, Aufnahme werden die Neueintretenden zwar in die, wie schon bemerkt, ihnen zugedachte Stelle eingewiesen, jedoch mit Vorbehalt einer für den Fall, daß das Resultat der Receptionsprüfung durch die nachherige Erfahrung nicht völlig bestätigt worden sein sollte, wo nicht eher, doch bei dem nächstfolgenden halbjährigen Examen vorzunehmenden richtigern Location.

§. 21. (Bedingungen der Anwartschaft zur Aufnahme.) Knaben, welche in der Prüfung gut bestanden haben, jedoch im Mangel einer zureichenden Anzahl Stellen nicht aufgenommen werden konnten, sollen bei den zunächst vacant werdenden Koststellen, nach der durch die Censuren, welche sie bei der Prüfung erhielten, bestimmten Reihe berücksichtiget werden. Rücken sie erst nach einem halben Jahre, von der ersten Prüfung an gerechnet, oder noch später ein, so haben sie sich vor der Aufnahme einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Werden sie aber noch im Laufe des nächsten halben Jahres aufgenommen, so hängt es von den Aeltern und Vormündern ab, ob sie dieselben nochmals prüfen, oder ihnen nach dem Resultate der vorigen Prüfung ihren Platz anweisen lassen wollen.

§. 22. (Zulassung zu einer zweiten Prüfung. — Gänzliche Abweisung.) Diejenigen Competenten, welche bei der Prüfung noch nicht reif zur Aufnahme befunden wurden, können, wenn sie, unter Beifügung neuer Zeugnisse über ihre unterdeß gemachten Fortschritte ꝛc. (§. 10. No. 4. sub c.), bei dem unterzeichneten Ministerio darum nachsuchen, oder von einer andern Collaturbehörde präsentirt werden, zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Leisten sie aber auch bei dieser nicht genug, so werden sie, gleich denen, welche schon bei der ersten Prüfung sich als zu schwach und unfähig zeigten, für immer abgewiesen.

§. 23. (Aufrücken aus Kost- in Freistellen.) Damit die Inhaber der Koststellen den Erwartungen, welche sie bei der Prüfung und Aufnahme erregten, zu entsprechen fortwährend und eifrigst sich bemühen mögen, werden dieselben nach Maaßgabe ihres bewiesenen Fleißes und sittlichen Verhaltens, jedoch auch mit Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit, von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Freistellen befördert werden.

§. 24. (Receptions- und Discеßgebühren.) Die für die Prüfung und bei der Aufnahme zu entrichtenden Gebühren betragen

a) für einen Alumnus 12 Thlr.,

b) für einen Extraneer 20 Thlr.

Außerdem ist an Niemanden an Geschenken, oder unter welchem Namen es sei, etwas zu entrichten.

Subjecte, welche geprüft werden, aber nicht zur Reception gelangen, haben gar nichts zu bezahlen.

Jeder, der zu der gesetzlich bestimmten Zeit, oder noch vor derselben abgeht, oder auch von der Schule entfernt werden muß, hat

a) als Alumnus 12 Thlr.,

b) als Extraneer 20 Thlr.

zu entrichten.

Alle diese Gebühren werden an das Schul-Rentamt bezahlt.

§. 25. (Bei der Aufnahme mitzubringende Bücher, Effecten ꝛc.) Was jeder Schüler an Wäsche, Kleidungsstücken und andern Effecten, an Büchern und sonstigen literarischen Hülfsmitteln mitzubringen hat, das wird demselben bei der Vorladung zur Prüfung jedesmal bekannt gemacht.

§. 26. (Bestimmte jährliche Geldentrichtungen.) Statt des ehemaligen Angebindes, Classen- und Quartalgeldes, des Geldes für den französischen Unterricht, der Entschädigung für Verlags-Bemühungen, ingleichen als Beitrag zur Bibliothek, zur Unterhaltung und resp. Ergänzung und Vermehrung des mathematischen und physikalischen Apparats ꝛc. hat

jeder Alumnus 15 Thlr.,

jeder Extraneer 30 Thlr.

in vierteljährigen Terminen praenumerando zur Schulcasse zu bezahlen.

Die Inhaber der Famulaturstellen allein entrichten jeder nur 10 Thlr.

Außer diesen und den §. 8. 9. und 12. a. gedachten Leistungen der Extraneer ist kein Schüler an den Rector, einen der übrigen Lehrer, oder sonst Jemand an Geschenken oder unter einem andern Titel, es sei welcher es wolle, etwas zu entrichten schuldig.

Namentlich ist den obern Schülern streng verboten, von den ihnen zur speciellen Aufsicht untergebenen unteren Schülern Geschenke anzunehmen.

§. 27. (Unbestimmte Ausgaben.) Ueber etwaige Ausgaben für Privatunterricht, als in der englischen und italienischen Sprache, im Clavierspiel u. s. w., werden Aeltern oder Vormünder, die ihren Söhnen ꝛc. dergleichen Unterricht geben zu lassen gesonnen sind, entweder bei der Reception, oder später durch den Lehrer, welcher das Verlagsgeschäft übernommen hat (§. 28.), bestimmte Auskunft erhalten.

Wegen anderer, nicht bestimmt anzugebender, Ausgaben, wohin, neben dem für Kleidung und Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien ꝛc. erforderlichen Aufwand, auch das wöchentliche Taschengeld zu rechnen ist, wird den Aeltern ꝛc. die größte Einfachheit, die thunlichste Beschränkung und die gewissenhafte Beachtung der dießfalls von den resp. Verlegern getroffenen Maaßregeln oder ihnen ertheilten Winke und Rathschläge zur Pflicht gemacht.

§. 28. (Bestellung eines Verlegers. Obliegenheiten desselben.) Jeder Alumnus wird bei seiner Aufnahme von dem Rector der speciellen Fürsorge eines ordentlichen Lehrers auf nachbemerkte Weise überwiesen.

Dieser Lehrer hat

a) für die ihm zugewiesenen Schüler, da keiner derselben seine eigene Casse führen darf, über alle von ihm zu machenden Ausgaben die Rechnung zu führen und diese vierteljährlich, nebst Belegen, den Aeltern oder Vormündern zuzuschicken. Damit jedoch derselbe hierbei vor allem Verluste gesichert und nicht baaren Verlag zu machen genöthigt sei, müssen ihm die Aeltern vierteljährig praenumerando eine angemessene Summe als Vorschuß übergeben, und diese Geldvorschüsse regelmäßig abführen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen auf vorgängige Berichtserstattung an das Ministerium des Cultus und dessen Anordnung ihre Kinder ꝛc. ohne Weiteres werden zurückgeschickt werden.

Ferner soll diesem Lehrer, welcher wegen der nurgedachten Obliegenheit Verleger genannt wird,

b) in ein engeres und wahrhaft väterliches Verhältniß zu den ihm Empfohlenen sich setzen, durch Belehrungen und Ermunterungen auf Herz und Sinn, auf Sittlichkeit, Fleiß und Ordnungsliebe derselben unmittelbar zu wirken suchen, bei etwa eintretenden Krankheiten oder andern ungünstigen Ereignissen oder Zuständen rathend und helfend ihnen zur Seite stehen, und überall, wo der Zögling sich rathlos und verlassen fühlen würde, zwischen Aeltern und Sohn, wie zwischen Aeltern und Schule, vermittelnd und verständigend eintreten. Aeltern und Vormünder werden die Wohlthätigkeit dieses Verhältnisses gehörig zu würdigen wissen und in demselben die stärkste Aufforderung finden, den Verlegern ihrer Kinder ꝛc. volles Vertrauen zu schenken, durch welches allein die wahre Absicht der fraglichen Verbindung vollständig erreicht werden kann; namentlich werden sie es sich zur Pflicht und zur Regel machen, in keiner Angelegenheit, die für das äußere oder innere Leben ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen von Wichtigkeit ist (z. B. in Betreff außerordentlicher Reisen, nöthig befundener Curen, einer etwaigen Veränderung des Studien- oder des ganzen Lebensplanes, des vor der gewöhnlichen Zeit zu bewerkstelligenden Abganges von der Schule u. s. w.), mit ihren Söhnen ꝛc. etwas zu verabreden oder zu beschließen, ohne vorher mit dem Verleger darüber offen und freundlich verhandelt zu haben.

§. 29. (Die Wahl des Verlegers betreffend.) Obschon in der Regel bei der Bestellung eines Verlegers für einen neueintretenden Schüler die Reihenfolge der Lehrer stattfindet, so wird doch hierbei von dem Rector auf die Vorschläge der Aeltern, wenn sie vielleicht aus früherer Bekanntschaft oder aus einem andern triftigen Grunde ihren Sohn einem gewissen, von ihnen namentlich bezeichneten, Lehrer übergeben zu sehen wünschen, möglichst Rücksicht genommen werden.

(Unentgeltliche Besorgung der Verlegergeschäfte.) Uebrigens gehören die Geschäfte des Verlegers zu den allgemeinen Obliegenheiten aller Professoren mit Ausnahme des Rectors, und es findet daher eine Remuneration für dieselben nicht statt.

§. 30. (Verbot wegen heimlicher Geldzusendungen ꝛc.) Ohne Vorwissen des Verlegers den Schülern Geld zuzuschicken, unter welchem Namen dieß auch sei (z. B. als Geburtstagsgeschenk, Recreation zu den Feiertagen, Zuschuß zu dem festgesetzten Taschengelde, Reisegeld ꝛc.), oder ihnen Eß- und Trinkwaaren (wodurch nur der Lüsternheit und der Unmäßigkeit Vorschub gethan werden würde), heimlich zugehen zu lassen, ist den Aeltern, Vormündern, Anverwandten oder Freunden der Zöglinge auf das Strengste verboten. Nur für Weihnachten mag es gestattet sein, eine Ergötzlichkeit, oder statt deren ein angemessenes Geschenk an Geld, jedoch unter dießfallsiger Benachrichtigung des Verlegers, zu überschicken. — Sollte indeß letzterer dem Schüler, bei oder nach dessen Eintritt in die erste Classe, kleine Summen zu eigener Verwaltung und Berechnung, mit Genehmigung der Aeltern ꝛc. anzuvertrauen für gut befinden, so würde doch nach wie vor, auch bis zum Abgang des Zöglings von der Schule, das Geld an den Verleger einzusenden sein. — Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch hinlänglichen Vorschuß zu decken; keineswegs aber soll den Schülern selbst, die vielleicht bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden (z. B. dem der Entrichtung der Abgangsgebühren, der Bestreitung des Reisegeldes ꝛc. ꝛc.) etwa früher gemachte heimliche Schulden abzutragen versuchen wollen, Geld zugesendet werden.

Aeltern, welchen es gelingen sollte, diese zu ihrer eigenen Beruhigung und Sicherstellung ertheilten Vorschriften und getroffenen Veranstaltungen zu umgehen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie hierdurch Neigungen und Unordnungen bei ihren Söhnen ꝛc. wecken und nähren, welche letzteren in physischer und moralischer Hinsicht verderblich werden, ihnen selbst aber früher oder später großen Kummer bereiten können.

§. 31. (Das Verreisen betreffend.) Auf längere Zeit zu verreisen, wird in der Regel nur während der dreiwöchentlichen Sommerferien, welche jedesmal vom dritten Sonnabende im Monat Juli anfangen, gestattet. Daß aber diese Ferienzeit von allen Alumnen zu einer in die Heimath zu machenden oder irgend einer andern, von dem Rector und dem Verleger unbedenklich gefundenen Reise benutzt werde, machen verschiedene ökonomische Einrichtungen der Schule nothwendig. Die Aeltern ꝛc. haben das dem Verleger und Rector hierbei zu wissen Nöthige bei Zeiten unter Einsendung des erforderlichen Reisegeldes (sofern nicht ein persönliches Abholen stattfindet, oder die Bestreitung der Reisekosten nicht aus dem zuletzt geleisteten vierteljährigen Vorschusse geschehen kann) anzuzeigen, ferner darauf genaue Obsicht zu führen, daß ihre Söhne ꝛc. während ihrer Abwesenheit von der Schule der Anstalt, der sie angehören, durch ihr Betragen Ehre machen, insbesondere auch die ihnen aufgegebenen Ferienarbeiten mit möglichster Sorgfalt zu Stande bringen, und endlich zur gesetzten Zeit pünctlich in der Schule wieder eintreffen.

§. 32. (Censurertheilung.) Um die Aeltern und Vormünder immer in der ihnen nöthigen Kenntniß von dem Standpuncte, auf welchem ihre Söhne oder Pflegbefohlenen in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht stehen, zu erhalten, werden ihnen die Censuren, welche das Lehrercollegium letzteren nach jedem halbjährigen (um Ostern und Michaelis fallenden) Examen ertheilt, in der Maaße, wie aus dem dieser Bekanntmachung sub ⊙ angehängten Schema zu ersehen ist, mitgetheilt werden. — Für diese Censuren sind folgende fünf Abstufungen festgesetzt:

Ausgezeichnet,
Sehr gut,
Gut,
Mittelmäßig,
Schlecht,

nach welchen der Fleiß, die Fortschritte und die Sittlichkeit des Schülers beurtheilt werden.

In Beziehung auf die Censuren „Sehr gut" und „Ausgezeichnet" ist zu bemerken, daß jene das höchste Prädicat ist, welches bis zum Aufrücken nach Prima zuerkannt werden kann, dieses aber nur in Prima ertheilt wird.

Wer zweimal hintereinander die Censur „Schlecht" in sittlicher Hinsicht verdient, der kann nicht länger auf der Schule geduldet werden.

§. 33. (Dauer der Schulzeit.) Die Dauer der Schulzeit in beiden Anstalten ist, sowohl für die Alumnen, als für die Extraneer, auf sechs Jahre festgesetzt. Wer jedoch ein und ein halbes Jahr in Prima gesessen hat, kann auch vor Ablauf des Serennii abgehen, dafern er die Maturitätsprüfung so besteht, daß er wenigstens die zweite Censur verdient. Wer das Serennium ganz zurückgelegt hat und nicht wenigstens Ein Jahr lang Primaner gewesen ist, wird zum Maturitätsexamen nicht gelassen, und kann demnach ein Zeugniß der Reife nicht erhalten.

Wer nach zwei Jahren nicht aus der untersten Classe, oder nach anderthalb Jahren nicht aus einer der übrigen Classen in die nächst höhere versetzt werden kann, muß als untüchtig aus der Anstalt entfernt werden.

In besondern Fällen kann, mit Genehmigung des unterzeichneten Ministerii, einem Schüler von musterhafter Aufführung die Schulzeit über das Serennium hinaus, jedoch höchstens auf ein ganzes Jahr, mit Beibehaltung seiner Alumnenstelle, verlängert werden.

Dresden, am 7. December 1832.

⊙

Censur

des . . . aners N. N. aus
auf der Königlich Sächsischen Landesschule
{Meißen
{Grimma
nach dem {Oster- / Michaelis-} Examen
183

Fleiß	Fortschritte								Sittlichkeit.
	deutsch	lateinisch	griechisch	ebräisch	französisch	Mathematik u. Physik	Geographie	Geschichte	
	Bemerkung.								

— — —
den ten
183

— — —
Classenlehrer.

127.

Zum Regulativ, die auf der Universität zu Leipzig zu haltenden theologischen Candidaten-Prüfungen betr., v. 3. Jan. 1833.

(Seite 342. des Hw.)

1) Zu §. 3. — Der Vorsitz in der Prüfungscommission, welche aus academischen Professoren der Theologie besteht, ist gegenwärtig dem Kreisdirector zu Leipzig übertragen. Die bei den Prüfungen vorfallenden Ausfertigungen, als Vorladungen, Censuren 2c., sind von dem Vorsitzenden allein zu vollziehen, die von der Prüfungscommission zu erstattenden Berichte aber von sämmtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen. Die Commission hat bei ihren Erlassen eines besondern mit dem Königl. Wappen und der Umschrift: „Königl. Sächs. Prüfungs-Commission für Theologen in Leipzig" versehenen Siegels sich zu bedienen. — V. des CM. v. 3. u. 26. Jan. 1833.

2) Zu §. 4. — Durch V. des CM. an die Prüfungs-Commission vom 2. Nov. 1839, durch welche das Regulativ in einigen Puncten näher erläutert und theilweise modificirt worden ist, wurde der Commission hierzu Folgendes eröffnet.

„Obwohl es unerläßlich ist, daß die Examinatoren jedesmal vorher darüber Abrede nehmen, über welche Materien ein jeder derselben examiniren will, so ist doch ein **allzustrenges** Abschließen der verschiedenen Theile der Theologie unter sich nach den Personen der Examinatoren nicht rathsam, vielmehr zuweilen ein Wechsel in der Vertheilung derselben vorzunehmen, und insbesondere zu vermeiden, daß nicht die an der Prüfungscommission theilnehmenden Professoren jedesmal diejenigen Fächer, über welche sie academische Vorlesungen zu halten pflegen, zum Gegenstand ihrer Fragen machen."

Auf dießfallsige Vorstellung der Commission wurde derselben eröffnet, daß die Absicht nicht gewesen sei, der Commission vorzuschreiben, daß jedes Mitglied derselben nach einem zu bestimmenden Turnus in allen Fächern der theologischen Wissenschaft nach und nach zu examiniren habe, vielmehr habe man nur empfohlen, daß künftig die Examinatoren, wenn sie auch vorher darüber sich verabredet hätten, über welche Materie ein jeder von ihnen examiniren wolle, sich doch nicht so streng auf einen bestimmten Theil der Theologie beschränken, und insbesondere nicht jedesmal diejenigen Fächer, über welche sie academische Vorlesungen hielten, zum Gegenstand ihrer Fragen machen möchten. Hierbei habe es auch um so mehr zu bewenden, als ein Examinator theils durch die Antworten des zu Examinirenden selbst, theils auch dann, wenn ein anderer Examinator ausfalle, Veranlassung erhalte, Fragen aus andern Theilen der Theologie, als er eigentlich übernommen, an die zu Prüfenden zu richten, wie dieß auch bei den Prüfungen des evang. Landesconsistorii Statt finde, ohne daß zur Zeit ein Bedenken bemerkbar geworden sei. — V. v. 13. Juni 1840.

3) Zu §. 5. unter 1. nach den Worten: „alle diejenigen Inländer" 2c. — Vergl. unten Anmerk. 15. — Nach einer V. des CM. vom 5. Apr. 1838 an die theol. Fac. zu Leipz. können zwar auch Ausländer, die daselbst studirt haben, zu den Prüfungen der Commission zugelassen werden, es sind dieselben jedoch von der Commission vorher jedesmal ausdrücklich zu bescheiden, daß sie durch die Prüfung einen Anspruch auf Zulassung zu der bei dem Landesconf. zu haltenden Wahlfähigkeitsprüfung zu Stellen Königl. Patronats nicht erlangen, und solchemnach die wegen der Inländer §. 36. des Regul. deßhalb getroffene Bestimmung auf sie keine Anwendung leide. Diese Bedeutung ist auf die Censur zu schreiben.

4) Zu §. 9. — Die Worte „vor Ostern oder Michaelis" sind wörtlich von dem Oster- und Michaelistage zu verstehen, indem das Ministerium die in dieser Maaße bestimmte 8wöchige Frist für ausreichend erachtet. — V. an die theolog. Prüfungs-Commission vom 11. Aug. 1834.

5) Zu §. 14. — Durch V. an die Prüf.-Comm. v. 10. Aug. 1845 ist genehmigt worden, daß die Commission ohne vorherige Anfrage dann, wenn nur ein Candidat über die gerade Anzahl vorhanden ist, sieben zugleich prüfe.

6) Zu §. 16. — Durch die oben unter 2. gedachte V. v. 2. Nov. 1839 ist zu den im §. erwähnten Kenntnissen und Fertigkeiten als dritter Zweck der Prüfungen noch dieser hinzugefügt worden: die Urtheilskraft und die durch Nachdenken gebildeten Ansichten über theologische Gegenstände zu erforschen.

7) Zu §. 17. — Nach der V. v. 2. Nov. 1839 sollen als diejenigen Fächer, auf welche, außer den am Schluß des §. gedachten Fertigkeiten, das Absehen der Examinatoren wesentlich zu richten ist, betrachtet werden:

1) Philosophie, 2) Exegese des alten und neuen Testaments, 3) Kirchengeschichte, 4) Dogmatik und Symbolik, 5) christl. Moral, und 6) Homiletik und Katechetik;

und es hat das Ministerium hierüber bemerkt, daß die zu Prüfenden ihre Kenntniß in der Hermeneutik und biblischen Isagogik auf die ihnen vorzulegenden exegetischen Fragen zu zeigen Gelegenheit finden würden. Dogmengeschichte möge bei Abhandlung der Dogmatik, so viel nöthig, mit berücksichtigt werden, und würden die theologischen Candidaten-Prüfungen zu sehr an Umfang gewinnen, wenn auch Kritik und biblische Alterthumskunde den Gegenständen, mit welchen sie sich regelmäßig zu beschäftigen hätten, beigezählt werden sollten.

* Zufolge einer V. an die Prüf.-Comm. vom 17. Nov. 1847 ist neuerdings bei den Candidaten-Prüfungen zugleich auch auf die Geschicklichkeit der Candidaten im liturgischen Gesange mit Rücksicht zu nehmen, und es ist zu dem Ende die Einrichtung getroffen worden, daß mit den Examinanden, nach Abhaltung der Predigt, eine besondere Probe hierin Statt findet, welche durch dasjenige Commissionsmitglied abgenommen wird, welches Predigt und Catechisation halten läßt. Das Urtheil über diese Probe, welchem jedoch irgend ein Einfluß auf die Hauptcensur nicht eingeräumt werden soll, ist in der der letztern abschriftlich beigefügten Untercensurtabelle nach der Rubrik: D. „Besondere Erinnerungen" 2c. 2c. mit auszudrücken.

8) Zu §. 18. — In der mehrerwähnten V. an die Prüf.-Comm. v. 2. Nov. 1839 wurde vorgeschrieben, daß außer der Predigt und Catechisation, bei welchen es bewende, noch 2 schriftliche Aufsätze, nämlich ein dogmatisch-exegetischer oder historisch-theologischer, und einer über einen Gegenstand der christl. Moral erfordert werden sollten. Letzteren hat das Ministerium für zweckmäßig erachtet, um den jungen Leuten hinreichende Gelegenheit zu geben, über die practische Seite des Christenthums sich in einer andern, als der homiletischen Form, frei auszusprechen, und zu zeigen, ob ihnen dasselbe eine ernste Angelegenheit, eine Sache des Gemüths und des sittlichen Bestrebens, und nicht blos ein Gegenstand der Verstandesforschung geworden sei.

Auf die Vorstellung der Commission ist jedoch vom M. durch V. vom 13. Juni 1840 genehmigt worden, daß statt eines dogmatisch-exegetischen Aufsatzes ein exegetisch-dogmatischer Aufsatz den zu Prüfenden aufgegeben, und daß, wenn ein kirchengeschichtliches Thema für den zu liefernden schriftlichen Aufsatz aufgegeben würde, die Ausarbeitung desselben nicht in deutscher Sprache, wie §. 22. des Regul. vorgeschrieben, sondern in lateinischer Sprache erfordert werde.

9) Zu §. 22. — Vergl. die vorhergehende Anmerk. zu §. 18. des Regul. —

10) Zu §. 24. — S. unten Anmerk. 13.

11) Zu §. 25. — Nach einer V. des CM. vom 26. Jan. 1833 soll die mündliche Prüfung „wenigstens" vier Stunden dauern. Uebrigens soll nach einer neuern V. an die Prüf.=Comm. v. 4. Mai 1848 den Examinatoren ganz überlassen bleiben, ob und in welchen Fächern sie sich der lateinischen oder deutschen Sprache bedienen wollen.

12) Zu §. 26. — In der mehrangezogenen V. v. 2. Nov. 1839 ist der Prüfungs=Commission hierzu noch Folgendes eröffnet worden. Die Gelegenheit, ihre Kenntnisse, Denkkraft und Sprachgewandtheit zu zeigen, werde den Examinanden am besten dann gegeben, wenn deutlich und bestimmt gefragt, nicht eben diejenige Antwort, welche der Examinator selbst im Sinne habe, verlangt, sondern der Examinand durch neue Fragen auf das Mangelhafte oder Unbestimmte seiner Antwort aufmerksam gemacht, und vorzüglich vermieden werde, durch öfteres einseitiges Dociren oder lange Selbstgespräche den Candidaten die ohnedieß wenige Zeit zu entziehen, welche einem jeden derselben zu gönnen sei, um seine Meinung zu sagen, zu begründen und zu berichtigen.

13) Zu §. 28. im 1. Satze. — Nach der mehrgedachten V. v. 2. Nov. 1839 ist bei der hier und in §. 24. gedachten Aufzeichnung der Prüfungsresultate in folgender Weise zu verfahren.

Ueber die schriftlichen Aufsätze sind nur 2 Specialcensuren zu ertheilen, die eine über den Aufsatz aus dem Gebiete der gelehrten Theologie, die andere über die moralische Abhandlung. Es ist aber bei Bestimmung dieser Censur auf Styl und Ausdruck, welche allerdings wesentliche Eigenschaften einer Abhandlung seien, sowohl im Lateinischen als im Deutschen mit Rücksicht zu nehmen.

Die Specialcensuren im Betreff der mündlichen Prüfung dagegen haben sich auf folgende 6 Puncte: 1) Philosophie, 2) alttestamentliche Exegese, 3) neutestamentliche Exegese, 4) Kirchengeschichte, 5) Dogmatik und Symbolik, und 6) Sittenlehre zu beschränken. Ein besonderes Urtheil über altclassische Sprachfertigkeit ist hierbei nicht erforderlich, weil derjenige, welcher gut lateinisch spricht, ohnedieß in dem wesentlichen Vortheile sich befindet, in mündlichen Antworten seine Gedanken richtiger, bestimmter und prompter ausdrücken zu können, und daher dieser Umstand von selbst auf die Beurtheilung seiner Antworten von Einfluß sein wird.

Im Uebrigen sind die Specialcensuren nicht mit Zahlen, sondern mit Worten auszudrücken, weil die Erfahrung schon zu oft gelehrt habe, daß Zahlenverhältnisse zu Gewinnung eines sichern Hauptresultats über geistige Fähigkeiten und Leistungen kein geeignetes Mittel seien.

Auf die dießfallsigen Zweifel und Vorstellung der Commission ist derselben unterm 13. Juni 1840 Folgendes eröffnet worden.

Zu §. 24. u. 28. bewende es bei der V. v. 2. Nov. 1839, da der Umstand, wie die zu Prüfenden sich in der lateinischen Sprache auszudrücken vermöchten, aus den von ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten zu ersehen sei. Es verstehe sich aber von selbst, daß über die Predigt und Katechese auch fernerhin Specialcensuren zu ertheilen seien. Dagegen seien über die mündlichen Antworten über Homiletik, Katechetik, Pastoraltheologie und Liturgik auch fernerhin keine besondern Specialcensuren zu ertheilen, und habe es hierunter beim Regulative, welches nirgends eine Vorschrift zu Ertheilung von Specialcensuren in dieser Beziehung enthalte, sein Bewenden.

Endlich bleibe der Commission unbenommen, die Nüancen zwischen den einzelnen Censuren durch Beisetzung der Buchstaben a. und b. zu den betreffenden Specialcensuren auch fernerhin anzugeben.

14) Zu §. 32. — Mittels V. v. 11. Aug. 1834 an die Prüf.=Commission ist genehmigt worden, daß, da durch einfache Anwendung der Censuren das Urtheil über die Befähigung eines Geprüften allerdings nicht bestimmt genug ausgedrückt werden könne, bei den Censuren „wohl" und „gnüglich" das Zeichen des Sternes gebraucht werden möge, wenn der Geprüfte in der in Rede stehenden Beziehung ein etwas günstigeres Urtheil, als das in der Censur ausgesprochene, wenn schon nicht ganz die über dieser stehende, verdient habe.

Außerdem ist noch in der V. v. 2. Nov. 1839 der Commission eröffnet worden, wie bei Ermittelung der Hauptcensur nicht eben zu verlangen sei, daß ein Examinand in allen Prüfungsgegenständen gleiche Tüchtigkeit an den Tag lege, sondern es sei das Urtheil darnach zu bestimmen, wie derselbe in den meisten und wichtigsten Fächern sich unterrichtet erwiesen habe, wenn er auch in dem einen oder andern derselben ein minderes Lob verdient hätte. Dagegen müsse gänzliche Unwissenheit in dem einen oder andern Hauptfache, oder auffallende Schwäche und Lückenhaftigkeit der Kenntnisse in allen, die Abweisung herbeiführen.

15) Zu §. 36. — Mittels V. v. 6. Juni 1843 wurde der Commission noch Folgendes eröffnet.

„Die Wahlfähigkeitsprüfung ist nach der V. v. 24. Mai 1833 (S. 344. des Hw.) kein auf eine gewisse Kategorie von Aspiranten beschränktes Erforderniß mehr, sondern für alle inländische Candidaten der Theologie ohne Unterschied, ob sie sich künftig um Stellen Königl. Collatur, oder nur um Stellen von Privatcollatur bewerben wollen, gleichmäßig vorgeschrieben. Der Zulassung von Ausländern zu solcher steht nicht allein der Wortlaut der V. v. 3. Jan. u. 24. Mai 1833, der nur von Inländern handelt, sondern auch die kirchl. Verfassung entgegen. Nach dieser ist die Berufung von Landeskindern zu Pfarrstellen die Regel (vergl. Synod.=Decr. v. 6. Aug. 1624. §. 9. u. revid. Synod.=Decr. v. 15. Sept. 1673. §. 8.), und nur Ausnahmsweise wird Privatpatronen die Präsentation von Ausländern nachgesehen. Zu dem Ende ist das dießfallsige Recht derselben neuerlich durch die V. v. 24. Mai 1833 auf solche Candidaten beschränkt worden, welche bei der Anstellungsprüfung mindestens die Censur wohl erhalten. Würde aber ein Ausländer zur Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen, so würde er dadurch Candidat des Predigtamts für das Königreich Sachsen, mithin zu jedem Predigtamte anstellungsfähig, wenn er auch bei der künftigen Prüfung pro munere nur die Censur „gnügend" erhalten sollte.

Aus diesen Gründen kann einem Ausländer die Theilnahme an der Wahlfähigkeitsprüfung nicht gestattet werden, es versteht sich jedoch nach Obigem von selbst, daß er dadurch von der Präsentation zu einem Pfarramte von Privatcollatur nicht ausgeschlossen wird, vielmehr nur hinsichtlich der wirklichen Anstellung in einem solchen der gesetzl. Bedingung, daß er bei der Prüfung pro munere mindestens die Censur wohl erhalte, unterworfen bleibt."

16) Zu §. 39. im 2. Satze. — Diese Bestimmung ist durch V. an die Prüfungs=Commission vom 26. Nov. 1835, welche unter demselben dato dem Landesconsistorio abschriftlich zur Nachricht zugefertigt worden ist, dahin abgeändert worden, daß einem bei der ersten Prüfung Abgewiesenen auch auf die 4. Note die Candidatur dann ertheilt werden möge, wenn er im zweiten Examen dieser Note für völlig würdig befunden werden sollte. Das M. hat jedoch dabei die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Commission auf die im Anfange des §. enthaltene Bestimmung, wornach ein bei der ersten Prüfung Abgewiesener erst nach Verfluß eines ganzen Jahres zu einem anderweiten Examen zugelassen werden soll, desto strenger halten und Gesuche um frühere Zulassung

zurückweisen, auch Anträge auf Ertheilung einer Dispensation hiervon an das M. nicht richten werde.

128.

Zur Verordnung, die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten des Predigtamts betr., v. 24. Mai 1833.
(Seite 344. des Hw.)

*) S. das dießfallsige Prüfungsregulativ vom 22. Sept. 1835 (im S.=B. II. Abth. unter No. 163.).

**) Bei den Kreisdirectionen hat das Landesconf. unterm 4. Aug. 1841 darauf angetragen, daß ihm bei Präsentation von Ausländern zur Anstellungsprüfung die Zeugnisse, die sie über ihre zeitherige Vorbildung und bestandenen Prüfungen erhalten, mitgetheilt würden. — S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 218. Note 44.

Durch V. des CM. vom 10. Oct. 1845 sind den Kreisdirectionen und dem Ges.=Conf. zu Gl., ingleichen dem ev. Landesconf. die Grundsätze mitgetheilt worden, welche die Königl. Preuß. Regierung in Beziehung auf die Zulassung auswärtiger Theologen zu den theologischen Prüfungen und geistl. Aemtern in den Königl. Preuß. Staaten neuerdings festgestellt hat, und welche daher künftig dort zur Anwendung gebracht werden sollen. Dieselben bestehen in Folgendem:

1. Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer Preuß. Prüfungsbehörde sind die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von Preuß. Unterthanen gefordert werden.

2. Zu der zweiten theolog. Prüfung (pro ministerio) sind die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten zu verstatten, wenn sie

a) eine erste theolog. Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer Preuß. Prüfungsbehörde oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben;

b) den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militärpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben, oder nach denselben von der Militärpflicht befreit sind, und zugleich das 28. Lebensjahr vollendet haben;

c) ingleichen, daß ihnen von einem Privatpatron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden;

d) endlich alle sonst von inländischen Candidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b. geforderten Bedingungen ist der Minister der geistl. Angelegenheiten in besondern Fällen zu dispensiren ermächtigt.

3. Die Berufung auswärtiger Predigtamts=Candidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privatpatronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Candidat die in den Königl. Preuß. Staaten verordnete zweite theologische Prüfung nach Maaßgabe der Vorschriften unter Pct. 2. besteht, und in derselben eine der beiden ersten Zeugniß=Nummern erhält.

Im Uebrigen muß der Berufene die nach den allgemeinen Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den Preuß. Unterthanen=Verband besitzen.

4. Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden verdienten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle Privatpatronats behält es bei der Vorschrift der Regierungs=Instruction vom 23. Oct. 1817. §. 15. litt. a. und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dec. 1825. litt. B. No. 3. dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Consistorium sich von dessen Qualification zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, sofern nicht die Qualification des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Colloquium mit demselben abzuhalten.

5. Die Berufung auswärtiger Candidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle Königl. Patronats bedarf nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dec. 1825. litt. B. No. 3. der Genehmigung des Ministers der geistl. Angelegenheiten.

129.

Zur Verordnung, die der Wahlfähigkeit zu einem geistl. Amte vorhergehenden Prüfungen betr., v. 24. Mai 1833.
(Seite 345. des Hw.)

*) Zu §. 2. — Nachdem durch das neue Regulativ über die theologischen Candidaten=Vereine vom 20. März 1844 eine andere Aufsicht über die Candidaten der Theologie und des Predigtamts auch in der Oberlausitz hergestellt worden ist, so sind dadurch die daselbst bestandenen Prediger=Collegien entbehrlich geworden. Es hat daher das CM. durch V. vom 19. Oct. 1844 deren Auflösung verfügt, in dessen Folge die den Prediger=Collegien eigenthümlich gehörenden Bücher, Gelder und sonstigen Gegenstände an die neubegründeten Candidaten=Bezirks=Vereine überlassen und abgegeben worden sind.

**) Zu §. 6. — Vergl. die Anmerk. ** bei der V. vom 24. Mai 1833 (im S.=B. II. Abth. No. 128.).

130.

Zur Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der innenbemeldeten evangelisch=lutherischen Pfarr= und Schulämter, so wie die von den Kirchen= und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten betr., v. 7. Juni 1833.
(Seite 346 fg. des Hw.)

1) Zu Note 5. S. 346. — S. hierzu die neuern gesetzlichen Bestimmungen über das Liquidiren in Kirchen= und Schulsachen im Ges. vom 2. April 1844.

2) Zu §. 3. im 3. u. 4. Satze ist zu bemerken, daß die Ausfertigung der Vocationsurkunde nach §. 1. des Ges. v. 2. April 1844 jetzt stempelfrei erfolgt, weßhalb denn auch die Anmerk. 13. daselbst in Wegfall zu bringen ist.

3) Zusatz zu Note 19. S. 348. — S. übrigens wegen der neuerdings ertheilten Vorschriften über die Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer die V. des CM. vom 16. März 1849 (im S.=B. II. Abth. No. 177. *.).

4) Zusatz zu Note 21. S. 348. — S. wegen der stempelfreien Ausfertigung dieser Urkunde die V. des CM. v. 18. Jan. 1845 in der Anmerk. 1. bei §. 1. des Ges. v. 2. April 1844.

5) Zu Note 23. 24. und 25. S. 349. ist außer der V. vom 10. Jan. 1839 auch noch auf die neue Ephoral=Taxordnung v. 2. Dec. 1840 zu verweisen.

6) Zu Note 29. S. 349 fg. — Zu der Bestimmung der V. v. 30. Aug. 1832 unter 5. am Schlusse rücksichtlich der von den Consistorien bei der Anstellung von Pfarrvicarien zu erhebenden Kosten ist auf die neuern gesetzlichen Bestimmungen über das Liquidiren in Kirchen= und Schulsachen im Ges. v. 2. April 1844 zu verweisen. — S. auch wegen der Bestimmung im Schlußsatze der Note 29. (S. 350.) die V. des CM. vom 18. Nov. 1846 in der Anmerkung 7. unter III. bei §. 3. des vorgedachten Ges. v. 2. April 1844, wornach den weltlichen Coinspectionen für ihre Bemühungen bei der Anstellung von Pfarrvicarien nur die nothwendigen baaren Verläge passiren, während von den Sup. nach der durch die V. v. 10. Jan. 1839 (S. 497. des Hw.) erfolgten Fixation der Amtseinkünfte derselben Kosten bei dergleichen

Anstellungen ebenfalls nicht weiter in Ansatz gebracht werden können. — Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß die in der Note 29. am Ende angez. Verordnungen des vormal. Ober-consf. u. des Leipz. Conf. vom 24. Sept. u. vom 3. Oct. 1832 sich auf eine V. des CM. vom 18. Sept. 1832 gründen.

7) Zusatz zu Note 30. S. 350. — Außerdem hat das CM. wegen des künftigen Verfahrens bei Besetzung von Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen, insoweit die Besetzung durch das M. zu erfolgen hat, durch V. an die Kreisdirectionen v. 29. März 1841 folg. Bestimmungen getroffen.

1. Die Kreisdirectionen haben die in ihren Bezirken eintretenden Personal-Veränderungen an Volks- und Bürgerschulen, mithin einschließlich derer von Privatcollatur, sofort nach dem Eintritte des Falles selbst, durch die Leipziger Zeitung mittels Bekanntmachung nach den politischen Nachrichten zu veröffentlichen, durch welche Anordnung übrigens die Vorschrift der Minist.-Verfügung vom 13. Juli 1835 (im Hw. S. 172. Note 7. unter 1.), wornach die Kreisdirectionen die von den Ephoren zu erstattenden Anzeigen der in ihren Ephorien vorgefallenen Personalveränderungen bei Kirchen- und Schulämtern in einer tabellarischen Zusammenstellung monatlich bei dem CM. einzureichen haben, keineswegs aufgehoben worden ist. [S. unt. nach Pct. 8. die V. v. 13. Dec. 1848.]

2. Gesuche um Verleihung von ständigen Lehrerstellen an Elementarvolksschulen Königl. Collatur so wie um dergl. Lehrerstellen von Privatcollatur, deren Besetzung für den betreffenden Erledigungsfall dem CM. überlassen worden ist, sind künftig nicht mehr an letzteres, sondern an diejenige Kreisd., welcher diese Schulstelle untergeben ist, zu richten, und, den bestehenden Gesetzen gemäß, auf Stempelpapier zu schreiben.

Bereits angestellte Lehrer, ohne Unterschied, ob sie ständige sind oder nicht, haben jedoch ihre, an die Kreisdirection gerichteten Gesuche, zunächst bei dem ihnen vorgesetzten Superintendenten unversiegelt abzugeben, durch welchen solche an gedachte Kreisdirection und von dieser an das CM., welches sich die Besetzung dergl. Schulstellen unverändert vorbehält, einzureichen sind.

Die Bittsteller haben dem Gesuche, welches nur kurz abgefaßt zu sein braucht und nur auf Eine Stelle zu richten ist, eine tabellarische Uebersicht ihrer Verhältnisse nach dem anliegenden Schema †, so wie die darin angeführten Zeugnisse und Censuren im Original oder beglaubigter Abschrift, welche Beilagen von dem Bittsteller auf dem Gesuchschreiben zu specificiren sind, beizufügen, die letzte Seite dieser Uebersicht aber für das Ephoralzeugniß leer zu lassen.

Es bleibt jedoch den Bittstellern die Beibringung offener Zeugnisse aus frühern amtlichen Stellungen unbenommen.

[Durch V. vom 20. März 1849 ist den Lehrern freigestellt worden, ob sie vorkommenden Falls ihre Anhaltungsgesuche um Lehrerstellen an die betr. Sup. zur Weiterbeförderung in der bisherigen Maaße, oder sofort unmittelbar bei der betreffenden Kreisd. einreichen und dabei ein Zeugniß des Sup. in beliebiger Form und auf beliebigem Wege beibringen, oder auch nach Befinden auf ein solches gänzlich verzichten wollen. Zu dem Ende haben die Kreisdirectionen Anweisung erhalten, die Annahme derartiger Gesuche, wenn solche auch nicht durch den Sup. und ohne ein Zeugniß desselben eingereicht werden, nicht zu beanstanden.

Durch vorstehende Anordnung ist übrigens eine etwaige nähere Erörterung über den betreffenden Bewerber keineswegs als ausgeschlossen anzusehen. Vielmehr sind die Kreisdirectionen in einer fernerweiten V. d. CM. v. 19. Aug. 1851 ausdrücklich angewiesen worden, falls ihnen unbekannte Personen um Lehrerstellen in ihren resp. Bezirken ansuchen und ein Ephoralzeugniß nach Vorschrift der V. v. 29. März 1841 nicht beibringen sollten, über die Person und Qualification so wie das zeitherige Verhalten der Ansuchenden bei der betreffenden Consf.-Behörde, in deren Sprengel sich dieselben aufhalten, Erkundigung einzuziehen, und das Ergebniß in der Tabelle über die Bewerber, welche dem Vortrage beizufügen ist, mit zu bemerken.]

3. Die Kreisdirectionen haben die eingehenden Gesuche, auf welchen der Tag des Eingangs zu bemerken ist, zu sammeln, in ein tabellarisches Verzeichniß einzutragen, und solches nebst den Gesuchen aller Bittsteller mittels Berichts, wo möglich binnen 4 Wochen nach Erledigung der Stelle, zu überreichen, zugleich aber für jede Stelle, so viel thunlich, drei Bewerber nach der Reihenfolge ihrer befundenen Qualification und Würdigkeit dazu, gutachtlich vorzuschlagen. (S. hierzu die V. v. 29. Oct. 1850 im S.-B. II. Abth. No. 155. 17.)

In Ermangelung beachtungswerther Gesuche sind, so viel möglich, dennoch ein oder zwei geeignete Männer zu der fraglichen Stelle, nach Befinden nach vorheriger Befragung derselben über ihre Geneigtheit zu Annahme der Stelle, in Vorschlag zu bringen.

Dabei hat das M. sich übrigens vorbehalten, in besonderen Fällen über die Besetzung von Schulstellen auch unmittelbar Beschluß zu fassen, oder geeignete Bewerber der Kreisdirection zur Berücksichtigung bei dem abzugebenden Gutachten zuzuweisen.

4. Bei den von den Kreisdirectionen zu eröffnenden Besetzungsvorschlägen hat zwar der Grad der subjectiven Befähigung und Würdigkeit zu der betreffenden Stelle jederzeit die oberste Rücksicht abzugeben, jedoch sollen bei gleicher Befähigung der betreffenden Bewerber, soweit sich der Maaßstab solcher mit Sicherheit überhaupt bestimmen läßt, auch die Grundsätze einer billigen Beförderungsordnung dabei nicht außer Acht gelassen werden ꝛc. ꝛc.

6. Auch ist auf Empfehlung solcher Lehrer, welche wegen erfolgter Ausschulungen transitorische Entschädigungen für ihre Dienstzeit aus der Minist.-Casse beziehen, sowie auch der wegen gleicher Verhältnisse außer amtliche Wirksamkeit gesetzten Lehrer zu Beförderung oder Wiederanstellung in geeigneten Fällen, nach Befinden selbst dann, wenn ein Gesuch derselben nicht vorliegt, ein besonderes Augenmerk zu richten.

7. Nach erfolgter Probe hat die Kreisdirection den bei ihr zwar einzureichenden, aber an das M. selbst zu richtenden Bericht resp. mit ihren Bemerkungen dem M. mit thunlichster Beschleunigung zu übersenden. [S. jedoch nach Pct. 8. die V. v. 13. Dec. 1848.]

8. Zu der Sitzung, in welcher die Kirchen- und Schuldeputation der Kreisd. die Vorschläge zu dergl. Stellen berathet, ist jedesmal der zweite geistliche Beisitzer mit zuzuziehen. —

[Durch zwei neuere Verordnungen ist in Bezug auf das vorbemerkte Verfahren zu Pct. 1. u. 7. eine veränderte Einrichtung dahin getroffen worden, daß

ad 1. die eintretenden Erledigungen bei geistlichen und Schulstellen, so wie die vorfallenden Besetzungen, und zwar erstere sofort mit Angabe zugleich des Einkommens der betreffenden Stelle, letztere dagegen allmonatlich spätestens den 5. jeden Monats durch die Sup. mittels besonderer ihnen dazu ausgehändigter gedruckter Schemata beim M. unmittelbar anzuzeigen sind, welches letztere hierauf nach genommener Einsicht dieser Anzeigen solche der betreffenden Kreisd. zu ihrem Gebrauche zugehen läßt, die Erledigungen und Besetzungen aber auf Grund jener Anzeigen resp. mit Angabe des Einkommens der betreffenden Stelle selbst be-

kannt macht. — V. an die Kreisdirectionen vom 13. Dec. 1848. — Ferner

ad 7., daß auch die Probeberichte Seiten der Inspectionen an das M. unmittelbar einzureichen sind, wogegen der Kreisd. mit der auf den Probebericht an dieselbe ergehenden Designationsverordnung jedesmal eine Abschrift dieses Berichts vom M. mitgetheilt wird.

Dabei sind die Kreisdirectionen zugleich angewiesen worden, künftig, insoweit es nicht schon zeither geschehen, nach Eingang der Designationsverordnung gleichzeitig mit der Vernehmung mit dem evangelischen Landesconsistorio auch die Schulinspection von der erfolgten Designation vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe sofort und noch vor bestandener Prüfung hiervon Nachricht erhalte. — V. vom 6. December 1848.]

Die obigen Bestimmungen unter 2. sind in Form einer Anweisung für diejenigen, welche sich um Lehrerstellen der fraglichen Art bewerben wollen, durch den Druck bekannt gemacht, auch außerdem noch durch die Kreisbl. veröffentlicht worden. S. Leipz. Krsbl. v. J. 1841. No. 48. — Meißner Krsbl. v. J. 1841. No. 20. — Erzgeb. Krsbl. v. J. 1841. No. 18. — S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 478. —

In Beziehung auf vorgedachte Anweisung, welche den Sup. zur Vertheilung an die ihnen untergebenen Schullehrer, so wie den Directoren der Schullehrerseminarien zur Vertheilung an die abgehenden Seminaristen in hinreichenden Exemplaren zugefertigt worden ist, hat das M. den Kreisd. mit obiger V. noch eine besondere Anweisung unter ☽ für die Ephoren zugehen lassen. Hiernach haben die Sup. die Gesuche der Bewerber um dergl. Stellen anzunehmen, den Eingang derselben sofort auf der Supplik zu bemerken, und zugleich soweit nöthig, nach vorgängiger Befragung des Localschulinspectors oder sonstiger Erkundigung, ihr pflichtmäßiges Gutachten über die sittliche Unbescholtenheit und Würdigkeit, sowie über die bisher bewährte Befähigung des Bittstellers unter oder auf der Rückseite der dem Gesuche des Bittstellers beiliegenden tabellarischen Uebersicht, unter Berichtigung der etwaigen ungenügenden oder irrthümlichen Angaben in letzterer, eigenhändig niederzuschreiben.

Dabei ist ausdrücklich anzuführen, wenn der Bittsteller für einzelne Unterrichtsgegenstände mehr oder weniger als ein anderer leistet, sowie bei Gesuchen um Verleihung einer Stelle mit Kirchendienst, ob und welche Geschicklichkeit derselbe als Cantor und Organist besitzt, und ob sich derselbe etwa in musikalischer Hinsicht, z. B. bei Musikaufführungen, besonders auszeichnet. Eben so sind die auf Grund der Schulvisitationstabellen von der Kreisdirection etwa verfügten Belobungen oder Erinnerungen des Bittstellers vollständig anzumerken. Nach dessen Erfolg ist das Originalgesuch ohne Ueberreichungsbericht unter Verschluß mit sämmtlichen von dem Bittsteller eingereichten Unterlagen mit thunlichster Beschleunigung an die Kreisdirection, unter deren Bezirk die erledigte Stelle gehört, einzusenden. Der Inhalt des Ephoralzeugnisses ist dem Bittsteller nicht mitzutheilen. [S. jedoch die V. vom 19. Jan. 1849 in der Anmerk. 2. zur V. vom 21. Juli 1848.]

Dem Sup. passiren für diese Verrichtungen, außer den in der Regel schon bisher bezogenen Ansätzen von 5—15 Ngr. für Ausstellung eines Zeugnisses No. 21. der Ephoraltaxordnung v. 2. Dec. 1840, keine Gebühren. Derselbe hat auch von Schullehrern, deren Dienstgenuß den Betrag von 300 Thlr. nicht erreicht, in keinem Falle über 5 Ngr., sowie, wenn das Gutachten sich nur auf ein früheres bezieht, nicht mehr als $2^1/_2$ Ngr. zu fordern. Auslagen für Porto und Briefträger- oder Botenlohn hat der Bittsteller zu tragen.

Die Rüge des bei dem Gesuch etwa nicht gebrauchten Stempelpapiers liegt nicht dem Sup., sondern der vorgesetzten Behörde (der Kreisdirection) ob.

In der Oberlausitz tritt an die Stelle der Ephoren der Kirchen- und Schulrath der Kreisdirection zu Bautzen. Solchemnach haben bereits angestellte Schullehrer ihre Gesuche zunächst an gedachten Kirchen- und Schulrath abzugeben, welcher auf die Rückseite der Beilage unter † sein Zeugniß, wofür ihm jedoch die den Ephoren nachgelassenen Gebühren nicht passiren, bringt, und sowohl hierbei als bei der Abgabe des Gesuchs an die Kreisdirection, unter welcher die Schulstelle gelegen ist, nach der Anweisung unter ☽ verfährt.

† Schema zu der in Pct. 2. der V. v. 29. März 1841 erwähnten tabellarischen Uebersicht.

1. Geburtsort nebst Jahr u. Tag der Geburt.	2. Vorbildung zum Schulamte im Seminar zu	3. Practische Vorbereitung zum Schulfache	Zeit und Ort: 4. der Schulamtscandidatenprüfung.	Zeit und Ort: 5. der Wahlfähigkeitsprüfung.	Zeit und Ort: 6. der jetzigen u. frühern Anstellung als	7. Name der Ehefrau des Bittstellers.	8. Stand und Wohnort der Aeltern derselben.	9. Kinderzahl oder Familie.	10. Dermaliger Dienstgenuß: a. vom Schulamte.	10. Dermaliger Dienstgenuß: b. vom Kirchendienste.
	N. N. lt. beiliegenden Zeugnisses.	bei N. N. in N. N. lt. beiliegenden Zeugnisses.	N. N. lt. beiliegender Censur.	N. N. lt. mitfolgender Censur.	(Hülfs- oder ständiger Lehrer) nebst Zeugniß.				(mit Angabe der unter dem zeitherigen Dienstgenusse etwa mit begriffenen Entschädigungssumme oder Gehaltszulage aus Staatscassen.)	

Anmerkung.

Die Colonnen, welche, weil das betreffende Verhältniß nicht eintritt, nicht ausgefüllt werden können, z. B. wenn der Schullehrer nicht verheirathet ist, sind gleichwohl in der einzureichenden Uebersicht nicht wegzulassen, sondern durch vacat zu bezeichnen, oder zu durchstreichen.

Schulamts-Candidaten haben jedoch die Colonnen 7—10 in der Regel ganz wegzulassen.

8) Zusatz zu Anmerk. 32. S. 350. — Bei Stellen Königl. Collatur ist es von jeher gewöhnlich gewesen, daß mehrere, und zwar in der Regel drei Bewerber, zu einer vorerst abzulegenden Probe designirt worden sind. Das CM. hat sich auch im Allgemeinen zu einer Aenderung dieses Verfahrens nicht bewogen finden können, vielmehr in einer Verordnung v. 8. Nov. 1843 dessen Beibehaltung auch für die Zukunft für angemessen erachtet, um insbesondere den Gemeinden nicht die Gelegenheit zu entziehen, über mehrere von den Bewerbern um die betreffende Stelle urtheilen und ihre dießfallsigen Wünsche bezüglich der Wahl unter denselben vorbringen zu können. Damit indeß denjenigen Schullehrern, welche nach bestandener Probe zur Stelle nicht gelangen, die Ablegung der Probe rücksichtlich des ihnen dadurch erwachsen-

den Kostenaufwandes thunlichst erleichtert werde, so hat das M. sich vorbehalten, die Designation mehrerer Subjecte nur unter der Bedingung zu bewirken, daß die Schulgemeinde, insofern sie sämmtliche Designaten, und nicht etwa blos den zuerst genannten derselben, zur Probe wirklich zugelassen zu sehen wünscht, demjenigen oder denjenigen, welche die Stelle nicht erhalten, einen nach Verhältniß ihrer Entfernung vom Orte der Probe und der Dauer ihrer Abwesenheit von ihrem Aufenthaltsorte zu bestimmende angemessene Entschädigung aus der Schulcasse zu gewähren habe. Zu dem Ende sind die Kreisdirectionen angewiesen worden, bei Eröffnung ihrer Besetzungsvorschläge jedesmal mit anzuzeigen, ob, zu etwaiger Erleichterung der vorgedachten Maaßregel bei der zu besetzenden Stelle, sich ein Vacanzeinkommen gebildet habe, damit das M. darnach bei der Modalität der Designation sich richten könne.

9) Zu §. 12. im 2. Satze. — S. wegen der neuerdings vorgeschriebenen Form der Verpflichtung die V. des CM. vom 16. März 1849 (im G.=B. II. Abth. No. 177.*.).

10) Zu Note 33. S. 351. — Durch V. des CM. an die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipz. u. Zw. v. 31. März 1841 (s. Lpz. Krsbl. v. J. 1841. No. 57. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 475.) ist die Confirmation der Kirchner, Organisten und Glöckner wieder eingeführt worden. Diese V., welche unter demselben dato auch der Kreisd. zu B. und dem Gef.=Conf. zu Gl. mit der Anweisung zugefertigt worden ist, sich nach derselben, so viel die Bestimmungen wegen Entlassung dieser Kirchendiener und des Liquidirens bei Confirmation derselben anlangt, ebenfalls eintretenden Falls gehörig zu achten und nach Befinden das Weitere zu verfügen, lautet folgender Maaßen:

„Den Verordnungen v. 13. Nov. u. 28. Dec. 1833 im Betreff der Confirmation der ein Schulamt nicht verwaltenden Kirchner, Organisten und Glöckner lag die Absicht zu Grunde, zu verhindern, daß die Anzahl derer, welche einen privilegirten Gerichtsstand zu genießen hatten, nicht vermehrt, und die Kosten der Anstellung solcher Kirchendiener nicht gehäuft werden möchten. Diese Rücksichten haben sich jedoch in neuerer Zeit durch die Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand und über das Liquidiren bei Anstellung von Kirchen= und Schuldienern erledigt. Es läßt sich ferner nicht verkennen, daß durch die Wiederherstellung der Confirmation der gedachten Kirchendiener eine Gleichheit in der Anstellung aller Kirchendiener, gleichviel ob sie ein Schulamt verwalten oder nicht, herbeigeführt wird, ferner, daß der bei weitem größere Theil der Kirchner=, Organisten= und Glöcknerfunctionen kirchlicher Art ist, dergleichen Individuen auch von den geistlichen Behörden über den Umfang ihrer Amtsgeschäfte genauer als von einer weltlichen Behörde unterrichtet und bei deren Besorgung beaufsichtigt werden können, sowie endlich, daß dergleichen Personen sich sodann in ihren Befugnissen gesicherter glauben, dagegen aber auch den Anordnungen der kirchlichen Behörden sich zu entziehen um so weniger sich beigehen lassen.

Es hat daher das M. beschlossen, daß ins Künftige alle Kirchner, Glöckner und Organisten, auch wenn sie kein Schulamt verwalten, von dem vorgesetzten Sup. confirmirt werden mögen, insofern nur der den Kirchendienern dieser Categorie übertragene Kirchendienst als ihre hauptsächliche Beschäftigung und nicht blos als Nebengeschäft bei anderweiter Anstellung oder sonstiger Beschäftigung anzusehen, und die ihnen dafür ausgesetzte Besoldung oder sonstige Remuneration von der Art ist, daß angenommen werden kann, daß sie ihren wesentlichsten Unterhalt davon zu bestreiten im Stande sind. Deßhalb sind vorzüglich diejenigen von der Confirmation auszuschließen, welche, wie der Fall noch hier und da vorkommt, zwar zu Organistenstellen vocirt werden, jedoch solche nicht selbst verwalten und sich daher einen Stellvertreter zu halten genöthigt sind, so wie diejenigen Glöckner, welchen nur das mechanische Geschäft des Glockenlautens und kein weiterer Kirchendienst übertragen ist.

So viel übrigens die Entlassung der Kirchendiener, welche nach vorstehenden Bestimmungen bei ihrer Anstellung zu confirmiren sind, anlangt, so findet das M. für angemessen, und verordnet demnach, daß keiner derselben von seiner Stelle ohne Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde wider seinen Willen entlassen werden kann.

Demnächst das Liquidiren bei der Confirmation solcher Kirchendiener anlangend, so will das M. geschehen lassen, daß der bei Ausstellung des Confirmationsscheins zu verwendende Stempel von dem betreffenden Kirchendiener berichtigt und bezüglich der Betrag restituirt werde (diese Bestimmung hat sich durch den neuerlichen Wegfall dieses Stempels erledigt; s. die V. des CM. vom 18. Jan. 1845 in der Anmerk. 1. bei §. 1. des Ges. vom 2. Apr. 1844), wogegen es im Uebrigen bei den im Betreff des Liquidirens in Kirchen= und Schulsachen ergangenen allgemeinen Anordnungen bewendet.

Endlich die bereits, jedoch nach der V. v. 13. Nov. 1833 angestellten Kirchendiener oben erwähnter Categorie anlangend, so sind dieselben ebenfalls unter der obgedachten Voraussetzung nachträglich annoch zu confirmiren, und findet auf sie obige Bestimmung wegen der Entlassung ebenfalls Anwendung."

* Nach einer fernerweiten den übrigen Kreisd. u. dem Gef.=Conf. zu Gl. abschriftlich mitgeth. V. des CM. an die Kreisd. zu Dr. vom 18. Juni 1841 (Leipz. Krsbl. v. J. 1841. No. 81.) soll die Verpflichtung obiger Kirchendiener nach dem nachstehenden Formulare erfolgen:

> Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung die mir übertragene Function als . . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will;
>
> so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Erlöser! —

11) Zusatz zu Note 38. S. 351. — In Bezug auf die Frage, wer die bei Besetzung von Kirchschulstellen entstehenden Kosten zu restituiren habe, und ob solche von der Kirchen= oder Schulgemeinde zu tragen seien? hat das CM. in einer V. an die Kreisdirectionen und an das Gef.=Conf. zu Gl. v. 30. Oct. 1844 sich dahin geäußert, wie es mit Rücksicht auf das im Parochialgesetze v. 8. März 1838 bis auf die in §. 31. desselben enthaltene Ausnahmebestimmung sonst durchgängig festgehaltene Princip, daß zwischen Parochial= und Schulgemeinde zu unterscheiden, und der Aufwand für Parochialzwecke lediglich von der Parochialgemeinde und bez. dem Kirchenärar, der für Schulzwecke aber von der Schulgemeinde und beziehendlich aus der Schulcasse zu decken sei, eine Theilung des gedachten Kostenaufwandes zwischen beiden Gemeinden, und zwar, da nach der gegenwärtigen Verfassung der Schuldienst als die Hauptsache und der Kirchendienst als die Nebensache zu betrachten sei, wie schon früher von den Consistorialbehörden angenommen worden, nach $^2/_5$ für die Kirchengemeinde, und $^3/_5$ für die Schulgemeinde, nach Anleitung des Verhältnisses des Einkommens bei Kirchschulstellen in §. 39. des Schulgesetzes v. 6. Juni 1835, für angemessen erachten würde. Das M. hat jedoch etwas Allgemeines hierunter anzuordnen Bedenken getragen, da bei entstehenden Differenzen in gedachter Beziehung die dießfallsige Entscheidung im Wege der Administrativjustiz zu erfolgen haben werde.

131.

Zur Verordnung, die Predigttexte für das Kirchenjahr 1833/1834 f. w. d. a. betr., v. 4. Oct. 1833.

(Seite 351. des Hw.)

1) Zum zweiten Satze nach den Worten: „eine nähere Prüfung dieser Vorschläge zu veranstalten" ist auf die V. v. 13. Sept. 1842 zu verweisen.

2) Zum dritten Satze Zeile 28. nach den Worten: „auch bereits ein besonderer Text vorgeschrieben worden." — Auf den durch das evangelische Landesconsistorium angezeigten und bevorworteten Antrag des größern Theils der protestantischen Geistlichkeit ist mit Zustimmung der in Evang. beauftragten Staatsminister die Feier des Todtenfestes auf den bereits bei dessen Einführung (Allerh. Rescr. v. 17. Sept. 1831 u. Gen.-V. des vormal. Kirchenraths v. 14. Oct. 1831) festgesetzten Tag, den letzten Trinitatissonntag, als den Schluß des Kirchenjahres, zurückgelegt worden durch V. des CM. v. 28. Oct. 1840 (Leipz. Zeit. Jahrgang 1840. No. 262. u. Leipz. Kreisbl. v. J. 1840. No. 134.).

132.

Zur Verordnung, die Verleihung der adligen Geschlechts- und der städtischen Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma betr., v. 31. Jan. 1834.

(Seite 352. des Hw.)

Zum zweiten Satze Zeile 14. nach den Worten: „auch an auswärtige Knaben erfolgen soll" ist auf die Bekanntmachung v. 7. Dec. 1832. §. 7. (im G.-V. II. Abthl. No. 126.) und auf Anmerk. 4. daselbst zu verweisen.

133.

Zum Gesetz, die Bestrafung fleischlicher Vergehungen und einiger, hiermit in Verbindung stehender, Verbrechen betr., v. 8. Febr. 1834.

(Seite 353. des Hw.)

*) Zu §. 34. nach den Worten: „den Ortsgemeinden zur Last fallen." — In dieser Beziehung hat die Kreisd. zu Zw. unter dem 17. Febr. 1840 im Erzgeb. Kreisbl. v. J. 1840. No. 9. folgende V. erlassen, welche späterhin auch von der Kreisd. zu Dr. durch V. v. 18. März 1840 (Meißn. Krsbl. No. 14.) zur Kenntniß der Pfarrer, Superintendenten und Obrigkeiten ihres Bezirks gebracht und zur Befolgung empfohlen worden ist.

„In dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Kreisdirection haben, wie sich in Folge deßhalb angestellter Erörterungen ergeben, die sogenannten wilden Ehen oder Concubinate auf eine betrübende Weise überhand genommen. Mag auch in mehreren Gegenden des Bezirks das Entstehen derartiger unsittlicher und gesetzwidriger Verbindungen in der durch die vermehrte Anlegung von Fabriken und sonst durch die gewerblichen Verhältnisse herbeigeführten Uebervölkerung seinen Grund haben, so ist es doch insbesondere das größtentheils ungestörte Fortbestehen derselben unter den Augen der Gemeindevorstände und selbst der Obrigkeiten, sowie die Nachsicht gegen diejenigen Personen, welche in dergleichen Verbindungen leben, wodurch nach und nach die Abneigung gegen letztere, in gleichem Grade aber auch die Achtung der gesetzlichen Ehebündnisse gemindert, und bei weniger Gebildeten sogar die Meinung begründet wird, daß die Concubinate einem Verbote nicht unterworfen seien. Die Königl. Kreisdirection hat darüber nicht im Zweifel bleiben können, daß jene Nachsicht theils in einem gänzlichen Uebersehen, theils in einem Mißverstehen derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Polizeigewalt zu Beseitigung der bestehenden, und künftiger Verhütung der Concubinate genügende Maaßregeln an die Hand geben, theils aber namentlich auch in einer tadelnswerthen, aus zweckwidriger Sparsamkeit beobachteten Connivenz mehrerer Gemeinden und ihrer Vorstände gegen die in ihrer Mitte vorhandenen Verbindungen dieser Art beruhe.

Je verderblicher aber der Einfluß ist, welcher aus denselben auf die Moralität im Allgemeinen hervorgeht, je mehr ein solcher Einfluß an den, großen Theils von ihrer frühesten Jugend an der Verwahrlosung Preis gegebenen und an fremde Milde gewiesenen Geschöpfen sich ausspricht, welche ihr Dasein dem Leichtsinne und der Unsittlichkeit verdanken; um so dringender fühlt sich die unterzeichnete Königl. Kreisdirection veranlaßt, sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden, die Geistlichen, sowie die unteren polizeilichen Aufsichtsorgane ihres Bezirks, hiermit zur thätigsten Mitwirkung dahin aufzufordern, daß der Fortdauer der Concubinate da, wo dergleichen bestehen, Schranken gesetzt und daß solche entweder getrennt, oder durch die kirchliche Sanction zu gesetzlichen Ehebündnissen erhoben, ingleichen daß künftig das Eingehen derartiger Verbindungen verhütet werde.

Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß dieß eine, keineswegs unlösbare Aufgabe sei, und es hierzu einer, mehrseitig in Antrag gekommenen, besonderen Beihülfe im legislativen Wege, nicht bedürfe, da schon zeither mehrere Obrigkeiten jenes Ziel unter Anwendung der in den vorhandenen Gesetzen und sonst ihnen zu Gebote stehenden Mittel, zu erreichen vermochten.

Die Königl. Kreisdirection erachtet es jedoch für wünschenswerth, daß von Seiten der Behörden, bei den dießfalls zu ergreifenden Maaßregeln, von übereinstimmenden Grundsätzen ausgegangen werden möge. Dieselben werden sich daher nachstehende Bemerkungen hierunter zur Anleitung und Nachachtung dienen lassen.

A. Im Allgemeinen ist

1. zur Zeit die Bestimmung §. 34. des Ges. v. 8. Febr. 1834, wornach die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande genaue Obsicht zu führen und nicht zu gestatten haben, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben und, durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer solchen unsittlichen Verbindung, den Ortsgemeinden zur Last fallen, für aufgehoben nicht zu achten, wie gleichwohl von mehreren Obrigkeiten irrthümlich angenommen worden.

2. Ebensowenig steht hiernächst der Verheirathung inländischer Handwerksgesellen, oder der ihnen in dieser Hinsicht gleich zu achtenden Fabrikarbeiter, ein unbedingtes Hinderniß entgegen. Es sollen vielmehr dieselben, nach §. 3. a. des Mand. v. 10. Oct. 1826, von dem Vorhaben sich zu verehelichen, dann, wenn die gegründete Besorgniß vorliegt, sie dürften nebst ihren Familien dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, nur nachdrücklich abgemahnt, oder wohl auch, dafern außer deren Verehelichung eine in den Gesetzen hinlänglich fundirte Ursache dazu vorhanden, vom Orte ganz weggewiesen werden. Keineswegs aber ist, wie hie und da ebenfalls geschehen, auf Grund des nurgedachten Mandats, inländischen Handwerksgesellen oder Fabrikarbeitern, außer, wenn sie der Armenversorgung bereits anheimgefallen oder ohne eigenes Unterkommen sind, die obrigkeitliche Erlaubniß zu ihrer Verehelichung und die Ausstellung des §. 2. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisses gänzlich zu versagen.

3. Gleichergestalt dient auch eine strenge Befolgung der Bestimmung §. 2. der V. des M. d. Cultus v. 31. März 1835, wornach, wenn sich Personen bereits haben aufbieten lassen, nachher aber leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe sich entziehen, der schuldige Theil in der bereits in dem Rescr. vom 27. Oct. 1808, die Zwangstrauungen betr., festgesetzten Maaße, mit einer verhältnißmäßigen Strafe von 14

Tagen bis zu 6 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, als geeignetes Mittel, theils solche Personen, welche, nachdem sie aufgeboten worden, im Concubinate leben, zur Schließung der Ehe zu bewegen, theils davon abzuhalten, die Eheverlöbnisse als Deckmantel der Concubinate zu benutzen; und man versieht sich daher zu den Geistlichen und Ephoren, daß sie vorkommenden Falls nicht unterlassen werden, deßhalb resp. Anzeige zu machen, und vorschriftmäßig an die Kreisdirection Bericht zu erstatten.

4. Nächstdem findet Man sich veranlaßt, die in dem Mand. v. 14. Dec. 1753. §. 4. und in dem Mand. v. 11. Apr. 1772. Cap. II. §. IX. enthaltenen Strafbestimmungen gegen das unbefugte Beherbergen fremder Personen und beziehendlich fremder Bettler und Landstreicher (s. die neuern Bestimmungen in §. 134. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840) hierbei in Erinnerung zu bringen, und die Obrigkeiten zur dießfallsigen sorgfältigen Aufsichtsführung aufzufordern, da durch eine strenge und tempestive Handhabung jener Bestimmungen gegen Hauswirthe oder andere Personen, welche fremde Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter oder andere Individuen ohne polizeiliche Erlaubniß in ihre Häuser oder Wohnungen aufnehmen, das außereheliche Beisammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts nicht selten vom Anfange herein gestört werden wird, während der Mangel einer dießfallsigen Controle dergleichen Verhältnisse unverkennbar begünstigt.

Es wird aber auch zur Erreichung jenes Zweckes und einer genaueren Aufsicht über einzeln stehende Personen wesentlich beitragen:

5. wenn die Obrigkeiten, namentlich der Städte und solcher Orte, wo sich bedeutende Fabriken befinden, die Annahme sogenannter Kostgänger und die Einräumung von Schlafstellen an dieselben, an Fabrikarbeiter und sonst, von, jedoch unentgeltlich zu ertheilender, polizeilicher Erlaubniß abhängig machen und die Aufsicht über dergleichen Personen und überhaupt über die Hausgenossen, durch Einführung von Logiskarten zur Aenderung der Miethwohnungen, aus welchen erstern die Anzahl der zu einer Familie gehörenden Personen genau sich ergiebt, und auf deren Grund die Hauswirthe oder Vermiether zur Controleführung, unter Androhung gewisser Strafen, anzuweisen sind, vervollständigen — eine Maaßregel, deren Wirksamkeit sich bereits an mehreren Orten bewährt hat;

6. wenn ferner Seiten der Polizeibehörden dem öfter vorkommenden Getrenntleben unzufriedener Eheleute, außer wenn dieselben entweder bereits von Tisch und Bette geschieden sind, oder doch nachzuweisen vermögen, daß von ihnen die formelle Scheidung eingeleitet worden sei, schlechterdings nicht nachgesehen, sondern deren Wiedervereinigung auf gütlichem Wege, und durch nachzusuchende Vermittelung des betreffenden Geistlichen, oder selbst durch Zurückführung des entwichenen zu dem verlassenen Ehegatten bewirkt wird. Endlich ist zu hoffen, daß es nicht ohne günstigen Erfolg bleiben werde,

7. wenn die Geistlichen, denen ohnehin die Verpflichtung obliegt, den sittlichen Zustand ihrer Gemeinden im Auge zu behalten, sobald sie von dem Entstehen eines Concubinats Kenntniß erlangen, die Betheiligten durch entsprechende Anermahnungen zur Schließung eines förmlichen Ehebündnisses oder zur Trennung ihrer gesetzwidrigen Verbindung zu bewegen suchen, gleichzeitig aber auch die Obrigkeit davon benachrichtigen.

So viel aber dagegen

B. die jetzt schon bestehenden Concubinate insbesondere anbetrifft, so sind solche

1. unter allen Umständen zu trennen, wenn der eine oder der andere Theil bereits verheirathet ist, und es ist der Fortdauer derartiger ehebrecherischer Verbindungen selbst dann nicht nachzusehen, wenn aus denselben Kinder hervorgegangen sein sollten, welche in Folge der Trennung der erstern der Armenversorgung anheim fallen würden. Auch ist

2. mit der Ausweisung im Concubinate lebender Ausländer oder anderer am betreffenden Orte nicht heimathsangehöriger Personen zu verfahren, während

3. sofern beide Theile am Orte ihre Heimathsangehörigkeit haben, es unbedenklich erscheint, wider denjenigen Theil, welcher den andern, mit dem er in einer solchen Verbindung steht, in sein Haus oder seine Wohnung aufgenommen hat, oder gegen solche Personen, welche eine derartige Verbindung hegen, indem sie unverehelichte Individuen beiderlei Geschlechts bei sich aufnehmen, mit Androhung und Vollziehung von Geld- und, nach Befinden, sogar von Gefängnißstrafen zu dem Zwecke zu verfahren, daß jenes Verhältniß beseitigt werde, wie es sich auch von selbst versteht, daß in Armen- oder Gemeindehäusern Concubinate schlechterdings nicht zu dulden, die in dergleichen Verbindungen lebenden Personen vielmehr auf jeden Fall zu trennen sind.

Um hiernächst

4. die Concubinate, in welchen sich nicht selten active Soldaten am Beurlaubungsorte befinden, aufzulösen, haben die Obrigkeiten, entweder bei der betreffenden Dienstbehörde derselben unmittelbar deren Zurückberufung vom Urlaube nachzusuchen, oder die dießfallsige Vermittelung der Kreisdirection zu beantragen.

Sollten dagegen

5. in Folge bisher vernachlässigter polizeilicher Aufsicht bereits geraume Zeit im Concubinate lebende Personen, welche sich ihren Unterhalt auf ehrliche Weise erworben, und wirklich die Absicht haben sich zu verehelichen, hieran nur z. B.

a) durch den Mangel der nöthigen Mittel zur Bezahlung der Trauungskosten, oder zur Ablösung des von einem oder dem andern Theile vorher beizubringenden rechtskräftigen Ehescheidungserkenntnisses und resp. der Dispensation zur anderweiten Verehelichung, oder

b) dadurch verhindert werden, daß der männliche Theil, als Ausländer, den Erfordernissen des Mand. v. 13. Mai 1831 (s. jetzt das Ges. v. 2. Juli 1852. §. 6 fg.) zum Behuf seiner Niederlassung in hiesigen Landen nicht völlig Gnüge zu leisten vermag, so erscheint es angemessen zu a, wenn die Obrigkeiten die unentgeltliche Trauung oder doch den Verhältnissen entsprechende Gestundung hinsichtlich der Entrichtung der Trauungskosten, und beziehendlich die Aushändigung des Ehescheidungserkenntnisses ohne dessen sofortige Bezahlung zu vermitteln suchen, wie man auch erwartet, daß die Geistlichen eintretenden Falls Remiß oder doch Gestundung der Trauungsgebühren gern gewähren werden, zu b. aber, daß die betheiligten Gemeinden, namentlich wenn in dem Concubinate Kinder gezeugt worden, für ausnahmsweise Dispensationsbewilligung von den dem betreffenden Individuum ermangelnden Erfordernissen des Mand. v. 13. Mai 1831 sich verwenden. Wie jedoch die Kreisdirection voraussetzt, daß die Obrigkeiten den von ihnen Vorstehendem gemäß zu ergreifenden Maaßregeln in jedem einzelnen Falle eine genaue Erörterung der factischen Verhältnisse vorausgehen lassen werden, so wird denselben zugleich zur Pflicht gemacht, hierunter allenthalben, und ohne Ansehen der Person, mit Ernst und Nachdruck zu verfahren. Zugleich aber werden endlich sämmtliche Ephoren auf gegenwärtige V. mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, die Geistlichen, soweit solche die letztern angeht, darnach bei einer der nächsten Missiven zu bescheiden."

**) Die Vorschriften vorstehender V. sind von der Kreisd. zu Zw. i. J. 1847 anderweit in Erinnerung gebracht worden (Erzgeb.-Voigtl. Krsbl. No. 17. und Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 7. Bd. S. 94.). Auch hat in Verfolg einer

V. des CM. v. 2. Nov. 1850, da die Veranlassung zu Ueberhandnahme der Concubinate unter anderm auch dem bei einer großen Anzahl der Concumbenten vorhandenen Unvermögen zu Bezahlung der Aufgebots- und Trauungsgebühren zugeschrieben worden ist, die Kreisd. zu Zw. mittels V. v. 14. Nov. 1840 die Geistlichen ihres Bezirks durch die Ephoren anweisen lassen, daß sie alle diejenigen Individuen, welche Sächs. Staatsangehörige sind, und dermalen im Concubinate leben, auffordern sollen, sich bis zu einem bestimmten Tage bei ihnen wegen des Aufgebots und der Trauung, soweit ihr nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, zu melden, wobei solchen Personen, insofern sie unvermögend, eine Ermäßigung und nach Befinden Erlaß der Traugebühren in Aussicht gestellt werden soll. Das über die Anmeldungen gefertigte Verzeichniß ist hierauf von den Geistlichen zur Cognition über die Vermögensverhältnisse der Betheiligten und darüber, wer für völlig arm und daher gänzlich, oder wer für theilweise zur Bezahlung der Traugebühren unvermögend zu erachten sei, den Ortsobrigkeiten zuzustellen, und je nach dem Ergebnisse entweder mit völligem Erlasse oder doch gegen Ermäßigung der Trauungsgebühren bis zur Hälfte, nach Befinden auch unter Gestundung der Zahlung derselben, die Trauung unter Beobachtung der gesetzlichen Erforderniße zu vollziehen.

In der V. ist hierbei bemerkt, daß sich die Geistlichen nicht entbrechen könnten, solche Personen, welche nicht im Stande seien, die dießfallsigen Gebühren zu bezahlen, kostenfrei aufzubieten und zu trauen. Jedoch werde denjenigen Geistlichen, welche ein nur geringes Einkommen zu genießen hätten, wegen des Ausfalls an dergleichen Gebühren vom Ministerio nach Befinden eine angemessene Gratification bewilligt werden, wenn zugleich nachgewiesen werde, daß sie in Erfüllung ihrer Pflicht sich nicht lässig gezeigt, und den Concubinaten, soweit es in ihrer Macht gestanden, zu steuern bemüht gewesen wären. Etwaige Gesuche um eine dergleichen Entschädigung sind von der Kreisd., nach vorheriger genauer Erörterung des Betrags der Verluste für Geistliche und andere Kirchendiener, mittels gutachtlichen Vortrags zur Entschließung des CM. zu bringen.

134.

Zur Verordnung, die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende zu Leipzig betr., v. 2. April 1834.

(Seite 353. des Hw.)

Wegen analoger Anwendung der hier ertheilten Vorschriften auf die Armuthszeugnisse für Schüler der zu dem Ressort des M. d. Innern gehörigen Unterrichtsanstalten s. d. V. v. 3. Nov. 1850.

135.

Zur Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter in der Oberlausitz, so wie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten betr., v. 11. Juli 1834.

(Seite 354. des Hw.)

1) Zum 3. Satze des §. 3. ist die Anmerkung 8. zu streichen, u. vielmehr auf §. 1. des Ges. v. 2. Apr. 1844 zu verweisen.

2) Zu §. 5. im 3. Satze. — S. übrigens wegen der Form der Verpflichtung die V. des CM. v. 16. März 1849 in der Anmerk. * zu §. 4. der V. v. 2. Nov. 1837 (im S.-B. II. Abth. No. 177.).

3) Zu §. 11. — Nach dem Erscheinen des El.-V.-Sch.-Ges. v. 6. Juni 1835, welches in §. 7. eine förmliche Verpflichtung der an Elementarvolksschulen anzustellenden Lehrer vorschreibt, ist im Betreff der anzustellenden Schullehrer in der Oberlausitz durch V. des CM. v. 5. Nov. 1835 genehmigt worden, daß die Verpflichtung derselben durch die betreffenden Collaturgerichte in den vorkommenden einzelnen Fällen bewirkt werden möge, und soll hierbei, so viel die Art und Weise einer solchen Verpflichtung betrifft, das vorgeschriebene, in v. Webers Kirchenrecht, Theil II. S. 399 fg. anzutreffende Formular unter Aufnahme der in dem angez. §. 7. d. Schulgesetzes angeordneten Vereidung auf die Landesverfassung zum Anhalten genommen werden. S. hierzu die oben unter 2. citirte neuere V. v. 16. März 1849.

136.

Zur Verordnung, die Publication der Gesetze und Verordnungen betr., v. 6. Sept. 1834.

(Seite 358. des Hw.)

Zu §. 22. — Vom 1. Jan. 1841 an ist der §. 8. geordnete Pränumerationspreis für ein Exemplar des Ges.- u. V.-Blattes eines ganzen Jahrganges auf 22½ Ngr. festgesetzt worden, und ist derselbe künftig nur einmal im Jahre, und zwar im Anfange des 2. Halbjahres in ungetheilter Summe abzuentrichten. — V. vom 30. Nov. 1840. §. 7. sub d. (G. u. Vbl. v. J. 1840. S. 424.)

137.

Zum Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht, v. 26. Oct. 1834.

(Seite 359. des Hw.)

*) Dieses Gesetz ist durch das Gesetz vom 1. Aug. 1846 aufgehoben.

138.

Zur Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betr., v. 17. Nov. 1834.

(Seite 360. des Hw.)

*) Zu §. 2. — Nach Maaßgabe des §. VI. des Mandats, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr., vom 12. März 1821 (Ges.-S. Seite 17.) hat, mit dem Eintritt derselben, die seit dem Jahre 1818 erscheinende officielle Gesetzsammlung (seit 1831 „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" und seit 1835 „Gesetz- und Verordnungsblatt") daselbst ebenfalls Gültigkeit erlangt, jedoch mit der Beschränkung, daß die in gedachter Gesetzsammlung abgedruckten und durch sie publicirten Verordnungen solcher Behörden, die in den Oberlausitzischen Angelegenheiten nicht zu verfügen hatten, in dieser Provinz nur dann Anwendung leiden, wenn deßhalb besondere Anordnung erfolgt ist. Dagegen ist in Ansehung der übrigen, von solchen Behörden, welche den Kreislanden und der Oberlausitz zugleich vorgesetzt waren, mithin in Ansehung aller früher aus dem Geheimen Consilio und später aus dem Geheimen Rathe ergangenen Mandate, und gegenwärtig, nachdem die Oberlausitz auch die in der V.-U. vom 4. Sept. 1831. §§. 85—95. enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, und die Centralbehörden den Erblanden und der Oberlausitz gemeinschaftlich sind, rücksichtlich aller ergehenden Gesetze und Verordnungen deren Gemeinschaftlichkeit für beide Lande zu präsumiren, und denselben daher alle Zeit auch in der Oberlausitz volle Gesetzeskraft beizulegen, dafern nicht darin, daß sie nur partielle Gültigkeit haben sollen, ausdrücklich ausgesprochen ist.

**) Zu §. 11. — In der Oberlausitz werden die Stadträthe zu Budissin und Zittau, die Standesherren zu Königsbrück und Reibersdorf, und die Gerichtsherrschaft zu Pulsnitz mit zu den Consistorialbehörden gerechnet, wiewohl ihnen nach Maaßgabe der deßhalb ergangenen, S. 309 fg. Tom. VI. des Oberl. Coll. W. abgedruckten höchsten Rescripte nur die

geistliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz über die geistl. Personen, über das Kirchenvermögen und in matrimonialibus zusteht.

139.

Zum Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetz, v. 22. Nov. 1834.

(Seite 363. des Hw.)

*) S. an dessen Stelle das neue Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetz vom 24. Dec. 1845.

140.

Zum Heimaths-Gesetz, v. 26. Nov. 1834.

(Seite 364. des Hw.)

*) S. hierzu das Erläuterungs-Gesetz v. 12. Oct. 1840, ingleichen den mit mehrern andern deutschen Staaten wegen Uebernahme von Ausgewiesenen unterm 15. Juli 1851 abgeschlossenen Staatsvertrag (G. u. Vbl. v. 1851. S. 408 fg. u. 489. u. G. u. Vbl. v. 1852. S. 61.) nebst der V. der Ministerien des Cultus und des Innern, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., v. 5. Febr. 1852, ferner das Ges. über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen v. 2. Juli 1852, und die in dessen Folge nöthig gewordenen zusätzlichen Bestimmungen zum Heimaths- und dem Erl.-Ges. v. 1840 im Ges. v. 3. Juli 1852.

**) Zu §. 6. — An die Stelle der hier angezogenen Vorschriften des Mand. v. 11. Apr. 1772 sind die bezüglichen Vorschriften der Armenordnung v. 22. Oct. 1840. III. Abschn. §§. 9 fg. und IV. Abschn. §§. 55 fg. getreten.

***) Zu §. 9. (u. §. 5. sub b. der Ausf.-V. S. 366. des Hw.) ist neben dem Mand. v. 10. Oct. 1826 zugleich auf die V. vom 5. Febr. 1852 zu verweisen.

141.

Zum Gesetz, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben betr., v. 6. Dec. 1834.

(Seite 366. des Hw.)

*) Zusatz zur Anmerk. * Seite 367. — Von und mit dem Jahre 1837 an sind die bis dahin bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern zur Zahlung angewiesen gewesenen Tranksteuer-Beneficien der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, welche für Superintendenten jährlich 13 Thlr. 10 Ngr., für Pfarrer und Archidiaconen in Städten 10 Thlr., für Landgeistliche und Diaconen 8 Thlr. 10 Ngr. (in der Oberlausitz nur 4 Thlr.), für Rectoren und Conrectoren an Stadtschulen 6 Thlr. 20 Ngr., für Collaboratoren und Organisten 5 Thlr., für Schulmeister 3 Thlr. 10 Ngr. (NB. allenthalben resp. mit Zuschlag von 8 Pf. Agio auf den Thaler nach jetzigem Münzfuße für die bis zum J. 1840 Angestellten — s. die V. des CM. v. 23. Nov. 1840. §. 9.) betragen, auf das Budget des CM. übergegangen, und seitdem und beziehendlich v. J. 1840 an die neu errichteten Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisencassen als respectiver jährlicher Beitrag eines jeden Geistlichen und ständigen Schullehrers dazu überwiesen worden. S. das Ges. v. 1. Dec. 1837. §. 5. u. die V. dazu v. 4. Dec. 1837. §. 3 fg. Seite 475. u. 477. des Hw. (für die Oberl. Geistlichen V. vom 1. Nov. 1838. Seite 491. des Hw.) und Ges. v. 1. Juli 1840. §. 6. u. V. dazu v. 1. Juli 1840. §. 2. (im S.-V. Seite 7. u. 8.)

142.

Zur Verordnung die in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimathsangehörigkeitsverhältnisse betr., v. 2. Jan. 1835.

(Seite 370. des Hw.)

*) Zu §. 1. — Auf Antrag des M. d. Innern hat das CM. durch V. vom 9. Juli 1838 an die Kreisd. zu Dr., Leipz. u. Zw. und durch V. vom 30. Aug. 1838 an die Kreisd. zu Bautzen und an das Ges.-Cons. zu Gl. zu behufiger dießfallsiger Instruirung der Ephoren und demgemäßer Anweisung der Geistlichen und sonstigen Kirchenbuchsführer annoch nachträglich verfügt, daß bei dem Eintragen der Geburts- und Taufnachrichten in die Kirchenbücher zum Zwecke der künftigen Feststellung der Heimaths-Angehörigkeits-Verhältnisse der betreffenden Kinder jedesmal auch der Ort, woselbst die Geburt erfolgt ist, nach hierüber mit Sorgfalt einzuziehender Erkundigung, mit anzugeben sei.

**) Zu §. 3. „Andern Obrigkeiten rc. rc. nicht zu verweigern." — Eine Vorlegung der Kirchenbücher kann nur am Orte ihrer Aufbewahrung verlangt werden, wogegen eine förmliche Edition und Production derselben an Gerichtsstelle unzulässig ist. — S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 3. Bd. S. 78.

143.

Zur Verordnung, den Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834 über die Universitäten und andre Lehr- und Erziehungsanstalten betr., v. 2. Jan. 1835.

(Seite 370. des Hw.)

*) In Gemäßheit des Bundesbeschlusses v. 2. Apr. 1848 wegen Aufhebung der seit dem J. 1819 erlassenen Ausnahmegesetze, ist diese Verordnung durch Allerhöchste V. v. 15. Apr. 1848 (G. u. Vbl. v. 1848. S. 49.) ausdrücklich wieder aufgehoben worden.

144.

Zur Gesinde-Ordnung v. 10. Jan. 1835.

(Seite 374. des Hw.)

*) Zu §. 12. ist zugleich auf §. 62. u. 63. des Cl.-V.-Sch.-Ges. v. 6. Juni 1835 zu verweisen.

145.

Zum Gesetz A. über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, v. 28. Jan. 1835.

(Seite 374. des Hw.)

1) Zu §. 11. — Wiederholt bekannt gewordene Zweifel über die Auslegung des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835 überhaupt und namentlich des §. 11. desselben haben dem CM. Veranlassung gegeben, von seinem Standpuncte aus durch eine unter dem 7. März 1846 an die Kreisdirectionen und das Ges.-Cons. zu Gl. erlassene V. diejenigen Grundsätze als Instructionspuncte zu eröffnen, welche es im Sinne des Gesetzes für die richtigen erachtet. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 5. Bd. S. 441 fg., wo diese Grundsätze mitgetheilt worden sind; ingl. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. 1. Bd. S. 229 fg.

* Vergl. überdieß noch wegen der Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über Parochialzugehörigkeit die in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 6. Bd. S. 185 fg. mitgetheilte Entscheidung der Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verw.-Behörden. — Das Parochianenverhältniß kann nach Inhalt und Geist des Competenzgesetzes nicht Gegenstand des reinen Civilprocesses sein, weil hier über etwas entschieden werden müßte, dessen Fortbestand der Disposition der Parteien in keiner Weise, mithin auch nicht im Privatrechtsstreite unterworfen ist. Es ist zwar der Fall denkbar, daß ein Rechtssubject, gestützt auf Privatrechtstitel, Parochialleistungen von dem andern im Wege des Civilprocesses verlangt und daß dann dieser seinen Fortgang haben muß. Allein es muß dann ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Privatrechtstitel und der Leistung sein, nicht aber kann, soll der Proceß gestattet werden, lediglich auf Anerkennung der Parochianen-

eigenschaft geklagt und erst aus dieser die Verbindlichkeit zur Leistung gefolgert werden. Denn das Parochianenverhältniß ist an sich jedenfalls lediglich der Categorie des öffentl. Rechts angehörig, worüber nach Maaßgabe des Competenzgesetzes ein Civilproceß nicht geführt werden kann. — V. des Justizministerii an d. App.-Ger. zu Dr. u. Zw. v. 7. Febr. 1846 im Einverständniß mit dem CM.

Hinsichtlich der formellen Behandlung derartiger Streitigkeiten über Parochianenverhältnisse vor der Verwaltungsbehörde s. die Anmerk. zu §. 1. des Administrativjustizges. v. 30. Jan. 1835 (im S.-B. II. Abth. No. 147. 1.).

** Zu bemerken ist hier noch, daß das CM. neuerdings, unter dießfallsiger Vernehmung mit dem Justizmin., die Einrichtung getroffen hat, daß demselben von den Bezirks-App.-Gerichten, welche von zuletzt genanntem Minist. mittels V. v. 5. Jan. 1846 hierzu angewiesen worden sind, vom Ablaufe des J. 1846 an am jedesmaligen Jahresschlusse tabellarische Verzeichnisse über diejenigen kirchlichen Streitigkeiten eingereicht werden, welche nach §. 9. des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835 an sich vor die Verwaltungsbehörden gehören, jedoch wegen einschlagender besonderer Rechtstitel nach §. 11. dieses Ges. an gedachte Gerichtshöfe zum Verspruch gelangt sind. Zu Beantragung dieser Maaßregel hat das CM. sich veranlaßt gefunden, nachdem es durch einen besondern Fall darauf aufmerksam geworden war, wie wichtig es für dasselbe sei, von dem endlichen Ausgange solcher Rechtsstreite und den von den Justizbehörden darin ertheilten Entscheidungen nähere Kenntniß zu erlangen, damit bei später etwa zu treffenden Anordnungen in solchen Angelegenheiten widersprechende und mit den ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen nicht im Einklange stehende Verfügungen vermieden werden. Zu dem Ende pflegt das CM. jedesmal nach Eingang gedachter Verzeichnisse die in diesen Sachen ergangenen Acten von den betreffenden Behörden zur Durchsicht einzufordern.

2) Zu §. 13. im 1. Satze. — In der V., die Publication des Cr.-Ges.-B. betr., v. 30. März 1838 (G. u. Vbl. No. 31. S. 110.), ist ausgesprochen, daß alle wegen polizeilicher Vergehen vorhandenen Strafbestimmungen, sowie die in verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung und für besondere öffentl. Anstalten zu Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Gesetze, Verordnungen oder Instructionen angedrohten Ordnungs- und Zwangsstrafen neben dem Criminalgesetzbuche zur Zeit in Kraft bleiben sollen. Insoweit aber das Cr.-Ges.-B. selbst verschiedene Vergehen mit Strafe belegt, welche an sich polizeilicher Natur sind, ist die Strafe durch die Justizbehörden zuzuerkennen. Vergl. deßhalb Funke, das Wesen der Polizei rc. (1844) S. 41 fg. und dessen Pol. Ges. u. V. des K. S. Bd. 1. S. 232.

3) Zu §. 18. — Vergl. das Ges. v. 13. Juni 1840, die Organisation der Behörde für Competenzconflicte betr.

4) Zu §. 19. Pct. 2. — Daraus, daß nach §. 19. sub 2. des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835 und nach §. 1. des Ges. über privilegirte Gerichtsstände von demselben dato die den kirchlichen Behörden früher zugestandene richterliche Gewalt aufgehoben worden ist, folgt keineswegs, daß denselben auch die Handhabung der Polizei in kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr zukomme, da der Zweck des Competenzgesetzes lediglich dahin geht, das Gebiet der Justiz auf der einen, von dem Gebiete der Verwaltung, und zwar in allen Branchen derselben, auf der andern Seite zu trennen und abzugrenzen, und ebenso das Gesetz über privileg. Gerichtsstände nur das Verhältniß der Justiz auf der einen zu der Verwaltung (in ihrer Totalität) auf der andern Seite im Auge gehabt hat, ohne daß mithin durch diese Gesetze an den bis dahin bestandenen gegenseitigen Competenzverhältnissen der einzelnen Verwaltungsbehörden unter sich etwas hat geändert werden können und sollen. Dieß ergiebt sich aus der Ueberschrift des Competenzgesetzes, sowie aus der Einleitung und der ganzen Oeconomie desselben, namentlich auch aus dem Umstande, daß die Verwaltungsbehörden in dem ersten, die allgemeinen Bestimmungen enthaltenden, Abschnitte stets collectiv den Justizbehörden gegenüber gestellt worden sind, und die Benennung der einzelnen nach den Zwecken der Verwaltung, wie es scheint, zu Verhütung von Verwirrungen, absichtlich vermieden worden ist.

Der zweite, besondere Bestimmungen enthaltende, Abschnitt giebt nur die Folgen an, welche die Dispositionen des ersten Abschnittes für die bis dahin bestandene Verfassung zwischen den Justizbehörden und den Verwaltungsbehörden hatten, und die hierbei nun, wie §. 19. unter 1. 2. und 3. u. fg. §§. angeführten, bei einzelnen Verwaltungsbehörden eintretenden Veränderungen gehen nur deren Stellung zu den Justizbehörden an, an welche einzelne Theile ihrer bisherigen Competenz, welche für Gegenstände der Justizpflege entweder bisher schon angesehen worden waren, oder durch die neue Organisation und sonstige Gesetzgebung erst denselben überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen beigezählt wurden, übergingen. Zu den Gegenständen dieser letztern Art gehört auch die §. 19. unter 2. namentlich erwähnte Störung des öffentlichen Gottesdienstes, über welche früher, als über einen Gegenstand der Kirchendisciplin (in einem weitern, den ältern Kirchengesetzen eigenthümlichen Sinne) oder der Kirchenpolizei (vergl. v. Weber, Sächs. Kirchenrecht, Thl. I. Abth. 1. S. 11. u. S. 262. der 1. Ausg.), überhaupt den Consistorien die Cognition zustand (vergl. Befehl vom 20. Aug. 1788. S. 170. des Hw.). Das Cr.-Ges.-B. v. J. 1838 hat jedoch in Art. 190. 191. u. 192. die Voraussetzungen näher bestimmt, unter welchen sie als etwas rechtlich Strafbares und sonach zur Competenz der Justiz Gehöriges zu betrachten ist.

Zu Feststellung eines allgemeinen Princips über vorbemerkten Gegenstand hat das CM. mittels V. v. 30. Juli 1844 den Kreisdirectionen diejenigen Grundsätze mitgetheilt, von denen nach seiner Ansicht, mit welcher auch das M. d. Innern auf ein Recomm. des CM. an dasselbe v. 11. Nov. 1843 in einem Comm. v. 9. Juli 1844 in der Hauptsache sich einverstanden erklärt hat, bei Abgrenzung des gegenseitigen Competenzverhältnisses der weltlichen und der kirchlichen Polizei auszugehen sein werde.

Hiernach kommt den kirchlichen Behörden zu, die Verletzung der Zucht und Ordnung im innern Kirchen- und Schulwesen, soweit sie nicht Verletzung von Justizgesetzen enthält, selbst zu ahnden, und diese Strafgewalt bezieht sich theils auf ein gewisses persönliches Verhältniß, vermöge dessen Jemand z. B. durch ein Amt den kirchlichen Behörden untergeben ist — Disciplinargewalt im engern Sinne (§. 2. unter 2. des Competenzges.) —, theils auf ein gewisses sachliches Verhältniß, welches auch gegen Personen, die aus dem eben angegebenen Grunde an sich den kirchlichen Behörden nicht untergeben sind, dann eintritt, wenn das innere Kirchenwesen in irgend einem Theile durch eine Handlung von ihnen unmittelbar betroffen, d. h. eine Contravention gegen dessen gesetzliche Ordnung begangen worden ist — Kirchendisciplin oder Kirchenpolizeigewalt, wohin z. B. Kirchenfalsa, der leichtsinnige Rücktritt von Ehegelöbnissen zu rechnen sind. (Vergl. §. 13. und 14. des Competenzges. und §. 3. der Ausf.-V. v. 28. März 1835, ferner das Rescr. v. 19. Juni 1812 und die V. v. 31. März 1835. S. 220. u. 392. des Hw.)

Dagegen verbleibt der rein gemeinpolizeilichen oder weltpolizeilichen Competenz die Cognition über Contraventionen gegen solche Gesetze, welche die Abwehr äußerer Störungen oder Hemmungen der Ordnung und Zucht im Kirchen- und Schulwesen, d. h. solcher, welche nicht bei der Ausübung der letztern selbst verhangen werden, bezwecken,

z. B. die Beobachtung einer zweckmäßigen Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage (Mand. v. 24. Juli 1811. §. 2. u. 12. S. 216. des Hw.), das Abhalten der Schuljugend von Tanzbelustigungen (§. 79. der Ausf.-V. zum Schulges. und die Kirchenrathsrescr. v. 8. Jan. 1821 u. 23. Nov. 1827. S. 423. des Hw. Note 81.).

Außerdem giebt es noch eine Classe von kirchen- und schulpolizeilichen Geschäften, welche in der Ausführung solcher Gesetze bestehen, deren Zweck die, die Ordnung im Kirchen- und Schulwesen constituirenden oder doch zunächst befördernden Vorkehrungen sind. In diesen steht in der Regel die Einleitung und großentheils die materielle Beschlußnahme der Kirchen- und Schulbehörde zu, obgleich die eigentliche Execution der weltl. Obrigkeit zu überlassen ist. Dahin gehören z. B. die Vollziehung der Vorschriften wegen zeitiger Veranstaltung der Taufen (Rescr. v. 2. Aug. 1817. — S. 229. des Hw. — u. V. v. 28. Mai 1850), wegen Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten (V. v. 22. Oct. 1840), und mehrere das Elementarschulwesen angehende Anordnungen. —

Vergl. auch v. Webers Sächs. Kirchenrecht, 1. Band, S. 187. 189. 191. 247 fg. u. 230. der 2. Aufl., u. Funke, das Wesen der Polizei ꝛc. S. 3. 6. 12. u. 88., wo zugleich nachgewiesen ist, inwiefern die Abwendung und Beseitigung von Verletzungen des sittlich-religiösen Gefühls und der Ehrfurcht gegen die Religion der Polizei zukommt.

146.

Zum Gesetz C. über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, v. 28. Jan. 1835.

(Seite 378. des Hw.)

1) In der Note 2* zu §. 11. sub 1. ist zugleich zu verweisen auf Pct. IV. des Ges. v. 3. Nov. 1840 und auf die V. v. 10. Juni 1843.

2) Zu §. 16. — S. das Ges. v. 3. Nov. 1840. Pct. IV.

3) Den Citaten in der Note 9. bei §. 56. sind noch beizufügen: die V. v. 1. Febr. 1841 u. die V. v. 5. Aug. 1848.

4) Zu §. 57. unter 2. — Da in der Oberlausitz diejenigen gemischten Ehesachen, in denen der beklagte Theil katholischer Confession ist, nach §. 35. der V. v. 28. März 1835 in Verbindung mit §. 62. des Ges. über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. v. 28. Jan. 1835 zur Zeit noch vor dem Consistorio des Domstifts zu B. und in zweiter Instanz vor dem Vicariatsgerichte, mithin blos vor katholisch-geistlichen Behörden zu verhandeln sind, von denen den Grundsätzen ihrer Kirche gemäß auf die Frage, ob dem unschuldigen evangelischen Ehegatten die Wiederverehelichung zu gestatten sei, nicht eingegangen, solches daher auch in den Urtheln nicht mit ausgedrückt wird, so war der Zweifel entstanden, ob in dergl. Fällen, wo also von dem katholischen Ehegerichte gegen den beklagten katholischen Theil lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkannt worden, vorerst noch die Cognition einer evangelischen Behörde vorausgehen müsse, bevor der protestantische Theil zur zweiten Ehe schreiten könne?

Auf eine dießfalls geschehene Anfrage der Kreisd. zu B. ist nun dieselbe vom CM., welches sich deßhalb vorher mit dem Justizmin. vernommen, durch V. v. 19. Nov. 1850 beschieden worden, daß es in gedachter Beziehung der weitern Cognition irgend einer Behörde nicht bedürfe, vielmehr dem klagenden evangelischen Theile zur anderweiten Verehelichung, wenn dieser sonst etwas nicht entgegenstehe, zu verschreiten unverwehrt sei.

5) Zu §. 64. — Zur Bestimmung im 2. Satze des §. 64. ist zugleich noch auf die V. v. 5. Aug. 1847 zu verweisen.

6) Zu §. 65. — Nach jüdischer Verfassung gehört die Erörterung und Entscheidung der Ehestreitigkeiten jüdischer Glaubensgenossen vor den Rabbiner, und kann der Act der Ehescheidung nur unter Anleitung und im Beisein desselben vorgenommen werden. Ueber das in dergl. Ehedifferenzen namentlich in dem Falle, wenn die eine oder die andere Partei bei der von dem Oberrabbiner ertheilten Entscheidung sich nicht beruhigt, zu beobachtende weitere Verfahren ist zur Zeit eine gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden. — Comm. des CM. an das Justizmin. v. 17. Dec. 1841 und vom 3. Febr. 1842.

147.

Zum Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., v. 30. Jan. 1835.

(Seite 381. des Hw.)

1) Zu §. 1. — Streitigkeiten über Parochianenverhältnisse sind im Administrativjustizwege zu verhandeln und zur Erledigung zu bringen, und zwar auch dann, wenn von den streitenden Theilen auf einen besondern Rechtstitel zur Begründung ihres Anspruchs nicht Bezug genommen worden ist. In dieser Maaße ist die Kreisd. zu Leipz. durch V. des CM. vom 14. Juli 1846, die sog. Roßwein-Gersdorfer Grundstücke betr., beschieden worden.

In Rücksicht nun, daß dagegen Differenzen, wo es sich um Regulirung von Gemeindebezirken handelt, zeither nicht als Parteisachen angesehen, sondern als von der Regulirung der Verwaltungsbehörde abhängige bloße Administrativsachen betrachtet worden, wurde von gedachter Kreisd. in einem Falle, wo gleichzeitig die Gemeinde- und Parochialbezirkszubehörigkeit zweier Grundstücke in Frage gekommen, und deßhalb zwischen zwei Gemeinden eine Differenz entstanden war, zu Vermeidung einer verschiedenartigen formellen Behandlung dieser und ähnlicher solcher Angelegenheiten, mittels eines an die Ministerien des Cultus und des Innern erstatteten Vortrags vom 19. Sept. 1846 die Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei der Feststellung der Gemeindebezirke einer- und der Parochial- und Schulverbände andererseits, mit dem Bemerken beantragt, daß nach ihrem Dafürhalten die Regulirung sowohl der Gemeinde-, als der Parochialbezirke überhaupt, und die Entscheidung der Frage insbesondere, ob und welchem der gedachten Bezirke ein bestimmtes Grundstück zuzuweisen sei, soweit dabei nicht ausdrücklich auf specielle Rechtstitel Bezug genommen werde, und dadurch ein Parteienverhältniß erst hinzutrete, lediglich Sache der reinen Verwaltung, nicht der Administrativjustiz sei.

Nach einer auf gepflogene Communication zwischen beiden genannten Ministerien der Kreisd. hierauf zugegangenen V. des CM. v. 22. Dec. 1846 hat jedoch weder das M. des Innern hinsichtlich der Gemeindebezirke, noch das CM. rücksichtlich der Parochial- und Schulverbände, von den in den gedachten Beziehungen zeither befolgten oberwähnten Grundsätzen abgehen zu können geglaubt, indem es vielmehr im Einverständnisse beider Ministerien bei dem bisherigen Verfahren in dergl. Angelegenheiten auch fernerhin zu bewenden hat.

Das M. d. Innern bemerkt nämlich in seinem an das CM. erlassenen Recomm. v. 4. Dec. 1846, daß es bisher stets davon ausgegangen sei, daß, da nach §. 10. der A. St.-O. die Feststellung des Stadtbezirks Gegenstand der örtlichen Statuten sein, und nach §. 25. der Ausf.-V. zur Landgemeinde-Ordnung, welche voraussetze, daß jedes Grundstück, insoweit nicht ausdrücklich Ausnahmen nachgelassen seien, einem Gemeindebezirke angehörig sei, die definitive Bildung der Gemeindebezirke und die Zutheilung der an einen solchen noch nicht gewiesenen Grundstücke auf die dießfallsige gutachtliche Anzeige der Amtshauptmannschaft von der betreffenden Kreisd. erfolgen solle, auch sowohl die Entscheidung über dießfallsige Zweifel, als auch die nachträglich etwa nöthig werdende Bestimmung, ob ein Grundstück als dem einen oder dem andern

Bezirke zugehörig zu betrachten sei, im rein administrativen Wege zu erfolgen habe, weil es sich in dem einen, wie in dem andern Falle lediglich um die Ausführung jener gesetzl. Vorschrift handele, und in allen Fällen lediglich über die Frage zu entscheiden sei, ob ein Grundstück dem einen oder andern Gemeindebezirke entweder bereits angehört habe, oder angehören solle, und somit auch jede Entscheidung dieser Art mit der Bildung dieser Bezirke zusammenfalle.

Das CM. dagegen hat seinerseits der Kreisd. zu erkennen gegeben, daß es zwar an sich eine gleichmäßige Behandlung der Differenzen über Gemeinde- und Parochialzugehörigkeit, im Einverständnisse mit der Kreisd., wünschenswerth finde. Wie aber beide Bezirke, der Gemeinde- und Parochialbezirk, weder im Begriffe identisch, noch in der Wirklichkeit allenthalben übereinstimmend seien, so komme es in der Sache nicht sowohl auf das an, was zweckmäßig, als vielmehr auf dasjenige, was gesetzlich sei. Hier finde nun in den gedachten Beziehungen der wichtige Unterschied statt, daß die Regulirung der Gemeindebezirke unter gewissen Beschränkungen durch die Landgemeindeordnung vom 7. Nov. 1838 den Regierungsbehörden übertragen worden, eine gleiche Ermächtigung aber den Consistorialbehörden rücksichtlich der Parochialbezirke nirgends beigelegt worden sei, diesen vielmehr nur das Recht der Entscheidung über streitige Parochialgrenzen auf den Grund des bisherigen Rechtsverhältnisses zustehe, welche Entscheidung nach §. 1. des Ges. sub D. v. 30. Jan. 1835, wenigstens wenn sich mehrere Betheiligte einander gegenüber stünden, im Administrativjustizwege zu erfolgen habe. Allerdings sei das CM. zu Abänderungen der bestehenden Parochialbezirke berechtigt, jedoch nur aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls, wie sie bei unbewohnten Grundstücken in der Regel gar nicht eintreten könnten. Hinsichtlich der Regulirung der Schulbezirke habe zwar das M. früherhin auf den Grund der §. 7 fg. des El.-Volksch.-Ges. v. 6. Juni 1835 und des §. 8. der Ausf.-V. zu demselben vom 9. dess. Mon. eine ausgedehntere Competenz in Anspruch genommen. Man sei aber, nachdem im Ges.-Ministerio bei der Vorberathung über den Entwurf des Ges. v. 21. März 1843 zu Erl. des Parochiallastengesetzes v. 8. März 1838 die Meinung aufgestellt worden, daß sich die in den gedachten Gesetzstellen angeordnete Regulirung der Schulbezirke auf bewohnte Grundstücke beschränke, zu der Ueberzeugung gelangt, daß mit der frühern Beanspruchung einer ausgedehntern Competenz im Falle des Widerspruchs der Interessenten nicht durchzukommen sein werde.

2) Zu §. 11. — Nachdem in einigen vorgekommenen Fällen darüber Zweifel entstanden, ob die Ausnahmebestimmung im dritten Satze des §. 11. auch auf die Kirchen- und Schulinspectionen in den zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltungsstreitigkeiten Anwendung zu leiden, und daher eine Inspection, wenn Gemeinden als Parteien erscheinen, welche nicht der weltlichen Coinspectionsbehörde unterworfen sind, oder wenn deren Gerichtsherr bei der Sache mit betheiligt ist, sich der eigenen Entscheidung zu enthalten habe, so hat das CM. nach vorgängig erfolgter Berathung dieser Frage im Ges.-Minist. und nach vorheriger Vernehmung mit den zum CM. nach §. 18. des Administrativjustizges. deputirten Mitgliedern des Ob.-App.-Ger. in einer unter dem 14. Mai 1840 zugleich auch den Kreisd. zu Leipz. u. Zw. u. dem Ges.-Cons. zu Gl. zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zugef. V. an die Kreisd. zu Dr. vom 7. Mai ged. J. in beiden vorgedachten Fällen sich für die Competenz der Kirchen- und Schulinspectionen ausgesprochen, indem hierbei von der Ansicht ausgegangen worden, daß die Inspection als solche jedenfalls nicht als reine Gerichtsbehörde im Sinne des angezogenen Ges., d. h. als eine solche, welche, zu Verwaltung richterlicher Functionen gesetzlich befähigt, die landesherrliche oder Patrimonialgerichtsbarkeit innerhalb verfassungsmäßiger Grenzen ausübt, auftrete, vielmehr nur als Verwaltungsbehörde, und zwar als zusammengesetzte Verwaltungsbehörde concurrire, bei welcher das erste Mitglied der von der Gerichtsherrschaft völlig unabhängige Ephorus sei, dem die eben so selbstständige Theilnahme an den zu ertheilenden Entscheidungen zustehe, als dem weltlichen Coinspector.

* Nur in der Oberlausitz Sächs. Antheils hat es bei den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Provinz, indem kein Ephorus den Kircheninspectionen vorsitzt, sondern die Inspectionsbefugnisse durch die Collatoren und bezüglich deren Gerichte ausgeübt werden, nach einer im Einverständnisse mit dem Gesammtministerio erlassenen V. des CM. an die Kreisdirection zu B. vom 5. Aug. 1840 bei der Anwendung des §. 11. des gedachten Ges. zu bewenden, so daß also dort die als Inspectionen fungirenden Collatur- und Gerichtsbehörden in den hier vorausgesetzten Fällen sich der eigenen Entscheidung in erster Instanz zu enthalten, vielmehr, wie daselbst für diese Fälle vorgeschrieben, zur Kreisd. Bericht zu erstatten haben.

** Hiernächst hat noch in einem Falle, wo für beide streitende Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Kirchen- und Schulgemeinden besondere weltliche Coinspectionsbehörden vorhanden waren, das CM. besage einer an die Kreisd. zu Dr. erlassenen V. v. 10. Sept. 1845 für angemessen erachtet, daß die Kreisdirection, um einer unpassenden Concurrenz mehrerer weltlichen Behörden zu Vereinfachung der Sache vorzubeugen, neben dem Superintendenten einer weltlichen Obrigkeit zur Entscheidung dieser Sache Commission ertheile, als wozu dieselbe nach Analogie des §. 11. am Ende und §. 12. des Ges. D. v. 30. Jan. 1835 auch für diesen Fall für ermächtigt zu achten sei. —

S. überdieß Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 3. Bd. S. 473. No. 33.

3) Zu §. 16. im ersten Satze. — Auch auf Recurse gegen das Verfahren in Administrativjustizsachen ist Bericht zu erstatten. Denn nicht nur die Analogie des Verfahrens in Civilproceßsachen (Ges. v. 28. Jan. 1835 sub B. §. 30.) spricht dafür, daß auch in solchen der Instanzenzug beobachtet werde, sondern es erhellt auch theils aus dem Gegensatz von §§. 14 fg. u. §. 31. obigen Ges., theils aus §. 16., in welchem neben den Entscheidungen auch der Resolutionen ausdrücklich Erwähnung geschieht, daß solches in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe. — V. des Minist. des Innern an die Kreisd. zu Leipz. v. 18. Dec. 1840, mitgeth. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 270. — Vergl. auch die folgende Anmerk. unter 4. zu §. 18.; ingl. §. 26. des Ges.

4) Zu §. 18. — Nach einer zwischen den Ministerien des Innern und des Cultus getroffenen Vereinbarung entscheiden beide Ministerien gemeinschaftlich, wenn die Administrativjustizdifferenz gleichzeitig über Angelegenheiten der politischen Gemeinde und der Kirchen- oder Schulgemeinde obschwebt. Comm. d. M. d. Innern an das CM. v. 31. Juli 1840.

Ist ein Recurs gegen eine auf das Verfahren in Administrativjustizsachen bezügliche richterliche Entschließung gerichtet (vergl. die vorhergehende Anmerk. unter 3.), so wird auf diesen ebenfalls von der collegialisch constituirten Behörde entschieden. S. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. I. Bd. S. 293. Anm. 1^{c} daselbst.

5) Zu §. 19. — In Bezug auf die Anwendbarkeit der Nullitätsklage gegen administrativrichterliche Entscheidungen sind zufolge einer von der Kreisd. zu Leipz. dem M. d. Innern zur Entscheidung gestellten Anfrage, vom Ges.-Minist. lt. Protocolls v. 11. April 1837 folgende den Kreisdire-

ctionen zur Instruction hinausgegebene Grundsätze mit Allerhöchster Genehmigung festgestellt worden.

a) Die Nichtigkeitsbeschwerde ist eintretenden Falls auch gegen Entscheidungen von administrativen Mittel- und Untergerichten für zulässig anzusehen, indem dafür dieselben Gründe und dieselbe Analogie des Civilprocesses obwalten, welche deren Zulässigkeit gegen Minist.-Entscheidungen zu Grunde liegen, wie solche §. 19. des Ges. D. v. 30. Jan. 1835 voraussetzt.

b) Diese Nullitätsquerelen können, wie im Civilprocesse, entweder bei der nächst vorgesetzten Behörde, oder bei der die anzufechtende Entscheidung ertheilenden Behörde selbst angebracht werden. Letztern Falls ist jedoch eine besondere Constituirung dieser Behörde beim Verspruch, in Analogie der §. 19. cit. für die Minist.-Instanz gegebenen Bestimmung, darum nicht erforderlich, weil gegen das in gewöhnlicher Weise von der Behörde zu gebende Erkenntniß ohnehin noch das Rechtsmittel der Berufung an die höhere Instanz offen steht.

c) Für Anstellung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen administrativrichterliche Entscheidungen gelten dieselben Präclusivfristen, welche im Civilprocesse vorgeschrieben sind, da bei Ermangelung ausdrücklich für den Administrativjustizproceß ertheilter Vorschriften, subsidiarisch in den dafür geeigneten Fällen auf die entsprechenden Bestimmungen des Civilprocesses zurückzugehen ebenso consequent als sachgemäß erscheint.

Vergl. auch noch Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. I. Bd. S. 294 fg.

6) Zu §. 31. — Nach einer V. des CM. an die Kreisdirectionen v. 6. Febr. 1839 soll, wie dieß in derselben Maaße eine V. des M. d. Innern v. 21. Dec. 1835 vorgeschrieben hat, den in reinen Verwaltungssachen gegen Entscheidungen der Kreisdirectionen ergriffenen Recursen, mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 31. des Ges. v. 30. Jan. 1835, welche den Betheiligten es offen läßt, in dergl. Sachen auch an die nämliche Instanz, von welcher die letzte Verfügung ausgegangen, mehrmals zu recurriren, nur dann eine devolutive Wirkung, welche die Verpflichtung zur Berichtserstattung an das CM. mit sich führt, beigelegt werden, wenn von den Recurrenten ausdrücklich erklärt worden, daß sie die Sache zur Cognition des Ministerii, oder überhaupt der höhern Behörde gebracht wissen wollen, wogegen es außerdem den Kreisdirectionen unbenommen bleibt, auf die eingewendeten Recurse, dafern sie nicht aus besondern Gründen dieselben zur Kenntniß und Beschlußnahme des Ministerii zu bringen für nöthig erachten, selbst anderweite hauptsächliche Resolution zu fassen.— S. auch noch die in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 8. Bd. S. 458. mitgeth. V. des Ministeriums des Innern v. 24. Dec. 1849.

7) Zu §. 43. f. §. 3. der Ausf.-V. zum Ges. v. 2. Apr. 1844, ingl. die Verordnungen v. 10. Dec. 1840 und vom 17. April 1845. — Der am Schluß des §. ausgesprochene Verlust der nicht zu den Acten liquidirten Gebühren ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des Mand., das Liquidiren der Kosten vor Abgang der Berichte betr., v. 25. Juni 1825 (Ges.-S. v. 1825. S. 103.), zugleich auch auf die Verläge zu erstrecken, indem der in gedachtem Mand. gebrauchte allgemeine Ausdruck „Kosten" in der juristischen Terminologie sowohl Gebühren als Verläge umfaßt, und wenn der Zweck dieses Mandats, welcher nach den Eingangsworten desselben darin besteht, Ueberschreitungen der Taxordnung zu verhüten, vollständig erreicht werden soll, das rechtzeitige Liquidiren der Verläge zu den Acten ebenfalls, wie das der Gebühren, nothwendig erscheint, da beim Liquidiren der Verläge ebenfalls Ueberschreitungen der Taxvorschriften, z. B. hinsichtlich der Copialien, so wie andere Uebervortheilungen vorkommen können. — Recomm. des Justizmin. an das CM., vom 12. Juni 1852, u. V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. v. 26. Juli 1850, die Beschwerde der Gerichte zu Trünzig wegen Abstreichung der in verschiedenen Kirchen- und Schulsachen nachträglich liquid. Verläge betr. — Auch ist der vorbemerkte Grundsatz, wie das CM. mit dem M. des Innern in einem Communicate vom 14. Aug. 1852 sich einverstanden erklärt hat, nicht blos in Administrativjustizsachen einschließlich der Verwaltungsstrafsachen, sondern auch in reinen Verwaltungssachen zur Anwendung zu bringen.

148.

Zum Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 7. März 1835.

(Seite 385. des Hw.)

*) In Folge ständischen Antrags in der Schrift v. 9. Mai 1846 auf das Allerh. Decret v. 12. Jan. ged. J., die Pensionsverhältnisse d. Kirchen- u. Schulräthe betr. (Landt.-Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 679.) in Verbindung mit der dießfallsigen Zusicherung der Regierung im Landt.-Absch. v. 17. Juni 1846 (G. u. Vbl. S. 43.) unter litt. B. No. 78. ist die in §. 33. des Staatsdienergesetzes v. 7. März 1835 rücksichtlich der Berechnung der Dienstzeit bei Dicasterianten, Professoren und Militärpersonen, welche später zu Staatsdienststellen befördert werden, enthaltene Ausnahmebestimmung nachträglich noch auf die Kirchen- und Schulräthe erstreckt worden, dergestalt, daß dem beim CM. angestellten Geh. Kirchen- und Schulrathe und den bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthen, so wie deren Nachfolgern, bei Feststellung des ihnen eintretenden Falls zu gewährenden Pensionsbetrags die frühere Zeit ihres Dienstes in Kirche und Schule, vom Eintritte in solchen an, mit zum Staatsdienste angerechnet werden soll. — V. des CM. an die Kreisdirectionen vom 17. Juli 1846.

149.

Zur Verordnung, die Verhältnisse der Behörden für die Städtischen Gymnasien f. w. d. a. betr., v. 21. März 1835.

(Seite 387. des Hw.)

1) Zu §. 1. — In einer V. an die Gymnasialcommission zu Plauen vom 28. Jan. 1841 hat das CM. sich dahin ausgesprochen, daß, so weit die Befugnisse der Lehrercollegien an den Gymnasien durch die V. vom 21. März 1835 nicht ausdrücklich aufgehoben oder beschränkt worden seien, dieselben ihnen immer noch wie vor dieser V. zuständen. Namentlich ist in jener V. in Bezug auf die Strafe der Entlassung eines Schülers von einem Ehrenamte in der Schule, welche nicht so unbedingt zu den in §. 5. sub 2. dem freien Ermessen des Lehrercollegii entzogenen Strafen gerechnet werden möge, im Allgemeinen und dafern nicht besondere Bestimmungen bei den einzelnen Gymnasien entgegenstehen, dem Lehrercollegium das Recht zugestanden worden, eine solche Entlassung ohne vorherige Cognition und Genehmigung der vorgesetzten Schulcommission auszusprechen.

2) Zu §. 3. Zeile 5. nach den Worten: „zu prüfen." — Ueber die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen hat das Lehrercollegium in den Fällen, wo ein Schüler aufgenommen werden soll, dessen Aufnahme keine gesetzl. Bedenken entgegenstehen, oder wo ein Schüler entlassen wird, ohne die Entlassung als Strafe verwirkt zu haben, selbstständig zu beschließen, und ist dasselbe daher auch nicht für verpflichtet anzusehen, hierüber zuvörderst die Genehmigung der vorgesetzten Commission einzuholen. — V. an die Gymnasialcommission zu Plauen vom 24. März 1841.

3) Zu §. 22. sub 2. vergl. das Regul. für die Gelehrtenschulen v. 27. Dec. 1846. §§. 5—7.

150.

Zur Verordnung v. 28. März 1835.

(Seite 390. des Hw.)

*) Zu Anmerk. ** S. 391. — So wie hiernach Kirchencapellen und Betstübchen nicht wie Privatgrundstücke, die von dem judex rei sitae in Lehn gereicht werden, und an denen die Besitzer durch die Lehnsreichung ein bürgerliches Eigenthum erlangen, anzusehen sind, so kann auch an einer Capelle oder einem Kirchenstande nicht eine Hypothek nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes bestellt werden, indem diese Capellen und Kirchenstände, mögen sie nun in der Kirche eingebaut oder an die Kirche angebaut, und mögen sie ihrer rechtlichen Eigenschaft nach sog. Realstühle oder Erbstühle sein, Bestandtheile der Kirche sind, und sich nur in der Benutzung der Besitzer befinden, um ihnen während des Gottesdienstes zum Behuf der Theilnahme an der gemeinsamen Gottesverehrung oder bei kirchlichen Handlungen, die in der Kirche verrichtet werden, zum Aufenthalte zu dienen. Aus demselben Gesichtspuncte und vermöge der rechtlichen Natur solcher Kirchenplätze sind daher auch Kirchencapellen weder in der Eigenschaft von Grundstücken, noch in der Gestalt von nutzbaren Rechten vom Justizmin. als zum Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch für geeignet angesehen worden, nach einer V. desselben an die Comm. für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher v. 25. Febr. 1846, als wovon das CM. durch V. vom 20. Aug. 1846 die Kreisdirectionen und das Ges.-Cons. zu Gl. zur Nachricht und Nachachtung und zur Bescheidung der Kircheninspectionen in Kenntniß gesetzt hat. — S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. VIII. S. 369.

**) Zu §. 34. Pct. 2. s. zugleich die V. vom 1. Febr. 1841.

151.

Zur Verordnung, Anweisungen für die Geistlichen in Beziehung auf Verlöbnisse und Ehesachen enthaltend, v. 31. März 1835.

(Seite 392. des Hw.)

1) Zusatz zur Anmerk. sub ** Seite 392. — In der Oberlausitz, wo es keine Superintendenten giebt, tritt hier zunächst die Competenz der Collaturbehörde des Orts ein, wo die Trauung den bestehenden Vorschriften gemäß zu erfolgen gehabt hätte, und es hat daher diese der Untersuchung und Bestrafung derartiger Ungebührnisse in erster Instanz sich zu unterziehen, in höherer Instanz aber die Kreisdirection einzutreten. — V. des CM. an die Kreisd. zu B. vom 17. Aug. 1835.

2) Zu Pct. 2. der V. — Die in Pct. 2. angeordnete Strafe des leichtsinnigen Rücktritts von einem geschlossenen Ehegelöbnisse hat auch in dem Falle statt zu finden, wenn beide Verlobte nach erfolgtem Aufgebote von dem Ehegelöbnisse zurücktreten, ohne eine erhebliche Ursache dafür angeben zu können, da die beiderseitige Einstimmigkeit den Character der leichtsinnigen Handlung nicht aufhebt, wenn schon auf der andern Seite ein schuldiger Theil in einem solchen Fall allerdings nicht vorhanden ist. — V. des CM. an die Kreisd. zu Dr. vom 21. Dec. 1835.

3) In einer fernerweiten an die Kreisdirectionen und an das Ges.-Cons. zu Gl., ingleichen an das Apost. Vicariat ergangenen V. des CM. vom 19. Nov. 1840, in deren Gemäßheit von der Kreisd. zu Zw. unter dem 13. Jan. 1841 (Erzgeb. Krsbl. v. J. 1841. No. 3.) und von der Kreisd. zu Leipz. unter dem 5. Dec. 1840 (Leipz. Krsbl. v. J. 1840. No. 152.) das Weitere in ihren Bezirken verfügt worden ist (s. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 288.), ist die früher getroffene Bestimmung über die Competenz der Kircheninspectionen und resp. der Collaturbehörden in der Oberlausitz zur Erörterung und Bestrafung leichtsinniger Verlöbnißrücktritte in erster Instanz, dahin modificirt worden, daß ein solches Verfahren nur in denjenigen Fällen stattfinden könne, wo beide Theile einer und derselben Confession angehörten, wogegen das M. für die Fälle, wo der eine Theil zu der protestantischen, der andere aber zu der katholischen Confession sich bekennt, für angemessen erachtet hat, daß dann die Erörterung und Bestrafung leichtsinnigen Rücktritts von Ehegelöbnissen nicht schlechterdings zur Competenz derjenigen Behörde, vor welche die Trauung gehört, zu ziehen sei, sondern daß vielmehr solchenfalls mit Rücksicht auf den Confessionsunterschied der protestantische Theil vor der Kircheninspection seines Wohn- und Geburtsorts, und der katholische Theil vor der betreffenden geistlichen Behörde seiner Confession Recht zu leiden habe.

4) Ferner hat das CM. die Kreisd. zu B. auf geschehene Anfrage durch V. vom 19. Oct. 1841 beschieden, und durch V. vom 11. Juli 1842 auch die übrigen Kreisd. und das Ges.-Cons. zu Gl. zur demgemäßen Verfügung und Anweisung der ihnen untergebenen Sup. und Pfarrer nachträglich hiervon in Kenntniß gesetzt, daß wenn von 2 Verlobten der eine von dem geschlossenen Ehegelöbniß zurücktrete, mit dem Aufgebote sofort innezuhalten, und daher, auch wenn schon das erste oder zweite Aufgebot erfolgt sein sollte, das zweite oder dritte Aufgebot zu unterlassen sei.

Nachdem nämlich zufolge §. 52. und 53. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835 ein Ehegelöbniß eine rechtliche Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe selbst nicht mehr nach sich ziehen könne, würde die Fortsetzung des Aufgebots ohne allen Zweck sein. Dieselbe würde deßhalb auch die der Kirche und der christlichen Gemeinde schuldige Achtung verletzen, und mithin um so mehr ein öffentliches Aergerniß, zu dessen Abwendung die V. vom 31. März 1835 erlassen worden, herbeiführen, als mit der Proclamation eines auf strafwürdige Weise wieder aufgelösten Ehegelöbnisses sogar, nachdem solches bekannt geworden, fortgefahren würde. Ein Anspruch aber auf Vollendung des Aufgebots stehe dem andern Theile der Verlobten nicht zu, da, abgesehen selbst davon, daß in Pct. 1. der V. vom 31. März 1835 unter d. im Allgemeinen §. 32. des Regul. vom 15. Jan. 1808 in Wegfall gebracht worden, nach gesetzlicher Aufhebung der rechtlichen Wirkung eines Ehegelöbnisses das Aufgebot selbst keine Rechte begründe.

5) Nicht minder ist an die Kreisd. zu Zw. unter dem 10. Sept. 1842 eine den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges.-Cons. zu Gl. in Abschrift mitgetheilte V. dahin ergangen, daß, wenn eine Unterbrechung des bereits begonnenen Aufgebots auf Antrag eines oder beider Verlobten dergestalt stattgefunden habe, daß wenigstens an einem dazu geeigneten Sonn- oder Feiertage das Aufgebot unterblieben sei, später aber das Aufgebot von den Verlobten wieder verlangt werde, von neuem mit dem ersten Aufgebote wieder zu beginnen, wenn aber eine solche Unterbrechung durch einen derartigen Antrag in Folge der vor dem Sonn- oder Feiertage, an welchem mit weiterem Aufgebote vorzuschreiten sei, erklärten Rücknahme desselben nicht wirklich eingetreten sei, mit dem Aufgebote blos fortzufahren sei.

6) Zu Pct. 5. der V. — S. über die Beweiskraft der hier bemerkten Zeugnisse Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 8. Bd. Seite 178 fg., ingl. wegen der den Pfarrern daselbst ausgesetzten Gebühren §. 7. der V. vom 23. Nov. 1840.

152.

Zur Verordnung wegen Errichtung von Kreisdirectionen, v. 6. Apr. 1835.

(Seite 393. des Hw.)

1) Zu §. 2. im 1. Satze. — Das Vitzthumsche Geschlechtsgymnasium beruht auf einer Gräflich Vitzthumschen Familienstiftung und ist gegenwärtig mit dem Blochmann-Bezzenbergerschen Erziehungsinstitute in Dresden verbunden. Nach einer Bek. des CM. v. 29. Sept. 1849 (in No. 281. der Leipz. Zeit. v. J. 1849) ist die bisher dem M. d. Innern zugestandene Aufsicht über diese Vitzthumsche Geschlechtsgymnasienstiftung und das mit dem gedachten Erziehungsinstitute verbundene Geschlechtsgymnasium mit Allerhöchster Genehmigung dem Ministerio des C. u. ö. U. übertragen worden.

2) Zu §. 22. u. 23. vergl. die revidirte Gen.-Instruction für die Amtshauptleute v. 27. Sept. 1842. §§. 2—4. u. §. 35.

153.

Zur Verordnung, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betr., v. 10. Apr. 1835.

(Seite 395. des Hw.)

1) Zu Note 4. sub B. ist auf die neuern gesetzlichen Bestimmungen im Ges. v. 2. Apr. 1844 zu verweisen.

2) Zu §. 2. — Die Bestimmung in §. 2. sub 1. wegen der Ressortverhältnisse in Censurangelegenheiten hat sich durch die Aufhebung der Censur und durch die in dessen Folge über die Angelegenheiten der Presse getroffenen anderweiten Bestimmungen (Ges. v. 14. März 1851) von selbst erledigt, daher dieselbe nebst der dazu gehörigen Verweisung unter 5. in Wegfall zu bringen ist.

3) Zusatz zu Note 6. Seite 396. — Durch V. v. 26. Juni 1840 ist die Bestimmung wegen des Reiseurlaubs der Geistlichen dahin erläutert worden, daß bei einer plötzlichen und dringenden Veranlassung zu einer Reise von zwei oder drei Tagen es dem Geistlichen zwar gestattet sein soll, sie noch vor eingeholtem Urlaub anzutreten. Es hat aber derselbe noch vor Antritt der Reise den ihm vorgesetzten Sup. von deren Dringlichkeit, welche die vorherige Urlaubseinholung nicht gestattet, so wie davon, wie er inmittelst in seinem Amte vertreten werde, in Kenntniß zu setzen, und der ihm hierüber obliegenden Verantwortlichkeit in seinem Berufe eingedenk zu sein.

4) Zu §. 5. — Nach einer V. des CM. an die Kreisd. zu Dr. v. 24. Sept. 1835 ist in Fällen der Abwesenheit oder bei sonstigen Behinderungen des Kreisdirectors jedesmal von demselben ein anderes weltliches Mitglied der Kreisdirection, der Kirchen- und Schuldeputation beizuordnen, welches an den Arbeiten derselben Theil zu nehmen und die Berichte mit zu vollziehen hat. Dasselbe findet nach §. 5. der Instruction der Kreisdirectionen in Kirchen- und Schulsachen v. 20. Juni 1835 in dem Falle statt, wenn der der Kirchen- und Schuldeputation zugeordnete weltliche Rath behindert ist, indem alsdann der Kreisdirector einstweilen einen andern weltlichen Rath mit dessen Geschäften zu beauftragen hat.

Im Uebrigen ist später bei den Kreisdirectionen zu Dr. und Leipz. schon seit dem J. 1836 und bei der Kreisd. zu Zw. seit dem J. 1840 die Beiordnung eines zweiten weltl. Rathes zur Kirchen- und Schuldeputation und eine demgemäße Ergänzung der betreffenden Vorschrift der V. v. 10. Apr. 1835. §. 3. für angemessen und nothwendig erachtet worden, damit bei kürzerer oder längerer Behinderung des Kreisdirectors oder des weltl. Raths die Collegialität der Behörde auch ohne Stellvertretung erhalten, und „die persönliche Qualification in Kirchen- und Schulsachen, deren Eigenthümlichkeit genaue Bekanntschaft mit den Kirchengesetzen, Gebräuchen und Antecedentien erfordere, wenn nicht mangelhafte und nachtheilige Behandlung der Geschäfte stattfinden solle," gehörig beachtet werde.

5) In der Note 8. zu §. 11. ist zugleich auf die V. des CM. v. 19. Oct. 1844 in der Anmerk. 4. bei §. 1. des neuen Regul. über die theol. Candidaten-Vereine v. 20. März 1844 zu verweisen.

6) In der Note 9. bei §. 12. sub 2. ist zugleich auf das Regul. über die vor dem evang. Landesconſ. vorzunehmenden theol. Prüfungen vom 22. Sept. 1835 (im S.-V. II. Abth. No. 163.) zu verweisen.

7) In der Note 11. bei §. 15. ist wiederum in derselben Maaße, wie vorstehend unter 5. geschehen, auf die V. vom 19. Oct. 1844 mit zu verweisen.

8) Zu §. 16. vergl. das dießfallsige Prüfungsregulativ v. 26. Aug. 1835 (im S.-V. II. Abth. No. 159.).

9) Zu Note 12. sub a. — In dieser Beziehung hat das CM. in einer spätern V. an die Kreisdirectionen v. 15. April 1841, durch welche die Instruction v. 20. Juni 1835 zugleich auch noch in mehrern andern Puncten modificirt und abgeändert worden ist, genehmigt, daß die vorgesetzte Kreisdirection neue Stiftungen, welche rein locale Interessen fördern, ohne vorherige Anfrage bei demselben acceptiren und confirmiren könne, wenn der Capitalbetrag der Stiftung die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigt und sonst keine besonderen Umstände dabei obwalten. Es ist jedoch von den Kreisdirectionen nach Ablauf eines 3-jährigen Zeitraumes eine tabellarische Uebersicht der von ihnen während desselben confirmirten Stiftungen an das CM. einzusenden. Dagegen hat es, so viel die den Betrag von 200 Thlr. übersteigenden Localstiftungen, so wie sämmtliche für Beförderung eines allgemeinen Interesses bestimmte Stiftungen, ohne Unterschied des Betrags anlangt, bei der zeitherigen Verfassung sein Bewenden.

10) Zu Note 12. sub d. — Diese Bestimmung ist später mit Zustimmung der in Evang. beauftragten Staatsminister in einer an die Kreisdirectionen zur Nachachtung erlassenen V. v. 5. Aug. 1840 dahin erläutert worden, daß in allen denjenigen Veräußerungsfällen der gedachten Art, welche entweder aus einem gesetzlich vollzogenen Ablösungs- und Zusammenlegungsverfahren folgen, oder bei welchen die Grundstücksparzelle nur aus dem einen kirchlichen oder Schulzweck in einen andern dergleichen übergeht, z. B. wenn ein Stück Pfarrfeld als Bauplatz für das Schulhaus oder zur Vergrößerung des Gottesackers, bei welchem die Kirche die Lösegelder von den Grabstellen bezieht, acquirirt werden soll, die Kreisdirectionen in der Regel zur Ertheilung des Veräußerungsdecretes selbst ermächtigt sein sollen. Nur in allen denjenigen dieser Art Fällen, wo dem CM. die Collatur der betreffenden geistlichen oder Schulstelle zusteht, haben dieselben, sobald entweder bei Ablösungen die zu stipulirende Rente über Einen Thaler jährlich beträgt, oder nicht blos der Geldbetrag, sondern auch andere den innern Werth des Grundstücks erhöhende Umstände in Betracht kommen, z. B. wenn ein an die Pfarr- oder Schulwohnung angrenzendes Stück des Pfarr- oder Schulgartens abzutrennen beabsichtigt wird, die Genehmigung des Ministerii auch fernerhin, wie zuvor, einzuholen. Dagegen bleibt es in allen Fällen, wo entweder die Grundstücksabtretung freiwillig als Ablösungsmittel gebraucht, oder sonst in Folge eines freien Tauschgeschäftes beabsichtigt ist, ohne Unterschied, ob die Collatur der betreffenden Stelle dem Ministerio oder anderen Behörden oder Personen zusteht, lediglich bei der zeitherigen Verfassung. — Vergl. hierzu noch wegen der auf Grund des gesetzl. Expropriationsverfahrens bei geistlichen und sonstigen Stiftungsgrundstücken vorkommen-

den Grundstücksabtretungen die beim Regulative vom 12. Nov. 1837 mitgeth. V. des CM. v. 13. Dec. 1837, 28. Febr. 1843 u. 18. Febr. 1845 (im G.-V. II. Abth. No. 178. *).

* Ferner hat das CM. in einer V. an die Kreisd. zu Zw. v. 8. Oct. 1840 genehmigt, daß auch zu Veräußerung eines alten Schulhauses, wenn es durch ein neuerbautes entbehrlich gemacht worden, in der Regel und wenn nicht besondere Umstände dabei in Frage kommen, die erforderliche Genehmigung nur von der Kreisdirection ertheilt werde. Doch soll sich diese Ermächtigung nur auf den Fall beziehen, wo die Veräußerung des Schulgebäudes allein in Frage ist, daher dieselbe nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wo mit dem Hause, um dessen Veräußerung es sich handelt, zugleich ein Garten oder sonstiges Grundstück verbunden ist, welches ebenfalls mit veräußert werden soll.

11) Zu Note 12. sub h. — Das Citat von §. 39. des El.-V.-Sch.-Ges. v. 6. Juni 1835 ist zu streichen und statt dessen auf §. 1. des Ges. v. 3. Mai 1851 zu verweisen. — In dem Falle, wenn das Diensteinkommen sämmtlicher Lehrer an einer Schule in seiner Gesammtsumme nicht vermindert, sondern nur die Besoldung der einzelnen Lehrerstellen, vorbehältlich der Hauptsumme aller Besoldungen derselben, anders repartirt wird, soll die selbstständige Entschließung der Kreisd. überlassen bleiben, wogegen in allen übrigen hierher gehörigen Fällen zuvörderst, wie zeither, Vortrag an das CM. zu erstatten und dessen Entschließung zu erwarten ist. — Angez. Erl.-V. v. 15. April 1841.

12) Zu Note 12. sub k. — Neben den §§. 52 fg. des El.-V.-Sch.-Ges. v. 6. Juni 1835 ist zugleich auch auf §. 3 fg. des Erl.-Ges. v. 3. Mai 1851 zu verweisen. — Diese Bestimmung ist durch die angezogene V. v. 15. Apr. 1841 dahin modificirt worden, daß in Fällen, wo die Entsetzung eines Schullehrers nach Beendigung einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung in Frage kommt, die erste Entschließung der Kreisdirection überlassen bleiben soll, wogegen dann, wenn es sich um Entlassung eines Kirchendieners handelt, oder auf sofortige Entlassung eines Schullehrers vor Beginn oder Beendigung der Untersuchung angetragen wird, die erste Entschließung dem Ministerio auch fernerhin verbleibt.

13) Zu Note 12. sub m. ist auch noch zu verweisen auf die V. des CM. v. 9. Dec. 1842, 2. Jan. 1843 u. 29. Oct. 1850 (im G.-V. II. Abth. No. 155. 17.).

14) Zu Note 12. sub p. — In dieser Beziehung ist den Kreisdirectionen durch die V. v. 15. Apr. 1841 die erste Entschließung in den Fällen überlassen worden, wo wegen transitorischer, nicht über eine Zeit von 4 Wochen sich erstreckender, Behinderungen des Ephorus die interimistische Verwaltung der Ephorie einem anderen Geistlichen zu übertragen ist. Es hat jedoch die Kreisd. sofort über die hierunter von ihr getroffene Einrichtung Anzeige zu erstatten. Dagegen hat bei längeren Behinderungen, so wie bei Erledigungsfällen, die dießfallsige Bestimmung wegen Verwaltung der Ephorie auf gutachtlichen Bericht der Kreisd. das Ministerium sich vorbehalten.

15) Zu Note 12. sub s. — Ueber die Einführung von solchen Gesang- oder Religionsbüchern in einzelnen Kirchspielen oder deren Schulen, welche bereits in hiesigen Landen an andern Orten eingeführt waren, können die Kreisdirectionen nach der mehr angezogenen V. v. 15. Apr. 1841 selbstständige Bestimmung treffen, wogegen in allen Fällen, wo die Einführung solcher Gesangbücher sich nicht auf einzelne Orte beschränken soll, oder die Einführung eines in hiesigen Landen noch nicht genehmigten Gesangbuchs beabsichtigt wird, das CM. auch fernerhin die Entschließung sich vorbehalten hat.

16) Zu Note 12. sub t. — S. hierzu Pct. V. der V. des CM. v. 27. Nov. 1846 (im G.-V. II. Abth. No. 156. unter 27.**.), wornach die Entschließung auf Gesuche um Verlängerung des Gnadengenusses auch bei Stellen Königl. Collatur den Conf.-Behörden überlassen worden ist.

17) Zusatz zu Note 12. sub u. — Außerdem vergl. noch wegen Genehmigung der Abänderung von Schulbezirken die V. des CM. v. 30. Dec. 1845 (im G.-V. II. Abth. No. 156. 40.), ferner wegen der Gestattung eines nur 5-tägigen Schulunterrichts die V. v. 8. Febr. 1843 u. 31. März 1846 (im G.-V. II. Abth. No. 156. 11.), wegen der Abtrennung des Glöcknerdienstes von Kirchschulstellen die V. v. 14. Jan. 1851 (im G.-V. II. Abth. No. 156. 14.), wegen Bewilligung von Erlassen oder Ermäßigungen der von den Kirchvätern zu bestellenden Cautionen bei Kirchen Königl. Patronats die V. v. 16. Apr. 1846 (in der Anmerk. 4. zur V. v. 13. Febr. 1845).

18) Zur Note 15. sub a. am Schlusse, ist auf die neuern gesetzlichen Bestimmungen über das Liquidiren in Kirchen- und Schulsachen im Ges. v. 2. Apr. 1844 zu verweisen.

154.

Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig v. 1. Juni 1835[1]).

I. Disciplinar-Gesetz.

Erster Abschnitt. Die Aufnahme auf der Universität und den Abgang von derselben betreffend.

Erster Titel. Die Aufnahme auf der Universität betreffend.

§. 1. Jeder, welcher als Studirender auf die Universität Leipzig aufgenommen werden will, hat zu diesem Ende,

1. wenn er das academische Studium beginnt, ein

---

1) Bereits zu Ende des J. 1831 wurde auf den Antrag des damaligen Rectors der Universität Leipzig, Domh. und Prof. Dr. Klien, eine Revision der durch Rescript v. 29. März 1822 publicirten Gesetze für die Studirenden gedachter Universität (im Hw. S. 243 fg.) für nöthig erachtet und vom CM. hierzu weitere behufige Einleitung getroffen. In dessen Folge waren von der damit beauftragten Commission umgearbeitete Entwürfe für die academische Gesetzgebung, theils im Betreff der eigentlichen Disciplin und der Aufnahme unter die Studirenden und des Abgangs von der Universität, theils auch in Hinsicht auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Studirenden, von welchen der 2. Titel der vorgedachten Gesetze v. J. 1822 handelt, an das Ministerium des Cultus eingesendet worden. Nachdem sich jedoch die definitive Entschließung hierauf in Folge der damals eingetretenen Zeitereignisse längere Zeit hindurch verzögert hatte, so wurde endlich, da die die bürgerlichen Rechtsverhältnisse betreffenden Bestimmungen der ältern academischen Gesetze nicht ohne ständische Zustimmung abgeändert werden konnten, unter einstweiliger Aussetzung dieser Bestimmungen, welche erst der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden sollten, vom CM. vorerst die Erlassung eines bloßen Disciplinargesetzes beschlossen, welches nach erfolgter Allerhöchster und Höchster Genehmigung, mittels V. v. 1. Juni 1835 der Universität zu Leipz. mit der Anweisung zugefertigt worden ist, dasselbe den Studirenden gehörig bekannt zu machen, und einem jeden von ihnen einen Abdruck zur gehörigen Beachtung unentgeltlich auszuhändigen. Da indeß auch die vorerwähnten älteren gesetzlichen Bestimmungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Studirenden (Tit. II. der Gesetze v. J. 1822, im Hw. S. 244.) seit dem Erscheinen gedachter Gesetze durch mehrere organische und andere Einrichtungen bereits einige Abänderungen erlitten hatten, und es wünschenswerth erschien, daß jedem Studirenden die academischen Gesetze vollständig mitgetheilt würden, so war mit Rücksicht auf das hiernach noch Bestehende besagter Titel ebenfalls umgearbeitet, und ein besonderes Gesetz über die dießfallsigen Bestimmungen dem Disciplinargesetze zur ebenmäßigen Bekanntmachung an die Studirenden mit beigefügt worden. (S. dasselbe unten sub II.)

Gleichzeitig erging Verordnung an die Immatriculationscommission, bei der Immatriculation der Studirenden den in dem I. Titel, 1. Abschn. des Disciplinargesetzes enthaltenen Vorschriften gebührend nachzugehen, auch einem jeden der Studirenden bei der Inscription einen Abdruck beider obiger Gesetze zur Nachachtung auszuhändigen.

Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung und Reife zu demselben, und seines sittlichen Betragens beizubringen, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Inländer oder solcher Ausländer, welche eine inländische Gelehrtenschule besucht haben, sie mögen nun von dieser unmittelbar, oder nach vorgängigem Besuch einer andern Universität die Universität Leipzig beziehen wollen, sind hierbei die Bestimmungen, welche in dem Mandate, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betreffend, vom 4. Juli 1829, und in dem Regulative, das Abiturientenexamen betreffend, vom 17. December 1830, enthalten sind, in Anwendung zu bringen.

§. 2. 2. Wer von einer andern Universität kommt, hat zugleich von dieser, so wie von jeder etwa früher besuchten, ein Zeugniß seines Fleißes und sittlichen Betragens, ingleichen

3. wer die academischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei, aufzuweisen.

Päße und Privatzeugnisse sind hierbei allenthalben nicht ausreichend; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden[2]).

§. 3. Ferner ist

4. bei allen solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern, oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität Leipzig gesandt sei, erforderlich.

Endlich

5. haben Inländer in Gemäßheit des Mandats, die Geburtsscheine betreffend, vom 20. September 1826. §. 7. ihre Geburtsscheine bei der Immatriculationscommission abzugeben.

§. 4. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Inscription (Immatriculation) vorzeigen kann, indem ihm widrigenfalls die letztere verweigert wird. Verspricht er jedoch die Nachlieferung der erforderlichen Zeugnisse, so kann er nach dem Ermessen der Immatriculationscommission, vorerst ohne Immatriculation auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Erfolgt hierauf binnen längstens vier Wochen vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, so muß der Angekommene sofort die Universität verlassen, wenn sich nicht die höhere Behörde aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der oben erwähnten Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

§. 5. Wer von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist, kann auf der Universität Leipzig nur dann aufgenommen werden, wenn das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nach vorgängiger mittels des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet.

Zu der Aufnahme eines Relegirten ist außerdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, wenn solches unter dem deutschen Bunde begriffen ist, erforderlich[3]).

[§. 6[4]). Auch dann wird die Inscription verweigert, wenn sich gegen den Ankommenden dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehöre, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise zu reinigen nicht vermag.]

§. 7. Verheirathete können in der Regel nicht inscribirt werden. Ausnahmsweise kann dieß jedoch, auf vorgängigen Bericht der Immatriculationscommission, worin die Verhältnisse des die Inscription Suchenden und die ihn hierzu bewegenden Ursachen näher anzugeben sind, von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts gestattet werden. Hat ein Studirender bei seiner Inscription verschwiegen, daß er verheirathet sei, so ist die Verschweigung dieses Umstandes hinlänglich, um ihn wieder zu ermatriculiren[5]).

---

2) Auf einen dießfalls geschehenen Antrag des M. d. Innern ist die Immatriculations-Commission zu Leipz. vom CM. durch V. vom 13. Juli 1850 angewiesen worden, fortan keinen Ausländer zu immatriculiren, ohne vorher bei dem Polizeiamte zu Leipz. darüber, daß ihm der Aufenthalt in Leipzig gestattet worden, Erkundigung eingezogen, oder von demselben die Beibringung einer Bescheinigung des Polizeiamtes darüber, daß seinem Aufenthalte in Leipzig etwas nicht entgegenstehe, erfordert zu haben.

3) Durch V. an den academ. Senat v. 8. Juli 1848 unter Pct. 3. hat das CM. genehmigt, daß über die Aufnahme derjenigen, welche von einer andern Universität durch Consilium abeundi weggewiesen sind, die Immatriculationscommission selbst, nach Befinden nach vorgängiger Erkundigung bei dem Universitätsgerichte der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, in erster Instanz entscheide.

Bezüglich der Relegirten ist aber jedesmal vor der Aufnahme mit der Universitätsbehörde, welche die Relegation verfügt hat, ins Benehmen zu treten, und dann Bericht an das CM. zu erstatten.

4) Dieser §., so wie die Bestimmungen §. 9. No. II., §. 18. 2. Absatz, §. 31. No. 5. und §§. 53—65. sind nach erfolgter Aufhebung der denselben zum Grunde liegenden Bundesbeschlüsse v. 20. Sept. 1819, 5. Juli 1832, 13. Nov. 1834, 29. Juli 1841 und 26. Aug. 1847 (s. die V. v. 15. Apr. 1848, G. u. Vbl. S. 49.) durch V. des CM. vom 4. Mai 1848 unter Pct. I. 1. ausdrücklich wieder aufgehoben worden.

5) Zum Studium der Rechte sich anmeldenden inländischen Juden ist zufolge einer vom CM. im Einverständnisse mit dem Justizmin. an die Immatriculationscommission zu Leipz. erlassenen V. v. 22. Nov. 1841, welche unter demselbem dato der Juristenfacultät abschriftlich zugefertigt worden ist, bei der Inscription die Bescheidung zu ertheilen, daß zwar ihre künftige Zulassung zum examen pro praxi oder pro candidatura nach beendigten Universitätsstudien nicht gehindert werden solle, daß aber ihre Creation zu Notarien in Berücksichtigung der Vor-

§. 8. Diejenigen, welche unter die Studirenden zu Leipzig aufgenommen werden wollen, sind verbunden, innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft daselbst, oder, wenn sie ohnedieß in Leipzig wohnen, spätestens acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen, bei der Immatriculationscommission sich zur Immatriculation zu melden. Nach Ablauf dieser acht Tage darf ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii überhaupt keine Immatriculation mehr stattfinden. Doch wird diese Genehmigung besonders alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag[6]).

§. 9. Bei der Inscription hat der Ansuchende zuvörderst

I. seinen Namen, Geburtsort, Vaterland, Alter, Religion, Stand seiner Aeltern, Schule, die er besucht, und letzten Aufenthaltsort, ingleichen das zu erwählende Studium, in ein dazu bestimmtes Buch eigenhändig einzutragen.

[II[7]). Hierauf werden ihm die Vorschriften der §§. 3. u. 4. des diesen Gesetzen besonders beigefügten Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 und des Mandats vom 21. März 1825, nicht minder Artikel 6 bis 12. des Bundesbeschlusses vom 13. Nov. 1834, welche unten in §. 16. 18. u. §. 53 fg. dieser Gesetze wiederholt zu befinden, in einem wörtlichen Abdrucke vorgelegt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1. daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;
2. daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Diesen Revers hat der zu Inscribirende zu unterschreiben. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.]

Endlich

III. hat derselbe dem Rector das Versprechen des Gehorsams und der treuen Befolgung der academischen Gesetze, von welchen ihm ein Abdruck zur Nachachtung eingehändigt wird, zu leisten und ihm darüber den Handschlag abzustatten.

§. 10. Nachdem dieß alles geschehen, wird die Inscription durch die Eintragung des Namens in das Studentenverzeichniß (Album) der Universität bewirkt.

Diese Aufnahme unter die Studirenden kann nach dem Ermessen der Immatriculationscommission auf eine gewisse Zeit ertheilt werden. In der Regel aber, und wenn eine solche Zeitbestimmung nicht beigefügt ist, behält dieselbe ihre Gültigkeit fünf Jahre lang, nach deren Ablauf sie von selbst erlischt[8]).

§. 11. Ueber die erfolgte Inscription wird dem Studirenden unter dem Universitätssiegel eine Bescheinigung, welche die Inscription oder Matrikul genannt wird, und zugleich eine Wohnungskarte ausgefertigt.

§. 12. Diese Wohnungskarte, welche Vor- und Zunamen des Studirenden, den Ort seiner Herkunft, sein Studium und die Nummer seiner Wohnung enthält, dient zur bereitesten Legitimation des Studirenden, und ist von demselben jederzeit bei sich zu führen, indem derjenige, welcher eine solche Karte nicht aufzuweisen hat, bei polizeilichen Maaßnehmungen nicht als Studirender betrachtet werden kann.

§. 13. Wer seine Wohnung verändert, ist verbunden, innerhalb der nächsten drei Tage nach Beziehung der neuen Wohnung dieß bei dem Universitätsgerichte anzuzeigen, und seine Karte zu produciren, damit die Wohnungsveränderung auf dieser, so wie in dem Studentenbuche, beides unentgeltlich, bemerkt werden könne.

Ein Gleiches hat ein jeder Studirende zu beobachten, wenn er sein Studium verändert.

Nicht minder hat jeder Studirende alljährlich einmal, zu der vom Universitätsgericht einige Tage vorher durch öffentlichen Anschlag und im Tageblatte bekannt zu machenden Zeit, seine Wohnungskarte in der Expedition des Uni-

schrift der Notariatsordnung v. 1512. §. 2. und bei der Verwandtschaft des Notariats mit dem Richteramte künftig nicht stattfinden könne, und daß ihnen auch eine Aussicht auf künftige Erlangung der Advocatur durch ihre Zulassung zu gedachtem Examen nicht eröffnet werde. Ueber den Erfolg dieser Bescheidung ist nach einer unter dem 14. Juni 1848 an die Immatriculationscommission ergangenen fernerweiten V. des CM. jedesmal bei der Inscription ein von dem Inscribirten mit zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen, und die geschehene Bescheidung übrigens in dem dem betreffenden Studirenden künftig zu ertheilenden Abgangszeugnisse mit anzumerken.

Später hat das Justizmin. in einem Recomm. an das CM. v. 9. Aug. 1851 sich dahin ausgesprochen, daß es in dem Wesen des Notariats, wie solches durch die Sächs. Gesetzgebung ausgebildet worden sei, so wie mit Hinsicht auf das Ges. vom 12. Mai 1851. §. 3. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 127.) keinen Grund finde, jüdische Glaubensgenossen von der Erwerbung des Notariats geradezu auszuschließen, daß dasselbe jedoch bei der Immatriculation jüdischer Notarien die Beschränkung aussprechen werde, daß sie sich der Abnahme von Eiden, so weit solche bei Notariatshandlungen überhaupt vorkommen könne, bei christlichen Parteien zu enthalten hätten.

6) Durch V. vom 14. Juli 1835 hat das CM. geschehen lassen zu wollen erklärt, daß die Immatriculationscommission künftig die Behinderungsgründe wegen verspätigter Anmeldung der Studirenden zur Immatriculation selbst prüfe und untersuche, und wenn ein Bedenken dabei nicht stattfinde, den Ansuchenden, ohne zuvörderst deßhalb Bericht zu erstatten, zur Immatriculation zulasse.

7) S. wegen der Bestimmungen unter II. vorher die Anmerk. 4. bei §. 6.

8) Dieses academische quinquennium ist lediglich nach der Dauer der von einem Individuum unternommenen academischen Studien überhaupt, und nicht nach dessen Aufenthalte auf Einer Universität zu berechnen, so daß mithin bei denjenigen Studirenden, welche früher bereits eine andere Universität besucht haben, die dort verlebte academische Zeit in deren Aufenthalt auf der Universität zu Leipzig mit eingerechnet wird. — V. an den acad. Senat zu Leipz. v. 1. Apr. u. 30. Mai 1842.

versitätsgerichts vorzuzeigen, damit dieselbe gegen eine neue umgetauscht werden könne.

Unterlassung dieser Obliegenheiten zieht einen Verweis beim Universitätsgericht, und im Wiederholungsfalle einen Tag Carcerstrafe nach sich.

§. 14. Wer seine Inscription oder Wohnungskarte verliert, hat dieß beim Universitätsgericht anzuzeigen, welches deßhalb weitere Vorkehrungen treffen wird.

Weder die eine noch die andere kann anstatt eines Reisepasses gebraucht werden.

Zweiter Titel. Den Abgang von der Universität betreffend.

§. 15. So wie durch die Inscription die Rechte eines Studirenden erworben werden, so hören dieselben auch wiederum auf:

1. durch freiwilligen Abgang von der Universität;
2. durch Wegweisung, Relegation oder Exmatriculation (§. 35 fg.);
3. durch Erwählung einer andern Lebensweise oder Verheirathung (§. 7.);
4. durch eine bestandene Candidatenprüfung oder Erlangung einer Magister-, Licentiaten- oder Doctor-Würde, insofern nicht der Studirende noch länger Vorlesungen zu hören fortfährt und sich dessen zugleich bei dem Universitätsgericht erklärt (§. 22—24.);
5. durch Ablauf eines 5-jährigen Zeitraums, oder, wenn die Inscription auf eine kürzere Zeit ertheilt ist, dieser (§. 10.).

§. 16. Jeder Studirende, welcher die Universität freiwillig verläßt, oder nach §. 15. No. 4. und 5. seine Studien beendigt hat, erhält ein Sittenzeugniß, welches den Tag seiner Inscription, die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität, die Vorlesungen, die er besucht hat, und das Urtheil über seinen bewiesenen Fleiß und seine sonstige sittliche Aufführung möglichst genau und bestimmt enthalten muß. Ohne Vorlegung solcher Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, noch auch im Staatsdienst angestellt werden, oder zu einer academischen Würde bei der Universität Leipzig gelangen[9].

§. 17. Um ein solches Sittenzeugniß zu erlangen, hat der Studirende sich beim Universitätsgericht zu melden, und seine Inscription, sein Collegienbuch, in welchem sich die von ihm gehörten Vorlesungen von den betreffenden Professoren und Docenten bescheinigt befinden, und seine Wohnungskarte (§. 12.) mit zur Stelle zu bringen, auch letztere, gegen Einhändigung des Sittenzeugnisses, zurückzulassen.

§. 18. Das Zeugniß über die sittliche Aufführung wird bei Studirenden, welche während ihres Aufenthalts auf der Universität gar keinen Tadel ihres Verhaltens sich zugezogen haben, dahin, daß etwas Widriges, bei Andern aber, welche wegen geringer Vergehungen zur Strafe gezogen worden sind, dahin gerichtet, daß etwas Hauptsächliches gegen sie nicht vorgekommen sei. Im Falle schwererer Vergehungen wird die Ursache und die Art der erlittenen Bestrafung im Zeugnisse namentlich ausgedrückt, und erst nachher bemerkt, daß im Uebrigen gegen das Verhalten etwas Widriges oder Hauptsächliches nicht vorgekommen sei.

[[10])In jedem Falle hat das Sittenzeugniß auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen sich mit zu erstrecken.]

§. 19. Um die hier einschlagenden Verhältnisse jeder Zeit vollständig übersehen zu können, wird bei dem Universitätsgerichte ein besonderes Buch gehalten, in welches bei jedem Studirenden, unter Bemerkung des Vergehens,

9) Zufolge einer V. des CM. an die philosophische Facultät zu Leipz. v. 15. Juli 1846 soll insbesondere auch Niemand zur Prüfung pro magisterio zugelassen werden, welcher nicht vorher ein zu diesem Zwecke bestimmtes, dann, wenn der Petent seine Studien nach Erlangung des magisterii fortzusetzen gedenkt, nur interimistisches Sittenzeugniß beibringt, und ist das Universitätsgericht gleichzeitig angewiesen worden, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Ausstellung auch dieses nach Umständen nur interimistischen Sittenzeugnisses aus gleichen Gründen, wie das Abgangssittenzeugniß zu verweigern.

Ferner ist unter dem 21. Jan. 1836 vom CM. an die Juristenfacultät zu Leipz. V. ergangen:

a) die Zulassung von Studirenden zum juristischen Examen nur auf solche Sittenzeugnisse zu gestatten, in denen eines entehrenden Verbrechens des Betheiligten nicht gedacht sei;

b) wenn ein Studirender nach beendigter academischer Laufbahn und erhaltenem Sittenzeugnisse sich eine Zeit lang außerhalb Leipzig, oder auch nach abgelaufenem academischen quinquennium noch in Leipzig aufgehalten habe, auch über das sittliche Verhalten desselben seit der Zeit der Ausstellung gedachten Zeugnisses oder seit dem Ablauf des quinquennii sich die möglichste Gewißheit zu verschaffen und denselben nur auf befriedigende Zeugnisse der Polizeibehörde des Orts, an welchem er einstweilen sich aufgehalten habe, zum Examen zuzulassen.

c) Sowohl in diesem Falle, als auch, wenn der Studirende noch actu studens ist, und in der Zwischenzeit sich nicht von Leipzig hinwegbegeben hat, ist die Bescheinigung des sittlichen Verhaltens auf die Zeit bis wenigstens 14 Tage vor dem Examen selbst zu verlangen, und daher, insofern das Ansuchen um letzteres früher geschieht, die Zulassung zu demselben entweder von der spätern Beibringung des Sittenzeugnisses bedingungsweise abhängig zu machen, oder das dem Gesuche beigelegte Sittenzeugniß einstweilen zurückzugeben, damit beim Eintritte des Examentermins die erforderliche nachträgliche Bemerkung noch von dem Universitätsgericht darauf gebracht werden könne. —

Uebrigens ist, wie hier ebenfalls noch zu erwähnen, durch die mehrangezogene V. v. 4. Mai 1848 unter Pct. III. verfügt worden, daß es fortan jedem Studirenden freistehen soll, welche Vorlesungen er besuchen will, und daß die Zulassung zu den academischen Prüfungen nicht mehr dadurch bedingt ist, daß der Candidat bestimmte Vorlesungen gehört hat. Es sind daher die entgegengesetzten Bestimmungen des Studienplans für die Studirenden der Theologie v. J. 1843, des Studienplans für diejenigen, welche die Rechtswissenschaft auf der Universität Leipzig studiren, v. J. 1842, der Uebersicht der zum Studium der Heilkunde nöthigen Vorlesungen und Uebungen v. 31. Dec. 1842 außer Kraft getreten.

Dagegen sind in gedachter Beziehung folgende Vorschriften gegeben worden:

1. Wer eine Vorlesung annehmen will, muß die Bestimmungen des Quästur-Regulativs §. 1—3. genau befolgen, und es ist jedem academischen Lehrer gestattet, Studirende, welche seine Vorlesungen nach Ablauf der ersten 14 Tage besuchen, ohne sich in die Liste eingezeichnet zu haben, hinwegweisen oder in die Listen einzeichnen zu lassen, wodurch sodann dieselbe Zahlungsverbindlichkeit entsteht, wie durch freiwillige Annahme der Vorlesung.

2. Die Zeugnisse der academischen Lehrer über die gehörten Vorlesungen müssen, wie bisher, zum Zweck der Erhebung von Stipendien und zur Erlangung des Sittenzeugnisses vorgelegt werden.

Ein Semester, in welchem ein Studirender nicht wenigstens eine Vorlesung gehört hat, wird in die gesetzliche Studienzeit nicht eingerechnet.

Die Sorge dafür, daß die Studirenden der nöthigen Belehrung über einen zweckmäßigen Studienplan nicht entbehren, ist den einzelnen Facultäten überlassen worden.

10) S. wegen der Bestimmung des letzten Satzes dieses §. die Anmerk. 4. bei §. 6.

jedesmal bemerkt wird, wenn eine Strafe gegen denselben erkannt und vollstreckt worden. Eine gleiche Einzeichnung geschieht auch, wenn ein Studirender wegen einer Uebertretung zur Untersuchung gezogen, und in Mangel mehrern Verdachts freigesprochen worden ist. Ob jedoch ein Fall dieser Art auf die Abfassung des Sittenzeugnisses Einfluß haben könne, bleibt, nach Maaßgabe der Strafbarkeit des Vergehens und der mehreren oder minderen Dringlichkeit der vorhanden gewesenen Anzeigen, dem Ermessen des Universitätsgerichts überlassen.

§. 20. Das Sittenzeugniß ist zu verweigern:

a) Relegirten und Weggewiesenen; doch kann diesen auf Verlangen ein Zeugniß ausgestellt werden, worin ihnen die Zeit ihres Aufenthalts auf der Universität, und die Ursache und Art ihrer Entfernung von selbiger bescheinigt wird;

b) solchen, welche wegen eines Vergehens in Untersuchung sich befinden, oder die erkannte Strafe noch nicht verbüßt haben, oder noch mit Stadtarrest belegt sind; und

c) solchen, welche Schulden halber von der Universität sich entfernen, so lange sie nicht ihrer Verbindlichkeit sich entledigt haben, mag übrigens diese Entfernung mit Brechung eines weiten Arrestes oder geleisteten Angelöbnisses verbunden sein oder nicht[11]).

§. 21. Von demjenigen, welcher sein Sittenzeugniß erhalten hat, wird in der Regel angenommen, daß er die Universität verlassen habe.

§. 22. Weil aber gleichwohl viele Studirende, nachdem sie das Sittenzeugniß erhalten, ihre Studien noch fortsetzen, so muß derjenige, welcher um das Sittenzeugniß ansucht, zu gleicher Zeit sich erklären, zu welchem Behuf er desselben bedürfe, und ob er noch fortstudiren wolle, und wie lange, auch, welche Vorlesungen er in diesem Falle noch zu hören gedenke. Alles dieses, so wie eine späterhin etwa erlangte Prolongation, welche jedoch nicht über das academische Quinquennium hinaus zu ertheilen ist, wird hierauf sowohl auf der Inscription, als auch im Studentenbuche bemerkt.

§. 23. Es muß aber die nach Ausstellung des Sittenzeugnisses noch vergönnte Frist zum Besuch der Vorlesungen wirklich benutzt werden, widrigenfalls ist der Studirende dieser Frist für verlustig und von der Universität abgegangen zu achten.

§. 24. Das Sittenzeugniß selbst wird in dem §. 22. angegebenen Falle, nach davon gemachtem Gebrauche, bei dem Universitätsgerichte wieder in Verwahrung genommen, und von der Facultät oder Prüfungsbehörde, bei welcher es zum Behuf der Promotion oder Zulassung zur Prüfung producirt worden, unmittelbar dahin zurückgegeben, bei erfolgendem wirklichen Abgange des Studirenden aber mit einer nachträglichen Bemerkung über des Inhabers ferneres Verweilen und Verhalten auf der Universität versehen, und demselben wieder ausgehändigt. Während der Zeit, wo das Sittenzeugniß beim Universitätsgericht verwahrt wird, erhält der Studirende seine Wohnungskarte (§. 17.) zurück.

§. 25. Wer nach Verlauf der 5 Jahre, in welchen nach §. 15. No. 5. die Inscription von selbst erlischt, noch in Leipzig bleiben und fortstudiren will, hat eine neue Inscription zu suchen, welche ihm nach sorgfältiger Prüfung der dafür angeführten Gründe und Umstände noch auf eine gewisse Zeit, gegen Entrichtung der Hälfte der gewöhnlichen Inscriptionsgebühren, ertheilt werden kann.

§. 26. Diejenigen, welche während dieser 5 Jahre die Universität Leipzig verlassen und noch vor Ablauf derselben dahin zurückkehren, um daselbst wieder zu studiren, haben, wenn sie inmittelst eine andere Universität bezogen, oder einem andern Lebensberufe sich zugewendet haben, die anderweite Inscription, jedoch ohne Entrichtung weiterer Gebühren, zu suchen. Wenn sie aber durch Krankheit oder andere unverschuldete Umstände in ihren Studien unterbrochen worden sind, so haben sie blos ihre Rückkehr beim Universitätsgericht anzuzeigen, diese Umstände zu bescheinigen und die §. 2. unter No. 3. erwähnten Zeugnisse beizubringen, worauf dieß in dem Studentenbuche bemerkt, und dafern nur die Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, die Inscription auf die noch übrige Zeit als geltend betrachtet wird.

§. 27. Weggewiesene oder Relegirte können, insofern ihre Wiederaufnahme überhaupt für statthaft zu achten ist (§. 5.), nur nach nochmaliger Inscription und Zahlung der vollen Inscriptionsgebühren wieder zugelassen werden.

§. 28. Es wird halbjährlich, zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres, von dem Universitätsgerichte ein Verzeichniß derjenigen Studirenden, welche in dem verflossenen Halbjahre theils wirklich abgegangen, theils für abgegangen anzusehen sind, gefertigt und der Sicherheitsbehörde zu Leipzig zugestellt werden, welche dafür Sorge tragen wird, daß kein solchergestalt Aufgezeichneter noch

---

11) Vergl. hierzu die V. des CM. vom 29. Aug. 1832 (Seite 340. des Hw.), durch welche festgesetzt worden ist, daß eine Verkümmerung der Sittenzeugnisse der Studirenden zu Leipzig bei deren Abgange von der Universität nur wegen rückständiger Honorarien, Stuhl- und Holzgelder stattfinden solle.

Dagegen hatte sich bei der Universität Leipzig der usus gebildet, daß die gedachten Sittenzeugnisse nicht allein in den vorerwähnten Fällen, sondern auch wegen rückständiger Gerichts- und namentlich Untersuchungskosten, so wie wegen anderer Schulden der Studirenden in dem Falle zurückbehalten worden waren, wenn der Studirende mit seinem Gläubiger freiwillig dahin übereingekommen war, sein Abgangszeugniß bis zur Befriedigung des letztern inne lassen zu wollen, und wenn übrigens die Forderung selbst die in den academischen Gesetzen gestattete Höhe nicht überstieg.

Die Beibehaltung dieses usus ist vom CM. im Einverständnisse mit dem Gesammtmin. durch V. an das Universitätsgericht zu Leipz. v. 29. Febr. 1848 unter folgenden Modificationen genehmigt worden, daß nämlich

a) die Inhibition nicht wegen Kosten, die in Civilsachen entstanden, stattfinden dürfe, daß

b) als selbstverstanden vorauszusetzen, daß ein Vertrag wegen Innelassung des test. morum nur dann zu beachten, wenn er wegen der in den academischen Gesetzen nachgelassenen Schulden eingegangen worden, und daß endlich

c) das Universitätsgericht, der Inhibition des Sittenzeugnisses ungeachtet, sich nicht weigern könne, Behörden, denen daran gelegen sei, von dem Inhalte des Zeugnisses Kenntniß zu nehmen, denselben auf Anfrage mitzutheilen.

länger ohne besondere Erlaubniß dieser Behörde in Leipzig sich aufhalte.

Zweiter Abschnitt. Das Verhalten auf der Universität selbst betreffend.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

§. 29. Die Studirenden haben, gleich den übrigen Bewohnern Leipzigs, die allgemeinen Wohlfahrts- und Anstandsgesetze zu beobachten, ohne welche das Zusammenleben mit Andern auf eine sichere und gebildeten Menschen würdige Weise nicht Statt finden kann. Sie haben also auch den Polizeigesetzen willigen Gehorsam zu leisten.

§. 30. Insbesondere haben dieselben:

1. nicht allein mit gegenwärtigen Gesetzen, sondern auch mit denjenigen Verfügungen, welche durch obrigkeitliche Anschläge am schwarzen Brete oder sonst, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, sich bekannt zu machen, die Anschläge nicht abzureißen, und sich vielmehr nach selbigen, da der Vorwand der Unwissenheit vor Verantwortlichkeit nicht schützen kann, zu achten, und

2. den zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung angestellten Personen jeder Art, namentlich den Pedellen, mit Bescheidenheit zu begegnen und deren Weisungen sich gemäß zu bezeigen.

§. 31. Ferner haben dieselben nicht allein

3. die oben §. 13. vorgeschriebenen Anzeigen jeder Wohnungsveränderung u. s. w. zu bewirken, sondern auch

4. Fremde, welche bei ihnen übernachten wollen, ungesäumt nicht nur beim Universitätsgericht zu melden, sondern auch durch ihren Hauswirth bei der Polizeibehörde melden zu lassen, solche Personen aber, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, nicht zu beherbergen oder zu verbergen, und

[5 [12]. beim Anfange eines jeden neuen Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Immatriculationscommission sich zu melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt auszuweisen.]

§. 32. Auch sind die Studirenden verpflichtet,

6. aller verderblichen, die Grenzen einer angemessenen Erholung überschreitenden Trinkgelage, und verbotener Spiele, sowie

7. alles außerordentlichen und auffälligen Zusammentretens und Umherziehens, und

8. jedes die Ruhe Anderer störenden Unfugs durch Schreien, Lärmen oder sonst, sich zu enthalten[13] [14]).

§. 33. Zu öffentlichen Aufzügen bedarf es zuvor der Erlaubniß des jedesmaligen Rectors, oder, wenn es diesem gilt, des Errectors. Es ist auch diese Erlaubniß nur nach vorgängigem Einverständnisse mit dem Regierungsbevollmächtigten, dem Garnisonscommandanten und der Sicherheitsbehörde zu ertheilen[15]).

§. 34. Uebertretungen der in diesen Gesetzen §. 29. bis mit 33. §. 43 fg. und §. 53 fg. enthaltenen Vorschriften, insoweit nicht diese Uebertretungen darin ausdrücklich als criminell bezeichnet sind oder sonst in andere gröbere Verbrechen ausarten, namentlich auch alle unerlaubte Selbsthülfe, wörtliche und thätliche Injurien der Studirenden unter einander und gegen Nichtstudirende, auch alle geringere Vergehen derselben, welche nach den Landesgesetzen oder dem Herkommen nicht über zehn Thaler Strafe oder vier Wochen Gefängniß nach sich ziehen (mit Ausnahme der Diebereien und Betrügereien), werden als Disciplinarvergehen bei dem Universitätsgerichte untersucht, und, insofern sie nicht in diesen Gesetzen mit einer besondern Strafe ausdrücklich bedroht sind, nach dem Grade der Strafbarkeit der That und nach Beschaffenheit der sie begleitenden erschwerenden oder mildernden Umstände, mit einer der im folgenden §. 35. benannten Ahndungen belegt[16]).

§. 35. Die in Anwendung zu bringenden disciplinarischen Ahndungen sind:

1. Verwarnung und Verweis vor dem Rector, nach dessen Ermessen entweder allein oder vor Zeugen, verbunden mit einer dem Betheiligten zu gewährenden Privatgenugthuung oder nicht.

Ueber dergleichen Verweise hat zwar der Rector ein Protocoll zu halten. Sie sind aber, wenn nicht noch andere Uebertretungen oder Wiederholungen hinzukommen,

12) Wegen der Bestimmungen unter 5. s. die Anmerk. 4. bei §. 6.

13) Alle Excesse, welche von Studirenden zu später Nachtzeit begangen werden, sind strenger zu bestrafen, und zwar in der Art, daß die gesetzlich höchste Strafe eines Excesses wegen Begehung desselben zu später Nachtzeit um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ ihres Betrags erhöht werden soll. Studirende, welche bei dem Besuche besonders gefährlicher und verdächtiger Wirthschaften von den Pedellen betroffen werden, sind von diesen anzuzeigen und deßhalb zu verwarnen, auch nach Befinden sofort von den Pedellen wegzuweisen. Eben so sind Studirende, welche häufig bis in die späte Nacht in den Wirthshäusern bleiben, deßhalb zu verwarnen, und ist nach Befinden darüber, so wie über den Besuch verdächtiger Wirthschaften eine Bemerkung in den Sittenzeugnissen zu machen. Bleiben die vorerwähnten Verwarnungen fruchtlos, so ist nach §. 38. der academischen Gesetze zu verfahren. — V. des CM. an den acad. Senat v. 26. Jan. 1847.

14) Nach der Bestimmung in §. 41. sub f. der revidirten Carcerordnung für die Universität Leipzig vom 30. Sept. 1845 hat derjenige Studirende, welcher während einer längern als 8-tägigen Carcerstrafe vom Universitätsgerichte die Erlaubniß erhält, Collegien zu besuchen, auf sein Ehrenwort zu versprechen, die Erlaubniß zum Ausgehen zu nichts Anderm, als zum Collegienbesuche zu benutzen, und soll der Bruch dieses Ehrenworts mit einer 14-tägigen Carcerstrafe 2. Grades geahndet werden.

Diese Bestimmung ist durch V. des CM. an den acad. Senat vom 10. Dec. 1845 und 22. Jan. 1846 dahin verschärft worden, daß derjenige Studirende, welcher das vorgedachte Versprechen nicht hält, wenigstens eine 14-tägige Carcerstrafe 2. Grades zu erwarten hat, die jedoch nach dem Grade des Mißbrauchs und der dadurch an den Tag gelegten Wortbrüchigkeit bis zum consilio abeundi auf ein Jahr gesteigert werden kann.

Auch ist später auf den Antrag des Universitätsgerichts durch eine unter dem 14. Febr. 1848 an dasselbe ergangene V. des CM. die nurerwähnte Strafbestimmung überhaupt auf alle Fälle des Ehrenwortbruchs unter Studirenden ausgedehnt worden.

15) S. hierzu die V. vom 1. Sept. 1851. §. 10.

16) Militärpersonen, welche mit Genehmigung der Militärbehörde auf der Universität Leipzig studiren, und zu dem Ende einstweilen in den überzähligen Stand gesetzt worden sind, sind währenddem, obwohl sie im Uebrigen in civilrechtlicher und crimineller Beziehung den militärischen Gerichtsstand behalten (§. 30. und 37. sub 4. des Ges. sub C. über privilegirte Gerichtsstände 2c. vom 28. Jan. 1835) in disciplinarischer Beziehung dem Universitätsgerichte in dem §. 34. der academischen Gesetze bestimmten Umfange ebenfalls unterworfen. — V. des CM. an die Immatr.-Comm. v. 12. Dec. 1846.

bei Ausstellung des Sittenzeugnisses (§. 18.) unbemerkt zu lassen;

2. öffentlicher Verweis und Verwarnung vor dem Universitätsgericht, nach dem Ermessen des letzteren ebenfalls mit Zuziehung von Zeugen und mit Privatgenugthuung verbunden oder nicht;

3. Carcerstrafe, nach Maaßgabe der academischen Carcerordnung entweder leichterer oder schwererer Art (zweiten oder ersten Grades), jedoch in der Regel und wo etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, nicht über 4 Wochen;

4. Unterschreiben des consilium abeundi, welches ein Versprechen enthält, sich keines Vergehens auch von geringerer Bedeutung ferner schuldig zu machen, und die Wirkung hat, daß der Studirende nach dem nächsten Vergehen, welches er sich wieder zu Schulden kommen läßt, mit dem wirklichen consilio abeundi belegt werden kann, wenn auch dasselbe an sich nur eine Carcerstrafe nach sich zöge;

5. Consilium abeundi entweder auf Zeit und zwar wenigstens auf ein Jahr, oder auch in perpetuum, wobei jedoch, insofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, das Besuchen einer andern Universität gestattet werden kann;

6. Ausschließung (Exmatriculation), verbunden mit öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag entweder in lateinischer oder deutscher Sprache; und endlich

7. Relegation, als Entfernung vom Universitätsleben, entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf immer, wobei die Aufnahme auf einer andern Universität nicht gestattet wird[17]).

§. 36. Die durch consilium abeundi Weggewiesenen, Ausgeschlossenen oder Relegirten haben ihre Inscription an das Universitätsgericht zurückzugeben und werden aus dem Verzeichnisse der Studirenden ausgestrichen.

Die Weggewiesenen oder Relegirten haben binnen 24 Stunden nach Bekanntmachung des Straferkenntnisses aus der Stadt Leipzig und einem Umkreise von zwei Meilen um dieselbe sich zu entfernen, und werden, wenn sie später daselbst betroffen werden, durch die Stadt- oder Ortspolizeibehörde verhaftet und weggewiesen werden.

Die Exmatriculirten dürfen zwar ferner in Leipzig verweilen, verlieren aber die Rechte eines Studirenden, die academischen Beneficien, den academischen Gerichtsstand, und werden in den Vorlesungen nicht mehr zugelassen. Diese Strafe findet daher vorzüglich in den Fällen statt, wo ein Individuum, dem Stande der Studirenden länger anzugehören, nicht für würdig, dessen ferneres Verweilen in der Stadt aber für unbedenklich oder wegen Heimathsverhältnisse für statthaft erachtet wird. In diesem Falle wird der Sicherheitsbehörde der Stadt Leipzig, in den Fällen der Wegweisung oder Relegation aber noch überdieß sämmtlichen auswärtigen deutschen Universitäten mit Angabe der Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, Nachricht davon ertheilt. Endlich werden auch in allen diesen Fällen die Aeltern des Weggewiesenen, oder deren Stellvertreter, von dem Geschehenen benachrichtigt.

§. 37. Bei Anwendung der §. 35. aufgezählten Disciplinarstrafen werden folgende allgemeine Regeln das Ermessen des Universitätsgerichts leiten, und sollen zugleich zur Nachachtung und Warnung der Studirenden dienen:

1. Wer zum erstenmale vor Gericht steht, wird verhältnißmäßig gelinder beurtheilt werden, als derjenige, welcher sich zum zweiten oder dritten Male verantwortlich macht.

2. Ein zeitiges, offenes Geständniß der Schuld wird vorzugsweise eine Milderung der Strafe zur Folge haben.

3. Auf den bisher den Studien gewidmeten hinreichend beglaubigten öffentlichen und Privatfleiß, und auf eine vermittelst desselben erworbene ehrenwerthe academische Ausbildung und Reife in der Wissenschaft wird stets, so weit es sonst die Beschaffenheit des Vergehens gestattet, vorzügliches Gewicht gelegt werden, namentlich bei der Frage über Entfernung und Ausschließung vom academischen Leben. Das sich ergebende Gegentheil wird zu ernsteren Disciplinarvorkehrungen führen.

Auch werden

4. eine aus den Handlungen des Betheiligten sich zu Tage legende besondere Rohheit und Gemeinheit der Sitten, auffallende und planmäßige Hinterziehung der Wahrheit, und Gemeinschaft mit verbotenen Verbindungen, stets als erschwerende Umstände betrachtet werden.

§. 38. Diejenigen, welche zwar eines bestimmten Vergehens oder Excesses sich nicht schuldig gemacht haben, wohl aber durch gänzlichen Unfleiß, wiederholtes leichtsinniges Schuldenmachen, oder unsittliche Lebensweise als solche bekannt sind, welche, ohne einen höheren Zweck festzuhalten, sich umhertreiben, und, Andern theils zum Aergerniß, theils zum bösen Beispiel, das Universitätsleben entwürdigen, auch von ihren Verirrungen durch vorausgegangene Warnungen nicht abzubringen sind, werden durch consilium abeundi oder Exmatriculation (§. 36.) entfernt.

§. 39. Jedes gemeine Vergehen Studirender ist zugleich Disciplinarvergehen insofern, als nach beendigter Criminal-Untersuchung noch Wegweisung oder Exmatriculation des Schuldigbefundenen aus disciplinarischen Gründen vom Universitätsgerichte verfügt werden kann. Dieß kann auch dann geschehen, wenn nur auf eine geringe Strafe oder eine Lossprechung von der Instanz erkannt worden ist, sobald ein nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltendes Verbrechen in Frage kommt. Nach Ermessen des Universitätsgerichts kann auch schon im Laufe der Untersuchung, wenn der Angeschuldigte auf der That

17) Nach einer Allerhöchsten Resolution v. 13. Oct. 1848 hat in der Regel auf von Studirenden in wider sie anhängigen Disciplinarsachen angebrachte Begnadigungsgesuche das Cultusmin. Entschließung zu fassen, und sind dergleichen Gesuche nur in solchen Fällen, wo dem CM. Bedenken beigehen, der Student auf die Gnade Sr. Königl. Majestät ausdrücklich provocirt hat, politische Vergehen in Frage sind, oder wo die Disciplinarstrafe auf eine vorausgegangene Criminal-Untersuchung sich gründet, auch künftig noch zur Allerhöchsten Entschließung vorzulegen.

ergriffen, oder geständig ist, die Exmatriculation verfügt werden, die Wegweisung aber nur, insoweit die Lage der Untersuchung es gestattet.

§. 40. Jeder Studirende hat den vom Universitätsgericht an ihn erlassenen Vorladungen pünctliche Folge zu leisten, bei Vermeidung der im Unterlassungsfalle erfolgenden Realcitation.

In wiefern gegen die eines Verbrechens oder Disciplinarvergehens Angeschuldigten mit der Detentionshaft zu verfahren, und dieselben darin bis zur Beendigung der Untersuchung zu enthalten oder gegen Angelöbniß und unter Ansagung weitern Arrests inmittelst zu entlassen seien oder nicht, hängt mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände, insbesondere auf die Größe der Schuld oder der Gefahr, von dem Ermessen des Universitätsgerichts ab.

§. 41. Wer sich dem Universitätsgericht durch die Flucht entzieht, soll zuvörderst mittelst Requisition der Behörde des Orts, wo man ihn vermuthet, aufgesucht, dafern er aber auf diesem Wege nicht wieder zu erlangen sein sollte, durch die Leipziger Zeitung bei Vermeidung der Relegation, unter Einräumung einer nach dem Ermessen des Universitätsgerichts zu bestimmenden Frist vorgeladen, und wenn er auch hierauf sich nicht stellt, relegirt werden.

§. 42. Das Verfahren in allen beim Universitätsgerichte vorkommenden Disciplinarsachen ist blos summarisch. Der Gebrauch rechtlicher Beistände und Vertheidiger ist nur zur Abwendung der immerwährenden Wegweisung, oder der in §. 35. unter 6. und 7. aufgeführten Strafen, jedoch auch nur bei Ausführung der Recurse gestattet.

Wird um Vorlegung der Acten angesucht, so hat das Universitätsgericht zu ermessen, ob diesem Suchen Statt zu geben sei.

Zweiter Titel. Von Excessen und Zweikämpfen.

§. 43. Besonders strafwürdig sind: Gewaltsamer Angriff auf Personen, grobe Realinjurien, und mit Störung der öffentlichen Ruhe verbundene Aufläufe.

Sind die Urheber und Anführer von dergleichen Excessen auszumitteln, so trifft diese die den Umständen nach höchste Disciplinarstrafe.

Als Theilnehmer aber müssen alle diejenigen betrachtet werden, welche sich dem tumultuirenden oder excedirenden Haufen anschließen. Der Einwand, daß dieses blos aus Neugierde oder aus irgend einer andern zufälligen Ursache geschehen sei, muß in der Regel, und abgesehen von einzelnen, auf das Ermessen des Gerichts gestellten außerordentlichen Fällen, als leerer Behelf betrachtet werden.

§. 44. Obwohl zu erwarten steht, es werde sich das wahre Ehrgefühl bei den Studirenden immer mehr und mehr dahin kund geben, daß es der Strafbestimmungen gegen das Duell gar nicht oder nur höchst selten bedürfen werde, so haben doch die bisherigen Erfahrungen nachstehende Festsetzungen als nothwendig erscheinen lassen.

§. 45. Ist der vollzogene Zweikampf ein Schuß- oder Stichduell, so tritt gegen die Urheber und Theilnehmer solcher Verbrechen die Criminal-Untersuchung ein.

Ein Gleiches erfolgt, wenn ein Zweikampf auf den Hieb eine Tödtung oder eine Verstümmelung oder lebensgefährliche Verletzung zur Folge hatte.

Im Zweifel, und so lange ein Anderes sich nicht ergiebt, wird jedoch ein Duell als ein solches betrachtet, worauf die im nächstfolgenden §. festgesetzte Disciplinarstrafe Anwendung findet.

§. 46. Ein erfolgter Zweikampf auf den Hieb unter Studirenden wird, insofern nicht auszumitteln ist, ob einem oder dem andern Theile eine besondere Schuld in Hinsicht der Veranlassung des Duells beizumessen sei, mit dreimonatlicher Carcerstrafe ersten Grades bestraft, und außerdem können die §. 58. für einen andern Fall angedrohten Nachtheile auch gegen Duellanten in Anwendung gebracht werden[18]).

§. 47. Wer aber durch sein Benehmen die Veranlassung zu dem Duell gegeben hat, indem er entweder durch grobe Beschimpfungen den Andern zur Ausforderung nöthigte, oder selbst um geringfügiger Ursachen willen ihn zum Duell herausforderte, wird mit vier Monaten Carcerstrafe ersten Grades und nach Befinden mit dem consilio abeundi bestraft, wohingegen der andere minder strafbare Theil in diesen Fällen eine mildere Strafe von sechs bis acht Wochen Carcer zweiter Gattung zu erwarten hat.

§. 48. Die im §. 46. bestimmte Strafe wird noch durch Relegation geschärft, wenn ein Studirender einen Zweikampf mit einer Person anderen Standes vollzieht, oder wenn er wiederholt wegen Duells in Untersuchung und Strafe verfällt.

§. 49. Diejenigen, welche beim Duelle als Secundanten mitgewirkt haben, sollen mit der Hälfte derjenigen Carcerstrafe, welche die Duellanten trifft, belegt werden.

§. 50. Diejenigen, welche eine Ausforderung schriftlich oder mündlich überbringen, oder die Wohnung oder die Waffen zu dem Duell hergeben, sind mit drei bis vier Wochen, Zeugen und Zuschauer aber mit vierzehn Tagen bis drei Wochen Carcer zweiten Grades zu bestrafen.

---

18) In Rücksicht, daß die in §§. 46 fg. festgesetzten Strafen, welchen die Theilnehmer an Duellen unterworfen werden sollen, zum Theil härter sind, als die in Art. 206 fg. des i. J. 1838 publicirten Criminal-Gesetzbuchs geordneten Strafen, sind jene Disciplinarstrafen für die hier fraglichen Duelle (vergl. §. 45.) mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister durch V. des CM. an den academ. Senat v. 24. Aug. 1840 in folgender Maaße herabgesetzt und bestimmt worden:
1. in §. 46. von dreimonatlicher Carcerstrafe ersten Grades auf eine zweimonatliche dergleichen;
2. in §. 47.
   a) Zeile 5. statt viermonatlicher auf drei- bis viermonatliche, so wie
   b) Zeile 9. statt 6—8 Wochen Carcer zweiter Gattung auf vier bis sechs Wochen;
3. die in §. 49. und 50. den Secundanten, Zeugen und denjenigen, welche eine Aufforderung überbringen, Wohnung oder Waffen hergeben, angedrohten Strafen auf vierzehn Tage bis vier Wochen.

§. 51. Herausforderung zum Duell und Annahme der Herausforderung wird, wenn die Vollziehung des Duells durch amtliche Dazwischenkunft der Behörde verhindert worden ist, mit vierzehntägiger Carcerstrafe, je nach Befinden der Umstände ersten oder zweiten Grades, bestraft, und soll diese Strafe verdoppelt werden, wenn das beabsichtigte Duell auf Stich- oder Schußwaffen hat Statt finden sollen.

Der Cartelträger ist in einem solchen Falle sechs bis acht Tage lang mit Carcer zweiten Grades zu belegen.

Wenn jedoch freiwillige Aussöhnung erfolgt, ehe es zu einem Zweikampfe kommt, und dieser dadurch verhindert wird, so sind sämmtliche Betheiligte straflos.

§. 52. Studirende der Medicin oder Chirurgie, welche entweder um ärztliche Hülfe zu leisten bei dem Duelle zugegen sind, oder nach erfolgter Verwundung hinzugerufen werden, müssen, wenn sie auch in dringenden Fällen den ersten Verband angelegt haben sollten, davon unverzüglich dem academischen Gericht oder dem Rector der Universität Anzeige thun, und einen autorisirten Arzt herbeirufen. Das Versäumen dieser Pflicht wird nach den Graden der Gefährlichkeit der Verwundung, mit drei- bis vierzehntägigem Carcer zweiten Grades, und im Wiederholungsfalle nach Befinden mit dem consilio abeundi bestraft.

Dritter Titel. Von verbotenen Verbindungen der Studirenden[19]) &c. &c.

§. 53. &c. &c.

II. **Gesetz, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Studirenden auf der Universität Leipzig betreffend.**

§. 1. Studirende sind fähig, alle Verträge, welche auf ihren academischen Aufenthalt Beziehung haben, selbst vor erlangter Volljährigkeit, und wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt stehen, gültiger Weise abzuschließen, ohne dagegen auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich berufen zu können, jedoch unter den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Einschränkungen.

§. 2. Studirende haben sich des Schuldenmachens und leichtsinnigen Aufborgens gänzlich zu enthalten, daher ihnen denn auch von Niemandem, bei Verlust der Forderung, zu creditiren ist. Nur in Ansehung solcher Schulden, welche von den Studirenden wegen wahrer, zum Lebensunterhalt oder ihnen sonst unentbehrlicher Bedürfnisse, gemacht worden sind, oder bei solchen Gegenständen, welche zwar nicht zu letztern gehören, wo jedoch das Creditgeben bis auf eine gewisse Summe nachgesehen werden kann, mag, in Gemäßheit nachstehender Bestimmungen, den Gläubigern nachgelassen sein, den Weg Rechtens gegen ihre Schuldner zu ergreifen. Dagegen werden alle andere von Studirenden, während ihres Aufenthalts auf der Universität zu Leipzig, contrahirte Schulden, und insbesondere alle Wechsel- und Spielschulden, ingleichen Schulden für Luxuswaaren, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, für ungültig angesehen. Auch mag eine dergleichen an sich ungültige Schuld um deßwillen nicht für gültig erachtet werden, weil der Studirende, in Bezug auf sie, auf die Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmung eidlich oder sonst verzichtete.

§. 3. Zur ersten Classe derjenigen Schulden, welche zum Lebensunterhalt oder den sonstigen unentbehrlichen Bedürfnissen der Studirenden von ihnen gemacht worden, sind zu rechnen:

1. die Honorarien der Professoren, der Privatdocenten, Sprach-, Exercitien- und anderer Lehrer, ingleichen das in den Privatvorlesungen gewöhnliche Stuhl- und Holzgeld;
2. Forderungen für Bemühungen des Arztes, Wundarztes und für Arzeneien;
3. Gerichtskosten und Gebühren der Advocaten, soweit letztere zuläßig sind;
4. Kosten für die Theilnahme an literarischen Instituten und Gesellschaften;
5. Miethzins für Wohnung, Betten und andere nöthige Meubles;
6. Aufwand für den Mittags- und Abendtisch, jedoch ohne Getränke;
7. Lohn der Bedienten, Aufwärter und Aufwärterinnen;
8. Auslagen für Frühstück, Kaffee und andere kleine Bedürfnisse, insofern diese von dem Hauswirth, oder dem Aufwärter, oder den Aufwärterinnen verlegt worden sind;
9. Frisir- und Rasirgeld;
10. Wäscherlohn.

§. 4. Hinsichtlich der Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen, sowie des Stuhl- und Holzgeldes, sind in dem Regulative vom 18. April 1834 die Einrichtung einer Quästur und Bezahlung der Honorarien betreffend[20]), besondere Bestimmungen getroffen worden, und daher ist diesem Regulative, von welchem jeder Studirende ein Exemplar erhält, nachzugehen.

§. 5. Die Professoren, Privatdocenten, Sprach-, Exercitien- und andere Lehrer, ingleichen die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, letztere wegen gelieferter Arzneimittel, die Gerichtsbehörden und Advocaten, endlich die Inhaber literarischer Institute und Lesegesellschaften, sind bei der gerichtlichen Betreibung ihrer Forderungen an keine andern, als an die gewöhnlichen gesetzlichen Verjährungsfristen gebunden.

§. 6. Der Miethzins für Wohnungen, Betten und andere nöthige Meubles, der Aufwand für den Mittags- und Abendtisch, das Aufwärter- und Wäscherlohn und das Frisir- und Rasirgeld, dürfen nicht über ein halbes Jahr, die §. 3. No. 8. angegebenen Auslagen aber nicht über 12 Thlr. anschwellen. Läßt der Gläubiger ein Meh-

19) An der Stelle der in §§. 53—65. enthaltenen, nach Note 4. bei §. 6. aufgehobenen, Bestimmungen s. die neuern gesetzlichen Bestimmungen wegen dieses Gegenstandes in der Verordnung, Vereine und Versammlungen unter den Studirenden und deren Theilnahme an Vereinen und Versammlungen Anderer betr. v. 1. Sept. 1851.

20) An die Stelle des Regul. v. J. 1834 ist das neue Regul. v. 27. Apr. 1841 getreten.

reres zusammenkommen, so wird ihm nur insoweit dazu verholfen, als nach obiger Bestimmung an Schuld erwachsen ist.

§. 7. Zur zweiten Classe gehören die Schulden:

1. für Bücher bei dem Buchhändler, bis auf zwölf Thaler, bei dem Antiquar oder sonst, bis auf sechs Thaler;
2. für Musikalien und Copialien, bis auf vier Thaler;
3. für Schreibmaterialien, bis auf einen Thaler;
4. für Waaren, die zur Kleidung dienen, bis auf zwanzig Thaler;
5. für Materialwaaren, bis auf drei Thaler;
6. für Arbeiten der Künstler, z. B. der Mechaniker, Uhrmacher u. s. w., bis auf sechs Thaler;
7. für Buchbinderarbeit, bis auf drei Thaler;
8. für Schneiderarbeit, mit Inbegriff der Materialien, bis auf dreißig Thaler, ohne dieselben aber für bloßes Macherlohn, nebst Zuthat, bis auf zehn Thaler;
9. für Schuhmacherarbeit, bis auf zwölf Thaler;
10. für Sattler- und Beutlerarbeit, bis auf sechs Thaler;
11. für Schwertfegerarbeit, bis auf zwei Thaler;
12. bei Kaffetiers, Wein- und Bierschenken, Italienern, Schweizer- und andern Bäckern:
   a) für Bier, bis auf einen Thaler;
   b) für Wein, bis auf zwei Thaler;
   c) für Kaffee, Chocolade, Thee, Punsch, Liqueurs, und andere Getränke, zusammen bis auf einen Thaler;
   d) für Backwerk, Confituren und andere Delicatessen, bis auf einen Thaler;
   e) für Billardgeld, auch wegen Kegel- und ähnlicher Spiele, bis auf einen Thaler;
13. für Wagen-, Pferde- und Schlitten-Miethe, bis auf drei Thaler;
14. für andere Gegenstände, welche keine unentbehrlichen Bedürfnisse, und weder unter den vorbenannten, noch unter den Luxuswaaren begriffen sind, bis auf vier Thaler.

§. 8. Kleine baare Geldvorschüsse über fünf Thaler sind nur dann gültig, wenn die von dem Studirenden darüber ausgestellte Handschrift entweder von dem Rector oder einem Professor signirt ist. Bei geringern Posten kann sich jedoch der Studirende auch ohne Handschrift, durch sein bloßes Wort, zu Berichtigung des Vorschusses verbindlich machen. Die Signatur einer von einem Studirenden ausgestellten Schuldverschreibung von Seiten des Rectors oder eines Professors, legt letztern keine Verbindlichkeit auf.

§. 9. Verpfändungen sind nur bis zu fünf Thaler gestattet. Es dürfen aber, bei willkürlicher Carcerstrafe, weder Bücher, noch Betten, noch Kaufmannswaaren verpfändet werden.

§. 10. Eben dasselbe gilt von fremden Sachen, welche dem Verpfändenden von andern Studirenden anvertraut oder geliehen worden sind. Geschähe aber die Verpfändung ohne Einwilligung des Eigenthümers, so treten die in den Landesgesetzen auf dergleichen Vergehungen gesetzten Strafen ein.

§. 11. Wenn eine Schuld der zweiten Classe gerichtlich eingeklagt wird, so soll dem Kläger nur bis zu der für gesetzmäßig anerkannten Summe zu seinem Rechte verholfen werden, und selbst die Verwendung in den Nutzen des Studirenden ist nicht vermögend, diese Summe zu erhöhen.

§. 12. Insonderheit haben diejenigen, welche einem Studirenden gegen Unterpfand Geld geliehen haben, zu erwarten, daß sie, wenn gleich der aufgenommene Pfandschilling nicht vollständig, sondern nur, soweit es erlaubt ist, nebst den etwaigen Interessen, an sie selbst, oder, im Fall der verweigerten Annahme, in das gerichtliche Depositum zurückgezahlt worden ist, nach Befinden, mittelst Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit zur Herausgabe des Pfandes angehalten werden.

Diese Verbindlichkeit zur Herausgabe des Pfandes findet in den Fällen, wo das Pfand, gegen die Vorschrift in §. 9., in Büchern, Betten oder Kaufmannswaaren besteht, selbst ohne vorherige Gewährung irgend eines Pfandschillings Statt.

Die Bestimmungen dieses §. 12. leiden auf das mit Allerhöchster Genehmigung in Leipzig errichtete Leihhaus zwar keine Anwendung: es ist jedoch der Stadtrath zu Leipzig angewiesen, möglichste Vorsicht anzuwenden, damit nicht von Studirenden Verpfändungen, welche dem §. 9. dieser Gesetze entgegen sind, beim Leihhause angenommen werden.

§. 13. Hat ein Studirender von den in diese Classe gehörigen Schulden mehrere einer Art bei verschiedenen Gläubigern zu gleicher Zeit contrahirt, ohne seiner frühern Verbindlichkeiten derselben Art sich entledigt zu haben, so daß er z. B. mehr als einem Handwerksmanne für Arbeiten derselben Gattung schuldig ist, so wird er das erste Mal mit achttägiger und das zweite Mal mit vierzehntägiger Carcerstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber, durch einen, in lateinischer Sprache abgefaßten, Anschlag am schwarzen Brete als ein leichtsinniger Schuldenmacher öffentlich bekannt gemacht.

§. 14. So viel Bücher, Musikalien, Copialien, Waaren, welche zur Kleidung dienen, und Schuhmacherarbeiten, ingleichen die im §. 7. unter No. 14. angegebenen Gegenstände betrifft, muß der Gläubiger, längstens binnen einem halben Jahre nach der Ablieferung der Waare oder Arbeit, die Bezahlung gerichtlich einfordern, widrigenfalls er des Rechts auf dieselbe gänzlich verlustig wird.

§. 15. Schulden für Sattler-, Beutler- und Schwertfegerarbeit sollen längstens binnen vierzehn Tagen nach der Ablieferung, bei Verlust der Forderung, eingeklagt werden.

§. 16. Ebendieselbe vierzehntägige Frist, deren Versäumung gleichfalls den Verlust der Forderung zur Folge hat, ist bestimmt für die gerichtliche Betreibung solcher

Schulden, welche bei Kaffetiers, Wein- und Bierschänken u. s. w. wegen der im §. 7. unter No. 12. benannten Gegenstände, ingleichen für Wagen-, Pferde- und Schlittenmiethe gemacht worden sind. Der Anfang dieser Frist wird von dem Tage an gerechnet, da die in demselben §. festgesetzten Summen, welche der einzuklagende Rückstand nicht übersteigen darf, erfüllt worden sind.

§. 17. Den Gläubigern ist, wie es sich von selbst versteht, unbenommen, wegen sämmtlicher vorerwähnter Forderungen auch früher Klage zu erheben.

§. 18. Die oben bestimmten Einschränkungen erstrecken sich nicht auf die Verbindlichkeit zu einem Schadenersatze, inwiefern diese durch unerlaubte Handlungen, oder durch erweisliche Fahrlässigkeit, den allgemeinen rechtlichen Vorschriften nach, begründet ist.

§. 19. Wenn Jemand einem Studirenden für Bedürfnisse, oder andere Gegenstände des Aufwands, Credit gegeben hat, so soll, dafern darüber ein Schuldschein ausgestellt wird, in diesem die Ursache deutlich und namentlich ausgedrückt werden. Ist aber in dem Schuldscheine die wirkliche Ursache der Schuld verschwiegen, oder eine falsche ausgedrückt, so soll die Verschreibung, ja selbst die ursprüngliche Forderung, ungültig sein, jedoch der Studirende, wegen Theilnahme an dieser falschen Vorspiegelung, mit vierwöchentlicher Carcerstrafe belegt werden.

§. 20. Die auf diesen Titel gegründeten rechtlichen Ausflüchte bleiben auch nach beendigten academischen Studien der Schuldner in Wirksamkeit.

§. 21. Auch als Gläubiger ihrer academischen Mitbürger sind Studirende den sämmtlichen Verordnungen dieses Titels, soweit sie auf selbige Anwendung leiden, unterworfen.

§. 22. In gemeinen Schuldsachen werden keine Advocaten zugelassen, indem das Verfahren blos mündlich und summarisch ist.

§. 23. Gerichtliche Angelöbnisse der Schuldner, um die gegen sie erhobenen Schuldklagen abzuthun, können nur in solchen Fällen Statt finden, wo dem Gläubiger, dem gegenwärtigen Gesetze zu Folge, überhaupt ein Klagerecht zusteht.

§. 24. Auch werden diejenigen Gläubiger der zweiten Classe, welchen eine vierzehntägige Verjährungsfrist entgegensteht (§. 15. und 16.), Gerichtswegen bedeutet, daß sie bei Verlust ihrer Forderungen, die Aeltern oder Vormünder ihres Schuldners, von dem mit dem letztern eingegangenen Vergleiche bei Zeiten und vor Eintritt des verabredeten Zahlungstermins, benachrichtigen, und wie solches geschehen, bei den Acten nachweisen.

§. 25. Zur allmäligen Abtragung einer gerichtlich anzugelobenden Schuld unter zehn Thaler dürfen dem Schuldner nicht mehr als höchstens drei, beträgt sie aber zehn Thaler oder darüber, nicht mehr als vier Termine zugestanden werden. Auch sollen diese Termine dergestalt beschaffen sein, daß die ganze Schuld längstens in sechs Monaten völlig bezahlt wird.

§. 26. Ist ein Studirender im Begriff, die Universität zu verlassen, so ist die ihm von seinen Gläubigern gegebene Gestundung für diese nicht mehr verbindlich, sondern die Schuld, der später hinausgesetzten Termine ungeachtet, sofort in ihrem ganzen gesetzlichen Umfange mahn- und zahlbar, dafern nicht ein Anderes vor Gericht oder schriftlich ausgemacht ist.

§. 27. Hinsichtlich des Verfahrens gegen säumige Schuldner unter den Studirenden sind die wegen der Execution und Hülfe überhaupt im Tit. XXXIX. der allgemeinen Proceßordnung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

155.

Zum Gesetz, das Elementar-Volksschulwesen betr., v. 6. Juni 1835.

(Seite 399 fg. des Hw.)

1) S. dazu das Ges. vom 3. Mai 1851.

2) Zu §. 3. im 1. Satze. — Durch V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. v. 8. Juni 1837 u. an die Kreisd. zu Dr. v. 21. Mai 1838 ist den in den diesseitigen Grenzorten wohnenden Katholiken, dafern in diesen Orten katholische Schulen sich nicht befinden, nachgelassen worden, ihre Kinder in die Schulen des benachbarten Böhmen zu schicken, und sollen die Aeltern solchenfalls von Entrichtung des Schulgeldes an die Schulcasse ihres Orts freigelassen werden. Um jedoch zugleich darüber Gewißheit zu erlangen, daß solche Kinder in den Böhmischen Schulen, die sie besuchen, ausreichenden Unterricht erhalten, soll den Aeltern jedesmal aufgegeben werden, halbjährlich Zeugnisse der betreffenden katholischen Geistlichen über den Schulbesuch ihrer Kinder bei dem Schulvorstande ihres Orts einzureichen, wogegen der diesseitige Localschulinspector von Zeit zu Zeit dergleichen Kinder einer Prüfung, welche jedoch auf die Religionskenntnisse nicht mit zu richten, unterwerfen soll.

3) In der Anmerk. 3. S. 399. ist zugleich auch auf §. 4 fg. der V. vom 2. Mai 1844 zu verweisen.

4) Zu §. 7. — S. wegen der Verpflichtung der Schullehrer die V. vom 16. März 1849 (im S.-V. II. Abth. No. 177. *.).

5) Zu Note 8. S. 400. — Vgl. auch die V. des CM. vom 13. Mai 1844 in der Anmerk. 2. zur V. vom 2. Mai 1844.

6) Zusatz zu Note 17. S. 402. — Hierbei ist jedoch, was dem pflichtmäßigen Ermessen der Geistlichen zur Beurtheilung überlassen worden ist, vorauszusetzen, daß dergleichen Kinder überhaupt die zur Confirmation und zum Genuß des heiligen Abendmahls erforderliche geistige Empfänglichkeit haben, indem, wo solches nicht der Fall ist, oder, wie bei Blödsinnigen, dergleichen Kinder der Bedeutung der fraglichen Handlungen sich gar nicht bewußt sind, die Zulassung zu letzteren allerdings nicht zu gestatten ist. — V. des CM. an die Kreisd. zu B. vom 27. Juli 1849.

7) Anstatt der Note 22ᵇ. S. 402., welche dagegen in Wegfall zu bringen ist. — Was die auszustellenden Confirmationsscheine selbst betrifft, so hat das CM. in Folge mehrfach gemachter Wahrnehmung, daß noch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen waren, in welchen sich ergeben hatte, daß bereits erwachsene Personen noch nicht confirmirt gewesen, mit dem M. des Innern sich darüber vernommen: ob nicht die Vorzeigung gedachter Scheine für den Eintritt in gewisse Verhältnisse besonders anbefohlen werden möchte, wodurch die Aeltern gezwungen würden, ihren Kindern vor Allem jene

Scheine auszuwirken; und es sind hierbei, indem es rücksichtlich des Vermiethens nach den Bestimmungen in §. 12. der Gesindeordnung v. 10. Jan. 1835 u. §. 9. der V. dazu einer weitern Vorschrift nicht noch bedurft hat, namentlich die Fälle des Aufdingens als Handwerks- oder Handlungslehrling, und das Eintreten in die Ehe als solche angesehen worden, für welche die Vorzeigung jener Scheine vorzuschreiben sein möchte. Zu dem Ende ist nun

a) im Betreff des Aufdingens der Lehrlinge mit Rücksicht auf das in §. 62. des Volksschulgesetzes enthaltene ausdrückliche Verbot der Annahme von dergleichen Lehrlingen vor beendigten Schuljahren vom M. des Innern unter dem 17. Sept. 1844 an die Kreisdirectionen V. ergangen, daß bei sämmtlichen Innungen, mit alleiniger Ausnahme der Schornsteinfeger-Innungen, das Aufdingen der Lehrlinge hinfüro nicht eher zu vollziehen sei, als bis sich der anzunehmende Lehrling durch Vorzeigung eines von dem Geistlichen seines Wohnorts ertheilten, mit dem Kirchenstempel-Abdruck versehenen, Confirmationsscheins, oder des bei nicht-evangelischen Kindern nach §. 27. des Volksschulgesetzes die Stelle desselben vertretenden Schulentlassungsscheins, über die Erreichung des Schulziels und die erfolgte Entlassung aus der Schule gegen den Innungsvorstand und den obrigkeitlichen Beisitzer ausgewiesen habe.

b) Das CM. dagegen hat für angemessen befunden, daß künftig vor dem Aufgebote oder vor der Trauung jedesmal der Confirmationsschein der Verlobten von letzteren beigebracht werde, als in welcher Beziehung unter dem 12. Oct. 1844 an die Kreisdirectionen, so wie nachträglich unter dem 13. Jan. 1845 auch an das Ges.-Cons. zu Gl. und an die reform. Consist. zu Dr. u. Leipz. wegen behufiger Anweisung der Ephoren und Pfarrer das Nöthige verfügt worden ist.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch, wie in einer spätern, den übr. Kreisd. u. dem Ges.-Cons. in Abschrift zugef. V. an die Kreisd. zu Dr. vom 2. Mai 1845 ausgesprochen worden ist, nur auf die nach Eintritt des Elementarvolksschulgesetzes, also nach dem Jahre 1835 confirmirten Individuen, da die Ausstellung besonderer Confirmationsscheine vorher nicht gesetzlich vorgeschrieben gewesen ist. Degegen ist in Ansehung der Confirmanden aus früherer Zeit, dafern deren bereits erfolgte Confirmation den Umständen nach nicht überhaupt präsumirt, und entgegengesetzten Falls aus Confirmanden-Verzeichnissen oder auf den Grund sonstiger Unterlagen nachträglich noch bescheinigt werden kann, die Erforderung von Beichtscheinen anstatt der Confirmationsscheine angemessen gefunden, und angeordnet worden, daß die betreffenden Geistlichen, welche demgemäß mit Anweisung zu versehen gewesen sind, der Ausstellung solcher Bescheinigungen sich nicht zu entbrechen hätten.

Ebenso hat das CM. auch an die betreffenden kathol. Behörden unter dem 13. Jan. 1845 Anweisung ergehen lassen, daß sowohl die betreffenden Schuldirectoren in den Schulentlassungsscheinen den Umstand, „daß der Entlassene die Sacramente der Buße und des Abendmahls in Folge seiner religiösen Reife empfangen habe", zu bescheinigen, als auch die katholischen Geistlichen von Verlobten katholischer Confession vor Vollziehung ihres Aufgebots oder ihrer Trauung gedachte Entlassungsscheine sich künftig jedesmal mit vorzeigen zu lassen haben.

8) Zu §. 28. — Im Betreff des im §. 28. des Schulgesetzes gedachten Gebrauchs der wendischen Sprache beim Schulunterrichte bemerkt eine V. des CM. an die Kreisd. zu B. vom 28. Juli 1849, daß in der nur erwähnten Gesetzstelle die Meinung des Gesetzgebers unstreitig dahin gegangen sei, daß den wendischen Kindern an allen den Orten, wo für solche Elementarvolksschulen bestehen, nicht nur das wendische Lesen gelehrt, sondern auch ein vollständiger Religionsunterricht mit Zugrundelegung der wendischen Sprache ertheilt werden solle. Es könne daher keineswegs den Lehrern an wendischen Schulen gestattet werden, hiervon eigenmächtig abzugehen.

Dagegen schließe im Uebrigen der Umstand, daß in den meisten Schulen, mit sehr wenigen Ausnahmen, viele Kinder deutscher Nation unterrichtet werden, die Möglichkeit aus, den Unterricht in den Schulen nur in wendischer Sprache zu ertheilen. Während aber den Deutschen die wendische Sprache weniger nöthig sei, könnten die Wenden der deutschen Sprache nicht entbehren, da sie inmitten einer weit zahlreicheren deutschen Bevölkerung in einem Lande lebten, dessen ganze Verwaltung der deutschen Sprache sich bediene.

Es müsse daher in allen Schulen die deutsche Sprache gelehrt werden. Es werde aber nicht genügen, diese Sprache nur in wenigen Stunden zu lehren, sie müsse den Kindern, je weniger sie solche außer der Schule hörten und sprächen, um so mehr in der Schule eingeübt und deßhalb ein großer Theil des Unterrichts in dieser Sprache ertheilt werden. Darüber, wie viel in jeder Schule, in welcher mehr oder weniger wendische Kinder unterrichtet würden, der deutschen oder der wendischen Sprache einzuräumen sei, ließen sich allgemeine Vorschriften nicht ertheilen. In der Regel werde wohl aus den angegebenen Gründen die deutsche Sprache vorwalten müssen.

Durch obige V. hat nun aber das M. genehmigt, daß künftig der Schulvorstand des betreffenden Schulbezirks darüber gehört werde, damit das Bedürfniß der Gemeinde sorgfältig erwogen und der Unterricht so eingerichtet werde, wie er zu Erreichung des Schulziels am zweckmäßigsten ist, und haben demzufolge die Localschulinspectoren der wendischen evangelischen Schulen in der Oberlausitz, und wegen der in der Ephorie Bischoffswerda, der dasige Superintendent, durch V. der Kreisd. zu B. vom 28. Aug. 1849 (Bud. Nachrichten No. 142. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 8. B. S. 544.) Anweisung erhalten, sich mit dem Schulvorstande der betreffenden Schule, unter Zuziehung der Lehrer und, was die zur Ephorie Bischoffswerda gehörigen Schulen anlangt, auch des Localschulinspectors, über den Plan, nach welchem der Schulunterricht beziehendlich in wendischer und deutscher Sprache, um dem Bedürfnisse der Gemeinde möglichst zu entsprechen, einzurichten sein möchte, zu vernehmen und den Erfolg anzuzeigen.

9) Zu Note 24. S. 403. — Der hier ausgesprochene Grundsatz hat seitdem in §. 50. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840 ausdrückliche Bestätigung erhalten.

10) Zu Note 32. S. 404. — Der letzte Satz dieser Note ist in Wegfall zu bringen und an dessen Stelle Folgendes zu setzen.

Durch V. des CM. vom 21. Nov. 1842 an die Kreisdirectionen u. an das Ges.-Cons. zu Gl. ist, so weit nicht in einzelnen Fällen eine Vereinigung der betheiligten Gemeinden und resp. Gemeindetheile über die Vertheilung dieser Zuflüsse zu den Ortsschulcassen unter die Haupt- und Nebenschulcassen der betreffenden Parochie vorliegt, die Beobachtung nachstehender Bestimmungen vorgeschrieben worden.

Die Trauungsabgabe ist in der Parochie, wo gesetzlich die Trauung zu vollziehen ist, zu entrichten, und daher

a) in Fällen, wo, wie nach §. 36. des Regul. v. 15. Jan. 1808, nach §. 68. des 2. Theils der Ordonnanz v. 19. Juli 1828 (verb. mit dem Ges. v. 7. Dec. 1837 a. E.) und nach §. 4. des Ges. v. 1. Nov. 1836, den Brautleuten die Wahl des Trauungsortes freisteht, an die Schulcasse des Parochialorts, wo die Trauung wirklich erfolgt, und zwar, wenn der Parochialort mehrere Schulbezirke umfassen sollte, an diese mehreren Schulcassen zu gleichen Theilen,

b) in den Fällen aber, wo die unter a. erwähnte Wahl den Brautleuten gesetzlich nicht gestattet ist, stets an die Schulcasse desjenigen Schulbezirks der betreffenden Parochie, welchem die Braut zeither angehört hat, abzuführen.

Hierbei soll jedoch in den sub b. gedachten Fällen, wenn die Brautleute ausnahmsweise in einer andern Parochie, als in welcher gesetzlich die Trauung zu vollziehen sein würde, sich trauen lassen, neben der an die Schulcasse des gesetzlichen Trauungsorts zu entrichtenden Abgabe, die Erforderung eines ebenmäßigen freiwilligen Beitrags zur Schulcasse des factischen Trauungsortes nachgelassen bleiben. — S. auch die Gen.-V. vom 16. Juni 1845 (im S.-V. II. Abth. unter No. 52. 11.), ingl. v. Weber, Kirchenr. 2. Ausg. Bd. 2. S. 170. Note 20.

11) Zusatz zu Note 33. S. 404. — Uebrigens verbleibt das im Cymbel gesammelte Geld der Kirche und wird nicht zur Collecte gegeben, da die Anordnung der letzteren (Rescr. v. 16. Juli 1813. S. 222. des Hw.) lediglich das in den Becken gesammelte Geld zur Schulcasse einzusenden vorschreibt. — S. v. Weber, Kirchenr. 2. Ausg. Bd. 2. S. 78. Note 74.

12) Zu §. 35. 2. — S. wegen der Entrichtung der Grundsteuern von den Schulgrundstücken die V. vom 3. Jan. 1844 in der Anmerk. 2. bei §. 4. c. des Ges. v. 9. Sept. 1843.

13) Zu §. 39. — S. an der Stelle dieses §. §. 1. u. 2. des Ges. v. 3. Mai 1851.

A. Hinsichtlich der Annahme und Entlassung der Hülfslehrer (Note 42. bei §. 39.) hat das CM. in einer an die Kreisdirectionen und an das Ges.-Conf. zu Gl. erlassenen V. v. 23. Juni 1840 weitere Bestimmung getroffen, und ist hiernach in gedachter Beziehung überhaupt folgenden Grundsätzen nachzugehen.

Im Allgemeinen hat zeither schon so viel festgestanden, daß unter Hülfslehrern im eigentlichen Sinne des Wortes nur solche Lehrer zu verstehen seien, welche einem ständigen Lehrer zur Aushülfe beigegeben werden, deren Stellen jedoch nicht als nothwendig und bleibend für die Anstalt anzusehen sind. Im weiteren Sinne des Wortes können aber drei Classen derselben unterschieden werden, als

a) diejenigen untern Elementarlehrer an städtischen Schulen, welche, ohne confirmirt zu sein, nur auf Zeit für eine Anzahl wöchentliche Unterrichtsstunden angenommen sind;

b) diejenigen Hülfslehrer, welche nach dem Erscheinen des Schulgesetzes in Gemäßheit des §. 14. der V. zu demselben vom 9. Juni 1835 bei kinderreichen Landschulen, in welchen bisher nur ein Lehrer allein den Unterricht ertheilte, angenommen worden sind, und in einem eigenen Locale eine besondere Abtheilung der Schuljugend des Bezirks unterrichten, mithin unter Umständen fungiren, welche streng genommen die Anstellung eines ständigen Lehrers erfordern, wo aber die Mittel, eine zweite ständige Stelle zu dotiren, nicht ausreichen, und wo daher auch, wenn die Anzahl der Schulkinder wieder abnimmt, die Hülfslehrerstelle wieder eingezogen werden kann; und

c) diejenigen Schulgehülfen, welche, ohne daß sich eine Substitution nöthig macht, Schullehrern, denen es überhaupt an der erwünschten Befähigung, jedoch nicht in dem Grade, daß ihre Quiescirung schon eintreten müßte, fehlt, oder die durch anhaltende Kränklichkeit, bei der sie nicht völlig außer Wirksamkeit gesetzt sind, oder sonst sich verhindert sehen, ihr Amt ganz entsprechend zu verwalten, beigegeben werden, und welche meist mit dem Hauptlehrer in einem und demselben Zimmer unterrichten, und ihn sonst in den Geschäften seines Amts unterstützen.

Wegen der unter a. gedachten Hülfslehrer, welche meist nur in größern Städten vorkommen, ist der bestehenden städtischen Verfassung, jedoch unter Aufsicht der Inspection und der Kreisdirection, nachzugehen.

Hinsichtlich der unter b. und c. erwähnten Hülfslehrer aber sind in der Regel folgende Bestimmungen zu befolgen:

§. 1. Die Annahme und Entlassung der Hülfslehrer darf niemals ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Schulinspection geschehen, und hat dieselbe jedesmal nach der Annahme oder Entlassnng Anzeige an die vorgesetzte Kreisdirection zu erstatten, deren Genehmigung aber es hierzu nicht bedarf.

§. 2. Ist die Stelle, welche der Hauptlehrer inne hat, Königl. Collatur, so mag, wenn derselbe selbst um Beiordnung eines Hülfslehrers ansucht, ihm nachgelassen werden, hierzu der Schulinspection ein taugliches Individuum vorzuschlagen; wogegen, wenn die Schulinspection ohne vorheriges Ansuchen des Hauptlehrers die Zuordnung eines Hülfslehrers für nöthig erachtet, derselben die Wahl des anzunehmenden Hülfslehrers allein überlassen bleibt.

Bei Schulstellen von Privatcollatur ist aber allemal die Zustimmung des Collators erforderlich, und bleibt diesem, wenn die Schulinspection die Annahme eines Hülfslehrers für nöthig erachtet, die Ernennung desselben überlassen, wozu ihn die Schulinspection aufzufordern hat.

§. 3. Bei der Anstellung von Hülfslehrern ist in jedem Falle nur auf solche Individuen, welche die §. 43. litt. a. des Schulgesetzes v. 6. Juni 1835 vorgeschriebene Schulamts-Candidaten-Prüfung bestanden haben, das Absehen zu richten. Solche Individuen aber, welche auf der Universität Theologie studirt haben, bedürfen, wenn sie bereits eine theologische Prüfung bestanden haben, der Schulamts-Candidaten-Prüfung nicht.

§. 4. Jeder Hülfslehrer ist unter Vorbehalt 3monatlicher Aufkündigung anzunehmen.

§. 5. Es bedarf weder einer Anstellungsprüfung, noch einer Probeablegung des Hülfslehrers.

§. 6. Die Verpflichtung erfolgt durch den Localschulinspector, welcher hierzu von der Schulinspection anzuweisen ist, mittels Abnahme des Handschlags an Eidesstatt, und ist nur auf treue Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten zu richten. Eine Confirmation des Hülfslehrers findet nicht Statt.

§. 7. Die Schulinspection hat in jedem Falle, vor der Annahme des Hülfslehrers, zwischen demselben und dem Hauptlehrer, sowie nach Befinden auch der Gemeinde, insofern diese dabei zur Mitleidenheit gezogen wird, durch den Localschulinspector wegen des Gehalts, der Wohnung und bezüglich des Unterrichtslocals, der Beköstigung oder des dafür auszusetzenden Geldäquivalents, der Heizung, des Geleuchtes, der Besorgung der Wäsche, der Aufbereitung des Bettes, der Reinigung der Wohnung und der zu übernehmenden Arbeiten das Nähere festzusetzen, und darüber sich von dem Localschulinspector Anzeige erstatten zu lassen, das getroffene Abkommen aber, wenn ihr dagegen kein Bedenken beigeht, zu genehmigen.

Hierbei ist noch auf folgende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen:

a) der Gehalt des Hülfslehrers, welcher nach §. 39. des Schulgesetzes sub litt. c. (§. 1. des Ges. v. 3. Mai 1851) wenigstens 40 Thlr. betragen muß, ist in monatlichen Raten in derselben Münzsorte, in welcher ihn der Hauptlehrer empfängt, postnumerando aus der Schulcasse an den Hülfslehrer zu zahlen, und wenn ihn der Hauptlehrer übernimmt, demselben an seiner Besoldung zu kürzen;

b) wenn wegen Schwachheit oder unzureichender Qualification des Hauptlehrers ein Hülfslehrer anzustellen ist, so hat, da diese Anstellung in Hinsicht auf ihre Veranlassung der Emeritirung oder Substitution gleichkommt, und nur als die

schonendere Maaßregel zu betrachten ist, nach Analogie des §. 129. der V. zum Schulgesetz, der Hauptlehrer in der Regel die Besoldung des Hülfslehrers zu übernehmen. Wenn dagegen wegen Ueberfüllung der Schule durch zu hoch angestiegene Zahl der Schulkinder ein Hülfslehrer anzustellen ist, so hat der Hauptlehrer, außer der Kost, zur Besoldung, Wohnung und Heizung des Hülfslehrers nur insoweit beizutragen, als seine jetzige Besoldung den bei seinem Dienstantritt statt gehabten Betrag, selbst nach Abrechnung der dem Hülfslehrer zu gewährenden Kost, immer noch übersteigt.

c) Die Wohnung ist dem Hülfslehrer in der Wohnung des Hauptlehrers zu verschaffen, und die Gemeinde nur in dem Falle, wenn solches wegen Beschränktheit des Gelasses nicht möglich, oder wegen anderer gegründeter Bedenken nicht thunlich ist, dem Hülfslehrer sonst eine Wohnung zu verschaffen verbunden.

d) Nicht blos die Schulstube, sondern auch die Wohnstube des Hülfslehrers ist, dafern er nicht die eine oder andere mit dem Hauptlehrer ohnehin gemein hat, zu heizen, und wo möglich auf die Gewährung eines Holzdeputats hinzuwirken.

e) Hinsichtlich des Geleuchtes ist darauf zu sehen, daß dem Hülfslehrer ein Geldäquivalent gewährt werde.

f) Bei der Vertheilung der Arbeiten zwischen dem Hauptlehrer und dem Hülfslehrer ist möglichst dafür zu sorgen, daß letzterer Gelegenheit habe, in allen Theilen des Unterrichts, namentlich aber im Religions-Unterrichte sich fortzubilden.

Vorstehende Grundsätze sind den betheiligten Behörden durch eine V. der Kreisd. zu L. v. 20. Juli 1840 (Leipz. Krsbl. v. 1840. No. 96.), der Kreisd. zu Zw. v. 30. Juli 1840 (Erzgeb. Krsbl. v. 1840. No. 33.) und der Kreisd. zu Dr. v. 29. Juli 1840 (Kreisbl. v. 1840. No. 35.) zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

B. Nachdem übrigens in vorstehender V. durch nähere Bestimmung und Begrenzung des Wortes „Hülfslehrer" zugleich mittelbar die Bestimmung ertheilt worden, daß alle nicht in die Categorie der Hülfslehrer gehörige Inhaber von Stellen an öffentlichen Elementarschulen als ständige zu betrachten, mithin zur Confirmation zu bringen seien, so hat das CM., da den dießfalls festgestellten Grundsätzen, namentlich in Städten, immer noch nicht vollständig und pünctlich nachgegangen worden, diesen Gegenstand später einer allgemeinen Revision unterworfen, und hierbei den häufig mißverstandenen ersten Punct der Verordnung, wegen der nicht-confirmirten nur auf Zeit für eine Anzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden angenommenen Elementarlehrer an städtischen Schulen, in einer an die Kreisdirectionen und das Gef.-Conf. zu Gl. erlassenen V. vom 15. Apr. 1844 zugleich dahin erläutert, daß diese nachgelassene „Annahme auf Zeit" nicht als eine von der Collaturbehörde willkührlich beschlossene Thatsache, sondern als eine solche vorausgesetzt werde, zu welcher in dem objectiven Amtsverhältnisse besondere Gründe vorliegen, daß aber dergleichen Gründe in keinem Falle da vorausgesetzt werden könnten, wenn die als bleibend, wo nicht als wachsend anzunehmende Kinderzahl eine gewisse Anzahl von Lehrerstellen nach dem Schulgesetze nothwendig bedinge, deren Inhabern auch überdieß vielleicht noch eine, den Minimalgehalt eines ständigen Lehrers übersteigende Besoldung aus der Schulcasse gewährt werde.

C. In Gemäßheit dieses Grundsatzes hat daher das CM., in Rücksicht, daß es dem El.-Volksschulgesetze geradezu entgegen sei, daß Stellen, deren Inhaber im Betreff der ihnen übertragenen Geschäfte (als Vorstehrr besonderer Classen u. s. w.) und der von ihnen verlangten Leistungen, größtentheils auch hinsichtlich der bis jetzt ihnen gewährten Besoldung, den confirmirten Lehrern völlig gleich stünden, welche also für absolut und bleibend nothwendig zu erachten seien, nicht als ständige, sondern als bloße Hülfslehrerstellen angesehen und behandelt, und daher auch von dem Vortheile der Theilnahme an der durch Ges. v. 1. Juli 1840 begründeten Pensionscasse für Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer ausgeschlossen werden sollten, das Fortbestehen von dergleichen Hülfslehrerstellen ohne Weiteres zu genehmigen zwar Bedenken getragen, jedoch in Berücksichtigung der bei den größern städtischen Schulanstalten Statt findenden eigenthümlichen Verhältnisse bis auf anderweite Anordnung geschehen lassen, daß die an dergleichen Schulanstalten bestehenden oder künftig als erforderlich anzusehenden Lehrerstellen (mit Ausschluß der für technische Fächer, als für Schreiben, Zeichnen u. s. w., oder auch für eine fremde, z. B. die französische Sprache angenommenen und stundenweise honorirten Lehrer) zum 6ten Theile der Gesammtzahl aller Lehrer der betreffenden öffentlichen Confessionsschulen des Orts, mit nicht-confirmirten, und daher auch der Aufkündigung unterworfenen, jedenfalls aber gesetzlich qualificirten Lehrern besetzt werden können.

Hierbei könne, wenn es nöthig scheine, bei einer Lehrerzahl, die nicht in 6 aufgehe, der überschießende Betrag für voll gerechnet werden, so daß z. B. bei 27 öffentlich angestellten Lehrern 5 Hülfslehrer passiren würden. Dabei hat jedoch das M., als in der Billigkeit begründet, noch Folgendes verordnet:

a) daß die für die nicht-confirmirten Lehrer vorbehaltene Kündigung nie ohne erhebliche Gründe und nur mit Genehmigung der Kreisdirection erfolge;

b) daß ohne Genehmigung der Kreisdirection nicht allein der Besoldungsetat der Hülfslehrerstellen nicht vermindert werde, sondern auch den als solchen angestellten Lehrern die zeither gewährte Besoldung während ihrer Anstellung ungekürzt verbleibe;

c) daß diejenigen unter ihnen, welche fünf Jahre lang ihre Stellen zur Zufriedenheit verwaltet haben, jedenfalls zur Confirmation präsentirt würden;

d) daß übrigens denjenigen confirmirten Lehrern, die keine freie Wohnung haben, außer dem gesetzlichen [jedoch nach der Zusatzbestimmung in §. 39. des Schulges. angemessen erhöhten] Minimalgehalte (§. 1. u. 2. des Ges. v. 3. Mai 1851) noch ein, nach den Ortspreisen zu bemessendes, in keinem Falle unter 30 Thlr. betragendes Quartieräquivalent zugebilligt werde.

Sollte der Fall vorkommen, daß der eine oder der andere der nach Obigem zur Ständigkeit berechtigten Hülfslehrer aus besonderen Gründen (wie etwa darum, weil er auch als confirmirter Lehrer hinsichtlich der Besoldung keine Verbesserung zu erwarten hat, oder, weil er in einer Lage zu verbleiben gedenkt, die ihm die Theilnahme an den Vortheilen der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse entbehrlich macht, was namentlich bei allen den Candidaten des Predigtamts der Fall sein wird, welche nach kürzerer Zeit aus dem Schulfache in das geistliche Amt überzutreten beabsichtigen) auf die Erlangung der Confirmation freiwillig verzichten zu wollen erklärt, so will das M. geschehen lassen, daß in solchen Fällen von der Confirmation abgesehen werde. — V. an die Kreisdirectionen v. 14. Juni 1845.

D. Die in vorstehender V. getroffenen Bestimmungen sollen nach einer V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 22. Dec. 1845, dafern dieß nach den vorhandenen Umständen sonst nöthig erscheine, auf alle diejenigen städtischen Schulanstalten Anwendung leiden, bei welchen mindestens 6 ordentliche Lehrer angestellt sind, und wo daher das in der V. angegebene Normalverhältniß zwischen confirmirten und nicht-confirmirten Lehrern vorkommen kann.

Für Fälle, wo vor Ablauf der unter c. gedachten 5 Jahre erhebliche Gründe eintreten sollten, aus denen es der Collaturbehörde wünschenswerth sein müßte, die Confirmation eines oder des andern der auf Kündigung stehenden Hülfslehrer zur betreffenden Zeit noch ausgesetzt zu sehen, ist in späteren Ver-

ordnungen an die Kreisd. zu Zw. v. 26. Juli 1845 u. v. 20. Jan. 1846 die Verlängerung dieser Frist im Dispensationswege nach dem Ermessen der Consistorialbehörde nachgelassen worden, sowie auch nach zuerstgedachter V. auf dem unter d. erwähnten Quartiergelde von 30 Thlr. für diejenigen confirmirten Minimallehrer, welche keine freie Wohnung haben, dafern ein passendes Familienlogis am Orte für einen geringern Preis zu erlangen ist, nicht unbedingt bestanden werden soll.

14) Zu §. 43. litt. b. — Um den Schulamts=Candidaten während der Zeit, binnen welcher sie sich als Hülfslehrer zu Verwaltung ständiger Schulstellen vorzubereiten haben, Gelegenheit zu verschaffen, sich auch im Ertheilen des gewöhnlichen vom Hauptlehrer übernommenen Religionsunterrichts weiter ausbilden zu können, sind im Verfolg einer V. des CM. v. 9. März 1840 die Ephoren und durch dieselben die Geistlichen angewiesen worden, Veranstaltung zu treffen, damit auch den Hülfslehrern da, wo es nicht schon ohnehin geschehe, Gelegenheit verschafft werde, an dem Religionsunterrichte einigen Antheil zu nehmen; in welcher Beziehung insbesondere den Localschulinspectoren anempfohlen worden ist, daß sie diesem Unterrichte der Hülfslehrer ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, und dem Lehrer mit ihrem Rathe beistehen sollen.

15) Zusatz zu Note 54. S. 407. — Dagegen hat das CM. im Allgemeinen in einer V. an die Kreisd. zu Dr. v. 2. März 1837 an denjenigen Orten, wo die Gemeinden bereits vor dem Rescr. v. 27. Febr. 1808, die Anstellung der Kinderlehrer betr., die Auswahl und Annahme ihrer Kinderlehrer hergebracht hatten, und daher auch an den unter Amtsjurisdiction gelegenen Orten, das Besetzungsrecht solcher Schulstellen nicht in Anspruch nehmen, vielmehr deren Besetzung in der §. 44. des Schulges. v. 6. Juni 1835 bestimmten Maaße geschehen lassen zu wollen erklärt.

In einem Falle, wo durch die Errichtung eines selbstständigen Pfarramts an einem bisher in eine andere Parochie eingepfarrt gewesenen Orte, und Erbauung einer Kirche daselbst, die dortige Schulstelle aus der Categorie einer bloßen Nebenschule, über welche das Collaturrecht zeither der Gemeinde zugestanden hatte, in die Classe einer mit Kirchendienst verbundenen Hauptschule getreten war, hat das CM. das bisherige Collaturrecht der Gemeinde durch diese Veränderung der Verhältnisse der Stelle als erloschen betrachtet, und dessen Ausübung für die Zukunft in Anspruch genommen. — V. an die Kreisd. zu Zw. v. 23. Sept. 1851.

16) Zu Note 55. S. 407. — Der in der V. v. 22. Juli 1836 ausgesprochene Grundsatz, daß in den Fällen, wo Gemeinden aus der Schule, der sie bisher zugewiesen waren, ausgeschult werden, und eigene Schulanstalten errichten, dann, wenn der Ort, in welchem die neue Schule errichtet wird, unter unmittelbarer Amtsjurisdiction liegt, das Besetzungsrecht der Lehrerstellen an der durch die Ausschulung entstandenen Nebenschule dem M. d. C. u. ö. U. zusteht, ist nach einer unter dem 30. März 1843 an die Kreisd. zu Dr. ergangenen und gleichzeitig auch den übrigen Kreisd. in Abschrift mitgetheilten V. auch in dem Falle, wo der Nebenschulort unter Kammerjurisdiction steht, zur Anwendung zu bringen.

17) Zusatz zu Note 57. S. 407. — Um nun für die hiernach möglicher Weise eintretenden Devolutionsfälle eine bestimmte Norm zu haben, auch dabei den Zweck der hierunter gegebenen gesetzl. Bestimmung, welcher lediglich dahin geht, daß vacant gewordene Stellen nicht zu lange offen gehalten werden, besser als bisher zu erreichen, sind in Gemäßheit ergangener Minist.=Verordnungen v. 9. Dec. 1842 u. 2. Jan. 1843 die Ephoren durch die Kreisdirectionen (Seiten der Kreisd. zu L. durch V. vom 16. Jan. 1843, Leipz. Krsbl. v. J. 1843. No. 8.) angewiesen worden, sobald die Seiten des Collators erfolgte Designation ihnen innerhalb der gesetzl. oder beziehendlich verlängerten Frist nicht angezeigt worden ist, sofort nach deren Ablauf unter specieller Darlegung der Verhältnisse der betreffenden Stelle und nach Befinden unter Beifügung eines Besetzungsvorschlags, Bericht zu erstatten, hiervon aber gleichzeitig den Collator in Kenntniß zu setzen.

Dieser Bericht ist an das CM. unmittelbar zu richten, jedoch an die Kreisd. einzusenden, welche sodann das Weitere nach Befinden gutachtlich an das Ministerium gelangen zu lassen, übrigens aber, falls sie ein etwaiges, zu ihrer Competenz gehöriges Prolongationsgesuch abschlägt und die gesetzl. Frist abgelaufen ist, dem M. unmittelbar sofort den Eintritt des Devolutionsfalles anzuzeigen und den Collator davon gleichzeitig zu benachrichtigen hat.

In einer fernerweiten V. vom 29. Oct. 1850 hat das CM. eine sorgfältige Beobachtung der gesetzl. Vorschrift anempfohlen, nach welcher in der Regel die Wiederbesetzung vacant gewordener Schulstellen innerhalb der ersten 8 Wochen nach eingetretener Erledigung zu erfolgen hat. Zu dem Ende ist angeordnet worden, daß bei Ministerialstellen die Kreisdirectionen, welche Vorschläge wegen der Wiederbesetzung an das M. zu machen haben (s. Pct. 3. der V. v. 29. März 1841, im G.=V. II. Abth. unter No. 130. 7.), ihre dießfallsigen Vorträge in allen Fällen sofort nach Ablauf von 4 Wochen, von erfolgter Erledigung an gerechnet, erstatten sollen, und sollen daher später und erst nach Verlauf der ersten 4 Wochen nach der Erledigung eingehende Gesuche um die betreffende Stelle nicht weiter berücksichtigt werden. Bei privatpatronatlichen Schulstellen ist dagegen der Eintritt des Devolutionsrechts im Auge zu behalten, und haben die Kreisdirectionen ohne Anstand über denselben Anzeige an das M. zu erstatten, in welcher zugleich wegen der Wiederbesetzung Vorschläge zu thun sind.

18) In der Note 58. S. 407. ist auf §. 12. der V. v. 7. Juni 1833 in Verbindung mit §. 1. des Ges. v. 2. Apr. 1844 zu verweisen.

19) Zu §. 52. — S. §. 3. des Ges. v. 3. Mai 1851. — Da §. 52. des Schulgesetzes im 1. Abs. die Entsetzung eines Schullehrers nicht blos als Folge einer criminalrechtlichen Verurtheilung wegen gewisser Vergehen anordnet, sondern dieselbe auch, ohne eine solche, in dem Falle vorschreibt, wenn der Lehrer einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend überführt oder doch dringend verdächtig worden ist, während dagegen der Schlußsatz dieses §., welcher von den Folgen der Amtsentsetzung handelt, nur von der einen Veranlassung zur Entsetzung, einem verurtheilenden Straferkenntnisse, spricht, ohne der vorerwähnten zweiten möglichen Veranlassung zu derselben wiederum mit zu gedenken, so kann es zweifelhaft erscheinen, ob die im Schlußsatze bemerkten Folgen der Entsetzung bei beiden Veranlassungen zu letzterer einzutreten haben, oder ob die dießfallsige Bestimmung ihrem Wortlaute nach lediglich auf den Fall zu beschränken sei, wenn die Entsetzung auf den Grund eines vorausgegangenen Straferkenntnisses erfolgt ist. Ueber diese Frage und über die Auslegung des §. 52. des Schulges. noch in einer andern, nämlich in der Rücksicht, ob anzunehmen sei, daß durch dessen Schlußbestimmung blos der Lehrer jeden Anspruchs auf Wiederanstellung habe verlustig erklärt, oder ob gleichzeitig auch ein Verbot der Wiederanstellung für die Behörde dadurch habe ausgesprochen werden sollen, hat das CM. unter dem 11. Oct. 1850 mit dem Gesammtministerio sich vernommen, welches letztere hierauf seine dießfallsige Ansicht dem CM. in einem Recommunicate v. 8. Dec. 1850 in Folgendem eröffnet hat.

„Die §§. 52—58. des Elementar=Volksschulges. seien,

wie die Motiven in den Landt.-Act. v. J. 1833. Abth. I. B. 3. S. 397. bemerkten, den §§. 22—31. des Ges. über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener v. 7. März 1835 nachgebildet. Letzteres Gesetz unterscheide in den vorgedachten §§. zwischen Dienstentsetzung und Dienstentlassung. Die erstere trete besage des §. 22. ein, wenn ein Staatsdiener wegen gewisser, darin bezeichneter Vergehungen nach vorläufiger richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden sei. Der entsetzte Diener werde nach Maaßgabe §. 24. nicht nur des mit seiner bisherigen Stelle verbunden gewesenen Titels und Ranges, ingl. des Pensionsanspruchs für sich und seine Hinterlassenen verlustig, sondern büße auch die Fähigkeit ein, in irgend einem anderen Staatsamte wieder angestellt zu werden. Die Dienstentsetzung sei übrigens nach Angabe desselben §. nothwendige Folge eines wegen gewisser Vergehungen gefällten Straferkenntnisses. Anders verhalte es sich mit der Dienstentlassung. Diese könne zufolge §. 25. unter den darin aufgeführten Voraussetzungen von der Anstellungsbehörde verfügt werden, sei aber nicht nothwendig auszusprechen. Der entlassene Diener verliere zwar besage des §. 29. ebenfalls Titel und Rang der von ihm bekleideten Stelle, nicht aber die Fähigkeit zu einer anderen Anstellung im Staatsdienste. Hiernach sei anzunehmen, daß ein Staatsdiener, welcher seiner Stelle entsetzt worden, nicht wieder im Staatsdienste angestellt werden dürfe. Klar sprächen sich in diesem Sinne die Motiven zum Ges. (Landt.-Act. v. J. 1833. Abth. I. B. 1. S. 67.) aus: „„„Die Entsetzung hat den Verlust der Stelle, jedes Gehaltes und des Dienstranges, so wie die Unmöglichkeit einer Pension und einer Wiederanstellung zur Folge. Dienstentlassung hat zwar ebenfalls den Verlust der Stelle, des Gehaltes und Ranges, so wie des Anspruchs auf Pension und Wiederanstellung zur Folge, schließt jedoch die Möglichkeit, dem entlassenen Diener solche zu gewähren, nicht aus.""

„Bei den Schullehrern habe man geglaubt, daß gegen unwürdige Lehrer mit noch mehr Strenge zu verfahren sei. Dieß habe Anlaß gegeben, daß man im Widerspruche mit der Theorie im §. 52. die Entsetzung eines Schullehrers nicht blos als Folge einer criminalrechtlichen Verurtheilung wegen gewisser Vergehen angeordnet, sondern sie auch, ohne eine solche, in dem Falle habe eintreten lassen, wenn derselbe einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend überführt oder doch dringend verdächtig worden sei. Diese Extension und den Umstand, daß ein Schullehrer in einem bestimmten Falle auch ohne vorgängige Verurtheilung Seiten des Criminalrichters entsetzt werden könne, habe man außer Acht gelassen bei dem Schlußsatze des §. 52., in welchem sich daher in dieser Beziehung dem Wortausdrucke nach allerdings eine Lücke vorfinde. Indeß könne man darum noch nicht sagen, daß der Wille des Gesetzgebers zweifelhaft sei, denn er habe sich anderwärts klar und bestimmt ausgesprochen. Es unterscheide nämlich das El.-Volksschulges. gleich dem Staatsdienergesetze zwischen Entsetzung und Entlassung vom Amte. Aus Vergleichung des §. 52. mit §. 57. ergebe sich, daß erstere außer dem Titel auch die Fähigkeit, in irgend einem anderen Lehramte angestellt zu werden, die letztere aber außer dem Titel nur die Fähigkeit zu einer anderen Anstellung als selbstständiger Lehrer entziehe. Drohe §. 52. dem Schullehrer, welcher einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend überführt oder doch dringend verdächtig worden sei, die Entsetzung ganz in gleicher Maaße an, wie demjenigen Schullehrer, welcher nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden sei; so habe man, daß sie in dem einen wie in dem andern Falle durchaus die nämlichen rechtlichen Folgen haben solle, so lange anzunehmen, als eine gegentheilige Anordnung nicht nachzuweisen sei. In den Schlußworten des §. 52. finde sich eine solche nicht vor. Denn dadurch, daß sie speciell nur von den Folgen der Entsetzung wegen Verurtheilung in eine Strafe sprechen, werde die Vorschrift im ersten Satze des §. 52. nicht aufgehoben, daß Dienstentsetzung auch gegen denjenigen Schullehrer zu verhängen sei, welcher einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend überführt oder doch dringend verdächtig sei. Diese Bestimmung aber hätte keinen Sinn, wenn man der Meinung wäre, in dem Schlußsatze desselben §. sei ausgedrückt, daß den wegen unzüchtiger Behandlung seiner Schuljugend vom Amte Entsetzten die Folgen der Entsetzung, Verlust des Titels und Unfähigkeit, in irgend einem andern Lehramte wieder angestellt zu werden, nicht treffen sollten, da ja die Entfernung vom Amte nur eben durch diese an sie geknüpften Nachtheile zur Entsetzung werde. Bedürfte es übrigens noch eines weiteren Arguments für die Richtigkeit der im Vorstehenden gegebenen Gesetzauslegung, so würde es durch §. 58. dargeboten, welcher erkläre, einem Lehrer, welcher nach den Vorschriften des Gesetzes seines Dienstes entsetzt oder entlassen worden, stehe in dieser Beziehung eine Klage auf Wiedereinsetzung oder Wiederanstellung nicht zu. Dieser ganz allgemein hingestellte Satz treffe auch diejenigen Schullehrer, welche in Gemäßheit §. 52. wegen unzüchtiger Behandlung ihrer Schuljugend entsetzt worden seien. Nun möge zwar zugegeben werden, daß der §. 58., wenn er gleich den entsetzten Schullehrern den Anspruch auf Wiederanstellung entziehe, doch immer noch daneben die Frage offen lasse, ob nicht die Anstellungsbehörde sich für ermächtigt halten könne, einen entsetzten Lehrer nach Befinden wieder anzustellen. Allein auch sie sei, schon nach dem Wortlaute und noch mehr nach dem Sinne und Geiste des Gesetzes, zu verneinen. Die Motiven zu demselben erkennten an, daß an den Schullehrer hinsichtlich der Moralität und Unbescholtenheit noch höhere Anforderungen zu machen seien, als an den Staatsdiener. Eben deßhalb seien auch für den ersteren mehr Gründe zur Entsetzung und Entlassung aufgestellt worden, wie für den letzteren. Unverkennbar aber würde das Volksschulgesetz mit sich in Widerspruch gerathen sein, wenn es die Wiederanstellung eines entsetzten Schullehrers hätte gestatten wollen, während die Wiederanstellung eines Staatsdieners unmöglich sei. Eines solchen Widerspruchs habe es sich indessen nicht schuldig gemacht. Denn §. 52., zusammengehalten mit den §§. 53. 57. und 58., lasse keinen Zweifel darüber, daß unter gewissen im Gesetze bestimmten Voraussetzungen die Dienstentsetzung eintreten müsse, und diese die Unfähigkeit zur Wiederanstellung in irgend einem anderen Lehramte, zur nothwendigen, unaufhebbaren Folge habe."

Demzufolge hat denn nun auch das CM. in Uebereinstimmung mit der vorbemerkten Ansicht des Gesammtministerii in einem Falle, wo die versuchsweise Wiederanstellung eines auf Grund §. 52. des Schulgesetzes von seinem Amte entsetzten Lehrers auf ein dießfallsiges Gesuch des Letztern in Frage gekommen war, in einer V. an die Kreisd. zu Dr. v. 3. Jan. 1851 eine solche Wiederanstellung des betreffenden Lehrers nach dem Gesetze für unthunlich erklärt.

20) Zu §. 53. u. 54. — S. §. 4. und 5. des Ges. v. 3. Mai 1851.

21) Zu §. 55. 6ter Absatz. — S. auch noch §. 6. des Ges. v. 3. Mai 1851.

22) Zu §. 56. — S. §. 8. des Ges. v. 3. Mai 1851. — Die im letzten Satze des §. 56. vorbehaltene Bestimmung in Bezug auf die katholischen Schullehrer in der Oberlausitz ist zur Zeit noch nicht erfolgt. Es haben aber bei Gelegenheit des i. J. 1834 berathenen Gesetzes über die privilegirten Gerichtsstände deßhalb Verhandlungen mit statt gefunden, wobei die katholischen Stände der Oberlausitz in einer bei Sr.

Königl. Majestät und des damaligen Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit unmittelbar eingereichten Protestation vom 6. Dec. 1834 erklärt haben, daß sie sich mit den übrigen Oberlausitzischen Ständen dahin einverstanden hätten, daß (nicht das Ap. Vicariat, sondern) das Vikariatsgericht zu Dresden für das domstiftl. Consistorium zu Budissin in allen vor besagtes Consistorium gehörigen Sachen die Appellationsinstanz bilden solle. Demgemäß ist nun auch auf den Grund einer i. J. 1836 mit dem Decan des Domstifts zu B. gepflogenen Verhandlung bereits ein Regulativ-Entwurf (die Competenzverhältnisse des domstiftl. Consistorii und der Kreisd. zu B., ingleichen den Instanzenzug in den die katholischen Kirchen und Schulen der Oberlausitz betreffenden Angelegenheiten, auch einige andere damit in Verbindung stehende Gegenstände betr.) verfaßt worden, welcher Entwurf jedoch in Folge einiger von den Oberl. Provincialständen dawider erregten Bedenken bis jetzt noch nicht zur definitiven Feststellung gelangt ist.

Vorbehältlich dießfallsiger allgemeinen Anordnung hat jedoch das CM. in einem speciellen Falle, wo gegen die vom domstiftl. Consistorio angeordnete Suspension eines kathol. Schullehrers von diesem Recurs ergriffen worden war, auf Grund des §. 56. des Schulgesetzes dahin Bestimmung getroffen, daß das Vicariatsgericht über diesen Recurs Entschließung zu fassen habe. — V. des CM. an das Vicariatsgericht zu Dresden vom 24. Jan. 1841.

23) Zu §. 57. im 3. Satze. — S. §. 8. des Ges. v. 8. Mai 1851.

24a) Zusatz zu Note 67. S. 411. — Im Uebrigen hat, was die Competenz zu Erörterung und Bestrafung der Schulversäumnisse betrifft, das CM. im Einverständnisse mit dem M. d. Innern in einer unter dem 30. Juni 1843 an sämmtliche Kreisd. und an das Ges.-Conf. zu Gl. erlassenen V. die Bestimmung getroffen, daß, da der Zweck, die Verwilderung der Jugend zu verhüten, als ein polizeilicher anzusehen sei, die Gemeindeobrigkeiten, und nicht die Gerichtsobrigkeit, sich den dießfallsigen Erörterungen und Bestrafungen zu unterziehen hätten. Es soll aber den Ephoren unbenommen bleiben, zu jeder Zeit die vor diesen Behörden dießfalls ergangenen Acten einzusehen und solche zu diesem Behufe sich mittheilen zu lassen. Demgemäß sind die Obrigkeiten durch die Kreisdir. beschieden worden. V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 29. Juli 1843 (Krsbl. No. 97.), der Kreisd. zu B. v. 14. ejsd. (Krsbl. No. 58.), der Kreisd. zu Dr. v. 29. Aug. 1843 (Krsbl. No. 38.), der Kreisd. zu Zw. v. 29. Juli 1843 (Krsbl. No. 34.); auch abgedr. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. 4. S. 279.

24b) Zu §. 67. 5. — Nachdem die Concurrenz der Amtshauptleute in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen in §. 35. der revid. Generalinstruction vom 27. Sept. 1842 nur auf etwaige specielle Aufträge beschränkt worden ist, so sind dieselben hierdurch der ihnen zeither zur Pflicht gemachten Revision der Schulversäumnißacten enthoben worden. — Vgl. auch noch von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. B. S. 225. und Note 29. daselbst.

25) Zu §. 69. — Da nach der Vorschrift in §. 69. des Schulges. die nächste Aufsicht über das Schulwesen den Ortsbehörden zustehen soll, die Ortsobrigkeiten aber von dieser ihnen gesetzlich zugewiesenen Wirksamkeit rücksichtlich der katholischen Schulen bis auf seltene, zur Bestrafung bei ihnen angezeigte, Schulversäumnißfälle oder Einladungen zu den halbjährlichen Schulprüfungen, bisher ausgeschlossen geblieben waren, so war von den Ständen des Jahres 18$\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ in der Schrift vom 19. Aug. 1843 an die Staatsregierung der Antrag gestellt worden: „in geeigneter Weise dahin Veranstaltung zu treffen, daß den Obrigkeiten auch bei den katholischen Schulen hinreichende Gelegenheit gegeben werde, sich fortwährend von dem Zustande derselben in Kenntniß zu erhalten und dafür, daß die in ihren Bezirken befindlichen Kinder katholischer Aeltern mit gehörigem Schulunterrichte versehen werden, sorgen zu können." In dessen Folge ist nun unter dem 23. Juni 1845 an die Kreisdirectionen eine bezügliche Anordnung des CM. ergangen, worin zunächst bemerkt wird, daß von den 4 verschiedenen Gegenständen der obrigkeitlichen Aufsicht über das Schulwesen,

a) der allgemeinen Ueberwachung der Handhabung des Schulgesetzes,

b) der schulpolizeilichen darüber, daß jedes Kind Schulunterricht erhalte,

c) der doctrinellen, daß der Unterricht zweckmäßig erfolge, und

d) der finanziellen, daß die Schulcasse gehörig verwaltet werde,

nur hinsichtlich des zweiten eine Concurrenz der weltlichen Obrigkeiten nicht allein im Schulgesetze und der dazu gehörigen Ausf.-V., sondern auch im Interesse des Schulzweckes selbst vollkommen begründet erscheine.

Denn während die doctrinelle Beaufsichtigung der Schulen auch bei den evangelischen Schulen nicht Sache der weltl. Coinspection, sondern lediglich des Local- und Districtsschulinspectors sei (s. die Ausf.-V. zum Schulges. §. 160—167. 170. 171.), mithin in dieser Beziehung bei den katholischen Schulen eine Concurrenz der weltl. Obrigkeiten, außer der ihnen allerdings ebenfalls zu gestattenden Theilnahme an den öffentl. Schulprüfungen, durch die Parität nicht weiter geboten sei, so bedürfe es auch in finanzieller Hinsicht einer Aufsicht der Obrigkeiten zur Zeit, und so lange noch die jetzige Verfassung bestehe, wornach der außer den Schulgeldern und stiftungsmäßigen Zuflüssen annoch erforderliche Bedarf, ohne Zuziehung der Gemeinden, aus dem bei dem M. verwalteten katholischen Kirchenfond bestritten werde, um deßwillen nicht, weil eben deßhalb die dießfallsige Beaufsichtigung angemessener durch das M. selbst erfolge; so wie denn endlich zu einer den Obrigkeiten zu übertragenden allgemeinen Ueberwachung der Handhabung des Schulgesetzes hinsichtlich der Vorschriften desselben über die äußere Einrichtung der Schulanstalten, wie solche in §. 7—18. des Ges. u. §. 5—27. der Ausf.-V. enthalten seien, bei der kleinen Anzahl katholischer Schulen und besonders bei der notorischen Fürsorge, welche die katholisch-geistlichen Behörden auch in dieser Beziehung für sie trügen, ein practischer Grund nicht vorzuliegen scheine.

In Bezug nun aber auf den oben sub b. angedeuteten Gegenstand ist nunmehr durch obige V. auch bei den katholischen Schulen der Schulbesuch speciell unter die Aufsicht und Controle der Ortsobrigkeiten gestellt, auch außerdem in Ansehung der Ausübung der Schuldisciplin bei Beschwerden

a) der Aeltern über Ueberschreitungen des Strafmaaßes von Seiten des Lehrers gegen die Schulkinder deren Concurrenz mit dem katholischen Pfarrer in erster Instanz, und

b) der Lehrer über Kinder und Aeltern deren alleinige Competenz, wie sich dieß ohnedieß schon von selbst verstehe,

nothwendig und angemessen gefunden, zu dem Ende aber vorgeschrieben worden, daß die hier einschlagenden Bestimmungen des Schulges. §§. 59 fg. 68. u. der Ausf.-V. zum Schulges. §§. 51 fg. 55. 66—74. 78. und 79. 138. und 140—146. mit den nöthigen Modificationen fortan auch rücksichtlich der katholischen Schulen theils durch die weltl. Ortsobrigkeiten selbst, so weit für solche gehörig, vollzogen, theils hinsichtlich ihrer Befolgung durch die Schullehrer von ersteren überwacht werden sollen, weßhalb denn die Obrigkeiten bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten in der letzteren Beziehung zunächst den katholisch-geistlichen Localschulinspector

darauf aufmerksam zu machen, nöthigenfalls aber auch an das katholisch-geistl. Consistorium Anzeige deßhalb zu erstatten haben.

So wie nun an das Ap. Vicariat gleichzeitig V. ergangen ist, daß es, damit wegen der hiernach zu treffenden Einrichtungen, namentlich in Bezug auf die Aufzeichnungen der schulpflichtigen Kinder und die Vollziehung der Aufnahme derselben in die Schule, ferner rücksichtlich der Anlegung und ordnungsmäßigen Führung der allgemeinen Schulkinderverzeichnisse, so wie der zu haltenden Versäumnißtabellen und Versäumnißbücher, Einreichung der monatlichen Versäumnißanzeigen bei der Obrigkeit u. s. w., die katholischen Schullehrer und beziehendlich die Geistlichen als Localschulinspectoren sowohl selbst das Erforderliche besorgen und in Obacht nehmen, als auch den in gedachter Beziehung ergehenden Veranlassungen der Obrigkeiten, so weit ihnen nicht ein, solchenfalls dem katholisch-geistl. Consistorium anzuzeigendes, Bedenken dawider beigehe, gehörig nachkommen würden, durch gedachtes Consistorium denselben die nöthige Weisung ertheilen lassen, zugleich aber verfügen solle, daß zu Behandlung der katholischen Schulangelegenheiten der Localschulinspector oder einige Mitglieder der Schulgemeinde mit der Schuldeputation der Ortsobrigkeit, wie in Dresden, zusammentreten, auch, so weit dieß nicht bisher schon geschehen, die weltl. Ortsobrigkeiten oder wenigstens deren Vorstände jedesmal zu den öffentlichen Prüfungen in den katholischen Schulen eingeladen würden, so haben die Kreisdirectionen demgemäß auch ihrerseits das hierzu Nöthige verfügen und einleiten sollen.

Im Uebrigen ist noch, was die Concurrenz der Obrigkeiten bei Erörterung grober Vergehen der Lehrer anlangt, zur Erläuterung bemerkt worden, daß darunter nur solche Ueberschreitungen des Strafmaaßes zu verstehen seien, welche Nachtheil für die Gesundheit der Kinder, namentlich Körperverletzungen, zur Folge gehabt hätten, nicht aber andere Erörterungen lediglich disciplineller Natur, welche letztere auch künftig nicht von den weltl. Obrigkeiten einzuleiten sein würden, indem es vielmehr dießfalls bei der zeitherigen Verfassung zu bewenden habe.

26) Zu den §§. 70 fg. — S. das Ges. über die Vertretung der Schulgemeinden nebst der Ausf.-V. dazu vom 14. und 17. Sept. 1843.

156.

Zur Verordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen, v. 9. Juni 1835.

(Seite 412 fg. des Hw.)

1) Zu §. 2. im 1. 2. u. 3. Satze. — S. noch §§. 5 fg. der V. vom 2. Mai 1844.

2) Zu §. 5. am Ende. — In Bezug auf den in §. 5. der Ausf.-V. zum Schulges. gedachten Auftrag für die katholischen Schulen in der Oberlausitz hat das CM. in einer V. an die Kreisd. zu B. v. 7. Mai 1840 vorläufig sich damit einverstanden erklärt, daß, vorbehältlich der in dem in der Anmerk. zu §. 56. des Schulges. (im S.-V. II. Abth. No. 155. 22.) bemerkten Regulative hierüber mit zu treffenden definitiven Anordnung, das Innere des Schulwesens in den gedachten Schulen dem domstiftl. Consistorio zu Budissin allein überlassen bleibe, für die äußern Verhältnisse und Angelegenheiten dieser Schulen aber die Kreisd. zu B. und durch diese die bei derselben bestehende Kirchen- und Schuldeputation unter Zuziehung von 2 Mitgliedern des genannten Consistorii mit Auftrag versehen werde.

3) Zu §. 9. — Nachdem neuerdings mehrmals der Fall vorgekommen, daß von Grundstücksbesitzern größere und entfernter gelegene Theile ihres Grundbesitzes zu Anlegung neuer Wohnhäuser an Andere überlassen, und daß zu dergleichen Ansiedelungen auf solchen Grundstücken Genehmigung ertheilt worden, ohne daß zuvor die künftigen Kirchen- und Schulverhältnisse der anzulegenden Colonien regulirt worden waren, so hat das CM. zu künftiger Vermeidung der hieraus wegen der Aufnahme der neuen Colonisten in einen oder den andern der benachbarten Kirchen- und Schulbezirke häufig entstandenen Differenzen und Weiterungen unter dem 28. Febr. 1848 sich deßhalb mit dem M. d. Innern vernommen, und unter Beziehung auf die in dem Generale wegen Erbauung neuer Wohngebäude unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter v. 14. Nov. 1825 (Ges.-S. No. 27. S. 139.), auf welches auch die V. vom 30. Nov. 1843. §. 8. (Ges. u. Vbl. S. 261.) verweise, enthaltene ausdrückliche Vorschrift, daß bei erfolgenden Anbauen neuer Wohnhäuser auf Stellen, wo bisher noch keine gestanden, die dießfalls zu veranstaltenden Erörterungen unter Anderm auch darauf mit gerichtet werden sollen, zu welcher Gemeinde und Kirchfahrt der neue Anbauer künftig zu weisen sein werde, beantragt, daß die erforderliche Genehmigung der Behörden zu Anlegung neuer Colonien und die Concession zum Häuserbaue überhaupt nicht eher ertheilt werde, als bis, dafern das Parochial- und Schulverhältniß irgend zweifelhaft erscheinen könne, nicht nur die Erklärung der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden wegen der künftigen Aufnahme der Colonie in ihren Kirchen- und Schulverband vorher erfordert, sondern auch etwaige Reclamationen und Widersprüche hierunter vorerst beseitigt worden seien. Namentlich ist eine solche vorherige Regulirung dieser Verhältnisse in allen solchen Fällen als wünschenswerth bezeichnet worden, wo einzelne Häuser oder ganz neue Anbaue in einer größern Entfernung, als ¼ Stunde vom Orte, zu dessen Flurbezirke die betreffenden Grundstücke gehören, angelegt werden sollen.

Demgemäß sind nun auch vom M. d. Innern die Kreisdirectionen durch V. v. 30. März 1848 zu entsprechender Anweisung der betreffenden Unterbehörden ihrer Bezirke mit Anordnung versehen, und ist in dessen Folge von den Kreisdirectionen zu Leipz., Dr. u. B. durch V. v. 15., 17. u. 20. Apr. und von der Kreisd. zu Zw. durch V. v. 4. Mai 1848 (Lpz. Krsbl. No. 49., Meißn. Krsbl. No. 16., Bud. Nachr. No. 50. u. Erzgeb.-Voigtl. Krsbl. No. 20. u. 25.) an die ihnen untergebenen Obrigkeiten das Nöthige verfügt worden.

4) Zu §. 20. — Die Verpflichtung, die Reinigung der Schulstube zu besorgen, liegt dem Schullehrer ob, sobald nicht eine die Schulgemeinde dazu verpflichtende Rechtsnorm als örtlich vorhanden nachzuweisen ist. — Administrativjustiz-Entsch. des CM. v. 15. Mai 1847 in Sachen der Schulgem. zu H. gegen den dasigen Schull. J. F. Nöbel.

Noch ist hier zugleich einer V. der Kreisd. zu Leipz. vom 11. Oct. 1841 (Leipz. Krsbl. v. 1841. S. 545.) zu gedenken, worin dieselbe im Betreff der von den Schullehrern zu nehmenden Rücksicht auf das Aeußere ihrer Schullocalien und ihre eigene äußere Erscheinung Nachstehendes verfügt hat.

Nach dem Geiste des Schulgesetzes v. 6. Juni 1835 und der Vollz.-V. v. 9. dess. Mon., wie er namentlich §§. 20. 71. u. 150 fg. der letzteren sich ausspricht, und den allgemeinen Bestimmungen in der „Anweisung für Schulvorstände und Localschulinspectoren v. J. 1838“ unter A. §. 2. 28. 36. u. 37. und B. §. 2. kann es nicht zweifelhaft sein, daß sowohl dem Volksschullehrer obliegt, in Beziehung auf das Aeußere der ihm anvertrauten Schulanstalt den guten Anstand zu beobachten, und alles Ungefällige möglichst zu entfernen, dagegen aber für gefällige und freundliche Ausstattung derselben auch nach Außen hin alle Sorge zu tragen, als daß auch die Localschulvorstände es für ihre Verpflichtung zu halten haben, dazu nach Kräften mitzuwirken, daß die äußere Erscheinung ihrer Schule eine gefällige sei und schon durch

ihre reinliche, saubere und ansprechende Außenseite auf das Gefühl der Schuljugend ebensowohl bildenden als anziehenden Einfluß gewinne; während die Erfahrung lehrt, daß Unreinlichkeit und vermeidliche Mißfälligkeit eben so nachtheilig auf die Jugend einwirkt, als sie ein ungünstiges Zeugniß für den Lehrer, die Schule und selbst die Schulaufsicht ablegt. Der Schullehrer darf in der Schule niemals in anderer Kleidung erscheinen, als in welcher er sich öffentlich mit Anstand sehen zu lassen vermag. Wände, Fußböden, Subsellien, der Pult des Lehrers, die Bücher- und andern Repositorien in der Schulstube müssen stets reinlich und in der sorgfältigsten Ordnung erhalten und, so oft es nöthig, gereinigt, die Wände aber jedenfalls jährlich einmal abgeweißt werden (V. §. 20. vergl. §. 71.). Wie das Unterrichtslocale zu frembartigen Zwecken überhaupt nicht verwendet werden soll, so darf es am wenigsten zum Wohnzimmer oder gar zur Wirthschaftsstube des Lehrers dienen. Aber auch die zur Wohnung und Wirthschaft bestimmten Räume müssen, da der Lehrer auch hierin der Jugend und der Gemeinde ein gutes Beispiel geben soll, nach ihrem ganzen Umfange und zu jeder Tageszeit den Anblick der Reinlichkeit, der Ordnung und des äußern Anstandes gewähren. Eben so ist es dringend zu wünschen, daß überall die äußere Umgebung des Schulhauses freundlich und einladend sei und des einfachen ländlichen Schmucks durch kleine wohlgeordnete und gehörig eingefriedigte Gartenanlagen nicht entbehren möge. Jedenfalls aber muß dafür gesorgt werden, daß diese Umgebung, so weit es von dem Lehrer und seiner Familie abhängt, reinlich gehalten werde, und besonders der Eingang zum Schulhause nicht mit Düngerhaufen, Vertiefungen, Wasserſammlungen und Unreinlichkeiten anderer Art einen widrigen Anblick gewähre, und es muß zur Abstellung solcher Ungehörigkeiten, wo sie nicht dem Schullehrer selbst obliegt, oder von der Gemeinde bewirkt wird, die mit wenigen Ausnahmen gewiß bei freundlicher Rücksprache mit derselben gern dazu bereit sein dürfte, nöthigenfalls die polizeiliche Hülfe angesprochen werden.

Die Königl. Kreisdirection, die hin und wieder Veranlassung gehabt, wahrzunehmen, daß diesen eben so billigen wie durch die dem Gedeihen ächter Volksbildung zu schenkende zarte Rücksicht gebotenen Anforderungen nicht überall so genügt wird, wie zu wünschen ist, veranlaßt deßhalb sämmtliche Districtsschulinspectoren ihres Bezirks andurch, nicht nur die Schullehrer ihrer Diöcesen, so wie sämmtliche Schulvorstände und insbesondere Localinspectoren hierauf aufmerksam und namentlich den beiden letzteren bemerklich zu machen, daß es ihre Sache ist, dergleichen Uebelstände, die bei gehöriger Aufmerksamkeit und bei strengem Halten auf Ordnung gar nicht vorkommen könnten, nicht zu dulden, sondern auch zugleich selbst bei ihren Schulrevisionen ihre Aufmerksamkeit mit auf das Angeregte zu richten und ihre desfalls gemachten Wahrnehmungen in ihren Jahresschulberichten mit zur Anzeige zu bringen.

5) Zu §. 29. — Seitdem in den Schullehrerseminarien auch Gymnastik gelehrt wird, war von den Schullehrern bisweilen auch Unterricht in der Gymnastik verlangt worden. Da nun aber dieser Unterricht eine besondere Befähigung, welche keineswegs bei allen auf Seminarien gebildeten Lehrern vorauszusetzen ist, erheischt, und die Schüler unter der Leitung eines ungeschickten oder unvorsichtigen Lehrers großen Gefahren und Unglücksfällen ausgesetzt sind, so hat das CM. unter dem 5. Mai 1840 an sämmtliche Kreisd. V. erlassen, die sorgfältigste Aufsicht zu führen, daß nur von gehörig befähigten Lehrern Unterricht in der Gymnastik ertheilt werde, insbesondere aber die bei den Schullehrerseminarien bestehenden Prüfungscommissionen anzuweisen, daß in den den Seminaristen bei ihrem Abgange zu ertheilenden Zeugnissen ausdrücklich mit bemerkt werde, ob das in Frage befangene Individuum zur Ertheilung von gymnastischem Unterricht für befähigt zu achten sei oder nicht. Auf diese V. und zwar in Bezug auf den ersten Punct derselben hat die Kreisd. zu Leipz. an die Ephoren ihres Bezirks durch V. vom 16. Mai 1840 (Leipz. Krsbl. v. J. 1840. No. 63.) das Nöthige verfügt. — S. hierzu noch die V. vom 15. Apr. 1848 (im S.-V. II. Abth. No. 158. 3.), durch welche eine besondere Prüfung der Seminaristen bei ihrem Abgange im Turnen angeordnet worden ist.

6) Zu §. 30. im 1. Satze. — Bei dem M. des C. u. öffentl. U. hatte das Directorium des Vereins gegen das Quälen der Thiere darauf angetragen, daß das Ministerium bei passender Gelegenheit im Allgemeinen die Billigung der Zwecke des Vereins und daß man deren Unterstützung Seiten der Ephoren, Geistlichen und Lehrer gern wahrnehmen werde, aussprechen wolle, und zugleich angezeigt, daß es bereits unter Uebersendung der Statuten des Vereins mit den Ephoren sich in Vernehmung gesetzt und dieselben zu kräftiger Unterstützung und Förderung seiner Zwecke aufgefordert habe. In dessen Folge hat nun auch das M. unter dem 1. April 1842 an sämmtliche Kreisd. und an das Ges.-Conf. zu Gl. eine V. erlassen, worin dasselbe zunächst bemerkt, wie es in Anerkenntniß des engen Zusammenhanges der Zwecke des Vereins mit der sittlichen Fortbildung des Volks überhaupt nur gern sehen könne, wenn Seiten der Geistlichen und Schullehrer, denen vorzugsweise die resp. Erziehung und sittliche Fortbildung des Volks mit empfohlen sei, für die Zwecke des Vereins in angemessener Weise und bei passender Gelegenheit thunlichst gewirkt und durch Wort und That den ihrer Sorge Empfohlenen gezeigt werde, daß das Thierquälen der höheren und edleren Natur des Menschen unwürdig und der Mißbrauch des Uebergewichts seiner Kräfte nur als ein Beweis des Mangels an sittlichem und religiösem Gefühle zu betrachten sei.

Das M. hat daher sämmtlichen Geistlichen und Schullehrern die Förderung der Zwecke des gedachten Vereins anempfohlen, und zugleich angeordnet, daß die Schullehrer angewiesen werden sollten, bei passender Gelegenheit im Unterrichte die ihnen anvertraute Jugend über das Unmoralische des Thierquälens zu verständigen und zu belehren. S. die deßhalb erlassene V. der Kreisd. zu Leipz. v. 11. April 1842 (Leipz. Krsbl. v. J. 1842. No. 47.).

Nicht minder hat das CM. die Localschulinspectoren auf die von dem Vereine zum Schutze der Thiere erfolgende Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel: „Der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt" aufmerksam machen und deren weiterer Erwägung und bez. Veranstaltung anheim geben lassen, ob dieselbe da, wo die Kräfte der Schulcasse es gestatteten, aus derselben angeschafft und gehalten, auch nach Befinden die Lectüre derselben Mitgliedern der Gemeinde zugänglich gemacht werden könne. Gleichzeitig ist die Anschaffung dieser Zeitschrift bei den Seminarien angeordnet und resp. anempfohlen worden. — V. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.-Conf. zu Gl. vom 7. März 1844 u. in deren Gemäßheit V. der Kreisd. zu Leipz. vom 18. März 1844 (Krsbl. v. J. 1844. No. 47.).

Ferner hat das CM. in einer durch das Sächs. Kirchen- und Schulblatt (No. 78.) erlassenen V. v. 18. Sept. 1852, mit Beziehung auf die Bestimmung in §. 11. der V., einige Abänderungen und Zusätze zu der wegen Ausübung der Jagd unterm 13. Mai 1851 ergangenen V. betr., v. 28. Juni 1852 (G. u. Vbl. v. 1852. S. 237.), worin das Zerstören der Nester, das Ausnehmen der Eier oder Jungen für alle Arten von Vögeln, mit Ausnahme der größern Raubvögel, ausdrücklich untersagt worden, den Geistlichen und Lehrern des Landes, von welchen zu erwarten sei, daß sie schon bisher jede sich

ihnen dargebotene Gelegenheit benutzt haben würden, um bei der Schuljugend die Scheu vor dergleichen Freveln zu wecken und zu beleben, die öftere Hinweisung auf das Unsittliche und polizeilich Strafbare dieses Frevels nicht nur überhaupt, sondern insonderheit beim Schulunterricht zur Pflicht gemacht.

7) Zu §. 30. im 3. Satze: „Auch sind die größern Kinder" 2c. Da der hier enthaltenen Vorschrift in Bezug auf den Kirchenbesuch der größern Schulkinder noch keineswegs an allen Orten so nachgegangen worden, wie dieß um des wichtigen Einflusses willen, den ein solcher Kirchenbesuch auf frühzeitige Begründung eines kirchlich-religiösen Sinnes haben kann und soll, gewünscht werden muß, so hat das CM. wegen dieses Gegenstandes unter dem 13. Aug. 1842 an sämmtl. Kreisd. so wie an das Ges.-Cons. zu Gl. eine fernerweite V. erlassen, worin zunächst bemerkt ist, daß das M. zwar die Hindernisse und Schwierigkeiten nicht verkenne, die sich aus verschiedenen Veranlassungen (als Mangel an ausreichendem Raum in den betreffenden Kirchen und an nöthiger Bekleidung bei Kindern armer Aeltern, zu große Entfernung eingepfarrter Orte vom Kirchorte und ungangbare Wege zur Winterszeit u. s. w.) einem bessern Kirchenbesuche von Seiten größerer Schulkinder hier und da entgegenstellen möchten; daß dasselbe aber auch auf der andern Seite die Ueberzeugung habe, daß trotz der angegebenen Hindernisse und Erschwerungen, und zwar ohne Anwendung von Zwangsmaaßregeln, als welche hier nicht unbedenklich sein würden, von Seiten derer, die hier einzuwirken Gelegenheit und Beruf hätten, sich noch manches thun lasse, um erfreulichere Wahrnehmungen herbeizuführen. Hierher scheine nun insbesondere Folgendes zu gehören:

a) daß, da offenbar das Meiste in dieser Beziehung von dem frommen und religiösen Sinne der Aeltern, zugleich aber von dem Ansehen und dem Einflusse abhänge, welchen die an Kirche und Schule angestellten Lehrer sowohl über die erwachsenen Mitglieder der Gemeinde, als über die Schuljugend zu gewinnen vermöchten, — daß Geistliche und Schullehrer, wie durch Wort und Beispiel, so durch Bitten, Vorstellungen und Ermahnungen dahin zu wirken suchten, „daß die größern Kinder, und zwar, so viel thunlich, alle diejenigen, welche das 10. Altersjahr zurückgelegt hätten, darunter namentlich die Confirmanden innerhalb des letzten Jahres ihrer Schulzeit, den Gottesdienst so fleißig, als es nur immerhin die Verhältnisse gestatteten, besuchten";

b) daß insbesondere die Geistlichen in dieser Hinsicht mit den Schulvorständen und Gemeinderäthen sich in Vernehmung setzten, und durch deren Mitwirkung die Hindernisse, die eines Theils im Mangel an gutem Willen auf Seiten der Aeltern, Vormünder und resp. Dienstherrschaften, andern Theils im Mangel an geeigneten Plätzen in der Kirche u. s. w. lägen, so weit nur immer thunlich, zu entfernen sich angelegen sein ließen;

c) daß jeder Lehrer außer dem, was ihm nach §. 30. der Ausf.-V. zum Schulgesetze im Betreff des Nutzens, den die gereiftere Schuljugend vom Besuche des Gottesdienstes ziehen solle, zu thun obliege, diejenigen ältern Schulkinder, welche ohne ausreichende Entschuldigungsgründe sich mit auffälliger Beharrlichkeit dem Kirchenbesuche entzögen, notire, um dieselben auf Erfordern seinen Vorgesetzten namhaft machen zu können;

d) daß da, wo die Zahl der zum Kirchenbesuche anzuhaltenden Kinder im Verhältniß zu den vorhandenen Plätzen zu groß sei, dieselben abtheilungsweise zur Kirche zu gehen angehalten, und hierbei, wo dieß nur irgend thunlich sei und als räthlich erscheine, die jedesmalige Abtheilung von dem betreffenden Lehrer oder resp. einem der Lehrer zur Kirche geleitet, und, was jedenfalls geschehen müsse, hier gehörig beaufsichtigt werde;

e) daß, auch abgesehen von der nach litt. d. zu treffenden Einrichtung, nicht nur die am Kirchorte, sondern auch die in eingepfarrten Orten angestellten Schullehrer sich selbst fleißig zur Kirche einfänden, um dem, was nach der unter c. angezogenen Gesetzstelle von ihnen erwartet werden müsse, vollständig genügen zu können, so wie, daß kein Lehrer, wie zeither hier und da geschehen sei, ohne dringende Veranlassung während der Predigt aus der Kirche herausgehe und hierdurch der Möglichkeit gewissenhafter Erfüllung der nach mehrgedachtem §. 30. der Ausf.-V. zum Schulgesetze ihm obliegenden Pflicht sich entziehe;

f) daß die Superintendenten bei ihren Schulrevisionen auch auf die hier beregte Sache ihre Aufmerksamkeit richteten, und im Falle mißfälliger Wahrnehmungen durch geeignete Bescheide und nach Befinden Rücksprache mit den Schulvorständen, oder auch der Ortsobrigkeit, die befundenen Uebelstände und deren Ursachen thunlichst zu beseitigen suchten.

Vorstehendem gemäß haben daher die Ephoren und durch diese die Geistlichen und Schullehrer angewiesen werden sollen, daß durch gewissenhafte Anwendung und resp. Befolgung der unter a — f. namhaft gemachten Maaß- und Verhaltungsregeln auf einen fleißigen und fruchtbringenden Kirchenbesuch von Seiten der älteren Schulkinder, wie er nach §. 30. der Ausf.-V. zum Schulgesetze allenthalben stattfinden solle, thunlichst hingewirkt werde. Seiten der Kreisd. zu Leipz. ist deßhalb an die Ephoren ihres Bezirks durch V. vom 9. Sept. 1842 (Leipz. Krsbl. v. J. 1842. No. 116.) das Nöthige verfügt worden.

8) Zu §. 34. im 1. Satze. — In Folge gemachter Wahrnehmungen, daß hier und da bei den Dictir- und Gesangübungen in den Schulen von den Lehrern häufig ungeeignete Gegenstände angewendet und den Schulkindern mitgetheilt, zum Theil den letzteren sogar revolutionäre Lieder, wie z. B. das sog. Blumlied und das Heckerlied, eingelernt worden, hat das CM. durch V. vom 19. Oct. 1850 den Kreisdirectionen u. dem Ges.-Cons. zu Gl. die möglichste Ueberwachung des Unterrichts, namentlich auch in vorgedachter Beziehung, anempfohlen, und ihnen anheim gegeben, die Local- u. Districtsschulinspectoren mit dem entsprechender behufiger Anweisung zu versehen. —

* Behufs der eigenen Uebung und Fortbildung der Lehrer ohne Kirchendienst im Gesange und Orgelspiele ist deren Assistenz beim Gottesdienste in der Parochialkirche und deren Mitwirkung namentlich auch bei den Kirchenmusiken, zur gleichzeitigen Unterstützung der Cantoren und Kirchenschullehrer, als wünschenswerth erkannt worden, und soll da, wo in Folge der etwaigen Verweigerung einer solchen Theilnahme deßhalb Mißhelligkeiten zwischen den betreffenden Lehrern entstehen, Vermittelung durch den Localschulinspector und nach Befinden den Superintendenten versucht, auch dafern dieß ohne Erfolg sein sollte, die Entscheidung der Kreisd. eingeholt werden. Zugleich hat das CM. für zweckmäßig erachtet, daß in den Orten, wo sich ein derartiges Bedürfniß herausgestellt habe, in die den Lehrern eingepfarrter Orte auszustellende Vocation, dafern sie die erforderlichen musikalischen Kenntnisse besitzen, nach dem Ermessen der Kreisdirection die Verpflichtung mit aufgenommen werde, die Cantoren und Kirchschullehrer bei Musikaufführungen durch ihre Theilnahme zu unterstützen, eben dieselben aber und resp. die Organisten in den Fällen, wo dieselben an der Ausübung ihrer Function verhindert sind, beim Gesange und Orgelspiele in der Parochialkirche zu vertreten, und für sie auf die deßhalb an sie zu erlassende Aufforderung vicarirend einzutreten, wogegen aber die Kirchschullehrer und Musikdirectoren an den Parochialkirchen auch verbunden sein sollen, von den Nebenlehrern der Parochie, welche hierzu befähigt sind, die ihnen angebotene Theilnahme

an den Musikaufführungen anzunehmen, insbesondere aber auch eben diesen Lehrern, so viel thunlich, Gelegenheit zu verschaffen, sich in der Leitung des Gesanges und im Orgelspiele durch zuweilige Uebernahme dieser Functionen zu üben und fortzubilden.

Auch hier haben für den Fall von Mißhelligkeiten und Uneinigkeiten die Localschulinspectoren, und, erforderlichen Falls, die Superintendenten vermittelnd einzuschreiten, und dafern eine Verständigung unter den Betheiligten nicht zu bewirken sein sollte, deßhalb zur Kreisdirection behufs deren weiterer Entschließung Bericht zu erstatten. — V. des CM. an die Kreisd. zu Leipz. vom 4. Mai 1842, den übr. Kreisd. u. dem Gef.=Conf. zu Gl. abschriftl. zugef. S. die dießfallsige V. der Kreisd. zu Leipz. vom 17. Mai 1842 (Leipz. Krsbl. v. J. 1842. No. 62.); auch abgedruckt in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. B. S. 553.

9) Zu §. 35. — Zu mehrerer Verbreitung namentlich auch solcher Kenntnisse in den Schulen und auf dem Lande, welche für künftige Landwirthe von Wichtigkeit sind, hat das CM. unter anderm

a) mittels V. vom 4. April 1840 von dem durch den Verein zu Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz herausgegebenen „Obstbüchlein, ein Lesebuch für die deutschen Bürger= und Landschulen" eine Anzahl Exemplare den Kreisdirectionen und dem Gef.=Conf. zu Gl. mit der Anweisung zugesendet, dieselben nach ihrem Ermessen an Geistliche und Schullehrer ihres Bezirks, von denen eine erfolgreiche Benutzung dieser Schrift zu erwarten sein dürfte, zu vertheilen.

b) Eben so hat dasselbe nach einer an die genannten Consist.=Behörden unter dem 8. Febr. 1841 deßhalb erlassenen V. die für den Ackerbau sich interessirenden Geistlichen so wie die Schullehrer auf die vom Commissionsrath H. A. Blochmann in Dresden herausgegebene Druckschrift: „Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft" ꝛc. aufmerksam machen und ihnen anempfehlen lassen, sowohl die der Schule schon entwachsene Jugend damit bekannt zu machen, als auch dieses Buchs nach Befinden zu Leseübungen in den Schulen sich zu bedienen. Gleichzeitig sind Exemplare dieser Schrift an die Schullehrerseminarien vertheilt worden, um sie den Seminaristen, namentlich denjenigen unter ihnen, welche durch Stand und Erziehung mit der Landwirthschaft bereits näher vertraut sind, zum Lesen mitzutheilen.

c) Auch hat das CM. für die möglichste Verbreitung von Kenntnissen in der Obstbaumzucht über das Land durch die Lehrer noch dadurch gesorgt, daß auf V. desselben vom 10. Oct. 1844 in allen Schullehrerseminarien ein angemessener Unterricht in der Zucht und Veredelung der Obstbäume, auch der Behandlung des Weinstocks am Spalier, eingeführt worden ist.

d) Demnächst ist hier noch der Maaßregeln zu Vertilgung der Maikäfer zu gedenken, in welcher Beziehung das M. d. Innern in Folge des vielfachen Schadens, welchen die Raupen des Maikäfers (Engerlinge) i. J. 1839 hier und da den Gartenanlagen und Feldfrüchten, besonders aber den Holzculturen zugefügt hatten, in einer unter dem 30. März 1840 (in dem Meißn. Kreisbl. No. 15., im Lpz. Krsbl. No. 46., im Zw. Krsbl. No. 18., im Bud. No. 33.) erlassenen Bekanntmachung, welcher zugleich ein faßlicher und belehrender Aufsatz über die Naturgeschichte der Maikäfer und die Mittel zu deren Vertilgung mit beigefügt worden, den Grundeigenthümern und besonders den Landgemeinden zur Pflicht gemacht hat, jedesmal innerhalb der ersten 14 Tage, vom ersten Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung nach der gegebenen Anleitung Sorge zu tragen. Diesen Gegenstand haben die Schullehrer bei dem von ihnen zu ertheilenden Unterrichte in den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen ebenfalls zu berücksichtigen, indem dieselben auf V. des CM. an die Kreisdirectionen und an das Gef.=Conf. zu Gl. vom 28. Apr. 1840 angewiesen worden sind, jedesmal zu der Zeit, wo die in dem vorbemerkten Aufsatze zu Vertilgung der Maikäfer vorgeschlagenen Maaßregeln in Anwendung gebracht werden sollen, den Schulkindern das Nöthigste aus demselben unter gehöriger Verständigung mitzutheilen. Gleichzeitig haben auch die Geistlichen zu behufiger Mitwirkung in dieser Sache durch Besprechung mit den Ortsgerichtspersonen Veranlassung erhalten.

e) Weiter hat das CM. auf Antrag des M. d. Innern eine von letzterem im Druck herausgegebene Bekanntmachung, die Hundswuth betreffend, v. 5. Juni 1847, an sämmtliche Schulen theils zur Belehrung der Lehrer selbst, theils zu angemessener Benutzung bei dem Schulunterrichte, wenigstens in den obern Classen, vertheilen lassen. — V. des CM. an sämmtl. Kreisd. u. an das Gef.=Conf. zu Gl., so wie an das Apost. Vicariat v. 24. Juli 1847.

10) Zu §. 37. — In Folge ständischen Antrags ist vom CM. unter dem 3. Juli 1840 an die Kreisdirectionen und an das Gef.=Conf. zu Gl. behufs demgemäßer weiterer Verfügung an die Seminardirectoren, Superintendenten und beziehendlich Collaturgerichte V. ergangen, daß der Unterricht im Schreiben in den Volksschulen und Seminarien nicht nach zu verschiedenartigen, vom frühern Sächs. Ductus abweichenden, Vorschriften ertheilt werde.

11) Zusatz zu Note 78. S. 418. — In Rücksicht jedoch, daß eine solche Einrichtung eines blos 5=tägigen Schulunterrichts immer ihre sehr erheblichen Bedenken hat, wohin namentlich gerechnet worden,

a) daß dadurch die ohnehin beschränkte Schulzeit immer noch mehr abgekürzt werde, und die Kinder wöchentlich 2, und, wenn sie in mehr als 2 Classen vertheilt wären, noch mehr Unterrichtsstunden einbüßten;

b) daß die Kinder bei dem Freigeben des Sonnabends zu lange des Unterrichts entbehrten, was ohnehin auch dann geschehe, wenn wegen eines Bußtags oder Jahrmarkts u. dergl. die Schule auszusetzen sei;

c) daß die Lehrer, wenn am Mittwoch Nachmittag Schule stattfinde, die wegen Begräbnissen ꝛc. ausgefallenen Stunden nicht nachholen könnten, und daß endlich

d) manche Lehrer von der ihnen gestatteten freien Zeit einen unangemessenen, ihrem guten Rufe und der Sache des Unterrichts schädlichen, Gebrauch machen möchten, hat das CM. durch Gen.=V. v. 8. Febr. 1843 angeordnet, daß nur in seltenen Fällen, und wegen unableugbarer örtlicher und sonstiger Hindernisse, auch nur auf so lange, als diese wirklich stattfinden, den dießfallsigen Wünschen der Gemeinden nachgegeben, an denjenigen Orten aber, wo man ohne Noth von dem 6=tägigen Schulunterrichte abgegangen sei, oder denselben nach Erscheinung des neuen Schulgef. wieder herzustellen unterlassen habe, künftighin den Bestimmungen in §. 14. u. 39. der Ausf.=V. zum Schulgesetze nachgegangen werden solle.

Als eine minder bedenkliche und, zumal bei einer Beschränkung auf die größern Kinder, einem gänzlichen Freigeben des Sonnabends vorzuziehende Einrichtung ist hierbei noch die angesehen worden, daß Mittwochs und Sonnabends jederzeit nur eine Classe vollen Unterricht erhalte, indem solchenfalls wenigstens nur die Hälfte der Schuljugend dem störenden Einflusse zweier unmittelbar aufeinander folgender schulfreien Tage ausgesetzt werde.

Bei vorstehender Anordnung hat das CM. in einer gleichzeitig auch den übr. Kreisd. u. dem Gef.=Conf. zu Gl. abschriftlich zugef. V. an die Kreisd. zu Zw. v. 31. März 1846 es fernerweit bewenden lassen, und die Erwartung ausgespro=

chen, daß, wo nicht ganz besondere Umstände obwalteten, für welche die Kreisdirectionen zu dispensiren ermächtigt worden sind, noch im Laufe des Jahres 1846 allenthalben sechstägiger Schulunterricht werde eingeführt werden.

12a) Zu §. 51. und 52. s. §. 1. u. 2. der V. v. 2. Mai 1844.

12b) Zu §. 66. u. 67. — Nach einer an die Kreisd. zu Zw. zur demgemäßen weitern Verfügung ergangenen und den übr. Kreisd., so wie dem Ges.=Cons. zu Gl. in Abschrift zugef. V. des CM. vom 13. Oct. 1852 haben die Localschulinspectoren alle außerordentlich einfallende schulfreie Tage den Ephoren rechtzeitig anzuzeigen, widrigenfalls dieselben, wenn wegen unterlassener Anzeige der Ephorus zur Revision einer Schule an einem solchen Tage sich einfinden sollte, den Ephorus wegen des Fortkommens schadlos zu halten verbunden sind.

13) Zu §. 68. im 1. Satze s. die V. v. 19. Aug. 1845 in der Anmerkung zu §. 1. des Ges. vom 20. Juli 1850.

14) Zu §. 68. im 2. Satze. — Durch V. vom 12. Sept. 1850 ist den Kreisdirectionen so wie dem Ges.=Cons. zu Gl. die Abstellung des Lautens durch den Lehrer, wenn derselbe darauf anträgt, ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden. Auch sind in 2 spätern Verordnungen v. 14. Jan. 1851 an die Kreisd. zu Bautzen und v. 7. März 1851 an die Kreisd. zu Leipzig die Consist.=Behörden ermächtigt worden, in den Fällen, wo sowohl der Lehrer, als auch, so viel die unter Privatcollatur stehenden Schulstellen betrifft, der Collator, mit der Trennung des Glöcknerdienstes vom Schuldienste einverstanden ist, zur Ausführung derselben und Abzweigung der zum Glöcknerdienste unzweifelhaft gehörigen Emolumente von den übrigen Einkünften der Kirchschulstelle ohne weitere Einholung der Entschließung des M. die Genehmigung zu ertheilen. Es ist aber letzteres hiervon jedesmal behufs der Abänderung des Catasters in Kenntniß zu setzen. Dagegen ist, wenn bei der Trennung auch von den übrigen Einkünften von der Kirchschulstelle etwas abgetreten werden soll, oder wenn es sich um Ueberweisung von Emolumenten handelt, rücksichtlich deren es ungewiß ist und nicht ausreichend erörtert werden kann, ob sie zum Glöckner= oder zum Schuldienste gehören, bezüglich bei Schulstellen unter Privatcollatur nach vorher erforderter Auslassung des Collators, zuvörderst jedesmal gutachtlicher Vortrag an das Ministerium zu erstatten, und die Entschließung desselben abzuwarten.

* Anlangend das Austragen von Gevatterbriefen durch die Schullehrer, so hat das CM. in einer auf eine bezügliche Beschwerde mehrerer Hebammen an die Kreisd. zu Dr. erlassenen V. v. 21. März 1842 diese Beschäftigung den Lehrern ohne Weiteres gänzlich untersagen zu lassen zwar Bedenken getragen, da das Austragen der Gevatterbriefe in §. 68. der Ausführungs=Verordnung zum Schulgesetze den Lehrern nicht unbedingt verboten sei, sondern nur zu dessen Beseitigung „thunlichst" Einleitung getroffen werden solle, im Uebrigen es auch bedenklich falle, dagegen zu strenge Maaßregeln zu ergreifen, indem den Schullehrern der damit verbundene Nebenverdienst, nach Befinden nicht unbedingt zu entziehen sein möchte. Jedoch hat das M. hierbei die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Besorgung des dießfallsigen Geschäfts durch den Lehrer nicht in einen Mißbrauch ausarte, welcher selbst dem Schulunterrichte nachtheilig werde, und hat zu dem Ende die Kreisd. Anweisung erhalten, gelegentlich durch den bei ihr angestellten Kirchen= und Schulrath darüber, wo und in welcher Maaße das Austragen von Gevatterbriefen durch die Schullehrer stattfinde, Erkundigung einziehen zu lassen, und da nöthig, etwaigen Mißbräuchen Abhülfe zu verschaffen.

15) Zusatz zu Note 81. S. 423. — Nach den Worten am Schlusse: „nochmals eingeschärft" fortzufahren: Auch ist neuerdings durch V. des CM. v. 26. Sept. 1850 den Kreisdirectionen eine strenge Handhabung des gedachten Verbots und dießfallsige sorgfältige Aufsichtsführung anempfohlen worden, und haben in dessen Folge die Kreisd. zu Leipz. und zu Bautzen unter dem 11. Oct. 1850 an die Polizeibehörden ihrer Bezirke weitere behufige Verfügung erlassen (Leipz. Krsbl. No. 126. und Bud. Nachrichten No. 165; auch abgedruckt in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 9. Bd. S. 476.). — S. überdieß noch §. 139. sub 3. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

* Eben so ist durch V. des CM. an die Kreisdirectionen und an das Ges.=Cons. zu Gl. v. 24. Mai 1850 die hier und da vorgekommene Theilnahme von Schulknaben an den Turnübungen und Turnfesten der Erwachsenen mit dem Bemerken untersagt worden, daß ein solcher Umgang der Kinder mit erwachsenen Turnern sehr verschiedenartiger Bildung auf die Sittlichkeit der ersteren um so nachtheiliger einwirken müsse, als die sogenannten Turnfeste nicht selten in Trinkgelage und andere rohe Vergnügungen ausarteten, eine strenge Absonderung der Schulknaben von den erwachsenen Turnern daher im Interesse der sittlichen Erziehung der ersteren nothwendig erscheine. Es sollen daher in dieser Beziehung dieselben Maaßregeln Platz ergreifen, welche zu Abhaltung der Schulkinder von öffentlichen Tanzvergnügungen in der V. des vormal. Kirchenraths an die Consistorien vom 8. Jan. 1821 und dessen Rescr. v. 23. Nov. 1827, so wie in §. 79. der Ausf.=V. zum Schulges. angeordnet worden sind. Vgl. die in dessen Gemäßheit an die Schulinspectionen und Polizeibehörden ergangenen Verordnungen der Kreisd. zu Leipz. v. 3. Juni 1850 (Leipz. Krsbl. No. 70.), der Kreisd. zu Dr. v. 7. Juni 1850 (Meißn. Krsbl. No. 20.), und der Kreisd. zu Bautzen v. 3. Juni 1850 (Bud. Nachr. No. 98.); ingl. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 9. Bd. S. 467.

16) Zu §. 86. — In Folge gemachter Wahrnehmungen, daß das in §. 86. der Ausf.=V. zum Schulges. rücksichtlich der Entlassung von Kindern aus der Schule vor Erfüllung der gesetzl. Schulzeit gegebene Dispensationsrecht häufig zu weit ausgedehnt und der halbjährliche Erlaß, welcher nach dem Schulgesetze und nach der V. vom 15. Dec. 1836 nur ausnahmsweise und unter Voraussetzung der Reife des Kindes bewilligt werden soll, oft als Regel angesehen worden, hat das CM. der Kreisd. zu Leipz. in einer auch den übrigen Kreisd. u. dem Ges.=Cons. zugef. V. v. 11. März 1842 bezüglich dieses Gegenstandes Folgendes zu erkennen gegeben.

Es könne im Allgemeinen nicht in Zweifel gezogen werden, daß nach der Erfahrung Kinder im 14. Altersjahre in der Regel keineswegs eine so vollständige geistige Ausbildung erlangt hätten, daß der fernere Besuch der Schule nicht für nöthig, oder doch für höchst wünschenswerth zu erachten sein sollte. Wenn das Gesetz nichts desto weniger die Entlassung der Kinder mit diesem Altersjahre nachgelassen habe, so sei hierbei auf die insbesondere in den kleinen Städten und auf dem platten Lande stattfindenden Verhältnisse Rücksicht genommen worden, nach welchen Kinder in diesem Alter bereits häufig sich selbst außer dem älterlichen Hause ihr Brod verdienten, oder den Grund zu ihrem fernern Fortkommen durch Erlernung einer Profession, wozu sich eben günstige, vielleicht nicht leicht wiederkehrende Gelegenheit darbiete, zu legen genöthigt seien. Die V. zum Schulges. habe daher in §. 86. die Dispensation von dem in §. 19. des Ges. bestimmten Altersjahre nicht von der bedrängten häuslichen Lage der Aeltern, als welche in anderen Bestimmungen des Ges., namentlich in §. 24. und 25. hinlänglich berücksichtigt worden sei,

sondern von den erst gedachten Verhältnissen des Kindes abhängig gemacht, und das M. könne es daher auch nicht billigen, wenn von dem Dispensationsrechte aus zu bereitwilliger Nachgiebigkeit gegen zudringliche Aeltern ein zu häufiger Gebrauch gemacht werde, insbesondere in Fällen, wo eine Dispensation im speciellen Interesse des Kindes gar nicht nothwendig erscheine. Die Kreisd. ist daher angewiesen worden, durch den bei ihr angestellten Kirchen- und Schulrath bei dessen Revisionen genaue Aufsicht über diesen Gegenstand führen zu lassen, und bei einzelnen vorkommenden Fällen die Ephoren über die Ansicht, welche dem Gesetze unterliegt, zu verständigen.

* Zu Erläuterung vorstehender V. ist in einer spätern V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. v. 18. Febr. 1843 noch bemerkt, daß, wenn in §§. 2. und 3. der V. vom 15. Dec. 1836 darauf, daß die Aufnahme und Entlassung der Kinder in der Regel nur zu Ostern und zu Michaelis erfolge, Rücksicht zu nehmen gewesen, hiernach aber allerdings ein Kind, welches kurze Zeit vor dem 1. Juli und beziehendlich vor dem 31. Dec. das 14. Altersjahr vollende, ohne daß es des halbjährigen Erlasses bedürfe, mit 13¾ Jahren, bei Verwilligung dieses Erlasses aber mit 13¼ Jahren aus der Schule zu entlassen sei, an dieser Berechnungsweise durch jene V. (v. 11. März 1842) etwas nicht habe geändert werden sollen.

17) Zu §. 88. im 1. Satze. — Einem Antrage, die Bestimmung wegen der durch den Parochialgeistlichen zu bewirkenden Unterzeichnung der Schulentlassungsscheine dahin abzuändern, daß diese Entlassungszeugnisse fernerhin ohne weitere Concurrenz des Localschulinspectors lediglich vom Schullehrer auszustellen seien, hat das CM. Statt zu geben zwar Anstand genommen. Jedoch hat dasselbe angeordnet, daß die fraglichen Zeugnisse künftig nicht nur vom Localschulinspector, sondern auch von dem Schullehrer durch Namensunterschrift vollzogen werden sollen. — V. an sämmtliche Kreisd. u. an das Gef.-Conf. zu Gl. v. 12. Aug. 1848. Zu dem Ende haben sich beide, der Geistliche und der Lehrer, in ihrem Urtheile über die den einzelnen Confirmanden zu ertheilende, im Entlassungszeugnisse mit auszudrückende, Censur möglichst zu einigen zu suchen. Sollte dieß in einzelnen Fällen nicht möglich sein, und der Geistliche nach seinen beim Confirmationsunterrichte gemachten Wahrnehmungen der von dem Lehrer ertheilten Schulcensur nicht beistimmen können, so bleibt dem Geistlichen solchenfalls nachgelassen, entweder sein Urtheil über den betreffenden Confirmanden durch Beifügung einer Specialcensur über die Religionskenntnisse desselben besonders auszudrücken, oder auch neben dem von dem Schullehrer mit zu unterzeichnenden Schulentlassungsscheine noch einen besondern von ihm allein zu vollziehenden Confirmationsschein auszustellen. — V. an die Kreisd. zu Bautzen vom 23. Nov. 1848.

18) Zu §. 102. — S. hierzu, was die Verwahrung des etwaigen Stammvermögens der Schulcassen betrifft, die V. v. 13. Febr. 1845. §. 9.

19) Zusatz zu der Note 89. S. 427. — Eben so hat die Kreisd. zu Leipz. mittelst V. v. 10. Dec. 1841 im Leipz. Krsbl. v. 1842. No. 8. für ihren Bezirk die Anwendung eines besonderen dort mitgetheilten Formulars bei Fertigung der Schulcassenrechnungen vorgeschrieben.

20) Zu §. 103. im 2. Satze. — Da die Prüfung der Schulcassenrechnungen hiernach der Inspection selbst obliegt, und dieses Geschäft offenbar zu denjenigen gehört, für welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Apr. 1844 Gebühren nicht erhoben werden dürfen, so ist die Ansetzung besonderer Calculaturgebühren auch in dem Falle für unzulässig erklärt worden, wenn die Inspection zum Prüfungsgeschäfte einen Rechnungsverständigen adhibirt. Vielmehr ist solchenfalls die Honorirung des Rechnungsverständigen Sache der Schulinspection, da bei der Einfachheit der Schulcassenrechnungen deren Prüfung keineswegs von der Erheblichkeit ist, um solche auf Kosten der Schulgemeinde durch Gewährung des Verlags aus der Schulcasse durch einen Sachverständigen besorgen zu lassen. — V. des CM. an das Gef.-Conf. zu Gl. v. 14. Aug. 1848.

21) Zu §. 109. — Dieser ganze §. 109. der Verordnung, so wie §. 39. des Gesetzes, auf welchen er sich bezieht, ist durch das Ges. vom 3. Mai 1851 und die dazu gehörige V. vom 5. Mai 1851 aufgehoben, und sind neue gesetzl. Bestimmungen hierüber dort festgesetzt worden.

22) Zu §. 110. — Nachdem darüber Zweifel entstanden, ob das in §. 110. der Ausf.-V. zum Schulges. enthaltene Verbot für die Schullehrer, ein anderes Amt oder fremdartiges Geschäft nebenbei zu verwalten, ohne dazu die Erlaubniß der vorgesetzten höhern Behörde erlangt zu haben, auch auf die Annahme des Amtes eines Friedensrichters Anwendung zu finden habe, so hat das CM. sich deßhalb mit dem Justizministerio vernommen, von welchem hierauf erwidert worden ist, daß zwar, wenn es sich darum handele, ob die in §. 15—19. des Ges., die Bestellung von Friedensrichtern betr., vom 22. Juni 1846, enthaltenen gesetzlichen Beschränkungen der Fähigkeit zur Uebernahme dieses Amtes und insonderheit die in §. 18. gedachten Gesetzes getroffene Bestimmung auch auf Schullehrer Anwendung finde, und ob mithin die in §. 12. ebendaselbst vorgeschriebene Bestätigung durch die Gerichtsbehörde des Wohnorts einem zum Amte eines Friedensrichters gewählten Schullehrer aus dem Grunde zu verweigern sei, weil derselbe die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde noch nicht beigebracht habe, diese Frage zu verneinen sein würde, da die in §. 18. aufgeführten Categorien keineswegs exemplicatif gefaßt wären, und schon um deßwillen, weil sie eine Ausnahme von der Regel feststellten, einer stricten Erklärung unterlägen, daß aber, wie durch den Umstand, daß Privatdiener in den §. 18. des gedachten Gesetzes nicht aufgenommen worden wären, die Dienstherrschaften derselben nicht behindert sein würden, denselben die Uebernahme eines Friedensrichteramtes contractlich zu untersagen, auch das Friedensrichtergesetz einer Anwendung des §. 110. der Ausf.-V. zum Schulgesetz auf Schuldiener, welche die Function eines Friedensrichters übernehmen wollten, um so weniger entgegen zu stehen scheine, da diese Function in dem Gesetze selbst wiederholentlich als ein öffentliches Amt bezeichnet würde.

Demzufolge hat nun das CM. für erforderlich angesehen, daß in dergleichen Fällen vor der Annahme des fraglichen Amtes Seiten der vorgesetzten Behörde jedesmal eine Cognition eintrete, ob die Uebernahme des Amtes mit den Obliegenheiten des Lehrers auch sich vertrage, oder das Schulamt darunter leiden werde, indem dasselbe in letzterem Falle die Nichtgestattung der Annahme vollkommen gerechtfertigt hält, wenn schon davon in geeigneten Fällen abgesehen werden möge. Es ist daher unter dem 31. Juli 1847 an die Kreisdirectionen und an das Gef.-Conf. zu Gl. Verordnung ergangen, sämmtliche Lehrer darauf aufmerksam machen zu lassen, daß sie eintretenden Falls vor der Annahme des fraglichen nach §. 9. des Gesetzes rein freiwilligen Amtes bei der vorgesetzten Schulinspection anzufragen und deren Resolution zu erwarten haben. Die Schulinspectionen ihrerseits haben darüber, ob ihnen rücksichtlich des Schulamtes ein Bedenken gegen die Uebernahme beigehe, Bericht an die vorgesetzte Consist.-Behörde zu erstatten, welche letztere hierauf Entschließung zu fassen, oder, wenn ihr ein Bedenken beigeht, an das CM. Vortrag zu erstatten hat.

Eine gleiche Anordnung ist auch für die Lehrer an Gelehrtenschulen für angemessen befunden worden, weßhalb

sämmtliche Gymnasialcommissionen und die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen mittels V. von demselben dato angewiesen worden sind, die Lehrer an den betreffenden Schulen hierauf ebenfalls aufmerksam zu machen, und über dießfallsige Anzeigen der Lehrer jedesmal, mit näherer Auslassung darüber, ob ihnen gegen die Uebernahme des fraglichen Amtes in Rücksicht auf das Schulamt des betreffenden Lehrers ein Bedenken beigehe, an das CM. Bericht zu erstatten.

23) Zu §. 111. — S. jedoch die V. des CM. vom 7. Mai 1840 (im S.-B. II. Abth. No. 147. 2.).

24) Zu §. 114. — Nachdem neuerdings zu Heranbildung inländischer katholischer Schullehrer ein eigenes Lehrerseminar in Bautzen errichtet worden, so haben sich die in §. 114 fg. der Ausf.-V. zum Schulges. enthaltenen Vorschriften über die Prüfung derjenigen jungen Männer, welche künftig sich um Lehrerstellen an katholischen Schulen bewerben wollen, insoweit erledigt, als seitdem die dießfallsigen Prüfungen rücksichtlich der in jenem Seminar gebildeten Zöglinge nicht mehr vor der dort bezeichneten Prüfungsbehörde, sondern bei dem neuen katholischen Seminar selbst statt zu finden haben, woselbst diese Prüfungen, und zwar die Candidaten-Prüfungen nach vollendetem Lehr- und Uebungscursus im Seminar, und die Wahlfähigkeitsprüfungen nach vorheriger zweijähriger practischer Vorbereitung der betreffenden katholischen Candidaten, von dem Director des Seminars und den an demselben angestellten Lehrern unter dem Vorsitze des domstiftl. Consistorii zu Bautzen vollzogen werden. Zugleich sind dem katholischen Seminar die Wahlfähigkeitsprüfungen der katholischen Schulamtscandidaten auch in denjenigen Fällen zur Vornahme durch die Lehrer der Anstalt zugewiesen worden, wo der zu prüfende Candidat seine erste Prüfung noch vor der in §. 114. bezeichneten Behörde bestanden hat, und daher nach der fernern Bestimmung in §. 117. vor derselben Behörde wieder zu prüfen wäre.

Da jedoch die fraglichen Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfungen nicht blos unter der Auctorität der Kirche, sondern auch des Staates vorzunehmen sind, so hat denselben jedesmal der bei der Kreisd. zu Bautzen angestellte Kirchen- und Schulrath als Commissar mit beizuwohnen. Zu dem Ende ist die Kreisd. von jeder solchen Prüfung durch das Apost. Vicariat rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Dafern dem Commissar in Bezug auf die Zulassung einzelner Examinanden zur Prüfung oder in Bezug auf die Beurtheilung der Leistungen derselben in solcher, wobei er sich nur rücksichtlich der Religionskenntnisse der Geprüften eines eigenen Urtheils zu enthalten hat, irgend ein Bedenken beigehen sollte, weßhalb er mit dem dem Examinanden etwa zu ertheilenden Prüfungszeugnisse sich nicht einverstehen zu können glaubt, so hat derselbe hierüber so wie über seine sonstigen Wahrnehmungen der Kreisd. Mittheilung zu machen, welche letztere sodann nach Befinden Vortrag an das CM. zu erstatten hat. — V. an das Apost. Vicariat und an die Kreisd. zu Bautzen v. 18. März und 23. April 1852.

25) Zu der zu §. 118. im ersten Satze gehörigen Note 96. S. 429. — Für die über die Ergebnisse der stattgefundenen Schulamts-Candidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen von ihnen zu erstattenden tabellarischen Anzeigen haben die Kreisdirectionen durch V. vom 10. Jan. 1840 zwei besondere Schemata mit der Anweisung zugefertigt erhalten, die sonst hierbei zu machenden Bemerkungen und Mittheilungen, wie zeither, auch künftig, in dem Vortrage, mit welchem gedachte Tabellen einzureichen sind, dem M. vorzulegen. — Wegen der später vorgeschriebenen abgeänderten Schemata für die auszustellenden Prüfungszeugnisse s. die Minist.-Verordnung vom 2. Mai 1846 (im S.-B. II. Abth. No. 158. 1.).

26) In der Note 97. S. 429. ist zugleich auf das bezügliche Prüfungsregulativ v. 26. Aug. 1835 (im S.-B. II. Abth. No. 159.) zu verweisen. — Die Anstellungs-Prüfungen der katholischen Schullehrer haben in den Erblanden vor dem katholisch-geistlichen Consistorio zu Dresden, in der Lausitz aber vor dem domstiftl. Consistorio zu Bautzen zu erfolgen. — V. des CM. an das Apost. Vicariat v. 25. März 1837 u. an die Kreisd. zu Bautzen v. 20. Aug. 1850.

27) Zu §. 119. — Die häufig vorgekommene Verwendung von Seminaristen zu Besorgung von Schulvicariaten ist vom CM. im Allgemeinen für unstatthaft erklärt und deßhalb unter dem 29. Febr. 1844 an die Kreisdirectionen u. an das Ges.-Cons. zu Gl. V. ergangen, daß solches, so viel irgend möglich, vermieden und von den Seminardirectoren auf fernere dießfallsige Anträge ohne vorherige Anfrage und resp. erlangte Genehmigung der Kreisd. nicht eingegangen werden solle. Eine solche Genehmigung sei aber schlechterdings in allen den Fällen unzulässig, in welchen sich die Thunlichkeit ergebe, daß das betreffende Amt von einem andern Lehrer oder anderen Lehrern derselben Schulanstalt, oder einer andern am Orte oder in der Parochie befindlichen Schule entweder allein, oder soweit es sich um Ertheilung des Religions-Unterrichts handelt, mit Beihülfe des Geistlichen versehen werden könne, welche Thunlichkeit auch dann anzunehmen sei, wenn die dießfalls zu treffende Einrichtung mit einiger Verminderung der Unterrichtsstunden an der fraglichen Schule verbunden sein sollte.

Hierbei ist zugleich noch, um dem Mangel an Schulvicaren möglichst abzuhelfen, vom CM. zunächst für das Seminar zu Friedrichstadt-Dresden die später durch Verordnung vom 19. Febr. 1845 auch für die übrigen Seminarien genehmigte Einrichtung getroffen worden, daß von den abgehenden Seminaristen 2 bis 3 bis zu ihrer nach 2 Jahren zu bestehenden Wahlfähigkeitsprüfung zu Besorgung von Vicariaten an Orten, wo es an anderer Aushülfe gebricht, ausgewählt und verwendet werden sollen, und soll solchen Schulamts-Candidaten, welche das Ministerium, wenn sie den in dieselben gesetzten Erwartungen entsprochen haben würden, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vorzugsweise bei Besetzung von für sie geeigneten Schulämtern berücksichtigen zu wollen zugesichert hat, während der Zeit, wo sie ein Vicariat nicht zu verwalten haben, Wohnung mit Heizung und Beleuchtung im Seminar eingeräumt werden, so wie sich auch das Ministerium überdieß bereit erklärt hat, denselben während eben dieser Zeit eine Remuneration auszusetzen, welche letztere auf 10 Thlr. monatlich festgesetzt worden ist.

* In einer an die Kreisdirectionen uud an das Ges.-Cons. zu Gl. unter dem 29. Oct. 1850 erlassenen fernerweiten Gen.-V. hat das CM. in Folge des sich fortdauernd gezeigten Mangels an Schulvicaren und auf Minimalstellen zu berufenden Schulamts-Candidaten, unter wiederholter Hinweisung auf die V. vom 29. Febr. 1844, das behufs der interimistischen Versorgung vacanter Schulämter einzuhaltende Verfahren noch genauer geregelt und in dieser Beziehung Nachstehendes verfügt.

a) Bei eintretenden Vacanzen ist die Zuziehung der an der Schule, welche von der Vacanz betroffen ist, angestellten übrigen Lehrer, oder dafern es solche, wie dieß bei vielen Landschulen der Fall sein werde, nicht giebt, der benachbarte Lehrer zunächst in das Auge zu fassen, wobei für die Dauer der Vacanz, nach Befinden und wo anders nicht zu helfen ist, auch der Stundenplan insofern abgeändert werden kann, daß einige minder wichtige Lehrstunden in Wegfall kommen, und nur die hauptsächlichsten Unterrichtsgegenstände, Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. die erforderliche Berücksich-

tigung finden. Es ist hierbei die Erwartung ausgesprochen worden, daß die Geistlichen als Localschulinspectoren aus Liebe zur Schule, so viel irgend thunlich, sich nicht entbrechen würden, im Falle einer Vacanz bei den ihnen untergebenen Schulen, sich am Unterrichte zu betheiligen und namentlich den Religionsunterricht zu vertreten. Ja es werde selbst in einzelnen Fällen der vereinigten umsichtigen Fürsorge des Districts- und Localschulinspectors gelingen, durch Veranlassung der in dem betreffenden Schulbezirke etwa befindlichen Hauslehrer oder bereits emeritirten, aber noch nicht völlig untüchtig gewordenen Lehrer dem Unterrichtsbedürfnisse nothdürftig abzuhelfen; so wie in andern Fällen die hin und wieder bei Hauptlehrern als Hülfslehrer angestellten Schulamts-Candidaten zur Aushülfe auf eine Zeit lang bei einer andern Schule zu erlangen sein würden. Jedenfalls könne unter den dermaligen Verhältnissen jener Optimismus, der jede andere Auskunft für unzuläßig erkläre, wenn sie in Vacanzfällen nicht den Unterricht ganz und in der bisherigen Ausdehnung fortsetze, unmöglich als Norm dienen, und möge es in einzelnen Fällen sogar nicht unräthlich erscheinen, die vacante Schule auf einige Zeit ganz zu schließen, wenn nur der Localschulinspector in einigen Stunden wöchentlich für den Religions-Unterricht Sorge trage, im Uebrigen aber der Schulvorstand darüber wache, daß die Schuljugend während dieser Zeit nicht Ungebührnisse sich zu schulden kommen lasse, wie sie der Müßiggang nur zu leicht herbeiführe.

b) Um die einzelnen Consistorialbehörden sowohl im eigenen als im Interesse der übrigen in beständiger Uebersicht, wie der zu Vicariaten disponibeln, so der zur definitiven Anstellung in ständigen Schulämtern mit dem Minimalgehalte geeigneten Schulamts-Candidaten zu erhalten, ist bei jeder Consistorialbehörde des Landes ein fortlaufendes tabellarisches Verzeichniß der in dem Bezirke vorhandenen Schulamts-Candidaten zu führen, in demselben die jedesmalige Stellung der letztern genau zu bemerken, auch jede etwa eintretende Veränderung in dieser Beziehung seiner Zeit nachzutragen. Um das Letztere möglich zu machen, sind sämmtliche Schuldirectoren in den Städten und Lehrer auf dem Lande, ingleichen die Vorsteher von Privatinstituten und Sammelschulen, nicht minder Haus- und Privatlehrer anzuhalten, den betreffenden Localschulinspectoren, zu welchen in den größern Städten auch die mit der Beaufsichtigung einzelner Abtheilungen der öffentlichen Schule, ingleichen der Privatschulanstalten beauftragten Geistlichen zu rechnen sind, über jede Veränderung in der Stellung der vorhandenen Schulamts-Candidaten, insoweit sie dabei entweder persönlich oder für die ihnen untergebene Schule davon berührt werden, schriftlich Anzeige zu erstatten. Die erwähnten Localschulinspectoren und Geistlichen aber sind verpflichtet, auf den Grund dieser Anzeigen und unter Benutzung der von ihnen bei sorgfältiger Wachsamkeit gemachten eigenen Wahrnehmungen in der Regel allmonatlich, außerdem so oft dafür Materialien vorhanden sind, dem Districtsschulinspector — in der Oberlausitz der Kreisdirection — eine tabellarische Specification der vorgekommenen Veränderungen einzureichen; von dem Districtsschulinspector aber ist hierauf am Schlusse jeden Vierteljahres ein gleiches, die ganze Ephorie umfassendes, Verzeichniß an seine Consistorialbehörde abzugeben.

** Außerdem hat im Betreff der Bestellung von Vicarien zu Verwaltung ständiger Schulämter überhaupt das CM. unter dem 27. Nov. 1846 an die Kreisdirectionen und an das Ges.-Cons. zu Gl. noch Folgendes verordnet.

I. Wenn bei Lebzeiten des Schullehrers die Bestellung eines Vicars für denselben dadurch erforderlich wird, daß der Lehrer wegen Krankheit an der Verwaltung des Amtes behindert ist oder einen Urlaub zu einer Reise erhalten hat.

Wie für letztern Fall der §. 170. der Ausf.-V. zum Schulgesetz v. 9. Juni 1835. Pct. 6. maaßgebend sei, wornach die Ertheilung eines Reiseurlaubs von höchstens 8 Tagen dem Localschulinspector, von längerer Dauer aber dem Districtsschulinspector zustehe, woraus folge, daß dieselben auch für gehörige Verwaltung des Amtes während des Urlaubs zu sorgen hätten, so sei auch in Krankheitsfällen des Schullehrers in gleicher Maaße zu verfahren.

II. In Fällen der eingetretenen gänzlichen Erledigung eines Schulamtes habe nach §. 119. gedachter Verordnung der Districtsschulinspector wegen einstweiliger Verwaltung des Schulamtes auf die ihm sofort vom Localschulinspector zu machende Anzeige ungesäumt Veranstaltung zu treffen. Der hiernach angestellte Vicar habe so lange zu fungiren, bis die Stelle wieder besetzt sei, selbst wenn auch eine Verlängerung der Vacanz über die §. 47. des Schulgesetzes und §. 120. der gedachten Verordnung bestimmte 2-monatliche Frist, ohne Verschulden des Collators, wegen temporärer Behinderung der Wiederbesetzung eintrete, z. B. wenn noch vor der Anstellung des neuen Lehrers gewisse Verhältnisse der Schulstelle zu reguliren seien, oder der innerhalb der gesetzlichen Frist präsentirte neue Lehrer wegen noch zu bestehender Prüfung oder abzulegender Probe oder zu bewerkstelligender Verpflichtung, oder auch wegen Widersprüche gegen dessen Anstellung, oder wenn ein nicht wahlfähiges Subject designirt und die Entschließung des CM. über dessen Zulassung in der unter III. a. gedachten Eigenschaft noch zu erwarten stehe, das Schulamt noch nicht antreten könne.

Es verstehe sich übrigens von selbst, daß in den Fällen unter I. u. II., wenn es entweder aus andern Gründen der Mitwirkung der Consist.-Behörde bedürfe, oder dieselbe Amtswegen einzuschreiten nöthig befinde, deren verfassungsmäßige Stellung zu den Ephoren durch obige Bestimmungen nicht beeinträchtigt werde.

III. Außerordentliche Fälle, in welchen die Anstellung eines Vicars an einer unter Privatcollatur stehenden Schule, als Ausnahme von der gesetzlichen Regel, daß jedes ständige Schulamt durch einen confirmirten Lehrer zu besetzen ist, erforderlich erscheint. Dergleichen könnten beruhen:

a) in subjectiven Gründen, z. B. wenn der Designat noch nicht wahlfähig sei, oder wegen dessen Qualification oder Moralität derartige Bedenken obwalteten, daß zunächst nur eine versuchsweise Verwaltung des Amtes durch solchen zulässig erscheine;

b) in objectiven, z. B. wenn die Einziehung der Stelle in Frage sei, oder zu Ansammlung eines Theils des Einkommens die Stelle einstweilen nur durch einen Vicar verwaltet werden solle.

In allen diesen Fällen nun stehe die Entschließung, ob überhaupt das betreffende Amt interimistisch durch einen Vicar zu verwalten sei, weil es sich um dispensatio a lege handele, lediglich dem CM., und zwar in den unter a. auch rücksichtlich der Zulässigkeit der Person des gesetzlich nicht befähigten Vicars zu, wogegen in den unter b. nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Vicars durch ersteres überhaupt, die Auswahl der Person dazu, deren gesetzliche Qualification hierzu vorausgesetzt, dem ordentlichen Collator zu überlassen sei.

IV. In allen Fällen, wenn ein Patron binnen der gesetzlichen Frist (§. 47. des Schulgesetzes v. 6. Juni 1835 u. §. 120. der Ausf.-V. dazu v. 9. Juni 1835) zu einer Schulstelle entweder gar nicht, oder nur ein zur Zeit nicht qualificirtes Subject (vergl. III^a.) designirt habe, sei an das M. Bericht zu erstatten, und dessen Entschließung wegen Ausübung des Devolutionsrechts, in Gemäßheit der in dieser Beziehung ergangenen Verordnungen vom 9. Dec. 1842 und 2. Jan. 1843 (im G.-V. II. Abth. No. 155. 17.) einzuholen.

V. Die Entschließung auf Gesuche um Verlängerung des Gnadengenusses bei Schulen, sowohl Königlicher als Privatcollatur, bleibe zwar den Consistorialbehörden überlassen. Wie sich aber von selbst verstehe, daß die Verlängerung ohne Einfluß auf die Frist sei, binnen welcher der Collator den neuen Lehrer zu designiren habe, so setze das M. auch voraus, daß die Conf.=Behörden ohnehin nur in dringenden Fällen und unter angemessener Zeitbeschränkung auf dergleichen Gesuche eingehen, und, wenn auch die Schulstelle aus zufälligen, nach Obigem statthaften Umständen längere Zeit unbesetzt bleiben müsse, doch in Hinblick auf §. 51. des Schulgesetzes, wornach die Einkünfte der Schulstelle, wenn sie nach Ablauf der Gnadenzeit unbesetzt bleibt, nach Abzug der Kosten für die interimistische Verwaltung der Schulcasse zu gute gehen sollen, eine Verlängerung der Vacanzzeit nur unter der Bedingung genehmigen würden, daß außer dem Patron auch die Schulgemeinde damit einverstanden sei. Im Gewährungsfalle sehe aber das M. jedesmal einer Anzeige über den Ablauf der verlängerten Gnadenzeit behufs des hiernach zu bestimmenden Anfangs der Pension entgegen.

28) Zu §. 121. im 1. Satze. — S. auch hierzu die Bestimmung im Schlußsatze von §. 2. des Ges. v. 3. Mai 1851.

29) Zu §. 123. im letzten Satze. — S. auch wegen der neuerdings vorgeschriebenen Form der Verpflichtung die V. v. 16. März 1849 in der Anmerkung zu §. 4. der V. v. 2. Nov. 1837 (im S.=B. II. Abth. No. 177.*).

30) Zu Note 104. S. 431. — Die Verweisung auf die Anmerk. 13. bei §. 3. der V. v. 7. Juni 1833 ist in Wegfall zu bringen, da die Ausfertigung der Vocationsurkunde nach §. 1. des Gesetzes v. 2. April 1844 jetzt stempelfrei erfolgt.

31) Zu Note 106. S. 431. — Der Schlußsatz S. 432. von den Worten: „Uebrigens ist es gewöhnlich" 2c. bis „verfügt" ist zu streichen, und statt dessen Folgendes zusätzlich beizufügen:

Aus vorgedachten Grundsätzen, in deren Gemäßheit unter andern die Kreisd. zu Zw. unterm 17. Dec. 1839 verfügt hat, so wie aus dem ganzen Zusammenhange des §. 60. des El.=Volksschulges. und des §. 130. der Ausf.=V. ergiebt sich übrigens, daß es nicht in jedem einzelnen concreten Falle in das Ermessen der Schulbehörde gestellt bleiben könne, ob sie die betreffenden Aeltern zu Abentrichtung einer Entschädigung an die Schulcasse anhalten wolle oder nicht, da hierdurch die in §. 60. des Gesetzes aufgestellte Regel der Befreiung entweder ganz aufgehoben, oder die Gewährung der letzteren wenigstens völlig in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt werden würde, sondern daß es zu dem Ansinnen der Einzahlung einer Entschädigung an die Schulcasse der vorausgegangenen Bestimmung dieser Verbindlichkeit durch eine, in dem vorgezeichneten rechtsgültigen Wege festgestellte, und in den besonderen Verhältnissen der betreffenden Schulgemeinde begründete statutarische Vorschrift ausdrücklich bedürfe. — V. des CM. an die Kreisd. zu Leipz. v. 20. Jan. 1844.

Im Uebrigen sollen nach einem Beschlusse des CM. vom 4. Juni 1843 dergl. Schulgelder=Entschädigungen für die Ortsschulcasse in der Regel über die Hälfte des höchsten Schulgeldersatzes nicht festgesetzt werden.

Noch ist hier im Allgemeinen zu bemerken, daß das Ansinnen einer solchen Schulgelder=Entschädigung überhaupt nur in solchen Fällen vom CM. für zulässig erachtet worden ist, wenn schulpflichtige Kinder innerhalb des Schulbezirks, dem sie angehören, andern Schulunterricht als denjenigen, welchen die betreffende Orts= oder Bezirksschule darbietet, in einem der in §. 130. der Ausf.=V. zum Schulges. angegebenen Fälle erhalten, wogegen in Fällen, wo Kinder des Unterrichts wegen oder aus sonst einem Grunde ganz an einen andern Ort gebracht worden sind, als wo deren Aeltern oder sonstige Verwandte, von denen sie erzogen werden, wohnhaft sind, das CM. die Festsetzung und Erforderung einer Entschädigung für solche Kinder zur Schulcasse des Wohnorts ihrer Aeltern zu genehmigen Bedenken getragen hat. — V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 24. Aug. 1850, die Schulgeldentrichtung bei der Schule zu Großstorkwitz betr., u. V. an dieselbe Kreisd. v. 16. Febr. 1846, die Localschulordnung für Pegau betr.

32) Zu §. 146. — Denselben Zweck der Erziehung neben dem der Bewahrung vor Gefährdungen verfolgen auch die Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen, Spielschulen und die sog. Kindergärten, daher auch sie, in gleicher Weise, wie die hier und in §. 170. erwähnten Verwahr= und Warteschulen, zum Ressort des Cultusministeriums gehören und unter die Aufsicht der Schulbehörden gestellt sind. Es haben demnach folgerecht die Bestimmungen in §. 8. des Volksschulgesetzes, wornach die Errichtung jeder Privatschulanstalt an die Genehmigung der vorgesetzten in §. 5. der Ausf.=V. näher bezeichneten höhern Behörde gebunden ist, auf die vorgedachten Anstalten ebenfalls Anwendung zu leiden. — V. des CM. an die Kreisd. zu Dr. v. 20. Oct. 1851, ingl. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 2. Sept. 1852.

33) Zu §§. 150 fg. s. das Gesetz über die Vertretung der Schulgemeinden v. 14. Sept. 1843 und die dazu gehörige V. v. 17. Sept. dess. J. — Ueber die Frage, ob und in wie weit den weltlichen Mitgliedern der Schulvorstände auch das Befugniß zustehe, den Schulunterricht durch persönlichen Besuch der Schulstunden zu beaufsichtigen, ist in einer V. des CM. an die Kreisd. zu Leipz. v. 13. Nov. 1846, welche unter demselben dato auch den übrigen Kreisd. und dem Ges.=Conf. zu Gl. zur Nachachtung und nach Befinden weitern Verfügung an die Districtsschulinspectoren abschriftlich zugefertigt worden ist, Folgendes bemerkt.

Obgleich weder das Schulgesetz, noch die dazu gehörige V. ein ausdrückliches Verbot enthielten, daß die weltlichen Mitglieder des Schulvorstandes sich der Controlirung des Unterrichts durch Besuch der Schulstunden zu enthalten hätten, so ergebe sich doch aus §. 150. der letzteren, welcher den Schulvorstand auf die „seinem Wirkungskreise vorgeschriebenen" Grenzen verweise, sowie aus §. 151. 156. 160. u. 161. derselben, daß die doctrinelle und disciplinarische Aufsicht auf die Schulanstalt solchen auf keine Weise zustehe, wie dieß auch in der Natur der Sache liege, da es hierzu sachverständiger, wissenschaftlicher und pädagogischer Vorbildung bedürfe. Werde nun auch ein, aus wahrem Interesse am Schulwesen hervorgegangener Besuch einzelner Schulstunden durch Mitglieder des Schulvorstandes, zumal solcher, welche zur Beurtheilung des Unterrichts vorzugsweise befähigt seien, nicht unbedingt zu mißbilligen sein, vielmehr ein verständiger Localschulinspector darin einen Beweis von Theilnahme und den Wunsch, ihn in seiner Wirksamkeit zu unterstützen, erblicken, so verstehe es sich doch von selbst, daß das Verhalten bei einem solchen Besuche ein durchaus passives zu sein, und die Mittheilung etwaiger Wahrnehmungen lediglich an den Local= und allenfalls den Districtsschulinspector zu erfolgen habe.

34) Zu §. 154. s. zugleich Pct. 5. der V. v. 7. Mai 1851 in der Anmerk. bei §. 8. der V. v. 5. Mai 1851.

35) Zu §. 155. vergl. §. 6. des Ges. v. 14. Sept. 1843.

36) Zu §. 165. s. noch §. 2. sub c. der V. v. 2. Mai 1844.

37) Zu §. 166. s. die V. v. 4. Nov. 1848 in der Anmerkung 2. bei der V. v. 21. Juli 1848.

38) Zusatz zu Note 113. S. 439. — Dagegen hat das CM. einem der katholischen Confession angehörigen Justitiar die Coinspection über die Kirchen seines Gerichtsbezirks übertragen zu lassen Bedenken getragen, und wegen

Beauftragung einer andern Gerichtsbehörde mit dieser Inspection während der Dauer der Amtsführung jenes Justitiars Anordnung getroffen, da es im Principe allerdings unzulässig erscheine, daß ein Katholik Mitglied einer evangelischen Kirchenbehörde sei, das M. auch an diesem Grundsatze festzuhalten um so mehr sich bewogen finde, jemehr die selbstständige Wirksamkeit der Kircheninspectionen durch die neuere Verfassung bereits sich erweitert habe, und in der Folgezeit bei einer etwaigen Neugestaltung der Mittelbehörden sich noch mehr erweitern dürfte. — V. an die Kreisd. zu Leipz. vom 8. Oct. 1851.

39) Zu §. 170. — S. wegen der nach Pct. 4. und 7. über die Schullehrer und Candidaten zu erstattenden Jahresanzeigen die V. v. 21. Juli 1848, ingl. die V. v. 5. Mai 1851. §. 7.

40) Zu §. 172. sub 3. — Mittels V. v. 30. Dec. 1845 ist vom CM. angeordnet worden, daß Abänderungen von Schulbezirken, welche erst nach Einführung des Schulgesetzes v. 6. Juni 1835 regulirt worden sind, von den Cons.-Behörden, welche dazu übrigens gewiß ohnehin nur aus dringenden Gründen und soviel möglich nur im Einverständnisse sämmtlicher Betheiligten verschreiten würden, nur in dem Falle allein, ohne vorherige Anfrage bei dem M., genehmigt werden sollen, wenn sämmtliche Betheiligte vorher zu den Acten erklären, daß sie zu den in Folge dieser Maaßregel nöthigen Bestimmungen und Veranstaltungen auf jede Beihülfe aus der Staatscasse verzichten.

157.

Zur Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der geistlichen Aemter betr., v. 22. Juni 1835.

(Seite 442. des Hw.)

*) Zu Anmerk. 2. bei §. 1. — S. zugleich noch wegen der von den Superintendenten über die eintretenden Erledigungen geistl. Stellen und deren Besetzung zu erstattenden Anzeigen die V. des CM. v. 13. Dec. 1848 (im S.-B. II. Abth. No. 130. 7. nach Punct 8.), sowie hinsichtlich der von den Superintendenten zu bewirkenden Präsentationen der zu einem geistl. Amte Designirten die V. des CM. v. 7. März 1845 in der Anmerk. 5. bei §. 15. des Regul. über die vor dem evang. Landesconf. stattfindenden theologischen Prüfungen v. 22. Sept. 1835 (im S.-B. II. Abth. No. 163.).

158.

Zum Regulativ, die Prüfungen zu Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen betr., v. 13. Juli 1835.

(Seite 444. des Hw.)

1) Zu §. 9. — Auch hat sich das Prüfungszeugniß nach einer V. an die Kreisdirectionen und das Ges.-Cons. zu Gl. v. 2. Mai 1846 zugleich mit auf das sittliche Verhalten des Geprüften zu erstrecken, indem das Sittenzeugniß, welches, je nachdem der Examinand auf einem Seminar, oder in einer andern Bildungsanstalt, oder auch auf der Universität sich vorbereitet hat, von der betreffenden Disciplinarbehörde, und was die Wahlfähigkeits-Prüfung anbelangt, nach §. 12. des Regul. von dem Local- und Districtsschulinspector ausgestellt wird, in dem Hauptprüfungszeugnisse seinem wesentlichsten Inhalte nach mit aufzunehmen ist.

Zugleich sind durch vorbemerkte V. für die auszustellenden Prüfungszeugnisse zwei abgeänderte Schemata, das eine im Betreff des eigentlich Pädagogischen, sowohl für die Candidaten-, als für die Wahlfähigkeits-Prüfung, und das andere, den musikalischen Theil betreffend, ebenfalls für gedachte beide Prüfungen, vorgeschrieben und den Kreisdirectionen und dem Ges.-Cons. zur Aushändigung an die Prüfungs-Commissionen und behufiger Anweisung derselben zugefertigt worden.

An Kosten passiren für die auszustellenden Prüfungszeugnisse 2 Ngr. 5 Pf. (jetzt nach dem Ges. v. 13. Sept. 1850 4 Ngr.) Stempel zum Hauptzeugnisse, und 2 Ngr. 5 Pf. Gebühren an den Schreibelehrer für Ausfüllung dieses und des besondern Zeugnisses über die musikalische Prüfung. Diese Kosten hat der Examinand zu tragen.

2) Zu §. 11. — Da die bisherige Einrichtung, nach welcher die Aufnahme und der Abgang der Seminarzöglinge alljährlich zu Ostern zu erfolgen hatte, den Uebelstand mit sich führte, daß eine Anhäufung von geprüften Schulamts-Candidaten zu dem gedachten Prüfungstermine statt zu finden pflegte, wogegen dann in spätern Monaten des Jahres ein Mangel an solchen sich fühlbar machte, so war bereits seit längerer Zeit in Dresden es so gehalten worden, daß in dem Friedrichstädter Seminare Aufnahme und Abgang zu Ostern, in dem Fletcher'schen aber beides nur zu Michaelis jeden Jahres statt fand, auch die Wahlfähigkeits-Prüfung bei beiden Instituten nach der bestandenen Abgangsprüfung sich richtete. Diese noch gegenwärtig bestehende Einrichtung ist neuerdings auch bei den übrigen Seminarien eingeführt und von dem CM. unter dem 29. Oct. 1850 angeordnet worden, daß die Aufnahme-, ingleichen die Abgangs- und Wahlfähigkeits-Prüfungen bei den Seminarien zu Grimma, Plauen und Bautzen fernerhin, wie bisher, zu Ostern, bei den Seminarien zu Freiberg, Annaberg und Waldenburg aber zu Michaelis statt haben sollen.

* Uebrigens sollen nach einer V. des CM. v. 8. Jan. 1842 die Schulamts-Candidaten nur dann zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassen werden, wenn sie nachweisen, daß sie nach der ersten Prüfung 2 Jahre lang eine Hülfslehrerstelle bekleidet, oder als Vicarien eine andere Lehrerstelle an einer öffentl. Volksschule verwaltet haben, oder pflichtmäßig versichern, daß es ihnen an Gelegenheit gefehlt habe, eine solche zu erhalten. Um die Richtigkeit einer solchen Angabe zu controliren, haben die Kreisdirectionen jede Verweigerung eines Schulamts-Candidaten, eine derartige Stelle anzunehmen, zu ihren Prüfungsacten zu bemerken, oder beziehendlich derjenigen Kreisdirection, vor welche nach dem Regul. §. 12. die Wahlfähigkeits-Prüfung des betreffenden Candidaten gehört, anzuzeigen.

3) Nach §. 13. — Die §§. 15—21. des Regul. enthalten unter II. die „besondern Bestimmungen über die Prüfungsgegenstände bei den Candidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen, und die Grundsätze, nach denen dieselben zu behandeln sind." Zu den in §. 20. speciell bezeichneten Gegenständen der Candidaten-Prüfung ist neuerdings auch noch „das Turnen" gekommen. Nachdem nämlich bereits zufolge der im S.-B. II. Abth. unter No. 156. 5. mitgetheilten V. des CM. v. 5. Mai 1840 die bei den Seminarien bestehenden Prüfungs-Commissionen die Anweisung erhalten hatten, daß in den den Seminaristen bei ihrem Abgange zu ertheilenden Zeugnissen ausdrücklich mit bemerkt werden solle, ob das in Frage befangene Individuum zur Ertheilung von gymnastischem Unterricht für befähigt zu achten sei oder nicht, so hat das CM. später zu weiterer Vorbereitung einer künftigen allgemeinen Einführung des Turnens in den Volksschulen sämmtlichen Seminarien des Landes die eifrige und sorgfältige Betreibung des Turnunterrichts anempfehlen lassen, damit zunächst zu Ertheilung dieses Unterrichts in den Volksschulen befähigte Lehrer herangebildet und wo möglich alle Seminaristen in den Stand gesetzt würden, den der Volksschule nothwendigen Turnunterricht künftig mit ertheilen zu können. Hierbei ist nun zugleich angeordnet worden, daß zu Darthuung der von den Seminaristen erlangten Geschicklichkeit und Fertigkeit im Turnen auch hierin bei deren

Abgange künftig eine besondere Prüfung stattfinde, und über deren Ergebniß den Abgehenden eine Censur ertheilt werde, um sich durch letztere über ihre Befähigung im Turnen gehörig ausweisen zu können. — Gen.=V. v. 15. Apr. 1848 an sämmtl. Kreisd. und an das Ges.=Cons. zu Gl.

* Später ist zu Bildung pädagogisch befähigter Turnlehrer vom CM. eine besondere Anstalt begründet worden, welche sich in Dresden im Königl. Menageriegarten befindet, unter der Leitung eines dafür angestellten Directors steht und den Namen „Königl. Turnlehrerbildungsanstalt" führt (s. die dießfallsige Bek. des CM. vom 3. Oct. 1850 in No. 282. der Leipz. Zeitung v. J. 1850, worin zugleich bemerkt ist, daß das M. beabsichtige, künftig bei allen Schulanstalten des Landes den Turnunterricht nur durch das bei denselben angestellte Lehrerpersonal ertheilen zu lassen).

Diese Anstalt hat die Bestimmung, den Lehrern aller Categorien Gelegenheit zu geben, sich im Betreff der physischen Erziehung durch einen zweckmäßigen Turnunterricht die nöthige Vorbildung und die erforderliche practische Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zwecke erhalten künftige Turnlehrer aus dem Lehrerstande in gedachter Anstalt practischen Turnunterricht und Anweisung zur Betreibung des Schulturnens, woran sich Vorträge über die pädagogische Bedeutung und Behandlung der Sache reihen. Außerdem steht die Anstalt mit der Königl. chirurgisch=medicinischen Academie in der Weise in Verbindung, daß von dem Professor der Anatomie besondere, für künftige Turnlehrer berechnete, Vorlesungen über Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, sowie dazu gehörige Demonstrationen an Präparaten rc. eingerichtet sind.

Alle Vorlesungen und practische Uebungen, sowie die Benutzung der Utensilien auf dem Turnplatze und in dem neu eingerichteten Turnsaale sind unentgeltlich. — Bek. des Directors der Turnlehrerbildungsanstalt vom 7. März 1851 (Leipz. Zeit. No. 79. v. 20. März 1851 in der Beilage).

Für diejenigen Lehrer des Landes, denen es nicht möglich ist, einen vollständigen jährigen oder halbjährigen Lehrcursus bei der Königl. Turnlehrerbildungsanstalt durchzumachen, ist mit Genehmigung des CM. ein sogenannter auf 3—4 Wochen berechneter Nachhülfecursus eingerichtet worden. Dieser Cursus, welcher während der jährlichen Hauptferien stattfindet, hat den Zweck, den Lehrern eine Anschauung von der Gestaltung des pädagogischen Turnunterrichts und eine vorwiegend practische Anleitung zur Ertheilung desselben mit Beschränkung auf die nothwendigsten Bedürfnisse der Volksschule zu geben. — Bek. des Dir. der Turnl.=Bild.=Anst. v. 8. Juli 1851 (Leipz. Zeit. No. 195. v. 16. Juli 1851 in der Beil., und Sächs. Kirchen= u. Schulblatt No. 6. v. 18. Juli 1851).

4) Zu §. 17. — In einer V. vom 14. Juli 1845 hat das CM. der Kreisd. zu Dresden zu erkennen gegeben, daß jeder Candidat ohne weitere Rücksicht darauf, ob sein Absehen dereinst auf eine Kirchschulstelle oder auf eine Anstellung blos an einer mit besonderen Gesanglehrern versehenen Schulanstalt gerichtet sei oder nicht, bei den zu bestehenden Prüfungen wenigstens eine nothdürftige und solche Ausbildung im Gesang= und Violinspiel nachweisen müsse, um mit Rücksicht auf die Vorschriften in §. 29. sub 5. und §. 34. der Ausf.=V. zum Schulges. v. 9. Juni 1835 die gebräuchlichsten Kirchenmelodien den Schulkindern einüben, und den Gesang, mit welchem nach §. 58. gedachter V. der Unterricht an jedem Tage außer dem noch vorgeschriebenen Gebete beginnen soll, leiten zu können. Wie daher keinem Candidaten oder Adspiranten, der diesem Erfordernisse durch Darthuung der unentbehrlichsten Kenntnisse und Fertigkeiten hierzu zu entsprechen nicht vermöge, wenn derselbe auch im Uebrigen zu Verwaltung eines Schulamts sich tüchtig erwiesen haben sollte, eine Censur zu ertheilen sei, so wären dagegen Seminaristen, die eine solche nothdürftige musikalische Kenntniß sich nicht aneignen wollten, oder, wie nicht zu erwarten, sich anzueignen überhaupt nicht im Stande sein sollten, in Zeiten zu Ergreifung eines andern Berufes aufzufordern und aus der Seminaranstalt zu entfernen, damit nicht unnöthiger Weise und ohne Aussicht auf Erreichung des vorgesteckten Zieles die Kosten ihrer Ausbildung verwendet würden.

Von vorgedachter Entschließung sind später bei Zufertigung der neuen Schemata zu den Prüfungszeugnissen (s. oben Anmerk. 1.) in der V. v. 2. Mai 1846 auch die übrigen Kreisd., sowie das Ges.=Cons. zu Gl. in Kenntniß gesetzt, und zu einem gleichen Verfahren in gedachter Beziehung angewiesen worden. Nach dieser V. ist übrigens die besondere musikalische Prüfung namentlich von allen denjenigen zu bestehen, welche später zu Verwaltung von Schulstellen mit Kirchendienst gelangen wollen.

159.

Regulativ, die Anstellungs= und Beförderungs=Prüfungen der ständigen Schullehrer an den evangelisch-lutherischen Volksschulen betr., v. 26. Aug. 1835.

Zu Ausführung der §. 16. der Verordnung, die veränderte Organisation der evangelisch=lutherisch=kirchlichen Mittelbehörden betr. v. 10. Apr. 1835 (Seite 395. des Hw.) enthaltenen Bestimmung ist für die Anstellungs= und Beförderungsprüfungen der ständigen Schullehrer an den evangelisch=lutherischen Volksschulen, seit dem Jahre 1836 bei dem Landesconsistorio eine besondere Commission von Sachverständigen des Schulfachs bestellt, und dieser Commission nach den dießfalls erforderten Vorschlägen des Landesconsistorii für gedachte Prüfungen unterm 26. Aug. 1835 folgendes, gleichzeitig auch den Kreisdirectionen im Auszuge (§§. 1—3. §. 10. a verb. „die Censurgrade" rc. rc. bis zum Schlusse dieses §. u. §. 11. u. 12.) zur Nachachtung zugefertigtes, Regulativ ertheilt worden.

§. 1. (Prüfungsbehörde.) Die Behörde für gedachte Prüfungen ist das evangelische Landesconsistorium, welches dieselben mit Zuziehung von Sachverständigen aus dem Schullehrerstande in der Maaße veranstaltet, daß, in der Reihe abwechselnd, je ein Consistorialrath nebst 2 Schulmännern der Residenzstadt Dresden diese Prüfung vollzieht, wobei ersterer den Vorsitz und die Leitung des Prüfungsgeschäfts hat, an welchem er jedoch auch selbst Theil nehmen kann.

A. Anstellungs=Prüfungen.

§. 2. (Wer die Anstellungsprüfung zu bestehen habe?) Gedachte Prüfung haben alle diejenigen In= und Ausländer (letztere jedoch in der Voraussetzung, daß sie den §. 122. der V. zum Gesetz über das Elementar=Volksschulwesen vom 9. Juni 1835 vorgeschriebenen Erfordernissen gnügen), welche zu einer ständigen Lehrerstelle an einer Volks= (Elementar=) Schule in einer Stadt oder auf dem Lande nicht innerhalb Eines Jahres nach der wohl bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung gelangen, und selbst auch in dem Falle zu bestehen, wenn ihnen nach §. 116. gedachter V. die Wahlfähigkeitsprüfung erlassen worden ist.

§. 3. (Präsentation und Vorladung des zu Prüfenden.) Die Präsentation des zu Prüfenden an das Landesconsistorium geschieht von den Kreisdirectionen [1]) (§. 123. der mehrangezogenen V.) unter näherer Angabe der Verhältnisse der ihm bestimmten Schulstelle, so weit solche auf die Prüfung Einfluß haben, so wie unter Mittheilung der ihm sowohl bei der bestandenen Candidaten-Prüfung, als über die Anwendung der in §. 43. b. gedachten Gesetzes bestimmten Uebungszeit und über die bestandene Wahlfähigkeits-Prüfung und sonst ertheilten Zeugnisse. Das Landesconsistorium bestimmt darauf den Tag zur Prüfung, und macht solchen den zwei an der Reihe stehenden Examinatoren vom Schullehrerstande und den angemeldeten Designirten, letzteren mit etwa nöthiger näherer Anweisung, bekannt.

§. 4. (Ziel der Prüfung.) Das Ziel jeder Anstellungs- und Beförderungs-Prüfung eines Lehrers ist sichere Entscheidung der Fragen: ob und in wie weit der zu Prüfende nicht nur überhaupt die erforderliche Geistesreife und hinreichende Lehrfähigkeit, Geübtheit und Fertigkeit, sondern auch insbesondere diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche er der Jugend mittheilen und aneignen soll, in gehörigem Maaße besitze; ob er also in jener wie in dieser Hinsicht den in §. 23. des Elementar-Volksschulgesetzes und §. 29 fg. der zugehörigen V. getroffenen Bestimmungen gemäß

1. das erforderliche Maaß und genügende Klarheit in den christlichen Religionskenntnissen, d. i. genügendes Bewußtsein ihrer Gründe in der Vernunft und heiligen Schrift habe, und dieses Bewußtsein und einen frommen Sinn in Kindern anzuregen geeignet sei? —

2. ob und in wie weit er sowohl selbst sprach- und tonrichtig lese, als auch die Kinder zu einem reinen, fertigen und ausdrucksvollen Lesen anzuleiten wisse?

3. ob und in wie weit er nicht nur selbst gründlich, sicher und fertig im Kopfe und auf der Tafel rechnen könne, sondern auch zu bewirken wisse, daß die Kinder sich der Gründe ihres Verfahrens bei dem Rechnen, so weit hierin die Volksschulen die Kinder bringen sollen, bewußt werden, und die allgemeinen Regeln der Rechnenkunst leicht und sicher auf die gegebenen Fälle anwenden lernen?

4. ob und in wie weit er sich nicht nur eine regelmäßige und gefällige Handschrift angeeignet habe, sondern auch sprachrichtig und über ein dem Ideenkreise des Volksschullehrers angemessenes Thema mit gutem Ausdruck zu schreiben wisse, und die Kinder im Rechtschreiben und besonders zur Satzbildung anzuleiten verstehe? endlich

5. ob und in wie weit er in dem, was den Kindern über die Natur und den Menschen (aus der Naturgeschichte und Naturlehre, und im Betreff des Menschen aus der Körper- und Seelen-, auch der Gesundheitslehre, aus der Erdbeschreibung, Welt- und Vaterlandsgeschichte, überhaupt von den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen) mitgetheilt werden soll, nach Umfang und Deutlichkeit des Wissens gnügende Kenntniß habe, und hierüber deutlich und für das künftige Leben der Kinder nutzbar zu unterrichten wisse?

§. 5. (Theile der Prüfung.) Die Prüfung selbst theilt sich hiernach zweckmäßig in

1. eine schriftliche;
2. eine practische (im Unterricht-Geben);
3. eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht in Fertigung eines Aufsatzes über einen dem Kreise der Ideen und Kenntnisse eines Volksschullehrers angemessenen Gegenstand.

Die practische Prüfung besteht

a) in einer Katechese über einen Gegenstand der christlichen Religion, ihrer Geschichte oder Lehre, nach Anleitung einer Stelle der Bibel oder des lutherischen Katechismus.

Dieser Gegenstand wird am Morgen des Prüfungstages zugleich mit dem Thema der schriftlichen Arbeit aufgegeben. Am Schlusse der Katechese wird dem Designaten zu augenblicklicher Ausführung in mündlichem Unterrichte eine bestimmte Religionslehre genannt.

b) in dem Leseunterricht;

c) im Rechtschreiben und in der Satzbildung;

d) im Tafel- und vorzüglich Kopfrechnen mit Kindern der Mittel-, auch nach Befinden Oberclasse.

Die mündliche Prüfung hat zum Gegenstand

a) die Deutlichkeit und Sicherheit der christlichen Religionskenntnisse des Anzustellenden nach Gründen der Vernunft und heiligen Schrift, insbesondere Kenntniß der Bibel, der biblischen Geschichten und Hauptsprüche, Geschichte der christlichen Kirche, besonders auch Reformationsgeschichte;

b) deutsche Sprachkenntniß und Uebung im Styl;

c) die gemeine Arithmetik nach ihren Gründen und ihrer Anwendung auf das practische Leben;

d) gemeinnützige Kenntnisse (§. 4. Pct. 5.);

e) Pädagogik und Methodik nach Maaßgabe des Amts, welches dem zu Prüfenden übertragen werden soll, so wie die sogenannte Schulmeisterklugheit oder das rechte Verhalten des Schullehrers in seinen häuslichen, bürgerlichen und amtlichen Verhältnissen;

f) Katechetik mit Berücksichtigung der abgelegten Probekatechisation [2]).

---

1) Bei Präsentation eines von einem Privat-Collator zu einer Schullehrer-Substituten-Stelle berufenen Subjectes haben die Kreisdirectionen in Gemäßheit einer V. des CM. v. 26. Nov. 1835 zugleich in dem Communicate mit zu bemerken, daß der Berufene in Gemäßheit des Elementar-Volksschulges. v. 6. Juni 1835. §. 46. mit der Zusicherung der Nachfolge oder wenigstens anderweiter Anstellung in einem von demselben Collator zu besetzenden Schulamte zu der Substitution berufen worden sei.

2) In Folge gemachter Wahrnehmungen, daß Schulamts-Candidaten, welchen die Wahlfähigkeits-Prüfung erlassen worden, späterhin bei Uebernahme von Kirchschullehrerstellen nicht die zur Verwaltung derselben erforderlichen musikalischen Kenntnisse und Ausbildung besessen haben, und nachdem sich derselbe Mangel öfters auch bei Candidaten gezeigt, welche erst nach einem mehrjährigen Zeitraume nach der Wahlfähigkeits-Prüfung angestellt worden, hat das CM. unter dem 26. Aug. 1840 an das Landesconsist. V. erlassen, daß in diesen Fällen, und zwar in dem erstern unbedingt, in dem zweiten aber nach dem Er-

§. 6. (Zweck und Ziel dieser Theile.) Die schriftliche Prüfung soll besonders dazu dienen, den Grad der allgemeinen Geistesbildung des zu Prüfenden, vorzüglich den seiner Bildung im Styl, zu ermitteln.

Die practische Prüfung soll besonders das Lehrertalent des zu Prüfenden und seine Lehrgeübtheit, so wie seinen Sinn und Ernst in der Ausbildung der Kräfte des Kindes zu einer der Menschenbestimmung würdigen Verfassung des Geistes und Herzens ermitteln.

Bei der mündlichen Prüfung, welche sich, wie z. B. im Betreff der Katechetik, an die in der practischen Prüfung behandelten Gegenstände genau anschließen kann, ist besonders der Umfang, die Klarheit und Sicherheit der Kenntnisse des zu Prüfenden und das Bewußtsein der Regeln, welche ihn bei seinem Verhalten leiten, seine Methodik, zu erforschen.

§. 7. (Zahl der zu Prüfenden.) Es sind nie mehr, als höchstens 6 Designaten, und, so viel möglich, die zu gleichartigen Schulstellen Designirten zusammen zu prüfen.

§. 8. (Ort der Prüfung.) Die schriftliche und mündliche Prüfung erfolgt im Local des Landesconsistorii, die practische Prüfung und Katechese aber in der Schule eines der Examinatoren vom Schullehrerstande.

Die mündliche Prüfung geschieht öffentlich.

§. 9. (Zeit und Gang der Prüfung.) Die Prüfung wird in der Regel an dem Montage einer Woche, in welche kein theologisches Examen und kein kirchlicher Feiertag fällt, Vormittags von 8—12 Uhr, und Nachmittags von 2—6 Uhr, und zwar in folgender Weise vollzogen:

Früh 8 Uhr beginnt die schriftliche Prüfung. Das zu behandelnde Thema wird von dem die Prüfung leitenden Consistorialrathe aufgegeben, und unter Clausur in dem Local des Landesconsistorii bearbeitet. Um 10 Uhr geben die Designaten die gefertigten Aufsätze, deren erste Zeilen mundirt und schon geschrieben sein müssen, an einen Diener des Landesconsistorii zur weitern Beförderung an den betreffenden Consistorialrath ab.

Hierauf folgt von 10—12 Uhr die practische Prüfung in den §. 5. litt. b. c. u. d. bezeichneten Gegenständen. Das Nähere hierüber anzuordnen bleibt dem Landesconsistorio überlassen. Nachmittags 2 Uhr beginnt die Katechese (§. 5. litt. a.) in der nämlichen Schule, und dieser folgt im Locale des Landesconsistorii die mündliche Prüfung der Designaten.

§. 10. (Entscheidung über den Erfolg der Prüfung.) Die Entscheidung über das Ergebniß der Prüfung erfolgt am Abende nach vollendeter Prüfung, und es hat der vorsitzende Consistorialrath über die dabei statt findende Berathung ein ausführliches, die Ansichten der einzelnen Examinatoren enthaltendes, Protocoll, welches von den Letztern zu unterzeichnen und nach der Prüfung an das Landesconsistorium abzugeben ist, aufzunehmen.

Hält der vorsitzende Consistorialrath bei Beurtheilung der Prüfung den Geprüften für untüchtig zum Religionsunterrichte, so ist die Frage, ob derselbe zur Anstellung zuzulassen sei? von ihm unter Vorlegung des gedachten Protocolls zur Entscheidung des Landesconsistorii zu bringen. Findet er dagegen in Betreff der Religionskenntnisse kein Bedenken für die Anstellung des Designaten, so entscheiden über die Zulassung desselben zum Amte und über den Grad seiner Censur die Stimmen der Examinatoren nach der Mehrheit.

Die Censurgrade sind:

vorzüglich,
gut,
gnügend.

Es sind aber außer der Hauptcensur noch die Fächer anzugeben, in welchen der Geprüfte zurückgestanden oder sich hervorgethan hat. Die Censur ist in ein eigenes dazu bestimmtes Buch bei dem Landesconsistorio von dem betreffenden Consistorialrathe einzutragen.

Der Geprüfte erhält darauf im Fall erklärter Fähigkeit zur Anstellung ein schriftliches Zeugniß, in welchem jene Hauptcensur angegeben ist, und außerdem die bei den Censurgraden oben bemerkten Fächer genannt werden. Die ausgefertigte Censur ist von dem Präsidenten des Landesconsistorii zu unterzeichnen.

Im Falle erklärter Unfähigkeit zur gesuchten Anstellung ist davon sofort zum Behuf der Präsentation eines anderen Individui der Kreisdirection, welche den Abgewiesenen präsentirt hat, Nachricht zu ertheilen.

Für die Ausfertigung der Censur ist, außer dem Stem-

messen des Landesconsistorii, insbesondere bei dem Mangel glaubwürdiger Zeugnisse über die Leistungen des Candidaten in der Kirchenmusik, vor der Anstellungsprüfung mit dem Candidaten oder dem in eine Kirchschullehrerstelle einrückenden Schullehrer eine Prüfung in der Musik im Schullehrerseminar zu Dresden abgehalten werden solle.

Eben so ist das Landescons. auf Veranlassung eines besonderen Falles durch V. des CM. v. 29. Oct. 1840 nochmals angewiesen worden, bei künftiger Prüfung derjenigen Volksschullehrer, die zu einer mit Kirchendienst verbundenen Stelle designirt worden sind, sich der zu jener erstern Function, insbesondere zum Orgelspiel und zur Leitung des Kirchengesanges, erforderlichen Befähigung zu versichern, und zu dem Ende in allen den Fällen, wo ein von einer der geordneten Prüfungs-Commissionen ausgestelltes musikalisches Zeugniß nicht vorgelegt werden könne, oder wo ein solches Zeugniß die gewünschte Sicherheit nicht gewähre, eine besondere, auf die gedachten oder nach Befinden auch auf höhere, z. B. wegen Figuralgesanges oder kirchlicher Musikaufführung in Betracht kommende, musikalische Erfordernisse gerichtete Prüfung durch die bei dem Seminar zu Friedrichstadt bestehende Prüfungs-Commission, welche letztere hierzu durch die Kreisdirection zufolge der an diese unter demselben dato ergangenen V. des M. mit allgemeiner Anweisung versehen worden ist, vornehmen zu lassen, und wenn diese Prüfung nicht gnügend ausfalle, dem Geprüften die zu seiner wirklichen Anstellung erforderliche Censur, auch wenn derselbe im Uebrigen sich tüchtig gezeigt haben sollte, zu versagen. Zufolge dieser V., welche außer der Kreisd. zu Dr. auch den übrigen Kreisd. nach Befinden zur weitern Benachrichtigung der ihnen untergebenen Inspectionen und bez. Collaturbehörden abschriftlich zugefertigt worden, ist Seiten der Kreisdirectionen zu Leipz. und Zw. bez. unter dem 23. Nov. 1840 (Leipz. Krsbl. v. J. 1840. No. 146.) und unter dem 2. Dec. 1840 (Erzgeb. Krsbl. v. J. 1840. No. 52.) an die Ephoren in deren Bezirken Verfügung ergangen, bei der Präsentation von Schullehrern zur Anstellungsprüfung, dem an die Kreisd. zu erstattenden Berichte jedesmal das denselben bei der bestandenen Schulamtscandidaten- oder Wahlfähigkeits-Prüfung ausgestellte Zeugniß über ihre musikalischen Kenntnisse und Leistungen, so wie etwaige andere im Besitze des Designaten befindliche Zeugnisse, aus denen ihre musikalische Befähigung zu ersehen ist, mit beizufügen, und zu bemerken, ob die Schulstelle, zu welcher das betreffende Subject designirt worden, mit Kirchendienst verbunden sei oder nicht, wenn der Präsentirte die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden habe, oder ob ihm dieselbe vom CM. erlassen worden sei. (S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 287.)

pelbetrage an 2 Gr. (jetzt 4 Ngr.), 12 Gr. (15 Ngr.) in Ansatz zu bringen.

B. Beförderungsprüfungen.

§. 11. (Wer die Beförderungsprüfung zu bestehen habe?) Ständige Lehrer, welche zu einer anderen Lehrerstelle befördert werden sollen, haben vorher eine dießfallsige besondere Prüfung bei gedachter Prüfungs-Commission zu bestehen [3]); dem Landesconsistorio aber bleibt nachgelassen, einzelnen zur Beförderung in Vorschlag gebrachten Lehrern, in Gemäßheit der V. vom 7. Juni 1833 unter B. §. 11. (Seite 350. des Hw.) wegen ausgezeichneter zeitheriger Leistungen, eines achtungswürdigen Strebens nach Fortbildung und unzweifelhafter Fähigkeit zu den ihnen zugedachten Aemtern, die Beförderungsprüfung zu erlassen [4]).

§. 12. (Gegenstände, Ziel, Zeit rc. dieser Prüfungen.) Vorstehende Bestimmungen in §. 4—10. finden im Allgemeinen auch auf die Beförderungsprüfungen Anwendung. Es ist aber bei den Beförderungsprüfungen insbesondere noch zu ermitteln, in welchem Grade der zu Prüfende an Kenntnissen und Erfahrung gereift sei, so wie ganz besonders dabei die speciellen Verhältnisse des Amts, zu welchem der zu Prüfende befördert werden soll, zu berücksichtigen.

Dresden, am 26. August 1835.

160.

Zur Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betr., vom 29. Aug. 1835.

(Seite 446. des Hw.)

1) S. hierzu hinsichtlich der Fortschaffung der Leichen katholischer Glaubensgenossen die V. vom 31. Mai 1837 (Seite 471. des Hw.).

2) Zusatz zu Note 2. — Neuerdings finden Leichentransporte häufig auch vermittelst der Eisenbahnen statt. In dieser Beziehung haben sich nun nach der in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 8 Bd. S. 540. mitgeth. V. des Minist. des Innern v. 29. Jan. 1850 die Regierungen des Königreichs Preußen und des Königreichs Hannover, ingl. der Herzogthümer Braunschweig, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie Anhalt-Bernburg, gegen Zusicherung der Reciprocität, bereit erklärt, auf den innerhalb ihrer Länder liegenden Eisenbahnen den Transport von Leichen nach ihren und durch ihre Staaten, auf Grund Königl. Sächs. Leichenpässe, zu gestatten, und haben ihre Behörden mit deßfallsiger Anweisung versehen. Es sind daher in gleicher Maaße auch die Polizeibehörden hiesiger Lande angewiesen worden, in Zukunft den Transport von Leichen auf den hierländischen Eisenbahnen auch auf den Grund Preußischer, Hannöverscher, Braunschweigscher, Anhalt-Dessauer und Köthner, ingleichen Anhalt-Bernburger Leichenpässe ebenso zu gestatten, als wenn die Legitimation durch einen diesseitigen Leichenpaß bewirkt worden wäre.

3) Zu Note 4. — Die in der Bek. der Kreisd. zu Leipz. v. 23. März 1839 enthaltene Vorschrift, nach welcher rücksichtlich der Auswirkung von Leichenpässen nicht die geistliche, sondern die Polizeibehörde competent sein soll, ist vom Ministerio des Innern nicht gebilligt worden. Vielmehr hat letzteres — in Betracht, daß jene Vorschrift bei der in der Sache liegenden Dringlichkeit derartiger Fälle, und da die Polizeibehörde vom Sterbeorte entfernt sein könne, während der Geistliche vom Ableben ohnehin die nächste Kenntniß zu nehmen pflege, weder als unter allen Umständen practisch und ausführbar, noch auch als durch den Zweck der Leichenpässe geboten sich darstelle, indem letzterer, wenn er gleich mit auf eine Verhinderung der Verheimlichung von Leichnamen gerichtet sei, doch eben so zuverlässig zu erreichen stehe, wenn das Ansuchen um den Leichenpaß bei dem Pfarrer, als wenn es bei der Polizeiobrigkeit erfolge — befunden, daß dieselbe auf sich beruhen möge. — V. an die Kreisd. zu Zw. v. 7. Oct. 1840.

4) Nach der Note 4. — Nach einer V. des Minist. des Innern an sämmtliche Kreisd. v. 20. Juli 1844, in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Zw. die im Erzgeb. Krsbl. v. J. 1844. No. 34. enthaltene, v. 3. Aug. 1844 datirte Bek. erlassen hat, soll in den zu ertheilenden Leichenpässen der Transport der Leiche noch ausdrücklich von der Voraussetzung, daß nach ärztlichem Ermessen ein medicinal-polizeiliches Bedenken nicht obwalte, abhängig gemacht werden. Vergl. auch die deßhalb früher ergangene V. der Kreisd. zu Dr. v. 14. Febr. 1844 (Krsbl. No. 9. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 4. Bd. S. 284.), welche angeordnet hatte, daß der Transport in der Regel möglichst bald zu bewerkstelligen sei, und daß, um allen Aufenthalt so viel wie möglich zu vermeiden, dem Gesuche um Ausstellung eines Leichenpasses jedesmal ein von dem Arzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt habe (oder wenn ein solches vielleicht bei plötzlichen Todesfällen nicht zu erlangen sei, von dem betreffenden Todtenbeschauer), ausgestelltes Zeugniß, aus welchem mit Bestimmtheit zu ersehen sei, daß die fragliche Person an keiner ansteckenden Krankheit verstorben sei, und auch sonst dem Transporte des Leichnams in gesundheitspolizeilicher Hinsicht ein Bedenken nicht entgegenstehe, beigelegt werde. Zugleich ist angeordnet worden, daß in Ermangelung eines solchen Zeugnisses die dießfalls nöthigen Erörterungen durch die Ortsobrigkeit noch vor Aushändigung des Leichenpasses anzustellen seien, und die Antragsteller sich die hierdurch zuweilen entstehende Verzögerung selbst zuzuschreiben haben würden, mit dem Hinzufügen, daß die betreffenden Polizeibehörden, Medicinalpersonen (und Todtenbeschauer) unvergessen sein würden, in vorkommenden Fällen die Angehörigen der Verstorbenen hierauf aufmerksam zu machen, und daß erstere die Leichenbestatter und Leichenwäscherinnen ihres Orts zur gehörigen Nachachtung hiervon in Kenntniß zu setzen hätten.

5) An Stelle der Anmerk. 5., welche in Wegfall zu bringen ist. — Rücksichtlich der für die Ausstellung von Lei-

---

3) Durch V. des CM. vom 20. Juli 1840 an die Kreisdirectionen und an das Ges.-Conf. zu Gl., welche V. gleichzeitig dem Landesconf. zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt worden, sind Lehrer an Bürgerschulen in größern und Mittelstädten, wenn sie in einen höhern Platz (mit Ausnahme der Director- und Cantorstelle) in der Reihenfolge ihrer Collegen ohne wesentliche Veränderung ihrer Dienstverrichtungen aufrücken, von der Beförderungsprüfung frei erklärt worden, und soll solchenfalls nur in den solchen Lehrern früher ausgestellten Vocationen von der Collaturbehörde das Erforderliche rücksichtlich des ihnen nunmehr zustehenden Ranges und Gehaltes und der ihnen ausgesetzten Besoldung nachträglich bemerkt, und die betreffende Urkunde an die vorgesetzte Kreisdirection zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden.

4) Wegen der Erlaßgesuche und ihrer Begründung hat das Landesconsistorium unterm 11. Mai 1842 an die Superintendenten eine Verfügung erlassen, wornach insbesondere die Beziehung auf pecuniäre oder sonstige persönliche Verhältnisse der Designaten oder auf die Räthlichkeit der Beschleunigung des Amtsantritts derselben, als solche Umstände nicht anzusehen sein sollen, welche das Landesconf. bei der von ihm zu fassenden Entschließung zu berücksichtigen vermöge. Es ist daher den Ephoren anempfohlen worden, bei vorkommenden Designationen zu erledigten geistl. und Volksschulämtern thunlichst dahin zu wirken, daß Gesuche um Erlaß der Prüfung aus den vorbemerkten und ähnlichen vom Landesconf. nicht zu beachtenden äußern und persönlichen Gründen unterlassen werden.

Diese Verfügung ist unter dem 6. Juli 1842 auch den Kreisdirectionen mitgetheilt worden.

chenpässen anzusetzenden Sportel- und Stempelgebühren sind die Kreisdirectionen vom Minist. des Innern, im Verfolg einer hierunter mit dem Finanzministerio stattgefundenen Communication, durch die obangezogene V. v. 7. Oct. 1840 angewiesen worden, hinkünftig für einen Leichenpaß überhaupt und mit Inbegriff der Zufertigungs-Verordnung Vier Thlr., nämlich 2 Thlr. Stempel und 2 Thlr. Sporteln in Ansatz zu bringen, wobei jedoch den Kreisdirectionen vorbehalten bleibt, in einzelnen Fällen nach Umständen Armuthshalber ex officio zu expediren, welchenfalls nach §. 5. a. des Stempel-Erläuterungs-Mand. v. 4. Sept. 1822 auch der Stempel ohnehin wegfalle.

161.

Zur Bekanntmachung, die vor dem evang. Landesconsistorio mit den Candidaten der Theologie zu haltenden Wahlfähigkeits-Prüfungen betr., v. 2. Sept. 1835.

(Seite 447. des Hw.)

*) Vergl. dazu wegen der speciellen Einrichtung der Wahlfähigkeits-Prüfungen das Regulativ vom 22. Sept. 1835 (im S.-B. II. Abth. No. 163.).

162.

Zur Bekanntmachung, die gegen die verschiedenen Staats- und andern Behörden im Lande zu beobachtenden Curialien betr., v. 12. Sept. 1835.

(Seite 447. des Hw.)

*) S. hierzu die Bekanntm. v. 24. Oct. 1848.

163.

Regulativ über die vor dem evangelischen Landesconsistorio vorzunehmenden theologischen Prüfungen, v. 22. Sept. 1835[1]).

Nach §. 12. unter No. 2. der V. vom 10. Apr. d. J. (S. 397. des Hw.) hat das evangelische Landesconsistorium

1. die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten,
2. die Prüfungen der Designaten pro munere,
3. die Colloquien mit den designirten Superintendenten

vorzunehmen, und es wird demselben hierüber folgende nähere Geschäftsanweisung ertheilt.

A. zu 1.

§. 1. Die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten der Theologie werden halbjährig nach Ostern in den Wochen nach Jubilate und Cantate, und nach Michaelis in den zwei ersten, vom Montag gerechnet, vollen Wochen des Octobers gehalten[2]).

§. 2. Die dazu Admittirten sind in Abtheilungen zu je sechs, jedoch so zu vertheilen, daß, wenn nach solchem Verfahren die letzte Abtheilung unter fünf Examinanden enthielte, eine Ausgleichung durch Ueberweisung des sechsten aus den frühern Abtheilungen herzustellen ist.

Sind weniger als vier Examinanden vorhanden, oder haben nur sieben überhaupt sich angemeldet, so bleibt dem Consistorio überlassen, in jenem Falle dem Examen so lange Anstand zu geben, bis die Zahl der Gemeldeten bis auf sechs angestiegen ist, in letzterem Falle aber auch alle sieben zu einer Prüfung zuzulassen.

§. 3. Die Prüfungen zerfallen in drei Arten: schriftliche, mündliche und practische.

§. 4. Die schriftlichen Prüfungen bestehen in einer lateinisch abgefaßten Abhandlung, welche die an einem Tage zu Examinirenden Tags vorher in dem bestimmten Locale, unter Clausur und gehöriger Aufsicht, über einen Gegenstand zu fertigen haben, der ihnen der Reihe nach von einem der Examinatoren aufzugeben ist. Die gelieferten Aufsätze circuliren unter sämmtlichen Examinatoren zu gemeinschaftlicher Beurtheilung. Wenn bei einer Reihe Prüfungen der Turnus der Examinatoren nicht erschöpft, oder aber ein zweiter begonnen ist, so fängt bei der nächsten Serie der folgende, nicht allemal der erste, Examinator mit den neuen Aufgaben an.

§. 5. Die mündliche Prüfung geschieht an den Montagen, Mittwochen und Freitagen der oben genannten Wochen von 8 Uhr an, und dauert 4 Stunden, von denen jede Stunde einem Examinator zufällt, so daß, da gegenwärtig bei der Theilnahme des Vicepräsidenten an diesen Prüfungen fünf Examinatoren sind, Einer allemal ohne active Theilnahme bleibt.

§. 6. Die Gegenstände der Prüfung sind[3]):

Alt- und Neutestamentliche Exegese mit Hermeneutik und Einleitung in die biblischen Schriften;
Dogmatik und Symbolik;
Moral;
Kirchen- und Dogmengeschichte;
Homiletik;
Catechetik;
Liturgik;
Pastoraltheologie.

§. 7. Die Vertheilung dieser Gegenstände ist zwar so zu treffen, daß die Fächer der Hauptsache nach ihre eigenen Examinatoren haben; indessen ist dafür zu sorgen, daß, es mag der eine oder andere ausfallen, kein Fach ganz unbesetzt bleibe; wie denn auch auf der andern Seite jedem Examinator freigestellt bleibt, bald dem einen, bald dem andern ihm zugewiesenen Hauptfache den größern Theil der Stunde zu weihen.

§. 8. Die practischen Prüfungen bestehen in einer homiletischen und einer catechetischen Probeablegung, von denen jede vor Einem der Consistorialräthe, welche je zwei

1) Dieses Regulativ, welches in der Gesetzsammlung nicht aufgenommen, ist vom Landesconsistorio entworfen, und vom GM. durch V. vom 22. Sept. 1835 genehmigt worden.

2) S. wegen desjenigen, was die Candidaten bei der Anmeldung zur Wahlfähigkeitsprüfung u. s. w. zu beobachten und beizubringen haben, die Bek. des Landesconsistorii vom 2. Sept. 1835 (Seite 447. des Hw.). Außerdem vergl. auch die V. v. 24. Mai 1833 (Seite 344. des Hw.).

3) Da die zu Prüfenden schon Candidaten der Theologie sind, so sind keine besondern philosophischen Prüfungen angeordnet, und ist vielmehr für angemessen erachtet worden, diesen Zweig mit unter der Dogmatik und Moral zu begreifen. Auch ist nicht die Absicht, daß über Katechetik und Liturgik allemal theoretisch examinirt werde, sondern daß diese Gegenstände, damit sie nicht als gänzlich unbeachtet angesehen, und deßhalb von den Candidaten vernachlässigt werden, bisweilen mit herangezogen werden sollen. — Erl. des Landesconf. in dessen bei Ueberreichung des Regul.-Entwurfs erstatteten Berichte v. 22. Juli 1835.

in diesem Geschäfte, nach Maaßgabe der Vertheilung beider Fächer in der Theorie, bei den mündlichen Prüfungen mit einander wechseln, geschieht.

§. 9. Diese Probeablegungen erfolgen drei Tage nach dem mündlichen Examen, die homiletische des Morgens, die catechetische des Nachmittags, nachdem über beide Tags vorher eine Skizze an diejenigen Räthe gegeben worden ist, welche den Text und resp. das Thema aufgegeben haben, und nun bei der Probeablegung gegenwärtig sind.

§. 10. Derjenige der Examinatoren, welcher die Aufgabe zur practischen Prüfung gestellt hat, kann, sofern er schon vor dieser letztern aus dem Benehmen des Candidaten in der wissenschaftlichen mündlichen Prüfung oder aus der Fehlerhaftigkeit des voraus einzureichenden Entwurfs zur Predigt oder Catechese die Besorgniß schöpfen sollte, es könne die practische Prüfung übel ausfallen, seinen Fachcollegen von dieser seiner Besorgniß in Kenntniß setzen und ihn einladen, gedachter Prüfung des jungen Mannes beizuwohnen, und der Ersuchte hat diesem Anliegen zu entsprechen.

§. 11. Die Censuren über die Leistungen sind:

sehr wohl,
wohl,
genügend,

jedoch so, daß auf jeder derselben zur Bezeichnung der Annäherung an ein höheres Maaß ein Asteriscus beigefügt werden kann. Sollte ein Examinand eines höhern Grades der Auszeichnung, als des in der Censur „sehr wohl mit einem Asteriscus" enthaltenen, würdig erachtet werden, so ist solches neben gedachter Censur in dem dießfallsigen Certificate besonders zu bemerken.

§. 12. Die Censur über die mündliche Prüfung ist nach solcher sofort festzustellen, weil es unnütz sein würde, diejenigen zu den practischen Uebungen zuzulassen, welche in der wissenschaftlichen Prüfung keine Censur erhalten, und es soll der Beschluß der Censur über die mündliche Prüfung nicht ausgesetzt werden, um von der practischen Prüfung abhängig zu machen, ob in jener Hinsicht noch gnügend über den ungnügend Bestehenden ausgesprochen werden dürfe.

§. 13. Die beiden untersten Censuren können auch von einer besondern Bemerkung begleitet sein, wenn etwa in Einem Fache gerechte Erwartungen unbefriedigt gelassen, sonst aber die Antworten dieser Stufe gemäß gegeben worden sind.

§. 14. In der mündlichen Prüfung sind die Urtheile über die Examinirten von unten auf abzugeben (Instruct. des Landesconf. §. 10.), in der schriftlichen aber geht dieser Aufeinanderfolge das Urtheil dessen noch voraus, der die Aufgabe ertheilt hatte[4]).

4) Zufolge V. des CM. v. 12. Nov. 1836 hat das Landesconf. nach jedesmaliger Vollendung der Wahlfähigkeitsprüfungen (§. 1. des Regul.) das Journal über die ertheilten Censuren oder eine Abschrift der Nachträge desselben bei dem Ministerio einzureichen.

B. zu 2.

§. 15. Die examina pro munere sollen hauptsächlich die Tüchtigkeit zum practischen Geistlichen in das Auge fassen, ohne deßhalb die wissenschaftliche Bildung der Designirten, zu deren Erforschung im Allgemeinen die in §. 6. namhaft gemachten Gegenstände unter zweckmäßigen Modificationen dienen, unberücksichtigt zu lassen. Daher werden den Designaten Tags vor der mündlichen Prüfung zwei Stellen der heiligen Schrift vorgeschrieben, über deren eine sie eine Skizze oder weitläufige Disposition zu einer nicht auszuführenden Predigt, über die andere eine dergleichen zu einer Catechese, bis Abends zu entwerfen, und an die zwei Examinatoren zu übergeben haben[5]).

§. 16. Den Examinatoren soll damit Gelegenheit gegeben werden, theils die Tüchtigkeit in der Handhabung der gedachten beiden Stücke des Lehramtes an den Designirten zu erforschen, theils, wenn es ihnen passend scheint, von diesen Ausgangspuncten zu wissenschaftlichen Objecten überzugehen. Sie haben einander die Objecte ihrer Prüfung vorher mitzutheilen.

§. 17. Der Examinationstag ist in der Regel jedes Monats erste Mittwoche, wenn die Woche keinen Feiertag enthält. Nur wenn die Jubilate- oder Cantate-Woche den Anfang des Monats Mai in sich schließt, ist jener Examinationstag auf die Mittwoche nach Misericordias Domini zu verlegen. Im October fällt derselbe auf die Mittwoche der dritten vollen Monatswoche[6]).

§. 18. Die Prüfung dauert von 9 Uhr bis höchstens 12 Uhr.

§. 19. Sie geschieht von 2 Examinatoren, welche der Regel nach im Turnus hintereinander folgen. Wenn Krankheit und Urlaub zu Reisen über 14 Tage (Instruct. des Landesconf. §. 14.) einen Ausfall bedingen, so hat keiner der so Behinderten die Verpflichtung, ein versäumtes Examen nachzuholen. Freiwilliger Tausch ist mit Genehmigung des Präsidenten gestattet. Doch macht der ältere Examinator stets den Anfang mit der Prüfung.

§. 20. Sowohl der Würde der Sache wegen, als auch, um über die Leistungen abzustimmen, darf kein Mitglied des Landesconsistorii ohne Genehmigung des Präsidenten fehlen, ob es auch nicht selbst prüft.

5) Für den Fall, daß bei Besetzung einer geistlichen Stelle besondere relative Erfordernisse rücksichtlich der Person des Anzustellenden in Frage kommen sollten, sind auf eine V. des CM. v. 7. März 1845 die Ephoren durch die Kreisdirectionen angewiesen worden, alsdann in den Präsentationsberichten sich hierüber mit zu äußern, worauf die betreffende Kreisd. sowohl das Landesconf. als auch gleichzeitig das Ministerium hiervon zu benachrichtigen hat, damit nach Befinden, so weit thunlich, bei der Prüfung hierauf besondere Rücksicht genommen werden könne. Auch ist durch gedachte V. Verfügung getroffen worden, daß künftig bei jeder Präsentation eines Candidaten ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Vereins, an welchem der Candidat Theil genommen hat, mit eingereicht und dem Landesconf. mitgetheilt werde.

6) Aller Vierteljahre ist vom Landesconf. über die gehaltenen Anstellungsprüfungen und die ertheilten Censuren zum Ministerio des C. u. ö. U. tabellarische Anzeige zu erstatten. — Minist.-V. v. 17. Aug. 1835.

§. 21. Die Censuren sind:
sehr gut,
gut,
gnügend,
und es finden die §. 11. gedachten Bestimmungen auch hier Anwendung[7]).

C. zu 3.

§. 22. Die Colloquien mit designirten Superintendenten sind Montags von 10 Uhr an über zweckmäßig gewählte Materien, jedoch zugleich mit Berücksichtigung der Tags vorher in der evangelischen Hofkirche gehaltenen Predigt, wozu der Text von dem Ersten der Colloquirenden gegeben und mit der Bestimmung des Tags dem Designato so, daß 8 Tage bis zur Haltung der Predigt frei bleiben, zugeschickt wird, von zwei Mitgliedern des Landesconsistorii, und zwar für jetzt von dem Vicepräsidenten und einem der Consistorialräthe, von Letzteren nach der Reihe, zu halten.

§. 23. In Abwesenheit des Vicepräsidenten treten zwei Räthe ein, unter denen der der Anciennität nach höhere den Text zu wählen und das Colloquium zu eröffnen hat. Auch hier gelten die Vorschriften der §§. 19. u. 20., so weit sie nicht §. 22. eine Modification erlitten haben.

§. 24. Der Grad der Zufriedenheit mit den Leistungen des designirten Superintendenten ist in dem hierüber an das Cultusministerium zu erstattenden Berichte in einer der Formeln, daß der Designatus

ausgezeichnete }
lobenswerthe } Beweise seiner Tüchtigkeit
hinreichende }

gegeben habe, auszudrücken, sofern das Ergebniß der Prüfung befriedigend gewesen ist.

Dresden, am 22. Sept. 1835.

164.

Zur Verordnung, einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter betr., v. 5. Oct. 1835.

(Seite 448. des Hw.)

*) In der Note ** Seite 449. ist zugleich noch auf die neue Ephoral-Taxordnung v. 2. Dec. 1840 zu verweisen.

165.

Zur Verordnung, die Dispensationsgesuche in Bezug auf das Mandat v. 20. Sept. 1826 wegen des frühzeitigen Heirathens der jungen Mannspersonen betr., v. 14. Nov. 1835.

(Seite 450. des Hw.)

*) Die Ertheilung der Dispensation von dem Verbote des frühzeitigen Heirathens ist zwar im Allgemeinen den Kreisdirectionen übertragen. In solchen besondern Fällen aber, wo die Mannsperson, welche sich zu verheirathen gedenkt, weder nach ihren Jahren, noch in ihren bürgerlichen Verhältnissen bereits zu derjenigen männlichen Selbstständigkeit gelangt ist und gediehen sein kann, wornach man dieselbe ohne Widerspruch mit den bestehenden bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen des Volks für befähigt halten könnte, einem Hauswesen und einer Familie als deren Haupt vorzustehen und Kinder zu erziehen, und wo es sich sonach nicht blos von der Gestattung einer gewöhnlichen, unter sonst geeigneten Verhältnissen nachgesuchten Ausnahme von dem Mand. v. 20. Sept. 1826, sondern zugleich von einer, aus allgemeinen Rücksichten auf die Landeswohlfahrt nicht zu begünstigenden Abweichung von den auf den unabänderlichen climatischen Verhältnissen des Landes beruhenden allgemeinen bürgerlichen Einrichtungen handelt, in deren Anerkennung auch nach der Vormundschaftsordnung Cap. XIII. §. 11. unmündige Mannspersonen erst nach vollendetem 18. Lebensjahre sich in Ehebündnisse einlassen können, hat sich das Ministerium als oberste Landespolizeibehörde die Beschlußnahme zur eigenen Erwägung vorbehalten, und es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob die Aeltern der jungen Leute, die sich verehelichen wollen, deren Hausstand zu beaufsichtigen gedenken oder nicht, oder welche sonstige Verhältnisse die Bewilligung einer dießfallsigen Dispensation zulässig erscheinen lassen, da dergleichen Verhältnisse das Princip nicht zu alteriren vermögen, sondern vielleicht nur dahin führen können, das Ministerium zu Gestattung der nachgesuchten Ausnahme von den erwähnten allgemeinen wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten zu veranlassen. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. v. 8. Febr. 1835, den übr. Kreisd. abschr. mitgetheilt. — Als der Besitzer zweier Güter seinem 19jährigen Sohne das eine zur Bewirthschaftung übergeben wollte, ist dieser Grund, der sich durch Verpachtung erledigen lasse, nicht für erheblich genug erachtet worden, um deßhalb der, durch wichtige öffentliche Rücksichten hervorgerufenen Bestimmung des Mandats gegenüber die Verheirathung eines so jungen Mannes zu begünstigen. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. v. 7. Febr. 1841.

166.

Zum Gesetz, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betr., v. 14. Nov. 1835.

(Seite 450. des Hw.)

1) Mit der vom 1. Jan. 1849 an erfolgten Aufhebung der Oberlausitzer Brandversicherungssocietät als eines für sich bestehenden Instituts, und dessen erfolgter Verbindung mit der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt ist letzterer der Name: „Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen" beigelegt worden, und sind von gedachtem Zeitpuncte an alle und jede auf die Einrichtung der vormals alterbl. Imm.-Brandversich.-Anstalt bezügliche Gesetze und Verordnungen auch für die Oberlausitz, ohne Ausnahme für Stadt und Land, in Kraft getreten. S. die V., die Bekanntm. des wegen des Anschlusses der Oberlausitz an die alterbl. Immob.-Brandversicherungsanstalt abgeschlossenen Vertrags betr. v. 28. Nov. 1848 (G. u. Vbl. v. 1848. S. 350.) und §. 3. des gedachten Vertrags (Seite 352. des G. u. Vbl.).

2) Zu §. 4. — S. das Ges. v. 11. Juli 1840. §. 1.

3) Zu §. 16. — S. das angez. Ges. vom 11. Juli 1840. §. 2.

4) Zu §. 42. — S. wegen der gleichen Versicherung der in Kirchen ein- oder angebauten Privatcapellen und Betstübchen die V. v. 17. Juli 1847.

5) Zu §. 45. u. 46. f. die V. vom 11. Juli 1840, die Fixation der Brandcassenbeiträge rc. betr. §. 3. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 161.).

---

7) Wenn der Geprüfte in practischer oder wissenschaftl. Beziehung zu einer besonderen Bemerkung Veranlassung gegeben, so kann solches durch einen Zusatz in der Censur ausgedrückt werden, um den eigentlichen Standpunct der theologischen Bildung des Designaten näher zu bezeichnen. — V. des CM. an das Landesconf. v. 19. Juni 1841.

167.

Zur Verordnung, mehre Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer rc. betr., v. 25. Nov. 1835.

(Seite 458. des Hw.)

*) Diese V. ist durch das neue Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetz v. 24. Dec. 1845 aufgehoben.

168.

Zur Verordnung, die Ausstellung der innenbemeldeten Zeugnisse für Studirende betr., v. 18. Jan. 1836.

(Seite 459. des Hw.)

*) Diese V. ist als erledigt anzusehen, da es nach erfolgter Aufhebung des Bundesbeschlusses v. 13. Nov. 1834 (s. G. u. Vbl. v. J. 1848. S. 49.) der Beibringung von dergleichen Zeugnissen Seiten der Studirenden nicht weiter bedarf.

169.

Zum Gesetz, zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, v. 25. Jan. 1836.

(Seite 459. des Hw.)

1) Zu §. 2. unter 7. — Vergl. wegen des Vorzugsrechts der rückständigen Abgaben im Concurse die neuerdings getroffenen veränderten Bestimmungen im Ges. v. 4. Nov. 1843.

2) Zu §. 9 fg. vergl. §. 29 fg. des Ges. v. 6. Nov. 1843.

3) Zu §. 32 fg. s. das Ges. v. 2. Nov. 1843.

4) Zu §. 55 fg. vergl. §. 38 fg. des Ges. v. 6. Nov. 1843.

170.

Zur Verordnung, einige Bestimmungen über das Verfahren enthaltend, welches bei Versicherung der Kirchen, geistlichen und Stiftungs-, ingleichen Schulgebäude der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen zu beobachten ist, vom 4. Febr. 1836.

(Seite 464. des Hw.)

*) Zu Punct 1. — S. hierzu die V. vom 19. März 1849, nach welcher die V. vom 4. Febr. 1836 mit der zu Punct 1. erfolgten Erläuterung und Abänderung derselben nunmehr auch für die Oberlausitz in Anwendung kommt.

171.

Zur Verordnung, die Candidatentabellen betr., v. 2. Apr. 1836.

(Seite 464. des Hw.)

*) In der Note 3. daselbst ist zugleich noch zu verweisen auf die V. des CM. vom 19. Oct. 1844 in der Anmerk. 4. §. 1. des neuen Regul. über die theol. Candidaten-Vereine v. 20. März 1844.

172.

Zur Verordnung, die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835 über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betr., v. 9. Apr. 1836.

(Seite 465. des Hw.)

*) Zu §. 18. nach dem 3. Satze. — Hiernach findet zwar in Fällen der angegebenen Art ein Sühneversuch durch den Geistlichen der Anstalt, in welcher der eine Ehegatte als Sträfling oder Versorgter sich befindet, an Statt durch den sonst zuständigen Pfarrer statt, es hat jedoch der Anstaltsgeistliche eine Veranlassung von Seiten des competenten Ehegerichts zu erwarten, und muß eine solche Veranlassung erhalten haben, bevor er sich dem Sühneversuche unterziehen darf.

Da es nun aber nicht selten vorgekommen, daß Ehegatten von Sträflingen bei den Anstaltsgeistlichen, von ihrem zuständigen Pfarrer an denselben verwiesen, sich gemeldet und die Haltung eines Sühneversuchs wegen einer beabsichtigten Klage auf Scheidung oder Annullation nachgesucht haben, ohne zuvor bei dem competenten Ehegericht die Sache anhängig gemacht und die erforderliche Requisition an den Anstaltsgeistlichen ausgebracht zu haben, was dann zur Folge gehabt hat, daß der Anstaltsgeistliche dem Gesuche nicht entsprechen können, und jene Parteien unverrichteter Sache in ihre Heimath zurückweisen müssen, so ist, um derartigen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, unter dem 11. April 1846 an die Kreisdirectionen und an das Ges.-Cons. zu Gl. V. ergangen, die Geistlichen durch die Ephoren auf obgedachte Vorschriften aufmerksam zu machen und anzuweisen, daß sie denselben gemäß in vorkommenden Fällen die Ehegatten dahin verständigen, daß sie bei dem competenten Ehegerichte ihre Klage gegen den in der Anstalt befindlichen Ehegatten und dabei zugleich das Gesuch um Veranstaltung der Haltung des gesetzlichen Sühneversuchs durch den Pfarrer der Anstalt anzubringen und darauf Bescheid zu erwarten haben. In dessen Gemäßheit haben die Kreisd. zu Leipz. und Zw. unter dem 23. Apr. u. 6. Mai 1846 (Krsbl. No. 55. und No. 20.) das Nöthige verfügt. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 5. Bd. S. 478.

**) Zu §. 19. vergl. die V. vom 28. Oct. 1840.

173.

Zur Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei, vom 13. Oct. 1836.

(Seite 467. des Hw.)

*) Diese V. so wie die im Hw. Seite 500. aufgenommene spätere V. vom 28. Mai 1839 war bereits durch das Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betr. v. 5. Febr. 1844 nach §. 37. der dazu gehörigen Ausf.-V. von demselben dato (G. u. Vbl. v. 1844. S. 2 fg. u. 6 fg.) außer Anwendung gesetzt worden; es sind aber seitdem nach erfolgter Aufhebung der Censur auch diese zuletzt gedachten, so wie überhaupt alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse durch das Ges. vom 14. März 1851 aufgehoben worden. — S. die jetzigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse in dem zuletzt gedachten Ges. v. 14. März 1851 und der dazu gehörigen Ausf.-V. v. 15. März 1851.

174.

Zum Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betr., v. 1. Nov. 1836.

(Seite 468. des Hw.)

1) S. die zu Ausführung dieses Gesetzes unter dem 2. und 6. Mai 1844 vom CM. erlassenen Verordnungen, so wie zu Erläuterung des Gesetzes die Abhandlungen in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 233 fg. u. N. F. 10. Bd. S. 360 fg.

Uebrigens hat dieses Gesetz im Allgemeinen zwar auch in der Oberlausitz Gültigkeit, bei den §§. 1. u. 5. jedoch mit der Modification, daß, weil in der Oberlausitz in der Regel nur gemischte Parochien mit localer Abgrenzung bestehen, in Ansehung des Aufgebots, der Trauung und der Taufe eben so wie bei Beerdigungen die Competenz dem Parochus des Orts auch über die einer andern Confession zugethanen Inwohner zusteht, und diese zufolge der noch in Gültigkeit bestehenden Rescripte v. 4. März 1713, 12. Juli 1732 u. 10. Febr. 1744 (Oberl. Coll.-W. Th. II. S. 1241. 1251. u. 1266.) nur das Recht haben, gegen Entrichtung der Stolgebühren an den-

selben, ihre actus ministeriales durch einen Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes überhaupt betreffend, so ist dasselbe nur für gemischte Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kindern erlassen, und durch das Ges. v. 2. Nov. 1848. §. 11. auch auf die deutsch-katholischen Glaubensgenossen erstreckt worden. Auf die gemischten Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten wird nun zwar dasselbe analoge Anwendung finden; diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes aber, welche die Aeltern, auch wenn sie mit einander einverstanden sind, in der religiösen Erziehung ihrer Kinder beschränken, sind auf Kinder aus solchen Ehen nicht anzuwenden. Denn da der Religionsunterricht der Schule in beiden gedachten Confessionen gleich ist, und die Unterscheidungslehren erst bei dem Vorbereitungsunterrichte der Confirmanden vorgetragen werden, so treten die Gründe hier nicht ein, welche solche Beschränkungen bei Kindern aus andern gemischten Ehen nothwendig und rathsam machen. Es haben mithin die Ehegatten lutherischen und reformirten Bekenntnisses die natürliche Freiheit, welche in §. 52. des Mand. v. 19. Febr. 1827 im Allgemeinen anerkannt war, und durch das Ges. v. 1. Nov. 1836 nur für die gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken aufgehoben worden ist. — V. des CM. an den Sup. zu Dr. v. 19. Nov. 1850.

2) Zu §. 1. — Dadurch, daß die Trauung bei gemischten Ehen in Sachsen dem jedesmaligen Pfarrer der Braut, nach Oesterreichischem Kirchenrechte dagegen indistincte dem Pfarrer des katholischen Theils zusteht, sind nicht selten bei protestantischen, nach Böhmen heirathenden Mädchen, Differenzen und Anstände eingetreten, zu deren Beseitigung, in Gemäßheit eines von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern gefaßten Beschlusses v. 13. Nov. 1838 vom CM. an die betreffenden Kreisd. zu Dr., Zw. u. Bautzen unter dem 26. Nov. 1838 verordnet worden ist, daß, wenn hierländische evangelische Bräute, welche böhmische katholische Männer heirathen, diesen dorthin folgen, und sich in Böhmen trauen lassen wollen, die diesseitigen Pfarrer befugt sein sollen, sich, vor Veranstaltung des Aufgebotes oder Aushändigung des Aufgebotscheines, wegen der ihnen zuständigen Traugebühren sicher zu stellen, falls gegründete Besorgniß wegen deren nachmaliger Entziehung obwalten sollte

* Hiernächst soll in Fällen, wo von den Verlobten die Trauung durch den diesseitigen Pfarrer der Braut verlangt, solche jedoch von dem jenseitigen Pfarrer des Bräutigams, unter Beziehung auf das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch, in Anspruch genommen wird, nach einer nach vorgängiger Berathung im Ges.-Min. und mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen fernerweiten Gen.-V. des CM. v. 19. Febr. 1839, sobald der darum requirirte Böhmische Pfarrer das Integritätszeugniß des Bräutigams binnen einer angesetzten kurzen Frist nicht ausstellt, sodann die Trauung in Gemäßheit des nach §. 3. des Regul. wegen des Aufgebots und der Trauung v. 15. Jan. 1808 abzugebenden Ledigkeitseides vom Pfarrer der Braut vollzogen werden.

3) Zu §. 2. im 1. Satze s. §. 1. des Regul. v. 15. Jan. 1808 u. die V. v. 10. Juni 1845.

4) Zu §. 6. — Ist durch den eingetretenen Todesfall des einen Ehegatten die bei dessen Lebzeiten versäumte Abschließung eines Vertrags über eine von der gesetzlichen Regel abweichende confessionelle Erziehung der Kinder oder die etwa beabsichtigte Wiederaufhebung oder Abänderung eines solchen zwischen beiden Ehegatten abgeschlossenen Vertrags unmöglich geworden, so hat es bei der gesetzl. Regel, beziehendlich bei dem, was durch Vertrag bisher feststand, unbedingt sein Bewenden zu behalten, indem der beim Ableben des einen Ehegatten gesetzlich oder vertragsmäßig bestehende Zustand durch einseitige Erklärungen des Ueberlebenden selbst in dem Falle nicht beseitigt werden kann, wenn die gewünschte Aenderung zu Gunsten der Confession des Verstorbenen gereichen sollte.

Die Richtigkeit dieser Auslegung des Ges. geht unzweifelhaft aus den über letzteres Statt gefundenen Kammerverhandlungen hervor. In einem Separatvotum zu dem Deputationsberichte der 1. Kammer war nämlich, eben mit Beziehung darauf, daß durch den eingetretenen Todesfall des einen Ehegatten die Nachholung der versäumten Abschließung eines Vertrags ganz unmöglich werde (Landt.-Act. 1833. Beil. zur 2. Abth. S. 144 fg.), der Antrag gestellt worden, nach §. 8. einen Zusatz des Inhalts aufzunehmen: „Auch ist es nach dem Tode des einen Ehegatten dem Ueberlebenden gestattet, von den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen abzugehen, wenn derselbe genügend nachzuweisen vermag, daß er mit dem Verstorbenen darüber einig war, in der §. 7. erwähnten Form eine veränderte Bestimmung desfalls zu treffen, jedoch durch äußere Umstände daran verhindert worden ist. Einer genügenden Nachweisung soll die Willenserklärung des Ueberlebenden dann gleich geachtet werden, wenn die Aenderung zu Gunsten des Verstorbenen gereicht." Dem ward bei der Berathung noch ein Nachtrag beigefügt, wornach auch beim Ableben beider Ehegatten eine Aenderung der Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder bei veränderter Willensmeinung der Aeltern bei Lebzeiten derselben zuläßig sein sollte.

Allein dieser Nachtrag fand keine ausreichende Unterstützung (s. Landt.-Act. 1833. Abth. II. Thl. 4. S. 61.), und der im Separatvotum beantragte Zusatz ward auch abgelehnt (ibid. S. 61 fg.), indem man es für bedenklich erachtete, überhaupt Erklärungen auf dem Todesbette zu berücksichtigen, was auch in der 2. Kammer bei anderer Veranlassung mehrfach hervorgehoben worden ist (Mitth. v. Landt. 1833. S. 472. 474.). — V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. v. 20. Dec. 1847, die confessionelle Erziehung des Langeschen Knaben in Schneeberg betr.

5) Zu §. 7. — In den Schlußworten des §. muß es heißen statt: „auf die gesetzlichen Formen solcher Verträge" ꝛc. „auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge" ꝛc. S. Ges. u. Vbl. v. 1836. S. 301.

Ueber die Frage, ob ein Kriegsgericht in dem Falle, wenn eine Militärperson eine gemischte Ehe einzugehen beabsichtigt oder bereits eingegangen ist, zu Aufnahme der auf Grund des Ges. v. 1. Nov. 1836 abzugebenden Erklärung für competent zu erachten und ob insbesondere diese Competenz auch auf die Braut oder Ehefrau mit zu erstrecken sei, hat das CM. dem Kriegsministerio in einem Communicate v. 5. Aug. 1844 seine Ansicht dahin eröffnet, daß ihm von seinem Standpuncte aus mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 7. des Ges., wornach eine solche Erklärung vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes abzugeben, gegen diese Competenz in Ansehung der Militärpersonen irgend ein Zweifel nicht beigehe. Vielmehr seien die Kriegsgerichte, da die Errichtung eines solchen Vertrags zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu rechnen (Landt.-Act. v. J. $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$. III. Abth. 1. Bd. S. 315. u. Landt.-Nachr. v. J. $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$. S. 472.), mithin die in §. 36. sub 6. des Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835 ausgesprochene Beschränkung dieser Behörden in Ansehung der Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit hier nicht weiter in Frage komme, als die ordentlichen Richter der Militärpersonen in allen Personalangelegenheiten derselben auch in solchen Fällen competent zu achten, und daher kraft des Gesetzes berechtigt und verpflich-

tet, zu der dießfallsigen Verhandlung die Braut oder Ehefrau zu abcitiren und deren Erklärung zu Protocoll aufzunehmen.

6) Zu §. 9. — Das Gesetz soll nach §. 9. in seinen vorhergehenden Bestimmungen „auf die zur Zeit der Bekanntmachung desselben schon bestehenden Ehen gleichfalls Anwendung leiden, insoweit nicht von den Aeltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden ist." Es stellt also in diesem Satze des gedachten §. die Regel ganz bestimmt fest, daß unter der darin gedachten Voraussetzung, welche die Ausnahme in sich begreift, auch die Kinder aus vor dem Gesetze geschlossenen gemischten Ehen in der Confession des Vaters erzogen werden sollen (§. 6.); worauf es alsdann in dem zweiten Satze dieses §. weiter heißt: „ist bei dergleichen Ehen (also: bei zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes schon bestehenden Ehen) nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden. Hieraus folgt, daß die Bestimmung des Ueberlebenden überhaupt nur im Zweifelsfalle zuläßig ist. Dieß kann aber nach dem Vorhergehenden nur so verstanden werden: wenn es zweifelhaft ist, ob die Ausnahme eintritt, oder mit andern Worten, ob das Vorhandensein entgegenstehender Verträge anzunehmen ist; ein Fall, der namentlich bei stillschweigenden Verträgen, wo die Frage entsteht, ob die vorliegenden Thatsachen concludent genug seien, um daraus auf eine solche stillschweigende Vereinigung schließen zu können, oder auch dann vorkommen kann, wenn die Auslegung eines ausdrücklichen Vertrags zu Ungewißheiten Veranlassung giebt. — V. des CM. an die Kreisd. zu Bautzen v. 6. Juni 1845.

7) Zu §. 10. — Die Worte: „er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großältern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde" sind so zu verstehen, daß es der Genehmigung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde jedenfalls, es möge nun die Mutter noch leben oder verstorben sein, bedürfe. Denn abgesehen davon, daß schon an sich kein ausreichender Grund vorhanden zu sein scheint, warum den mütterlichen Großältern, welchen die Gesetze für den Fall des Todes der Mutter gleiche Rechte mit letzterer zugestehn, eine Beschränkung in der gedachten Beziehung auferlegt werden solle, welcher jene nicht unterworfen gewesen ist, so ist auch in der That die Absicht des Gesetzes nur die angegebene, wie schon aus den Worten in der ständischen Schrift v. 8. Sept. 1834 (Landt.-Act. v. J. 1834. Abth. I. Bd. 1. S. 197.) zu §. 10. des Gesetz-Entwurfs: „Um jedoch zu vermeiden, daß von dem Vater auch hierbei keine unlautern Absichten verfolgt werden, und das Wohl des Kindes nicht untergeordnet werde, findet man für nöthig, daß die Zustimmung der Mutter, oder, wenn diese nicht mehr am Leben sein sollte, der mütterlichen Großältern, nicht minder in dem einen wie in dem andern Falle, des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde dabei Statt finde" — deutlich sich ergiebt, welche der von den Ständen in gedachter Schrift vorgeschlagenen und nachher in das erlassene Gesetz wörtlich aufgenommenen Fassung des erwähnten §. 10. unmittelbar vorangehen, und daher zur Erläuterung des in den Worten dieser Gesetzstelle ausgedrückten Sinnes ein unbestreitbares Auslegungsmittel darbieten.

Da übrigens in Bezug auf die hiernach gestattete Ausnahme von der gesetzl. Regel, daß unehel. Kinder in der Confession der Mutter zu erziehen sind, zur Zeit der Geburt und Taufe eines unehel. Kindes noch nicht der geeignete Zeitpunct vorhanden ist, zu beurtheilen, ob die erwähnte Ausnahme auch wirklich Platz ergreifen und die Erziehung umgekehrt in der Confession des Vaters zu erfolgen haben werde, indem dergleichen Kinder in ihren ersten Lebensjahren jedenfalls noch der mütterlichen Pflege bedürfen, und über den etwaigen Eintritt jener Ausnahme meistentheils erst dann, wenn die Kinder ins schulpflichtige Alter treten und ihr Unterricht beginnen soll, mit ausreichender Sicherheit geurtheilt werden kann, zumal die Umstände des Vaters sich verändern können, so daß er entweder erst in diejenige häusliche und bürgerliche Lage gelangt, welche ihn in den Stand setzt, seinem Kinde selbst die erforderliche Erziehung zu ertheilen, oder umgekehrt nicht mehr vermögend ist, die dießfalls etwa bei der Taufe des Kindes gegebene Zusage zu erfüllen, so hat das CM. unter dem 31. Jan. und 22. März 1839 an das Ap. Vicariat u. an die Kreisd. zu Zw., Dresden und Leipz., sowie an das Ges.-Conf. zu Gl. zur weitern dießfallsigen Bescheidung und Anweisung der Geistlichkeit eine V. erlassen, nach welcher dasselbe zu Vermeidung von Irrungen für nothwendig erachtet, darauf zu halten, daß in Zukunft alle uneheliche Kinder, der gesetzl. Regel gemäß, von einem Geistlichen der Confession der Mutter getauft würden, was auch insofern ganz unbedenklich erscheine, als ohnehin nach §. 56. des Mand. v. 19. Febr. 1827 der Taufe rücksichtlich der spätern religiösen Erziehung der Kinder eine entscheidende Wirkung nicht beigelegt werden könne. — S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 6. Bd. S. 382.

175.

Zur Verordnung, die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Confirmation betr., v. 15. Dec. 1836.

(Seite 470. des Hw.)

*) Zu §. 6. — Vergl. hierzu noch die bei §. 86. der Ausf.-V. zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835 mitgetheilten Verordnungen des CM. v. 11. März 1842 und 18. Febr. 1843 (im S.-B. II. Abth. No. 156. 16.).

176.

Zur Verordnung, die Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen betr., v. 31. Mai 1837.

(Seite 471. des Hw.)

*) Diese V. leidet auf die Oberlausitz keine Anwendung, sondern bezieht sich lediglich auf die Erblande, wie sich daraus ergiebt, daß sie in §. 1. und 2. nur von denjenigen Leichen handelt, welche in einem der von dem Apost. Vicariate in der Bek. vom 1. Februar 1828 namhaft gemachten Pfarrsprengel (s. jetzt wegen der neuen Abgrenzung der kathol. Pfarrbezirke in den Erblanden die Bek. v. 5. Febr. 1849) verstorben sind. — V. des CM. an die Kreisd. zu Bautzen v. 30. Dec. 1840.

177.

Zur Verordnung, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betr., v. 2. Nov. 1837.

(Seite 472. des Hw.)

*) Zu §. 4. — Die in diesem §. vorbehaltene nähere Bestimmung über die Modalität der Verpflichtung ist in Ansehung der Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer durch V. des CM. an die Kreisdirectionen vom 16. März 1849 dahin erfolgt,

1. daß der in dem bisher vorgeschriebenen Verpflichtungsformulare (cf. von Webers Kirchenrecht, 2. Aufl. 2. Bd. S. 279. und Note 98. daselbst) enthaltene Staatsbürger- und Diensteid zugleich mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 139. der V.-U. v. 4. Sept. 1831 künftighin nach folgender Formel:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt als ...... nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will;
so wahr mir Gott helfe!"
erfolgen sollte.

Diese Formel hat seitdem nur insoweit wiederum eine Abänderung erfahren, als nach der durch Ges. vom 12. Mai 1851 (G. u. Vbl. v. 1851. S. 127.) erfolgten Wiederaufhebung der Grundrechte des deutschen Volks und der in Art. 5. §. 19. derselben enthaltenen Bestimmung über den Eid, auf deren Grund die Betheuerungsformel auf die Worte: „So wahr mir Gott helfe" beschränkt worden war, die frühere Eidesformel: „So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!" durch V. des CM. v. 16. Juli 1851 (abgedruckt im Sächs. Kirchen- und Schulblatte No. 9. vom 29. Juli 1851) wiederhergestellt und deren fernere Anwendung bei der Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer vorgeschrieben worden ist.

2. Bei der Verpflichtung der evangelischen Geistlichen und Lehrer an den verschiedenen öffentlichen Schulanstalten ist nach den Worten: „bezeigen will" der Religionseid einzuschalten, wie solcher in dem durch V. des vormaligen Kirchenraths vom 4. Sept. 1811 zugefertigten Formulare (S. 54. des Hw. Note*.), dessen Abänderung den durch die neue Kirchenverfassung ins Leben zu rufenden künftigen Organen der Kirche vorbehalten worden, vorgeschrieben ist.

3. Der Verpflichtungsact selbst ist nach der Vorschrift in §. 2. der V. v. 2. Nov. 1837 in Vollziehung zu setzen.

4. Diejenigen, welche bereits nach dem Pct. 1. vorgeschriebenen Formulare eidlich verpflichtet worden sind, und den Religionseid nach Pct. 2. bereits geleistet haben, sind bei ihrer Beförderung in ein anderes geistliches Amt oder Schulamt nur auf den bereits geleisteten Eid unter Abnahme des Handschlags zu verweisen.

5. Das über die Verpflichtung aufgenommene und von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Protocoll ist in beglaubigter Abschrift an die betreffende vorgesetzte Consistorialbehörde, insofern nicht, wie dieß bei dem Ges.-Cons. zu Gl. der Fall ist, bei solcher selbst die Verpflichtung erfolgt, einzureichen.

S. noch im Betreff der Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer in den Schönburgischen Receßherrschaften das dafür vorgeschriebene Formular in dem Vertrage vom 9. Oct. 1835. §. 15. (S. 457. des Hw.), ferner wegen der Verpflichtung bloßer Hülfslehrer die V. v. 23. Juni 1840. §. 6. (im S.-B. II. Abth. No. 155. 13. A.), wegen der Verpflichtung der Kirchner, Organisten u. Glöckner die V. v. 18. Juni 1841 (im S.-B. II. Abth. No. 130. 10.*.), ingleichen wegen der Verpflichtung der deutsch-kath. Geistlichen und der Mitglieder des deutsch-kath. Landeskirchenvorstands die Anmerk. zu §. 18. des Ges. vom 2. Nov. 1848.

**) Speciell ist die Verpflichtung auf die Landesverfassung namentlich auch bei den aus dem Auslande herbeigezogenen katholischen Schullehrern, welche an einer der öffentlichen katholischen Schulanstalten in hiesigen Landen eine Anstellung erlangen, zufolge ständischen Antrags (vergl. Landt.-Act. 18 $\frac{42}{43}$. Beil. zur II. Abth. 2te Samml. S. 446. — Mitth. über die Verhandl. der 1. K. S. 1821.) durch V. des CM. an das Ap. V. vom 25. Juni 1844, obwohl mit der Restriction vorgeschrieben worden, daß diese Verpflichtung auf die Verfassung nicht sofort bei der erfolgenden Anstellung solcher Lehrer, sondern erst später nach einer vorangegangenen, von der erfolgten Anstellung an zu berechnenden, 2-jährigen Probezeit, wenn dieselben innerhalb letzterer sich als brauchbar erwiesen haben und ihrer fernern Beibehaltung demnach kein Bedenken entgegensteht, Statt finden soll.

178.

Zum Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem M. d. C. u. ö. U. und den in Evang. beauftragten Staatsministern, v. 12. Nov. 1837.

(Seite 474. des Hw.)

*) Zu litt. g. — Außer dem Falle einer Grenzberichtigung soll es nach einem Beschlusse der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 5. Dec. 1837 auch bei Expropriationen geistlicher oder sonstiger Stiftungsgrundstücke zu Eisenbahnen einer Vernehmung mit den genannten Staatsministern nicht erst bedürfen. Demzufolge hat das CM. den Kreisd. zu Leipz. und Dr. durch V. vom 13. Dec. 1837, der Kreisd. zu Zw. durch V. vom 28. Febr. 1843 und der Kreisd. zu B. durch V. vom 18. Febr. 1845 überlassen, zu dergleichen auf Grund des gesetzl. Expropriationsverfahrens in ihren Bezirken vorkommenden Grundstücksabtretungen, dafern ihnen nicht in einzelnen Fällen die ermittelte Taxe zu gering erscheinen würde, welchen Falls vor der Genehmigung auch fernerhin noch Vortrag zum Ministerio erstattet werden soll, das Decret selbst zu ertheilen. — (S. hierzu noch wegen einiger anderer Veräußerungsfälle, in denen vom CM. mit Zustimmung der in Evang. beauftragten Staatsminister den Kreisd. die Ertheilung des Decrets überlassen worden ist, die Verordnungen v. 5. Aug. und v. 8. Oct. 1840; im S.-B. II. Abth. No. 153. 10.)

Uebrigens findet bei der Häufigkeit der vorkommenden Fälle solcher Veräußerungen bei Einholung der Genehmigung der in Evang. beauftragten Staatsminister zufolge eines Beschlusses derselben vom 12. Dec. 1837 das Verfahren statt, daß in jedem hiernach zu deren Entschließung zu stellenden Veräußerungsfalle

a) sogleich das Concept der deßhalb aus dem CM. zu erlassenden Verfügung nebst den betreffenden Acten vorgelegt, im Genehmigungsfalle solches

b) von zwei der anwesenden in Evang. mit beauftragten Staatsminister paraphirt, und

c) über die solchergestalt ertheilten Genehmigungsresolutionen bei der Canzlei des Ges.-Ministerii ein registrandenartig fortlaufendes Verzeichniß gehalten wird.

179.

Zum Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 1. Dec. 1837.

(Seite 475. des Hw.)

1) Zur Ueberschrift des Gesetzes. — Wegen der in Folge des neuen Münzsystems hinsichtlich der Prediger-Wittwen- und Waisencasse getroffenen Bestimmungen s. die V. vom 23. Nov. 1840, so wie wegen der für Kirchen- und Schuldiener neben den durch die Gesetze vom 1. Dec. 1837 und vom 1. Juli 1840 errichteten allgemeinen Wittwen- und Waisen-Pensionscassen noch bestehenden Privat-Wittwen- und Waisen- incl. Begräbnißcassen und der hinsichtlich dieser Privatcassen zu befolgenden Grundsätze und bestehenden Rechtsverhältnisse v. Webers S. Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 358 fg., nicht minder auch die neuerdings ergangene V. des M. des Innern, die Grabegesellschaften betr. vom 8. Juni 1849, nach welcher letzteren die Errichtung von Grabecassen, deren Bestehen zeither nach der V. vom 29. Aug. 1832 von der Prüfung und Bestätigung der Statuten der Gesellschaft durch die Regierungsbehörde abhängig war, gegenwärtig als Sache freier Willkühr zu betrachten ist.

Uebrigens bedarf es zu dergleichen Vereinen unter Geist-

lichen und Lehrern einer Genehmigung und Bestätigung auch der vorgesetzten Consistorialbehörde nicht, sobald nicht eine Zwangsverbindlichkeit zum Beitritte statt finden soll. Dahin hat das CM. in einer V. an die Kreisd. zu Dr. vom 10. Dec. 1850 sich ausgesprochen, worin auf ein Gesuch Carl Herrmann Fischers in Döhlen und Gen. wegen Gründung eines Vereins Sächs. Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheits- und Begräbnißfällen die Bescheidung ertheilt worden, daß zwar der Begründung eines solchen Vereins insofern ein Bedenken allerdings nicht entgegenstehe, als nach Inhalt des mit eingereichten Statuten-Entwurfs der Beitritt durchaus ein freiwilliger sein und eine Zwangsverbindlichkeit dazu in keiner Weise statt finden solle, daß aber eben deßhalb, und da der fragliche Verein hiernach als eine rein persönliche, die Stellen der Lehrer nicht angehende, Privatvereinigung anzusehen sei, der Ertheilung der erbetenen Genehmigung hierzu es nicht weiter bedürfe, wie denn auch in ähnlichen Fällen, z. B. zu Begründung der für Sächs. Prediger bestehenden Brandversicherungsgesellschaft, eine solche Genehmigung und Bestätigung weder gesucht, noch ertheilt worden sei.

2) Zu §. 3. des Ges. — Nach einem Beschlusse der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 6. Nov. 1840 ist den bei den Straf- und Versorgungs-Anstalten angestellten evangelischen Geistlichen, welche im wirklichen Staatsdienste stehen, daher aber bereits an den Staatspensionsfond Anspruch haben, der Beitritt zur Pensionscasse nicht gestattet.

3) Zu §. 4. des Ges. — Gegen Ende des J. 1839 sind auch die 14 geistl. Stellen der Ephorie Glauchau und vom 1. Jan. 1843 an auch die übrigen 25 Stellen des Glauchauer Consistorialsprengels in den Ephorien Waldenburg und Lößnitz, nach aus dem dasigen geistl. Wittwenfiscus bewirkter Einzahlung der vorgeschriebenen Einkaufssummen, in die Prediger-Wittwen- und Waisencasse aufgenommen worden. Eben so ist nach Berichtigung der vorgeschriebenen Einkaufssummen die Aufnahme der 3 Stellen an den reformirten Kirchen zu Dresden und Leipzig erfolgt.

4) Zu §. 5. des Ges. Zeile 3. nach den Worten: „bei einer Beförderung in eine einträglichere Stelle 2 Thlr." — Nach einer Bescheidung an den Sup. zu Wurzen vom 24. Nov. 1841 ist von den Pfarr- und Lehrersubstituten, sobald sie in die betreffende Pfarr- oder Lehrerstelle wirklich einrücken, da dieses als eine Beförderung anzusehen sei, nach dem vollen Gehalte der Stelle das Beförderungsgeld zu erheben, wogegen die Prediger und Lehrer, welche zwar in eine andere, aber mit einem höhern Einkommen nicht verbundene Stelle versetzt werden, mit Entrichtung eines Beförderungsgeldes zu verschonen sind.

5) Zu §. 13. des Ges. — Durch V. des FM. an das Oberpostamt zu Leipz. vom 10. März 1838 ist der Casse auch die Portofreiheit und zwar dergestalt bewilligt worden, daß

A. so viel die Geldsendungen betrifft,
  a) alle aus der Casse des CM. an die Sup. zur Vertheilung abzusendenden Pensionsgelder unter der Aufschrift: „Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassengelder" und mit dem Ministerialsiegel bedruckt, so wie die Tranksteuer-Aequivalent-Ueberschußgelder, ingleichen
  b) die von den Sup. zur Pensionscasse unter gleicher Aufschrift zu bewirkenden und mit dem Amtssiegel bedruckten Geldsendungen,

portofrei befördert werden sollen.

Wenn dagegen die Empfänger ihre Gelder nicht unmittelbar bei den Sup. erheben, sondern sich dieselben von letztern durch die Post zusenden lassen, so sind solche, so wie alle Geldsendungen der Mitglieder der Pensionsanstalt an die Sup., mit Porto zu belegen.

B. Im Betreff der Correspondenz in diesen Angelegenheiten sollen zwar
  a) die zwischen der Cultusministerial-Casse und den Superintendenten, so wie
  b) die von letztern an die Geistlichen und Pensions-Empfänger ergehenden Schriften

unter Aufschrift und Siegel, wie sub A. a. und b. portofrei bleiben, wogegen die von den Geistlichen und den Genuß-Empfängern in diesen ihren Angelegenheiten an die Sup. gerichteten Schriften der Portoentrichtung unterliegen.

Da übrigens, so viel die Erhebung und Einrechnung der Eintrittsgelder und der Jahresbeiträge von den Lehrern in der Oberlausitz, so wie die Pensionszahlungen an selbige betrifft, in diesem Landestheile keine Sup. angestellt sind, deren hierher bezügliche Geschäfte vielmehr der Kreisd. zu B. mit obliegen, so sind nach einer fernerweiten V. des FM. an das Oberpostamt zu L. vom 26. Oct. 1840, in Ansehung der Oberlausitz, die vorgedachten Bestimmungen auf die Kreisd. zu Bautzen in Anwendung zu bringen.

180.

Zur Verordnung zu dem Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 4. Dec. 1837.

(Seite 477. des Hw.)

1) Zu §. 2. Zeile 9. nach dem Worte: „einzusenden". — Um die von den Sup. zur Casse einzusendenden Eintritts- und Beförderungsgelder gehörig zu controliren, ist das Landesconsistorium durch V. des CM. vom 20. Dec. 1837 angewiesen worden, zu Michaelis jeden Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher im vorhergegangenen Jahre pro munere examinirten Geistlichen, so wie derer, welche als Sup. colloquirt haben, und derer, denen die eine oder die andere Prüfung erlassen worden ist, zum M. einzureichen.

2) Zu §. 3. — Die dießfallsige Berechnung mit der Ministerialcasse hat im Laufe des Monats November jeden Jahres zu erfolgen, als in welchem Monate sämmtliche Quittungen über die Tranksteuer-Beneficien nebst den baar zu leistenden Erfüllungssummen an die Cassen-Expedition einzusendenden sind, worauf die nach §. 4. herauszuzahlenden Ueberschüsse in demselben Monate an die Sup. hinausgegeben werden. — Gen.-V. an sämmtliche Ephoren vom 22. August 1848, welche unter demselben dato der Kreisdirection zu B. zur Berücksichtigung ihrerseits zugefertigt worden ist.

So viel die von emeritirten Geistlichen zur Pensionscasse zu entrichtenden Beiträge betrifft, so sind solche zufolge einer V. des CM. vom 26. März 1847 an die Kreisdirectionen so wie an das Ges.-Cons. zu Gl., von den Nachfolgern dieser Geistlichen, so weit letztere nicht etwa einen Zuschuß aus dem Emeritirungsfond erhalten, von welchem die Ministerialcasse sich bezahlt machen kann, jederzeit sogleich von der dem Emeritus zu zahlenden Provision, und zwar bei Vermeidung eigenen Ersatzes, inne zu behalten, und zur Cultusministerialcasse einzusenden. Die Consistorialbehörden haben daher Anordnung erhalten, bei den in deren Bezirken vorkommenden Emeritirungen von Geistlichen dafür Sorge zu tragen, daß die Nachfolger der letzteren jederzeit sogleich bei ihrer Anstellung in obiger Maaße angewiesen und verbindlich gemacht werden.

3) Zu §. 5. vergl. §. 9. der V. vom 23. November 1840.

181.

Zum Gesetz, den ersten Theil der Ordonnanz betr., v. 7. Dec. 1837.

(Seite 477. des Hw.)

*) Zu den §§. 86—99. — S. dazu das Gesetz vom 15. Mai 1850 (im S.=B. S. 151.).

**) Zu §. 117. s. noch §. 3. des Ges. vom 11. Sept. 1843 (im S.=B. S. 46.).

182.

Zur Verordnung, mehrere fernerweite Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr., v. 14. Dec. 1837.

(Seite 479. des Hw.)

*) Diese V. ist durch das neue Gewerbe= und Personalsteuer=Gesetz vom 24. Dec. 1845 außer Kraft gesetzt worden.

183.

Zum Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr., vom 8. März 1838.

(Seite 481. des Hw.)

*) S. wegen der Anwendung dieses Gesetzes in der Oberlausitz die Allerh. V. vom 12. Juli 1842, und vergl. übrigens das Erläuterungs=Ges. v. 21. März 1843.

1) Zu §. 1. Absatz 2. — a) Die Frage: „ob auch solche Oblasten, welche auf weniger zum Gebrauche der Kirche, als der Kirchengemeinde berechnete Dinge, wie Thürme, Glocken, Uhren, sich beziehen, ingl. solche, welche nach dem bisherigen Rechte in der Regel nur aus den eigenen Mitteln der Parochianen zu übertragen gewesen, — darunter namentlich der die Kirchhofs= oder Gottesackermauern betreffende Aufwand, und zwar dieser ohne Unterschied, ob für die Grabstellen Gebühren an die Kirche entrichtet werden oder nicht, — zunächst aus den Kirchenärarien und nur subsidiarisch von den Kirchengemeinden zu übertragen seien?" ist in einer über die Auslegung mehrerer zweifelhafter Bestimmungen des Parochiallasten=Gesetzes unter dem 7. Juli 1846 an sämmtliche Kreisdirectionen und an das Ges.=Conf. zu Gl. erlassenen Instructionsverordnung bejaht worden, weil das Gesetz ganz im Allgemeinen den Gemeinden nur eine subsidiarische Verbindlichkeit auflegt, und durch die Worte keine Veranlassung giebt, bei den angeführten Gegenständen eine Ausnahme zu machen. Die Absicht des Gesetzgebers erhellt aber noch deutlicher aus den dem Gesetz=Entwurfe beigefügten Motiven (Landt.=Act. v. J. 18$\frac{36}{37}$ I. Abth. 2. Bd. S. 124.), wo es ausgesprochen ist, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden nach dem neuen Gesetze in jeder Beziehung nur eine subsidiarische sein werde, und daß die Parochianen selbst in dem Falle, wenn sie keine Gebühr für die Grabstellen an die Kirche zu entrichten haben, die Befriedigung der Gottesäcker nur subsidiarisch aus ihren eigenen Mitteln herstellen sollen. Die erste Deputation der 2. Kammer erklärte sich auch in ihrem Berichte (Landt.=Act. 3. Samml. zur III. Abth. S. 363.) mit dieser Absicht ganz einverstanden. Ausnahmen von dieser Regel können daher nur vorkommen, wo die Verhältnisse ganz eigenthümlicher Art sind. Wenn z. B. die auf dem Kirchthurme befindliche Uhr nicht der Kirchengemeinde, sondern der, nur einen Theil derselben bildenden, Ortsgemeinde oder einem Dritten gehört, so wird der Eigenthümer auch seine Uhr allein und aus eigenen Mitteln erhalten müssen. Oder wenn, wie dieß in mehreren Städten vorkommt, die Grabstellen für Rechnung der Stadtcasse verkauft werden, da wird auch die Stadtcasse den Aufwand für den Gottesacker, ohne Beisteuer aus dem Kirchenärar und ohne Beiträge der Parochianen zu bestreiten haben.

b) Im Uebrigen ist unter gewissen Voraussetzungen auch die Genehmigung des Ministerii zu Entnehmung der geistl. Accidentien aus den Kirchenärarien in Aussicht gestellt worden. Durch V. v. 5. Oct. 1839 hat nämlich das CM., in Rücksicht, daß es von großem Vortheil für das ganze evangelische Kirchenwesen und insbesondere auch für das Verhältniß der Geistlichen zu ihren Gemeinden sein würde, wenn die Accidentien der letztern, mindestens das Beichtgeld, fixirt werden könnten, zu vorläufig wenigstens theilweiser Erreichung dieses Zweckes, die Kreisdirectionen und nachträglich durch V. v. 27. Apr. 1840 auch das Ges.=Conf. zu Gl. angewiesen, in solchen Parochien, wo sich Kirchenärarien befänden, deren Ertrag den muthmaßlichen Bedarf bei Weitem übersteige, mit Zustimmung der Patrone und Gemeinden zu völliger oder theilweiser Fixirung der geistl. Accidentien in der Maaße, daß das Fixum ganz oder doch zum größten Theile aus dem Kirchenärar entnommen werde, Einleitung zu treffen, und im Falle des Gelingens das Resultat zur Genehmigung anzuzeigen. — Vergl. übrigens über die wegen Abstellung des Beichtgeldes und der übrigen Stolgebühren der Geistlichen auf frühern Landtagen stattgefundenen Verhandlungen von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 448. Note 3. u. Seite 452. Note 14.

c) In derselben unter a. erwähnten V. vom 7. Juli 1846 wird der fernerweit entstandene Zweifel, ob die frühere in Dr. von Webers Kirchenrecht, 1. Theil, 2. Abth. S. 775. der 1. Ausg. bestätigte Praxis der Conf.=Behörden, nach welcher bei Verausgabung von mehr als 20 Thlr. betragenden Posten, welche aus dem Kirchenärar gesetzlich zu übertragen sind, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich gewesen, durch die Bestimmung des §. 1. des Parochiallasten=Gesetzes, wo des Erforderniss es einer Genehmigung der Consistorialbehörden zu Ausgaben aus dem Kirchenärar ausdrücklich nur in den Fällen gedacht wird, wenn das vorhandene Stammvermögen angegriffen, oder überhaupt dasselbe so weit geschwächt werden solle, daß die laufende Einnahme unter die laufende Ausgabe herabsinke, für aufgehoben zu achten sei, mithin seitdem, dafern nur das vorhandene Stammvermögen nicht angegriffen werde, über die sonstigen Einnahmen und beziehendlich Ueberschüsse des Aerars ohne vorher eingeholte Genehmigung der Consistorialbehörde frei disponirt werden könne? — dahin entschieden, daß dieß nicht der Fall sei. Vielmehr hat das CM., wie schon in einer frühern V. an die Kreisd. zu Dr. vom 30. Dec. 1843, die Einholung der Genehmigung der Conf.=Behörde in der bisherigen Maaße auch bei solchen Ausgaben für erforderlich angesehen, durch welche das Stammvermögen des Kirchenärars nicht geschmälert werden würde, und wo es sich um die Verwendung eines bloßen Zuwachses des Stammvermögens handelt, indem nämlich das Kirchenvermögen nach der Kirchenverfassung keineswegs im Eigenthum der Kirchengemeinde sich befinde, sondern lediglich der Kirche als einer vom Staate anerkannten pia causa zustehe, über welche, da sie die Rechte Minderjähriger genieße, ein wirkliches Bevormundungsrecht der vorgesetzten Conf.=Behörde gesetzlich begründet sei, ohne daß durch das Parochiallastengesetz hierunter etwas geändert worden sei.

2) Zu §. 2. — Bei der prohibitiven Fassung des Gesetzes kann von der Gemeinde durch Stimmenmehrheit so wenig als vom Gemeinderathe die Ausschreibung von dergleichen Diensten beschlossen, noch von der Behörde solche angeordnet werden. Könnten die Worte des Gesetzes einem Zweifel darüber Raum geben, so würden die demselben vorausgegangenen ständischen Verhandlungen solchen vollständig erledigen.

Der erste Entwurf des Gesetzes behielt die Leistung von Spann= und Handdiensten bei, und traf eine gleichmäßigere Vertheilung derselben (Landt.=Act. I. Abth. 2. Bd. S. 116.

§. 31.). Die erste Deputation der 2. Kammer wollte die Verbindlichkeit zu Naturalleistungen aufheben, solche jedoch auf freie Vereinigung der Gemeinden mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreisdirectionen zulassen (Landt.=Act. 3. Samml. zur III. Abth. S. 379. 389. §. 36. b. und 41. r.). Die 2. Kammer verwarf aber auch diese beschränkte Zulassung von Diensten, und selbst ein Amendement: daß die Verbindlichkeit dazu nur für einzelne Fälle eintreten solle, wenn alle Mitglieder der Kirchengemeinde es einstimmig wünschen, — fand keine ausreichende Unterstützung (Landt.=Act. III. Abth. 3. Bd. S. 317.). In dem zweiten Berichte schlug nun die Deputation die jetzige Fassung des Gesetzes vor (Landt.=Act. 4. Samml. zur III. Abth. S. 446.), welche von beiden Kammern angenommen ward (Landt.=Act. III. Abth. 3. Bd. S. 807. u. II. Abth. 2. B. S. 1046.).

Wenn nun auch die vorliegende prohibitive Bestimmung die Gemeinden nicht verhindern kann, im Falle allseitigen Einverständisses Spann= und Handdienste bei Kirchen= und Schulbauen zu leisten, so kann doch kein Mitglied der Gemeinde, welches einer solchen Naturalleistung widerspricht, dazu gezwungen werden. Dagegen ist es nicht angemessen gefunden worden, daß, im Falle eines solchen Einverständnisses, die Behörde Amtswegen dawider einschreite. — Angez. Instruct.=V. v. 7. Juli 1846.

3) Zu §. 3. — Nach Einführung des neuen Grundsteuersystems war die Frage angeregt worden: bei welcher Parochie einzelne mit Häusern nicht bebaute Grundstücke beitragspflichtig wären, welche zu der Flur eines Ortes vermessen und catastrirt worden, der nicht in die Kirche oder Schule eingepfarrt oder eingeschult ist, welcher der Besitzer unbestritten angehört? Hierüber wird in der gedachten Instruct.=V. vom 7. Juli 1846 Folgendes bemerkt.

Es komme hier hauptsächlich darauf an, ob das zu einer andern Flur geschlagene Grundstück ein walzendes oder ein Pertinenzstück des Hauptgutes gewesen sei.

Als Pertinenzstück habe es zeither im Zweifelsfalle zu dem Kirchen= und Schulbezirke des Hauptgutes gehört, und da nach §. 24. des Ges. v. 9. Sept. 1843 die Trennung von Parzellen von denjenigen Gütern, zu welchen sie ursprünglich gehört haben, auf andere Verhältnisse des öffentlichen, so wie des Privatrechts ohne Einfluß bleiben solle, so werde ein solches Pertinenzstück auch künftig in der Parochie und in dem Schulbezirke, in welchem das Hauptgut gelegen sei, beitragspflichtig sein. Ein walzendes Grundstück dagegen, dessen Kirchen= und Schulnexus zeither zweifelhaft gewesen, werde dem Kirchen= und Schulbezirke zuzurechnen sein, zu dessen Fluren es vermessen und catastrirt worden sei.

Abgesehen von dem Rechtspuncte liege es jedoch unbezweifelt im Interesse der Verwaltung, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß die Kirchen= und Schulbezirke mit den dermaligen Gemeinde= und Flurbezirken, wenigstens rücksichtlich derartiger einzelner Grundstücke, thunlichst identificirt würden.

Vergl. hierzu noch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 367., so wie auch §. 1. 2. und 3. des Erl.=Ges. v. 21. März 1843.

4) Zusatz zu Anmerk. 1. bei §. 3. — In derselben Maaße ist diese Frage im Administrativjustizwege entschieden worden in einer dießfalls entstandenen Differenz zwischen den Geistlichen und Schullehrern zu Pirna und dem Schulvorstande daselbst durch V. des CM. vom 22. Juni 1838, worin die Geistlichen und Schullehrer außer zur Mitaufbringung der Anlagen zu Kirchen= und Schulbedürfnissen insbesondere auch zu Entrichtung des Schulgeldes für ihre Kinder fernerhin für verbindlich erklärt worden sind. — S. jedoch wegen der hierunter auch jetzt noch bestehenden Befreiung der Kirchen= und Schuldiener in der Oberlausitz §. 6. der V. vom 12. Juli 1842, und außerdem von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 334. u. Note 36. u. 37. daselbst.

5) Zusatz zu Anmerk. 2. bei §. 3. — Eben so ist bei activen Militärpersonen die denselben in §. 89. des II. Theils der Ordonnanz v. 19. Juli 1828 in Beziehung auf reglements= und ordonnanzmäßige Gebührnisse zugestandene Befreiung von Communalanlagen und sonstigen Communallasten, rücksichtlich der Parochial= und Schullasten durch §. 25. des Ges. v. 8. März 1838 als aufgehoben anzusehen, und sind dergl. Miliätrpersonen zur antheiligen Beitragsleistung bei Kirchen= und Schulanlagen an ihrem jedesmaligen Garnisonorte, als temporäre Mitglieder der dasigen Kirchen= und Schulgemeinde, ebenfalls verpflichtet. In dieser Maaße hat sich das CM. gegen das Kriegsmin. in 2 Communicaten v. 8. Febr. 1843 u. vom 27. Juni 1851 wiederholt ausgesprochen. — S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 7. Bd. S. 76.

6) Zu §. 4. — Ueber die Frage: ob in Städten, eben so, wie nach §. 5. auf dem platten Lande bestimmt ist, die Beitragspflicht zu den Parochiallasten auch schon mit dem erfüllten 14. Lebensjahre beginne? hat das CM. in der mehrangez. Instruct.=V. v. 7. Juli 1846 sich folgendermaßen ausgesprochen. Das Gesetz habe allerdings für die Parochialanlagen in denjenigen Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt sei, eine specielle Vorschrift nicht geben wollen. Da dasselbe aber bei der Vorschrift für das platte Land §. 5. von dem Grundsatze ausgehe, daß alle Einwohner nach erfülltem 14. Jahre als Mitglieder der Kirchengemeinde anzusehen, und deßhalb beitragspflichtig seien, so könne auf dem §. 92. der Städteordnung vorgeschriebenen Wege auch in Städten ein Anlagefuß gewählt werden, durch welchen schon alle Einwohner, welche nur das 14. Lebensjahr zurückgelegt hätten, beigezogen würden. Dagegen verstehe es sich von selbst, daß der §. 5. geordnete Maaßstab, so weit es sich in gemischten Kirchen= oder Schulbezirken (§. 6.) um die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Land handelt, auch für erstere maaßgebend sei.

7) Zu §. 5. — Vergl. hierzu §. 3. des Erl.=Ges. v. 21. März 1843. — Von der Vorschrift, daß Anlagen zur Hälfte nach der Kopfzahl, zur andern Hälfte nach der Grundsteuer aufgebracht werden sollen, darf nicht willkührlich abgewichen werden. Denn indem das Gesetz §. 7. den Gemeinden nur nachläßt, die auf die Köpfe fallende Hälfte, mit Genehmigung der Kirchen= und Schulinspection, nach einem, den örtlichen Verhältnissen angemessenern, Fuße aufzubringen, und dieselbe Freiheit, wegen der nach der Grundsteuer aufzubringenden Hälfte, den Gemeinden §. 24. nur bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems zugesteht, spricht dasselbe deutlich aus, daß ihnen nicht gestattet sein solle, weiter von dem gesetzlichen Maaßstabe abzuweichen, also z. B. mehr oder weniger als die Hälfte nach der Grundsteuer aufzubringen, oder die nach der Grundsteuer aufzubringende Hälfte auch nach Einführung des neuen Grundsteuersystems anders als nach der Grundsteuer umzulegen. Die Richtigkeit vorbemerkter Ansicht ergiebt sich auch aus den dem Gesetze vorausgegangenen ständischen Verhandlungen (Landt.=Act. III. Abth. 3. Bd. S. 340. in Verb. mit S. 355.).

Nun kann zwar nicht behauptet werden, daß das Gesetz eine freie Vereinigung abschneide, durch welche alle Gemeindeglieder ohne Widerspruch auch nur eines Einzigen sich für eine abweichende Modalität der Aufbringung von Parochiallasten entscheiden. Ein solcher Vergleich kann aber Dritte, namentlich die Besitznachfolger, nicht binden, und auch von der vorgesetzten Behörde, sobald sich Inconvenienzen, als Stockungen in der Aufbringung des erforderlichen Bedarfs ꝛc. daraus ergeben, wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Dienstboten haben an demjenigen Orte, wo sie sich im Dienste befinden, zu den Parochialanlagen beizutragen. — Mehrangez. Instruct.=V. v. 7. Juli 1846.

8) Zu §. 7. — Vergl. die Anmerk. zu §. 5. so wie auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 3. Bd. S. 394. u. 468.

9) Zu §. 8. — Die Einführung des neuen Grundsteuer=systems ist inzwischen erfolgt, und letzteres vom 1. Jan. 1844 ab in dem gesammten Königreiche in Wirksamkeit getreten. S. das dießfallsige Ges. v. 9. Sept. 1843.

10) Zu §. 11. — Durch die Bestimmung dieses §. haben Rittergutsbesitzer, deren Grundstücke in mehreren Parochien gelegen sind, der Verbindlichkeit enthoben werden sollen, in allen diesen Parochien Parochialbeiträge zu geben. Dagegen haben dieselben hierdurch nicht von der Verpflichtung entbunden werden sollen, zu allen Bedürfnissen beizutragen, welche die Parochialgemeinde, der der Rittergutshof angehört, nach §. 1. für ihre Kirche aufzubringen hat. Insofern also nach §. 29. u. 30. eine Kirchengemeinde, welche mit einer andern gemeinschaftlich einen Geistlichen hat, die den letztern betreffenden Parochiallasten gemeinschaftlich mit erstgedachter Gemeinde, resp. mit Berücksichtigung der darüber vorhandenen Verträge und rechtskräftigen Entscheidungen, zu tragen verbunden ist, so ist auch der Rittergutsbesitzer, welcher einer solchen Gemeinde angehört, verpflichtet, zu seinem Antheile die Parochiallast zu übernehmen, und er trägt dießfalls nicht zu den Lasten einer fremden Parochie, sondern nur zu den Lasten derjenigen, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist, bei, weil eben zu dem letztern die Verbindlichkeit gehört, den gemeinschaftlichen Geistlichen zu unterhalten. S. die in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 289. mitgeth. Administrativjustiz=Entsch. des CM.

Uebrigens ist die Bestimmung des §. 11. auf Schullasten ebenfalls anzuwenden, so daß also das Rittergut, wenn es nicht in die Kirchschule eingeschult ist, zu den Lasten des Schulbezirks beizutragen hat, in welchem der Rittergutshof liegt. — Angez. Instruct.=V. v. 7. Juli 1846.

11) Zu §. 12. — Wenn eine Parochie oder ein Schulbezirk aus mehrern Orten besteht, so geht die eingetretene Beitragspflicht der dazu gehörigen Rittergüter nicht blos dem Orte, wo sich das Rittergut befindet, sondern der ganzen Parochie oder Schulgemeinde zu gute.

In gemischten Kirchen= und Schulbezirken aber (§. 6.), wo eine vor dem Gesetz festgestellte Vertheilungsnorm zwischen Stadt und Land beizubehalten ist, kann ein Rittergut, welches zeither von Beiträgen freigeblieben ist, auf diese Norm sich so wenig beziehen, als die Gemeinde, in welcher das Rittergut liegt, weil letzteres eben in dieser Norm nicht mit begriffen war. — Instruct.=V. v. 7. Juli 1846.

12) Zu §. 15. — S. wegen des Wegfalls der hier gedachten Bevorzugung der Rittergüter und der denselben in §. 19. des Ges. gleichgestellten Güter das Ges. vom 18. Nov. 1848.

13) Zu §. 19. — S. hierzu §. 1. u. 2. des Erl.=Ges. v. 21. März 1843.

14) Zu §. 20. — Die Beitragsquote der Kammergüter ist auch nach Einführung des neuen Grundsteuersystems (Ges. v. 9. Sept. 1843) nach den Bestimmungen der §§. 14. und 20. zu ermitteln und festzustellen, da diese Güter mit Grundsteuern nicht belegt worden sind. — Instruct.=V. v. 7. Juli 1846.

15) Zu §. 22. — Es ist in Frage gekommen, ob die Worte: „zu dem nämlichen Zwecke" im engern oder weitern Sinne zu verstehen seien, d. h. ob nur zwischen Stiftungen für Kirche oder Schule zu unterscheiden und der früher Befreite Leistungen, die ihm in Folge einer Stiftung zu einem speciellen Kirchen= oder Schulzwecke obliegen, bei jeder Anlage für Kirche oder Schule in Gegenrechnung bringen könne, oder nur wenn gerade zu dem speciellen Zwecke bei der Kirche oder Schule Anlagen gemacht werden, für welche die Stiftung bestimmt ist, z. B. zum Kirchenbau, zum Bau der geistl. Gebäude, zum Schulbau, zur Heizung der Schulstube, zur Besoldung des Schullehrers u. s. w.

Hierüber bemerkt die mehrangez. Instruct.=V. vom 7. Juli 1846, daß die letztere Absicht nicht nur durch die Worte des Gesetzes, sondern auch durch die vorhergegangenen ständischen Verhandlungen gerechtfertigt erscheine. In der Regel würden Anlagen für die Kirche und für die Schule nicht verbunden, und weil erstere seltener vorkommen, mit letzteren nur ausnahmsweise factisch zusammentreffen, wie denn auch die Contribuenten für beide häufig verschieden seien. Sage nun das Gesetz, daß der durch eine Stiftung Verpflichtete seine Leistung bei demjenigen Theile der Anlage, welcher zu dem nämlichen Zwecke erhoben wird, in Abrechnung bringen dürfe, so erhelle daraus, daß nicht blos zwischen Anlagen für Kirche oder Schule, sondern auch zwischen den verschiedenen Kirchen= und Schulbedürfnissen unterschieden werden solle.

Ob aber die hiernach im Allgemeinen als Regel festzuhaltende Distinction zwischen den verschiedenartigen Kirchen= und Schulbedürfnissen in jedem Falle mit der größten Strenge zur Anwendung zu bringen, oder nicht, nach Befinden, die §. 22. geordnete Befreiung auch auf die, für ein analoges Bedürfniß nothwendig werdende, Anlage auszudehnen sei, müsse im concreten Falle dem administrativ=richterlichen Ermessen, unter Beachtung der Stiftungsurkunde oder sonstigen Rechtstitel, vorbehalten bleiben.

Dieß ergebe sich noch deutlicher aus den Landt.=Verhandl. Die erste Deputation der 2. Kammer habe §. 41. r. nur eine Abrechnung der regelmäßigen Beiträge zur Erhaltung von Kirchen= und Schulgebäuden vorgeschlagen (Landt.=Act. 3. Samml. III. Abth. S. 389.), wobei die Worte „zu dem nämlichen Zwecke" offenbar diesen beschränkten Sinn hätten haben müssen. Die 2. Kammer habe dieß angenommen, und die 1. Deputation der 1. Kammer habe die Vergünstigung auf Kirchen= und Schulzwecke im Allgemeinen erstreckt, ohne eine Veränderung jener Worte vorzuschlagen, die hierdurch einen andern Sinn nicht hätten erhalten können.

16) Zu §. 24. und 29. — Die Worte des §. 24. „sobald für selbige ein Quotalverhältniß feststeht" haben hin und wieder die irrige Ansicht hervorgerufen, daß eine vor dem Gesetze bestandene Norm zur Vertheilung von Parochiallasten zwischen mehreren in eine Kirche oder in eine Schule gewiesenen Gemeinden, auch außer den §. 6. und 29. ausgenommenen Fällen, wo Stadt= und Landgemeinden zu einem Bezirke verbunden, oder zwei Kirchspiele durch einen gemeinschaftlichen Geistlichen vereinigt sind, fortdauernde Geltung behalte. Wenn jedoch schon aus der Aufrechterhaltung solcher Normen in den §. 6. und 29. angegebenen besonderen Fällen folgt, daß dieselben in allen andern Fällen nicht fortbestehen sollen, so ersieht man dieß noch deutlicher aus den Landt.=Verhandlungen. Die 1. Dep. der 2. K. schlug nämlich als §. 41[b.] (Landt.=Act. 3. Samml. zur III. Abth. S. 385.) eine Bestimmung vor, nach welcher alle unbestritten feststehenden Vertheilungsnormen zwischen eingepfarrten Gemeinden beibehalten werden sollten. Auf die Erklärung des Regierungs=Commissars, daß die Regierung diese Ansicht nicht billigen könne, wurde aber die betreffende Bestimmung von der Deputation und der Kammer ausdrücklich aufgegeben (Landt.=Act. III. 3. S. 349.). Die Stelle des §. 24. hat daher nur den Sinn, daß jede Gemeinde in ihrem Mittel eine von dem Gesetz abweichende Vertheilung bis zu dem angegebenen Zeitpuncte vornehmen könne, wenn

der Antheil auszuwerfen ist, der auf jede einzelne Gemeinde kommt. — Instruct.-V. v. 7. Juli 1846.

17) Zu §. 26. im 1. Abschn. s. §. 4. des Erl.-Ges. vom 21. März 1843.

18) Zu §. 27. — Mit Rücksicht auf diese Bestimmung ist daher auch eine Ablösung von Parochialleistungen durch eine der Parochialgemeinde zu gewährende Entschädigung dafür für unzulässig erachtet worden. — V. des CM. an die Kreisd. zu Dr. v. 5. Nov. 1839.

19) Zu §. 28. ist zu vergl. die V. vom 12. Oct. 1841.

20) Zu §. 30. Absatz 3. — Dergleichen vereinigte Kirchengemeinden sind in Ansehung der hier gedachten Verbindlichkeit zu Bestreitung der Bau- und Reparaturkosten bei den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ihrer Geistlichen wie eine einzige Gemeinde zu betrachten, weßhalb dieselben durchweg nach demselben Maaßstabe, wie solcher in §. 5. des Ges. bestimmt ist, diese Kosten unter sich aufzubringen haben. — Recomm. des CM. zum Justizmin v. 14. Febr. 1840.

21) Zu §. 31. — Vergl. hierzu Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 290. u. N. F. 3. Bd. S. 471. — Außerdem s. auch noch wegen der Uebertragung der Anstellungskosten bei Kirchschullehrern die V. des CM. vom 30. Oct. 1844 (im S.-B. II. Abth. No. 130. 11.).

184.

Zum Criminalgesetzbuch.

(Seite 484. des Hw.)

*) Zu Cap. 8.: „Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion." — Hier mag zugleich auch eines polizeilichen Verbots der Darstellung religiöser Gegenstände durch Schauspielergesellschaften gedacht werden. In Gemäßheit einer V. des M. d. Innern an sämmtliche Kreisdirectionen v. 20. Febr. 1844 ist nämlich den Obrigkeiten auf einen hierauf — in Betracht, daß dadurch leicht, insbesondere auch durch die darstellenden Personen, zu vielfachen Spöttereien oder auch zum Aergerniß religiös gesinnter Personen Anlaß gegeben werden könne, — gerichteten Antrag des CM. durch die Kreisdirectionen die Anweisung ertheilt worden, daß sie die Darstellung religiöser Gegenstände und Handlungen durch Schauspielergesellschaften nicht zu gestatten hätten.

**) Zu Art. 326. — Wegen Ausführung der in diesem Art. getroffenen Bestimmung in Bezug auf Kirchen- u. Schuldiener s. die V. des Justizmin. v. 25. Juni 1852. (im S.-B. II. Abth. No. 194.*.)

185.

Zur Verordnung, die Beschränkung des Begräbnißaufwandes betr., v. 12. Juli 1838.

(Seite 489. des Hw.)

*) Wegen der jura stolae bei stillen Beerdigungen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen vergl. das Rescr. vom 15. Juni 1801 (im Hw. S. 192.).

**) Zu §. 2. — Darüber, wie es rücksichtlich der Beerdigung verstorbener Mitglieder der Communalgarde mit Ehrenbegleitung der letztern, wenn solche namentlich in Verbindung mit den kirchlichen Feierlichkeiten verlangt wird, insbesondere auch in Ansehung der dabei zu entrichtenden Gebühren zu halten sei, spricht eine vom CM. nach vorgängiger Vernehmung mit dem General-Commando sämmtlicher Communalgarden an das vormalige Consistorium zu Leipz. erlassene V. vom 2. Febr. 1833, in deren Gemäßheit auf eine dießfalls geschehene Anfrage unter dem 23. Jan. 1849 auch der Superintendent zu Auerbach beschieden worden ist, sich dahin aus:

1. daß auch bei Beerdigungen mit Ehrenbegleitung der Communalgarde der geistliche Conduct beibehalten werden möge, indem von gedachtem General-Commando gleichzeitig der Befehl erlassen worden, bei allen Leichenbegängnissen mit geistl. Conduct und Gesange, unter gleichzeitiger Ehrenbegleitung der Communalgarde, in keiner Art das Spiel rühren zu lassen, so wie daß

2. in Ansehung der Gebühren bei Beerdigungen wegen der dabei stattfindenden Communalgardenbegleitung in den zeither angenommenen Sätzen eine Veränderung nicht einzutreten, die Ehrenbegleitung der Communalgarde vielmehr insoweit ganz ohne Einfluß zu bleiben habe, daher auch die Communalgardenbegleitung bei sog. stillen Beerdigungen nicht untersagt werden solle.

***) Zu demselben §. — Das Halten der Leichenwagen und eines Leichentuchs ist nicht res merae facultatis, sondern bedarf der Erlaubniß. Rescr. der vormal. Landesreg. an den Rath zu Dresden v. 22. Nov. 1820 und an den Rath zu Leipz. v. 3. Febr. 1821. — Die Landesreg. hat die dießfallsige Competenz in Anspruch genommen dem frühern Oberconsistorio gegenüber, weil die Cognition über die auf Leichenbegängnisse bezüglichen Gegenstände nur insoweit dem letztern zukomme, als der Cultus und die kirchlichen Feierlichkeiten dabei in Frage kämen. S. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. B. 2. S. 957. — Vgl. überdieß auch noch die V. v. 8. Apr. 1750 (im Hw. S. 143.).

†) Zu Note * bei §. 4. ist am Schlusse zugleich noch auf die V. vom 18. Oct. 1850 zu verweisen.

186.

Zur Verordnung, die Circularpredigten, so wie die Jahresanzeigen über die geistliche Amtsführung betr., v. 3. Sept. 1838.

(Seite 490. des Hw.)

*) Vgl. dazu die V. vom 21. Juli 1848.

187.

Zur Verordnung, den Anschluß der evangelischen Geistlichkeit des Markgrafthums Oberlausitz an die durch Gesetz v. 1. Dec. 1837 errichtete Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 1. Nov. 1838.

(Seite 491. des Hw.)

*) Zu §. 6. — Auf dießfallsige Verwendung der Kreisd. zu Bautzen ist vom CM. durch V. vom 10. März 1840 genehmigt worden, daß für die in der Oberlausitz lebenden Prediger-Wittwen und Waisen, insofern sie sich nicht in Budissin oder dessen postamtlichem Bezirke aufhalten, die ihnen aus der allgemeinen Pensionscasse bewilligten Pensionen bis auf die ihrem Wohnorte nächste Poststation portofrei zugesendet, und die dadurch erwachsenden Postverläge, unter einzelner Angabe derselben, gegen die betreffenden Postscheine alljährlich bei Einsendung der Jahresbeiträge der allgemeinen Wittwen- und Waisen-Pensionscasse mit zugerechnet werden.

188.

Zur Landgemeindeordnung v. 7. Nov. 1838.

(Seite 493. des Hw.)

*) Zusatz zu Note 1. bei §. 12. — S. hierzu noch die V. des CM. v. 14. Nov. 1840 (im S.-B. II. Abth. No. 6. 11.), so wie wegen der durch die Ortsrichter auf dem Lande auch zu besorgenden executivischen Beitreibung rückständiger Opfer- und Häuslergelder die V. vom 5. Febr. 1849.

**) Zu Note 2. bei §. 37. — Die hier mitgeth. V. vom 17. Mai (nicht 17. März) 1839, welche überhaupt bei den Justizbehörden nie Anerkennung gefunden hatte, und daher bereits früher in einer an die Conf.-Beh. ergangenen

V. des CM. v. 5. Aug. 1841 wieder aufgehoben worden war, ist überdieß seitdem durch das Ges., die Vertretung der evangelisch=lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betr., v. 30. März 1844 zur Erledigung gelangt. — Wegen der Vertretung der Gemeinden in Schulangelegenheiten s. das Ges. v. 14. Sept. 1843 (im S.=B. S. 47.).

***) Zu §. 69. vgl. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. B. S. 85.

†) Zu §. 70. vgl. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. 3. B. S. 467.

189.

Zur Verordnung, die Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten betr., v. 10. Jan. 1839.

(Seite 497. des Hw.)

1) Zum 2. Absatze, Zeile 9. nach den Worten: „bei nöthigen auswärtigen Expeditionen" rc. — Ueber die Frage, ob und in welcher Maaße den Superintendenten bei auswärtigen Expeditionen, mit Ausnahme der Schulrevisionen, auch nach ihrer seit Anfang des Jahres 1839 eingetretenen Fixation zu liquidiren gestattet sei, spricht sich eine den übrigen Kreisdirectionen so wie dem Ges.=Cons. zu Gl. abschriftlich mitgetheilte V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. vom 5. Febr. 1841 folgendermaaßen aus.

Nach der V., die Amtseinkünfte der Superintendenten betr., vom 10. Jan. 1839, werden durch das denselben bewilligte Fixum nur die amtlichen Bemühungen für remunerirt geachtet, wogegen der Reiseaufwand bei nöthigen auswärtigen Expeditionen, zu welchem jedenfalls nicht blos das Fortkommen, sondern auch der, durch eine temporäre Abwesenheit bedingte, erhöhte und beziehendlich außerordentliche Aufwand für Wohnung, Zehrung, Bedienung rc. gehört, lediglich mit Ausnahme der Schulrevisionen, denselben noch besonders vergütet werden soll. Hiernächst sind auch in der unterm 2. Dec. 1840 bekannt gemachten Ephoralsportel=taxe unter No. 27. und 28. besondere Commissions= und Reisegebühren bei Expeditionen außerhalb des Ephoralorts oder der Flur desselben, einschließlich des gesammten Verlags für Zehrung und Wohnung, mit angesetzt.

Aus diesen Gründen hat das M. in obiger V., welche von der Kreisd. zu Zw. im Erzgeb. Krsbl. v. J. 1841. No. 9. zur Kenntniß der Ephoren gebracht worden ist (s. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. B. S. 374.), geschehen lassen zu können erklärt, daß von den Ephoren bei auswärtigen Expeditionen außerhalb des Ephoralorts und der Flur desselben, sofern diese Expeditionen nicht Schulrevisionen zum Gegenstande haben, die vorgedachten Ansätze an 1 Thlr. 25 Ngr. für einen ganzen, und 1 Thlr. für einen halben Tag, außer dem Verlage für das Fortkommen an Fuhrlohn, Chaussee= und Brückengeld u. s. w. liquidirt werden.

2) Eine spätere V. des CM. an die Kreisd. zu Leipzig vom 31. Aug. 1841, welche den übrigen Kreisdirectionen, sowie dem Ges.=Cons. zu Gl. ebenfalls abschriftlich zugefertigt worden, entscheidet die Frage: ob bei Anfertigung neuer Pfarr= und Schulmatrikeln, sowie bei Fixation der Accidentien von Geistlichen und Schullehrern die Liquidirung von Ephoral=gebühren zulässig sei? — Diese Frage wird in gedachter V., in welcher zugleich die obige Erläuterung wegen Zulässigkeit der Liquidirung des Reiseaufwands bei nöthigen auswärtigen Expeditionen wiederholt worden ist, verneinend beantwortet. Es komme nämlich hierbei in Betracht, daß die ständische Verwilligung zu Fixation der Sup. den Beschwerden der Kirchen= und Schulgemeinden über die Liquidation der Gebühren, die von denselben zu tragen gewesen, habe Abhülfe geben sollen, daß daher auch in der V. vom 10. Jan. 1839, wie deren Eingang deutlich ausweise, in Verfolgung dieses Zweckes zunächst diejenigen Ephoralgeschäfte, welche das Beste der Kirchen und Schulen an sich und deren Zwecke beträfen, nicht aber durch das Sonderinteresse Einzelner herbeigeführt würden, unter den dadurch zu remunerirenden angegeben und sodann die Fälle genau bezeichnet seien, in welchen die Sup. auch ferner berechtigt sein sollten, Gebühren für ihre Arbeiten zu fordern. Bei dem letztern sei das M. davon ausgegangen, daß zu Verhütung von Ungewißheit und Beschwerden diese Fälle mit möglichster Schärfe hätten bestimmt werden sollen, und es habe nicht in der Absicht des M. gelegen, daß den Sup. auch noch in andern, als den daselbst angegebenen Fällen, zu liquidiren gestattet sein solle, sondern es sei anzunehmen, daß in der Regel alle übrige, nicht besonders unter den Ausnahmen wörtlich aufgeführte Geschäfte unter die Categorie derer zu zählen seien, für welche gleichfalls durch das ausgesetzte Fixum die Remuneration der Sup. gewährt werde.

Es komme aber, soviel die in Frage stehenden Fälle betreffe, außerdem, daß selbige unter den in gedachter V. angegebenen Ausnahmen nicht mit begriffen seien, noch hinzu, daß die Entwerfung von Matrikeln und die Fixation von Accidentien zu denjenigen Arbeiten gehörten, welche hauptsächlich aus Rücksicht auf das allgemeine kirchliche Wesen unternommen würden, und daß nach der Endbestimmung in §. 9. der angeführten V. dann, wenn das Interesse der Kirche (mit Einschluß des Pfarrguts) oder der Schule das vorherrschende sei, selbst in Administrativjustizsachen eine Liquidation der Ephoren nicht zulässig sein solle.

3) Nach Pct. 9. der V. — Auch ist das Liquidiren für Ausstellung der Entlassungszeugnisse bei Uebertritten von einer christl. Confession zur andern für zulässig erklärt worden. S. die Anmerk. zu §. 4. des Mand. v. 20. Febr. 1827 (im S.=B. II. Abth. No. 89. 5.).

4) An der Stelle der im 2. Satze S. 498. des Hw. bezogenen Ephoralsportultaxordnung vom 18. Jan. 1768 ist nunmehr auf die durch V. v. 2. Dec. 1840 bekannt gemachte neue Taxordnung für die Superintendenten zu verweisen.

5) Zum letzten Satze der V. — Sogenannte Bestellgebühren sind in Officialsachen nicht passirlich. S. die in der Note 3. beim Ges. v. 2. Apr. 1844 mitgetheilte V. des CM. v. 13. Oct. 1847 (im S.=B. S. 74.).

190.

Zur Verordnung, die Emeritirung der Lehrer in Elementarvolksschulen betr., v. 10. Jan. 1839.

(Seite 498. des Hw.)

*) Zu §. 3. — Die Bestimmung dieses §. ist keinesweges so zu verstehen, daß einem wegen Krankheit bisher emeritirt gewesenen Lehrer, nach Wiederherstellung seiner Gesundheit, etwa ein Anspruch auf Wiederanstellung und namentlich ein Recht auf Wiedergewährung seines vormaligen Einkommens zustünde, und daß nur dann, wenn er die Uebernahme einer solchen der vorigen ähnlichen Schulstelle ablehnen würde, die ihm ausgesetzte Sustentation vom Ertrage seiner vorigen Stelle wieder in Wegfall gebracht werden könnte; sondern es ist in gedachter Bestimmung nur so viel ausgesprochen, daß ein emeritirter Lehrer eintretenden Falls wieder angestellt werden könne, und daß er die ihm übertragene Stelle, dafern das damit verbundene Einkommen dem Einkommen seiner vorigen Stelle gleichkommt, nicht ablehnen dürfe, widrigenfalls er die Entziehung des bisher von ihm genossenen Sustentationsquanti sich gefallen lassen muß. Hieraus folgt von selbst, daß ein emeritirter Lehrer, bei späterer Uebertragung einer anderweiten Schulstelle mit einem geringern Einkommen, die Uebernahme dieser Stelle, ohne deßhalb sein bisheriges Sustentationsquantum aufgeben zu müssen, zwar ausschlagen könne, daß aber, wenn er dieselbe ohne irgend einen weitern Vorbehalt dennoch

annimmt, er dadurch seiner Ansprüche auf jenes Sustentationsquantum sich allerdings begiebt. — V. des CM. an die Kreisd. zu Zw. v. 2. Oct. 1846.

191.

Zur Verordnung, den zu den Vocationen der Geistlichen und Schullehrer zu verwendenden Stempel betr., v. 10. Mai 1839.

(Seite 499. des Hw.)

*) Diese V. nebst der Anmerk. sub * hat sich durch den gesetzlichen Wegfall des Stempels bei den Vocationen zu geistlichen und Schulstellen erledigt. S. §. 1. des Ges. v. 2. Apr. 1844 (im G.=V. S. 73.).

192.

Zur Verordnung, die Belehrung der zu einer anderen christlichen Confession Uebertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betr., v. 23. Mai 1839.

(Seite 499. des Hw.)

*) Da die betreffende Bestimmung in §. 2. des Mandats vom 20. Febr. 1827 hinsichtlich der Belehrung der Convertenten über die Wichtigkeit ihres Vorhabens, der in der V. vom 23. Mai 1839 geschehenen Erläuterung ungeachtet, wiederum mehrfach mißverstanden worden, so hat das CM. in einer an die Kreisdirectionen und an das Ges.=Cons. zu Gl. so wie an das Apost. Vicariat zu demgemäßer Bescheidung der Ephoren und Anweisung der Geistlichen erlassenen fernerweiten V. vom 22. Nov. 1847 unter Hindeutung auf den Geist des gedachten Gesetzes, welches mit dem Mand. vom 19. Febr. 1827 insofern in engster Verbindung stehe, als es, wie dieses, nach erfolgter Gleichstellung der Bekenner der römisch=katholischen Kirche mit den Augsburgschen Confessionsverwandten, zu Verhütung von Mißtrauen, Eingriffen und Reibungen, die Herstellung gesetzlicher Ordnung in confessionellen Angelegenheiten bezwecke, daher als wesentlicher Theil des gedachten Gesetzes, von den i. J. 1824 versammelt gewesenen Ständen bei der Regierung beantragt und von dieser genehmigt worden sei (Landt.=Act. v. J. 1824, Ständ. Schrift No. 138. vom 31. Juli 1824, Einl. und Schlußanmerkung unter 1.), so wie unter näherer Darlegung zugleich des Zweckes der fraglichen Anordnung, bei deren Handhabung man nicht selten den Unterschied übersehen habe, welcher zwischen den Rechten und Pflichten des geistlichen Seelsorgeramts einer Seits und der, durch dieses Mand. namentlich §. 2. von Staatswegen den Geistlichen aufgetragenen Function anderer Seits obwalte; zum richtigen Verständnisse, übrigens aber mit Verweisung auf die V. vom 23. Mai 1839, annoch Folgendes erläutert und beziehendlich angeordnet:

I. Das Mand. vom 20. Febr. 1827 handelt nicht von demjenigen Verfahren, welches der Ortspfarrer als Seelsorger in dem Falle zu beobachten hat, wenn ein Mitglied seiner Gemeinde zum Uebertritt zu einer andern christl. Confession sich hinneigt. In diesem Falle ist der Geistliche, sei es nun, daß er von einem seiner Beichtkinder um Rath und Belehrung während des Schwankens der Entschließung, z. B. bei Zweifeln über das Verständniß einzelner Glaubenslehren der bisherigen Confession, oder über die Vorzüge einer andern Confession vor dieser, angegangen wird, oder auch diesen in geeigneten Fällen unaufgefordert zu ertheilen sich bewogen findet, auf keine Weise behindert, nach Pflicht und Gewissen, als Diener des göttlichen Worts nach dem Lehrbegriffe und den Gesetzen seiner Kirche, seinen Rath und seine Belehrung in der, dem vorliegenden Falle entsprechenden, Maaße zu ertheilen, von dem Uebertritte abzurathen, dabei die Vorzüge seiner Confession vor der andern nach seiner besten Einsicht darzustellen, und zu diesem Zwecke die Lesung von geeigneten Büchern anzuempfehlen, oder dergleichen selbst zu behändigen, überhaupt aber jeder moralisch erlaubten Form und jedes gleichartigen Mittels sich zu bedienen, durch welche er seiner Seelsorgerpflicht am vollständigsten zu genügen glaubt.

II. Alles dessen hat sich aber der Ortsgeistliche dann zu enthalten, sobald ihm eines seiner Beichtkinder sein Vorhaben, d. i. den bereits gefaßten Entschluß zum Uebertritte zu einer andern Confession anmeldet und den Entlaßschein verlangt. In diesem Falle hat er sich lediglich als Organ der Staatsregierung zu betrachten, daher streng nach der wörtlichen Vorschrift des Mandats §. 2. 3. und 4. zu richten.

Zu dem Ende hat er

a) zu untersuchen, ob sich der Convertent nicht in einem solchen Geistes= oder Gemüthszustande befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Sollte dieß der Fall sein, so ist derselbe mit seinem Anbringen abzuweisen, und nach Befinden dessen Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen.

b) Tritt dieser Fall nicht ein, so hat der Geistliche seine Belehrung auf die Wichtigkeit des ihm erklärten Vorhabens zu beschränken, und zu dessen nochmaliger reiflichen Erwägung binnen der gesetzlichen Bedenkzeit von 4 Wochen zu ermahnen (§. 2.), von jedem weiteren in dieser Beziehung amtlichen Verkehr aber während dieser 4 Wochen, wenn nicht der Convertent selbst eine wiederholte Besprechung wünscht, sich fern zu halten (V. vom 23. Mai 1839).

c) Der Geistliche ist jedoch, damit dessen Ermahnung eindringlich und fruchtbar werde, nicht behindert, sich nach den Beweggründen des Uebertritts zu erkundigen. Ergiebt sich, daß diese

aa) äußerer, vielleicht sogar unlauterer Natur sind, so hat er dem Convertenten mit Ernst, aber immer mit Liebe, den Leichtsinn und den Mangel an wahrer Religiosität vorzuhalten, den ein solcher, dessen künftiges Seelenheil gefährdender, Schritt beurkunden würde.

bb) Erscheint dagegen der Uebertritt durch die Ansicht von der Vorzüglichkeit einer andern Confession motivirt, so hat der Geistliche zwar den Convertenten zu nochmaliger reiflicher Erwägung seines Vorhabens anzuermahnen, sich auch zu einer eingehenden mündlichen oder schriftlichen Verständigung und Belehrung über die Ansichten, auf welche dessen Entschluß sich gründet, bereit zu erklären, so lange aber der Convertent nicht sein ausdrückliches Einverständniß damit kund giebt, sich jeder Belehrung über die Glaubenslehren der eigenen oder der andern Confession, so wie des Eingehens auf eine Vergleichung der verschiedenen Glaubenslehren beider Confessionen zu enthalten, und die Empfehlung oder Darreichung darauf abzielender Schriften und Bücher gänzlich zu unterlassen. Auch wenn der Geistliche zu einer derartigen Belehrung ausdrücklich aufgefordert wird, soll derselbe dabei jeden Schein einer Herabwürdigung derjenigen Confession, zu welcher der Convertent übertreten will, sorgfältig vermeiden, daher auch selbst solcher Ausdrücke, welche durch die Bekenntnißquellen oder sonstigen Vorschriften seiner Kirche autorisirt sind, sich in dem Fälle nicht bedienen, wenn sich die Bekenner der andern Confession dadurch verletzt fühlen könnten.

d) Beharrt endlich der Angemeldete nach Ablauf der vierwöchentlichen Bedenkzeit bei seinem Vorhaben, so hat der Geistliche bei dem persönlichen Erscheinen desselben zur Empfangnahme des Entlaßscheins (§. 4. des Mand. vom 20. Febr. 1827) lediglich die Ausstellung und Behändigung desselben zu besorgen, jeder andern Thätigkeit in Beziehung auf den Uebertritt aber, namentlich jeder anderweiten Ermahnung und Belehrung und jedes Versuchs zur Abhaltung vom Uebertritt, sich schlechterdings zu enthalten.

e) Ueber die Verhandlung bei der ersten Anmeldung und

bei der Aushändigung des Entlaßscheins sowohl, als auch über die dazwischen liegenden, so weit diese nach c. überhaupt statthaft sind, hat der Geistliche ein von dem Convertenten zu unterzeichnendes, alles Wesentliche enthaltendes Protocoll aufzunehmen, in welchem namentlich dessen Einverständniß mit einer weiteren Belehrung (vergl. c.) ausdrücklich zu bemerken ist.

193.

Zur Verordnung zu Bekanntmachung einiger Nachträge und Erläuterungen zu §§. 8. u. 9. der allgemeinen Instruction für Censoren, v. 28. Mai 1839.

(Seite 500. des Hw.)

*) S. hierzu die Bemerkung zur V. vom 13. Oct. 1836 (im S.-B. II. Abth. No. 173. *.)

194.

Zur Verordnung, die wider Geistliche und Schullehrer wegen ihnen beigemessener gemeiner Vergehen einzuleitenden Untersuchungen betr., v. 1. Juni 1839.

(Seite 501. des Hw.)

*) Zufolge der Vorschrift in Art. 326. des Criminalgesetzbuchs v. J. 1838 ist rücksichtlich der im Cap. XVII. des besondern Theils desselben aufgeführten Vergehungen, welche von Staatsdienern verübt werden, und nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht sind, die betreffende Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen und darin zu erkennen. Um nun die in dieser Beziehung den Dienstbehörden zugestandene Wirksamkeit nicht zu beschränken, sind sämmtliche Criminalgerichte in Pct. V. der Allerh. V. vom 27. Apr. 1838 (G. u. Vbl. v. 1838. S. 376.) angewiesen worden, alle wegen der erwähnten Vergehungen an sie gelangende Anzeigen gegen Personen, welche im Staatsdienste angestellt sind, zunächst an die dem Staatsdiener vorgesetzte Dienstbehörde abzugeben, und deren Entschließung über die Führung der Untersuchung zu erwarten. Diese Anordnung ist später ausdrücklich auch auf Geistliche, Kirchen- und Schuldiener ausgedehnt worden, indem die Criminalgerichte durch V. des Justizmin. v. 25. Juni 1852 (G. u. Vbl. v. 1852. S. 235.) Anweisung erhalten haben, auch bei diesen, so wie überhaupt bei allen in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, die Vorschrift gedachter Verordnung zu beobachten.

195.

Zur Verordnung, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen betr., v. 30. Juli 1839.

(Seite 501. des Hw.)

*) S. zugleich wegen des Verfahrens bei Aufhebung der Leichname der Militärpersonen die V. vom 26. März 1844. (G. u. Vbl. v. 1844. S. 139.)

**) Zu §. 7. — Auch sind die Obrigkeiten angewiesen worden, über alle unter ihrer Jurisdiction vorgekommene außerordentliche Todesfälle — Selbstmorde und Verunglückungen — bei welchen die Leichname nicht in die Hände der verpflichteten Leichenabwäscherinnen kommen, auch nicht in der gewöhnlichen Weise auf dem Gottesacker bestattet, sondern entweder gar nicht erlangt oder an Ort und Stelle begraben oder an die anatomischen Theater abgeliefert werden, den Kirchenbuchführern der Parochie, in welcher der Todte vorgefunden worden ist, und nach Befinden derjenigen, welcher er zeither angehört hat, wegen des Eintrags ins Kirchenbuch das Erforderliche mitzutheilen. — V. der Kreisd. zu Leipz. u. Dresden v. 5. März 1840 (Meißn. Kreisbl. No. 12.), der Kreisd. zu Zw. v. 21. März 1840 (Erzgeb. Kreisbl. No. 13.).

196.

Zur Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen in den Königl. Sächs. Erblanden betr., v. 10. Oct. 1839.

(Seite 502. des Hw.)

*) S. an der Stelle dieser wieder aufgehobenen V. die Allerh. V. vom 12. Oct. 1841 (im S.-B. S. 28.).

197.

Nachtrag zu No. 1107. des chronologischen Registers.

(Seite 526. des Hw.)

*) Durch Generalverordnung des CM. an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen und an die Schulcommissionen der städtischen Gymnasien, ingl. an sämmtliche Kreisdirectionen und an das Gef.-Conf. zu Gl. vom 30. Oct. 1851 ist mit Allerhöchster Genehmigung vorgeschrieben worden, daß das Geburtsfest Sr. Königl. Majestät, nachdem solches in Gemäßheit der V. vom 24. April 1838 (Gef. u. Vbl. v. 1838. S. 366.) bereits in allen evangelisch-lutherischen und reformirten Kirchen des Landes gefeiert wird, alljährlich, an dem dafür bestimmten Festtage (gegenwärtig dem 18. Mai), in sämmtlichen Gelehrtenschulen und Schullehrerseminarien des Landes am Vormittage desselben mit einem öffentlichen Schulacte, der, wenn der Geburtstag auf einen Sonntag fällt, erst nach abgewartetem Vormittags-Gottesdienste statt zu finden hat, noch besonders begangen werde, bei welchem, neben frommen Gebeten für den König und das Königl. Haus, die zu haltenden Vorträge der Lehrer und Schüler in die genauste Beziehung zu dem Gegenstande des Festes zu bringen sind.

Das M. hat hierbei bemerkt, wie von dem guten Sinne der aufsehenden Behörden und der betreffenden Lehrercollegien erwartet werde, daß sie diese Gelegenheit sorgfältig benutzen würden, nicht nur um die jugendlichen Gemüther in der Treue und Verehrung so wie der frommen Fürbitte für den allgeliebten König und Sein Königl. Haus zu bestärken und zu befestigen, sondern überhaupt in denselben die Ueberzeugung von den Wohlthaten der auf göttlicher Anordnung ruhenden monarchischen Institutionen und dem hohen Glücke eines unter dem Schirme seines angestammten Regentenhauses in Friede und Sicherheit lebenden Volks zu begründen und zu erhalten.

Berichtigungen im Hauptwerke.

Seite 94. Spalte 2. Note 4. lies statt „Befehl v. 23. Jan. 1722." — Befehl v. 30. Jan. 1722.

= 115. Spalte 1. Note*. Zeile 1. lies statt „19. Juli 1739." — 29. Juli 1739.

= 167. Spalte 2. Zeile 21. v. o. ist nach dem Worte „Seinigen" einzuschalten „Verschulden".

Seite 203. Note 24. in der letzten Zeile lies statt „S. 804 fg." — S. 504 fg.

= 321. Spalte 2. Zeile 27. v. o. lies statt „21. Sept. 1797." — 21. Sept. 1795.

= 443. Spalte 1. Zeile 1. v. u. lies statt „Verordn. v. 7. Juli" — Verordn. v. 7. Juni.

I. Chronologisches Register

über diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche in den vorliegenden Supplement-Band aufgenommen worden, oder sonst, der allgemeinern Uebersicht wegen, ihrem Inhalte nach hier zu erwähnen gewesen sind.

(Die in diesem Register mit * bezeichneten Bestimmungen sind aus der gegenwärtigen Sammlung weggelassen worden. Durch ** sind diejenigen ungedruckten Rescripte und Anordnungen angedeutet, welche in den Noten der ersten, so wie in der die Nachträge zum Hauptwerke enthaltenden zweiten Abtheilung des Supplements mitgetheilt werden.)

1. **Rescr. v. 13. Jan. 1812, die Erläuterung des §. 36. des Regul. v. 15. Jan. 1808 betr., S. 217. Note 10.

2. Regul. v. 11. Aug. 1813, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit d. Markgrafthums Oberlausitz betr., S. 225. No. 66.

3. **Rescr. v. 22. Nov. 1820 (3. Febr. 1821), das Halten der Leichenwagen und Leichentücher betr., S. 312. No. 185. Note ***.

4. **Rescr. v. 28. Dec. 1822, die gegenseitige Benachrichtigung der betreffenden Oberbehörden bei eintretenden Vacanzen von Kirchen- und Schulämtern in durch den Sächs.-Preuß. Grenzzug getheilten Parochien betr., S. 231. No. 76. Note 1.

5. **Gesandtschaftl. Note v. 15. März 1823, die Auflösung bestehender Parochial- u. Schulverbindungen auf dem Sächs.-Preuß. Grenzzuge betr., S. 231. No. 76. Note 2. sub *.

6. **V. der Commission für Straf- und Vers.-Anstalten v. 6. Dec. 1823 (Rescr. der Landesreg. v. 5. Febr. 1824), die Abgabe der Leichname der in den Landes-Straf- u. Corr.-Anstalten verstorbenen Detinirten an die anatom. Theater zu Dresden und Leipzig betr., S. 212. No. 42. Note 2.

7. **V. der Oberamtsreg. zu Budissin v. 12. Febr. 1830, die Feier der kathol. Festtage betr., S. 52. Note 3.

8. **Rescr. v. 30. März 1831, die Verwaltung der Sicherheitspolizei in Leipzig betr., S. 232. No. 77. Note **.

9. **V. v. 29. Mai u. 29. Sept. 1832, die rücksichtlich der Ablieferung der Leichname an die Anatomien zu Dresden u. Leipzig stattfindende Bezirksabtheilung betr., S. 212. No. 42. Note 6.

10. **V. v. 27. Oct. 1832, die der Anatomie zu Leipzig rücksichtlich der dahin abzugebenden Leichname zugewiesenen Ortschaften betr., S. 212. No. 42. Note 6.

11. Bek. v. 7. Dec. 1832, über die Erfordernisse der Aufnahme als Zögling in eine der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, das dabei stattfindende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen betr., S. 246. No. 126.

12. **V. v. 2. Febr. 1833, die Beerdigungen mit Communalgardenbegleitung betr., S. 312. No. 185. Note **.

13. **Bek. v. 2. März 1833, die Erfordernisse zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu Leipzig betr., S. 37. Note 1.

14. **Protocoll des M. d. Innern, v. 28. Sept. 1833, die Wohnungskarten der Studirenden zu Leipzig als Sicherungsmittel gegen polizeiliche Verhaftung betr., S. 233. No. 77. Note **.

15. **V. des M. d. Innern v. 19. Nov. 1833 (V. des CM. v. 4. Dec. 1833), die Zergliederung von Leichen in den Strafanstalten Detinirter durch die Anstaltsärzte betr., S. 213. No. 42. Note 9.

16. **V. des Gesammtmin. an die Oberamtsreg. zu Budissin v. 18. Jan. 1834 (V. des CM. an die vormal. erbl. Consistorien v. 18. März 1835), die commissarische Auseinandersetzung der kirchl. und Schulverhältnisse auf dem Sächs. Preuß. Grenzzuge betr., S. 232. No. 76. sub **.

17. **Recomm. des Finanzministerii v. 18. April 1834 (u. V. des M. d. Innern v. 2. Mai 1834), die der chirurg.-medicin. Academie zu Dr. für die Anfuhre der Leichen bewilligte Portofreiheit betr., S. 213. No. 42. Note 7.

18. **V. v. 24. Mai u. 14. Juli 1834, den Schubtransport von Vagabunden an Sonn- und Festtagen betr., S. 222. No. 58. Note 3.

19. **Gen.-V. des Finanzmin. v. 4. Aug. 1834, die Portofreiheit der Ablösungscapitalien betr., S. 33. Note 1. sub d.

20. **V. v. 8. Jan. 1835, die Anstellung und Entlassung der Todtengräber betr., S. 155. Note 2.

21. **V. v. 8. Febr. 1835, die Dispensationsgesuche in Bezug auf das Mand. v. 20. Sept. 1826 wegen des frühzeitigen Heirathens der jungen Mannspersonen betr., S. 303. No. 165. sub *.

22. Die revid. Gesetze für die Studirenden zu Leipzig v. 1. Juni 1835, S. 270. No. 154.

23. **V. v. 14. Juli 1835, die Immatriculation der Studirenden bei der Universität Leipzig betr., S. 272. Note 6.

24. **Recomm. des M. d. Innern an das CM. v. 23. Juli 1835 (u. V. des letztern v. 6. Aug. 1835), die Verehelichung der Ziegeldeckergesellen betr., S. 234. No. 87. Note 2.

25. **V. v. 12. Aug. 1835, die Ausstellung von Waaren an Sonn- und Festtagen betr., S. 222. No. 58. Note 4.

26. **V. v. 17. Aug. 1835, die Competenz der Collaturbehörden in der Oberlausitz zu Untersuchung und Bestrafung des leichtsinnigen Rücktritts von Ehegelöbnissen betr., S. 268. No. 151. Note 1.

27. **Regul. v. 26. Aug. 1835, die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der ständigen Schullehrer an den evangelisch-lutherischen Volksschulen betr., S. 297. No. 159.

28. **Regul. v. 22. Sept. 1835, über die vor dem evangelischen Landesconsistorio vorzunehmenden theologischen Prüfungen, S. 301. No. 163.

29. **V. v. 24. Sept. 1835, die Stellvertretung des Kreisdirectors und des weltlichen Rathes in der Kirchen- und Schuldeputation betr., S. 269. No. 153. Note 4.

30. **V. v. 5. Nov. 1835, die Verpflichtung der Schullehrer in der Oberlausitz betr., S. 262. No. 135. Note 3.

31. **V. v. 12. Nov. 1835, die an Schullehrer wegen unentgelt-

licher Unterrichtung von Taubstummen zu ertheilenden Gratificationen betr., S. 38. Note 2.
32. **V. v. 26. Nov. 1835, die Präsentation der von Privatcollatoren zu Schullehrer-Substitutenstellen berufenen Subjecte zur Anstellungsprüfung betr., S. 298. Note 1.
33. **V. v. 26. Nov. 1835, die theologische Candidaten-Prüfung betr., S. 255. Note 16.
34. **V. v. 21. Dec. 1835, die Bestrafung des leichtsinnigen Rücktritts von Ehegelöbnissen betr., S. 268. No. 151. Note 2.
35. **V. v. 21. Jan. 1836, die zum Behuf der Zulassung zum juristischen Examen beizubringenden Sittenzeugnisse betr., S. 273. Note 9.
36. **V. v. 18. Febr. 1836, Morgenconcerte an Sonn- und Festtagen betr., S. 224. No. 58. Note 10.
37. **Bef. der Kreisd. zu Zwickau v. 30. März 1836, die sportel- und stempelfreie Ausfertigung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine für Oesterreichische Unterthanen betr., S. 214. No. 45. Note 4.
38. **V. der Kreisd. zu Zwickau v. 13. April 1836, das Verbot im Betreff der Erforderung höherer Gebühren für die Taufen unehelicher und unzeitig geborner Kinder betr., S. 208. No. 8. Note **.
39. **Recomm. des CM. zum Justizmin. v. 19. April 1836, den Beköstigungsaufwand bei der Abnahme von Kirchrechnungen betr., S. 220. Note 4.
40. **V. v. 19. April 1836, die an das Cultusministerium zu richtenden Anträge wegen der Aufnahme von Taubstummen in die Taubstummen-Anstalten zu Dresden und Leipzig betr., S. 38. Note 2.
41. **V. v. 28. April 1836, die Abänderung des Ordinationsdiploms für die Geistlichen betr., S. 219. No. 59. sub *.
42. **V. v. 25. Juni 1836, die Abhaltung von Jahrmärkten an Sonn- und Festtagen betr., S. 223. Note 5.
43. **Comm. des Finanzmin. zum CM. v. 25. Juli 1836, die Portofreiheit der aus den Ministerien an Privatpersonen abgesendeten Gnadengelder betr., S. 33. Note 1. sub c.
44. **V. v. 28. Juli 1836, die Wachsamkeit der Polizeibehörden in Bezug auf Conventikel betr., S. 207. No. 7. sub *.
45. **V. v. 12. Oct. 1836, die Feier der sogenannten Polterabende betr., S. 206. No. 6. Note 5.
46. **V. v. 2. März 1837, die Ausübung des Besetzungsrechts bei Schulstellen Seiten der Gemeinden betr., S. 284. Note 15.
47. **V. v. 25. März 1837, die Anstellungsprüfungen der katholischen Schullehrer betr., S. 293. Note 26.
48. **Protocoll des Gesammtmin. v. 11. April 1837, die Nullitätsklage gegen administrativ-richterliche Entscheidungen betr., S. 266. Note 5.
49. **V. v. 8. Juni 1837 (u. 21. Mai 1838), den Schulbesuch der Kinder katholischer an der Böhmischen Grenze wohnhafter Aeltern betr., S. 280. No. 155. Note 2.
50. **Beschluß der in Evang. beauftragten Staatsminister v. 5. u. 12. Dec. 1837, die Veräußerung kirchlichen Grundeigenthums ꝛc. betr., und V. des CM. v. 13. Dec. 1837, die Abtretung von geistl. und sonstigen Stiftungsgrundstücken zu Eisenbahnzwecken betr., S. 307. No. 178. sub *.
51. **V. v. 20. Dec. 1837, die vom Landesconf. alljährlich einzureichenden Verzeichnisse der vor demselben pro munere examinirten Geistlichen betr., S. 308. No. 180. Note 1.
52. **V. v. 10. März 1838 (u. v. 26. Oct. 1840), die Portofreiheit der Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 308. No. 179. Note 5.
53. **V. v. 5. April 1838, die Zulassung von Ausländern zu den theolog. Candidaten-Prüfungen betr., S. 254. No. 127. Note 3.
54. **V. v. 30. Juni 1838, das Arbeiten bei den Flößen an Sonn- und Festtagen betr., S. 223. Note 8.
55. **Recomm. des CM. an die vormal. Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems v. 6. Juli 1838, die Grundsteuer-Befreiung der Capellen und Bethäuser betr., S. 42. Note 1.
56. **V. v. 9. Juli 1838 (u. v. 30. August 1838), die Einträge der Geburtsnachrichten in die Kirchenbücher betr., S. 263. No. 142. Note *.
57. **Protocoll des Gesammtmin. v. 8. Oct. 1838, die Uebertragung der Kosten für geistl. Zuspruch bei kathol. Gefangenen betr., S. 40. Note 2.
58. **V. v. 26. Nov. 1838, die Trauungen Sächsischer nach Böhmen heirathender Mädchen betr., S. 305. Note 2.
59. **V. v. 3. Jan. 1839, die Betreibung der Zuckerfabrikation an Sonn- und Festtagen betr., S. 223. Note 8.
60. **V. v. 6. Febr. 1839, Recurse in reinen Verwaltungssachen betr., S. 267. No. 147. Note 6.
61. **V. v. 19. Febr. 1839, die Trauungen Sächsischer nach Böhmen heirathender Mädchen betr., S. 305. Note 2. sub *.
62. **V. v. 26. Febr. 1839, die Verehelichung der Fabrikarbeiter betr., S. 234. No. 87. Note 2.
63. **V. v. 22. März 1839 (31. Jan. 1839), die Taufe unehelicher Kinder durch einen Geistlichen der Confession der Mutter betr., S. 306. No. 174. Note 7.
64. **V. v. 17. April 1839, Lederwalken an Sonn- und Festtagen betr., S. 223. Note 8.
65. **V. v. 5. Oct. 1839 (u. v. 27. Apr. 1840), die Fixirung der geistl. Accidentien betr., S. 309. No. 183. Note 1. sub b.
66. **V. v. 16. Oct. 1839, das Hausiren mit Bibeln betr., S. 230. No. 67. Note *.
67. **V. v. 2. Nov. 1839, die Erläuterung und theilweise Modificirung mehrerer Bestimmungen des Regul. über die theolog. Candidaten-Prüfungen v. 3. Jan. 1833 betr., S. 254. No. 127. Note 2. 6. 7. 8. u. S. 255. Note 12. 13. u. 14.
68. **V. v. 20. Nov. 1839, die Ablieferung der Leichname der Selbstmörder an die anatomischen Theater betr., S. 237. No. 99. sub *.
69. **V. v. 10. Jan. 1840, die von den Kreisdirectionen über die Ergebnisse der statt gefundenen Schulamts-Candidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen zu erstattenden tabellarischen Anzeigen betr., S. 293. Note 25.
70. **V. v. 16. Jan. 1840, das Mahlen an Sonn- und Festtagen betr., S. 223. Note 6.
71. **V. der Kreisd. zu Zwickau v. 17. Febr. 1840 (der Kreisd. zu Dresden v. 18. März 1840), die Verhütung und Trennung der überhandgenommenen Concubinate betr., S. 260. No. 133. Note *.
72. **V. der Kreisd. zu Leipzig u. Dresden, ingl. der Kreisd. zu Zwickau v. 5. u. 21. März 1840, die bei außerordentlichen Todesfällen den Kirchenbuchsführern zu machenden Anzeigen betr., S. 315. No. 195. Note **.
73. **V. v. 9. März 1840, die weitere Ausbildung der Hülfslehrer in der Ertheilung des Religionsunterrichts betr., S. 284. Note 14.
74. **V. v. 10. März 1840, die Pensionen der in der Oberlausitz lebenden Prediger-Wittwen und Waisen und deren Zusendung betr., S. 312. No. 187. sub *.
75. **V. v. 26. März 1840, die Abhaltung von Wochenmärkten an einfallenden Festtagen betr., S. 223. Note 5.
76. **V. v. 26. März 1840, die Kirchencollecte für die Zwecke der Bibelgesellschaft betr., S. 230. No. 67. Note **.
77. **V. v. 4. Apr. 1840, die Benutzung des von der Oberl. Gesellschaft zu Beförderung des Obstbaues herausgegebenen sog. Obst-

büchleins beim Unterrichte in den Elementarschulen betr., S. 290. Note 9. sub a.

78. **V. v. 22. Apr. 1840, den Confessionswechsel bei Sträflingen während ihrer Detention in Zucht- und Correctionsanstalten betr., S. 235. No. 89. Note 2. sub A.

79. **V. v. 24. Apr. 1840, die Einführung einer gleichförmigen Kopfbedeckung für die Amtstracht der evangelischen Geistlichen betr., S. 205. No. 1. Note 4.

80. **V. v. 28. Apr. 1840, die Belehrung der Schulkinder über die Maßregeln zu Vertilgung der Maikäfer betr., S. 290. Note 9. sub d.

81. **V. v. 5. Mai 1840, den Unterricht in der Gymnastik in Elementar-Volksschulen betr., S. 288. Note 5.

82. **V. v. 7. Mai 1840, den Umfang der Competenz der Kircheninspectionen zur Entscheidung in Administrativjustizsachen betr., S. 266. Note 2.

83. **V. v. 7. Mai 1840, die Organisirung der kathol. Schulbehörden in der Oberlausitz betr., S. 287. No. 156. Note 2.

84. **V. v. 18. Mai 1840, die Duplicate der Kirchenbücher in den Preuß. Grenzparochien betr., S. 214. No. 45. Note 3.

85. **V. v. 18. Mai 1840, die Anstellung von Processen in geringfügigen Streitigkeiten der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne betr., S. 28. Note 4.

86. G. v. 13. Juni 1840, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr., S. 3.

87. **V. v. 23. Juni 1840, die Annahme u. Entlassung von Hülfslehrern und deren Verhältniß zum Hauptlehrer betr., S. 282. Note 13. sub A.

88. G. v. 25. Juni 1840, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betr., S. 5.

89. **V. v. 26. Juni 1840, die Urlaubsgesuche der Geistlichen betr., S. 269. No. 153. Note 3.

90. G. v. 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., S. 5.

91. V. v. 1. Juli 1840, die Ausführung der vorgedachten Pensionscasse betr., S 8.

92. **V. v. 1. Juli 1840, die 5 allgemeinen Kirchencollecten zur Unterstützung armer und alter oder sonst bedrängter Lehrer und deren Wittwen u. Waisen betr., S. 208. No. 16. sub *.

93. **V. v. 3. Juli 1840, die Ertheilung des Schreibunterrichts in den Volksschulen und Seminarien betr., S. 290. Note 10.

94. **V. v. 6. Juli 1840, die Bestellung von Actoren in Ablösungssachen geistlicher Lehne betr., S. 245. No. 118. Note 2.

95. G. v. 11. Juli 1840, die Abänderung einiger Bestimmungen über die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr., S. 9.

96. *G. v. 14. Juli 1840, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., G. u. Vbl. v. J. 1840. S. 146. — [S. das neuere Ges. über diesen Gegenstand v. 10. Febr. 1851 im S.-B. Seite 169.]

97. **V. v. 20. Juli 1840, den Wegfall der Beförderungsprüfung bei Aufrückung von Lehrern an Bürgerschulen betr., S. 300. Note 3.

98. **V. v. 5. Aug. 1840, die Competenz der Collatur- und Gerichtsbehörden in der Oberlausitz zur Entscheidung in Administrativjustizsachen betr., S. 266. Note 2. sub *.

99. **V. v. 5. Aug. 1840, die Veräußerung geistlicher Grundstücke betr., S. 269. No. 153. Note 10.

100. **V. v. 24. Aug. 1840, die Abänderung der Strafbestimmungen der academischen Disciplinargesetze für die Theilnehmer an Duellen betr., S. 277. Note 18.

101. **V. v. 27. Aug. 1840, die Portofreiheit der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 8. Note 9.

102. **V. v. 23. Sept. 1840, die Einrichtung der Pfarrarchive betr., S. 239. No. 103. Note *.

103. **V. v. 28. Sept. 1840, die Wahl unconfirmirter Kinder zu Taufzeugen betr., S. 206. No. 6. Note 4.

104. **V. v. 28. Sept. 1840, den Gnadengenuß der Hinterlassenen eines Superintendenten vom Ephoralfixo betr., S. 211. No. 35. Note 2.

105. **V. v. 28. Sept. 1840, die Ausstellung von Zeugnissen bei Verheirathung Sächsischer Unterthanen im Auslande betr., S. 197. Note 3.

106. **V. v. 7. Oct. 1840, die Auswirkung der Leichenpässe und die für deren Ausstellung anzusetzenden Sportel- und Stempelgebühren betr., S. 300. No. 160. Note 3. u. 5.

107. **V. v. 8. Oct. 1840, die Veräußerung alter Schulhäuser betr., S. 270. No. 153. Note 10. sub *.

108. *V. v. 10. Oct. 1840, die Aufbringung des Bedarfs für die kathol. Kirchen und Schulen in den K. S. Erblanden betr., G. u. Vbl. v. 1840. S. 237. — [S. die neuere V. v. 12. Oct. 1841 im S.-B. Seite 28.]

109. G. v. 12. Oct. 1840, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes v. 26. Nov. 1834 betr., S. 9.

110. Armenordnung für das Königreich Sachsen v. 22. Oct. 1840, S. 10.

111. V. v. 22. Oct. 1840, die Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen statt findenden schädlichen Gewohnheiten betr., S. 18.

112. V. v. 28. Oct. 1840, die Verwandelung der bei dem Zwangsverfahren in Ehesachen verwirkten Geldstrafen in Gefängniß betr., S. 19.

113. **V. v. 28. Oct. 1840, die Verlegung des Todtenfestes auf den letzten Trinitatissonntag betr., S. 260. No. 131. Note 2.

114. **V. v. 29. Oct. 1840, die besondere musikalische Prüfung der zu einem mit kirchlichen Functionen verbundenen Schulamte designirten Subjecte betr., S. 299. Note 2.

115. G. v. 3. November 1840, die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr., S. 20.

116. **V. v. 4. Nov. 1840, die Pensionen der in der Oberlausitz lebenden Schullehrer-Wittwen und Waisen und deren Zusendung betr., S. 9. Note 2.

117. **Beschluß der in Evang. beauftragten Staatsminister v. 6. Nov. 1840, die Theilnahme der bei den Straf- und Versorgungsanstalten angestellten evang. Geistlichen und Schullehrer an der allgemeinen Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 6. Note 1. u. S. 308. No. 179. Note 2.

118. **V. v. 10. Nov. 1840, die Rechte der an Gymnasien angestellten Cantoren in Bezug auf ihre Theilnahme an der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 6. Note 2.

119. Bekanntm. v. 12. Nov. 1840, den Titel der Mitglieder des katholischen Consistorii betr., S. 20.

120. **V. v. 14. Nov. 1840, die Einnahme des Opfer- und Häuslergeldes betr., S. 207. No. 6. Note 11.

121. **V. v. 19. Nov. 1840, den leichtsinnigen Rücktritt von geschlossenen Ehegelöbnissen betr., S. 268. No. 151. Note 3.

122. V. v. 21. Nov. 1840, die Erläuterung der Generalverordnung v. 18. Febr. 1799 und des Oberamtspatents v. 7. Dec. 1799 wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher betr., S. 20.

123. V. v. 23. Nov. 1840, zu Ausführung des Gesetzes v. 21. Juli 1840, das, in Folge der neuen Münzverfassung, festzustellende

Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betr., S. 21.

124. *V. v. **26. Nov. 1840**, die Publication einer revidirten Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats-, auch Copialgebühren betr., G. u. Vbl. v. 1840. S. 373. — [S. die V. v. 10. Dec. 1840, im S.-V. Seite 25. und die Anmerk. 1. daselbst.]

125. V. v. **2. Dec. 1840**, die Aufnahme der, in Folge des neuen Münzsystems, vorgeschriebenen Rechnungsweise in den Schulunterricht betr., S. 23.

126. V. v. **2. Dec. 1840**, die Erlassung einer Taxordnung für die Superintendenten in den K. S. Kreislanden betr., S. 24.

127. V. v. **10. Dec. 1840**, die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betr., S. 25.

128. **V. v. **18. Dec. 1840**, Recurse gegen das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., S. 266. Note 3.

129. *V. v. **21. Dec. 1840**, die Erlassung einer allgemeinen Sporteltaxe für das Oberappellationsgericht, die Bezirksappellationsgerichte und deren Anwendung bei einigen andern Mittelbehörden betr., G. u. Vbl. v. 1840. S. 461. u. 463 fg. — [Nach dieser Taxordnung haben insbesondere auch das Vicariatsgericht, und was die Eheirrungen betrifft, auch das katholisch-geistliche Consistorium sich zu richten, indem durch dieselbe die Vicariatsgerichtstaxe v. 24. Dec. 1830 (G.-S. v. 1831. S. 10 fg. sub B. u. S. 523. des Hw. unter No. 874.), ingl. die Taxe für das katholisch-geistliche Consistorium vom nämlichen Jahre und Tage (S. 12 fg. der G.-S. und im Hw. loc. cit.), letztere, soweit sie sich auf die Verhandlung der Ehestreitigkeiten bezieht, in Ansehung der darin enthaltenen Taxansätze, außer Wirksamkeit getreten sind. Es ist jedoch diese neue Taxordnung in gegenwärtige Sammlung aus Rücksicht auf Raumersparniß, bei dem verhältnißmäßig nur geringen Nutzen, der mit dem Wiederabdruck verbunden gewesen sein würde, nicht mit aufgenommen worden. — S. noch wegen der in übriger Beziehung beim katholisch-geistl. Consistorio in Anwendung zu bringenden Taxbestimmungen das Publ. des Apost. Vicariats v. 3. Oct. 1842 unten unter No. 200.]

130. **V. der Kreisd. zu Dresden v. **14. Jan. 1841**, das Betteln bei Trauungen auf dem Lande betr., S. 17. Note 6.

131. **V. v. **16. Jan. 1841**, die Führung des Kirchenbuchsduplicats bei Schulvacanzen betr., S. 20. Note 2.

132. **V. v. **20. Jan. 1841**, die Abhaltung von Christmärkten an Sonntagen betr., S. 223. Note 5.

133. **V. v. **28. Jan. 1841**, die den Lehrercollegien an den Gymnasien, den Gymnasialcommissionen gegenüber, zustehenden Befugnisse betr., S. 267. No. 149. Note 1.

134. V. v. **1. Febr. 1841**, die Zuständigkeit der Pfarrer hinsichtlich des Sühneversuchs in Ehesachen betr., S. 26.

135. **V. v. **5. Febr. 1841**, die auswärtigen Expeditionen der Superintendenten betr., S. 313. No. 189. Note 1.

136. **V. v. **8. Febr. 1841**, die Vertheilung der Blochmannschen Schrift: „Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft" an die Schullehrerseminarien und deren Benutzung bei den Leseübungen in den Elementarschulen betr., S. 290. Note 9. sub b.

137. **V. v. **10. Febr. 1841**, den Zeitpunct des Eintritts eines Lehrers in die allgem. Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 7. Note 8.

138. **V. v. **23. Febr. 1841**, die Befreiung der geistlichen Grundstücke von der Entrichtung von Armencassenanlagen betr., S. 12. Note 4.

139. V. v. **11. März 1841**, baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr., S. 26.

140. **V. v. **24. März 1841**, die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen auf den städtischen Gymnasien betr., S. 267. No. 149. Note 2.

141. **V. v. **29. März 1841**, die Besetzung von El.-Volksschullehrerstellen Königl. Patronats und das dabei zu beobachtende Verfahren betr., S. 257. Note 7.

142. **V. v. **31. März 1841**, die Confirmation der Kirchner, Organisten und Glöckner betr., S. 259. Note 10.

143. **V. v. **6. April 1841**, die Ertheilung des Segens in den Kirchen durch die Schullehrer und andere nicht ordinirte Personen betr., S. 35. Note 3.

144. **V. v. **10. April 1841**, die Verwerthung der bei den Kirchen im Cymbel eingehenden falschen und ungangbaren Münzen betr., S. 213. No. 43. sub *.

145. **V. v. **15. April 1841**, Erläuterungen, Modificationen und Abänderungen der den Kreisd. vom CM. ertheilten Instruction für Kirchen- und Schulsachen v. 20. Juni 1835, S. 269. No. 153. Note 9. u. S. 270. Note 11. 12. 14. u. 15.

146. V. v. **24. April 1841**, das Anerkenntniß der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr., S. 27.

147. **V. v. **6. Mai 1841**, die Trauungen von Mitgliedern souverainer Fürstenhäuser betr., S. 215. No. 52. Note 2.

148. **V. v. **17. Mai 1841**, die Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener betr., S. 214. No. 44. Note **.

149. **V. v. **17. Mai 1841**, das Verfahren bei begangenen Kirchenfalsis u. das dießfallsige Competenzverhältniß betr., S. 224. No. 62. Note 3.

150. **V. v. **4. Juni 1841**, die Berechnung des Einkommens bei städtischen Lehrerstellen zum Behuf der Feststellung des von deren Inhabern zu entrichtenden Pensionscassenbeitrags betr., S. 8. Note 1.

151. **V. der Kreisd. zu Leipz. v. **8. Juni 1841** (der Kreisd. zu Dr. v. 4. Febr. 1842 u. der Kreisd. zu Zw. v. 9. März 1842), die Anschaffung und Aufbewahrung des Communionweins betr., S. 211. No. 36. sub *.

152. **V. v. **14. Juni 1841**, die Einziehung der Geldbußen bei begangenen Kirchenfalsis betr., S. 225. No. 62. Note 3.

153. **V. v. **18. Juni 1841**, die Verpflichtung der Kirchner, Organisten u. Glöckner betr., S. 259. Note 10. sub *.

154. **V. v. **19. Juni 1841**, die Censuren bei den Anstellungsprüfungen der Geistlichen betr., S. 303. No. 163. Note 7.

155. *G. v. **22. Juni 1841**, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betr., G. u. Vbl. v. 1841. S. 98. — S. das Ges. v. 20. Juli 1850 im S.-V. Seite 152.

156. **V. v. **23. Juli 1841**, die Einnahme des Opfergeldes in Städten betr., S. 207. No. 6. Note 11.

157. **V. v. **31. Juli 1841**, das Verhältniß der Geistlichen bei Anzeigen von Sabbathsstörungen betr., S. 222. No. 58. Note 2.

158. *V. v. **5. Aug. 1841**, die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betr., G. u. Vbl. v. 1841. S. 88. — S. das Ges. v. 14. Sept. 1843 und die V. dazu v. 17. dess. M. u. J. im S.-V. Seite 47. u. 49.

159. **V. v. **9. Aug. 1841**, die Abschließung der Kirchrechnungen betr., S. 220. Note 5.

160. **V. v. **29. Aug. 1841**, die Entlassung von Inhaftaten an Sonn- u. Festtagen betr., S. 222. No. 58. Note 3.

161. **V. v. **31. Aug. 1841**, das Liquidiren der Ephoren bei Anfertigung neuer Pfarr- und Schulmatrikeln, so wie bei Fixationen der Accidentien von Geistlichen und Schullehrern betr., S. 313. No. 189. Note 2.

162. **V. v. **6. Sept. 1841**, die Monirung der Kirchrechnungen durch besondere Sachverständige betr., S. 219. No. 55. Note 3.

163. **V. v. **4. Oct. 1841**, die Ablösung der geistl. Holzdeputate betr., S. 170. Note 1. sub a.

164. V. v. **9. Oct. 1841**, die Bestellung der Actoren in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schullehne, so wie der, der geistl. Oberaufsicht untergebenen, milden Stiftungen in den Erblanden betr., S. 27.

165. **V. der Kreisd. zu Leipz. v. **11. Oct. 1841**, die von den Schullehrern zu nehmende Rücksicht auf das Aeußere ihrer Schullocalien und ihre eigene äußere Erscheinung betr., S. 287. No. 156. Note 4.

166. V. v. **12. Oct. 1841**, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen u. Schulen der Erblande betr., S. 28.

213. V. v. **11. März 1843**, den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen durch die Geistlichen betr., S. 40.

214. G. v. **21. März 1843**, zu Erläuterung des Parochiallasten-Gesetzes v. 8. März 1838, S. 40.

215. **V. v. **30. März 1843**, die Besetzung der Schulstellen an Orten unter Kammerjurisdiction betr., S. 284. Note 16.

216. **V. v. **21. April 1843**, die Befreiung der an Privatpersonen gerichteten Official-Correspondenz vom Postporto betr., S. 34. Note 4.

217. **V. v. **22. April 1843**, das Dispensationsbefugniß des Gesammt-Conf. in Glauchau in Ehesachen betr., S. 216. Note 6.

218. **Beschluß des CM. v. **4. Juni 1843**, die bei Unterrichtung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Ortsschule für die Schulcasse nach Befinden zu beanspruchende Schulgelder-Entschädigung betr., S. 295. Note 31.

219. **V. v. **6. Juni 1843**, die Nichtzulassung von Ausländern zur theol. Wahlfähigkeitsprüfung betr., S. 255. Note 15.

220. V. v. **10. Juni 1843**, den Gerichtsstand der Staatsdiener in den Schönburgschen Receßherrschaften betr., S. 41.

221. *G. v. **15. Juni 1843**, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betr., G. u. Vbl. v. 1843. S. 65. — [Der Wiederabdruck dieses Gesetzes ist wegen der inzwischen erfolgten Regulirung des fraglichen Gegenstandes nicht nöthig erschienen.]

222. **V. v. **30. Juni 1843**, die Competenz der Gemeindeobrigkeiten zu Erörterung und Bestrafung der Schulversäumnisse betr., S. 286. Note 24 a.

223. Bekanntm. v. **12. Juli 1843**, den Wegfall der bisherigen Befreiung der milden Stiftungen u. öffentl. Cassen in der Oberlausitz vom Quittungsstempel betr., S. 42.

224. *G. v. **27. Juli 1843**, die Creirung neuer 3procentiger Staatsobligationen zum Behufe der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke, ingl. einige andere damit zusammenhängende Bestimmungen betr., G. u. Vbl. v. 1843. S. 74. — [Ist aus demselben Grunde, wie No. 221., hier nur historisch zu erwähnen gewesen.]

225. **V. v. **8. Aug. 1843**, die Ausstellung von kirchl. Zeugnissen in den aus Preuß. u. Sächs. Staatsunterthanen gemischten Grenzparochien, und die dießfalls rücksichtlich der Stempelverwendung u. Gebührenerhebung zu befolgenden Grundsätze betr., S. 232. No. 76. Note 2. sub ***.

226. **V. der Kreisd. zu Leipz. v. **12. Aug. 1843**, die Zeit der Ablieferung der Leichname an die Anatomie zu Leipz. betr., S. 212. No. 42. Note 5.

227. G. v. **9. Sept. 1843**, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., S. 42.

228. G. v. **11. Sept. 1843**, die Ausführung der Bestimmung in §. 3. des ersten Theils der Ordonnanz v. 7. Dec. 1837 betr., S. 46.

229. G. v. **14. Sept. 1843**, die Vertretung der Schulgemeinden betr., S. 47., u.

230. V. dazu v. **17. Sept. 1843**, S. 49.

231. V. v. **21. Oct. 1843**, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., S. 52.

232. G. v. **2. Nov. 1843**, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betr., S. 53.

233. G. v. **4. Nov. 1843**, das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betr., S. 54.

234. **V. v. **4. Nov. 1843**, die Veranstaltung von Jagden, insbesondere von Treibjagden, an Sonn- u. Festtagen betr., S. 223. Note 9.

235. **V. v. **4. Nov. 1843**, die Morgenconcerte an Sonn- u. Festtagen betr., S. 224. No. 58. Note 10.

236. **V. v. **4. Nov. 1843**, die Berücksichtigung der geschlossenen Zeit bei theatralischen Vorstellungen betr., S. 53. Note 6.

237. G. v. **6. Nov. 1843**, die Grund- u. Hypothekenbücher betr., S. 54.

238. **V. v. **8. Nov. 1843**, die Designation mehrerer Individuen zu Schullehrerproben betr., S. 258. Note 8.

239. **V. v. **25. Nov. 1843**, die Abendmahlsfeier der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betr., S. 40. Note 3.

240. *G. v. **30. Nov. 1843**, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betr., G. u. Vbl. v. 1843. S. 255. — [Obwohl dieses Gesetz auch auf die geistl. Grundstücke in den vorkommenden Fällen Anwendung leidet, so werden doch an sich wenigstens größere Abtrennungen bei geistl. Grundstücken nur selten vorkommen, und es hat daher dieses Gesetz aus gegenwärtiger Sammlung um so mehr weggelassen werden können, als dasselbe für geistl. Lehne durchaus keine singulären, von den Vorschriften hinsichtlich der Abtrennungen bei anderen Grundstücken abweichenden, Bestimmungen enthält.]

241. *V. v. **9. Dec. 1843**, den Wegfall der Grundsteuern von zum Straßenbau gezogenen Grund und Boden betr., s. im S.-V. Seite 210. No. 32. Note 2.

242. **V. v. **14. Dec. 1843**, die Anschaffung und Aufbewahrung des Communionweins betr., S. 211. No. 36. sub *.

243. *Bekanntm. v. **16. Dec. 1843**, das Verhältniß unehelicher Kinder bei der Verheirathung zwischen Angehörigen des Sächsischen u. Preuß. Staates betr., s. Seite 197. Note 4.

244. **V. v. **30. Dec. 1843**, die bei Verwendung von Kirchengeldern einzuholende Genehmigung der Conf.-Behörden betr., S. 309. No. 183. Note 1. sub c.

245. **V. v. **3. Jan. 1844**, die Entrichtung der Grundsteuer von den Kirchen-, Pfarr-, Schul- u. Stiftungsgrundstücken betr., S. 42. Spalte 2. Note 2.

246. **V. v. **18. Jan. 1844**, das Aufliegen von Lehrlingen u. Zöglingen von Lehr- u. Erziehungsanstalten in öffentl. Wirthschaften betr., S. 18. Note 9.

247. **V. v. **20. Jan. 1844**, die für die nicht in der öffentlichen Schule Unterricht genießenden schulpflichtigen Kinder zur Schulcasse zu gewährenden Schulgelder-Entschädigungen betr., S. 295. Note 31.

248. **V. v. **23. Jan. 1844**, die Portofreiheit der Ablösungscapitalien betr., S. 33. Note 1. sub d.

249. **V. der Kreisd. zu Dresd. v. **14. Febr. 1844**, die Erfordernisse bei der Ausstellung von Leichenpässen betr., S. 300. No. 160. Note 4.

250. **V. v. **20. Febr. 1844**, die Darstellung religiöser Gegenstände u. Handlungen durch Schauspielergesellschaften betr., S. 312. No. 184. Note *.

251. **V. v. **29. Febr. 1844** (u. 19. Febr. 1845), die Verwendung von Seminaristen zu Besorgung von Schulvicariaten und die Bestellung von Kreisvicarien betr., S. 293. Note 27.

252. **V. v. **7. März 1844**, die Anschaffung der von dem Verein zum Schutze der Thiere herausgegebenen Zeitschrift: „Der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt" aus den Schul- u. Seminariencassen betr., S. 288. Note 6.

253. **V. v. **15. März 1844**, die Gebahrung mit den Steuer-Entschädigungscapitalien der Pfarrlehne in vereinigten Kirchspielen betr., S. 44. Note 3.

254. V. u. Regulativ v. **20. März 1844**, die theolog. Candidaten-Vereine betr., S. 67.

255. G. v. **30. März 1844**, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betr., S. 71.

256. G. v. **2. April 1844**, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- u. Schulsachen betr., S. 73., u.

257. V. dazu von demselben dato, S. 75.

258. **Recomm. des Finanzmin. v. **2. April 1844** (u. V. des CM. v. 19. April 1844), die der Anatomie zu Leipz. für die Anfuhre der Leichen bewilligte Portofreiheit betr., S. 213. No. 42. Note 7.

259. **V. v. **15. April 1844**, die Hülfslehrerstellen an grö-

ßern städtischen Schulanstalten betr., S. 283. Note 13. sub B.

260. **V. v. **19. April 1844**, die vor der Zulassung eines aus dem Auslande zurückkehrenden Candidaten der Theologie zu einem Candidaten-Vereine u. zu den verfassungsmäßigen Prüfungen zu veranstaltenden Erörterungen betr., S. 68. Note 7.

261. **V. v. **20. April 1844**, einige bei Handhabung des Ges. wegen Erhebung von Sporteln in Kirchen- u. Schulsachen v. 2. April 1844 zu befolgende Grundsätze betr., S. 75. Note **.

262. **V. v. **22. April 1844**, die Vertretung der Kirchengemeinden in äußern kirchlichen Angelegenheiten außerhalb eines Processes betr., S. 71. Note **.

263. *V. v. **1. Mai 1844**, die Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig betr., G. u. Vbl. v. 1844. S. 147. — [Diese auf den Grund des §. 88. der V.-U. erlassene Allerhöchste V., zu welcher die Stände in der Schrift v. 14. Mai 1846 (Landt. Act. I. Abth. 2. B. S. 689.) nachträglich ihre Zustimmung erklärt haben, ist für einen speciellen Fall erlassen, wo eine gesetzmäßige Vertretung der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig sich erforderlich machte, und leidet für eine etwaige künftige Vertretung der letztern keine Anwendung, weßhalb dieselbe daher aus gegenwärtiger Sammlung wegzulassen gewesen. — Dagegen s. wegen der Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz das Provinzialstatut v. 26. Mai 1852. im S.-B. Seite 198.]

264. V. v. **2. Mai 1844**, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- u. Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., S. 77.

265. V. v. **6. Mai 1844**, die Ausdehnung der in vorstehender V. v. 2. Mai 1844. §. 12. enthaltenen Vorschrift auf Kinder, deren Aeltern derselben Confession angehören, S. 82.

266. *Gen.-V. v. **7. Mai 1844** an sämmtliche Kircheninspectionen u. Verwalter milder Stiftungscassen, die den Kirchenärarien, Pfarrlehnen und sonstigen milden Stiftungen zur Zeit noch zustehenden stillschweigenden Hypotheken betr., s. Seite 53. Note *.

267. **V. v. **13. Mai 1844**, den confessionellen Schulzwang und dessen Nichtanwendbarkeit auf bloße Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten betr., S. 78. Note 2.

268. V. v. **30. Mai 1844**, die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre Verstorbenen in den Taufnachrichten des Kirchenbuchs betr., S. 82.

269. *V. v. **1. Juni 1844**, die von Inhabern oder Verwaltern geistlicher Stellen und Stiftungen einzureichenden Verzeichnisse der von Grundstücken an sie zu entrichtenden Abgaben der §. 15. unter 5. des Ges. v. 6. Nov. 1843 bezeichneten Art betr., G. u. Vbl. v. 1844. S. 191.

270. **V. v. **6. Juni 1844**, die Verwaltung der Pfarrlehnscapitalien betr., S. 209. No. 18. sub *.

271. **V. v. **25. Juni 1844**, die Verpflichtung der aus dem Auslande herbeigezogenen katholischen Schullehrer auf den Verfassungseid betr., S. 307. No. 177. Note **.

272. **V. v. **3. Juli 1844** (23. April 1847), die Erläuterung einer Bestimmung des Regulativs über die theologischen Candidaten-Vereine betr., S. 68. Note 6.

273. **V. v. **5. Juli 1844**, die Bewilligung außerordentlicher Vergütungen für Besorgung der Angelegenheiten der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne betr., S. 74. Note 6.

274. **V. v. **10. Juli 1844**, eine Erläuterung zu §. 2. des Ges. v. 2. April 1844 enthaltend, S. 74. Note 4.

275. **V. v. **20. Juli 1844**, die Erfordernisse bei der Ausstellung von Leichenpässen betr., S. 300. No. 160. Note 4.

276. **V. v. **30. Juli 1844**, die Competenz der kirchlichen Behörden zu Handhabung der Kirchenpolizei betr., S. 264. Note 4.

277. **Communicat des CM. zum Kriegsmin. v. **5. Aug. 1844**, die Competenz der Kriegsgerichte zu Aufnahme von Erklärungen wegen der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bei Militärpersonen betr., S. 305. Note 5.

278. **V. der Kreisdirection zu Dresden v. **4. Sept. 1844**, die Verlegung der auf den Tag der Feier des Todtenfestes fallenden Kirchweihfeste betr., S. 52. Note 4.

279. **V. v. **17. Sept. 1844**, die Beibringung der Confirmationsscheine beim Aufdingen der Lehrlinge betr., S. 281. Note 7. sub a.

280. **V. v. **10. Oct. 1844**, den Unterricht im Obstbau in den Schullehrerseminarien betr., S. 290. Note 9. sub c.

281. **V. v. **12. Oct. 1844** (13. Jan. 1845), die Beibringung der Confirmationsscheine Seiten der Verlobten bei Verehelichungen betr., S. 281. Note 7. sub a.

282. **V. v. **14. Oct. 1844**, die in Frage gekommene Einsammlung von Armenbeiträgen bei Gelegenheit der Communionen der katholischen Glaubensgenossen betr., S. 11. Note 1.

283. **V. v. **19. Oct. 1844**, die Auflösung der in der Oberlausitz bestandenen Prediger-Collegien betreffend, S. 256. No. 129. Note *.

284. **V. v. **19. Oct. 1844**, die gegenseitigen Ressortverhältnisse der Kreisdirectionen und des evangelischen Landesconsistorii bei der Beaufsichtigung der theologischen Candidaten-Vereine betr., S. 67. Note 4. u. S. 69. Note 8. u. 9.

285. **V. v. **30. Oct. 1844**, die bei Besetzung von Kirchschulstellen entstehenden Kosten betr., S. 259. Note 11.

286. Bekanntm. v. **2. Dec. 1844**, den Eintritt der Wirksamkeit des Regulativs über die theologischen Candidaten-Vereine betr., S. 82.

287. **V. v. **18. Jan. 1845**, den Wegfall des Stempels zu den Confirmationsscheinen der Kirchen- und Schuldiener betr., S. 73. Note 1.

288. **V. v. **31. Jan. 1845**, die processualische Vertretung der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne in der Oberlausitz betr., S. 28. Note 3.

289. **V. v. **6. Febr. 1845**, den Verkauf von Eß- und Materialwaaren an Sonntagen in Dresden betr., S. 222. No. 58. Note 4.

290. **V. v. **12. Febr. 1845**, das tempus clausum in Ansehung des Aufgebots und der Trauungen betr., S. 206. No. 6. Note 6.

291. V. v. **13. Febr. 1845**, die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen insbesondere gegen ihre Verwalter betr., S. 83.

292. **V. v. **18. Febr. 1845**, die Abtretung von geistlichen und sonstigen Stiftungsgrundstücken zu Eisenbahnzwecken betr., S. 307. No. 178. sub *.

293. **V. v. **26. Febr. 1845**, die Liquidirung von Insinuationsgebühren in Kirchen- und Schulsachen betr., S. 73. Note 2.

294. **V. v. **6. März 1845**, den Unterricht und die Uebungen in der freien Redekunst auf den Gelehrtenschulen betr., S. 106. Note 5.

295. **V. v. **7. März 1845**, die Präsentation der Designaten zu geistlichen Aemtern zur Anstellungsprüfung betr., S. 302. Note 5.

296. V. v. **17. April 1845**, die Gebühren bei geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten betr., S. 85.

297. V. v. **28. April 1845**, die unbefugte Ausübung der Verrichtungen eines Sachwalters betr., S. 85.

298. **V. v. **2. Mai 1845**, die Beibringung von Beichtscheinen bei Verehelichungen betr., S. 281. Note 7. sub b.

299. V. v. **10. Juni 1845**, das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession betr., S. 85.

300. **V. v. **14. Juni 1845**, die Hülfslehrerstellen an größern städtischen Schulanstalten betr., S. 283. Note 13. sub C.

301. **V. v. **16. Juni 1845**, die Entrichtung der Gebühren und Abgaben bei Trauungen betr., S. 218. Note 11.

302. **V. v. **23. Juni 1845**, die von den Ortsobrigkeiten über die katholischen Schulen zu führende Aufsicht betr., S. 286. Note 25.

303. **V. v. **14. Juli 1845**, die bei den Schulamts-Candidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen hinsichtlich der musikalischen Ausbildung der Examinanden zu machenden Anforderungen betr., S. 297. No. 158. Note 4.

304. Bekanntm. v. **15. Juli 1845**, die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betr., S. 86.
305. Bekanntm. v. **17. Juli 1845**, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten betr., S. 86., und
306. V. dazu v. **19. Juli 1845**, das Verbot wider Vereine und Versammlungen zu Abänderung des vorgedachten Glaubensbekenntnisses betr., S. 87.
307. **V. v. **26. Juli 1845**, den Uebertritt jüdischer Glaubensgenossen zum Christenthume betr., S. 235. No. 89. Note 2. sub B. b.
308. **V. v. **26. Juli 1845** (u. v. 20. Jan. 1846), die Hülfslehrerstellen an größern städtischen Schulanstalten betr., S. 284. Note 13.
309. **V. v. **19. Aug. 1845**, die Beerdigungen außerhalb der observanzmäßigen Beerdigungszeit betr., S. 152. Note *.
310. **V. v. **5. Sept. 1845**, die Zollabfertigungen der Elbschiffer an Sonn- und Festtagen betr., S. 222. No. 58. Note 3.
311. **V. v. **9. Sept. 1845**, den Geschichtsunterricht auf den Gelehrtenschulen betr., S. 109. Note 8.
312. **V. v. **10. Sept. 1845**, die Competenz der Kircheninspectionen zur Entscheidung in Administrativjustizsachen betr., S. 266. Note 2. sub **.
313. **V. v. **1. Oct. 1845**, die Liquidirung von Botenlöhnen in Kirchen- u. Schulsachen betr., S. 73. Note 2.
314. **V. v. **10. Oct. 1845**, die in den Königl. Preuß. Staaten rücksichtlich der Zulassung von Ausländern zu den dortigen theolog. Prüfungen u. geistl. Aemtern zur Anwendung kommenden Grundsätze betr., S. 256. No. 128. Note **.
315. **V. v. **3. Nov. 1845**, die Aufbewahrung der Kirchengelder im Depositallocal der weltl. Coinspectionsbehörde betr., S. 83. Note 3.
316. V. v. **15. Nov. 1845**, die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugebornen betr., S. 87.
317. **V. v. **10. Dec. 1845** (u. vom 22. Jan. 1846 u. 14. Febr. 1848), die Bestrafung des Ehrenwortbruchs bei den Studirenden betr., S. 275. Note 14.
318. **V. v. **22. Dec. 1845**, die Hülfslehrerstellen an größern städtischen Schulanstalten betr., S. 283, Note 13. sub D.
319. Gewerbe- u. Personalsteuer-Gesetz v. **24. Dec. 1845.** S. 87.
320. **V. v. **30. Dec. 1845**, die Abänderung von Schulbezirken betr., S. 296. No. 156. Note 40.
321. **V. v. **2. Jan. 1846**, die Monirung der Kirchrechnungen durch besondere Sachverständige betr., S. 220. Note 3.
322. **V. v. **5. Jan. 1846**, die von den Bezirksappellationsgerichten zum CM. einzureichenden Jahrestabellen über kirchliche Streitigkeiten betr., S. 264. Note 1. sub **.
323. **V. v. **7. Febr. 1846**, die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über Parochianenverhältnisse betr., S. 263. No. 145. Note 1. sub *.
324. **V. v. **26. Febr. 1846**, die Theilnahme ausländischer Candidaten an den theologischen Candidaten-Vereinen betr., S. 68. Note 5.
325. **V. v. **28. Febr. 1846**, die Schemata zu den von den Geistlichen den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Geburtsverzeichnissen betr., S. 87. Note 2.
326. **V. v. **7. März 1846**, Instructionspuncte für die Consistorialbehörden in Betreff der Competenzverhältnisse zwischen Justiz- u. Verwaltungsbehörden enthaltend, S. 263. No. 145. Note 1.
327. **V. v. **17. März 1846**, die Form der Unterschrift der Berichte rc. betr., S. 242. No. 109. Note 3.
328. **V. v. **31. März 1846**, den 6-tägigen Schulunterricht betr., S. 290. Note 11.
329. **V. v. **11. April 1846**, die Sühneversuche bei Sträflingen oder Versorgten betr., S. 304. No. 172. sub *.
330. **V. v. **16. April 1846**, den Erlaß oder die Ermäßigung der von den Kirchvätern zu bestellenden Cautionen bei Kirchen Königl. Patronats betr., S. 84. Note 4.
331. **V. v. **22. April 1846**, die Stolgebühren der Geistlichen bei Beerdigung von Selbstmördern betr., S. 210. No. 29. Note 3.
332. **V. v. **2. Mai 1846**, die über die Schulamts-Candidaten- u. Wahlfähigkeits-Prüfungen auszustellenden Zeugnisse betr., S. 296. No. 158. Note 1.
333. **V. v. **7. Mai 1846**, die Liquidirung von Post- u. andern Bestellungsgebühren in Kirchen- u. Schulsachen betr., S. 74. Note 2.
334. Bekanntm. v. **22. Juni 1846**, die neue Einrichtung der Juristenfacultät betr., S. 88.
335. **V. v. **7. Juli 1846**, die Auslegung mehrerer zweifelhafter Bestimmungen des Parochiallasten-Gesetzes v. 8. März 1838 betr., S. 309. No. 183. Note 1. sub a. u. c. u. Note 2., S. 310. Note 3. 6. u. 7., S. 311. Note 10. 11. 14. 15. u. 16.
336. **V. v. **9. Juli 1846**, den Emeritirungsfond für Geistliche betr., S. 205. No. 2. sub *.
337. **V. v. **15. Juli 1846**, die Beibringung eines Sittenzeugnisses Seiten derer, welche zur Prüfung pro magisterio zugelassen werden wollen, betr., S. 273. Note 9.
338. **V. v. **17. Juli 1846**, die Pensionsverhältnisse der Kirchen- u. Schulräthe betr., S. 267. No. 148. sub *.
339. **V. nebst Regulativ v. **20. Juli 1846**, die juristischen Prüfungen betr., S. 89. Note 2.
340. G. v. **21. Juli 1846**, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betr., S. 90.
341. V. v. **22. Juli 1846**, die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Dänen betr., S. 92.
342. G. v. **23. Juli 1846**, wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, S. 92.
343. G. v. **1. Aug. 1846**, über Erfüllung der Militärpflicht, S. 93., u.
344. V. dazu von demselben dato, S. 95.
345. **V. v. **1. Aug. 1846**, die gegen das Ueberhandnehmen der Kurzsichtigkeit auf den Gelehrtenschulen zu ergreifenden Maaßregeln betr., S. 111. Note 9.
346. **V. v. **13. Aug. 1846**, die Abnahme des Ledigkeitseides betr., S. 215. No. 52. Note 4.
347. **V. v. **20. Aug. 1846**, die Eintragung von Kirchencapellen in die Grund- u. Hypothekenbücher betr., S. 268. No. 150. Note *.
348. **V. v. **22. Sept. 1846**, die Verleihung der städtischen Freistellen in den beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma betr., S. 248. Note 4.
349. **V. v. **2. Oct. 1846**, die Wiederanstellung emeritirter Schullehrer und deren Ansprüche im Betreff des ihnen ausgesetzt gewesenen Sustentationsquanti betr., S. 313. No. 190. sub *.
350. **Recomm. des CM. zum Justizmin. v. **13. Nov. 1846**, den Beköstigungsaufwand bei Kirchrechnungsabnahmen betr., S. 220. Note 4.
351. **V. v. **13. Nov. 1846**, die Controlirung des Schulunterrichts Seiten der weltlichen Mitglieder der Schulvorstände betr., S. 295. Note 33.
352. **V. v. **18. Nov. 1846**, verschiedene Erläuterungen zum Gesetze v. 2. April 1844, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- u. Schulsachen betr., S. 74. Note 7.
353. **V. v. **27. Nov. 1846**, die Bestellung von Vicarien zu Verwaltung ständiger Schulämter betr., S. 294. Note 27. sub **.
354. **V. v. **30. Nov. 1846** (u. 18. März 1847), die bei der Immatriculation von Studirenden rücksichtlich der Beurtheilung

400. V. v. 5. Aug. 1848, die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen betr., S. 126.

401. **V. v. 12. Aug. (u. 23. Nov.) 1848, die Ausstellung der Schul-Entlassungszeugnisse betr., S. 292. Note 17.

402. **V. v. 14. Aug. 1848, die Unpassirlichkeit besonderer Calculaturgebühren für Prüfung der Schulcassen-Rechnungen betr., S. 292. Note 20.

403. **V. v. 20. Aug. 1848, die Familien-Namen unehel. Kinder betr., S. 214. No. 45. Note 6.

404. **V. v. 22. Aug. 1848, die Tranksteuer-Aequivalente der Kirchen- u. Schuldiener u. die dießfallsige Abrechnung mit der Cultus-Minist.-Casse bei Entrichtung der Pensionscassenbeiträge betr., S. 7. Note 7. u. S. 308. No. 180. Note 2.

405. **V. v. 13. Sept. 1848, die Nachtragung der Sterbefälle in den Taufnachrichten betr., S. 82. Note 3.

406. **Bekanntm. des academ. Senats v. 15. Sept. 1848, die Stipendiaten-Ordnung für die Studirenden zu Leipzig betr., S. 243. No. 117. Note 1. sub A.

407. **Allerh. Resolution v. 13. Oct. 1848, die von Studirenden in wider sie anhängigen Disciplinarsachen angebrachten Begnadigungsgesuche betr., S. 276. Note 17.

408. Bekanntm. v. 24. Oct. 1848, den amtlichen Sprachgebrauch betr., S. 127.

409. V. v. 28. Oct. 1848, das Abhalten von Concertmusiken während der innengedachten Zeiten betr., S. 127.

410. G. v. 2. Nov. 1848 über die Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen, S. 127.

411. **V. v. 4. Nov. 1848, die halbjährl. Schulberichte der Localschulinspectoren betr., S. 126. Note 2.

412. G. v. 9. Nov. 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. über Erfüllung der Militärpflicht v. 1. Aug. 1846 betr., S. 131.

413. V. v. 15. Nov. 1848, die Ueberlassung von Kirchen zu politischen Versammlungen betr., S. 132.

414. G. v. 18. Nov. 1848, die Beitragspflicht der Rittergüter zu Kirchen- u. Schulanlagen betr., S. 132.

415. **V. v. 22. Oct. 1848 (u. vom 16. März 1849), die Verpflichtung der deutsch-kathol. Geistlichen u. der Mitglieder des deutsch-kathol. Landeskirchenvorstandes betr., S. 130. Note 7.

416. **Bekanntm. der Juristenfacultät zu Leipzig v. 28. Nov. 1848, die Erfordernisse für die Erlangung des jurist. Doctorats betr., S. 90. Note 2.

417. *Allerh. V. v. 28. Nov. 1848, die Bekanntm. des wegen des Anschlusses der Oberlausitz an die alterbländische Immobiliarbrandversicherungsanstalt abgeschlossenen Vertrags betr., G. u. Vbl. v. 1848. S. 350. — S. im S.-V. Seite 303. No. 166. Note 1.

418. **V. v. 6. Dec. 1848, das Verfahren bei Besetzung von geistl. u. Schulämtern betr., S. 258. ad 7.

419. V. u. Regulativ v. 12. Dec. 1848, die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., S. 132.

420. **V. v. 13. Dec. 1848, die Anzeigen über Erledigung von geistlichen u. Schulämtern betr., S. 257. Note 7. nach Pct. 8.

421. **V. v. 27. Dec. 1848, die Dispensationen zu Haustrauungen betr., S. 219. No. 52. Note 13.

422. **V. v. 10. Jan. 1849, die Anzeigen über Stipendien-Verleihungen betr., S. 246. No. 119. sub *.

423. **V. v. 10. Jan. 1849, die Beerdigung von Deutschkatholiken auf protestantischen Gottesäckern betr., S. 129. Note 5.

424. **V. v. 16. Jan. 1849, die Bezüge von Fabrikschulen bei Berechnung des Einkommens von Schullehrerstellen zum Behuf der Feststellung des von deren Inhabern zu entrichtenden Pensionscassenbeitrags betr., S. 7. Note 6.

425. V. v. 19. Jan. 1849, die den Anhaltungsgesuchen um erledigte Schulstellen Königl. Patronats beizugebenden Ephoralzeugnisse betr., S. 126. Note 2.

426. **V. v. 19. Jan. 1849, die Abgrenzung der deutsch-kathol. Pfarrsprengel betr., S. 128. Note 1.

427. **V. v. 26. Jan. 1849, die Form der den Candidaten des höhern Schulamts zu ertheilenden Prüfungszeugnisse betr., S. 135. Note 2.

428. Bekanntm. v. 5. Febr. 1849, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr., S. 136.

429. V. v. 5. Febr. 1849, die Vertretung der Geistlichen u. Kirchendiener auf dem Lande vor Gericht durch die Ortsrichter im Executionsverfahren wegen Beitreibung des Opfer- u. Häuslergeldes betr., S. 143.

430. **V. v. 7. Febr. 1849, die Ueberwachung des confessionellen Religionsunterrichts in Privat- u. Sammelschulen betr., S. 78. Note 4.

431. **V. v. 14. Febr. 1849, die Zulassung deutsch-katholischer Verlobten zum Ledigkeitseide betr., S. 144. Note ***.

432. **V. des CM. v. 20. Febr. (u. V. des M. d. Innern v. 13. Febr.) 1849, den Gebrauch des Prädicats „Herr" und „Frau" in amtlichen Ausfertigungen betr., S. 241. No. 109. Note 2.

433. V. u. Statut v. 21. Febr. 1849, die Organisation u. Wirksamkeit des Landeskirchenvorstandes der Deutschkatholiken betr., S. 143.

434. V. v. 16. März 1849, die theilweise Aufhebung der V. v. 24. April 1841 wegen des Anerkenntnisses der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr., S. 145.

435. **V. v. 16. März 1849 (u. 16. Juli 1851), die Verpflichtung der Geistlichen u. der Schullehrer betr., S. 306. No. 177. Note *.

436. V. v. 19. März 1849, die Erläuterung einer Bestimmung der V. v. 4. Febr. 1836, einige Bestimmungen über das Verfahren enthaltend, welches bei Versicherung der Kirchen, geistlichen u. Stiftungs-, ingl. Schulgebäude der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen zu beobachten ist, und die Anwendung dieser V. in der Oberlausitz betr., S. 145.

437. **V. v. 20. März 1849, die Anhaltungsgesuche um erledigte Schulstellen Königl. Patronats betr., S. 257. Note 7. nach Pct. 2.

438. **V. v. 24. März 1849, die Portobefreiung der Official-Correspondenz der deutsch-katholischen geistl. Behörden betr., S. 33. Note 2.

439. Bekanntm. v. 31. März 1849, die Vereinigung einiger von Böhmen abgetretenen Gebietstheile mit dem Königreiche Sachsen betr., S. 145.

440. *G. v. 31. März 1849, die Abänderung der §§. 85. u. 120. der V.-U. betr., G. u. Vbl. v. 1849. S. 57. — S. im S.-V. Seite 242. No. 112. Note 1.

441. V. v. 8. Juni 1849, die Grabegesellschaften betr., S. 146.

442. **V. v. 27. Juli 1849, die Zulassung schwach- u. blödsinniger Kinder zur Confirmation u. zum Genuß des heil. Abendmahls betr., S. 280. No. 155. Note 6.

443. **V. v. 28. Juli 1849, den Gebrauch der wendischen Sprache beim Schulunterrichte betr., S. 281. Note 8.

444. **V. v. 14. Aug. 1849, die Versicherung der Kirchen- u. Schulgebäude der kathol. Glaubensgenossen betr., S. 145. Note 2.

445. **V. v. 25. Aug. 1849, die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung in den Gelehrtenschulen betr., S. 102. Note 2.

446. **V. v. 26. Sept. 1849, die Führung des Doctortitels Seiten der in Leipzig creirten Magister betr., S. 145. Note **.

447. **Bekanntm. v. 29. Sept. 1849, die Aufsicht über die Sitz-

thumsche Geschlechtsgymnasienstiftung und das mit der Blochmann-Bezzenbergerschen Erziehungsanstalt zu Dresden verbundene Geschlechtsgymnasium betr., S. 269. No. 152. Note 1.

448. **V. v. **20. Nov. 1849**, die Competenz zu Vollziehung von Taufhandlungen betr., S. 206. No. 6. Note 1.

449. **V. v. **1. Dec. 1849**, die Belehrung der von einer christl. Confession zu einer andern Uebertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betr., S. 235. No. 89. Note 3.

450. **V. v. **29. Dec. 1849**, den Uebertritt aus dem evangelischen Christenthume zum Judenthume betr., S. 235. No. 89. Note 2. sub B. c.

451. Bekanntm. v. **19. Jan. 1850**, die Aufbewahrung der zu den Kirchenärarien u. anderen damit verbundenen Cassen gehörigen Staatspapiere betr., S. 146.

452. **V. v. **29. Jan. 1850**, den Transport von Leichen auf den Eisenbahnen aus dem Auslande nach und u. durch Sachsen betr., S. 300. No. 160. Note 2.

453. **V. v. **2. März 1850**, die halbjährige Veröffentlichung der von der Landesuniversität an In- u. Ausländer, sowie der von in- u. ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- u. Magister-Würden betr., S. 27. Note 2.

454. G. v. **9. März 1850**, einige Abänderungen der Armenordnung v. 22. Oct. 1840 betr., S. 146.

455. V. v. **15. April 1850**, wegen Erlassung eines Nachtrags zu dem Regulative v. 12. December 1848, die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., S. 147.

456. G. v. **23. April 1850**, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- u. Personalsteuer betr., S. 148.

457. G. v. **15. Mai 1850**, die während des Urlaubs erkrankten oder verstorbenen Militärpersonen betr., S. 151.

458. **V. v. **24. Mai 1850**, die Theilnahme von Schulknaben an den Turnübungen und Turnfesten Erwachsener betr., S. 291. Note 15. sub *.

459. V. v. **28. Mai 1850**, einige Bestimmungen über die Taufe für die evangelisch-luther. Glaubensgenossen betr., S. 151.

460. **V. v. **12. Juni 1850**, die Grabecassen und ähnliche Anstalten betr., S. 146. Note **.

461. **V. v. **25. Juni 1850**, den Beköstigungsaufwand bei Kirchrechnungsabnahmen betr., S. 220. Note 4.

462. **V. v. **29. Juni 1850**, die an die Hebammen des Landes zu vertheilende Belehrung über die Taufe der Kinder betr., S. 152. Note 3.

463. **V. v. **12. Juli 1850**, die Entrichtung der Personalsteuer von dem Zinsen- u. Renten-Einkommen der milden Stiftungen betr., S. 149. Note **.

464. **V. v. **13. Juli 1850**, die Immatriculation von Ausländern als Studirende bei der Universität zu Leipzig betr., S. 271. Note 2.

465. G. v. **20. Juli 1850**, die Leichenbestattungen u. die Einrichtung des Leichendienstes betr., S. 152., und

466. V. dazu von demselben dato, S. 153.

467. **V. v. **20. Aug. 1850**, die Anstellungsprüfungen der kathol. Schullehrer betr., S. 293. Note 26.

468. **V. v. **27. Aug. 1850**, das Aufgebot Verlobter am Wohnorte ihrer Aeltern betr., S. 217. Note 8a.

469. **V. v. **12. Sept. 1850**, die Abstellung des Lautens durch die Schullehrer betr., S. 291. Note 14.

470. G. v. **13. Sept. 1850**, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betr., S. 158.

471. **V. v. **26. Sept. 1850**, die Vermeidung geräuschvoller Vergnügungen und Handthierungen an Sonn- u. Festtagen, S. 224. No. 48. Note 9. — ingl. die Nichtzulassung von Schulkindern an öffentl. Tanzorten betr., S. 291. Note 15.

472. **Bekanntm. v. **3. Oct. 1850**, die in Dresden errichtete Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt betr., S. 297. No. 158. Note 3. sub *.

473. V. v. **18. Oct. 1850**, die Entrichtung der Begräbnißgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer Parochie gestorben sind, betr., S. 159.

474. **V. v. **19. Oct. 1850**, die gehörige Ueberwachung der Gegenstände des Schulunterrichts betr., S. 289. Note 8.

475. **V. v. **19. Oct. 1850**, die Entrichtung höherer Taufgebühren bei Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen betr., S. 151. Note 3.

476. **Gen.-V. v. **29. Oct. 1850**, das behufs der interimistischen Versorgung vacanter Schulämter einzuhaltende Verfahren, ingl. die von den Local- u. Districtsschulinspectoren bez. monatlich u. vierteljährlich einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse der in den Verhältnissen der Schulvicare u. zur Anstellung auf ständigen Minimalstellen geeigneten Schulamts-Candidaten vorgekommenen Veränderungen u. die dießfalls bei den Kreisdirectionen zu führenrenden Hauptverzeichnisse, S. 293. Note 27. sub *. — ferner die Wiederbesetzung erledigter Schulstellen, S. 284. Note 17. — u. den Zeitpunct der Aufnahme, ingl. der Abgangs- u. Wahlfähigkeitsprüfungen bei den Schullehrerseminarien betr., S. 296. No. 158. Note 2.

477. **V. v. **2. Nov. 1850**, die Abstellung der Concubinate betr., S. 261. Note **.

478. V. v. **3. Nov. 1850**, die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Schüler der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten betr., S. 160.

479. **V. v. **5. Oct. 1850**, die Liquidirung der taxmäßigen Auslösung bei Kirchrechnungsabnahmen betr., S. 220. Note 4.

480. G. v. **11. Nov. 1850**, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betr., S. 160.

481. **V. v. **19. Nov. 1850**, die Entscheidung der Zweifelsfrage betr., ob in den Fällen gemischter Ehen, wo von einem der kathol. Ehegerichte in der Oberlausitz gegen den beklagten kathol. Theil auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkannt worden ist, die Cognition einer evang. Behörde vorausgehen müsse, bevor der protestantische Theil zur 2. Ehe schreiten kann? S. 265. No. 146. Note 4.

482. **V. v. **19. Nov. 1850**, die Anwendbarkeit des Ges. v. 1. Nov. 1836 auf die gemischten Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten betr., S. 305. Note 1.

483. G. v. **22. Nov. 1850**, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., S. 161., und

484. V. dazu v. **23. Nov. 1850**, S. 163.

485. **V. v. **25. Nov. 1850**, die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugebornen betr., S. 87. Note 3.

486. Bekanntm. v. **5. Dec. 1850**, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Regelung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern im gegentheiligen Staatsgebiete unterm 30. Oct. 1850 abgeschlossenen Separatvertrag betr., S. 164.

487. Bekanntm. v. **5. Dec. 1850**, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 30. Oct. 1850 abgeschlossenen Receß betr., S. 165.

488. **V. v. **6. Dec. 1850**, das von den Candidaten des höhern Schulamts zum Behuf ihrer practischen Ausbildung zu bestehende Probejahr betr., S. 135. Note 4.

489. **Recomm. des Gesammtmin. v. **8. Dec. 1850**, die Auslegung von §. 52. des El.-Volksschulges. v. 6. Juni 1835 betr., S. 284. Note 19.

490. **V. v. **10. Dec. 1850**, die Gründung von Privatvereinen unter Geistlichen und Lehrern zu gegenseitiger Unterstützung bei Brandunglück, so wie in Krankheits- u. Begräbnißfällen betr., S. 307. No. 179. Note 1.

491. **V. v. **17. Dec. 1850,** die von den Abiturienten zu fertigenden schriftl. Prüfungsarbeiten betr., S. 240. Note 2.

492. **V. v. **21. Dec. 1850,** die Anwendung der in der V. v. 28. Mai 1850 hinsichtlich der Taufe für die evangelisch-luther. Glaubensgenossen getroffenen Bestimmungen auch für die kathol. Glaubensgenossen betr., S. 151. Note 2.

493. **V. v. **14. Jan.** (u. 7. März) **1851,** die Trennung des Glöcknerdienstes von Kirchschulstellen u. das dabei zu beobachtende Verfahren betr., S. 291. Note 14.

494. **V. v. **16. Jan. 1851,** die Belehrung über Leichenbehandlung u. Leichenbestattung zur Verhütung des Lebendigbegrabens u. aller von Leichen ausgehenden Gesundheitsnachtheile betr., S. 155. Note 3.

495. G. v. **10. Febr. 1851,** die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., S. 169.

496. **V. v. **28. Febr. 1851,** die Zulassung abgegangener Gymnasialschüler zur Maturitäts-Prüfung bei einem andern Gymnasio betr., S. 237. No. 100. Note 1.

497. **V. v. **11. März 1851,** die Betreibung des hebräischen Unterrichts auf den Gymnasien betr., S. 106. Note 4.

498. G. v. **14. März 1851,** die Angelegenheiten der Presse betr., S. 171.

499. G. v. **4. April 1851,** einige strafrechtliche Bestimmungen enthaltend, S. 174.

500. **V. v. **26. April 1851,** die Prüfung der Studirenden der Rechte über Nationalökonomie betr., S. 90. Note 2.

501. G. v. **3. Mai 1851,** einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze v. 6. Juni 1835 betr., S. 175.

502. V. v. **5. Mai 1851** zu Ausführung des vorbemerkten Gesetzes, S. 177.

503. *G. v. **5. Mai 1851,** eine Ergänzung u. theilweise Abänderung der §§. 89. 96. 98. 102. 103. 104. u. 105. der V.-U. v. 4. Sept. 1831 betr., G. u. Vbl. v. 1851, S. 122. — S. im S.-V. Seite 242. No. 112. Note 1.

504. **V. v. **6. Mai 1851,** die Abhaltung der deutsch-kathol. Landessynoden betr., S. 144. Note **.

505. **V. v. **7. Mai 1851,** die neu angeordnete Beaufsichtigung der Schulen betr., S. 178. Note 12.

506. *V. v. **13. Mai 1851,** die Ausübung der Jagd betr., G. u. Vbl. v. 1851, S. 139 ff. — Dazu die V. v. 28. Juni 1852, einige Abänderungen u. Zusätze zu vorgedachter V. betr., G. u. Vbl. v. 1852, S. 237. — Vergl. auch wegen des Verbots der persönlichen Ausübung der Jagd Seiten der Geistlichen, Candidaten und Schullehrer die V. des CM. v. 16. Febr. 1852, und die V. des M. des Innern v. 16. März 1852, die Ausstellung von Jagdkarten an Geistliche, Candidaten und Schullehrer betr., im S.-V. Seite 207. No. 8. Note *.

507. G. v. **14. Mai 1851,** die Communalgarden betr., S. 179.

508. G. v. **15. Mai 1851,** Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr., S. 179.

509. V. v. **23. Mai 1851,** wegen Bestätigung des Statuts über die Universitätsversammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren u. den academ. Senat, S. 183.

510. **V. v. **5. Juni 1851,** die Zulassung bloßer Hospitanten zur Theilnahme am Unterrichte in den Gymnasien betr., S. 101. Note 1.

511. **V. v. **11. Juni 1851,** den Kostenaufwand für die Anlegung und Unterhaltung der Todtenhallen betr., S. 154. Note 1.

512. **V. v. **16. Juni 1851,** die Beseitigung einiger rücksichtlich der Ausführung des Ges. v. 3. Mai 1851 entstandenen Zweifel betr., S. 175. Note 1. u. 7., u. S. 176. Note 9.

513. **Communicat des CM. zum Kriegsmin. v. **27. Juni 1851,** die Verbindlichkeit der Militärpersonen zu Ableistung von Parochial- und Schullasten betr., S. 310. Note 5.

514. **V. v. **5. Aug. 1851,** die Entscheidung einiger in Bezug auf die Ausführung und Anwendung des Ges. v. 3. Mai und der zu diesem Ges. ergangenen Ausf.-V. v. 5. Mai 1851 entstandenen Zweifel betr., S. 175. Note 2. 3. u. 8., und S. 177. Note 11.

515. **V. v. **6. Aug. 1851,** die Berechnung der bei Lehngelderablösungen in Abzug zu bringenden Grundsteuern betr., S. 91. Note ***.

516. V. v. **6. Aug. 1851,** die Ablösung der auf Grundstücken haftenden Geld- und Naturalleistungen an Kirchen und Stiftungen, Geistliche Schullehrer und Kirchendiener betr., S. 187.

517. **Recomm. des Justizmin. an das CM. v. **9. Aug. 1851,** die Immatriculation jüdischer Notarien betr., S. 272. Note 5.

518. *V. v. **10. Aug. 1851,** die Freilassung gewisser öffentlichen Beamten, Officianten und Diener vom Communalgardendienste betr., G. u. Vbl. v. 1851, S. 310. — S. im S.-V. Seite 5. Note 1.

519. V. v. **11. Aug. 1851,** das Verbot der sogenannten freien Gemeinden betr., S. 188.

520. **V. v. **19. Aug. 1851,** die wegen der Bewerber um Schulstellen von den Kreisdirectionen zu veranstaltenden Erörterungen betr., S. 257. Note 7. nach Pct. 2.

521. V. v. **1. Sept. 1851,** Vereine und Versammlungen unter den Studirenden und deren Theilnahme an Vereinen und Versammlungen Anderer betr., S. 189.

522. V. v. **5. Sept. 1851,** die Zulassung zu der theol. Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung betr., S. 192.

523. *V. v. **15. Sept. 1851,** an sämmtliche Polizeibehörden, die Mitwirkung derselben bei der Beaufsichtigung der Versammlungen und Vereine der Studirenden betr., G. u. Vbl. v. 1851, S. 329. — S. im S.-V. Seite 189. Note 1.

524. **V. v. **23. Sept. 1851,** die Ausübung des Collaturrechts bei Verwandelung einer Nebenschulstelle in eine Kirchschulstelle betr., S. 284. Note 15.

525. **V. v. **30. Sept. 1851,** die Beiträge der Schullehrer zur allgemeinen Wittwen- u. Waisenpensionscasse bei eintretenden Gehaltserhöhungen betr., S. 7. Note 7.

526. **V. v. **8. Oct. 1851,** die Führung der weltlichen Coinspection in geistl. Angelegenheiten Seiten der kathol. Confession angehöriger Beamten betr., S. 295. Note 38.

527. **V. v. **14. Oct. 1851,** die Trauung von Ausländern bei deren Verehelichung mit einer Inländerin vor Ablauf der in Sachsen vorgeschriebenen Trauerzeit betr., S. 216. Note 5.

528. **V. v. **18. Oct. 1851** zu Erläuterung der Schlußbestimmung des §. 2. des Ges. v. 3. Mai 1851, S. 176. Note 10.

529. **V. v. **20. Oct. 1851** (u. 2. Sept. 1852), die Errichtung von Kinderbewahranstalten und Kleinkindergärten und deren Beaufsichtigung betr., S. 295. Note 32.

530. V. v. **24. Oct. 1851** zu Ausführung des Gesetzes v. 15. Mai 1851, S. 192.

531. **V. v. **28. Oct. 1851,** das Tragen von Schlägern bei öffentlichen Aufzügen und Commerçen der Studirenden betr., S. 191. Note 4.

532. **Gen.-V. v. **30. Oct. 1851,** die Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät in den Gelehrtenschulen und Schullehrerseminarien des Landes betr., S. 315. No. 197. sub *.

533. **V. v. **12. Dec. 1851,** die Sonderung des Schuleinkommens vom Kirchendienst-Einkommen zur Berechnung der bei Kirchschulstellen zu gewährenden Gehaltszulagen betr., S. 176. Note 9.

534. **V. v. **9. Jan. 1852,** die Entscheidung mehrerer in Bezug auf die Ablösbarkeit gewisser Natural- und Geldleistungen an Kirchen-, Pfarr- und Schullehne entstandenen Zweifel betr., S. 170. Note 1. sub a. *. Note 1. sub b. und Note 2., und S. 171. Note 3.

535. *V. v. **14. Jan. 1852,** die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betr., G. u. Vbl. v. 1852. S. 19.

536. *V. v. **17. Jan. 1852,** die Einrichtung von Maturitäts-

Prüfungen bei der polytechnischen Schule in Dresden betr., G. u. Vbl. v. 1852. S. 10.
537. V. v. **26. Jan. 1852**, die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betr., S. 196.
538. *G. v. **31. Jan. 1852**, einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr., G. u. Vbl. v. 1852. S. 3. — S. im S.-V. Seite 149. Note ***.
539. **V. v. **3. Febr. 1852**, die Administration der für Prediger und Schullehrer bestehenden Privat-Wittwen- und Waisencassen und die Sicherstellung der Fonds derselben betr., S. 84. Note 5.
540. V. v. **5. Febr. 1852**, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., S. 196.
541. **V. v. **11. Febr. 1852**, die fortdauernde Gültigkeit des Regulativs wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener v. 18. Febr. 1799 betr., S. 213. No. 44. Note *.
542. **V. v. **16. Febr. 1852**, das Verbot der Ausübung der Jagd Seiten der Geistlichen, Candidaten und Schullehrer betr., S. 207. No. 8. Note *.
543. **V. v. **16. März 1852**, die Ausstellung von Jagdkarten an Geistliche, Candidaten und Schullehrer betr., S. 207. No. 8. Note *.
544. **V. v. **18. März** (und 23. April) **1852**, die beim katholischen Schullehrerseminar zu Bautzen abzuhaltenden Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfungen betr., S. 293. Note 24.
545. **V. v. **1. April 1852**, die Mitwirkung des Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität in Polizei- und Disciplinarsachen der Studirenden, insbesondere dessen Theilnahme an den Beschlüssen und Maßregeln des Universitätsgerichts hinsichtlich der Vereine und Versammlungen unter den Studirenden betr., S. 190. Note 3. und S. 237. No. 96. Note *.
546. **V. und Regulativ v. **19. April 1852**, die bei den Ehedispensationen zu erhebenden Bezeigungssummen und Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags betr., S. 244. Note 2.
547. **V. v. **24. April 1852**, die Berechnung und Abtheilung des geistlichen Deputatholzes bei Amtsveränderungen betr., S. 209. No. 19. sub *.
548. **V. v. **27. April 1852**, die in den jährlichen Anzeigen über die Confessionswechsel, bezüglich des Besuchs der Schulen von Kindern, die in anderer Confession, als welcher die Schulen bestimmt sind, Religionsunterricht zu erhalten haben, mit aufzunehmenden Notizen betr., S. 236. No. 89. Note 4.
549. **V. v. **10. Mai 1852**, die von den katholisch-geistlichen Behörden über die Confessionswechsel zu erstattenden Anzeigen betr., S. 236. No. 89. Note 4.
550. **V. v. **13. Mai 1852**, das Abhalten von Schießübungen der Communalgarden und Schützengesellschaften an Sonn- und Festtagen betr., S. 223. Note 9.
551. G. v. **22. Mai 1852** zu theilweiser Abänderung der Vorschriften in §. 59 des Gesetzes v. 6. Nov. 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., S. 198.
552. Provincialstatut v. **26. Mai 1852**, über die Vertretung der kathol. Kirchengemeinden in der Oberlausitz, S. 198.
553. **Bekanntm. v. **3. Juni 1852**, die Erfordernisse in religiöser Hinsicht zur Aufnahme in eine der beiden Landesschulen zu Meißen u. Grimma betr., S. 249. Note 5.
554. G. v. **3. Juni 1852**, einige Abänderungen des Ges. über Militärpflicht v. 9. Nov. 1848 betr., S. 198. und
555. V. v. **4. Juni 1852** zu Ausführung vorbemerkten Gesetzes, S. 199.
556. **Recomm. des Justizmin. zum CM. v. **12. Juni 1852**, die Auslegung des Mand., das Liquidiren der Kosten vor Abgang der Berichte betr., v. 25. Juni 1825, S. 267. No. 147. Note 7.
557. *V. v. **25. Juni 1852**, das Verfahren bei gewissen Vergehungen der in öffentl. Pflichten stehenden Personen betr., G. u. Vbl. v. 1852. S. 235. — S. im S.-V. Seite 315. No. 194. sub *.
558. G. v. **2. Juli 1852**, über Erwerbuug u. Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen, S. 199.
559. G. v. **3. Juli 1852**, einige Zusätze zum Heimathsgesetze v. 26. Nov. 1834, ingl. zum Erläuterungsgesetze v. 12. Oct. 1840 betr., S. 202.
560. **V. v. **23. Juli 1852**, die Versammlungen der Schulgemeindevertretungen betr., S. 51. Note *.
561. **Gen.-V. v. **5. August 1852**, das Verfahren der Ephoren bei Einrechnung der Collectengelder zur Cultusministerialcasse betr., S. 208. No. 15. Note **.
562. **V. v. **6. August 1852**, die Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen betr., S. 151. Note 3.
563. **V. v. **18. Sept. 1852**, den Schutz der Sing- u. Insectenvögel gegen das Fangen u. die Vernichtung derselben betr., S. 288. Note 6.
564. **V. v. **1. Oct. 1852**, das Aufgebot geschiedener Personen betr., S. 217. Note 8b.
565. **V. v. **13. Oct. 1852**, die Anzeige der außerordentlich einfallenden schulfreien Tage an die Ephoren betr., S. 291. Note 12b.

II. Alphabetisches Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.

Berichtigung.

Seite 234, Spalte 1, Zeile 2. v. o. lies statt „die Ausländer" — die im Auslande gebornen.

Officin von Bernhard Tauchnitz.

Ftzha